



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

THE LIBRARY
OF

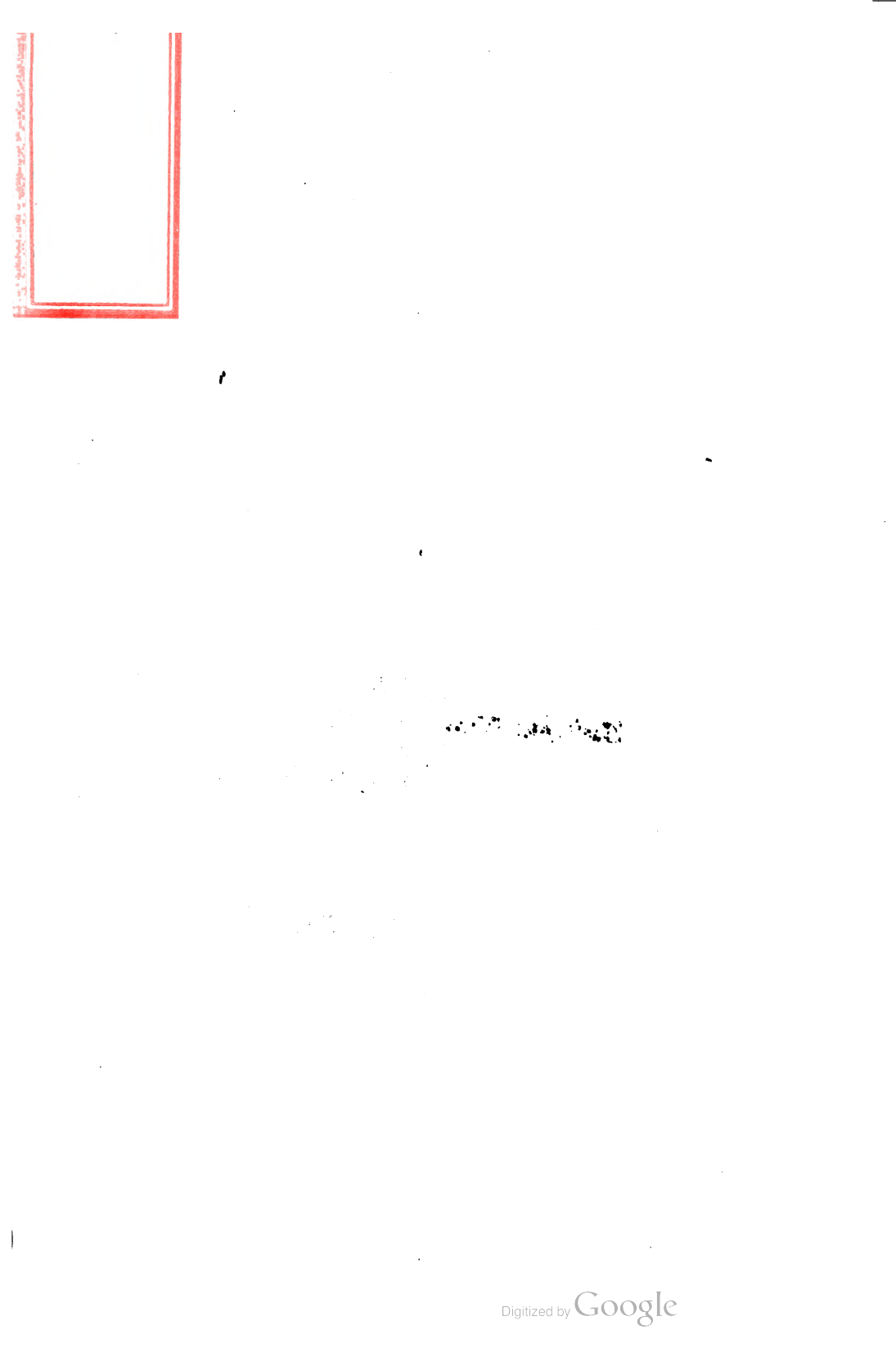


PERIODICAL ROOM

CLASS 905

BOOK Ar 26

PERIODICAL COLLECTION



ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

XI. Jahrgang. 1914.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

U



ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 41.

11. Jahrgang. Heft 1.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

**Die Armenordnungen von Nürnberg (1522),
Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und
Ypern (1525). II.**

von
Otto Winkelmann.

**Augustin Bader von Augsburg, der Prophet
und König, und seine Genossen, nach den
Prozeßakten von 1530. IV.**

von
G. Bossert.

**Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus
Adversus cucullatum Minotaurum Witten-
bergensem in Wittenberg 1523**

von
Rudolf Jung.

**Der Verzicht Karlstadts auf das Witten-
berger Archidiakonats und die Pfarre in
Orlamünde (1524 Juni)**

von
Walter Friedensburg.

Mitteilungen
(Neuerscheinungen.)



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525).

Von Otto Winkelmann.

(Schluß¹⁾).

II.

Ein Cristen // liche Ordnung der // Betler
halben / vber den auffge // richten gemainen
Kasten / in // der Stat Kitzingen zu // Francken /
Am tag // Martini an // gangen²⁾. 1523.

(Druck 4^o. 6 Bl. Ohne Angabe des Druckers. Nach einem in der
Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg befindlichen Exemplar.)

[1] Nachdem alle christglaubig menschen auß göt-
lichem gebot zu der lieb gottes und des nechsten bei irer
selen seligkeit verbunden seind, also das in erhaltung solchs
eynichen götlichen gebots und einem rechten warhafftigen
vertrawen und glauben zu got alles christlich wesen steet,
hat ein erber rat diser stat Kitzingen got dem almechtigen
zu lob und in bedacht, das nach außweysung der götlichen
gebot und heyligen geschriff, auß brüderlicher lieb niemant

¹⁾ Berichtigung (zum ersten Teile): Bd. X S. 250 Zeile 6
von oben ist das Wort „ersten“ zu streichen. Da der erste Pfleger
Caspar Busch, wie auf S. 246 bemerkt, schon 1527 starb, so kann die
1536 gefertigte Abschrift der Ordnung erst den späteren Almosen-
verwaltern als Handexemplar gedient haben. O. W.

²⁾ Vgl. Bd. X S. 255. Daß die Nürnberger Ordnung, besonders
in der Fassung B (vgl. Bd. X S. 245 und 2.8 ff.), als Vorbild gedient
hat, ergibt sich bei einem genaueren Vergleich ohne weiteres. Man
beachte besonders die zum großen Teil wörtliche Übereinstimmung der
Einleitung und des Schlusses, sowie der §§ 5 (Schlußsatz) mit Nürnb.
§ 1, 9 mit Nürnb. § 3, 11 mit Nürnb. § 11, 15 mit Nürnb. § 4, 18
mit Nürnb. § 5, 19 mit Nürnb. § 7, 24 mit Nürnb. § 16, 26 mit
Nürnb. § 18.

seinen nechsten betteln laßen, sunder ein jegklicher christenmensch dem andern nach seinem vermügen mittaylen und beholffen sein sol etc., gutter mainung fürgenommen, nun fürhyn die armen dorfftigen personen, so bey irer fleyssigen arbeyt (kranckhait oder ander dergleichen zufell haben) mit eren und nit durch müssiggeen, fullerey, spilen oder ander dergleichen unerbarhandlung verarmdt seind, alhie mitzimlicher notturfft zu underhalten, und damit das offentlich betteln in den kirchen, auff der gassen und anderßwo, darinnen bißhere nit ein kleiner ungeschickter mißbrauch geübt ist, durch die ihenen, so sollich almusen unwirdigklich eingenommen, mit fullerley [!] und andern offentlichen lastern unnützlich verzert und ire kinder gantz zu kainer arbeit und eerlichen narung sunder allain auff den teglichen bettel geweyst und gezogen haben, abzustellen.

[2] Auff sollichs ein erber rat ein gemainen kasten, mit dreyfachen schlossen verspert, in die pfarrkirchen alhie an ein sichtbarlich endt stellen unnd setzen laßen wil, welchen got ermant, sein hilff unnd handtreych auß christenlicher brüderlicher lieb zu disem löblichen christenlichen fürnemen zu underhaltung der armen dorfftigen, unser nechsten christenmensch, mitzutaylen und das in die truhnen oder kasten einzulegen. Darzu dann die prediger das christlich volck an der cantzel umb christenlicher unnd brüderlicher liebe willen fleyssig und getrewlich vermanen sollen. Es werden auch etlich verordent werden, die zu den feyertagen in den kirchen und kirchhofen zu sollichem almusen, hauß und andern armen leuten sammeln, das alles in den kasten fallen und eingelegt werden sol.

[3] Deßgleichen zu der herbztzeit man auch etlich verordnen wurd, die zu gemeltem almusen wein sammeln werden, der hoffenlichen zuversicht, das auß gnaden des almechtigen sollich almusen mit hilff frummer christglaubigen menschen hie zu Kitzigen, es sey in testamenten oder teglicher handtreychung zu hilff und trost der hauß und ander frummen armen leuten von tag zu tag reichlich geeuffert¹⁾ werden. Unnd nach dem bißher zu herbst unnd andern zeyten ein grosse summa den stationirern und andern religiosen auß diser stat gefallen, bedenckt ein erber rat, so es zu disem löblichen christenlichem fürnemen gewendt, das damit sollich christenlich fürnemen statlich angefangen und wol zimlich erhalten werden mög.

[4] Item man möcht auch mit zeyt ander gestiftt almusen von den bruderschafft, jartagen unnd andern dergleichen

¹⁾ Geeuffert (geäufert) = gemehrt, bereichert. Vgl. Grimms Wörterbuch s. v. aufen.

orten mit wissen und willen in solchen gemainen kasten wenden und ziehen, damit solich almusen, baß dann bißher geschehen, außgetailt wurden.

[5] Und werdent hierauff sechs personen verordent, nemlich zween auß dem rat und vier auß der gemain alhie, die einander getrewlich helfen und ratten sollen, das solche ordnung erhalten und volzogen werde. Auß den sollen zwen pfleger geordent, das ampt ein jar lang zu verwesen, der einer des rats und der ander auß der gemain sein sol, und ir jeder ein schlüssel zu der truben und den dritten schlüssel die andern drey auß den gemain haben sollen. Und so einer von den zweyen in gemelter zeyt kranck oder seiner geschefften halben beladen wurd, mag er einen auß den vier andern pflegern an sein stat fordern und stellen. Auch ob den zweyen pflegern etwas fürfiel, das sie der vier andern pfleger bedorffen, iren rat zu haben, sie bei inen zu erfordern. Und so die sach dergestalt weren, das die beygemelten verordenten nit außgetragen werden möcht, so sol und mag die fürter an ein erbern rat gelangen, iren beschayd und unterweysung darauff auch zu empfahen.

[6] Und auff das sollich christlich löblich werck und ordnung dester statlicher fürgenummen und erhalten werde, wurd man hie zwischen Martini mit außtailung des almusen auß gemelter truben still steen und nichts dester minder darein sammeln und bitten, und fürter, nach dem und als von gelt darein gefallen, dasselbig wuchenlich den haubarmen leuten mittailn, nach gelegenheit eins jekglichen armut und des almusens vermögen.

[7] Und damit das man also wiß, wem das almusen, als vorsteet zu geben sey, sollen alle betler in der stat und den vorstetten auff ein nemlichen tag und ort durch ein sunderliche offenliche verkündung berüfft und alle jung und alt mit iren tauff und zunamen aygentlich beschriben werden.

[8] Item so sie dann also verzeychent seind, sol man etlich burger und ander erber personen, die werder¹⁾ gunst, freundschaft noch feindschaft ansehen und der armen wesens und herkommens wissen tragen, darzunemen und auß inen allen erstlich die schwechsten und notturfftigisten und sunderlich die, so sich bey gemainer stat gelitten haben, auch derhalb in armut gefallen und verdorben seind, herauß wellen und in ein sunderlich register beschreyben.

[9] Auch denselben erwelten personen, sie sein mans oder weybsbilder, besunder zeychen nach ansehen unnd gut beduncken burgermaister und rats gegeben werden, öffentlich anzuhenecken und zutragen, dardurch erkant werde, wem

¹⁾ Lies: weder.

das almusen zu nemen vergönt ist oder nit; und wo der person eine on sollich zeychen funden wurd, hat es sein ernstliche straff, auff das sie wirtsheuser und ander unzimliche ort meyden. Man wirt auch in den wirtsheusern, davor die armen irs gelts vil unnützlich anwerden, verbieten, der kainen zu bewirten oder zu beherberichen, damit sollich der armen unnotturfftig trincken, zern, fullerey und spill abgestellt werdt.

[10] Es sollen auch die geordenten pfleger mitler zeyt allen fleyß ankeren, die offen betler hie zu Kitzingen, so sich bißhere hie enthalten, auff der gassen und vor den kirchen mit gedachtem almusen zu stillen, inen zimlich handtreychung zu thun, damit dasselbig offenlich betteln von ersten abgestellt werden mög.

[11] Item die frembden herkommen betler, so nit burger oder burgerskinder und bey der herschaft nit verarmbt seind, sollen auch von Michaelis an nit mer hie betteln. Und das zu verkommen, wirt man unter allen thorn bestellen, auch in der stat und vorstat ein auffmercken auff dieselben haben, die abzuweysen und nit in die stat zu lassen.

[12] Ob aber ein armer krancker frembder betler für das thor köme und mangel an leybsnarung hette, der sol durch den thorwarten den pflegern angezeygt, und alßdann durch dieselben pfleger solchem armen krancken menschen ein zimlich hilff auß den gemainen almusen gegeben werden, damit der fürter kummen mög.

[13] Item es werden auch die geordenten pfleger bey iren eydspflichten, so sie sunderlich darumb thun müssen, mit allen fleyß das obgemelt almusen hauß und andern armen leuten, die es am notturfftigsten sein, außtailen und sunderlich forschung haben derihenen (die es empfahe) leben, wesen, gewonheyten, herkommen und übung irer eerlichen oder unerlichen verarmung, als vor steet, und hierinnen nit ansehen weder gunst, freundschaft noch ichts anders, das dises christlich fürnemen irren möcht.

[14] Item wo aber mans oder weibspersonen unter gemelten armen, so zeychen haben, gefunden wurden, der oder die so schwach, lam oder blindt weren, das der oder dieselbs nach dem almusen nit geen möchten unnd doch eerlich kinder hetten, denselben sol eins unter den kindern zugelassen werden, das inen die narung zutragen sol und mag.

[15] Item wo sich eeleut finden, die nit bey einander, sunder an der unee sessen und das almusen begerten, den sol nichts gegeben werden, sie kummen dann zusammen und leben eerlich und fridlich mit einander, wie sich frummen eeleuten gebürt.

[16] Item ob sich auch eeleut erfunden, die ire kinder auff das almusen halten, die doch arbeysten könnten und iren eltern allain zutragen solten, dadurch dieselbigen kindt an arbeyt und handtwerck zu lernen verhindert, denselben kinden sol von disem almusen auch nichts gegeben werden, sunder allain iren eltern, die des notturfftig seind.

[17] Wo aber die eltern die kinder bey sich behalten, und zu dienen nit ziehen oder halten wölten, sunder sie von dem bettel, der inen gegeben wurd, zu neren vermaint, denselben eltern sol das almusen auch nit mer mitgetailt, sunder abgeschlagen werden, biß sie ire kindt verdingen, es sey zu handtwerck oder sunst. Also das niemandt, der sich on das almusen mit seiner arbeyt neren mag, zu betteln oder das almusen sunst zu nemen zugelassen noch gelitten werdt.

[18] Item man findt auch vil frummer haußarmer leut, die sich bettelns schemen und sich doch on frummer christenmenschen hilf und handtreychung nit enthalten können, denselben ir haimlich almusen mit disem abgeschnitten wurd; ist verordent, das sollich frumm arm leut durch die pfleger selbst besichtiget und, so sie dann dermassen erfunden werden, das sie ir tag mit eren herbracht haben und sich weyter mit arbeyt nit ernerer mögen, sollen inen die pfleger nach gestalt irer armut zimlich hilf thun, auch dieselbigen in sunderhait als die ungezeycheten einschreyben und verrecken, wie sich gebürt.

[19] Wo sich aber frumm arm eeleut erfunden, da etwann der man des almusen notturfftig, und die frau ir prot gewinnen möcht und das almusen nit begert oder das zeychen tragen wölt, oder ob die fraw des almusen notturfftig und der man nit, wie ob steet, sol man dem notturfftigen das almusen mittailen und ime das zeychen zu tragen geben, und das ander das zeychen zu tragen¹⁾ schuldig sein, jedoch dasselbig sein treu geben, das es sollichs almusens, so seinem mitgemahel geben wurd, nit genießen wöl. Es sol auch das, so das almusen nimbt, fleyß thun, sobald es sollichs almusens geratten mag, dasselbig nit mer zu nemen und das zeychen wider uberantworten.

[20] Item wo man aber mer armen leuten, dann mit den zeychen geschriben sein, mit dem almusen helfen möcht, sol man etlich auß denihenen, so erstmals außgesundert und doch auch frumm arm leut seind, aber sunderlich die, so bey der herrschafft und bey gemainer stat übel und gut ge-

¹⁾ Nach tragen ist nit zu ergänzen, wie sich nicht nur aus dem Zusammenhang, sondern auch aus der wörtlich kopierten Nürnberger Vorlage (Bd. X S. 267) ergibt.

litten haben und des am notturfftigsten seind, als vor steet, nit nach gunst heraußwelen unnd auch zeychen anhencken.

[21] Item man wirdt auch der schuler halben hie zu Kitzingen mit der zeyt, nach dem das almusen mit der gots-hilff geeuffert¹⁾ wirdt, ein einsehen haben und auch ordnung fürnemen und darzu nach den krancken, deßgleichen armen kindpetterin, sundere vorschung und achtung haben, mit disem almusen denselbigen sovil möglich zu erquickung und labung zu hilff zukommen.

[22] Und damit in dem allem dester beßer ordnung gehalten und niemand dann den frummen armen christenmenschen, die sich mit irer arbeyt nit mer neren können, gegeben werdt, auch zuvorderst gotslesterung und ander schwur, auch unzucht, zanck, hader, schmach und kiplerey, so die betler bißhere gegen und wider einander und sunst geübt haben, vermitteln bleyben, sol man ein bettelrichter, der bey außtailung des almusens und sunst umb die armen leut sey, setzen und ordnen, sollich gotslesterung und ander schwure, auch zanck, hader, schmach und kiplerey zufürkommen; und, wo er sollichs nit fürkommen möcht, sol er solchs den verordneten pflegern anzaygen, dieselben frefler und sunderlich die gotslesterer ernstlich zu straffen, welchs dann unnachlessig geschehen sol. Item es sol auch gedachter bettelrichter, wo er einen frembden betler, der mit kainem zeychen, als vorgemelt, begabt were, funde, denselben von stundt an zu der stat hinauß weysen oder führen, und in allweg sein fleyssig auffmercken haben, das die armen leut nit in die wirtsheuser lauffen, auch nach vorbestimpter zeit weder in der kirchen noch auff der gassen betteln, sunder sich des almusens, so inen wuchenlich von den geordneten pflegern gegeben wirt, genügen lassen.

[23] Und damit der bettelrichter dester mer fleiß fürwende und ime seiner mühe auch zimlich belonet werde, sol demselben wuchenlich ein zimlich gelt auß dem gemainen kasten gegeben werden.

[24] Item so es Got fügen, das diß almusen mit hilff und zuthun frummer christglaubigen menschen dermaßen geeuffert unnd gemert wurde, es geschehe durch testament oder ander gabe bey lebendigem leyb, welchs dann das höchst almusen und allen christglaubigen menschen von kainem andern nichts gebotten ist, dann seinen neben christ notturfftigen menschen zu helfen, also das ein uberfluß an barschafft erfunden wurde, des man zu obgemeltem gemainen teglichen almusen nit bedörfft, solle derselbig uberfluß auch zu ander hilff des nechsten gewendet werden, nemlich wo

¹⁾ Vgl. oben S. 2 Anm. 1.

etwann frumm arm handwercksleut oder sunst jung eevolek weren, so sich mit harter schwerer arbeyt gern ernerten und aber von inen selbst so gar kain anfang gehabt und nicht hetten eynichen vorrat ires handels zu machen, oder ja etwann mit vil kindern uberfallen und doch das almusen nit nemen, sunder stets in Gottes hoffnung leben und bleiben, denselben sol mit sunderm fleyß nachgefragt werden, ob die nicht spilen, sauffen oder ander unerlich wesen an inen haben; unnd wo man dann der frummen weste¹⁾ oder funde, denen solt und möcht man alßdann mit seiner zimlichen hilff, als vier und zehen gulden mer oder minder ungeverlich anlehens weyß helffen, auff bequeme zeit wider zu bezalen, damit manchem sunst verzagten auß großer not zu auffnemen geholffen werden mag, die es auch fleysziger dann die offen betler verbeten; und so dann der lehen eins oder mere bey frummen arbeytsamen haußarmen leuten, die solich lehen uber ir hart arbeytten und guten fleyß nit widerzugeben vermöchten, außßen blibe und nit bezalt wurde, das müst man got befehlen, doch so sol sich niemant auff sollich nachlassen vertrösten und darumb dester weniger oder nachlessiger arbeyten; dann wo sollichs mit ichte vermerckt, wurd man kain nachlassen thun.

[25] Deßgleichen so möcht man auch jungem eevolck, die frummer leut kindt und arm weren, auß disem almusen, wie ob steet, mit einer zimlichen hilff anlehensweyß erschießen und zu hauß steurn, das sie sich in frumkeit und eren mit irer arbeyt und handtwerek dester statlicher anzurichten hetten.

[26] Item so sich (wie vor gemelt) uberfluß an gelt finden wurd, möcht man zu zeyten, so das korn in geringem gelt were, des etlich meß fürkauffen, mit dem denen, so diß almusen nemen auch beholffen möcht werden, nach rathe der herren unnd pfleger diß almusens.

[27] Und also, wie vor gemelt, sollen die verordneten nach vorscheinung bestimpter zeyt berürt heylig almusen nach inhalt diser ordnung außtailen, zu trost und hilff der armen dorfftigen christenmenschen, auch darinnen allen getrewen fleyß fürwenden und sollicher irer handlung einnemens und außgebens alle quottember vor dem ambtman, burgermaister unnd rath, auch vor geordneten vier mannen auß der gemain, so von rath und gemain zu der stat rechnungen erwelet seind, oder, wo der ambtman nit darbey sein möcht, in desselben abwesen vor dem vogt und den andern obgemelten personen erber redlich rechnung thun, darob dann die ambtleut und ein rathe sein sollen und wöllen, damit das heylig

¹⁾ Lies: wüsste.

almusen nach dem getrewlichsten und besten eingesamelt und wider außgetailt werde.

[28] Ein erber rath steet auch in ratschlagen mit wissen und willen unsers gnedigen herrn des marggraven zu Brandenburg etc., noch ander mer notturfftig artickel zu diser ordnung zu setzen und fürzunemen, nachdem und sich das almusen mit der gots hilff meren würdet, darumb auch ein rathe gemeltem unsern gnedigen herrn und inen dise ordnung allzeyt zu endern, zu mindern und zu meren vorbehalten.

[29] Und dieweyl unser seligkait, wie vor gemelt, in rechtem glauben und vertrauen zu got und der liebe gegen dem nechsten steet, welche lieb auch einem jeden christenmenschen zu der gleichen brüderlichen hilff und handreychung gegen dem nechsten onmittel verbindet, so würdet hiemit menigklich in der liebe unsers herren Jesu Christi getrewlich unnd fleysig ermanet, sein almusen, hilff unnd handreychung zu disem löblichen, christenlichen fürnemen mitzutailen und das in die truben oder kasten, so darzu verordnet und in kirchen gesetzt seind, einzulegen oder den erkießten eins rats pflegern und verwaltern zu uberantworten, welchs dann der almechtig ewig got on zweyfel gegen dem, das er uns auß lauter gnaden und barmhertzigkait erzeygt und gethan, zu einer rechten waren danckbarkait und erkantnuß seines götlichen willen als das best, gefelligsts werck annemen und uns vor mer¹⁾ sein götlich guad in allem dem, das uns armen christenmenschen zu unser selen seligkeit not und gut ist, verleyhen würdet. Amen. Verkündt ob offner cantzeln am suntag nach Bartholomei. Anno etc. im XXIII.

III.

Armenordnung der Stadt Regensburg vom 1. Mai 1523.

(München, Reichsarchiv, Gemeiners Nachlaß Cart. 38. Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 256.)

[1] Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio, am ersten tag des monats may haben wir hauptman camerer und rate der stat Regenspurg für uns genomen auß sonderm gnaden und eingebungen des heilligen geistes und gotlicher einikeit auch die lieb gottes, die christenlichen werckh der barmhertzigkeit unsers nechsten neben cristen menschen

¹⁾ Statt vor mer ist wohl zu lesen: verner.

bruederliche liebe und vorsehung mitzutailen beweisen und erzaigen, betracht und rettlich bedacht.

[2] Dieweil nuo in dieser loblichen stat Regenspurg bisher etwo viel durfftiger armen¹⁾ . . . beschwerden und leichtfertigkeit furgenomen, die armen durfftigen hinfuro hinynants nicht weder alten noch jungen personen, weder offentlich noch haymlich vergundt sol werden zu petteln²⁾, sonder dieselben notwendigen personen einem hauptman Camrer und rate unterworfen, mit zymlicher notturfftiger underhaltung zu versehen, des haben³⁾ auch nachfolgende ordenung, wie es solchs almusens underhaltung halben gehalten soll werden, bedacht.

[3] Erstlich⁴⁾ haben wir hauptman camerer und rat der stat Regenspurg zu underhaltung dieser ordenung verorndt zehen erber geschickter und daugentlicher person, zwen vom innern und acht auß dem eußern rate und der gemayn, die wir freuntlich darzu vermogt haben, die sich der verwaltung dises almusen allein umb gottes willen und bruederlicher liebe on alle belonung, nutz oder genieße understanden haben, vorzugen, haben uns auch derhalben pflicht gethan, dem allem auff das nutzlichst und pesteiß irem hochsten und vleissigstem verstandt nach vorzusein und zu handeln.

[4] Wir haben uns auch bewilligt, das diese zehen personen ain jar lang verwalter sein sollen und nach außgang des jars sollen fünff davon gelassen werden und ander fünft tuglich personen an derselben stat widerumb gesetzt und verorndt werden, also das alle jar funff verkert und ander funf hinzu erwelt, es wer dan sach, das man die personen, so sie anderst nutzlich weren, noch freuntlich erbitten; stet bey uns.

[5] Die zehen sollen sich auch untereinander underreden und darauß drey erwelen, die sollen ein halb jar lang das gelt einnemen und ausgeben und die schlüssel zu den truhen und stocken haben und davon rechnung thun, wie sich wol geburdt. Die vorgeanntten zehen verorndt sollen auch

¹⁾ Das Folgende stimmt bis auf ganz geringfügige Abweichungen wörtlich genau mit der Nürnberger Redaktion A (Bd. X S. 259 letzte Zeile bis S. 260 vorletzte Zeile) überein und ist deshalb hier nicht nochmals abgedruckt worden. Andere gleichlautende Stellen sind weiterhin durch Sperrdruck hervorgehoben.

²⁾ Vgl. Nürnberger Ordnung § 3.

³⁾ des haben ist verschrieben statt: deshalb, wie sich aus der Nürnberger Vorlage ergibt.

⁴⁾ Vgl. hierzu Nürnberger Ordnung § 1.

wochenlich auff das mynst ain mall zusammenkomen, sich miteinander beratschlagen des almusens notturfft, so verr es die notturfft erfordern wurde. Und ob inen in solchem was furfiel, das in beschwerlich sein wurde, sie sollen das den zwaien des innern rats bevelhen, das an ainen erbarn rate langen zu lassen, denen wir furderlich darin bescheidt geben wollen.

[6] Die vorgeanntten zehen hern sollen auch macht haben, zwen taugentlich frum gotsforechtig diener auffzunehmen¹⁾, die den armen leuthen der ordnung nach das almusen raichen, auch alles anders, was die notturfft eraischen wurde, handeln, bei iren nachvolgenden aydeßpflichten, dieselben zwen knecht mit einer zymlichen belonung von demselben ersamblten almusen belont sollen werden.

[7] Zu solchem sol inen auch ein schreiber zuverorndt werden, der inen der notturfft nach die sachen registriert und aufschreibt.

[8] Die verorndt hern sollen anfengklich mit vleis beschreiben alle petler durch die gantzen stat, jung und alt, burger und frembdt, so sich ain zeit lang alhie enthalten haben, sambt iren kindern, in was alter die sein, wieviel, ob sie ehekinder oder ziehkinder seien. Auch die schuler auff allen schulen, damit man grund empfahe, was sich bisher auff dem pettl erhalten hab, mit vleis nachzufragen.

[9] Es sol auch den auffgeschriben personen mit vleis nachgefragt werden, ob sie ehelich sitzen²⁾, ob weib und man bey einander seien, ob nicht das weib hie und der man an andern ortten sey, darunder die notturfftigen verzaichent, und die sein notturfftig³⁾, abgeschafft würden.

[10] Auch die kinder⁴⁾, so ir brot mit dienst woll mogen erobern, dieselben von vatter und mutter schaffen; wo aber vatter und mutter, die außerhalb des pettles erneren wolten, lest man geschehen; wo nicht, so sollen sie macht haben, dieselben durch sich selbst oder ire diener zuverlassen und umb handtwerg, so sie lernen mogen, umbzufragen, und darzulassen, und durch die verorndt nach gelegenheit zu solchen handtwerken verlassen, und mit zymlicher klaidung versehen werden, doch das dieselben kinder, so zu handtwergslernung gelassen werden, ehelich geborn seien; und so oft der ains also sein handtwerg verlassen wirdt, sol man im, dieweil noch vatter und mutter im leben ist, umb Gotswillen von gemayner stat ain geburdtbrieff geben.

1) Vgl. Nürnberger Ordnung § 2.

2) Vgl. Nürnberger Ordnung § 4.

3) Durch Versehen des Schreibers ist wohl zwischen sein und notturfftig ein nit ausgefallen.

4) Nürnberger Ordnung § 2.

[11] Und ob nach der beschreibung yemant haußarm in armuth fielen, der oder dieselben sollen sich zu den verordnten eynem anzaigen, derselb dan sein mitverwantten anzaigen, soverr dan derselb almusen notturftig were, in das register zu den andern eingeschriben werde. Die verordnten sollen auch macht und gewalt haben nach gelegenheit eines jeden armen wesens sie mit der außtaylung des almusen zymlicher weiß auszugeben.

[12] Es sollen auch allen den, so das almusen geraicht wirdet, alle spill haymlich oder offenlich bey verliering des almusens verboten sein¹⁾. Auch darzu alle wirtsheuser und offen tafern auch sunst haymliche oder offenlich wincklen zu zechen oder spilen oder andere unendt nicht zusammenkomen bei straff. Aber so einer zu seiner notturfft trincken will, mag solchs haym erholen in sein hauß oder herberg mit seinem weib und kinden oder fur sich selbst zuverzeren, unverpotten sein, doch zymlicher maß.

[13] Es sol auch ain jetzlicher so das almusen einnymbt ain zaichen tragen, wo im das die verordnten zugeben.

[14] Ob aber sach were, das etlich handtwergsleuth²⁾, so sich handtwergs und aus andern redlichen ursachen iren frumben und erbarn eltern, auch irem handtwerg zu eren, das zaichen zu tragen beschwerten, darzu sollen die verordnten maß zugeben auch macht haben, nichtsweniger, so er des almusen wirdig ist, danoch geraicht werden, nichtsweniger wie ander in der ausgab verrechent werden.

[15] Item der frumen armen priester halben³⁾, so irs amts beraubt und nicht sich des almusen des altars tailhaftig mugen machen, so ferr die burgers kindt, dergleichen in armuth fielen, sollen nichtdestmynder wie ander von sollichem almusen zymlicher massen underhalten werden.

[16] Ob sich begebe under den eheleuten⁴⁾, das eins des almusen, und das ander nicht notturftig wurde, und das ander arbaitten mag, das so das prot gewyñen mög, sol sich von seiner arbeit behelffen, und dem andern zymlichen geraicht werden, doch dem vermogenden darob zu sein, das dem armen kain abzyhen oder abnemen beschehe.

[17] Wo ain mensch, so krank und das almusen genomen het, wider zu im selbs kem, so sol er bey seinem gewissen den verordnten das zaichen widergeben, darauff die diener sonder auffmerkung haben sollen.

¹⁾ Nürnberger Ordnung § 3.

²⁾ Nürnberger Ordnung § 6.

³⁾ Nürnberger Ordnung § 9.

⁴⁾ Nürnberger Ordnung § 7.

[18] Nachdem allenthalben in dem uberflussig viel knaben umb das almusen lauffen und singen¹⁾, dadurch gantz ungeschickt die zeit verlieren und nichts lernen, sol durch die schulmaister vleissig und emsig einsehen gehapt werden; sonderlich in und under unsern burgerskinden, wo sie allain den pettl und kain lernung bey in finden, das alsdan dieselben aus der schul geschafft und zu handwerg gelassen oder gar auß der stat, damit sie nit ire vatter und mutter beschweren und die zeit unnutzlich verzeren.

[19] Auch sunst ain anzal geschickter gerlerniger [!] schuler in jetzlicher schul haben, die auch nach rath ires schulmaysters und der seinen zaichen tragen, und dieselben anzaigen sollen, doch uber die anzal nicht, und keynem vergundt werden, er hab dan ain zaichen; inen soll auch von dem gegeben almusen nichts geraicht werden; sie sollen sich allain des singens vor den heusern behelffen.

[20] Auch ob sich begeb, das in den schulen arm schuler, so in krankhait oder schwachait fielen, dieselbigen zymlicher maß hilf und handraich getan werden, bis zu pesserung ires gesunds und sie furtter komen mugen.

[21] Es sol auch ain offentlicher anschlag gemacht aus der ordnung gezogen und allenthalben an zymlichen ortten und enden angeschlagen werden²⁾.

[22] Derselbig anschlag sol auch durch die prediger erst oder andermal offentlich auff den cantzeln verlesen werden³⁾ und das volek mit dem hochsten und hinfuro teglich in der gemayn bitten und vermanen, die armen durfftigen treulich bevolhen zu haben.

[23] Die pfleger des almusen sollen auch bestellen und verordnen⁴⁾, ob undter den verzaichendten petlern und haußarmen leuten, die mit dem vieber oder andern kranckhaiten beladen, desgleichen den hebammen bevelch geben, wo arm kindtpetterin irer schwachait halb aynicherlay artzney notturfftig wurden, das sie solches den verordnten oder iren knechten eynem ansagen; wo dan derselb auß besichtigung die notturfft erfunde, sol er dem krancken oder durfftigen solche notturfft auß der apotecken zu Regenspurg verschafft und vom Almusen bezalt werden.

[24] Auch der doctoren halben und die dasigen bitten, die armen bevolhen zu haben und iren lon von Got zu empfangen, auch den von solchem ain zymlich vererung darumb zu thun, so sie anderst nit von der stat besoldung haben.

¹⁾ Nürnberger Ordnung § 8.

²⁾ Das ist die von Gemeiner, Regensburger Chronik: IV 490 ff. mitgeteilte Bekanntmachung. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 256.

³⁾ Nürnberger Ordnung § 12.

⁴⁾ Nürnberger Ordnung § 10.

[25] Es soll¹⁾ auch allen frembden und auswendigen petlern, so in der stat Regenspurg petlen werden und am Preprun nit burger oder burgerin seindt, verpotten sein der ende eine, dergleichen vor der stat thornninnerhalb purckfrides zu petteln oder sich mit huetten, gehueß oder ander pfleglicher wonung daselbst nindert nider zuthun und zu unterhalten; deshalb auch under alle thorn der stat den thornwarten bevelch gegeben werden soll, dieselben frembden petler abzuweisen und inen eines rats verzeichente ordnung an den thorn angeschlagen zu verkunden, auß ursachen des sie²⁾ durch diesen schein aller³⁾ verdecklicher strefflicher personen oder diejhenen, so gleich den pilgram von einer stat zu der andern lauffen, weib und kind verderben, sitzen und hunger leiden lassen, destermynder unterschlauffen mügen. Ob sich aber über das einer oder mehr petler in der stat fundig wurden und inen die ordnung vor verkundt, sollen durch die diener eingefürt und gestrafft werden. Wo aber einer unwissend erfunden, denselbigen sol das petteln verpotten und auß der stat geschafft werden. Und nach notturfftiger besichtigung und erfahrung sollen die verordenten macht haben iglichem zymlicher weiß auszutailen.

[26] Und die verordnetten sollen in sollichem macht haben laut irer pflicht zu handeln weiter irs gutbedunkens.

IV.

Armenordnung der Stadt Ypern [1525]⁴⁾.

(Übersetzung nach dem flämischen Originaltext bei Diegerick, Inventaire . . . des chartes et documents . . . de la ville d'Ypres V 290 ff. Vgl. diese Zeitschrift Bd. X s. 257.)

[1] Dieweil meine Herren Vogt und Schöffen der Stadt Ypern völlig informiert sind über verschiedene Gebrechen,

¹⁾ Nürnberger Ordnung § 11.

²⁾ Statt sie lies: sich. (Vgl. Nürnberg A § 11)

³⁾ Statt aller lies: allerley (Vgl. Nürnberg A § 11.)

⁴⁾ Den zuverlässigsten Anhaltspunkt für die Datierung gibt Artikel 21 und 24 der Ordnung. Danach dürfte der Erlaß in den November 1525 zu setzen sein.

Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, befunden unter den gemeinen Armen, die Almosen in der Stadt empfangen, daß einige von ihnen durch List und Vorspiegelungen, die sie anwenden, darin großen Vorteil haben und andere wenig oder nichts kriegen können, daß auch viele von denselben Personen sich unterstehen täglich auf Almosen auszugehen zu Tafeln, Straßen und Kirchen, sich also behauptend und unterhaltend in Trägheit und Müßiggang, die gleichwohl, wenn sie sich zu Dienst oder Arbeit stellen wollten, sich wohl sollten redlich durchbringen können, welches alles den Einwohnern dieser Stadt zu großer Last und Beschwerde gereicht; dieweil dies ferner den Bekanntmachungen und Mandaten unseres erlauchten Herren und verschiedenen Geboten der Vorfahren meiner genannten Herren, in früheren Zeiten gesetzlich erlassen, zuwiderläuft; welchem vorzubeugen, Ordnung und Regel darin zu schaffen, damit die Almosen fortan besser und sicherer verteilt werden zur Unterstützung derer, die es nötig haben und keiner anderen:

[2] So haben genannte Herren Vogt und Schöffen, diese Sache auf sich nehmend, mit reiflicher Ueberlegung vom Rat gekoren vier gute Männer über die ganze Stadt, dieselben bittend, um Gottes willen und wegen der Wohlfahrt der Stadt und ihrer Einwohner diese Sache und diese Last annehmen zu wollen und sorgen zu wollen, daß Regel und Ordnung unter die Armen sollte gebracht werden, und haben dieselben dazu ermächtigt, in solcher Macht als sie selbst haben.

[3] Und diese genannten vier Männer, mit Ernst sich darin befeißigend, haben entboten aus jeder Pfarrei andere vier Männer, die gemeinlich die Last von den Armen gehabt, dieselben beauftragend, daß sie sollten, jeder in seiner Pfarrei den Stand der Armen feststellen, welchen Beruf sie ausüben, wie alt sie sind, welche Last sie haben von Kindern, von Krankheiten etc. Item welches Gewerbe sie treiben, ob sie friedlich sind oder Trunkenbolde, Spieler¹⁾ Müßiggänger oder Brodbitter etc.

[4] Item diese vier Personen von jeder Pfarrei, diese Last annehmend, haben dies wohl und getreulich getan und darauf jeder Pfarrei ein Buch gemacht, das die vorgenannte Untersuchung mit guter Erklärung enthält.

[5] Item nachdem dies geschehen, haben die genannten vier Männer in Gegenwart der Besucher²⁾ die genannten Bücher durchgesehen und nach deren Gutachten jedem Haushalt nach seinem Bedürfnis etwas zuerkannt, neben ihrem

¹⁾ Es ist „miselaers“ zu lesen und nicht „nnselaers“, wie Diegerick druckt. Damit sind insbesondere Würfelspieler gemeint.

²⁾ D. h. der Armenpfleger, die die Armen besuchen.

Einkommen, Last und Lage, und dies wöchentlich zu bezahlen, da es zu zu großer Summe käme von jedem Monat.

[6] Item nach der Durchsicht, da man die Sache schwer und lästig fand und überlegte, woher man diese Pfennige aufbringen sollte, ist für nötig erkannt, daß man Mittel finde, alle die Almosen, die in der Stadt gegeben oder gestiftet sind, in eine gemeinsame Börse zu bringen, um sie durch die Männer fortan in jeder Pfarrei zu verteilen nach der Menge ihrer Armen und sie zu teilen wöchentlich in Geld, Brod, Holz und im übrigen nach Discretion und nach Umständen und Lage der Armen, wohl berücksichtigend, daß man den Ruchlosen, Unordentlichen und Trunkenbolden kein Geld zum Unterhalt von Weib und Kind geben soll, sondern Brod, Holz oder andere Ware, die ihnen nötig ist, dieselben nichtsdestoweniger mit allen Mitteln zwingend zu arbeiten und den Gewinn nach Haus zu bringen, bei Androhung von Strafe und Verlust ihrer Pfründen.

[7] Item alle Tische, Heiligeisthäuser, Gilden und andere Gotteshäuser, die Jahrzeiten haben und Gaben austeilen, die sollen künftig allein die gestifteten Almosen an die geistlichen Personen, wie Mendicanten, und alle Personen, deren die Stiftungsbriefe Erwähnung tun, verteilen; und worin nur allgemein steht, den Armen zu verteilen, das soll man alles zur gemeinsamen Börse bringen.

[8] Item und um die Sache zu beginnen und auszuführen, so befinden die vier vorgenannten Männer für nötig, zu allererst eine Börse zu machen von einer guten großen Summe von Pfennigen, die sie um Gottes willen erhalten haben teils von Gotteshäusern, Tischen und andern Personen, und zwar aus Barmherzigkeit, teils auch dadurch, daß man in allen Hauptstraßen der Stadt zwei Männer gewählt hat, die in diesen Straßen höflich gebeten haben diejenigen, die sie dieser Sache geneigt wissen, um hierzu Beistand zu haben, was sehr geholfen hat, diese Dinge zur Ausführung zu bringen.

[9] Item daß man Stöcke und Büchsen in jeder Pfarrei aufstellen soll, damit jeder seine geheimen Almosen hineintun könne, und daß man in jeder Kirche diese gemeinsame Börse herumgehen lasse, sprechend: „Um Gottes willen für die Armen dieser Stadt.“

[10] Item und da dies noch nicht genügt, soll man in jeder Pfarrei einmal wöchentlich eine Zeit lang vor der Leute Türen sammeln zur Unterstützung aller Armen der Stadt.

[11] Item sollen die vier Männer von jeder Pfarrei alle Monate Rechnung thun den vier Männern von der Obrigkeit

über alles, was sie empfangen und ausgegeben sollen haben, und zwar in Kürze, um den Stand zu wissen.

[12] Und dieselben vier Männer von der Obrigkeit sollen den vorgenannten Personen aus der gemeinsamen Börse solche Summe von Pfennigen wiedergeben, als sie angemessen dünkt, den nächsten Monat an die Armen zu verteilen und zu besorgen.

[13] Desgleichen sollen die vier Männer von der Obrigkeit dem Rat der Stadt alle halbe Jahre auch Rechnung tun von allen Einnahmen und Ausgaben.

[14] Item daß man die Pfarrer und Praedikanten ernstlich soll bitten, daß sie die Sache fördern, in Erinnerung bringen und empfehlen, sonderlich in Predigten und Testamenten; wenn diese ihren Fleiß wohl aufbieten, ist zu hoffen, daß die Sache mit der Gnade Gottes Fortgang haben wird.

[15] Item daß die Prädikanten nicht vergessen, jeden, geistlich oder weltlich, zu bitten, falls sie einige Klagen hören sollten von Armen, die sich über die Ordnung beschweren, daß sie denselben nicht leicht recht geben sondern sie trösten mit freundlichen Worten und sie anweisen, denjenigen ihre Klagen vorzubringen, die hierzu angestellt sind, um darin Fürsorge zu treffen, wie es sich gehört. Und auch wer zu wissen meint, daß die Almosen an einige Personen nicht wohl verwendet werden oder daß einige aus Verschämtheit ihre Not nicht offenbaren mögen, daß man dies zur Kenntnis bringe, um Fürsorge darin zu treffen, und zwar an der Stelle, wo die vier Männer von der Obrigkeit zweimal wöchentlich, nämlich Montags und Freitags vormittags Sitzung halten, um jeden in seiner Klage zu hören und Rede zu stehen.

[16] Item und als die Kinder von allen Armen der Stadt bisher verloren herumlieden und in Bettelei blieben, soll man sie anhalten, teils zur Schule, teils zu Handwerk und Dienst zu gehen, und muß man sie kleiden, damit sie in den Bürgerhäusern aufgenommen werden können. Dafür haben die Meister verschiedene gute Geldsummen für ihre Bemühungen und den Unterricht von denselben Gewerben.

[17] Sind auch unter den Verschämten welche, die Wunden haben, so läßt man sie säubern und heilen, und ähnliche viele Kosten wendet man an zum Beistande der genannten Armen.

[18] Item nachdem alle diese Sachen der Obrigkeit übertragen und mit der Bürgergemeinde reiflich beratschlagt worden waren, sind sie mit gutem Wissen und Willen des geistlichen Standes gutgeheißen und approbiert worden, in der Hoffnung auf großen Vorteil und Nutzen, der der Stadt

daraus kommen soll, nämlich daß die Almosen besser angebracht werden, und die Bösen und Unverschämten keinen Vorteil haben, und die Verschämten und Bescheidenen nicht vergessen werden.

[19] Item, damit junge Töchter, die häufig zu Falle kommen aus Armut, keine Ursache haben sollen, zu schwärmen, sondern im Gegenteil bewacht und unterwiesen werden, und die Bürger Mägde finden; denn man hat gefunden, daß manche Väter und Mütter lieber hatten, daß ihre Kinder bettelten wegen des Nutzens, den sie davon hatten, als daß sie im Dienst guter Leute zu Ehren sollten kommen.

[20] Item auch daß die Bettler nun besser für ihr Seelenheil sorgen können, während sie früher große Mühe hatten für ihre Nahrung zu sorgen und kaum unter die Christen gerechnet werden konnten, da man von ihnen nicht viele zur Predigt und zu den Sacramenten gehen sah.

[21] Item und also haben Vorgenannte, nachdem alle diese Dinge der Obrigkeit übertragen und von ihr und der Gemeinde gebilligt worden sind, einen Generalbefehl erlassen in nachfolgender Form: Man gebietet jedem, wer es auch sei, fortan, nämlich von Sonntag Abend den dritten December 1525 an, weder innerhalb noch außerhalb der Stadt Almosen zu heischen, weder an Tischen, Straßen, Kirchen noch vor den Häusern der Leute in irgendeiner Weise; und wer hiergegen handelnd befunden wird, soll scharf bestraft werden je nach dem Maße seines Vergehens.

[22] Desgleichen daß sich niemand, der von auswärts kommt, wer es auch sei, unterstehe in der Stadt betteln zu gehen, noch auch jemand aus dem Stadtgebiet sich unterstehe außerhalb der Stadt zu betteln, bei gleicher Strafe; jedoch wohl verstanden, daß durchziehende Leute, die ihres Weges gehen, wohl eine Nacht in den Gasthäusern der Stadt sollen logieren dürfen, gemäß den Mandaten unseres gnädigen Kaisers vom Jahre 1509; allda man geziemend für ihre Notdurft sorgen soll; würden sie jedoch bei längerem Aufenthalt in der Stadt betroffen oder beim Betteln vor den Kirchen und Häusern, das sollte ebenso bestraft werden wie vor. Und durchziehenden Personen, die in der Stadt nicht übernachten, soll man ein Almosen geben, damit sie fort kommen.

[23] Man befiehlt auch jedem, der Kinder hat, daß er die Kinder nicht betteln gehen lasse bei Strafe, und daß die Kinder auch mit Ruten gezüchtigt werden sollen oder auf andere Weise nach Gutbefinden meiner genannten Herren.

[24] Ferner daß alle Bettler, Bettlerinnen, Müßiggänger und andere von Almosen guter Leute Lebenden, die jetzt in dieser Stadt sind, es sei in Gotteshäusern oder andern Plätzen, sich

davonmachen und die Stadt verlassen zwischen jetzt und kommenden Sonntag den 3. December 1525, bei Strafe, wenn sie länger hier befunden würden, ins Gefängnis gelegt zu werden bei Wasser und Brod. Und zwar deshalb, weil man aus guter Erfahrung befindet, daß viele verschiedene Familien hierher kommen, um sich hier niederzulassen, welche häufig von auswärts vertrieben sind, weil sich die Leute mit ihnen entzweit haben und Ansprüche von Bußen oder Vergehen erheben, inzwischen Weib und Kinder zurtücklassend ohne Zeugnis von ihren Pfarrern, wo sie ansässig wären, in solcher großen Menge, daß die Überbürdung von all dem nicht mehr zu ertragen ist.

[25] Und sollte es durch alles dies geschehen, daß diese Ordnung scheitern und unterbleiben müßte, so haben meine Herren von der Obrigkeit mit dem gemeinen Rat angeordnet, geboten und befohlen, daß jeder Einwohner, wer er sei, keine Behausung oder Zimmer vermiete, übergebe oder zum Gebrauch überlasse an irgendwelche mit ihrem Haushalt von auswärts kommende Personen, es sei denn, daß sie es zuvor meinen Herren von der Obrigkeit zu erkennen gegeben, um darüber erst Bescheid und Befehl zu geben, wie es die Sache erfordert, bei entsprechender Strafe; jedoch daß die Personen, die vor Einführung der allgemeinen Ordnung als hier wohnend befunden würden, in diesen Artikel nicht begriffen sein sondern bleiben sollten, wo sie vorher geduldet waren.

[26] Ferner befiehlt man jedem Einwohner dieser Stadt, der darum ersucht wird, den Beamten und Beauftragten dieser Stadt bei der Ausführung dieser Ordnung Hilfe und Beistand zu leisten, bei angemessener Strafe, wenn er es daran fehlen läßt.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. IV.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

Beilagen¹⁾.

1. Schreiben der Regierung in Stuttgart an die theologische Fakultät in Tübingen 1528 Oktober 1²⁾.

Ferdinand, von gotes gnaden zu Hungern vnd Behaim etc. könig, infant in Hispanien, ertzherzog zu Österreich, hertzog zu Burgund vnd Wirtemberg³⁾ etc. Ersamen, gelerten, getruwen, lieben, ir haben hievor guten bericht vnd wissen vnd ligt laider offentlich am tag, wöllicher massen zu disen zeiten an vil orten in der kristenhait der irrigen vnd valschen secten vnd sonderlich der widertöfer personen in gros antzal erwachsen vnd derselben täglichen mer von den vnkristenlichen predigern verfiert vnd zu solchem irsal bewegt werden. So wir dann ausser kristenlichem vnd königlichem gemiet nottürftiglich bedenken, das solcher handel zu vil grosem übel gestellt, daraus zuorderst verderbung der seelen vnd andern lybs onrat eruolgen möchte, dem wir vnser vermögen vorzusein vns schuldig erkennen vnd gnediglich genaigt sin.

¹⁾ Die Orthographie ist in den Beilagen nach den heutigen Grundsätzen geordnet. Die willkürlichen Schärfungen und Dehnungen sind beseitigt. Große Buchstaben werden nur bei Eigennamen und am Anfang des Satzes gebraucht. Die Interpunktion ist dem heutigen Gebrauch entsprechend angewandt.

²⁾ Das Schreiben ist mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Wendung der österreichischen Religionspolitik und die Behandlung des Prozesses gegen Bader und Genossen aufgenommen. Vgl. Bd. X, 301.

³⁾ Das Schreiben ist nur im Namen Ferdinands ausgefertigt, wenn es auch so klingt, als wäre es von ihm selbst verfaßt („ausser kristenlichem und königlichem gemiet“, „gnediglich genaigt“, „vnser gnedigs beregen“). Denn er war damals nicht in Stuttgart anwesend.

Demnach ist vnser ernstliche maynung vnd gnedigs begeren, ir wöllt euch fürderlichen zusamen verfigen, von solichen sachen vnd handlungen disputation¹⁾ halten, die nottürftiglich erwegen vnd beratschlagen, durch was vnderweysung, leren, mittel, wege angeregt böß, ketzerisch secten mit gutem grund der hailigen geschrift vnd bewerten lerer vsser den gemietern der irrenden abgelaint, vßgelöschet vnd ander böß vbel, so daraus volgen möchten, vertilgt werden, vnd solchs dermassen bey euch mit bestem vlis fürdern, so wir yemand von vnser wegen vsser vnser regierung in Wirtenberg oder ander, als wir vorhaben, zu euch schicken werden, das ir söllichen ewern rautslag denselbigen mit grund antzögen vnd mittailn mogen, vm euch hierinnen itz bedencken, der er gotes, erhaltung vnser kristenlichen gloubens vnd vns zu vndertänigen geuallen geflissen vnd gutwillig beweisen. Des wöllen wir vns zu euch ernstlich verlassen vnd gnediglich erkennen. Stutgarten am ersten tag Octobris anno xxvij, vnser reichs am andern.

Jörg Truchseß,
statthalter
h. m. p.

Commissio domini
regis in consilio.
Minsinger
vicecanzler.

Den ersamen, gelerten, vnsern getrewen, lieben, N. dechant²⁾ und lerern der heiligen geschrift facultet zu Tuwingen.

Facultas Theologica D. Consilia
Dogmatica I 1524—1614. fol. 5.
Universitätsarchiv Tübingen.

2. Schreiben Augustin Baders an den Goldschmid Eucharius Martin in Ulm
1529 November 28.

Lieber maister, ir wißt, wie ich gestert^{a)} mit euch geredt vnd gelandelt, hab ich mich vf dem weg bedacht vnd deßhalb zaiger diß briefs wider hinder sich zu euch geschickn^{b)}, vnd bitt euch, das ir solichs vf das höchst vnd mit allem flys machen wöllet, wie ich euch solichs in scharften anzeige. Zum ersten sollt ir das heft mit samet vberziehen, darnach den knopf, das gantz heft vnd das kreutz, das alles mit silber vberziehen vnd mit hupscher arbeit kunstlich

¹⁾ Bezeichnend ist, daß Disputationen den Weg zur Klarheit über die Behandlung der Sektierer bilden sollten.

²⁾ Wer damals Dekan der theologischen Fakultät war, kann ich nicht feststellen.

^{a)} gestern. Schwäbische Form. ^{b)} Das starke Partizip ist im schwäbischen Dialekt selten.

durehgraben vnd vf das allerschynbarlichst^{a)} machen, das der samath dardurch schyn, darnach vnder dem knopf gar ain schön subtyl krentzlin, mitten im heft aber^{b)} ain krentzlin vnd vnden am heft ober dem creutz das dritt krentzlin vnd an jeglichem ort^{c)} des krentzes ain kränzlen, dieselben vf das schönst erhaben vnd gemacht werden, allwie^{d)} ich mit euch am ersten geredt hab, vnd das alles, nemlich der knopf, heft, creutz vnd die krentzlen mit dem allerbesten gold mit ainem guten boden wol vergulden, wie ich mit euch darnon anfenglich geredt hab. Die schaiden will ich behalten, vnd soll er sie machen, wie hernach uolgt. Zum ersten soll sie mit ainem guten schwartzen samath vbertzogen werden. Die besteck^{e)} thu er herab, das die schaid gladt werd, vnd soll die schaiden von oben bis vnden an baiden syten mit silber ynfassen; vnden macht ain ortband^{f)} ainer zwerchen^{g)} hand breit, hoch, kunstlich, vf die welsch art geschnitten, mitten vf der schaiden ain Enderiskreutz^{h)}, oben an der schaiden ain blech einer zwerchen hand breit, auch vf das kunstlich (!) außgeschnitten, vnd darnach von dem blech oben herab bis vf das ortband soll ain drat in der mit hinab geen vf baiden syten // vnd darnach zwuschen dem blech bis vf das Enderis creutz vnd bis vf das ortband sollt ir flammen vnd kunstlich arbit vf das subtilest vf den samath machen, das der trat vnd die zwo syten verfaßtⁱ⁾ werden. Doch sollt ir nit grob (!) arbit oder vil silbers daran hencken, dann allain, was die notturft eruordern wurd vf das allerklugest, vnd was von silber an der schaiden ist, das sollt ir alles mit dem allerbesten gold vbergulden mit ainem guten grund, das er werhaftig^{j)} sy, wie ich mit euch geredt hab, vnd bitt euch mit höchstem flys, das ir solichs alles vf das flyssigest vnd vf das klugest vnd am geringsten am silber machen wöllet, aber mit dem vergulden vf das allerbest, darmit das ich gegen mynem herrn^{k)}, wann ich im solichs ansage, wie ich dann euch solichs zugeschriben hab, das es sich im werk erfind, baid silber vnd gold, vnd wo ir solichs annemen wöllet, so macht es von stund an, das es vf den sambstag^{l)} gemacht sy. Waß dann am ge-

a) ansehnlichst.

b) abermal.

c) Ende.

d) ganz wie.

Fehlt bei Grimm und Fischer. e) Einfassung. f) Beschlag

an der Scheidenspitze. Grimm, Deutsches Wörterbuch 7, 1362. g) quer.

h) eingefast. i) dauerhaft. k) es ist zu ergänzen: verantwort.

l) Das Andreaskreuz, das angebliche Marterholz des Apostels Andreas nach mittelalterlicher Legende, besteht aus zwei sich schneidenden gleichlangen Balken X.

2) 4. Dezember. Es ist kaum denkbar, daß der Goldschmied mit aller der gewünschten Arbeit vom 29. November bis 4. Dezember fertig werden konnte. In Wahrheit holte Bader mit seinem Genossen die Zierraten am Samstag den 11. Dezember ab. Vgl. Nr. 12 Anm. 9.

wicht haben wurd, soll euch erlich bezalt werden, wie ich mit euch geredt hab. Wollt mich ain antwurt wissen lassen. Dann wa nit, muß ich wyther besehen^{a)}, dann ich will recht mit euch handeln. Ich hoff, ir werdt es auch thon. Dann wa es sich nit erfind, das ir es nach dem besten gemacht hettet, wie euch in der schrift angezaigt ist, so wurd ich syn mussig steen^{b)}. Darumb wöllet gar flyssig in aller arбайt syn.

Auf dem Umschlag: des goldschmids anzögen des propheten missiun.

Kopie des Ulmer Stadtschreibers.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 14.
Staatsarchiv Stuttgart.

3. Schreiben der Sabina Bader an den Obervogt zu Blaubeuren¹⁾.

(Zwischen 16. und 23. Januar 1530²⁾.)

Sabina, ain hußfraw des gefangeners (!) zu Plaubynen mit namen Augustin, dieselbig begeret yrer kind vnd welt dieselbigen geren^{a)} vferziehen, so man dieselbigen ir wiederum wurd geben, das dieselbigen kind wurden vferzogen yderman an schaden, nit allain yrer aigne kind, sondern auch der andern; die welt sy auch geren^{c)} han vnd vferziehen, den ain kind wirt nit baß vferzogen, den by seiner mutter. Vf das begeret sy auch der ku vnd yrer klayder vnd der kind klayder, welchs als^{d)} sy zu Lutern verlassen hat, das sy darmit die kind müg vferziehen, wen sy hat nitz darvon gebracht, vnd auch was die zwen miller³⁾ in hand zu Lutern, das begeret sy, auch das irs mans gewesen ist vnd auch der andern, das die kind darmit werden vferzogen.

Sabina, ain hußfraw Augustins,
des gefangeners zu Plaubynen^{e)}.

Auf der Rückseite: der brief gehört dem edlen vnd festen N. obervogt zu Plaubynen, gehört der brief (!)^{f)} zu handen.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 39. Staatsarchiv Stuttgart.

^{a)} nach einem ändern Meister mich umsehen. ^{b)} die Arbeit zurückweisen. ^{c)} Fränkische Form. ^{d)} alles. ^{e)} Nach Plaubynen ist gestrichen evr. ^{f)} Die Wiederholung beweist die Aufregung der Schreiberin.

¹⁾ Burkhart von Bernhausen. ²⁾ Zur Datierung des Briefs vgl. Bd. X, 239.

³⁾ Lautern hatte 1516 drei Mühlen, darauf saßen Caspar Gravenmüller, genannt Pfaffhans, Paulus Gravenmüller, genannt Malhans, und Hans Bader, Müller und Bader. Saalbuch und Huldigung zu Lautern 1516 Okt. 24. (Lagerbuch der Geistl. Verwaltung Blaubeuren 556).

4. Schreiben der Stuttgarter Regierung an
Vizerektor und Regenten der Universität Tü-
bingen 1530 Januar 23¹⁾.

Ferdinand . . . usw.

Ersamen, gelerten, lieben, andechtigen vnd getrewen. Nachdem wir verschiner tagen vsser sondern treffenlichen vnd bewegenden vrsachen die ersamen, gelerten, vnsere lieben, andechtigen vnd getrewen, doctor Gall Müllern²⁾ vnd doctor Balthas Keuffle³⁾, bede ewer pfarrer vnd prediger, neben andern alher beschriben vnd erfordert, auch yetzo etlich tag gebracht, haben vns dieselben yetz vilmalen vmb gnedige erlobnus⁴⁾ anhaimsch zu irn lecturn^{b)} vnderthenigst gebetten. Dieweil wir sy aber neben andern erforderten vnd der hay (ligen) geschrift verstendigen verner der notturft nach alhie zugepruchen, in vorhaben vnd dann solchs zu ern dem almechtigen, erhaltung vnsers cristenlichen globens vnd gmainem cristenlichen volck zu gutem angesehen, so wissen wir inen noch zur zeit kains wegs zu erloben^{c)}, vnd ist demnach vnsere gnedigs beger, ir wollent ab solchem irm vßbleiben ainich^{d)} (!) beschwernus empfahren, sondern gedult tragen, wie ir als cristenliche glider zutun schuldig seyen. Das wölln wir in gnaden gegen euch erkennen. Geben in vnsere stat Stutgarten am xxiiij^a tag Januarij anno etc. xxx vnsers reichs im vierten.

W(ilhelm) G(raf) z(u) Eberstein
vicestathalter 4.

Commissio domini
regis in consilio.
F. Münsingerus
vice canzler.

Den ersamen, gelerten, vnsern lieben andechtigen vnd getrewen, vicerektor⁵⁾ vnd regenten vnsere vniuersitet zu Tuwingen.

Original. Acta universitatis, protectiones professorum
1520—1774 f 2. Universitätsarchiv Tübingen.

a) Entlassung, Urlaub. b) Vorlesungen. c) Urlaub geben.
d) Die Negation fehlt. Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 2, 618.

¹⁾ Vgl. Bd. X, 302 ff.

²⁾ Gall Müller, Pfarrer und Professor. Hermelinck, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 S. 202.

³⁾ Balthasar Käufelin, Prediger und Professor. Ebd. S. 204.

⁴⁾ Wilhelm Graf zn Eberstein findet sich seit 1528 im Dienerbuch S. 9.

⁵⁾ Da der Rektor Gall Müller (seit Lucä 1529) in Stuttgart war, gieng das Schreiben an seinen Stellvertreter und Vorgänger Martin Kügelin. Hermelinck, Matrikeln 263, 264. Vgl. Roth Urkunden der Universität Tübingen S. 49: Rector precedens immediate, si presens fuerit, toto tempore absentie rectoris rectorie curam et officium gerat, alioquin iterum antecessor. Statuten vom 9. Oktober 1477.

5. Erstes Bekenntnis Baders von 1530 Januar 27.

Den 27. tag Januarj anno xxx hat Augustein Bäder^{a)} (!) von Augpurg nach beschehner frag¹⁾ zu erkennen geben, das er Augustein ain prophet, der von gott gesandt, vnd sy syn jungstes Kind, das vngeuärlich ains halben jars alt, gesetzt zu ainem zaichen ainer zukünftigen verenderung, die werd anheben vf künftig fasten²⁾ vnd vngeuärlich weren vf drithalb^{b)} jar³⁾, werd sie sich enden. Darin sollen vnd werden grosse mord, todschleg^{c)}, vfrurn, plagen vnd strafen geschehen.

Nach solichem so werd der new verstand der geschrift durch Christum gaistlich geoffenpart, wie er den vor lyptlich^{d)} offenbar gemacht hab. So werden alle ysserliche sacramenta^{e)} vfhörn, also das kain tauf syn werd, dann trubsal, dhain altar, dann Christus, dhain kirch, dann die gemeinschaft der glaubigen^{f)} menschen, vnd das alles werd komen vnd erfult werden von dem, der den propheten das von der geschrift yngeben vnd geoffnet hab. Vnd in diser verenderung werd sie^{g)} Christus leren gaistlich, was man thon oder lassen soll.

Vnd zu antzaigung, bedeutung vnd erfüllung der ding, wie ietzt^{h)} gemelt, so hab er ain kron, ain zepterⁱ⁾, kettin, dolchen, ain schwert vnd klaider^{k)} lassen machen, auch darnach dise zukünftigen ding^{l)}, so geschehen werden, in synem haus zu Lutern gelert vnd verkunt vnd hab ainem andern synem kind, das by funf jar alt sy, das zepterⁱ⁾ in syn hand geben vnd die kron vnd schwert vf den tisch gelegt, vnd hab er die klaider vnd den dolchen^{m)} vnd kettin angeheptⁿ⁾ in bysyn der andern aller syner mitgesellen, damit zu bezeugen den zukünftigen gewalt syns jungen kinds, das ains halben jars alt sy. Vf solchs so hab auch er Augustein sich lassen nennen ain herren, im lassen reuerenz thon mit gnygen^{o)} vnd in ander weg als ainem hern und konig, doch nit, das es vf syn person soll verstanden werden, sonder hab er es lassen geschehen dem zu eren, der ine gesandt hab, vnd sy syn fürnemen vnd maynung endlich dahin gericht gewest, das er also zu Lutern plyn^{p)} vnd verharren vnd vf zukunftig fasten wöllt er syne gesellen abuertigen vnd ausschicken vf die vier ort in die land

a) Schwäbische Nebenform zu Bader. b) A dritthalb. c) A grossen merd, todschlag, blagen. d) A lyblich. e) A sacramenten. f) A christgleubigen. g) A sich. h) A yetz. i) A cepter. k) A claider. l) A diß zukunftig. m) A tolchen. n) A angehabt, vgl. gehöbt bei Kaufmann, Geschichte der Schwäbischen Mundart S. 51 § 63 Anm. 2. o) neigen. Zur Vorsilbe vgl. Kaufmann S. 200. p) A belyben.

1) Durch die Folter. 2) 1. März.

3) Offb. Joh. 11, 2. 12, 6, 14. 135.

vnd vf die strassen, disen glauben^{a)}, der zukunfftigen ding, wie oblut, zu uerkunden^{b)} vnd auß zurufen vnd sonderlich hinab gen Nickolspurg¹⁾ ins land Osterrych vnd ander ort, da sie gemaint, am allergrösten^{c)} vnd maisten der widertauf vnd die widertaufer^{d)} yngerissen vnd zu bekomen sye. Vnd so sie dann ain haufen zusammengebracht^{e)} vnd der Turk wider angetzogen wer, wöllt er sich den nechsten^{f)} mit synen koniglichen getzierden^{g)} vnd klaidern erhept vnd zu antzaigung des kunfftigen gewalts^{h)} syns jungen fürgesetztenⁱ⁾ kinds sich zun^{k)} selbigen vfgebrachten haufen gethon vnd inen die ding, wie oblut, geoffempart haben der mainung, das dardurch alle ausserliche ding ganz vernicht vnd abgethon vnd volgens alle ding glych vnd gemain syn vnd gehalten werden solten vnd niemands^{l)} nichzit aigens haben, vnd wölicher im glauben vnd syns (!) verkünden der ding, wie gemelt^{m)}, nit het wollenⁿ⁾ annemen, den wölten^{o)} sie ausschließen.

Vnd als er gefragt, wa die zusammenkomung^{p)} hab sollen geschehen, vnd an wölichen^{q)} ort, hat er dhain ander gelegenheit antzögt^{r)}, dan wa der hauf sich am grösten gemert hett vnd es im am füglichen vnd gelegnesten^{s)} gewest war. //

Ferrer^{t)} zeigt er an, er Augustein hab erlegt 1^o u^o gulden, Gall Fischer^{v)}, syn gesell, 1^o xxx gulden, sy von Augspurg, Gastel, syn gesell auß Bayern. mer dan 1^½^{c)} gulden. Das alles haben sie in gemeinschaft zusammengeschossen vnd by ainander gehapt, sich selbs und die ding der königlichen getzierd^{w)} damit zu erhalten. Die haben im auch daran helfen zalung^{x)} thon. Vnd wiewol mancher widertaufer inen gern wöllen gelt geben, haben sies doch nit wöllen annemen. Er hat sich auch vernemen lassen, wie er sy ain widertaufer vnd ander leut auch getauft hab vnd ain vorsteer der andern gewest sy als ain prophet, von gott gesandt, wie oblut²⁾. Darumb so hab er vf die zaichen, die im sichtparlich vnd vnichtparlich erschinen vnd geoffempart, auch selbs sampt synen gesellen vnd syner husfrawen gesehen vnd gehört,

a) A glouben. b) A verkünden. c) A aller grosten. d) A widertaufer.
 e) A gepracht. f) sc. weg, sofort. g) A zierden.
 h) A gwalts. i) A vorgenannten. k) A zum. l) A nyemant.
 m) A oblut. n) A wöllen. o) A welten. p) A das zusammenkomen.
 q) A welchem. r) A anzaigt. s) A gelegnesten.
 t) A Ferner. u) A hundert. v) A Vischer. w) A zierd.
 x) A bezolung.

1) Nickolsburg in Mähren, seit Juli 1526 Mittelpunkt der Täuferbewegung unter Hubmaier und auch nach dessen Tod 10. März 1528 bis zur Gründung der Gemeinde in Austerlitz.

2) Nach diesem Bekenntnis erhob Bader schon als Vorsteher der Wiedertäufer Anspruch auf die Prophetenwürde.

hab er die cron vnd konigliche gezierd machen lassen, damit die zukunfftigen ding, so geschehen werden, zu bedeuten.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 2a*).
St.-A. Stuttgart.

6. Bericht des Vogts zu Tübingen über etliche Gefangene. Tübingen 1530 Januar 29.

Gnädig vnd ginstig herren. Vñ vorgesehen v. g. befelh, etlich gefangen betreffend, gib ich v. g. derenhalben dißem bericht. Erstlich der frawen halb von Giningen¹⁾ ist nechst verschinen durnstags²⁾ die vrtail ergangen, das sie ain vierteil ainer stund in das halßysen gestellt, volgends mit ruten vsge schlagen werden vnd dann vsser dißem furstentumb sweren sull. Das ist also volzogen.

Am andern beruren Balthus Möller von Bonlanden³⁾, dem hab ich den bericht, so v. g. mir seint halben zugeschickt, furgehalten, der wol anfangs der man nit sein wellen, jedoch als er wider den ernst des nachrichters frag gesehen, wie wol ich wyter nichtz mit im gehandelt, hat er sich bekennt, ergangen sin lut hie byligender siner bekenntnus, daruf ich in alß bald besezt^{a)}, vnd vñ huwt sampstags gerechtuertigt^{b)}, daruf die richter der vrtail ain bedenken genomen. //

Item beruren den Lemeller von Entringen⁴⁾, von

*) Nr. 2b gibt einen etwas abgeänderten Text (vgl. Anm. A) und erweist sich damit als Kopie für die Kanzlei. Eine weitere wurde gemacht für die Hand des Statthalters, der eine Abschrift nach Hause schickte, die in einer Handschrift des Schlosses Zeil erhalten ist, nach der von Walchner und Bodent. Biographie des Truchsessens Georg III von Waldpurg S. 362, das Bekenntnis in moderner Schreibweise veröffentlicht ist.

a) verhaftet. Anders Fischer 1, 917a. b) Vor Gericht gestellt. Grimm 8, 412.

1) Gönningen OA. Tübingen. Die Akten über diesen Fall sind nicht mehr vorhanden. Die Art der Bestrafung (Pranger, Rutenstrieche aus der Stadt hinaus, Landesverweisung) wurde meist bei Sittlichkeitsvergehen angewendet.

2) 27. Januar.

3) Balthasar Müller von Bonlanden OA. Stuttgart schwört 1527 Mai 3 in Urach Urfehde, weil er das Gelübde, Neuhausen zu verlassen, gebrochen, sich mit gewehrter Hand und geladener Büchse zur Wehr gesetzt, Weinstöcke aus den Weinbergen ausgegraben und verkauft und samt seinem Weib Drohworte gegen die Leute von Neuhausen ausgestoßen hatte (St.-A. Stuttgart Urfehden Büschel, 356). Sein Verbrechen 1530 wird ähnlicher Art gewesen sein. Die Urfehde fehlt.

4) Konrad Lemeler von Entringen OA. Herrenberg schwört schon Mittw. n. Okuli 1525 Urfehde, weil er in der Stimmung des Bauernkriegs den dortigen Schultheißen Jakob Grieninger mit ungebührlichen Worten angefahren hatte, als dieser seine wohl zum Verkauf in der Fastenzeit bestimmte und daher der Besteuerung unterliegende Tonne

deß vnd siner handlung wegen wie mir die anzeigt worden, bin ich selbs gen Entringen geritten, die kundschafft gehört^{a)}, ouch die sachen so uil mir zu bericht dienen megen, in ougenschin genomen vnd hab den handel allernaßen erfahren, ergangen sin, wie ich v. g. hievor bericht gegeben. Daruf ich den Lemeler fenklich angenommen vnd verschinen dornstags¹⁾ zu erkanntnus peinlicher frag furgestellt^{b)}. Der hat nu kein andern vßzug^{c)} oder verblumen deß handels gebracht, dann das er ain henn in der schuren gesucht, vnd wie wol er von den kundschafftern^{d)} besagt, wie er vnder dem hew erfunden, und wie er sie gebeten, ine nit zu meren, ist er doch daruf dannocht verharret, nicht dest weniger ist er mir zu peinlicher frag erkennt. Den hab ich vf gestern²⁾ mit dem nachrichter fragen lassen vnd also in dem dritten mal, aber nacher // beharret er vf erster maynung, er hab ain henn gesucht. Besorg doch, er werd mit dem Balthus Millern, dem andern gefangen, dermaßen abgericht. Dann er ligt by im. So wais ich in in kain ander fenknus zu thun oder sie von ainander zusindern. Deßhalb ich fere, bis Balthus von im kompt, fruchtpars nichtz zuschaffen waiß. Gott well, das ich darnach vf den grund komen mög.

So haben v. g.^{e)} jetzo befolhen dem oberuogt vnd mir, wie wir vns gegen den zwaien gefangen, von Lutern komen, halten sollen, [welcher befelh hewt morgens mir zukomen]^{f)}. Nun ist der oberuogt nit anhaimpsch. So hab ich vf dißen tag in rechtuertigung gegen Balthus Millern^{g)} furfaren müeßen. Dann ich nechtig^{h)} ainem gericht dem bruch nach bieten laßen, vermaint, ine abzuuertigen. // Deßhalb ich ouch vf huwt mit dißen gefangen nit sonders vßrichten können, besonder mit frag des nachrichtersⁱ⁾. Nicht destweniger souil mein vberblibene zyt disr tage erlyden megen, hab ich mich

Heringe besichtigte. Er höhnte, er wolle länger Heringe haben, als jener Schultheiß sein werde, und rechnete also auf baldigen Umsturz. 1530 Montag nach Valentini 14. März schwört er aufs neue Urfehde, weil er sich wiederholt in die Scheune des Abts von Bebenhausen eingeschlichen hatte, wo einige Fässer Wein lagerten, und darum wahrscheinlich in den Verdacht des Weindiebstahls kam (Urfehden Büschel 319). Es ist dies der Fall, welchen der Untervogt eben damals zu behandeln hatte.

a) Zeugenverhör angestellt. b) Vor die Richter, welche nach dem Tübinger Vertrag zu entscheiden hatten, ob die peinliche Frage, d. h. die Folter angewendet werden durfte. Vgl. Bd. X, 314. c) Ausrede. d) Zeugen. e) mir ist gestrichen. f) „welcher befelh . . . zu komen“ steht am Rand. g) „fürges“ ist gestrichen. h) gestern nacht. i) Am 29. Januar war keine Folter mit Verhör mehr möglich.

1) 27. Januar.

2) 28. Januar. Die Folter wurde mit Rücksicht auf das Alter und die Schwachheit Lemelers mäßig angewandt, wie er in der Urfehde bekannte.

an inen der stuck vnd artikel, so v. g. dem oberuogt vnd mir zugeschickt, erkundigt vnd erlernet, souil ich gemüge^{a)} vnd ouch mein verstand begryfen mag, vnd gib v. g. hiermit waurlich zu uersteen, das diße zwen, sonderlich der pfaff, so Obwaldt Lewer haißt, die beretisten, seltsamsten lyt syen, die von also hohen, wilden^{b)}, onerhorten dingen reden, das ich als ain ainfeltger lay das zwanizigste wort nit begrifen kan, gedenck, irs glichen sy nie erhört, syen also beret, will glouben, es sollt ir kainem ain gantzen tag vmb ain wort felen, kann in waurhait, souil ir furhalten von der ordnung gottes, von vsserlichen vnd innerlichen // dingen, von nuwerung kunftiger ding anzögt, v. g. kain lutern bericht geben, dann wie ich v. g. voranzegt, so kann das mein kopf nit begrifen. Das schafft mein vngeschickte^{c)}, aber souil vnd die werk oder geschicht berurt, sagt der pfaff erstlichs, er sy hieuer mermals by Augustin dem prophöten, den er also nennet, sonderlich zu Straßburg geweßen, an dem ort er der profet gelert vnd die brüder vnderwißen vnd also sin leer mit wunderzaichen, namlich mit dondern, bestetigt, vnd so ich in frag wie das dondern gescheen, sagt er, ire hertzen haben dermaßen tondert, das sy nit wol gewißt, wa sie beliben sollten, sy also volgends, als er erfarn, den Augustin zu Lutern sin, zu ime komen, sich mit ime zu ergetzen in Cristo.

So sagt der ander von Schmier¹⁾, er sy mit Augustin gen Lutern komen, gott // hab es also gwelt vnd im solichs durch den profeten kund gethun. Item so sagen sie, daß ir gemuet vnd maynung nit sy, kain sacrament abzethen, sondern begeren sie, by der cristenlichen kirchen, by den sacramenten vnd derglichen zu beliben. Vnd wiewol sie den wiedertouf empfangen, so syen sie doch daruon gestanden vor ainem jaur vß der vrsach, das sie im gaist vnd in der waurhait, ouch von gelerten luten, bericht worden, das sie geirrt haben. Zu dem sie by den widerteufern souil vnrecht befunden, das sie der gaist vnderricht, das der nit von gott, sonder vom tufel sy. Item so sagt der pfaff, er sy wol in Switz²⁾ geweßen, aber nichtz der ding sich angenommen. Es sy auch kainer vß Swiz oder andern orten by im oder sin gellen geweßen // . Vnd in somma so sy Augustin waurlich

^{a)} vermag. Zur Vorsilbe ge vgl. S. 24 Anm. o, zu „ü“ Grimm 6, 2449². ^{b)} fremdartig. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3, 885. ^{c)} Ungeschicklichkeit.

¹⁾ Gastel war aus Bayern. Schmier, volkstümlicher Name für Schmie OA. Maulbronn, findet sich im Ortsverzeichnis von Ritter für Bayern nicht. Dem Vogt ist wohl eine Verwechslung begegnet.

²⁾ Weder politische noch religiöse Verbindungen hatten sie mit der Schweiz.

ain prophet, von gott gesant, vß daß mund gott selbs red. So hab gott der allmechtig im die cron, zepter, swert etc. vom himel geschickt sichtparlich, das er, der pfaff^{a)}, mit sin ougen gesehen, wie wol die alßbald verwunden; aber jedoch solichs zu ainem zaichen vnd betutung gescheen, das er solichs machen lassen soll, das dann gescheen. Dann sie solichs zu Vlm haben machen laßen nit haimlich, sonder offentlich. In solcher sendung im, dem propheten, ain kind geborn, durch welches kind alle ding sollen geoffenbart werden, nit das diß kind also hailig, sonder sy das allain ain betutung deß sons gottes, der durch ain kind, sinen son Cristum, vil vf erdrich gewirkt hab, also werd das auch sin, wie der raif betut den win, so doch nit der win^{b)}, // also betut diß kind Cristum etc. Sagten ouch, so der prophet befelß wurde empfaben, sie vnd ire gesellen vß zu senden, zu leren, die waurhait vnd herlicheit gottes zuerkunden, das wurden sie thun. Von solichen vnd derglichen dingen reden sie fur vnd fur, vnd so ich sie aber frag, ob sie nit jetz in der fasten vßziehen vnd besehen, wa sie hufen finden mögen, zu predigen vnd zu leren, sagen sie, das können sie nit wissen. So aber dem profeten befelß gegeben wurd, sie also abzufertigen, das wurden sie thun vnd also ziehen, so lang sie wurden weren. Dann, sagen sie, der prophet sy von gott, sy gewiß, dann sie haben gott gebeten, sin predig vnd ler mit wunderzaichen zu bestetigen. Da syen furin^{c)} flamen vnd sternem vom himel herab vf sie gefallen vnd das zu mermalen. // Vnd wie ainer redt, also fast am andern glichfermig redet der ander ouch, wie wol sie nit by ainander ligen. Der ain ligt im thurn, so ligt der ander in ainer stuben an zwayen kettin mit ainem knecht verhuet. Dann kain gefencknus ouch sunst vf dem sloß ist. Darumb ich ain großen mutbresten^{d)} // hab, das ich die sachen anders nit versehen kan. Jedoch ist kain sorg vßkomens da anders dan, des ich ain beswerd der hueter halb^{e)} hab.

Diewyl nu, gnedig vnd ginstig heren, dißes scharpfe, hohe ding, zu dem die gefangenen baid also geschickt sin, das meiner achtung wol von neten, inen mit geschickten, darzu tongenlichen luten, handlungen vnd reden zu begegnen, wiewol ich, wie ich's mit gott bezug, gern das beste thun wöllt, so ist aber mein vnd meins glichen thun vnd laßen //

a) der pfaff steht über der Zeile. b) Bekanntes Bild aus dem Sakramentstreit für Symbol. Der Wirt steckt einen Faßreif aus, wenn er Wein ausschenken will. Grimm 8, 620c. c) Alte Nebenform von feurig. Fischer 2, 1463. Statt sternem könnte möglicherweise stromen zu lesen sein, aber ersteres ist wahrscheinlicher. Die Handschrift des Untervogt ist sehr schlecht. d) Mangel an Mut. Das Wort fehlt bei Grimm und Lexer. e) nämlich wegen der Kosten.

hierin nichtz. So ist min getreuer raut vnd ouch vnder-
tenig bitt, diewyl an dißen dingen groß vnd merklichs ge-
legen, v. g. verordne geschickt, verstendig lut hierzu, will
ich mich kainswegs absondern, sonder gern by vnd mit sin,
nach meinem vermegen das best thun. One das getruw ich
fruchtpars nichtz zu handeln. Datum samptags naeh Con-
uersionis Pauli Ao. xxx.

E. g. vndertheniger
Hans Bruning vnderuogt
zu Tuwingen.

Kanzleivermerk: Vnderrichtetlicher gefangen zu Tuwingen.
Adresse fehlt.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 11.
St.-A. Stuttgart.

7. Bekenntnis Oswald Lebers 1530 Januar 29.

Oßwalt, der priester von Herbelzhaim^{1) a)} an der Jagst
zôgt^{b)} an, nachdem als er vnd seine mitbrüder von dem
propheten, dem Augustin, zu ainem volck gots^{c)} beruft worden,
hab er also mit inen geredt, das im got ain sonder volck
vßerwöln^{d)} wöll, die in seinem willen vnd beuelh leben.
Die selbigen wöll got erhalten in der zukunft des Türcken.
Also wann der Türck an aim ort würde sein^{e)}, so werde
sy^{f)} got an ein anderes fiern^{g)}, vnd so der Türck beherrsche^{b)}
ain zeit lang als vf ain jar oder zway, so werd im, dem
Türcken, zu wissen gethon, wie das noch ain volck vor-
handen, das im nit vnderthenig sey^{h)}. Alßdann werd er,
Türck, sich vfmachen vnd wider. solh volck ziehen, sy^{f)} vß-
tzelilcken vnd gar abzuthun, so werd got fur sy^{f)} streiten
vnd sein volck erretten den Türcken vmbbringen mit hagl^{k)},
tunder vnd plitz^{l)}. Vnd so dasselbig geschehe, werde diß
volck furter in aim regiment leben nach dem beuelh vnd
willen gots²⁾. Der werd vnder inen wonen, sy herschen^{m)}
vnd regiern tusent jar. Die werden leben in allem frid vnd
ainigkeit. Da soll dhain streiten oder vfrur sein^{e)}. Sy^{k)}
werden buwen vnd pflanzenⁿ⁾ vnd wurt inen wohl geraten.
Vnd dises volcks furgenger vnd kunig wurde sein^{e)} der pro-
phet, sein junger son vnd all ir nachkomen, eingesetzt^{o)} von

Nr. 6 ist in ihrem ganzen Umfang aufgenommen. da sie die
damaligen Zustände und das Gerichtsverfahren in Württemberg be-
leuchtet.

a) A Herbelshain. b) A zeigt. c) A gotes. d) A vßer-
welen. e) A sin. f) A sie. g) A fiern. h) intransitiv, sonst
nicht belegt. i) A sig. k) A hagel. l) Offb. 11, 19, 16, 21.
m) transitiv. Vgl. Fischer 3, 1505. n) Jer. 31, 5, 28. o) A in-
gesetzt.

1) Herbolzheim Bad Amt Mosbach. 2) S. Bd. X, 228.

got, vnd werden also herrschen vnd regiern^{a)} durch den gaist XPI. Da werd kain sund oder vngerechtigkait erlitten^{b)}, sonder alles hinus geworfen werden.

Dargegen werd in der welt nach dem Türeken wider ain volck, regiment vnd oberkait // vffsteen, werden haben ain theyrin^{c)} zeit vnd vnfruchtbarkeit vnd werden begern zesein bey disem volck gotes. Sy werden aber nit zu inen komen kunden^{d)} wegen irer vbertretung, sund vnd vngerechtigkait.

Vnd so die tusent jar vergeen, so wurt got ain ander volck in die welt komen lassen, welches wurd gotzlos^{e)} (!) leben^{f)}. / Wie lang aber dasselbig weren wurt, das stee zu got.

Item Augustin, sein^{g)} son vnd all ir nachkomen sollen als kunig also hie vf erdtreich über das volck, das inen anhengig wurt, herschen vnd regiern^{h)}. Darzu dann solich zepter, kron, schwert, wie das vorhanden gewesen, geprucht werden sollen. Vnd was solch volck gehebtⁱ⁾, wer vnd soltt alles gmain sein, wie dann dasselbig bey inen funffen ouch gmain gwesen. Vnd in summa sey^{j)} ir furnemen vnd vnderweysung nichts^{k)} anderst gwesen, dann zu leben in dem willen gotes vnd ir herz abzuziehen von allem eusserlichen^{l)}.

So hab er Oßwald solhs^{m)} alles, wie obⁿ⁾, zugeschehen geloubt (!) vnd noch darzu ir furnemen gstanden, solhs alles zuolbringen.

Item er habe auch mit den Juden kain verstand oder beschaid nit gehept^{o)} noch gemacht, dann wie er vom Augustin gehört, das er sampt dem müller zu Leiphaim^{p)} beyn^{q)} Juden gwesst, die inen angetzögt, es wer die recht zeit der verenderung, vnd sy solten nur fürfarn^{r)}. // Vnd so der prophet in vnd seine gsellen vßgeschickt hette, wöllten sie solhs^{m)}, wie obstet, an den orten vnd enden, dahin er sy beschaiden, dem volck verkunt haben. Darzu dann die claidung vnd schuch gmacht worden. Vnd was er Oßwald vnd seine gsellen geloubt, das sey alles in drey thail getailt worden^{s)}, vnd hab er Oßwald den creaturn die erkanntnus gotes sollen predigen vnd verkundigen. Es hab auch sonst niemants vf erdrich vmb irn glouben vnd handlung nichts gewißt, dann sy vnd ire weiber. Vnd den touf, den er Oßwald in seinem alter empfangen, den halt vnd glöb^{t)} er vnd von dem kinder touf nichts. Er halt auch

^{a)} A regieren. ^{b)} gelitten, geduldet. ^{c)} A thyrin. ^{d)} A können.
^{e)} A gotzlaus. ^{f)} Öffb. Joh. 20, 8. ^{g)} Vgl. S. 30 Anm. e.
^{h)} Vgl. S. 24 Anm. n. ⁱ⁾ Vgl. S. 30 Anm. i. ^{k)} A nichtz.
^{l)} A eusserlichem. ^{m)} A sollichs. ⁿ⁾ sc. stet. ^{o)} S. 24 Anm. n.
^{p)} A Lyphain. ^{q)} byn = bei den. ^{r)} A gloub.
^{s)} S. Bd. X, 222.

vf das sacrament altars vnd, das der leib XPI vnder der gestalt brotz alda sey^{a)}, nichts, vf die hailig elung nichts, vf die beicht, so den menschen geschehe, nichts, sondern vf die, so man got thu. //

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 12. Nr. 12b (Vgl. A) gibt ein Duplikat mit dialektischer Verschiedenheit.

Von Kanzleihand steht auf der Rückseite: Oßwalts des priesters an der Jagst von Herbeltzhaim bekantnus.

8. Bekenntnis Gall Vischers in Nürtingen

1530 Januar 29.

Sampstags nach Conuersionis Pauli anno xxx¹⁾ hat Galle Vischer von Augspurg nach beschehner frag²⁾ bekennt vnd angezaigt, das er vnd sein prophet Augustein vor druyen jaren zu Augsburg deß widertaufs halb verjagt, ouch baid getauft seien. So habe ouch der prophet ander getouft, aber er habe nyemand getouft. Als sie nun verjagt geweßen, habe er sich ain zeitlang vmb Augsburg enthalten, darnach gen Straßburg zogen vnd der prophet ouch hinweggezogen. Von Straßburg syhe er gen Baßel zogen, da gearbait vnd syhe ain weber. Da syhe selbiger zeit der prophet zu Augsburg geweßen vnd nach im gen Baßel geschickt vnd gen Schiemberg by Geroltzeck in Müller Hanßen deß wirtz hus beschaiden. Darinnen syhe der pfaff vnd sein fraw, auch der schneider vnd der prophet ouch geweßen³⁾ vnd habe der // pfaff vnd sein weib by ainem jar darinnen gedient vnd iro selbigen mals by sibenzehnen da zusammen komen. Da hab inen der prophet den weg der warhait anzaigt, den haben ains thails^{b)} angenommen, ir etlich aber haben sich als sündler bekennt vnd den nit angenommen. Vnd syen also selbigen mals von ainander abgeschiden, vnd er vnd sein prophet sich wider in die art^{c)} vmb Augspurg gethon. Hernach habe er sich wider da dannen^{d)} in das Schweitzerland gethon, der schneider mit im, vnd syhe der pfaff ouch zu inen hineinkomen. Nach dem syhe der prophet zu inen in das Schweitzerland komen, inen angezeigt, wo sie ain huß bestanden^{e)} haben, vnd das sie herauß komen sollen.

a) Vgl. S. 30 Anm. i. b) Der partitive Genitiv statt Nominativ.
Grimm 11, 349. c) Gegend. d) von dannen. Fischer 2, 12.
Vgl. S. 34 Z. 19 von dannen. e) gemietet.

¹⁾ 29. Jan. 1530.

²⁾ Vgl. S. 24 Anm. 1.

³⁾ Zu beachten ist, daß der Müller Gastel nicht genannt ist.
Vgl. Bd. X, 145.

Daruf vmb Sant Martins tag nechst syent sye drey, er, der pfaff, ouch sein weib, vnd der schneider heraufgezogen vnd in das hus komen, darinnen sie gefangen worden syent. Das haben vor der zeit der prophet vnd der müller bestanden^{a)} gehapt. // Was sie ouch fur gelt gehapt, das alles haben sie zusammengelegt, dem propheten vnd müller geben vnd also ain gemain seckel gehept vnd er by 1^c xxx gl. gelegt^{b)}. Als sie nun also syther vor Sant Michelstag^{c)} by ainander in den huß geweßen, habe sich vf ain tag begeben, etwas vmb vier wochen vor wyhennachten, da syhe im ain gesicht vom hymel komen, das sich das huß, darinnen sie geweßen oben von ainander vfgethon vnd er gesehen ain guldin scepter, kron, schwert, dolchen, guldin stuck, vnd ander mehr, se costlich Ding, das furstenthumb vermochte das nit zu zalen. Das habe sich herab weit gethon also, das es ob dem propheten, das er Galle solichs in der stuben gesehen, so nahendt herab geschwebt. Als er nun das also gesehen vnd seinen gesellen, ouch dem propheten, das zaigen wollen, syhe das wider hinweg geweßen vnd verschwunden, habe der prophet gesagt: Das ist ein groß ding. Aber die klaynater, namlich das schwert vnd die klaidung, syent vor dem gesicht, aber die andern gleich bald darnach gemacht worden zu Vlm, vnd haben der prophet vnd müller das zu machen geben. // Vnd hab sie nicht^{d)} darzu bewegt, das sie solichs machen, dann die ler des propheten. Der hab sie gelert, wie die zeit der beriefung komen werde, so wolle er sie außschicken, den weg der warhait zu verkonden, habe aber kain zeit bestimpt, wan er sie also schicken werde oder wahin. Aber von der großen strafe, so nach ostern vom Turcken beschehen, habe er wunderlich vil ding gesagt vnd inen anzaigt, das sein kind, so ains halben jar alt, ain konig vnd warer Messias werde, werde ouch ain nuw eußerlich regiment haben vnd machen, aber inen noch nit anzaigt, wie oder was er fur ain regiment machen werde, aber gesagt, dem kind wolle er die kron, scepter. schwert vnd tolchen behalten, das werde sich deß vnderfahen vnd geprachen.

Vnd haben sie alle den propheten für Heliam¹⁾ gehapt, haben ihm ouch sonder er entboten, in sonderhait^{e)} essen lassen vnd im zu tisch gedient, ouch geneigt vnd vil reuerenz thon. // Verner sagt er, das er vf den kindertauf

a) Vgl. S. 33 Anm. e b) eingelegt. Vgl. Grimm 6, 520.

c) Der Michaelstag 29. Sept. kann kaum richtig sein. Vgl. Bd. X, 158.

d) nichts. e) abgesondert

1) Die Rolle, welche die begeisterten Jünger Luthers diesem zugeschrieben, wurde von den Anhängern Baders auf diesen übertragen auf Grund von Mal 3, 23 (4, 5).

gar nicht vnd den widertauf ouch nit mer halt noch glaub. Denn die zeit syhe auß deß teufens. Der prophet habe inen ouch solichs verkondt, das man still solle ston mit der ler vnd mit dem tauf. Deßgleichen halt er nit, das der leib Christi im sacrament des altars seyhe, habe ouch by funf jaren weder beicht noch das sacramente mpfangen. Sagt ouch, sie haben sich der luterischen vnd anderer secten aller abthon, aber kain sonderung¹⁾ der zeit gehapt also, das sie fritag oder sampstag nit flaisch geessen hetten vnd allein irs propheten ler gewartet.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 9.
St.-A. Stuttgart.

9. Bekenntnis des Hans Koeller 1530 Januar 29.

Sampstags nach Conuersionis Pauli anno xxx hat Hans Köller^{a)} von Wydamdorf²⁾ im Algew nach bescheh(n)er frag bekannt vnd zuerkennen geben, er syhe zu Augspurg gewesen, da gedient vnd sich widertausen laßen, da syhe er Augustein, dem propheten, anhengig worden, vnd als man sie verjagt, syhe er von daunen gen Eßlingen komen, da gedient, da syhe der prophet zu im dahin komen, iue vfgebracht^{b)} vnd bewegt, das er mit im gen Straßburg zogen, da syhe Galle Vischer ouch dahinkomen.

Nach dem syhent sye gen Schiemberg in Millerhanßen huß komen vnd ir etwas vmb x IIIj³⁾ gewesen, vnd syhe der pfaff vnd sein weib daruor dageweßen, bei dem wirt gedient vnd im gearbeit. Am selbigen ort habe der prophet inen das wort gots verkondt vnd da selbst by acht tagen pliben.

^{a)} Vgl. Bd. X, 140 Anm. 1. Köller, ist der Name, den der Schneider dem Vogt als seinen Familiennamen angegeben hat. Woher Ramminger in dem Druck der Urgichten und diesem folgend Urban Rhegius den Namen Hälin, Helin hat, läßt sich nicht feststellen. Es wäre immerhin ein Zweifaches möglich, 1. könnte Ramminger sich nach dem Schneider bei seinem früheren Meister erkundigt haben und von ihm den Namen, den er jetzt einsetzte, erfahren haben. Ein doppelter Familienname ist damals nichts Ungewöhnliches, vgl. Mart. Borrhaus und Cellarius, Leonh. Beyer und Reiff. 2. könnte der offenbar schlaue Schneider dem Vogt einen falschen Namen angegeben haben. Eine dritte Möglichkeit wäre ein Druckfehler Rammingers, was doch am wahrscheinlichsten ist. ^{b)} zu etwas veranlassen, excitare. Fischer 1, 368.

¹⁾ Keine eigentümlichen Zeremonien und Gebräuche, so daß sie auch die Fastengebote nicht beachteten.

²⁾ Vgl. Bd. X, 140.

³⁾ Der Unterschied von Gall Vischers Angabe, der die Zahl der Anwesenden auf c. 17 angibt (S. 32) erklärt sich daraus, daß Koeller nur die von auswärts gekommenen Leute zählt, und Leber und seine Frau, die schon in Schönberg waren, besonders nennt.

Nach dem alß sie wider von ainander geschiden, syhe er vnd Galle Vischer in das Schweizerland gezogen, da gearbeitet, bis jungst // inen hinein^{a)} entboten worden vom propheten, wie er vnd der muller ain huß bestanden^{b)} haben, sye sollen herauß^{a)} komen. Das haben sie thon vmb Michaelistag nechst verschinen.

Als sie nun herauß komen, hab er etwas vmb i fl gehabt, den hab er zu inen in gemain seckel gelegt. So hab er ouch sein willen darzu geben, das man die kleynater, kron, scepter vnd anders gemacht, vnd er, als der wenig in seckel gelegt, nit vil darein reden wollen. So habe ouch er die klaidier vf iren gehaiß gemacht vnd der prophet gesagt, wan im der beuelch von Gott kome, wolle er sie darinnen aus schicken^{c)}, aber kein zeit noch ore^{d)} nye bestimpt.

Eß sagte ouch vf ain zeit Galle Vischer, sie sollten da sehen, vnd wie er ain guldin cron, scepter, schwert vnd vil costlichs dings gesehen hett. Alß sie aber vmb sich sehen, sehen sie nicht, vnd sagte, wie er dasselbig ob dem propheten hette sehen schweben. Aber er habe zu mermaln guldin stromen vnd stern ob dem propheten in der stuben gesehen. // Vnd haben sie in fur ain propheten gehapt, ouch seiner ler gefolgt, ine erlich gehalten, zu tisch gedient, genaigt vnd alle er thon.

Alß ich in nun am freitag nechst^{e)} darnor dest taufs vnd sacraments halb gefragt, sagt er, wie vor anzaigt, das er sich hette widertaufen laßen, hielte aber gar nicht mer darauf. So hette er ouch by funf jaren¹⁾ nit beicht noch sacrament empfangen, hielte ouch nit, das der leib Christi im sacrament were. Hernach als ich in der ding sampstags widerumb ermanet, sagt er, es were war, das er so daruon geredt, ouch also gehalten hette, sein prophet hett in ouch deß vnderricht vnd gelert. Aber wie er sich bedacht, so hielte er, so wie in die christlich gemainsamy angenomen, das der kindertauf gut vnd gerecht were, ouch so ain fromer priester meß hielt, das der leib im sacrament deß brots were. Vnd wa er noch irrte, wollte er sich gern beßers vnderweißen laßen vnd sich an den propheten noch seine ler nicht mer keren.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 10,
St.-A. Stuttgart.

^{a)} hinein, sc. in das Reich, vgl. das folgende herauß, sc. aus der Schweiz. ^{b)} Vgl. S. 32 Anm. e. ^{c)} Ms, anschicken; der Schreiber hat ein s zu wenig gemacht. ^{d)} hora, Stunde. ^{e)} 28. Januar.

¹⁾ Koeller gehörte, wie Gall Vischer (S. 32), zu den frühesten Anhängern der Täufer.

10. Bericht des Vogts von Nürtingen an
Statthalter und Regenten¹⁾ in Stuttgart
1530 Januar 30.

Wolngeborn vnd gnedig hern, mit erbieten meinr schuldigen gehorßamen üienst gib v. g. ich vnderthenig zu erkennen, das vf v. g. beuelch ich die zwen zugeschickten gefangen nach noturft fragen laßen vnd weüße auß Gall Vischer nit wol mer zubringen, es wurde dann zur frag von sein gesellen wyters angezeigt.

Deßgleichen auß Hanßen Koellern, dann derselbig ain ganz junger gesell, so zuchtigs weßens, reden vnd geberd, das ich zuachten hab, er syhe von andern listiglich vfgebracht vnd verfiert worden, begert ouch nit anders, dan von allem irtumb zusteuen vnd seins irtumbs vnderricht zunemen, zaigt ouch an, das er gar kain heimlich praticck noch anschlag gar nicht wiße noch daruon gehort habe, er wollte sonst das triulichen offenbaren. Aber Galle ist bißher vf seinem verkerten glauben pliben, ist ouch trutzig, alß ob er daruon nit gern steen wollte. Vnd hett dafür, ob sie haymlich anschleg hetten, das sie die Hanßen Koellern, so noch ganz jung ist, nit offenbart haben. Aber was von v. g. mir weiter beuelch zu kompt, will ich gehorßamen. Datum sontags nach Conuersionis Pauli Ao xxx.

V. g. vnderthenig
gehorßam

Sebastian Keller
Vogt zu Nurt(ingen).

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten herrn konigl. Mt. in Vngern vnd Beham etc. statthaltern vnd regenten in Wirtemberg etc., meinen gnedigen hern.

Malefizsachen. Büschel 4 Nr. 8.

St.-A. Stuttgart.

11. Schreiben der Regierung an Rektor und
Regenten der Universität Tübingen
1530 Januar 30.

Ferdinand, von gots gnaden zu Hungern vnd Beheim etc. kunig, infant in Hispanien, ertzhertzog zue Osterreich, etc. hertzog zu Burgundi, zu Wiertemberg etc.²⁾.

¹⁾ Statthalter war Georg Truchseß von Waldburg, Vizestatthalter Graf Wilhelm von Eberstein, Regimentsräte: Wolf von Hirnheim, Sebastian von Nippenburg, Sebastian Schilling von Cannstatt, Raban von Talheim, Jakob von Bernhausen, Heinrich Trösch von Buttlar, der lange Heß genannt. Dr. Hans Vaut, Joseph Münsinger, Kanzler. Heyds, Ulrich 1, 270. Georgii Dienerbuch 9, 16.

²⁾ Zur Einkleidung des Befehls der Regierung in die Form eines königlichen Erlasses vgl. Nr. 1 S. 19 Anm. 3.

Ersamen, gelerten, lieben, andechtigen vnd getrewen. Nachdem wir dich, doctor Gallen, pfarher vnd diser zett rector vnsrer vniversitet, auch doctor Balthasar Koufelin, predicanten zu Tubingen¹⁾, vergangner tage von wegen trefflicher vnd obligender sachen, wie ir wiß, alher in vnser stat Stutgarten zu vnser wirtembergischn (!) regierung fordern lassen, vnd dann dieselb regierung im widerabschaiden etlicher puncten vnd artikel halb mit inen (!!) gehandelt haben, soliche zu beratschlagen vnd darüber was schriftlichs zu uerfassen vnd zu begreifen²⁾. Auf das nun, dwyl es nit payt^{a)} erlyden mag, in dem furderlich furgangen werd vnd baiden doctores daran nit irrung oder verhinderung beegne, so ist vnser ernstlich meynung vnd beuelh, ir wollent vermelten baiden doctorn mit ihren lectures, die sie zu uersehen pflichtig, diser weilen durch mittel vnd weg oberhalt^{b)} vnd anstalt (!)^{c)} tuen vnd sonsten nach glegenheit on iren nachteil vnd schaden, vntzt^{d)} (!) sie vnsern^{e)} beuelh nachkomen vnd volstrecken, durch andern versehen lassen. Daran geschicht vnser meynung gnediglich zu erkennen. Geben in vnser stat Stutgarten am xxxt Januarii. Anno xxx vnser reichs im vierden.

W(ilhelm) G(raf) z(u) Eberstein
vicestathalter.

Commissio dom(ini)
regis in consilio.

J. Minsinger
vicecantzler³⁾.

Den ersamen, gelerten, vnsern liebn, andechtigen vnd getrewen, rector vnd regenten vnser vniversitet zue Tuwingen.

Original. Acta universitatis, protectiones professorum
1520—1774. fol. 3.

Universitätsarchiv Tübingen.

^{a)} payt, beit, Frist, Verzögerung. Fischer 1, 816. ^{b)} Fürsorge. Vgl. darüber halten. Grimm unbekannt. ^{c)} Veranstaltung. Fischer 1, 265: Anstellung. Grimm 1, 471: statio, induciae, was aber hier nicht paßt. ^{d)} vntz, bis. Zum Auslaut t vgl. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 2, 118, und gesetzt = gesetz in einer Urkunde vom 24. August 1340 bei K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte (Darstellungen aus der württb. Geschichte Band 8) S. 299. ^{e)} nachkommen mit Akkus., sonst unbekannt.

¹⁾ Vgl. S. 23 Anm. 2 und 4. Müller und Käuffelin waren nach Tübingen zurückgekehrt.

²⁾ Es handelt sich um das Gutachten der Theologen über Behandlung der Ketzer, das Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534, S. 203 mit dem Titel „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“ erwähnt, das aber noch nicht gefunden ist.

³⁾ Für die ungelenke Sprache des Schreibens und den plötzlichen Wechsel der zweiten und dritten Person und der Angeredeten ist der Vizekanzler Münsinger verantwortlich.

12. Bericht des Rats in Ulm über das
Bekennntnis des Goldschmieds Eucharis
Martin 1530 Januar 30.

Auf sontag nach Conuersionis Pauli¹⁾ anno 30 seind mein günstig gepietend herrn, die funf gehaymen rät¹⁾, bey ain ander gewest, haben sy Acharius Martin, den goldschmid²⁾, beschickt vnd den ermant, inen by den pflichten, damit er ainem burgermaister vnd einem erbern rathe verwandt ist, anzusaigen, was die personen, so zu Lauterach fenglich angenommen vnd gen Stutgarten gefurt seyen, mit ime gehandelt, was er inen für arbeits gemacht, wo dieselb hinkomen, auch ob er nit wiss, wer oder von wannen dieselben personen seyen, oder wie sy sich genant haben, vnd in dem nichzit zuerhalten.

Darauf hat er gesagt, vngeserlich vier wochen vor wyhennachten weren zwuo manspersonen zu ainem goldschmid, Stoffel genant³⁾, so ein laden vnder Sebastian Rentzen⁴⁾ hawß hatt, komen vnd ein dolchen von ime kaufen wellen. Dweil er aber kainen gehapt, het er sich (!) zu ime gefurt. Also hetten sy ime ein tolchen vmb drey, ein becherlin vmb funf gulden vnd ein alten guldin borten, so ain gürtel vnd gar abtragen gwest were, abkauft vnd inen vorhalten, das er inen gütlich bewilligt hat, wan inen etwas davon misfiel, welten sy im solichs wiederbringen. Das wer an ainem frytag⁵⁾ beschehen. Nur (!) am sambstag⁶⁾ darnach weren sy widerkomen vnd ein altes schwert gepracht vnd im angezaigt, wie sy das gern beschlagen⁷⁾ lassen welten vnd vf ein soliche manier, das es seins achtens ob den dryssig gulden geloffen hette, das wer in aber zu uil an gelt gewest vnd im das im beschlus verdingt vf acht guldin zu beschlagen //. Doch must das beschlag alls vergült sein. Aber vf sontag darnach⁷⁾ het im der ain vnder den zweyen den brief von seinem gesellen gepracht mit A.⁸⁾. Nun vf

^{a)} vergolden. Fischer 1, 898.

¹⁾ Die fünf Geheimen bildeten einen Ausschuß des Rates seit 1412 und bestanden aus zwei „Geschlechtern“ und drei zünftigen. Sie hatten den Verkehr mit andern Reichsstädten und den geheimen Briefwechsel zu besorgen. Vgl. G. Egelhaaf in der Beschreibung des Oberamts Ulm (1897) 1, 65. Hier handelte es sich um Erledigung eines geheimen Auftrags der württb. Regierung.

²⁾ Vgl. Bd. X, 163. ³⁾ Christoph Gangolf. Vgl. ebd.

⁴⁾ Kartenmaler in Ulm, der im Dienst der Welser in Augsburg Reisen in Asien und Afrika gemacht hatte, 1529 ihr Gouverneur auf S. Domingo war und 1532 August mit dem Ulmer Nikolaus Federmann aus Westindien zurückkehrte. Beschr. des Oberamts Ulm 2, 337.

⁵⁾ 26. Nov.

⁶⁾ 27. Nov.

⁷⁾ 28. Nov.

⁸⁾ S. 20 Nr. 2.

den sambstag hinumb^{a)} vber vierzeihen tag¹⁾) weren sie wider komen vnd das schwert geholt vnd dagegen den tolch vnd den becher, so sy im vor abkauft wider, aber den guldin porten nit gepracht, sonder den behalten vnd im ainen andern tolchen, der ganz silbrin vnd vergült sein müste, auch ein zepter, ain silberin, vergülte kettin zu machen angedingt vnd in dabey gepetten, den tolchen zimlich stark, das man den tragen mocht, aber die kron vnd das zepter vf das allerringest zemachen, dann dasselb wurd nur ein gezierd einer bildnns. Mer haben sy ime damals verdingt einen guldin ring vf vier guldin schwer zumachen, nemblich ain schlechte schin^{b)} vnd im etlich buchstaben verzeichnet zugestellt, in denselben ring zuschneiden, vnd het im dieselben buchstaben dermassen geteuscht: Ich hab mit dir gemacht ein ewigen bund^{c)}, mit meldung, sein her het sich verhyrat vnd welt seinem gemahl disen ring geben, aber der tolch vnd das schwert wurde ime selbs gehörn. Darnach etlich tag haben sy das alles geholet vnd in bezalt, nemblich für das schwert, ist alls vergult gwest, 35 fl, die kettin 22 fl, kron 18 fl, tolch 22 fl //, das zepter 10 fl, den ring 4 fl 30 kr. Das alles hab er in seinem laden offenlich gemacht, das nit verhalten, sonder meniglich angezaigt vnd sehen lassen. Das wer im auch von den zwayen personen nit verpoten gewest.

Item sie haben sy (!) nit mit namen genant noch anzaigt, wer oder von wannen, ald^{d)} wa sy dahaimd weren, oder wa sie sich enthielten, dann das sy in allweg gepetten haben, die arbeit fürderlich zu arbeiten, dann sy müsten ein weyten weg reysen vnd in grossen costen vmb reyten. Aber kurz verschiner tagen wer im der guldin ring wider worden in solcher gestalt. Es hette ein paur, des namen oder person er nit kenne, denselben für des Howehers²⁾

^{a)} vom Samstag den 27. Nov. an 14 Tage, also den 11. Dezember.

^{b)} Schiene, schmaler Streifen Metall. Grimm 9, 16. ^{c)} Vgl. Bd. X, 164.

^{d)} oder.

¹⁾ 11. Dezember.

²⁾ 1505 ist Michael Hochwäher Goldschmied in Ulm, aber er wird hier nicht gemeint sein, sondern Daniel Hochwäher, Goldschläger und bis 1548 Batsherr. Weyermann, Neue Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus der Reichsstadt Ulm (1829) S. 182. Er kam 1528 wegen wiedertäuferischer Neigungen in Untersuchung. Seine Tochter Barbara wurde mit ihrem Mann Leonhard Ziegler, Nädler in Ulm, Montag nach Judika (18. März) 1532 wegen Wiedertäuferei aus Ulm verwiesen. (Sammlung von Urkundenausügen des Prälaten Schmid zur Ulmischen Reformationgeschichte. Ulmer Stadtbibliothek 6643. VII D. u. 6642). Hier ist eine Spur, daß Bader und seine Frau mit den Wiedertäufern in Ulm bekannt waren. Denn es ist gewiß nicht zufällig, daß Sabina Bader den Bauern mit dem Ring gerade zu Hochwäher schickte, nicht zu Martin. Bürgermeister war 1529/30. Matthäus Kraft. Egelhaaf a. a. O. 1, 189.

laden gebracht; als aber der nit anhaimsch gewest, hab sein schwester den für sein, des sagers, laden gefürt vnd het in (!) der pur den ring fail gepoten, den er nun von stund an erkennt vnd in gefragt, woher im der ring keme, darauf im der paur geantwurt, das er den von einem landfarer vmb fünfthalben gulden erkauf. zu dem er sager geredt, er wer doch souil nit wert, vnd die weil er im nit ander kuntschaft prächte, so wurde er den ring behalten vnd im weder gelt noch ring geben. So er aber des beschwert were, mechte er zu dem burgermeister alhie geen vnd sich des beclagen. Darauf der paur geantwurt, er wolte im den pringen, von dem er den gekauf vnd ferrer // mit im handlen, hette er dem paur gesagt, er mocht es wol thun, vnd so es geschehe, so wolt er alß dann selbs mit im zu dem burgermeister gen. Es wer aber niemand mer nach dem ring komen, sondern het er den gemainen (!) handwerck der goldschmid zugestellt, wie dann solichs ir ordnung vermög vnd außweyß.

Von Kanzleiband: Des Goldschmids anzögen 30. Januarij 1530. Kopie.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 13.
St.-A. Stuttgart.

13. Bekenntnis Peter Millers von Westerstetten¹⁾ 1530 Januar 30.

Vf sonntag nach Sant Paulstag bekerung im xxx (jar) vor den e. vnd w.²⁾^{a)} Jorgen Besserer³⁾, Bartlome Scharern^{b) 4)}, Peter Layen⁵⁾ vnd Josen Geygern⁶⁾, zunftmeister, hat Peter Miller von Westerstetten anzaigt vnd sagt erstlich, vmb Jacobi⁷⁾ weren zwen man mit irn weibern vnd sehs kinden zu ime komen vnd des ainen Augstein kurbñers weib were ains kinds bey im genesen vnd bis in dryzehn wochen bey im gewesen vnd alwegen auf sein frag, was^{c)} ir thun vnd lassen sy, haben sie in gepeten, ain mitlyden mit inen zu

a) Vgl. Nr. 14. b) Der Kopist schreibt a ähnlich wie o.
c) war.

1) Vgl. Bd. X, 153.

2) Die vier genannten Herren sind wohl die Nr. 12 gemeinten Geheimen, von denen sich jetzt ein „Geschlechter“ entfernt haben mochte.

3) Georg Besserer, der Sohn des in der Reformationsgeschichte oft genannten Bürgermeisters Bernhard Besserer, dessen einflußreiche Stellung sein Sohn übernahm.

4) Bartholomäus Schorer, 1531 Herrschaftspfleger in Langenau. Württb. Vierteljahrshette 1905, 259. Weyermann, Neue Nachrichten S. 493.

5) Peter Lay, Lew, Löw, Leo, Ratsherr, von Frecht verklagt, weil er sich von Schwenckfeld und Seb. Frank verführen lasse. Weyermann ebd. S. 289.

6) Jodokus Geiger ist unbekannt. 7) 25. Juli.

haben, haben ime helfen klaiben^{a)} vnd arbeitsen, vnd der ain ist ain miller gewesen vnd hab sich Gastel genant. Nun als im von seiner herschaft, dem prelaten zu Elchingen¹⁾, gepoten worden, die nit mer bey inen zu haben, hab er sie selbs gefiert in das Luterthal, darin sie ain zeitlang gewesen, hab sich irs thuns vnd lassens nichts angenommen, ob er wol gemerkt, das sie weder vom alten glauben, dem widertauf, von der Luterschen noch der newen²⁾ ler nichzit gehalten, haben inen selbst einkauft, stilklich vnd einborgem^{b)} gehalten, das in darzu bewegt, das er sie beherbergt, sey niemands zu inen gangen.

Item vergangen vierzehn tagen³⁾ were des kurßners fraw, genant Sabina, als man die man gefangen, widerumb komen vnd sich beclagt, sie wölt nit von irn kinden geflohen sein, aber ainer vnder denen, so gehuet, genant Diet⁴⁾, der hab sie auf ain ort gefürt vnd ir der vneren zugemut vnd begert, sie soll seins willens // pflegen^{c)} so wöll er irem man daruon helfen. Solhs hab sie verursacht, das sie geflohen, wölt sonst von irem flaisch vnd blut nit gewichen sein. Item Malhans⁵⁾ hab vor dem glaser von Westerstetten geredt, wie das ain stern vom himel herab vber das kind, so die fraw in seiner mulin vf die Welt hab pracht, sey komen. Sölher reden hab er die frawen erinnert, daruf sie ime geantwurt: Es ist fast die maynung, vnd gelachat (!) vnd gesagt, man werd von ir (!) vnd den andern mannen das wunderbarlichest ding horen, das seidher^{d)} Cristus gepurt bey kainem man nie erhört ist worden, vnd es werd fur kunig und kaiser miessen komen, vnd der jung, ir son, miß ain außreiter sein in dreyen iaren aller mißbrauch, vnd das geschmeid haben sie im machen lassen. Item er Augustein hab auch selbst gegen im gesagt, wie das (er) im land zu Meren, Nürnberg, Straßburg vnd im land zu Schweitz sy gewesen vnd seinen bruedern abkindt, das er kain widerteufer mer wöll sein, vnd gesagt, kain mensch in der ganzen welt sey kain crist^{e)}, vnd von inen nur gehort, daß sie allain gott nennen vnd Cristus nit gedenken.

Item die fraw hab sich auch beclagt, die, so ir gehuet, darunder sey ainer gewesen, genant Diet, der hab inen

^{a)} kleben. Vgl. Bd. X, 156. Die Erklärung Grimm 5, 1067 ^{3a} ist ungenügend. ^{b)} = eingezogen (fehlt bei Fischer und Grimm).

^{c)} seinem Willen sich hingeben. Vgl. Susanna 20, 57. ^{d)} seit, schwäbischer Provinzialismus. Grimm 10, 1, 374. ^{e)} Zur doppelten Negation vgl. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers § 329.

¹⁾ Benediktinerkloster, c. 11 km. n. ö. von Ulm.

²⁾ Die zwinglische Lehre, die in Oberschwaben erst nach der lutherischen eindrang.

³⁾ 16. Januar.

⁴⁾ Benedikt. Vgl. Bd. X, 238.

⁵⁾ Der

Müller in Lautern, vgl. Bd. X, 156.

genommen ire klaidere, guldine hemat^{a)}, schub vnd ain gulden schwert vnd das in ainen sack gestossen vnd sein weib hinweg tragen. Solhs alles sey bis in hundert guldin wert gewesen. //

Item amb^{b)} donnerstag¹⁾ sey die frawen ain graw^{c)} einkomen vnd nymer bleiben wollen. Da sey er mit der frauwen bis gen Dattingen²⁾ gangen, daselbst hab sie ain beck auf ain roß gesetzt vnd weiter gefürt. Item die fraw hab ainen silberin becher mit ainer deckin^{d)} vnd, als sie selbst gegen im gesagt, das gelt gar by irn handen³⁾. Er sag, er hab nit sonders mögen sehen, das den weibern wol mit der man furnemen sey gewesen, vnd vmb das er mit ir gen Dattingen gangen, hab sie ime ainen goldguldin geben, daran hab er ir siben batzen hinausgeben.

Item, er hab auch von der frawen gehort, das sie gesagt, die Juden warten reht, vnd als ir man zu Würzburg¹⁾ gewesen, hab er ein wort drew^{e)} mit den Juden geredt, zu hand weren sie nachgeloffen vnd grosse ere empotten vnd gestrichen, er were der reht vnd solte mer mit im (!) reden, aber er hette weiter nit mer wöllen mit in reden. Die fraw hab auch gsagt, wan gelt solt helfen, so wölt sie das bey den Juden wol zuwegen bringen. //

Auf der Rückseite: Vrgicht Peter Millers von Westerstetten 30 Januar Sontag nach conuensionis Pauli 1530.

Malefizsachen Büschel 4, Nr. 15.
St.-A. Stuttgart.

14. Bekenntnis der Anna geb. Gandermann,
Ehefrau des Müllers von Westerstetten
1530 Januar 30³⁾.

Vf sontag nach Sant Pauls bekerung tag anno xxx vor den ersamen vnd weisen Jerg Besserer, Bartlmee Schorer,

a) Hörfehler des Stadtschreibers oder Lesefehler des Kopisten. Von goldenen Hemden kann keine Rede sein. Nur Bader trug die goldene Borte an seinem Hemd. Zu lesen ist cleinat. b) Die Form amb kennt weder Fischer noch Grimm, zu vgl. ist umb, namb. c) Grauen, Angst. Henisch, thesaurus Sp. 1730 d) Deckel. Heinsch Sp. 667. e) Wenige, kurze. Grimm 2, 1371.

¹⁾ 20. Januar. Die Ursache des Schreckens war wohl die Botschaft von der Wegführung Baders und seiner Genossen von Blaubeuren.

²⁾ Dettingen OA. Heidenheim c. 13,5 km nö. von Westerstetten.

³⁾ Die schlaue Frau hatte wohl das Geld von Anfang in Verwahrung und sich damit die Mittel zur Existenz für den Fall eines unglücklichen Ausgangs gesichert. Es ist nun verständlich, daß die Frau vom Obervogt in Blaubeuren nicht die Rückgabe von Geld verlangt (Nr. 3 S. 22) und bei der Verhaftung kein Geld gefunden wurde (Nr. 18 S. 51).

⁴⁾ Vgl. die Erläuterungen zu Nr. 13.

Peter Layen vnd Jous¹⁾ Geyger, zunftmaistern, hat Anna Gandermen[n] Peter Millers hausfraw, von Westersteten angezaigt und gesagt, erstlichs vmb Jacoby nechstuerschinen weren zwen man mit iern weybern vnd sechs kindern zu ir komen vnd vngefarlich bis in xii wuchen bey in gewesen vnd des ainen, Augustein kursners, weyb, genant Sabina, were ains sons by ir gewesen, aber dasselbig haben sie nit getouft, vnd als sie sagerin fragt, warumb, haben sie ir zu antwurt geben, got der almechtig werd das taufen. Ir man hab auch das kind von dem weyb empfangen. Der ander hab gehaisen Gostel, irs achtens vs dem Bayerland, ain miller. Vmb ir thun vnd lassen wisse sie sonderlich nichtz zu sagen, dan sie baiden sich by ir frumtlich vnd erberglich gehalten, vnd heut xiiii tag were Augustein kursners weyb von Augspurg, Sabina genant, widerumb zu ir komen vnd am donderstag darnach het sich die fraw gegen ir mercken lassen vnd vbel gehabt vnd iere kind klaglichen beklagt vnd gesagt, ir aigen herz ante^{a)}, das sie nit mer kind^{b)} bleiben. Darnach were gedacht weyb in derselben nacht hinweg gangen.

Item Augustein, ir man, hab tag und nacht, dieweyl sie by ir gewest, in ainem buchlin gelesen vnd mer vf der Juden dan vf vnsern glauben gehalten. Item die frau hab ir auch klagt vnd^{c)} solichs von Malhansen von Luterach gehort, als man die funf man gefangen vnd hinweg gefurt, haben vij maan ir gehuet, vnder denselben ainer genant Dick (!) vnd sich ain vnderuogt von Blaubeurn genant, der hab seinem weyb ainen sack vol, was er ergriffen, das ir gewesen, yngestossen vnd hinweg getragen lasen, // vnd wie sie sagerin gefragt, warumb sie sich von ir kinden hab gethan, hab sie ir geantwurt, der Dick hab ir der werck halb vnbilliche^{d)} zugemutet. Das hab sie dahin bewegt, das sie zum laden hinausgefallen^{e)}, sie welt sonst von irem flaisch vnd blut nit gefohren sein, hab von inen anders nichtz gehort, dann das sie ir hoffnung allein zu got sezen.

Auf der Rückseite: Vrgicht Anna Gandermennin, Peter Millers hußfrow, 30. Januarii, sonntag nach conuersionis Pauli 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 16.
St.-A. Stuttgart.

a) abne. b) könnte. c) Vielleicht ist zu ergänzen: sie habe, nämlich die Müllerin, später gehört. d) Unbilligkeit, sonst als Hauptwort unbekannt. Vgl. Länge, Breite, Ungeschickte. e) sich hinausgestürzt.

1) Jous ist schwäbische Nebenform zu Jos, Jodokus.

15. Ausschreiben der Regierung an die Amtleute zu Tübingen, Schorndorf, Göppingen, Nürtingen wegen der Kinder
1530 Februar 1.

Ferdinand etc. Getrewen, lieben. Nachdem wir verschiner tagen (!) etlich^{a)} widertofer zu Blawbeyrn venklich angenommen, haben wir vnder denselben auch acht vnerzogene kind^{b)} gefunden^{c)}. Dieweil nun dannocht^{d)} die notturft erfordert, sy mittler weil mit pflag^{e)}, guter^{f)} zucht vnd ernstlicher vnderweisung^{g)}, auch in andern weg zu vnderhalten, bis solang vnd man sieht, was weg es mit den eltern ergreift, so ist hieruf vnser meynung vnd beuelh, ir wöllent mit burgermaister vnd gericht ewer verwaltung souil handlen vnd vermögen, vf das sy diser kind ains, so inen durch vnser amptleut zu Blawbeyrn zugeschickt wurdet, in irn spital nemen vnd ain zeitlang mit notturftiger pflag^{e)} bis vf weitem beschaid vnderhalten. Das wöllent wir gegen inen in gnaden erkennen. Geben in vnser stat Stutgarten am am ersten februarij ao xxx, vnser reichs im vierten.

Commissio d(omi)ni etc.

An die amptleut Tuwingen, Schorndorf, Göppingen, Nürtingen. Konzept.

Auf der Rückseite: An die amptleut zu Blaubeyrn der gefangenen halb, der gefangenen kinder eins in spital vfzunehmen.

Item^{h)} an Tübingen, Schorndorf, Göppingen, Nürtingen. 1. februarij 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 17. St.-A. Stuttgart.

16. Zweites Bekenntnis Baders
1530 Februar 1.

Augenstein zaigt an vf zeinstagⁱ⁾ nach Conuersionis Pauli¹⁾ ao xxx:

Erstlich, das er seine vier gsellen gelairt vnd inen anzaigt, das er ein king sy, von got gesandt^{k)}, vnd das im

^{a)} Nach „etlich“ ist „gefangen“ gestrichen. ^{b)} Der Plural ohne die Endung „er“ findet sich auch bei Luther (Franke § 184 S. 168) und heute noch in Franken. ^{c)} Nach „gefunden“ ist gestrichen: „welche wir zu ringerung der großen vncosten“. ^{d)} Zum Auslaut „t“ vgl. vntzt Nr. 11 Anm. d. ^{e)} Pflege, Grimm 7, 1708. Fischer 1, 1054. ^{f)} Nach „guter“ ist vnderweisung gestrichen. ^{g)} guter zucht vnd vnderweisung steht am Rand. ^{h)} Das Item beweist, daß noch an andere Amtleute in gleichem Sinn geschrieben wurde, was ja auch nötig war, da nicht nur vier, sondern acht Kinder unterzubringen waren. ⁱ⁾ Dienstag. Kaufmann a. a. O. § 76 S. 87. ^{k)} A gesch. (!). ¹⁾ 1. Februar.

beuolhen durch die gesicht vnd zaichen, ein verenderung der welt allenthalp zu verkunden vnd die ganz welt vnder sich zu pringen, vnd das der kayser vnd Ferdinandus dardurch zerstair^{a)} werden, vnd das allen^{b)} ding missen gemein^{c)} sein. Vnd wer sich solchem widersetzt^{d)}, dien habent sie mit dem schwert wellen richten vnd vßschließen. Vnd hab^{e)} das alles allain darumb angefangen, das er zu eim king vnd vor der welt zuw^{f)} aim^{g)} groußen herrn gemacht werd, dieweil er ein lange zeit in armut gelept vnd verjagt sy gewest, vnd solichs alles vmb Cristus willen wellen verkunden. Item er sy bey dien Juden¹⁾ zu Gintzburg, Leiphen und Bühel gewest vnd inen sein verenderung anzaigt, die im all geantwurt, sie wellen darauf warten vnd es gern sechen, vnd sonderlich hab der zu Leiphein²⁾ gsagt, er sol fürfarn, es sy der recht weg, vnd der zu Gintzburg³⁾ het gern gewißt, wa er vnd seine gsellen sich enthalten, so welt er zu in ziechen, er habs inen aber danzumal nit anzaigen wellen^{b)}.

Item er hab ein guten hoffnung gehapt zuw allen Juden vnd widertaifern, sobald er anzogenⁱ⁾, das sie all zu im komen werendt vnd hab willens gehapt, solichs vmb Leiphein vnd Gintzburg by den Juden // anzufachen vnd solich verenderung mit jer hilf vnd aus jer schrift⁴⁾ den gemeinen man zu lernen. Es hab in niemand solichs zuthon vndericht, dan dieweil er allen irrung der welt erkundigt vnd befunden, das jederman so irrig, hab er im solichs selbs furgenomen vnd nit gezweifelt, dan das im jederman zugeloffen wer.

Item er hab guten hoffnung gehapt vnd noch, das der Durck⁵⁾ vf oustern komen wer, hab auch solichs seinen gsellen anzaigt, alßdan wer er mit seim furnemen auch anzogenⁱ⁾; ob er aber gleich nit komen wer, welt er dannocht furgefarn sein.

Item dien guldin borten⁶⁾, so er dem goldschmid zu Vlm abkauft hab vmb ij gl., dien hab er vf ein hembd lassen neen, das hab man auch am einfallen^{k)} genomen.

^{a)} S. zerstreit (!). ^{b)} AS alle. ^{c)} AS gemein. ^{d)} A widersetzt. ^{e)} S hab er. ^{f)} das w ist wohl Dehnung des u und vokalisch, nicht konsonantisch gemeint. ^{g)} AS kenig vnd groußen. ^{h)} A nit anzaigt ⁱ⁾ S herangezogen. ^{k)} Beim Überfall in Lautern am 16. Januar.

¹⁾ Rabbinern. ²⁾ Sießlin. ³⁾ Jon.

⁴⁾ Gewiß ist hier nicht der Talmud oder eine andere jüdische Schrift gemeint, sondern das Alte Testament und das vierte Buch Esra. Kaum wird Bader durch Leber einen Einblick in die jüdische Literatur bekommen haben, von welcher auch Leber bei seinem Verkehr mit den Juden in Worms kaum eine Kenntniss bekommen haben wird. Es wäre dann auch statt Schrift der Plural gebraucht.

⁵⁾ Soliman. ⁶⁾ Vgl. Nr. 12 S. 38.

Der goldschmid hab gesagt, er^{a)} sy im an einer schuld worden.

Item das duch mit dien sternem sy darumb gemacht, wan er sein furnemen angefangen, wa er dan in ein hauß komen, das man es ob im alweg solt vfgeschlagen haben vnd vf dem theil, da kein stern sy, hab er allweg sitzen wellen, vnd die stern habent ein bedewtung der gesicht sein sollen. //

Item das alles hab also fur vnd fur gon^{b)} sollen mit aller zugehairdt^{c)} vnd nach im vf sein kind komen vnd nach demselben vf seine kindskind, vnd wa er mer gewißt, das zu solchem furnemen gedient, welt er auch haben laßen zu richten vnd kein kosten sparn.

Item der Oßwald^{d)}, der pfaff, hab in vil vnderriecht vnd gesterect in der verenderung, dan der Jud zu Wurmb^{e)} habs in aus dem hebreischen^{f)} vnderriecht. Dergleich sy ein Jud gen Jherusalem zogen, dem hab man zu Wormbs lang nit erlauben wollen, bis er solichs mit recht erhalten. Der hab Oßwalten dis verenderung allen^{g)} nach der leng angezaigt, vnd hab der Jud gesagt, das solchen verenderung vf das jar gescheen sol, vnd er sy darumb gen Jherusalem zogen vnd Oßwalden gebeten, zu im komen, vnd im anzaigt, in welchem hauß vnd in welcher gassen er in alda findt^{h)}.

Item der Oßwald hab zum Juden [zu] Gintzburg gesagt, der Durek sy jer vetter [vnd von jerem geschlecht]ⁱ⁾ hab er geantwurt: nein, dan er hab zu Kronweissenburg^{l)} die Juden erwurckt, vnd wa er solches nit thon, hetten sie in fur dien gehapt vnd angenommen, der die verenderung vfrichten vnd Christenhait abthon vnd zerstairn soll. //

Item des daufs halp, dien er nenpt ein triebsal, darauf gipt er disen bericht, wan jetzo vf oustern die straf vnd zerstairung werdt anfachen, das werd sich bis in das dritte jar verziechen vnd fil blutz vergossen werden. Wer dan vberpleib, der werd volkomen [vnd in friden leben, doch sie vnd jeren kinder nit so volkomen^{k)}], das sie nymer^{l)} sunden werden, sonder welcher vnrecht thon werd, er sy jung oder alt, dien werden sie ausschliessen vnd in feinsternus^{m)} werfen,

a) S. es. b) AS gen. Nach „für“ ist „sein sollen“ gestrichen.

c) A zugeherd, S zugehörd.

d) S. Außwald.

e) S. Wormbs.

f) AS hebereischen.

g) fehlt in A, S allein.

h) Nach „findt“

folgt im Original 3b der dort schon gestrichene Abschnitt: Item der Jud zu Gintzburg hab anzaigt. wa der Durek (am Rand: als der Oßwald gesagt, der sy vom geschlecht ir vetter) zu Kronweissenburg die Juden nit erwurckt, so hetten sie in fur dien gehapt, der die verenderung machen vnd die cristenhait zerstairn soll, welten in auch dafür angenommen haben. ⁱ⁾ [] am Rand. ^{k)} [] fehlt in A.

l) A nymer.

m) Schwäbischer Provinzialismus. Vgl. zeinstag. AS finsternus.

¹⁾ Stuhlweissenburg. Vgl. Bd. X, 215.

vnd well er wieder in jer versamlung komen, so mieß es durch triebzal bescheen, dien er also bar^{a)} im ausschliessen leiden werd^{b)}, vnd die all, gut vnd baiß^{c)}, werdent auch sterben, doch nit mit solehem schmerzten, wie bißher bescheen, sonder als man einer schlafft^{d)1)}, vnd werd solches bis in die M jar furgon. Dan Johannes geb im des zewgnus in der offenbarung am 19. capitel²⁾, vnd so solche zeit vergang, so werd sund wider herschen³⁾. Darnach werd der tag des hern komen, aber in welcher zeit, wiß er nit anzuzaigen.

Item er zaigt an, daß Oßwald vnd der miller seine geheimesten vnder in allen syent, vnd wan er gelairt, so sy Oßwald der erst gewest, der von wegen der eusserlichen creatur hab sollen antwurt geben vnd die bedewtung sein. Der miller hab sollen das mittel sein zwischen dem volkomen vnd der creatur vnd darum antwurt geben, // vnd so er solichs durch sie baid also der welt anzaigt vnd verkindt vnd dien verstand in sie bracht het, alßdan welt er sein person samt der klaidung für das volkomen anzaigt haben vnd inen prediget vnd gsagt haben, wie sie in solcher verenderung solten gelept han.

Item volgt nach verenderung^{e)}:

Item der touf solt furo sein triebzal. Item die kirch solt furo sein die cristenlich gemain; darby solt verstanden werden, die cristenlich lepten. Item der altar in der kirch solt furo Cristus sein, der in der cristlichen gemain sein wurd. Das ist der warhaftig verstand. Item sacrament solt furo sein Cristi gehaymnus, die^{f)} jetzo^{g)} durch in als das mittel hat sollen geoffenbart werden. Das ist die verenderung. Item der wein kelchs solt furo sein die craft, die aus der gehaymnus kompt.

Vnd so sie solchen^{h)} verenderung allen angenommen vnd darnach gelept, das wer den das war blut vnd fleisch Cristi gewest, vnd ein jeder, der es also in sich gefaßt, der het das war blut vnd fleisch Cristi gessen und truncken.

Volgt nach, was nach solehem fur ain regement hat sollen werden in geistlichen vnd weltlichem stand:

Item es hat kein gaistlichen oberkeit mer sollen sein sonder, wie ob anzaigt, so hat die verenderung der recht warhaft gaist sollen sein vnd fur die geistlich oberkeit gheissen se[in]^{d)}. //

^{a)} bar, sicher vollständig. Fischer 1, 631. ^{b)} A mieß. ^{c)} S peß. ^{d)} AS schloft. ^{e)} sc. worin „die verenderung“ bestehen sollte. ^{f)} S die fehlt. ^{g)} Vor jetzo ist im Original gestrichen: erst geoffenbart, so der grou tag kompt. ^{h)} S solche. ⁱ⁾ „in“ ist am Rand des Blattes abgebröckelt.

1) 1. Kor. 15, 51, 1. Thess. 4, 15. 2) Offb. 20, 4. 3) Ebd. 20, 7.

Item die weltlich oberkeit solt auch nichz geweßt sein, alle kaiser, king, fursten vnd hern vnd, die oberkeit tragen, hetten abgesetzt sein worden vnd wien furo die, so die verenderung angenommen hetten, vnder inen das fleisch zustrafen, geordnet^{a)}, derselbig solt es vnd kein andere geweßt sein, dan bym fleisch sol die weltlich oberkeit verstanden werden.

Item vnd so er gleich in solcher wal abgesetzt wer worden, so het ers^{b)} gescheen lassen, doch nit gern. Vnd an iedem ort, da man es angenommen het, daselbst het man ein miessen durch die gemain erweln. Derselbig het fur vnd fur inen solchen verenderung miessen verkünden vnd sie leirn, vnd so im etwar^{c)} zu klag kem, warum das wer, der solten macht haben vber dien, so vnrecht gethon, dienselben mit dem^{d)} geist munds zu strafen vnd ine von der versamlung gar vß geschlossen haben.

Vnd in soma das allen rent vnd gult solt ab geweßt sein, niemand dem andern nichz geben haben, aber die, so also^{e)} die obern geweßt werend, die miestten die andern genert haben. Dan welcher dem altar dien, der solle auch dauon essen^{f)}).

Vnd die, so also von der gemain zu obern erwelt werend worden, die solten darnach macht gehapt han, ein^{g)} king vber sie all zu erwelen, wie inen den got ingeben het, aber demselben^{h)} king solt man nichz geben han, sonder wa er hin komen, da het er megen essen, dan es wer als gemain geweßtⁱ⁾, vnd derselbig king het megen haben xii diener, die im verenderung allenthalp hetten helfen verkünden.

Item der beicht halp, solt furo nichz sein, dan wan ein pruder vnrecht thet, das er sich gegen eim andern sein pruder desselben bekennte^{j)}.

Item allen bildnus Cristi vnd der hailigen solten gar ab geweßt sein. Item allen geweichten^{k)} stett, als kirchen vnd dergleichen, solten ab sein vnd sonst in groußen heyßern^{l)} oder vf pletzen in stetten oder vf dem feld die verenderung geleirt sein worden.

a) Nach „geordnet“ ist „hetten“ gestrichen. b) Doch nit ist gestrichen. c) etwer, schwäbisch ebber, hd. jemand. S. etwas.

d) Nach „dem“ folgte im Original „schwert oder in ander weg vß zu ryten vnd“, es ist aber gestrichen. e) S. alb. f) Vgl. S. 47 Anm. i.

g) „kaißer“ ist im Original gestrichen. h) AS bekannte. i) S. geweiht. k) S. grossen hewsern.

l) 1. Kor. 9, 13.

2) Zum Paupertätsideal des ausgehenden Mittelalters gehörte der Grundsatz: der kaiser soll nuz eigens haben, sunder allein von dem gemein nutz leben. So Hermelink, Reformation und Gegenreformation (Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, 3. Teil) S. 44.

Item das biechlin, darin die zirkel vnd anders begriffen ¹⁾, das geheir dem Oßwald zuw, der wiss gut bericht daraus ^{a)} zu geben.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 3 ^{b)}.
St.-A. Stuttgart ³⁾.

17. Beschlüsse des Senats der Universität
Tübingen in Sachen des Prozesses Bader
und Genossen 1530 Februar 2. und 6.

Die purificationis Marie [1530].

2. Item conclusum, quod illis de regimine scribatur, an malint d. d. Gallum et Balthasarum articulos eis Stutgardiae commissos decidere ³⁾ vel commissioni regie maiestatis ⁴⁾ satis fieri ^{b)}.

Die sexto Februarii [1530].

Concluit universitas, quod doctor Gallus et doctor Balthasar subeant onus eis a dominis de regimine commissum, et consensit universitas et d. cancellarius, quod interim lectionibus non graventur ⁵⁾.

Item conclusum est, ut dominis de regimine scribatur, quod negotium inter universitatem et dominum Ernestum

^{a)} S darumb. ^{b)} Das ursprüngliche facere ist gestrichen.

¹⁾ Unbekannt. Das Büchlein war ohne Zweifel bei dem Überfall in Lautern mit Beschlag belegt worden, wie der Auszug aus dem vierten Esra.

²⁾ Außer 3b enthält der Büschel in 3a noch eine Niederschrift des Bekenntnisses, die sich deutlich als Kopie erweist, indem sie schwäbische Provinzialismen beseitigt und dafür die hochdeutschen Formen setzt (dien > den, wien > wen, king > kenig, habent > haben, gsagt > gesagt, ziechen > ziehen, sechen > sehen, gelairt > gelert, zerstairt) und die in 3b gestrichenen Stellen übergeht. Dies ist namentlich bei der ersten Fassung der Aussage Baders über Lebers Unterredung mit dem Rabbiner in Leipheim über die Türken und ihre Grausamkeit gegen die Juden in Kronweißenburg (S. 46. Vgl. Anm. 1) der Fall. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg 2, Beilage 151 (abgedruckt im 3. Band Beilagen S. 48 ff.) hatte vielleicht eine weitere Abschrift vor sich, die sich im ganzen an 3b anschließt, aber sprachlich manchmal mit 3a zusammengeht, aber er gibt das Stück in modernisierter Orthographie. Die oben angegebenen Abweichungen von 3a (A) und die von Sattler (S) sind in den textkritischen Anmerkungen verzeichnet.

³⁾ Es handelt sich um das Gutachten „Protestation in Sachen der Erhaltung des christlichen Glaubens in Stuttgart“, vgl. Bd. X, 504.

⁴⁾ Wahrscheinlich hatte die Regierung Müller und Käuffelin in Stuttgart auch mit einem Gutachten in der Streitsache, auf welche sich der Senatsbeschluß vom 6. Februar bezieht, beauftragt. Der Senat fand es unmöglich, die beiden Professoren gleichzeitig mit beiden Arbeiten neben ihrem Amt zu belasten.

⁵⁾ Der Senat entsprach damit dem Erlaß der Regierung vom 30. Januar, vgl. Beilage 11.

Hessz¹⁾ sit commissum doctoribus Iacobo Lemp, Petro Brun, Gallo Müller et Balthasari^{b)}, quod cum iam circa maiora sint occupati, comparere ad diem prefixum non possent^{a)}^{b)}.

Acta senatus Ia 1524—1541, fol. 22^r, 22^v.

Universitätsarchiv Tübingen.

18. Bericht von Vicestatthalter und Regenten an König Ferdinand. Stuttgart 1530 Februar 3^{a)}.

Durchluchtigster, größ mechtigster könig vnd gnedigster her. Kurtz uergangner tagen haben wir erkundigt, das in dem ampt Bläwbyren, in dis ko. mt. furstenthum Wurtemberg gehörig, in einem flecklin Luterach genant, sich etlich personen, so dem widertof anhengig geacht vnd anderer orten herkomen sein, in einem hus by einander enthalten. Darum wir den amptlyten daselbst zu Bläwbyren in namen e. ko. mt. mit ernst beuolhen, solich personen all

^{a)} et Balthasari ist durch einen horizontalen Strich gestrichen.

^{b)} Der ganze Absatz Item conclusum est bis possent ist durch einen vertikalen Strich gestrichen. (Gef. Mitteilung von Dr. Hauber in Tübingen.)

¹⁾ Ernst Bampf de Biedenkapp (Biedenkopf in Hessen), genannt Heß, hatte 1513 von Papst Julius II das Kanonikat S. Nikolai an der Stiftskirche zu Tübingen erhalten, und wurde 1517 von Herzog Ulrich in besonderem Auftrag nach Rom gesandt und kam dabei mit dem Kapitulum wegen rückständiger Präsenz in Streit, der erst 1534 Dez. 2. von Herzog Ulrich zu seinen Gunsten entschieden wurde. An der Universität hatte er sich erst 1526 Nov. 13 inskribieren lassen und bezahlte wegen Armut nur 1 Schilling Einschreibgebühr (Hermelink, Matrikeln 1, 257). Um was sich sein Streit mit der Universität drehte, ist noch unbekannt. Freiburger Diözesanarchiv 35, Bd. N. F. 4, 196.

²⁾ Der Auftrag der Regierung, den Streit mit Bampf zu erledigen und zu diesem Zweck Deputierte zu einer Tagsatzung zu bestellen, wurde zunächst durch den Beschluß erledigt, die Sache den Mitgliedern der theol. Fakultät zu übertragen, nämlich Lemp, Brun, Müller, Käuffelin. Dieser aber bat wohl um Enthebung, da er zuviel mit der Wiedertäufersache zu tun hatte. Schließlich wurde der ganze Beschluß, wohl durch Verzicht des Klägers, hinfällig.

³⁾ Es ist in hohem Grad auffallend und für die Regierung und den Vicestatthalter überaus bezeichnend, daß sie in Abwesenheit des energischen Statthalters Georg Truchseß mit dem Bericht über die doch in ihren eigenen Augen überaus wichtige Verhaftung Baders und seiner Genossen an den König bis zum 3. Februar zögerten, während sie doch wußten, wie lange ihr Schreiben und des Königs Antwort unterwegs war. Man kann kaum annehmen, daß die Abzeichnung der königlichen Insignien so lange Zeit brauchte. Man kommt fast zur Vermutung, daß die Regierung ein unmittelbares Eingreifen des Königs möglichst fernhalten wollte. Aber sie spielte damit ein gefährliches Spiel, denn die Gefahr lag nahe, daß der König inzwischen von dritter Seite etwas von der Sache hörte, war doch das Gerücht davon, und zwar in übertriebener Gestalt, bereits zu der überaus dienstfertigen Regierung in Innsbruck gelangt. Vgl. Nr. 19. Dann mußte sich der König vernachlässigt fühlen.

venglichen anzunemen vnd der mäßßen fursehung zu thun, das deren keins entläßen mög etc. Als nun sy, die amptlyt, diesem geheis mit bestem vliß gelebt, haben sy bemelts orts by einander betreten funf man, zwü fröwen vnd acht kinder vnd by inen neben anderm befunden ein königliche cron, ein kettin, ein beschlagenen tolchen, alles sylberin vnd wol vergylt, ouch ein zepter, ein rock von leberfarbem bapianischem^{a)} tuch mit marder keelen^{b)}, ein sydin tafetin lybrock mit schwartzen kröpfen^{c)} vnder fietert, ouch ein schwartz same // [tin^{d)}] vnd ein rot damastin wames, wie e. ko. mt. wir solichs alles, hiemit nach iren formen, lengin, groß vnd wytin abconterfet, zu sehen vnderthenigst zuschicken.

Vnd wiewol noch ein schwert glicher mas beschlagen vorhanden gewesen, ist doch solichs in dem einfallen verendert^{e)} worden. Darnäch wir aber souil erkundigung angericht, das verhoffenlich vns das selbig geantwurt wurdet, alsdan soll e. ko. mt. dauon alsbald die form vnd gestalt onnerborgen plyben. Vnd behalten dise stuck alle der vrsachen by einander, ob in rechtuertigung^{f)} solicher gefangen oder sunst von nöten sein wurd, solichs darzulegen oder zuzögen, das die zu gegen sein möchten.

Haben demnach die manspersonen, nämlich den principal, Augustin genant, so sich fur ein propheten anzögt, alher gein Stuttgarten, dann zwen gein Tuewingen vnd die uberigen zwen gein Nurlingen fieren vnd jeden in sondere geuengnus legen vnd bewaren läßen, damit // in allweg desstatlicher^{g)} mit notdurftiger erkundigung vnd frag by vnd mit inen gehandelt werden mög.

Als wir nun zuuorderst bemelten vermeinten^{h)} propheten anfangs gutlichen, volgends zimlicher mas durch den zichtigerⁱ⁾ seiner fantasay, vnd was fur practicken, anschleg, muteryen^{k)} vnd aufrurn dohinder stecken, besprächen vnd erfragen läßen, haben wir doch bisher wyter nichts dan inhalt byligender begriff zweyer anzögunen, näch einander, mit Nr. 1 vnd 2 bezeichnet^{l)}, geschehen, erkundi[gt]^{l)}.

a) In allen deutschen Wörterbüchern unbekannt, wohl von Perpignan stammend. b) Kehlstücke von Mardern. Grimm 5, 398.

c) Halsstücke vom Pelz mit feinem Haar und seltener Farbe. Grimm 5, 395. Die Pelzstücke stammen wohl von dem neugelernten Kürschner Bader, der bei Obermayer die Kenntnisse von Pelzwaren erworben hatte. Ob er bei ihm auch die überraschende Detailkenntnis für Gold- und Silbergeschmeide gewonnen hatte, steht dahin. d) „tin“ ist bei der Wendung des Blattes in der Feder geblieben. e) abhanden gekommen, beiseite geschafft. f) „in rechtuertigung“ steht über der Zeile mit Einfügungszeichen. Gemeint ist beim gerichtlichen Verfahren. g) als ein Wort geschrieben = desto stattlicher. h) ein-gebildeten, angeblichen. i) Der Nachrichten, Henker. k) meuterei, fehlt bei Grimm und Lexer. l) gt ist durch ein Loch im Papier verloren gegangen.

l) Gemeint sind die Bekenntnisse Baders Nr. 5 und 16.

Dwyl nun die sachen vnd handlungen wärlich größ vnd schwer vnd sich nit ylen laßen, doch höchlichen von nöten, grund der selbigen zu erkundigen, haben wir etlich ausser vns¹⁾ neben andern verstendigen geordnet, zu den andern geaugen ouch zu ryten, deren jeden glicher mäs mit bestem vliß vnd ernst zu erfarn, damit volgendes der vermeint prophet wyter erfragt // vnd alle gelegenheit mit gutem grund erlernt werden möge; was vns dan verner darinnen beegnet, soll e. ko. mt., wie billich, onuerhalten plyben.

Was dan e. ko. mt. meynung, über dis vnser vorhaben wyter oder anders zu handeln, wölle e. ko. mt. vns gnedigest berichten, dem soll von vns gehorsamest volg geschehen.

Vnd dwyl allem ansehen näch die gröst practiken diser erschrockenlichen handlungen von den Juden ausgeen vnd angericht sein möchten, ist vnser vndertenigster getruwer raut, das e. ko. mt. dis anzögen vnd bekantnußen in irem geheimen raut noch zur zyt erhalten^{a)}, damit hienäch, was von nöten, desstatlicher wyter berätschlagt vnd furgenomen werden mög, dann je nichts zu uerachten ist. Damit beuelben e. ko. mt. wir vns in aller gehorsami vndertenigest. Dat(um) St(utgarten) am 3. tag february anno 30. Vicest(athalter) vnd r(egenten) //

An. ko. mt.

Konzept.

Malefizsachen K. 103. Büschel 4, Nr. 1.

St.-A. Stuttgart.

19. Anfrage der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck wegen der gefangenen Wiedertäufer. Innsbruck 1530 Februar 4.

Wolgeborner^{b)}, edle, gestrenge, hochgelerten, lieben vnd gueten frund, vnser frundlich dienst zunor. Vns ist landsmerweis^{c)} vergebenlich^{d)} angelant, wie newlichen vmb Pläwbeßren vngeuarlichen newntzehen personen, mynder oder mer zugedencken^{e)}, durch den vogt daselbst, den von Berenbaßsen oder yemand andern fencklichen angenommen vnd von einander an etliche end gefuert vnd by denselben von gelt oder gold bis in zwaytausent guldein²⁾, auch zwen

^{a)} zurück, geheim gehalten, nicht veröffentlicht. ^{b)} Zur Anrede mit dem Unterschied von Singular und Pluralis vgl. Nr. 35. ^{c)} gerüchtweise, vgl. landmähre Grimm 6. 125. ^{d)} zufällig, von ungefähr. Fischer 2, 1135. ^{e)} im Durchschnitt.

¹⁾ Rudolf von Ehingen und Dr. Hans Vaut. Vgl. Bd. X, 307 und Nr. 20, S. 53.

²⁾ Von barem Geld hatte die Regierung nichts in die Hände bekommen, da Sabina Bader den nicht sehr großen Betrag der gemeinsamen Kasse mit nach Westerstetten genommen hatte.

swartz sametein röck vnd ain guldein zepter vnd ain guldein cron gefunden worden seye etc. Vnd nachdem vns aber sonst auch weyter furkommen, als ob herzog Vlrich von Wiertemberg¹⁾ wider in ainer werbung vnd practika sein sölle, ist an euch vnser guetlich begern, ir wellen vns durch die post schriftlichen berichten, ob vnd was an solchen erschollen reden derselben gefangnen halbn, auch des ihen, so sy also bey inen gehabt haben, vnd was ir furnemen vnd practiken sein söllen. Des wellen wir frundlich vmb euch beschulden. Datum Ynnsbrugg am vierden tag des monats februarj anno im dreissigisten.

Kn. mt. zu Hungern vnd Beheim etc. vicestathalter, regenten vnd rete der oberösterreichischen landen.

Den wolgebornen, edlen, gestrengen vnd hochgelerten herren, stathalter, regenten vnd reten des furstenthumbs Wiertemberg, vnserer lieben vnd gueten frunden vnd herrn.

Malefizsachen, Büschel 4, Nr. 18.
St.-A. Stuttgart.

20. Bericht der Vögte von Tübingen über die beiden Gefangenen Leber und Gastel, den Müller 1530 Februar 10.

Gnedigen vnd günstigen herren. Nachdem die gesanten, vnser gunstigen herren, herr Rudolf von Ebingen vnd D. Johan Fout²⁾, vns der zwayer gefangen halben jungsten^{a)} befelhe verlassen^{b)}, was wir vns gegen inen mit pinlicher frag vnd sust halten sollen, dem wir also gehorsamlichen gelebt vnd sonderlich den pfaffen mit berürter pinlicher frag hartiglichen ersücht, der aber des statschribers begert vnd fürgeben, das er die warhait anzeigen wöll, vf das gedachter statschreiber in vnser gegenwurtigkait sin anzeigen von wort zu wort, wie hieby begriffen³⁾ one ainiche marter oder penliche frag beschriben vnd vnserer achtung, so dessen nit zevil, sig^{c)} es doch zum wenigsten gnug gehandelt.

Am andern, so ist Gastel, der im thurm ligt, glycher wiß mit pinlicher frag mer dan gnugsam befragt, dem ouch difs hier inliegent schrift⁴⁾ biß zu ende vorgelesen worden. Der zeygt an, das dem allen, ongemindert ainichen wortz,

a) Adverb. b) hinterlassen. c) sei.

1) Ulrich von Württemberg betrieb allerdings mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen die Rückgabe seines Herzogtums, wozu auch Ulrichs Schwager, der Herzog Heinrich von Braunschweig, helfen wollte. Stälin 4, 337.

2) Vgl. Bd X, 307 und Nr. 18 S. 52.

3) Das Bekenntnis Lebers und Gastels fehlt beiden Akten.

4) Das Bekenntnis Lebers.

also sige^{a)}, vnd helt ouch, wie der pfaff, weder vf sacrament. kindtauf, bycht etc. gar nithz, vnd bedunckt vns ouch nit von nöten, sie wyther zu ersuchen oder müe vnd vncosten mit inen lang zugeprüchen, sondern weren sie vnsers bedünckens vf solhen iren ketzerischen glauben vnd fürnemen weger^{b)} von der welt gethon, dann darby gelassen¹⁾. Doch was vns v. g(nad) vnd gunst hierin, wyther sie zu befragen, befiehlt, dem er bieten wir vns gehorsamlichen nachzukommen. Datum donrstags nach Dorothee a(nn)o xxx.

Ober vnd vndervögt zu Tüwingen.

Ko. mt. zu Hungern vnd Beham etc., vnsers gnedigsten herren, stathalter vnd regenten in Wurtemberg, vnsern gnedigen vnd gunstigen herren.

Malefizsachen, Büschel 4, Nr. 19.

St.-A. Stuttgart.

21. Antwort Philipps von Gemmingen auf eine
Anfrage der Regierung wegen Obwald Leber
1530 Februar 11.

Wolgeborner gnediger her, ewern gnaden meyn gantz wylig, geflyssen dienst zuuor. Gnediger her, e. g. schreyben²⁾ myr gethon, betreffend den Obwald, der etwan eyn priester vnd pfarrer zu Herboltzen³⁾ gewest soll seyn, darzŵ von myr belehnet, hab ich inhalts gnugsam verlesen. Hierauf gyb ich e. g. vndertheniger meynung zu vernemen, das ich genants Obwalts seyner person gantz keyn kuntschaff (!) vnd erkantnus trag, auch, wo er veleycht^{c)} angezeygt, das er von myr belehnet an anygem^{d)} ort, so sparet er dye warhayt. Ewer gnaden mogen aber erforschung bey den, so Herboltzen dazumal yngehabt vud besessen, haben⁴⁾. Dan ich seyns haltens oder wesens, wye obgemelt gantz keyn bericht geben kan. Das hab ich vf e. g. schreyben vndertheniger meynung antworts weys nit wollen verhalten.

Datum vf freytag nechst nach Apollonie⁵⁾ anno xxx.

Philipps
von Gemmingen zw Furfeld⁶⁾.

^{a)} Vgl. S. 53 Anm. c. ^{b)} weger = besser. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 2, 869. ^{c)} vielleicht. Fischer 2, 1498. ^{d)} Fränkische Form für einigem.

¹⁾ Die Worte scheinen aus der gewöhnlichen Formel der Todesurteile zu stammen.

²⁾ Das Schreiben des Grafen von Eberstein an Philipp von Gemmingen ist nicht erhalten.

³⁾ Herbolzheim an der Jagst, bad. Bez. Amt Mosbach.

⁴⁾ Herbolzheim gehörte bis 1803 zur kurmainzischen Kellerei Neidenau. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden S. 260.

⁵⁾ 11. Februar. ⁶⁾ Furfeld OA. Heilbronn.

Dem wolgebornen herren, herrn W. grauen zw Ebersteyn, stat-
halter¹⁾ des fürstenthumps Wyrtenberg, meynem gnedigen herrn.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 20. St.-A. Stuttgart.

22. Bericht des Untervogts Joß Rosa zu
Blaubeuren wegen der gefangenen Frauen
1530 Februar 11.

Wolgeboren, gnedig, gunstig hern, auf den befehl, so
uwer gn. vnd gonst minem junckher, dem obervogt, vnd mir
gethon der gefangen wiber²⁾ halber^{a)}, dem kosten, so bißher
aufgelofen, geringert werd, so sollen wier die selbigen wiber
in durn legen, vnd nemlich des pfafen wib, haben wir gethon
vnd die pfein in durn gelegt. So ist sie so kranck worden, das
wir sie wider heraus haben mießen nemen, das wir horten vnd
sahen, wie es vm sie stond, vnd haben sie wider angelegt^{b)}, doch
nit zu der ander, ist, sider^{c)} uwer gn. vnd gunst den befehl
geben hat, kain kost auf sie gangen mit hieten bisher. So es aber
lenger weren wird, so wird not sin, das man den, da sye
ligen vnd ir warten, belonung dät. Dann firwar, so migen die
wiber den durn nit liden. Dann so wir zu ziten ain starcken
burn darin legen, so mag oft kainer weder essen noch
drincken. So sollen die wiber baide mit kinder gan. Sölt
dann in etwas widerfarn, das in oder den kinden schied^{e)},
so hab ich kain zwifel, es wird uwer gn. vnd gonst nit ge-
fallen haben, daß wir baid vögt uch solichs nit angezaigt
hetten. So wir aber zu Blawbirn gefencknuß hetten, wie
zu Vrach oder in ander stetten im land send, die den wibern
zuhorten, so wern sie gut zubehalten ongehiet. Solichs
hab ich auß befehl mines gunstigen junckhern, des ober-
vogt, uwer gn. vnd gonst vndertheniger manung nit wellen
verhalten, dann wier die wiber // im durnen nit wisen zu
behalten, dann mit groser sorg, daß sie onbesint^{f)} möchten
werden oder darin sterben mochten. Diewil wir baid vögt
solich misen besorgen, biton^{g)} wir uwer gn. vnd gonst vmb
gnedig beschaid, wie wir sie fierter halten sollen.

Datum auf samstag vor Sanct Valentini³⁾ anno xxx.

E. gnad vnd gunst vndertheniger

Jos Rosa vndervogt zu Blawbirn.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 21.

St.-A. Stuttgart.

^{a)} daß der kosten. ^{b)} an Ketten gelegt. ^{c)} seitdem.
Grimm 10, 1, 374. ^{d)} schwanger sein. ^{e)} schadete, vgl. echte
= achtete in Lachmanns Brief vom 11./12. April 1526 W. Jahrbücher
1908 I 63. ^{f)} wahnsinnig. ^{g)} bitten. Das o ist deutlich, sonst
macht Rosa e und o ähnlich. Vgl. Kaufmann S. 127.

¹⁾ Wilhelm Graf von Eberstein war nur Vizestatthalter. ²⁾ Oswald
Lebers Frau, die „Pfäfin“, und die Frau des Müllers Gastel. ³⁾ 12. Februar.

23. Anfrage des Rats zu Augsburg bei der Regierung in Stuttgart wegen der beiden Augsburger Gall Vischer und Augustin Bader 1530
Februar 14.

Den wolgebornen, edeln, gestrengen, hochgelerten vnd vesten herren, N. stathalter, regenten vnd rätthen im fürstenthumb Wirtemperg, vnsern gnädigen vnd lieben herren, em-bieten wir die rathgeben der statt Augspurg vnser vnderthenig vnd fruntlich, willig dienst alletzyt beuor. Wolgebornen, edeln, gestrengen, hochgelerten vnd vesten, gnädigen vnd lieben herren, vns hat vor etlichen tagen angelangt, wie Gall Vischer vnd Augustin Bader, baid von Augspurg, vnd ander mer von wegen etlicher vngepürender fürnemen vnd vfrürischer sachen in bemeltem fürstenthumb venglichen angenommen, auch dermaßen noch also gehalten werden. Dwyll dann die obgenannten baid, Vischer vnd Bader, böß sachen des widertoufs halben alhie geübt vnd wir den genannten Bader auch gern betreten vnd vahn lassen hetten, als er dann zu mermaln vnsern verordneten knechten bevolhen geweßen vnd aber entwichen, auch zuletzt gar dauon komen, ist hierauf vnser vnderthenig vnd freuntlich bitte, ewer gnad vnd gonst wöllen an demselben Bader [sein], ob er vnd von wiem, das er dauon komen, gewarnet worden sey, auch was sie baid in iren fürnemen vnd handlungen alhie für verwandt vnd gesellen gehabt vnd noch [haben], auch warumb der genannt Gall Vischer sein weyb widerumb vf Weyßhorn vnd fürter auf Augspurg geschickt¹⁾, vnd ob sie samet oder sonder anschleg, vnd wie sie die gemacht, die vns, den vnsern und velycht^{a)} vilen andern nachtailig sein oder werden möchten vnd sonst der notturft nach, so vns vnd die vnsern antreffen möcht, vnd auch ob sie von yemand bey vns gelt oder anders, was, wieuill vnd von wiem zu iren fürnemen empfangen haben, ernstlich anfragen lassen vnd vns, was sie des alles halben bekennen, auch was vns irenthalben sonst zu wissen not sein möcht, zu guter geheim^{b)} in schrift by disem vnserm boten berichten, sich gegen vns hierin so gnädiglich vnd freuntlich beweisen, das auch in derglychen vällen, wo sich die bey vns zutragen, gegen ewer gnaden vnd gonsten wir zu erwidern vrpütig vnd daneben denselben vndertheniglich vnd fruntlich zuge dienen allezyt bereit vnd willig sein. Datum vf den vierzehenden tag february anno xxx mo^{c)}.

a) Vgl. S. 54 Anm. c.

b) Substantiv: zu guter geheimhaltung.

c) Eine Unterschrift fehlt.

1) Vgl. Bd. X, 127, 132.

Den wolgebornen, edeln, gestrengen hochgelerten vnd vesten herren, N. statthalter, regenten vnd räthen im fürstenthumb Wirtemberg, vnsern gnädigen vnd lieben herren.

Zettel: Auch gnädigen vnd lieben herren, wir haben auf anzaigen vnser gnädigen vnd lieben herren, vicestathalter, regenten vnd räthen der oberosterrychischen Land zu Ynspruck nuwlicher tag ain vorsteer der widertöufer, so wir hie betreten, vnd benamet ist Jacob Partzner¹⁾, etwan ain priester geweßen, venglich annemen [lassen], den noch also enthalten. Bitten demnach, die genannten Vischer vnd Bader sein halb ouch anfragen zu lassen, ob sie in kennen, vnd was sie alhie vnd an andern orten mit im gehandelt vnd anschlag gemacht haben. Actum: v̄t in literis.

Der Brief ist auf Pergament, der Zettel auf Papier geschrieben. Das Siegel ist aufgedrückt.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 22a.

St.-A. Stuttgart.

Nr. 22b gibt eine Abschrift auf Papier.

24. Bekenntnis Gall Vischers 1530 Februar 15.

Zeinstags nach Valentini a(nn)o xxx hat Gall Vischer nach beschehner frag zuerkennen geben: Erstlich hab ir prophet inen verkondt vnd angezaigt, das er ain prophet seyhe, von gott gesandt, vnd das im beuolhen, ain verenderung der welt zu verkonden, vnd das der Turck ain solich verenderung thon, auch den kaißer vnd Ferdinanden austilcken werde. Vnd so das beschehen, werde der Turck erfahren, das noch ain volck vorhanden, das onbezwungen. Dargegen werde er sich vfmachen vnd sye im vnderthenig machen wollen, aber gott werde fur sie streiten vnd inen sig geben, das sie den Turcken verjagen, wie dann im Daniel ouch geschriben, das das klein heufflin den großen vertreiben werde²⁾. Vnd so das beschehen, werde gott der herr durch den jetzigen propheten oder sein kind offnen, wie sie im reich Christi vnd der gottselige[n]^{a)} liebe vnd aynickait leben vnd wonen sollen. Aber der maynung vnd willens seyent sie nit geweßen, yemand zu gewaltigen, jerer sect zu sein noch zu todten, sonder allain die, so alßo im reich Christi by ainander geweßen, // wollten alles das, so sie hetten, gemain haben, aber sich nit beladen wollen^{b)}, wie es ander gehalten hetten, wie dann sie fünf jecz ouch gethon haben.

^{a)} Sollte gottselige Substantiv sein wie ungeschickte S. 28 Anm. c und unbilliche S. 43 Anm. d. ^{b)} mit irdischem Gut das Herz beschweren. Vgl. Luc. 21, 34.

¹⁾ Vgl. Bd. X, 149. Roth, Augsb. Ref. Geschichte 1, 255. Nicoladoni, Bündlerin 27, 28, wonach er Kaplan des Herrn von Roggendorf gewesen war. ²⁾ Daniel 2, 34, 44; 11, 32.

Sye haben ouch kain oberkait vnder inen selbs haben wollen, sonder allwegen dem beuelch des herren gelebt haben, wie inen jederzeit gott der herre des angezaigt vnd eroffnet hetté vnder dem propheten vnd seinem kinde.

Sye haben ouch glaubt vnd der prophet sie gelert, daß sie nit, wie yecz, schmerzlichen sterben, sonder sanfft (!) sterben werden, welcher in dem beuelch deß herren pleib, gleichßam ob ainer entschlafe¹⁾).

Weiters zaigt er an, das, nachdem der prophet touft vnd zu Augspurg verjagt worden vnd hernach ongeuar in ainem iar widerumb haymlich gen Augsburg komen, syhe im, dem propheten, Moyßes nachts erschienen, ine genomen, hinweg in das moer gefiert vnd dem propheten etlich an die hand geben worden, hab er und, die er an der hand gehapt, ge//sungen: O allmechtiger, warhafter gott, der da hymel vnd erden vnd das ganz mer geschaffen hast, vnd also getantz. Das habe nun Moyßes inen vorgesungen²⁾ vnd er, der prophet, in das wasser biß an die knye gangen, zwen stayn erwuscht vnd also in die hoehin vber sich gefaren vnd wider gen Augsburg komen. Das habe der prophet inen vf dem Schiemberg, da sie vnd ander versamelt gewesen, eroffnet vnd anzaigt vnd sonst den weg der warhait, mit der ler vnd dem tauf still zusteem, gewißen, aber nit konden sagen, wer die gewesen, so also mitgetantz haben.

[Der] prophet hab inen ouch anzaigt, das er gott den allmechtigen oftmals gebeten, das er in dißer irrigen zeit ime den waren verstand der geschrift eroffne vnd zu erkennen gebe, der habe ouch im das von tag zu tag eroffnet vnd eingegoßen.

Hab inen ouch anzaigt, das er zu Augspurg vf ain zeit zu ainem laden hinauß gesehen vnd Christum mit den funf wunden, ain mechtig // großen man, gesehen, der ain mantel vmb gehapt, habe er zu andern zwaien in selbigen huß gesagt / doch inen nit anzaigt, wer die zwen gewesen: Sehendt zu, hat kainer nye mer Christum so gesehen, deren ainr vndern³⁾ zweien hab gesagt: Ja, man hat in mer gesehen, der ander gesagt: Nayn, vnd also in freuden gleich anfahen zuspringen, da syhe er inen verschwunden.

So hab er ouch vf ain zeit Christum hinuf sehen gen hymel vnd darmit gleich, wie der hinuf gefaren, ain andern herab vf das erdreich faren, der ouch also hie nyden pliben vnd verschwunden³⁾).

^{a)} unter den zusammengezogen, vgl. den gebräuchlichen Singular unterm.

¹⁾ 1. Kor. 15, 6; 18, 51; 1. Thess. 4, 14. ²⁾ 2. Mose 15, 1; 20, 21; Offb. 15, 3; ³⁾ Das Gesicht ist nur eine Versinnlichung der Verheißung Joh. 14, 16; 15, 26; 16, 7.

Galle zaigt auch an, das der prophet, müller vnd Obwald by den Juden zu Leyphaym vnd Gynztzburg gewessen, er wisse aber nit, was sie mit inen gehandelt, den, wie er von inen gehort, das der Syeßle zu Leyphaym, wie sie im die geburt des Messias angezaigt, zu inen gesagt, das syhe recht, sie sollen furfaren, wan nun dem alßo were. // So hab der von Gynßburg, so vnderwegen gen Augsburg zu inen komen, wiße aber den nit zu benennen, gesagt, wan das were, so faren fur, vnd sich begeben^{a)}, zu inen zu konnen, aber der prophet vnd sie haben in nit wollen annemen.

So hab Obwald im anzaigt, ain Jud zu Wormbs hab in hebraisch vnderricht vnd sie die geschrift mit ainander ersucht vnd so weit begeben^{a)}, das selbiger Jud gen Jerußalem ziehen vnd Obwald hinach komen solle, ouch selbiger Jud anzaigen geben, in welcher gassen vnd huß er in finden werde, vnd daß ain Jud gesagt, so der Messias im dreißigsten jar nit geborn werde, wolle er deß nit mer warten.

Weyter zaigt Galle Vischer an, das diße cron, cepter vnd ander gezierden dem propheten, seinem jung gebornen kind vnd deß somen, so gott erweckt habe¹⁾, warten^{b)} sey, so die regieren werden, das // sye solichs prauchen, wisse aber das regiment, wie das sollte worden sein, nit anzuzai gen, dann das sie vf den propheten gewartet, wie im gott das eroffne vnd beuelhe.

Das habe aber der prophet ouch oftmals zu inen gesagt, so gott der herr ain andern erwecken, der im verstand höher vnd großer, dann er, wolle er im gern weichen vnd sollen die klaidungen demselbigen warten.

Vnd glaube er Galle noch, was der prophet sie gelert, das es war vnd recht sey, ouch was er geweissagt, das es besehen werde, vnd man werde das nach ostern sichtlichen sehen.

Auf der Rückseite: Gall Vischers von Augspurg bekanntnus 15. Februarij, zinstag nach Valentini 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 23.

St.-A. Stuttgart.

25. Bekenntnis Hans Köllers^{c)} 1530 Februar 16.

Hans Koeller^{c)} von Wydamsdorf²⁾ hat mitwoch nach Valentini zu erkennen geben:

^{a)} erboten, verabredet. Grimm 1, 12, 81 c.: eingehen. Fischer 1, 758: einwilligen. ^{b)} Partizip', vgl. bei Luther Apostelgesch. 7, 32 Mose ward zittern. Franke S. 269. ^{c)} Vgl. S. 34 Anm. a. Der Name Koeller ist hier ganz deutlich geschrieben.

¹⁾ 2. Sam. 7, 12 bildet also die Grundlage der Messiashoffnung Baders. ²⁾ Vgl. Bd. X, 140.

Als er zu Augspurg vnd Nurnberg gedient, da dann die, so nit luterisch gleich so veracht, als by vns die Luterischen, vnd er gesehen, das die Luterischen gleich so wol als die andern mit leibs wollust vnd andern der welt geschefften vmbgangen¹⁾, vnd in dem^{a)} die widerteufer vfgestanden vnd er gesehen, das dieselbigen angezaigt vnd gelert, das alle fullery, hoffart vnd vpigkait vnd alles zeitlich verlaßen solle werden, vnd gesehen, das sie solichs verlaßen haben, hab er in im selbs erwegen, das syhe der recht weg, vnd sich taufen lassen.

Als nun Augustin, der prophet, zu ainem fursteer vnd, das er zu Augspurg taufe, erwelt²⁾ vnd dann die widerteufer da verjagt worden³⁾, syhe er gen Eßlingen komen, da gearbait, syhe Augustein, prophet, zu im vf ain zeit komen, das widertaufen widerfochten vnd im verboten. Wie nun der prophet, er vnd ander zusammen komen, hab prophet inen von vil erscheinungen gesagt, vnd namlich, wie im Moißes im schlaf erschinen also das ine gedeucht, er syhe im moer, vnd hab zu im gesagt: gang einher, vnd haben daselbsten ain rayhen^{b)} gesprungen vnd er zu hinderst ge- weßen darinnen, vnd wie er biß an die knyie in das waßer komen, hab er gethan, ob er nidersetzen wolle, zwen stayn erwuscht vnd darmit vber sich gefaren. // Dayr anzeigt, im syhe vf ain zeit gott der herr personlich mit den funf wunden vf ainer byny^{c)} zu Augspurg erschinen, als er haymlich in ains kurseners⁴⁾ hus da gearbait hab, vnd were ain groß, herlich person, ain hupscher mann. Darzu anzaigt, das im vf ain zeit erschinen syent zwen hergott von hymel herab- gefaren vnd ainr nach dem andern, ouch ainr nach dem andern wider hinufgefare⁵⁾.

Weiter zaigt er an, das zepter, kron vnd kleinater seyent vom propheten gemacht vnd ime vnd sein gesellen anzaigt worden durch den propheten, er syhe ain konig vnd er, ouch sein jungst kind vnd was von seinem somen kome, werde das prauchen, doch inen nit anzaigt, das er solichs eußerlichen prauchen werde.

a) inzwischen. b) Reigen. Grimm 8, 646. c) Bühne, Speicher.

1) Koeller erweist sich von Anfang an als streng asketisch gerichtet.

2) Vgl. Bd. X, 125. Zum Vorsteher wurde Bader erst gewählt, nachdem er schon am 19. Oktober 1527 den Eid der „Willigen“ geschworen und also scheinbar widerrufen hatte. Roth, A. Ref. I, 236.

3) Koeller war wohl nach dem Ratsverbot vom 11. Okt. 1527 (Roth I, 237) und der Ausweisung von Eitelhans Langenmantel, Endres Widholz, Gall Vischer, Hans Kibling und Peter Scheppach am 17. Okt. (Roth I, 238) noch in Augsburg geblieben.

4) Obermayer. Vgl. Bd. X, 136.

5) Der Unterschied von Gall Vischers Aussage, der den Herab- gekommenen verschwinden ließ, ist zu beachten, Koeller war weniger genau unterrichtet.

Vnd darby anzeigt, gott der herr werde im selbs ain volck außewelen vnd das erhalten vnd er werde ouch ine, ouch sein jungst geborn kind vnd deß somen als ain konig vnd oberkait selbigen voeks haben. Darumb wolle er ouch kain annemen, dann der von got berieft vnd im gegeben werde^{a)}.

Vnd so der Turck komen, werde der die gantzen welt vnder sich bringen, werde doch gott sein volck erhalten vnd fur das streiten vnd werde sein volck ain christenlich volck sein. Vnd so der Turck wider verjagt, werde er, sein jungster // sun vnd deß some regieren biß in taußent iar vnd werde ain gute, froliche zeit, werde kainer nicht aigens haben, sonder alle ding gemain sein. Darnach werde wider ain verfurische zeit komen.

Vnd so sein regierung werde, werde kain gaistlich oberkait, dann allein Christus sein vnd all kaißer, konig, fursten vnd herren sollen abgeton werden, vnd er vnd sein some selbigen volcks der obrist sein, das flaisch vnd vbel zu strafen.

Vnd wie er die sach verstanden, haben all rent, zeins, gult vnd zehenden ab vnd kainer dem andern nicht schuldig sein, doch solle der, so die oberkait habe, von inen gemainlich ernert werden. Doch werde er alle oberkait, verschaltung^{b)} vnd verwaltung vber innerlichs vnd vßerlichs haben, vber den gaist vnd flaisch zu richten vnd zu sprechen haben. Das werde ouch by seinem somen pleiben.

Zaigt ouch an, alß sie zu Schiemberg geweßen, hab inen der prophet zu erkennen geben, das er offermals gott den allmechtigen gebeten, das er in dißer irrigen zeit ime wolle den waren verstand der geschrift offnen. Das hab er ouch thon vnd im doch verboten, das nyemand anzusaigen.

Und habe er den propheten Augustein so houch gehapt, das er vermaynt, so er im widersprochen, er hette gott widersprochen, vnd der prophet // ouch gesagt, der gaist Helie syhe vnd wurck in im. Das habe er ouch glaubt vnd doch zweifelig^{c)} geweßen, deßhalb gott den allmechtigen offermals gebeten vmb ware erkenntnuß deß glaubens.

Auf der Rückseite: Hans Koellers von Widamdorf bekanntus 16. Februarii, mitwoch nach Valentini 1530.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 24.

St.-A. Stuttgart.

^{a)} Joh. 6, 37; 17, 9. ^{b)} Grimm 8, 2106 kennt nur Schaltung, administratio, regimen. Verschaltung ist wohl durch Assonanz mit verwaltung veranlaßt. ^{c)} unsicher, schwankend. Lexer 3, 1224: ambiguus in aktivem und passivem Sinn.

26. Bericht der württembergischen Regierung an den Erzbischof von Mainz über die Gefangenen von Lautern 1530 Februar 16¹⁾.

Hochwirdigster etc. Vnser vnderstenigst dienst etc. E. churf. g. schreiben, dem herrn statthalter gethon, haben wir in abwesen desselben²⁾ vfgeprochen vnd inhalts vernomen, vnd ist nit on, das wir^{a)} verschiner tagen in ainem huß zu Luterach Blawbeyr[er] ampts etlich personen, so des wider-toufs halben verdacht^{b)} nemlich³⁾ funf mann, zway weiber vnd viij kind vencklichen annemen lassen, bei denen neben anderm^{c)} cron, zepter, kettin, schwert, tolchen, alles silberin vnd wol vergult, sampt ainem rock von leberfarben bapianischem tuch mit marderkele, ain seyden tafetin leibrock mit schwartzen kropfen, auch ain swartz samatin vnd rot damastin wammas, aber sonst ainicher samet oder kostliche zierlichait gfunden worden, vnder wölchen gfangen sich ainer fur ain propheten von got gesant berömpt mit erzelung vilerlay zaichen vnd gesichten. Als wir nun gleichwol geacht, das allerlay buberej vnd haimlich practiken darhinden stecken möchten, haben wir erstlich den vermaiten propheten alher furn vnd durch peinlich frag zu^{d)} erkundigung aller sachen gegen ime handlen lassen, der dann vnder anderm, in^{e)} summarien gezogen, bekent^{f)}, das alle^{g)} geistliche vnd^{h)} weltliche obrigkait abgethon, die kirchen vnd gotzheuser, so wir nach cristenlicher ordnung bißher in pruch gehabt, zerstört worden vnd vnser gloub, den sy den bebstischen glouben nennenⁱ⁾, auch der luterisch vnd zwinglisch gloub nichtig sein^{k)}, sonder^{l)} so sollt ain ver//enderung der ganzen welt geschehen vnd alle ding gmain, darzu rent vnd gült abgeweßt sein, also das niemand dem andern ichzit geben haben sollt. Zu solchem er angereckte kó. ornaten vnd zierden^{m)} von gemainem gelt, so er vnd seine mitgsellen zusamengeschossen, machen lassen, vnd damit dise ding alle

a) wir ist nachträglich eingesetzt. b) nach verdacht ist gestrichen: sich enthalten, haben wir vf zukomen bericht den amptleuten daselbst beuolhen, insgeheim. c) „neben anderm“ am Rand. d) „vf“ ist gestrichen, zu steht über der Zeile. e) „in“ ist nachträglich eingefügt. f) gestrichen ist: das wie ir aller maynung das gewesen. g) gestrichen: ober vn. h) gestrichen: obere. i) Schreibfehler: nemen. k) solle gestrichen. l) nach sonder „so solle“ gestrichen. m) gestrichen: mit hilf seiner mitgsellen, der yeder ain summa gelts.

¹⁾ Der Bericht ist die Antwort auf eine nicht mehr vorhandene Anfrage des Kurfürsten Albrecht von Mainz, die ähnlich gelaftet haben wird, wie die des Kurfürsten von der Pfalz Nr. 27.

²⁾ Der Statthalter Truchseß Georg war von Ferdinand vielfach in Anspruch genommen, aber auch oft krank.

³⁾ Vgl. zum Folgenden den Bericht an König Ferdinand Nr. 18.

hetten mogen vollendt werden, wollt er, so der Turck vf kunftigen frueling, wider angezogen, sich erhebt^{a)} vnd seine gsellen vfgeschickt haben, die, so ir maynung gwesen, vfzuwigln, vnd so er ainen haufen zusammen gepracht, dem Turcken zugezogen sein¹⁾ etc. Diser vermaint^{b)} prophet haisst Augustin Bäder^{c)}, ist ain kurbner von Augspurg, des widertoufs halben vertriben^{d)}. Dieweil nun die sachen vnd handlungen etwas gros vnd schwär vnd sich nit eylen lasst, so standen wir noch bey den andern, so in etlichen^{e)} gefencknussen in disem furstenthumb verfurt, in teglichen handlungen, grund der sachen zu erfarn, damit volgents der vermaint prophet weiter erfragt vnd alle gelegenhait mit gutem grund erlernt werden möge. Wollten e. churf, g, denen wir gutwillige vnd vnderthenige dienst zu erzögen begirig sein, nit verhalten. Datum St(utgarten) am xvj tag februarij anno xxx.

Vizest(athalter) vnd regenten.
Concept.

An bischof (!) zu Menz etc.
An Pfalz curfirsten^{f)}.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 25.
St.-A. Stuttgart.

27. Anfrage des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz bei der württembergischen Regierung wegen der Gefangenen 1530 Februar 17²⁾.

Ludwig von gots gnaden pfalntz graue bi Rhinn, herzog in Bairn (!), des heiligen römischen richs erztruchseß vnd churfurst. Vnsern gunstigen gruß zuoor. Wolgeborn, edl vnd ersamen, lieben, besonderen. Vnß hat angelangt, wie etliche personen, nemlich funf mann vnd sonst deren weib vnd kinde^{g)} im amt Plapeuren zu gefengnus bracht, welich hinder inen gefundener silberner, vergulden koniglichen krone, zepterß vnd anders derglichen wegen, auch das sich ainr vnder inen fur einen propheten, von got verordnet, vfgeben sol, etwas sonder swer handlungen in verdacht steen,

^{a)} gestrichen: haben. ^{b)} Am Rand: vermaint. ^{c)} Vgl. zu dieser schwäbischen Form Nr. 5. ^{d)} gestrichen: seine vier gsellen.
^{e)} gestrichen: andern. ^{f)} das vieltach korrigierte Konzept wurde auch benützt zur Antwort auf die Anfrage des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Nr. 27. ^{g)} Noch heute in Franken gebräuchlicher Plural, auch bei Luther. Franke S. 168.

¹⁾ Die Regierung meint, Bader wollte sich Soliman als Bundesgenosse anschließen.

²⁾ Das ungewöhnlich schwerfällig abgefaßte, nachlässig stilisierte Schreiben ist bezeichnend für die Kanzlei Ludwigs von der Pfalz.

vnd zu besorgen, auch derhalb zu weiter erkundigung getalt, gein Tübingen vnd Nürtlingen^{a)} fertiglich gefurt syen. Ist derhalben vnser gunstigs bitten, ob vnd was ir also in erkundigung peinlicher frage oder sunst bei denselben solcher schweren verdecktlichen sachen wegen vnd sonderlichen, ob dergleichen personen vnd ir mitbruder auch in vnserm furstenthumb der Pfaltzs (!), vnd welicher ende sie darin weren, erlernt hetten oder noch thun wurden, vnß desselbigen zuuerstendigen, damit wir zu verhuten vnd vßrentung solcher boshaftigen furnemungen vnd nachteils aller ober- vnd erberkeit zugut, als wir vnß schuldig erkennen, auch deß furderlichen zeitlich einsehens zuthun, zu richten wussten. Heran erzaigt ir vnß gut gefallens, in gunstigen gnaden zu erkennen. Datum Haidlberg dornstags nach Valentini anno xxx¹⁾.

Den wolgeborn, edl vnd ersamen, vnsern lieben, besondern stadt halter vnd regenten deß furstenthumbs Wirtemberg.

Original mit aufgedrücktem Siegel.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 26.

St.-A. Stuttgart.

^{a)} Der Schreiber vermengt Nürtingen und Nördlingen.

¹⁾ Zur Antwort auf das Schreiben ist dasselbe Konzept benützt wie zu dem Mainzer Schreiben, Nr. 26. Vgl. Anm. s.

(Fortsetzung folgt.)

Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus Adversus cucullatum Minotaurum Witten- bergensem in Wittenberg 1523.

Von **Rudolf Jung.**

Am 1. Oktober 1523 schrieb der Wittenberger Student Johann von Glauburg, ein Patriziersohn aus Frankfurt a. M., an seinen Vetter, Landsmann und Gesinnungsgenossen Dr. jur. Arnold von Glauburg folgenden Brief, dessen Original sich im Frankfurter Stadtarchiv befindet:

Allatus est pridie eius diei, cum hec scriberem, libellus Coclei hominis prorsus insani, quem Neseno (imitatus in hoc Lutherum) inscripsit. libellus certe (quem multo risu inter prandendum relegimus) iudicat authorem (etiam si ignoraremus) plane stolidum ac vehementer dementem esse; nam quid putas ad rem pertinere atque adeo ad ipsum evangelium (quod Lutherus repugnante etiam universa sacrificulorum turba cum pontifice tum caesare atque aliquot regibus in hunc usque diem tuetur atque syncerissime predicat), ubi in initio libelli sui decantat Franchfurdiensium laudes: veros Franchfurdienses non esse Lutheranos, sed summa religione pontificias leges a Caroli Magni temporibus usque ad hunc Carolum Quintum semper observasse atque adorasse; ergo, cum Franchfordienses sint boni viri et papistici, Lutherus facit eis iniuriam, quod dicere deberent, Cocleum carere cerebro, qui et ipse adorat papam etc. hec atque alia deblaterat in suo libello; ubi autem ad scripturam pervenit, nihil aliud quam meras constitutiones humanas, concilia et patrum scripta adducit. nec tibi, mi agnate, mirum videri debet, quod Lutherus solus contra tantos victor existat, cum habeat verbum dei verax, illi autem nihil preter mendacia hominum, ut a Paulo dictum est: deus verax, omnis autem homo mendax etc. id autem velim tibi persuadeas, doctor eximie, hoc verbum, quod iam divina gratia mundo illuxit, omnes quotquot galeratorum sunt prostraturum nec a quocquam expectandum, ut compositis et sedatis hisce doctrine factionibus superiori se adiungat, nam hec turbe semper erunt, semper habebimus Hismaeles, qui adversentur evangelio atque legitime doctrine. nunquam deerunt, qui non ventrem regno dei anteponant, id quod pre oculis cernere licet, nam qua alia causa Cocleus ille Francofordiensium patronus contra Lutherum scriptitat, immo nisi quod sperat se per suos libros aliquid premii a Romano pontifice consecuturum; certe inhiat auro Romanistarum, hoc pacto suam vult sublevare inopiam, ducatis papisticis suam cupit explorare

ingluviem. sed sinamus istum blasphematorem, qui verbis (que divina maiestas locuta est) preponit traditiones humanas. inultum tamen crede mihi nunquam auferret; dabunt aliquando, cum deo visum fuerit, penas Cocleus et nostri Francofordienses, qui non solum permittunt ei impia contra verbum dei scribere, sed tuentur etiam atque instigant (ut fama nunc hic volat), quo maiori licentia possit in pios atque adeo in ipsum evangelium debacchari. ego iam omni diligentia et cura tua mandata exequor, studio iuris incumbo. nec literas nec libros hactenus ex Francofordia accepi; verum si mater libros mittere neglexerit, quid obstat, quo minus et ipse iura contemnam, nam si minus tuis mandatis pergo obsequi, ipsa certe huius mali caput est. vale. raptim ex Wittemberga. calendis octobris.

Novi habemus nihil, quod non ad vos quoque multo ante perlatum sit.

Tuus Joannes a Glauburgk.

Eximio iureconsulto domino Arnoldo a Glauburgk

agnato suo observandissimo.

Nurmberge

Am Milch Marekt

Johann von Glauburg, der Schreiber dieses Briefes, der Schüler Luthers und der Freund Calvins, war neben seinem Vormund Hamman von Holzhausen Frankfurts bedeutendster Staatsmann im Zeitalter der Reformation¹⁾. 1503 geboren, wurde er als heranwachsender Jüngling der Schüler Wilhelm Nesens in dessen 1519 gegründeter Lateinschule; hier hat er die humanistische und evangelische Richtung seiner Jugendbildung erhalten, zu deren Abschluß ihn sein Vormund zu Luther und Melanchthon nach Wittenberg sandte, wo er bis 1526 blieb. Wie die kirchlichen Gegensätze in das Familienleben eingriffen, das zeigt der besorgte Brief seiner Mutter Margarethe Horng, den Johann in seinem letzten Studienjahre empfing²⁾: während der Bruder zu den Füßen der Reformatoren saß, war die Schwester von ihrer Sehnsucht nach dem Klosterleben nicht abzubringen. Mit Johann studierte in Wittenberg sein Vetter und Altersgenosse Justinian von Holzhausen, Hammans Sohn³⁾.

¹⁾ Über Johann von Glauburg ADB. Nachträge II S. 380.

²⁾ v. Fichard, Frankf. Arch. f. ältere deutsche Lit. u. G. II (1812) S. 120.

³⁾ Einen interessanten Brief Hammans an seinen Sohn, sehr bezeichnend für die kritische Haltung der treuesten Anhänger zu Luthers Verheiratung und zu seinem Auftreten im Bauernkrieg, hat Steitz im Arch. f. Frankfurts G. u. Kunst, H. 7 (1855) S. 103 veröffentlicht.

Dem gleichen Kreise der Verwandtschaft und der Gesinnung gehörte der Adressat des Briefes an, der Rechtsgelehrte Arnold von Glauburg. Während Johann von Glauburg noch in den Anfängen seiner Studien stand, hatte Arnold bereits eine ehrenvolle Laufbahn durchgemessen. 1486 geboren, hatte er die Rechte in Pavia studiert, hatte dann das Amt des Syndikus in seiner Vaterstadt bekleidet und 1521 die Würde eines Reichskammergerichts-Beisitzers erlangt; als solcher ist er 1534 in Speier gestorben. Daß der Freund Ulrichs von Hutten¹⁾ und der Schwiegersohn Hammans von Holzhausen ein begeisterter Anhänger der neuen Lehre war, versteht sich von selbst. In den Jahren 1522 und 1523 hielt sich Arnold beim Reichsregiment in Nürnberg auf, wohin Johann seinen Brief richtete.

Diesem fehlt in der Datierung die Jahreszahl; sie ist zweifelfrei mit 1523 zu ergänzen. Luthers Frankfurter Freunde hatten wenig Veranlassung, auf die Vorgänge dieses Jahres und die Ausbreitung der neuen Lehre in ihrer Stadt mit Zufriedenheit zurückzublicken; es war ein Stillstand, wenn nicht ein Rückschritt eingetreten. Nesen war im Frühjahr nach Wittenberg übersiedelt, Cochlaeus und die anderen Gegner atmeten auf und suchten klugerweise die maßgebenden Frankfurter Kreise für ihre Sache wiederzugewinnen. In dieses Jahr fällt das literarische Duell des Cochlaeus mit Luther; auf dessen wuchtige Schrift „Wider den gewaffneten Mann Coeleum“ antwortete der Dechant von Liebfrauen mit der groben Gegenschrift „Adversus cucullatum Minotaurum Wittenbergensem“. Die an Nesen gerichtete Schrift ist vom 12. April aus Frankfurt datiert, das Vorwort an den Leser ebendaher vom 4. Juli — der Druck der Schrift hat sich einige Monate verzögert, weil die Straßburger Zensur Schwierigkeiten machte¹⁾. Erst Ende September hat Johann von Glauburg, eben nach Wittenberg gekommen oder zurückgekehrt, die Schrift erhalten; sein Brief an Arnold gibt die Stimmung wieder, mit der man in Wittenberg das Pamphlet des streitbaren Frankfurter Gegners aufgenommen hat.

Als Lutheraner wie als Frankfurter war Glauburg empört über des Cochlaeus Schrift. Für ihn ist Luther der

¹⁾ Archiv für Frankfurts G. u. K. N. F. Bd. IV (1869) S. 59:

Mann, der allein mit dem wahren Wort Gottes kämpft, während der Gegner Cochlaeus sich auf trügerische Menschenatzung beruft. Er geht weiter in seiner Polemik: Die Streitschriften des Cochlaeus werden nicht im Interesse der Wissenschaft und des Glaubens geschrieben, die Geldgier des Verfassers hat sie diktiert; und darum sind seine Anhänger in Frankfurt zu tadeln, die ihn anstacheln, gegen das wahre Evangelium zu wüthen. Das ist die Auffassung der Wittenberger: Cochlaeus erfreut sich der Unterstützung von Frankfurter maßgebenden Persönlichkeiten, denn diesen wäre es ein Leichtes, ihm das Handwerk zu legen; aber er schmeichelt ihnen mit historischen Erinnerungen: von Karl dem Großen bis zu Karl dem Fünften hätten die wahren Frankfurter treu zu Kaiser und Kirche gehalten, Fremdlinge, wie der in der Schrift des Cochlaeus angededete Nesen einer war, verbreiteten die Mär, sie seien von der Kirche abgefallen. Darum ist man in Wittenberg mißgestimmt gegen Frankfurt, und Glauburg hält sich für verpflichtet, seinem einflußreichen Verwandten von dieser Mißstimmung, die er selbst teilt, Kenntnis zu geben. Auf die dogmatischen Streitigkeiten der beiden Gegner, welche den größten Teil der Schrift des Cochlaeus bilden, geht Glauburg nicht näher ein; er stellt nur den Gegensatz der beiden in der Quellengrundlage fest.

Den Schluß des Briefes bilden persönliche Mitteilungen. Johann hat sich mit glühendem Eifer dem Studium der Rechte ergeben; die Mutter hat ihn ungern ziehen lassen und beeilt sich nicht, ihm das nötige Material an Büchern zu senden; sie stand dem Wunsche des Sohnes zu studieren, wie aus ihrem Briefe von 1526 hervorgeht, sehr kritisch gegenüber und hätte ihn lieber zu Hause behalten. Johanns Entschluß und die Entscheidung des Vormundes sind zu seinem und der Vaterstadt Heil ausgefallen; hätte die mütterliche Ängstlichkeit und Kurzsichtigkeit gesiegt, so wäre der spätere Führer der Evangelischen in Frankfurt, der feste Bekenner Luthers auf dem Regensburger Reichstag von 1542 ohne geschichtliche Bedeutung geblieben.

¹⁾ Spahn, Johannes Cochlaeus S. 104 und 342; Steitz, Der Humanist Wilhelm Nesen im Arch. f. Frankf. G. u. K. N.F. Bd. VI S. 124.

Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde (1524 Juni).

Von Walter Friedensburg.

In der Geschichte der Loslösung Karlstadts vom sächsischen Boden im Jahre 1524 klafft eine Lücke. Unter dem 22. Mai 1524 hatte Karlstadt dem Kurfürsten die Entscheidung darüber anheimgestellt, ob er die Pfarre zu Orlamünde behalten dürfe oder aus ihr weichen müsse, gleichzeitig es aber mit Entschiedenheit abgelehnt, seine alte Tätigkeit in Wittenberg wiederaufzunehmen. Der Bescheid des Kurfürsten vom 26. Mai lautete wenig ermutigend: Friedrich deutete an, daß nach Orlamünde ein anderer Pfarrer gesandt werden würde; auf der anderen Seite sprach er die Erwartung aus, daß Karlstadt dem Verlangen der Universität und des Allerheiligenstifts entsprechen und auf sein Wittenberger Archidiakonat zurückkehren werde¹⁾.

Wie hat sich nun Karlstadt dieser kurfürstlichen Willenserklärung gegenüber verhalten? Darauf geben weder Hase noch Barge eine bestimmte Antwort; letzterer meint nur, Karlstadt habe der Zitation nach Wittenberg damals nicht Folge geleistet, sondern erst eine Reihe von Wochen später unter Einwirkung des Treibens Münzers in der Nähe von Orlamünde, das seine Stellung völlig unhaltbar machte und ein Einschreiten von seiten des kurfürstlichen Hofes befürchten ließ, den entscheidenden Schritt getan, sich durch Resignation auf sein Archidiakonat im Allerheiligenstifte von Wittenberg zu lösen. Indes ist dieser Schritt schon früher geschehen, nämlich bereits infolge jenes kurfürstlichen Schreibens vom 26. Mai. Das ergeben einige bisher unbekannt gebliebene Briefe, die ich in einem Faszikel des Magdeburger Staatsarchivs aufgefunden habe und nachstehend mitteile²⁾.

¹⁾ E. Hase, Karlstadt in Orlamünde, in Mitt. der Geschichts- und Altertumsforsch. Gesellsch. des Osterlandes IV (Altenb. 1858) S. 105 ff., Nrr. 16 und 18. Vgl. Barge, Karlstadt II (Leipz. 1905) S. 110—112.

²⁾ Magdeb. St. A., Repert. A II Nr. 499; Nrr. 1 und 2 sind Abschriften, Nr. 3 ist Ausfertigung. Das Faszikel gehört in das Witten-

Hier findet sich nämlich die vom 8. Juni datierte Antwort Karlstadts auf die Eröffnungen des Kurfürsten vom 26. Mai. Er erklärt nicht nur, daß er von der Orlamünder Pfarre abtrete, da er erkenne, daß der Kurfürst ihn dort nicht haben wolle, sondern er verzichtet auch auf das Wittenberger Archidiakonat, weil er es mit seinem Gewissen nicht vereinigen kann, an dem dortigen Meßgottesdienste teilzunehmen¹⁾. Er dankt dem Kurfürsten, daß er ihn bisher „gnädiglich versehen“; zugleich bittet er um eine schriftliche Bescheinigung, daß Friedrich seine Resignation annehme; endlich macht er noch einige Forderungen von der Wittenberger Pfründe geltend, zu denen, wie er hofft, der Kurfürst ihm verhelfen werde. Diesen Wünschen Karlstadts entsprach letzterer (Nr. 2), augenscheinlich befriedigt darüber, daß jener selbst die Initiative ergriffen hatte; doch bestand Friedrich darauf, daß Karlstadt in Person nach Wittenberg komme, um sich dort mit dem Kapitel und der Universität auseinanderzusetzen; gleichzeitig wies er (Nr. 3) diese an, sich gegen den Genannten nach Gebühr und Billigkeit zu verhalten²⁾. Dies der Inhalt unserer Dokumente; sie sind sicherlich für Karlstadt ehrenvoll, der den Widrigkeiten des Geschicks mit Würde entgegenging und es verschmähte, um sie zu beschwören, seiner Überzeugung Gewalt anzutun.

1. Karlstadt an Kurfürst Friedrich von Sachsen. 1524 Juni 8 Born.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, genedigister herr. E. cf. g. sein mein undertenige dinst in aller gehorsam zuvor. genedigister herr. aus E. cf. g. antwurt verstehe ich, daz mich E. cf. g. auf der pfarr zu Orlamunde nit well haben.

berger Universitätsarchiv, wo es Grohmann noch vorgefunden hat, der in seinen „Annalen der Universität zu Wittenberg“ I (1801) S. 142 den Brief Karlstadts (Nr. 1) anzieht.

¹⁾ Das Schreiben ist vom 8. Juni 1524 aus „Born“ datiert; es enthält die Nachschrift „Wassers halben bin ich wider zurugkgezogen“. Unter Born kann wohl nur Borna südlich Leipzig verstanden worden; Karlstadt befand sich demgemäß anscheinend auf der Reise nach Wittenberg, um persönlich die Resignation einzureichen und seine Angelegenheiten dort abzuwickeln; wurde aber durch Hochwasser zurückgetrieben und schlug nun den schriftlichen Weg ein.

²⁾ Eine spätere Briefstelle zeigt uns, daß Karlstadt in der Tat nochmals in Wittenberg erschienen ist: Hase a. a. O. S. 113 f. Nr. 22.

so waiß ich auch nicht E. cf. g. wilfziger zu dienen, denn daz ich E. cf. g. zu undertenigem dinst weich und abtred. daz aber mich E. cf. g. nach vermog der statuten aufs archidiaconat fordern, in demselben kan ich E. cf. g. nit wilfzieren noch iemand irgent einen gehorsam leisten, weil ich des in meinem gewissen treflich beswert und ein neu ergernuß des glaubens furstellen wurd, denen so nit wissen waz schades und verderbnuß aus der meß und gotzdinst kumbt. denjhenen aber, so wol verstehn, wie got durch obvermelte greulen ungeacht und gelestert, geb' ich ursachen von gots namen vast schimpflich zu reden. auch bin ich neulich versicheret wie es gegen got umb die pensionen steet, derwegen ich mich abwesendes kein pension aufheben wil. darzu engstiget mich Cristus leer, der sagt: es wer' deme, der den meisten gleubigen ergeret, guet daz er in tiefem mer wurd erseuft. demnach E. cf. g. ubergib und resignier ich mein archidiaconat mit aller gerechtikhait als ich angenommen, und wils ubergiben und resigniert haben in kraft und macht diser meiner handschrift. E. cf. g. diemuetiglich in fleis dankende, daz mich E. cf. g. genedigelichen versehen, mit underteniger erbietung, E. cf. g. wellen mein ubergibung und resignation cristlich und genedigelich annemen und mir mit nichtig zu arg oder ungnaden stellen, daz ich E. cf. g. so frei und im schein etwas underteniglichen [so! — zu lesen: ununderteniglichen?] geschriben; denn got waiß daz ichs nicht formlicher und lieblicher furtragen kann. wer' auch umb Cristus willen (got hab lob) daz archidiaconat nicht allein zu verlassen, sunder zu leiden etc., der gewenedeit sei in ewigkait amen.

Ich hoff auch, E. cf. g. werden mir so vil furstlicher gerechtikhait lassen erzeigen, daz mir nach der zeit des jars mein verdienter lon und pesserung werd vergolten. bitt auch E. cf. g. schriftlich antwurt, daz E. cf. g. mein resignation in gnaden angenommen und mir ergetzung, wie jetzt gemelt, vor meinem abtretten widerfar. daz wil ich umb E. cf. g. mit aller undertenigkeit gern verdienen. wo dise forderung nicht wider got, wolt ich vil lieber meinen grossen schaden erlitten haben dann mich ungehorsamlich in solchem fall halten. der lebentig got spar E. cf. g. lang zeit gesund. datum zu Born mitwuchen nach Bonifacj anno 24.

E. cf. g.

underteniger diener
Andres Carolstatt.

Wassers halben bin ich wider zurugkh gezogen.

An herzog Friedrichen herzogen zu
Sachsen und curfursten etc.

2. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Karlstadt.
1524 Juni 10 Schweidnitz.

Friedrich etc.

Unser grus zuvor. wirdiger, hochgelerter, lieber andechtiger. als ir uns jetzt geschriben, mit anzaig wie ir von der pfarre zu Orlamund weichen und abtreten wellet, und thuet uns darneben daz archidiaconat resigniern etc., haben wir horen lesen. und weil ir wißt, welcher gestalt ir von der universitet und dem capitl zu Wittemberg hievor erfordert, so begern wir, ir wellet euch dahin fuegen. die werden sich mit eurem verdienten lon und anderm daz euch zustendig, gegen euch wol geburlich und dermaßen zu halten wissen, daz ir euch unsers versehens keiner unbilligkeit zu beclagen ursach habt, wie wir inen daz solhs wellen schreiben und bevelhen lassen. daz haben wir euch darnach zu richten nit verhalten wellen.

Datum Sweinitz freitags nach Bonifacj anno 24.

An doctor Karlstatt.

3. Kurfürst Friedrich von Sachsen an die Universität und das Allerheiligenstift zu Wittenberg. 1524 Juni 11 Lochau.

Von gots gnaden Friderich herzog zu Sachssen etc.
und churfurst etc.

Unsern grus zuvor. erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbarn, lieben andechtigen und getreuen. uns ist jetzt von doctor Karlstat ein schrift zukommen, darinnen lesst er sich vernemen, als ob er der pfarr zu Orlamund abtreten woll, und thut uns unter anderm das archidiaconat auch resigniren. als haben wir im antwurt geben, wie ir aus inligenden copien vernemen werd. das zaigen wir euch darumb an, ob Karlstat zu euch kommen wurd, das ir euch gegen im auf solch sein schreiben und bitt, auch unser gegeben antwurt der billigkeit nach zu erzeigen wisset. und haben euch solchs gnediger meinung nit verhalten wollen.

Datum Lochaw sonnabend nach Bonifacj anno domini 1524.

Den erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbarn, unsern lieben andechtigen und getreuen rector, probst, universitet und capittel zu Wittenbergk.

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangel. Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. Eingeleitet, herausgegeben und zusammenfassend dargestellt von D. Johann Michael Reu, Professor der Theologie am lutherischen Wartburgseminar zu Dubuque, IA. Erster Teil: Quellen zur Gesch. des Katechismusunterrichts. I. Süddeutsche Katechismen. XIV, 897 S. 1904. Preis M. 16, geb. M. 18. — II. Mitteldeutsche Katechismen. Erste Abt.: Historisch-bibliographische Einleitung. XIV, 496 S. 1911; Preis M. 10, geb. M. 12. Zweite Abt.: Texte. VII, 1126 S. 1911. Preis M. 20, geb. M. 22. — Zweiter Teil: Quellen zur Gesch. des biblischen Unterrichts. CCXXIV, 804 S. Preis M. 16, geb. M. 18. Gütersloh, Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Geradezu unerschöpflich ist der Reichtum der Gaben, die wir Luther verdanken, und je tiefer wir greifen, desto mehr offenbart sich uns dieser Reichtum. Gewiß bedeutet der Katechismus nur eins und nicht das hervorragendste der Erzeugnisse des Lutherschen Geistes: aber hätte uns Luther nur dies eine Geschenk hinterlassen, wie bedeutsam, ja epochemachend stünde er bereits da! Solche Gedanken drängen sich uns angesichts des Standardwerkes von J. M. Reu über die Quellen des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands auf, eines Unternehmens, das es mit der Ausgestaltung der Anregungen zu tun hat, die für den kirchlichen Unterricht von Luther ausgegangen sind.

Der in Deutschland vorgebildete Verf. beabsichtigte anfangs seine Edition mit den katechetischen Arbeiten der katholischen Kirche vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zu Luthers Auftreten zu eröffnen; das Erscheinen der bedeutsamen Arbeit Cohrs', die Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion (seit 1900), bestimmte ihn aber, sich auf die evangelische Kirche zu beschränken und in ihr die Entwicklung von 1530 ab bis zum Ende des Jahrhunderts zu verfolgen.

Die Einteilung des Gesamtunternehmens Reus folgt den beiden Quellenarten für den Religionsunterricht; er scheidet die Katechismen von den biblischen Geschichten und überhaupt den Quellen des Unterrichts in der Heil. Schrift; den Schluß aber soll eine zusammen-

fassende Darstellung des ganzen kirchlichen Unterrichts an der Hand der mitgeteilten Quellen bieten.

Erschienen ist zuerst 1904 der erste Band der ersten Abteilung, der die Katechismen Süddeutschlands behandelt. Das übrige Deutschland sollte in einem weiteren Bande erledigt werden; doch erwies sich das Material als so umfangreich, daß zwischen Mittel- und Norddeutschland geschieden werden mußte und zunächst nur für jenes die Veröffentlichung erfolgen konnte, und zwar in einem sehr umfangreichen Textbände von mehr als 1100 Seiten, dem als besonderer Band die historisch-bibliographische Einleitung von fast 500 Seiten zur Seite geht. Die Bearbeitung der norddeutschen Katechismen steht noch aus, ebenso natürlich der darstellende Schlußband; doch werden wir voraussichtlich auf beide Teile nicht mehr lange zu warten haben. Andererseits liegen die Quellen des biblischen Unterrichts — in einem Bande — schon seit 1906 vor.

Als obersten Grundsatz für die Bearbeitung stellt Reu das Streben nach möglichster Vollständigkeit des Materials hin. Dagegen ist nicht vollständige Mitteilung geplant (was der ungeheure Umfang unter allen Umständen verboten haben würde), sondern Auswahl der mehr oder minder selbständigen, besonders der irgendwie charakteristischen Abschnitte jedes einzelnen Werkes. Von der Berücksichtigung der Nachdrucke wird mit Recht abgesehen, dagegen sind Neuauflagen herangezogen, soweit sie in wichtigeren Punkten Abweichungen von der Originalauflage bieten; in einzelnen Fällen sind auch wohl — darüber noch hinausgehend — Varianten gegeben. Der Anordnung liegt die heutige Einteilung nach Landeskirchen zugrunde, ein Prinzip, das ja vom historischen Standpunkt zu Bedenken Anlaß gibt, für das Reu jedoch den Vorteil der bequemeren Übersichtlichkeit anführen kann. Wo ein Katechismus in verschiedenen Gegenden gebraucht wird, erscheint er — wie sich versteht — am Entstehungsorte eingereiht. Anders in der 2. Abteilung: hier wird nach sachlichen Gesichtspunkten geteilt. Reu scheidet die Quellen zur Geschichte des biblischen Geschichtsunterrichts von denen zur Geschichte des biblischen Unterrichts überhaupt, letztere aber zerfallen wieder in „Spruchbücher“, in „Perikopenerklärungen für die Schule“ und in „Hilfsmittel zur Einführung in die h. Schrift“; in jeder dieser Abteilungen und Unterabteilungen ist die Anordnung chronologisch.

Jedem der Bände geht eine Einleitung voraus; sie gibt die erforderlichen bibliographischen Nachweisungen; zugleich zeigt sie den Entwicklungsgang der betreffenden Landeskirche so weit auf, als es erforderlich scheint, um die Sachlage klarzustellen, in der es zur Einführung oder zum Wechsel eines Lehrbuchs gekommen ist. Die nähere Charakterisierung der einzelnen Unterrichtsquellen und die Frage nach dem innern Verhältnis zwischen diesen oder der Verwendungsart der einzelnen bleibt dagegen dem Schlußbände vorbehalten.

Es liegt auf der Hand, eine wie gewaltige Aufgabe bereits die Sammlung des umfassenden Stoffes dem Verfasser stellte. Letzterer

hat einen ansehnlichen Teil der von ihm zu behandelnden Schriften selbst erworben; manche enthält auch die Seminarbibliothek seines Wohnortes; daneben aber mußte eine sehr beträchtliche Anzahl öffentlicher Bibliotheken in beiden Hemisphären durchforscht werden. Reu gibt nicht nur allgemein Verzeichnisse dieser Fundstätten, sondern er teilt auch, was besonders dankenswert ist, im einzelnen Falle bei den Schriften, die er nicht selbst besitzt, Fundstätte und Standort mit. Ein abschließendes Urteil über die Reusche Publikation wird natürlich erst dann möglich sein, wenn sie vollständig vorliegen, insbesondere der resümierende Schlußband erschienen sein wird. Daß aber hier ein Werk unternommen worden ist, das den bedeutsamsten Fortschritt in der katechetischen Literatur bedeutet, das darf schon jetzt gesagt und nicht minder der Findigkeit, dem eindringenden Fleiß und der nachhaltigen Energie des Verf. die gebührende Anerkennung ausgesprochen werden. Gewiß bezeichnet das Streben nach Vollständigkeit nur ein Ideal, das, wie auch bereits die von verschiedenen Seiten und u. a. von Reu selbst beigebrachten Nachträge erweisen, stets nur annähernd erreicht werden kann: nichtsdestoweniger ist durch Reu das bekannte einschlägige Material in einer Weise vermehrt worden, wie man es vielleicht kaum für möglich gehalten hätte. Ein nicht geringeres Verdienst aber hat sich der Verf. dadurch erworben, daß er dies umfassende Material in der denkbar bequemsten Weise zugänglich und für die Forschung dadurch eigentlich erst nutzbar gemacht hat, die bisher die spätere Katechismusliteratur nur kärglich berücksichtigt hat. Und es liegt auf der Hand, eine wie wichtige Quelle für die Erkenntnis des inneren Lebens der evangelischen Kirche die dem kirchlichen Unterricht zugrunde gelegten Bücher ausmachen; ihre Mannigfaltigkeit, die große Zahl der Männer, die sich mit ihrer Abfassung oder Redigierung befaßt haben, bekundet ebenso die Regsamkeit, die im kirchlichen Unterricht herrschte, wie sich aus dem Inhalt der einzelnen Schriften und der Abwandlungen, die dieser erfuhr, Einblicke in die Art des Unterrichts selbst, die Ziele, die man in ihm verfolgte, den Geist, der in ihm herrschte, ergeben. Und nicht minder spricht das ganze Material von der Lebensfülle und Fruchtbarkeit des protestantischen Prinzips, das aus diesen Verarbeitungen der Gedanken Luthers und seiner Helfer in immer neuer Strahlenbrechung uns entgegenleuchtet.

Das verdienstvolle Unternehmen Reus hätte nicht — oder mindestens nicht so, wie der Verf. es plante — durchgeführt werden können, wenn ihm nicht eine einmalige Unterstützung durch das preußische Kultusministerium zuteil geworden und für den noch zu deckenden Rest der Verein für Reformationsgeschichte eingesprungen wäre, dessen Bemühungen es dann geglückt ist, von dem Senat der Stadt Hamburg sowie von der Königl. Sächsischen Regierung weitere Unterstützungen zu erwirken. Die genannten Stellen haben also an dem Danke, den die wissenschaftliche Welt Reu schuldet, ihren Anteil.

W. F.

Bekanntlich haben Denifle und sein Nachtreter Grisar es sich besondere Mühe kosten lassen, den vermeinten Nachweis zu erbringen, daß Luther einer der ersten oder der ersten aller deutschen Nationaltugenden, der Wahrhaftigkeit, entbehre. Sie sind darin allerdings nicht originell, sondern lediglich Erneuerer einer Polemik, die so alt ist wie die Reformation selbst. Läßt doch schon die Bannandrohungsbulle von 1520 den Reformator vom „Vater der Lügen“ verblendet sein. Auf Anregung des Vorstandes des Vereins für Ref.-Gesch. hat es jetzt Walther Köhler unternommen, in dessen Schriften (Nr. 109/110: Luther und die Lüge. Leipzig, Kommissionsverlag von R. Haupt, 1912, 212 S.) mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung der beiden Ordensmänner die Nichtigkeit der gegen Luthers Wahrhaftigkeit erhobenen Vorwürfe nachzuweisen. Man wird die Arbeit Köhlers, so wenig erquicklich der Gegenstand an sich ist, mit Interesse lesen und seiner besonnenen, durch keine vorgefaßte Ansicht beeinträchtigten, scharfsinnigen Beweisführung gerne folgen, die an einer einwandfrei aufgestellten Definition der Lüge sowohl die wichtigeren der angeblich lügenhaften Einzeltaten Luthers wie auch seine Theorie von der Lüge, insbesondere der Notlüge prüft, um auf diesem Wege zu dem Endergebnis zu kommen, daß Luther im Punkte der Wahrhaftigkeit ohne Makel dasteht. „Wir sähen ihn“, urteilt Köhler, „in manchen Momenten gerne anders, ruhiger, gerechter, abwägender, aber wir haben nie Ursache, ihn uns wahrhaftiger zu wünschen.“ Wir können auf das einzelne natürlich nicht eingehen und möchten nur Köhlers Nachweis hervorheben, daß die einzige *reservatio mentalis*, die von den vielen „Lügen“ Luthers übrig bleibt (d. i. der bekannte Beichttrat in der Sache der landgräflichen Doppelhele), gerade am katholischen Maßstab gemessen, völlig untadelhaft erscheint (was übrigens auch schon H. Böhmer betont hat). Woher aber stammt denn nun die Fülle des Materials, das Denifle und Grisar und ihre Vorgänger gegen Luthers Wahrhaftigkeit zusammenhäufen zu können vermeint haben? Köhler gibt auch hierauf unseres Erachtens die richtige Antwort: Jene haben Einseitigkeiten, Übertreibungen, Inkorrektheiten, Irrtümer, kurz jede Abweichung vom objektiven Tatsachenbestande (und dazu allgemein gehaltene Behauptungen, die ihrer Natur nach nicht streng bewiesen werden können) ohne weiteres zur Lüge gestempelt, ohne zu bedenken (d. h. ohne bedenken zu wollen!), daß zum ethischen Begriff der Lüge die subjektive Absicht des Täuschens gehört. — Das sittliche Wollen ist bei Luther, sagt Köhler mit Recht, ein ungeheuer großes gewesen und steht unter dem Leitmotiv der Wahrhaftigkeit. Vom Geist der Wahrheit getrieben, ist Luther gegen Unwahrhaftigkeit und Trug aufgetreten.

In Nrr. 111/112 der Schriften des V. f. RG. (Leipzig, Komm.-Verl. v. R. Haupt 1913, 192 S.) stellt K. Körber, („Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund“) die schmalkaldische Politik in der Frage der Kirchengüter dar, und zwar nach zwei Seiten hin: die Stellung des Bundes zur Regelung dieser Angelegenheit in den

Gebieten der Bundesglieder, und seine Wahrnehmung des Rechts auf die Güter und Einkünfte der alten Kirche gegenüber dem Kaiser und den altgläubigen Ständen. Doch holt Verf. weiter aus und betrachtet zunächst — nach einer Einleitung über die kirchenrechtliche Theorie von der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter und die mittelalterliche Praxis — die Kirchengüterfrage in dem Jahrzehnt vor der Bildung des Schmalkaldischen Bundes. Aus den Ergebnissen der sorgfältigen Untersuchung heben wir den Nachweis hervor, daß Säkularisationsbestrebungen gegenüber dem Kirchengut sich schon sehr lange vor der Reformation geltend gemacht haben, so zwar, daß nicht etwa nur Wiclef und Hus solche Gedanken vertraten, sondern in zahllosen Fällen weltliche Machthaber des Mittelalters sowohl in sonstiger Beziehung die geistlichen Freiheiten durchbrochen als auch Kirchengut weltlichen Zwecken nutzbar gemacht haben, — größtenteils sogar unter ausdrücklicher Billigung der römischen Kurie —, sei es aus egoistischen Rücksichten, sei es zu Nutz und Frommen des Gemeinwohls. Dazu kam dann, besonders gegen Ende des Mittelalters, die allgemeine Unzufriedenheit über das verderbliche Anwachsen des Vermögens der toten Hand. So erklärt sich zu Anfang der Reformationszeit der Versuch einer reichsgesetzlichen Lösung der Kirchengüterfrage. Als dieser aber scheiterte und das Fernbleiben des Trägers der Reichsgewalt von Deutschland und den deutschen Dingen die Territorialgewalten zu klarer Stellungnahme in den kirchlichen Fragen für ihre Länder zwang, traten die Evangelischen unter Vorangang der Städte auch an die Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse heran, wobei freilich jeder seine eigenen Wege ging; allgemein aber sah man sich veranlaßt, der weiteren Inanspruchnahme der kirchlichen Einkünfte für „unchristliche“ Zwecke, wie auch ihrer Verschleuderung zu wehren. Der Schmalkaldische Bund als solcher hat dann die Aufgabe auf sich genommen, eine einheitliche Norm für die Verwendung der Kirchengüter in den evangelischen Territorien zu schaffen, ist aber dabei über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nicht hinausgekommen. Auch zur Lösung dieser Aufgabe war sein Gefüge zu locker; besonders seine mächtigeren Mitglieder, die Fürsten, setzten ihr Sonderinteresse dem gemeinsamen Besten vor, so daß in der Mehrzahl der fürstlichen Territorien für die Bedürfnisse der jungen Landeskirche nicht ausreichend gesorgt wurde. Günstiger lautet das Urteil über die Reichspolitik des Bundes; er hat das Recht auf seine territorialen Kirchengüter nicht ohne Konsequenz und auch nicht ohne Erfolg festgehalten, bis schließlich die ultima ratio des vom Kaiser gezückten Schwertes gegen ihn entschied; doch macht Verf. darauf aufmerksam, daß in der Kirchengüterfrage der endgültige Ausgleich von 1555 bis ins einzelne die Bestimmungen des Speierer Reichstagsabschiedes von 1544, die den Evangelischen so günstig waren wie keine der früheren Festsetzungen, erneuerte.

Mit dem Gegenstand der Arbeit Körbers berührt sich vielfach die gleichzeitig abgefaßte Greifswalder Inauguraldissertation von

Dietrich Köhler, Reformatiionspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Ref., Berlin, Ebering. 238 S. Es handelt sich um Gedanken zu einer Reform der geistlichen Reichsfürstentümer, die diese in den durch die Reformation veränderten Organismus des Reichs einzugliedern vermöchte. Verf. behandelt vornehmlich die Zeit von 1525 bis 1540; am Anfang und Ende stehen der große anonyme Reformatiionsentwurf von 1525, der den geistlichen Fürsten die Regierungsgewalt nehmen und sie auf die geistlichen Funktionen beschränken will, und der pseudonym erschienene Dialog Martin Bucers „Von Kirchengütern“ (1540), der eine Neubildung der geistlichen Fürstentümer nebst allgemeiner Reform in der Besetzung der Kanonikate und der Handhabung des Stiftsorganismus bezweckt. Wenn aus diesen theoretischen Erörterungen wie aus den bezüglichen Verhandlungen auf den Bundestagen (besonders den ausführlich dargestellten von 1537 und 1538) greifbare Ergebnisse nicht hervorgegangen sind und das Mißgebilde der geistlichen Fürstentümer, soweit diese nicht dem Protestantismus anheimfielen und säkularisiert wurden, sich bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung behauptet hat, so lag das, außer an der starken Position der Gegner der Reformation im Reiche, an der Bedächtigkeit und Schwerfälligkeit der Schmalkaldener, wie auch an dem Mangel einer zielbewußten, einheitlichen Politik in dieser Frage bei ihnen.

Br. Grabinski, Redakteur, „Wie ist Luther gestorben?“ (Paderb., Jungfermann 1913. 148 SS.) setzt sich mit großem Eifer dafür ein, daß Luther nicht „selig“ gestorben, sondern des Morgens tot im Bette aufgefunden worden sei. Der Beweis ist sehr einfach: Luther hat, wie ja durch Grisar „bewiesen“ ist, die Lüge für erlaubt gehalten und sie gewohnheitsmäßig ausgeübt; es ist daher höchst wahrscheinlich, daß auch seine Schüler und Anhänger hierin nicht besser gewesen sind als der Meister. Folglich sind ihre Berichte über Luthers „seliges“ Ende unglaubwürdig, und die katholischen Berichte sind vorzuziehen, aus denen nun Verf. auswählt, was ihm paßt.

Eine ausführliche Monographie über den Franziskaner Dr. Thomas Murner, den talentvollen, aber unflätigen und unsympathischen Gegner der Reformation, bietet Th. von Liebenau. Die Schrift war schon seit Jahren abgefaßt; der inzwischen erblindete Verf. hat die Durchsicht vor dem Druck dem bekannten Franziskanerpater K. Eubel übertragen, der freilich die neuere und neueste Literatur nur unvollkommen herangezogen und verwertet hat, so daß das Werk nicht in allem auf der Höhe der Forschung steht. Der Standpunkt ist, obwohl nicht alles, was Murner getan und geschrieben hat, gebilligt wird, doch ein so ausgesprochen antireformatorischer, daß von voller Unbefangenheit nicht die Rede sein kann. (Erl. u. Ergg. zu Janssens G. d. d. Volkes IX 4/5. Freib. Herder 1913. VIII. 266 S. M. 7.—).

Gaston Bonet-Maury, Die Gewissensfreiheit in Frankreich vom Edikt von Nantes bis zur Gegenwart. Deutsche Ausgabe unter

Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von A. Reinecke und E. v. Roeder. Mit einem Vorwort v. Fr. Nippold. 312 S. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 5 M.

Ein bemerkenswerter Beitrag zur Geistesgeschichte Frankreichs, das Ergebnis eingehenden Quellenstudiums. Der V. betrachtet die Toleranz, eine Tugend, als „die normale Lebensbedingung zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften“, die gleichzeitig die Religion davor bewahrt, einerseits an dem Staatsabsolutismus und andererseits an der gänzlichen Ungebundenheit des Individuums zu verkümmern; die Gewissensfreiheit, ein Recht, wertet er als die Hauptvoraussetzung kulturellen Fortschrittes auf den verschiedenen Gebieten in fruchtbarem Wettstreit der einzelnen Bekenntnisse. Die Geschichte der Gewissensfreiheit in Frankreich verläuft in sieben Etappen: 1. Zustandekommen des Ediktes von Nantes — übrigens nicht „des ersten Freibriefes der Gewissensfreiheit in Europa“ (S. 7); die Religionskonzession Maximilians II. (1568) und die Warschauer Konföderation (1572) gehen ihm voraus — und seine Beobachtung bis zum Tode Mazarins (1598—1661). 2. Die Zeit der Verfolgung der Andersgläubigen bis zum Toleranzedikt Ludwigs XVI. (1661—1787); der kath. Klerus schürt die öffentliche Meinung gegen die Duldung, der königliche Absolutismus erblickt in ihr eine Gefahr für seine Selbstherrlichkeit; Bedrückung der Jansenisten und Quietisten, Aufhebung des Ediktes von Nantes; unter dem zunehmenden Druck erheben die geistigen Führer des Volkes ihre Stimme zugunsten der Freiheit, Montesquieu, Voltaire, Rousseau; Einfluß Josephs II und G. Washingtons; Ludwig XVI. gibt nach. 3. Die Zeit des Umsturzes 1787—1814: Freigabe der Kulte, Abschaffung des Christentums, Napoleons „Vernunft-ehe“ mit der röm. Kirche im Konkordat, gerechte Behandlung der Protestanten. 4. Unter der Restauration (1814—1830): Bevorzugung der röm. Kirche — Karls X. theokratische Anwendungen — bei grundsätzlichem Schutze der anderen Konfessionen. 5. Unter der Juli-revolution (1830—1848): Louis Philipps Toleranz aus Skeptizismus, zunehmende Schwäche gegenüber den ultramontanen Angriffen auf die Unterrichtsfreiheit. 6. Die Zeit Napoleons III. (1848—1870): Freiheitliche Schul- und Vereinsgesetzgebung während der zweiten Republik, Begünstigung und Einschränkung ultramontaner Bestrebungen durch den Kaiser. 7. Vorbereitung und Durchführung der Trennung von Staat und Kirche.

K. Völker (Wien).

Mit einer Arbeit über die Entwicklung der Historiographie vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart beschäftigt, hält E. Menke-Glückert für wünschenswert, einige Kapitel dieses Themas mehr monographisch zu behandeln. So stellt er eine besondere Studie über die Historiographie Italiens im 15. Jahrh. in Aussicht; an erster Stelle aber legt er eine Monographie vor über „Die Geschichtsschreibung d. Ref. und Gegenref., Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch B. Keckermann (Leipz., Hin-

richs VIII, 152 S. M. 4,50). Verf. zeigt, wie die ersten protestantisch gehaltenen Darstellungen im Jahrzehnt des siegreich vordringenden Protestantismus (1530—1540) ans Licht getreten sind; er behandelt als solche die Chroniken des Seb. Franck und des Carion, zeigt hinsichtlich des letzteren aber, daß an seiner Chronik Melanchthon den größten Anteil habe (S. 35 ff.; vgl. den Anhang). Melanchthon wird dann als der eigentliche Begründer der prot. Geschichtsschreibung gefeiert, allerdings steht M. hier auf Luthers Schultern; dessen Lehre, daß der Staat so gut eine göttliche Schöpfung sei wie die Kirche, ist die Voraussetzung für Melanchthon als Geschichtsschreiber, der als solcher von der bisherigen Kompilation zur quellenmäßig begründeten, wohl disponierten, zusammenhängenden Darstellung führt. Mit den übrigen Geschichtsschreibern auf prot. Seite stehen auch Sleidan und Flacius unter Mel.'s Einfluß. Bei den Vertretern der Geschichtsschreibung der Gegenreformation betont Vf. das Vordringen der staatlichen Interessen. Gleichzeitig wurden von dem Juristen Bodin die Grundsätze der juristischen methodologischen Literatur auf die Geschichte übertragen und eine logische Gliederung versucht. Die hier anschließenden methodologischen Erörterungen über Begriff und Wesen der Geschichte, die bisher so gut wie gänzlich unbeachtet geblieben sind, verfolgt Vf. bis auf Bartholomäus Keckermann (c. 1571 bis 1609), bei dem er der ersten wirklich logisch haltbaren Definition der Geschichte als der Darstellung des Individuellen begegnet. Ein Ausblick auf die weitere Entwicklung in der Historiographie bis zu Mabillon hin macht den Schluß der anregenden Studie.

Von Joh. Janssens „Gesch. des deutschen Volks seit dem Ausgang des Mittelalters“ ist der 1. Band („Die allgemeinen Zustände des deutschen Volks beim Ausgang des Mittelalters“) in 19. und 20. „vielfach verbesserter und (um ca. 3 Bogen) vermehrter“ Auflage erschienen. Neues über Janssens Werk läßt sich kaum noch sagen; allbekannt sind die Fehler der Methode und die Tendenz; auf der anderen Seite ist ebenso unbestreitbar, daß die Fülle von Material, die Janssen besonders für diesen ersten Band zusammengetragen hat, geeignet gewesen ist, unsere Kenntnisse über dieses Zeitalter, das bis dahin vielfach das Stiefkind der Forschung gewesen war, nicht nur zu mehren, sondern auch gutenteils zu wandeln, wenn auch nicht immer in der Richtung des Verfassers. Da aber eine objektivere Gesamtdarstellung dieser Periode bisher noch nicht vorliegt, so wird man die neue Doppelaufgabe begrüßen dürfen, zumal in der Bearbeitung L. von Pastors, der schon in der letztvorausgegangenen Auflage (1897) einer Anzahl von Ausstellungen der protestantischen Kritik zu entsprechen bemüht gewesen ist. Den Band ziert ein Bildnis des Verfassers. LX. 838 S. Freiburg, Herder 1913. M. 11,40, geb. M. 13.—.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 42.

11. Jahrgang. Heft 2.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

**Der Petrikauer Reichstag 1552
und die Synode zu Koschminck 1555**

von

Theodor Wotschke.

**Augustin Bader von Augsburg, der Prophet
und König, und seine Genossen, nach den
Prozeßakten von 1530. V.**

von

G. Bossert.

Beiträge zu Luthers Tischreden

von

Emil Körner.

**Über die Zusendung eines Buches
Hieronymus Emser's durch den Leipziger
Rat an den Bischof von Merseburg i. J. 1522**

von

Friedrich Arnecke.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)

—○○—

Leipzig

Verlag von M. Heinsius Nachfolger

1914.

Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschminck 1555.

Von Theodor Wotschke.

Eine bedeutungsvolle Stunde war es in der polnischen Reformationsgeschichte, als auf dem Reichstage zu Petrikau Februar 1552 die Landboten einmütig die Politik verurteilten, die König Sigismund August durch seinen Bund mit den Bischöfen 1551 eingeschlagen hatte¹⁾. In langen stürmischen, an Zwischenfällen so reichen Debatten forderten sie Freiheit des Bekenntnisses, vor allem Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion. Durch keinen Schachzug der Gegner ließen sie, die auf den Provinziallandtagen von ihren Brüdern die bestimmteste Weisung erhalten hatten, Polens inneren Feind, die herrschstüchtige, anmaßende Klerisei zu demütigen, sich von ihrer Forderung abbringen. Endlich erreichten sie es auch, daß der König am 12. März völlige Religionsfreiheit bis zum nächsten Reichstage bewilligte. Aus der Feder des preußischen Sekretärs Lukas David²⁾, des späteren preußischen Chronisten, besitzen wir einen hochinteressanten Bericht über diesen Reichstag in einem Briefe, den er am 14. März 1552 dem preußischen Kanzler Johann von Kreytzen geschrieben hat. Er verdient es, der Forschung zugänglich gemacht zu werden. Ich teile ihn im folgenden mit³⁾.

¹⁾ Vgl. Th. Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen S. 108.

²⁾ David war mit Aswer Brandt vom Herzog Albrecht zum Reichstage abgeordnet worden. Sein Beglaubigungsschreiben ist vom 14. Februar datiert. Schon den 12. Januar hatte der Herzog an Gabriel Therla schreiben lassen, er möge den Grafen Johann von Tarnow um eine bequeme Herberge für die preußischen Gesandten ersuchen.

³⁾ Sämtliche Urkunden sind dem Königlichen Staatsarchive in Königsberg entnommen.

Eidler, achtpar vnd hochgelerter herr canzler. Weill Albrecht Lichtenhain, mit dem ich ein briefflein jn der eill geschrieben, vorreist vnd dasselb sampt andern, die Assuerus an f. d., vnsern gnedigsten herrn, geschrieben, hinder sich verlassen, vnd itzo so viel zeit habe, dasjenige, was jm vorigen kurtz angezeigt, nuhn desto weitleufftiger zu schreiben, habe in keinem wegk nachlassen wollen, sunderlich weill nicht zweifel, jr an dem, was die ehre gottes vnd mehrung christlicher religion belanget, eine sunderliche freude haben, auch anderen gottesfurchtigen, insonder aber vnserm gnedigsten herrn zu bekwemer zeit mitteilen werdet.

Ins erst, als wir alhir den 24. Februarii ankommen¹⁾, seindt von nicht geringen leuten vorstendig worden, desgleichen auch nachmals eigentlich von andern erfahren, das man wegen des zanks, so die vom adel wider die geistlichen der jurisdiktion halben vor ko^r maj^t vorgehomen, biß auff diesen tagk jn gemeinen handlungen nichts vorgehomen worden, also das man billich sagen moge mit der warheit, der gemeine reichstag habe allererst den heutigen tagk angefangen. Vrsachs aber sollichts hadders ist da von khomen, das der ertzbischoff, desgleichen auch der krakausche bischoff etzliche vnd nicht geringe leute vom adel vor sich jn gericht wegen der religion geladen, die auch condemnirt vnd als haereticos aller jrer guter verlustig erkant²⁾ vnd wider sie fortzufahren bey ko^r maj^t angehalten. Welche beschwernus der gemeine adel in den sundern landtagen, so vor gemeinem landtage müssen gehalten werden, billich zu gemuth gezogen vnd jren gesandten empfolen, solliche beschwernis an ko^e maj^t auffm reichstage vor allen zu tragen vnd vmb abschaffung zu bitten, vnd jm fall es durch ire maj^t nicht würde abgeschafft, solten die boten sich gantz jn keine handlung der defension³⁾ oder sunst ethwas einlassen. Welchem befehl auch die landtboten stracks nachgangen vnd bey ko^r maj^t

¹⁾ Bereits in der Frühe des 25. Februar sandte Brandt seinen ersten Bericht nach Königsberg. Vgl. Wotschke S. 118.

²⁾ Vgl. Wotschke S. 112 f.

³⁾ Den 27. September 1551 hatte Pohibel dem Herzog Albrecht gemeldet: „das der tather die stadt vnd das schlos Bratzlaff eyngenomen vnd vorbrandt, jn die 14 tausend personen, junk vnd alt, hynweg geführt. Haben 6 stück vff redern, wiewol nicht gros, auch etzliche hackenbuxen darunter mitgehabt. Wie der woywod von Belßken schreybt, hore ich, das seyne leute vnd erfarnе vffm hause gewesen sindt, sich auch bis vff den andern tag gehalten, entsatzunge vorhofft, ist aber nichts hernacher gefolgt. Nu schreibet man hieher vnd bit vm gots willen, man sol volck schicken vnd nicht lange damit sewmen, damit sich der feyndt, weyl es jme geroten, weyter ethwas nit vnderstehe. Es ist eyn jammer, wen man leute hot, so wil man denselben nix geben, wie offentlich am tag. Es sindt buxenmeyster, deutzsche, vor der zeit hie her ken der Wilden aus denselben orthen kommen,

heftig gefordert, die maj^t erkennen wolte, das nuhn weiter die geistlichen keinen gerichtszwangk haben solten, auch jre maj^t in sachen der religion eine christliche enderung machen wolte. Dann keines siegs wider den feindt man zu hoffen, wo die gemüter oder das gewissen mit got nicht zufrieden, sunder vilmehr eitel tzorn gottes, allerley vnglück vnd straff zu gewarten.

Nuhn haben hir widder die geistlichen auch nicht geschlaffen vnd dasihenige, so mit grund vnd warheit zu erhalten nicht gewußt, mit list, gewalt vnd geschenk zu erhalten vorgehouden. Dan es wird eigentlich geredt von vielen vnd glaubenswürdigen leuten, das der bischof von Krakaw¹⁾ dem cantzler Ocziecki jherlich gebe tausend gulden, so geben demselben die andere clerisey tzwe tausend. Dem Ploczker woiwoden²⁾ hat man den zehenden auff seine tage erlassen, tregt, wie man sagt, jherlich ein zymlich geldt. Was man durch andere sunst getrieben, ist wol zu bedenken. Man will sagen, das sie ko^r maj^t in die achtzig tausend gulden ethwas für dieser zeit, wo nicht albereit geschenkt, dennoch gewiß zugesagt haben. Itaque nunc bene apud memores ventris sub gratia sunt.

Damit ich aber zur sachen wider khome, die bischoffe vnd pfaffen haben sich sampt jren helffern ganz hart dawider gelegt vnd ist der zank derwegen desto grosser worden. Auff der landtboten seiten seindt fast viel herren des rats gewesen, aber keiner so heftig vnd bestendig als der krakawische herr³⁾, dann der marschalk ist der pfaffen gewesen. In summa meines erachtens, das viel den boten non ardore pietatis, sed ambitione quadam, periculi magnitudine et odio clericorum

beclagen sich, das man jnen in 2 jaren keyn pfenigk geben, alzo gehet es mit andern auch zu. Man gibt grose empter vnd nhamen aus, welche nix anders dan pracht führen. Wens zur not dryngt, so ist keyn volck noch gelt vorhanden. Es sindt 100 pferde aus der Wallachey zum woywoden Belßken kommen, welche dy belagerung des Tatern daselbst gehört vnd haben sich zu dynen angeboten. Wy man schreybt, sollen seyne leute sagen, das sindt fremdte, doch erbarmen sie sich der vnsern.“

¹⁾ Am Rande ist bemerkt: „Haec ipse episcopus Francisco a Mailand fassus est.“ Brandt schreibt dem Herzog Albrecht am 25. Februar: „Bey dem cantzler habe ich sorge, werden wir mit vnsern 3 oder 4 m. fl. nichts ausrichten. Dan die geistlichen geben im ierlich etlich tausend, der crokanische bischoff giebt im ierlich tausend fl.“

²⁾ Felix Szrenski Sokolowski, zugleich Hauptmann von Marienburg, ein Glied der polonisierten Familie von Falkenhayn, gestorben Sommer 1554. Dem Kulmer Landrichter Georg Sokolowski hat der Breslauer Johann Seckerwitz, dessen Namen die Wittenberger Matrikel unter dem Jahre 1548 bietet, gewidmet: „Ecloga continens colloquium pastorum, quibus angelus nuntiavit nativitatem domini.“

³⁾ Graf Johann von Tarnow.

anhangig worden. Ko° maj^t hat donnerstag vor fastnacht pronounciert, das die angefangenen proceß wider die citierten solten ruhen biß auff negst kunfftigen gemeinen landtag. Des gleichen solten die pffaffen auch niemandten ferner condemnieren, sunder die vordechtigen ko^r maj^t anzeigen. Hieran die boten nicht beruigt gewesen, den so viel vormerkt, was dar hinter steckte. Haben ferner angehalten, auch nicht gewolt, das ko° maj^t jemandten vorurtheilen solte dann jm gantzen reichsradt. Dann sunst hette man jn wenig vnd dem babstischen hauffen geneigt, allein die zu fördern, aber wenig die andern, das man also dennoch der pffaffen meynung vnd willen nachgangen were.

Aber kö° maj^t ist stracks auff voriger irer meinunge beharrt, derwegen auch die landboten sich ferner in nichts einlassen wolten. Es hat aber ko° maj^t sich so hart erzürnt in diser handlung, das er aufgestanden vnd aus dem radt gangen in ein ander gemach. Auch hat der ertzbischoff damals gesagt, er sey in diesem fhall mehr schuldig dem bapst, zu dem er auch geschworen, zu gehorchen dan ko^r maj^t, deme er diß fhalls nicht wisst zu gehorsamen, wo er anders würde decretieren. Dorauff der posenawische woiwode nicht verhardt, biß die stimme an jn khomen, sunde des ertzbischoffes rhede interrumpiert vnd zu jme gesagt, so solle er kegen Rhom zu seinem vater, dem bapst, ziehen vnd Polen nicht so vnruig machen.

Als aber die geistlicheit vormerckte der boten vnd andern bestendigkeit, vnd das man nicht von einigem schutz der cronen handeln wolte, sunder alle zurtück zu hause gedachten, haben sie mit den weltlichen herren vnd boten vnter sich etliche tage freuntliche handlung vorgehomen. Da man dan jns erste zugelassen, das allen mochte frei sein das sacrament zu nehmen vnder einer oder beider gestalt. Nachmals aber als des anderen tags hatt ein teufelskopf inen, achte, es sey gewest episcopus Cracoviensis, einspruch gemacht durch ein subtil fundlein, das es allein dem adel solte frey vnd offen bleiben biß ad proxima comitia. Diß haben die boten nicht annehmen wollen. Dan die vom adel hetten jre diener, derffer, stedte etc., die sie nicht wußten zu vorlassen. Würde inen auch viel vnrades darauß erwachsen, wan wider dieselben ethwas von den pffaffen würde vorgehomen. Derhalben es letztlich darauff blieben, daß keiner, er sey wer er wolle, des glaubens halben sollte angefochten werden tzwischen dieser zeit vnd dem konfftigen reichstage, vnd solte ein jedem offen sein, das sacrament jn einer oder beider gestalt zu nehmen. Dieß ist jn vorschieuem sonnabendt, sontagk etc. also vorglichen.

In dieser handlung haben wir vns, ich meine Königsberger, weidlich leiden müssen wegen des Osiander¹⁾. Dann die pfaffen da mit viel vmbgangen vnd erweisen wollen, das all vnsre ding, weill man nicht auf einem grund beruhet, vnrecht vnd falsch sey²⁾. Dardurch auch vnder anderen vrsachen die boten zu trennen vorsucht, wie es dan zwei theil angangen, aber got lob jnen nicht gelungen. Dann die landboten sind baldt wider eins worden vnd die sache einstymmig furtgestellt. Wann jch menschlicher vernunft nach von dieser sachen vrtheilen soll, würde sagen: Es hette ko^e maj^t jn diesem fhall als ein weiser fürst gehandelt, insunder weill das concilium jtzo gehalten wirdt, das er durch sein decret nicht wollen reuormiren, sunder, was beschicht, aus der geistlichen zulassen beschehe. Ich hoff aber, wils got, diß thun zu vielem guten vrsach geben werde. Dann obgleich das concilium anders, wie es albereit in articulo des sacraments angefangen, decretiren werde, doch wo die leut nicht recht

¹⁾ Den 6. April 1552 schreibt Aßwer Brandt dem Herzoge Albrecht aus Bielsk (nördlich von Plozk): „Der kantzler soll e. f. g. delirium senem gehaissen haben, der die ware religion vorlassen, sich eine zeit lang etliche iar einer anderen gehalten, vnd itzund würde e. f. g. durch jre predicanten dahin gefüret, das dieselbe nicht wissen, was sie glaubten. Desgleichen solle sich die ko^e maj^t auch haben vornehmen lassen, e. f. g. weren ein vorschtendiger herre, hetten irer maj^t je vnd allewege des Luters lere gerhumet vnd dieselbe zu lesen gerhates, auch etliche buchlein geschenckett, vnd itzundt blieben e. f. g. selbs nicht dabey. Es müßte je einen mangel haben. Sunst wird auch von vielen anderen geclaget, wie ergerlich es sey, das e. f. g. ane einig erkenntnis einer ainigen person, die gar eine neue opinion einfüret, folgete. Sunderlich aber bin ich im panket bey dem hern von Krokau, do alle prelaten vnd schtende zu gaste gewesen, von 2 bischoffen gefraget, wie es e. f. g. in dem val hiltten. Hie habe ich e. f. g. nicht anderst wissen zu entschuldigen, allaine gemelt, daß sich e. f. g. vnparteiisch hielten, beder teyl lere gelerten geschickten leuten geschickt vnd wärten ire iudicia.“

²⁾ Welch Aufsehen der Osiandersche Streit gerade auch am polnischen Königshofe gemacht hat, zeigt ein Schreiben Pohibels an den Herzog Albrecht aus Wilna vom 4. Oktober 1551: „In kortzen thagen haben sich jn angehoer der ko^e maj. durch etzliche herren viell vnd mancherley redenn begebenn vnd sonderlich der osianderschen lere, vff welche etzliche wiewol nicht alle schimpfflich vnd seltzam geredth auch also, das aus der vrsachen sich etzliche doctores von Konigspergk begeben, welche seyner predigt entkegenn. Derffen darneben sagen, das der Osiander aus jüdischem geschlechte vnd derhalbenn sich befleyssset, das new testament zu verringern vnd das alte ins werk zu bryngen, auch szo gleich Adam nicht gefallen, hette dennoch Christus leiden müssen vnd sonst viel andere seltzame reden.“ Über das weitere Schreiben vgl. Wotschke, Geschichte der Reformation S. 115 ff. Schließlich meldet Pohibel noch: „Der Discordia hat an etzliche hern geschrieben, wiewol man jm fast nit glauben zustelt. Dan man weis wol, das er eyn vnnützer wescher ist. Wie er sich in e. f. d. lande bey den amtleuten verhalten, hab ich hier angezeigt. Mein her hats irer majestät nit verhalten, hat wenig gonst.“

vnterricht würden, dasselb dennoch, vnangesehen was concilium sagt, bey inen mehr gelten würde denn der menschen tandt, vnd die gotliche kraft mehr wirken dan der gotlosen radt vnd gleißende autorität. Hievon nun genungk. Hoffe, e. a. mein vngerumbt schreiben im besten werden anmerken.

Wir haben schon geeilet, hettens warlich bald vorseumet, ich meine, vnkosten alhier zu treiben, dann wir von gesten mehr vberlaufen, dann vormals je bescheen. Ob des nuhn die tewrung vrsache, oder ob angenehmer vnd lieber bey hoff, ist mir vnbewußt. Allein diß ist eigentlichen war, das wir noch nicht vorhardt worden, wie wol Assuerus an negstem sontage die privata anbracht, die publica aber stocken noch. Man trachtet nuhn alhir von handlungen der defension, jndem etzliche da hin wollen, das man die halben theill des silbers auß den kirchen nehme vnd vormüntze, doch nicht itzunder gebrauche, sondern biß jn fhall der nott jn sichern orten behalten werde. Also khomts, was man vor arme leute, diener der kirchen, ad redemptionem captivorum beigelegt vnd episcoporum arbitrio stelte, vel oeconomorum ecclesiae vortheilte worden, nuhn zu verringern die weltlichen vnd privatos expensus vnd damit wir den gewöhnlichen pracht vnd luxum nicht auslassen, soll es die gemein Christi erlegen. Eben recht, dann jr gebütret kein reichthumb. Warumb vergist man die armen, die im mist liegen, vnd schmücket derweill holtz vnd stein? Non sic dominus Laurentius¹⁾. Was man entziehet Christo vnd seinen gliedmassen, eignet sich bruder kriegsmann. Also muß gestrafft werden. Daß alles hab bester meynung e. a. nicht vorhalten mögen, wollet davon fürstlicher durchlaucht zu gelegener zeit anzeigen, was euch bekweme vnd nutz dunkt. Hoffe zum Tharle vnd Boianovius²⁾, werden auch davon melden. Hiemit gottes gnedigem schutz jn langer gesuntheit vnd wolfart empfohlen. Dat. Peterkaw, am 14. Martii 1552.

Die Inquisition hatt sich hie jm lande so fein artik vnd bapstisch angefangen, das ein thumbpfaffe zu Lenczicz, ein man jn die fünfzig jhar, als er vormerckt eins ehrlichen mans tochter, auff die er seyn syn gelegt, das sie von den eltern, der Wargowski genant, gehalten würde, daß er seins gefallens sie nicht gehaben mochte, hatt er durch ein altes weip das meidlein auff seine meynung bereden lassen, welches alt weip, nachdem jr die eltern vortraweten, mit dem meidlein

¹⁾ Jener Diakon in Rom, der die Armen und Kranken als Schätze der Gemeinde bezeichnete.

²⁾ Stanislaus Bojanowski schrieb indessen nicht, da er dem Herzog seine Parteinahme für Osiander verdachte. Erst nach einem Jahre richtete er an ihn wieder einige Zeilen.

jn die stadt gefahren, alda etzliche dinge zn schaffen. Seindt aber alda etzliche tage bei dem thumbhern verharret, also das den eltern bange nach jrer tochter begann zu werden, vnd hatt sich der vatter auf die reise gemacht. Da er nuh kegen Lenczicz in seine gewöhnliche herberge kompt, fraget nach der tochter, wirdt jme angezeigt, daß sie nuh etzliche tage bei dem thumbhern sey. Darauff der vatter zu dem pfaffen gangen vnd sein kindt gefordert, vom thumherrn dieser gestalt abgewiesen worden: Er sey ein ketzer, derhalben sein gut vorfhallen, auch nicht würdig, das seine tochter bey jme bleibe¹⁾, vielleicht aus vrsach, das er vermeint, der gute vater lerete die tochter ketzerei als die ehrhe . . . ²⁾

Bekanntlich haben sich 1548 nicht wenige böhmische Brüder in Preußen niedergelassen. Herzog Albrecht gewährte ihnen freie Religionübung. In Königsberg konnte der gleichfalls aus Böhmen eingewanderte Typograph Augezdecki das polnische Brüdergesangbuch drucken. Als die Brüder mit den Polen die wichtige Synode zu Koschminck abhielten, ließ der Herzog seinen Hofprediger Funk an ihr teilnehmen, um durch ihn über alle die Brüder betreffenden Angelegenheiten orientiert zu werden. Funk erstattete ihm nach seiner Rückkehr auch Bericht über die Synode, welche nach der Sendomirer für den Osten die wichtigste evangelische Versammlung im Reformationsjahrhundert ist. Ich teile Funks Schreiben mit.

Genad, frid vnd barmhertzigkeit von got, dem vater, vnd von seinem eingebornen son Jhesu Christo, vnserem herrn, wünsche e. f. d. ich neben erbietung meiner getrewen willigen dienste vnd herzliche fürbit für e. f. d. vnd ired gantzen hauses zeitliche vnd ewige wolfart vnd glückliche christliche regirung zuuorn.

Durchlauchtigster, hochgeborener fürst, genedigster herr. E. f. d. sampt aller der jren froliche gesuntheit were mir ein herzliche freude zu erfahren. Hinwider aber sollen e. f. d. in gnaden auch vernemen, das ich, got lob, am montage vor dato mit ziemlicher gesuntheit zu Kunigsberg einkommen bin, alda auch mein haus von gottes genaden also gefunden,

¹⁾ Hierzu die Randbemerkung: „Man hatte alhier wollen klagen, ob es geschicht oder vileicht von dem bischoffe vnterdruckt wird, ist mir zur zeit vnbewußt.“

²⁾ Der Schluß ist unleserlich.

das ich got, dem almechtigen, dafür zu danken habe, fürnehmlich aber für meine person, das er mich so wunderbarlich beleitet vnd bewaret vnd nicht das mir hat begegnet lassen, was mir wol böse leut gegunnet, die denn von meinem hinwegraisen mancherley wunderliche reden gehabt haben, welche e. f. d. one zweiffel zum teil sind fürkommen.

Was aber, gnedigster fürst vnd herr, zu Kosminick, da denn die zusammenkunfft gewesen, fürnemlich gehandelt worden ist, kan ich in so kurzer zeit nicht nach notturft beschreiben, sondern thu allein ietzt in summa e. f. d. vormelden, das got lob zwischen den bohemischen vnd polnischen predicantem, welche das evangelium bekennen, eine gute voreinigung gemacht ist, also das sie in allen stücken, die lehr belangend, sich mit den Bohemen verglichen vnd zu einer getreten sind, auch ire disciplinam angenommen vnd derselben sich vntergeben. Allein was die ceremonien belanget, behalten die Polnischen noch jren brauch. Solche vereinigung haben auch die von der ritterschaft angenommen mit grosser demut vnd frolockung, wie denn solchs e. f. d. mit irem schreiben one zweiffel vernemen werden. Wie man aber die handlung hat angegriffen vnd fortgangen ist, auch was ordnung dagehalten in der ordination der priester, im sakramentreichen, annemen zum sacrament vnd zur vnterrichtung derer, so aus dem babstumb vnd anderem sündlichen leben zu inen sich begeben, wie vnd weiß sie vermanet, will ich, mit dem ersten ich kan, alles ordentlich, souil mir muglich, beschreiben vnd also e. f. d. zustellen, verhoffend, e. f. d. vnd alle, denen christliche einikeit, zucht vnd erbarkeit zu herzen geht, sollen ein sonderlich lieb vnd wolgefallen daran haben vnd vileicht auch ein furbild rechter, warer apostolischer vnd catolischer kirchen, nach welchem sich alle, die Christi namen führen, wo sie auch sein wolten, das sie hießen, billich richten solten. Aber von dem, wenn die handlung beschriben ist ¹⁾, wils got, weiter.

In beiliegender schrift vbersende ich e. f. d. dieselbe handlung, was ich e. f. d. halben mit den eltisten alda geredt, die fürnemsten zwen punkt. Denn was ich sonsten gehandelt, ist mir nicht mütglich alles zubeschreiben, auch one not. Auch sind darbei eingeleibet die befelich bede der bohemischen vnd derer von der polnischen ritterschaft, an e. f. d. zu werben, welche ich als in ein recht register irem gedechtnis verzelet. E. f. d. wollen mirs in gnaden zugut halten, das ichs nicht werbungsweis gestellet. Denn ich souil raum vnd zeit in eil nicht hab mugen haben, dieweil ich in meinem stubrio etwas zu bequemer ordnung zum

¹⁾ Funk hat leider diesen Vorsatz nicht ausgeführt.

studiren bawen lasse. Verhoffe aber, e. f. d. werden aus der verzeichnung alle meinung so klar vernemen, als wer es gleich auffsz zulichst in werbungsweise gestellet.

Sonst weis ich itziger zeit e. f. d. nicht sonders zu schreiben, denn das ich got, den almechtigen, von hertzen bitte, das er e. f. d. sampt irem gantzen hause wolle genediglich für allen vnfall bewaren vnd sie zu seinem preiß vnd zu erbauung seiner armen christenheit in langem leben vnd frölicher gesuntheit gnediglich erhalten. Amen. Auch thue ich mich sampt den meinen in e. f. d. gnedigen willen demütiglich befehlen. Die gnade vnsers hern Jesu Christi sei mit allen, die seinen namen lieben. Amen. Geben Kunigsberg am freitag, den 13. septembris anno 1555.

Privatae commissiones Cossminici mihi iniunctae 1555.

Auf fürstlicher durchleuchtigkeit zu Preußen gnedigen befehl hab ich, Johann Funck, nachdem ich zu Kossminick durch gottes genedige hilf glücklich ankummen vnd alda acht tage von wegen der notwendigen handlung gewartet, ehe denn ich raume zeit haben mochte, mit den eltisten der bohemischen christlichen gemeine nach notturft zu reden, am freitage, den 30. Augusti, nicht lang vor abents den ehrwürdigen, von got gelehrten hern Johan Schwartz¹⁾, .der bohemischen gemein eltisten, in beisein des wolgeborenen vnd edlen herrn herrn Wilhelms Krzinitzki²⁾ angeredet vnd seiner ehrwürden erstlich vermeldet irer fürstl. durchleuchtigkeit genedigen gruß vnd freuntlichen willen, welchs denn von seiner ehrwürden mit demütiger danksagung vnd erbietung seines herwider geneigten willens angenommen.

Auf solchs hab ich, wie es die kürtze der zeit erfordert, mit wenig worten vermeldet, wie e. f. d. mir genedigst gegunnet dahin zuraisen, alda ire breuch, lehre, ceremonien, vnd was ferner gehandelt würde, zu sehen, zuuernemen vnd nach allen vmbstenden souil muglich zuerkunden aus vrsach, wie darbei kurzlich angezaigt, nemlich damit e. f. d. die bruder, so in e. f. d. landen sich gefasset, desto besser wider die falschen anlagen, wo sich die zubegeben würden, entschuldigen vnd des verdachts, so bereit etzlicher vrsach halben auf sie gefallen, desto füglicher, wo ir vnschuld erkannt, entheben möchte, welchem ich denn die tag vber also nachgesehen vnd geforschet, das ich sie für meine person aller anklag vnd suspicion befreien müßte. Dieweill aber

¹⁾ Bekannter unter seinem tschechischen Namen Czerny.

²⁾ Über Skrzyniecki siehe Beilage III.

von e. f. d. mir in sonderheit zuerfragen befohlen, was sie vom hochwürdigen sacrament des altars hielten, dieweil einer in e. f. d. landen, m. Antonius Bodenstein ¹⁾ genandt, zu Osterode pfarrher, der sich auch irer bruderschaft rhumete, asseriret, das wir nicht mehr denn den bloßen leib vnd blut des hern Christi empfiengen vnd nicht zugleich mit der gotheit, die doch mit der menschheit in personlicher vereinigung eine person ist, teilhaftig würden, wie denn zu bezeugen die brueder lehren vnd hielten auch also, so begerte ich günstiglich, mich solches noch klarer, so es sein möchte, denn es desselben morgens in den kirchen gehandelt, zuberichten. Denn obgleich mir für meine person, wie obgemelt, genug geschehen, so wolte es doch von f. d. wegen von nöten sein, das ich derhalben sonderlichen bericht forderte, welchen ich den i. f. d. autentice hete zuermelden, damit sie sich darnach zurichten wüste.

Vnd souern gedachter Antonius Bodenstein in falscher meinung were vnd der bruder schuz zu seinem vnd anderer verderben missbrauchet, wie denn geschehen, so were i. f. d. genediges sinnen an seine ehrwürden als den eltisten, sie wolten in vom irthum vermanen abzustehen vnd besser vnterrichten. Souern er dann volgen würde, wollten i. f. d., was geschehen aus schwachheit, genediglich fallen lassen vnd verzeihen. Souern er aber halsstarrig würde verharren wollen ²⁾,

¹⁾ Bodenstein, Pfarrer in Osterode, Hohenstein, Thorn und seit Ende 1558 in Marienburg, wo er 1572 starb, hat den 15. Sept. 1549 die von Königsberg nach Basel gehenden Brüderjünglinge Rokyta und Blahoslau, den späteren Senior, Brenz empfohlen, auch sonst Vorliebe für die Brüder gezeigt, Anfang 1558 in Posen zu ihrer Gemeinschaft sich gehalten, Posen, den 28. Juni 1558 die Senioren in Böhmen auch um Aufnahme in die Unität gebeten. Der Wunsch wurde ihm unter dem 23. Juli abgeschlagen, und er an seine gegensätzliche Stellung zu den Brüdern in Thorn sowie an die Briefe erinnert, die er gegen sie geschrieben hatte. Nach dem Briefe, den Flacius ihm am 31. März 1556 geschrieben, hat er diesem Material für seine Centurien, darunter die Agende der Brüder, gesandt. Aurifaber schreibt den 29. Juni 1557 an Herzog Albrecht aus Thorn: „Antonius Carlostadt (d. i. Bodenstein), pfarrherr jun Hohenstein, ist heutt dato alhier zu Thorn. Ob er mit e. f. d. vorwissen abgeschieden, kann ich nicht wissen. Es ist auch alhier der m. Steffan Bilovius. Sol vnruhe gestiftet werden, sein sie beide gute prediger dazu. Sonder gott gebe ihnen den geist der sanftmut, warheit vnd des friedens, dadurch die kirche Christi recht erbaut wird.“

²⁾ Die Königsberger Stadtbibliothek besitzt ein Schreiben des Georg Venetus und Peter Hegemon an Andreas Bodenstein in Osterode und Franziskus Burchard in Riesenburg vom 19. Juli 1555. „Quae effici apud nos nomine vestro per venerabilem virum d. Matthiam archidiaconum voluistis, bona fide summaque sollicitudine effecta sunt omnia. Nam et litteras vestras nobis tradidit caeteraque, quae in mandatis habuit, diligenter hic apud nos expedit. Nosque habita accurata deliberatione paucis quibusdam mutatis supplicatorias litteras vestras una

müßten i. f. d. sich dermassen gegen jme erzeigen, das andere an der that spüren solten, i. f. d. wolten noch wissen, dergleichen irthumb in i. f. d. landen nicht zu dulden, vnd liessen derhalben auch solchs seiner ehrwürden vermelden, das sie solchs selbs straffen vnd zum besten wenden wolten, damit nicht f. d., aus not gedrungen, strafen müßten. Denn sie ie nicht gern seiner ehrwürden in irem amt als dem eltisten einen fürgriff thun wolten.

Auf solchs hat seine ehrwürden sich hochbedankt erstlich gegen i. f. d., das sie so genediglich solche handlung, darauß denn der ganzen bruderschaft ein merklicher verdacht, schaden vnd verletzung erfolgen kündte, durch mich liessen antzeigen, hernach auch gegen meiner person, das ich solchs zuermelden mich gedemütigt vnd sie für schaden zuhüten vnd dem fürzukommen gewarnt etc., vnd zeigt darauff erstlich an, was ire meinung vom hochwürdigen sacrament were. Nemlich daß wir alda warhafftich empfiengen den leib des hern Christi vnd sein blut, für vns am kreuz gegeben vnd vergossen. Vnd dieweil derselbe leib mit der gotheit vereinigt eine person ist, wüsten sie die gotheit nicht abzusondern, sondern lehren, das wir also auch der götlichen natur theilhaftig würden, welche denn der seelen speis vnd leben ist, vnd erkleret solches nach leng widerholend, was zu morgens bei der communion von dem gehandelt war. Nach solchem bericht erkleret er die wort der apologia, welche Antonius anzöge, seine meinung zu beweren, vnd behauptet öffentlich, das sie sie nicht wolten verstanden haben, wie sie Antonius denke. Solch wort aber sind in der apologia anzuzzeigen vnd wie sie erkleret sind, f. d. zuermelden. Denn dieweil ich die apologia nicht habe, ists solang zu suspendiren.

Auf dies vermeldet seine ehrwürden, das gedachter Antonius nicht vnter den brüdern were, wer auch nie vnter irer gemeine gewesen, allein das er in Meheren einem

cum iudiciis ecclesiarum ad nos missis, quam primum potuit fieri, illi principi communi nomine adhibito ad hoc et d. praesidi extriбуimus. Qua in re videmur satis fideliter defuncti officio nostro. Verum quod effectum sit hoc tam salutari consilio quodque responsum aequissimis petitionibus nostris subsecutum sit, quae denique res ex his omnibus effulgeat, ipse d. Matthias viva voce, quod colloquio interfuit, vobis referet, ex cuius relatione maluimus vos ista omnia quam ex hisse brevibus literis nostris cognoscere. Certe quantum nos possumus divinatione consequi (si tamen divinatione in re manifesta opus est), res ad nullam placidam catastrophem spectat. Quare quo maius periculum est, quod videtur capitibus nostris imminere, eo crescere invocationes et pias preces decet, quibus nos causamque nostram deo ipsi commendamus . . . Ex Monte regio 1555, die 19. Iulii. Mittimus vobis reliqua iudicia, quae post Brunsvicenze ad nos allata sunt."

bruder gedienet, welches kinder er instituirt hete. Er hete aber derselben tage durch Johan Girik¹⁾ an die eltisten neben ime gelangen lassen, das er möchte in ire gemeinschaft aufgenommen werden. Demnach den er alles also verderbt hete, das er nun nimmermer hinaus weste, suchet er schutz vnd zuffucht bei inen. Er hete aber gleichwol noch allerlei zubedenken vnd sich wol zu erkunden, was er gesinnet were u. s. w., ehe den er in annemen wolte. Denn ime sein hartneckiger, eigensinniger kopff von andern genugsam vermeldet. Souern er sich nu wolle lenken lassen vnd thun, was einem christlichen diner gebtret, wolte er wol verschaffen, das f. d. seinethalben fütrohin sich keines irthumbs, widerwillens oder anderer gefährlichen handlung wie bisher zubesorgen hete. Wo er aber nicht wolte, so solte doch f. d. solchs vormeldet werden, damit sie mit ime selbs zu handeln heten, wie es die not erfodere.

Aber dieweil h. Antonius zuffucht zu inen hete, bat seine ehrwürden demütiglich, das f. d. wolte so lang gegen ime, Antonio, nichts fürnemen, bis sie mit ime gehandelt heten. Wie es alsdann mit ime gehandelt worden were, wolte seine ehrwürden mit dem ersten i. f. d. entweder in schriften an i. f. d. selbs oder an hern Wilhelm oder mich vermelden. Vnd wiewol gedachter Antonius nicht vnter irer pflicht noch zucht zur zeit were, so bedanket sich doch seine ehrwürden zum hochsten, das f. d. nichts gegen ime heftigers hete fürgenommen, sonder ime, vnter des zucht sie vermeinet heten, das er were, zuermanen vnd zu corrigiren genedigtst heimgegeben heten.

Auff solchs fragt ich ferner, (denn derselbe her Johann Schwartz in dem beschluß der vesperpredigt, des mitwochs zuuorn gethan, solches vormeldet hatte), dieweil auch etzliche weren, die sich irer bruderschaft rühmeten vnd mit inen gantz einig zusein vermeinten vnd lehreten, behauptens auch mit irem vngehorsam genugsam, das sies für ernst hielten, nemlich das weltliche obrikeit keineswegs macht hete, etwas in der christlichen kirchen zuordnen, sondern solehs gehört allein der priesterschaft zu²⁾, vnd ob schon (das waren seine

¹⁾ Pfarrer der böhmischen Brüder in Neidenburg. Vgl. J. Fiedler, Totenbuch der Geistlichkeit d. böhm. Brüder S. 34.

²⁾ In der Tat vertraten die Brüder die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, auch waren sie entschieden gegen die Heranziehung der Laien zur Kirchenleitung, wie sie in Polen durch Laskis Presbyterialordnung erfolgte. Recht belehrend ist hier ein Schreiben Czerwenkas an Lasocki und Philippowski vom 29. September 1557, das das Herrenhuter Archiv aufbewahrt. „Sex viri nobiles consultationibus seniorum pastorum adiecti, ut audio, sunt, qui eos tam tenaciter obstrinxerunt, ne quid praeter eorum consensum in ecclesiasticis salutaribusque negotiis instituere possint. Metuo igitur, ne unitati vestrae

wort, wie sie mir von vielen sind verdolmetscht worden, in der predigt gewesen) ein fürst, princeps, etwas gebieten wollte, weren ime die kirchendiener keinen gehorsam schuldig. Die weil aber nu solche rede vil vnruhe erweckt, auch sehr weit, sehr uil, schwerlichen aber mochte mit heiliger schrift erhalten werden, sonderlich wo die pfaffen nicht theten nach irem beruff, begerte ich hierauff auch seine klare meinung. Denn ich es ie nicht dafür hielte, das er oder die seinen solten der opinion sein, das die weltlich herrschaft auch den gotlosen pfaffen nichts zu wehren oder zugebieten macht haben solte. Darauff hat er kürzlich geantwort. Wann die priesterschaft thut, wie inen laut gottes worts zuthun befohlen ist, da hat eine weltliche obrikeit nichts zu gebieten, anders zuthun, oder das sie thun zuerbieten. Im fall aber das sie der eins thete, weren die kirchendiener zugehorchen keins wegs schuldig. Denn die weltlich obrikeit thete wider iren beruff vnd griffe got in sein reich, da ir doch solchs nicht gebüret.

Wenn aber die priesterschaft eine oder mehr personen nicht theten, wie sie laut gottes worts thun sollen, es were in lehren oder leben, da hete weltliche herrschaft, wo die eltisten entweder selbs strefflich oder in irem ampt nachlessig, nicht allein macht zustraffen vnd zuerbieten das vnrechte vnd, was recht ist, zuordnen vnd zugebieten, sondern sie sei es auch von amptswegen zuthun schuldig. Vnd wo sich die vermeinten priester ires gradus trösten wolten vnd sich damit befreien, hab die weltlich herrschaft sich ob solchen nicht zw scheuen, das sie desweniger wolle fortfahren, zwstraffen die bosen vnd das gute zubefurdern. Denn sie straffen nicht gottes diener, sondern bose buben. Auch gebieten sie nicht gottes dienern, sondern bosen buben, die vnter dem titel gottes diener nur nach irem mutwillen lehren vnd leben got zu vnehren vnd der christlichen kirchen zwm ergernus vnd

quam plurimum noceant idque ex hac parte, ne scilicet eripiant veris pastoribus aliquando censuram ecclesiasticam, alteram clavium Christi partem, et faciant eos semievangelicos, qui aperire tantum coelorum regnum longa Christi praedicatione velint et possint, sed claudere nunquam audeant, quod hodie horrendum fit per ecclesias evangelicas, ubi nobilitas iugi Christi impatiens illoque semel excusso dominatur ministris eosque legit vel excludit pro arbitrio ratione miseranda nec se patitur corrigi. Scio equidem vestros nunc plerosque pastores tali freno opus habere, scio et vos praesentes sanctos viros ac tali spiritu dissoluto prorsus alienos esse, ut nihil tale a vobis similibusque sit metuendum. At quid fieri possit postea, hoc videndum est providendumque prudentibus, ne aliquando sero defleatis ecclesiarum vestrarum vastitatem." Auf dieses Schreiben wies Lorenz auf der Xionser General-synode 1560 den Superintendenten Cruciger hin, als die Herren so rücksichtslos den Geistlichen gegenüber ihren Willen durchsetzten.

verderben. Denn wenn einer nicht recht thut nach gottes wort, der da will im ampt gottes sein, so ist er nicht mehr gottes diener, sonder ein diener entweder seiner eignen begierde oder derer, denen er wider gottes wort anhengt vnd nachuolget. Aber in dem sollen gleichwol weltliche herrschaften sich wol fürsehen, das sie nicht etwa hindern oder verbieten, was got will gefurdert haben vnd geboten hat, vnd dagegen frei lassen vnd auffrichten, was got verboten hatt vnd seinem namen zu unehren gelanget. Wie denn uil geschehen vnter dem antichrist vnd noch, da man auf menschen vnd nicht auf gottes wort gesehen. Er danke aber got, das er f. d. noch bisher also geführtt hete, das sie nichts vnchristlichs geboten, vnd were guter hoffnung, got würde i. f. d. noch lenger also erhalten.

Als ich nu mich des günstigen berichts bedanket vnd, souern es seiner ehrwürden möchte gelegen sein, mich privatim anderer sachen, die mir angelegen (darauff mir denn volgendes montags guter bericht gegeben, welches also beruhen mag) zuberichten gebeten, wurden wir zur abentmalzeit berufen. Damit diese werbung beschlossen.

Am montag, den 2. Septembris, als man zu morgens gebetet hate, kam der ehrwürdige herr Johann Schwartz mit herrn Johann Laurentio in die kammer, in welcher etzliche landherren neben hern Wilhelm iren erhalt heten, welche damals mit mir wegfertig waren. Als ich nun seine ehrwürden nach notdurfft gehöret, auch wie breuchlich gesegnet hete, befahl mir seine ehrwürden an f. d. zumelden, wie uolgt.

Erstlich bedanken seine ehrwürden sich zum demutigisten gegen f. d. des genedigen grusses, welchen bede, ich vnd h. Wilhelm, seiner ehrwürden hetten vermeldet, vnd er bieten hinwider i. f. d. seine vnterthenigen geneigten vnd allezeit bereitwilligen dienste mit wunschung gotlicher genaden, seliger wolfart zu glücklicher regirung mit leibes vnd der selen gesuntheit. Deßgleichen auch i. f. d. hochgebornen gemahel vnd junger herrschaft. Vnd wo i. f. d. seiner armen dienste bedürffen, wolt er vnuerdrossen sein, den weg zuweisen vnd nach seinem höchsten vermügen i. f. d. zudienen zu aller gotselikeit, frid, rhue vnd einikeit, souil immer geschehen möchte.

Zwm andern bedankte er auch für sich vnd seine miteltisten, so dazwmal furhanden, f. d. für den genedigen schutz vnd alle wolthat, die i. f. d. iren brüdern, den Bohemen, so in i. f. d. landen wonhafft, bisher genedigst gehalten vnd erzeiget haben. Vnd bete, das, nachdem nun i. f. d. alles ires thuns, lehre, lebens, wandels, fürhabens durch mich, als

der es nun im werk gesehen vnd erfahren, würden berichtet werden, was sie sich denn dessen genzlich zu mir versehen, das ich nichts anders denn die warheit berichten würde, nemlich das all ihr thun nach gottes wort gerichtet vnd sie nicht gern etwas thun wolten, das inen gottes wort nicht zuliesse, auch i. f. d. inen hinfüro dieselben Bohemen in i. f. d. landen genedigst wolten lassen in christlichem schutz befohlen sein vnd alles christlichen gehorsams sich zw inen versehen. Auch souern er, der almechtige got, also verhenget, daß sie etwa im lande Beham oder Meheren verfolget, auch daraus veriaget würden, das i. f. d. ir genedigster her vnd patron, zu dem sie in der not ire zufucht nach got haben möchten, wie bisher sein vnd bleiben wolten.

Auch der bücher halben¹⁾, welche sie i. f. d. verheissen, wolten sie, alsbald sie heim kemen, fleis haben, das dieselben i. f. d. mit dem ersten zwgeschickt werden sollen.

Mit m. Antonio Bodenstein zuhandeln, das er gebessert werde, wollen sie nicht seumen, vnd was mit ime gehandelt, wie zuor mir auch verheißen, i. f. d. mit dem ersten zuwissen zuthun.

Letzlich befehlen sie i. f. d. in gottes gnedigen schutz vnd bewarung, für welche sie auch zu beten nimmer laß werden wolten. In sonderheit aber beten sie, das i. f. d. wolten die fürgenommenen sachen des concilii halben zu Polen genedigst helfen verfördern, wie denn die herrn an i. f. d. selbst schreiben würden. Baten auch mich zu solchem förderlich zu sein.

Herr Johann Tomitzki²⁾, castellan zw Rogosina, vnd der

¹⁾ Vgl. hierzu Czernys Brief vom 24. Januar 1556 an den Herzog. Gindely, Quellen S. 112ff.

²⁾ Der Rogasener Kastellan schrieb an den Herzog: „Significogratam et periuocandam mihi hic fuisse consuetudinem cum generoso viro d. Vilhelmo Skrzynieczki simul et cum doctissimo cels^{nis} v^{rae} concionatore Iohanne Functio, quibuscum de sacrosancto religionis negotio fraterne saepius collocutus continere me nullo modo potui, quin has praesentes literas testes observantiae meae erga ill. cels^{nem} v^{ram} scriberem eique meum vere christianum gaudium significarem, quali ex conciliatione ecclesiarum affectus sum, quo cels^{nis} v^{rae} ardor in ecclesiam dei magis magisque incalescat post eos verbi divini successus atque ita ill. cels^{do} v^{ra} ad sinceram ecclesiae reformationem aspiret, qua praecidantur omnes iniquorum de nobis querellae et scandala. Blasvematur enim nomen dei inter inimicos gloriae Christi propter eos, qui vitam doctrinae evangelicae contrariam ducunt. Quo animo nos atque ministri ecclesiarum in Polonia hanc disciplinam inivimus, quam et d. Vilhelmus et d. Functius ill. celsⁿⁱ v^{rae} abunde referent. Et prudentia et aetate longe inferior ausus sum ill. cels^{nem} v^{ram} admonere, non quo id non perspicere ill. cels^{nem} v^{ram} existimem, sed ut ea in re ut in aliis omnibus animi mei erga ill. cels^{nem} v^{ram} promptitudinem declarem. Commendo me tandem ill. cels^{nis} v^{rae} gratiae. Dat. in Lissowo die 6. Septembris a. d. 1555. Ill. cels^{nis} v^{rae} addictissimus servitor Ioannes de Thomiczze, castellanus Rogoznensis.“

castellan Vratislansky, sampt dem herrn Jacobo Ostrorog haben mich gebeten, i. f. d. zu Preußen, meinem gnedigsten hern, neben wunschung gotlicher genaden vnd glücklicher wolfart irer aller gnaden bereitwilligen dienst zuuermelden in sachen, wo es not sein würde, das sie sämptlich vnd sonderlich, dessen sich denn i. f. d. gentzlich zu inen vnd allen denen, so inen im glauben vnd freuntschaft zugethan, vertrauten sollen, bereit sein wollen, i. f. d. mit leib vnd gut nach irem höchsten vermügen zudienen, also das, uo es an einem 1000 pferd nicht genug were, sie i. f. d. zu hilf vnd rettung zwei oder drei bringen wolten. Auff welchs erbieten ich anstadt i. f. d. mich zum hochsten bedankt, got bitend, er wolle es dahin nicht kummen lassen, das f. d. solcher hulffe bedurffe. Aber wo es ie not sein solte, dankt ich got für die genedigen vertröstungen, versehe mich auch, f. d. würden es in solchen genedigen gefallen annemen, das ire gnaden sämptlich vnd sonderlich i. f. d. genedigen willen gegen inen hinwider in der that spüren vnd erfahren solten.

Auch haben sie sonderlich des concilii halben gebeten, das ich bei i. f. d. anhalten wolte, auch an mir selbs nichts verwinden lassen, das solchs fortgestellt vnd allda, was christlicher einikeit in lehre vnd leben fürderlich, mochte gehandelt werden. Dergleichen haben auch die andern hern sämptlich vnd sonderlich befelich gethan vnd gebeten, welcher namen her Wilhelm verzeichnet. Die fürnemsten aber vnter inen sind herr Lazosky, Philippousky, Andreas Triceski, gesandte der ritterschaft des cracauischen teils oder kleinen Polen, herr Stanislaus Lutomirsky, pfarrher zu Kunin, welcher in kurz bei f. d. selbs persönlich zuerscheinen im fürhaben ist.

Beilagen.

Dem Königlichen Sekretär Stanislaus Bojanowski, der schon am 17. Juni 1555 in Krakau verstorben ist, verdanken wir manche interessante reformationsgeschichtliche Nachricht. So schrieb er den 2. Juni 1550 vom Petrikauer Reichstage¹⁾: „Metuo religioni, dum Samuel episcopus vivit, ad cuius miram astutiam tanta autoritas et gratia regia accessit. Crederem quidem, si componeremus de praecipuis regni negotiis, quod nec talis episcopus, qui etiam plurimos hostes habet, nec alius quispiam illi similis posset resistere, sed nunc in hac distractione et tumultu cunctantur et interim illis imponitur. Suadent enim aliqui ad hoc subordinati a rege petere, ut Romam mittat rogans et admonens, ut papa primo quoque

¹⁾ Vgl. über diesen Reichstag Wotschke, Geschichte der Ref. S. 105 ff.

tempore concilium generale celebret, quod si nolit, dicatur, quod regia maiestas amplius neque vult neque potest subditos prohibere, ut certi aliquid de controversiis in religione statuunt. Hoc fumo cunctabundos alioquin tribunos iterum tractant, et vereor, ne illis persuadeant. Sacrifici enim dicunt, quod differtur, aufertur, hoc imprimis metuentes, ne decimae auferantur et similia. Sic enim habent mandatum tribuni a plebe, ut nunc in hoc conventu iustificationis praedicatio pura, item utraque species sacramenti, uxores sacerdotibus restituantur. Quodsi hoc fiat, volunt in aliud tempus commodum reliqua reicere, si autem non concedent, ut nulli proventus sacrificiis dentur, excommunicent, quantum volent.“

Über den Petrikauer Reichstag des Jahres 1552 hat er nicht, wie es Lukas David hoffte (vgl. S. 86f.), dem Herzog Albrecht Bericht erstattet. Zu sehr verdachte er ihm seine Parteinahme für Osiander. Erst am 8. Mai 1553 richtete er aus Krakau folgendes schroffes Schreiben an ihn: Cum hinc Andreas Muncerus ad v. cels. discederet, paraveram copiosam epistolam admonitoriam, ne dicam obiurgatoriam, per hos menses 8 magna diligentia coctam. Quae cum acerba, amara et simpliciter rigida in relegendo tum visa est, retinendam adhuc nec v. cels. mittendam putavi, non quod rei magnitudo et indignitas materiaque tam insana et scelerata hoc non mereretur, quae omnibus mundi poenis et suppliciis dudum coercenda merito fuerat, sed quia in personam ducalem cels. v. ille error quoque recidit, quem cum cacodaemone et diabolo incarnato illo Hosiandro mortuum sperabamus et precabamur. Malui ergo officium et debitum meum erga v. cels. retrahere et differre ad certum et commodum magis tempus, quam talem hominem principem tanta auctoritate et longo rerum usu apud omnes bonos clarum atque charum, et quem ego primum post deum in mundo amo adhuc et vereor, uno ictu perpetuo fortasse offendere cogitans apud me, si interea v. cels. ad se rediisset et sese vere intro respexisset, quod sit itidem sicut omnes alii vermium esca et pulvis, atque ita desiisset indignissimum facinus diaboli in paradiso et luciferi in coelo arrogantiam promovere gloriamque dei sibi usurpare atque omnia eius, et sacrae scripturae clarissima testimonia omnium saeculorum ecclesiarum auctoritatem (arrepta eaque perverse intellecta unica dictione Iehova, Iehova, Iehova scelerato ore Hosiandri prophanata) contemnere non pergeret. Ad quid esset talis mea admonitio, quam ob reverentiam nominis cels. v. retraho idque aegerrime? Multi enim boni viri verbis et scriptis lamentabilibus me urgere non desinunt, qui et v. cels. optime semper cupiebant, honorem eius promovebant et de me, cum sim in gratia eius non postremus, persuasi sunt, ut apud v. cels. agerem moneremque,

ut recordetur, se quoque hominem esse, cuius proprium accidens, ut natura est, labi, errare, insanire, incantari, infascinari etc. etc. O domine, o princeps quondam generosissime, erige te, da seductori diabolo alapam, respisce, humilia te deo et illius, non tuam gloriam quaere. Cogita Hosiandrum, hominem atheon, sophisticas cavillationes, cui per tot annos faciles et credulas aures praebuisti, verbositate imposuisse atque in nomine tuo vanam gloriam sibi et sceleratam memoriam sicut ille incensor templi Dianae quaesivisse. Vale, illustrissime princeps, si te respicis et nos tuos extremo moerore, hostes vero dei et nostros maxima laetitia afficere non perges.

Non contemnat v. cels. meum in hoc miserando negotio iudicium, ut hominis indocti et simplicis, qui certe praecipitanter agere nolui. Legi, relegi, perlegi idque sine ullo praeiudicio nullius favore aut odio seductus atque nihil aliud inveni, quam ex arrogancia impiissima detestandum et abominabilem nequaquam ferendum errorem. Scripturae argumentis non pugno, quod video et audio tot et omnium fere doctorum et piorum scriptis ac clarissimis scripturae rationibus abunde victum, sed pervicax et impudentia superbissima aures obturat. Vale iterum, illustrissime princeps, et mihi, qui nihil meum in hoc quaero, ignosce. Cracoviae 8. Maii 1553.

Der Herzog hat hierauf nur noch einmal, am 16. Oktober 1554, an Bojanowski einen Brief gerichtet¹⁾.

II.

Über die polnische Ausgabe des Brüdergesangbuches²⁾
vgl. Wotschke, S. 147. Georg Israel und Matthias Czerwenka

¹⁾ Vgl. Wotschke, Stanislaus Ostrorog S. 55.

²⁾ Ueber den Druck des großen tschechischen Brüdergesangbuches, der im Schlosse zu Samter gleichfalls durch Alexander Augezdecki erfolgte, unterrichtet ein Schreiben des Grafen Lukas Gorka an Johann Czerny und die anderen Senioren, das ich im Herrenhuter Archive gefunden habe. „Non dubito, viri honorandi, vos in memoria id retinere vestra, quod anno praeterito a me id pie petivistis, ut typographo meo, quem in arce alui et alo hodie adhuc adiuvandi ecclesiae studio, permitterem, ut librum eximium vestrarum cantionum ad usum ecclesiae compositarum imprimeret et publice ederet. Quam petitionem existimans non solum honestam, sed piam et dignam esse cum deliberatione acquievi atque libentissime concessi, imo pro viribus meis adiuvere volui, prout initio statim id quibusdam vestrum promiseram. Cum itaque iste liber iam sit impressus deoque favente totus, ut existimo laudabiliter, absolutus et editus, peto id a reverentis vestris, ut illud meum studium benevolentiamque, licet sint omnia exigua, sincera tamen et prompta, boni consulatis gratoque animo accipiatis meque vestris piis et assiduis precibus deo patri praesertim in negotiis multis et varie perturbatis per Christum sedulo et gnaviter commendatis.

schrieben an Funk: „Significavit nobis Alexander Bohemus, typographus polonicus, qui Montereio nunc est, egisse se per amicos cum ill. principe enixiusque ab ill. sua celsitudine petiisse, ut sibi liceret nutu ac favore illius librum cantionum Bohemicarum, quas in usu ecclesiae nostrae per Bohemiam, Moraviam simul et Prussiam habent, polonico idiomate imprimere. In hunc enim usum hasce cantiones nunc curavit ex Bohemico exemplari polonice reddere, ut vel hac quoque occasione provehendae gloriae nominis Christi atque latius veritati sancti evangelii propagandae inserviret. Ill. autem principem respondisse, non aliter se hoc concedere posse, quam ut dictus liber polonicus, priusquam sub prelum daretur, a fratribus inspectus et diligenter, si opus esset, correctus esset. Itaque Alexander partem quandam libri Bohemicarum cantionum, quam praesto polonico idiomate redditam habuit, ad nos misit, quam ut sedulo relegeremus et conferentes cum exemplari nostro vernaculo, si necesse esset, emendarem, obtestatus est. Cuius precibus nos permoti, imo ipsa pietate ac religionis ratione ducti non potuimus hoc illi denegare. Verum opus hoc polonicum studiose ac vigilanter pro nostra portione percurrimus, correximus et multa loca expinximus ac restituenda adnotavimus, ad Alexandrum que in meliorem formam reducenda vicissim remisimus, idque ut faceret sine mora et tergiversatione, accurate iniunximus cum hac insuper adiectione, si ita correctum exemplar totum ut reliqua pars istius libri cantionum fuerit, sicuti hac in parte nobis exhibita partim correximus, partim modum corrigendi ostendimus, nos imo fratres nostros pro suo libro cognituros et amplexuros esse, sin minus illum pericula omnia, quae inde sequerentur, subiturum fore. Et cum magnificentia tua, ut ad nos retulit Alexander fideliter, partes ipsius apud ill. cels. ducalem hactenus egisset, voluimus hoc nostro scripto testes esse cum Alexandri industriae ac piaae voluntatis tum nostrae quoque sedulitatis atque humanitatem tuam rogatam habere, ut pro suo candore eximiaque pietate opera sua apud ill. principis celsitudinem dicto Alexandro prodesse vellet atque, quod ex usu eius esset, studiosius agere cum propter humanitatis erga christianos tum quoque pietatis officium conari dignaretur. Valeat humanitas tua in domino cum uxore et

Ego porro omni tempore non solum favorem christiano homine digno verum omnem operam meam vobis et offero et praestare, si ita res feret, et libenter et ex animo adiuvante deo volo. Valete, viri et fratres venerandi, quam felicissime. Ex arce mea Schamotul in feriis pentecostes a. 1561.“ In einer dem Gesangbuche beigegebenen Zurschrift vom 7. Juni 1561 dankt Angezdecki dem Grafen Gorka, daß er ihn mit seinen Gehilfen und seinem Gesinde während der Drucklegung treulich versorgt habe.

universa familia. Ex Gilgenburgo 12. Octobris anno 1552. Georgius Israel, Mathias Czerwenka, Bohemorum exulum ministri¹⁾.“

III.

Über Skrzyniecki vgl. Gindely, Quellen S. 90. Petrikau, den 13. August 1547 hatte König Sigismund dem Herzog geschrieben²⁾: Misit ad nos nuntium suum ser. d. Romanorum rex, per quem iis, qui sunt a maiestate eius laesae maiestatis sive perduellionis crimine condemnati, receptum dari ab Ill. V. quaeritur, nominatim vero Vilhelmo Skrzinedzki. Nos magno studio laboramus, ut offensum animum ser. amborum fratrum erga Ill. V. placare et rationes Ill. V. in tuto collocare possimus. Interea temporis aliquid ab Ill. V. fieri, quod magis etiam animos maiestatum earum offendat, aequum non est, perduelles cuiusquam et laesae maiestatis convictos recepti non decet, multo minus eorum perduelles, qui cum tot causis necessitudinis coniuncti nobis sint, modis omnibus eorum amicitiam retinere cupimus.

Quare Ill. V. hortamur atque ei iungimus, ut ne receptum cuiquam det ex perduellis regiae Romanorum maiestatis, sed eos ex dicione sua alio migrare iubeat, ne, si secus fecerit, gravius inde aliquid oriatur. Cupimus Ill. V. bene valere. Piotrcoviae 13. Augusti 1547³⁾. Am 30. Juli 1548 sendet Skrzyniecki dem Herzog Sigmund Siga von Prag als

¹⁾ Funk schrieb darauf an den Herzog: „Es haben die brüder der Bohemischen, wie e. f. d. in beygelegtem andern brieff zu sehen, mich vorstendiget vnd gebeten, das gesangbuch, so sie sonst im gebrauch, möchte polnisch nachgedruckt werden, denn sie es selbst approbieren, wie e. f. d. im brieff besser zusehen. Auch so hat mich Stanislaus [Murzinowski] gebeten, e. f. d. zubitten, das dem bohemischen drucker mocht gegunnet werden, den kleinen catechismum Lutheri polnisch zudrucken, welches denn nicht zu widerraten ist meines erachtens, hat mir auch neben dem drucker die beygelegte supplication vberantwort, die e. f. d. zuzusenden. Vnd wiewol ich sie nie vberlesen, dieweil ich die tag sonst mit vil arbeit beladen, auch mit meiner alten krankheit, die rosen, abermal einen lieblichen kampff gehalten, des ich noch nicht gar erledigt, so hab ich sie doch e. f. d. mit disem boten wollen zusenden, bittend, e. f. d. wollen mir widerumb antworten, damit ich die guten leut weiß widerumb zu entscheiden. Gegeben eylend am sonnabend nach omnium animarum 1552.“

²⁾ Vgl. auch folgendes Schreiben des Königs an den Herzog Albrecht: „Ex literis Ill^{is} V^{rae} gratum nobis fuit cognoscere, quod nullis ex Bohemia profugis receptum dederit. Deinceps quoque receptum eis dari non permittat. Nollemus enim serenissimos et excellentissimos fratres istos aliquam occasionem habere contra Ill. V., quorum amicitiam retinendam esse modis omnibus censemus. Cupimus Ill. V. bene valere. Dat. Piotrkoviae VII die Septembris 1547.“ „Ankommen Insterburgk, den 20. Sept. 1547.“

³⁾ Dazu der Vermerk: „Ankommen Poppen, den 19. Aug., beantwortet den 20. August.“

Kanzleibeamten. Den 10. August dankt ihm der Herzog dafür. Am folgenden 6. November schreibt Skrzywiecki seinen Dank, daß der Herzog seiner Frau und seinen Kindern den Aufenthalt in Preußen gestattet habe und bittet, seine Frau wenigstens heimlich besuchen zu dürfen. Den 2. Dezember läßt ihm der Herzog schreiben: „Intelleximus ea, quae g. v. per nos in conventu Piotrcoviensi apud s. r. m. expedire petiit. Cum autem in dubio adhuc haereamus, utrum hisce regni comitiis simus interfuturi, nihilominus vero elementer ac ex animo g. v. meliorem sortem optemus, scripsimus consiliario nostro, quem ad conventum hunc ablegavimus, ut inito et communicato consilio cum magn. d. castellano Posnaniensi¹⁾ et palatino Marienburgensi²⁾ causam g. v. ad s. r. mai. referat quantumque possit nostro nomine instet, si qua ex parte aliquid frugis mediante intercessione ista ad g. v. redundare possit. De receptu uxori et liberis g. v. dando nihil aliud statuere nobis adhuc licet, quam quod non ita pridem eximio magistro Ioanni Functio respondimus.“

Swolwa, den 7. Februar 1549 meldet Therla dem Herzog, daß er durch Skrzywiecki sein Schreiben erhalten und dem Könige mitgeteilt habe. Stobynki, den 19. Sept. 1551 schreibt König Sigismund August dem Herzoge: „Non ignorat Ill. V., quae nobis necessitudo cum ser. d. Romanorum rege intercedit, quam recentibus pactis confirmavimus, in quibus illud diserte cautum est, ne rebelles ab altero iudicatos alter ulla ratione iuvaret. Itaque facere non possumus, ut illius maiestati generosum Guilelmum Skrzywieczki commendemus, quem rebellum iudicatum esse ab illius maiestate scimus. Permoestum nobis autem est, homines eiusmodi in dicionibus nostris receptum habere, quos pacta cum maiestate illius inita excludunt. Vgl. dagegen das Schreiben der Königin Bona aus Warschau vom 23. Sept. (Wotschke, H. Albrechts Briefwechsel mit Laski. Altp. Monatsschrift Bd. 45 S. 453). Als der König September 1552 in Königsberg weilte, suchte der Herzog ihn für eine Unterstützung der Gattin Skrzywieckis zu gewinnen, doch Wilna, den 6. Okt. schrieb Therla dem Herzoge, daß Sigismund August die böhmische Edelfrau dem

¹⁾ Graf Andreas Gorka.

²⁾ Achatius von Zehmen. Am 15. Juni 1548 ließ der Herzog ihm schreiben: „Den bohemischen herren angehende, hat f. d. derselben confession zu sich genhomen vnd den theologis zu beratschlagen vndergeben, gleichwoll aber mitler weil zugelassen, das der bohemisch herr, der jtzo verreiset, etzliche bohemen zu sich fordern vnd die gelegenheit der stedd alhier besehen möge. So dann befunden, das sie mit vnser wharen christlichen religion einig, jnen auch die städt, dahin f. d. sy verordnen, gefellig, khan weiter alsdan mit jnen gehandelt werden.“

Könige Ferdinand nicht empfehlen könne. Er hielte es für ratsamer, diesen gar nicht darauf aufmerksam zu machen, daß die Edelfrau in Preußen sei.

Gelegentlich der Hochzeit des Königs in Krakau 1553 erneuerte der Herzog seine Bitte und schrieb den 21. Nov. an Therla: „Zweyffeln gar nicht, jr habt euch zu erinnern, daß wir jungsten zu Krakaw bei der koⁿ maj^t des bohemiſchen hern Schrinetzki haußfrawen halben gesucht. Darumb auch ire ko^e maj^t einen eignen bothen an die ro. ko^e maj^t ſonderlich vñ des jungen ertzhogen Ferdinanden vertroſtung abgefertigt. Weil wir aber bis dahero gar keinen beſcheid erlanget, begeren wir, jr wollet bei ko^r maj^t vmb ſolche antwort anhalten. So auch ire ko^e maj^t bei derſelben betrubten frawen etwas thun, daran erzeigen ſie ein werk der barmherzigkeit vñ machen ſich damit gegen den lieben gott eine ſtedte vorbitterin.“ Als der Herzog am 18. Juni 1558 für Sk. an König Maximilian ſchrieb¹⁾, bat er auch Therla, für ihn bei Sigismund Auguſt einzutreten: „Euch iſt wiſlich, welchermaßen der . . . W. Skrzinezki ſeines vaterlandes verjagt vñ nun in das eilfte jar ſampt weib vñ kleinen kindern im elendt vntreiben müſſen, auch wie oft vñ vielfeltig wir in bei der koⁿ maj^t zu Polen vorbeten, damit er durch irer maj^t gnedige forderung bey der jetzigen keyⁿ maj^t zu gnaden vñ dem ſeinen wider komen mochte. Weil dann der gute arme verjagte herr durch ſchriften etlich ſeiner verwanten vernohmen, das die key^e maj^t jñ nechſt vergangenen reichstag der chron Behem dergeltalt gedacht, das ſie vermerket, ehr hette ſo hart nicht geſtündigt, als man jñ wol beſchuldigt, iſt der gute herr deſſen nicht wenig erfreuet vñ hatt vnß darauf jnen abermals bei der koⁿ maj^t zu Polen zuorbitten gebeten.“

¹⁾ Vgl. Gindely, Quellen S. 121.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. V.

Von G. Bossert.

(Fortsetzung.)

28. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Gall Vischer und Hans Koeller 1530 Februar 18¹⁾.

Wolgeborn, edel, gestreng, wirdig, houchgeleert vnd vest, gnedig hern, mit erbietung meinr schuldig gehorßamen dienst schick v. g. ich, was weiters an baiden gefangen fonden worden, darzu der andern zugeschickten bekantnußen; vnd was hievor von den zwaien meins ampts anzaigt, das bekennen sie noch vßerhalb Gall Vischers ailften stucks seine(r) bekentnus, lautend, das der Messias ain nuw eußerlich regiment haben werde²⁾. Daruf sagt er, das werde nit ain eußerlich, sonder innerlich regiment, wie gott dem propheten eroffnen werde. Sonst aller stuck verharret vnd pleibt er.

Aber Hans Koeller zaigt an, er glaube des toufs vnd sacraments halb, wie vorangezaigt, ouch was vor von im bekennt³⁾, laßt er pleiben, vnd wa er irre, bitt er vmb vnderrichtung^{a)}, vnd sagt, das er weder dem propheten noch kainem menschen vf erden mer so anhangen oder in^{b)} in getruwen wolle. Dem allem nach weißt v. g. sich wohl zuhalten. Datum fritags nach Valentini a(nn)o xxx.

V. g. vnderthenig
gehorßam

Sebastian Keller,
vogt zu Nürtingen

^{a)} ing, eng schwäbisch für die Endung ung. ^{b)} Latinismus.

¹⁾ Der Bericht Kellers bezieht sich auf die Bekenntnisse Vischers und Kellers vom 29. Januar Nr. 8 und 9 und zeigt, daß die Regierung die Bekenntnisse der andern Gefangenen den Amtleuten mitteilte, um ein neues Verhör zu veranstalten und die Übereinstimmung oder etwaige Widersprüche der Gefangenen untereinander festzustellen.

²⁾ Vgl. S. 33.

³⁾ S. 35.

Den wolgeborn, edel, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern, konigl. mt in Vngern vnd Beham etc. statthalter vnd regenten in Wirtemberg, meinen gned. hern.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 27.

St.-A. Stuttgart.

29. Befehl des Königs Ferdinand zu weiterem Verhör der Gefangenen und Verhaftung der Juden zu Günzburg, Leipheim und Bühl.

Prag 1530 Februar 19.

Ferdinand, von gots gnaden zu Hungarn vnd Behem etc. kunig, infant in Hispanien, ertzherzog zu Osterreich vnd Wirtemberg¹⁾ etc.

Edlen, ersamen, gelerten vnd lieben getrewen. Wir haben eur schreiben, des datum steet den dritten february²⁾, sambt abschriften der bekanntnuß vnd vrgicht, die auf eur verordnung vnder den funf manßperson, welche daruor in dem ambt Blaubeuren in dem flecken, Lantrach (!) genant, vmb verdachts willen des widertaus venglichen angenommen, von dem, so sich ain propheten von got gesandt, nent, aufgeschriben sein, vnd dann die visirung etlicher claineter, so bei denselben gefangen gefunden sein, empfangen vnd angezeigt schrift, vrgicht vnd bekanntnus vbersehen vnd lassen uns eur furnemen gegen den andern personen genediglich wolgefallen, vnd die weil sich nu obgemelter gefangen auf etlich Juden zu Guntzburg, Leipheim vnd Pühl, die in in seinem vorhaben gesterekt haben, referirt, damit dann sólh pose handlung andern zu ainem exempel ernstlich gestrafft vnd darin nyemands verschönt werde, so beuelhen wir euch ernstlichen, das ir euch weiter aller funf person vorhaben, willen vnd gemuet durch gutliche vnd peinliche handlung gruntlichen erlernet vnd alßpald bei den oberigkaiten, unter denen die Juden, darauf der^{a)}, so sich ain propheten bekennt, wonhaft sein, in vnserm namen ernstlichs ansuechen thuet, damit die selbige Juden zu gefengnus pracht vnd die warhait irs furnemens aigentlichen erlernet werden mug, vnd dazwischen gedacht funf gefangen in gueter verwarung vnd vengnuß versorgen lasset, vnd was ir weiter von inen vnd

^{a)} Das Zeitwort fehlte.

¹⁾ Der Titel ist unrichtig, denn Erzherzog war Ferdinand in Osterreich. Er sollte heißen: Herzog in Burgund und Wirtemberg.

²⁾ Das Schreiben Ferdinands ist die Antwort auf den Bericht der Regierung vom 3. Februar Nr. 18 S. 50f. Zu beachten ist der außerordentlich schwerfällige Stil mit den Schachtelsätzen und dem Lesefehler Lantrach (statt Lautrach), wie mit der falschen Titulatur, alles ein Beitrag zur Charakteristik der Königlichen Kanzlei in Prag.

andern, diser sach verwont, erkundiget, vns desselbigen alzeit furderlichen // berichtet. Daran thut ir vnser ernstliche mainung. Geben in vnserm kuniglichen sloß Prag den neunzehenden tag februarj anno etc. im xxx^{ten}, vnserer reiche im vierten jare.

Wellet die gefangen auch fragen lassen, wo die cron vnd die andern gezierd gemacht seyen^{a)}.

Ferdinandus

Ad mandatum serenissimi domini regis proprium.

J. Ferenberger.

Den edlen, ersamen, gelerten vnd vnsern lieben getrewen etc., vnserm stathalter, regenten vnd reten vnser regiments im furstenthumb Wirtemberg.

Stuttgarten.

Original mit aufgedrucktem Siegel.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 28.

St.-A. Stuttgart.

30. Danksagung der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck für den Bericht vom 10. Februar. 1530 Februar 19.

Baders bekanntnus.

Wir haben eur schreiben aus Stuttgarten den 10. february¹⁾ // sampt beyligenden Augustin Baders von Augspurg bekanntnussen vernomen vnd sagen euch solches antzaigens sondern danck mit beger, so noch weiters bey ime vnd seinen gesellen gefunden oder sich hertzog Vlrichs von Wirtemberg gewerb vnd practika²⁾ oder in ander weg etwas weiters zue tragen wurde, vns solchs weiter in gehaim durch die poßt verkunden, wellen wir vmb euch fruntlich beschulden vnd verdienen. Datum den 19. february anno etc. 1530.

An die regierung zu Stuttgarten.

Kopialbuch „Causa domini“ de anno 1530 fol. 41.

K. k. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

Nr. 30 verdanke ich der gütigen Mitteilung des K. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck.

a) Der Schlußsatz „Wellet bis seyen“ ist eigenhändiger Zusatz Ferdinands bei der Unterschrift.

¹⁾ Die Antwort auf das Schreiben vom 4. Februar, Nr. 19 S. 52, fehlt im Konzept in Stuttgart.

²⁾ Die oberösterreichische Regierung fürchtet einen Zusammenhang Baders mit den Bemühungen des Herzogs Ulrich um die Wiedergewinnung seines Landes.

31. Drittes Bekenntnis Baders 1530 Februar c. 20¹⁾.

Augustein Weber²⁾ von Augspurg hat bekennt:

Es werd yetz vmb vaßnacht zway jar³⁾, das er vnd sein wyb zu Augspurg wern. Da fielen^{a)} im die statknecht yn, welten in fahen, vnd do er hört by der nacht im die hußtüren yntreten vnd komen biß in die stuben, fleyhe^{b)} er vnd verbörg sich vnder ain gebrochne stiegen, darunder er in das winkele^{c)} schluff, daryn er in seiner^{d)} hindern kamer komen mögen^{e)}, biß sie wider vß dem huß kämen. Do flöhe^{b)} er vor tag in des O b e r m a y e r s^{f)}, in des kirßners^{g)} huß by dem heiligen creutz^{g)}, blib^{h)} etlich tag by ime vf seiner bini. Der geb im zu essen. Darnach sy er in ainem schwarzen rock zum thor hinußgangen, aber von nyemands gewarndetⁱ⁾ worden, welt sich sunst im huß nit finden lassen haben. Doch sy der selbig kirßner^{g)} noch sein wyb nit widertöft, sonder sy er vß gutter kuntschaft, so er zu inen gehabt, zu inen geflohen. Volgends vmb Johannis^{j)} sy er wider gen Augspurg in des gemelten kirßners^{g)} huß komen, by zehen wochen by im gewest vnd das handwerk // by im gelernt vnd ime deßmals^{k)} vil anzeigt^{l)} von strafen, die komen vnd vf ostern deß selben jars anheben^{m)} werd. Deßglychⁿ⁾ yetz vergangen Michaelis^{o)} sy er aber ainmal ain tag vnd ein nacht^{m)} bym kirßner gewest vnd im wider von der straf gsagt, die vf zukünftig ostern komenⁿ⁾ soll. Vnd vf Michaelis^{o)} darnach wer er vor der statt Augspurg zu Pferssen¹⁰⁾, dem

In B wird ei > ai (ain, maister, laidig, anzaigen, baid), ou > au (wider getauft, widertauf, auch). ^{a)} B viele. ^{b)} Vgl. Z. 10 flöhe, B hat beide Mal fleihe. Vgl. Fischer 2, 1572. ^{c)} B winkelin. ^{d)} B sein. ^{e)} B kurzßners. ^{f)} B belib. ^{g)} B gewarndet. Die Form wardnen findet sich in keinem Wörterbuch. Sollte es Schreibfehler oder ursprüngliche Form von warnen, Faktitivum von warten sein? ^{h)} B damals. ⁱ⁾ B anezeigt. ^{k)} B angeen. ^{l)} B deßgleichen. ^{m)} B vnd naht. ⁿ⁾ B kamen.

¹⁾ Das dritte Bekenntnis Baders ist das Ergebnis des Verhörs, das auf die Anfrage des Rats von Augsburg vom 14. Februar hin veranstaltet wurde (Nr. 23). Das Verhör mit Gall Vischer fand erst am 22. Februar statt, weil erst ein entsprechender Befehl nach Nürtingen gelangen mußte. Man wird also das Verhör Baders auf den 20., höchstens 21. Februar setzen müssen.

²⁾ Das Handwerk ist zum Eigennamen geworden.

³⁾ 25. Febr. 1528.

⁴⁾ Vgl. Bd. X, 126. Der Weber Rotenstein gab am 8. Oktober 1528 an, es sei die gemein sag, der Augustin Bader hab ein behalter in seinem haus, wann man ine suech, so kund man ine nit finden, ZSchwN. 1901, 133.

⁵⁾ Der Kürschner Obermayer ist sonst unbekannt.

⁶⁾ Kirche und Kloster im Nordwesten der Stadt.

⁷⁾ 24. Juni. Vgl. Bd. X, 136.

⁸⁾ 29. Sept. 1528. Vgl. Bd. X, 147.

⁹⁾ 29. Sept. 1529. Vgl. Bd. X, 156.

¹⁰⁾ Pfersee, nahes Dorf im Süden von Augsburg an der Wertach.

bischof zu Augsburg zugehörig, vnd schickt nach Augustein^{a)}, deß vogts alten knecht, der kem zu im hinuß, käm vngfär^{b)} deß vogts rechter knecht ouch zu im, ouch ain sattler, heiß^{c)} Martin Welser^{d)}). Nu hett er dem Martin sein^{e)} graben abkouft, welt im den wider vmb acht guldin geben, vnd bät^{f)} die andern zwen knecht, sie welten sein huß an-nemen vnd das verkoufen, bät auch des vogts knecht vmb das sigel von des vogts wegen, die nemen deß an.

Darnach sy er abermals im huß gesucht worden, aber er sy nit in der statt, // sonder sein wyb anheim vnd er im Schwytzerland^{g)} zu Tieffen^{h)} by Sanct Gallen ge-west. Also hab sein wyb das huß verkouft vmb 1 cxx vj gl. barem^{b)} gelts.

Item er hab vil getöuft, wiß nit sonderlichs^{d)} vil anzu-zeigen, dan allein Blasin Daniel^{g)}, ain weber, zwen schnyder, so des Routen knecht^{h)}, aber der meister sy nit wider getöuft, Jacob Routensteinⁱ⁾ vnd sein tochter, die Löfflerin^{k)} genant, syen widergetöuft, ob aber er sie widergetouft, sy im vergessen. Item der Kreler^{l)}, der Widholz^{m)} vnd Hans Huberⁿ⁾ syen seine gellen^{o)} der zeit deß widertoufs gewest vnd yetz zu Straßburg burger, deßglych Lienhart Ringmacher¹⁰⁾ sy ouch sein gsell gewest, ouch Caspar Weber¹¹⁾ in des Müllers hussern

a) Keine Umstellung der Präposition. Der alte Knecht des Vogts hieß auch Augustin, welche Namensverwandschaft sicher nicht zufällig ist, sondern auf leibliche oder geistliche Verwandtschaft weist und wohl das zweimalige Entkommen Baders erklärt. b) B vngefer. c) B hies. d) B ain. e) B bat. f) B Schweizerland. g) B Tieffow. h) B bars. i) B sonderlich. k) die die, B alte die Löfflerin. l) B Khräler. m) B Wildholz. n) B seien gesellen, seine fehlt.

1) Unbekannt.

2) Teufen 12 km s. von S. Gallen. Vgl. Bd. X, 148.

3) Weber (Roth 1, 243), ein Vorsteher. ZSchwN. 1901, 132 f.

4) Hans Rot, Schneider. ZSchwN. 1901, 106.

5) Weber ebd. 1901, 132.

6) Hans Lefler ebd. 1901, 25, 132 ff.

7) Lukas, Laux Kreler Goldschmied. Roth 1, 126, 144; 235, 246.

8) Andreas Widholz, Zunftmeister der Hueker ebd. 1, 229.

9) Hans Huber ist unter den Augsburger Wiedertäufern unbekannt, dagegen war der Nestler Konrad Huber ein angesehenes Mitglied derselben. Ein von Jakob Groß getaufter Hans Huber, ein Sattler, kam in Lahr (Lor) als Wiedertäufer ins Gefängnis und wurde ausgewiesen. Er ging nach Straßburg und wurde am 1. Jan. 1528 dort verhört (Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs 2, 270). Daß er ein Augsburger war, ist nicht gesagt.

10) Wohnte am Gögginger Tor. ZSchwN. 1901, 69, 71.

11) Wohl Kaspar Pfaler, Weber ebd. 1901, 131, 135.

vnd Lux Müller¹⁾ syen noch zu Augspurg, doch wissen sie nichts von seiner yetzigen handlung.

Item er vnd seine gsellen^{a)} haben an Gall Vischers wyb so nil gebrieft, das sie // von gott zu disem werck nit berieft worden. Darumb haben sies zu Berckhen^{b) 2)} by Augspurg wider hiny vnd von inen geschickt.

Item er hab seins furnemens mit nyemand zu Augspurg kein verstand, ouch von nyemanden kein gelt empfangen, dan das gelt, das er vnd seine gsellen^{c)} gehabt, haben sie^{d)} vß irn gietern^{e)} gelöst^{f)}.

Item Jacob Partzners^{g)}, so zu Augsburg in gefengnuß, hab er nit kuntschaft, mög ouch wol zu Tieffow^{h)} by Sanct^{b)} Gallen gewest sein, alda er in ainer stuben vil vorsteer vnd bis in die hundert widertouferⁱ⁾ by ainander [gefunden^{k)}].

Item er, Augustein, sy zu Augspurg in seinem huß zu ainem vorsteer erwelt^{l)} von Lienhart von Linz⁴⁾ vnd ainem, genant Jörglin^{m)}, brechtⁿ⁾ er mit im ouch ainem teutschen herrn^{n) 6)}, vnd wie er volgends vernomen, so sy Lienhart zu Linz⁷⁾ vnd der teuschher zu Bassaw gericht worden. // Item er sy vf Michaelis ain jar vergangen⁸⁾ mit seinen gsellen^{o)} vnd andern, vf xvj personen, in Hans Müllers^{o)} huß, des wirts^{p)}, vf dem Schonberg⁹⁾ gewest, inen beuolhen, sie sollen mit der leer vnd dem

- a) B gesellen. b) B Bergkhaim. c) B gesellen. d) B sey.
 e) B guettern. f) B gelest. g) B Tieffaw. h) B sant.
 i) B widerteuffer. k) [] fehlt in A. B läßt by einander aus, ergänzt gehapt. l) B erwält. m) B brächte. n) B herren.
 o) B Millers. p) B wurtz.

¹⁾ Lukas Müller, ein reicher Kaufmann, ließ sich mit seiner Frau im Sommer 1527 von Sigmund Salminger taufen; beide aber schwuren am 3. Oktober ab, ebd. 1901, 119, 122 ff.

²⁾ Bergheim südl. von Augsburg.

³⁾ Vgl. Nr. 23 Anm. 2.

⁴⁾ Leonhard Freisleben, Eleutherobios, Schulmeister in Linz. Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 21 (1900) S. 132—137.

⁵⁾ Georg Nespitzer, Nospitzer, Weber aus Passau, einer der rühmlichsten Vorsteher, wurde zuletzt in Bamberg verbrannt. Nicoladoni S. 207; Roth 1, 244, 252; ZSchwZ. 1894, 226; 1901, 20 ff.

⁶⁾ Leonhard Dorfbrunner von Weißenburg, Priester, hieß ein Deutschherr, weil er sich im Deutschordenshaus zu Ellingen aufgehalten hatte. Roth 1, 262. Er gab sich für einen Klingenschmied oder Messerer aus. Nicoladoni 205 ff. ZSchwN. 1901, 53, 54.

⁷⁾ Leonh. Freisleben wurde nicht in Linz verbrannt. Er gab noch im Jahr 1550 „Ain Kurtzweiligs vnd Lustigs Spil von der Weißheit vnd Narrhait“ heraus.

⁸⁾ 29. Sept. 1528.

⁹⁾ Vgl. Bd. X, 141 ff.

widertouf stillsteen, vnd heißen die selben Vlrich Trechsel¹⁾ vs dem Bayerland, Conrad Schnyder von Mindelheim²⁾, Joachim³⁾, sy ain junger wingarter von Eßlingen, sy verpflegt⁴⁾, Hans Zimmermanns, des webers, dochtermann^{5) 6)} von Augspurg vnd ander mer, deren namen er nit wiß, vnd solche versamlung sy vf dem hew in des wirts^{b)} stadel beschehen, der^{c)} wol gewißt, das sie wider-toufer^{d)} gewest, doch sy derselb kein widertoufer. Vnd die selb versamlung hab zu Eßlingen geschehen^{e)} sollen, aber Vlrich Trechsel¹⁾ hab die vf dem Schönberg^{f)} haben wellen, vnd in diser versamlung syen im allein die vier, seine gsellen^{g)}, von gott furgstellt, die^{h)} er ouch vß inen erweltⁱ⁾, aber die andern // nit, wissen ouch nichts von der verenderung, wern^{k)} vast leidig darumb, das er es nit anzeigen welt^{l)}.

Item vf Gall Vischers beid artikel⁶⁾, das Augustin solle Cristum in ainem roten mantel mit den funf^{m)} wunden gesehen habenⁿ⁾, darzu ine vf ain zeyt sehen gen himel farn vnd glych ainen andern wider herab faren, das sy im Angustein als^{o)} im trom in ayнем gsicht fürkommen.

Malefizsachen, Büschel 4 (St.-A. Stuttgart) Nr. 4a bis S. 109 Z. 20/21 „gericht worden“. Die Fortsetzung mit der neuen Überschrift: Augustin Weber von Augspurg hat bekennt gibt Nr. 5. Nr. 4b ist eine Reinschrift, welche 4a und 5 zusammenfaßt und die Dialektfarbe von Nr. 4a und 5 (weib statt wyb, bey statt by, kneht statt knecht, naht statt nacht, aht statt acht, kurßner statt kirßner) verwischt und sich dadurch als eine für die Kanzlei hergestellte Kopie kennzeichnet. Nr. 4a und 5 sind als die ursprünglichen Protokolle des Verhörs deutlich mit ihren Provinzialismen und der neuen Überschrift in 5 bei der Fortsetzung des Verhörs zu erkennen. In den textkritischen Anmerkungen sind die Lesarten von 4b (B) im Unterschied von 4a und 5 (A) angegeben.

a) B tochterman. b) B wurtz. c) B vnd er. d) B wider-toufer. e) B gescheen. f) B Schenberg. g) B gesellen.
 h) B statt die vnd. i) B erwält. k) B weren. l) B wolt.
 m) B v. n) B hab ohne Abkürzungszeichen. o) B alles.

1) Ulrich Trechsel von Ingolstadt zieht mit Peter Scheppach, Weber, auf Arbeit nach Worms und lebt später in Straßburg. Roth 1, 264. ZSchwN. 1874, 26. Cornelius 2, 270.

2) Hans Kraft, der Messerschmied von Eismannsberg, kam nach Straßburg und bekannte dort, vier von Mindelheim getauft zu haben. Cornelius 2, 270. Konrad Schnyder ist unbekannt.

3) Vgl. Nr. 37 u. 38.

4) Unter Vormundschaft.

5) Unbekannt.

6) Vgl. Nr. 24, S. 57 ff.

32. Bericht von Ober- und Untervogt zu Tübingen über Oswald Lebers Verhältnis zu den Bauern 1525. 1530 Februar 21¹⁾.

Gnedig vnd gunstig herren, vf v. g. befelhe, vns jungst zukomen²⁾, pfaß Obwalden vnd sin handlung mit den vfrurigen buren, verschiner zyt geubt, berurend, haben wir vns derhalben an ime erkundigt. Der gibt daruf one gefragt³⁾ des nachrichters dißen bericht, das er in angezogter zyt der burischen vfrur zu Hermeltzn⁴⁾ ain pfarher gewest. Daby hab er ouch zu Nydenhain⁴⁾ ain caplany pfrundlin gehapt. Als nu die burisch vfrur sich wellen zutragen, hab er etlich sonntag by dryen zu Nydenhain herußen vor dem stettlin in ainer kirchen⁵⁾ meß gehalten, den buren das ewangelium gepredigt, wie wol er solichs nit schuldig, vnd volgends inen, den buren, gesagt entlich⁶⁾, was sie gern gehört, das alles zuwider pfaßen vnd minchen megen dienen⁶⁾. Als sich nu die buren daselbs ouch embört⁷⁾, haben sie in vf das rathuß zu inen beschickt mit beger, sie mit siner ler zu vnderrichten, das dann von ime gescheen, habe inen luterische büchlin, so wieder die gaistlichkeit, pfaßen vnd minch daruor vßgangen⁸⁾, gelesen vnd daruf gepredigt, welches ouch zu zwaien oder dryen malen gescheen. Vnd so er gefragt wurdet, er sy doch ouch ain sonderer anfenger vnd vfwickler

¹⁾ ohne mit Partizip vgl. Grimm 7, 1201. Der Genitiv ist eigenartig. Die Konstruktion erinnert an den lat. Ablativus absolutus.
²⁾ endgültig. Fischer 2, 711.

³⁾ Vielleicht ist der 14. Februar, der Tag des h. Valentin selbst, das richtigere Datum, da manchmal der Tag des Heiligen selbst gemeint ist, wenn auch „nach“ beigesetzt ist, was sich wohl daraus erklärt, daß die Messe zu Ehren des Heiligen schon gelesen war, als der Brief geschrieben ward. Unstreitig würde der 14. Februar besser in die Reihenfolge der Korrespondenz passen. Denn wenn Philipp von Gemmingen schon c. 8. Februar über Obwald Leber befragt worden war und die Anfrage am 11. Februar beantwortet hatte (vgl. Nr. 21), so ist anzunehmen, daß die Regierung nicht erst in der zweiten Hälfte des Februar eine Vernehmung Lebers über seine Beziehung zu den Bauern 1525 veranlaßt hatte.

⁴⁾ Der Befehl der Regierung fehlt.

⁵⁾ Herbolzheim an der Jagst, bad. Amt Mosbach.

⁶⁾ Neudenan an der Jagst, bad. Amt Mosbach, 2 km östlich von Herbolzheim.

⁷⁾ Die S. Gangolfkapelle, 1 km ö. von Neudenan an der Jagst.

⁸⁾ Die Bauern aus dem Gebiet des Klosters Schöntal an der Jagst, des Erzstifts Mainz, dem Neudenan gehörte, und des Deutschordens, dessen Deutschmeister seinen Sitz in dem nahen Horneck hatte, galten als besonders pfaßenfeindlich.

⁹⁾ Vor Sonntag Lätare, 26. März 1525, Stälin, Württembergische Geschichte 4, 282. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden, S. 82 (Mittfasten).

¹⁰⁾ Vgl. Bd. X, 142.

solicher emberung gewußt, sagt er, er habs nit gehindert, aber das er mit inen gezogen oder zn Winsperg (wie dann zuermuten), by derselbigen that¹⁾ gewesen, darzu sagt er stracks nain, dann er zur selbigen zyt zu Nydenhain krank gelegen, vnd wann sich befind, das er ain tritt mit inen gezogen, soll man in vierteilen, gestat also, wie gemelt, die buren zu irem furnemen vnd insonderheit mit sinen predigen wider die geistlicheit bewegt zu haben. Wie wol nu an dißem, das er die buren also raißig gemacht^{a)}, mer dann, ob er mit inen gezogen, gelegen, noch dann, die weyl v. g. schrift anzôgt, das er ouch mit inen gezogen, vnd das wir in darumb fragen // sôllen, hetten wir, one gesettigt siner gegeben antwort^{b)}, mit ime handlen laßen. Er ist aber durch vorig peinigung an sin armen von den stricken dermaßen offen vnd verwundt, daruon wir doch in waurhait nit gewißt, das wir darab vrsachen genomen, die wyl er one das sonsten guten bericht gnug geben, in dißer zyt ruwen zu laßen, es were dann, das v. g. ab dißem bericht kain benugen haben, wellten wir aber thun, weiß wir beschaiden wurden. Darneben geben wir v. g. zu erkennen, das dannoch ain ansehlicher costen vf dise buben gat. Mecht schier gut sin, das er^{c)} einßmals mit inen abrechet²⁾, ee er zu groß wurde. Datum montags nach Valentini (Anno) xxx.

Ober- vnd vnterugt
zu Tuwingen.

Den wolgebornen, edlen, strengen vnd hochgelarten hern kö. mt. statthalter vnd regenten in Wirtemberg, vnßern gn. herren.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 29.
St.-A. Stuttgart.

33. Bekenntnis Gall Vischers 1530 Februar 22^{a)}.

Vf den xxij tag februarij a(nno) xvCxxx hat Gall Vischer zu erkennen geben vf beschehne frag:

^{a)} Zum Kriegsdienst aufgeboden, daß sie sich gerüstet haben. Vgl. Grimm 8, 746. ^{b)} ohne mit Partizip vgl. Grimm 7, 1201. Der Genitiv ist eigenartig. Die Konstruktion erinnert an den lat. Ablativus absolutus. ^{c)} er Schreibfehler für ir, wenn auch im Provinzialismus oft i zu e wird.

¹⁾ 16. April, Osterfest, Blutgericht der Bauern über Graf Ludwig von Helfenstein, seine Ritter und Knechte.

²⁾ Die Abrechnung, welche die Vögte bald vollzogen wünschen, ist die Hinrichtung.

³⁾ Das Bekenntnis ist das Ergebnis des Verhörs, das mit Vischer auf Grund der Anfrage des Rats zu Augsburg vom 14. Februar (Nr. 23) vorgenommen wurde, wie das Bekenntnis Baders vom c. 20. Februar (Nr. 31), das zur Vergleichung heranzuziehen ist.

Als man zu Augspurg die widerteufer angenommen^{a)}, syhe Regel, der kaufman¹⁾, vnd sein weib nit angenommen worden und syent aber ouch von Hans Hut en, so in den eyßin gestorben²⁾, getouft worden, wisse aber nit, ob die widerriefft haben oder nit. Vnd mit im, Gallen, syhe der Langenmantel, so zu Weißenhorn gericht worden³⁾, ouch der Wydholz⁴⁾ vnd ander heraus komen⁵⁾, vnd syhe Wydholz noch zu Straßburg, wisse nit anders, denn der syhe burger da worden, vnd syhe er ongeuar by ainem jar verschinen daselbsten by im geweßen.

Wyter zaigt er an, es syhe zu Augspurg ain kurbener, haist der Maurer⁶⁾ vnd sycz by dem hailigen creucz. Der habe Augstein Badern, den propheten, von Sanct Jacobstag bis vf Sanct Michelstag haymlich in seinem hus vf der byny gehapt im vergangen xxvii jar. Da hab er im gearbeit vnd syhe erst diß jars ouch by demselben geweßen, wisse aber nit lenger, dann vber nacht, vnd syhe Oßwald, der pfaff, nechstmals mit im dageweßen, wisse aber nit, das derselb ouch widertaufft worden⁷⁾. //

Item Hans Dietle⁸⁾, sein, Gallen, nachpaur, deßgleichen Jerg Maier⁹⁾, der schneider am Judenberg selbiger Zeit gesessen, seyent ouch widertaufft, wisse aber nit, ob die widerriefft haben, angenommen syent worden oder

^{a)} verhaftet. Die Verhaftungen begannen am 28. August 1527. Roth 1, 234.

¹⁾ Georg Regel und seine Frau Anna, geb. Manlich. Sender S. 199. Daß Regel auch von Hut getauft worden war, wie seine Frau (Roth 1, 229), scheint neu zu sein. Die Frau Regel war unter denen, welche sich im Oktober als „reueige Verführte“ bekannten, Roth 1, 237. Regel und seine Frau flohen nach der großen Wiedertäuferhetze am 13. April 1528 aus der Stadt. Am 11. Febr. 1529 aber tat er Wider-ruf und wurde wieder aufgenommen. Sender 199. Roth 1, 233. Gall Vischer führt Regel als Beispiel an, wie man anderen Leuten in Augsburg geholffen habe.

²⁾ Hut starb 5. Dez. 1527.

³⁾ Eitelhans Langenmantel wurde am 24. April 1528 von dem Hauptmann des Schwäbischen Bundes Diepold von Stein in Leiterhofen verhaftet, nach Weißenhorn geführt und am 12. Mai enthauptet. Sender 201. Hist. relatio S 36—39.

⁴⁾ Endris Widholz, Zunftmeister der Hucker (Viktualienhändler).

⁵⁾ Am 18. Okt. 1524 wurden Langenmantel, Widholz, Gall Vischer, Hans Kießling, Maurer, Ulrich Eckhart, Schleifer, Peter Schep-pach, Weber, aus der Stadt verwiesen. ZSchwN. 1901, 2.

⁶⁾ Den Kürschner nennt Bader Obermayer. Vgl. S. 106.

⁷⁾ Der letzte Aufenthalt Baders bei Obermayer muß in die Zeit des Aufenthalts Lebers in Lautern fallen.

⁸⁾ Hans Dietl, Weber. ZSchwN. 1901, S. 48.

⁹⁾ ZSchwN. 1901, 102, 106. Georg Maier am Judenberg „ob dem Sauerbecken“ wurde am 13. Mai 1528 auferlegt, sich des Vorlesens außerhalb seines Hauses zu enthalten und von der Wiedertaufe abzustehen.

nit. Zaigt ouch an, das Augustein im gesagt hab, wie vf ain zait die scharwechter vnd ander in sein hus gefallen, syhe er vnd sein weib inen empfallen vnd also nackend sich vnder der stega in einem pritterin verschlagen heußlin, bis die wider hinaußkomen, enthalten.

Er, Galle, konde aber gar nit daruon sagen, ob er selbigen oder anderer mal gewarnet worden, habe das nye von im noch von andern gehort, were aber vnder den gartenbriedern^{a)} ain geschray also, das man den vogt verargwonete, er hette den Angustein gewarnet. Dann Augustein syhe sein gefatter, vnd sie vil wandel zusamen gehapt, wisse doch das nit anzuzaignen, ob er in gewarnet hab oder nit. //

Vnd seins weibs halb zaigt der an, er habe die gar nyendarthin geschickt, sonder als Augustein, der prophet, anzaigt, das sie nit berieft sey, hab er sie faren lassen, wisse nit, wa sie allenthalben geweßen, vnd syhe noch guter hoffnung, sie werde ouch berieft. //

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 30.
St.-A. Stuttgart.

34. Anfrage des Bürgermeisters und Rats zu Kaufbeuren wegen Baders und Vischers Tätigkeit in ihrer Stadt 1530 Februar 25¹⁾).

Wolgepornen, edlen, gestrengen, ernuesten vnd hochgelerten, gnedigen vnd gunstigen, lieb herrn. E. g. vnd gunsten sein vnser vnderthenig, willig vnd gefissen dienst mit allem vleys berayt zuuor. Gnedig vnd gunstigen, lieben herrn, wir seind glauplich bericht, wie das Gall Vischer vnd Augenstein Bader in dem löblichen furstenthumb Wirtenperg aus vrsachen, vns verporgen, dann allain, wie vns anlangt, von der neuen vncristlichen sect wegen fenglichen enthalten werden sollen etc. Dieweil aber genante Augenstein Bader vnd Galle Vischer vergangner zeit alhie zu Kaufbewrn vil widerwärtigkeit gemacht vnd leut verfurt haben, sein wir, souil an vns, vmb merer bericht an e. g. vnd gunsten vndertheniglich zu suchen verursacht, vnd hat gnedig vnd gunstig, lieb herren die gestalt:

Yetzo zway jar verschinen seind die bayd Augustein vnd Gall Vischer alhie in vnser stat haimlichen gewest vnd von des widertawfs vnd irem aufgesetzten neuen vngepurenden nachtmal vnd practican mit einandern alhie gemacht, vnder

^{a)} Wiedertäufer. Sie hießen Gartenbrüder, weil sie ihre Versammlungen meist im Freien, in Gärten, in Wäldern, in Kiesgruben hielten. Sender 204. ZSchwNr. 1874, 212 Anm.

¹⁾ Vgl. Nr. 37 u. 38.

welichen haben wir bey etlichen den vnsern, so also von in den verpotnen widertawf angeno // men vnd ir vngepurend nachtmal mit einander gepflegen^{a)} vnd geprucht, vnd souil gefunden, das aus inen allen alhie zwen vorsteer mit namen Martin Burkart, ain webergesell, vnd Matheis Mayr Rockh¹⁾, ain sayler, gemacht, welche also bey vns vierzig personen alhie den verbotnen widertawf mitgetaylt. Darnach haben sy von den andern aber zwen, so ir gut vnd den gemainen seckel inhalten sollen, mit namen Othmar Span²⁾ vnd Peter Strawb, bayd schuchmacher, auch erwölt. Also haben wir dieselben vier mitsamt dem ihenigen, der sy, den Vischer, Bader vnd andere in seiner behawsung also haimlich vnd bey nächtlicher weyl enthalten, mit namen Stefan Scheffler, alle funf, an ainem morgen irem verdienen nach enthaupten lassen³⁾. Nun wern wir wol willig gewest, den Bader vnd Vischer dermas auch mit gepurenden strafen furtzenemen. Sy seind aber vns derselben zeit kurz entgangen. Dieweyl aber vngезweifelt sy baid, Augustein Bader vnd Galle Vischer, wie vnd was sy alhie bey den vnsern furgenomen, gehandelt vnd geprauchet, auf gepurend frag auch antzaigung gethau, haben wir aus noturft // bedacht, auch vns selbs schuldig erkennen, souil die billichait erhaischt, erkondigung zu suchen, damit, ob yemand der vnsern bey oder mit inen in gesellschaft verrer were, rat, that, stewr oder andere gemeinsame^{b)} mit inen bisher geprucht hete, oder noch bey vnd mit inen^{c)}, irer gesellschaft, es seien mans- oder frawenpersonen, verwandt, vns also gnediglich berichten, damit wir vnd souil vns herinne der gepur nach zustet, zu handeln wißten. Auf das langt vnd ist an e. g. vnd gunsten vnsrer vnderthenig hoch vnd vleissig pite, sy wölle vns, souil sich vnserthalb die billichait vnd notturft eruordert, von gedachtem Augustinen Bader vnd

^{a)} Das starke Perfektpartizip ohne Umlaut ist singular. ^{b)} Substantiv, vgl. unbillige Nr. 14 S. 43, bei Luther gleiche, schöne, trockene, wenige. Franke S. 127. ^{c)} nach inen folgt ir, das vor irer entbehrlich oder Schreibfehler für in ist.

¹⁾ Nr. 37 Mayerck, was wohl richtiger ist.

²⁾ Nr. 37 Spon mit schwäbischem Ablaut.

³⁾ Thoman in der Weißenhorner Chronik (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann, Publ. des lit. Vereins CXXIX) berichtet S. 129: In dusen tagen (gleichzeitig mit der Hinrichtung Langenmantels in Weißenhorn am 11. Mai 1528) wurden zu Kaufbewren etwas umb die 40 personen gefangen, eytel burger dselbst, wasen ach wudertaufer. Auß denselben schlug man funfen die köpf ab auf dem platz oder marckt mitwochen, der da waß der 13 tag May. Die waren gantz frölich gewesen, ayner under ynen der hett den nachrichter gehalsen und kust und gott gelobt, das er sterben solt. Darnach brennet man yren suben durch die backen. Welche wuderriefen, die lies man bey weyl und kunden beleiben.

Gallen Vischer gnedigen bericht in schrift mittailen, damit wir, souil des reichs abschid¹⁾ inhalt, der gepure nach zuhandlen wissen, vnd dermas vns gnediglichen bedencken, als vnd wie vnser sonder hoch vnd gros vertrauen zu derselben e. g. vnd gunsten steet. Das wöllend vmb e. g. vnd gunsten wir alzeit vndertheniglich vnd gantz gutwilliglich zuerdiene berayt sein, vns also in dem vnd anderm gnediglich zu be // dencken, beuelhend datum freitags nach Sant Matheistag apostoli anno. xxx.

E. g. vnd gunsten
vnderthenig vnd gutwillig
burgermeister vnd rate zu Kaufpewren.

Den wolgepornen, edlen, gestrengen, erenvesten vnd hochgelerten herrn N. statthaltern vnd räten des regimentz des löblichen furstenthumbs Wirtemberg etc., vnsern gnädigen vnd gunstigen herren.

Original mit aufgedrücktem Siegel.
Malefizsachen Büschel 4 Nr. 31. St.-A. Stuttgart.

35. Bürgermeister und Rat zu Eßlingen übersendendie Urgicht des Wiedertäufers Joachim Fleiner 1530 März 1²⁾.

Wolgeporner^{a)}, edlen, gestrengen, wirdigen, hochgelerten vnd vesten, gnediger^{a)} vnd gunstigen herrn. E. g. vnd gunsten sein vnser vnderthenig willig, dienst allzeit zuuor bereit, vnd haben derselbigen schryben vnder dem titel ko. mt zu Hungern vnd Behaim, vnser gnedigsten herrn, Johaim (!) Fleiner^{b)}

^{a)} Der Stadtschreiber braucht den Singular im Blick auf den Statthalter, den Plural der übrigen Epitheta im Blick auf die Räte.

¹⁾ Der Reichstagsabschied von 1529 forderte Hinrichtung der Wiedertäufer.

²⁾ Dienstag nach Juliani ist nicht leicht zu datieren, da es mehr als zwei Dutzend heilige Juliane gibt. Der 24. Februar ist der Tag des Julian podagricus und des Julian und Eunus. Ist dieser Tag gemeint, dann ist das Schreiben auf 1. März zu datieren. Der 16. Februar ist der Tag des Bischofs Julian und des Diakonus Johannes, zweier Märtyrer, und zugleich der Tag der h. Juliana. Dieser Tag war 1530 ein Dienstag. Es wäre nicht unmöglich, daß der 16. Februar gemeint wäre, wie S. 110 der Montag nach Valentini Montag der 14. Febr. sein könnte. Das Eßlinger Ratsprotokoll enthält den Eintrag: „Montags nach Juliani anno XXX großer rat gehalten, Johann (l. Jocham) Fleiner und Ludwig Lichtenstein, beid von Eßlingen, sind mit großem und kleinem rath der widertaufs halb verricht worden.“ Diehl, Dionysius Dreytweins Esslingische Chronik S. 280.

³⁾ Dreytwein, der J. Fleiners Tod fälschlich in das Jahr 1529 setzt, schildert seine Standhaftigkeit und sein glaubensvolles Ende mit ergreifenden Worten. Er war ein schöner Jüngling, dessen Bekehrung 14 Doktoren versuchten, die ihm zugleich mit dem Nachrichter drohten,

belangend, so wider getouft vnd by vns in fengnus enthalten wirdet, vndertheniglich vnd frundlich vernomen vnd geben derselbigen^{a)} vndertheniglich vnd frundlich zu erkennen, das wir gedachtem Jocham Fleiner, so etlich zeit by vns in haft vnd fengnus enthalten, durch vnsere verordnete, stataman vnd aynunger¹⁾, peinlichen vnd nach aller notturft auf etliche ime furgehaltene articul gefragt vnd souil wir by ime erfunden, e. g. vnd gunsten zu wissen von nothen, aufzaichnen lassen, wie dann e. g. vnd gunsten dasselbig ab hierin verwarter seiner bekantnus vnd vrgicht gnediglich vnd gunstiglich zuuernemen haben. Dann e. g. vnd gunsten vnderthenig, frundlich, willig dienst zu erzaigen, sein wir gantz willig gnaigt. Datum dinstags nach Juliani a(nn)o xxx.

bürgermeister vnd rath zu Esselingen.

Den wolgepornen, edeln, gestrengen, würdigen, hochgelerten vnd vesten kö. mt zu Hungern vnd Beham etc, vnsers gnedigsten hern, statthalter, regenten vnd rath in Wirtemperg, vnsern gnedigen vnd gunstigen herrn.

Original mit aufgedrücktem Siegel.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 32^a. St.-A. Stuttgart.

^{a)} Der kgl. Maiestät, da der Stadtschreiber sich genau an das im Namen Ferdinands erlassene Schreiben hielt.

und ihn mahnten, seiner Jugend zu gedenken und von seinem Täuferum abzustehen. Seine große Freundschaft drang in ihn, Schwester und Bruder baten ihn unter Tränen, sich von der „Sekte“ loszusagen. Als er hinausgeführt ward, sang er mit Luther „Clamavi ad te domine“, „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“. Auf dem Richtplatz bat er noch jedermann um Verzeihung, wie er auch jedermann verzieh, sah auf den Himmel und sprach: O Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist, machte mit dem rechten Fuß ein Kreuz und kniete nieder. Noch einmal bat ihn der Nachrichten zur Rettung seines Lebens um Widerruf, indem er ihn auf den Leichnam des soeben enthaupteten Wiedertäufers Ludwig Lichtenstein hinwies. Darauf erwiderte der Jüngling fröhlich: Ich will, so Gott will, abstehen vom Bösen und das Gute annehmen, ich werde heute auch nicht sterben, will auf diesen Tag leben bei Gott, meinem himmlischen Vater. Darauf tat er „eine schöne Oratz und Sermonem, das es nit menschlich, sunder englichs (!) gewesen ist, das alle welt, jung vnd alt darob bitterlich hab geweinet“. Dreytwein, der der Hinrichtung nicht selbst beigewohnt hatte, gibt den Bericht nur nach der Aussage von Augenzeugen, ist aber voll Bewunderung für die Tapferkeit, mit welcher Fleiner in den Tod ging, während er mit einem einzigen Wort sein junges Leben hätte erhalten können und andere sich keinen Finger „zeiknisten“ ließen um Gottes willen. Vgl. auch Keim, Eßlinger Ref.-Bl. S. 81.

¹⁾ Die Einunger waren drei Mitglieder des Rats, welche mit dem Stadtamann die niedere Gerichtsbehörde bildeten, Parteien in Schulsachen, in Rauf- und Schlaghändeln zu einigen, geringe Polizeivergehen zu strafen und peinliche Verbrechen zu untersuchen hatten. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen S. 112.

36. Joachim Fleiners Urgicht¹⁾.

Item er hat anfänglich bekennt, er sey vngeuerlich vor ij jarn widerteuft worden, hab auch etliche selbs geteufft, wolle aber derselbigen kain antzegen (!), vnd wo er nit wider-teufft wer, wolt er sich nochmals teufen lassen.

Item ir gemuet sey nit, das sie wider die oberkait streben oder alle ding gemain haben wollen, denn sie wellen der oberkait allain in den sachen, die nit wider gott, gehorsam sein. Item als er des aid schworen vnd der wör halben gefragt, hat er bekennt, es sey kain buntnus deßhalb by inen, sie haben aber wol gsagt, es sey wol thon, das ainer nit schwore, es muge aber ainer schworen oder solichs vnderlassen. Deßgleichen soll auch kainer sein nesten ergern, darumb nit von noten, das ainer ain wör trag, sonder sollen sie ainander exempel zu gutem sein, denn die wör sey nit ain creatur, die seinem nesten zu gutem, sonder zu argem diene. Auch wisse er nit, was er thon wollte, wenn der feind vor der stat lege, er sey seinem nesten schuldig, guts zu thun.

Item er hat ferner bekennt, wie das vmb Sanct Michels-tag nest verschinen ain jar vergangen²⁾ ainer by ime alhie zu Esselingen erschinen mit namen Augustin Beder³⁾, kurßner von Augspurg, der in der schrift vor andern erfarn sein sollte. Der hat ine verwent⁴⁾, es wurden etliche widerteufer auf dem Schenenberg by Geroltzeck zusammen komen, vnd ine auch alßbald dahin beschaiden. Wie dann er sich auf den Schenenberg gethon, weren iren vngeuerlichen viij oder x alda zusammen komen, vnd nemlich Augustin Beder³⁾, kurßner von Augspurg, vnd noch ain alter man, auch von Augspurg // mit namen Gall Vischer, item ainer, der nennt sich Hans Schneider vom Bodensee⁴⁾, vnd sonsten zwen von Mindelhaim, wisst nit aigenlich, wie dieselbigen vnd die andern gehaissen, wer im vs lengin der zeit abgefallen.

Item als er wyther gefragt, was ir furnemen gewesen, ob sie nit alle ding wollten gemain machen, oder warumb sie alda zusammen komen, darauf hat er geantwurt, das sein gemuet nie anders gewesen vnd auch noch nit anderst sey, dann der oberkait allainig^{b)} in weltlichen sachen, die nit

^{a)} angewiesen, hingewiesen. Fischer 2, 1409. ^{b)} allein. Fischer 1, 136.

¹⁾ Das Schriftstück hat die Überschrift: Jocham Fleiners von Esselingen vrgicht.

²⁾ 29. Sept. 1528.

³⁾ Vgl. Bäder Nr. 5 S. 24.

⁴⁾ Hans Köller von Weidmannsdorf im Algäu, das in der Nähe des Bodensees lag, ein Schneider. S. 27.

wider got sein, zugehorsamen^{a)}, auch nichzit gemain zumachen, sonder were ain jeder seins guts ein herr, damit zu schalten vnd walten nach seinem gfallen, jedoch sollte er nit gantz und gar daran gepunden sein, sonder ainem iedem, der noturtig were, daon handraichung zu thun.

Sie weren aber darumb auf den Schenenberg zusammenkomen, das sie wollten reden von dryen puncten, nemlich von dem tauf, bann¹⁾ vnd dem nachtmal vnsers hern Jesu Cristi, also das im nachtmal vnsers hern zu mercken wern das wesen, die wirklichait^{b)}, vnd der gepruch. Das wesen nach der natur der elementen, das were vnd blibe prot vnd wein, welche nit in der natur, sonder in der gedechtnus vnd bedeutung seind der leib vnd plut Jhesu Cristi. Das zaigten an die wort: Das ist mein leib. Die wirklichait were die erledigung vnd abwaschung der sinden in den worten außgetruckt: Der fur vch geben wirt.

Der gepruch: Das wirs sollen nemen zu seiner gedechtnus vnd ime also in allem dem, das er vns gehaissen vnd gepeut, sollen nachuolgen. //

Item wie lang er alda beluben, darauf er geantwurt: als des gedachten Augusteins Beders von Augspurg lere vnd wesen ime nit wolten gefallen vnd nichts anders, dann ain hochvertigen gaist by ime spurte, vnd als er ime in sein ler reden vnd solichs von ime nit vergut^{c)} aufnemen wolte, sonder sich etwas vnwillens gegen ime lies mercken²⁾, sey er gleich den andern tag von inen gezogen, wyther sey ime nit wissent. Vnd also auf seiner sag nach peinlicher vnd nugsamer frag verhart.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 32 b.

St.-A. Stuttgart.

^{a)} gehorchen. Fischer 3, 217. ^{b)} Wirklichait im Sinne von Wirkung ist den Wörterbüchern unbekannt. ^{c)} für gut. Fischer, 2, 1835. Auch bei Joh. Lachmann, Württb. Jahrbücher 1908 I, 60.

¹⁾ Fleiner gibt ein gutes Bild der Verhandlung des ersten Tags über das Abendmahl mit der echt theologischen Disposition: Wesen, Wirkung, Gebrauch, und der echt schweizerischen Auffassung. Von der Taufe und vom Bann konnte er nicht berichten, da er schon am nächsten Tag wieder aufbrach und die Verhandlungen darüber nicht mehr hörte.

²⁾ Die Charakteristik Baders durch Fleiner ist überraschend gut gezeichnet. Die Unfehlbarkeit im Bewußtsein des Propheten, die Erregung über den Widerspruch des Jünglings gegen seine auf angebliche Offenbarungen und Zeichen gestützte Autorität tritt scharf heraus.

37. Viertes Bekenntnis Baders über die Wiedertäufer in Kaufbeuren 1530 ca. März 1¹⁾.

Augustin Weber²⁾, der kirbner von Augspurg, bekennt: Es sy by zwayen jarn vergangen, das er acht tag zu Koufbüren in Stefan Schafflers³⁾ huß gewest, darin wern ir by zwainzig widertoufer, dan derselb, sein wyb vnd schwiger wern ouch widertoufer, alda er inen vorgstanden⁴⁾ vnd vom nachtmal mit ainander geredt, daby noch ein schaffler⁵⁾, der ain langer gsell, wiß sunst nyemand zu nennen, doch der mann^{b)} mer wede der wyber gewest.

Item sie haben sich daselbst entschlossen, das all ir gut gemein syn, sich nit daruon dringen lassen, sollen ehe darumb sterben.

Item Martin Burkhart, ain weber, vnd Mathis Mayereck, ain sayler, syen vorhin, ehe er gen Koufbüren komen, vorsteer gewest, vnd das es war, so sy Mathis Mayereck yetz in der vasten zway jar gen Augspurg zum Kreler⁴⁾, dem widertoufer, komen, begert etlich widertoufer gen Koufbüren zuschicken, vnd als man ime Augstein one das zu Augspurg in das huß yngefallen vnd vahn wellen, sy er mit Gallen Vischern gen Koufbüren gezogen vnd in des obgemelten Schafflers huß komen, von obgemelten sachen geredt. //

Item Othmar Spon vnd Peter Strub⁵⁾, die^{c)} schuchmacher, syen vorhin seckelmaister vnd der bescheid gewest, welcher etwas geben well, soll es daher vnd in ire seckel geben, damit, wann ir ainer vnder den widertoufern deß notturftig, soll man ime daruß helfen.

^{a)} als Vorsteher aufgetreten. Bader will sagen, er sei in der Eigenschaft eines Vorgesetzten bei ihnen aufgetreten. ^{b)} Plural ohne Endung. ^{c)} der Schreiber von 3 b hat das ursprüngliche „der“ in das richtige „die“ korrigiert.

¹⁾ Das Verhör von Bader kann nicht viel früher als den 1. März stattgefunden haben, da das Schreiben von Kaufbeuren dd. 25. Februar Nr. 34 mehrere Tage brauchte bis Stuttgart, aber es muß vor dem 2. März stattgefunden haben, an welchem Tag Gall Vischer in Nürtingen verhört worden war (Nr. 38), und doch brauchte das Schreiben der Regierung, welches das Verhör anordnete, einen Tag nach Nürtingen.

²⁾ Vgl. Nr. 31 S. 106.

³⁾ Schaffler, Scheffler, wohl eigentlich ein Appellativum, das zum Eigennamen wurde. Schöffler ist der Büttner, Faßbinder, Küfer. Vgl. Henisch im Register.

⁴⁾ Lukas Kreler, Goldschmied, hatte sich von Georg Nespitzer von Passau taufen lassen. Sein Haus bildete einen Mittelpunkt der Täufer, floh aber nach dem strengen Vorgehen des Rates im Frühjahr 1528 mit seiner ebenfalls wiedergetauften Frau aus Augsburg. Roth 1, 235, 246 ff., 252 ZSchwN. 1901, 49, 63 ff., 71, 92 ff., 94 ff.

⁵⁾ Vgl. Nr. 38.

Item des nachtmals halb haben sie sich entschlossen, wie uil kornlen durch^{a)} ainander zermaln^{b)} vnd sy doch nu ain brot, also sollen sie das brot mit einander brechen für ain bedytung, das all ir hertzen ain hertz sein¹⁾.

Item er sy anderer gestalt nit gewarnt worden, dann das die andern vorsteer zu Koufbtiren ine wider haben hayssen hinweg ziehen.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 6.
St.-A. Stuttgart.

38. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Gall Vischers Aussage betreffend die Wiedertäufer in Kaufbeuren 1530 März 2.

Wolngeborn, edel, gestreng etc, gnedig hern. Vf v. g. beuelch hab ich der widerteufer handlung halb zu Kaufbeyra etc mit ernstlicher trow^{c)} vnd gutem vleis [mit Gall Vischern]^{d)} red gehapt, gefragt, aber nicht[s]^{e)} auß im bracht, dann das er sagt, die widerteufer zu Kaufbeira, deren ob xxx²⁾ geweßen, haben vnder inen den sayler³⁾, so gericht worden, zu Augustein Badern gen Augspurg geschickt, begert, das er zu inen kome. Das hab er thon, ine mitgenommen, vnd by Stefan Schaffler zwu necht⁴⁾ vber nacht geweßen, vnd da sie vnd ander brieder das nachtmal da gehapt, da syhe von gemain briedern ain geschray vnder inen geweßen, man werde zu inen greifen, haben deßhalb sie zwen wider hinweg geschickt vnd drey auß selbigen briedern inen das geleit biß in ain wald hinauß geben vnd nit haymlich. Darnach horten sie, wie man zu in griffen, ir funf gefangen vnd gericht hette, will aber kains wegs, das sie die brieder da erstlich vfgebracht, sonder syent vorhin da geweßen vnd nach inen geschickt, wisse onch die drey nit mer aigentlich zu benamen, so sie also beglaidt haben. Datum escherigen mitwochs a(nn)o xxx

^{a)} ursprünglich „durh“, vom Schreiber von 3 b in das richtige „durch“ korrigiert. ^{b)} nicht zermalen. ^{c)} Bedrohung. ^{d)} [] steht am Rand. ^{e)} Keller schreibt nicht.

¹⁾ Woher Bader die bei Luther sehr beliebte Ausdeutung des paulinischen Gedankens vom Abendmahl 1. Kor. 10, 17 als Gemeinschaftsmahl (z. B. Erl. A. 11, 185. 27, 36, 28, 402. 29. 351) kennt, ist nicht festzustellen.

²⁾ Bader gab ihm die Zahl der Täufer auf 20 an (S. 119), der Rat von Kaufbeuren (S. 114) und Thoman (S. 114 A. 3) bei 40.

³⁾ Matthias Mayerreck.

⁴⁾ Bader sagt acht Tage (S. 119). Gall Vischer, der für Einzelheiten ein gutes Gedächtnis hat, wie z. B. für die Begleitung bis zu dem Wald durch drei Brüder, hat in seinem Alter Namen und Zahlen nicht festgehalten.

V. g.

vnderthenig
gehorßam
Sebastian Keller,
vogt zu Nürtingen.

Konigl. mt. in Vngern vnd Beham etc statthalter vnd regenten in Wirtemperg etc mein gnedigen hern.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 33. St.-A. Stuttgart.

39. Bericht des Dr. Hans Vaut¹⁾ über die Verhandlung auf dem Tag des Schwäbischen Bundes zu Augsburg 1530 März 4.

Wolgeborner^{a)}, edlen, gestrengen, hochgelerten, vesten, gnedigen vnd gunstig, lieb herren. E. g. vnd gunst seien meine vnderthenig, willig dienst zuor bereit. Gnedig vnd gunstig herren, mir zwyfelt nit, e. g. vnd gunsten haben nu lengst vernomen meins gn(edigen) herrn stathalters²⁾ gemeint^{b)} in etlichen artickeln, so ich vß beuelh von siener gnad gebracht hab, darum onnot, jetzo von mir ichzit zu schryben.

Am andern, als ich hieher kumen vnd vf gesterigen morgen das erstmal in gantzem volkommenen rat³⁾ zusammen komen, hab ich die handlung des vermainten propheten vnd siener gsellen halb angezögt vnd dabey die abkuntelfechten^{c)} klainet^{d)} dargelegt. Ist von gemainer versamlung treffenlich daryber geratschlagt, vnd erstlich irer person halben^{d)} achten gemain stand nit für gut, das mit in zu lang verzogen, sonder mit straf furgangen werd vß vil vrsachen, in sonder aber, diewyl vil sagen irthalt sigen mochten, ir anhenger vnd das gemain böfel^{e)} gedenccken, ir sach wer nit so böß, das man gegen in handlen möcht, sonder welt man sie mit gwalt in fengnus halten. Ander möchten wöllen sagen, wa ir ding

^{a)} Zum Wechsel von Singular und Plural in der Anrede vgl. Nr. 35 S. 115. Gemeint ist mit „Wolgeborner“ der Vizestatthalter Graf Wilhelm von Eberstein. ^{b)} gemüt, sententia. ^{c)} abkonterfeiten. Vgl. Nr. 18 S. 51. ^{d)} Ihre persönliche Ueberzeugung im Unterschied von einem Votum auf Grund von „Hintersichbringen“, d. h. Verhandlung mit der Heimatbehörde. ^{e)} Pöbel.

¹⁾ Vaut ist das begabteste rechtskundige Mitglied der württembergischen Regierung, das zum Angsburger Bundestag abgeordnet wurde.

²⁾ Wahrscheinlich hatte Vaut auf der Reise nach Augsburg den in seiner oberschwäbischen Heimat weilenden Statthalter Georg Truchseß von Waldburg aufgesucht und sich mit ihm über verschiedene Fragen, welche auf dem Bundestag zu verhandeln waren, verständigt.

³⁾ Vollversammlung.

⁴⁾ Vgl. Nr. 18 S. 51.

nit von gott, der es also haben wölt, so hette man nit verzogen, sie zu strafen etc. Doch stellen sie e. g. vnd gunsten das alles haym.

Am andern haben sie begert, inen die vrgychten zuzustellen, damit die allen herschaften angezögt vnd zugeschryben wurden vnd meniglich dester baß vfsehen haben möcht vnd sonderlich, wa sie, die gefangen, mit andern personen anderer herschaften hetten verstand^{a)} gehabt vnd die zu in vnd sie zu denselbigen kumen weren. Diewyl ich aber vß den copyen der vrgychten by mir selbst nit mögen erachten, das der artickel halb die gemain versamlung am hochsten bedenken, die vfruer belangend, ichtzit ansehlich verzaichet^{b)} vnd in sonder, das die verenderung // vnd vfrurn sich hiezzwischen vnd ostern an allen orten erheben sollen, so hab ich mich erboten, e. g. vnd gunsten darum zuschryben, darauf sie, die stend, mich gebeten, e. g. vnd gunsten zu schryben, die gefangen all nochmals ernstlich vnd mit vließ fragen zu lassen (nit vil des glaubens halber, dan es wurdet by meniglichen für buberey geacht) aber ires riechs, wie scepter vnd anders das anzögen, vnd sonderlich, was personen by in zu Tieffen in Schwytz vnd anderer^{c)} (ort) gewest, wie die haïßen, vnd wazer sie sien etc. Ist deßhalb mayn bytt und vnderthenig rat, e. g. wöllen versehen, das die frag fürderlich beschehe vnd alle sachen ordenlich artickels wieß, von in vfgeschryben, mir zugeschigt werden, die haben den stenden zu yberantworten^{d)}. Neben dem ist gleichwol vil vnd allerlay geredt vnd geratschlagt worden vnd aber zuletzt dahin beschlossen, das zwayhundert pferd in gemains bunds kosten sollen angenommen vnd ins Hegew¹⁾ zwen monat verordnet werden. Die sollen vf Reminiscere²⁾ by ainander sien, acht, es werd mienen g(nedigen) herren von Bayern aber vm hundert geschryben vnd die andern anderer ort vf gebracht, wa man die vf gemelt ziet in yl gehalten mag; was vnd wie deßhalb sich die sachen zutragen werden, wil ich e. g. vnd gunst furderlich auch zuschryben, sich wißßen in allweg darnach

a) Einverständnis. b) Vaut meint, die Versammlung trage am meisten Bedenken auf den Antrag einer Bundeshilfe einzugehen, weil in den Urgichten nichts Bedeutendes vom Aufruhr zu finden sei.
c) ort hat Vaut ausgelassen. d) Lateinische Konstruktion: um sie beantworten zu können.

1) Hegäu in der Nähe des Hohentwiel, der als Eigentum des Herzogs Ulrich zum Stützpunkt für seine Unternehmungen gegen Oesterreich bisher gedient hatte. Vaut und die Vertreter des Schwäbischen Bundes nahmen an, Bader sei Ulrichs Werkzeug. Die Versammlung in Teufen mochte ihnen besonders verdächtig erscheinen, weil sie in Verbindung mit Werbungen in der Eidgenossenschaft zu stehen schien.

2) 13. März.

zu halten^{a)}. Es wil nit yederman gern die rotten^{b)} haben, vnd wiewol der groß vnd yberflussig kost furgeworfen wurdet¹⁾, doch allerlay sonst wol vermerckt, das vellicht nit yederman die gar gern hat oder sycht, hab ich geacht, es syen dannocht besser die zwayhundert, dan gar nichts in gemainem kosten vnd vns so nach by der thur^{c)}, sonderlich ob hertzog Vlrich ichzit vß den aidgnoßen handeln wölt. //

Hertzog Vlrich hat ain botschaft hie, ainen genant Nielaus Müller, licentiaten der rechten²⁾, den der landgraf hievor in Hyspanien zu kay. mt geschickt, der auch mit ir mt yber mer in Italien heruß komen³⁾. Derselbig ist am mitwoch⁴⁾ verschien nach mittag von räten, so vil der damals vorhanden waren, mundlich^{d)} gehört vnd aber im daruf beuolhen worden, sien anbringen in schrift zu stellen, das er gethon, danon ich e. g. hiemit copy zuschick. Darnach hat er gesterigs morgens begert, man welle vns baid, vom hauß Osterreichs⁵⁾ wegen sitzend, außtryben vnd in dißem handel im rat nit gedulden⁶⁾. Ist von der versamlung ain bedacht dißer sachen halb genomen, was sich wyter zuträgt, wil ich e. g. vnd gunsten auch yeder ziet zuschryben.

Newe zietung wais ich e. g. sonders von kay. oder kö. mt. nichts zu schryben, dan das der riechs[tag]^{e)} vß geschryben⁷⁾ vnd die malstat hieher furgenomen ist, aber die

a) Lateinische Konstruktion: um zu wissen sich zu verhalten.

b) Die 200 Pferde.

c) Bei der uns in Württemberg am nächsten

drohenden Gefahr.

d) [] am Rand.

e) tag ist Vaut in der

Feder geblieben.

1) Der Widerspruch der nüchterneren und kühleren Politiker des Bundes ist deutlich zu erkennen.

2) Nik. Maier gen. Müller, der hessische Diplomat, Schwiegersohn des Euricius Cordus, 1534—1542 Vizekanzler des Herzogs Ulrich, dann Kanzler des Bischofs von Münster, 1544 Stadtadvokat in Augsburg, 3. Juli 1548. Roth 2, 224, 233; 3, 484; 4, 287. Dann wieder im Dienst des Herzogs Ulrich, Heyd 3, 501. † 1. April 1549. Reutl. G. Bl. 12, 26.

3) Maier war mit einem andern Gesandten des Landgrafen Philipp von Hessen im Frühjahr 1528 beim Kaiser in Italien (in Florenz), um mit ihm wegen der Katzenellenbogenschen Erbschaft zu verhandeln, wie er am 21. Juni der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck angab, als die beiden Gesandten auf dem Rückweg im Juni von dem Königlichen Hauptmann Franz von Castelalto in Trient angehalten und genötigt wurden, sich bei der Regierung in Innsbruck zu stellen und über den Zweck ihrer Reise Auskunft zu geben. Schreiben der oberösterreichischen Regierung an den Bundestag in Augsburg vom 21. Juni 1528. Fil. St.-A. Ludwigsburg Schwabenbücher 1525/30 f. 204.

4) 25. Februar.

5) Der Vertreter Oesterreichs auf dem Bundestag war Dr. Joh. Schad. Schwabenbücher 1523/30 f. 288.

6) Als Partei bei der Sache beteiligt, sollten Schad und Vaut abtreten und von der Beratung ausgeschlossen sein.

7) Das Ausschreiben ist vom 21. Januar 1530 datiert.

von Augspurg vñ das anhalten, by in beschehen, das sie ordnung geben wöllen, damit meniglich, so zu vñd ab ryten werd, sien notturft vm zalung gehaben mög¹⁾, haben kay. mt. darfur gepeten, allerlay vrsachen der theure²⁾, vñd das es auch sterbend löf halber nit gar rain sy, fur hand genomen³⁾, hat yeder ain rechnung, darum solichs möcht geschehen sien³⁾.

Oberzelte handlung vßerhalb der zwayhundert pferd halb hab ich mienem gn. herrn stathalter auch zugeschryben by Mathis von Burgaw⁴⁾, den sien gnad hier by mir gehabt, aber die wyl er heut frow^{b)} hynweg var, vñd ehe ich vñ dem rat wider gangen, darin dann die zwayhundert pferd bewilligt sien, hab ich sienen g(naden) dauon nichzit schryben kunden. Daneben auch wurdet die hieor erkant // hilf also bar^{c)} berayt zu machen auch vßgeschryben⁶⁾, so die hauptleuth vñd die vj verordneten rät⁶⁾ dernhalb vfmanen, das die zum anzug gewyßlich geryst vñd fertig sien. Hab ich alles e. g. vñd gunsten nit verhalten wöllen. Datum Augspurg fritags den vierten tag Marcij a(nn)o etc xxx^o.

E. g. vñd gunsten
vndertheniger, williger
Joh. Vaut
Doctor j. u.

In einem Nachtrag berichtet Vaut über die Haltung des Bundesrichters Kaspar von Kaltental in Sachen der Händel der württembergischen Regierung mit Eßlingen wegen Steuer-sachen.

Den wolgepornen, edlen, gestrengen, hochgelerten vñd vesten ko. mt. zu Hungern vñd Beheim ff. stathaltern vñd regenten des furstenthumbs Wirtenberg, mienen gnedigen, gunstigen, lieben herren zu handnen.

Regierungsakten aus der Zeit während Herzog
Ulrichs Vertreibung K. 107 F. 17 B. 6.

^{a)} Substantiv, vgl. vngeschickte Nr. 6 S. 28, vnbilliche Nr. 14 S. 43, geheym Nr. 23 S. 56. ^{b)} früh. ^{c)} sicher, vollständig. Fischer 1, 631.

¹⁾ Zu den Vorbereitungen des Rats vgl. Roth 1, 329.

²⁾ Diese Einwendung Augsburgs gegen die Wahl zur Mahlstatt des Reichstags kennt Roth 1, 329 nicht.

³⁾ Vaut will sagen, jeder könne sich die Gründe denken, warum Augsburg die Ehre ablehne.

⁴⁾ Wohl ein Einspänniger im Dienst des Statthalters.

⁵⁾ Vgl. Nr. 40.

⁶⁾ Die Bundesleitung.

40. Ausschreiben des Bundestags zu Augsburg
an Bürgermeister und Rat der Stadt Ravens-
burg. 1530 März 9¹⁾.

Kö. kayserlicher vnd hispanischer kö. mt., churfursten, fursten und anderer stende des bunds zu Swaben botschaften, haultlewt vnd räte, yetz zu Augspurg versamelt. Vnsern gunstlichen grus, frundlich vnd willig dienst zuuor, ersamen vnd weysen, besonder liebn vnd guten fraind. Auß merklichen vnd hochwichtigen vrsachen vnd nach langem vnd gutem bedecken vnd zuuorderst, das wir auf disem bundstag auß dem anzaigen, so vns der vrgichten vnd bekennussen halben, die vns diser zeit allain mundlich furgetragen, vnd nach denen wir geschriben vnd ewch hernach zutzeschicken willens, die der, so sich fur ain propheten angemaßt, ain cron, vergult schwert, zepter, kettin vnd anders machen vnd zurichten lassen, vnd seine mituerwandten vnd anhenger, die auß schickung gots im furstenthumb Wirtemberg betreten, angenommen vnd in fängnus gepracht, bekant^{a)}, haben wir vnd daneben auch auß merern vnd vil beschwerlichen anzaigungen, so vor augen vnd an vns auch glaublich gelangt sein, souil befunden, wölle anderst, souil möglich, furkomen vnd verhuet [werden]^{b)}, das mit ain geher^{c)} oder vnuersehner abfall der vnderthanen entsteen werde, das die vnuermeidlich vnd groß notdurft, vnd darynnen kain langer verzug kainswegs erleidenlich sey, in eyl zway hundert pferd zwen monat lang auf gemains bunds costen aufzepingen // vnd dieselben an das ort, da der aufstand der gefangenen getanen anzaigen nach am ersten beschehen soll¹⁾, zuordnen, wie wir dan getan, vnd das vergangen²⁾ langsam vnd vnzeitig ankommen vnd dagegen das schnell

^{a)} Der Stil des Ausschreibens ist für die damalige Lethargie des Schwäbischen Bundes mit seiner Schwerfälligkeit und den Schachtelsätzen und lateinischen Konstruktionen sehr bezeichnend. Der Zusammenhang des Zeitworts bekant mit bekantnussen . . . ist folgender: Zu bekantnussen gehören zwei Nebensätze, 1. die vns ff. vnd nach denen ff.; 2. die der, so sich a) angemaßt, b) machen und zurichten lassen, und seine anhenger, die . . . gepracht, bekant. ^{b)} werden fehlt. ^{c)} jähler.

¹⁾ Es ist aus den Urgichten nicht zu ersehen, was Anlaß zu der Vermutung gab, daß der angebliche Aufstand der Gefangenen im Hegäu seinen Anfang nehmen sollte. Eher hoffte Bader auf die Gegend von Leipheim und Günzburg. Wie wir Bd. X, 318 sahen, war die Annahme, daß Herzog Ulrich seine Hand im Spiel habe und vom Hohentwiel aus mit Hilfe der Eidgenossen wie 1525 einen Einfall plane, für die Wahl des Hegäus bestimmend.

²⁾ Im Bauernkrieg 1525.

vbereylen der vnderthanen vnd, wo wir mit ainer ringen antzal damalb gefaßt gewest, das man damit ain merklichen grossen, schweren verderblichen costen vnd schaden erspart hett, nit vnphillich bedacht vnd zu erhaltung vnd bezalung bemelter rewter funf tausent guldin obgemelt zeit der zwayer monat nach der bundshilf vnd ains yeden stands angepur zerschlagen lassen vnd dabey beschlossen, das ain yeder stand on ainich waigerung sein angepur gen Vlm ainem erbern rat oder derselben verordneten vf Letare¹⁾ schierist gewislich erlegen vnd seinthalb daran nit mangel erscheinen lassen solln.

Vnd dieweyl nun euch an solcher summ drey vnd dreyssig guldin²⁾ zu erlegen gepurt vnd wir sollich vnser notwendig furnemen, wie geren wir das vnderlassen vnd vmbgangen hetten, auß vorangezaigten vnd andere merern beweglichen vrsachen nit haben künden vmbgeen, so ist demnach an euch vnser ersuchen, wie vns das in vermög der ainung zu tun gepurt, vnd vnserthalb gunstlich vnd fruntlich beger, ir wöllend obgemelt ewer angepur auf Letare nechst gen Vlm gewislich erlegen vnd daran nit mangel erscheinen lassen. Vnd daneben mit // der eylenden hilf also gefaßt³⁾, ob man dero (das got verhuet) auch wurde notdurftig, das die vor augen vnd daran nit mangel sey, vnd ewch als getrew bunds uerwandten, vnd wie die höchlich notdurft erfordert⁴⁾, erzaigen. Daran wollen wir vns der pillichait nach gantzlich verlassen. Datum den newnten tag Marcy. Anno etc. xxx^o.

Den ersamen vnd weysen, vnsern besondern, lieben vnd guten frainden, burgermaister vnd rat der statt Rauenspurg.

Aufgedrückt sind drei Siegel.

Schwäbischer Bund (aus dem Ravensburger Archiv).
Büschel 72. Gleichlautend mutatis mutandis an den
Rat zu Heilbronn (aus dem Heilbronner Archiv).
Büschel 181.

St.-A. Stuttgart.

1) 27. März.

2) An Heilbronn wurden 26 fl 20 x gefordert.

3) Die eilende Hilfe, wozu im Fall der Not die ganze verfügbare Mannschaft zu stellen war.

4) Die mehrmals wiederholte Begründung der Notwendigkeit der Maßregel beweist die Sorge vor der Kritik der Bundesverwandten, welche ihre Beiträge zahlen sollten.

41. Fünftes Bekenntnis
Baders (auf die „sondern“¹⁾ Artikel)
1530 März c. 10/11.

Augustin Weber, der kirbner^{a)} von Augspurg, hat vf die sondern artickel bekennt, nemblich vf den ersten artickel:

Er hab die vier, seine gsellen, vf yetz ostern wellen allenthalben vsschicken, die verenderung zuuerkinden, vnd so die widerkomen, wo sie dann funden, da man die verenderung am gneygsten wer anzunemen, dahin hab er sich fugen vnd die kron, zepter, schwert, tolchen vnd cleider anthun vnd nachuolgende puncten anzeigen wellen:

Nemblich die kron soll bedyten, das alle ding vnder einem herrn beschlossen werden; derselbig herr sy Christus Jhesus. Das zepter beditt, das ein gwalt von gott sein, der soll herschen vber alle ding, nichts vñgenomen. Das schwert werd mit gwalt regiern, dann es werd von dem herrn Christo, so innerlich regier, einer verordnet, der solche schwert vnd anders vsserlich gebrochen.

Der dolch bedett vil heymlicher bößer anschleg vnd mordery, die in denen iiij̄ jarn beschehen sollen, dan er gloub^{b)}, das yetzund by den Lutterischen, Zwinglischen vnd andern mit rüstung vnd in ander weg vil anschleg syen²⁾. // Der graw rock vnd die leberfarb^{c)} hoßen, so er yetz anhab, vnd er derglychen seinen gsellen ouch machen [lassen^{d)}], bedettten das erst leben der creatur in der einfeltigkeit, darumb er ouch die röck hinden durchab nit gar futtern laßen, das darby verstanden werden soll, das die creatur nit volkomen, wie man dan solchs alles by allen röcken besehen mög.

Der von Ramminger gedruckte Text der Nr. 41, 42, 44 (A) zeigt so viele sprachliche Abweichungen vom Original, daß es unmöglich ist, sie alle einzeln aufzuführen. Man sieht, wie die Luthersprache sich in der Druckerei Rammingers geltend macht. Doch ist noch dhain statt kein des Originals bis gegen Ende von Nr. 44 festgehalten; ebenso findet sich anthon, wo das Original anthan hat. Aber i, y wird ei, ey: bey, sey, seien, dreyerlei, dreissigist, aber auch drew, leyb, leybrock, Leyphain, gleich mit den Composita, feind, wein, hinein, zweig, bleib; ei wird ai, ay: anzaigen, genaygsten (!) ain, ainer ff, klayder, gaist, flaisch; ou wird au: auch, tauf mit den Composita, glauben, vnglauben, vrlaub; ö erscheint statt o in: könig, mördery.

a) A Kürschner. b) A gelaub. c) A leberfarben. d) fehlt im Original und A.

¹⁾ Die 10 Fragartikel, welche nach dem Wunsch des Bundestags dem neuen Verhör zugrunde gelegt wurden. Bd. X, 306, 321.

²⁾ Genauere Kennntnis von den Bündnisbestrebungen der Evangelischen in Deutschland und der Schweiz hat Bader kaum gehabt. Woher sollte er sie haben, da er nirgends in Verkehr mit maßgebenden Politikern stand?

söllen, sölich, wöllen, vöcker, zerstören, zwölf, mögen, eröffne; o und u wechseln: volkumen, sonst, erfunden, ertruncken; v, u wird au: auß mit den Composita, auf, ausser, lautern, aber auch ü: fürsten, darfür, hinfür; und eu: eusserlich, teufel, bedeuten. Daneben findet sich: fuegen, fuettern, wuecher, berueft, guet. Statt b liebt A p: peicht, pilder, gepotten, gepraucht, statt christus häufig cristus mit den Derivaten. Die abgekürzten Vorsilben b(e) und g(e) werden mit Vokal wiedergegeben: beschlossen, gehandelt, gehofft, gemain, genaden, genaygsten (!), gesellen, gesicht, gestanden, gestossen, gesten, gewalt. Die Nachsilben werden gebraucht: anschlege, hette, kenne, werde, anhebe, gelernet, fürfaren, herren, offenbaren, regieren. Bei Ich wird gern i eingeschoben, wie in Schwaben: dolich neben dolchen, solich neben solche, welicher. b fällt weg bei darumb, namb, nemblich.

Der leberfarb ainfach rock, das rot damastin wammes^{a)} vnd hosen vnd das wullin hembd bedütten das mittel leben, das zwischen der creatur vnd volkommenheit syen.

Der märderin rock, der daffatin lyprock, das schwarz samatin wammes^{a)} vnd hosen bedütten ein volkomen leben¹⁾.

Vnd wie dryerlay leben vnd dryerlay cleidung^{b)} anzeigt, also hab er dry personen als dry glychnussen anzeigen vnd dem volck furstellen wellen. Nemblich hab Oßwaldt, der pfaff, die creatur sollen bedütten, dann derselbig im hebrayschen vnd der geschrift vor den andern vnderricht. Das sol er von ainem Juden zu Worms^{c)} gelernt haben; es sy ouch sunst noch ain Jud von Worms vß gen // Jherusalem gezogen, der lang vor dem, ehe^{d)} Oßwalt zu im, Augustin, komen, anzeigt, wan vf das dryssigst jar kein verenderung kom, so soll der tufel mer vf eine warten vnd ine, Oßwaldt, gebeten, zu im hiny n zu ziehen, im anzeigt, in welcher gassen er in^{e)} alda find, vnd well darumb hiny n ziehen, biß die verenderung kom. Das hab der Oßwalt im, Augustin^{f)}, gsagt.

Zwischen der creatur vnd den volkomen soll ein mittel sein, das hab Gastelin^{g)} bedütten sollen. Das volkomen hab er, Augustin, sein sollen vnd aller bericht by im funden, daher kom es, das er sich deß als ein kinig vnd prophet angenommen, wie im beuolhen.

Vnd also solt ein yeder dem volck von seiner bedütung der verenderung anzeig vnd vnderricht gethon haben.

a) A wamnas. b) A klaydungen. c) A Wormbs. d) A ee.
e) A ine. f) A Augustein. g) A Gastel.

1) Die mystischen Gedanken Baders über die dreierlei Leben sind kaum originell. Es wird sich verlohnen, der Quelle nachzugehen, aus der seine Lehre stammt. Ganz besonders wird die Frage eine Untersuchung verdienen, wieweit Bader von Bündlerlin auch hier beeinflusst war, wie in seinem Urteil über die Sakramente und alle äußerlichen Gebräuche. Nicoladoni, Joh. Bündlerlin genügt hier nicht. Zu beachten ist, daß Vollkommenheit und Leben im Geist nicht gleichstehen, sondern der Vollkommene steht über dem Pneumatiker, wie Abraham über Isaak.

Aber die dru leben, deren yedes hab in im selbs ouch dru leben, vnd ein yedes leben ein vatter, nemblich Abraham, Ysaac vnd Jacob, darumb ouch yetz Jacob // herschen werd in der creatur, der Ysaac im geist vnd der Abraham im volkomen.

Solich verenderung hab er also dem volck wellen verkinden vnd anzeigen, das ime als einem propheten vnd kinig, solchs dem volck zu offenbarn, beuolhen sy.

Vf den andern artickel

sagt er, der Turck sy der find¹⁾, der soll vf yetz ostern mit ainem solchen gwalt anziehen, das er die gantzen Cristenheit vnd alle geistlichen vnd weltlichen oberkeit^{a)} zerstörn. Deßhalb werd ouch der kayser vnd kinig Ferdinand, ouch alle fursten, herrn vnd oberkeit^{b)}, deßglych alle vsserlichen ceremonien, als sacrament, touf vnd anders abgethon, vnd solchs werd iī jar weren, vnd solch zeit die sund innerlich vnd der Turck vsserlich herschen. Nach denselben iī jarn werd die nachuolgend verenderung offenbar vnd der [geist]^{c)} mer herschen, wede das fleisch, vnd obglych die sund sich noch erzeigen, so werd sie doch nit so starck // syn, sonder der geist die sund vberwunden vnd frid vf dem ganzen erdrich werden; was volcker, es syen Turcken, Juden, heiden, nachuolgend verenderung nit annemen, die werden durch mord, krieg, pestilenz vnd sterbent zertert vnd vßgetilgt.

Vnd ist das die verenderung²⁾: der touf werd syn die triebseligkeit, so die iī jar syn, dann wer solch triebseligkeit vberleb, der vnd alle kinder, so von inen geborn, werden allweg getouft syn.

Die vsserlichen kirchen werden furhin^{d)} absyn, dann die gemein[versamlung]^{e)} deß volcks, so nach der trübsal vberblyben, werd die cristelich kirch syn. Es werd ouch daroffer^{f)} kein vsserlicher altar sein, dann Cristus in der gemein werd der altar geheißē. Das werd der nuw^{g)} geist, den gott nach den iī jarn schicken, den rechten verstand das volck lern, dann das volck werd durch Christum regiert

a) A obrigkeit. b) A oberkeit. c) [] über der Zeile eingefügt. d) A furohin. e) [] am Rand. f) A daraffter, darnach. Grimm 2, 752. Fischer 2, 66: hin und her; doch entspricht darnach besser dem furohin und dem ursprünglichen Sinn von after. g) A new.

¹⁾ Hier zeigt sich, wie grundlos die Meinung der Regierung war, Bader wolle sich mit den Türken verbinden. Eine Änderung seiner Meinung unter dem Druck der Gefangenschaft und den Anklagen seiner Richter ist nicht anzunehmen.

²⁾ Zu Baders Auffassung der Kirche und der Sakramente vgl. Nicoladoni S. 138. Was Bader mit der Trübsal, die er zeitlich begrenzt, will, das ist bei Bündlerlin „die Kreuzigung des auswendigen Menschen, die Bekämpfung seiner Leidenschaften, bis sie zerbrochen sind“.

vnd ein rechten verstand haben. So werd ouch kein vsserlich sacrament sein, dann die gheymnuß^{a)}, die durch Christum in der gemein offenbar werd. //

Deßglych ouch der vsserlich win deß kelchs nit mer syn, dann die kraft, so vß der geheymnus^{a)} kom, das werd der wyn deß kelchs syn. Das ist der recht verstand, der von gott kom, vnd welcher solchs empfahe, nemblich die gheymnuß^{a)} vnd die kraft, so vß der gheymnuß kom, der hab warhaft in glouben Christi fleisch, [lyb]^{b)} vnd blut gessen vnd getroncken.

Die meß, so bisher gebrucht, sy ein pundzeichen gegen gott gewest, die werd hinfur nit mer syn, sonder die cristlich gemein, so verfasst, die werd anstatt der meß der pund syn. Die vsserlich bycht werd hinfur nit mer syn, sonder welcher sundig, der werd zu dem, wider den er gesindigt, gen, ine darfur bitten, im zu verzyhen, das er wider in gehandelt.

Die bilder werden hinfur nit mer syn, dann wie Maria Christum in irm lyb getragen, also werd die christenlich gemein ein lyb syn, die Christum tragen, vnd dieselbig werd hiefur die pildnuß Marie vnd der heiligen seyn. //

Betreffend die oberkeit:

Es werd hinfur gar kein geistliche oberkeit syn, dann allein Christus, der in der gemein syn vnd regiern werd; das sy der recht verstand, der von gott kom.

Hinfur werd die weltlich oberkeit^{c)} heißen fleisch vnd blut, vnd wer nach der trübsal vberblyb, da werd in aynem yeden flecken^{d)} einer erwelt als ein vogt, der werd doch nichtz regiern anders, dann das er dem volck die verenderung^{e)} verkünden, vnd obglych in aynem flecken mer weder einer erwelt, so werden sie doch nit mer dann ain mund syn, vnd der oder die mögen by einem yeden, in deß huß er oder sie komen, in der gemeinschaft essen, dann es muß yederman arbeiten.

Vnd solche erwelten vß allen stetten vnd flecken werden zusamen komen, gott anriefen^{f)}, der inen rechten verstand geb, einen obern zu erweln, vnd als dann einen^{g)} kinig erweln, der werd zwelf diener haben, by denen die zwelf stamen Ibrahel^{h)} bedüt werden, // der vnd die in der verenderung wol vnderricht vnd dermaß, das sie den andern menschen allen vorsteen, vnd wohin dieselbigen komen, da sollen sie in der gemeinschaft essen vnd sunst kein zehent,

^{a)} A gleichnuß. ^{b)} [] über der Zeile. ^{c)} A obrigkait.
^{d)} A volck. ^{e)} A verenderung. ^{f)} A anrufen. ^{g)} A ain.
^{h)} Israel, Israels.

rent, gult haben; dann alle gulten sollen abseyn vnd keine mer gegeben werden, sonder alle ding gemein syn vnd yederman arbeiten. Solicher kinig vnd seine zwelf diener als stamen Ibraels noch die, so in den flecken erwelt, werden mit vsserlich regiern noch mit dem schwert strafen, sonder mit dem mund, dann welcher vnrecht thue, den werden sie von der gemeinschaft vßschließen vnd in die vinsternuß heißen geen. Das werd solchen vbeltätern eine solche straf sein vber die erkantnuß, so sie haben, das sie nit mer straf bedörfen¹⁾.

Soliche verenderung, so nach den iij̄ jarn anheb, werd steen biß in die tusent jar, vnd nach denselbigen werd die sund wider herschen vnd darnach der clarificiert Christus komen vnd die welt richten²⁾, aber wann oder zu welcher zeit³⁾ er darnach komen werd, das wiß^{b)} er nit, // vnd die gedechtnuß diser verenderung hab er vf ine vnd sein kind vnd deren kinds kind kinder (!)^{o)} stellen wellen, von inen zu sagen, das solche von ime kom, wie man von andern propheten sag²⁾.

Vf den dritten artickel:

Er hab mit nyemand ganz luter⁴⁾ daruon geredt, dann allein mit seinen vier gsellen. Wol hab er mit dem Juden zu Lyphein, genant der Sueßlin^{a)}, vnd noch einem Juden, an im geseßen, daruon geredt, hab Sueßlin^{a)} geantwurt, er well es gern sehen, vnd der ander, er, Augustin^{o)}, sol furfarn, es sy der recht weg. Deßglych sy er, Augustin^{o)}, vf ein zeyt zu ainem Juden von Gintzburg^{o)}, deß namb in vnwissend, vf dem weg gstossen, dem er dann gsagt, wie ire altar vnd opfer nichts wern, ouch der wucher kein nutz, vnd es wurd ein verenderung komen, die wer ouch schon vorhanden. Daruf der Jud geantwurt, er welts gern wissen vnd by im syn, welte ouch gern von seins gots wegen sterben.

a) A welichen zeiten. b) A waißt. o) Die seltsame Form findet sich in A wie im Original. d) A Sießlin. e) A Augustein.
 f) A Gindsburg.

1) Bader sucht hier seine frühere Aussage über den Gebrauch des Schwerts zu mäßigen und kommt so zu Gall Vischers Standpunkt, der behauptete, sie wollten niemand vergewaltigen. Der Ausschuß aus der Gemeinschaft sollte den Übeltätern das Licht der Erkenntnis entziehen, so daß sie der Nacht der Finsternis, der Verblendung und damit der Fried- und Freudlosigkeit preisgegeben würden.

2) Offb. Joh. 20, 3, 6, 7.

3) Was meint Bader damit? Etwa Hiob 42, 16 oder 2. Sam. 7, 12?

4) Klar und deutlich hatte Bader seine Zukunftsgedanken und Pläne nur seinen vier Genossen Leber, Gastel N., Vischer und Koeller mitgeteilt.

Vf den vierten artickel

zeigt er an, wann seine gesellen, nachdem er sie vßgeschickt wider komen vnd im // anzeigt, da man die verenderung am liebsten angenommen hett, dahin welt er mit seinen gesellen vnd seinem zepter, cron, schwert, dolchen vnd cleidung gezogen sein vnd sich offenbart haben, doch hab er allweg ghofft, nachdem vmb Lybhein vnd Gintzburg^{a)} vil Juden, es solt deß orts am ersten angenommen syn.

Vf den funften artickel:

Es stand vf den dritten vnd vierten artickel, mit wem er sich entschlossen, vnd solch zerstörung hab vf ostern schierist sollen anfahren.

Vf den sechsten artickel

sagt er, er hab zu Lueteren^{b)} seiner gesellen wellen warten, so die wider komen, welt er mit inen an die ort gezogen sein, wie im ersten vnd vierden artickel hieuer begriffen.

Vf den sibenen artickel:

Cristus hab im solchs geboten furtzunemen, sy in im erweckt^{c)} vnd durch wachende¹⁾ // vßerlichen zeichen vnd tröm angezeigt, der verstand geben vnd in im lebendig worden. Im hab auch nyemand darzu geholffen, dann seine gsellen.

Vf den achtenden artickel:

So ein versamlung wer zusammen komen, welt er inen die verenderung^{d)} angezeigt haben, darnach zu leben, vnd so der Turck dermaß, wieur starck komen, wo ine dann gott hin bescheiden, dahin welt er mit seinem volck gezogen sein vnd alsdann in der verenderung fürfarn wellen vnd alle oberkeit abseyn sollen.

Vf den neunten artickel:

Er welt nyemand, weder Juden, Turcken in der verenderung^{d)} vßgeschlossen haben, dann er wißte nit, wen gott zu solchem berieft, dann Paulus hab geschriben: hat er des edlen zwygs nit verschont vnd abgeschnitten, noch vil weniger werd er deß wilden verschonen²⁾. //

Vf den zehenden artickel:

Als er zu Tieffow^{e)} by Sanct Gallen, wer ein gantze stub vol, vngeuarlich by hundert personen, widertoufer by im^{f)}, aber er kenn ir keinen, hab aber in allen gsagt, sie haben nit den geist gottes, sonder deß teufels, darumb er dann offentlich von inen vrloub genomen vnd nit mer in irer sect sein wellen, inen ouch anzeigt, er hab ein andern beuelh von gott, dem well er nach komen, inen doch nichts wyters

a) A Gindsburg. b) A Luceren. c) A erwegt. d) A verenderung. e) A Tieffaw. f) A ime geweest.

1) Vernehmliche, sichtbare Zeichen. Grimm 13, 41. 2) Röm. 11, 17.

anzeigt, dann er nyemand annemen wellen, dann den ihenen, so^{a)} im von gott furgstellt werd.

Derglych sy er ouch zu Straßburg, Eßlingen vnd vf dem Schonberg^{b)}, da allweg etwan^{c)} vil widertoufer by einander gewest; wie dieselbigen, so er kennt, geheißē, derselben namen hab er vf ansuchen der herrn von Augspurg, hieuor beschehen, angezeigt¹⁾, denselbigen hab er ouch zu erkennen geben, das der touf stillsteen vnd vfhörn²⁾, dann es werd ein andere verenderung komen.

Vnd wie er dise verenderung anzeigt, daruf well er blyben^{d)}, ouch nit widerriefen^{e)} noch bekennen, das es ein irrung, dann es werd komen vnd gschehen, sonder ehe daruf sterben. Dann im sy solchs von Christo beuolhen.

Malefizsachen, Büschel 4 Nr. 7. St.-A. Stuttgart.

Von diesem Bekenntnis, wie von den Berichten der Vögte von Nürtingen Nr. 42 und Tübingen Nr. 44 über die Bekenntnisse Gall Vischers, Hans Köllers, Oswald Lebers und Gastel Müllers bei der peinlichen Befragung über die „sondern“ Artikel ließ der Schwäbische Bund nach einer in der Stuttgarter Kanzlei orthographisch und dialektisch, teilweise auch stilistisch überarbeiteten Kopie durch Melchior Ramminger in Augsburg einen Abdruck in stattlichem Folio, 6 Blätter (letztes leer), veranstalten, um ihn den Bundesverwandten (vgl. Nr. 40) zuzusenden. Die Überschrift lautet „Vrgichten nemlich des Gefangenen, der sich für ainen Propheten antzaigt, vnd seiner gesellen, so im Fürstenthumb wirttemberg eingebracht sein, vnd erstlich Augustin webers, kürschners“. Ich benützte das in dem einen Band der aus dem Staatsarchiv Marburg gekommenen Württemberg. Akten enthaltene Exemplar. Das Stadtarchiv Augsburg besitzt mehrere Exemplare des Drucks. Hormayr hat diesen Augsburger Druck im „Taschenb. f. vaterl. G. XXXIV (N. F. XVI) S. 172—183 (1845) ohne Angabe seiner Vorlage abgedruckt. Veesenmeyer benützte wohl ein Ulmer Exemplar.

a) A der. b) A Schönburg. c) A etwo. d) A beleyben.
e) A widerrufen.

1) Vgl. Nr. 31 S. 235^a ff.

2) In der Verwerfung der Wassertaufe berührt sich Bader mit Bänderlin, der die in seiner Schrift „Erklärung durch Vergleichung der biblischen geschrift, daß der Wassertauf sampt anderen äußerlichen gebräuchen in der Apostolischen Kirchen geübet, on Gottes befehl vnd zeugniß der Geschrift von etlichen dieser Zeit wider efert wird. Sintemalen der Antichrist dieselben allzehand nach der Apostel abgang verwust hat. Welche Verwüstung dann bis an das ende bleib. Anno MDXXX. 59 Bl. 8^a“ ausgesprochene Verwerfung der Kindertaufe wie der Widertaufe sicher schon 1528 in seinen Kreisen gelehrt hat.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Beiträge zu Luthers Tischreden..

Von Emil Körner.

D. Erasmus Alber aus Bruchenbrücken in der Wetterau hat wiederholt in Wittenberg und auch in Luthers Hause gewohnt. Ob er noch als Student (1518—1520) dem Reformator näher getreten ist, muß dahingestellt bleiben¹⁾. Als sein begeisterter Anhänger kehrte er in die Heimat zurück. Bald trat er von dieser aus mit ihm in eine so enge Beziehung, daß er von ihm Briefe empfing. Durch seine Kämpfe mit den Schwärmern ward er wohl bewogen, sich von seinem Lehrer Rat zu erbitten, und nicht vergeblich²⁾. Von Jahr zu Jahr wuchs bei ihm dessen Verehrung. So war er auch unter denen, welche diesen auf der Feste Koburg besuchten³⁾.

Als er von Johann von Küstrin in die Ostmark berufen worden war, reiste er über Wittenberg. Aus einem Briefe Butzers erfahren wir, daß Alber drei Tage bei Luther blieb. Die Konkordie gab reichlichen Anlaß zu gegenseitiger Aussprache. Bei aller Hochschätzung seines Lehrers hat sich Alber stets ein eigenes Urteil bewahrt. Daher hielt er mit seinen Bedenken gegen die getroffenen Vereinbarungen mit den Oberländern nicht zurück. Es wird im Juni oder Juli 1537 gewesen sein⁴⁾. Diese Annahme gestattet die Aufzeichnung Hieronymus Wellers über

¹⁾ E. Körner, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule. Lpz., Heinsius 1910 (fortan kurz: E. Alber), S. 9.

²⁾ Archiv für Reformationsgesch. 8. Jahrg. (1911), S. 395 ff.

³⁾ E. Alber, S. 30.

⁴⁾ Ebenda, S. 41 ff.

die Rede Luthers, welche durch eine Anfrage Albers veranlaßt worden war¹⁾.

Wiederum war er bei ihm 1541 auf dem Wege nach Brandenburg-Neustadt. Es muß nach dem 4. Juni dieses Jahres gewesen sein. Da teilte Kurfürst Joachim II. seinen Räten mit, daß Alber bei ihm in Regensburg gewesen und von ihm zum Nachfolger Thomas Baitz' bestimmt worden wäre²⁾. Albers Lage war damals der Art, daß sie ihn sicher veranlaßt hat, ohne zu säumen nach der neuen Stätte der von ihm ersehnten Tätigkeit aufzubrechen.

Nur bis etwa in den Herbst 1542 hinein war sie ihm vergönnt. Verschiedene Umstände wirkten zusammen, nicht zum wenigsten römische Umtriebe, die ihn nötigten, in Wittenberg Zuflucht zu suchen³⁾. Nach seinem Briefe an Justus Jonas war er hier bestimmt am 14. Dezember⁴⁾. Aber ob er nicht schon früher dahin gekommen ist? Denn nach Melanchthons Briefe an Philipp Grünspieß kann die Äußerung Luthers über Albers schimpfliche Verjagung aus Brandenburg nicht später als auf 18. Oktober angesetzt werden⁵⁾. Jedenfalls war er noch während der ersten Monate 1543 in Wittenberg. Er selber erzählt von dieser Zeit, daß er „teglich sein — Luthers — lieber gast gewest sei“⁶⁾.

Als er dann von den Wittenbergern am 24. August 1543 zum Lizentiaten und bereits am 15. Oktober desselben Jahres zum Doktor der Heiligen Schrift promoviert ward, fand er sich zu den dabei veranstalteten Festlichkeiten als „Pastor“ von Staden ein⁷⁾.

¹⁾ Förstemann-Bindseil, Bd. II S. 384 Nr. 37; auch Joh. Finck, Anhang zu Luthers Tischreden, 1568, Bl. 6. Vergl. Kroker, Tischreden, Lpz. 1903, S. 406 Nr. 785.

²⁾ Riedel, Cod. dipl. Brandeb. Bd. I S. 157 f.; auch E. Alber, S. 60 ff.

³⁾ E. Alber, S. 68 ff.

⁴⁾ Kawerau, J. Jonas, Bd. II S. 86; Corp. Ref. vol. VI. pag. 26; E. Alber, S. 70 f.

⁵⁾ E. Alber, S. 71 ff.; Corp. Ref. vol. IV., pag. 882; vgl. auch Kroker, l. c. S. 288 f.

⁶⁾ Widder das Lesterbuch des hochfliegenden Osiandri. (Hamburg) 1551, Bl. A₂².

⁷⁾ E. Alber, S. 73 f.

Es war ihm auch beschieden, gerade die letzten Monate des Lebens Luthers bei diesem oder doch in dessen unmittelbarer Nähe zu verbringen¹⁾.

Wie er uns die beiden Briefe, leider nur stückweise, überliefert hat, die er von ihm während seiner Schultätigkeit in Ursel am Taunus erhielt, so teilt er uns auch verschiedene Reden Luthers mit.

I.

Bei einigen von diesen bemerkt er ausdrücklich die Zeit, in der sich Luther zu den betreffenden Äußerungen bewegen fühlte.

1. Um seinen Kurfürsten trug sich Luther beständig mit Besorgnis. Er vermochte von jeher nicht, Herzog Moritz von Sachsen zu trauen. Den Antrag der widerstrebenden Interessen beider durch die Waffen sah er voraus. Fünf Jahre vor der Veröffentlichung seines „Dialoges vom Interim“, der volkstümlichen Beurteilung der politischen und kirchlichen Zustände in den vierziger Jahren, also 1543, läßt Alber den Reformator „prophetisieren“ (Bl. Jij² f.):

„Er sagt ein mal zum // Philippo Melanchthon / vnd ettlichen andern / dise wort: Sy werden noch den Keyser in das Land bringen / den Churfürsten verrathen / vnd vmb sein Landt bringen / das werdt jr noch erfahren. / (Denn es that dem mann Gottes wehe / daß des Churfürsten Regiment / Gotlosen / vnerfarnen / vnd vnsinnigen leüten befolhen wer.) Sagt auch etlich mal / Ey du frommer Churfürst / wie ist dir doch die Welt so feindt / vnd deine eygen leütt seind dein gröste feindt / Wilt du es nicht ein mal mercken / Der barmhertzigte Gott sey dir gnädig / vnd helffe dir. Sagt auch vil von der Hundt kettin / des Gotlosen Adels: Oft geschah es / wenn er nach der predigt / im gemeynen gebäth des Churfürsten gedacht / das er sprach: Last vns auch Gott bitten / für vnsern gnädigen Herrn den Churfürsten / das er sich doch fürsehe / vor den Wolffbeltzen: oder sagt / Das er sich fürsehe vor seinen (verräthern) Räthen wolt ich sagen.“

2. Der meißnische Adel stand bei Luther in recht geringem Ansehen. Er hatte es durch seine skrupellose Gehrlichkeit verschuldet, mit der er Kirchengüter an

¹⁾ Ebenda, S. 88 ff.

sich riß¹⁾. Immer wieder ergeht sich Luther in bitteren Klagen darüber. Wie sehr sie begründet waren, dafür bringt Alber in seinem „Dialoge vom Interim“ genug Beispiele herbei. Einen neuen habstüchtigen Anschlag meinte Luther darin zu erkennen, daß Herzog Moritz von Sachsen seinen jüngeren Bruder August zum Bischofe von Merseburg hatte wählen lassen. Darüber läßt Alber einen von denen, welche sich über die Zeitläufte in seinem Dialoge unterhalten, erzählen, nämlich Froben Hutten (Bl. Jiiij² f.):

„Item Anno. 1544. am Montag nach Cantate / vmb 12. vhr des Mittags / als Philippus Melanchthon von Leyptzig widergen Wittenberg kommen war / sagt er zu D. M. L. vnd andern: Der Hertzog Augustus zu Sachssen / hette das Merßburger Bistumb eingenommen. Als D. M. L. das höret / da hat er mit grosser verwunderung vnd einen besondern ernst / dise worte gesagt: Die Meyßner heben langsam an / aber sy kommen zuletst wol / Sy greyffen die Geystliche gütter frisch an / Ich bin reyn von diesem Blut / Ich hab nicht bewilliget / daß die Geystliche gütter / in Weltliche sollend verwendet werden / Die solche nemen / werden jre straff darumb empfaen: Wiewol es besser ist / sy blyben im Teütschlandt / dann das sy von des Bapsts Kelchdieben / vnd Curtisanen solten gefressen werden: Wehe aber der frommen Kirchen darneben / die muß hunger leyden / Wa die Bistumb vnd Canonicat hinweg gerawbt werden / darnuber sihet der Adel sawr / Dann der grosse Vogel frisset die kleinen / dadurch wirdt der Adel vnd pöfel erreget werden. Der Keyser // aber wirdt die gelegenheit erwarten / bisz der Adel zu jeme wirt fliehen / welcher sich leichtlich mit lisst vnd betrug / zu jn tun wirt / Dann volgt hernach der aufrühr des Adels vnd der Fürsten im Teütschlandt: Es gilt nicht vns Theologen / sonder den Fürsten / Dann der Adel hat ein kettin gemacht / wirt ein Lerm anrichten / vnd also wirt das arme Teütschlandt geuxirrt vnd krafftloß gemacht / vnd dem Künigreich Hispania vnterworffen werden. Dahin spilets der Teüffel / der das wort Gottes vnd das freye Teütschlandt vntersteht zubetrüben: Ich hab sorg / wir seyden alle verrathen / vnd verkaufft / Dann wann die von Adel vnd die grossen Scharhansen / sampt dem Keyser / das versuchend / so wirt der Keyser den Adel mit auff-

¹⁾ Vgl. z. B. Kroker, S. 173 Nr. 283; S. 243 Nr. 480; S. 349 Nr. 663; S. 395 Nr. 736. Auch: Seidemann, Lauterbachs Tagebuch. Dresden 1872. S. 199.

fressen / Dann den grossen Herren ist des Teüttschlandts freyheit gar verhasst: Jetzund seind die Fürsten des Teüttschlandts sicher / vnd güt Gesellen / welche vil verräther an jren Höfen erneeren / Dann der Bischoff von Meintz rühmet sich / Er hab an allen höfen seine verräther / Es ist ein soleher tückischer kopff / der ein sach durch zweyerley hände treiben kan / wie er dann mich betrogen hat / durch frembde leüt / in heymlichen sachen: Deßhalben stehet das arm Teüttschlandt in grosser gefahr / darumb muß man Wachen vnd Bäten: Die Páwrisch auffruhr ist nur ein vorfechten gewesen / vnd das Abc / Aber des Adels auffruhr (wa es Gott nit fürkompt) wirt es alles verderben: Die Bischöf vnd die vom Adel seind Scorpionen / Kreps vnd Ameysen des Teüttschlandts / welche leychtlich in die Wälschen practica bewilligen werden. Zu dem sagen die Juristen / Es sey alles des Keyzers: Das letignen wir / vnd bekennen den Keyser einen Herren sein / vber die Burger / vnd nit vber die Knecht / wie das Reich Israhelis: In Summa / Alle Reich seind vnder der dienstbarkeit / Das Teüttschlandt ist allein frey / Es gilt vns allen. Wenn der Adel die Fürsten wirt dempffen wollen / so wirt er sich selber dempffen: die // armen Stett vnd das Landtuolek seind vbel dran / kommen dardurch in grosse noth / biß in den todt etc.

Den letzten Satz: „Die armen Stett“ usw. enthält genau auch ein längerer Ausspruch Luthers, der von Kroker (S. 349 f.) ins Jahr 1532 gesetzt wird. Eine Rede de bonis ecclesiasticis findet sich auch in der Besold'schen Sammlung von 1544¹⁾. Der Gegenstand brachte es mit sich, daß er öfter behandelt ward, zumal 1544 seit dem Zugeständnisse Karls V. über Verwendung der geistlichen Güter.

Inhaltlich stimmt Albers deutsche Überlieferung mit einer lateinischen in Bindseils Ausgabe (Lemgoviae et Detmoldiae, 1863) überein, nur daß die Albers ausführlicher ist, auch länger als die lateinische von verschiedenem Umfange (Vol. I pag. 392ss; II pag. 285s). Immer ist die Aussprache durch gleiche Ursache veranlaßt und an Antonius Lauterbach gerichtet, aber die Zeitangabe ist eine doppelte, einmal (Vol. I pag. 392) wird der 6., das andere Mal (Vol II pag. 285) der 8. Mai als Tag genannt. Des Datums mochte sich wohl

¹⁾ Kroker S. 340 Nr. 650; zu vergleichen auch: Förstemann-Bindseil, I, S. 20 Nr. 17, S. 236 Nr. 51; II, S. 410 Nr. 90; IV, S. 475 Nr. 5 u. 8.

Alber nicht mehr genau erinnern, darum schreibt er: „Montag nach Cantate“. Da 1544 Ostern auf den 13. April fiel und somit dieser Montag der 12. Mai war, ergibt sich freilich zu den beiden Terminen bei Bindseil noch ein dritter.

Indem jedoch Alber nachdrücklich Melanchthons Erwähnung tut, genauer dessen Rückkehr aus Leipzig gedenkt, so ist unschwer der richtige Tag zu bestimmen. Unmöglich kann es weder der 6., noch der 8. Mai gewesen sein. Denn am 8. Mai weilte Melanchton noch in Weimar (Corpus Ref. vol. V., col. 377), aber am 13. war er bereits wieder in Wittenberg (ib., col. 380). Es folgt hieraus, daß Alber die zutreffende Zeitangabe macht.

3. Daß der Adel zu seinem eigenen Nachteile nur des Kaisers Pläne fördern half, erkannte Luther. Darüber berichtet Hutten im Dialoge Bl. K.

„Im selben Jar (d. i. 1544) hab ich von D. Martinus Luth. dise wort gehört: Wann der Bapst oder seine gewalt-haber / dz Euangelium wirt verfolgen / wie dann solches nach meinem todt nicht wirt außbleiben / So wirt der Keyser erstlich nachuerwandte Fürsten zu hauff hetzen / Nicht der meynung / das er / die seiner lehre anhängig / verschonen werde / sondern dz er beyde teil mit einander auf fresse vnd verderbe. Zu solicher vneynigkeit wirt fürnämlich der Adel helfen / vnd nicht rüwen / biß er endtlich den einen theyl verrathe / das sy gunst bey dem Keyser erlangend / vnd bey iren gütern bleyben mögen: aber der Keyser wirt jrer nicht verschonen / vnd sy auch vnderstehen außzurotten / Was darnach vom Adel vberbliben ist / wirdt auch vndergehen: Dann ein yegkliche Statt wirt jren Hauptmann / vnd ein yegklichs Dorf seinen Edelmann / auß dem Landt treyben / Vnd so ich alßdann lebet / wolt ichs nicht wöhren.“

4. In seinem Mißmute über die Wittenberger Zustände hatte Luther die Stadt verlassen. Es war in den letzten Tagen des Juli 1545. Einen guten Grund dazu gab ihm Fürst Georg von Anhalt, der ihn nach seiner Wahl zum Koadjutor von Merseburg gebeten hatte, ihm die Weihe zu erteilen. Am 2. August vollzog Luther die einzig gebliebene Ordination des Gliedes eines deutschen Fürstenhauses zum evangelischen Predigtamte. Noch zweimal kehrte er nach Merseburg zurück. Eingehende Gespräche über wichtige Angelegenheiten sind stets geführt worden, wie aus-

drücklich berichtet wird. In des Reformators Begleitung befand sich neben anderen D. Justus Jonas¹⁾. Ihn, mit dem er in regem Verkehr stand, wird Alber für seine Mitteilung zum Gewährsmann haben im Dialoge, Bl. Mij f.

„Zu der zeit / da er nicht länger zu Wittenberg sein wolt / da hat er dise nachuolgende wort mit grossem ernst geredt / vor dem Gotsfürchtigen Bischoff Fürst Georgen von Anhalt / vnd andern Gelerten: Die Papisten seind toll vnd vnsinnig wider vns / vnd wöllen jre lehr mit langen Spiessen vnd gewalt verfechten / weyl sy mit der fäder vnd warheytt nichts thun künden. / Aber ich hab mit grossem ernst von Gott gebetten / vnd bitte noch täglich / Er wölte jren Rath steuren / vnd keinen Krieg in Teutschlandt kommen lassen / bey meinem leben / Vnd ich bins gewiß / das Gott sollich mein Gebäth erhöret / Vnd weiß das wol / weyl ich lebe / das kein Krieg in Teutschem landt sein soll. Nach meinem Todt bäheth auch / Es kan aber nyemandt Jesu / Marien Sun / einen Herren nennen / das ist / jm als Gott von gantzem hertzen vertrauen / vnd jn anruffen / er habe dann den h. Geyst / der wirt aber nicht gegeben / frässern / sauffern / Hürern / ehbrechern / vnzüchtigen / Epicurern / Gotslästern / wüchern / geitzigen / vbersetzern / falsch maßgebern / verräthern Gottsworts / vnd sichern menschen: Dann solche vnd alle die / so gedenccken / vnd leben / seind vnd bleiben ewig ins Teuffels Reich: So ist nur hie der knoth, hie ist das hayl allein / das ein yeder Gottes wort gehorche / sein sund erkenne / vnd erschrecke vor dem grossen zorn Gottes / vnd bald abstehe von seinem bösen leben / Vnd bitte vmb vergebung aller sund // in welchem augenblick er die bereüwet / vnd die erstlinge des H. Geysts empfangen hat / so bitte er vmb linderung der zeytlichen straff / welche stäts volget nach der Sünd / auch nach der bekerunge: wirt aber sehr gelindert / auß lauter gnaden / nach der hertzlichen Buß / gebäth / gehorsam / Demuth gegen Gott / brünstiger liebe / vnd allen guten wercken / gegen den menschen / wie der prophet Daniel 4. / auch Syrach 4. Capitel vnd sonst die Schrifft offt sagt: Mache dich loß von deiner sünden durch gerechtigkeit vnd ledig von deiner missethat durch wolthat an den armen / so wird Gott gedult haben mit deinen sünden: dann es ist ein jrrthumb / das yemandt sündige vnd (ob er gleich buße thut) keiner straff von Gott warten will: Sündigest du / so lege dich willigklich nider zur stejpe / sprich: Streich Vatter / doch wie du waißt (welchen

¹⁾ J. Th. Lingke, Luthers merkwürdige Reisegeschichte, Lp. 1769, S. 283 ff. — J. Westphal, Zur Erinnerung an Fürst Georg von Anhalt. Lp. 1907, S. 53 f.

er vmb der Sünden willen nicht streycht / der ist nicht auß seinen kindern) Kere jn das vätterliche hertz nicht von mir / wie auch ein natürlicher Vatter that / darumb streyche / peütische / dräsche auff vns gerechter Gott / doch mit barmhertzigkeit. Gott hat durch Esaium gesagt. Wir Christen sollen einander lieb haben / wie Bulen / da ist eins layd beyder layd / Sy theylten das hertz im leib mit einander: wann die ermördt werden, solts vns nicht leyd sein. Aber tausent mal grösser Hertzelayd ists / sehen die vnchristen sterben / Drumb bitte ein yeder / vnd also / als wolt ers allein erbitten / das es vom schwert zur ruthen komme / so wirdts gewißlich geschehen / weyl wir nicht lügen lehren vnd Gott von hertzen anrufen.“

II.

Neben diesen datierten Äußerungen Luthers überliefert Alber noch solche, deren Zeit unschwer sich ermitteln läßt.

1: In vertraulicher Sendung war Alber im Juli 1540 in Basel gewesen. Es wird sich dabei mit um Karlstadt gehandelt haben. Über ihn sprach er eingehend mit Luther, als er ihn im Dezember desselben Jahres aufsuchte ¹⁾. Da wird es gewesen sein, daß „Luther ein schwur that vnd sagt“:

„Wenn Carlstad gleubt / das irgent ein Gott sey / im Himmel vnd erden / so sol mir Christus mein Herr nimmer hold noch gnedig sein. Das ist ja thewr geschworen. Vrsach ist disse. D. Carlstad weis / das wir vber dem Brode vnd Wein nicht blasen noch zischen / sonder die Götliche / allmechtige / himmelische / heilige wort sprechen / die Christus im Abentmal mit seinem heiligen munde selbst sprach vnd zu sprechen befal. Vnd weil Carlstad weis / das wir Gottes wort haben / vnd darff doch wissentlich die selbige für ein menschlich zischen vnd blasen ausschreien / verspotten vnd verlachen / vnd die arme lütte mit sölcher lügen vnd gift verderben / vnd darzu keine forcht / schew noch rew drüber nemen / sonder sich frewen vnd lust in solcher boßheit haben / wie kan er gleuben oder dencken / das etwa eyn Gott sey? Er muß nicht mit einem Teüffel besessen sein. Nun lasse ghen / er wird wol fünden / hat ers nicht schon fünden. Schencket jhm Gott das / so wil ich auch sagen / das kein Gott sey. Ich warne aber D. Carlstad freundlich, das er Busse thue / Busse / es hat lang genug geweret / es wird vnd muß nun

¹⁾ E. Alber, S. 56 f.

bald anders werden. Ach lieber Gott / was machen wir / wenn du uns lassetest. Hactenus Lutherus¹⁾.“

2. Die gleiche Zeit, Dezember 1540, ist wohl auch für die Mitteilung anzunehmen:

„Als ein mal D. Martinus höret, das auch etliche von unseren hochgelerten Theologen zu Wittenberg das Abendmal indifferens machen / sagt er mit seufftzen: Ach sol das Indifferens sein, das Christus mit sol //chen ernst geredt vnd befohlen hat²⁾?“

3. An den Befestigungen Wittenbergs ward wiederholt gearbeitet. So auch 1542, wo der sogenannte Fladenkrieg ihre Verbesserung ratsam erscheinen ließ. Alber sagt, Luther habe darüber die Worte geschrieben: „Saepe dixi, hoc loco fore vindictam ex militibus, tunc esse fugiendum secundum verbum Christi: Cum videritis circumdari civitatem etc.“, und fährt dann fort:

„Item (von der befestigung der Stat Wittenberg) hat er also gesagt: Ipsi neque orant neque inuocant pro suo opere, sed praesumunt fortiter . . . Denn es verdroß jn / das man so grossen fleysz vnd vnkosten wendet / auff die befestigung / aber keinen fleysz hette / gutte Statt vnd Landtordnung zu machen³⁾.“

4. Mannigfache Anklänge an Äußerungen Luthers in den Jahren 1544 und 45 finden sich in der Wiedergabe des Dialoges Blatt Fiiij².

D. Martinus Luther sagt einmal. „Teütschland ist Gott ein thorheit schuldig / vmb der grossen vndanckbarkeit willen / Wir haben das Euangelium sehr mißbraucht / vnd wol so sehr gegeytzet / gewüchert / gehürt / geschwelget / als die Papisten / Haben die Prediger nicht eerlich gehalten / sondern hond sy geschälckt / welchs doch die Heyden jren Priestern zuthun gescheticht hond / Die grossen Hansen haben auch die Kirchen beraubt / vnnnd allwegen gedacht / wie sy dfe Kirchen güter an sich bringen / eben so wol als die Papisten: Etliche Fürsten haben jren schmeichlern vnd Scharhansen /

¹⁾ Widder die verfluchte lere der Carlstader (vgl. E. Alber, S. 151 ff.), Bl. hiij.

²⁾ Ebenda, Bl. N².

³⁾ Dialogus, Bl. Miiij; vgl. van Hout, Briefwechsel des älteren Hieronymus Baumgartner. Bonn 1877 (Progr.), S. 8 Nr. 9. Veit Dietrichs Brief vom 8. April.

auch den Hüren / vnd Juden / die Kirchen güter geschenckt / deszgleichen nye gehöret / so lang die Welt gestanden: Haben auch der Pfarrherren einkommen zu sich gerissen / welche doch weder von jnen / noch von jren vorältern gestiftt sind: Sy seind des Euangelij müde / vnd gar vberdrüssig worden / Und haben den Pfarrherren die brocken in den mundt gezölt / auch der armen gar vergessen / Dann die Kirchen güter gehörend nicht in der Fürsten vnd Junckherrn ziñsz Register / sonder in Gottes kasten: Seind es Allmüsen / für arme Burger vnd Schüler / wie solliches auch die Historia von S. Lorentz anzeyget / den der Keyser Decius braten ließ / weil er jme der Kirchen schätz nicht geben wolt.“

5. Während Alber in dem Gespräche diese längere Rede dem frommen Hauptmanne Cornelius in den Mund legt, fügt er zu deren Bestätigung bei (Blatt Fiiij²):

„D. Martinus Luther sagt / wann die Pastoren klagen / man wölt jnen die Pfarr nicht bessern / von Klöster gütern / Was man Gott nicht gibt / das feret dem Teufel in den hindern.“

6. Ebenfalls im Dialoge vom Interim, in dessen letzten Abschnitte er „von den Zeychen des Jüngsten tags“ spricht, bemerkt er:

„Es wer kein tag / darinnen D. Martinus Luther nicht des Jüngsten tags gedacht / Er sagt ein mal / Ich werde den Jüngsten tage nicht erleben / meine kinder werden ju aber erleben¹⁾.“

III.

Daß Alber ein zuverlässiger Berichterstatter ist, dafür läßt er es nicht an Belegen fehlen.

1. Aus den Tagen vom 21. Mai bis 11. Juni, in denen Joh. Matthesius Tischreden Luthers aufzeichnete und während deren Alber auf der Reise nach Brandenburg auch nach Wittenberg kam, kann er sehr wohl selber Luthers Urteil über Osiander gehört haben. In seiner Schrift wider diesen führt er es an²⁾. Danach sagte erst Luther:

„Jr werdet sehen, er wirt sich mit seinem hohen Geyst versteigen / vnd damit öffentlich zuschanden werden.“

1) Zu vergleichen Förstemann-Bindseil, Bd. IV S. 301 Nr. 7.

2) Widder das Lesterbuch des hochfliegenden Osiandri. Bl. Hiiij.

Die weiteren Worte bietet Alber teils deutsch, teils lateinisch, wie *Matthaeus*, nur mit der geringen Abweichung, daß er in direkter Rede Luther sagen läßt: „Vnd ligt doch der Christenheit nichts dran vnd er probiert dennoch auch nicht vnd offendit ecclesiam“, während es bei *Matthaeus* lautet: „Vnd lege doch der Christenheit an eim solchen handel vnd vocabel nichts vnd probiert dennoch nicht gar“ usw.¹⁾.

2. In völliger Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Überlieferung gibt Alber die Klage Luthers aus seinen letzten Lebenstagen, daß er „viel zu gelind“ gegenüber dem Papsttum gewesen sei; während andere meinen, er sei „allzu heftig und geschwind gewesen“. Alber hielt sich damals in Wittenberg auf²⁾.

3. Von *Justus Jonas* hat er sicherlich die bekannte Rede Luthers in Eisleben: „Betet für unsern Herrn Gott und sein Evangelium“ usw. Er läßt ihn diese führen in *Jonas* und *Cölius'* Anwesenheit und bemerkt als Zeit: „Drey tag zuuor, eh Er starb, als er sich schlaffen legen wolte“³⁾.

¹⁾ Kroker, S. 139 Nr. 190; vgl. Erl. Ausg. Bd. 59 S. 253; Förstemann-Bindseil, Bd. II S. 419; Loesche, *Analecta Luth. et Melanchth.*, S. 106.

²⁾ Predigt vom Ehestand (E. Alber, S. 91 ff.), Bl. Aij; vgl. Förstemann-Bindseil, Bd. III S. 207 Nr. 63.

³⁾ Dialog vom Interim, Bl. N.

Über die Zusendung eines Buches Hieronymus Emsers durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg i. J. 1522.

Von Friedrich Arnecke.

In einem Bande Justizakten der Merseburgischen Kanzlei¹⁾ findet sich ein Brief des Rates zu Leipzig vom 15. Mai 1522, mit dem er an Bischof Adolf von Merseburg ein in Leipzig gedrucktes „buchlin“ Hieronymus Emsers übersendet mit der Bitte, zu entscheiden, „ob diß buchlin zuleßlich ader nicht“. In dem Briefe des Rates wird darauf hingewiesen, daß er erst vor wenig Tagen von Herzog Georg einen Befehl empfangen habe, keinerlei Schriften für oder wider Luther ausgehen zu lassen; ein Befehl, der wohl ergangen war im Anschluß an die durch den Rat in den Druckereien angestellten Nachforschungen über die Verfasser einiger jüngst gedruckter Lieder und Streitschriften und im Anschluß an den darüber an Herzog Georg geschickten Bericht vom 25. April 1522²⁾. Aus dem Briefe des Rates an Bischof Adolf geht hervor, daß er schon früher erschienene Schriften Emsers ihm zur Begutachtung übersandt hat; es wird sich da wohl um die Streitschriften des Jahres 1521 gegen Luther handeln, von denen die Schrift gegen Luthers „An den deutschen Adel“ und die „Quadruplica“ sicher³⁾, wohl aber auch die übrigen in Leipzig gedruckt worden waren. Da der Brief am 15. Mai nach Merseburg abgeht, der Drucker

¹⁾ Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv, Rep. A 24a 4, XX.

²⁾ Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georgs von Sachsen, I, S. 312 n. 336.

³⁾ Vgl. Enders, Luther und Emser I, S. 145, II, S. 183.

der Emserischen Schrift diese in einer Auflage von mehr als 2000 bald auf den Markt zu bringen vorhat, kann es sich wohl nur um ein kurz zuvor ausgedrucktes Büchlein handeln; da käme in Betracht Emsers Übersetzung der durch König Heinrich VIII. 1521 verfaßten Verteidigung der sieben Sakramente gegen Luthers Schrift von der babylonischen Gefangenschaft¹⁾, nicht mehr aber die Emserische Schrift „Wider den falsch genannten Ecclesiasten . . .“²⁾; sollte es sich aber bei dem durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg geschickten Buch um ein schon geraume Zeit vorher erschienenenes handeln, das er jetzt nur auf Grund des ihm zugegangenen herzoglichen Befehls übersendet, dann wäre wohl an die auf Luthers, im Mai 1521 erschienenes Buch³⁾ geschriebene „Quadruplica“ oder an die kleine Schrift „Emsers Bedingung auf Luthers ersten Widerspruch“⁴⁾ zu denken, die im Spätherbst 1521 erschien⁵⁾ und von Luther unbeantwortet blieb. Der Brief des Leipziger Rates lautet folgendermaßen:

Hochwirdiger in got vater, durchleuchtiger, hochgeborner furste, unser gantzwillige und unvordrossene dinste sindt ewirn furstlichen gnaden mit vleis zuvoran bereit. Gnediger herre. Wir schicken hiebey abermals e. f. g. ein buchlin, welchs licentiat Emser allhir drucken lassen; und dieweil wir dann vor wenig tagen von dem durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Georgen hertzogen zu Sachssen etc, unserm gnedigen hern, von newem befehl empfangen⁶⁾, dieser ding nichts, es sey fur adir wider doctorem Martinum Luder hinder e. f. g. alhir außzugehin lassen, bitten

1) Kawerau, Hieronymus Emser, S. 40.

2) Ebendort S. 121 Anm. 112.

3) „Auf das überchristlich, übergeistlich und überkünstlich Buch Bocks Emsers zu Leipzig Antwort“, Enders II, S. 45.

4) Enders II, S. 197.

5) Kawerau, a. a. O. S. 38.

6) Es ist von diesem Befehl weder das Original im Stadtarchiv zu Leipzig, noch eine Abschrift in einem Kopialbuch der herzoglichen Kanzlei im Hauptstaatsarchiv zu Dresden erhalten. Im ältesten „liber conclusorum“ des Leipziger Rates findet sich nach freundlicher Auskunft des Herrn Prof. Dr. Kroker-Leipzig folgender Eintrag zum 22. April 1522:

„Item, das unsers g. h. schrifte der buchdrucker halben nachgegangen werde.“

wir gantz demutiglich e. f. g. wollen uns gnediglich zu erkennen geben, weiß wir uns damitte halten, ob diß buchlin zuleßlich ader nicht, uns haben darnach zu richten, dann der buchdrucker dieser exemplar ob den zweytausent bey-samen hat und die gerne itzt im marckte gelosen wolte, damitte er sein kost, so er darauf gewendt, wider bekommen mochte. Das wollen wir umb ewir furstlich gnaden mit unsern geflissen unvordrossen dinsten gantz williglich vordienen. Geben under unserm statsecret dinstags nach dem sontage Jubilate anno domini etc. XXII.

Der rathe zu Leiptzkh.

Dem hochwirdigen in got vater durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Adolffen bischofen zu Merseburg, fursten zu Anhalt, grafen zu Aschkanien und hern zu Berneburg unserm gnedigen herren.

Nach dem Original mit Rest des briefschließenden Siegels.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften¹⁾.

Allgemeines. In der *American Hist. Rev.* 18 Nr. 4 (Juli 1913) S. 710—726 handelt G. L. Burr („Anent the middle ages“) von der Abgrenzung des Mittelalters gegen Altertum und Neuzeit. Als entscheidendes Ereignis für die Begründung der für das Mittelalter charakteristischen Theokratie bezeichnet er die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion durch Constantin; auf der anderen Seite möchte er das Mittelalter bis zur Verbrennung Servets durch Calvin hinabführen, von welcher Tat er gleichsam eine Wendung in der Richtung zur modernen Toleranz ausgehen läßt.

Einige seltenere Erscheinungen der gedruckten niederdeutschen Literatur des 16. Jahrh. weist J. Collijn in schwedischen Bibliotheken nach, darunter auch Schriften Luthers: *ZV. Lüb. G. u. A.* XV, 1 S. 167—172.

2 Briefe aus dem Ref.-Zeitalter veröffentlicht G. Bossert in *Bll. f. Württ. KG.*, N. F. 17 S. 181—192, nämlich einen Brief des Matth. Alber und Joh. Schradin an Martin Stürmlin aus Reutlingen 29. Febr. 1540 (mit Zeitungen aus dem Orient) aus dem *Stuttg. St.-A.*, und den Brief eines Unbekannten aus Konstantinopel vom 23. Aug. 1539 nach einer Flugschrift, mit instruktiven Erläuterungen.

Als einen Beitrag zur Fürstenpolitik des Ref.-Zeitalters behandelt P. von Nießen auf Grund von Berliner und Stettiner Archivalien ausführlich „Die Johanniterordensballei Sonnenburg und Markgr. Johann von Brandenburg“. Der Mf. sucht den Orden seinen Zwecken dienstbar zu machen; einen Haupterfolg seiner Politik bedeutet es, als er 1564 die Wahl seines ehemal. Kanzlers Franz Naumann zum Herrenmeister durchsetzt, dem er dann fortfährt, den Gebieter zu zeigen, was der Meister trotz einigen Sträubens doch hinnehmen muß. *Schrr. d. V. f. G. d. Neumark*, Heft 29/30, 316 SS.

Aus Ulmer Privatbesitz veröffentlicht F. W. E. Roth „zur Gesch. der protest. Kirche 1574—1628“ acht Aktenstücke, die unter sich in keiner Verbindung stehen. *Z. wiss. Th.* 55 (N. F. 30) 1 S. 47—56.

¹⁾ Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

J. Schnitzer, Zur Wahl Alexanders VI., weist schlagend nach, daß die Lobeserhebungen, die über diesen Papst gleich nach seiner Erwählung ausgingen und u. a. in der Chronik des Hartmann Schedel von Nürnberg ein Echo gefunden haben, ihren Ursprung in höfischen Bestrebungen hatten, unliebsamen Folgen der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und die handgreiflichen Einwände gegen die Person des Borgia zu entkräften. Es kann danach nicht die Rede davon sein, daß, wie Pastor schreibt, im Auslande vielfach eine gute Meinung über jenen verbreitet gewesen sei. ZKG. 34, 3 S. 360—377.

Zu P. Kalkoffs Aufsatz über die Ablaßdekretale Leos X. von 1518 (unsere Zeitschr. IX S. 142 ff.) gibt N. Paulus in Z. kath. Theol. Jahrg. 37 S. 394—400 einige Ergänzungen.

In RQSchr. 27 S. 20*—30*, 129*—145* veröffentlicht St. Ehse die Voten (Seripandos) de peccati originalis remediis et eorum effectibus vom 5. Juni 1546, und Salmerons über duplex justitia inhaerens oder imputata, vom 16. Okt. 1546, aus Abschriften der Barberiniana in Rom und der Trientiner Stadtbibl., mit vorausgehenden Bemerkungen über die Überlieferung.

In einer aktenmäßigen Untersuchung über den „Krieg Pauls IV. gegen Neapel und den Schweizerzug nach Paliano“ schildert F. Segmüller die politischen Anfänge Papst Pauls IV., insbesondere die Umstände, unter denen das Bündnis der Kurie mit Frankreich vom 13. Oktober 1555 zustande kam, dann Carafas Friedenslegation, den Friedensbruch und die kriegerischen Ereignisse bis Ende Juni 1557. Z. Schw. KG. VI, 3 S. 161—186; 4 S. 241—276. Es folgt ebenda VII, 1 S. 1—36 und 2 S. 96—113 der Anfang einer Abhandlung desselben über „die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557“.

Bei Gelegenheit einer Besprechung der von Amann, Die Vulgata Sixtina von 1590 (Freib. 1912) herangezogenen venetianischen Gesandtschaftsdepeschen weist J. B. Nisius S. J. auf die Wichtigkeit letzterer für die Geschichte der Bibelbulle Sixtus' V. hin: Z. kath. Theol. 37 S. 681—689; neue Dokumente in Sachen der nämlichen teilt derselbe ebenda S. 878—889 ebenfalls aus dem venet. Staatsarchiv mit.

V. Bibl behandelt auf ausgedehnter archivalischer Grundlage „die Erhebung Hz. Cosimos von Medici zum Großhz. von Toskana und die kaiserliche Anerkennung (1569—1576)“ als Beitrag zur Gesch. Kaiser Maximilians II. und des Zeitalters der Gegenreformation. Arch. öst. G. 103 S. 1—162.

Die Untersuchung D. v. d. Heydts über den „Einfluß der Ref. auf das kathol. deutsche Kirchenlied“ zeigt, daß letzteres im 16. Jh. von dem Aufschwung des Gemeindegesanges stark beeinflußt wurde, daß im 17. Jahrh. die kathol. Kirche dem Verlangen der Gemeinden nach deutschem Kirchengesang mit umgedichteten oder auch unveränderten Liedern der Protestanten entgegenkam, daß aber der katholische Kirchengesang der Neuzeit nur noch kümmerliche Reste der prot. Liederdichtung aufweist und wieder ganz der alten

Einseitigkeit der Marien- und Heiligenlieder verfallen ist, entsprechend der allgemeinen Richtung der modernen katholischen Kirche auf völlige Trennung der Konfessionen. Deutsch-Evangelisch 1914, 2 S. 80—91.

Biographisches. O. Clemen bringt in ZKG. 34, 4 S. 539 bis 543 weitere „Beiträge zur Lutherforschung“, nämlich eine Inhaltsübersicht über den an Reformationsschriften reichen Band Th. 4^o. 377 der Zittauer Ratsbibliothek, der u. a. eine eigenh. Aufzeichnung Luthers über seine Heidelb. Disputationsakten von 1518 (W.A. 9, 170) enthält; außerdem teilt er aus demselben Band Anfang und Schluß der ältesten Redaktion des Stückes „Contra scholasticorum sententiam“ (nach W.A. 1, 351 eine Erläuterung der 6. Heidelberger These) mit.

In ThStKr. 1913, 4 S. 517—546 gibt G. Kawerau „Lutherana aus dem Nachlaß von Prof. Nik. Müller“ heraus, teils Briefe von Luther oder an und über ihn, teils aus den Wittenberger Akten gesammelte Dokumente über Erwerbung von Grundeigentum, im ganzen 19 Stück von 1515—1541; die später fallenden behält K. sich für die letzten Bände des „Briefwechsels“ vor.

Unter der Aufschrift „Aus Luthers literarischer Werkstatt“ verbreitet sich Braun über die Art, in der Luther den von L. Spengler 1529 verfaßten „Kurzen Auszug“ aus dem Kanonischen Recht für eine neue Wittenberger Ausgabe zurecht machte, insbesondere in Sprache und Stil verbesserte. NkZ. 24 S. 763—792.

Edm. Schmidt, Über angeblich Luthersche Evangelien-summarien, zeigt an dem Beispiel einer auf der Breslauer Stadtbibl. befindl. Druckschrift von 1543, daß Luther schon zu Lebzeiten Summarien zu den Sonntagsevangelien in deutscher Sprache zugeschrieben worden sind, die zu ihm nur sehr indirekte Beziehungen haben. Es gehört in den weiten Bereich dessen, was sich mit des großen Mannes Namen schmückte. ThStKr. 1913 S. 389—428.

In Z.Theol. u. Kirche 23 S. 266—275 wendet sich M. Rade gegen W. Köhlers Auffassung von Luthers „De libertate christiana“ als mystisch (im Schiele-Zscharnackschen Lexikon). Nach Rade bietet Luther in jener Schrift seine eigene originelle Frömmigkeit dar, die gegenüber den Kulturgütern keineswegs „mystische Gleichgültigkeit“ zeigt. Demgegenüber beharrt W. Köhler ebendort S. 399—406 dabei, daß in jener Schrift ein Moment der Mystik liege; er sieht dies, abgesehen von einzelnen Wendungen, „in der Aufgipfelung der Religiosität in der ‚quietistischen‘ Allgenügsamkeit des Glaubens und der negativen Ableitung der Ethik von da aus“, worauf wiederum Rade S. 407—409 nochmals die Originalität der christlichen Frömmigkeit Luthers betont und davor warnt, die modern-mystische Strömung auf die Beurteilung der Vergangenheit Einfluß gewinnen zu lassen.

In einem Artikel „Luthers Sermon von den guten Werken die erste lutherische Ethik“ (in Kirchl. Zeitschr. Jahrg. 36, 11 S. 499—518) zeigt M. Ren, daß der Sermon zwar kein System der Ethik enthalte, aber Grundgedanken ausspreche, die die Grundsteine jeder wahrhaft christlichen Ethik seien.

J. Meyer geht in NkZ. 24 S. 793—811 dem historischen Werden der Wendung „Gott fürchten, lieben und vertrauen“ in der Erklärung zum ersten Gebot in Luthers Kleinem Katechismus nach („Fürchten, lieben und vertrauen. Eine geschichtl. Erörterung zu L.s Katechismen“).

G. Kawerau, Die neue Revision unserer Lutherbibel, macht gegenüber der an dem nationalen Werke geübten Kritik darauf aufmerksam, daß es dabei vor allem galt, den von der Schule an den Bibeltext gestellten Anforderungen gerecht zu werden. D.-Evangel. IV, 12 S. 731—736.

Im 2. Jahrgang 4. Heft S. 385—410 der Nieuw Theologisch Tijdschrift (Haarlem) untersucht A. Bruining den Ursprung der altlutherischen Lehre von der „*corruptio naturae*“.

In einem ersten Artikel über „Luther im Kloster 1505—1517“ bespricht L. Cristiani die „Legende“, worüber er sich Denifles Auffassung anschließt. RQH. Jahrg. 48 vol. 94 Lief. 188 S. 361—382.

Eine auf Luthers Berufung nach Worms 1521 bezügliche Stelle aus dem Bericht der Nördlinger Gesandten vom 18. März 1521 vom Reichstage teilt L. Mußgnug in NkZ. 24 S. 82 f. mit.

Zu den bekannten Kontroversen, die Barges „Karlstadt“ über die Stellungnahme dieses und Luthers in den Wittenberger Unruhen hervorgerufen hat, ergreift jetzt wieder H. Barge das Wort zur Auseinandersetzung mit W. Köhlers kritischer Prüfung der Streitfrage in den GGA. 1912 S. 505—550. Das Wichtigste dabei ist die Auffassung des Vorgehens Luthers, das man allerdings den in W. erzielten Fortschritten gegenüber als ein reaktionäres wird bezeichnen dürfen; unglücklich war aber doch Barges mindestens sehr mißverständliche Wendung, „Luther erscheine fast als Mandatar des Reichsregiments“, eine Wendung, die er jetzt selbst stark einschränkt; auch betont Barge jetzt nachdrücklicher als früher Luthers geistige Führerrolle auch im Verhältnis Karlstadts zu ihm und will nur auf der Grundlage dieser Voraussetzung das Verhältnis beider Männer untersucht haben. Andererseits bleibt B. dabei, daß Karlstadts Spiritualismus sich nicht von vornherein in Gegensatz zu der gesamtevangelischen Entwicklung gestellt habe, Karlstadt also nicht als Vertreter eines schlechthin sektiererischen Prinzips aufzufassen sei, wünschön, wie die Dinge nun einmal lagen, der Spiritualismus schließlich auf Absonderung in sektiererische Bildungen drängte. HVjSchr. 1914, 1 S. 1—33.

In der Hildburghäuser Dorfzeitung vom 9. Nov. 1913 (Nr. 264, 2. Beiwagen) schildert P. Mitzsche als Episode aus Luthers Leben die Geschichte der 1524 aus dem Kloster Helfta vor Eisleben entwichenen Nonne Florentine von Oberweimar auf Grund ihrer von Luther bevorworteten Rechtfertigungsschrift (Weimarer Ausg. Bd. 15).

„Luther als Kasuist“ wird von M. Reichmann in Stimmen aus Maria-Laach 84, 5 S. 517—529 in der üblichen verständnislosen Weise schwarz in schwarz gemalt. Wie grundverdorben muß doch

die katholische Kirche gewesen sein, wenn ein Mann von der Art, wie Grisar, Reichmann und Genossen Luther zeichnen, sie hat aus den Angeln heben können!

Übrigens lassen auch Grisar die Lorbeeren, die er im Kampfe gegen den größten Deutschen gepflückt zu haben wähnt, nicht ruhen. In vier auch als Sonderdrucke ausgegebenen Zeitschriftenartikeln („Prinzipien moderner Lutherforschung“, aus „Stimmen aus Maria-Laach“ 1912 Heft 10, 20 S. — „Lutherstimmungen der Gegenwart“, ebendaher, 1913 Heft 1/2, 24 S. — „Lutherstimmung und Kritik, ein Lutherwort als Schulbeispiel“, ebendaher Heft 3, 17 S. — „Walther Köhler und die Lüge“ aus *Histor. Jahrb.* 34, 1 S. 233—255) vertritt er seine Ansichten, die erfreulicherweise je länger desto nachdrücklicher von der wissenschaftlichen Kritik zurückgewiesen und abgelehnt werden, wie die drei folgenden gewichtigen Urteile zeigen¹⁾.

R. H. Grützmacher untersucht in *NkZ.* 24 S. 838—853 „die Prinzipien in Grisars Lutherforschung“. Richtig zeigt er, daß es bei Gr. nicht der Historiker, sondern der Dogmatiker ist, der urteilt und die entscheidenden Resultate und Werte schafft. Genötigt durch das Dogma, Luther als Reformator abzulehnen, hat Gr. jedoch „freie Bahn in der näheren Erklärung, wie Luther zu seinem Irrtum kam“. Wenn Grisar aber bei dieser Erklärung mit psychologisch-pathologischen Momenten arbeitet, so liegt hierin im Grunde nur „eine verfeinerte konfessionelle Polemik, die ihre ablehnenden Urteile in das modernere Gewand der Psychologie und das noch zeitgemäßere der Pathologie hüllt“. Weniger überzeugend ist, was Grützmacher über den kritischen Neuprotestantismus sagt, dessen Dogmatik sich Grisar neben der katholischen Kirchenlehre bedienen soll.

Mit großer Objektivität und Unbefangenheit würdigt O. Scheel in *ThStKr.* 1914, 1 S. 126—152 das Grisarsche Lutherwerk, um schließlich die historisch-psychologische Methode des Jesuiten als konfessionell bestimmt zu verwerfen und eine unübersteigbare Schranke zwischen der wahrheitsuchenden, voraussetzungslosen Wissenschaft und solchen pseudowissenschaftlichen Forschern aufzurichten, die „zu den in der Encyklika Pascendi und dem *Motuproprio Sacrorum* antistitutum proklamierten Grundsätzen historisch-wissenschaftlicher Arbeit sich bekennen“.

¹⁾ In eigener Sache habe ich dabei über die Bemerkung Grisars (in „Lutherstimmungen“ S. 15, 2) zu quittieren, daß das ARG. sich mit einigen gehässigen Bemerkungen von einer wissenschaftlichen Würdigung seines Werkes loskaufe. Die Bemerkung zeigt, daß Gr. sich nicht die Mühe gegeben hat, unsere Zeitschrift kennen zu lernen, deren Programm Detailkritik im allgemeinen ausschließt. Nichtsdestoweniger habe ich mich bemüht, den Lesern von der Art des Grisarschen Werkes einen Begriff zu geben (Bd. 9 S. 187 f.); inwiefern dieser „gehässig“ sein soll, weiß ich nicht; wenn er aber nicht zum Lobe Gr.s ausgefallen ist, so ist das doch nicht meine Schuld!

K. Bauer, Luther in jesuitischer Beleuchtung, zeigt kurz, aber treffend die schweren Mängel des Grisar'schen „Luther“ als Geschichtswerk, die Voreingenommenheit und die Unsolidität des Unterbaus. Luther erscheint von vornherein als der Angeklagte vor dem Forum der Geschichte und Grisar als der öffentliche Ankläger. Die Belege aus den Quellen sind nur dicta probantia dafür, daß Gr. mit der schlechten Meinung, die er von Luther hat, diesem nicht unrecht tut. So ist es auch gänzlich unterlassen, eine allgemeine Würdigung des Quellenmaterials zu geben; Gr. zieht willkürlich heran, was ihm paßt; er überträgt den jesuitischen Probabilismus vom ethischen auf das historisch-biographische Gebiet. Statt, wie er verheißt, nur vorzubringen, was „akten- und prozeßmäßig“ sich feststellen läßt, operiert Gr. mit unsicheren Indizienbeweisen. Ist ihm bei Luther irgend etwas wahrscheinlich, so sieht er sich in der langen Reihe von Zeugen nach einem Gewährsmann um, der in seinem Sinne aussagt und wendet nun alle seine Kunst und seinen Fleiß daran, um dieses Zeugnis — so bedenklich es auch sein mag — glaublich zu machen. Mit einem solchen Verfahren wird die Geschichte augenscheinlich auf das Niveau der Advokatenkünste herabgedrückt, wobei schließlich mit allem alles behauptet und in gewissem Sinn auch bewiesen werden kann. Prot. Monatshefte 17 S. 219—227; 263—270.

Den urkundlichen Spuren der Herkunft und des Lebens des ostfriesischen Reformators Georg Aportanus geht M. Ritter nach. A. entstammte der Familie „by dem Dare“ in der oldenburgischen Stadt Wildeshausen; zwei beigegebene Urkunden zeigen ihn 1526 und 1528 in Emden. Jahrb. d. Ges. f. d. Kunst u. vaterl. Alt. zu Emden 17 S. 142—156.

Ein Lebensbild des niederrheinischen Reformators Johannes Schumacher genannt Badius (ca. 1548—1597), der von 1578—1590 unter sehr schwierigen Verhältnissen als Pfarrer der deutsch-reformierten Gemeinde zu Köln eine bedeutsame Tätigkeit entfaltete, die letzten Jahre seines Lebens aber in Aachen wirkte, eines theologisch und philosophisch geschulten Mannes, geschätzten praktischen Theologen und tüchtigen Predigers, entwirft W. Hollweg in Theol. Arb. aus d. Rhein. Pred.-V., N. F. 14 S. 1—60. — Ebendort S. 61—63 teilt Simons einen Brief des Badius an Joh. Piscator in Herborn v. J. 1594 mit (aus Abschr. in Krafft's Collectaneen).

„Des ersten deutschen Jesuiten — nämlich des Petrus Canisius, der als ‚deutsch‘ bekanntlich nur im erweiterten Sinne des Worts bezeichnet werden kann — Berufsgeschichte“ schildert, meist nach Äußerungen seines Helden selbst, O. Braunsberger in St. aus M. Laach 85, I S. 36—57.

Die vergeblich gebliebenen Anregungen des Konvertiten Rud. Clenck aus Bremen, Professors in Ingolstadt, bei den päpstlichen Vertretern in Deutschland, Hz. Erich von Calenberg zu energischer Vornahme der Gegenreformation in seinem Lande zu bewegen (1577),

behandelt K. Schellhaß in QuFIA. XVI, 2 S. 91—142 nach päpstlichen Dokumenten, die abgedruckt werden.

A. Postina macht den ganz haltlosen Versuch, den Straßburger Weihbischof Johann Delfius, entgegen der bestimmten und ausführlichen Bezeichnung eines skandalösen Konkubinats durch das Domkapitel, zu entlasten. Wenn der Bischof nicht gegen D. eingeschritten ist, um so schlimmer! HJahrb. 34, 3 S. 557—559.

A. Renaudet, „Erasmus; sa vie et son œuvre jusqu'en 1517 d'après sa correspondance“, schildert summarisch die äußeren Lebensumstände und die Abfassung der Schriften des Erasmus. RH. 111 S. 225 bis 262; 112 S. 241—274.

Die Urkunde der Bestallung für den hennebergischen Reformator Dr. Johann Forster durch den Grafen Georg Ernst teilt aus dem hennebergischen Archiv E. Koch mit, nebst einem ergänzenden Brief, aus dem sich das Datum der Anstellung — Mitte Oktober 1543 — ergibt. Schr. d. Henneb. GV. Nr. 6 (1913) S. 34—39.

In Z. Westpr. GV. 55 S. 1—48, 182f. gibt O. Günther Kunde von dem Leben und den Gedichten eines preußischen Poeten des 16. Jahrh., Hans Hasentödter, geb. 1517, 1562—1571 in Königsberg als Sänger der bzl. Kapelle, dann in Danzig, zuletzt als Ratssekretär, † 1586. Seine Gedichte streifen nicht selten die näheren und ferneren politischen und kirchlichen Händel der Zeit (Katastrophe Funks 1566, Flacianische Unruhen usw.).

In ZKG. 34, 4 S. 514—538 entwirft O. Veeck ein Lebens- und Charakterbild des reformierten Theologen Johann Molanus (1510 bis 1583), Rektors der lateinischen Schule in Bremen, nach dessen auf der Bremischen Stadtbibliothek aufbewahrten Briefen. M. stand besonders A. Hardenberg nahe. Seine Briefe unterrichten eingehend über seine Lebensweise und Tätigkeit, ferner über städtische Verhältnisse, Schule und Kirche, auch die theologischen Streitigkeiten der Zeit.

Einen den Melanchthonschüler und Posener Humanisten Jakob Kuchler betreffenden Brief des Grafen Lukas Gorka an den Danziger Rat teilt Th. Wotschke in HMbl. f. Posen XIV, 10 S. 165f. mit.

O. Clemen, „Melanchthons Loci als Stammbuch“ teilt Eintragungen Melanchthons selbst und Bugenhagens in ein auf der Wiener Hofbibl. vorhandenes Exemplar der Übersetzung des Jonas von 1555, sowie stammbuchartige Eintragungen von der Hand mehrerer Gelehrten und Schulmänner der 2. Hälfte des 16. Jahrh. in einem Exemplar derselben Übersetzung von 1561 mit, das die Zwickauer Ratschulbibl. kürzlich erworben hat. ThStK. 1914, 1 S. 111—118.

Das Leben und Wirken Jakob Otters (1485—1547), der in Kenzenich bei Freib. i. Br., in Neckarsteinach, in Aarau in der Schweiz, endlich in Eßlingen erfolgreich für die Ref. wirkte, schildert kurz K. Henkelmann mit besonderer Rücksicht auf Os. Wirken in Neckarsteinach unter dem wackeren Ritter Hans Laudschad, der O. längere Zeit gegen Erzherzog Ferdinand schützte. AHess.G. N. F. 9, 1 S. 59—64.

Über den Prozeß, den Georg von Schachten, einer der Gerichtsherren von Schlitz, gegen Cyriacus Spangenberg 1586 wegen Verachtung der Obrigkeit führte, teilt Fr. Roth in AHessG. N. F. 9, 1 S. 36—47 die Aufzeichnungen des Anwalts des Beklagten, Dr. Hieronymus Fröschel von Augsburg, aus dessen Hauschronik (in Privatbesitz, deponiert auf dem Marb. StA.) mit.

Ein interessantes Gutachten des Predigers Martin Schalling in der Oberpfalz, eines Theologen, der u. a. in der Gesch. des Kampfes gegen die Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz eine Rolle spielt, über die Ablösung der Stolgebühren von 1576 teilt Trenkle aus dem Amberger KrA. in BBK. 20, 1/2 S. 86—89 mit.

Konstantin Schütz oder Toxites, einen Sohn des evang. Pastors Hieronymus Schütz zu Rottenmann in Steiermark (1583—1625), den letzten Pfarrer der alten Posener deutschen luth. Gemeinde, der auf Wunsch der bedrängten Gemeinde selbst nach 4jähriger Wirksamkeit diese 1617 verlassen mußte, behandelt mit gewohnter Gründlichkeit Th. Wotschke im Jahrb. d. ev. V. f. d. KG. Prov. Posen 3 S. 1—11.

Zur Lebensgesch. von M. Joh. Tettelbach, dem Verfasser der geschätzten Katechismusbearbeitung „Das güldene Kleinod“, besonders über die Periode 1540—1547, bringt Chr. Bürckstümmer aus Dinkelsbühler Archivalien Berichtigungen und Ergänzungen, aus denen sich u. a. 1598 als Todesjahr Ts. ergibt. BBK. 20, 1/2 S. 73—80.

Einige Nachrichten über den lutherischen Pfarrer in Sorquitten Mathias Wannowius (1547—1589), Stammvater der ostpreuß. Familie Wannow, stellt ein Mitglied letzterer nach Visitationsberichten und älterer Literatur usw. zusammen in Mitt. des Westpreuß. GV. XII (1913) Nr. 3 S. 54—59.

Landschaftliches. In Stud. u. Mitt. z. Gesch. des Benediktinerordens 34 (N. F. III) Heft 1 S. 1—62 und Heft 2 S. 201—242 schildert G. Steinhauser die „Klosterpolitik der Gf. von Württemberg bis Ende 15. Jahrh.“ nach den einzelnen Orden und deren einzelnen Klöstern. Ein Exkurs untersucht die Bedeutung der Klostervogtei (auf deren Erwerbung das Bestreben der Grafen meist hinauslief) für deren Politik.

O. Meyer behandelt in Bll. Württ. KG. N. F. 17 S. 97—138 „die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württemberg 1477—1517“; insbesondere die Brüder in Urach, unter Heranziehung der Stuttgarter Archivalien. Die Einführung der Brüder durch Graf Eberhard liegt im Sinne einer Zeit, die die kirchlichen Mißstände zu verbessern strebte, ohne mit der Vergangenheit gewaltsam zu brechen. Ein Schlußartikel soll folgen.

Einen an der Klugheit und Wachsamkeit des Statthalters Georg Truchseß gescheiterten Anschlag des Burgvogts Emhart von Asperg und des Stadtschreibers von Aalen Hans Halm, den Asperg 1531 in die Gewalt Hz. Ulrichs zu bringen, schildert mit vielen biographischen und anderen Einzelheiten nach den Akten (besonders den Urgichten usw.) G. Bossert in Württ. Jahrb. f. Stat. u. LK. 1913, 2 S. 358—376.

„Dunkle Punkte der Stuttgarter Ref.Gesch.“ sucht derselbe im Schwäb. Merkur 1913 (Dez. 24) Nr. 600 aufzuhellen. Es handelt sich bes. um die Rolle Matheus Albers und um Schnepfs Stellung, wobei auch auf andere Persönlichkeiten und Verhältnisse Licht fällt.

Den Schluß des Artikels desselben über die Gründung der Pfarrei Musberg, O.-A. Stuttgart (vgl. Bd. X S. 377), bringen die Bll. f. Württ. KG. 17 S. 169—180. Er schildert die mancherlei Nöte und Schwierigkeiten, die die Anfänge der Pfarrei begleiteten.

Die Frühdrucke der ehem. Abtei Amorbach von 1501 bis 1530 stellt F. I. Bendel in Stud. u. Mitt. z. G. d. Benediktinerordens 34 (N. F. III) Heft 1 S. 104—116 zusammen. Es sind 144 Werke, worunter 20 Werke des Erasmus, 36 Bibelausgaben, ferner Bibelkonkordanzen, Apologetisches, Polemisches u. a. m. (Derselbe gab ebendasselbst N. F. II S. 536 ff. und 690 ff. das Verzeichnis der von der Abtei besessenen 222 Inkunabeln.)

M. Duncker schildert ausführlich nach den reichhaltigen Akten der Stadt „Heilbronn zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs und des Interims“ (in Württ. Vjhette N. F. 23, 1 S. 1—87). Es zeigt sich, daß die früh für das Evangelium gewonnene Stadt aus der schweren Zeit der Prüfungen, die der Krieg und das Interim brachten, ungebrochen und unentwegt evangelisch hervorging, was vor andern dem vielgeschmähten Menrad Molther zu danken ist.

L. Theobald behandelt eingehend „die sog. bayerische Adelsverschörung von 1563“ auf Grund von Privatbriefen aus den Kreisen der betreffenden Adeligen (Graf Joachim von Ortenburg, Pankraz von Freiberg u. a. m.) und der Akten des von Herzog Albrecht V. 1564 gegen sie geführten Prozesses. Vf. zeigt, daß von einer förmlichen Verschörung (wie später von kathol. Seite behauptet worden ist) nicht die Rede sein kann, sondern lediglich von einem durch die Glaubensgemeinschaft herbeigeführten Zusammenhalten untereinander. Auch das scharfe und rechtswidrige Einschreiten des Hzs. gegen die evangelischen Edelleute wird geschildert und darauf hingewiesen, wie der Sieg des Herzogs über diese zu einem Siege des nämlichen über seine Landstände insgesamt wurde. BBK. 20, 1/2 S. 28—73.

G. Kold e schildert in BBK. XX, 1/2 S. 1—28 auf Grund der Akten des Amberger Kreisarchivs die Anfänge der Ref. zu Weiden in der Oberpfalz, die sich an das Auftreten des Predigers Johannes Freysleben (1522) knüpfen; ein weiterer Artikel soll folgen.

K. Schornbaum, Die brandenburgischen Theologen und das Maulbronner Gespräch 1564, schildert aus den Akten die durch Markgr. Georg Friedrich veranlaßten Beratungen der Ober- und Unterländischen Theologen über die Stellungnahme zu den Maulbronner Beschlüssen der württembergischen Theologen; die wichtigsten Aktenstücke folgen im Anhang. ZKG. 34, 3 S. 378—394; 4, 491—513.

Auf Grund der Sitzungsprotokolle des Trierer Domkapitels beleuchtet H. Bastgen dessen Stellung zu der von Erzb. Gebhard

von Truchseß geplanten Säkularisation des Kölner Erzstifts und zum Trienter Konzil (1583). Triersches Archiv XIX/XX S. 183—198.

Aus den Monatsheften für Rhein. KG. Jahrg. 7 (1913) seien notiert — außer der Fortsetzung von H. Fliedner, Z. G. der Vier Täler usw. — Heft 4 S. 97—121 F. Back (+), Die Pfarrei Gelzbach-Eckweiler 1560—1621; Heft 7 S. 193—210 derselbe, Die Pfarrei Gebroth 1560—1620; Heft 8 S. 225—235 und Heft 11 S. 332—341 W. Rotscheidt, Z. G. des Heidelb. Katechismus am Niederrhein im 16. Jahrh.; Heft 9/10 M. Wolf, Die Evang. Gemeinde in Buderich; Staegemann, Das Pfarrergeschlecht Schnabel.

In Z. f. vaterl. G. u. A. (Westfalens) 71, 1 S. 289—308 veröffentlicht Kl. Löffler den selbständigen Teil von Hermann von Kerksenbrochs „Catalogus episcoporum Mymingarderadensium“, der sich noch ungedruckt im Münsterer St.-A. vorfindet. Es handelt sich um die Zeit von 1550—1575, die K. als Rektor der Domschule selbst miterlebt hat; sein Bericht bietet einige nicht unwichtige Beiträge zur Bistumsgeschichte, z. B. über den Einfall der Braunschweiger 1563.

Nachträge zu früher von ihm am gleichen Orte mitgeteilten Verzeichnissen Dortmund und der Drucke erbringt Kl. Löffler in Beitr. z. G. Dortmund. und der Grafsch. Mark 23 S. 428—433 für die Jahre 1564 bis 1592, überwiegend religiöse Literatur, auch mehrere Werke H. Hamelmans u. a. m.

Auf Grund der Akten des Düsseld. Staatsarchivs behandelt F. Schmidt die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürst-äbtin des Reichsstifts Essen 1605, ein Ereignis, das, durch die vereinten Anstrengungen des päpstlichen Nuntius, des Eb. von Köln und des Hz. von Kleve herbeigeführt, in Stift und Stadt Essen die Gegenreformation einleitete, da Elisabeth im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen streng katholisch war und ihre vor der Postulation gegebenen Zusicherungen zugunsten des Protestantismus nicht einhielt. Beitr. z. G. von Stadt und Stift Essen 35 S. 71—160 (mit Anlagen).

Zwei Ausschreiben des Lf. Wilhelm von Hessen von 1508 und der Landgräfin Anna von 1515 gegen kirchliche Mißstände im Lande teilt E. Becker im AHess. G. N. F. 9, 1 S. 134—136 aus dem Riedeselschen Samtarchiv und dem Alsfelder Stadtarchiv mit.

Über eine Visitation der Obergrafschaft Katzenelnbogen 1514 teilt Fr. Kück das Protokoll nebst zahlreichen archival. Beilagen mit, ein Material, das vorzüglich geeignet ist, uns über die Zustände kurz vor dem Eindringen der Ref. und dem Bauernkriege in einem einzelnen Territorium zu unterrichten. Ebenda S. 145—254.

Drei Briefe des Darmstädter „paedagogus“ Joh. Lindenfels an Capito und Bucer von 1531 und 1534 teilt F. Herrmann aus dem Thesaurus Baumianus mit als Zeugnisse für die zu Anfang der Reformationszeit in Hessen vertretene Zwinglische Strömung: Ebenda S. 142—144.

Th. Neubaer veröffentlicht in Mitt. VGuA. Erfurts Heft 34, 2 S. 1—78 den ersten (auch als Jenaer Inaug.-Diss. erschienenen) Teil einer Arbeit über die sozialen und wirtschaftl. Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Ref. Er gibt hier eine Statistik der Bevölkerung nach Zahl, Beruf und Vermögen, mit einem kurzen Anhang über Münze, Maß und Gewicht.

Aus dem Weimarer Archiv teilt Gritzner die Berichte der Visitatoren im Vogtlande von 1533 über die damals in Plauen, Ölsnitz und Adorf vorgefundenen Kirchenggeräte mit; ein Teil letzterer ist noch heute in Gebrauch. Mitt. des AV. Plauen 24 (1914) S. 111—116.

In Beitr. z. Sächs. KG. 27 S. 132—178 gibt Bönhoff eine kritische Übersicht über die Einführung der Ref. in den einzelnen (alphabetisch geordneten) Parochien der sächs. Oberlausitz. Es handelt sich um eine Entwicklung, die nahezu ein Jahrhundert umfaßt (1524—1619); eine chronologische Zusammenstellung ist S. 171 ff. gegeben, der die allgemein wichtigen Daten für die RG. der sächs. OL. folgen.

„Neues aus Görlitzer Reformationsakten“ behandelt Weber in ZKG. 34, 4 S. 544—576. Darunter befindet sich ein Brief des Miltitz, Briefe von 1540 und 1541, Abschriften von Melanchthon- und anderen Reformatorbriefen, Korrespondenzen zwischen dem Görlitzer Rat und Melanchthon sowie den Wittenberger Theologen; endlich einiges zur Reformationsgesch. von Görlitz.

F. Ronneberger, Eine Kamener Kirchenordnung (Beiträge z. Sächs. KG. 27 S. 216—239) bespricht einleitend die Anfänge der Reformation in Kamenz.

Über eine gesteigerte Rodetätigkeit auf dem Eichsfelde bald nach der Beendigung des Bauernkrieges 1525 bringt Knieb in „Unser Eichsfeld“ 1913 IV S. 254—256 eine Reihe urkundlicher Zeugnisse bei.

Als Entstehungszeit der Wittenberger Beutelordnung hält H. Barge gegen K. Müller und W. Köhler, denen zufolge die Ordnung schon im Novb. 1521 in Kraft gewesen ist, an Ende Januar 1522 (als Folge der „Stadtordnung“) fest und sucht dafür neue Argumente geltend zu machen. Es handelt sich bekanntlich um die Auslegung verschiedener Erwähnungen in den Quellen, die (wie B. auch nicht verkennt) nur mit einem größeren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit nach der einen oder anderen Seite gedeutet werden können. ThStKr. 1913, 3 S. 461—465.

Die Entwicklung der ev. Gottesdienstordnung im Bist. Halberstadt im 16. Jahrh. schildert G. Arndt in Monatschr. f. Gd. u. k. K. 18, 7 S. 235—243 unter Mitteilung einer Gottesdienstordnung für das Domstift von 1591 (aus dem Magdeb. Staatsarchiv).

In Schrr. V. f. Schl. Holst. KG. 2. Reihe Bd. 6, 1 S. 97—126 schildert W. Martensen die bis 1541 im wesentlichen vollendete Einführung der Ref. in Angeln und deren Folgen; den Schluß machen instruktive Auszüge aus dem Moldeniter Kirchenrechnungsbuch von 1529 ff.

Eine in der Vat. Bibl. abschriftlich aufgefundene Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530, deren Vf. Henricus Ubbinus vermutlich mit dem bald nach 1540 verstorbenen Kanzler des Grafen Enno II. identisch ist, wird [von M. Ritter] im Jahrb. d. Ges. f. d. Kunst u. vaterl. Alt. zu Emden 18 S. 53—141 veröffentlicht; sie ist auch für die Ref. Geschichte Ostfrieslands (Luthertum im Kampfe mit Zwinglianern und Karlstadtianern usw.) von Belang.

Neuerscheinungen.

Persönliches. Am 21. Oktober 1913 ist in Erlangen, wo er seit 1881 das Fach der Kirchengeschichte vertrat, Theodor von Koldo vielbetrauert gestorben. Auch das „Archiv“ hat an ihm einen warmen Freund und geschätzten Mitarbeiter verloren. Wie aber die Tätigkeit des Dahingeschiedenen in seinen letzten 20 Lebensjahren zu einem großen Teil der Herausgabe der 1894 von ihm begründeten „Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte“ gegolten hat, so ist ihm in diesen jetzt ein mit seinem Bildnis geschmücktes „Gedächtnisheft“ dargebracht worden (Bd. 20 Heft 3). K. Schornbaum versucht hier, unter Benutzung von Tagebüchern K.s, die Summe seines Wirkens insbesondere für die bayerische evang. Kirche, zu ziehen (S. 97—122); daran schließt sich (S. 123—166) ein ungemein reichhaltiges, chronologisch geordnetes Verzeichnis von Koldes Druckschriften, sowohl der selbständigen Bücher wie der kleineren Aufsätze, der Beiträge zu Zeitschriften und Sammelwerken und der Rezensionen. Der erste Blick auf dies Verzeichnis lehrt, wie sehr die Reformationsgeschichte allezeit im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit K.s gestanden hat; schon seine Dissertation über den Kanzler Brück von 1874, die das Verzeichnis eröffnet, galt jener, und seitdem ist kaum ein Jahr ohne Frucht für die Reformationsgesch. geblieben, für die sein Tod in der Tat einen unersetzlichen Verlust bedeutet. Erlangen, Junge 1914. M. 1.—

Auch eine Erinnerungsgabe, jedoch für einen Lebenden, ist die Schrift: „Das österreich. Institut in Rom 1901—1913. Festgabe Ludwig von Pastor zum 60. Geburtstag am 31. Januar 1914 dargebracht von Ph. Dengel“. Einer Übersicht der Leistungen des genannten Instituts unter v. Pastor sowie seiner allgemeinen Bedeutung und Stellung in Rom schließen sich Mitgliederverzeichnisse und, was uns mehr interessiert, ein chronologisches Verzeichnis der selbständigen Werke des Geschichtsschreibers der Päpste an, woraus wir unter anderm ersehen, daß die „Geschichte der Päpste“ in vier fremde Sprachen übersetzt worden ist. Auch von diesem Werke abgesehen ist P.s bevorzugtes Gebiet bekanntlich die Reformationsgeschichte. Wien und Freiburg, Herder. 98 S. (mit 3 Bildern).

Darstellung. Von B. Duhrs S. J. „Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge“ (deren erster Band in ds.

Ztschr. V S. 110—112 angezeigt wurde) ist der in zwei Teile zerlegte 2. Band erschienen, der die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts behandelt. Die Quellen sind im allgemeinen die des 1. Bandes: die Ordensarchive mit ihren „Korrespondenzen“ (die Korr. aus Deutschland sind allerdings meist verloren), „Katalogen“ (d. h. Statistiken) und „Diarien“ sowie die wichtigsten Archive Roms, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz; dazu war eine massenhafte Literatur durchzuarbeiten. Vf. schildert zuerst die äußere Entwicklung der vier deutschen Ordensprovinzen und den Anteil einer jeden an den politischen und kirchlichen Zeitereignissen im allgemeinen; dann die Tätigkeit der Ordensangehörigen auf den verschiedenen Gebieten der Schule, Seelsorge und Kultur; endlich die Gestaltung des inneren Ordenslebens. Gleichsam als Anhang erscheinen zwei Schlußkapitel: „Befehdung“ (Inschutznahme der Jesuiten gegen damalige und spätere Angriffe und Vorwürfe) und „Charakterbilder“, d. h. spezielle Würdigung der drei hervorragenden Jesuiten Lamormaini, Andr. Brunner und Friedr. Spe. Beigegeben sind zahlreiche Abbildungen im Text und ein Namen- und Sachregister. Der Verunglimpfung Andersgläubiger enthält sich Duhr fast noch peinlicher als im ersten Band; auch erfährt das, was er von den Jesuiten erzählt, keineswegs sein uneingeschränktes Lob; trotzdem schreibt er — selbstverständlich — vom jesuitischen Standpunkt aus, wie er auch betont, das Werk sei in erster Linie für seine Ordensbrüder geschrieben. Dagegen läßt sich natürlich nichts einwenden und in mancher Beziehung gereicht die intime Bekanntschaft des Autors mit dem Institut, dem er seine Feder widmet, dem Buche nur zum Vorteil. So wird auch der Andersgläubige und Gegner des Jesuitenordens an letzterem nicht vorübergehen dürfen. Nur freilich: eine wirkliche Geschichte des Ordens ist es nicht, was Duhr vorlegt, sondern in der Hauptsache Materialien zu einer solchen. Er gibt eine Fülle von Einzelheiten, natürlich nach einer gewissen Disposition angeordnet, aber nicht innerlich verarbeitet. Es fehlt die Zusammenfassung. Könnte man den Orden sonst nicht, so würde niemand aus der Duhrschen Darstellung abnehmen können, daß der Orden das mächtigste Instrument, ja der eigentliche Träger der Gegenreformation gewesen ist, daß es sich im 30 jährigen Kriege gleichsam um seine eigene Sache gehandelt hat. Die äußere Form der Darstellung ist nüchtern und wenig gefeilt; ein selbständiger Stil ist freilich auch nicht möglich, wo zuweilen seitenlang wörtliche Zitate aus anderen Autoren, ziemlich wahllos und zum Teil wenig charakteristisch, aneinandergereiht werden. Freiburg, Herder 1913. XVIII, 703 S. + X, 786 S. M. 38.—

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 43.

11. Jahrgang. Heft 3.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

**Luthers Antwort auf Kajetans Ablassdekretale
(30. Mai 1519)**

von
Paul Kalkoff.

**Augustin Bader von Augsburg, der Prophet
und König, und seine Genossen, nach den
Prozeßakten von 1530. VI.**

von
G. Bossert.

**Wilhelm Postell.
Seine Geistesart und seine Reform-
gedanken II**

von
J. Kvačala.

Mitteilungen
(Melancthoniana. — Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Luthers Antwort auf Kajetans Ablassdekretale (30. Mai 1519).

Von Paul Kalkoff.

In meiner Untersuchung über „die von Kajetan verfaßte Ablassdekretale“¹⁾ vom 9. November 1518 habe ich

¹⁾ In dieser Ztschr. Nr. 34 (IX. Jahrg. 1912) S. 142—171. Der beste Kenner der Reformationsgeschichte auf katholischer Seite, Nik. Paulus, hat in der Ztschr. f. kath. Theologie. Innsbruck 1913. 37, 394 ff. meine Ergebnisse mit dankenswerter Zustimmung zusammengefaßt und hinzugefügt, daß der wesentliche Teil der Bulle „Cum, postquam“ von Kajetan in den 1522 veröffentlichten Kommentar zum III. Teil des Hauptwerkes des hl. Thomas aufgenommen und danach von namhaften katholischen Theologen der Neuzeit auch benutzt worden ist, die nur versäumt haben, die Dekretale Leos X. als die maßgebende Grundlage für die Lehre von der Wirkung des Ablasses auf die Verstorbenen zu verwerten. Daß der Text Kajetans die schon auf das Original der Bulle und den bisher nur durch Luther bekannt gewordenen Originaldruck zurückgehende Auslassung des „regnum coelorum“ in der Definition der Schlüsselgewalt vermeidet, darf ich als einen weiteren Beweis für die Autorschaft Kajetans hervorheben. Die Auslassung findet sich übrigens noch in der 3. Auflage der „Qu. z. Gesch. des Papsttums“ von C. Mirbt. Tübingen 1911. S. 191, Zeile 42f. Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung des Theologen Paulus zu meiner Auffassung, daß die Dekretale als kathedrale Entscheidung auch im Sinne des vatikanischen Konzils zu gelten hat, da sie definitiv ist und ihrer Tendenz nach die ganze Kirche verpflichtet, sowie die Feststellung, daß ihr Inhalt sich nicht auf die Glaubenswahrheiten im engeren Sinne bezieht, die Gegenstände der fides divina, sondern nur auf die aus ihnen abgeleiteten Lehren, so daß entgegengesetzte Behauptungen nicht als haereses, sondern nur als errores zu betrachten seien. Es ist dies ganz die Meinung Kajetans selbst, die von den deutschen Theologen und Kanonisten jener Tage vielfach geteilt wurde, wie ich in einer Untersuchung über „die Vollziehung der Bulle ‚Exsurge‘ durch den Bischof von Freising“ (ZKG. XXXV, 174 ff.) nachgewiesen habe.

gezeigt, wie der Legat erst im Frühjahr 1519 Gelegenheit hatte, die abschließende Erklärung der Kurie über den Ablaßstreit dem Kurfürsten von Sachsen zu bindender Veröffentlichung in seinen Landen zuzustellen. Er ließ ihn gleichzeitig durch Miltitz auffordern, nun endlich seinen widerpenstigen Professor zum Widerruf seiner gegenteiligen Ansichten zu nötigen und zugleich die *suspensio a divinis* als erste selbstverständliche Folge des über ihn verhängten Bannes zu vollstrecken. Scharfe Drohungen gegen den Beschützer Luthers, der dem päpstlichen Urteil schon in seiner Erklärung vom 18. Dezember 1518 offenkundig den Gehorsam verweigert und die Forderung des delegierten Richters, Luther wenigstens auszuweisen, mißachtet hatte, fehlten nicht, obwohl sie gerade in jenem Augenblick den Absichten des Papstes wenig entsprachen, in dessen Auftrage Kajetan eben damals die ersten Eröffnungen über die dem Kurfürsten zuge dachte Kaiserwürde machen mußte.

Mit ziemlicher Bestimmtheit kann man annehmen, daß Miltitz, der als päpstlicher Kommissar dem Legaten untergeordnet und von ihm mit dieser Sendung betraut worden war, von Friedrich nicht empfangen wurde, als er ihm auf seiner Reise zum Wahlorte am 27. Mai 1519 in Weimar begegnete. Denn er mußte sich dann auch in Frankfurt, obwohl mit einem Beglaubigungsschreiben des Nuntius Orsini ausgerüstet, eines weit delikateren Auftrags in schriftlicher Form entledigen; als er dann Anfang Dezember von Torgau nach dem Jagdschlosse in der Lochauer Heide ritt, um dem Kurfürsten die erste Drohung des Papstes bei Wiederaufnahme des Prozesses zu insinuieren, wurde er durch die Sekretäre Spalatin und Rudloff aufgehalten und wieder zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung genötigt; nicht einmal den an sich ehrenvollen und wenig umständlichen Akt der Überreichung der Goldenen Rose hat Friedrich über sich ergehen lassen¹⁾. So mußte Miltitz schon um dieser den Diplomaten wohlbekannten und auch von Alexander bitter empfundenen Unzugänglichkeit Friedrichs willen den mündlichen Auftrag Kajetans am 28. Mai schriftlich weitergeben, was der Gegen-

¹⁾ P. Kalkoff, Die Miltitziade. Eine kritische Nachlese zur Geschichte des Ablaßstreites. Leipzig 1911. S. 22 ff., 31.

partei selbstverständlich auch wegen der urkundlichen Festlegung derartig wichtiger Verhandlungen erwünscht war.

Der Kurfürst hat nun seinen ablehnenden Bescheid sofort durch ein Gutachten Spalatin ausführlich begründen lassen¹⁾; da er schon am 30. Mai nach Frankfurt weiterreiste und der Kommissar ihm dann voraufreiten mußte, um dem Legaten auch die Ablehnung der erbetenen Zusammenkunft rechtzeitig mitzuteilen, so ist die Entgegnung Luthers auf die ihm durch Spalatin alsbald mitgeteilte Eingabe Miltzens nicht zur Kenntnis des Legaten gelangt²⁾. Der Hofkaplan wird dem Freunde nicht verhehlt haben, daß er und nach seinem Rate der Kurfürst die römischen Zumutungen schon mit hinlänglicher Deutlichkeit zurückgewiesen hätten. Daher wurde die Antwort Luthers in deutscher Sprache gegeben, weil sie eben nur für den Kurfürsten bestimmt war, während der Bericht über das Augsburger Verhör, den Luther am 19. November als Erwiderung auf das ihm von Friedrich sofort übermittelte Schreiben Kajetans vom 25. Oktober verfaßte, von vornherein bestimmt war, der Antwort des Kurfürsten beigelegt zu werden: er war daher in lateinischer Sprache gehalten und nimmt vielfach den Charakter einer scharfen persönlichen Auseinandersetzung mit dem gelehrten Gegner selbst an.

Dies ist neuerdings vortrefflich dargelegt worden in den „technischen Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen“ von Th. Lockemann³⁾, der im allgemeinen die Entstehungssituation der mit dem römischen Prozeß zusammenhängenden Schreiben nach meinen Forschungen zeichnet, aber obige Abhandlung beim Abschluß seiner Arbeit noch nicht hatte berücksichtigen können⁴⁾. Doch hatte schon

¹⁾ Vgl. ARG. a. a. O. S. 164 ff.

²⁾ ZKG. XXV, 412 Anm. 1.

³⁾ Leipziger Dissertation. Leipzig 1913.

⁴⁾ In dem Kapitel über „die Vorladung nach Worms“ (S. 101 ff.), in dem etwas gar zu weitschweifig dargetan wird, daß die Erklärung Luthers an den Kaiser wie das Begleitschreiben an Friedrich vom 25. Januar im Kabinett des Kurfürsten sorgfältig vorbereitet worden war, schließt sich der Vf. an meine Darlegungen in ZKG. XXV, 55 ff. an. Doch ist die voraufgehende Schilderung der kirchenpolitischen Lage bei ungenügender Berücksichtigung der „Reichstagsakten“ und in Anlehnung

Th. Brieger¹⁾ festgestellt, daß dieser von W. M. L. de Wette mit dem Reichstage von Worms in Verbindung gebrachte Brief Luthers²⁾ eine eingehende Antwort auf die aus E. S. Cyprians „Nützlichen Urkunden“ längst bekannte Denkschrift Miltitzens darstellt, an deren fünf Punkte sich Luther unter wortgetreuer Wiederholung der Vorlage angeschlossen hat. Dies hat auch

an das verfehlt Buch A. Hausraths (Aleander und Luther usw., 1897; Deutsche Lit.-Z. 1898, Nr. 6) verzeichnet. Meine Darstellung in der „Entstehung des Wormser Edikts“ (Leipzig 1913) S. 31 ff. lag dem Vf. noch nicht vor. — Die Lichtenburger Unterredung, in der Spalatin im Auftrage des Kurfürsten dem vom Banne Bedrohten den geplanten Weggang von Wittenberg bis auf weiteres widerraten mußte, hatte ich unmittelbar nach dem 5. November 1518 angesetzt (ZKG. XXVII, 330), wofür Lockemann S. 199f. ein weiteres briefliches Zeugnis anführt, so daß er wirklich nicht nötig hatte, meine Datierung nur für „sehr wahrscheinlich“ zu erklären. Dagegen kann ich die Gründe, mit denen er S. 206 ff. das die Vorgänge seit den Augsburger Tagen rekapitulierende Schreiben Luthers an Staupitz (Enders I, Nr. 121) vom 13. Dezember auf den 25. November verlegen will, nicht als zwingend anerkennen. Die „entscheidende“ Mitteilung Spalatin's über die Entschlüsse des Kurfürsten, von denen Luther sein ferneres Verbleiben in Wittenberg abhängig machen wollte, ist eben nicht der am 1. Dezember eingetroffene Brief, so daß Luther mit den Worten: „adhuc expecto consilium eius“ nur bis zu diesem terminus ad quem an Staupitz hätte schreiben können (Enders S. 319, 28), sondern er ließ sich durch die Nachrichten über die von Friedrich vorbereiteten Maßregeln zunächst nur zu einem am 2. Dezember angekündigten Aufschub seiner Abreise bestimmen, erwartete aber noch am 13. Dezember die endgültige Entscheidung seines Landesherrn, die er erst am 20. Dezember mit dem rückhaltlosen Verzicht auf seine bisherigen Pläne dankend beantwortete (ZKG. XXVII, 331f.). Auch hat sich mehrfach gezeigt, daß die überlieferte Datierung nach dem kirchlichen Kalender, wie in dem vielberufenen Briefe an den Bischof von Brandenburg (a. a. O. S. 321 Anm. 3) das „sabbato post Exaudi“ so hier das „die Luciae“, durchaus vertrauenswürdig ist, während die Herausgeber der Witebergensis und andere besonders die ohne Datum vorliegenden Konzepte nach dem antiken oder modernen Schema zu datieren quemer fanden.

So ist auch das in Rede stehende Schreiben Luthers, das zuerst in der Wittenberger Ausgabe (IX, 102) veröffentlicht wurde, kurzweg mit dem Zusatz „Datum in Wittenberg Anno 1521“ versehen worden: es lag eben in Luthers Entwurf vor; das Datum, pflegte man nach weitverbreitetem Gebrauch erst dem Original beizufügen. Luther hat das Schreiben an den Augustinerprior Glaser, in dem sich die erste Spur seiner Bekanntschaft mit der neuen Forderung des Legaten vorfindet,

E. L. Enders anerkannt und deshalb unter genauer Kommentierung des Briefes ihn nach dem von Brieger festgestellten terminus a quo: „nach dem 19. Januar 1519“ eingeordnet¹⁾. Diese Anfangsgrenze wird nun nach der durch den Gang des römischen Prozesses und die Geschichte der Ablassdekretale sowie durch die Itinerarien Kajetans, Miltitzens und des Kurfürsten gesicherten Festlegung der Weimarer Verhandlungen auf die letzten Tage des Monats Mai herabgerückt. Vor dem 29. konnte Luther eine Abschrift der Eingabe Miltitzens nicht erhalten haben; doch hat sie ihm der Kurfürst wie vordem die Schreiben Kajetans vom 25. Oktober 1518 und vom Anfang April 1519 so schnell zustellen lassen, daß er in der Vorrede zu dem schon im Druck befindlichen Kommentar zum Galaterbriefe die ihm gleichzeitig zugesandte Ablassdekretale als das Werk seines thomistischen Gegners kurz erwähnen konnte²⁾. In demselben Briefe an den Augustinerprior Martin Glaser vom 30. Mai, in dem er dieses Druckes gedenkt, findet sich nun unmittelbar vor diesem Satze die bisher nicht recht verständliche Äußerung³⁾:

„Roma ardet in meam perditionem et ego frigeo in eius irrisionem. Dicitur mihi papyraceus Martinus in Campo Florae publice combustus, execratus, devotus. Expecto furorem illorum. Epistola ad Galatas iam sub typis formatur etc.“

nach eben dem Sonntage „Vocem Jucunditatis“ (= Rogate) datiert (am Montage danach = 30. Mai), nach dem die kursächsischen Räte, also vor allem der unzweifelhaft beteiligte Spalatin, in ihrer Denkschrift vom Dezember 1519 das Eintreffen Miltitzens in Weimar mit einem kleinen Gedächtnisfehler ansetzten (ARG. IX, 161, Anm. 3). Die Vermutung liegt nahe, daß Luther ihnen diese Erinnerung erleichtert hatte, indem er auch seinen Brief an den Kurfürsten nach diesem Feiertage datiert hatte.

¹⁾ Neue Mitteilungen über Luther in Worms. Festschrift der Universität Marburg 1883. Anhang II. S. 24 ff.

²⁾ Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken. Berlin 1825. I, 575–577: „Wahrscheinlich vom 19. März 1521.“ Danach noch Th. Kolde und J. Köstlin, während G. Kawerau in seiner Bearbeitung des Köstlinschen Werkes (1903, I, 402) die irrige Verbindung dieses Schreibens mit dem Briefe an Spalatin vom 19. März 1521 beseitigt, es aber in die Vorgänge des Jahres 1519 (S. 228) noch nicht eingeordnet hat.

¹⁾ Luthers Briefwechsel. Frankfurt 1884. I, 368 f. Nr. 139.

²⁾ P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905, S. 67. ARG. IX, 159.

³⁾ Enders, II, 63, 16 ff.

Man hat sich bisher damit begnügt, festzustellen, daß Luthers Schriften samt einem hölzernen Standbild in Rom nachweislich erst am 12. Juni 1521¹⁾ auf der Piazza Navona verbrannt worden sind, ohne nach der Quelle obiger Nachricht und besonders nach dem Anlaß zu der auffallenden Bemerkung Luthers über neue, ihm soeben bekannt gewordene Maßregeln der Kurie „zu seiner Vernichtung“ zu fragen. Da nun der Papst den i. J. 1518 vollständig durchgeführten ersten Prozeß gegen Luther aus Rücksicht auf die von ihm betriebene Wahl Friedrichs von Sachsen verleugnete und diese Haltung durch das merkwürdige Breve vom 29. März zu maskieren bestrebt war²⁾, ja für Luther, den angeblich zum

¹⁾ Nicht, wie Enders S. 64 noch anmerkt, i. J. 1520; vgl. ZKG. XXXII, 1f.

²⁾ ZKG. XXV, 407f. Nachdem jetzt der Zusammenhang der Ereignisse wie die Haltung der beteiligten Personen hinlänglich klargestellt ist, läßt sich auch daraus folgern, welche Bewandnis es mit dem verlorenen Schreiben Kajetans an den Kurfürsten über Luthers Angelegenheit gehabt haben muß, das dieser am 13. April 1519 in einem Schreiben an seinen Freund und Ordensbruder Joh. Lang erwähnt: Der Legat hat von neuem an unsern Fürsten über mich geschrieben, „antea ineptias, nunc insanias“; er habe beschlossen, „rudissimam istam Italitatem“ den Laien bekanntzugeben (Enders II, 12, 73 ff.). Ich hatte früher (Forschungen zu Luthers röm. Prozeß, S. 9) vermutet, daß das Breve, dessen Original höchstwahrscheinlich aus dem Nachlaß Spalatins noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts einem Lutherforscher zu Gesicht gekommen ist (Enders I, 494), dem Kommissar Miltitz mitgegeben und von diesem den Räten Friedrichs ausgehändigt wurde. Aber der Legat wird schon durch die beifolgenden Anweisungen des Papstes genötigt worden sein, diese wichtige Kundgebung der Kurie wie frühere die Wahlangelegenheit betreffende Breven mit der ersten Gelegenheit an den Kurfürsten zu befördern. Bei der von Leo X. vorgesehenen schnellen Beförderung seiner Depeschen an die Wahlgesandtschaft (ZKG. XXV, 408 Anm. 2) erhielt Kajetan, der am 28. März mit dem Erzbischof Albrecht von Mainz aus nach Oberwesel zum Kurfürstentage gereist war, die römische Sendung spätestens am 4. April; vom 5. April ist ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz datiert, über dessen Inhalt Friedrich am 14. April von Altenburg aus den Rat seines Veters Georg einholte (Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe I, 520, 31 ff.); er konnte Kajetans Schreiben mit dieser Botschaft aus Oberwesel oder durch einen besonderen Kurier der päpstlichen Gesandtschaft sehr wohl schon am 11. April erhalten haben und hat wie in den beiden andern Fällen Luther sofort Mitteilung gemacht. Der Legat muß nun

Widerruf entschlossenen „geliebten Sohn“ den Kardinalshut bereithielt, so gehört jene Nachricht eben auch zu den gewohnten Flunkereien Miltitzens, der die drohende Erinnerung Kajetans an die Unterwerfung der rebellischen Kardinäle durch Julius II. ebenfalls mit dem Zusatze ausgeschmückt hatte, daß der

in seinem Begleitschreiben an Friedrich diesen Seitensprung des päpstlichen Kabinetts als einen außergewöhnlichen Akt ganz unverdienter Milde Leos X. hingestellt und sich bitter darüber beklagt haben, daß Luther nur wegen der ihm als Dominikaner imputierten Parteilichkeit and Härte nicht schon vor ihm in Augsburg habe widerrufen wollen, jetzt aber angeblich dazu bereit sei, wie das Breve auf Miltitzens Bericht hin behauptete. Er muß den Friedrichs Antwort vom 18. Dezember beigelegten Bericht Luthers über das Augsburger Verhör einer scharfen Kritik unterzogen, die Forderung eines Schiedsgerichts als ganz unzulässig zurückgewiesen und die sofortige Abgabe des Widerrufs ohne weitere Winkelzüge gefordert haben; wenn er am 25. Oktober dem Kurfürsten noch die bloße Ausweisung Luthers freigestellt hatte, so muß er jetzt dessen Auslieferung oder die Vollziehung der Strafe durch seinen Landesherrn selbst verlangt haben, dem er dann auch durch Miltitz die erste unerläßliche Maßregel gegen den abtrünnigen Priester auferlegte. Er hat diesem am 2. Mai in Koblenz seinen Brief an den Kurfürsten gezeigt und versichert, er wolle Luther jetzt alles „vergeben und vergessen haben“, — wenn er nur widerrufe! — „wiewohl jener etzliche Male wider ihn geschrieben habe“: er hatte dabei außer den „Acta Augustana“ offenbar auch die beiden Appellationen im Auge, in denen Luther ihn als Beschützer der Ablasskrämer und Oberhaupt der thomistischen Schule verdächtigt hatte (vgl. ZKG. XXXII, 220 ff., bes. 222 Anm. 1), und gerade diesen persönlichen Angriff meinte der Legat, als er nun mit der Hand auf dem Herzen feierlich gelobte, dies alles zu vergessen „ohne alles Abbitten oder Gnadesuchen“ (Enders II, 25, 41 ff. 26, 63 f.). Und eben diese Forderung einer persönlichen Abbitte hat Luther derartig in Harnisch gebracht, daß er jetzt von einer „an Wahnsinn grenzenden Tölpelhaftigkeit des hochmütigen Italieners“ redete, während er die geringschätzige Behandlung seiner in Augsburg geführten Verteidigung in Kajetans erstem Schreiben nur „läppisch“ gefunden hatte. Seiner Absicht, diese zweite Zuschrift des delegierten Richters gewissermaßen als Nachtrag zu den „Acta Augustana“ zu veröffentlichen, ist der Kurfürst sofort wirksam entgegengetreten, um einer peinlichen Verschärfung des Streites vorzubeugen: und zwar hat er Luther die gefährlichen Urkunden baldtunlichst durch Spalatin wieder abfordern lassen, so daß sie jener auch nicht der Wittenberger Sammlung seiner Werke beigegeben konnte, wie die übrigen wichtigen Dokumente zum Ablassstreit, die kaiserliche Denunziation vom 5. August 1518, das Breve vom 23. August und den bisherigen Briefwechsel zwischen Kajetan

Papst deren „Statuen“ verbrannt habe, ein Vorgang, der sonst nirgends erwähnt wird¹⁾. Wohl aber hatte Luther alle Ursache, auf Grund der von Miltitz formulierten Forderungen des Legaten nun der ernstesten Bemühungen der Kurie zur Vollziehung des summarischen Urteils vom 23. August 1518 gewärtig zu sein. In seinem Entschlusse, dem Bannfluche Roms zu trotzen, den ihm angesonnenen Widerruf zu verweigern, ist er auch angesichts dieses bedrohlichen Schrittes seiner Gegner keinen Augenblick wankend geworden, wie er nun alsbald auch seinem Beschützer in jenem Schreiben versicherte, das also spätestens in den ersten Tagen des Monats Juni abgefaßt, vermutlich aber mit demselben Boten und somit schon am 30. Mai dem Kurfürsten zugesandt wurde.

Noch eine andere bisher rätselhafte Briefstelle erhält durch diese Vorgänge ihre zwanglose Erklärung. An den ihm besonders nahestehenden Augustiner Johann Lang schreibt er am 6. Juni über seine Antwort auf die gehässige Herausforderung des Dr. Eck, über den unsichern Stand seiner Zulassung zur Leipziger Disputation, die bei Herzog Georg zu hintertreiben Dr. Emser und die mit ihm verbündeten Dominikaner eifrig befiessen waren: soeben sei sein erbitterter Gegner, der Prior der Leipziger Dominikaner, zur Berichterstattung über diese wichtige Frage nach Rom geeilt. Er fährt fort²⁾:

„Accessit et alia his mihi maior tentatio, quibus omnibus docet me Dominus, quid sit homo, quod tamen huc usque scire mihi satis videbar; audies eam coram, si aderis.“

Die neue Erfahrung ist so bedrohlich, daß er sie dem Papier nicht anvertrauen mag, dabei aber doch das Be-

und Friedrich, alles Stücke, die uns nur auf diesem Wege überliefert worden sind. Dem Legaten wird der Kurfürst sein Mißfallen dadurch hinlänglich fühlbar gemacht haben, daß er ihn einfach keiner Antwort würdigte; und dieser wieder vermied es daraufhin, sich in dieser fatalen Angelegenheit noch einmal brieflich an den Kurfürsten zu wenden: er ließ ihm die wiederholte Forderung des Widerrufs von Koblenz aus durch das Schreiben Miltitzens vom 3. Mai zukommen (ARG. IX, 160f.) und erteilte diesem bei der Reise nach Sachsen seinen verschärfen Auftrag zu mündlicher Übermittlung.

¹⁾ ARG. IX, 164.

²⁾ Enders II, 70, 19 ff.

dürfnis fühlt, sie dem Freunde mündlich mitzuteilen. Es ist eine Anfechtung, die ihn schwerer trifft als jene literarischen Anfeindungen und mönchischen Intrigen; und in der Tat, wie sollte der arme Gelehrte sich nicht seiner Ohnmacht bewußt werden gegenüber der überwältigenden Macht der Kirche, die ihren schwersten Fluch an ihm zu vollziehen sich anschickte, so daß er lebhafter als je sich auf den allmächtigen Schutz Gottes hingewiesen fühlte.

In dem Schreiben an Friedrich ging er Punkt für Punkt auf die Denkschrift des Kommissars ein und verweigerte demnach vor allem den Widerruf, falls ihm nicht sein Irrtum nachgewiesen werde; den Vorwurf, daß er die römische Kirche herabgesetzt habe, wies er mit denselben Worten zurück, mit denen er schon in dem Entwurf eines Rechtfertigungsschreibens an den Papst vom 5. oder 6. Januar¹⁾ sein Verhältnis zur Kirche umschrieben hatte:

„plenissime confiteor, huius ecclesiae potestatem esse super omnia nec ei praeferendum quicquam sive in coelo sive in terra praeter unum Jhesum Christum“ — jetzt heißt es: „denn allein Gott selber und sein Wort“.

Die praktische Folgerung des Legaten bei weiterer Verweigerung des Widerrufs, daß der Kurfürst Luthern „auf ewige Zeiten das Predigen“ untersagen müsse, war von Brieger und Enders auf die eine der beiden mit Miltitz in Altenburg vereinbarten Bedingungen, daß beide Teile hinfort schweigen sollten, bezogen worden²⁾. Damit waren aber nur literarische Kundgebungen gemeint, und der armselige Kommissar hätte damit im eigenen Lager keine Beachtung gefunden, selbst wenn er sich an Luthers rüthigste Gegner, an Prierias und Dr. Eck, herangewagt hätte. Jetzt handelte es sich um die Entziehung der priesterlichen Rechte, und Luther erklärt darauf demütig, daß er es „wohl leiden wollte, nicht mehr predigen oder lehren zu dürfen,“ da er keine persönliche Ehre oder Vorteil dabei gesucht habe und wohl wisse, daß die Vertretung des göttlichen Wortes hienieden mit Kämpfen verbunden sei; doch werde er hierin nur Gottes Gebot anerkennen.

¹⁾ Bisher vom 3. März datiert, Enders I, 444, 48 ff.

²⁾ So auch noch von Lockemann S. 78.

Der Kommissar war sodann in Weimar auf seinen eigenmächtigen Versuch zurückgekommen, bei der von sächsischer Seite gewünschten Entscheidung durch ein gelehrtes Schiedsgericht eine Rolle zu spielen, und hatte sich hinter dem Rücken Kajetans wiederum erboten, unter Zuziehung eines fremden, unverdächtigen Richters Luthers Handel beilegen zu helfen. Luther will sich das, wie er in Altenburg mit Miltitz vereinbart hatte, auch jetzt noch gefallen lassen. Er schlägt wieder dieselben drei Bischöfe vor, die er Mitte Januar auf die Aufforderung des Kurfürsten und des Kommissars hin namhaft gemacht hatte¹⁾, die Erzbischöfe von Trier und von Salzburg und den Bischof von Naumburg. Auch in dem scharfen Schreiben an Miltitz vom 17. Mai 1519 hatte er ein Schiedsgericht gefordert, dabei aber der Aufforderung, sich vor dem Legaten und dem Erzbischof von Trier in Koblenz zu stellen, entgegengehalten, daß vor allem die Einwilligung des Papstes ihm urkundlich nachgewiesen werden müsse²⁾. Der Kurfürst und Spalatin aber standen der Einladung des Trierers, der ein Geleitsbrief für Luther nicht beigefügt war, mit solchem Mißtrauen gegenüber, daß sie in Weimar auf den älteren Vorschlag Luthers zurückgriffen, seine Streitfrage dem Urteil einiger Universitäten zu unterbreiten. Schon in der Erwiderung an Kajetan vom 18. Dezember 1518 hatte Friedrich diese Forderung vertreten³⁾, und ihre neuerliche Wiederholung stimmte vortrefflich zu der zwischen Luther und Karlstadt einerseits, Dr. Eck anderseits vorbereiteten Vereinbarung: in ihrem Vertrag über die Leipziger Disputation verpflichteten sich diese, den Universitäten Paris und Erfurt das Urteil zu überlassen⁴⁾. Der Kurfürst hat dann schon in Frankfurt das fingierte Kommissorium des Erzbischofs von Trier für seine

¹⁾ Zuerst erwähnt in dem Briefe an Spalatin vom 19. Januar 1519. Enders I, 368, 8 ff. Sodann S. 431, 26 ff. Nur die Erzbischöfe werden erwähnt S. 408, 19.

²⁾ Enders II, 54, 18 ff., 55, 72 ff.

³⁾ „cum sese Martinus offerat ad aliquarum universitatum iudicium . . .“ Enders I, 311, 46 ff. Zum Datum vgl. ZKG. XXVII, 323 ff.

⁴⁾ Enders II, 73, 48 ff.

Zwecke auszunutzen versucht, doch sollte es unter die Bürgerschaft der Reichsverfassung und die Aufsicht der Reichsstände gestellt werden.

Den drohenden Hinweis auf die Unterwerfung der schismatischen Kardinäle und das Scheitern des Pisaner Konzils erwidert Luther mit dem Bedauern, daß jene nicht hätten „durchdringen“ können und daß auch sonst oftmals Kaiser und Könige mit ihren auf Besserung der kirchlichen Zustände gerichteten Bestrebungen verunglückt seien. Nichtsdestoweniger hält er an der Hoffnung fest, daß die römische Kirche den durch seine Ablaßthesen aufgedeckten Unfug, „die ungeschickten und schädlichen Predigten“ der Ablaßkrämer und die Verführung des armen Volkes durch die mißbräuchliche Verwendung der Ablässe, nicht mehr dulden werde. So hatte er sich schon in dem Schreiben an Leo X. vom. 30. Mai 1518 wie in dem Entwurf vom 5. Januar 1519 zu derselben scharfen Widerklage erhoben „adversus balatrones istos“, „ne avaritiae alienae foeditate pollueretur ecclesia Romana, mater nostra, neve populi seducerentur in errorem . . .“¹⁾.

Endlich hatte Kajetan dem Kurfürsten nachdrücklich darlegen lassen, daß die von ihm in der Erwiderung vom 18. Dezember 1518 vertretene Forderung Luthers, nicht unwiderlegt verurteilt zu werden²⁾, durch die eigens zu diesem Zwecke vom Papste herausgegebene Dekretale über den Ablaß zur Genüge erfüllt worden sei: Luthers Zweifel seien darin endgültig behoben, so daß er keine weitere Belehrung beanspruchen könne. Darauf entgegnet Luther nur mit dem Ausdruck seines Erstaunens über die Dürftigkeit dieser angeblich erschöpfenden Definition des Ablasses; denn erstens bringe die Dekretale überhaupt nichts Neues vor und gebe den Inhalt der älteren Erlasse nur dunkel und unverständlich wieder; drittens widerrufe sie nicht die andern päpstlichen Gesetze, auf die er sich berufen habe, so daß dieser Widerspruch ungelöst bleibe, wie ihn Luther besonders einer

¹⁾ Enders I, 444, 63 ff. Vgl. ZKG. XXXII, 581 ff.

²⁾ Vgl. den bei Enders I, 311, 46 ff. mangelhaft überlieferten Absatz in ZKG. XXVII, 325.

Konstitution Klemens' V. gegenüber¹⁾ nachgewiesen hatte. Den größten Mangel aber erkenne er darin, daß die Bulle sich nicht auf einen einzigen Satz der Heiligen Schrift, der Kirchenväter, des kanonischen Rechts oder eine überzeugende Beweisführung stütze; ihre bloßen Worte könne er nicht als Belehrung gelten lassen. Es war dies dasselbe für ihn ausschlaggebende Bedenken, das er schon im Januar auf die erste Mitteilung des Kommissars hin geltend gemacht hatte:

„*audivi tamen eam (scil. decretalem illam novam) de plenitudine potestatis loqui, sine ulla autoritate scripturae aut canonum, quod certe nulli vel vetustissimo decreto concedam*“²⁾.

Er seinerseits beruft sich für diese Forderung auf 1. Petr. 3, 15 und 1. Thess. 5, 21: die Kirche sei danach verpflichtet, ihre Lehre zu begründen und nur das anzunehmen, was sie auf seine Übereinstimmung mit den Grundwahrheiten des Evangeliums geprüft habe; deshalb könne er auch diese Dekretale nicht „als genügsame und rechtschaffene Lehre der heiligen Kirche“ anerkennen, sondern müsse sich an Gottes Wort halten.

In dem tiefen Gefühl seiner schwer errungenen, auf Gottes Wort gegründeten Erkenntnis der Wahrheit erhebt er sich nun zu der feierlichen Erklärung:

„Dieweil zu unsern Zeiten die Schrift und alten Lehrer wieder hervordringen und man nun in aller Welt anhebt zu fragen, nicht was, sondern warum dies und das gesagt werde, ob ich schon solche bloßen Worte annähme und einen

¹⁾ ZKG. XXXII, 582, Anm. 2.

²⁾ Enders I, 349, 24 ff. ARG. IX, 158. Demgemäß erklärte Luther auch im Laufe der Leipziger Disputation, wie N. Paulus a. a. O. S. 400 anmerkt, er erwidere auf die Lehrentscheidung Leos X. („*illam Leonis X. declarationem*“), daß durch bloßes Menschenwort nicht bewiesen werden könne, daß die Ablass mit dem Schatz des Verdienstes Christi identisch seien und die durch die göttliche Gerechtigkeit geforderten Strafen aufheben — „*licet opinionem non damnem*“. Dr. Eck stellte demgegenüber fest, daß die Bulle als Ausfluß des unfehlbaren Lehramtes des Statthalters Christi aufzufassen sei, spielte also auch bei dieser Gelegenheit den Streit hinüber auf das Gebiet des päpstlichen Primats. O. Seitz, Der authentische Text der Leipz. Disp. Berlin 1903. S. 186. 188.

Widerruf täte, würde es nicht nur unglaubwürdig, sondern auch für einen Spott angesehen werden und der römischen Kirche zur öffentlichen Unehre gereichen: denn was sie ohne Grund sagt und handelt, das wird durch meinen Widerruf keine Begründung erhalten.“

Ganz ähnlich wies er dem Ultimatum Leos X. an den Kurfürsten gegenüber am 10. Juli 1520 auf die wissenschaftlichen Fortschritte, das vertiefte Studium der heiligen Schriften hin sowie auf den weit verbreiteten Erkenntnisdrang, der auch die Laienwelt nach Begründung der kirchlichen Lehre aus den ersten Quellen der Offenbarung fragen lasse¹⁾. So wie er später daraus die Unwirksamkeit des päpstlichen Bannfluches ableitet, so wiederholt er jetzt mit bitterer Ironie, daß er ohne schriftgemäße Begründung dieser römischen Wahrheit seinen Irrtum, wenn er es jemals tun müßte, zwar mit Worten widerrufen werde, dabei aber bekennen, daß er es doch anders glaube im Herzen: „das wird ihnen aber eine schlechte Ehre sein“. Denn, wie er aus dem Hinweis auf die Verfolgung des heiligen Athanasius durch die jeweilige Übermacht der ketzerischen Arianer folgert: „die Wahrheit ist damals geblieben und wird ewig bleiben“.

Aus den angeführten Gründen würdigte er denn auch diese wissenschaftlich belanglose Arbeit seines Gegners keiner Widerlegung: „ich will sie nicht verwerfen, will sie aber auch nicht anbeten“. Ja, die Dekretale fand nicht einmal im gegnerischen Lager Nachachtung.

Wie schon dargetan wurde, hatte der Legat seit der am 13. Dezember 1518 in Linz vorgenommenen Eröffnung der Bulle und ihrer alsbaldigen Drucklegung in Wien aus Mangel an Geld nur sehr wenig für ihre Versendung an die deutschen Bischöfe tun können²⁾. So hatte er jetzt die Reise des Kommissars nach Kursachsen benutzt, um nicht nur dem Landesherrn Luthers, sondern auch den dortigen Bischöfen beglaubigte Exemplare zustellen zu lassen. Ein solches muß Miltitz von Weimar aus dem Bischof Adolf von Merseburg übermittelt haben, der damit erst in zwölfter Stunde in den

¹⁾ Enders II, 433, 53 ff. ZKG. XXV, 508 f.

²⁾ ARG. IX, 145 ff.

Stand gesetzt wurde, der bedenklichen Leipziger Disputation gegenüber sich auf einen päpstlichen Befehl zu berufen, nach dem jede weitere Erörterung der von Rom endgültig geregelten Ablaßfragen unzulässig war. Bald nach dem Empfang der Dekretale dürfte der Bischof auch erfahren haben, daß Herzog Georg die Zulassung des gebannten Erzketzers zu dem Redekampfe beschlossen habe: am 10. Juni hatte er in Weißenfels für Karlstadt „und die, die er mit sich bringen werde“, das Geleit ausfertigen lassen. Am 20. Juni ließ nun der Bischof, mit dem der Herzog schon hatte verhandeln lassen, diesem mitteilen, daß ihm „ein Gebotsbrief, der des Papstes Gemüt und Meinung mit ausdrücklicher Strafandrohung enthielte“, zugekommen sei; er werde also seinerseits einen entsprechenden Erlaß anfertigen und dem Herzog zustellen lassen, der den öffentlichen Anschlag befehlen möge. Auf die Einwendungen Georgs, der das bischöfliche Mandat erst zu prüfen begehrte, zeigte er ihm am 25. Juni an, daß er es schon an mehreren Orten habe anschlagen lassen. Aber durch dieses eigenmächtige Vorgehen hatte er den Zorn des Landesherrn gereizt, der diesen kirchlichen Widerspruch gegen die von ihm geplante Veranstaltung kurzerhand beiseite schob¹⁾. So erklärt sich denn hinlänglich, was Luther bei seinem Einzuge in Leipzig am 24. Juni beobachtete. Wie er am 20. Juli an Spalatin schrieb, wurde in derselben Stunde, ehe die Wittenberger noch vom Wagen gestiegen waren, an den Kirchthüren das Verbot des Merseburger Bischofs gegen die Abhaltung der Disputation angeheftet, dem als Begründung jene neue Dekretale über den Ablaß beigefügt war (*allegata et adiuncta*). Doch wurde sie nicht beachtet und die Person, die den Anschlag ohne Vorwissen des Stadtrats ausgeführt hatte, von diesem gefangen gesetzt²⁾ — unzweifelhaft auf einen Wink des Herzogs hin.

Aber auch Luthers Antwort auf die Forderung des Legaten war ja von den Ereignissen überholt worden. Schon handelte es sich nicht mehr um die Bedingungen, unter denen

¹⁾ J. K. Seidemann, Die Leipziger Disputation. Dresden und Leipzig 1843. S. 40 ff., 135 f.

²⁾ Enders II, 81, 12 ff.

„der schwere Handel zwischen ihm und dem päpstlichen Ablaß beizulegen“ wäre; längst schon hatte sich der Streit auf jene „plenitudo potestatis“ selbst ausgedehnt, der auch die kathedrale Entscheidung über das Wesen des Ablasses entstammte. Und so hatte das Gutachten Spalatin die kirchenpolitische Lage treffender wiedergegeben, wenn er hervorhob, daß die Unterwerfung Luthers nach Maßgabe der Ablaßdekretale dem römischen Stuhle jetzt kaum mehr genügen werde, da jener nun schon erheblich weiter gegangen sei: das „göttliche Recht“ des Papsttums war von Luthers Gegnern in den Vordergrund des Streites gerückt worden, und da dieser nicht zurückweichen wollte, mußte Rom bald zur Eröffnung eines neuen Prozesses schreiten, wobei das erste Urteil und mit ihm die Erklärung über den Ablaß stillschweigend beiseite gelegt wurde.

Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozessakten von 1530. VI.

Von G. Bossert.

(Schluß.)

42. Bericht des Vogts zu Nürtingen über Vischers vnd Köllers Bekenntnis auf die ,sondern' Artikel 1530 März 12^{a)}.

Wolngelb, edel, gestreng, wirdig, houchgelert vnd vest, gnedig hern^{b)}. Vñ v. g. ^{c)} jungst zugeschribenen^{d)} beuelch¹⁾, vñ zugeschickt artickel die, so by mir in haftung ligen, ernstlich zu erfragen, das hab ich nun [mit Gall Vischern^{e)}] thon, vnd wie wol in der nachrichter gar nit gespart, will er doch der kron^{f)} vnd ander klainater^{g)} halb kain ander anzeigen geben, auch kainer vfrur noch anderer^{h)} ding kanntlich sein²⁾, dann wie¹⁾ v. g. hievor zugeschriben, hab ouch nit allain diß, sonder ouch vorige^{k)} mal die vnd dergleichen fragen gegen im vilfaltig^{l)} gebraucht, aber nye auß im bringen mogen, das er wissens trag, welcher mas die geprauchet sollten werden, sonder hat er angezaigt, sie haben gewart, wie got dem propheten solichs eroffne vnd er inen das anzaige. Vnd ist dißer Gall Vischer so gar verstopft^{m)}, verirrt vnd seinem propheten anhengig, das er vñ dißen tag alles das glaubt vnd helt, so er in gewissen vnd gesagt hat.

^{a)} Vgl. die Bemerkungen S. 127 und 133. A hat die Überschrift: Des Vogts zu Nürtingen weyter vnderricht der zwayer gefangenen Gallen Vischers vnd Hansen Helin des Schneiders Vrgichten etc. ^{b)} die Anrede lautet bei A gekürzt: Wolngelb etc. gnedig vnd günstig Herren. ^{c)} A: Auf ewr genaden vnd gunst. ^{d)} A zugeschriben. ^{e)} [] am Rand, A Vischer. ^{f)} A cron. ^{g)} A claineter. ^{h)} A ander. ⁱ⁾ A wie ich. ^{k)} A vorig. ^{l)} vilfeltig. ^{m)} A verstopft = verstockt. Grimm 12, 1770. Fischer 2, 1365.

¹⁾ Der Befehl fehlt in den Akten.

²⁾ Der Erfolg der harten Folter war gleich Null.

Am andern, gnedig hern, hab ich vf zugeschickt artickel Hansen Koeller^{a)}), den schneider, durch dennachrichter ouch wol erfragen laßen, aber das er der ding wenig noch vil wissen hab, wie das schwert, kron^{b)} vnd ander klainat^{c)} haben gebraucht sollen werden, auß im gar nit bringen mogen²⁾, sonder sagt der, der prophet hab ime daruon noch andern dißer stucken^{d)} nicht gesagt noch // angezaigt, wisse aller ding halb nicht anders anzuzai gen, dan wie^{e)} v. g. hieour zugeschriben.

Vnd kan allein ir baiden reden vnd anzaigen nach nit anders achten, dann das der prophet so geschickt, das er inen sein haymlich^{f)} noch zur zeit ist eroffnet, sonder die im so anhengig vnd gleubig^{g)} gemacht, was er inen yeder zeit anzaig, das sie im glauben^{h)} vnd volgen werden. Darmit v. g. gegen sich gegen im wol waißt zu haltenⁱ⁾. Datum sampstags nach Inuoc(auit) a(nn)o xxx.

V. g. vnderthenig
gehorsam^{k)}

Sebastian Keller
vogt zu Nürtingen.

Den wolgeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern konigl. mt in Vngern vnd Beham etc. statthalter vnd regenten in Wirtemberg, mein gnedigen hern^{l)}.

Malefizsachen 14, Büschel 4 Nr. 34. St.-A. Stuttgart. Augsburgur Druck fol. 4.

43. Bericht des Vogts zu Nürtingen über die Flucht Koellers aus dem Gefängnis zu Grötzingen 1530 März 15.

Wolgeborn, edel, gestreng, wirdig, houchgelert vnd vest, gnedig hern, mit erbietung meinr schuldig gehorßamen dienst gib v. g. ich vnderthenig zu erkennen, nachdem von v. g. vergangner zeit zwen deß propheten gesell^{m)} zugeschickt, vnd beuolhen, yeden in sonderer gefencknus zuhalten, hab ich Gall Vischern zu Nürtingen in thurn gelegt vnd Hans Koellern,

a) A Hålen. b) A cron. c) A clainat. d) A puncten. e) A wie ich. f) A haymlichait. Vgl. Nr. 39 S. 124 Anm. a. g) A glaubig. h) A gelauben. i) A korrigiert richtig: E. g. sich gegen ime wol zu halten waißt. k) A vndertheniger, gehorsamer. l) A kürzt die Adresse: An Statthalter vnd Regenten in Wirtenberg. m) Der Plural ohne Endung ist auffallend.

¹⁾ Hier ist in A die Quelle für den Namen des Schneiders, welchen Urban Rhegius gebraucht hat.

²⁾ Der Erfolg der harten Folter war auch hier gleich Null.

den schneider, der vrsach, das ich andern gefencknuß zu Nürtingen nit wol getruwen mogen, hinuber gen Gretzingen in gefencknuß gefiert. Der ist nun by viertzehen tagen vnden im thurn gelegen¹⁾. Da ist aber der statknecht vf ain zeit hinabgestigen, zu im geluogt vnd fonden, das an ainem stain gearbait worden, also das es sorglich geweßen, vnd doch das es nit nuylich^{a)}, sonder vor der zeit, seines achtens. weil schneider Martin darin gelegen²⁾, beschehen. Deßhalb er heruf in thurn vnd an kettin³⁾ gelegt worden, vnd ich selbs nit anders geacht, dann das die gefencknuß wol bewart sey. Aber wie dem, so hat er dißer nacht in ainem loch, darinn ain eyßin stang gegossen, gearbait, die stang, wie die mit pley eingegossen, auß gewonnen^{b)}, auß den sarga^{c)}, so er bey im gehapt, ain sail gemacht, darmit sich hinauß gelassen vnd außkomen.

Wie wol ich nun den knecht fur ain fromen gesellen vnd seinß wissens nit acht beschehen // sein, yedoch weil neben der gefencknuß der wechter nachts, so er vmbgangen, den gefangen gerieft, hat er im diß yetzige nacht [ymb ain vr]^{d)} ouch gerieft. Der hat vor allwegen, aber dißmals nit antwurt geben wollen. Ist der wechter zu dem statknecht. gangen, ime das angezaigt. Der ist nun mit dem wechter hinuf fur den thurn gangen, im gerieft vnd mit im reden wollen. Da hat er im ouch kain antwurt geben. Da hat er aber nit vfgeschlossen, das er zu im besehen, sonder also wider haym gangen, sich niderlegt vnd morgen fonden, das er nit mer in fencknuß, sonder außkomen vnd solichs dem schulthaißen anzaigt. Als nun der schulthaiß mir morgens solichs anzaigt, hab ich in der eyl den burgermaistern zu Reutlingen vnd Eßlingen⁴⁾ mit anzaigung seiner person, klaidung vnd ander indicia der ding halb zugeschriben, obder by inen ankomen oder wurde, den byzufangen^{e)}, vnd nach dem hinuber geritten gen Gretzingen, sein außkomen vnd gefencknuß, ouch die arbeit, vnden im thurn beschehen, selbs gesehen vnd den statknecht in fencknuß genomen. Das hab ich v. g. vndertheniger maynung nit onangezaigt wollen.

a) neulich. Vgl. Kaufmann § 88 S. 84. b) außgewunden, wie mit der Winde. Zur Assimilation von d vgl. Kaufmann § 190 S. 266 c. Nach gewonnen ist gestrichen „vnd außkomen“. c) Sarge das Bettuch. d) [] am Rand. e) verhaften.

1) Etwa bis 10. Februar.

2) Vgl. Bd. X, 312.

3) Unten im Turm bedurfte es keiner Kette.

4) Die benachbarten Reichsstädte waren besonders zu ersuchen, zumal anzunehmen war, Koeller werde das württembergische Gebiet meiden.

lassen, vnderthenig bittend, solichs in gnaden zuuernemen¹⁾ vnd, wie verrer zu handeln, gnedig beuelh geben. Datum zenstags^{a)} nach Reminiscere. a(nn)o xxx.

V. g. vnderthenig

gehorsam

Sebastian Keller
vogt zu Nürtingen.

Auf einem beiliegenden Zettel schreibt der Vogt:

Ich hab ouch im thurn nichzit finden konnden, darmit er konnte das außgraben vnd so gearbeit haben; im mießte etwas hinein geworfen oder geben worden sein vnd er das mit genomen haben.

Den wolgeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, hochgelerten vnd vesten herrn, statthalter vnd regenten in Wirtemberg, mein gnedig hern.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 35.

St.-A. Stuttgart.

44. Bericht des Untervogts zu Tübingen über die Bekenntnisse Lebers und des Müllers Gastel auf die ‚sondern‘ Artikel. Tübingen 1530 März 16^{b)}.

Gnädig^{c)} vnd gunstig herren. Vf v. g. befelhe^{d)} mit byligenden fragstucken, daruf die zwen gefangen, des vermainten propheten junger, mit dem nachrichter zu fragen, hab ich in abweßen des oberuogts^{e)} mitler wyl durch den nachrichter mit inen gehandelt, erstlich^{f)} vnd in sonderhait mit dem pfaffen, volgends mit dem Gastle Miller. Sagen also baid der ersten zwaien artickel halben, nämlich was sie mit dem swert, kron^{g)}, zepter etc. handeln^{h)} vnd furnemen wellen. Item vnd ob sie nit ainen kinig vnder inen vferwen wellenⁱ⁾, wer der sy vnd sy deß vnderwißen: ir prophet hab vngeuarlich^{k)} vierzeh tag vor wyhennecht^{l)} nest^{m)} uerschinen inen, sinen jungern allen vieren, zuuersteen geben, wie im gott der her durch ain gsicht vnd andere zaichen zuuersteen geben hab, das er der, prophet, soll werden ain kinig, nach

^{a)} Dienstag, vgl. Nr. 16 S. 44 Anm. 1. ^{b)} Vgl. S. 127 und 133.

A hat die Überschrift: Des vnderuogts zu Tüwingen ferrer vnderricht der zwayer gefangen pfaff Obwaldten vnd Gastel Müllers Vrgichten etc.

^{c)} A genädig. ^{d)} A befelhe. ^{e)} A oberuogts. ^{f)} A erstlich.

^{g)} A schwerdt cron. ^{h)} A handeln. ⁱ⁾ A wellen fehlt. ^{k)} A vn-

geuarlich. ^{l)} A Weyhennecht. ^{m)} A negst.

¹⁾ Der Vogt fürchtet, die Regierung möchte ihn für das Entkommen Koellers verantwortlich machen.

ime sin junger son^{a)} vnd also sine nachkomen fur vnd fur. Die sollen herschen vf ertrich tußent jaur^{b)} vber das volek, das gott im vnderwirfig^{c)} machen werd, vnd zu uolziehung desselbigen inen anzezt^{d)}, die maynung vnd der befelhe^{e)} sein, das swert^{f)}, zepter, kron, klaidler etc. machen // zu laßen, dem sie also geglept^{g)}, darfur gehapt vnd noch, dem also sin, vnd so solich kinglich zierden tußent gulden^{h)} gstandenⁱ⁾, darin wellten sie als wenig, als ob das ain pfennig^{k)} kostet, beturen gehapt^{l)}, wa das in irem vermegen gweßen. Dann sie, diewyl solichs zu der^{m)} er vnd vß befelh^{e)} gottes gscheen, vermaint, ain gut sach zu haben. Vf die andern artickel all, souil betreffend, das ouch der anslagⁿ⁾ nit allain durch sie, sonder ouch ander mer gescheen^{o)}, an welchen orten sie zusammen komen, wer ire^{p)} gsellen gweßen, vf diße vnd all ander derglich artickel hab ich vil vnd streng mitler zyt, wie oben angezezt^{q)}, mit inen, sonderlich dem pfaffen, handlen laßen, welcher pfaff in vorigen handlungen vil waicher, dann der miller erfunden, aber stracks der ding kains, wenig oder vil, by inen erfunden oder vß inen bringen konnen^{r)}, dann, // wie wol ich inen anzezt^{q)}, das die andern, ire gsellen, sonder der prophet, lutern bericht gegeben, wer mer in dißem irem anslagⁿ⁾ begriffen etc., sagt der pfaff, so der prophet solichs gwißt oder ain betrug vor im gehapt^{s)}, hab er doch inen solichs verhalten, vnd vermaint je der pfaff, das gott vß sondern gnaden^{t)} sie, die junger, zuuor in das^{u)} fencknus komen laßen, vor vnd ee solichs ain furgang gewonnen. Hab also, wie ob^{v)} anzezt, wyter nichz von inen bringen konnen^{w)}, besorg ouch in waurhait^{x)}, ob sie glichwol gar zerrissen wurden, solichs von inen nit zubringen sin. Sie haben sich, wais ich wol, in die sach gesetzt, vm^{y)} ire handlungen^{z)} den toud^{aa)} zu lyden. Sie sagen ouch, sie wellen der ding kains^{bb)} vf iren seelen ligen laßen, sonder inen selbs zuromen^{cc)}, aber der ding kains, souil die fragstuck vsserhalb der ersten zwaien begriffen, wellen sie gsten^{dd)} ghandelt oder ihren ain wissen haben.

Daneben vnd wie wol meine hern, der pfarh(er) vnd

a) A Sone. b) A jar. c) A vnderwürffig. d) A angezaigt.
 e) A befelhe. f) A schwerdt cron. g) Zweifelhaft, ob der Vogt sagen wollte: geglaubt oder gelebt mit der Vorsilbe g (ge vgl. S. 24 gnygen, S. 28 gemege) wie dies A meinte, das gelebt schreibt.
 h) königlich . . . tawsend guldin. i) gekostet, vgl. zustehen kommen. k) A Pfennig. l) A betewren gehabt. m) A zur.
 n) A anschlag. o) A geschehen. p) A ir. q) A angezaigt.
 r) A künden. s) A gehabt. t) A genaden. u) A „das“ fehlt.
 v) A oben. w) A künden. x) A warbait. y) vmb. z) A handlung.
 aa) A tod. bb) A hat hier und im folgenden nicht mehr dhains, sondern kains. cc) daß sie ihnen zum Ruhm, zur Ehre erreichen, vgl. Phil. 2, 16. dd) gesteen.

prediger, zu vil malen by inen geweßen, sie von irem vn-
glouben waurlich durch großen vlyß vnd geschicke^{a)} zu
bringen, jedoeh beharren sie vf dißen tag, one gebychtet^{b)}
vnd one die hailigen sacramenten^{c)} zusterben, begern ouch
nit, ire kinder getoft zu werden. Das alles hab ich v. g. zu
bericht one angezezt^{d)} nit wellen lasen. Ob ich furter
ichzit wyters von inen bringen kinden^{e)}, will ich dasselbig
v. g.^{f)} jeder zyt zuschicken. Datum vf mitwoch nach Re-
miniscere a(nn)o xxx.

E. g. vndertheniger

Hans Bruning^{g)},
vndervogt zu Tuwingen^{h)}.

Den wolgepornen, edlen, strengen vnd hochgelerten k.
mt statthalter vnd regenten in Wirtemberg, meinen gnädigen
vnd gunstigen herren^{h)}.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 36. St.-A. Stuttgart. Augs-
burger Druck fol. 5. Hormayr, Vaterländisches Taschenbuch
XXXIV, XVI der neuen Folge 1845 S. 181—183.

45. Des Vogts zu Nürtingen Bedenken gegen peinliche Befragung des Stadtknechts in Grötzingen 1530 März 17.

Wolngeborn, edel, gestreng, wirdig, hoch gelert vnd
vest, gnedig hern, mit erbietung meiner schuldig gehorßamen
dienst bitt v. g. ich vnderthenig nachuolgend maynung gnedig
zu vernemen. Gnedig hern, vf mein anbringen, das der ge-
fangen zu Gretzingen außkomen, vnd anzaigen, wie der
butt^{l)} nachts vom wechter²⁾ vfgeweckt, ouch zu dem thurn
gangen, aber nit aufgeschloßen etc., ist von v. g. mir zu-
geschriben vnd beuolhen, weil der knecht so varloß³⁾ vnd
onfleißig gehandelt, solle ich durch den nachrichter, ob er
deß außkomens wissen getragen, darzu hilf gethon oder von
andern gespurt hette etc., zimlich erfragen zu lassen etc.
Gnedig hern, das vnd vil merers (nachdem ich seins auß-
komens sonder beschwerung hab, ouch des knechts¹⁾) onsorg

^{a)} A geschickte. Vgl. Nr. 6, S. 28, wo derselbe Vogt vngeschickte
braucht. ^{b)} Vgl. Nr. 32, S. 110 Anm. a und S. 111 Anm. b (vom
Tübinger Vogt). ^{c)} A Sacrament. ^{d)} A vnangezaigt. ^{e)} A könde.
^{f)} A Ewren genaden. ^{g)} A Breining. ^{h)} A zü Tübingen.
¹⁾ fahrlässige. Grimm 3, 1262 kennt das Wort nur im Sinn von gefahr-
los und erfolglos, was hier nicht paßt. Fischer kennt das Wort nicht.

¹⁾ Der Stadtknecht. Vgl. Nr. 43. Vgl. Höhn, Geschichte der
Stadt Grötzingen S. 44 (Jahrbücher des stat. Landesamts 1906).

²⁾ Der Nachtwächterdienst wurde gewöhnlich von zwei der
Hirten versehen. Höhn, a. a. O. S. 45.

oder onfleis syhe) were ich zuthon genaigt, als ich ouch v. g. zu gehorßamen^{a)} mich schuldig erkenn. Weil aber der landsvertrag weißet, das kain landsäß on vorerkantus deß richters penlich erfragt¹⁾, vnd dann in meins ampts aids-pflicht mir nebend^{b)} andern, den zuhalten, eingebonden, ouch das also geschworn hab, vnd nun dißer knecht ein landseß, der (wie wol in dißer sachen verdecktlich, deßhalb zur frag deßter ehr erkannt werden mochte) sich sonst fromklich vnd onuerleumdat^{c)} gehalten, haben v. g., der ding houchverstendig, was vnd ob mir wider mein gethon aidspflicht // hierin zu handeln gepuren wolle, gnedig zuerwegen, werden, bin ich vnderteniger hoffen, meins alters vnd eer verschonen, ander mittel finden, vnd was wyters zu thon, gnedig beuelech geben.

Vnd nachdem v. g. mir zugeschriben, die sach in gehaym vnd stillistem pleiben zu laßen seins außkomens, das hat vnd mag noch nit wol sein. Dann vor dem^{d)} mir oder dem amptman zu Gretzingen solichs furgebracht, ist das merentail der menge zu Gretzingen wissend gewese. Am andern, gnedig hern, als von v. g. mir schriftlich beuolhen worden, erfahrung zu han deß gotshuß Bebenhußen leibaigen frauen halb zu Thailfingen²⁾ etc. das hab ich thon vnd find, das die ain from erbar weib, by sechshundert guldin reich, vnd druy kind, eytel maidlin. Dem allem nach waißt v. g. sich wol zu halten.

Datum Dornstag nach Reminiscere a(nn)o etc. xxx.

V. g.

vndertenig
gehorßam
Sebastian Keller,
vogt zu Nurtingen.

Den wolngeborn, edlen, gestrengen, wirdigen, houchgelerten vnd vesten hern, konigl. mt. etc. statthalter vnd regenten in Wirtemberg etc. mein gnedigen heru.

Auf der Rückseite steht der Entwurf der Antwort: Statknecht zu Gretzingen. Sol der vogt by ainem gericht erfahrung haben, so er furgestellt^{e)}, ob er zu peinlicher frag erkent wird, vnd so er des befunden, in alßdan furstelen^{f)}, wo aber nit, in sonst ernstlich betrowen lassen, vnd was er bekent, vns berichten. Actum 18 Marcii A(nn)o 30.

Malefizsachen. Büschel 4 Nr. 37.

St.-A. Stuttgart.

^{a)} Nr. 10 Bd. XI, 36. Nr. 36 Bd. XI, 118. ^{b)} Neben. Vgl. Kaufmann, S. 185. ^{c)} Vgl. Kaufmann, S. 127, 130. ^{d)} bevor. Fischer 2, 1640. ^{e)} vor die Richter. ^{f)} vor die Folter durch den Nachrichter.

¹⁾ Vgl. Bd. X, 314.

²⁾ Neckartailfingen bei Grötzingen. Der Name der Frau ließ sich nicht feststellen.

46. Schreiben der württembergischen Regierung an Dr. Vaut 1530 März 18.

Unser fruntlich, willig dienst zuuor, wurdiger, hochgelerter, besonder, lieber vnd gueter freund. Vf ewr vorgethon schriben¹⁾ vnd anzogen^{a)} nach²⁾ hond^{b)} wir den vermeinten pro(p)heten (!) vnd sein beigefangtn^{c)} anhang ferner befragen vnd erkundigung thun lassen, vnd von denselbigen vber angekerten gehabten vleis ferner oder weiters mit bringen mogen, dan wie ir ab bygelegtn schriftn³⁾ zu uernemen habt. Das wir euch fruntlicher vnd gueter meynng, sollichs den bunds stenden wissen fürzetragen, nit wolten bergen. Vnd euch angenem gefallen vnd dinst zu beweisen, syend wir geneigt.

Datum Stutg(arten) am xvij marcii Anno etc. xxxo.

Knr. mt zu Hung(er)n vnd Beheim etc. vicestathalter vnd regenten des furstenthums Wirtemperg.

W. G. z. Eberstein
vicestathalter.
Minsinger
vicecantzler.

Dem wurdigen, hochgelerten hern Johann Voyten⁴⁾, doctor, kinglicher mt zu Hungern vnd Beheim rhathe, vnserm mitregenten, besondern liebn vnd gutn frundt. Augspurg In abwesen Wilhalm Gussen etc. des bunds zu Swaben hauptman⁵⁾ zu antwurten.

Stadtarchiv Augsburg, Urgichten Baders.

Das Schreiben der Regierung ist bezeichnend für den Zustand der württembergischen Kanzlei unter dem Vizekanzler Münsinger. Der Stil ist ungelentk, die Orthographie nachlässig (vgl. proheten, meynng, die Endung n ohne Vokal im Nomen (beigefangtn, bygelegtn, schriftn, liebn, gutn). Er ist sprachlich unsicher und schwankt zwischen alten und neuen Formen (fruntlich, freund).

a) Diese Form ist ungewöhnlich. Münsinger vergaß die Striche oder das e über dem o. Denn sonst lautet die Form anzögen. b) haben, vgl Kaufmann, § 61, 2, Anm. 1 S. 46, § 80, Anm. 1 S. 72, § 144, 2, Anm. 2. c) beifangen in der Sprache jener Zeit verhaften.

1) Gemeint ist das Schreiben Vauts vom 4. März, Nr. 39.

2) Vaut hatte nach Beratung der Bundestagsgesandten eine neue Vernehmung der Gefangenen verlangt. Vgl. S. 122.

3) Die Kopien der Bekenntnisse Baders auf die sondern Artikel Beil. Nr. 41 und seiner Mitgefangenen Nr. 42 und 44. In der Kopie des Berichts des Vogts Keller von Nurlingen schrieb der Kopist den Namen des Schneiders „Hansen Haeller“, was in Haellen korrigiert ist und Anlaß zu dem falschen Namen Helin, Hälín in den von Ramminger gedruckten Urgichten gegeben hat.

4) Die Form Voyt für Vout ist ungewöhnlich in Schwaben.

5) Wilhelm Guß von Gussenberg (abgegangen bei Hermaringen) österreichischer Hofmarschall und Hauptmann, einer der drei Hauptleute des Bundes, starb als Landvogt in Burgau 1531. Beschreibung des Oberamts Heidenheim. S. 234.

47. Bericht des Statthalters und der Regenten an König Ferdinand wegen des Propheten und seiner Genossen 1530 März 26¹⁾.

Durhlüchtigster, großmechtigster könig etc. Euwer kö. mt. schryben am dat(o) zu Prag den 14. tag jetzwerends monats marcij²⁾ wysend, haben wir vnderthenigst empfangen vnd vernomen, vnd als e. kö. mt. darinnen zu uorderst des gefangen vermeinten propheten vnd siner jünger halb vns gnedigest beuilhet, was wir irnthalb verner fürnemen vnd handeln sollen etc., geben e. kö. mt. wir undertenigst zu uersteen, das, vorzukomen e. kö. mt. beuelhe nach, wir mitler zit bemelt gefangen jeden insonderheit durch tortur ernstlichen vnd hartigklich erfragen haben lassen, auch durch all möglich weg erkundigung angericht, was sonder müteryen, anschleg vnd practiken irnthalb vorhanden, vnd wer mit inen irer vorhaben verwant sein möcht, aber dannocht wyter oder mer nit erlernet, dan inhalt der copyen, e. ko. mt. hieuor vnderthenigst zugeschickt³⁾, daruf sie noch gentzlich verharren⁴⁾. Als nun diser zit ein pundstag zu Ougspurg, wie e. ko. mt. onnerborgen, gehalten worden, haben wir bedacht, in allweg gut sein, die gesanten der loblichen bundsstende solicher angeregter personen, irer handlungen vnd vrgichten auch zu berichten, wöliches dan durch vnsern mitregenten doctor Hans Vouten⁵⁾ geschehen, haben dieselbigen vns daruf lassen anzögen⁶⁾, das gemein stend ausser vil beweglichen vrsachen nit für gut ansehe, mit der straf gegen solich gefangen lang zu uerziehen, sonder ir raut, damit fürderlich fürgeen zu lassen, dan irenthalb werden vil reden gebrucht, sonderlich von iren anhangern vnd gemeinen böuel gesagt, ir handlungen seien nit so böß, das

¹⁾ Das Original dieses Berichts ist bis jetzt noch nicht wieder gefunden, aber auch die Vorlage, welche Sattler a. a. O. benutzte, ließ sich im K. Staatsarchiv in Stuttgart nicht finden. Aber Sattlers Texte sind, abgesehen von der Orthographie, die leise geändert sind, gut und zuverlässig. Sattler nennt das Stück Extract Berichts Statthalter und Regenten an König Ferdinand wegen der gefangenen Wiedertäufer und ihres Propheten. Aber es ist ohne Zweifel der Entwurf des Schreibens, dem nur die richtige Titulatur in der Anrede und der Schluß fehlt.

²⁾ Das Schreiben des Königs vom 14. März fehlt.

³⁾ Mit dem Bericht vom 3. Februar Nr. 18 Bd. XI, 50 ff.

⁴⁾ Es scheint, daß die Regierung, die wiederum auffallend spät über die letzten Maßregeln an den König berichtet, es nicht angezeigt fand, ihm die Urgichten auf die „sondern“ Artikel, die doch gedruckt waren, zum Beweis, daß die Gefangenen auf ihren Aussagen verharren, zu übersenden.

⁵⁾ Vgl. Nr. 39 S. 121.

⁶⁾ S. 121 ff.

wider sie straf fürgenommen, sonder^{a)} werden sy mit gewalt also in geuengnuß gehalten. Die andern reden, wo ir, der gefangen, vorhaben vnd leren nit von got, der es villeicht also haben wöll, were mit der straf gegen inen so lang nit verzogen etc.¹⁾ Dwył wir nun derglichen ouch ander vil orten her verstendigt worden, ouch bedenken mögen, das durch den aufzug der straf mer geuarlicheit vnd nachteil dan nutzen zu gewarten sein, haben wir fürgenommen, künftiger wochen nach dem sonntag Letare²⁾, mitfasten, anfangs den vermeinten propheten, so hie zu Stutgarten in geuengnus enthalten wurdet, mitwochen den 30. martij schierist vf einem wagen durch etlich gassen der stadt fieren, vf sondern blätzen mit glienden zangen zwigken, volgends vf dem markt mit dem schwert, das er ime selbs zu seiner angemasssten königlichen zierid^{b)} vnd gewalt nach anzögen des zugeschiekten musters³⁾ machen (lassen^{c)}), vnd damit, wo seine anschleg fürgang gehabt, die doch der allmechtig barmhertziglich bisher verhiet, alle obrigkeit geistlichs vnd weltlichs stands austilcken hat wöllten, das höbt^{d)} abschlahen, volgends den cörpel^{e)} für die statt fieren vnd zu puluer verbrennen, volgends die andern, sine jüngern, der orten sy gefangen enthalten, darus einer gein Blaubyren, dwyl sy in selbigem ampt zu geuengnus gebracht sein⁴⁾, gefiert, mit dem schwert vnd folgends durch den brand richten zu lassen, wöllten e. kö. mt. des wissens zu haben vnderthenigst nit bergen etc.

Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter den Herzogen, 3. Teil (1771). Beilagen zum 2. Teil Nr. 152 S. 51.

48. Die Stücke aus dem vierten Buch Esra in Baders Prozeßakten.

Unter den Akten Baders befindet sich ein Manuskript von 13,7 cm Höhe, 9,5 cm Breite in hübscher, gleichmäßiger Schrift von ca. 10 cm Höhe und 7 cm Breite. Es besteht aus einer Quaterne, der noch zwei etwas breitere zusammen-

^{a)} Sattler hat sondern, aber sonst ist hier und in andern Schreiben sonder üblich. ^{b)} Zum i in der Endsilbe vgl. Kaufmann S. 125. ^{c)} lassen fehlt. ^{d)} Sattler hobt. ^{e)} Vgl. Kaufmann S. 258 § 184 A. 2.

¹⁾ Den Beschluß des Bundestags, auf Reminiscere 200 Pferde ins Hegäu zu senden, hielt die Regierung nicht nötig zu berühren, da er dem König durch das Ausschreiben des Bundestags vom 9. März, vgl. Nr. 40 S. 125, bekannt sein mußte.

²⁾ 27. März.

³⁾ 3. Februar, vgl. Nr. 18, S. 50.

⁴⁾ Lautern gehörte ins Amt Blaubeuren. Wer in Blaubeuren hingerichtet wurde, ist nicht festzustellen.

hängende Blätter nachträglich angeheftet sind. Vom letzten Blatt ist die untere unbeschriebene Hälfte größtenteils abgerissen. Es sind also sechs Blätter, von denen fünf ganz beschrieben sind, während das letzte nur sieben Zeilen hat. Der Schreiber hatte gehofft, mit den ersten vier Blättern auszukommen und schrieb, um dies möglich zu machen, auf der Seite 8 die letzten sechs Zeilen etwas breiter (8,7 cm breit), um genügenden Raum zu haben. Da er aber trotzdem nicht reichte, entschloß er sich, nachträglich noch die letzten beiden Blätter anzuhängen, wozu ihm aber das Papier von gleichem Format fehlte. Daß das Manuskript nie mehr als die erhaltenen sechs Blätter umfaßte und nicht etwas vorher abgerissen war, beweist der Zustand des Manuskripts, das keine Löcher für vorgeheftete Bogen zeigt. Immerhin wäre möglich, daß mehrere lose Bogen zum ganzen Manuskript gehört hätten. Dafür könnte sprechen, daß das Manuskript keine andere Überschrift hat, als 11 und 12 capitel, und doch sollte man erwarten, daß eine Ueberschrift mit Angabe des Buches, dem das 11. und 12. Kapitel angehören, und die ersten zehn Kapitel auch vorhanden gewesen wären. Allein das erste Blatt zeigt, daß es den Anfang des Manuskripts bildete. Denn es ist gebräunt und hat am meisten Gebrauchsspuren, wie dies häufig bei Büchern auch der Fall ist. Es ist dies begreiflich, wenn es dem Handgebrauch Baders diente, für welchen der Untergang der beiden Brüder Karl V. und Ferdinand, im Bild gesprochen des Doppeladlers, die erste Voraussetzung für seine Veränderung bildete¹⁾. Das Manuskript beginnt überraschenderweise nicht, wie die Ueberschrift vermuten läßt, mit dem ersten Vers des 11. Kapitels, sondern erst mit dem 34., mit welchem eben die Weissagung vom Ende der beiden Häupter des Adlers eingeführt wird. Auch den weiteren Text gibt das Manuskript nicht vollständig, sondern nur im Auszug, wie er sich von Bader und seinen Genossen auf ihren künftigen Werbegängen verwenden ließ. Die Ueberschrift läßt vermuten, daß der Schreiber nur noch das zwölfte Kapitel in seinem Manuskript berücksichtigen wollte und erst nachträglich das dreizehnte anfügte, für welches aber sein Papier nur etwas über die Hälfte reichte. Die nachträgliche Ausdehnung auf die Abschnitte aus dem dreizehnten Kapitel läßt sich sehr gut verstehen. Denn im dreizehnten Kapitel ist die Wiederkehr der zehn Stämme Israels aus dem Land Arzaret geweissagt. Diese Verheißung mußte Bader und seinem Spiritus rector Oswald Leber wertvoll erscheinen, als sie den Verkehr mit den Juden einzuleiten und sie für die

¹⁾ Vgl. Bd. X, 211.

Veränderung zu gewinnen gedachten. Nichts konnte auf das Gemüt des Juden einen größeren Eindruck machen als die Hoffnung der Wiederherstellung des ganzen Israel. Uebersieht man den ganzen in das Manuskript aufgenommenen Stoff, so erkennt man, daß die Auswahl ganz von dem Gesichtspunkt aus getroffen ist, daß der Text sich für Baders Zwecke eignete.

Aber woher stammen die Stücke aus den drei Kapiteln? Sind sie Teile eines Buches der Träume Baders oder sind sie einem gedruckten Buch entnommen? Gegen die erstere Annahme spricht der Charakter der eigenen Träume und Gesichte Baders, wie wir sie aus den Urgichten kennen lernen. Sie sind herzlich arm an Selbständigkeit und Kraft der Gedanken, arm an Schwung der Phantasie und an Kühnheit der Bilder. Alle diese Eigenschaften besitzen die Gesichte, die in dem Manuskript verzeichnet sind. Aber welchem Buch können sie entnommen sein? Eine genauere Betrachtung führt sofort zur Erkenntnis, daß sie dem Kreis der jüdischen Apokalypsen angehören und eine Nachahmung von Daniels Apokalypse bilden müssen. Der jüdische Ursprung wurde namentlich durch die Schlußabschnitte vom Schicksal der zehn Stämme erwiesen. Die Sprache der Uebersetzung zeigte deutlich auf einen oberdeutschen oder genauer auf einen schweizerischen Uebersetzer. Daraus ergab sich, daß sie ein Werk Leo Juds sein mußte, der 1529 eine Uebersetzung der Propheten und der Apokryphen und unter ihnen zum erstenmal eine solche des vierten Buches Esra gab. Eine Vergleichung der Texte des Manuskripts und Leo Juds bewies die Richtigkeit der Annahme, daß hier die Quelle Baders zu suchen ist. Die kleine Sedezausgabe der Propheten bildete jenes Büchlein, das Bader so fleißig in Westerstetten las, wie die Müllerin beobachtete¹⁾.

Der Titel des Büchleins lautet: „Das Vierde teyl des alten Testaments. Alle Propheten auß Ebraischer sprach, mit guten treuwen vnd hohem fleyß, durch die Predicanten zu Zürich inn Teutsch vertollmätschet. Getruckt zu Zürich bei Christoffel Froschouer im jar, do man zelt MDXXIX.“ 341 und 12 ungezählte Bl. Sedez. Dann folgt: „Diß sind die bücher, die by den alten vnder biblische gschriffit nit gezelt sind, ouch by den Ebräern nit gefunden. Nütwlich widerumb durch Leo Jud vertütschet.“ 287 Bl. Sedez. (Getruckt 1529 im März)²⁾. Die Sedezausgabe ist in lateinischen Lettern gedruckt. Daher ist begreiflich, daß

¹⁾ Vgl. Bd. XI, 43.

²⁾ Mezger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizerisch reformierten Kirche 1876 S. 78, 85.

Bader sich die ihm wertvoll scheinenden Kapitel wohl durch Oswald Leber abschreiben ließ (wenn er sie nicht selbst abschrieb¹⁾), um sie leichter lesen und vortragen zu können, wenn auch anzunehmen ist, daß ihm die lateinische Schrift nicht ganz unbekannt war. Leider besaß die Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart nicht die Originalausgabe, sondern eine allerdings auch mit dem Impressum „Getruckt im genant Barfusser kloster, durch Christoffel Froschouer vnd volendet am sechßten tag Mertzens in dem jar, so man zelt MDXXIX“ versehene Oktavausgabe, die etwas später in deutschen Lettern gedruckt ist und einige dialektische Aenderungen erfahren hat. Die Kollation des Textes von Jud (J) und des von Bader gebrauchten Textes mußte nach diesem Exemplar vorgenommen werden. In der Verzählung folge ich Gunkel, Der Prophet Esra (IV Esra), Tübingen. 1900.

11. vnd 12. capittel.

11, 34. Do kamen die zwey haupter²⁾ vnd regirten auch auf erden, 35. Do sahe ich, wie das haupt auf der rechten seyten fraß^{a)} das auf der linken seitten, 36. vnd hort ein stim, die sprach zu mir: Sihe gegen dir^{b)} vnd tracht^{c)}, was du sehest. 37. Da sahe ich vnd nem^{d)} war, wie ein löw, der brüllet, eylends vom wald lauffende vnd ließ ein stim eines menschen^{e)} zum adler vnd sprach: 38. Hör du, ich will zu dir reden, vnd der allerhöchst wird dirs sagen: 39. Bist du nit, das vberwunden hast von den vier thiren, die ich hett^{f)} machen regiren auf erden vnd in meiner welt, vnd das durch sie käme das end irer zeit. 40. Vnd der vierd^{g)} kam vnd

In Baders Manuskript ist die Sprache Leo Juds mehr der Luthersprache genähert, doch ist die Aenderung nicht streng durchgeführt. Die Verdoppelung der Vokale bei Jud ist aufgegeben (blaast, schmaach, straaffen, waaffen, froo). a wird ä (namlich) ä > e (läben, läfftzen, mässer, schnäll, schwärdt, wäg), e > a (gehept), i > ei (sind > sein, seind, ie > i (thieren, regieren) aber y > ie (sy), i > ü (wirt); aber umgekehrt ü > i (wüssen) ü > o (künig). ou kennt Bader nicht, haupter > haupter, löuw > löw. Der Umlaut wird unterlassen, Bader hat bose, frolich, hochst, moge, volcker, flugel, fluß, gerust. Im Konsonantismus ist zu bemerken, wie b > p wird (verbraunt, gebunden). ch wird he (sich. sach > siehe, sahe). l wird verdoppelt (brülen). Die harte Synkope der Vorsilbe ge wird beseitigt (gfürt, gsatz, gsicht, gsehen, gvalt). Der Endkonsonant der 3. Person Pluralis wird abgestoßen (erbreutend, erschreckend, erschinend, hebend, hortend, kamend, regiertend, warentz-werdend, wurdend, wonetend, bekriegtind, zugind. Vgl. zum i Kaufmann § 114 S. 125). Dagegen liebt Bader b nach m: vmb, darumb.

^{a)} J. rechten seyten . . . lincken fraß. ^{b)} L. respice contra te, im verlorenen hebr. Grundtext wohl negd^{c)}cha. ^{c)} L. considera. ^{d)} J. nimm. ^{e)} J. menschen auß. ^{f)} J. hatt. ^{g)} J. vierdte.

¹⁾ Das ließe sich nur feststellen durch Vergleichung des Originals von Baders Brief an den Goldschmied in Ulm (Beil. 2) mit der Handschrift des Manuskripts.

²⁾ Zum Gesicht vom Adler vgl. Gunkel S. XXIV. ff.

überwand alle thier, die vergangen warend, vnd hat gewalt über die welt gehabt mit großem schrecken vnd den gantzen erdboden mit schantlicher arbeit vnd hat so vil zeit die erd eyngewonet mit betrug 41. vnd hast die // erd geurteilt^{a)} vnd gerichtet nit mit tretwien. 42. Dann du hast die senftmütigen beleydiget, die rüwenden vnd stillen verlezet. Du hast lieb gehabt die lügner^{b)} vnd hast deren wonung, die frucht brachten, zerbrochen vnd deren mauren nider geworfen, die dir kein schaden gethon haben. 43. Deßhalb ist dein vnbill und^{c)} schmach biß zum hochsten komen vnd dein hochvart zum starcken¹⁾, 44. vnd der höchst hat angesehen die hochfertigen^{d)} zeit vnd sich, sie sein geendet vnd ire laster sind erfüllet. 45. Vnd dorumb, du adler, erschein nit mehr vnd deine grausame flugel vnd deine bose federn vnd deine schalchaffe^{e)} heupter vnd deine schantliche^{f)} klawen vnd aller deiner eyteler leib, 46. Damit die erd wider erkickt^{g)} werde vnd sich wider // erhole, so sie gelediget ist von deinem gewalt, das sie verhoffen moge vrteil vnd barmhertzigkait deß, der sie gemacht hat.

12. c.^{b)} (apitel).

1. Vnd es hat sich begeben, wie der löw dise wort geredt hat zu dem adler, do hab ich gesehen, das das haupt, das vor vberhand hat gehabt, gleich nit mer gewesen ist, 2. auch sein nit mer erschinen die vier flugel, die zu inen komen vnd aufgericht waren zu regiren, vnd ir reich was klein vnd voller auffrur. 3. Vnd ich hab gesehen, vnd sie¹⁾, sie erschinen nirgent^{k)} mer, vnd der gantz leichnam des adlers wardt verprent vnd die erd erschrack ser. 4. Da erwacht ich von dem verzucken meins gemüts²⁾ // 7—9 vnd¹⁾ bat den allerhochsten vmb verstandt. 10. Do sprach der engel^{m)} 3) zu mir: Das ist die außlegung diser gesicht: 11. Der adler, den du hast vom meer sehen aufgon, ist das reich, das gesehen ist in der gesicht deinem bruder Daniel⁴⁾,

a) J. geurteilt. b) J. lugner. c) straff ist gestrichen. d) J. hochfertige, L. *superba tempora*. e) J. schalckhaffe. f) J. schantlichen. g) erquickt, L. *refrigeretur*. h) am Rand, ebenso 13 c. i) J. sihe. k) J. nienan. Grimm 7, 829. l) Hier ist v. 7—9 kurz zusammengefaßt. m) J. er. Hier mußte „der engel“ gesagt werden, da er vorher nicht genannt war. Die Ergänzung beweist, daß der Text 10, 28 ff. nicht voranging und nichts fehlt, sondern das Manuskript schon ursprünglich mit 11, 34 begann.

1) Jes. 37, 29.

2) L. *ego a tumultu et excessu mentis et a magno timore vigilavi*.

3) Der Engel ist Uriel, vgl. 10, 28.

4) Daniel 7, 7 ff.

12. im aber ists nit außgelegt, dan itzt^{a)} leg ich dirs auß.
 31. Der l̄gw, den du gesehen hast vom wald aufstou vnd
 brullen vnd zum adler reden vnd in strafen vmb sein vn-
 gerechtigkeit, 32. ist der windt¹⁾, den got hat gehalten²⁾ zu
 inen vnd zu ir boßhait bis ins end. Der wirt sie strafen
 vnd sie vor inen zerreißen. 33. Dann er wirt sie lebendig
 vor gericht stellen vnd wirt sie strafen. 34. Dann das vberig
 mein volck wirt er mit ellend ledigen, die behalten seind
 vber // meinen enden vnd wirt sie frolich machen, biß der
 tag des vrteils komet wirt, von dem ich dir anfenglich ge-
 sagt hab. 35. Das ist der traum, den du gesehen hast, vnd
 das ist die außlegung.

13. c. (apitel).

1. Nach den sieben tagen hat mir ze nacht getraunt^{b)}:
 2. Es stund ein windt auf vom meer³⁾, das er alle fluß des
 meers bewegte, 3. vnd ich hab gesehen, das der mensch⁴⁾
 starck ward vnd zunam mit den wolcken des himels, vnd
 wen er sein antlit^{c)} vmb wendet zu trachten, erschracken alle
 ding, die vnder im gesehen wurden, 4. vnd wen ein stim auß
 seinem mund gieng, erbranten alle die, die in hortten, als die
 erd, so sie fheurs innen wurt⁵⁾. 5. Nach dem hab ich ge-
 sehen, das vil menschen zusammen^{d)} komet seind, // so vil,
 das sie nymant zelen mocht. Die kamen von den vier winden
 des himels, das sie den menschen, der vom meer aufstund,
 bekriegten. 6. Do hat er im einen hohen berg außgegraben^{e)}
 vnd flog auf in: 7. ich wolt aber die gegne^{f)} sehen oder das
 ort, dannen der berg außgehawen was, vnd mochts nit.
 8. Nach dem sahe ich, das alle, die zusamen komet
 warend, das sie in bestritten, treffenlich erschrocken sind,
 doch dorften sie streiten. 9. Wie er aber den anlauf vnd
 vngestime^{g)} des volcks sahe, hub er weder hand noch messer
 auf, gar kein waffen^{h)}, allein 10. ein blast, wie ein fheur^{h)},
 ließ er auß seinem mund vnd auß seinen leftzen einen flamen
 vnd von seiner zungen funcken vnd vngewitter^{g)}, vnd alle

^{a)} J. yetz. ^{b)} J. traunt. ^{c)} So auch J. Vgl. Kaufmann § 161, 2, S. 211. ^{d)} J. zemen. ^{e)} J. außgraben, außgehawen. ^{f)} Gegend, Fischer 3, 177. ^{g)} J. vngestime. ^{h)} J. fheur.

¹⁾ Jud folgte in seiner Übersetzung der Lesart ventus, und Bader übernahm die Uebersetzung wind, was doch keinen Sian gibt. Die richtige Lesart ist unctus. d. h. der Messias, Christus.

²⁾ L. servavit in finem ad eos et impietates ipsorum.

³⁾ Daniel 7, 2.

⁴⁾ Daniel 7, 13.

⁵⁾ L. sicut liquescit cera, quando senserit ignem. Mich. 1, 4. Jud folgt der falschen Lesart terra, die auch Bader akzeptiert.

⁶⁾ Vgl. Jes. 22, 2; 31, 8. Jes. 11, 4, Hesek. 38, 22, 2. Thess. 2, 8. Offb. 19, 15, 20. Vgl. zum Bild Offb. 9, 17, 18.

ding seind vermischet worden, das feur^{a)}, der flamen vnd vngewitter 11. vnd fiel vber das volck, das sich zum streit // gerust hat^{b)}, mit vngestym^{c)} vnd verprant sie alle, das von der gantze menge schnell nichtz^{d)} mer gesehen ward, dan staub vnd rauch. Do ich das sahe, do erschrack ich. 12. Darnach sahe ich den selben menschen vom berg herab ghon vnd zu im berufen ein ander fridsam volck, 13. vnd es kamen vil volcker zu^{e)} im, etlich waren fro, etlich leidig, etlich vnder inen waren gepunden vnd furt man sie vnd bracht sie¹⁾ fur.

Ich will dir die außlegung des¹⁾ traums sagen. 25. Den man, den du hast gesehen von der tiefe des meers heraufsteigen²⁾, 26. ist der, den got der höchst vil zeit behalten hat, der durch sich selbs sein creatur entledigen würt, vnd er wirt sie ordnen, die verlassen sind. 27. Das du aber von seinem mund hast gesehen außgon blaast, fheur // vnd vngewitter, 28. vnd das er kein schwerdt nach (!) waffen hat gehebt³⁾, vnd aber sein vngestym die gantze menge vmbracht hat, die in bestreiten wolt, bedeutet, 29. das die tage komen, so gott will ledigen die, die auf erden sind, 30. vnd wurt in verzuckung des gemuts⁴⁾ komen⁴⁾ vber die, die vf erden wonen, 31. Vnd wird ie einer den andern vnderston zu bestreiten, ain stat die andern, ein volck wider das ander aufwuschen, ein konigreich wider das ander⁵⁾. 32. So das geschehen wirt, werden die zeichen komen, die ich dir verzeigt hab, vnd denn wirt mein sun geoffenbart^{b)} werden, den du gesechen hast aufsteigen als einen man¹⁾. 33. Vnd so alle volcker sein stim horen werden, so wirt ein ieder in seinem land den krieg verlassen^{k)} 34. und werden alle die menge vnd ein vnzalbar volck zusamen komen⁶⁾, als wolten sie in bestreiten. 35. Er aber wird ston vf der spitzen¹⁾ des bergs Zion⁷⁾. 36. Zion aber wird komen // vnd

a) J. fheur. b) het durch ein übergeschriebenes a in hat korrigiert. c) J. vngestymy. d) J. nüt. e) samen ist gestrichen.
 1) J. dises. 2) L. in excessu mentis. h) J. geoffenbaret. i) Von hier bis Ende der Seite sind 6 Zeilen einen Finger breiter geschrieben.
 k) J. den er wider den anderen hatt. 1) J. dem spitz.

1) Jes. 66, 18 ff.

2) Bei Daniel steigen die vier Tiere aus dem Meer, der Menschensohn aber kommt mit den Wolken des Himmels. Daniel 7, 3, 13.

3) L. tenebat, also ist gehebt bei Jud und hier nicht = gehabt, sondern gehoben.

4) Der Sinn ist: Gott wird kommen in excessu mentis, so daß die Gemüter erschüttert werden.

5) Mat. 24, 7, vgl. Jes. 19, 2.

6) Offb. 16, 16.

7) Offb. 14, 1.

wird allen bereyeten^{a)} gezeigt¹⁾, wie du dan hast gesehen den berg außgehauwen werden one hend²⁾. 37. Mein sun aber wirt die volcker, die komen seind, vnd ir bößheit strafen mit dem vngewitter vmb irer bösen gedanken willen, vnd ire peynen, mit denen sie gepeynigt. 38. werden den flammen vergleicht, er wirt sie one arbeit³⁾ verderben durch das gesatz, das dem fheur vergleicht ist⁴⁾.

39. Das du aber gesehen hast, wie er zu im ein ander fridsam volck gesamlet hat, 40. das sein die zehen stemmen, die auß irem land gefangen gefurt waren zu den zeitten des konig Osee⁵⁾, dem^{b)} Salmanasar, der konig in Assiria, gefangen hat vnd furt sie⁶⁾ vber das wasser⁷⁾ vnd kamen in ein ander land⁸⁾. // 41. Sie wurden aber zu^{c)} radt, das sie die heyden verliessent, vnd zugen hinuber in ein ander land, da nie kein leut gewonet waren. 42. Da wolten sie ire gesatz vnd breuch halten⁹⁾, die sie in irem land nit gehalten hetten^{d)}. 43. Sie zugen aber durch den Euphraten hinein. 44 vnd tet in^{e)} gott zeichen, stelt den fluß¹⁰⁾, biß sie hinuber kamend. 45. Dan durch dasselb land war ein grosser weg, nämlich anderthalb jar lang. Dann dieselb gegne heißt Asareth¹¹⁾. 46. Da wonend^{f)} sie biß vf die letzte zeyt, vnd so sie wider herauß ziehen werden, wird der höchst die adern^{g)} des fluß wider^{h)} stellen, daß sie durchziehen mogent. 47. Darumb hastu die vile gesehen mit friden. 51. Do sprach

a) J. bereytet, L. omnibus parata. b) J. richtig den. c) J. ze radt.
d) J. hattend. e) J. inen. f) J. wonetend. g) J. adren.
h) am Rand.

¹⁾ L. ostendetur omnibus parata. Vgl. Offb. 21, 2, 9. Bader fand den Dativ für seine Zwecke passender und änderte deshalb Juds Uebersetzung (Anm. a). Er will sagen: Nur wer sich bereitet hat, darf Zion schauen.

²⁾ Zion ist der ausgehauene Berg, ein Kunstwerk. Ohne hand ist ein Terminus in Daniels Apokalypse. 2, 34, 45. 8, 25.

³⁾ Ganz anders Nebukadnezar. Hes. 29, 18, 20.

⁴⁾ Jer. 23, 29. L. perdet eos sine labore per legem, quae igni assimilata est. 5. Mose 33, 2: zu seiner rechten Hand ist ein feuriges Gesetz an sie. Vgl. auch Jes. 30, 27. Jer. 5, 14; 23, 29.

⁵⁾ Hosea. Fabricius liest Osee, die neueren Ausgaben Josia, vgl. Gunkel S. 62, was eine Verwechslung von seiten des Abschreibers ist, der das Jod am Schluß von יׁ doppelt las.

⁶⁾ Schon Phul hatte 733 die nördliche Hälfte Israels weggeführt. 2. Kg. 15, 29. Die zweite Wegführung geschah 722 nach der Eroberung Samariens durch Sargon, nicht durch Salmanassar, der während der dreijährigen Belagerung Samariens abging. RE. 14, 117. 8, 371.

⁷⁾ Euphrat.

⁸⁾ 5. Mose 29, 27.

⁹⁾ Hes. 20, 37.

¹⁰⁾ Josua 3, 15 f. Jes. 43, 2, vgl. 11, 15. Stillestehen der Ströme. Hes. 31, 15.

¹¹⁾ L. Arsareth, was nichts anderes ist als erez (Stamm arz) acheret, das andere Land, 5. Mose 29, 27.

ich: Herr, zeig mir, warumb ich den // man vom meer herauf-
sehen komen. Do sprach er zu mir: 52. Als wenig du wissen
noch ergrunden magst, was in der tiefe des meers ist, als
wenig magstu meinen sun sehen oder die, die bey ym seind,
bis auf die zeit des tags. Dieß ist die außlegung des traums.

Malefizsachen Büschel 4 Nr. 38.

Exkurs.

Die Familienverhältnisse Augustin Baders und seiner Frau Sabina.

Durch die Güte des Herrn Professors Dr. Friedr. Roth, dem wir die ausgezeichnete Geschichte der Augsburger Reformation verdanken, und der überaus reichen Mitteilungen des Herrn Obersekretärs Karl Hirschmann am Augsburger Stadtarchiv aus den Augsburger Steuerbüchern, dem Bürgerbuch, dem Strafbuch und Einigungsbuch und der Literalien-sammlung bin ich in der Lage, die Familienverhältnisse Baders und seiner Frau weiter aufzuhellen, als dies in der vorstehenden Abhandlung möglich war. 1493 wurde ein Hans Bader von Kleinkyssendorf Bez.-A. Günzburg als Bürger aufgenommen (Bürgerbuch S. 448, ebenso 1494 Hans Bader von Memmingen ebd. S. 450). Im Steuerbuch erscheint 1498 ein Hans Bader, Schneider (S. 35a). Dieser Hans Bader, Schneider, der wohl der 1494 genannte ist, könnte der Vater Augustin Baders sein. Doch erscheint der Name Bader noch öfter. Im Strafbuch (S. nicht numeriert) findet sich der Eintrag: „Auf den 20. tag Octobris 1526 sein die nachgenannten von wegen ires rumorens, bey nächtlicher weill beschehen, in das narrenhewßlin gelegt worden — —: L a u x B a d e r, dem ist die gassen wider zugelassen, J ö r g B a d e r, die weil er dem mangmeister A d a m B a d e r dienet.“ Wie weit unter ihnen Verwandte Augustin Baders sind, läßt sich nicht sagen. Doch dürfte die Verwandtschaft des Gewerbes des Mangmeisters Adam Bader mit dem des Webers Augustin Bader zu beachten sein.

Dieser selbst erscheint 1516 zum erstenmal genannt unter der Rubrik „heilig Crewtz thor extra“ im Steuerbuch (S. 36) in H a n s M a u r e r s Haus, zahlt aber keine Steuer. 1517 wohnte er im Haus des M i c h a e l G a s s e r und zahlte

nur 30 ♂ Wachtgeld, was auch der Ärmste geben mußte, aber keine Steuer. Im Jahr 1518 erscheint Bader als Hausbesitzer (Hans Lit. F. 385), zahlte aber wiederum keine Steuer, sondern nur das Wachtgeld. Sein Nachbar ist der Stadtvogt Alexander Bastler, Bestler (ebd. S. 3a). Dasselbe ist der Fall 1519 bis 1524. Nur ist 1519/21 zwischen dem Stadtvogt und Bader Michael Geßler, der vielleicht mit dem 1517 genannten Michael Gasser identisch ist, 1522/24 aber Jörg Ziegler als Hausbesitzer genannt. 1525 erscheint Bader in dem Steuerbuch nicht mehr als Hausbesitzer, sondern Vincenz Kayser. Bader zahlte aber Wachtgeld, dagegen wiederum keine Steuer. Fortan verschwindet er im Steuerbuch. Dagegen findet sich von 1526 Okt. an nach dem Stadtvogt, Vincenz Kayser und drei andern Hausbesitzern Ulrich Obermair, 1527 Ulrich Obermann genannt. Er ist wohl der Kürschner, bei welchem sich Bader verborgen hielt und das Kürschnerhandwerk lernte. Klar ist, daß Bader trotz seines Hausbesitzes ein unbemittelter Mann war, es mußte denn ein Freund auf dem Steueramt ihm geholfen haben, sich ganz um die Steuer herumzudrücken. Aber rätselhaft ist, daß er nach Okt. 1525 nicht mehr als Hausbesitzer aufgeführt ist, während er doch als Wiedertäufer zweimal in seinem Hause überfallen wurde und verhaftet werden sollte (Bd. XI, 106/07) und dasselbe erst kurz vor Gründung der Genossenschaft in Lautern durch Vermittlung der beiden Knechte des Stadtvogts verkaufte (Bd. X, 156; XI, 107). Es scheint, daß Bader, als er sich den Täufnern anschloß, es vorzog, einen Dritten als Besitzer seines Hauses vorzuschieben und so offiziell vor der Obrigkeit zu verschwinden, um im Dunkeln um so mehr arbeiten zu können.

Über seine Herkunft und seine angebliche uneheliche Geburt ist bis jetzt nichts festzustellen. Namentlich ließ sich nicht nachweisen, daß der 1525 in Kempten auftretende Augustin Bader (vgl. Bd. X, 120) je im Dienst des Bischofs von Augsburg gestanden und in Augsburg geweiht hat. Zur Frage nach dem alten Knecht des Stadtvogts teilt Herr Obersekretär Hirschmann mit, daß im Jahr 1527 Ulrich Koch, Stadtknecht, verstorben war (Baumeisterbuch 1525 S. 115 r). Am

Samstag nach Agathe 1527 (9. Februar) aber wurde Hans Pfalheimer, der einen Jahressold von 70 fl. bezog, für das Quatember auf Invokavit mit 17 $\frac{1}{2}$ fl. endgültig abgefertigt (Baumeisterbuch 1524 S. 110 a). Aber 1528 findet sich zum erstenmal ein Augustin Lufft unter den Raisigen, d. h. den Stadtsöldnern, mit 50 fl. jährlichem Sold (Baumeisterbuch 110 b), der möglicherweise mit dem alten Knecht des Vogtes Augustin in Baders Bekenntnis (S. 107) gemeint sein könnte. Sabina Bader findet sich von 1532 bis 1535 und wieder 1537 bis 1547 in den Augsburg'schen Steuerbüchern, und zwar wohnte sie 1532—35 beim heiligen Kreuz im Haus des Konrad Gerung (ungefähr F. 168 der Klinkerthorstraße), bis 1534 zusammen mit Vincenz Kayser, neben dem und bei dem ihr Mann früher auch gewohnt hatte, und 1535 mit Anna Kayserin, in der wir wohl des Vincenz Kayser's Witwe sehen dürfen. Sie wird wohl eine Schwester Baders oder seiner Gattin sein. Ist Vincenz Kayser der Schwager Baders, dann könnte sich erklären, daß er im Okt. 1526 als Hausbesitzer erscheint, als Bader als Täufer nicht mehr als solcher gelten wollte. Weiter wohnte Sabina Bader bis 1534 mit Walpurg Laichbrunner zusammen. Erinnern wir uns, daß der Rat am 8. März 1530 der Verwandtschaft Baders, darunter Jakob Laichbrunner, eröffnen ließ, sie dürften Baders Kinder nicht nach Augsburg bringen (Bd. X, 327). Wir dürfen dann wohl in Walpurg Laichbrunner die Witwe Jakobs sehen und in ihr die Mutter, wenn nicht eine Schwester der Sabina Bader erkennen. Im Jahr 1536 muß eine Veränderung in den Verhältnissen von Sabina Bader vorgegangen sein. Denn sie findet sich nicht im Steuerbuch und fortan auch nicht mehr in der bisherigen Wohnung und zusammen mit Anna Kayserin und Walpurg Laichbrunner. Ich möchte annehmen, daß Sabina Bader nach dem Tod ihrer Mutter eine Zeitlang sich nach dem von dem streng katholischen harten österreichischen Regiment befreiten Württemberg begab, um ihre Kinder aufzusuchen, und sich Mühe gab, sie in ihre Hände zu bekommen, und als dies gelungen war, nach Augsburg

¹⁾ Das Steuerbuch wurde jährlich Mitte Oktober angelegt. Roth, A. RfG. 3, 178 Nr. 106.

zurückkehrte. Dort findet sie sich 1537 bis 1547 im Hause des Matheis Weber bei S. Margareta (in der Bäcker-gasse) in einem großen Miethaus, in welchem mehr als 50 Personen zusammen wohnten. Es war also ein Armenquartier. Auch Sabina gehörte zu dieser Klasse, denn sie zahlte 1532 bis 1544 neben 30 ø Wachtgeld eben nur 6 ø Vermögens- oder Gewerbesteuer und 1545 und 1546, wie alle Augsburger, das doppelte Wachtgeld mit 60 ø. Im Jahr 1547 Oktober ist sie wohl noch im Steuerbuch eingetragen, aber ohne Steuerbetrag. Ist sie in diesem Jahr nicht gestorben, so wird wohl Professor Fr. Roth recht haben mit der Annahme, die er mir brieflich mitteilte, daß Sabina Bader wohl aus Furcht vor dem am 23. Juli 1547 einziehenden Kaiser Augsburg verließ; dazu mochte sie allen Grund haben. Denn wer bürgte ihr dafür, daß nicht jemand aus des Kaisers Umgebung die Erinnerung an das Jahr 1530, an die Krone, das Zepter und Schwert und den ganzen Königstraum ihres Mannes und seinen Haß gegen die Habsburger Brüder aufwärmte, und man auf sie, die Königin, aufmerksam wurde? Die Furcht vor dem Kaiser, wenn sie auch nur ein Wahngebilde war, wäre um so verständlicher, wenn sie hervorgegangen wäre aus einem schlechten Gewissen, d. h. wenn Sabina Bader noch den Haß gegen die Habsburger Brüder, der ihren Mann beseelt hatte, festhielt und sie in ihnen eben nur die Mörder ihres Mannes gesehen hätte, die sie und ihre Kinder ins tiefste Unglück gestürzt hatten. Wie wenn sie noch immer auf Erfüllung der Weissagung des vierten Esra gehofft, wie ihr Mann, und den Sturz des doppelköpfigen Adlers erwartet hätte?

Diese Vermutung gewinnt einige Wahrscheinlichkeit durch das Wiederaufleben jener den Habsburgern feindlichen Deutung des Gesichtes des vierten Esra in dem Gedicht Martin Schrots „Von dem Adler und seinem Untergang“ im Jahr 1552 (vgl. Bd. X, 211). Freilich ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Martin Schrot von München und Sabina Bader nicht nachzuweisen. Aber schon 1540 wohnte diese mit einem Christoph Schrot im Hause des Matheis Weber zusammen. Dieser Christoph Schrot muß mit Martin Schrot in Verbindung gestanden haben, denn in

den Augsburger Steuerbüchern, in welchen der 1552 nach Mähren zu den Täufern entflohene Martin Schrot noch bis 1557 erscheint (Archiv für Ref.-G. IX, 197), ist eben in diesem Jahr an seine Stelle Christoph Schrot getreten, während im Oktober 1558 Martin Schrots Witwe in dem Steuerbuch erscheint (Roth, A. Ref.G. 3, 178). Aber Martin selbst war jedenfalls schon am 25. Jan. 1546 in Augsburg längere Zeit, wenn auch nur als Geselle, wohnhaft. Denn er hatte um das Bürgerrecht angehalten, was ihm am 25. Januar abgeschlagen, aber am 19. April 1547 auf Fürbitte der Ehrbaren der Uhrmacher gewährt wurde (A. Ref.G. 3, 178). Wir sehen, der Annahme, daß Martin Schrot durch Sabina Bader auf das Gesicht des Propheten Esra und dessen Deutung auf die Habsburger Brüder aufmerksam gemacht wurde, steht zeitlich kein Hindernis entgegen, da beide noch jedenfalls ein Jahr in Augsburg anwesend waren. Der aus München, aus dem Land der heftigsten Verfolgung jeder evangelischen Regung, gekommene Martin Schrot zeigt dementsprechend in seinen Dichtwerken den bittersten Haß gegen das Papsttum und flieht, als seinem Pegasus in Augsburg die Flügel beschnitten und Zügel angelegt wurden, zu den Täufern nach Mähren (A. R. G. IX, 197). Wir sehen, wo der Haß gegen das Papsttum sich in katholischen Gebieten und auch in dem vom Hasenrat regierten evangelischen Augsburg nicht Genüge tun konnte, wandte er sich noch 1552 zu den Täufern, wie einst in den zwanziger Jahren. Sollte das aber nur bei Martin Schrot der Fall gewesen sein?

Professor Fr. Roth hat mich auf Katharina Bader aufmerksam gemacht, die 1574 in Augsburg im Verdacht der Wiedertäuferi stand¹⁾. Es liegt nahe genug, in ihr eine Tochter der den katholischen Habsburgern und sicher auch deren Stützen und Schützlingen, den Geistlichen, abge-

¹⁾ In der Literaliensammlung des Stadtarchivs findet sich folgendes Schreiben des Rats an den Herzog Albrecht von Bayern:

Gnediger her. E. F. G. gnedig schreiben vom 5. diß, auf anrufen Hansen Leiberers seligen Tochter verordneten pflegern an vns außgangen, haben wir inhalts in vnderthenigkheit hören verlesen vnd khünden E. F. G. darauf zu bericht in vnderthenigkheit nit bergen, weil bißher nit außgeführt worden, ob die angezogene Catharina Baderin der widertäuferischen sect anhengig, oder wem sonsten

neigten Sabina Bader zu sehen. Auf ein Erbteil dieser Katharina machten die Pfleger der Tochter eines bayrischen Untertanen Hans Leiberer Anspruch, indem sie geltend machten, Katharina Bader sei eine Wiedertäuferin und als solche unfähig zu erben. Der Rat nahm es nicht als erwiesen an, daß Katharina Bader eine Wiedertäuferin sei, und war auch nicht gewiß, ob im zutreffenden Fall nicht noch andere Erben vorhanden seien oder die Tochter des Hans Leiberers allein erbberechtigt wäre, und wies deshalb die Pfleger an das Stadtgericht. Die Verhandlung dieses Prozesses und das Urteil des Stadtgerichts, welche über die beiden Persönlichkeiten und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen Auskunft geben könnten, ist noch nicht aufgefunden. Möglicherweise verzichteten die Pfleger auf weitere Verhandlung nach dem Bescheid vom 11. Mai. Die Annahme aber, daß wir es hier mit einer Tochter der Sabina Bader zu tun haben, ist unhaltbar. Denn nach gütiger Mitteilung des Herrn Obersekretärs Hirschmann findet sich im Strafbuch S. 222 am 25. September 1574 Katharina Baderin, Gattin des Marx Bader, Ballenbinders, und Hochzeiltladerin genannt, welche den Hausknecht des Wirts ob dem Bierschenken Ulrich Brosy beschuldigt hatte, auf einer Hochzeit in seines Herrn Haus einen Mantel und Wehr entwendet zu haben. 1583 war Marx Bader tot. Seiner Frau wurde erlaubt, ein Jahr außerhalb der Stadt zu wohnen (Steuerbuch 1583 S. 100c). Ist nun auch Katharina Bader nicht zu den Kindern Augustin Baders zu zählen, so könnte dagegen Marx Bader sein Sohn sein. Sein Gewerbe als Ballenbinder steht in naher Beziehung zum Weberhandwerk.

Mag es bei Marx Bader noch zweifelhaft sein, ob er ein Sohn von Augustin und Sabina Bader war, so dürfte aller Zweifel ausgeschlossen sein bei dem Weber Augustin Bader. Von ihm enthält das Einigungsbuch S. 305 folgenden

auf solchen fall ir erbtail zugehörig sey, daz wir deßhalben vor der zeit beide tail für vnser statgericht alhie zu ordenlichem außtrag rechtens gewisen haben, daselbsten ir notturft fürzubringen, bey dem wir es dann mehrmalen also bleiben vnd dem rechten seinen lauf lassen müssen, wolten E. F. G. wir neben vndertheniger dienstbietung zur widerantwort nit verhalten. Derselben vns, gemaine statt vnd bürgerschaft damit in vnderthenigkheit beuehend. Datum den 11. Maj a^o 74.

Eintrag: „Actum 17. Martii Anno 1548. Augustin Bader, weber, hat angelobt, Jacoben vnd Jorgen Griener, gebruedern, 31 fl. 55 kr. vmb ain fardel (Ballen) woll dermaßen zu bezalen, nemlich auf Sct. Jörgen tag schirist künfftig 3 barchat-tuch vnd nachmalen alle 14 tag 1 tuch, bis völlige schuldsumma entricht wird, zu betzalen inhalt der ordnung.“ Offenbar war dieser Augustin Bader ein junger Anfänger im Handwerk, dem es nicht leicht wurde, seinen Verbindlichkeiten gleich nachzukommen, weshalb er in Schwierigkeiten mit seinen Gläubigern, den Gebrüdern Griener, geriet und so vor das Einigungsgericht kam, das ihn dazu anhielt, seine Schuldigkeit durch Gewebe seiner Hand abzutragen. Er wird wohl als der Namenserbe der älteste Sohn Augustin Baders sein, der in Lautern bei der Proklamation Baders von der königlichen Würde seines jüngsten Sohnes und seiner Stellvertretung im Dezember 1529 etwa fünf Jahre alt war (vgl. Bd. X, 165), also etwa 1524 geboren wurde und somit 24 Jahre alt war.

Von den übrigen Kindern Baders wissen wir nichts, nicht einmal ihre Namen. Herr Professor Roth glaubt sich noch zu erinnern, daß ihm Hans und Ulrich Bader noch in Augsburger Akten begegneten, aber sie sind bis jetzt nicht nachgewiesen und tauchen vielleicht noch einmal auf. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß Sabina Bader, wenn sie 1547 nicht wegen ihres Todes im Steuerbuch fehlt, noch einmal an dem Ort nachweisbar ist, wohin sie sich vor dem Kaiser geflüchtet hatte. Am nächsten läge die Annahme, daß sie sich in das nahe pfalz-neuburgische Gebiet begeben hätte, während kaum anzunehmen ist, daß sie sich den Täufern wieder zuwandte, denen sie mit ihrem Mann den Abschied gegeben hatte, und nach Mähren ging. Jedenfalls wird es sich verlohnen, auf die Spuren dieser merkwürdigen Augsburgerin auch ferner zu achten und auch ihren Kindern weiter nachzugehen.

Wilhelm Postell.

Seine Geistesart und seine Reformgedanken.

Von J. Kvačala.

III.

Postell als Organ eines bald zu realisierenden Heilsplans¹⁾.

P.s große Wandlung in Venedig erfolgte im Hospital St. Johannes, wo er die Kranken geistlich versorgte. Eine ältere Jungfrau suchte hier seinen Beistand, da andere Beichtväter in ihr kein Zutrauen geweckt hatten, und nachdem sie bei P. Aufnahme gefunden, erzählte sie ihm von den Offenbarungen, deren sie von Gott zum Heil der Menschheit gewürdigt worden.

Als sich P. über sie erkundigte, erfuhr er einzelnes, wodurch er sich zu ihr hingezogen fühlte. In der Nähe der Stadt geboren, hatte sie ihre Eltern sehr jung mit dem Entschluß verlassen, nie zu heiraten, und kam von Padua nach Venedig, wo sie sich sowohl in Folge ihrer aufopfernden Dienste, als auch ihrer Askese allgemeiner Verehrung erfreute²⁾. — Die Kranken, denen sie ihre Fleischspeisen überliess, nannten sie deshalb, den heuchlerischen Paulinern zum Verdruß, Madre Johanna. — Aber P. wurde noch mehr durch etwas anderes für sie gewonnen. Dreißig Jahre war sie in einem Stande beständiger Beschaulichkeit und geistlicher Betrachtungen.

¹⁾ Vgl. Heft 36 (Jahrg. 9 Heft 4) S. 285 ff.

²⁾ Les très merveilles etc., nach der Übersetzung bei Nicéron: „ob sie gleich dreißig Jahre hindurch von den gedachten vierzig fast nichts anderes getan hat, als mit lauter Fleisch umgegangen“ — „ohne daß sie Fleisch essen wollte“ — „den Armen dadurch Dienste zu erweisen“.

gewesen, dadurch erwarb sie sich eine wunderbare Gelehrsamkeit. Über deren Art mögen P.s Worte orientieren.

„. . . in göttlichen Dingen und allen geheimen Lehren, die seit mehr als dreitausend Jahren verborgen und den 72 Zuhörern des Mosis eigen gewesen sind, die allen Lateinern ganz und gar unbekannt gewesen, und in hebräischen Büchern verfaßt sind: sie, sage ich, welche niemals weder Latein, noch Griechisch, noch Hebräisch, noch irgendeine andere Sprache gelernet, oder sonst etwas gelesen hat, wußte mir solchen Aufschluß und Erklärung zu geben, als ich das überaus schwere Buch Zohar, das die alte evangelische Lehre enthält, ins Latein übersetzte, daß fast keine Stelle war, welche sie mir nicht oft zehn Tage vorher, ehe ich sie fand, deutlich erklärt hatte; und um gewiß zu versichern, daß sie nicht selbst, sondern der Geist Jesu, meines Vaters, in ihr rede, drückte sie sich also aus: *Il Signore dice cossi*. So spricht der Herr¹⁾. Außerdem aber, daß sie mir unzählige Geheimnisse der H. Schrift entdeckte, sagte sie mir auch unterschiedene Dinge vorher, insonderheit solche, die in Ansehung der Zerstörung des Reichs Satans und der Wiederherstellung des Reichs Christi erfolgen sollten²⁾.“ Anderen Orts lesen wir folgende für das psychologische Verständnis der Einwirkung Johannas auf P. höchst beachtenswerte Worte: „Sie konnte weder lesen noch schreiben und beschäftigte sich so angelegentlich mit Nachdenken, daß sie oft ganze Nächte damit zubrachte. Diese Betrachtungen machten sie gewissermaßen wieder jung; denn ob sie gleich fünfzig Jahre alt war, schien sie doch damals nicht älter zu sein als fünfzehn, welches sonderlich zu der Zeit geschahe, wenn sie das h. Abendmahl genoß³⁾.“

Das einzige, was uns an diesem Bericht unglaublich erscheinen dürfte, nämlich ihr wunderbares Verständnis des Zohar, könnte so zu erklären sein, daß sie früher von anderen

¹⁾ Man vergleiche dazu Melanchthons Bericht über ein Mädchen, das Griechisch sprach, ohne es gelernt zu haben. Bodinus, *Heptaplomeris* ed. Noack S. 34.

²⁾ Vgl. P.: *Les très merveill. etc.*, bei Nicéron, *Mémoires etc.*, ins Deutsche übersetzt von Baumgarten. Halle 1753, Bd. VIII, S. 383, 4.

³⁾ Nicéron a. a. O.

etwas über die Kabbala gehört und sich dann das übrige zurechtgelegt hat. Dies ist aber gar nicht nötig anzunehmen. Möglicherweise waren Johannes erklärende Worte ebenso dunkel wie Zohar selbst und, wie besonders von jetzt an sehr häufig, die Worte P.s. Dies alles mag P. ergriffen haben. Aber ihn auf die Dauer zu fesseln, hätte es gewiß ebenso nicht genügt, wie einst die Offenbarungen des Ignatius nicht. Das erreichte Johanna, indem sie P.s eigene Ansichten und Offenbarungen und namentlich dessen hohes Bewußtsein bestätigte. Sie erzählte ihm unter andern, daß er ihr „ältester Sohn werden sollte“¹⁾. — „In ihren Entzückungen“ — „sagt weiter P. von ihr — „sah sie oft den Heiland und zuweilen auch sogar den Teufel“, dabei wurden ihr Offenbarungen zuteil. Es wurde ihr mitgeteilt, daß ihr bei der herannahenden Parusie die hehre Aufgabe beschieden sei, die Welt zu erlösen, ihr zu Diensten wird ein König das Werk fördern, das von Venedig seinen Beginn nehmen wird: bald darauf erfolgt die Bekehrung der Türken, die den Christen, welche sich nicht von selbst bessern würden, größte Geißel sein werden. Denn die Zeit, wo die menschliche Natur ihre ursprüngliche Beschaffenheit wieder erhalten soll, steht nahe bevor.

Zwar sagt P. später, er hätte die Eröffnung von seiner Sohnschaft anfangs nicht verstanden und geglaubt. Aber das übrige an den eschatologischen Vorgängen der nächsten Zukunft diene ebenso zur Bekräftigung seiner eigenen Überzeugungen, wie sich ihm der Gedanke von Johannes höherem Wesen und ihrer Heilsbestimmung aus dem Umgang mit ihr selbst aufdrängte.

Einen Anteil wird man dabei auch dem Zohar selbst zuerkennen müssen, wenn man die im obigen Bericht vorkommende Wertschätzung in Erwägung zieht. Bekanntlich knüpft dies Buch die Kosmogonie an die bekannten 10 Zephiroth, Grundprincipien, die sich leicht in intellektuelle, moralische und natürliche einteilen lassen. Gleich bei der ersten Trias

¹⁾ Darum nannte er sich zuweilen Cain oder Jan. Cain, der Älteste der menschlichen Vernunft in der neuen Welt, die mit 1547 anhebt. Anderesmal aber, um sich mit seinen Sünden zu belasten, nennt er sich auch Dieu-Cain, Coré und Judas.

lesen wir, daß aus dem Schoß der absoluten Einheit (Krone) zwei unzertrennliche Prinzipien stammen: ein männliches (Weisheit) und ein weibliches (Verstand), Vater und Mutter. „Aus dieser geheimnisvollen Vereinigung“ — so lesen wir bei Frank weiter¹⁾ — „geht ein Sohn hervor, der auch Erstgeborener genannt wird.“ Die Einheit des Wesens und die Dreiheit der intellektuellen Manifestationen oder der Gedanken ist demnach das Restmee alles dessen, was früher über diese erste Trias auseinandergesetzt worden. Dieser geschlechtliche Unterschied kehrt als die Gestalt der göttlichen Wirksamkeit unter tausend Formen in Zohar²⁾ wieder und erhält die Bezeichnung der Wage. „Was nicht ist, was da ist und was sein wird, alles trägt und wird diese Wage tragen³⁾.“ Diese Ergänzung der christlichen Lehre durch den geschlechtlichen Zug, namentlich durch Einfügung der Person Evas in die Heilstheorie, ist fortan charakteristisch für P.s Predigt, die freilich damit ihren früheren apokalyptischen Zug nicht einbüßt. — Wir verweilten länger bei diesem Wendepunkt, damit uns die mannigfaltigen Eindrücke in P.s Innern möglichst klar werden; denn ihre Auswirkung füllt die erübrigenden Dezennien seines Lebens. Einstweilen äußert er sich seinem Freunde Masius gegenüber von der neuen Eva: „Est . . . in ea consummandum aeternitatis mysterium.“ In ihr wohnt die Fülle der Substanz Christi so inne, wie in Christo die Fülle der Gottheit körperlich. Dazu noch die Versicherung: „Sine enigmatē loquor. Ridetur et exsibilatur ab universo.“ Aber weil Gott noch Stillschweigen befiehlt, so werden einstweilen die Übersetzung des Zohar und die „Apokalypseos Hypomnemata“ nicht erscheinen (1549, 19. Mai). Auch Masius möge noch schweigen über das Mitgeteilte. — Die Mutter der Welt müsse vor ihrer Auferstehung geistig sterben. Sie müsse von der Welt auf alle Weise zurückgewiesen werden. Daher die große Gottlosigkeit gegen sie, der man gar die Liebestätigkeit gegen die Armen untersagt hat⁴⁾. Außerdem versichert er seinem Freund wiederholte

¹⁾ A. a. O. S. 137.

²⁾ S. 152.

³⁾ Das.

⁴⁾ Chaufepié S. 220.

Male er sei von der Notwendigkeit des weiblichen Geschlechts bei der Erlösung überzeugt¹⁾: „durch den versprochenen Geist der neuen Eva muß das gesamte Menschengeschlecht in Christo reformiert werden“.

Der Anteil, den Venedig am Heilswerke nehmen sollte, war ja schon durch die Begegnung der beiden neuen Heilorgane daselbst motiviert. Aber auch die Geschichte und die Gegenwart der mit den Türken im Kampfe begriffenen Stadtrepublik schien die ihr durch die neue Eva geoffenbarte Aufgabe zu rechtfertigen, und dies erklärt zur Genüge, daß P. diese Offenbarungen unter dem Titel „Behir“ an Oporin zum Druck übersandt hat. Die Unabhängigkeit der Republik und des darin sich regenden freieren Geistes entsprach den P.schen religiös-politischen Anschauungen, sie, die Stadt, war lange Zeit hindurch ein Zufluchtsort der mannigfaltigen Exulanten, die wegen ihres Glaubens ihre Heimat verlassen mußten²⁾. Zwar begann ihre Macht schon damals zu sinken, aber, wie das gewöhnlich geschieht, merkte man das noch nicht, zumal sie im Kampfe mit ihren überlegenen Gegnern, sowohl mit dem christlichen Westen als auch mit dem mohammedanischen Osten, ihren Besitz wenigstens zum überwiegenden Teil behaupten konnte. Als Kenner des Orients konnte hier P. gerade wegen der stets gefährlicher werdenden Türkenmacht Rücksichten für sich erhoffen. Hatten ja gar die Anabaptisten³⁾ die Möglichkeit, sich daselbst auszubreiten, zu organisieren, und es ist sogar wahrscheinlich, daß P. bei ihnen den vielfach verdienten Anklang gefunden hat.

Einstweilen hatte aber P. in Venedig selbst für längere Zeit nicht genug zu tun. Die neue Doktrin mußte nach den höheren Weisungen ausgebreitet werden. Angesichts der Wichtigkeit des Orients für sein neu sich gestaltendes Lebensziel finden wir es begreiflich, daß er seine Blicke wiederum übers Meer richtete. Als ihm dann der bekannte venezianische Buchhändler Bromberg die nötigen Kosten zusagte, unternahm er eine neue Forschungsreise nach dem Osten. Er

¹⁾ Daselbst S. 217, 10. Juni 1550.

²⁾ Vgl. Guhrauer, Heptaplomeres des Bodin LX, LXI.

³⁾ Vgl. Benrath: Zur Gesch. der Reformat. in Venedig.

selbst äußert sich darüber ausführlich zu seinem Freunde Masius.

Im fernen Orient wollte er einige Jahre verweilen, damit die Sprache, welche „legi naturae duce Adamo, legi scriptae, duce Mose et legi gratiae, duce Christo, tam in se quam in suis appendicibus dedit exordium, mihi fiat in suae originis loco perfamiliaris, atque adeo, quae pridem in proloquio epistolico operis de Orbis Terrae Concordia decreveram, in posterum verbis conferam¹⁾“. Es war folgerichtig, daß ihm die Sprache selbst für ein wichtiges Mittel der erstrebten Einheit der Menschheit erschien: „victoria animorum, quae sola vera est, armis parari non potest, prius quam quibus artibus falsitas oborta est, iisdem dux ratio reducatur“²⁾. Er spricht die feste Zuversicht aus, daß es ihm gelingen wird zu erreichen, daß die Folgezeit von der Finsternis befreit werde.

Während P. herumforschte, trat nach dem Tode Pauls III. in der Politik der Kurie eine Änderung ein. Das Konklave hat sich — wie bekannt — für die Fortsetzung des Konzils und eine Annäherung an den in Deutschland siegreichen Kaiser ausgesprochen, und Julius II. hat in diesem Sinne (Frühjahr 1550) an den Kaiser geschrieben³⁾.

Unbekümmert um den Lauf der Welt verharrete P. bei seinen Ideen, und obwohl er seinen Masius über die Stimmung in Rom ausfragt, schreibt er ihm jetzt, seinen Gegensatz gegen die Jesuiten betonend, daß, wer Frankreichs Primogenitur nicht anerkennt und sich dem Konzil nicht fügt, Antichrist sei. Er berichtete aber auch über gelehrte Arbeiten, die seine Forschungen ausbeuten und zum Gemeingut machen sollten. Sprache und Archäologie sind jetzt Objekt des Studiums, weil das beste Mittel der neuen Mission. Dies zeigt die erste Arbeit, über die er schon vom Orient berichtet.

Es war die Neubearbeitung des *Origines*⁴⁾. Er wollte auch darin an Noah anknüpfen und zeigen, wie aus der Sprache,

¹⁾ P. a Masius, vgl. *Chaufepié* III, 216.

²⁾ Der Zusammenhang, der freilich nicht ganz klar ist, scheint hier unter „armis“ die Sprache zu fordern.

³⁾ Vgl. *Pastor*, *Gesch. der kirchl. Reunionsbestrebungen*, S. 418.

⁴⁾ Er schreibt davon an Masius, 10. Jan. 1550, vgl. *Chaufié* a. a. O.

die Noah gewöhnlich sprach, indem sie nach Rom kam, die griechische und die lateinische, aus der aber, welcher er sich „in sacris et mystice“ bediente, die arabische, syrische und chaldäische geworden ist. — Also die Sprache als Träger verschollener Traditionen!

Denn wir sahen es schon, daß Noah als der Urheber des Zohar auch der Zeuge des ursprünglichen natürlichen, rein auf die Vernunft gegründeten Evangeliums war; und sie, die die dunkelsten Stellen der so heiligen Überlieferung ohne Gelehrsamkeit so treffend erklärte, die vorausverkündete neue Eva, war mit ihren neuen Offenbarungen und Taten die Wiederherstellerin der natürlichen und dann auch vernunftmäßigen Religion, die Mutter der restitutio und der restituti. Das Band zwischen Naturalismus und Mystik ist so sehr einfach erklärt. — Aber Noah ist auch der Stammvater der nachstündflutlichen Menschheit. Und an diese Tatsache knüpfen sich auch Theorien, die die neuen Offenbarungen stützten.

Diese Theorien sind keineswegs P.s Erfindung. Sie hatten ihre literarische Quelle in der von Annius de Viterbo besorgten Ausgabe der angeblich altertümlichen, in Wahrheit aber erdichteten Schriften des Berossus und fanden in Frankreich auch bei besonnenen Literaten Anklang. Nach dem Pseudo-Berosus sei Noah = Janus, = Gallus. Von seinen Söhnen hatte Japhet die Herrschaft über die Welt geerbt, Sem die Oberpriesterschaft, während Cham den beiden untergeordnet bleiben sollte. Japhets ältester Sohn war Gomrus, der Ahne der Gallen, deshalb die Bestimmung der Gallen, das Erbe Japhets anzutreten. Was Postell seinerseits, wie wir oben gesehen, dem König Franz als dessen Pflicht verkündet, das suchte er nachher dessen Nachfolgern ans Herz zu legen, und bis an sein Lebensende hört er nicht auf, den Gedanken von einer besonderen Bestimmung seines Volkes¹⁾ mit alten und neuen im Sinne Johannes gestalteten Beweisen zu stützen.

Die fast drei Jahre dauernde Reise hatte als Forschungsreise vollen Erfolg. Er hatte da verschiedene orientalische

¹⁾ Über diese historische Deduktion breiten sich Des-Billon, Adelung, Weill ausführlich aus; über den Glauben an Pseudo-Berosus vgl. Weill a. a. O.

Völker und ihre Bräuche kennen gelernt, er hat eine Anzahl von seltenen Büchern und Handschriften erworben und wie einen großen Schatz anfangs 1551 nach Venedig gebracht¹⁾.

In diesem Jahre — 1551 — erfolgte der in seiner Bedeutung im voraus verkündete Tod der Jungfrau Johanna, und dies hat das Gebot des Schweigens über ihre Mission und was damit zusammenhing, gebrochen.

Wortüber er bisher nur in Freundeskreisen sprechen und an Freunde schreiben durfte, das sollte jetzt der Welt offenbar werden, und zwar gerade durch ihren ältesten Sohn. Dieser Pflicht ist P. in der ergiebigsten Weise gerecht geworden; wie ein freigewordener Strom ergießt sich jetzt seine bisher mit Gewalt zurückgehaltene Rede über den Gegenstand, der seine Seele erfüllt und gehoben hat.

Noch in der Fremde publiziert er drei Schriften. Eine von Etruriens historischem Vorrang über Rom ist dem Fürsten Cosimo Medici gewidmet. Noah, Mose, französische Weltherrschaft, ein goldenes Zeitalter, eine Herde unter einem Bischofhirten zu Jerusalem sind fernere Themata. Offen erklärt hier der Verfasser, daß die sicherste Quelle der Erkenntnis die divinatio sei, die einem gehobenen Zustand der Seele entspringt²⁾. Die Bedeutung des Weiblichen ist analog dem des Materiellen gegenüber dem Geistigen, das die Welt aufweist³⁾. — Um die Befreiung von der Sündflut zu feiern, nehme man häufig an der heiligen Synaxis teil⁴⁾, ja er empfiehlt gar die Einführung eines besonderen dem jüdischen analogen Festes: „ut ad finem Lunae octobris primae celebritates mundi constitutae sint nos in octavo et secundo cum utriusque anni observatione sacrarum hactenus obliatarum neglectarumve constituamus.“

Gleichzeitig widmet er ein französisches Schriftlein mit einem poetischen Gruß dem französischen Volk, darin er in einer Anzahl Thesen dieselbe Doktrin auseinanderlegt. Dem französischen Volk komme nicht nur das Recht der weltlichen

¹⁾ Vgl. De linguae Phoenic. excell., auch Weill 26.

²⁾ Vgl. deren Schilderung auf d. S. 7—10.

³⁾ S. 138.

⁴⁾ S. 218.

Herrschaft zu, sondern auch das über die Kirche; seine Bischöfe haben den Papst zu bestallen, und zwar gehöre diese Befugnis nach göttlichem, himmlischem und menschlichem Rechte seinem Monarchen. Sollte er freilich zögern, so übernimmt die Aufgabe, wer an zweiter oder dritter Stelle nach ihm folgt. — Eine kleine persönliche Apologie zum Schluß der Schrift verteidigt den Verfasser besonders gegen den Vorwurf der Unbeständigkeit. Stets sei sein Bestreben der Dienst einer Monarchie unter J(esus) C(hristus) gewesen; dem zu lieb habe er sich seiner Zeit den Jesuiten angeschlossen. Die ganze Schrift erhält so einen gelegentlichen apologetischen Charakter.

Die 1551 dem Kardinal von Lothringen gewidmete Schrift: *De Phoenicum literis* soll ein Zeichen der Dankbarkeit sein für des hohen königlichen Ratgebers Wohlwollen gegen den Verfasser, dem er den Zutritt zum König eröffnet hat. Nach der Widmung folgt eine in 37 Punkte gefaßte Antwort auf die Frage: Was hat den Verfasser bewogen, über die Buchstaben der Phöniker und die Ursprünge Galliens zu schreiben? Sie klingt in dithyramische Lobsprüche über die Geschichte, Tugenden und die hohe Bestimmung des französischen Volkes aus.

Ein bibliographischer Anhang dieser Schrift belehrt uns ferner über einige uns bereits zum Teil bekannte Arbeiten, die demselben Zweck dienen sollten, aber der zu erwartenden Weltkatastrophe eine tiefergehende Begründung geben. Diese wird meistens den kabbalistischen Schriften entnommen. Außer den eben besprochenen etruskischen Ursprüngen finden wir im Katalog genannt: ein Buch der Prophezeiungen, *Zohar*, *Behir*, ferner den *Candelabre de Moÿse*, *Ilam*¹⁾, *De Druidarum origine*, *Les Prophéties par Rustician récolligées* (letztere gedruckt ital. in Venedig) usw.

Was er 1551 dem französischen Volke aus der Fremde schriftlich mitteilte, das fing er im folgenden Jahre, als er über Dijon nach Paris heimkehrte²⁾, mündlich zu verkündigen

¹⁾ *L'arbre des secrets mysteres* 12—17. Den kurzen Inhalt einiger mystischen Schriften möge der Leser bei Sinnler a. a. O. S. 68 a nachsehen.

²⁾ Weill S. 26.

an. Damit vergrößerte er nur die Leidenschaften, die an der Seine ohnehin schon durch das Auftreten des Ramus entfacht waren. Denn er verband jetzt noch enger und anschaulicher den patriotischen Gedanken mit dem religiösen. Es wurde in einer zeitgenössischen Chronik (von P. selbst) festgestellt, daß man im Jahre 1552 in Paris über die Wiederherstellung aller Dinge Vorträge zu halten begonnen. Das Interesse der sehr zahlreichen Hörer war sehr groß. Aber auch die, die darüber nicht hören konnten, wurden nicht vergessen. In den beiden Jahren (52/53) ließ P. nicht weniger als 28 Büchlein erscheinen¹⁾, die fast ausnahmslos der zu erwartenden restitutio und dem darauf folgenden Erscheinen des Herrn gewidmet waren.

Wären es nur Produkte der Muße eines einsamen Sonderlings, könnte man sie schließlich übergehen; weil sie aber zum größten Teil aus Vorlesungen stammten, die in einem berühmten Kolleg vor einem großen Publikum der Weltstadt großen Beifall gefunden, so glaube ich wenigstens ihren hauptsächlichlichen Inhalt nicht ganz verschweigen zu sollen. Sie zeugen auch von der Vielseitigkeit der Gelehrsamkeit und des Studiums ihres Autors.

Eine strenge Scheidung kann man zwischen diesen Schriften, die die verschiedensten Motive neben-, manchmal auch durcheinander, aufweisen, nicht durchführen. Zu den patriotischen ist vor allem zu zählen: „La Loy Salique“. „Das salische oder nach ihm gallische Gesetz ist so alt als die Sündflut, und von dieser Zeit an gab es auch Gallier, welche in der Folge zum Andenken des Regens in der Sündflut von dem griechischen Worte *ὀμβρος* den Namen Umbrier bekamen: denn die Umbri, Chumbri, Cymbri und Galli sind ihm nur ein und eben dasselbe Volk²⁾.“

Bei der „Expéditions par les Gauloys“ steht die Zweckangabe: „pour montrer avec quels moyens l'Empire des Infideles peut et doit pour eux estre deffait“. Dieser Schrift ist beigefügt eine Apologie der Franzosen gegen die übelwollenden Schriftsteller, welche die Rechte

¹⁾ Vgl. bei Des Billons (S. 126—145) die Schriften aus diesem Jahre.

²⁾ So Adelung a. a. O. S. 179.

des französischen Volkes und seiner Herrscher nicht wollten anerkennen.

Der Mission sollte gar das Protevangelium Jakobi dienstbar sein, das Bibliander mit den Noten P.s herausgab, nachdem es sein Entdecker (P.) an Oporin geschickt hatte.

Andere Schriften P.s haben neben der bereits genannten patriotischen Aufgabe auch die nicht minder wichtige: die einzelnen zur inneren Umkehr zu mahnen; nur sie verbürgt eine entsprechende Teilnahme an der heranbrechenden Seligkeit. So in der bereits oben angeführten Schrift Jesira, in welcher die Doktrin eine historische Begründung erhalten. P. übersetzt damit als erster das älteste und das dunkelste Monument der Kabbala, „Sepher Jesirah“, das bald Abraham, bald Adam selbst zugeschrieben wurde. Die Übersetzung ist im ganzen gut (so dunkel wie die Vorlage), aber, weil im Dienst einer anderen Offenbarung, nicht brauchbar. Bezeichnend sind die Schlußworte des wie gewöhnlich sehr langen Titels: *Vertebat ex Hebraeis et Commentariis instruebat* 1551, *ad Babylonis ruinam, et corrupti mundi finem*, Guil. Postellus, Restitutus. Paris in 1552.

Noch interessanter ist der kleine Kommentar zu der bekannten *Ecloga* des Vergil, in der P. die Weissagung auf Christum vorfindet, und zwar habe es bei den Japhetiten solche Weissagungen gegeben „*longe Canonicis clariores*“. Nicht so sehr dieser Kommentar selbst ist es, der uns besonders fesselt, auch nicht die 15 Thesen, die er davon ableitet, von denen er meint, daß sie der Theologie der Sibyllinen ebenso entsprechen wie der christlichen Lehre, die jedoch in den uns schon genügend bekannten Gedanken von einer Weltmonarchie und von der Notwendigkeit der Wiedergeburt der Menschen kulminieren. Wichtiger für uns ist die Widmung an den Bischof von Clermont, Wilhelm du Prat, die nicht nur persönlichen Gründen entstammte. Der Bischof sei der erste gewesen — so lesen wir darin —, der eine in Frankreich geborene Kompagnie schützt und fördert, die sich nach dem Monarchen der Welt nennt und schon berühmt geworden ist durch das Glück, daß sie Indien mit dem Evangelium erfüllt und so die Aussicht (*les voies*)

vorbereitet für die ewige Botschaft (legation), die sich unter einem anderen Namen offenbar machen wird. Ich glaube, Des-Billon, aus dem ich meine Kenntnis dieser kleinen Schrift schöpfe²⁾, hat recht, wenn er meint, P. erklärt hier die Jesuiten für eine Vorstufe seiner *restituti* oder *renati*. Damit haben wir zugleich den Schlüssel zum Verständnis seines Benehmens zunächst den Jesuiten, dann aber auch dem Katholizismus gegenüber und wir haben dies nie aus den Augen zu verlieren.

Mehr das Soterologische wird betont in folgenden Schriften³⁾: *Restitutio rerum omnium conditarum. Liber de ultimo judicio et de causis Naturae utriusque*. Wahrscheinlich in diese Zeit fällt auch: „*Libellus opusculumve de summo bono a nobis in hac vita apprehensibili, ad facultatem theologicam Parisiensem. Ostenditur autem paucis in hoc scripto, in nobis esse quattuor elementa spiritualia sicut sunt corporalia. Mentem quae igni aut luci respondet, spiritum qui spiritui, et haec coelitus extrinsecusve in nos venire, ut intellectus agens et possibilis. Animam autem rationalem seu partem superiorem, quae rectius animi nomine vocatur, aquae respondere, et ideo in aqua lustrari et repurgari cum fide in mediatorem: Harmoniam autem temperamenti humani, seu partem inferiorem quae nobis et brutis communis est, terrae respondere.*“ Es fehlt auch die korrekt-christliche Einkleidung der neuen Doktrin nicht: im Anschluß an die zwölf Artikel des Apostolikums wird die Lehre in kurzer Auslegung vorgetragen. *Vinculum mundi* hieß der Vortrag, auf dessen Titelblatt wir lesen: *Parisiis in quadregesima, dictabat auditorum suorum humanitati, in Babylonis ruinam Guilielmus Postellus 1552. ad corrupti mundi finem.* — Mildernd mag der Gruß an die Leser

¹⁾ *Sibyllinorum Versuum, Virgilio in quarta Bucolicorum Versuum Ecloga transcriptorum, Ecfrasis, Commentarii instar, Guilielmo Postello autore. Parisiis, . . ., 1553.* Die Schlußworte lauten: „. . . ut duce ratione eadem cognoscantur inter Gentiles, quae cognita sunt per fidem inter fideles“.

²⁾ S. 60—72.

³⁾ Ich teile die Titel mit, weil sie auch über den Inhalt der Schriften selbst Auskunft geben.

gewirkt haben, wo von der baldigen Aufrichtung der einheitlichen und einzigen Monarchie der Gallier die Rede ist, der sich niemand wird entziehen können. Der Gruß schließt: „Ad rationis enim usum natus est homo.“

War P. den Geheimlehren des Orients so vielfach gefolgt, so werden wir nur begreiflich finden, daß er auch der Astrologie vielen Geschmack abgewonnen hat. Schon der Titel einer Schrift zeigt, wieweit er in den Geheimnissen dieser Kunst zu Hause zu sein meinte:

„Signorum Coelestium vera Configuratio, aut Asterismus, stellarumque per suas imagines aut configurationes dispositio, et in eum ordinem, quem illis Deus praefixerat, restitutio, et significationum expositio; sive Coelum repurgatum et apotelesmate summo determinatum.“ So der Titel nach Des-Billons, danach sind noch folgende, sehr interessante Worte des Originals zu setzen: „Nam per significationes stellarum videtur quid sit in totius mundi imperiis futurum. Authore Guilielmo Postello Restitutionis omnium curatore et admolitore.

Diese Schrift wurde auch später oft genannt, weil P. darin die Konsequenz aus seinem oben erwähnten Kommentar zu Jesirah zieht, er hätte am Himmel die Zukunft in hebräischen Buchstaben gelesen: „Constellationes coelestes repraesentant species, figurae illae facile pro Hebraicis litteris habebuntur, quod pleraeque ad quadratam figuram accedebant¹⁾. Zu dem Bilde seiner geistigen Krankheit tritt damit ein sehr beachtenswerter Zug.

Es ist begreiflich, daß er neben der großen Aufgabe, der er seine Kräfte gewidmet, die aufregende Streitfrage, die in Paris und bald auch auswärts die Gemüter spaltete, der rami-schen, wenig Aufmerksamkeit gewidmet²⁾. Indirekt berührte er sie jedoch, indem er sich veranlaßt sah, zu Aristoteles ebenfalls Stellung zu nehmen. Wir schicken die Wahrnehmung voraus, daß diese Stellungnahme nicht ganz klar erscheint, wenn auch die Abneigung gegen Aristoteles

¹⁾ So Gaffarellus in: *Curiositates inauditae*. Hamburg 1676 S. 267, 268, nach ihm Buddeus: *Introductio in philos. Hebr.* Ed. nova 1720 S. 407.

²⁾ Sie mag ihm zu gering erschienen sein. Immerhin ist sein volles Schweigen in dieser Sache auffallend. Vgl. auch Weill a. a. O.

in P.s Schriften vorherrschend ist. Zunächst sei eine uns nicht erhaltene Schrift erwähnt, die seine entschiedene Stellungnahme gegen Aristoteles ankündigt: „*Demonstratio, quod praecepta eius doctrinae, quae nomine Aristotelis circumfertur, placita, sint contra sensum et rationem tam in mente quam humanis et divinis literis expressam, sola auctoritate maxima mundi ingenia obcoecante introducta, summique mali, id est, perturbatae hactenus in universo pacis causa.*“ Mittelbar scheint dasselbe zu bieten, freilich außerdem auch anderes: „*De admirandis numerorum Platoniorum secretis, et divina virtute intelligentiae in illis absconditae; Ex Platonis Pythagoraeque praeceptorum commentariis.*“

Eine, auffallenderweise zum Beistand der Autorität sich flüchtende antiaristotelische Schrift ist uns dagegen erhalten. Eine pseudojustinsche Schrift soll für Plato gegen Aristoteles zeugen. Ihr hat schon der Historiker der Schicksale des Aristotelismus in Paris eine entsprechende Würdigung zuteil werden lassen¹⁾. Wir begnügen uns damit, die auch von ihm verwendete Widmung kurz zu reproduzieren. Danach werde Aristoteles, so sagt es P. dem Kardinal von Lothringen, ohne Grund hochgehalten. Aber auch jene irren, die zwei Prinzipien annehmen, und dann das eine, die Autorität, als gut, das andere, die Vernunft, für schlecht erklären. Was gegen die Vernunft ist, ist gegen Gott, der nur einer ist, sowohl über die Vernunft als über die Autorität erhaben. Aristoteles sei so lange gut, bis die Pariser und die Scholastik nicht nachweisen, daß die geoffenbarte Wahrheit „*innumeris rationibus in utramque partem discussa*“ ist.

Wie er aber auch in diesem Punkte nicht ohne Widerspruch gedacht und Aristoteles doch nicht allzu gering geschätzt, wollen wir, weil ihm ja die Philosophie nie Selbstziel gewesen, an einer kurzen Betrachtung über seine positive Darstellung der metaphysischen Hauptfragen in der Schrift „*De causis*“ zeigen. Sie erschien in demselben (1552) Jahre zu Paris. Ein einleitendes Kapitel erläutert den Zweck der Arbeit. Die Ursachen zu erkennen, sei das Wichtigste im Leben. Weil Aristoteles das der höchsten Ursache Gebührende

¹⁾ Lannoy: *De varia Aristotelis in Acad. Par. fortuna*, Adelung, S. 177.

vernachlässigt hat, sind seine Gedanken eitel. Im folgenden versucht die Schrift, die „causae“ zu klassifizieren und deduktiv vorzugehen, aber lange hält sich der Verfasser an den ersten Faden nicht, und er nimmt bald einen anderen. Bei der *causa prima* kommt er auf die Trinität zu sprechen, für die er, wie schon früher, auch Nichtchristen (Aben Reis) als Zeugen anruft. Bei der Beschreibung der *causae primo mobiles* kommt er auf den Unterschied der Geschlechter, den er auch als ein metaphysisches Prinzip in der Welt vorfindet, Adam soll das Prinzip der Maternität mit in sich gehabt haben. — Diese bedenkliche Behauptung findet sich in einer einem Kardinal gewidmeten Schrift. — Plotin sei hiertüber vom Heiligen Geist unterrichtet worden. Mystisches Spiel mit den Zahlen und Berufung auf Aristoteles lösen sich im ferneren ab, *Deus et natura* werden häufig zusammen genannt. Wie schon in früheren Schriften, verwendet P. auch hier viel Mühe, um die Unsterblichkeit gegen ältere und neuere Gegner zu verfechten. „*Haec est mundi hujus finalis causa, ut ipsa mens aliquando beet sibi unitum corpus.*“ Damit schließt die Untersuchung über die Ursachen.

Der wissenschaftliche Grundton dieser Schrift ist wohl die beste Überleitung zur kurzen Betrachtung der Daten, die sich über seine akademischen Vorlesungen aus dieser Zeit zusammenstellen lassen. Zunächst gehören hierzu vier plakartartige Programme über die Theorie der Arithmetik, der Musik, der Astronomie, letztere mit vier Sternbildern auf zwei Folien ausgestattet; dann auf einem Doppelfolioblatt: „*Tabula aeternae ordinationis quaternario constituto expositae*“. Es wird hier der traditionelle Wissensstoff mit einer staunenswerten Erudition selbständig so verarbeitet, daß die uns bereits bekannten Eigentümlichkeiten, über alles die *restitutio*, häufig als das leitende, zuweilen als mitbestimmendes Motiv erscheinen: die Vierzahl ist bei den Dispositionen stets eingehalten, die Zahl der allerverschiedensten Quaternarien übersteigt wohl siebzig, das Ganze ein Beweis nicht nur der alles umfassenden Gelehrsamkeit, sondern auch der energischen Arbeit, die er auf das Hereindrängen des Stoffes in das neue Schema verwendet hat. Eine *Resolutio éternelle* erweist die zu erwartenden „finale

victoire“ als „celle des cœurs de tout le monde“. — Auch die so zu erreichende „restitutio“ wird in einer besonderen Tabelle in bezug auf natürliche und übernatürliche Dinge übersichtlich gegliedert und zur Darstellung gebracht.

Ein anderes Plakat¹⁾, A Nosseigneurs de Parliament gerichtet, enthält die Bitte, die hohe Körperschaft möge die Fakultät anweisen, P.s Schriften zu prüfen, etwa zu korrigieren, dann aber auch approbieren. Daraus wäre zu schließen, daß von amtlicher Seite gegen die Vorlesungen Einwendungen erhoben wurden.

Zu diesen offiziellen und halboffiziellen Daten bietet willkommene Ergänzung ein Bericht privater Natur.

Ein Augenzeuge²⁾ berichtet uns über eine Vorlesung P.s, der er zu dieser Zeit beigewohnt hat. Der Saal war so überfüllt, daß P., um gehört zu werden, ein Fenster besteigen und von dort sprechen mußte. Besonders von Mönchen wurde er bevorzugt. Er erzählte über sein Verhältnis zur Johanna, die er die Erlöserin der Welt genannt, und bewies die uns bereits bekannte These, mit dem Spruch der Genesis, danach Adam Androgyn gewesen wäre. Da Christus zweiter Adam war, war er es ebenfalls. Noch vor seinem Tode schied Johanna von ihm und hielt sich bis zu letzten Zeiten verborgen. Als P. zu ihrer Anbetung seine Hörer aufforderte, folgten viele seiner Aufforderung. Zuweilen billigte er die Lutheraner³⁾. Dabei bekämpfte er das Parlament und die

¹⁾ Leider ohne Datum; alle diese Programme sind ein Unikum des British Museum, der Druck wohl ein Basler Nachdruck, doch stammt der Text, wie im Titel der astronomischen Synopsis zu lesen ist, aus der Zeit, wo der Verfasser „Lector regius“ war, also aus der Zeit, in die die Kataloge des Br. Museums auch den Druck verlegen, aus 1552. Die Tabulae tragen die Unterschrift Guilielmo Postello Restituto, die Bittschrift G. P. Prestra.

²⁾ Vgl. M. d'Antoine: Responce aux Resveries et Heresies de Guillaume Postel Cosmopolite. . . . A Lyon, 1562, S. 7, 8.

³⁾ S. 11 „medisant du Protomyste“ (dem Papst). D'Antoine erzählt ferner, er hätte bald darauf mit seiner Bibel P. aufgesucht und ihm seine Irrtümer vorgehalten, worauf er die Antwort bekam: Tu et Tua biblia estis Luterani. Acht Tage darauf mußte P. aus Frankreich fliehen. Das, S. 14.

Kardinäle, und er schonte gar die Liebschaften des Königs Heinrich nicht¹⁾).

Eine teilweise Bestätigung der Angaben d'Antoinés, zugleich ein wertvolles Zeugnis von der Intensität wie auch von der Art seiner Wirkung haben wir in einem späteren Briefe des Ignatius²⁾. Es wird darin von der „errori di quello ponero Antonio Lassart“ gesprochen³⁾, über L. wird da folgendes geschrieben:

„qui sesqui annum in collegio fuerat; prius autem quam ad Societatem admitteretur, lectionibus ac praedicationibus Gulielmi Postelli assuetus, opiniones quasdam paradoxas et stultas imbiberat . . . Ille autem, tam multis abstinentiis et jejuniis ac indiscretis laboribus sese exercuit ut 16 a Maji ex aegritudine, in quam inciderat, moreretur.“

Also nicht nur, daß P. die Hörer mit seinen Phantasien betörte, er bewog sie auch zu einer fast montanistisch anmutenden Erwartung der letzten Dinge, wovon wir ein Opfer in der obigen Schilderung des Ignatius kennen lernen.

Wurden schon auf Grund dieser Schriften und Vorkommnisse Klagen gegen P. laut? Dafür würde die erwähnte Eingabe P.s an das Parlament zeugen, wenn ihre Datierung richtig wäre⁴⁾. Der Titel lautet: A Nosseigneurs de Parliament supplie humblement G. Postel, . . . qu'il vous plaise . . . ordonner a mesdicts Seigneurs de la Faculté (de Théologie) quilz visitent corrigent et appreuvent les escripts dudict Postel usw.

Möglicherweise ist aber diese Eingabe aus späterer Zeit. Denn bald folgte ein wichtiges Ereignis im Sinne des neuen Heilsplans, das ihn zur vollen Offenbarung der neuesten Heilsgeschichte bewog. Eines Tages empfand er, daß sich ihm die Substanz der venezianischen Jungfrau mitteilte. Er empfand darin das direkte Zeugnis dafür, daß sie nicht im Grabe geblieben, daß sie auferstanden ist. Sie befahl ihm ferner: nunmehr sollte die Welt alles erfahren. Weil er

¹⁾ Sonst befolgte er die dekretale Doktrin und die religio papalis und las fleißig die Messe, fügt d'Antoine hinzu.

²⁾ Vgl. Mon. Ignat. IX, S. 653. Rom, 27. Sept. 1555.

³⁾ Dabei wird unterm Strich aus Polancus Chron. V. 333, 337 zitiert.

⁴⁾ Vgl. S. 215 Anm. 1.

dem Befehl so gehorchte, daß er nicht bei den Personalien blieb, sondern zur Begründung der These die weibliche Frage im weitesten Sinne des Wortes aufrollt und zugunsten der Frauen gar die Geschichte vernehmen läßt, möchte ich über dies insofern geschichtlich bedeutsame Buch „*Les merveilles victoires etc. . .*“ etwas ausführlicher berichten.

Die Schrift, die nicht mit Unrecht eine feministische genannt worden ist¹⁾, will von älteren Frauen, wie Semiramis und Amazonen, absehen und hauptsächlich von Zeitgenössinnen reden, und widerlegt die übliche Klage, daß das Weib die Sünde auf die Erde gebracht mit den Worten: Warum war der Mann willig? (Kap. I, II.) Übrigens entstammten auch dem Fehltritt große Wohltaten: die Gnade Gottes und ihr Sieg (III). Hier lesen wir auch die später oft mißverstandenen Worte: weil die Frau dem Satan gewilligt hat, so müsse auch der niedrigere Teil des Menschen, und zwar auch durch eine Frau, erlöst und der Satan müsse auf diese Weise besiegt werden, daß der Sieg über ihn ein völliger sei.

Sind schon die durch die Frauen verursachten Übel derart zu beurteilen, wie groß sind erst ihre Verdienste. Indem er zu diesem Thema übergeht, schreibt er zunächst über die Bestandteile der Frau, wobei er die Seele von dem Geist unterscheidet und so zu einer Dreiteilung gelangt. Dann zählt P. zahlreiche geistvolle und gelehrte Frauen teils aus Geschichte, teils aus eigener Bekanntschaft auf; u. a. Kath. v. Siena, die er auch sonst als die größte Prophetin verehrt (IV—V). Dann kommen andere Frauen, von Aspasia bis Margarete von Navarra, an die Reihe (VI), die vom Verfasser hochgehaltene Pucelle wird gar in zwei Kapiteln gepriesen (VII, VIII). Eine Digression, gerichtet an den Bischof von Angiers, gibt die Summe der Gespräche, die der Verfasser mit der Jungfrau Johanna geführt, in XXXVI Punkten wieder²⁾. Daraus ergibt sich unschwer die Conclusion und Resolution, daß die neue Monarchie (wie früher gilt als solche die französische) von der Eva und ihrer Bedeutung Kenntnis nehmen soll. Sie ist Jesus Gattin, die, nunmehr auferstanden

¹⁾ Vgl. die Vorrede der neuen Ausgabe, Turin 1869, S. X—XII.

²⁾ Vgl. den Anfang dieses Kapitels.

sich dem Verfasser, ihrem ältesten Sohn, mitteilte¹⁾, so daß nicht er lebt, sondern sie in ihm. Im Himmel sei durch ihre Substanz beschlossen worden, daß mit allen Geschöpfen ähnlich vorgegangen werde: „Car il fault qu'a tous Jésus soit Père Mental et Johanne Mère Spirituelle, Adam nouveau, et Eve nouvelle, deux en un spirituelle chair.“

Der Darlegung dieser Bedeutung sind vier weitere Kapitel gewidmet. Sie sind abgefaßt in einer Art, die an das Zungenreden erinnert. Wir geben deshalb bloß die Titel vollinhaltlich und das, was uns das Hauptthema der betreffenden Kapitel zu sein scheint. „De la divine disposition des choses qui sont préparées pour la victoire de la Mere des monde“ (XI), neben dem Weltherrscher soll auch ein Papst ihr in Dienst sich stellen. Kap. XII. „Que tout le monde ha esté en l'inferieur Hemisphere decouvert depuis la nativité de la mere du Monde, qui est la fontaine d'esprit inferieur“; und Kap. XIII: „Les lieux auxquels est en l'Esriture Saincte tres-clairement testifié des deux Enfantz de la Mere du monde, ou de Cain et Abel, qui doivent en esprit tout le monde decouvert par l'Evangile, recouvrer“, ergehen sich schon in bedenklichen Spekulationen über die metaphysische Bedeutung der neuen Mutter der Welt. Nicht minder anstößig ist das Kap. XIV: „La raison claire comment l'on peut monstrier que une mesme intelligence, intellect, genie ou ange passe d'un corps en autre“ während im letzten (XV): „Adhortation à la Gaule, ou Gallique peuple“ auf die besondere Rolle Frankreichs in dieser neuesten Geschichte verweist. Als Anhang erscheinen: „Les articles de l'eternelle raison, pour lesquelz soubstenir, et faire entendre et pratiquer comme tous hommes debvroyent estre mortz, aussi fault que d'hores en avant un chascun mette les biens, la vie et l'honneur (VI. Artikel).

Diese „Adhortation“ erhielt eine grelle Illustration in dem gleichzeitig erschienenen Schriftlein „La doctrine du siècle doré ou de l'Euangelike Regne de Jesus Roy des Roys“.

¹⁾ „ihre Substanz und geistiger Körper in mich herabgefahren ist und sich durch meinen ganzen Körper auf eine empfindliche Weise ausgebreitet hat.“ Nicéron a. a. O. S. 364. Dasselbe schreibt er zehn Jahre später an Masius 25. XI. 1563 (Chaufepié S. 225, Anm. 1).

Bei der Erklärung der zweiten Bitte finden sich hier die Worte¹⁾: „. . . que toute la tyrannie et desordre de ce monde soit abolie, et que le seul Dieu avec raison soit Roy, Que le regne de le Chair, du monde, et de Satan soit avec Babylone en ce monde aboly et destruiet, et que l'Evangile du regne soit accomply“. Diese Worte ließen sich nicht schwer auch gegen die bestehenden Gewalten deuten, besonders wenn sie nicht ganz vereinzelt klangen.

Die Kodifizierung des von so zahlreichen Hörern vernommenen neuen Evangeliums und seine Veröffentlichung weckten allgemeine Erregung, die wuchs, wenn sich Fälle, wie der oben (S. 13) angeführte war, wiederholten. Man konnte nicht zweifeln darüber, daß P. für die Mission tatsächlich eine neue Weihe von seiner auferstandenen Eva erhalten, und wie eine andere, freilich nicht gedruckte, wohl aber aus Vorlesungen stammende Schrift beweist, zur Einleitung der neuen Zeit bedenkliche Schritte empfahl. In einem Kompendium der *Chronologie* wollte er nicht nur die Vergangenheit als ein Werk göttlicher Vorsehung nachweisen, sondern auch zeigen, daß aus dem bereits Geschehenen, namentlich aus der Genesis, die Zukunft erkennbar sei. Er tat dies durch die schon damals nicht neue typologische Exegese, die später besonders Coccejus ausgebildet hat. Hierbei mag sich ihm schon anfangs auch zu mancher aktuellen Äußerung Gelegenheit geboten haben.

Die letzten Kapitel mußten geradezu aufreizend wirken. Um sie besser zu würdigen, ist an seine Audienz beim König Franz und an seine Kritik der bestehenden Zustände in

¹⁾ Originalausgabe S. 5. Benutzt schon von dem Pietisten Petersen, *Nubes testium III*, 27.

²⁾ Wir besitzen das Werk in zwei Handschriften, *Bibl. Nat. Ms. lat. 3679* und *Philipps Hsch. 1835* der Berliner Königl. Bibliothek. Die erstere geht nicht über Enoch hinaus, obwohl sie auch alle möglichen Fragen erörtert. Mehr hat meine Aufmerksamkeit die Berliner Handschrift gefesselt, die im Titel auch das Datum annähernd und ungefähr so, wie ich's oben annehme, angibt. Ein anderer von Simler mitgeteilter Titel läßt es auch sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Schrift 1553 und dann wohl zu Lehrzwecken, folglich in Paris abgefaßt wurde. Ausführlicher handle ich darüber in den Dokumenten zur Geschichte W. Postells.

Frankreich zu erinnern. Man nehme dazu, daß in seinen Schriften, z. B. *de magistratibus Atheniensium* gar eine Kritik der öffentlichen Einrichtungen enthalten war, die sich auf die Darstellung der altathenischen gründete, aber beim einfachen Vergleich nicht stehen blieb. Das Kap. LVI der „Chronologie“ zieht aus dem Vorgegangenen die Lehre, daß „der neue und von der Tyrannis gereinigte Staat eine Form erhalten soll, in der wie im Himmel Gottes Wille geschehe nach der Intention der göttlichen Erneuerung“. Kap. LVII ruft zu einem nach Christi Vorbilde vorzunehmenden Kampfe gegen alle Tyrannei der Welt, und zwar diejenigen, die durch des Vaters und der Mutter Werk gereinigt und erneuert wurden. Das Kap. LVIII unterscheidet schon ganz ausdrücklich zwischen der weltlichen und kirchlichen Tyrannei: beide sind zu bekämpfen und zu überwinden. Und hier tritt der Feminismus noch energischer, freilich auch abenteuerlicher auf: bei der neuen Erscheinung Christi soll auch die Weiberform hervortreten. Von Gallien aus hat das große Werk zu beginnen, der König soll alle Unwürdigen ausmerzen. Die Ismaeliten erhalten dabei die bekannte Rolle des Antichrist — bis zur Ankunft des letzten Antichrist und der fünf klugen und fünf törichten Jungfrauen, deren in Esaus Segen angedeuteter Wiederkunft das letzte (LIX.) Kapitel der Schrift gewidmet ist.

Es ist nicht leicht, über die Aufnahme solcher Doktrin außerhalb des Collegs zu urteilen und die von P. geweckte Bewegung in ihrer gemeingefährlichen Art abzuschätzen. Daß sein Auftreten nicht wirkungslos war und als bedenklich erkannt werden konnte, das zeigt uns schon der oben angeführte Fall des angehenden Jesuiten.

Mag sein, daß der König auch persönlich beleidigt wurde. Damit war aber das Bedenkliche in P.s Rede nicht erschöpft. Der König mußte nicht¹⁾, konnte aber die messianische Predigt, trotz ihres gallischen Patriotismus, auch gegen seine Regierung gerichtet finden. War doch diese

¹⁾ P. betont bereits in seinen „*de magistratibus Atheniensium*“, Frankreichs Regierungsform sei, abweichend von der demokratischen in Athen, eine monarchische, und hat, wie wir sahen, auch nachher stets der Monarchie das Wort gesprochen.

auf das Prinzip der Autorität gegründet, und er achtete peinlich darauf, daß man seine Macht nicht schmälere. Indem seine Beamten die auch von den Legisten befürwortete Zentralisation erstrebten, kam es sogar zu einer Ausbreitung der königlichen Gewalt, die mit Härte jeden Widerstand beseitigte. Die so im Süden entstandenen Revolten wurden streng geahndet¹⁾. Es wird so begreiflich, daß P.s Angelegenheit vor den kirchlichen Rat und vor das Parlament gebracht²⁾ wurde, und es war dem so patriotischen Propheten nicht schwer zu erkennen, daß er sicherer außerhalb seines Vaterlandes sei.

IV. Verkündigung des neuen Evangeliums außerhalb Frankreichs, besonders an der Universität Wien.

Es ist begreiflich, daß der Fall bald auch außerhalb Paris bekannt geworden Aufsehen erregte und P.s früher guten Ruf erheblich schädigte. Schmerzlich erfuhr er dies in Besançon, wo man gar seine Anstellung als Lehrer erwogen hatte, von wo er aber, als der Verdacht wegen Ketzerei gegen ihn wach geworden, in Eile davonziehen mußte³⁾. Zeitweilig fand er Zuflucht in der Schweiz, besonders in Basel, wo er mit dem Buchhändler Oporin lange Verhandlungen geführt hat, die offenbar auch das neue Evangelium betrafen. Wohl im Zusammenhange damit steht eine neue Ausgabe der *Origines*, der Stadt Besançon gewidmet, in welcher Schrift er auf Grund altorientalischer Tradition die uns bereits in ihren Grundzügen bekannte alte Geschichte wiedergibt. Zum Schluß legt er „Ad Sacrosancta Christi membra“ ausführlich sein *neues Credo* dar, mit Berufung auf seine obenerwähnten Tabulae, deren quaternio stets die Vollendung der drei ersteren Positionen in sich begreife und zu denen er bald einen Kommentar herauszugeben gedenke. — Summe

¹⁾ Vgl. hierzu Lavisse V, 2, S. 135 ff.

²⁾ Vgl. den Verweis auf Carions Chronik bei Weill, a. a. O. S. 29. D'Antoine erzählt, daß der König, von einer „guten Person“ auf die Bosheiten P.s aufmerksam gemacht, ihn verhaften wollte, worauf dieser die Flucht ergriff, a. a. O. S. 14.

³⁾ Vgl. auch Weill a. a. O. S. 32, 33.

des neuen Evangeliums ist: die Erlösung naht, Christus, der die Einheit der Kirche bedeute, wird bald erscheinen und die *restitutio* vornehmen, deren Geheimnis die Liebe ist. Vernunft und Autorität beweisen letzteres zur Genüge. Zur Vollendung der Aufgabe ist die Erlösung der niederen Teile des Menschen durch eine neue Mutterschaft, eine neue Eva, nötig. Wir müssen demnach durch die vier Elemente des Himmels, durch die vier Zeitalter der Kirche hindurch neugeschaffen und neugeboren werden infolge der Wiederherstellung des Paternität in Christo und der von Satan erwürgten Maternität in der neuen Eva¹⁾. Bei den Besprechungen mit den Basler Freunden mag es bald klar geworden sein, daß P. nicht nur gegen Rom, sondern auch gegen Wittenberg und auch gegen Genf seine neue Botschaft richte. Mag sein, daß ihn Oporin dabei Schwenckfelds kleines Schriftlein: „*de cursu verbi Dei*“ gezeigt, das Oecolampadius vor einem Vierteljahrhundert herausgegeben hatte. Die Schrift verfehlte ihre Wirkung auf P. nicht.

Oecolampadius rühmt in dem Vorwort Schwenckfeld als *eruditus* und *pius* und im Gegensatz zu den „*doctores male conscii*“ empfiehlt er dem Leser die „*mansuetudo*“. Schwenckfeld selbst wendet sich in seinem Schriftlein gegen die Lehre, daß Gott sich nicht anders als durch das gesprochene Wort rechtfertigt. Man kann den Ungläubigen predigen, soviel man nur will, sie vernehmen nichts als Schall „*aut saltem affectum carnalem simulatae fidei*“. Der Herr selbst gibt das *incrementum*; die *fides* ist aber *incrementum*, folglich stammt sie nicht von außen. Die Gnade ist vor dem Werke, das lebendige Wort bereitet dazu vor der Predigt durch Stufen hindurch vor, wie das der Verf. durch einige Beispiele nachweist. Das *verbum Dei naturale* wird von dem *prolativum* vorausgesetzt, wie die Fruchtbarkeit des Samens von dem Boden, die des Baumes von der Beschaffenheit des Baumes abhängt. Er warnt schließlich vor dem übergroßen Studium „*circa fidem, liberum arbitrium*“, wie solches die Papisten früher „*circa opera*“ zeigten.

¹⁾ Dieses Schreiben, auf das sich P. noch später als die Summe seiner Lehre beruft, ist datiert: 1553 mense septimo a Januario primo.

Man mag P. auch erzählt haben, was Schwenckfeld seitdem unter wechselvollen Schicksalen erstrebt und gelitten hatte. Jedenfalls hat P., bald nachdem er Basel verlassen und in Venedig angelangt war, an Schwenckfeld einen Sympathiebeweis geschickt, einen Brief, der nachher allgemein bekannt geworden ist.

In eigentümlicher Weise eröffnet ihm P. in diesem Briefe seine neue Überzeugung, daß nicht nur bei den Christen, sondern auch bei den Heiden der Heilige Geist mitwirke, so daß ein jeder, der nach dem Zeugnisse seines Gewissens gut handelt, Gott genehm sei. Er will das Heil eines jeden, und der Heiland aller erleuchtet einen jeden Menschen, der in die Welt kommt. Dies ist offenbar, nach P.s Meinung, eine Folge der bereits erfolgten „Restitutio“¹⁾, darum wendet er sich scharf gegen die Tyrannei jener Reformatoren, die alle nicht auf ihre Worte Schwörenden verfolgen, noch schlimmer, als es einst in Babylon geschehen war.

P. wolle diese seine eigene Meinung dem Adressaten und allen eröffnen, die das Wesentliche des Menschen darin suchen, daß er ein Ebenbild Gottes sei und nicht in äußerlichen Riten und Doktrinen, da er, seitdem er Schwenckfelds von Oecolampad herausgegebene Schrift gesehen, Gottes Geist in ihm bewundere. Möge nun Schwenckfeld das begonnene Werk fortsetzen und die durch den Heiligen Geist zu einer Christo entsprechenden²⁾ Taufe zusammengeführt werden, sammeln. Insoweit P.s Übereinstimmung mit Schwenckfeld betreffend die Bedeutung des inneren Wortes. Nun folgt aber die eigentliche Belehrung.

Die Sammlung erfolge angesichts der zweiten Wiederkehr Christi, davon er ihm als Augenzeuge Bericht erstatten will. Wie es einst nicht gut war, daß Adam gar im Paradiese allein bliebe, so war es nicht gut, daß der neue Adam ohne Hilfe sei, und wie jenem, wurde auch diesem aus seiner eigenen Substanz eine Helferin gegeben. In dem ihr zugeheilten niedrigern Teil des Menschen ist sie, die neue Eva, Erlöser, der Heilige Geist, durch den die natürliche und vernünftige Erkenntnis Gottes eingegossen wird und auch die

¹⁾ „naturali ratione restituta a Christo.“

²⁾ christoform.

Liebe. Wo diese Helferin nicht solches wirkt und eine geistige Wiedergeburt fehlt, bleibt der Satan Sieger.

Sie selbst habe P. beauftragt, Schwencfeld in dieser Ansicht zu bestärken¹⁾. Die Liebe wird alles, so die Riten, überflüssig machen. War schon für den geistigen männlichen Teil des Menschen im Gehirn durch die Apostel der Geist mitgeteilt worden, so wird für den unteren, mütterlichen, ein anderer die Unsterblichkeit bewirken, und alle, die durch das geheime Wort, das im Herzen allerschrieben ist, die Welt zur Einheit ohne Äußerlichkeiten zusammenwachsen lassen wollen, werden durch diesen zweiten, mütterlichen Geist bewegt. Wie sie sich um die Verfolgungen nicht kümmern, so möge auch Schw. nicht wanken angesichts der Anfeindungen jener, die er entlarvt hat. Getrost möge er in der Arbeit fortfahren, denn alles zeigt dafür, daß der Tag des Herrn nahe sei, damit auch die Wandlung der Dinge, das Ende der babylonischen Welt und das Beginnen der kommenden Zeiten. Möge er seine Genossen auch vor dem kommenden Zorne warnen! Für den Fall, daß Schw. ihm etwas mitteilen wollte, möge er die Adresse des Buchhändlers Giunta benutzen.

Über die Art, wie der Brief abgesandt und darüber, wie er aufgenommen wurde, fehlen uns die Nachrichten, eins aber steht fest, die am Ende angegebene Adresse in Venedig blieb nur für sehr kurze Zeit gut. Noch in demselben Jahr kam P. fort, und zwar mußte er sich vor der Inquisition flüchten. Er flüchtete zu seinem unterdessen nach Wien berufenen Freunde Widmanstätter, der ihn eine Zeitlang unter seinen Schutz genommen und ihn an einer ehrenvollen orientalistischen Aufgabe, mit der er vom König Ferdinand betraut ward, teilnehmen lassen wollte.

P. sollte an der Übersetzung des Neuen Testaments ins Syrische helfen. Das Ziel war, den Orient fürs Christentum zu gewinnen. Widmanstetters Empfehlung war für Ferdinand von großem Wert, aber auch zu diesem war schon der Ruf gedrungen, daß P. nicht ganz verläßlich sei. So fragte er den unterdessen nach Wien gekommenen Canisius, ob P.

¹⁾ Die Frage, ob noch vor ihrem Tode, oder nach ihrer Auferstehung, ist wohl im letzteren Sinne zu beantworten.

wirklich ein Abtrünniger des Jesuitenordens wäre. Canisius¹⁾ stellte die Tatsachen zurecht, wollte sich aber in die Entscheidung über P.s Anstellung als Professor, die im Januar 1554 noch nicht gefällt war, nicht einmischen²⁾, wenn ihn P. nur in Ruhe lasse. Obwohl sich P. freundlich zu ihm verhalte, so glaube er doch, daß die arabische Sprache als Mittel für eine Mission im Orient nicht sehr nützlich sei, da sich kaum Arbeiter auf jenem Gebiet finden dürften.

Bald zeigte es sich, wie klug seine Reserve gewesen. Von Rom erhielt er bald darauf eine Nachricht über P., die, wenn sie uns auch nicht völlig glaubwürdig erscheint, doch manchen Wert besitzt: außer der bereits erwähnten Flucht vor der Inquisition vernahm Canisius noch die interessante Tatsache: P. sei vom Orient seinerzeit im türkischen Anzug zurückgekehrt³⁾. Ob die Nachricht an Canisius' Verhalten zu P. etwas geändert hat, wissen wir nicht. Jedenfalls kam sie zu spät, als daß Canisius sie gegen P. hätte ausnützen können, denn wie wir sahen ist dieser, bevor man die Nachricht abgeschickt hat, zum Professor der Universität in Wien ernannt worden.

In ihrer oft schwierigen Lage konnten die Habsburger den Kulturbedürfnissen ihrer Länder nicht immer genügen. So geriet die Universität zu Wien dergestalt in Verfall, daß sie 1532

¹⁾ Übrigens hat Canisius mit P. schon Ende 1553 eine gemeinsame Funktion vollzogen, indem sie den Sachsen Paul Fabricius als Kandidaten auf eine Professur der Universität für Mathematik und Astronomie prüften (Corr. d. Canis. I, 739).

²⁾ Canisius an Polanco 5. Januar 1554 (Corr. d. Canis. I, 449/50). Nach einer Anmerkung des Herausgebers ist das Ernennungsdekret vom 17. Jan. 1554. Derselbe Herausgeber spricht auch von der Eigentümlichkeit der von uns besprochenen Antrittsrede. P. sagte stets: Gemranos, Gemrania, Ferdinand wird von ihm rex Antipolanus genannt, der Herausgeb. scheint aber den Sinn dieser Worte nicht voll zu verstehen.

³⁾ Vgl. die Korresp. des Canisius I. De Postello baste auisar V. R. . . . che la inquisitione andaua drieto lui quando era ultimamente in Venetia; et anche fugi di Francia, secondo intendiamo. Poco innanzi si era uisto etiam venir di leuante a Venetia in habito turchesco. Sopra questo fundamento uedasi l'edificio che si può fabricare. An demselben Tage wurde Nicolao de Lanoy in Wien auf die an Canisius gerichtete Notiz aufmerksam gemacht, damit er acht gebe darauf, daß P. daselbst keinen Schaden anstifte.

der Auflösung nahe war¹⁾. Als sich die Universität zu einer Selbstreformation als ungenügend erwies und Ferdinands Verhältnisse sich besserten, nahm er eine Reform der Universität selbst in die Hand, die er in den Jahren 1532—54 nach drei Seiten hin durchführte. Zunächst stellte er den staatlichen Charakter der Schule fest und regelte ihr Verhältnis zu Kirche und Wissenschaft. Dann, begonnen 1537, wurde das Unterrichtswesen neu geregelt. In dem Jahre 1551 selbst erfolgte schließlich die Reformatio nova, die eine Gliederung des Studienganges sowohl vom Standpunkt der Wissenschaft als auch von dem der Hörer bot. Die philosophische Fakultät hatte 12 Professoren, mit einem Gehalt von 80 bis 100 Gulden; außer dem Hebraeus Andreas Blancus wurde P. als außerordentlicher Professor mit höherem Gehalt, 200 Gulden, nicht nur für das Griechische, sondern auch für das Arabische und andere orientalische Sprachen ernannt²⁾. Widmanstätter, damals Superintendent (Vertreter des Landesfürsten in der Universitätsverwaltung), bekleidete keine Professur³⁾.

P. sollte nun, begünstigt von einem hohen Würdenträger, der über seinen (P.s) Glauben und Ruf Bescheid wußte, der Orientalist an einer neureformierten Hochschule werden, die mehr als andere christliche auf das Studium des Orients angewiesen war. Was Wunder, wenn er darin eine Bestätigung seines höheren reformatorischen Berufs fand und mit seiner Missionsarbeit nicht zurückhielt. Daß er völlig im Banne Johannas gestanden und sich von ihrem verklärten Leibe umgeben wähnte, brauchen wir nicht besonders zu sagen — seinem Freunde Masius schrieb er es selbst⁴⁾. Immerhin zeigt uns gar manches, daß er auch die Lehre, die er vor kurzem in Paris erhalten, beherzigt hat; seine, übrigens auch unter sich befreundeten Freunde Masius und Widmanstätter haben es wohl an entsprechenden Warnungen nicht fehlen lassen. Wie weit er, der von der Inquisition Verfolgte, von

¹⁾ Vgl. Aschbach, Gesch. der Univ. Wien, III, 22.

²⁾ Nach S. 40 war höhere Besoldung auch sonst üblich, wo auswärtige Celebritäten berufen wurden.

³⁾ Vgl. Aschbach a. a. O. S. 53.

⁴⁾ Wir besitzen nur das Antwortschreiben des Masius.

seinen Kollegen Überwachte, sich doch mit seinen Sonderlehren an die Öffentlichkeit wagen zu dürfen meinte, dafür ist uns ein lehrreiches Zeugnis, das Programm für seine neue Tätigkeit, seine Antrittsvorlesung: „De Linguae Phoeniciae . . . excellentia“.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Mitteilungen.

Melanchthoniana.

1. Ein angeblicher Praeceptor Melanchthons.

In der Oratio funebris de vita et obitu Chilianii Vogleri, eines aus Marbach stammenden Tübinger Professors der Rechte († 1585), erzählt Erh. Cellius offenbar nach Angaben des Verstorbenen, wie er zu seinem Landsmann Alex. Märklin (Marcoleon), dem berühmten Stuttgarter Schulmeister, in die Schule gekommen sei. Als aber die Pest, ohne Zweifel der sogenannte englische Schweiß im Herbst 1529, ausbrach, habe man ihn zu Alexanders Bruder Johann Märklin, Pfarrer in Murr bei Marbach, gebracht, von dem Vogler rühmte, non se vidisse magis didacticum iuventutis instituendae magistrum nec quenquam habuisse magis in docendo popularem et facilem; ab aliis praecepta se artium, ab hoc usum hausisse. Hic est ille Marcoleon (am Rand Melanchthonis praceptor), qui multas Melanchthoni totius Germaniae lumini correxerat orationes, quarum emendata etiam exemplaria non pauca causa memoriae sibi a Melanchthone relicta clarissimo cuidam viro Voglero nostro aequali prope, videnda exhibuit. Daß Märklin nicht Melanchthons Praeceptor genannt werden kann, ist klar. Das ist Übertreibung von Cellius. Aber daß der am 25. Juli 1512 in Tübingen inskribierte Marbacher mit dem am 17. Sept. folgenden Melanchthon in nähere Berührung kam, daß er ihm bei Korrekturen von Druckarbeiten half und dann Freixemplare bekam, ist glaubhaft. Eine Spur näherer Beziehungen ist wohl das innige Verhältnis des jüngeren Bruders Alexander zu Joh. Schwebel in Pforzheim, wohin er vielleicht auf Rat Melanchthons zu Joh. Unger in die Schule kam. Vielleicht gibt das Corp. Ref. künftig mehr Licht.

G. Bossert.

2. Melanchthon und die kurbrandenburgischen Städte 1547.

Als nach der Katastrophe Johann Friedrichs in der Schlacht von Mühlberg und der Kapitulation der Festung Wittenberg die Zukunft der berühmten Wittenberger Hochschule in Frage gestellt war, bemühten sich bekanntlich verschiedene Länder und Herren darum, den heimatlos gewordenen Melanchthon an sich zu ziehen. Einer der eifrigsten unter den Bewerbern war Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der wiederholte Anstrengungen machte, um den

Praeceptor Germaniae für seine Landesuniversität in Frankfurt a. O. zu gewinnen¹⁾. Auch die Universität selbst schrieb — wohl auf Veranlassung des Kurfürsten — vor dem 1. August des Jahres 1547 „graviter et amanter“ an den Vielumworbene²⁾. Daneben geht aber auch eine demselben Zweck gewidmete, bisher unbekannt gebliebene Bemühung der kurbrandenburgischen Städte her, von der ich die einzige Spur in den städtischen Rechnungsbüchern gefunden habe. Die „gemeinen Ausgaben“ des am 2. Dezember 1547 verrechneten „gemeinen Hilfgeldes“ der Städte enthalten nämlich folgende drei Posten³⁾:

25 gl. 27 gr. Thomas Mathias vorzeret, als er nach Wittenbergk zu Philippo Melanctoni wegen aller stette abgefertiget mit inen [so] zu handeln, ob er sich alhie gein Frackfurt im collegio begeben wolt.

26 gl. 21 gr. 2 pf. an 20 thalern genanten Thomas Mathiasen geben, so ime alle stette vorehret, das er aller stette werbunge gegen dem hochgelarten Philippo Melanctoni zu Wittenbergk angetragen hat.

48 gl. dem rathe zu Brandenburgk geschickt, davor sei wein und vische gekauft und dieselbigen genanten Philippo Melanctoni zu Wittenberge wegen aller stette vorehret, weil er die hundert thaler, so ime alle stette mit Thomas Mathiasen zugeschickt, innen die zu vorehren, nicht hat annemen wollen.

Leider können wir diesen knappen Angaben außer der Tatsache selbst, um die es sich handelt, nicht viel entnehmen, vor allem keine nähere Zeitbestimmung, noch einen Anhaltspunkt darüber, ob die Werbung der Initiative der Städte selbst entsprungen, oder aber auf höhere Weisung hin erfolgt ist. Auf letzteres deutet vielleicht die Persönlichkeit hin, die den städtischen Auftrag vollzog, jener Thomas Matthias, ein Berliner Bürger, der aber auch dem Kurfürsten sehr nahe stand und sich in dessen Aufträgen brauchen ließ sowie vielfach den Mittelsmann zwischen dem Hofe und den Städten abgab⁴⁾. Mit Genugtuung werden wir obigen Notizen entnehmen, daß Melanchthon, obschon damals noch seiner Zukunft keineswegs sicher, die ihm überreichte „Verehrung“ der Städte in bar zurückwies; freilich hat er, der seit dem 2. Juli 1547 nach Wittenberg heimgekehrt war, ernstlich wohl nie daran gedacht, der Berufung an die kurbrandenburgische Hochschule zu folgen.

W. Friedensburg.

¹⁾ Vgl. CR. VI S. 733 sqq. Nr. 4077.

²⁾ Vgl. ebendasselbst S. 620 Nr. 3957 an den kurfürstlichen Kanzler Weinleb.

³⁾ Berlin, Ständisches Archiv C 4a Nr. 1 fol. 153a.

⁴⁾ Belege in meinen „Kurmärkischen Ständeakten unter Joachim II.“ Bd. I und II. — Auf freundliche Beziehungen zwischen Melanchthon und dem Berliner deutet ein Glückwunschsreiben des ersteren zur Hochzeit des Matthias vom 13. Februar 1548 (CR. VI S. 808 sqq. Nr. 4149).

Aus Zeitschriften¹⁾.

(Schluß aus Heft 42.)

Ausserdeutsches. Im Jb. Ges. G. Prot. Öst. 34 S. 1—28 führt I. Scheuffler seine im Jahrg. 30 begonnene Zusammenstellung über die in Wittenberg ordinierten österreichischen Geistlichen und ihre Verwendung im österr. ev. Kirchendienst für 1550 bis 1560 fort. — Ebenda S. 29—37 teilt K. Schornbaum aus dem Nürnbr. Kreisarchiv 3 Aktenstücke zur Gesch. der ev. Gemeinde in Bozen von 1569 und 1570 mit. — „Vallensia, Joachimsthaler Reliquien“ aus neuen hsl. Funden bieten Bossert, Clemen, Flemming, Loesche: 1 Brief an Mathesius (1542), 6 von Mathesius (1542—1561), P. Eber an Camerarius (1545), endlich N. Hermans Epitaph auf Melanchthon: S. 38—54. — Über den Dichter Urban Paumgartner, einen Kärntner Exulanten (der von 1588 bis 1624 in den Akten begegnet) und sein Lobgedicht auf Klagenfurt macht C. Lucerna Mitteilungen S. 55—72. — Eine literarische Rundschau über die den Prot. in Öst. betr. Veröffentlichungen von 1911/1912 geben Loesche, Skalský und Völker S. 212—339.

In FMG. Tirols und Vorarlbergs IX S. 21—37, 81—107, 177—194, 259—280 behandelt J. Schöch „Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrh. in Vorarlberg bis 1540“. Es handelt sich nicht sowohl um die Geschichte einer eigentlichen „Reformation“, von der für Vorarlberg nicht gesprochen werden kann, sondern um das mehr vereinzelte Hervortreten und die Unterdrückung religiöser Neuerungen: das hierüber im Innsbrucker Statth.-Archiv, Feldkircher Stadtarchiv usw. vorhandene Material liegt der dankenswerten Darstellung zugrunde, die zuerst die Ursachen der vorhandenen Gärung aufdeckt, dann die „Vorboten“ bis gegen 1524 schildert, worauf die Neuerungen in Bludenz 1524, der Bauernkrieg und seine (den Widerstand der alten Gewalten herausfordernden) Folgen, weiter die Bewegungen in Feldkirch und in Bregenz und Bregenzerwald, endlich die Schicksale des Zwinglianismus in Feldkirch (bis 1534) und die letzten Spuren neugläubiger Regungen (bis 1542) verfolgt werden. Den Schluß bilden drei archivalische Beilagen.

In Zwingliana 1913 Nr. 2 (Bd. III Nr. 2) setzt O. Farner seinen Aufsatz „Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522“ fort; er betrachtet Zwingli als Lehrer humanistischer Bildung und konstatiert als Ziel der pädagogischen Bestrebungen Zw.s die Erziehung zu edlem und feinem Menschentum (S. 33—45). — Die Missionsgedanken Theodor Biblianders (1502 bis 1564), des Nachfolgers Zwinglis an der Großmünsterschule, schildert auf Grund seiner Werke E. Egli. Bibliander ist ein warmer Anhänger des religiösen Universalismus, eine Art Vorläufer des Nieder-

¹⁾ Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

länders Arminius; er hat zeitweise selbst geplant, den Mohammedanern persönlich das Evangelium zu bringen (S. 46—50). — W. W u h r m a n n bespricht Zwinglis beabsichtigte Amtsniederlegung vor dem 2. Kappeler Krieg; er faßt sie als ein äußerstes (und erfolgreiches) Mittel auf, um den Züricher Rat zu einer Entscheidung in seinem Sinne zu bringen (S. 50—54). — W. K ö h l e r s Aufsatz: „Zur Gesch. der privaten Abendmahlsfeier“ knüpft an ein Schreiben des bündnerischen Reformators Johann C o m a n d e r an Zwingli vom 2. Oktober 1526 an über die Frage, ob in Pestzeiten die Krankenkommunion stattfinden dürfe, was sowohl Comander selbst wie Zwingli als Rückfall zum Katholizismus auffaßten (S. 58—64). — Eine Miscelle von F. H e g i beschäftigt sich mit dem Berner Büchsenmeister Fabian Windberger, eifrigem Anhänger der Ref. und Vermittler des Briefverkehrs zwischen Zwingli und Bercht. Haller, der als Erbauer des Zunftsaalbaues der Schmiede in Zürich von 1520 nachgewiesen wird (S. 64).

In der Schw. Theol. Ztschr. Jahrg. XXX, Heft 4 S. 145—152 untersucht R. S t e c k an der Hand der Schrift G. Schuhmanns über die Jetzer-Tragödie (s. ds. Ztschr. Bd. X S. 293f.) nochmals die Schuldfrage, um zu der Ansicht zu kommen, daß, wenigstens mit dem bisher vorliegenden Material, eine Entscheidung unmöglich ist; Schuhmanns Schrift bringt die Sache keinen Schritt weiter.

W. K o l f h a n s schildert Petrus Viret, den waadtländischen Reformator (geb. 1511), auf Grund der Literatur, in ThStKr. 1914, 1 S. 54—110, bis zu seiner Absetzung in Lausanne durch den Berner Rat (1559); ein Schlußartikel soll folgen.

Drei Dokumente über die gewaltsame Aufhebung der Kartause von La Lance durch die Berner und Freiburger i. J. 1538 werden nach späteren Abschriften mit geschichtl. Erläuterungen veröffentlicht in ZSchwKG. VI, 4 S. 277—290.

Im Bulletin de la Soc. H. Prot. Franç. verzeichnen wir folgende Artikel: J a h r g. 1912 (61) Nov./Dez. S. 500—507 veröffentlicht N. W e i ß einen Bericht über die Vernichtung der hugenottischen Kirche und Ansiedlung von Saint-Pous-de-Thomières 1562, als neuen Beweis, daß die Gegner der Protestanten die Ära der blutigen Gewalttaten in Frankreich eröffnet haben. — Ebendasselbst S. 508—512 bringt J. P a n n i e r Beiträge zu der Frage, wann und wie der jesuitische Einfluß den protestantischen Einfluß in den französischen Unternehmungen in Kanada abgelöst habe (1610—1611). — S. 553—556 stellt derselbe die Lebensumstände von zwei protestantischen Pastoren Poncher im 16. Jahrh., Vater und Sohn, fest. — J a h r g. 1913 (62) Mai/Juni: S. 193—218 macht R. R e u ß auf das 1625 erschienene Geschichtswerk des Bischofs von Metz, François de Beaucaire († 1591) Rerum Gallic. Commentaires 1461—1567 als (freilich parteiische und nichts wesentlich Neues bietende) Quelle für die ersten Religionskriege aufmerksam. — S. 220—225: E. L e P a r q u i e r teilt Aktenstücke über den protestant. Gottesdienst in Caux (Normandie) nach 1563 aus

den Parlamentsregistern der Normandie mit. — Kürzere Notizen liefern J. Pannier über hugenottische Künstler und Handwerker 16./17. Jahrh. (S. 275—280); P. E. Martin über Farel's Handschrift (S. 286 f.); J. Pannier über die protest. Ärzte Heinrichs IV. (S. 287 f.). — Sept./Okt.: S. 414—425 E. Le Parquier schildert Gewalttaten gegen die Protestanten von Rouen im März 1564 nach den Parlamentsakten (mit Aktenstücken).

V.-L. Bourilly behandelt in der RH. 113 S. 64—83 und 268 bis 308 „Antoine Rincon et la politique orientale de François I. (1522—1541)“ mit Einfügung von Aktenstücken. Als treibendes Motiv erscheint bei Rincon besonders der Haß gegen Karl V.

In der RH. 113 S. 309—316 bespricht R. Doucet die letzten Augenblicke König Franz' I. von Frankreich auf Grund eines auf seinen Beichtvater, du Chastel B. von Mâcon zurückgehenden Berichts, Bemerkenswert ist, daß der König angesichts des Todes den Werken keinen Wert beilegt, sondern auf Grund seines Glaubens an Christus selig zu werden hofft.

P. van Dyke schildert in EHR 28 Nr. 111 (Juli 1913) S. 472 bis 495 auf Grund der „Cahiers“ die für die Entwicklung der ständischen Idee am Vorabend der Religionskriege bedeutsame Ständeversammlung von Pontoise (1560).

G. Constant, Le commencement de la restauration catholique en Angleterre, schildert nach der gedruckten Literatur die kirchlichen Anfänge Marias der Katholischen (bis Ende 1553). RH. 112, 1 S. 1—27.

Sechs Briefe Reginald Poles aus der Zeit seiner englischen Legation an seine Nichte, die Gräfin Catherine von Huntingdon (1554 Juni bis 1557 Mai 22), wesentlich persönlichen Charakters, veröffentlicht F. I. Routledge aus Ms. Bodl. 78 in EHR. 28 Nr. 111 (Juli 1913) S. 527—531. — Ebendort S. 531—542 teilt Miß E. Jeffries Davis Varianten und Ergänzungen mit zu den gedruckten Parlamentsverh. des Oberhauses für April und Mai 1559 aus nachgelassenen Handschriften W. Petyts († 1707) im Inner Temple.

In beachtenswerter Weise behandelt Conyers Read die Wirksamkeit Walsinghams und Burleighs und — davon ausgehend — der Friedens- und der Kriegspartei in Elisabeths Staatsrat: EHR. 28 Nr. 109 (Januar 1913) S. 34—58.

Eine Übersicht über den Verlauf der Visitation der Provinz Canterbury 1559, des ersten Schrittes zur Durchführung der vom Parlament beschlossenen Religionsänderung, mit wertvollen archival. Beil., gibt C. G. Bayne in EHR. 28 Nr. 112 (Okt. 1913) S. 686—677.

Über den Beginn der Expedition des Thomas Stukeley gegen Irland im katholischen Interesse 1578 teilt Z. N. Brooke die (unvollständige) Aufzeichnung eines Teilnehmers (aus Ms. der Vat. Bibl.) in EHR. 28 Nr. 110 (April 1913) S. 330—337 mit.

In Bijdragen en Meded. van het Hist. Genootschap te Utrecht 34 S. 1—272 veröffentlichen R. Broersma und G. Busken Huët aus den Papieren Jean Hotmans, des Sekretärs Leicesters, 65 Briefe

und Staatschriften aus der Periode der Statthalterschaft Leicesters in den Niederlanden (1586—1588).

Daß die Antichristvorstellung auch im protestantischen Polen verbreitet war, zumal in der Gestalt, daß man auch hier in dem Papsttum sowohl in der historischen wie der praktisch-erbaulichen und apologetisch-polemischen Betrachtung den Antichrist erblickt, zeigt K. Völker im Jahrb. d. ev. V. f. d. KG. Prov. Posen 3 S. 52—57.

Neuerscheinungen.

Allgemeine Reformationsgeschichte.

G. Mentz, der Biograph Johann Friedrichs des Großmütigen, veröffentlicht eine „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1493—1648“, die er als Handbuch für Studierende bestimmt. Das Werk, in dem das Hauptgewicht auf der politischen Geschichte liegt, gibt eine sorgfältige und zuverlässige Darstellung jener bedeutsamen anderthalb Jahrhunderte nach dem Stande unseres heutigen Wissens; wo die Meinungen der maßgebenden Forscher auseinandergehen, wird der Leser in Kürze unterrichtet, um was es sich handelt, meist auch die Stellungnahme des Verfassers angedeutet, der im übrigen die Ereignisse im wesentlichen für sich selber redend läßt. Jedem Abschnitt sind Literaturangaben vorangestellt, sichtlich nach wohlwogener Auswahl. Trotzdem wird man hier im einzelnen über das, was zu geben war oder nicht, abweichender Ansicht sein können. So ist z. B. S. 62 zu Melanchthon das Buch N. Müllers über Georg Schwarzerd und S. 207 Dittrichs verunglückte Ausgabe der Moronedepeschen von 1539/40 ohne weiteres zu streichen. Überhaupt scheinen uns die Literaturangaben für die Zwecke eines Handbuches fast allzu reichlich. Bei einer zu erhoffenden neuen Auflage würde es sich empfehlen, daß Verf. auf den störenden Kleindruck im Text, von dem er allerdings nur einen sparsamen Gebrauch macht, ganz verzichte: die Darstellung würde dadurch nur gewinnen. Tübingen, Mohr 1913. VIII, 479 S. M. 7.—

Th. Briegers „Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte“ (Berlin Ullstein & Co., erweiterter Abdruck aus v. Pflugk-Hartung, Weltgeschichte) ist das Werk eines Meisters, der hier in plastischer Prägnanz zusammenfaßt, was er in jahrzehntelanger, eindringender Gelehrtenarbeit erforscht und festgestellt hat. Die Reformationsgeschichte erscheint bei Brieger als eine der allseitig entscheidendsten, bedeutungsvollsten Perioden sowohl der deutschen wie der allgemeinen Geschichte. Wodurch sie herbeigeführt und bedingt wurde, ebenso worin das Neue bestand und wie es sich äußerte, wird klar vor Augen geführt, dann der Verlauf und die Wirkungen, die günstigen und ungünstigen Umstände, die Erfolge und Fehlschläge zur Darstellung gebracht und die Summe aus-

dem damals Erreichten gezogen, endlich in einem beherzigenswerten Ausblick am Schluß des Werkes auf das hingewiesen, was noch zu tun übrig bleibt. Zwingli und Calvin haben bei Brieger, wie sich versteht, ebenfalls ihren Platz angewiesen erhalten; auch die Rückwirkung der Reformation auf die katholisch verbliebene Welt, besonders Spanien, wird gewürdigt. Auf Einzelheiten haben wir hier nicht einzugehen, sondern es liegt uns nur ob, der Freude über das Erscheinen dieses bedeutsamen Werkes aus der Feder des Seniors der deutschen Kirchen- und Reformationshistoriker Ausdruck zu geben. XV, 396 S., geb. M. 5.—

Neue Lutherliteratur.

Mit erfreulicher Schnelligkeit ist nun auch der 4. und (vorläufig) letzte Band von O. Clemens Luther-Ausgabe in Auswahl erschienen (Bonn, Marcus & Weber 1913, 432 S.). Er bringt ausgewählte Schriften von 1529 bis 1545, darunter den Großen Katechismus (für den „Kleinen“ vgl. J. Meyer in Kleine Texte f. Vorles. u. Üb. Nr. 109); Vermahnung an die Geistlichen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530; Warnung an seine lieben Deutschen 1531; Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe 1533; Schmalkaldische Artikel 1538; Wider Hans Worst 1541; An Kurfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen von dem gefangenen Herzog zu Braunschweig 1545, sowie die Vorrede zum 1. Band der Wittenb. Ausgabe der Opera latina von 1545. Dazu kommt ein Gesamtinhaltsregister zu Bd. I—IV und ein Parallelenregister der vorstehenden Ausgabe mit der Erlanger. Natürlich liegt in der Auswahl, die auch der Kundigste trifft, stets etwas Subjektives, und andere würden die Auswahl anders treffen. Um aber lautgewordenen Wünschen zu entsprechen, stellen Herausgeber und Verlag einen Supplementband in Aussicht, der die Lutherschriften „Wider die himmlischen Propheten 1525“ und „Von den Konzilien und Kirchen 1539“, außerdem aber die Lieder, ausgewählte Predigten und Proben aus der Bibelübersetzung bringen soll und sicherlich eine nicht minder freundliche Aufnahme finden wird, als die vorliegenden vier Bände verdienstermaßen gefunden haben.

H. Böhmer legt seinen „kritischen Bericht“ über „Luther im Lichte der neueren Forschung“ zum drittenmal vor (1. Aufl. 1906, 2. Aufl. 1910). Die neue Auflage ist der 2. gegenüber wiederum genau revidiert und im einzelnen verändert, die Literaturübersicht auf den neuesten Stand gebracht, die bewährte Anlage aber ist beibehalten; der Umfang erscheint durch noch stärkere Konzentrierung um sechs Seiten verringert. Sehr bezeichnend ist, wie wenig die zwischen der zweiten und dritten Auflage herausgekommenen dritthalbtausend Seiten des Grisarschen Luther unserem Kritiker imponiert haben. Der „Nachtreter Denifles“ wird ganz nebenbei abgetan; nur seine famose Entdeckung von Luthers Haltung in dem Observantenstreit und dem „Abfall zu Staupitz“ usw. erfährt eine nähere Beleuchtung, um mit überlegener Ironie gebührend zurückgewiesen zu werden. — Böhmers sachkundige und lichtvolle Darlegung macht sein Büchlein auch für

den Fachmann unentbehrlich. Leipzig, Teubner 1914, 170 S. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 113).

Mit lebhafter Freude ist die Neuherausgabe von Ad. Hausraths „Luthers Leben“ zu begrüßen, die der Amtsnachfolger des verstorbenen Verfassers, H. von Schubert, besorgt hat. Schubert hat den „Nachträgen und Erläuterungen“; die Hausrath selbst der zweiten Ausgabe beigab, eine Anzahl weiterer hinzugefügt, die Stellung zu neueren Erscheinungen nehmen (u. a. über Luthers Krankheiten; Romreise; die Römerbriefvorlesung; der Prozeß; Kajetan; die Verbrennung der Bannbulle; Karlstadt und die „Ordnung der Stadt Wittenberg“); im Text selbst hat v. Sch. nur offensbare Versehen berichtigt. Vielleicht hätte er darin noch etwas weiter gehen können; doch kam es ihm vor allem darauf an, „den ganzen Hausrath und nur diesen“ zu bringen. Denn, sagt er mit Recht, „mag hier und da korrigiert werden können, mag der Pinsel hier und da zu kräftige Farben hingesezt haben, gerade das Höchste ist geleistet: die große Persönlichkeit ist so lebensvoll von innen her erfaßt und in ihre Zeit gestellt, daß ihre vor Augen liegende, weltbekannte, weltumgestaltende Wirkung glaubhaft wird“. Und im höchsten Grade treffend schließt v. Schubert: „Dies Lutherbild wird darum auch der historischen Wahrheit stets näher bleiben als die Werke seiner Verkleinerer, die den verborgenen Quell nicht kennen, die Stellen zusammentragen, statt den Mann zu greifen, die aus dem Abfall seiner Größe einen Kehrhaufen machen und ihn für seine Geschichte ausgeben!“ — Ad. Hausrath, Luthers Leben. Erster Band, dritte Ausgabe (fünftes Tausend). Berlin, Grote 1913. XVI, 585 S.

Carl Frankes „Grundzüge der Schriftsprache Luthers in gemeinverständlicher Darstellung“, die zuerst 1887 als von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften preisgekröntes Werk erschienen sind, werden vom Vf. in einer neuen stark erweiterten Bearbeitung vorgelegt, die auf drei Teile berechnet ist. Davon sind die beiden ersten Teile, die die Einleitung und Lautlehre sowie die Wortlehre behandeln, erschienen; der dritte Teil, Satzlehre, steht noch aus. Die Einleitung untersucht das Verhalten Luthers zur Korrektur seiner Werke sowie die Verschiedenheiten und die Konsequenz der Handschriften und Drucke hinsichtlich der Schreibweise. Des ferneren bietet der erste Teil Allgemeines über die Lautlehre Luthers und über die Rechtschreibung sowie die Laute nach ihrer phonetischen Verwandlung. Die Wortlehre im zweiten Teil zerfällt in: Wortschatz; Wortbildung; Wortbiegung, Zeitformen- oder Tempusbildung und Umschreibung der Formen. Daß das mühevollen Werk nicht nur dem Sprachforscher, sondern auch dem Reformationshistoriker dient, liegt auf der Hand. Halle, Buchh. des Waisenh. 1913/14. XXVIII, 273 und VIII, 366 S. M. 7.60 und 8.40.

In seiner Schrift „Technische Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen“ unterzieht Th. Lockemann Luthers Briefe an den Kurfürsten (sowie die an Spalatin ge-

richteten, aber für Friedrich bestimmten) einer eingehenden Untersuchung nach literarhistorischer Methode, d. h. nach ihrem Zweck, der Situation, der der einzelne Brief entsprang, der Stimmung des Schreibers, den Einflüssen, denen er unterlag usw. Wenn L. dabei zu dem Ergebnis kommt, daß Luthers Briefe nicht um ihrer selbst willen oder, als Produkt angenehmer Muße, dazu geschrieben sind, daß der Empfänger an ihnen als Briefen Freude habe, daß stets eine konkrete Absicht herrsche usw., so hat das sicher nicht den Vorzug der Neuheit; niemand hat wohl je angenommen, daß Luther das Geschäft des Briefschreibens zu seinem oder des Adressaten Zeitvertreib ausgeübt habe. In der Einzeluntersuchung ergeben sich allerdings hier oder dort neue Zusammenhänge und auf Einzelheiten fällt ein neues Licht; im großen und ganzen erweist sich aber doch das historische Verständnis (glücklicherweise!) als unabhängig von der „technischen“ Untersuchung nach der literarhistorischen Methode. Im übrigen glauben wir dem Verf. gern, daß L. fähig gewesen sei, „einen Brief organisch aufzubauen und bis in die Einzelheiten der Konstruktion und der Wortwahl hinein mit künstlerischer Sorgfalt zu gestalten“, ohne freilich in jedem Einzelfalle da, wo der Verf. weithergeholte Absicht oder feinste Überlegung usw. konstatieren möchte, uns ihm anzuschließen. — Probenfahrten. Erstlingsarbeiten aus dem Deutschen Seminar in Leipzig, herg. v. Albert Köster. Leipzig, Voigtländer 1913. VI, 208 S.

Die Untersuchung von A. Hardeland, „Luthers Katechismusgedanken in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1529“, beabsichtigt das Verständnis des lutherischen Katechismuswerkes durch Heranziehung und Erläuterung der von Luther in seinen der Abfassung der Katechismen vorausgehenden Predigten und Schriften, besonders den erst neuerdings durch Buchwald aufgefundenen und veröffentlichten Katechismus-Predigten von 1528, und anderer Stücke an Sonn- und Festtagspredigten, die die Weimarer Ausgabe an den Tag gebracht hat, zu fördern und zu vertiefen. Die Einteilung des Stoffes folgt den einzelnen Katechismusstücken. Verf. legt den Nachdruck darauf, zu erweisen, daß Luther als Kern des Katechismus die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ansehe; der Rechtfertigungsgedanke ziehe sich wie ein roter Faden durch den ganzen Katechismus. Gütersloh, Bertelsmann, 1913. XIII, 354 S. M. 7.— In Zusammenhang mit obiger Untersuchung steht die kleine Schrift des Verf. „Der Begriff der Gottesfurcht in Luthers Katechismen“ (Gütersloh, Bertelsmann, 1914. 45 S. M. 0.80), in der sich H. mit dem Artikel von J. Meyer, „Gott fürchten, lieben und vertrauen“ (vgl. oben S. 151) auseinandersetzt.

„Luthers Lehre von der Ehe“ von dem Religionslehrer zu Wongrowitz S. Baranowski, eine von Prälat Mausbach angeregte Monographie, darf als eine erfreuliche Erscheinung in der katholischen Lutherliteratur bewertet werden. Verf. setzt sich zum Zweck, nicht Luthers persönliche Absichten, sein Verdienst oder seine Schuld hervorzuheben, sondern abgesehen von allem Persönlichen und

rein Historischen die objektiv vorliegende Lehre Luthers von Ehesachen zur Darstellung zu bringen. Und diese Absicht hat Verf. auch nicht ohne Geschick durchgeführt. Luthers Aussprüche über die Ehe werden sorgfältig und ohne Tendenz aufgesucht und zusammengestellt, nicht um von vornherein abgewiesen und mit mehr oder weniger großer moralischer Entrüstung verworfen, sondern um gewürdigt und verständlich gemacht zu werden, wobei Verf., obgleich für seine Person dem Zölibat unterworfen, Luthers schönen Aussprüchen über die Ehe sein Lob nicht versagt. Anderes, dem er nicht beistimmen kann, bemüht er sich, aus den Umständen zu erklären; auch will er unterschieden wissen, ob Luther als Polemiker oder als Theologe urteile. Nicht selten polemisiert B. selbst gegen tendenziöse Verdrehung des Sachverhalts bei andern katholischen Autoren. Als Ergebnis seiner etwas weitläufigen, sich teilweise wiederholenden Untersuchungen stellt er etwa hin, daß Luther schneller zerstört als aufgebaut, gleichwohl das Eheleben gefördert und gehoben habe, wenn schon, wie er meint, auch die Ehelehre des Mittelalters höher stehe, als auf protestantischer Seite zugegeben werde. Münster i. W., Schönigh. 1913, 210 S. M. 4.—.

Aus sicherer Beherrschung des Materials und gründlicher Kenntnis der Zeitlage und aller mitwirkenden Faktoren heraus behandelt P. Kalkoff mit gewohnter Gründlichkeit „Die Entstehung des Wormser Edikts“ von den ersten Anregungen durch Alexander bis zur erschlichenen Annahme durch den Reichstag, nebst einer Betrachtung über die Aufnahme im Reich und die historische Bedeutung des Edikts. Verf. legt den Ton darauf, daß das Wormser Edikt, „mehr ein schmähsüchtiges Pamphlet als ein Gesetz“, das der undeutsche, von Undeutschen beratene, französisch redende Karl von Gent, der Erbe der burgundischen Valois und der „katholischen Könige“ von Spanien, dem Medicäer Leo X. beim Abschluß eines Kriegsbandnisses als Angebinde darbrachte, fremdländischen Ursprungs, von einer Gruppe landfremder Politiker entworfen und durch unerhörte Ränke durchgesetzt worden ist. Diese seine Entstehungsgeschichte aber liefert noch heute „den besten Beweis dafür, wie berechtigt Luthers Angriffe auf jene ‚drei Mauern der Romanisten‘, seine Kritik der verweltlichten Papstkirche war; wie notwendig auch fernerhin die Gegenwehr gegen das Grundübel des Ultramontanismus, den Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken, ist“. Beigegeben ist der erste Entwurf des W. E. in Alexanders lateinischer Fassung. VI, 312 S. Leipzig, M. Heinsius Nachf.

Verschiedenes.

Kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters ist ein Gebiet, das nach langer Vernachlässigung neuerdings so eifrig bearbeitet wird, daß Zusammenfassung und Übersicht der neu gewonnenen Ergebnisse bereits dringendes Bedürfnis ist. Diesem Bedürfnis kommt A. Werminghoff entgegen, der 1905 den 1. Band einer „Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter“ erscheinen ließ und zwei Jahre später die kirchliche Ver-

fassungsgeschichte für das gesamte deutsche Mittelalter im Rahmen des Meisterschen „Grundrisses der Geschichtswissenschaft“ darbot. Seither hat er die Fortführung des größeren Werkes fallen lassen, dagegen der Arbeit im Grundriß in der kürzlich erschienenen 2. Auflage eine derartig erweiterte Gestalt gegeben, daß sie wohl als Ersatz für das geplante Werk dienen kann. Auf jeden Fall bietet Werminghoff hier eine Leistung, die in Beherrschung des massenhaften Materials und Gründlichkeit der Forschung den höchsten Anforderungen entspricht. Der Forscher findet hier über alle einschlägigen Fragen die nach dem Stande der Wissenschaft zuverlässigste Auskunft und in den sorgfältigen und ungemein reichhaltigen Literaturangaben die beste Handhabe für weitere Untersuchungen. Das Werk gliedert sich in die 3 Hauptabschnitte: Grundlagen der Kirchenverfassung; Die Kirche vom 5. bis 9. Jahrhundert; und Die Kirche vom 10. bis 15. Jahrhundert. Der letzte, reichhaltigste Abschnitt zerfällt wiederum in: Staat und Kirche in Deutschland; Die Kirche in Deutschland; Das Papsttum; Die Konzilien des Mittelalters. Für den Reformationshistoriker besitzen besonderen Wert die §§ 26 (Die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien) und zumal 28 (Die landeskirchlichen Bestrebungen der weltlichen Reichsfürsten), letzteres ein Gegenstand, der ja mit besonderer Intensität neuerdings behandelt wird. — A. Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im M.A. 2. Aufl. (= A. Meister, Grundriß der Geschichtswissensch. II. Reihe Abt. 6). Leipzig, Teubner 1913. 238 S. M. 5.—.

Dem Mittelalter gehört auch die erwünschte Zusammenstellung von H. Fehr, Aus deutschen Rechtsbüchern an, die als Heft 38 der Voigtländischen Quellenbücher erschienen ist. Sie gründet sich auf den Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht, Ruprecht von Freysing; die Einteilung ist: Vorreden und Nachreden; Art der Darstellung und Technik des Rechts; Weltliches und geistliches Recht; Lehnrecht; Rechtsentwicklung; endlich einzelne Rechtsmaterien (Königtum; Gerichtsverfassung; Richter; Gottesurteile; Strafen; Schutz der Frauen und Kinder; Garade und Heergeräte; Von der Freiheit aller Menschen; Sozialrechtliche Normen; Juden; Die Tiere im Recht). Berlin, R. Voigtländer. 87 S. M. 0.70.

✓ O. Clemens „Studien zu Melanchthons Reden und Gedichten“ (die er der Hallischen theol. Fak. als Dank für die ihm ehrenhalber verliehene theol. D.-Würde darbringt) sind aus Notizen erwachsen, die er sich gelegentlich früherer Arbeiten und bei der Neukatalogisierung der Zwickauer Ratsschulbibliothek gemacht und nun verarbeitet hat. Es sind Einzelheiten, aber von außerordentlicher Reichhaltigkeit, die die Melanchthon-Forschung an allen Punkten, wo Cl. einsetzt, nach der bibliographischen wie der biographischen Seite wie auch in Überlieferung und Textkritik fördern. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1913. 91 S. M. 2.—. — Wertvolle Ergänzungen bietet J. Haubleiter in ThLBl. 1913 Nr. 20 Sp. 457/460, darunter ein paar unbekannte Distichen Melanchthons.

Von Otto v. Greyerz „Von unsern Vätern, Bruchstücke aus Schweizer Selbstbiographien des 15.—19. Jahrh.“ (vgl. Bd. 10 S. 116) ist ein 2. Teil erschienen, in dem das 16. Jahrh. durch Auszüge aus dem Tagebuch Hans Stockmanns von Schaffhausen (im Dienst Hz. Ulrichs gegen den Schwäb. Bund von 1525/26), aus Thomas Platters Lebensbeschreibung (u. a. „im 2. Kappeler Krieg 1531“); aus Andreas Ryffs von Basel Lebensbeschreibung (1592/94) vertreten ist. Bern b. Alex Francke 1913. 340 S. (M. 3.20).

Die sehr instruktive Arbeit von Fritz Wiener „Naogeorgus im England der Reformationszeit“, eine Berliner Dissertation von 1907, die infolge verschiedener Umstände erst jetzt herausgegeben worden ist, zerfällt in zwei Teile. Denjenigen Abschnitten nämlich, die dem Titel entsprechen, hat Verf. in den ersten 50 S. „Annalen des deutschen Einflusses in England im Reformationszeitalter“ vorangestellt, annalistisch geordnete sehr reichhaltige Nachweise über Beeinflußung Englands von Deutschland her im ganzen Verlaufe des 16. Jahrhunderts. Es zeigt sich hier in voller Deutlichkeit, wie gründlich damals die seit dem Ausgange der angelsächsischen Periode eingetretene Trennung und Entfremdung zwischen England und Deutschland durchbrochen worden ist, und zwar durch den deutschen Humanismus, die deutsche Reformation und die deutsche volkstümliche Literatur, weitaus am stärksten aber durch die Reformation, mit der der ganz überwiegende Teil der vom Verf. nachgewiesenen Übersetzungen im Zusammenhang steht. Nach dieser dankenswerten Einleitung betrachtet Verf. die Schicksale und Einwirkungen (Nachahmungen usw.) des „Pammachius“, des protestant. Kampfdramas des Theodor Naogeorgus (Kirchmeyer) in England. Das letzte Kapitel endlich ist dem englischen Dichter Barnaby Googe als Übersetzer des „Regnum papisticum“ und anderer Werke Naogeorgs gewidmet. Berlin, Mayer & Müller 1913. 195 S. M. 3.—.

Der Frankfurter Pfarrer und Konsistorialrat Hermann Dechent tritt mit einer „Kirchengeschichte von Frankfurt a. M. seit der Reformation“ hervor, deren erster Band die Reformationszeit — bis 1618 — umfaßt (Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselring 1913. VIII, 312 S.). Als Verf. zahlreicher Einzelarbeiten auf dem Gebiet der Frankfurter Kirchengeschichte, auch durch Abstammung und langjährigen Aufenthalt sowie amtliche Tätigkeit mit Frankfurt eng verknüpft, erscheint D. zu der Aufgabe, die er unternommen hat, besonders befähigt. Vorwiegend liegt die für das 16. Jahrhundert sehr reichhaltige gedruckte Literatur zugrunde; doch ist D. auch an den handschriftlichen Quellen (im Stadtarchiv und beim Predigerministerium) nicht vorübergegangen. Einleitend wird ein Blick auf Frankfurts kirchliches Leben im Mittelalter geworfen, darauf die Vorbedingungen für das Eindringen der Reformation dargelegt, deren Schicksale bis zum völligen Obsiegen den Gegenstand der ferneren Schilderungen bieten. Es handelt sich in Frankfurt um eine stetige, in Stufen langsam zum Ziel führende Ent-

wicklung, ohne den Zauber, den das Auftreten von Männern erster Größe oder von Märtyrern für die evangelische Wahrheit anderswo verleiht. Um so willkommener sind die Milieuschilderungen des Verfassers, die eingehenden Charakterbilder, die er bietet, die bezeichnenden Einzelzüge, die er hervorhebt, wobei er auf die Zeichnung der Entwicklung des religiös-sittlichen Lebens, mehr Wert legt als auf die eingehende Schilderung der dogmatischen Streitigkeiten und Verfassungsfragen. Auch die Schicksale der Flüchtlingsgemeinden in Frankfurt und ihre Rückwirkungen auf das innere kirchliche Leben daselbst kommen zur Darstellung. Endlich dienen passend ausgewählte Illustrationen dem anregend geschriebenen Buche zum Schmuck.

Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. VI. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Julius III., Marcellus II. und Paul IV. (1550—1559). 1.—4. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1913. XL, 724 S. — Der V. Bd. (vgl. ds. Ztschr. 6, 351f.) hatte mit der Darstellung des Pontifikats Pauls III. hinübergeleitet zur Geschichte der katholischen Reformation und Restauration, dem „wahrhaft heroischen Zeitalter des Papsttums in der Neuzeit“; während der Pontifikate Julius' III., Marcellus II. und Pauls IV., die in diesem vorliegenden VI. Bande behandelt werden, dauere diese Ära fort. Was nun freilich das Pontifikat Julius' III. anbelangt, so verfestigt sich einem gerade bei der Lektüre der Darstellung von P.'s der Eindruck, daß dieser Papst persönlich nicht den Reform-, sondern noch den Renaissancepäpsten angehört. Das „Bild der Stadt Rom am Ende der Renaissancezeit“ am Schlusse des Julius III. gewidmeten Buches vertieft noch diesen Eindruck. Dagegen ist nun allerdings die Kirche unter Julius III. erfüllt von Reformgedanken und -bestrebungen und dem Drang nach Zurückgewinnung des verlorenen Bodens und nach Eroberung neuer Gebiete. Um diese Dissonanz nicht hervortreten zu lassen, hilft sich v. P. damit — oder tut er's instinktiv? —, daß er dem Auftreten der ersten Jesuiten in Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden und der Tätigkeit der Missionare aus den Jesuiten und den Bettelorden in Amerika, Ostindien, China, Japan usw. einen unverhältnismäßig breiten Raum gewährt und den Papst selbst im Dämmerlicht des Hintergrunds zurückhält. Das II. Buch wirkt einheitlicher und zusammengeraffter. Der Carafapapst steht ja auch mit den treibenden Kreisen seiner Zeit ganz anders im Bunde als Julius III. Merkwürdigerweise ist hier auch das Urteil des Verfassers wieder unbefangener: er hält mit seinem Tadel gegenüber der sich überstürzenden Leidenschaftlichkeit und Grausamkeit Pauls IV. und gegenüber den Mißgriffen, die sich unter seiner Direktion die Inquisition zuschulden kommen ließ (Morone, Pole), nicht zurück; mit Julius III. dagegen, der seinem Affenwärter den Kardinalshut verschaffte, fährt er viel zu säuberlich.

O. Clemen.

The following text is extremely faint and largely illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a list or index of items, possibly names or titles, arranged in a structured format. Some faint words and numbers are visible, but they cannot be accurately transcribed.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 44.

11. Jahrgang. Heft 4.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Brentiana und andere Reformatoria IV

von
W. Köhler.

Drei unbekannte reformatorische Lieder.

von
Otto Clemen.

Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg

von
Walter Friedensburg.

Mitteilungen
(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1914.

Brentiana und andere Reformatoria IV.

Von W. Köhler¹⁾.

19. Gutachten der Juristen und Theologen Nürnbergs über die Ehesachen, erstattet an Markgraf Georg zu Brandenburg (1529/30).

Am 27. Juli 1529 schickte Brenz an den Markgrafen v. Brandenburg sein Gutachten „von Ehesachen“ (Pressel: Anecdota Brentiana S. 43). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das im folgenden mitgeteilte Gutachten der Nürnberger Juristen und Theologen in Parallele dazu setzen. Nur daß die Nürnberger Theologen nicht so schnell fertig geworden sind, wie der wackere Brenz. Sie verweisen am Schlusse ihrer Ausführungen auf „Doctor Martinus bücher von Eesachen“; darunter wird die Anfang 1530 erschienene gleichnamige Schrift Luthers zu verstehen sein, so daß also die Vollendung des theologischen Gutachtens in den Anfang des Jahres 1530 fiel. Die Beziehung Brenzens zu Markgraf Georg wie zu Nürnberg erklärt leicht, daß das Gutachten in seinen Besitz und von da in den Codex Suévo-Hallensis kam.

Der Markgraf hatte nach Nürnberg 14 Frageartikel überschickt. Die Juristen und Theologen antworteten gesondert, und das Interessante ist der Vergleich der beiderseitigen Ansichten. Sämtliche damals brennenden Punkte des Ehe-rechtes werden begutachtet.

Im ersten Artikel wünscht der Markgraf Auskunft darüber, vor wem die Ehesachen abgehandelt werden sollen? Juristen wie Theologen stimmen darin überein: vor der weltlichen Obrigkeit, die geistliche Ehegerichtsbarkeit hat aufzuhören. Die Juristen wünschen, ein Eheprozeß möge sich wie ein anderer weltlicher Prozeß abwickeln, daher soll auch das Hofgericht Appellationsinstanz sein. Von der Errichtung

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift IX, S. 79—84, 93—141 u. X. S. 166—197.

eines Konsistoriums ist keine Rede, es heißt nur, daß rechts-erfahrene Personen richten sollen, an eine besondere permanente ehegerichtliche Behörde ist offenbar nicht gedacht (vgl. aber Artikel 3).

Der zweite Artikel wünscht Auskunft darüber, was im Falle des Nichterscheinens des einen Teiles bei einer Scheidungsklage oder einer Klage auf Eingehung der Ehe zu geschehen habe? Hier erklären sich die Theologen für inkompetent, die Juristen erklären, die Güter der beklagten Person sollen beschlagnamt werden, bis die betr. vor Gericht erscheint. Sind keine Güter da und die betr. Person nicht zu belangen, so bleibt dem Kläger nichts anderes übrig, als den Beklagten zu suchen und dort, wo er ihn findet, gerichtlich zu belangen. Befindet sich der Beklagte im Lande, so soll er durch eine „peremptorische Verkündung“ auf einen bestimmten Tag zitiert werden. Kommt er nicht, so soll das Gericht auf weiteren Antrag dem Kläger die Wiederverheiratung gestatten. Vagiert der Beklagte im Lande, so soll an seinem Heimatsorte jene Verkündung zum zweiten oder dritten Male an die Kirchthüre angeschlagen werden — laut kaiserlichen Rechten.

Der dritte Artikel fragt, ob ein Ehegericht für das ganze Land eingesetzt werden solle, oder jede Stadt bestimmten Personen solches anbefehlen soll? Die Theologen plaidieren aus Gründen der Billigkeit dafür, daß jeweilig in der Stadt, in deren Revier die betr. Sache sich zutrug, ein Ehegericht zusammentrete; die Appellation soll dann an „des Landes Obergericht“ d. h. das Hofgericht erfolgen. Die ganze Frage, ob ein oder mehrere Gerichte, ist für die Theologen lediglich Geldfrage. Die Juristen plaidieren für Ehegerichte in einzelnen Städten, da in allen Städten schwerlich die geschickten Leute gefunden werden. Die betr. Städte sowie die Gerichtstage sollen dann jeweilig in allen Pfarreien bekannt gemacht werden.

Der vierte Artikel fragt, ob die Ehe auf dem bloßen Konsens der Nupturienten beruhen dürfe, oder die Zustimmung der beiderseitigen Eltern erforderlich sei? Die Juristen antworten unter Berufung auf das kaiserliche Recht, daß kein unmündiges Kind ohne den Willen seines Vaters sich

verheiratet dürfe, es sei denn, daß der Vater länger als 3 Jahre außer Landes oder in Gefangenschaft läge. Nach dem 25. Jahre tritt das Selbstbestimmungsrecht (Mündigkeit) des Kindes ein, doch soll auch in diesem Falle, wenn der Sohn noch in des Vaters Diensten arbeitet, er als in des Vaters Gewalt befindlich angesehen werden; eine Heirat des Sohnes kann also dann annulliert werden. Bei einer Tochter, deren Vater verstorben ist, hat die Mutter bis zum 25. Jahre Bestimmungsrecht; ist auch die Mutter tot, so treten die Vormünder ein, doch darf die Tochter nicht wider ihren Willen verheiratet werden. Sofern die Tochter nach dem 12. Jahre aus der Gewalt des Vormundes entlassen wird und in die des Kurators kommt, ist des Kurators Einwilligung erforderlich, es sei denn; daß er sie an einer redlichen Ehe verhindern will. Seinem eigenen Kinde darf er das Pflegekind nicht eher zur Ehe geben, bis ein Jahr vergangen ist und er Rechenschaft über sein Amt abgelegt hat. Die Theologen operieren mit der Ethik. Sie halten es für das Richtigeste, daß unmündige Kinder nicht gegen den Willen der Eltern heiraten, doch vermögen sie nicht grundsätzlich zu sagen, daß ein Einspruch der Eltern gegen eine hinter ihrem Rücken geschlossene Ehe in allen Fällen gültig sein soll. Denn es kann oft genug Geiz u. dgl. das Motiv eines elterlichen Einspruchs sein; umgekehrt ist in anderen Fällen der elterliche Einspruch sehr wesentlich, wenn die Kinder „hinterm Weine“ oder sonst irgendwie aus Torheit sich verlobt haben. Es könnte etwa auch ein Impotenter mit einer Jungfrau sich verloben; sollte da lediglich um des Gelübdes willen die Ehe gültig sein? Die Theologen empfehlen ein Mandat der Obrigkeit, daß kein unmündiges Kind sich ohne Willen der Eltern vereheliche. Im Übertretungsfalle sollen die Eherichter entscheiden, ob Scheidung angebracht ist oder nicht. An Beispielen erläutern die Theologen, nach welchen ethischen Motiven die Eherichter urteilen sollen. Sie betonen, daß eventuell, wenn die Eltern unwürdig sind, die Obrigkeit an ihre Stelle zu treten hat.

Der fünfte Artikel fragt, ob eine bereits geschlossene Ehe auf den Widerspruch der Eltern hin geschieden werden müsse? Die Juristen antworten unter Berufung auf das

kaiserliche Recht, daß dem Vater das Einspruchsrecht mit der Wirkung der Scheidung zustehe, vorausgesetzt, daß er von der ehelichen Beiwohnung der Nupturienten nichts gewußt hat, oder einen Monat, nachdem er es erfahren hat, seinen Protest einreicht. Wartet er länger, so gilt das als Zustimmung zur Ehe. Die Theologen plaidieren dafür, daß die Eherichter Eltern und Kinder zur Einigung bringen sollen. Gelingt das nicht, so sollen die Eherichter kraft elterlicher Gewalt (aber gegen den Willen der wirklichen Eltern!) die Ehe sanktionieren. Hier also steht das theologische Votum dem juristischen direkt gegenüber.

Der sechste Artikel fragt, was geschehen soll, wenn die Eltern sich neutral verhalten, weder zustimmen noch ablehnen? In dem Falle gilt nach kaiserlichem Rechte das Stillschweigen als Konsens. Die Theologen stimmen kraft des mosaischen Rechtes zu.

Der siebente Artikel fragt, ob die durch die Eltern beschlossene Ehe der Kinder auch dann gültig ist, wenn die Kinder keine Liebe oder Lust zueinander haben? Die Juristen antworten: wenn die Kinder keinen Widerspruch erheben, ist die Ehe gültig, es sei denn, daß das Kind an eine infame und ehrlose Person vermählt wäre. Die Theologen antworten in gleichem Sinne.

Der achte Artikel setzt den Fall, daß zwei Waisen einander die Ehe gelobt haben, vor der Hochzeit aber einander nicht mehr mögen. Soll man in diesem Falle zur Ehe auf Grund des Gelöbnisses zwingen? Oder soll man anderweitige Verheiratung gestatten? Oder soll man warten, bis sie sich wieder versöhnen? Speziell, was soll geschehen, wenn der eine Teil der beiden „gutwillig“ ist? Die Juristen antworten: im Gegensatz zum kaiserlichen Rechte ist nach den Prinzipien des kanonischen Rechtes zu verfahren und die Scheidung zu gestatten, falls auf andre Weise nicht geholfen werden kann. Die Theologen differenzieren zwischen heimlicher und öffentlicher Ehegelobung. Ist die Angelobung öffentlich geschehen, so ist die Ehe gültig, also entweder Aussöhnung oder eheliche Enthaltbarkeit geboten, Wiederverheiratung verboten. War die Angelobung heimlich, so soll diese Leichtfertigkeit zwar bestraft, aber eine

gültige Ehe nicht angenommen werden. Es ist dann also Wiederverheiratung gestattet.

Der neunte Artikel fragt, ob im Falle einer Ehescheidung wegen Ehebruchs der unschuldige Teil bei Lebzeiten des andern sich wiederverheiraten darf. Wie die Juristen ausführen, ist diese Frage sehr verschieden beantwortet worden; in Nürnberg z. B. hat man entsprechend dem kanonischen Rechte die Wiederverheiratung nicht gestattet. Das kaiserliche Recht gestattet nach Jahresfrist dem unschuldigen Teile die Ehe. Soll ihm nachgefolgt werden, so soll der schuldige Teil auf jeden Fall ewig des Landes verwiesen werden. Gegenüber diesem Schwanken der Juristen betonen die Theologen klar und deutlich, daß kraft Mt 19,9 die Wiederverheiratung des unschuldigen Teils gestattet sei. Nur wünschen sie den Eherichtern eingeschärft zu sehen, keine Ehe ohne notorische Feststellung des Ehebruchs zu scheiden; auch soll eine Aussöhnung zwischen beiden Teilen versucht werden, ehe die Wiederverheiratung gestattet wird.

Der zehnte Artikel fragt: darf auch, abgesehen vom Ehebruch, aus einer anderen Ursache die Ehe geschieden und dem unschuldigen Teil die Wiederverheiratung gestattet werden? Die Juristen zählen die Fälle auf, in denen eine Scheidung und Wiederverheiratung möglich ist, wollen aber für sonstige Fälle, speziell für den Fall der Nachstellung nach dem Leben, keine Wiederverheiratung zubilligen, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett, damit Gelegenheit zur Aussöhnung bleibe. Die Theologen stimmen mit den Juristen überein, indem sie betonen, daß in jenen Fällen überhaupt keine rechte Ehe vorliege, wie z. B. bei Impotenz.

Der elfte Artikel stellt das Problem: wenn ein Ehegemahl dem andern die Beiwohnung verweigert und auf obrigkeitliche Aufforderung dazu fortläuft, darf dann der unschuldige Teil sich wieder verheiraten? Die Juristen bejahen unter Hinweis auf den achten Artikel die Frage, falls anderweitig nicht zu helfen ist. Falls die Beiwohnung vollzogen ist, darf eine neue Ehe nicht abgeschlossen werden; nur wenn der männliche Teil aus Bosheit fortläuft, kann in aller Vorsicht eine neue Ehe gestattet werden. Doch muß die Ehefrau eidlich bekräftigen, daß sie ihrem Mann keine

Ursache zum Fortlaufen gegeben hat, er auch nicht mit ihrem Willen sie verließ. Im anderen Falle wird sie bei Wiederverheiratung wie eine Ehebrecherin gestraft. Die Theologen stimmen hier mit den Juristen überein.

Der z w ö l f t e Artikel fragt: wann ist der Frau Wiederverheiratung gestattet für den Fall, daß der Mann, sei es Geschäfte halber oder sei es aus einem anderen Grunde, sich von ihr entfernt hat und dann verschollen ist? Der Fall, so wird gesagt, kommt häufig vor. Die Juristen antworten unter Berufung auf weltliches und geistliches Recht, daß eine Verjährung hier nicht eintreten kann, die Frau vielmehr auf die Nachricht vom Tode des Mannes warten muß. Inwiefern eine solche Nachricht als glaubwürdig zu beurteilen ist, soll nach kaiserlichem Rechte beurteilt werden, jedenfalls eine genaue Erforschung der Umstände eintreten. Im anderen Falle gilt Wiederverheiratung als Ehebruch. Die Theologen urteilen in gleichem Sinne.

Der d r e i z e h n t e Artikel fragt nach den verschiedenen Formen des Urteils in Eheprozessen. Die Juristen sagen: bei Ehescheidung kommt in Frage die Trennung von Tisch und Bett oder die völlige Trennung und Lossprechung. Letztere soll verfügt werden bei Ehebruch, Vergewaltigung zur Ehe, Impotenz oder Irrtum in der Person. Wird um Beiwohnung geklagt und die beklagte Person kann nichts Stichhaltiges dagegen vorbringen, so ist sie zur ehelichen Beiwohnung zu verpflichten. Die Theologen antworten auf diese reine Rechtsfrage überhaupt nicht, sondern verweisen an die Jurisconsulten.

Der v i e r z e h n t e Artikel stellt ein ganz neues Problem: soll und, wenn ja, wie kann für die verheirateten Geistlichen Sorge getroffen werden, daß nach dem Tode des Mannes oder der Frau der hinterbliebene Teil und die Kinder bezüglich der hinterlassenen Habe sicher gestellt werden? Hier versagen natürlich die bisherigen Rechte, und die Juristen kommen in Verlegenheit. Sie raten dem Markgrafen Georg zu einem Edikte, des Inhaltes, daß die Pfarrer hier den Laien gleichgestellt werden sollen, also die für die Laien geltenden Bestimmungen auf sie ausgedehnt werden sollen. Die Theologen treten mit Nachdruck dafür ein, daß die Ehe

der Geistlichen eine wirkliche Ehe ist, und darum auch für die Witwen und Waisen gesorgt werden muß, zumal die Geistlichen nicht viel zeitlich Gut besitzen. So gut wie man einem unehelichen Priesterkinde sein Gut bewahrt hat, werden die Juristen wohl Mittel und Wege für die Pfarrerkinder zu finden wissen, trotzdem das geltende Recht darüber nichts sagt.

Der I. artickel.

Auff des durchleuchtigen Hochgebornen fürsten und hern, herren Georgen Marggrauen zu Brandenburg etc. gnedigs ansynnen unnd gevolgtem bevelch, den ein Erbar Rath zu Nurnberg iren doctorn der rechten gethau, haben gemelte doctores auß schuldiger pflicht des hochgenanten fürsten von Brandenburg Fragartickel die Eesachen belangende verlesen unnd volgendermaß darauff sich vereinigt, und anfangs bey dem ersten artickel also lautendt.

Erstlich wo sich Irrung in Eesachen, derselben volnziehung oder schidung belangende zutragen, vor wem oder was personen dieselbigen gehandelt werden sollen:

Ist für nutz, gut unnd nottürftig angesehen, das die Eesachen vor gelerten, verstendigen, richtigen, der gericht unnd rechts erfarnen personen sollen gehandelt werden; dan dieweyl in Eesachen von der freyhait unnd leibaigenschaft der parteyen geurteilt wurd, und der sachen eine ist, darin nit allein, was die scherpfe der recht, sonder auch was e-bar und billich ist, geurteilt werden solle. Zudem das die Eesachen über das sie die leiblichen Dinstbarkeit¹⁾ beder Eemenschen auch in vil fellen die gwissen unnd der seelen heyl betreffen, so ist demnach so vill mer fleis anzukeren, gelerte, verstendige, gewissenhafte personen zu urteylenn zu verordnen.

Unnd aber hochgedachter fürst in seiner gnaden missive auch von einem proces, wie die gehalten werden soll, meldet, haben die Doctores darfur geachtet, dieweyl die Eesachen ursprüncklichs dem weltlichen magistrat zu ortern angehoren, so möchte ein proceß wie in andern weltlichen wolbesetzten gerichten gehalten und auf clag, antwort oder gnugsamen außzug, der die clag abschnid, und volgends auff eins oder beider teil weysung entlich geurteilt werden. Trug sich dan geverd zu, so möcht beyden teylen zu anfang der rechtvertigung der ayd für geverd oder der warheit, nemlich das beide teyl die lauter warheit einbringen wölten, erteylt werden. Und auff ein unvolkomne oder ein halbe weysung

¹⁾ Am Rande: Semper in coniunctionibus non solum quod liceat, sed quod honestum considerandum est. C. Semper ff. de ritu Nupti.

des clagenden teyls der beclagt mit seinem aide geleidigt werden. So aber kein weysung gefurt würde, alsdan den beclagten teyl on ain ayde zu absolviren.

Dieweyl aber die Doctores auch fur nottürtig achten, den beschwerten tayln zu vergonnen die appellacion am hoffgericht, wie in andern sachen außzufuren, so folgt auch, das alle Handlungen mit fleys solten auffgeschriben werden, damit nach ergangner appellacion die Acta warhafftiglich an das hoffgericht gelangen möchten; derhalben auch von nötten ist, ein richtigen geschickten schreiber zu solchen sachen zu gebrauchen.

Der II. artickel.

Zum andern, so sich yemand wider ain anders eines gelubds halben zu volziehung der Ee oder aber ain Eegmahel wider das ander umb ursach zur scheidung beclagt unnd doch das ander nit erscheint oder erscheinen will, in was gestalt gegen denselben zu gehorsam oder stünsten handlungen furgenomen oder dem gehorsamen gegen und wider das ungehorsam verholffen werde.

So ein Eegmahel umb volziehung der Ehe claget unnd die beclagt person nit erschine oder erscheinen wölte, so sollen die gutter der beclagten person in verbott, so lang bis sie zum rechten gehorsam leistet, gelegt, oder aber die ungehorsam person mit dem leib angenommen werden. So aber keine gütter verhanden und die person nit zu betreten, so ist kein anderer weg, damit dem clagenden teyl, der die beywonung begert, zu helffen sey, dan das er dem beclagten teyl nachziehe, unnd an dem gericht, da er wurd gefunden, beclage.

Wurde aber wider ein ungehorsamen Eegmahel, des anwesen man wuste unnd der im land were, umb Eesachen geclagt, so soll ein peremptorische verkundung an den ungehorsamen vor der clagenden partheyen Richter außbracht werden, des inhalts: Nachdem sich zwischen Junckfraw A. und B. der Ehe halben wordt und red gegeben oder (Nachdem ain gericht ist, als solt Junckfraw A. dem B. die Ehe verheyssen haben.) oder (nachdem sich B. horen lest, als solt im Junckfraw A. die Ehe verheyssen haben) und Junckfraw A. nit gelegen sein will, also versetzt zu bleiben, so wurdt hiermit dem B. ernent N. tag, wes der Ehe halben zu Junckfraw A. zu clagen hab, furzubringen. Wo er aber nit erscheint, will ein Erbar gericht Jungkfraw A. auff verner anruffen frey erkennen, ir auch unverhindert ergangner handlung sich zu verheyrraten zulassen und im, dem B., ewig stillschweigen aufflegen.

Desgleichen solt in oberzeltem fall dem abwesenden teyl mutatis mutantis (!) peremptorie verkündet unnd auff sein aussen bleyben die gegenwürtig person frey gesprochen, und der abwesenden ewig stillschweigen aufgelegt werden.

Wo aber der abwesendt teyl nicht zu betretten, lieff im land hin und widder, so moecht obgelmelte verkündung zum zweyten oder dritten mal an die ort, da der abwesend sein wonung oder elter hette, an die kirchthur beschehend nur auff geraumpte Termin, wie gehort, rechtlich fürgeschritten werden. Solcher weg ist in kayserlichen rechten versehen, und bishero auch der massen gehalten worden¹⁾.

Der III. artickel.

Ob sonderlich personen an sundern orten darzu verordnet, die des gantzen lands Irrung, die sich derhalben zutragen, zu noturft verhoren und entscheiden, oder aber in einer yeden stat sondere personen solchs bevelhen, oder wie es nun derwegen außgedeilt und verordnet sey:

Fur gut wurd angesehen, die Ehegericht niderzusetzen an den orten im Furstenthom, da man die geschicksten leutt mit weniger cost haben unnd erhalten müge; dan zu besorgen, es werden nit in yeden stetten zu solchen wichtigen sachen geschickt leudt gefunden werden. Unnd wo man solchs orts einig worden, alsdan in alle pfar, wu ein ytliche person und zu welchen tagen sie im fall der notturft das Egericht suchen solt, außkünden zu lassen²⁾.

Der iiij. artickel.

Sovil das globen oder verheissen der Ehe betrifft, ob die Ehe auff zweyer selbs bekente oder erzeugte verheissung, zusagen, und versprechen, und also auff den blossen Consens und beschehene bewilligung der contrahirenden personen, oder aber anders nit, dan so vern das mit beyderseyts eltern, wu die furhanden, bewilligung und vorwissen gescheen sey, kreftig gesprochen werden:

Darzu sagen die gelerten, die kayserlichen recht ordnen lauter, das kain kind, so in gwalt seins vatters ist, sich on desselben willen mög verhayratten. Also das der vermeint Consens unnd bewilligung, so hinder den eltern gescheen, kein kreftiger will sein mög, es were dan, das der vatter uber drey jar außlendisch were, oder so lang gefangen leg, in welchen fellen auch ein sun, der in seins vatters gewalt ist, on seins vatters willen sich verhayratten möcht³⁾.

¹⁾ Am Rande: In l. diffamari C. de ingenu. et manu. et ibidem per Baldum et alios doctores.

²⁾ Am Rande: In lege diffamari C. de ingenu. et manu. et ibidem per Baldum et alios doctores.

³⁾ Am Rande: L. Si nepos § fiet sequenti. ff. de Ritu nuptia.

Desgleichen, so ein vatter seinem son oder seiner dochter inwendig funf und zwentzig jaren kein man gebe und sie volgends selbs ainen irem herkommen gmeß neme, mocht er nit umb Eeschidung elagen¹⁾.

Unnd es möcht der durchlechtig hochgeboren Furst Margraff Georg etc., sovil die Eesachen belanget, statuiren unnd ordnen, das alsdan ein sone in seins vatters gewalt geacht werden solte, so er noch ins des vatters brot und versehung ist, und dem vatter arbeit unnd dasjenig, das er gewinnet, zustelt. So aber ein sun selbs haußhaltet und im selber gewinnet und arbeit, so mocht er fur ein man ancipirt [!] unnd auß seines vatters gewalt geacht werden, unnd derselb, so er uber funfundzwentzig Jar alt were, solt nicht schuldig sein, seines vatters willen zu ersuchen.

Demnach so ein vatter die heyrat seins sons, den er in seiner gwalt hat, rechtlich anfechten würde, so solt die vermeint Eebewilligung fur unbundig gesprochen unnd im sein kind ledig gelassen werden, wie weyters die Doctores einem Erbarñ Rat in iren derwegen ubergeben sondern Ratschlegen angezeigt haben.

Unnd wiewol ein mutter ire kinder nit in irem gwalt hat, so ist doch durch die kayserlichen recht versehen, so ein dochter under funfundzwentzig jaren ist unnd kain vatter hett, das sie sich on der mutter und der nechsten freünd samentlich willen nit macht hab sich zu verhayratten. Unnd wue sie auch kein mutter hette, das alsdan der vormunder bewilligung von notten sey, doch das obgemelte personen keine die dochter wider iren willen verhayratte. Solche satzung Honorij und Theodosij beyder Cristenlichen kayser²⁾, furdert menklich den gehorsam der kinder gegen iren muttern, unangesehen das die jüngsten geistlichen [!] recht mer zu erregen ungehorsam zwischen den eltern und kindern dan auß guttem grunde ein anders ordnen³⁾, unnd ist ye seltzam, das ein mensch, so under funf und zwentzig jaren ist, sich nit Cristlich mag in einen contract oder ein wenig golts oder gutts antrift obligiren und darein bewilligen. Unnd im fall darin von der höchsten dienerschaft als die Ehe ist, gehandelt wurdet, soll mugen und macht haben sich leib-aign seinem Ehegemahel zu machen.

¹⁾ Am Rande: Arg. Autem sed si post C. de Inoffi. Testa, cum pater in hoc casu contrahat Causam ingratiitudinis, ut dicit glo. L. Sed ea ff. de Sponsa per textum in autenti. et cum de Appel. cog. § causas in fine.

²⁾ Vgl. lex 20 Cod. Just. lib V tit. 4 (408/409 p. Chr.).

³⁾ Die Praxis der römischen Kirche ruht auf dem Grundsatz, daß der Konsens der Brautleute die Ehe schließe. Näheres bei J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1904) S. 517 f.

Dabey ist auch bedacht, nachdem die Dochter nach dem zwolften Jar auß der vormunder gwalt geen unnd in der Curatoren gwalt schreiten, unnd nach derselben zeyt zum höchsten auffsehens auff ire person bedorfen, das nicht unzeitlich (wiewol es im kay^{en} Rechten nit furschen ist) statuirrt und außgesetzt werden mochte, das der Curatoren bewilligung solt von den pflegdochtern erlangt werden, es were dan, das der Curator sich zuvor in abtreybung einer redlichen hayrat verdecktlich gemacht hett, oder sich im werk erfunde, das sie, die dochter, zu einem erbern redlichen gesellen hette verhayrat, alsdan solte dem Curator die Ehe abzutreyben nit gestat werden, noch weniger solte im zugelassen werden, so er sein pflegkind (das noch under funf und zwentzig jaren were) seinem eeleblichen kind, ehe dan er seiner vormundschaft rechnung gethon unnd daruber ein Jar were verschinen, zur ee zu geben.

Der funft artickel.

Unnd demnach es wenig zweyfels auff im tregt, das, wo der eltern bewilligung gleych erstmals nit darbey gewest, unnd doch hernach darzu kompt, das auff der Ee personen bekentlichen oder erzeugten einmal darzu gegebenen willen ein krefftige Ehe zu erkennen sey, wie aber im fall, da eins oder beydteyl Eltern iren willen darzu nit geben wollen?

Welcher massen die Ehe der kinder gescheiden werden sollen, darein der vatter oder mutter nit williget, ist beym nechsten artickel gehort, unnd wiewol ser beschwerlich ist, so ein vatter ein gutte eintrechtige Ehe zerreyssen sich anmasset, das im seines zorns gestat werden solte, so ordnen doch die kayserlichen recht¹⁾, so er auff fleyssige gutliche erinnerung ime gerichtlich geschehen seins vatterlichen gwalts nit absteen wolte, das die Ehe solt gescheiden werden, das doch nit anderst solt dem vatter zugelassen werden, dan so ers vor beder Ehemenschen beywonung thete, oder so er die beywonung nit gewust in dem nechsten monat nachdem ers erfahren hete; dan solten die Eheleut ein zeytlang beysamen gewont unnd solchs der vatter gewußt haben, so solt dem vatter (der durch sein stilschweigen darein gehelliget) einich einred nit zugelassen werden, darin sollen alle umbstend bedacht werden.

Der sechst artickel.

Item: Ob unnd was underschayd in den fallen (wie man die auß erfahrung vermerckt) gehalten wurdet, do eins oder beyder teyl Eltern nichts darzuthon, weder furdern noch hindern, bewilligen oder nit bewilligen, oder aber offentlig sich darwider setzen und darein nit bewilligen wollen.

¹⁾ Am Rande: L. 1. ff. de libe. exti. § fi.

So beyder teyl vetter zur heyrat still schweigen, so achten die kayⁿ Recht¹⁾ dasselb schweigen fur ein consens unnd bewilligung. Wo aber beyder oder des einen teyls vatter nit darein bewilligt, ist bei den nechsten zweyen artickeln gemeldet. was zu handeln sey.

Der sibent Artickel.

Herwiderumb wo die eltern etwo kinder verhayratten unnd ein Ehe beschliessen und doch die kinder nit lieb oder lust zusammen haben, es sey der mangel an einem oder beyden.

Wan die kinder des vatters vermehelung²⁾ nit außdrucklich widersprechen, ob sie gleich sonsten sich zu den personen, die inen der vatter gibt, nit verheytrat hetten, so ist und bleybds dannoch ein Ee. Dan gleich als der vatter durch sein stilschweigen wurd geacht, als ob er in seiner kinder vorhayrattung gewilligt habe, also auch ein kindt mit seinem stilschweygen wurdet geacht, das es in seines vatters vermehlung willige, es wer dan, das ein vatter seinem kind yemants vermehelet, der infamis und erlosz were, oder so sich offentlicher zank des vatters erüget³⁾.

Der acht Artickel.

Item so zwey, die nit eltern haben, einander die Ehe gelobt, welches offenbar worden oder sunst bekant oder erzeugt wurdet und doch zuvor unnd ee sie hochzeit haben, sie beyde ein ander oder eins das ander schlechts nit haben will, ob mans daruber zusammen notten unnd halten, oder aber die ein oder beyde person sich anderwerdt verhayratten oder so lang kaynem kain verenderung zulassen unnd gestatten soll, bis sie beyderseyts selbs der sachen müd werden unnd sich wider mit einander versenen unnd das glubt volziehen, und sunderlich was in dem fall zu thon, do das ein gutwillig ist und kain mangel an im erscheinen lassen will.

Die kayser Anastasius unnd Theodosius und Valentinianus⁴⁾ haben zu Ehen, darin noch kein leibliche Mischung gevolgt, zugelassen oder auß beyderteyl willigung die geschiden werden mog. Aber Kayser Justinianus⁵⁾ hat hochgemelter kayser Constitucion aufgehoben und allein von ewiger keuscheit wegen die Eheschidung in obgemelten fellen vergonnet, und darneben verboten, das kains derselben sich anderweit ver-

¹⁾ Am Rande: L. Si ut proponis. j. C. de Nupti. L. in Sponsalibus. § 1 ff. de Spon.

²⁾ d. h. ihre Vermählung durch den Vater.

³⁾ Am Rande: L. Sed ea ff. de Sponsa et in L. Si pater ff. de Ritu Nuptiarum.

⁴⁾ Am Rande: L. Si Constante C. de Repudi.

⁵⁾ Am Rande: Autent. quod hodie C. de Repudi.

hayratten oder sunst ein unzüchtig leben furen soll bey verlust beder hayrat gutter etc.

Die Bebst¹⁾ haben aber hierin den mitlern weg gewandert und in Ehen, darin leibliche vermischung nit gevolgt, auß anselichen ursachen dispensirt und umb gelt erlaubt, das ein Breutgam, der ein auffgerichte Ehe zugesagt hatt, ein andere nemen mög, oder so er ein andere genomen, dieselben Ehe bestetet, welches sie also verursacht haben, das in den Ehen, die nit durch leibliche vermischung bestetet seyen, die kirch gar breyten und langen gwalt hab; dan das Cristus im Evangelio [Mt 19,9] verbeut, die Ehe ausser des Ebruchs zu schaiden, sol vermog Geistlichs Rechts verstanden werden von der volnzogen und verbrachten Ehe, durch ein leibliche vermischung, und so dem also ist, wie alle Ler der geistlichen recht halben, nemlich das solche dispensacion und zerteylung der Eheglubt in disem fall nit wider das Evangelium sey, dieweil das Evangelion von den Ehen allein, die durch beyderteyl vermischung volnzogen sein, reden solle, so hat ein ytliche Cristenliche oberkeit auß treffenlichen mercklichen und wichtigen ursachen auch macht, in solchem fall auß cristenlicher freyhait und on gelt zu dispensiren, also das in articulirtem fall die oberkeit solche widderspenstige Sponsalia de presenti und verlubdnus, doch nicht an²⁾ merckliche ursach, teylen mög; dan was der Bapst in sein der Cristenlichen kirchen umb gelt macht hat, das hatt ein ytliche Cristliche oberkeit umbsunst zu thon macht. Darumb so möcht ein richter in solchem fär nach gelegenheit aller umbstendt und zuvorkommen die ubel, so auß genottem thon ervolgen, angezogne Sponsalia de presenti taylen.

Das aber die Doctorn nit anderst ratten und angezaigt haben wollen dan auff weyter und zeitlichs nachdenken und solchs der bescheidenheit eines erbern und verstendigen gewissenhaften Richters bevolhen haben, der nit ee dan auff statliche wolbedachte erwegung der sachen und ursachen und so man beden Eemenschen nit anderst helffen mag, das scheiden furnemen solle; one das mochten sich vil leichtfertig leüt, so sie die verlubdnus gereüt, auff solche ban legen, dardurch die Eegelübt, vor der vermischung gescheen, nit wenig verkleinert wurden, und dem widderspenstigen solte das land verboten und nach gelegenheit der person gestraft werden.

Der Neundt artickel.

Item wan ein Eeschidung umb Eebruchs willen gesche, ob dem unschuldigen Eegemahel bey leben des andern sich anderwert zu verhayratten gestadt werde.

¹⁾ Vgl darüber J. B. Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1904) S. 477 ff., 482.

²⁾ Mskr.: in.

Diser artickel ist seer spennig nit allein bey den rechtglerten, sonder auch bey den Theologen, wie die geistlichen recht nach der leng yetlichs teyls bewegung anzeigen, und ein gutter teyl der Theologen unnd die leer der geistlichen recht samentlich seindt der mainung, das in den Eeschidungen von Ebruchs wegen das unschuldig nit wider hayratten soll, darunder auch Augustinus ist¹⁾; der massen ists auch in alten und neuwen Conciliis verordnet und biß anher alhie zu Nurnberg, Newerung, Irrung in erbschaften und zwitracht zufürkomen, auch gehalten worden, wie es dan auch ein teyl meiner hern Doctorn fur gut und nützlich achten.

Dawider ist das ander teyl der doctorn und achten dafür, das gar unbillich dem unschuldigen Eemenschen des verbrachten laster zu schaden raichen soll, dan das gesetz Mose vergent dem unschuldigen emenschen sich anderwert zu verhayratten, und die wort Christi Math. am 19. [V. 19] also lautendt: wer sich von seinem weyb schaidet (es sey dan umb der hurerey willen) unnd nimpt ein andere, der bricht die Ehe etc. bringen mit sich, das der man, so von hurerey wegen seins weibs ain andere eelicht, kain Ehebrecher sey. Es haben auch etlich alt Theologj²⁾ solchs fur Recht angesehen inhalt der geistlichen recht, darunder der haylig Ambrosius und Polentinus ist, und schreibt Origenes, das auch zu seinen Zeitten die Bisehoff in Grecia solchs gehalten haben, wiewoll ers darfur acht, es sey wider die leer der Apostell, aber unwidersprechlich ist war, das die kayⁿ Recht in dem und allen fellen, darin die Ee auß gutten ursachen geschaiden wurdet, zulassen dem unschuldigen man alsbald nach der schidung der frauwen in Jars fristen darnach, damit, ob sie schwanger were, man wissen mocht, ob das kindt des abgeschiden man oder nit were, und wo diser mainung wolt gevolgt werden, so were billich, das dem verbrechenden Eemenschen das landt ewig verboten wurde, damit derhalb dem unschuldigen eemenschen an seiner andern hayrat nit verhinderlich oder ergerlich were, das also der burgerlich tod, nemlich das land verbiethen, an des leiblichen tods stat (dem sunst die recht der versprechenden Eemenschen auflegen) gesetzt würde.

Der Zehendt artickel.

Ob auch ausserhalb des Eebruchs sunst umb einer andern ursach willen (Als do ains bey dem andern seines leibs und lebens nit sicher.) die Ee geschaiden der gestalt, das dem unschuldigen gestatet werde, sich anders zu verelichen.

¹⁾ Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 587. Ebenda Anm. 4 sind die Stellen aus Augustin angegeben.

²⁾ s. darüber Sägmüller a. a. O.

Etlich fel sein, darin ausser des eebruchs die schidung und dem unschuldigen sich anderwert zu verheyraaten zugelassen wurd¹⁾, nemlich so ein person zu eelichen wercken auß kelte der natur, Malefiz oder mengeln vor der verhayrattung untuglich were. Item so einer sich an der person, so er freyet, irret, als er meint, er nem die Elsen unnd wurde im Barbara geben, oder meint, er nem ein frey geborn weyb, das doch leibaigen were. Item so ein person heftig zur ee vergeweltiget wurde unnd darein volgends nit willigte.

Ausser erzelten fellen achten die gelerten, ob gleich eins der Eemenschen dem andern nach seinem leben mit gift oder waffen stonde oder sunsten ubermessige grausamkeit gegen seiuem mitgnossen ubet und andern dergleichen fellen, das dannocht dem unschuldigen sich anderwert zu verhayratten nit gestat, sonder von einander zu beth und Tisch geschiden werden sollen, damit die glegenheit den eeleutten sich wider zu versonen nit benomen werde, wiewol die kayⁿ Recht, als hievor gemeldet, yedes mals²⁾ die Ee auß vernunftigen ursachen geschiden wurdet (darunder auch der fall ist, so ein Eemensch dem andern nach seinem leben stellet), dem unschuldigen sich zu verhayren zulassen.

Der eilft artickel.

Wan ein Eegmahel dem andern nit beywonung laysten und, so das ungehorsam, durch die oberkeit darzu gehalten werden will, Er daruber darvonlaufft, wie es gegen dem unschuldigen gehalten unnd ob demselben auff sein ersuchen oder begern andere verhayrattung gestat were.

So die Ehe der gegenwertigen Eemenschen durch leibliche vermischung nit volnzogen und eins dem andern feind wurd und nit zu kirchen furen oder beywonen wille, und zu besorgen (wie in genoten hayratten geschicht), das grosser unradt auß dem zusammennotten volgen mochte, so sols mit der Eheschaidung wie bey dem achten artickel gemeldt gehandelt werden.

Lief aber ains :uß dem landt vor leiblicher vollziehung der Ehe, gegen demselben mocht gehandelt werden inhalt des begrifs auff den andern artickel gestelt.

Wenn aber beyde Eemenschen ein Fleisch worden unnd hetten einander ein zeitlang beygewont unnd villeicht kinder samentlich erzeugte, und eins lieff aus bosh it unbewilligt des andern auß dem lande, hierin wollen die geistlichen, auch die weltlichen Recht, das dem bleybenden nit vergont soll werden, sich anderweit zu verhayratten.

¹⁾ Am Rande: ut XXIX questione per totam Questionem et c. 2 de coniug. Ser.

²⁾ = so oft.

Dieweyl aber etlich Teologen auß dem text Paulj 1 Cor. 7 [V. 1 ff.] anzeigen, das ein solcher leichtfertiger bub, der auß boßheit unbewilligt seiner hauffen [!] hinwegk laufft, einem ungläubigen gleich und erger dan ein eebrecher sey, auch Paulus [1 Cor. 7 V. 4] meldet, das kains der Eemenschen seins leibs gewalt habe, sonder das weyb gwalt hab des mans leibe, unnd herwiderumb zu dem das Paulus saget, so ein ungläubiger (wie dan ein solcher fluchtiger Eemensch geacht werden mag) sich mit seinem leib von dem gläubigen schaidet, so soll man inen sich schaiden lassen, es sey der bruder oder schwester in solchen fellen nit gefangen — so haben dannoch sich die Doctores des fals vast vil verglichen, das in solchen fellen auff gläubige peremptorische verkundung, so das bleibend dem hingelauffnen Emenschen zur Clag und zur endturteyl thon solte, auff des abwesenden aussenbleiben dem gegenwirtigen sich zu verhayratten mochte macht gegeben, unnd der fluchtig nit mer gehort werden inhalt der andern artickel.

Darbey haben die Doctores gemeldet, das in disem fall richter unnd urteyler mit hochster beschaidenheit unnd erwegung aller umbstend handeln, und dises thon on mergklich ursach nit gmein machen sollen, damit sie diejenigen, so haß gegen irn Emenschen on ursach geschopft haben, nit ein weg findenn irer boßheit zu entschuldigen, unnd sie sovil mer anderwert zu verhayratten understhen mochten.

Das alles soll verstanden werden in den personen, so on willen irer Eegemahel und nit zorn sachen halber, die sie gegen iren mitgnossen hetten, sunder auß lauterer bosheit hinweggelauffen. In welcher umbstend erkundigung die Richter und urteylsprecher zum hochsten auffmercken sollen unnd bescheidenlich handeln. Demnach mocht in disem fall der blibnen Eefrauwen aufgelegt werden, durch muntliche kundschafft oder mit irem ayd zu beweysen oder zu erhalten, das ir man on iren willen ausser keiner zornsachen, darzu sie im hett ursach geben, hinweggeloffen were, alles alweg zu ermessen der Richter hochsten bescheidenheit unnd gewissen haimgesetzt wurd. Dan solte sich in erkundigung volgends erfinden, das der man mit guttem willen der frauwen oder auß zornsachen, darzu im das weyb ursach geben hette, hingeloffen were, so solt sie mit dem man, den die zum andern mal genomen, wie ein Eebrecherin gestrafft werden, des alles mocht sie gewarnet werden.

Der zwölft artickel.

So ein man von seinem weyb geschafft halben oder sunsten hinwegzeucht unnd sich abwesendt helt, das man nit wayß, wue er noch ob er tod oder lebendig sey, nach wie vil

jaren dan, oder was zeytten verscheinung der frauwen gestat werde sich zu verhayratten, dan solchs tregt sich vill zu, unnd geschicht derwegen vil anlauffens.

Wan ein Eemensch on wissen des andern auß bosheit hinweglaufft, was alsdan zu thon sey, ist bey dem nechsten artickel gehort. So aber ein man mit willen seines mitgnosen geschafft halber oder on geschafft aussen ist, in welchem fall die Doctores diesen artickel versten, ordnen die geistlichen und weltlichen recht¹⁾, das die zeit kein ursach sein sol, die Ehe zu schaiden, dan so der abwesend mit krankheit beladen oder durch gefencknus verhindert ist, oder mit dem Romischen kayser zu feld leg oder in einem herzug wider den Turcken aussen wer etc., so ist ein frau nit allein ains, zwey, drey oder mer jar schuldig zu warten, sunder muß zuvor statlich kuntschaft des mans tods erwarten unnd anzeigen.

Welcher massen aber des abwesenden tod bewisen werden soll, sagen die kayⁿ Recht, das nit gnug sey, das das weyb lange zeit kein botschaft von dem man gehabt. Demnach so der Man in Neuligkeit oder in der nehe gestorben, ist nit gnug, das das gmein gerucht, sonder es soll mit einem redlichen zeugen neben andern vermutungen bewisen werden. So aber in gar verren landen der man gestorben, wurdet gmeinlich gesagt, es sey gnug, das geruch vom todt des abwesenden zu beweysen, doch wurdet solchs alles dem richterlichen ampt haimgesetzt, der nach allen umstenden der ort, personen²⁾. Wurde aber ein weyb ausser solcher kuntschaft und on rechtliche erlaubung sich verhayratten unnd kem der man wider, so ordnen die Recht, das der ander man unnd das weyb als Eebrecher gestrafft werden unnd alle hayratschetz dem ersten man verfallen sein sollen.

Der dreyzehent Artickel.

In was gestalt unnd durch wen in obgemelten elichen fellen als mit der Ee erkantnus unnd schidung urkundt geben werden.

So umb Eeschidung geclagt wurdet, und die furgewendten ursach gnugsam bewisen sein, ist acht zu haben, ob dieselben ursach allein schliessen, das eins vom andern zu beth und tisch gescheiden werden solle, darvon im zehenden artickel gemeldet ist; alsdan soll die urteyl allein solche schidung zu beth unnd tisch anstrucken; were aber der Eebruch, vergrweltigung zur Ee oder natürliche unvermüglichkeit oder irthumb an der person etc. bewisen, alsdan soll die urteyl

¹⁾ Am Rande: L. Sepe ff de Spon., L. uxores ff de divor. in Autent. de Nup. § Si vero captivitate, in Autent. ut Lice. Mat. et Avie § quod autem. Autent. hodie C. de Repud. C. in presencia C. de Spon.

²⁾ zu ergänzen: richten soll.

inhalten, das die teyl einer vom andern ledig und frey sey alles under des gericht's sigel, wie man in gebung ander urkunth zu thon pflicht.

Wurde aber umb beywonung geclagt und die beclagt person nicht schlussigs furbrechte oder bewiß, darumb sie nit beywonon solte, als so die beclagt person den Eebruch, natürlich unvernuglichkeit, gwalt oder andere hievor zum teyl angezeigt ursachen nit bewise, so soll die urteil dahin gestellt werden, das die beclagt person schuldig sey, unverhindert irs unbewisenen anzugs der clagenden person beyzuwonen und eeliche treuw zu laysten.

Der vierzehendt Artickel.

Ob und in was gestalt den verelichten geistlichen personen fursehung gescheen, damit nach eins Eegmahels absterben das ander oder ir beyder kinder des verlasnen hab und gutter halber von den freunden nit angefochten oder inen das ir durch die obern gericht nit wider gnomen unnd den freunden zugewendt werde.

Die Doctores haben sich kains mitlers, das im rechten gegrundt wer, das der priester kindern unnd weybern zur succession erpriessen mocht dismal wissen zu erinnern. Aber der Durchlechtig Hochgeborn furst Marggraff Georg etc. mocht in seiner gnaden land ein Edict außgen und gebietten lassen, das er in der geistlichen personen erbellen gleich den Leyen an allen seiner gnaden under- und obergerichten geurteylt werden solt, damit die priester und pharher on zweyfel wol zufriden sein, so sie darbey gehandhabt wurden, wie dan billich geschicht; versehenlich ist auch, das iren nechsten freunden (die an zweyen Brandenburgischen undergerichten verlustig wurden) an das kayserlich Camergericht zu appelliern nit gelegen sein werde, ein mal kan ein under oberkeit einem oberrichter kain maß setzen.

Wie bißher ist angezeigt, das achten die Doctores fur gotlich und den merern teyl dem kayserlichen der erbarkait unnd billigkeit gemeß sein, wissen aber niemand's zu vertragen, das er dan den ober unnd frembden gerichtten gleycher maß zu erhalten sey, alles auf eins Erborn Rats irer gebietten den hern verbesserung und vorbeheultich eines yeden besser enig mainung.

Vff die furgelegten artickel der Theologen bedencken.

Der erst artickel¹⁾.

... Hieruff haben sich die Theologj nachvolgender meinung bedacht: Es hat mit dem eelichen stand ein solche gestalt,

¹⁾ Jeweilig folgt hier zuerst der Text des betr. Artikels.

das sein handlungen nit allein in das gwissen vor got, sonder auch in eusserliche policey, Erbfall, succession und andere öffentliche weltliche wesen langt unnd raicht. Darumb wo sich darin irrung zutragen, geburt es denjenigen zu urteyln, so das öffentlich, weltlich richterampt haben und tragen, mit diser Condicion unnd geding, das dieselben in den Eesachen nach gotlichem rechten urteyln sollen.

Nun haben die Bischoff und die, so geistliche empter verwesen, auß vermög des heiligen evangelions kein weltlichen gerichtszwang, wie Christus sagt: Die weltlichen kunig herschen, und die gweltigen heist man gnedig hern¹⁾, Ir aber nit also etc. Sonder wy sie des weltlichen gerichtszwang haben, das haben sie allein auß ubersehung, verwilligung oder ubergab weltlicher herschaften. Darumb so die weltlich oberkait solchen gerichtszwang widderumb fuglich und ordenlich von der bischoff gwalt uberkompt, sol sie durch frumb, gelert und verstendig leut nach gotlichem recht auch ordenlichen proces der gerichtten in Eesachen urteyln lassen.

Der 2. artickel.

... Diser artickel gehört den Juriconsultis zu beratschlagen; den nachdem Paulus die oberkeit gottes ordnungent [Röm. 13, 1 f.], so mag sie sich mit guttem gwissen irer gebürlichen ordnungen in gerichtszwangen gebrauchen.

Der 3. artickel.

... Diser artickel gehört denen zu erortern, so eins gantzen lands glegenheit wissen; dan die Eesachen müssen ye durch redlich, verstendig, glert leut außgericht werden; wo man nun dieselben in ainer ylichen stat bekommen möcht, wer es, vill uncostens zu verhutzen, nützlich, das die Irrungen der eesachen erstlich in diser stat, in dero refer sich die sach verlossen, erortert wurden; wolten nun die partey beyde oder eine nich daran genugig sein, mochten sie nach lands gebrauch an des lands obergericht appelliren. Aber wie dem allen, es werd in einem furstenthom allein oder mer Eegericht verordnet, so nimpt oder gibt es dem gewissen nicht, mag woll dem seckel etwas nemen, so die parteyen an weyte gericht gezogen werden.

Der 4. artickel.

... Das auß gottes gebot, naturalichen und weltlichen rechten, auch burgerlicher erbarkeit die kinder, so noch im gwalt irer eltern sein, den consens und verwilligung derselben eltern zu dem verhayratten zu ersuchen und sovil

¹⁾ Am Rande: Luce 22 [V. 25].

müglich zu erlangen schuldig sein, und so sie sich auß ungehorsamkeit, on wissen und willen der eltern, verhayratten, gantz schwerlich sündigen, wurt on zweyfel bey einem yeden gesunds verstands gehalten. Aber die Teologj, wie sie ytz bedacht, können nicht grundtlich schliessen, das der eltern, hinder dero wissen und willen die eelich verbundtnus gescheen, eintrag und bestendige unnachleßliche widersatzung alwegen on unterscheide die glubd der Ehe auffheben und unpundig machen mög.

So können sie auch widerrumb nit gwißlich schliessen, das ein blossē verheissung der Ehe eins kinds one wissen und verwilligung der eltern gescheen, alwegen creftig sey. Des ersten geben sie solche ursach, dan die eltern seyen oft ungeschlacht und wollen eintweder auß geitz ire kinder bey zeit nit verheyraaten oder zwingen sie von der person, darzu sie eelich begird heben, zu einer andern person, darzu sie weder eliche lust unnd willen tragen, die Ehe aber soll mit willen beyder contrahirenden personen gescheen. Zudem so nemen die eltern sich oft der kinder nichts an, biß sie sich verheyraaten. So nun den eltern die freyheit schlecht on alle underschid in die hand wurd geben, das sie mochten auß elterlicher autoritet die Eheglubd irer kinder, on ir vorwissen und verwilligung gescheen, zerreyssen, so wurd mancher ungeschickter vatter oder mutter gefunden, die allein auß eigensinigem mut on alle ursach, ja, das man sehe, das sie auch ein gwalt hetten unnd oft nur der gegenpartey fruntschaft zu trutz ain gutten, feinen, erbarn hayrat irer kinder zertrennen. Solt dan das kindt, so sich einfeltigklich one arglist mit einem andern elichen verlobt, und noch fur und fur ein bestendigen willen, die Eheglubt zu volnstrecken, hatt, wider sein willen allein auß Tyraney des vatters von der andern person geschiden werden, so wurde es sunder zweyfel von wegen der gethonen wissentlichen verheyssung ein schwer gwissen darvon tragen. Wiewol eins gehorsamen kinds gwissen sich mer richten solt nach gottes wort, das im sein eltern zu ern bevilcht, dan nach aigner glubdnus. Unnd wie wan der vatter ye so ein unbillich mensch wer, das er wolt haben, das kind solt sich gar nit verheyraaten, must darumb eins kinds eelich verbundung hinder wissen und willen des vatters gescheen auch nichts gelten? Des andern, das die plos verheissung der Ehe on verwilligung der eltern gethon nit alwegen creftig sey, zeigen die Teologi solch ursach an: dan es begibt sich oft, das die Jungen sich auß narrichter, unverständiger Jugendt auß kupplerey und betriegererey hindern wein in trunckenheit und durch vill ander bosse mittel zusammen eelich verloben, und bald darnach eins oder beyds gereut, wer wolt nun hierin sprechen, das

solchs ein gotlich bundig glubdnus wer, welchs mer durch den Sathan dan durch got zusammenkupelt ist?! Unnd man setz, es glob ein leiblicher bruder seiner schwester die Ehe oder ein gesell, der naturlich¹⁾ zur Ehe untuchtig ist, einer andern Junckfrauen, solt das von des blossen glubds wegen ein crefftig Ehe erkant werden, das wurd freilich ein wust leben sein. So findt man auch der fell sunst vill — ytz on not all zu erzelen — darin sich die glubdnus nicht nach irer thatt, sonder nach geburlichen umbstenden und anfangen richten. Darumb nachdem die ungehorsamen kinder sich mit irem mutwilligen verheyratten hoch versundigen und doch auff schlechte glubdnus der Ehe, und ansprach der eltern on bedenckens der umbstendt nicht zu urteyln ist, so ist der Teologi gut beduncken, das ein Cristliche oberkeit mit einem offentlichen mandat in irem gantzen land gebietten laß, das hinfuro kein kind, so noch im gwalt der eltern, oder dero, so an der eltern statt ordenlich bestimpt sein, sich on vorwissen und verwilligung derselben verhayratten soll, mit angehenckter heftiger ernstlicher straff; so die oberkeit den ubereyden unnachleßlich zusagen wolle, auch mit diesem zusatz, so sich hieruber begeben, das sich ein kindt on vorwissen und verwilligen der eltern mit einem andern über dis mandat ehelich verbund, sollen sich die Jungen nicht selbs scheiden noch die eltern macht haben zu scheiden, sonder beyd partey fur die verordneten Eerichter erscheinen und alda jrer sach ein außtrag erholen.

Damit aber die Eerichter underschid haben mogen, wollen wir etlich fell (dan alle fell, so sich in dieser handlung zutragen, zu erzelen unmöglich ist.) hieher setzen und unsern bescheid darauff geben, nach welchen auch die andern leichtlich zu urteyln werden.

Wan sich zwey Jungen zusamen eelich verbunden haben unnd befindt sich, das die eltern einer oder beyder part auß geitz oder sunst mutwilliger ursach ir kindt über die gwonlich zeit unverheyrat gehn haben lassen und die Jungen beyde noch willig sein, ir eelich verbundtnus zu volnstrecken, so soll es fur ein crefftig Ehe erkant werden, unangesehen der schlechten plossen einred der Eltern. Dan nachdem der vatter sich unvetterlich gegen dem kind gehalten, geburt es dem magistrat, sich an des vatters ort zu stellen und dem kindt, dahin es elichen lust und willen tregt, zu verhelffen. Auch dieweyl die Ee ein beschaffen ding von got ist, der auch mit inwendiger verporgner wirekung das gmut zweyer personen eelichen zusamen gattet wie Gen. am andern capitel [V. 21 ff] steht, unnd die Jungen sich weder mit treuwort

¹⁾ von Natur.

noch mit stroff des eelichen willens gegen einander entschlagen konden, so ists ein gute vermuthung, das solcher will durch gott geschaffen sey, dem billich die eigensinigkeit des vatters weychen soll.

Was aber uber die gewonlich zeit sey sich zu verheiratten, und wan das kind disen fall betreffend auß der Eltern gvalt komen, muß bey den rechtglerten auß weltlichem gsatz erortert werden.

Item wan sich begeb, das die Jungen noch im gvalt irer eltern weren, auch die gwonlich zeit sich zu verheyratten noch nit ubergangen und dennoch sich on wissen unnd willen der Eltern verhayratten, auch keins wegs sich des eelichen willens gegen der person, damit die glubdnus gescheen, entschlagen wollen, so ist es schwer, das man sie nit auff der Eltern rechtlich anfechtung ledig zelen solle. Noch schwerer ist es, das man sie mit gvalt von einander scheid auß der oben erzelten ursach. Darumb achten die Teologi diß das sicherst zu sein, das in einem solchen fall die Eerichter nach irem besten fleiß die eltern dahin gutlich weysen, ob sie ye nit iren willen zu des kinds eeglubdnus geben, das sie doch ergers zu verhuten das ungehorsam kindt faren lassen. Es wurd freylich kein vatter sich besser duncken dan der heilig patriarch Isaac gewesen ist. So hatt on zweyfel auch kein vatter sein kindt weniger unachtsam versaumt dan derselb, jedoch da sein sun zwei weyber auß den Hetitern, so ime dem vatter nit gefellig zu der Ehe nam, ließ er es gescheen.

Item wan ein Jungs on wissen unnd willen der eltern sich eelichen mit einem andern verbunde, es beschee durch betrigerey, kuplerey, Trunckenheit oder wie das gescheen mocht, und es gereuwet das im, ehe das beyschlaffen geschicht, begert auch nach der eltern willen zu leben, welche auch der schidung begern, so soll die vorgendt verbuntus uncrefftig erkent unnd den Eltern ir kind widerumb zugesprochen werden. Dan kein zufellig furnemen crefftig und volkomen geacht wurd, es werd dan durch bestendige beharrung und offentliche versicherung bestetigt. Nun ist aber eins Jungen glubdnus, so eigens willens on die Eltern geschicht und nicht behart, auch nicht offentlich bestetigt wurd, nicht anders geurteilt dan ein ander doricht furnemen. Darumb sol sie unbundig gehalten werden. Man kan auch leichtlich schatzen, nachdem der reuwel so bald komen, das nit vil recht gotlichs elichs willens furhanden gwesen ist, dieweyl gottes wirkung nit wanckelmuttig sunder bestendig seyen.

Item so uber das felich verheyssen auch das beyschlaffen geschehen ist, bedencken die Teologi, nachdem die eer der

Junockfrauen hochsts gut ist und ir dasselb dieblich geraubt wurd, wan der bayschlaffer sie zur Ehe nicht behalten wolt, das derselb beyschlaffer von der oberkeit dazu gehalten werd, das er dis weib, so er nach der Eelichen verheyssung verfelt hat, zu der Ehe behalt.

Es begeben sich woll mer fell in diser sach, wer kont sie aber all erzelen? Darumb wurd es den Eherichtern geburn, das sie in solchen sachen nicht allein die bloß verheissung der Jungen noch die blos anfechtung und einred der eltern, sonder die anhangenden umbstend uff das fleyssigst ersuchen, bedencken und nach derselben anweysung urteyln.

Der 5. artickel.

... Uff disen fall ist ytzund ein bescheid gegeben, Nemlich das die eerichter sich dero widerspenstigen beid kindt und eltern vleyssigen sollen, das eintweder das kindt sich in den willen der eltern begeb, oder aber die eltern in des kindts furnemen verwilligen. Wan aber keins will weychen und das kindt verharret auff seinem eelichen verbandtnus und die eltern aber beharren auff irem rechtlichen anspruch, so ist 'es sicherer, das die Eherichter sich an statt der eltern stellen und dem kind, wo es sunst nit andere rechtlich ver hinderung hat, sein furgnommen heyrat zu vollstrecken erlauben. Dan Mose hat von der halsstarrigen Ee lent wegen ein schaidbrief erlaubt [Mt. 19, 7. 8], wiewol solchs ein offentligher Eebruch war, yedoch ließ ers hingehn, ergers zu verhuten; vill mer mag die oberkeit, ein grosser ubel zuvorkommen, dem halsstarrigen kindt wider der eltern willen den selbs furgenomen heyrat erlauben, dieweyl doch wenig ubels gethon wurd, so man eim vatter seinen willen bricht, dan so man Eebruch erlaubt, wie Mose gethon hat, dan solt das kindt wider seinen offentlighen beharten, ja halsstarrigen willen von der person, darzu sie ein eelich begird tregt, mit gwalt getrun gen werden, so stand daruff, die zwey lieffen mit einander hinwegk in das buben-leben oder richten sunstwas ubels mit inen selbs an. So lert auch Paulus [Eph. 6, 4], das die vätter ire kinder nicht zu zorn reytz sollen (das ist) sie sollen mit irem eigensinigem gwalt den kindern nicht ursach geben, etwas ubels auß zorn zu thon etc.

Der 6. Artickel.

Das stillschweygen acht nit allein das weltlich recht, sunder auch das gsatz Mosi Nu: 30 [V. 5 ff] fur ein verwilligung, oder aufs wenigst fur ein unverhinderung. So aber eins oder beyder teyl eltern ir verwilligung offentligh unnd rechtlich anzeigen, und das kindt sich nit in den willen der

eltern begeben will, Ist in dem nechsten artickel anzeigt. Aber wo das kindt von seinem willen weycht unnd begibt sich in den willen der eltern, ist in dem vierten artickel gemeldt.

Der 7. artickel.

... Wan die Kinder den heytrat nit offentlich widersprechen, sonder lassendt es stillschweigent gescheen, so acht man ir stillschweigen auch fur ein verwilligung, unnd so die Ehe also beschlossn, so bleibts ein Ehe, ob schon nit lust oder lieb furhanden ist. Wo aber die Kinder den haytrat, ehe er beschlossn ist, widersprechen, sollen sie nicht genotigt werden, und ob sie daruber von den eltern genotigt wurden unnd befindt sich also im rechtlichen beclagen, sollen sie ledig erkent werden.

Der 8. artickel.

... Zu disem fall ist onderscheidlich zu reden von einer vollkommen und unvollkommen Ehe; dan dise Ehe acht man volkomen, so zwey, die irs aigin gwalts seyen, einander offentlich zu der Ehe nemen in beysein etlicher darzu beruffen oder ervorderten personen, das in zweyer oder dreyer mund die zeucknus bestee [5 Mos. 17, 6], ob schon die vermischung des leibs noch nit gescheen; dan welche also vertraut ist, die wurdit im gsatz Mose fur ein recht Eheweyb, und so ein ander sie beschlefft, fur ein rechten Eebruch geurteilt. Darumb so nach solcher offentlicher verhayrattung eins dem andern die Ehepflicht nicht halten will, sollen sie sunst nach dem Rat des heylgen pauli [1 Cor. 7, 5] on Ehe beleyben oder sich widerumb mit einander versonen. Aber das wurdit ein unvollkomne Ehe geacht, so zwey einander heimlich zu der Ehe nemen unnd ehe es vor andern leutten mit beharlichen willen beyder Contrahierenden personen bestetigt, selbs eins teyls allein oder beyds mit einander widerrufen; die leichtvertigkeit ist sund und soll billich von einer oberkeit gestrafft werden, damit man mit dem heiligen Ehelichen stand nicht leichtfertiglich scherzte. Aber dieweyl solch heimlich verloben die ein oder beyd partey bestendiglich (dan allwegen von den Eherichtern zu ersichen, ob beyd parteyen das heimlich globen auch offentlich bestetigen wollen) widerrufen nit beharren wurdit, soll es fur ein uncreftig Ehe erkent werden. Dan was got nit zusammen fuet, das gehort nit zusammen; dise aber fuget got nit zusammen, die leichtvertigklich, unordenlich unnd heimlich sich ytz zusammen verbinden, ytz dieselb verbundtnus widersprechen, ytz ja, ytz nein sagen. Unnd woher solt man mogen solchs verspruchs vollkommenheit beweren?, auß

dem blossen heimlichen glubd soll ein Eheglubd darumb crefftig sein, das es gescheen ist, so müssen on unterschied alle Ehepflicht binden. Es verlob sich ein bruder zu der schwester oder mutter, das solt aber woll ein wust leben werden. Oder muß man sein volkomenheit auß der aigin erkandtnus erholen. Aber dieweyl neben der bekantnus das widerruffen steet, so nimpt das offentlich ordenlich widerruffen dem heimlichen, unordenlichen und doch bekanten verspruch alle seine vermuglichkeit, unnd kan man das heimlich versprechen, so offentlich widerruffen wurd, nicht anderst anziehen dan fur ein leichtvertige boßheit. Darauff nichts bestendigs gehandelt soll werden. Darumb wan die Jungen, so sich diser gestalt heimlich mit einander verwort, ye nicht gutlich zusamen mogen gedeitingt werden, so scheid man sie von einander und laß sie, ob sie wollen, sunst verheyratten. Es werden sich aber dieser fell vill weniger begeben, wan die oberkeit mit ernstlicher straff gegen den heimlichen eeglubd nus furfaret.

Der 9. artickel.

Das um Ebruchs willen die Ehe gotlich und der gestalt geschaiden mög werden, das dem unschuldigen sich widerumb zu verhayratten bey leben des andern von got erlaubt sey, ist clerlich aus dem spruch Math. 19 [V. 9] zu vernemen: wer sich von seinem weyb scheidt (es sey dan umb hurerey willen) und freyet ain andere, der bricht die Ehe; hierauß volgt, wer umb hurerey oder Eebruchs halben geschiden ist und freyet ein andere, der bricht die Ehe nicht, dan was got schaidet, das ist kein Ehe mer, got schaidet aber von des eebruchs wegen. Darumb welche also geschiden seyen, die seindt nicht mer Eeleast, sunder frey, wer aber frey ist, vermag auch freyen. Zudem, so versteinigt das gsatz Mosi die Eebrecher unnd Eebrecherin, unnd das weltlich recht stroft die eebrecher mit dem schwert, ob nun schon die oberkeit solch straff an dem schuldigen eegmahel nit volnstreckt, so ist doch derselbig schuldig teyl dem unschuldigen vor gott und der welt abgestorben und wurd als ein todter mensch gezelt. Darumb hatt das unschuldige von dem schuldigen ordenlich von des Eebruchs wegen abgeschiden fug unnd recht, sich widerumb zu verheyratten. Aber hie wurt den Eherichtern geburen, kein schidung des Eebruchs halber zu erkennen, es sey dan der eebruch mit gnugsamer kuntschaft oder bewerung, wie recht ist, dargethon. Item das man dennocht nit von stund an dem unschuldigen erlaub sich zu verheyratten, sonder ein leidliche zeit auffziehe, ob es mit dem schuldigen mocht versent werden, auch den bosen schein zu verhutzen, als hett das unschuldige dem.

schuldigen selbs zum Eebruch ursach geben, das es von im geschiden werde und sich widerumb verheyrraten mocht.

Der 10. Artikel.

Es mogen sich wol etlich fell ausserhalb des Eebruchs zutragen, in welchen dem geschidnen der ander heyrat gestat wurd. Nemlich, so einer von natur oder sunst zur Ehe untuchtig ist, wie Christus sagt [Mt. 19,12]: Es seyen etlich verschnitten, die seien auß mütterleib verschnitten, und seind etlich verschnitten, die von menschen verschnitten seyen, dise gehören nicht in die Ehe. Darumb, ob sie schon geschid worden, so ists kein Eheschidung, sunder ein erkantnus, das es nie kein ee gewesen ist. Wie aber die unduchtigkeit rechtlich erkundigt werden, unnd wievil Zeit oder Jar die beywonung zur versuchung weren soll, ist bey den Jurisconsultis und medicis zu forschen.

Item wan einer wurd betrogen, das man im ein andere vertraut und zulegt, dan er weyß und bestimpt hatt, wie dem patriarchen Jacob mit Lia geschach [1 Mos. 29,23 ff].

Item wan einer befünd, das sein vertraute nit Junckfraw were, also das sie nach dem heyratstag von einem andern geschwecht wer worden, das ist ein Eebruch, unnd man mag es scheiden, das dem unschuldigen der ander heyrat erlaubt werde; wie ordenlich aber unnd subtillich hierin zu handeln sey, hat man sich auß doctor Martinus buchern „von Eesachen“ zu underrichten¹⁾.

Item wan es zu dem andern über sein widersprechen genotigt ist, dan da ist nie kein Ehe auß worden. Darumb erfordert es auch keiner Eeschidung, sunder einer erkantnus, das es nie kein Ehe gewesen sey.

Aber wu sich zorn, unwillen, krankheit und geuerd als das eins dem andern nach dem leben stellet, zutragen, da soll kein eeschidung erkent, sonder dem spruch pauli gevolgt werden, der also spricht [1 Cor. 7,10]: den eelichen gebiet nit ich, sonder der herr, das das weyb sich nit scheide von dem man, so sie sich aber scheidt, das sie on Ehe bleyb oder sich mit dem man versone, und das der man das weyb nit von sich laß. Diser spruch, zu dem wort Christi Math. 19 [V. 9] gehalten, vermag also vill, das kein Ehe ausserhalb des Eebruchs dieser gestalt geschiden soll werden, das dem andern erlaubt sey, sich widerumb zu verheyrraten; dan das ytz etlich fell ernent seyen, darin nach diser schidung der ander heyrratt zugeben wurd, das wurd nit zugegeben von der ursach wegen, das daselbst ein eeschidung

¹⁾ Luthers Schrift „von Ehesachen“, verfaßt 1529, erschien Anfang 1530. Vgl. EA 23, 92 ff.

sey, sonder das erkent wurde, es sey nie kein Ehe da gewesen. Wiewol nun die kayserlichen recht in mer fellen ausserhalb des Eebruchs den andern heyrat erlauben, so ist doch billich, das hierin das kay^e recht gottes wort weych und niemants, der auß zorn oder gefert sachen sich von dem andern scheidet, der ander heyrat erlaubt werde.

Der 11. artickel.

... Die fell dises artickels mogen sich mancherley weys zutragen, dan er lauft zu zeitten ains von dem andern, das es des verlasnen zorn und ungestome nicht erleyden kan oder will. Zu zeitten, das es fleucht die geverlichkeit seins leibs unnd lebens bey dem andern. Wu nun die Eerichter solch ursach befinden, sollen sie keinswegs dem verlasnen den andern heyrat erlauben, sonder vilmer ermanen, das es sich so tugentlich und cristlich halte, damit das ander bey im beleiben moge, wie das auß vermög des vorgesagten Spruchs Pauli [1 Cor. 7,10] vermerckt wurd.

So aber eins von dem andern auß lautter boßheit und bubrey lieff und die Eerichter des gwisse kuntschaft hetten, das kein mangel an dem verlasnen, sonder allein boßheit an dem hinweggelofnen erfunden wurde, mogen sie nach ergangnem rechtlichen proces zu diser sach gehoriger der verlasnen ansuchenden person den andern heyrat erlauben. Dan solch bubisch hinwegklauffen ist ein Eebruch. Es wurd ye die Ehe also beschriben, das sie halt ein unzertrenliche beywonung. Darumb welches on unvermeidliche not oder beyder verwilligung von dem andern hinwegzeucht oder lauft, unnd will nit Eelich beywonung thon, das bricht nit weniger die Ehe dan dasjenig, so bey einem andern schlefft. Wo aber der Eebruch erkant unnd derohalben ein Eheschidung geurteilt wurd, da mag das unschuldig sich widerumb verhayratten. Hieher stimmt auch Paulus 1 Cor. 7 [V. 15]: So der ungläubig sich scheidet, so las in sich scheiden. Es ist der bruder oder schwester nicht gefangen in solchen fellen. Ist er nit gefangen, so ist er ledig. Ist er aber ledig, so mag er sich widerumb verheyratten.

Der 12. artickel.

Wan eins von dem andern nicht boßheit, sonder gescheft, krieg, fur den gmeinen nutz oder ander zufallender not halber auß beyder verwilligung, sie gesche offentlig oder stillschweygend, hinwegzeucht, so sol ir keins macht haben, sich widerumb zu verheyratten, es hab dan kuntschaft, das das ander todt sey. Dan lang ausbleyben bricht auß gutter billichen ursach kein Ehe; wo aber die Ehe nit brochen ist, da kan kein Eheschidung unnd demnach kein hayrat erlaubt sein.

Wievil Zeit aber unnd in was gestalt die kuntschaft von des andern eegmahels tod zu haben sey, ist bey den Jurisconsultis zu erfaren.

Der 13. artikkel.

Diser artikkel ist von den Jurisconsultis zu erortern, welche gestalt in weltlichen rechten bestendiger unnd den parteyen unnachteiliger sey.

Der 14. artikkel.

Das der geistlichen Ehe ein warhaftige gotliche Ehe sey unnd das die weltlichen und geistlichen recht, so sich solch ee zu verbietten anmassen, wider gottes wort und naturlichen rechten streben, bedacht ytz nit vill Disputirens. Es kan sich ein ytlicher gotsforchtiger auß sant Pauls [1 Cor. 7 u. 9] selbs woll underrichten, das die ler und gesatz, so einichem stand die Ehe verbietten, nicht gottes, sunder teufels leer und gesatz seyen. Darumb geburt es einer cristenlichen oberkeit keinswegs, in solche satzung zu willigen noch im schein derselben etwas nachteyligs unnd unbillichs wider die verlasnen wittib unnd weysen der geistlichen als uneelichen von iren underthonen und landsessen in irem gebiet furzunemen zu gedulden, dieweyl got die oberkeit verordnet hat, widwen und weysen zu beschirmen. Es ist woll war, das die geistlichen, so sich verelichen, mit grossem zeitlichem gut nicht uberschut sein. Aber ye weniger desselben ist, ye mer des die verlaßnen wittwen unnd weysen der geistlichen notturftig seyen.

Nachdem aber dennoch oft gwalt, wu es nit fuglicher weyß furkomen, fur gottes wort und naturlichem rechten geth, und sich zutragen mag, das die freund, so ausserhalb einer cristenlichen oberkeit gebiet wonen, das verlassen gut der abgestorbnen elichen geistlichen im schein als solt es kein Ehe gewesen, in obern gericht anfechten mochten, so werden gelert, from unnd gotsforchtig Jurisconsulti wol mittel konnen anzeigen, das der geistlichen verlassenen wittwen unnd weysen bey vatterlichem hab und gut bleiben. Man hat bisher kennen mittel finden, da ein bepstlicher priester sein uneelichen kinden, von einer Concubin erzeugt, sein erobert gut erschaffe, ja, das wol mer ist, das ein priester seinem unelichen sone sein pfrondt nach seinem todt zustellt, so doch weder geistlich noch weltlich recht den priestern nie Concubin (wie derselben etlich) eeweyber erlaubt haben. Solt man dan nit mogen weg finden, wie die eelichen priester iren weybern und kindern das verlassen gut verschaffen kunden, ob schon etlich der weltlichen und geistlichen rechten solchs fur kein Ehe halten?

20. Gutachten über Ehebruch und Hurerei und ihre Bestrafung.

Die Annahme liegt nahe, dieses Gutachten an die vorige Nummer auch zeitlich und sachlich anzuschließen. Daß es sich um Neuregelung der Verhältnisse unter einer christlichen d. h. evangelischen Obrigkeit handelt, zeigen die Worte des Schlußsatzes. Die Tendenz des Gutachtens geht dahin, die in dem Begriffe „christliche Obrigkeit“ gesetzte Zweiheit von Strebungen, christliche Moral und geltendes Recht, in Ausgleich zu bringen. Der Verfasser hat ein lebhaftes Empfinden dafür, daß die sittlichen Forderungen des Christentums weiter gehen als die Gebote des Rechtes. So verlangt er Ergänzung des letzteren. Daß der Verfasser Theologe ist, wird von da aus zweifellos. Vermutlich ist es Brenz selbst.

Von der Straff des Eebruchs und Hurerei¹⁾.

Im handel des Eebruchs und hurerey haben gottis gericht unnd weltlich gericht ein grossen underschid; dan fur gott wurt nit allein diser, so eins andern Eegmahels beschläft, sondern auch derjenig, so ein ledig oder gemein weyb beschläft, Ja, das woll mehr ist, so in seinem hertzen eins frembden weibs begert, für ein Eebrecher unnd hurer angezogen und verurteilt . . .

Im weltlichen gericht und gsatz wurd nit blos das hertz unnd die thatt, wie es im gotlichen gericht und gsatz zugeht, sonder die person des weybs, mit welcher die thatt der unkeuscheit volnbracht wurd, im urteyln bedacht unnd im straffen angesehen . . . [Beweis: 3 Mos. 20, 5 Mos. 22: Mann und weib werden bestraft. Auch Exod. 22 u. Deut. 22 wird auf den Stand des Mannes weiter keine Rücksicht genommen, nur auf den des Weibes; ist das Weib ledig, so gilt das Beschlafen nicht als Ehebruch, ebensowenig, wenn ein Mann, einerlei ob Ehemann oder nicht, eine Dirne beschläft.] . . . Also halten sich auch die kayserlichen recht, welche nach gewonheit des gsatz Mosi den strollichen und peinlichen Ebruch nit nach dem man, sondern nach dem weyb urteylen . . . So ein Eeman ein iunckfraw schwecht, wurd es nit genant ein eebbruch, sunder ein stuprum oder schwewung. Herwiderumb so ein lediger man eins andern eeweyb beschläft, wurt es nit genant ein gemeine unkeuscheit, sonder ein eebbruch . . .

¹⁾ Ich gebe den Inhalt stark verkürzt, da das Gutachten bei Bidembach: cons. theol. gedruckt ist.

[Folgt die Bestrafung:] Zum ersten¹⁾ wurdt gesatz, das der eebrecher (das ist der man, so bey einem frembden eeweyb schlaft) mit dem schwert gericht soll werden. Aber die Eebrecherin soll mit ruten außgehauwen und in ein closter, darin zwey jar buß zu wireken, verschickt werden. Zum andern²⁾. so einer volnbringt stuprum [s. oben] . . . so wurd er gestraft am halbteyl seiner gutter. Ist er aber einer auss der gmein und eins geringen stands, wurt er gestroft mit dem turn und verschickung des lands. Es were den sach, das an die inneckfrau oder erbar witfrau gwalt gelegt wer worden; so wurd der thetter mit dem schwert gericht. Zum dritten³⁾: wurd incestus, das ist die unkeuscheit mit einer freundin volnbracht als nemlich mit der stieffdochter, mit der sons frau, mit der stiefmutter oder andern verbotnen dem eebruch gleich gestraft, es geschee dan unwissend oder unverstendlich. [Unkeuscheit eines Mannes einerlei, ob Ehemann, mit einer ledigen oder Dirne, wird nach kaiserl. Recht⁴⁾ nicht bestraft, nur ist der Ehefrau Scheidung gestattet in diesem Falle. Doch soll die Obrigkeit, um hier vorzubeugen, keine Dirnen dulden, und den Ehemann „mit einer burgerlichen straff weren“.]

Dies alles wurt der ursach halben anzeigt, das ein Cristenliche oberkeit ires gwissens halb ein bericht hab, nach welchem gesatz der Eebruch oder sunst verbottene unkeuscheit gestraft soll werden . . .

21. Gutachten über die Folter und peinliche Bestrafung.

Der Verfasser will dartun, daß ohne bestimmte Gründe („on unzweifliche Vermutung“) nicht gefoltert oder peinlich bestraft werden darf. Es darf durch die Folter kein Bekenntnis erpreßt werden; ein solches ist rechtlich ungültig. Die Wahrheit darf nur erforscht werden durch Eid, Losung oder sonstige geschickte Weise. Da der Verfasser für seine Vorschläge auf die Bibel rekurriert und betont, daß die Obrigkeit kein Richter der Gewissen sei, wird er Theologe sein, vermutlich wieder Brenz. Der Zeit nach dürfte auch dieses Gutachten mit den vorigen zusammengehören.

Das niemand on vorgende unzweyffliche vermutung gefoltert oder peinlich gefragt soll werden⁵⁾.

¹⁾ am Rande: Iusti, de publi. Indi. Item lex Juli.

²⁾ am Rande: ad legem Juli de adul: et stup. L. Quamvis adulterii.

³⁾ am Rande: ad leg Jul. de adul. et Stup. L: si adulterum.

⁴⁾ am Rande: In Auten. ut liceat [?] na et ame, § Si vis.

⁵⁾ Verkürzt, aus demselben Grunde wie Nr. 20.

II^a de Questionibus. Lege prima.

[Folgt das betr. Gesetz, lateinisch und deutsch]...
 Hieraus folgt, wan man von einem menschen heimlicher
 verborgner ubelthat bekantnus erzwingen wolt mit der
 folterung, das dasselb wider die kayserlichen recht sey, und
 derohalben die bekantnus des gefolterten unkrefftig. II^a de
 questi. L. 1 de divis.

Auch ist es wider das ampt der oberkeit. Dan die
 oberkeit ist kein richter der gewissen, auch kein straffer
 der verborgenlichen unergerlichen mißhandlungen, sonder der
 offentlichen ubelthat, so fur ir gericht angebracht werden etc.

Unbekante warheit zu erforschen.

Es ist bey den alten nit ainerlei weyß gewesen der
 warheit nachzuforschen. Dan ytzund ist solchs geschehen
 durch auffglegt ayd, ytzund durch losung, yetzund durch
 ander geschickt vernunft weyß etc.

Durch ayd.

[Verweis auf 2 Mos. 22,10 u. 11 und 2 Chron. 6,22,23.]

Durch Losung.

[Verweis auf Jos. 7,13 ff. und 1 Sam. 14,38 ff.]

Durch verflucht wasser.

[Verweis auf 4. Mos. 5,17 ff. und 5 Mos. 22,14 ff.]

Die warheit in ungewissen sachen zu erforschen ist ein
 werck von dem gsatz gottes der vernunft und geschicklichkeit
 heimgestellt.

[Verweis auf 5 Mos. 17,3 ff. 19,16 ff. 17,7, Daniel 13,45 ff.
 1 Kön. 3,16 ff.]

Summa: unbekante warheit ersuchen, gehort zu einem
 fleysigen auffsehen auff ein yetliche furgebrachte zweyfflige
 sach, und nach art des handels durch sunderliche gelegne
 mittel zu warhaftigem bericht des handels komen etc.

22. Mandat Georgs von Brandenburg gegen
 die heimliche Ehegelübde der Kinder (1529/30)

Wie der Inhalt dieses Mandates sofort erraten läßt und
 dann eine Randbemerkung ausdrücklich bestätigt, setzt dieses
 Mandat das Gutachten der Nürnberger Juristen voraus und
 ist die praktische Folgerung des Landesherrn aus ihm. Es
 sind jetzt (vgl. in Nr. 19 Artikel 1 und 3) für die Ehesachen
 „verordnete Schiedsleute und Richter“ eingesetzt worden
 — leider wird über die Zusammensetzung dieses Ehegerichts-
 hofes nichts gesagt. Die meisten Fälle betreffen die heim-

lichen Ehegelübde. Die hier vorliegenden Schwierigkeiten werden nach dem Gutachten der Nürnberger Juristen Artikel 4 gelöst. (s. o. S. 249). Bei der Frage der Scheidung einer heimlichen Ehe, in der ja Theologen und Juristen differierten (s. o. S. 243), wird auf „ordentlichen Bescheid und Urteil“ der Eherichter verwiesen; vermutlich soll hier von Fall zu Fall entschieden werden. Nur bei leichtfertiger Eheschließung wird die Strafe von acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot über die jungen Nupturienten verhängt, desgleichen über die Kuppler und Kupplerinnen. Im Notfalle soll sogar Strafverschärfung eintreten. — Das Mandat wird in das Jahr 1529/30 fallen.

Ein mandat wider die heimlichen eeglubt der kinder, so gescheen on wissen und willen der eltern.

Wir Georg etc. Nachdem wir auß gnediger volmeinung und cristenlicher neigung, so wir uns von wegen unserer von got bevolnhe oberkeit zur furderung gemeins unserer landtschaft nutz, auch zur verhuttung mancherley unserer underthon uncostens unnd nachteyls zu tragen schuldig erkennen, die handlungen der Eesachen fur unsere hiezu verordnete schidleutte und Richter zu gelangen und dasselbst außzutragen gnediglich bewilligt und vergonnet haben.

Unnd aber wir glaublich bericht werden, das sich in kainer sach die Ee betreffend mer verwirter unordnung und ungeschickter handlung begeben dan in den heimlichen Contracten, so von den Jungen on vorwissen und verwilligung irer eltern oder ordenliche formunder ungehorsamlich gescheen,

Wiewol nun biß anher, ein vermeinte gwonheit etlich zeit gewesen, das die bekante oder bezeugte zweyer jungen personen, dero eins oder alle beyde noch dem gewalt irer eltern oder furmündern underworfenen, eeglubdnus fur ein beständige kreftige Ehe on ansehens und bedenkensg [!] einicherley geburlicher oder ungeburlicher, gotlicher oder ungotlicher umbstendt unnd anheng erkent ist worden,

Yedoch erfindt sich gwißlich, das die heimlichen Eheglubdnussen zum mererteyl sich so unordenlich unnd ungotlich begeben, das darmit nit allein widder gottes gebot¹⁾, so den gehorsam der kinder gegen den eltern auff das ernstlichst erfordert, sonder auch wider kay^e recht²⁾, so hier in gotlich

¹⁾ am Rande: Lex dei: Honora patrem et matrem [2 Mos. 20,12].

²⁾ a. R.: L. ij ff. de ortu nupt. L. paulus ff de statu hominum. L. in Coniunctione C. de Nup L. § oportet etenim C. de rap. vir. et in aliis multis locis Justi. de Nup., ubi Imperator dicit: Nam hoc fieri debere et civilis et naturalis ratio suadet in tantum, ut iussus parentum praecedere debet.

ordnung seyen, und die verwilligung der eltern oder dero, so an ir stat verordnet seyen, zur bstendigen Eheglubdnus der Jungen notturftig zu sein, einhelliglich erkennen. Auch wider naturliche vernunft, welche in einem ytlichen verstandigen die unbilligkeit der unordenlichen heimlichen Eheglubdnus bezeugt.

Unnd wider alle gmeine burgerliche erbarkait und, wie die kayserliche Recht selbs bekennen¹⁾, wider alten loblichen gebrauch.

Ja auch widder vill und die beste satzung der Bepstlichen recht²⁾ gehandelt wurd.

Zudem das durch die unordenlich leichtfertigkeit der heimlichen Eheglubdnus die erbarkeit des eelichen von got eingesetzten stands geschendt, die wissen deren, so sich also unerbarlich heimlich zur Ehe mit einander verworten, verwirret³⁾ und beyd, leib und seel, dieweil solch verbundnus als die gottes wort unnd gotlichem rechten entgegen auß keinem waren glauben geschehen mag, vermaledeit wurd⁴⁾.

Hierauff gebietten wir allen und yeden unsern underthanen, ernstlich bevelhendt, das hinfuro nach verkundung dises unsers mandats kein Jungs, weibs oder mansperson, so noch under dem gwalt irer eltern oder geordneten formundern seyen (wir wollen aber hiemit derselben gwalt in disem fall, die bewilligung der Ehe betreffendt bis in das funff und zwentzigst jar des eigens oder pflegkinds alter nach anweysung der Recht ernent und bestimpt haben) sich on vorwissen und verwilligung derselben eltern oder formunder heimlich oder sunst (nemlich hindern wein oder in gmeinen tentzen, ob schon sunst andere gesellen oder Tochter darbey sein⁵⁾ unordenlich verhayratten unnd eelich verbuntnus gegen einem andern thon soll.

Unnd darmit auch die anreizung und ursach der haimlichen unordenlichen Eheglubdnus dester mer verhuttet bleib, so gebietten wir abermals, das niemandt eins audern eigin oder pflegkindt heimlich auffsetzlich oder hinderlistiger und betruglicher weyß zur Eheglubdnus bereden oder verkuppeln soll, es wer dan sach, das ein erbare mans oder weybs

¹⁾ a. R.: *Sie enim scribitur C. de rap. vir. L. 1 § oportet et additur illic: Secundum nostras leges et antiquam consuetudinem.*

²⁾ a. R.: 30 q. 5 c. *Aliter. 32 q. 2 c. Honorantur parentes. Item c. Non omnis, ubi in fine dicitur: Aliter non fit legitimum coniugium, nisi a parentibus tradatur.*

³⁾ a. R.: *Omnis, qui male agit, odit lucem, Johan. 3 [V. 20] Matrimonium autem res est honesta. Ergo qui clam contrahit facit quantum in ipso est matrimonium rem inhonestam.*

⁴⁾ a. R.: Ro. 14 [V. 23]: *Omne, quod non est ex fide, peccatum est.*

⁵⁾ a. R.: *Vide Consilium Juristarum Nurenbergen. super articulis matrimonialibus Articulo 4^o.*

person eins jungen gesellen oder dotthter [] willen in zucht erforst (?)¹⁾, dasselb hernach an die eltern oder verordnete formunder gelangen zu lassen, soll es unstreflich sein.

So sichs aber begeben, das die Jungen wider dis unser gebot sich heimlich oder sunst unordenlich eelich zusammen verbinden und die eltern und verordnete formunder nicht darein bewilligen, sollen sich die Jungen nicht eigens furnemens scheiden, auch nicht von den pfarhern eingeseget, sonder beyd parthey fur die verordneten eerichter gewisen werden, alda nach verhorung beyder parthey kunthschaft und was zur sach gehorig und notturftig eins ordenlichen bescheids unnd urteyls, ob je eelich verbundtnus krefftig oder unkrefftig sey, zu gewarten.

Unnd so nach ergangnem bscheid oder urteyl sich erfind, das die Jungen mutwilliglich on redlich eehaft tapfer ursach allein auß leichtfertigkeit heimlich oder sunst unordenlich eeglubdtnus gethon hetten, bevelhen wir hiemit ernstlich allen und yeden unsern amptleuten etc., dieselben gefencklich anzunemen unnd acht tag lang in der gefencktnus zu behalten, auch dieselben zeit sie allein mit wasser und brot zu speysen.

Ob auch kupler oder kupplerin zu solchen heimlichen unordentlichen eeglubdtnus geholffen hetten, sollen sie mit gleicher straff, nemlich acht tag mit wasser und brot in der gefencktnus, gebust werden.

Es mocht auch so geferlich, mutwilliglich unnd boßhaftiglich von beyd, Jungen oder kuplerin, hier gehandelt werden, das wir veursacht wurden, die straff nach grosse der ubertretung zu erhöhen, welches dan wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

In diesem allem geschicht unser ernstlich meinung etc.

23. Apologie Brenzens darüber, daß er in peinlichen Sachen einen Rat erteile.

Dieses kleine Schriftstück ist dogmengeschichtlich sehr interessant. Man — offenbar der Rat von Schwäbich- Hall — hat Brenz vorgeworfen, daß er sich mit einem Gutachten in einen peinlichen Handel eingemischt habe. Das stehe ihm als „Gelehrtem“ nicht zu. Brenz rechtfertigt sich: die bisherige Praxis ist Sophisterei, in Sachen 30 bis 40 Gulden betreffend hat man die „doktores“ herangezogen, bei einer peinlichen Sache aber den gemeinen Richter: Ein grundsätzlicher Unterschied liegt bei dieser Abstufung aber nicht vor. Indem die „Gelehrten“ sich in peinlichen Fällen des

¹⁾ erforscht?

Ratschlages enthalten, sprechen sie ein Verdikt über die Richter in diesen Fällen aus, sie erscheinen ihnen als „ungerecht.“ Aber die Bestrafung zum Tode ist ebenso göttliches Gebot wie etwa der Glaube an Gott. Das weltliche Schwert ist eine Ordnung Gottes; so muß man an der Förderung dieser Ordnung arbeiten. So rechtfertigt der Theologe sein Eingreifen in einen peinlichen Gerichtshandel und schlägt damit die Brücke vom Christentum hinüber zur Kultur. Er überwindet zugleich die sophistische Praxis des: *ecclesia non sitit sanguinem* durch ein energisches Fußfassen des Christen auf dem Boden des geltenden Rechtes. Eine zeitliche Fixierung dieses Schriftstückes vermag ich nicht zu geben.

Apologia D. Johannis Brentzii, warumb er sich mit ratschlagen der peinlichen sachen underfange.

Ersam, weysz und gunstig herrn. Es haben sich bis hierher die gelerten in rechten vast seer der peinlichen sachen entschuttelt und die hand als die unschuldigen und gerechten, so niemants verurteyln oder verdammen wollen, gewaschen, und wu es das leben hatt kost, ist es uff ein gemeinen richter geschoben worden, wo es aber 30 oder 40 gulden hat angetroffen, ist ein gemeiner richter nicht gnugsam gewesen, es hat müssen durch gros doctores aussgericht werden. Was ist nun das anderst dan ein muck seyen und ein Camel verschlickten [Mt. 23,24]? Dan indem so die glerten haben wollen unschuldig sein von dem blut vergiessen und sich dem urteyl oder Rath in peinlichen sachen entzogen, haben sie stracks mit der thatt verurteyln und verdampft das gericht und den richter als die ungerechten und uncristenlichen in peinlichen sachen, so aber das gericht in peinlichen sachen recht und gotlich ist. Warumb haben sie sich als die glerten von rechten und gotlichen sachen entschuttelt? Dieweyl nun eben als woll ein gotlich wort ist: der ein mensch erwurgt, der soll des tods sterben, und ein kayserlich befehl: du solt das ubel straffen, als woll als ein anders, nemlich: du solt glauben an einen gott oder: du solt bezalen, was du schuldig bist, last es sich unbillich ansehen, das man sich underwindt eins worts und kayserlichen befehl, und zu dem andern weder radten noch helffen will. Auch so das weltlich schwert ein ordnung gottes ist zur straff und rach der bosen, wie Paulus schreibt [Röm. 13,1 ff.], wer wolt irren, der hilf und rathet, das die ordnung in irem ampt gefurdert werd?; er hilft ye nit zu einem eigin furnemen, sonder zu der ordnung gottes. Demnach, ersam und weys hern, acht ich, es werd keiner sein, der

mich als blutdurstig verargwenen wolt, so ich mich underziehe eins peinlichen, wie mans nent, handels. Dan ob die glerten ye wollen, es stee einen nicht zu in peinlichen sachen radten, so bin ich schon damit entschuldigt, das ich der glerten keiner bin, aber geneigtem dinst, nach meinem kleinen verstand als ein gehorsamer undertheniger gegen Euwer Ersamen zu erzeigen, will ich alweg geflissen sein etc.

E. Ersamer
gehorsamer

Johan Brentz
Prediger.

24. Gutachten von Brenz in einer peinlichen Sache betr. Ehebruch.

Es liegt nahe, dieses Stück mit Nr. 23 zu verbinden und in diesem Gutachten den peinlichen Fall von Brenz behandelt zu sehen, dessen Beurteilung man ihm vorgeworfen hat. Brenz legt allen Nachdruck auf ein sorgfältiges Zeugenverhör. Für die damaligen sozialen Verhältnisse ist es charakteristisch, daß Brenz das Zeugnis eines Knechtes in der Sache seines Herren als befangen ablehnt, da der Herr den Knecht zu einer günstigen Aussage zwingen wird. Bei einem armen Zeugen muß man fragen, ob er nicht etwa durch Geld bestochen worden ist. Auch Verwandtschaft oder Freundschaft zwischen Zeugen und Beklagten sind in Rechnung zu stellen. Unter zwanzig Jahren darf kein Zeuge in einer peinlichen Sache vernommen werden. Der Fluch der Evastochter aber macht insofern sich geltend, als ein Weib um seiner „Wankelmütigkeit“ willen in peinlichen Sachen und in Testamentsangelegenheiten kein Zeuge sein soll. Niemals soll auch ein Zeuge allein gehört werden, die Zeugenaussagen untereinander sind zu vergleichen, auch die Geberden der Zeugen zu beachten. Nach seinen so aufgestellten Maximen geht dann Brenz die einzelnen Zeugen für den vorliegenden Fall durch und formuliert sein Urteil: *adhuc sub iudice lis est*, da die Zeugenaussagen nichts Gewisses ergeben.

Ein peinliche handlung, N. und N: puelschaft betreffend, darin anzaigt, wes sich der Richter in dissem und andern fellen in der handlung und Zeugensag halten soll.
d. J. B.

[Es muß in peinlichen sachen festgestellt werden, ob der Betr. wirklich schuldig ist. Auch auf die Zeugen darf

man sich nicht ohne Weiteres verlassen, vielmehr sind sie zu prüfen und zwar 1) ob sie sonst glaubwürdig sind und guten Leumund haben. Allzu skeptisch dürfe man aber auch nicht sein und etwa sagen: es ist Niemand zu trauen, alle Menschen sind Lügner. Man müsse das nach Menschenkraft Beste thun. 2) soll man auf den Stand des Zeugen sehen] „dan es wurdt einem Zeugen, so da ist eins hohen stands oder sunst eins furtrefflichen wesens, mer dan einem knecht, gemeins man oder underthan geglaubt, dieweyl man dan von demselben besorgen mocht, er sey von dem gweltigen zur zeugnus gezwungen und nit anderst zu sagen genotigt. Und dises ansehen wurdt dazumall recht unnd gotlich gebraucht, wan der knecht in seins aigin herrn oder der underthan in seiner aigin oberkait oder sunst verwandten sachen zeugnus geben soll, darin glaublich zu vermutten were, das der knecht oder underthon nit anders zu reden gezwungen sey; dan dise sollen zur zeugnus der warhait angenommen werden, so die treuw der rechtlichen dapferkait schuldig aller gnad und gwalt fursetzen mögen. Aber dise werden nit fur gnugsam zeugen angesehen, denen ein herr gebietten mag, das sie in seiner aigin sachen zeugen werden. Sunst aber, in andern und frembden sachen, da man kains genotigten gewalts der oberherrn gegen irn knechten oder underthonen besorgen dorfft, were es unbillich unnd ungotlich, das man ein redlichen underthon oder gemeins man, so es ander stuck halben kein feel hatte, nit als woll als ein herrn oder oberkait fur ein gnugsamen zeugen zuließ und anneme, dan diß wer ein ansehen der person, welches von gott, dem Richter, ernstlich verboten ist. [3) soll Leben und Sitte des Zeugen geprüft werden. 4) soll Reichtum oder Armut des Zeugen angesehen werden.] Wan man bsorgt und vermutet, die partheyen stechen mit gelt und erkauffen mit demselben die Zeugen, so ist es nit ungotlich, an dem zeugen die armut oder reichthum zu bedencken und in einem solchen oder gleichen fall dem Reichen mer glauben zu geben, dan einem armen, dieweyl man sich nach menschlichem urteyl versihet, das ein reicher geytziger alsbald nach gelt dappet als ein armer. Es wurdt aber ytzund nit geredt, wie die leudt in irem gewissen vor gott, sonder wie sie in irem stand vor den menschen seyen, dan demnach hatt man bewerlich vermuttung, das sich ain armer ehe dan ein reicher mit geld stechen laß . . . In andern sachen, darin das geltstechen nit zu besorgen ist, soll Reich und arm gleichs glaubens gehalten werden. [5) soll man bedenken, ob der Zeuge Feindschaft gegen den Bezeugten trägt. Bei Todfeindschaft soll „der zeug nit angenommen“ werden,] „so sie aber nachbeurlich oder burgerlich ist, wurdt es der erkant-

nus des Richters befohlen, ob die feindschaft der kuntschaft ein nachteyl bring oder nit, zu erkennen.“ [6] Auch die Freundschaft der Zeugen zum Bezeugten ist „ein ursach des geringen glaubens.“ Denn die Liebe beschönigt gern] Hieher kompt die gwonheit in einer Ratsversammlung, das die Ratsperson, ob sie woll mit ayd nemands zu lieb noch zu leyd zu radten oder urteyln verbunden seyen, yedoch, wan ir naher gesipter freund und schwager etwas fur Radt oder gericht zu handeln hatt, pflegen sie, ausszutreten . . . [7] das Alter des Zeugen ist zu bedenken] . . . einer, der junger ist dan zwentzig jar [wird] in peinlichen sachen zur zeugnus nit verhort. Dan die Jugendt ist leichts sins . . . [8] ist das Geschlecht des Zeugen zu prtffen.] Dan diweyl Eva der sunden anfang ist unnd hatt den man zu dem fall gebracht, auch sunst die erfarnus gibt, das die weyber wanckelmuttig seyen, so schreibt der heilig Ambrosius ¹⁾, sie werden als gnugsam Zeugen nit angenommen, yedoch so ercleret man dises also, das in peinlichen sachen auch im testament kein weyb ein gnugsamer zeug sein mog. Aber sunst in burgerlichen sachen last man es hingehn . . . [9] soll die Zahl der Zeugen beachtet werden, „dan eins muntt kein muntt, ein zeug, kein zeug.“ Wir setzen festiglich, das kein Richter in einicherley sach eins einzelnigen zeugnus zugelassen werd gedulde [sagt das kaiserliche Recht], und ytzund bekreftigen wir, das die red eins einzelnigen Zeugen, wan er schon hoher wurde oder Eer ist, nit gehoret werd . . .

[Ferner soll man die einzelnen Zeugenaussagen miteinander vergleichen, auch auf die Geberden der Zeugen achten, ob sie erbleichen oder schamrot werden. Nach allen diesen Grundsätzen soll im vorliegenden Falle des N. verfahren werden. Br. geht nun die einzelnen Zeugen durch.]

[Der N. d. h. Petgi Müller, ist „kein gnugsamer Zeug, sonder ein nachzeug. Sein red ist kein gnugsame sag, sondern ein nachsag. Dan er selbs den N. bei der N. nit gesehen.“ Er ist ferner „ein verdachter argwoniger Zeug“, denn er hat der N. unehrliche Dinge zugemutet. Er ist ferner ein „argweniger Zeug“ um dieser Zumutung willen.] Item N. bekennt selbs, die feindschaft zwischen in und Beyßgins Philpen. Darumb sein zeugnis baufellig ist. Item man muß an Petgi Mullern bedencken, ob er glaubwirdig oder eins redlichen wandels sey. Item er sagt unglaubliche Ding, nemlich das Beyßgins Philpen frauw zu dem eebruch helff. Es ist aber nit glaublich, das ein Eeweib irem aigin man zu dem Ebruch helffe. Darumb ist sein Zeugnus nit gnugsam.

¹⁾ an verschiedenen Stellen z. B. de instit. virginum, exhortatio virginitatis, libellus ad virginem devotam (Migne P S L 17).

Nopen Ewalt bezeugt nicht.

Nachbaur hans sagt wol grob feindselg schwenck von Weyßketterin und Bach Elssen, Aber das etwas anderst, nemlich verbotne unnentliche und gar nahe unerhorthe boßheit, von den zweyen weybern begangen sey, ist nit wol glaublich . . .

Oberlin bewert nicht.

Kalbhan macht die andern zeugen fast all zu nichten. Dan von etlichen zeugen wurd ein groß geschrey gemacht, wie lang Beyßgins Philps bei Weyßketterin sey und da Kessel Jorg daselbst besucht, so findt er niemants. Es war vill geschrey und lutzel wollen, wiewoll Petgi Muller zuvor bekant, er mein des Beyßgins Philps wer vor der zukunfft Kessel Jorgen auß der Weyßketterin kamern geloffen. Es gilt aber hie nit meinen oder weinen, sonder wissen etc.

Blacken hen macht selbs sein zetgnis argwenig; dan er zuvor zu dem Nicel von Rockenhausen gesagt, Beyßgins Philps sey auß der kamern geloffen und in gebetten, er soll in ziehen lassen, was er mit im anfahen woll. Ytzund aber sagt er: Beyßgins Philp sey zu der andern thur hinauß gewischt und hab zu wortzeichen¹⁾ ein schwarzen hut auff gehabt, Ich acht, es seyen blo entten . . .

[B.'s Urteil] Nun meins bedunckens sicht mich der handel beyd an der thetter und zeugen baufellig an. Es sagen woll etlich zeugen, sie haben Beyßgins Philpen bey Weyßketterin gesehen, da man aber gesucht, hat man nicht funden. Unnd herwiderumb sagen sie, er sey heraußgewischt, so ist doch nichts gwiß da . . .

So lies ich mir gefallen und acht es nit fur unbillich, das man dise handlung, biß ein mall gwisser kuntschaft vorhanden werre, ansten ließ und die partheyen, auch etlich der zeugen, so auff die polter gestigen²⁾, gelußlet³⁾, locher durch die wandt gebort und andere unordenliche stuck unbevohlen getriben, mit einer burgerlichen straff, nit von wegen der buelschaft, sonder ires unordenlichen, uneinigen unnd ungeschickten wesens halben . . . busset. [Ebenso soll man auch mit anderen sachen verfahren.]

¹⁾ Erkennungszeichen. Vgl. Eb. Nestle u. Rud. Günther in: Theol. Studien u. Kritiken Bd. 75, 148 ff., 504 f.

²⁾ Vgl. H. Fischer: Schwäb. Wörterbuch I, 1280. Danach ist Polter ein Haufen Klötze oder ein Gerüst von zwei schief an den Wagen gelehnten Balken, auf dem schwere Stämme herabgerollt werden. Die Zeugen, so meint Brenz, sind auf ein derartiges Gerüst gestiegen, um etwas zu erhörchen.

³⁾ getuschelt.

25. Gutachten (von Brenz?) über die Bestrafung eines Gotteslästerers.

Der Inkulpat ist ein ehemaliger Priester und Pfarrer N. Schnocklin. Der Gutachter schickt eine allgemeine Erwägung voraus, daß Strafmilderung erlaubt ist. Denn die ganze Strafe trifft ja überhaupt nicht die Schwere des begangenen Übels, sondern dient als Exempel. Im anderen Falle wäre für den Unglauben keine Strafe hart genug, und man dürfte keinen Juden lebendig lassen. Die für die Gotteslästerung fixierten Strafen vertragen auch eine Milderung, sie geben nur „den schärfsten Weg“ an, der eventuell gegangen werden muß. Im vorliegenden Falle ist Milderung geboten, weil 1) der betr. für geistig anormal, halb unsinnig gilt. Es liegt keine Böswilligkeit vor. 2) er ist ein Priester und unterstand als solcher bisher dem Bischof, nicht der weltlichen Obrigkeit. Diese hat durch die Gefangensetzung im Turm schon Schärfe genug bewiesen. 3) es geschieht viel Fürbitte für ihn. Als positive Bestrafung wird vorgeschlagen, der Inkulpat soll binnen kurzem seine Pfarrei und das Land verlassen gegen Bürgschaft, daß Stadt und Land kein Schaden erwächst. Ein Eid oder eine Verschreibung vom Bischof genügt nicht; denn solche Eide und Verschreibungen gelten als nicht verbindlich gegenüber der weltlichen Obrigkeit. — Das Gutachten ist zweifellos von einem Theologen abgefaßt und, wie die starke Rücksichtnahme auf die kanonistische Rechtsanschauung und Praxis beweist, jedenfalls in die Anfangszeiten der Reformation zu setzen. Vermutlich ist Brenz der Verfasser.

Die Straff eins, der do gott flucht oder schmecht, Aus Mose [= 3 Mos. 24,10—16], kayserlichen rechten:

Auten[thica] ut non luxurietur contra naturam col 6. Spricht der kayser: [folgt das Citat]¹⁾.

[Die Strafe mildern ist erlaubt, zumal wirklich nach Verdienst strafen allein Gott vermag.] So hatt gott der Oberkait das ubel so ferr erlaubt zu straffen, so vill gnug-

¹⁾ Vgl. Justinians Novelle 77 resp. 78: ut non luxurietur contra naturam, nec iuretur per capillos dei aut aliquid huiusmodi neque blasphemetur in deum. Als Strafe sind die ultima supplicia vorgesehen. Col. 6 bedeutet die sechste der collationes, in welche die Glossatoren von Bologna die Novellen einteilten.

sam ist zu ein exempel, andere von der gleichen mißhandlung abzuschrecken. Darumb wo man straffen will, soll nicht gesehen werden uff die schwere des begangnen ubels, sonder man soll fleyszig achthaben, wie vill stroff und pen gnugsam sey, nit der sund, sonder dem exempel, daran sich die andern stossen. Dan solt man das ubel nach verdinst straffen, wer solt hoher gestrafft werden dan die ungläubigen, die weyl der ungläub das hochst ubel und die haubt schalekheit ist; man dorft keinen Juden lebendig lassen, ja, solt man sie peinigen nach verdintem ungläuben, es wurd kein schwert oder rad gnugsam sein . . .

Das aber das gsatz zu zeitten die straff benent und bestimt, als nemlich in der lestrung gottes, ist nit die mainung, das man sie nit mög miltern, sonder es zeigt an den scherpften weg, den ein oberkeit gien mag, so es sie bedunckt iren underthon nützlich sein . . . Hierzu stimmen auch die kayserlichen recht ff de penis L. respiciendum § plane . . .

Demnach diweyl der ytzig gefangen N. Schnocklin durch gnugsam zeugnus der lesterung und schmehung gottes überwunden, so mocht ein oberkeit mit im nach scherpff beyder gsatz Mose und des kayserlichen oben angezeigten handeln. Aber es fallen hierin vil vil mitursachen in dem gefangnen, derohalb die stroff weyt zu miltern fur billich wurd angesehen. Dan der gefangen N. Schnocklin hatt allwegen bey menschen erkentnus unbesonnen und leichtfertig red getriben, also das er schier von yederman als halbs wonsuchtig oder unsinnig geacht ist worden. Daraus dan zu erachten, das auch dise lesterung mer auß unsinigkeit gescheen sey dan auß verwegner boßheit . . . Darzu ist er ein priester unnd pfarher, so biß hieher keinem weltlichen gwalt, sonder allein dem bischoff zu straffen zugestanden ist. Unnd aber ein weltlich oberkeit sich an im iren billichen gwalt mit so schmelicher (wie er ytzund gefangen ligt) straff zu gebrauchen angefangen hatt, wurd es nit fur unbillich geacht, die gsetzliche straff zu miltern . . . Auch angesehen viller furbit, so für in gescheen, mag die oberkeit von der harten straff hand abziehen . . .

Es wurd aber freylich zu einem exempel gnug sein andern ytzigen gefangnen, so ein oberkeit sich der vergangnen straff des schmelichen thurns benugen ließ unnd verschieff, das er in einer bestimpten kurtzen zeit sein pfar auß dem land permutirt. Unnd auff das gmeinen underthonen der Statt unnd dem land kein ungluck oder unradt von dem ledig gezelten entstunde, were es geratten, das man in nit ledig ließ, er hette dan gnugsam burgschaft von seiner freundschaft oder andern . . .; dan einen ayd oder ver-

schreibung eins gweichten von dem Bischoff glauben geben, weyß ich nit, ob es zu thon sey oder nit; dan sie absolvirn einander von den ayden oder solchen verschreibungen. Auch sprechen sie, ein weltlicher hab nit gwalt, einem geistlichen einen ayd zu erteylen. Darumb der sicherest weg über treuw und ayd, mit der burgschaft furgenommen werden möcht.

26. Zwei Gutachten.

Diese beiden Gutachten, bei denen an der Autorschaft von Brenz nicht zu zweifeln ist, gehören in das Jahr 1526. Das erste betrifft die Maßnahmen der Stadt Schwäbisch-Hall gegenüber den Bauern. Wie Hartmann-Jäger in ihrer Brenzbiographie S. 79 berichten, wurden 1526 den Bauern drei Schatzungen auferlegt, eine vom Schwäbischen Bund und zwei städtische. Dagegen tritt Brenz auf. Das prinzipielle Recht der Stadt, die Bauern an Geld zu strafen, gesteht er zu, aber er bestreitet die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Die Obrigkeit hat selbst Ursache zum Aufruhr gegeben, darum möge man es bei der Schatzung durch den Schwäbischen Bund bewenden lassen. Der Zweck einer obrigkeitlichen Strafe ist die Besserung, eine städtische Schatzung aber nach den schon voraufgegangenen harten Strafen seitens des Schwäbischen Bundes u. a. wird nur erbittern, nicht bessern. Man darf nicht den städtischen Säckel, der durch die Schatzung gefüllt wird, mit dem gemeinen Nutzen, dem die Obrigkeit dienen soll, vereinerleien. Es kann sich nicht darum handeln, die von der Stadt ausgegebenen Kosten wieder einzubringen, sondern nur um Recht tun. Man soll den Bauern nicht doppelt strafen, sein Einkommen ist blutiger Schweiß. Außerdem straft man mit solcher Schatzung letztlich sich selbst, denn die Bauern werden die Produkte, die sie auf den städtischen Markt bringen, teurer verkaufen, um die Schatzung zu bezahlen. Infolge einer solchen Schatzung werden die Hintersassen ihre jährlichen Zinsen nicht bezahlen können; das wird dann wieder zur Bedrückung der Hintersassen durch die Lehnsherren führen.

Hartmann-Jäger haben a. a. O. S. 79 ff. dieses Gutachten ohne Quellenangabe benutzt.

Das zweite Gutachten ist dank der Erwähnung des „itzt gehalten Reichstags zu Speyer“ mit Sicherheit auf

1526 zu datieren. Es handelt von der Verwertung des Kirchengutes. Der Rat von Schwäbisch-Hall wollte die Pfründengüter für sich „an weltlichen Brauch“ einziehen. Dagegen tritt Brenz auf: sie dürfen nur zum Nutzen der Kirche oder armer Leute verwertet werden, denn die Pfründen sind nicht auf das Rathaus, sondern für die Kirche gestiftet. Man kann auch nicht argumentieren mit der sog. Residenzpflicht. Das ist ein kanonistisches Moment, und wenn man das gelten läßt, muß man billigerweise auch die Dispensation, die üblich ist, gelten lassen. Für die Kirche selbst aber (einschließlich der Verwendung für die Armen) das Kirchengut, wenn nicht ganz, so doch halb zu verwenden, ließ sich schon ein Rechtstitel finden. Denn der Rat kann von den Besitzern der Pfründen die sog. Absenzgelder, die sie bisher für den Meßpriester, der an ihrer Statt die Pfründe versah, zahlten, einfordern, das übrige aber den Pfründbesitzern lassen. Nach dieser allgemeinen Maxime entscheidet sich ein Spezialfall: der Sohn des Kanzlers zu N. — wer gemeint ist, weiß ich nicht, Georg Vogler, an den man zunächst denkt, war damals noch nicht Kanzler — hat Anwartschaft auf eine Kirchenpfründe in Hall, ist aber noch zu jung, sie selbst zu verwalten. Unter Hinweis auf die in Hall durchgeführte Reformation soll der Rat der Stadt ihm die Hälfte des Pfründertrags zufolgen; ist der Sohn erwachsen und will selbst die Pfründe einnehmen, so will der Rat sie ihm geben, vorausgesetzt, daß er der Haller Kirchenordnung gemäß lebt. Auf persönliche Verwaltung der Pfründen dringen, ist zurzeit nicht opportun; denn es könnte dann der Bischof seine Meßpriester auf die Hallischen Pfründen schicken.

Ob es einer Oberkayt gebure, ir underthan uber die straff des bunds und andere plag der vergangene auffrur halb inen zugefugt auch sunderlich an gelt zu straffen?

Ja.

Item man soll das ubel straffen, das hinfuro solchs ubel der auffrur vermitten bleyb. Item die statt ist irenthalben in grossen kosten geworffen; Ist billich, das derselbig von inen erstatt werd, derothalben die oberkait, so zu furderung gemeins nutz gesetz ist, schuldig, den kosten widderumb an den underthon zu erholen?

Nein.

Item die oberkeit hat an vil orten selbs ursach der auffruer geben; Ist billich daran zu gedencken und die auffruer bey der vergangen straff des bunds und anderer plag zu bleyben lassen.

Item die straff des ubels ist fuderlich von got der oberkeit erlaubt, des exempels und besserung halben. So hatt der bund mit schlachten und schatzungen, auch ein ietliche oberkeit mit kopfen und finger abhauen, mit lands verbiethen exempel gnug geben; wer sich darab nit bessern will, dem wurd die neuw auffgelegt schatzung mer erbittern dan bessern . . . „Die statt hatt aber von wegen der bauren groÿen schaden gelitten.“ Antwort: die bauren haben auch von der stat wegen in des straussen krieg¹⁾ grossen schaden gelitten . . .

Item dieweyl kein exempel zur besserung wurd mit der neuwen straff gegeben, wie vor anzeigt, so ist sie allein gewendt auff den gemeinen seckel. Nun ist aber der gemein seckel nit der gemein nutz . . . der gemein nutz ist, wan ein oberkeit recht thut . . . [Beispiel 2 Sam. 24,9 ff.]

Item ein oberkeit ist gesetzt zu nutz irer underthon . . . Es ist aber mer ir nutz, wan man in auff ein grenen zweyghilft, das sie wollhabendt werden, dan allein in gemeinen seckel sappelt²⁾. [Beispiel Exod 1, 10 ff]. Soll aber das außgeben gelt und kost verlorn sein, soll man sein nit wider einkommen? [Beispiel: 2 Chron 25, 1 ff] . . . Also auch ist von der neuwen schatzung der bauren zu reden, dan sie kan kein straff mehr sein, dieweyl doch das ubel gnugsam gestrafft ist, so muÿ sie allein ein buÿ sein des erlittenen costen.

Was sagt aber gott darzu? Thun recht hoc est: biss ein gnedige oberkeit, du hast auch nit alwegen seyden gesponnen . . . straff den underthon nit mit zweyen Rutten, laÿ an der vergangen straff gnug sein, gedenck, das das einkomen des bauren sein blutiger schweyÿ ist, darvon er kam³⁾ mag gulden jerlich raichen und sein haubtsind erhalten; hatt er schon etwas uberigs, es kost in sein herte arbeit . . . Item, so man ein neuwe geltstraff auff die bauren legt, wer gibts? oder wen strafft man damit? niemands anderst dan die straff, die burgerschaft, dan wo wollens die bauren nemen? sie treiben ir gwerb gemeinlich in der statt bey gemeiner burgerschaft, derhalben, so auff sie gelt wurd

¹⁾ Eine kleinere vorreformat. Fehde. Vgl. Hartmann-Jäger: Joh. Brenz S. 81.

²⁾ zusammenschartt.

³⁾ kaum.

geschlagen werden, sie gedrunge, ir ding, so von inen zu marckt in die stat gefurt, dester teurer zu verkauffen und dest weniger bey den handtwereck lassen machen . . .

Item mit der neuwen schatzung wurd man machen, das die hindersessen dest weniger ir jerlich gult mogen reichn. Darmit wurd nun ursach geben den lehenhern, dest tyrannischer und uncristenlicher mit den hindersessen zu leben . . .

Summa summarum: Neuwe schetzung ist kein straff mehr ytz der zeitt. Sicht allein auff den vergangenen costen. Thun aber recht, so wurd der cost von dem HERRN widerlegt. —

Pfrundgutter, so mans recht wolt brauchen, wie die zu uberkomen weren.

So eins Erbar Radts will und meinung dahin gericht ist, das man der pfrund gutter nit widderum an den nutz der kirchen oder armen leuten, sonder an weltlichen brauch ziehen und wenden woll, so last es sich kein billich mittel finden, der pfronden nutzung einzunemen und zu behalten; dan solch pfrond seyem nit auff's Rathaus, sonder in die kirchen von den Stiftern anfenglich gestift . . . Auch kan man nit woll fur die handt nemen die personlich besitzung, so die stiftung der pfronden erfordern. Dan der Bapst oder Bischoff, so biß hieher gwalt geht, ein pfrond zu confirmiren und zu bestetigen, haben auch gwalt mit denselben zu dispensiren und die personlich besitzung aufzuheben, nit das sie solchs billich thon, sonder so man mit den Bepstlern mit irem schwert will fechten, mogen sie sich auch mit irem schwert erwerben.

Aber wo ein Erbar Radt des sins wer und wolt das kirchengutt nit under das ander vermischen . . . sonder nachdem man bericht wurd, was der recht kirchendienst und nutz were, dasselb pfrond oder kirchengutt widderumb an den nutz der kirchen (in welcher person die armen begriffen werden) wenden, so mocht man woll ein billich mittel finden, dardurch man der pfronden gutter, were es nit gar, so were es doch das halbteyl, uberkomen und einnemen mocht. Nemlich das ein Erbar Radt aller derjenigen, so hie bepfrondt, und doch nit nach laudt der fundacion die pfrond personlich besitzen, nutzung sovil einneme, sovil biß hieher von derselben fur die meß und den priester, so die pfrond von wegen des abwesenden versehen, dargereicht worden ist unnd dasselb an die ytzigen kirchen ordnung wendte, das uberig aber den pfrondbesitzern fridens halben volgen ließ.

Hieruff mocht ein Erbar Radt dem Kantzler zu N. seins sons halb ein solchen beschaid geben: Nachdem allhie zu

Hall durch die predig des wort gottes die meß abgangen unnd in der kirchen ein ander ordnung nach anweysung gotlichs worts angericht worden were, darbey ein Erbar Rath auß vergonnung des ytz gehalten reichstag zu Speyer abschids mit der hilf gottes zu bleiben gedachte, und aber sein (des Kantzlers) sone noch jugent halb derselben ordnung zu geleben untanglich were und doch nach erheischung der pfrund fundacion ein verseher haben must — so wolt ein Erbar Radt im dem Kantzler zu gefallen das halbt Eyl der pfrund volgen lassen unnd mit dem andern halb t Eyl irer ordnung gmeß leben, biß der jung sun auffkomme. So dan er selb die pfrund besitzen woll, sey ein Erbar Radt geneigt, wan er sich ir ordnung gmeß woll halten, der pfrund nutzung im gantz erfolgen zu lassen.

Dan das ein Erbar Radt ytz der Zeit solt auff die fundacion und personlich besitzung tringen, bedunckt mich nit geradten sein. Es mocht dahin gedeyen, das der Bischoff selbs auch darauß erlernt, auff die fundacion zu tringen . . . darauß dan zuletzt volgen wurd, das der Bischoff seine prister hieher gen Hall schickt und ließ sie widderumb die meß anfahen; was aber diß fur ein wesen mit im bringen wurd, kan ein Erbar Rath selbs wol ermessen.

27. Drei Gutachten über das Recht des Widerstandes gegen den Kaiser.

Das erste dieser Gutachten „in sachen, ob kayserlicher Majestät als unserm herren und obern in des Evangelions sachen auß gutem, cristenlichen grund mog widerstand beschehen mit gwalt und der that, will ich mein verstand und bedencken zum kurtzsten und einfeltigstenn nachvolgender gestalt anzeigen,“ ist gedruckt bei Hortleder: Kaiserl. u. kgl. Majestät Handlung und Ausschreiben. II (1618) 1, 7. Eine gleichzeitige Hand hat im Codex Suevo-Hallensis dazu bemerkt: *iudicium cuiusdam Nurnbergensis, credo Osiandri*. Ein Nürnberger ist jedenfalls der Verfasser; das geht aus dem Gutachten selbst hervor. Und H. v. Schubert: Bekenntnisbildung und Religionspolitik. 1910 S. 194 Anm. 3 hat Spengler als den Verfasser endgültig¹⁾ erwiesen, zugleich die Datierung (November 1529) fixierend. Für alles Nähere sei darauf verwiesen. Ebendort S. 204 ff ist auch die historische Situation für das zweite Gutachten = Hortleder

¹⁾ vgl. schon Pressel: *Anecdota Brentiana* S. X Nr. 47.

II 2, 12 einzusehen. Darauf antwortet Brenz Anfang Januar 1530 (v. Schubert 206) = Pressel, Anecdota Brentiana S. 47 ff = das dritte Gutachten. Das Original befindet sich im Nürnberger Kreisarchiv (v. Schubert a. a. O. S. 206 Anm. 1); da nach v. Schubert Pressels Abdruck „an 26 Stellen sichere Verlesungen, z. T. sinnlose, bringt,“ gebe ich dieses Brenzsche Gutachten noch einmal im Auszug.

Ableinung der einred auf das gestelt bedencken, ob k^r Mt in sachen des evangeliums mog mit guttem gewissen widerstand gescheen etc.

1) [Wenn auch der Kaiser das Evangelium unterdrücken will,] So ist es die warheit, wan die protestirenden stend darein solten verwilligen, so sie das durch die menschlich mittel, von gott darzu verlihen, wenden kondten, weren sie vor gott daran schuldig etc. . . . [Aber es gilt zu bedenken, 1. Der Kaiser ist von Gott berufene Obrigkeit, rechtmäßig gewählt:] „Dan die ordnung der Cur und wall eins Romischen kaysers ist wie ander weltlich billich satzung ein ordnung gottes“ . . . „So ist es auch gwiß, das die protestirende stend als glider des Romischen reichs k^r Mt unterthon seyen.“ [Es besagen das auch die Namen: Erzschenk, Marschalk etc., sie besitzen auch die Regalien vom Kaiser . . . 2. Jesus hat zu Petro gesagt: Stecke dein Schwert in die Scheide] „mit welchen worten unser HERR Christus anzeigt, das er das schwert zur erhaltung des Evangeliums wider den eusserlichen gwalt der Oberkeit zu einem mittel gantzlich nit verordnet hab“. [Und dieses Jesuswort gilt auch gegenüber den Unterthanen im Verhältnis zum Kaiser.] „Darumb dieweyl unser HERR got ein Tyrannischen kayser nit sturtzt oder von den Curfursten nit ordenlich abgesetzt wurt, so mag keiner seiner underthon, er sei gweltig oder ungweltig, mit gweltiger gegenwere seinen des kaysers unbillichem in sachen des evangeliu furnemen . . . [Beispiel: David, der, trotzdem er erwählter König war, an Saul die Hand nicht anlegte, weil Gott ihn noch nicht gestürzt hatte. Und man kann nicht sagen: Saul hat nur David verfolgt, der Kaiser aber verfolgt das Wort Gottes; denn: in David hat Saul auch das Wort Gottes verfolgt. . . 3. Man darf nicht sagen, die Verfolgung leiden, sei eine Zustimmung zu ihr . . .] „so Christus spricht: man soll dem ubel nit widerstreben, versteet er nit, daz man in die bosheit der widersecher verwilligen, sonder allein, das man die widerwertigkeit mit willigem onnachselligen gmuet leiden unnd tragen unnd sich selbs nit rechnen soll“ . . . „Darumb gehören in der verfolgung einem cristen allein so vill in disem fall nottig dise zwey stuck zu:

Erstlich die mindtlich bekantnus, damit man die verwilligung in das unrecht ableinet. Zum andern leiden und gedulden, damit man gotlichem wort, so zu leiden bevolhen hat, billichen gehorsam beweyse.“

„... So die protestirenden stend die rechten, gotlichen mittel, damit man die verfolgung abwenden mocht, nemlich billich regiment in iren landen furen, der armen underthonen beschwerd erleichtern, die warheit des evangeliu bekennen, flehen und bitten vor got und darnach underthenig ansuchen an k^r Mt underlassen wolten, so mochten sie wol an der seel verderbnus irer underthon schuldig¹⁾ werden; dan die erzelten stuck seien von gott zum teyl gebotten, zum tayl erlaubt. Aber der naturlichen oberkeit mit gvalt widerstreben, ist verboten und fur kein mittel zu erhaltung gotlichs worts verordnet ...

Man soll ja von des evangeliu wegen weder leib noch leben, weder eer noch gut, weder land noch leut sparen, aber nit auff reutterisch, sunder auff evangelisch weys; das heist auff reutterisch nit sparen, wan einer sein leib, leben etc. an eins andern leib, leben, eer, gut, land und leut mit widerfechten und widerstreitten setzt ... Das heist aber auff evangelisch nit sparen, wan einer ehe gedultlich on widerstand gegen seiner oberkeit begibt und verleurt leib, leben, er, gut, land und leut, ee er will Christum und sein heilgs wort begeben und verleugnen. Unnd ferrer sollen die protestirenden stend treulich zusammen setzen und mit ernst dem feind gottes widerstand thon, ja auff evangelisch, nit auff reuterisch weyß ... Man bedarff hie nit besorgen, das durch der protestirenden leiden vil armer seel zu ewigem verderben gfurt werden, dan die scheflein gottes kan niemand auß seiner hand reyssen; so ist das leiden allwegen der Cristenlichen kirchen bewesserung und auffrung gewesen ...“

[Gegen die zweite Einrede, der Kaiser müsse die Protestierenden bei gleich und recht bleiben lassen:] „Ich will zulassen, das k. Mt hab globt und gschworn, die stend bey recht und billigkeit bleiben zu lassen, und stehe mit den protestirenden in einem verdingten wege, was ist darmit erfochten? ... Es ist woll war, das der kayser soll recht thon und man im in demselben gehorsam leisten soll, auch wu sein Mt. sein pflicht uberschreit, so seyen woll die sunderlichen stend im nit verpflichtet, etwas unbillichs wider unsern HERRN got mit der thatt zu thon. Aber sie seyen vor gott verpflichtet, von k^r Mt als von der naturlichen oberkeit unbilligkeit zu leyden und on gweltige gegenwer zu

¹⁾ Pressel a. a. O. S. 54 hat diesen Nachsatz nicht.

dulden. Unrecht thun und unrecht leyden ist zweyerley. Niemand soll unrecht thon, es gebiets kayser oder furst. Aber unrecht on gweltig gegenwer leyden, stet allen underthenigen cristen zu, unter welchen die protestirende stend gegen dem kayser zu rechen begriffen werden . . . Wan der furst ein unbilliche schatzung auff die bauren legt, die bauren hetten gut fug und recht, sich mit gweltiger hand darwider zu legen? Das sey ferr! . . .“ [Der Vertrag zwischen Kaiser und Unterthanen sei kein gewöhnlicher Vertrag, bei dem der andere Teil seiner Verpflichtung ledig wäre, wenn der eine Teil sie übertrete; denn es komme Gottes Gebot hinzu] „. . . Die stend des Reichs, denen es geburt, mogen woll mit der that der absetzung gegen ein unbillichen, uncristenlichen kayser handeln und in nach seiner gebur und ordnung von dem kⁿ gwalt absetzen. Allweyl aber er von den stenden des Reichs oder irem großen teyl, so ein kayser zu welen und zu entsetzen haben, geduldet wurd, so ist man fur gott schuldig, seiner Tyranei mit keinem gwalt zu begegnen, sonder von im gwalt und unbillikeit Cristlich zu leiden . . . Unnd ob schon die protestirende stend in disem fal gwiß sein, das sie auff der rechten ban des glaubens und k. Mt. auff der un rechten ban wandel, so sollen doch dieselben stend auff derselben rechten ban nit zuvil auff die recht, noch zuvil auff die linck seyten weychen . . . Sonder auff der rechten Stragsen [!] ban verharren . . . [d. h.] frey offentlich das evangelium und Christum bevorjehen [?] ¹⁾ auch on gweltige gegenwer ehe leyb und leben, Land und leudt nemen lassen, ee man Christi und seins worts verlengnet . . .“

[Er gibt zu, daß es sich um eine innerliche und ewige Sache handle, aber:] „so geschriben stet [Act. 5, 29]: man sol got mer gehorsam sein dan den menschen, soll es nit also verstanden werden, das man den menschen der oberkeit mit gwaltiger gegenwer widerstande, sonder das man mit williger gehorsam gotlichem wort nachkomme und darob on alle gegenwer gedultiglich leide alles ubels, so in der welt zugefugt werden mag.“

[Er gibt ferner zu, daß der Kaiser ohne Genehmigung der Stände keinerlei neue Satzung vornehmen darf.] „Man redt aber ytz nit von dem ordenlichen gwalt des kayzers, auß welches vermugen er auch den geringsten acker einem bauwr gweltiglich oder im ein himlin wider recht zu scheichen oder zu nemen nit macht hat, sonder man setzt es

¹⁾ Vermutlich: bekennen, verjehen [= bekennen] be- steht am Ende der Zeile, kennen hatte der Schreiber ausgelassen. Pressel a. a. O. S. 60 liest nur: verjehen.

also, das K. Mt. ein unbillich, ungotlich, ja, tyrannisch furnemen hab, und der mererteyl der stend des reichs bewilligen darein . . . So seyen die protestirenden stend auß vermog gotlichs worts und cristlichs glaubens schuldig, das si der Tyranny des kaysers nit widerstreben.“

[Man könne nicht sagen, die Zustände zu Pauli Zeit seien andere; entscheidend sei, daß die Stände thatsächlich dem Kaiser unterthan seien.] „Auch ob wol ytz den fursten der underthon seelheil bevolhen ist, bewert es doch nit, das darumb ein furst solt der naturlichen oberkeit gweltlich widerstreben; dan der underthon seelheil ist ytz den fursten nit weltlich ampts oder schwerts, sonder dieweyl sie (die fursten) Christen seyen, cristenlicher lieb halben bevolhen. Es hatt in ye der kayser das lehen nit als predigern, sonder als weltlich regirern verilhen.“ [gegenüber dem Kaiser sind sie darum zum Gehorsam verpflichtet] „. . . Aber sunst seyen sie wie ander cristen mit bekennen, radten, furstrecken, fiehen, bitten, vor gott und k. Mt. zu helfen auß vermug cristenlicher lieb schuldig und pflichtig . . .“

(Fortsetzung folgt.)

Drei unbekannte reformatorische Lieder.

Von Otto Clemen.

I.

Ende Juli 1536 berichtete der Prediger Andreas Ebert in Frankfurt a. O. Luther von einem sechzehnjährigen Mädchen, das periodisch vom Teufel besessen wäre und in diesem Zustande bald aus den Kleidern, bald aus dem Gewande eines Dabeistehenden, bald aus dem Tische Geld hervorziehe, in den Mund stecke und zerbeiße; ein katholischer Priester habe es vergeblich durch allerlei Hokuspokus zu heilen gesucht; er habe unterdessen von der Kanzel herab die Gemeinde zur Fürbitte aufgefordert, aber die Besessenheit des Mädchen dauere fort, neuerdings mache es Selbstmordversuche. So bitte er Luther um Rat und Hilfe. Luther antwortete unterm 5. August: Ebert solle fortfahren, für das Mädchen zu beten, im übrigen aber den Satan verachten und verlachen; die Geschichte solle er veröffentlichen, vorher aber nochmals genau untersuchen, ob nicht etwa ein Betrug dahinterstecke und ob es wirklich Geldmünzen sind, die das Mädchen erraffe und esse¹⁾. Ebert hat dann auch die „Wunderzeitung“ 1538 drucken lassen²⁾.

Enders bemerkt in der biographischen Skizze von Ebert³⁾, die er dem Abdrucke von dessen Brief an Luther

¹⁾ Enders 11 Nr. 2421 und 2423.

²⁾ Sie steht auch in Scheibles Schaltjahr 4, Stuttgart 1847, S. 616—620.

³⁾ Was Enders über Eberts Vertreibung bringt, hat er wohl entnommen aus Chr. Wilh. Spieker, Beschreibung und Geschehliche der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt a. O., Frankfurt a. O. 1835, S. 144 (von Enders aber nicht zitiert). — Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie 5, 567f.

beigegeben hat: die Verfolgungen des Bischofs von Lebus, Georg von Blumenthal, der Domherren und der Universität hätten den Prediger schon 1537 wieder vertrieben, worauf er 1538 Pfarrer in seiner Heimat Grünberg in Schlesien geworden wäre; er fügt aber hinter der Jahreszahl 1537 ein [?] ein. Die Jahreszahl ist jedoch zweifellos richtig. Dieses Datum und Genaueres über Eberts Vertreibung erfahren wir aus einem Liede, von dem die Zwickauer Ratschulbibliothek ein Druckexemplar (1. 14. 6₁₄) besitzt:

Ein schön newes // Lied, gemacht von we- // gen eines
Christlichen Predigers, der // vmb des wort Gottes willen ist
vortrie- // ben worden. Im thon, Ach Gott // in deinem höchsten
thron ꝛ. // Oder im thon. Kompt her // zu mir spricht Gottes //
Son ꝛ. // ... 8 ff. 8^o. 8^b weiß.

Der Dichter führt folgendes aus: Die Gegner hätten Sonntag vor Pauli Bekehrung, d. h. am 21. Januar 1537, den Prediger vor dem Kurfürsten als Anführer verklagt, und dieser habe daraufhin seine Ausweisung verfügt:

Do mann hat gehört die newen mehr, wie das der Christlich
Prediger aus der Stadt hat sollen entweichen, do sind der fromen
Bürger viel, Maid, frawen vnd gesellen one ziel mit gangen, als wers
eine Leiche.

Wir gingen alle mit so drat¹⁾, bis do der tham ein ende hat,
thert er sich von vns scheiden. Do hub sich ein weinen von hertzen,
von Man vnd Frawen vber die maß gros, Got tröst vns in vnsern
mittleiden.

Wir trawern nicht so gar vmb den Prediger, das er von vns
sol ziehen so fern, Sonder vmb sein heilsame Lehre, die er vns so
trewlich gelernet hat tag vnd nacht, frû vnd spat, do göttlich wort
yhe mehr.

Ach gott von himel sich darein, dein wort wil man nicht lassen
schein, Herr, thu dich vnser erbarmen, Las vns nit nemen dein götlichs
wort, welchs ist vnser aller höchster hort, Verlaß vns nicht, vns armen.

Rat und Gemeinde hätten darauf dem Kurfürsten die Unschuld des Predigers dargetan und von ihm die Zusage erhalten, sie sollten ihn wiederbekommen, sobald er, der Kurfürst, ihn in eigener Person verhört hätte. Sonntag Invokavit, den 18. Februar, sollten Rat und Prediger vor ihm erscheinen. Das Verhör wurde dann aber auf sieben Wochen später, auf den ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, den 8. April, verlegt. In dieser Zwischenzeit ist das Lied entstanden, und eben die Hinausschiebung des Verhörtages hat es dem Verfasser abgepreßt:

¹⁾ = schnell.

Gegen der österlichen zeyt an Gottes wort vns am meisten leytt, Damit man vns solt speissen. So gibt man vns nûr sawer brot, Daruor vns Christus gewarnet hat. O wee, wir armen weysen!

Die Ratsherren ließen sich's nicht verdrießen, nochmals nach Berlin zu reisen, um die Hinausschiebung des Termins rückgängig zu machen. Sie wurden aber gar nicht vorge lassen, sondern erhielten den kurzen Bescheid, heimzuziehen und dem Prediger (der offenbar, sobald die Situation sich für ihn wieder hoffnungsvoll gestaltet hatte, nach Frankfurt zurückgekehrt war) den Laufpaß zu geben. Noch ein drittes Mal reisten die Ratsherren nach Berlin, erhielten aber denselben abschlägigen Bescheid:

Der Fürst sprach zu dem Rat kurtzvm̄b: Ich wil harren biß auff's Concilium, was man do wird beschliessen, darbey do wil ichs bleiben lan, Vnnd wil daruon nit abstan, Ob sie schon thut vordriessen.

Mit dem Hinweis darauf, daß auch schon Christus und die Apostel hätten Verfolgungen leiden müssen, daß aber schließlich die Gegner das göttliche Strafgericht ereilen und die Wahrheit zum Siege kommen würde, schließt das Lied, das zwar breit und kunstlos, aber von echter und tiefer Empfindung durchtränkt ist. —

Joachim II. glaubte damals noch auf eine Union zwischen Alt- und Neugläubigen hinarbeiten zu sollen. Auf dem Fürstentage zu Zeitz im März 1537 hielt er sich ostentativ zu den Katholiken, ohne freilich die Schmalkaldener zu brüskieren. Trotz der Bedrückung, der sich das evangelische Häuflein in Frankfurt ausgesetzt sah, breitete sich dort übrigens die neue Lehre mehr und mehr aus, besonders auch in Universitätskreisen. 1538 reiste der Humanist Jodokus Willich „wegen der Universität“ nach Berlin, um dem Kurfürsten die Bitte vorzutragen, den Frankfurter Evangelischen einen Prediger nach ihrem Herzen und gereinigten Gottesdienste zu bewilligen. Aber auch jetzt vertröstete der Kurfürst auf spätere Zeiten. Gegen den Prediger zu St. Nikolai aber, der es wagte, in der Christnacht evangelischen Gottesdienst abzuhalten, schritt der Bischof von Lebus energisch ein¹⁾.

¹⁾ P. Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II., Halle a. S. 1903, S. 54.

II.

Ähnlichen Inhalts ist ein anderes, gleichfalls bisher unbekanntes Lied, welches sich in demselben Zwickauer Sammelbände (1. 14. 6₁₂) befindet:

Ein neues Lied // von einem Cartenser pre // diger,
von Olmütz hinweg geführt, // Im Thon, Sie seind geschickt //
zum sturm vnd streit . . . // Darunter eine kleine Maske und
eine Zierleiste. 8ff. 8^o. 1^b und 8 weiß. 7^b nur blattgroßer Holz-
schnitt: Judas wirft den Synhedristen die dreißig Silber-
linge hin.

Das im Titel genannte Lied bildet nur den Hauptinhalt des Druckwerkchens. Es folgt noch: Ein Ander Lied, wider des Babsts Hoffgesind, Im Thon, Von der faulen Haußmaid zc., anfangend: Aus kümmerlichen sachen, hört, was jch sing vnd sag . . .

Das erste Lied, das uns hier allein interessiert, versetzt uns also nach Olmütz. Beda Dudik berichtet in seiner Sammelchronik zum Jahre 1538¹⁾, daß damals ein Kartäuser aufgestanden sei, das klare Evangelium gepredigt und dafür vom Rate ein Zeugnis erhalten habe. Und in einem tschechischen Jahresberichte der tschechischen Privatrealschule in Olmütz für 1902/1903. erwähnt ein gewisser Doležil ohne Quellenangabe, daß 1539 König Ferdinand den Olmützer Ratsherren befohlen habe, einen evangelischen Kartäuserprediger einzukerkern, der, unbekümmert um des Bischofs Verbot, in seiner Predigtthätigkeit fortgefahren hatte; der Mönch reiste jedoch nach Wien und rechtfertigte sich, so daß ihm erlaubt wurde, in der Kartause weiterzupredigen, jedoch nur nachmittags²⁾. Das sind die einzigen Nachrichten in der Spezialliteratur über das Auftreten des Kartäusers. Aus unserem Liede erfahren sie eine bedeutende Ergänzung. Danach hätten sich die Gegner wider ihn zusammengetan und beschlossen, beim nächsten Besuche des Königs ihn vor diesem zu verklagen.

An einem Sonntag es geschach, Do man den König komen sach zu Olmütz einreyten, wurden Münch vnd Pfaffen gewar, Versamlet sich ein grosse schar, Mochten nicht lenger beyten³⁾.

¹⁾ Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum I, Brünn 1861.

²⁾ Beide Stellen hat mir Herr Senior Dr. Ferdinand Schenner gütigst mitgeteilt.

³⁾ Warten.

Vnd tratten für den König dar, brachten groß geschenck, glaubt mir fürwar, Vnd fingen an zu klagen Falsch wol vber den frumen man, wie er auffrur thet richten an, Vnd theten also sagen:

Ach, Königliche Maiestat, wir bitten euch vmb einen radt von dieses Ketzers wegen, Welcher predigt inn dieser Stad stracks wider Königlich mandat¹⁾, Thut alles volck erregen . . .

Johann Fabri, der in des Königs Gefolge war, habe daraufhin den Kartäuser zu einer Disputation herausgefordert. Dabei habe dieser aber dem Sophisten derb die Wahrheit gesagt und den Pfaffen und Mönchen freimütig ihre Pflichtvergessenheit und Unsittlichkeit vorgehalten. Als darauf der Mönch gefangen gesetzt worden sei, habe sich das Volk vor dem Rathause zusammengerottet und stürmisch seine Freilassung gefordert:

Die Herren warn klug vnd weyß, Stillten die Gemeyn mit gantzem fleyß, Darnach man jhn los liesse. Denn beleyteten viel hundert man, Vnd gingen frölichen dauon, thet die Pfaffen verdrissen.

Schließlich wurde der Kartäuser aber doch heimlich ins Elend geschickt. Das Lied schließt mit dem Wunsche, daß Gott „den Ritter Christi gut“ wollt „halten in seyner hut vnd helff jhm tapffer kempffen“. —

Iglau und Olmütz die „Horte des Luthertums“ in Mähren²⁾!

III.

In seiner Schrift „Wider Hans Worst“ hatte Luther den 64. Psalm eingefügt, der ihm besonders geeignet erschien, Predigten zugrunde gelegt und gesungen zu werden „Gott zu Lob und Ehren, wider solche meuchelmördische Heinzen“ (Erl. A. 26², 88 f., W. A. 51, 565 f.), und am Ende hatte er das sog. Judaslied auf den Herzog und seine Bundesgenossen übertragen: „Ach, du arger Heinze, was hast du getan . . .“ (ebd. S. 92 bzw. 570 f.). Ein Nachklang zu dieser berühmten Streitschrift des Reformators ist folgender kleiner Druck (Zw. R. S. B. 1. 14. 6₂₀):

Der LII. psalm // inn form eins Liedes, // widder alle Gottlose. Tyrannen vnd // verfolger Göttliches worts, Im //

1) Gemeint ist das berüchtigte Generalmandat vom 20. August 1527, abgedruckt bei Nicoladoni, Johannes Bunderlin von Linz, Berlin 1893, Anhang VI, S. 287—294.

2) G. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich. Tübingen und Leipzig 1902, S. 167.

Thon. Ein feste Burgk. ꝛ. // Ob sich dieser Psalm, icht¹⁾ ansehen // lasse, als hette der heyliche Geist, darinnen vnsern itzigen Doeg, Hansen // Wurst, abcontrafect, das wölle ein // ieder guthertziger Christ, vrteylen. // M. D. XLI // Darunter ein kalligraphischer Schnörkel. 4ff. 8^o. 1^b und 4^b weiß.

Vorangestellt ist die Inhaltsangabe für den 52. Psalm aus Luthers „Summarien über die Psalmen und Ursachen des Dolmetschens“ (W. A. 38, 37). Dann folgt dieser Psalm, umgegossen in ein deutsches Lied nach der Weise von: „Ein feste Burg ist unser Gott“. Auf dieses Lutherlied war unser Autor wahrscheinlich auch durch „Wider Hans Worst“ erneut hingewiesen worden, denn dort zitiert bekanntlich Luther selbst sein Lied zum ersten Male: „Wie denn der hochmutige Bettler Dr. Luther in seinem Liedlein stözlich und verdrießlich singet: Ein Wörtlin kann ihn fällen“ (Erl. A. 26², 22, W. A. 51, 470). Den Beschluß macht das aus „Wider Hans Worst“ entnommene Spottlied: „Ach, du arger Heinze, . . .“²⁾. Die Psalmübertragung sei hier wiederholt:

Was trottest du dann, O Tyran,
Ob dem, das du kanst schaden,
So doch gots güt noch bleibt bestan,
Wenn gleich dein Zung, beladen
Mit lügen sehr viel,
Gar on eynichs ziel,
Nach schaden nur tracht
Vnd schneidt mit gantzer macht
Recht wie ein scharffes messer?

Du redest lieber böss dann guts,
Viel lieber falsch dann das recht,
Zum schaden reden bist vol muts,
Verderbens bist du ein knecht.
Nur viel schaden thun
Mit deiner falschen Zung
Ist dein sonder Lust.
Nun hör: zuletzt du mußt
Des schadens selbst gewarten³⁾.

Got wird dich plötzling gantz vnd gar
Zerstören vnd zurschlahen,
Dein haus zerreißen, ehe ein Jar,
Zum lande dich ausiagen,
On haus vnd on gut,
Zerstörn deinen mut,

¹⁾ Irgendwie.

²⁾ Später wurden zu den zwei Strophen 22 hinzugedichtet: Wackernagel, Kirchenlied 3 Nr. 1483.

³⁾ gewärtig sein.

On Landt auch on Stadt,
Denn Gott beschlossen hat
Vom leben dich ausrotten.

Diss werden die gerechten sehn,
Deins schadens werdn sie lachen,
Darbey inn Gottes forchte stehn,
Ein spot aus dein fahl machen:

Seht hie, der ists,
Dern Herrn Jesum Christ;
Nicht hilt für sein Gott,
Sonder nur gantz fürn spot,
Verlies sich gar auf sein pracht.

Inn Gottes haus wölln bleiben wir
Recht wie ein Oelbaum, so grünt.
Auff Gottes güt der hoffnung bgir¹⁾
Als die mit Gott seind versünt,
Stehet²⁾ für vnd für.
Gott, wir dancken dir,
Du kansts machen recht,
Des frewen sich deine knecht
Vnd harren auff dein Namen.

Luthers berühmte Streitschrift erschien Ende März oder Anfang April 1541. Unser Lied dürfte etwa in der Zeit ausgegangen sein, in der Luther an Melanchthon nach Regensburg schrieb: Mezentium esse contemptui, gaudeo, und Franz Burkhard aus Regensburg berichtete: Lupisacculus (= der Wolfenbütteler) in communi odio est omnium bonorum³⁾, also Anfang Mai. Der Dichter prophezeit: ehe ein Jahr vergangen sei, werde das Haus des Tyrannen zerrissen und er selbst aus seinem Lande hinausgejagt sein. Wolfenbüttel fiel am 13. August 1542.

Wenn im Titel Herzog Heinrich mit dem Verräter Doeg verglichen wird, so stammt dieser Vergleich eben aus Ps. 52, 2. In „Wider Hans Worst“ begegnet uns diese Bezeichnung des Herzogs nicht, wohl aber in vorangehenden offiziellen Streitschriften gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, die in der sächsischen und hessischen Kanzlei fabriziert wurden, sowie in des Friedrich Myconius Reformationsgeschichte (herausgegeben von E. S. Cyprian, der andere Druck, Leipzig 1718, S. 99, Neuausgabe Bd. 68 von Voigtländers Quellenbüchern S. 81). Besonders innig aber ist die Berührung zwischen unserem Liede und einer Auslegung desselben

¹⁾ Begierde.

²⁾ gründet sich.

³⁾ Enders 13, 326 und 327².

52. Psalms mit Ausfällen „wider die gottlosen blutdürstigen Sauliten und Doegiten dieser letzten fährlichen Zeiten“, Heinrich von Braunschweig an der Spitze, die der am 23. Mai 1541 in Celle verstorbene Urbanus Rhegius als seine letzte schriftstellerische Arbeit hinterlassen und nach des Verfassers Tode Luther mit einer empfehlenden Vorrede bei Joseph Klug in Wittenberg in Druck gegeben hat (W. A. 51, 573 ff.).

Anhangsweise sei hier noch ein Überblick über den Inhalt des wertvollen Zwickauer Oktavsammelbandes gegeben, dem die drei Lieder entnommen sind. Es waren hierbei mehrere bisher unbekannte Einzeldrucke geistlicher Lieder zu verzeichnen.


Nr. 1: Kinder // Glau- // be. // Wittemberg. // M. D. XXXIX. // Titelbordüre. 96 ff. 96^b weiß. 96^a unten: Gedruckt zu Wittemberg, // durch Georgen Rhaw. // Vgl. G. Buchwald, Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels 19 (1897), 38 ff.

Nr. 2: Vom waren // Glauben vnd gutten // Wercken, Vnd wie solche // vom Teufel allezeit durch // seine listigkeyt ange- // fochten werden. // (Blättchen.) // Hans Alber von Heenach. // Im Herbstmonat, Anno // M. D. xxxiiij. // 8 ff. 1^b und 8 weiß.

Nr. 3: Kurtz Summaria // oder außzüge der Psal- // men, was man auß // einem yden nemen // vnd die zu wercke // zihen müge. // Wentzeslaus Linck. // 1527 // Titelbordüre. 44 ff. 1^b und 44^b weiß.

Nr. 4: Den Psal // ter Dauids vb- // er die Hundert vnd // Fünfftzig Psalmē // Ynn gebets weys auß // heyliger Göttlicher // schrift gegründet. // Georgius Schmaltzing. // Anno. M. D. XXVII. // Titelbordüre. 60 ff. 1^b, 59^b, 60 weiß. 59^a: Gedruckt bey // Zwickaw dur // ch Gabriel // Kantz. // M. D. XXVII. // Vgl. Enders 9, 373^a.

Nr. 5: Ein Lobgesang // von den geschichten der // Alt- veter vnd den Propheten aus // der heiligen Schrift gezogen. // Im Thon des Hymni, // Rex sanctorum des // andern Vers. // (Holzschnitt: Jesus erscheint einer größeren Versammlung; Seitenleisten) 8 ff. 8^b weiß. 1^b Holzschnitt: Kreuzigung; vier Randleisten. 8^a: Holzschnitt: Verkündigung. 7^b: Gedruckt zu Leiptzig, durch Valten // Schuman, M. D. xliij. //

Nr. 6: Das Vatter vn- // ser außgeleyt. // Das Vatter vnser hyrein mit fleiß, // Außgelegt inn spruchs weiß. // Darinn man findt den rechten gart, // Das manich hertz nie gesinnet hat. //  // (derselbe Holzschnitt: Kreuzigung wie in Nr. 5) 4 ff. 4^b weiß. Vgl. Wackernagel, Bibliographie zur Gesch. des deutschen Kirchenlieds Nr. CCLXXI f.

Nr. 7: Das Vater vn- // ser kurtz ausgelegt vnd // jnn
gesangweise gebracht, // durch Doctor Mart. // Luther. : // Auch
darbey ein ander schön new // Vater vnser, newlich gemacht. //
(Holzschnitt: Bergpredigt?) 4ff. 4^b weiß. 4^a: Gedruckt zu
Zwickaw // durch Wolfgang // Meyerpeck. //

Enthält Wackernagel, Kirchenlied III Nr. 41 und Nr. 254.

Nr. 8: Schöne Christ- // liche Gesenge zum Be- // grebnus
der Todten, Vnd zum ersten // derer, die nach angenomener
vñ gezeug- // ter gnad im bund des guten gewis- // sens mit
Gott verscheiden. // (Holzschnitt: Jesus als Weltenrichter.)
8ff. 1^b und 8 weiß. 7^b: Gedruckt inn der Chur- // fürstlichen
Stadt Zwickaw, // durch Wolff Meyerpeck. // Darunter ein
Schnörkel.

Enthält Wackernagel III Nr. 393, 394, 395, 397, 399.
Vgl. Bibliographie Nr. CCCIV f.

Nr. 9: Ein new geist- // lich lied, Ich armer // mensch
bin gantz vorirt, // In dem thon. Ich // armer boss. // Das ander
geistlich // lied, Vom wort gottes. Der // mensch lebt nicht
allein // im brodt x. // (Holzschnitt: Ein junger Mann in weitem
Kittel, der seinen Hut abgelegt hat, kniet mit gefalteten
Händen inmitten eines Rosenkranzes.) 4ff. 4^b weiß. 4^a:
Gedruckt zu Zwick- // aw, durch Wolfgang // Meyerpeck. //

Enthält Wackernagel III Nr. 1470 weiß. 719.

Nr. 10: Vom verlornē // Son, ein geistlich lied // Luce
am 15. Im thon. Aue // fuit prima salus. : // Das ander
Geistlich // Lied, Der tagk bricht an vñ zeigt // sich. In
gleichem thon. Welchs // man singen sol zu morgens. // Das
drit Lied, Wilt // du bey Gott dein wonung han. x. // Im thon.
Kundschaft mit dir. // Das vierd Geistlich // Lied, Christlich
verendert, // Inn ein Tageweis. . // 8ff. 8^b weiß. (Zwickau:
Wolfgang Meyerpeck.)

Enthält Wackernagel Nr. 392, 372, 536 (ohne Str. 8)
und ein unbekanntes Lied, das an Nr. 1315 erinnert:

Ein blümlein auff der heyden
ist Jesus Christus feyl,
Vmb das trag ich gros leiden,
o möcht ich bey im sein,
Darumb wil ich mich massenn,
wil all welt lassen stebn,
mein eigen willen hassen,
wol durch die engen strassen
dort auff die heyden gehn, . . .

Am Ende des Sammeldrucks steht noch folgendes:

Hetten wir all einen glauben,
Gott vnd gmeinen nutz veraugen,

Guten friede vnd recht gericht,
 Ein ehlen, maße vnd gewicht,
 Eine müntze vnd auch gut gelt,
 So stündt es wol auch in der welt.

Nr. 11: Ein new Geystlich // lied, Götliche weyßheyt // gib mir rat. Im thon, // Mag ich vnglück // nit widerstan. // (Holzschnitt: Ein Priester legt vor einem Altar einem Knienden die Rechte aufs Haupt, während er in der Linken ein aufgeschlagenes Buch hält.) 4ff. 1^b und 4^b weiß. 4^a: ||Gedrückt durch Hans//Guldenmundt.||

Das unbekannte Lied beginnt: Gotliche weyßheyt gib mir rat, in aller not, thu selber für mich fechten,...

Nr. 12 = oben Nr. II.

Nr. 13: Ein schön geist- // lich Lied, zusingen, // so man in not, angst, vñ betrübntus // ist, zu Gott vmb hilf zu schreyen, // Im thon. Aue pulcherrima // regina ꝛ. . . // Ein ander geistlich lied // Im Thon. Von edler art. // (Holzschnitt: Christkind mit Kreuz, Dornenkrone, Rute und Geißel auf einem Kissen sitzend.) 4ff. 4^b weiß. 4^a: Gedruckt in der Chur-//fürstlichen Stadt Zwickaw, // durch Wolff Meyerpeck.//

Enthält zwei unbekannte Lieder: Angst hat mich allenthalb vmbgeben, vom anfang meins leben, ... und: Von Adams art der mensch gar ward durch ihn verderbt vnd gar gesterbt, ... Unter dem zweiten Liede: VHS(verschlungen)aher. . .

Nr. 14 = oben Nr. I.

Nr. 15 = Wackernagel, Bibliographie Nr. CCLXXV.

Nr. 16: Vier neue Geistliche Lieder. // Das Erste, Ach Herre // Gott mich treibt die not ꝛ. // Das ander, Wir danckē // Gott von hertzen ꝛ. Im Thon, den // walt wollen wir verhawen. // Das Dritte, Ach Gott // wem sol ichs klagen ꝛ. Im alten thon. // Das Vierde, Vngnad // beger ich nicht von dir ꝛ. . . // (Zwei Zierleisten.) 8ff. 8 weiß. 1^b: Holzschnitt: Christus, ein Lamm auf den Schultern tragend. 4^b und 6^a unten dieselbe Zierleiste. (Zwickau: Wolfgang Meyerpeck.)

Enthält Wackernagel III Nr. 1252, 1266, 550, 535 (ohne Str. 7).

Nr. 17: Ein geistlich lied // fur forcht des Tods zu // singen, zu der zeit der // (Blättchen) Pestilentz. (Blättchen) // Holzschnitt: Christus mit dem Lamm, wie in dem vorhergehenden Druck. 4ff. 4^b weiß. 4^a: Gedrückt zu Zwickaw durch // Wolfgang Meyerpeck. //

Das Lied beginnt: Weyl man ytzundt inn aller welt, Dein wort nicht helt, O Herre Gott, inn ehren, ...

Nr. 18: Drey Schöne // Meystergeseng newlich // zusammen gebracht. . . // Der Erste Gesangk, Von den Sieben // freyen künsten, In Gūlden // Regenbogen Thon. . . // Der Ander, Von

den grausamen schwe-//ren vnd fluchen. Inn // Schillers Thon. // Der Dritte, aus dem Euangelio Math. // am 6. Gedichtet durch Bernhard // Warttenburgk. In Schillers // (Blättchen) Thon. (Blättchen) 8 ff. 1^b, 8 weiß. 7^b unter einem kalligraphischen Schnörkel: Gedruckt inn der Churfürstlichen // Stadt Zwickaw, durch // Wolfgang Meyerpeck. // 5^b unter dem 2. Meistergesang: Hans Sommerschuch der Elder¹⁾ // hat diese Geseng inn // Druck gegeben. // 1540. // Darunter Zierleiste.

Der erste Meistergesang beginnt: Gott grüts euch züchtigleichen alle, jhr singer vnd ihr mercker gut, . . . , der zweite: Wenn ich ansehe der Werlet lauff, das die sündt mehr hat keine straff, wieder von Jungen noch von Alten . . . , der dritte von Bernhart Wartenberg²⁾: Ach Gott, was sol ich heben an ein gsang so frey vnd wunesam, von gantz frölichen zeytten.

Nr. 19: Das Euangelion Luce // am xvj. Von dem Reichen // man vnd dem armen Laza // ro, jnn einen Gesang // verfasst. // (Holzschnitt: Jesus mit zwei Begleitern am Hause des Reichen und an dem armen Lazarus vorübergehend.) 4 ff. 4^b weiß. 4^a unten: Gedruckt zu Erfurt durch Chri-//stoffel Golthammer an der // breitten Strass. //

Enthält Wackernagel III Nr. 206.

Nr. 20 = oben Nr. III.

Es folgen noch einige Einzeldrucke, allermeist Hans Sachssche Gedichte.

¹⁾ Identisch mit dem Schreiber des Briefs an Thomas Münzer vom 31. Juli 1521 bei Seidemann, Th M., 1842, S. 125 f. ? Vgl. P. Wappler, Th M. in Zwickau und die Zwickauer Propheten, 40. Jahresbericht über das Realgymnasium mit Realschule zu Zwickau, 1908, S. 10 Anm. 97.

²⁾ Von ihm steht bei Wackernagel unter Nr. 1172 ein Lied: Ach Gott, wir jauchzen allgemein . . . Vgl. auch Goedeke, Grundriß II², S. 300 Nr. 184 und Wackernagel, Bibliographie Nr. DX (1546).

Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg.

Von Walter Friedensburg.

Es dauerte geraume Zeit, bis an der Universität Wittenberg ein regelmäßiger hebräischer Unterricht Platz griff¹⁾. Ein Lehrstuhl für diese Disziplin war im Jahre 1518 eingerichtet und auf ihn als erster Johann Böschenstein berufen worden, der jedoch seine Verpflichtung gegen die Hochschule schon nach wenigen Monaten löste. Die Wiederbesetzung des Postens gestaltete sich ziemlich schwierig, verschiedene Dozenten tauchen auf, doch nur um in Kürze wieder zu verschwinden. Erst mit dem Böhmen Matthias Goldhahn oder Aurogallus kam Stetigkeit in diese Verhältnisse; er erlangte im Jahre 1521 die Professur für das Hebräische und hat seiner Lehrtätigkeit dann über 20 Jahre bis zu seinem am 10. November 1543 erfolgten Tode treu und fleißig obgelegen. Wenn er nach außenhin wenig hervortrat, so läßt das nur um so mehr auf stille und anhaltende Arbeit im Dienste der ihm anvertrauten Disziplin schließen, die es übrigens mit sich brachte, daß jener Luther bei der Übersetzung des Alten Testaments wertvolle Dienste leistete²⁾.

Kaum war Aurogallus gestorben, so trat als Bewerber um die erledigte Professur Magister Lucas Edenberger³⁾ auf, der sich als Erzieher des Prinzen Johann Ernst (seit 1528) Verdienste um das kurfürstliche Haus erworben hatte. In Wittenberg bekleidete er den Posten eines Bibliothekars; er stand der kurfürstlichen Bibliothek auf dem Schlosse vor, die den Zwecken der Hochschule diente. Durch die „Fundation“ Johann Friedrichs von 1536 war ihm ein Gehalt von nur 40 Gulden angewiesen worden, wogegen

¹⁾ Vgl. G. Bauch, Die Einführung des Hebräischen in Wittenberg, in Monatschrift für Gesch. und Wissensch. des Judentums Bd. 48 (N. F. 12), 1909 S. 22ff.

²⁾ Bauch, a. a. O. S. 468.

³⁾ Vgl. Enders Luthers Briefwechsel VII Nr. 1421¹ (S. 29) und O. Clemen in Ergänzungsband II des „Archivs“ S. 58⁴.

die hebräische Professur mit 100 Gulden dotiert war. Edenbergers Kenntnisse im Hebräischen aber waren nicht verächtlich; wenigstens rühmte auch er sich, Luther bei der Übersetzung des Alten Testaments an die Hand gegangen zu sein¹⁾. Luther empfahl denn auch das Gesuch des Bibliothekars, indem er betonte, Edenberger sei ein guter Christ und hänge der reinen Lehre an; außerdem kenne man ihn und wisse, was man an ihm habe, er verdiene daher den Vorzug vor andern Bewerbern, die erst neuerdings nach Wittenberg gekommen seien und sich noch nicht bewährt hätten²⁾.

Der Kurfürst ging jedoch den gesetzmäßigen Weg; er forderte die Universität auf, ihm Vorschläge zur Neubesetzung der hebräischen Lektion zu unterbreiten. Die Universität zählte in ihrem Antwortschreiben vom 20. Dezember³⁾ zuerst einige auswärtige Berühmtheiten des Faches auf, die man jedoch bei der Knappheit der vorhandenen Mittel nicht hoffen könne zu gewinnen. So kämen nur die in Wittenberg selbst vorhandenen Kräfte in Betracht, als welche der schon erwähnte Lucas Edenberger, ferner Theodor Fabritius und Matthias Illyricus namhaftig gemacht wurden, so zwar, daß die Universität auf Grund der Fundation, die bei Vakanzen die Nominierung von je zwei Personen festsetzte, die beiden ersten vorschlug. Von Fabritius⁴⁾ wird

¹⁾ Edenberger an den Kurfürsten 13. November 1543: Weimar Reg. O Nr. 485 Bl. 1sq., eigenh. Orig. Wie Edenberger hier angibt, war auch Melancthon mit seiner Bewerbung einverstanden.

²⁾ 3. Dezember 1543: Enders XV Nr. 3342 S. 274.

³⁾ Weimar Reg. O Nr. 344 Bl. 3—5.

⁴⁾ Nach seiner Autobiographie (herausgeg. Servestae 1842 in 4^o als Festschrift für E. Münch) war Fabritius 1501 in Anholt geboren und nach einer entbehrungsreichen Jugend 1522 nach Wittenberg gekommen, wo er zuerst humanistischen, dann, unter Luthers Einwirkung, theologischen Studien oblag. Nach deren Abschluß lehrte er zuerst in Wittenberg, dann in Köln privatim Hebräisch. Aus letzterem Orte wegen seines protestantischen Bekenntnisses vertrieben, erlangte er ein Diakonat in Kassel und wurde von Landgraf Philipp in verschiedenen Diensten verwendet, bis er sich wegen der Nebenehe des Fürsten mit diesem überwarf. So schied er aus Hessen und kehrte um 1543 nach Wittenberg zurück, wo er sich wiederum durch Privatvorlesungen zu ernähren suchte.

hier angegeben, er sei ein Schüler des Aurogallus, habe hernach in Köln Vorlesungen über Hebräisch gehalten und endlich eine Pfarre im Hessischen innegehabt, aus der er aber in der Ungnade des Landesfürsten geschieden sei. Die Universität fügt noch hinzu, letztere Angelegenheit sei „durch Fürbitte“ wieder ins reine gebracht; gleichwohl seien „harte Schreiben wider Fabritius anherkommen“. Man habe deshalb, falls der Kurfürst im Hinblick hierauf Bedenken tragen sollte, letzteren anzustellen, an dessen Statt Flacius Illyricus mitgenannt; an sich gebe man aber Fabritius den Vorzug, weil Flacius „nicht eine solche ansehnliche Person“ sei wie Fabritius; gleichwohl habe jener in der hebräischen Sprache „mehr gelehrter Leute gehört“ und sei nicht weniger geschickt sie zu lehren²⁾.

Johann Friedrich nahm jedoch an der „Ungnade“ des hessischen Landgrafen gegen Fabritius keinen Anstoß und dessen „ansehnlichere“, d. h. gewichtigere, erfahrenere Persönlichkeit trug den Sieg über den Illyriker davon. Ob Luther an letzteren gedacht hat, als er vor den neuen, noch unbewährten Ankömmlingen warnte?

Übrigens stellte die Entscheidung des Kurfürsten in der Angelegenheit der hebräischen Professur nicht eben ein salomonisches Urteil dar; er traf nämlich die Auskunft, sowohl Edenberger wie Fabritius anzustellen, wenschon nur vorläufig, nämlich auf ein Jahr, nach dessen Verlauf er entweder einen von ihnen dauernd annehmen oder selbst einen dritten berufen wolle. Bis dahin sollten sie sich in die hundert Gulden, die die Professur trug, zu gleichen Teilen teilen¹⁾. Das war denn für Edenberger, der, wie der Kurfürst bestimmte, seine Besoldung als Bibliothekar beibehielt, einstweilen annehmbar, weniger aber für seinen Mitbewerber Fabritius. Letzterer ließ es sich jetzt angelegen sein, das Doktorat in der Theologie zu erwerben²⁾, vermutlich in der Hoffnung, sich auf diesem Wege anderswo

¹⁾ D. d. Weimar Sonntag nach Christtag 1544 (= 30 Dezember 1543) in Weimar Reg. O Nr. 344 Bl. 7ff., Entwurf.

²⁾ Am 23. Mai 1544 antwortete er „pro licentia in sacra theologia“; am 29. wurde er zum Doktor promoviert: Förstemann, Lib. decan. fac. theol. acad. Viteberg (Lpz. 1838) S. 33.

bessere Aussichten begründen zu können. Denn er wartete den Ablauf des Probejahrs nicht einmal ab, sondern kündigte schon im Juli 1544 dem Kurfürsten seine Stellung in Wittenberg auf, da er mit den 50 Gulden nicht auskommen könne. Der Kurfürst suchte ihn zu halten; er schlug jetzt seinerseits der Universität vor, Fabritius das volle Gehalt zuzuwenden; doch wartete jener den Erfolg dieses Schrittes nicht ab, sondern wandte sich nach Zerbst, wo ihm das Pastorat angeboten worden war¹⁾.

Damit schlug nun die Stunde des Flacius²⁾. Dessen Vorgeschichte ist bekannt. Er wurde 1520 im istrischen Albona geboren. Während er in Venedig Humaniora studierte, erreichten ihn — in einem Lebensalter, das für die weitere Entwicklung bestimmend zu sein pflegt — die Einflüsse der im Venetianischen weitverbreiteten evangelischen Propaganda. Den Vermittler gab ein Verwandter des Flacius ab, der, obschon Provinzial der Minoriten, insgeheim dem Protestantismus anhing. Flacius verließ infolgedessen um das Jahr 1539 sein Heimatland und wandte sich nach Deutschland. Er trat in Basel mit Simon Grynaeus, sodann in Tübingen mit Joachim Camerarius in nähere Beziehungen; letzterer empfahl ihn dann weiter an Melanchthon. So kam Flacius 1541 nach Wittenberg, wo er seine sprachliche Bildung vollendete, zugleich aber nach inneren Kämpfen die protestantischen Lehren mit der ganzen Glut seiner Seele erfaßte.

Daß die Universität dem jungen Ausländer wohlwollte, erhellt bereits aus ihrem angeführten Schreiben vom 20. Dezember 1543, in dem sie ihn an Gelehrsamkeit dem älteren Fabritius gleichsetzte. Als daher letzterer Wittenberg verließ, ordnete der Kurfürst an³⁾, daß Flacius an seine Stelle trete. Das war jedoch nicht nach dem Sinne Edenbergers, der sich nach der Entfernung des Fabritius auf die volle

¹⁾ Vorher empfing er durch die Wittenberger Theologen die feierliche Ordination für das geistliche Amt; vgl. Bindseil, Phil. Melancthonis epistolae S. 201f. Nr. 264. — Fabritius wurde hernach erster Superintendent von Anhalt; er starb als solcher 1570.

²⁾ Vgl. über ihn G. Kawerau in Realenzyklopädie VI³ (1899) S. 82ff. und die dort angeführte ältere Literatur.

³⁾ Johann Friedrich traf diese Anordnung in Wittenberg, und zwar wohl mündlich. Vgl. Brücks Bericht in der Beilage.

Besoldung der hebräischen Professur Rechnung gemacht hatte. Aber er entsagte dieser Hoffnung auch jetzt noch nicht. Hatte schon nach Aurogallus' Tode Luther sich für ihn verwandt, so sollte dessen Verwendung ihm jetzt helfen, an sein Ziel zu gelangen. Und so viel wurde erreicht, daß die Universität es unterließ, Flacius von der zu seinen Gunsten ergangenen Verfügung des Kurfürsten in Kenntnis zu setzen; sie betrachtete die Angelegenheit anscheinend als noch in der Schwebelage befindlich.

Da aber griff für Flacius ein anderer Einfluß ein, der des kurfürstlichen Kanzlers Dr. Gregorius Brück, eines Mannes, der in den kirchenpolitischen Fragen häufig den Mittelsmann zwischen dem Kurfürsten und den Wittenberger Theologen und Gelehrten machte, dabei nicht ganz selten sich auch die inneren Angelegenheiten der Universität kümmern ließ und bei seinen häufigen und meist langdauernden Aufenthalten in Wittenberg Gelegenheit hatte, die dortigen Verhältnisse und Persönlichkeiten genau kennen zu lernen. Er richtete jetzt an den Kurfürsten einen Bericht, der besonders deshalb interessant ist, weil er wohl das älteste Zeugnis enthält, das uns von der nachmals so bedeutungs- und verhängnisvoll in die Händel der Zeit eingreifenden Persönlichkeit des Illyrikers ein Bild entwirft. Und der erprobte Menschenkenner, der Brück war, spendet dem jungen, noch so gut wie namenlosen Gelehrten warmes Lob¹⁾! Für dessen wissenschaftliche Fähigkeiten zwar beruft er sich klug auf das maßgebende Urteil des Melanchthon, der jenem das Zeugnis gegeben, daß er in den drei Sprachen sowie auch sonst in den freien Künsten gelehrt und geschickt sei usw.; aus eigenem aber fügt Brück hinzu, daß er beobachtet habe, wie an Feiertagen in der Kirche — wohl nach der Predigt — „feine junge Gesellen“ mit ihren hebräischen Büchlein an Illyricus herantreten und, wo es bei ihnen hapert, ihn befragen, der dann bereitwillig Auskunft gebe. Ein Mann aber, meint Brück, der so vom

¹⁾ Vgl. die Beilage. Das Stück ist undatiert; die Erwähnung aber des Todes des Aurogallus im Vorjahre weist es, wie überhaupt der Inhalt, dem Jahre 1544 zu; es fällt offenbar kurz nach Fabritius' Abgang.

Vertrauen der Schüler getragen werde, werde unzweifelhaft ein guter Lehrer werden.

Brücks Eintreten schlug durch, und Flacius erhielt die hebräische Lektion neben Edenberger und mit dem halben Gehalt, also 50 Gulden¹⁾. Es war wohl auf diese erste Anstellung hin, daß Flacius im Jahre 1545 in die Ehe trat und in Wittenberg seinen Hausstand gründete. Allerdings hat er wohl von Anfang an auf weiteres Vorwärtskommen gerechnet. So machte er seinem Gönner Dr. Brück alsbald klar, daß er mit den 50 Gulden nicht auskommen könne²⁾. Brück wies ihn zunächst an Melanchthon und die Universität; aber hier war nichts zu erreichen, da man sich scheute, Edenberger zu nahe zu treten. Der Kanzler veranlaßte seinen Schützling dann, ein Gesuch an den Kurfürsten aufzusetzen³⁾, das er seinerseits nachdrücklich unterstützte. Er führte aus, daß es Edenberger weniger um die Professur zu tun sei als um das Geld; sein besonderer Nutzen aber dürfe keineswegs dem allgemeinen Nutzen der Hochschule vorgehen, der durchaus verlange, daß Flacius eine ordentliche Lektion erhalte. Brück wies auch darauf hin, daß jene Teilung des Einkommens der hebräischen Professur nur für ein Jahr habe in Geltung sein sollen, während sie nun schon ins dritte Jahr bestehe. In Summa: man möge sehen, Edenberger anderweitig abzufinden, Flacius aber die Professur ungeteilt und mit ihrem vollen Einkommen zuzuwenden⁴⁾.

Der Kurfürst trat der Ansicht Brücks bei und beschied die Universität dementsprechend. Gleichwohl scheint es noch

¹⁾ Unter den Quittungen der Wittenberger Dozenten über ihre Besoldung vom Quartal Crucis 1545 quittiert „Mathias Francovich (so!) Illyricus“ eigenhändig über den Empfang von 12½ Gulden. Halle, Wittenb. Univ.-Archiv Tit. XXIVA Nr. 32 Bl. 1—3.

²⁾ Vgl. Brücks Bericht an den Kurfürsten vom 18. Dezember 1545 aus Wittenberg: Weimar Reg. O Nr. 350 Bl. 8—10 Orig.

³⁾ Brück übersandte es mit seinem angezogenen Brief dem Kurfürsten; doch habe ich ersteres in Weimar nicht gefunden.

⁴⁾ Dabei gibt Brück im besonderen noch seiner Besorgnis Ausdruck, nachdem kürzlich der Hebräist der Leipziger Hochschule, Dr. Ziegler (den noch das erwähnte Schreiben der Wittenberger vom 20. Dezember 1543 unter den Berühmtheiten des Faches aufgezählt hatte) gestorben sei, „so mocht man seiner (des Illyricus) hie nit wollen achten, uff das er gen Leipzig geschoben wurd“.

Schwierigkeiten wegen der Entschädigung für Edenberger gegeben zu haben, die Flacius dadurch aus dem Wege räumte, daß er sich bereit erklärte, seinem Mitbewerber zwei Jahre lang 20 Gulden abzutreten. Der Kurfürst genehmigte dies unter dem 5. Januar 1546 mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach Ablauf der zwei Jahre Flacius die 100 Gulden ungekürzt haben sollte; auf der andern Seite verlangte er, wiederum auf Anregung Brücks, Flacius solle sich verpflichten, „eine Anzahl Jahre bei der Lektion zu bleiben“¹⁾.

Wennschon nicht ausdrücklich überliefert, ist es wohl unzweifelhaft, daß Flacius dieser Bedingung sich gefügt hat²⁾. Freilich konnte er nicht ahnen, daß schon so bald die Zeitereignisse sie wirkungslos machen und die weltberühmte Hochschule der Ernestiner an den Rand des Verderbens bringen würden.

Beilage.

Kanzler Gregor Brück an Kf. Johann Friedrich [1544].

Gnedigster herr. E. churf. g. wissen sich gnediglich zu erinnern, das sie nehst alhie bewilligten, auch dem Philippo³⁾ befehlen lassen, das dem Illirico das halbe stipendium von der Hebreischen lectio solt assignirt und die ander helft magistro Lucaßen Eidenberger nach zur zeit gelassen werden. Philippus hat ime wol davon gesagt, wie er mir vor wenigen tagen angezeigt, aber das er das halbe stipendium haben soll, das sei ime noch nit vormeldet. nun haben E. churf. g. vom Philippo selbs gehört, wie er ine vor einen jungen man gelobt hatt, das er in lateinischer, griechischer und ebreischer sprach, auch sonst in freien kunsten gelert und geschickt sei, auch viel schuler hab, denen er privatim liest, domit er sich alhie so wol als er kan behilft. solch und dergleichen ingenia seint nicht alweg zu finden. ich besorg, genanter magister Lucas practiciere bei D. Martino, domit er die lectio allein mocht haben, meins erachtens nit umbs lesens noch der schulen nutzes willen, sondern umb des soldes willen,

¹⁾ Reg. O Nr. 349 Bl. 2 und 4, Entwurf (statt: „eine anzahl Jahre“ hieß es zuerst: sieben Jahre!).

²⁾ Am 25. Februar 1546 wurde Flacius als erster von 39 zum Magister der freien Künste promoviert: Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät, 3. Heft (1890) S. 18 („Matthias Illyricus professor hebraeae linguae“).

³⁾ D. i. Melanchthon.

domit er im jar zweihundert und vierzig gulden¹⁾ hett. wo nuhn E. churf. g. wolten, das der Illiricus zu dem halben stipendio solt angestellt werden, so were guth, das E. churf. g. eine schrift an die universitet theten mit anzeig, sie wusten sich zu erinnern, als vorm jar der Aurogallus, hebreischer lector, gestorben, hetten sie E. churf. g. drei personen, daraus einen legenten zu berurter lection zu bewilligen, nominirt. darauf aber E. churf. g. dozimal bewilligt, das stipendium zwuschen magister Lucas Eidenberger und dem Fabritio zu teilen. nachdem aber Fabricius unlangst hinweg gezogen und sie dan vorm jar den Illiricum neben vorgeantanten beiden als zu berurter lection wol tuglich auch nominirt, so wusten sich doctor Martinus, Pomeranus und magister Philippus zu erinnern, als E. churf. g. nehst alhie zu Wittenberg gewest, das sie ir hetten gefallen lassen, gemelten Illiricum an des Fabritii stadt uff das halbe stipendium zu mehrberurter lection zu vorordnen. dieweil dan das E. churf. g. genzlich genueth were, so begerten E. churf. g. gnediglich, das sie ime das halbe stipendium furdertlich und unvorzuglich wolten zusagen, uff das künftige quatermber die ebreische lection neben und mit magister Lucas Eidenberger lesen anzufahen, und das daran sie E. churf. g. genzlich und gnedige meinung theten.

Zu diesem schreiben bewegt mich am allermeisten diß, das ich in der kirchen gesehen, wie sich feine junge gesellen umb gemelten Illiricum uf den feirtagen fugen mit hebreischen buchlein, die sie lesen, und wo sie mangel haben, so fragen sie inen, so gibt er inen bescheit und unterrichtet sie guetwillig, das ich achten kan, er wurde den schulern sehr nutz sein. dan er ist jung, gelert und als ein fromdling arm, die schulern wurden weniger scheu haben inen umb bericht zu ider zeith anzusprechen dan einen alten, wie magister Lucas ist. so hat auch Fabritius insonderheit fur guth angesehen, das derselb junge man an seine stadt mocht gestellt werden, dan er were gelert und geschickt darzu. Datum ut supra²⁾.

Weimar, Ernestin. Ges. A. Reg. O Nr. 349 Bl. 3^{a b}, Abschrift.

¹⁾ Brück scheint sich hier um 100 Gulden zu irren; die volle hebräische Lektion trug 100 Gl., das Bibliothekaramt 40 Gl.; noch in der Besoldungsliste vom Quartal Crucis 1545 quittiert Eidenberger nur über 12¹/₂ und 10 Gulden (a. a. O.).

²⁾ Der Hauptbrief, zu dem Obiges als Nachschrift gehört, ist nicht nachzuweisen.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften¹⁾.

Allgemeines. Über die Krisis der deutschen Kunst im 16. Jahrhundert stellt G. Dehio im Arch. f. Kulturgesch. 12, 1 S. 1—16 kurze Betrachtungen an, insbesondere über die Verluste, die die Kunst unter der doppelten Einwirkung von Reformation und Renaissance erlitt; mit Recht betont D. jedoch, daß, soweit die Ref. schädlich für die Kunst gewirkt hat, nicht dem Protestantismus als solchem die Schuld beizumessen ist, sondern der Spaltung und als deren Folge dem Kampf.

In Kirchl. Zeitschrift (Jowa) 37, 9 S. 417—430; 10 S. 474—483 untersucht A. Meyer (auf Grund von Merz, Schulwesen zur Zeit der Ref. und Reu's Katechismuswerk), auf welche Weise, mit welchen Mitteln und welchen Erfolgen die Reformatoren der im Wesen der Ref. begründeten Notwendigkeit einer allgemeinen, alle Volksschichten umfassenden religiösen Unterweisung in Sachsen zu entsprechen versuchten.

Im Zentralbl. f. Biblw. 30 S. 245—261 bespricht B. Wilkomm an der Hand einiger ausgewählten Manuskripte und Drucke die Bedeutung der Jenenser (d. h. der nach dem Schmalk. Kriege nach Jena überführten alten Wittenbergischen) Universitätsbibliothek für die reformationsgeschichtliche Forschung. (Vgl. dazu den Aufsatz des Vf. in unserer Zeitschr. Bd. 9 S. 240 ff., 331 ff.)

In ZGNds. KG. 18 S. 28—43 gibt Regula einen Überblick über den Inhalt des von Herzogin Elisabeth von Calenberg zur Mündigkeitserklärung ihres Sohnes Erichs II. (1545) verfaßten, von Tschackert herausgegebenen sog. Regierungshandbuchs. In diesem Werke paaren sich edle Weiblichkeit und aufrichtige evangelische Frömmigkeit mit einem seltenen Scharfblick und Sinn für das praktische Leben; es gibt zugleich ein getreues Abbild einer evangelischen Staatsregierung in deutschen Landen zu Luthers Zeit.

Den schön-n Brief der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg vom 2. Juli 1546, in dem sie, die treue Schülerin Luthers, ihren Sohn Markgraf Johann dringend abmahnte dem Kaiser Heeresfolge zu leisten, veröffentlicht G. Kawerau im Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 384—385 aus gleichzeitiger Abschrift der Jenaer Universitätsbibl.

¹⁾ Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

Des Heidelberger Katechismus von 1563 gedenkt zu seiner 350jährigen Jubelfeier A. A. van Schelven im Nederl. Archief voor Kerkgeschiedenis N. S. 10, 1 S. 1—6.

Über die Verbreitung der Siegesmeldung von Pavia (1525) durch Deutschland geben zwei Briefe Aufschluß, die Fr. Arnecke nach Abschriften des Magdeburger Staatsarchivs in NASS. 35 S. 151—153 abdruckt.

W. Platzhoff „Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Verträge bis zum Tode Heurichs II.“ betrachtet die deutsch-französischen Beziehungen 1552/59 wesentlich unter dem Gesichtspunkte des im ganzen von Erfolg gekrönten Bemühens Frankreichs, im Deutschen Reiche eine eigene Partei zu bilden. Z.G.Oberrh. N. F. 29, 3 S. 447—463.

Der Schlußabschnitt der Abhandlung von F. Segmüller. „Die Niederlage der Schweizer bei Paliano 1557“ (vgl. oben S. 149), bespricht die Nachwehen der Unternehmung in der Schweiz sowie die Pläne der Carafa, die u. a. einmal auch daran dachten, sich ein Fürstentum in der Schweiz zu begründen; es folgen 5 Beilagen. Z. Schweiz. K. G. 7, 3 S. 161—190.

Die religiöse Persönlichkeit des Ignatius von Loyola schildert Ph. Funck in Das Neue Jahrhundert V Nr. 26 S. 290—294; Nr. 27 S. 304—306. J. hat sich aus der äußerlichen Romantik einer naiven Pilgerfrömmigkeit spanisch-mittelalterlicher Färbung rasch emporgearbeitet zu einer enthusiastischen Auffassung des Christentums und Evangeliums, die vor allem durch die ungeheure Anspannung des Willens, dem nichts zu hoch ist, der aber auch das Kleinste und Nächste nicht übersieht, und durch eine psychologische Selbstbeobachtungsgabe bezeichnet wird, die ans Virtuose grenzt. Dazu kommt ein starkes Gefühl von der Güte der eigenen Sache und der Wille, sich selbst zu leiten, der andern dasselbe Recht jedoch nicht zugesteht, sondern zum absolutistischen Seelenregiment greift.

„Zum Jubiläum der Gesellschaft Jesu“ (Hundertjahrfeier der Wiederherstellung durch Papst Pius VII 1814) führt H. Böhmmer in NkZ, 25, 8 S. 635—646 mit vielen feinen Bemerkungen zum Vergleich des modernen Ordens mit dem Acquavivas aus, daß die Wiederezulassung des Ordens in Deutschland — auch vom katholischen Standpunkt betrachtet — mindestens kein Bedürfnis ist. — Mit der neuesten Entwicklung des Ordens, besonders in Belgien, außerdem aber der literarischen Tätigkeit der Bollandisten hat es ein Artikel von F. van Ortröy in Anal. Bolland. XXXIII, 3 S. 318—336 zu tun.

In Anal. Bolland. XXXIII, 2 S. 187—215 veröffentlicht F. van Ortröy aus den Varia Polit. des Vat. Archivs drei Aktenstücke zur Charakteristik Papst Pius' V. (1565—72): Informatione delle qualità di P. P. V., Relatione dell' infermità e morte di P. P. V., und Vita di Pio V mit kritischer Einleitung und wertvollen erläuternden Anmerkungen.

Unter der Überschrift „Schlußergebnisse der Forschung und Kontroverse über die Vulgata Sixtina“ erörtert J. B. Nisius in Z. kath. Theol. 38

S. 183—266 kritisch die mit der Vulgata Sixtina verknüpften Fragen und bemüht sich, sowohl über die wichtigeren gesicherten Ergebnisse der Forschung zur Vulgatarevision wie über den Stand der Kontroversfragen zu orientieren. Besonderes Gewicht legt er darauf, daß die Bibelbulle Sixtus' V. nie Rechtskraft erlangt habe, so daß sie auch „keine Grundlage für irgendwelche Schwierigkeiten gegen die Infallibilität des Papstes bilden“ könne.

Biographisches. „Aus alten Handschriften von Luther und über Luther“ berichtet H. Böhmer in NkZ. 25, 5 S. 397—412. Seine „Fündlein“ aus Zwickauer annalistischen Aufzeichnungen Stephan Roths in Kod. R. 273 der Breslauer Stadtbibliothek betreffen die Verbrennung der Bannbulle und die Ereignisse der Jahre 1521/22; am wichtigsten sind die inserierten Berichte der Studenten Hermann Mülpfordt und Johannes Pfaben (Pfau) von Zwickau aus Wittenberg; die die Nachrichten über die dortigen Vorgänge während Luthers Abwesenheit nicht unwesentlich bereichern. Am Schluß macht B. noch auf ein Veit-Dietrich-Ms. der Kgl. Bibliothek zu Dresden aufmerksam.

Aus tagebuchartigen Aufzeichnungen, die der Laienbruder Göbel (Gobelinus) Schickenberges im Augustinerchorherrenstifte Böödecken bei Paderborn zwischen die von ihm geführten Jahresregister über die Güter und Einkünfte des Klosters von 1502 bis 1532 eingetragen hat, teilt Kl. Löffler in ZGNds.KG. 18 S. 132—159 einige Auszüge mit, die vorzugsweise Luther und sein Werk betreffen.

In ZKG. 35, 2 S. 151—165 untersucht F. Nieländer die beiden (in WA. I S. 230 unter A und B beschriebenen) Plakatdrucke der Ablassthesen Luthers; danach soll für den Wittenberger Urdruck B in Betracht kommen, von dem A möglicherweise abhängt.

Von einem (nur in einem einzigen Exemplar auf der Tübinger Univ.-Bibliothek erhaltenen) anonymen zeitgenössischen Klage lied auf Luthers Gefangennahme bei Altenstein am 4. Mai 1521 gibt P. Mitzschke im Sonntagsblatt der Hildburghäuser Dorfzeitung Nr. 18 (3. Mai 1914) einen Neudruck nebst freier deutscher Übersetzung und den Noten für die Diskantstimme des sogleich mit einer Melodie für alle vier Singstimmen versehenen Liedes.

In Erwartung des 4. Bandes der deutschen Bibel in der WA., der den Abschluß sämtlicher vorbereitenden Arbeiten Luthers zur Bibelübersetzung sowie die Gesamteinleitung des Herausgebers Lic. Reichert für das Revisionswerk 1539/41 bringen soll, veröffentlicht O. Albrecht nach Verständigung mit Reichert in ThStK. 1914, 2 S. 153—208 kritische Bemerkungen über das Luthersche Handexemplar des deutschen Neuen Testaments (Wittenb., H. Lufft 1540) als eine Grundlage der berichtigten Texte in der Bibelausgabe von 1541 und 1546, unter Beigabe interessanter Faksimile mit Korrekturen Luthers.

Über die Worte „Scherf“ und Scherflein und ihren Gebrauch in den Bibelübersetzungen, besonders der Lutherbibel, setzt sich T. O. Radlach mit Overmann (vgl. d. Ztschr. 10 S. 374) auseinander: ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 24—46.

Einen Brief Luthers an den Rat zu Crossen veröffentlicht G. Kawerau in Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 382f. aus Handschriftenband in Schloß Wehrau (Schlesien). Der vom 13. April 1527 aus Wittenberg datierte Brief ist das einzige Zeugnis von Beziehungen Luthers zu Crossen; er ist Antwort auf die Frage, wie sich zu verhalten, falls der Landesfürst die alten Mißbräuche wieder aufzurichten befehle.

In seinem Vortrag „Vom jungen Luther“ (NkZ. 25, 1 S. 55—74) bemüht sich J. von Walter, die Stufen klar zu legen, auf denen Luther zur Heilsgewißheit gekommen ist, hält aber noch lange Arbeit für erforderlich, ehe wir über seine innere Entwicklung ein abschließendes Urteil fällen können. Sein Wunsch, daß diese Arbeit von protestantischer Seite in Angriff genommen werden möge, ist angesichts des neuesten katholischen Lutherwerks gewiß berechtigt.

In The Harvard Theol. Review VI, 4 S. 407—425 verfolgt P. Smith Luther auf dem Wege zur Gewinnung der Heilsgewißheit; den entscheidenden Durchbruch des Neuen verlegt er ins Jahr 1515 oder Anfang 1516. Den Grund des Erfolges L.s erkennt er darin, daß Luther der Zeitstimmung entsprach, die persönliche Religion verlangte.

Über die Bulle „Exsurge“ bringt P. Kalkoff in seiner bekannten eindringenden Art neue Untersuchungen. Sie behandeln die Beratungen des Kardinalskollegiums vom 21. Mai bis 1. Juni 1520 und die Vollziehung der Bulle durch Bischof Philipp von Freising und Naumburg: ZKG. 35, 2 S. 166—203.

Aus Joh. Gottschicks († 1907) Nachlaß hat dessen Sohn W. Gottschick das Heft seiner letzten Vorlesung (von 1906) über „Luthers Theologie“, verglichen mit Nachschriften von Hörern, herausgegeben: ZThK. 1. Ergänzungsheft (IV, 92 S.).

Die Lehre des Erasmus Alber von der Ehe schildert auf Grund seiner Schriften (Ein gut Buch von der Ehe 1536; Ehebüchlein 1539; Predigt vom Ehestand 1546) anschaulich E. Körner in NkZ. 25 Heft 1 S. 75—84 und 2 S. 130—156. Wir sehen, wie unter Luthers Einfluß A. ein eifriger Lobredner des christlichen Ehestandes geworden ist und für diesen nachhaltiger als irgendeiner der Zeitgenossen gewirkt hat.

In der Sonntagsbeilage der Schwäbischen Chronik vom 11. April 1914 schildert unter dem Titel „Ein Stuttgarter Religionsgespräch“ [G. Bossert] nach der Selbstbiographie des Jakob Andreae ein Ereignis aus dessen Jugendzeit, nämlich die Auseinandersetzung, die A. nach der Einnahme der Stadt Stuttgart durch die Kaiserlichen im Schmalk. Kriege mit einem nicht genannten Spanier über die unterscheidenden Lehren des Protestantismus hatte.

In ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 13—23 druckt Th. Wotschke 2 Briefe des Andreas Aurifaber an Herzog Albrecht von Preußen aus Wittenberg vom März und Mai 1553 ab, die die Stellung der Wittenberger im Osiandrischen Streite beleuchten.

Im Jahrb. f. Brandenb. KG. 9/10 S. 49—77 gibt G. Kawerau aus dem Nachlaß von L. Enders Nachträge und Verbesserungen zu den Briefen Melancthons an Georg Buchholzer und dessen Söhne. Das noch Unbekannte ist vollständig gegeben, im übrigen das Wichtigste, was zur Verbesserung des CR. dient, mitgeteilt worden; beigelegt sind ein Brief Crucigers und einige Briefe des Georg Sabinus an Buchholzer. — Der Nämliche veröffentlicht ebendort S. 386—390 ein Pasquill auf Propst Buchholzer von 1549 (aus Abschrift der Zwickauer Ratschulbibl.). Es zeigt, wie leidenschaftlich auch in der Mark die Gemüter durch die Interimsgefahr aufgeregert waren.

Eine Lebensskizze Daniels von Büren des Jüngeren von Bremen (1512—1593) bietet O. Veeck im Bremischen Jahrbuch 25 S. 184—189. In Wittenberg vorgebildet, saß v. B. seit 1538 im bremischen Rat, war Vertreter der Stadt in Worms 1540, beteiligte sich an den theologischen Händeln in Bremen und verleugnete auch als maßgebender Staatsmann nie die theologische Ader; übrigens zeigt er Ansätze eines freieren theologischen Standpunktes.

Den sehr abenteuerlichen Lebensumständen des Wittenberger Magisters Johannes Colerius aus Halberstadt, 1545 in W. immatrikuliert, die seit ca. 1556 mit den polnisch-livländischen Kämpfen vielfach verflochten sind, geht auf Grund der Akten in Königsberg usw. H. Lange in SB. der Ges. f. G. u. A. der Ostseeprovinz Rußlands 1912 S. 105—136 sorgfältig nach. Colerius ist um 1590 als Pastor im Kurländischen gestorben.

Den Dichter Bertram von Damm, einen braunschweigischen Zeit- und Streitgenossen Luthers, würdigt R. von Damm in ZGNds. KG. 18 S. 160—205. B.s Hauptwerk, eine Übersetzung des Römerbriefs in lateinische Verse (1539), ist hsl. auf uns gekommen; die Widmung an Herzog Ernst von Lüneburg sowie das Urteil des Urbanus Rhegius über das Werk werden im Anhang mitgeteilt.

Im Nederl. Archief voor Kerkgesch. N. S. 10, 4 S. 328—343 bringt A. A. van Schelven aus verschiedenen Quellen Ergänzungen zur Korrespondenz des Petrus Dathenus und weist gegen die herrschende (auch in die RE. übergegangene) Annahme nach, daß D. nicht erst 1590, sondern spätestens 1588 gestorben ist.

In Nassauische Annalen 42 (1913) S. 70—81 entwirft F. Heymach ein Lebensbild des aus Weilburg stammenden Superintendenten zu Dresden Daniel Greser (oder Greiser) 1504—1591, vorwiegend auf Grund der mehrfach gedruckten autobiographischen Aufzeichnungen Gr.s von 1587. Gr., durch Schnepf für das Evangelium gewonnen, stand zuerst in hessischen, seit 1542 aber in sächsisch-albertinischen Diensten; bei Kurfürst August war er Hofprediger.

In den Protestant. Monatsheften 18, 6 S. 229—240 schildert A. Thoma, wie Kepler (1571—1630) gegenüber der protestantischen Orthodoxie und den bekehrungssüchtigen Katholiken unbeirrt den Weg ging, den ihm wahre Frömmigkeit und überlegene Einsicht vorschrieben.

In den Württemb. Vjheften f. Landesg. N. F. 23 (1914), 2 S. 155 bis 194 schildert W. G e r m a n Leben und Geschäftsbetrieb des Augsburger Buchhändlers Johannes Rynmar von Öhringen (1460—1522), der u. a. 1507 die 13. der bekannten deutschen Bibeln gedruckt hat. Auf unsere Zeit sind 188 Werke seines Verlags gekommen, hauptsächlich theologische Literatur, homiletische und asketische Werke, deren Absatz dann durch die sich ausbreitende Reformation fast plötzlich zum Stillstand kam; R. hat zuletzt auch nur noch wenig neu erscheinen lassen; an Hingabe an die Ref. hinderten ihn wohl seine geschäftlichen Beziehungen zu zahlreichen Stiften und Bischofssitzen; ein Verlagsverzeichnis ist beigegeben.

Die Familie des bekannten Wittenberger Druckers und Bürgermeisters Samuel Seelfisch (1529—1615) stellt M. S e n f in den Familiengesch. Bl. XII, 7 Sp. 282—285 nach den Kirchenbüchern zusammen.

„Neues über Paulus Speratus“ bietet in Württemb. Vjheften f. Landesgesch. N. F. 23 (1914), 2 S. 97—119 I. Zeller; z. B. über seine erste urkundliche Erwähnung (Ende 1511, nicht erst 1512), seine 1517 geschlossene heimliche Ehe, seinen Fortgang aus Salzburg (wohl schon 1518), über Familienverhältnisse, Studiengang; endlich eine Zusammenstellung aller zuverlässigen Daten über Speratus bis 1523.

In „Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg“ Nr. 6 (15. April 1914) S. 96 weist G. Bossert als den Verfasser der auf Veranlassung des Kardinals Otto von Augsburg 1548 in Ingolstadt gedruckten *Precationes aliquot polemicae duobus belli annis, videl. 1546 et 1547, ad Deum O. M. directae* Georg Witzel nach.

Landschaftliches. Einen Beitrag zur württembergischen Kirchenpolitik im späteren MA. bietet I. Wülks Untersuchung über den Einfluß der württemb. Grafen auf die Wahl der Präpste bzw. Äbte in den unter ihrem Schutze stehenden Stiften und Klöstern: Württ. Vjhefte N. F. 23, 3 S. 242—255.

Ebendasselbst Heft 2 S. 120—154 teilt L. Rippmann aus dem Ulmer Stadtarchiv Akten der Kirchenvisitationen im Ulmer Land von 1557 (1699 und 1722) mit.

Fortsetzung und Schluß von G. Koldes „Anfänge der Reformation in Weiden“ (vgl. oben S. 156) bringen BBK 20, 4 S. 167—197 und 5/6 S. 207—229. Die Darstellung wird bis 1561 geführt, in welchem Jahre der erste lutherische Pfarrer Kümmel, dem das Hauptverdienst an der Festigung des evangelischen Glaubens in W. zukommt, wegen Altersschwäche vom Pfarramt zurücktrat. Einige archivalische Beilagen stützen die Darstellung.

In den Monatsheften f. Rhein. KG. VIII, 6/7 S. 203—213 verfolgt P. Bockmühl die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Neuß mit Abdruck eines einschlägigen Briefes eines Neußer Bürgers an Erzbischof Hermann von Köln von 1546 (aus dem Fürstl. Wiedschen Archiv).

O. R. Redlich, Zur Einführung des Interims in Wesel und Soest (Düsseld. Jahrb. 1913/14 = Beitr. z. G. d. Niederrheins

hrsg. vom Düsseld. GV. 36, S. 259—266), erläutert an der Hand neuer Aktenstücke die Bemühungen Herzog Wilhelms von Kleve beim Kaiser, den Städten Wesel und Soest die Einräumungen des Interims zu erwirken.

Den Widerruf des Taufgesinnten Ludwig van Schoenwinkel in Wesel am 26. Dezember 1547 teilt aus dem Weseler Stadtarchiv mit einigen Erläuterungen P. Bockmühl im Nederl. Archief voor Kerkgesch. N. S. 10, 1 S. 103—106 mit.

In Monatshefte f. Rhein. KG. VIII 6/7 S. 213—229 veröffentlicht W. Rotscheidt aus dem Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel einen Brief von 1604, der über die Lage der Weseler Lutheraner Aufschluß gibt.

Nach Familienpapieren aus dem Schelenburger Hausarchiv schildert R. Sperber Jasper von Schele (1525—1576), den Reformator Schledehausens (bei Osnabrück); S. wurde 1543 durch Hermann Bonnus in Osnabrück für die Reformation gewonnen, ging nach Wittenberg und führte später in seiner Herrschaft die Reformation durch; auch in Oberyssel hat er unter der Ritterschaft für letztere gewirkt. Er unterhielt ferner Beziehungen zu vielen Gelehrten und Predigern in Westdeutschland. ZGNds. KG. 17 S. 179—194.

Aus dem Archiv v. d. Tann-Rathsamhausen veröffentlicht F. Herrmann in Quartalbl. des HV. f. des Großhrzt. Hessen N. F. 5 Nr. 6/7 (1912) S. 120—124 einen Brief des Landgrafen Philipp an den kursächsischen Rat Eberh. von der Thann vom 12. Januar 1547, der u. a. die Nachrichten über die Eroberung von Darmstadt am 22. Dezember 1546 ergänzt, vor allem aber von dem Festhalten Philipps an der evangelischen Sache und seinem Vertrauen auf deren endlichen Sieg ein neues Zeugnis ablegt.

Die Mitteil. an die Mitglieder des V. f. hess. G. u. L. 13 S. 69—71 berichten über einen Vortrag von W. Sohm (†) im Zweigverein Marburg über „Urchristentum und hess. Predigerstand im Reformationszeitalter“; S. zeigt darin besonders, wie urchristliche Gedanken über das Amt am Wort Gottes in jener ältesten Generation hessischer Pfarrer aufleben, deren Verwirklichungsversuchen jedoch vielfach Verständnislosigkeit oder selbst Widerstand bei der weltlichen Obrigkeit begegnete.

In Thür. Sächs. Z. f. G. u. K. 4, 1 S. 1—28 gibt F. Gerhardt eine Übersicht über die Schicksale des ehemaligen Nonnenklosters Langendorf bei Weißenfels, das 1230 als Zisterzienserinnenkloster entstand, vor 1385 an Benediktinerinnen übergang, im 15. Jahrh. zur Bursfelder Observanz gehörte, im 16. von den Visitationen Herzog Georgs berührt wurde, seit 1540 der Reformation anheimfiel, beim Tode der letzten Insassin 1559 tatsächlich aufhörte und 1562 von der Stadt Weißenfels käuflich erworben wurde. Die Darstellung stützt sich auf die Statutenbücher und Inventarien des Klosters, Visitationsberichte und andere Archivalien.

In ZV. Thür. G. u. A. N. F. 22, 1 S. 75—156 schildert R. Hermann auf Grund der Akten die Generalvisitationen in den Ernestinischen

Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573). Von diesen diente die von 1562 ausschließlich der Durchführung der *Declaratio Victorini*; die von 1573 bezweckte die Ausrottung des Flacianismus von den Kanzeln, nahm jedoch auch den Wandel der Geistlichen vor. Umfassender waren die zwei anderen Visitationen: die von 1554/55, die im wesentlichen eine Visitation der Pfarrer nach Lehre und Leben war, und die von 1569/70, die außerdem auch das sittliche Leben der Gemeinden und die Schulen vor ihr Forum zog und die kirchlichen Besitz- und Gehaltsverhältnisse neu feststellte. Die allgemeine Bedeutung der Generalvisitation sieht Vf. einmal in der Kleinarbeit zur Erhaltung und zum Ausbau des neuen Kirchenwesens der Reformation, und zweitens auch vor allem in der Hilfe, die sie dem Landesfürstentum bei der Umwandlung der Kirchen der Reformation zu staatlichen Zwangs- und Lehrkirchen leisteten.

Zwei gleichzeitige Berichte zweier in Wittenberg befindlichen Zwickauer über die Wittenberger und Eilenburger Unruhen 1521 und 1522 veröffentlicht aus einer hsl. Chronik von Zwickau (auf der Bresl. Stadtbibl.) E. Fabian in Mitt. des AV. f. Zwickau XI (1914) S. 25—30.

Aus Ms. der Dresdener Kgl. Bibliothek teilt H. Böhm er in NASG. 35 S. 379—382 eine Urkunde über den Verkauf der Waldheimer Terminei der Augustiner zu Leisnig an die eingepfarrte Versammlung daselbst (19. Mai 1523) mit und würdigt den Vorgang als Folge des Erlasses der Leisniger Kastenordnung.

H. Nebelsiecks „Bilder aus dem kirchlichen Leben der Ephorie Liebenwerda im 16., 17. und 18. Jahrhundert“ bringen mancherlei Einzelheiten aus der Reformationsgeschichte; die Reformation wurde hier 1529 endgültig eingeführt und die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse vollzog sich ohne sonderliche Schwierigkeiten. ZVKG. Prov. Sachsen 11, 1 S. 47—103.

Neuere Literatur zur Gesch. d. Bauernkriegs auf dem Eichsfelde (nämlich Stempel in ZHV. f. Nds. 76, 4, und Knieb in Unser Eichsfeld 1912, 2, 3) bespricht in eingehender Kritik R. Jordan in Mühlhauser Gbl. 14, S. 19—52.

Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung für die Kurmark Brandenburg (1543 und 1551) veröffentlicht aus dem Nachlaß von M. Haß F. Meusel in FBrPrG. 27, 1 S. 1—54, nach den Orr. des Berliner Geh. Staatsarchivs.

W. Merz zeigt in ZGNds.KG. 17 S. 195—207, daß die Konkordienformel in den Herzogtümern Bremen und Verden seit der Schwedenzeit symbolische Geltung besitzt.

Über Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht von Preußen und dem evangelisch gesinnten Grafen Andreas Gorka in Posen, zu denen ein dort abgehaltenen Fürstentag 1543 Gelegenheit bot, über Fragen der Reformation im Posenschen berichtet Th. Wotschke in Hist. Mbl. f. Posen 15, 1 S. 1—10.

Ausland. „Zur kirchlichen Bewegung in Steiermark im 16. und 17. Jahrh.“ teilt J. Loserth aus dem ehemaligen Stift-Seckauer Archiv ein Schreiben des Erzb. Jakob von Salzburg an den Propst zu Seckau von 1572 mit über die im bevorstehenden Landtag einzunehmende Haltung; Weiteres gehört der Epoche des fanatischen Ferdinand II. an: ZHV. f. Steierm. 10 S. 221—234. — Ebendasselbst S. 267—271 veröffentlicht der Nämliche als 3. Beitrag „Zur Gesch. der Wiedertäufer in Steiermark“ 5 Aktenstücke von 1529—1534 aus dem Stubenberger und dem Staatsarchiv.

Eine protestantische Stiftsschule wurde unter den Auspizien des David Chytraeus in Graz 1574 eingerichtet, um den 1572 dort eingezogenen Jesuiten ein Gegengewicht zu schaffen. Zu den ersten Professoren gehörte Jeremias Homberger, der unter dem 4. Juni 1575 in einer längeren erbaulichen Ankündigung nach der Sitte der Zeit zu seiner Vorlesung über den 1. Thessalonicherbrief einlud. Nach einem Einblattdruck der Zwickauer Ratsschulbibliothek teilt O. Clemen das interessante Stück in ZHV. f. Steierm. 10 S. 119—124 mit.

Auf die Arbeiten Loserths und lokalgeschichtliche Akten gestützt, entwirft E. Otto ebendort S. 85—208 ein Bild von dem Verlauf der Reformation in der Oststeiermark und der Gegenreformation bis zur Landesverweisung der letzten Protestanten; beigegeben sind Listen der in der Oststeiermark wirkenden Prädikanten und Hauslehrer, wie der behördlich Ausgewiesenen und der ausgewanderten Herren und Landleute.

Ebendasselbst 11, 3./4. S. 297—307 schildert V. Thiel die Aufrichtung der Regierung des Erzherz. Karl von Innerösterreich (1564/65); S. 308—326 gibt J. Loserth aus den aufgefundenen Archivalien Ergänzungen zu seinem Buch über „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert“ (von 1639).

In Carinthia I. Mitt. des GV. für Kärnten Jahrg. 103 Nr. 1—6 S. 191—204 teilt S. Steinherz aus dem Archiv Graziani-Libri in Città di Castello einen Bericht des päpstlichen Nuntius Giov. Franc. Commendone über die kirchlichen Verhältnisse in dem damals fast durchaus protestantischen Villach von 1563 mit, nebst ergänzenden Notizen A. M. Grazianis, des Sekretärs Commendones.

In MJÖG. 35, 1 S. 114—139 untersucht K. Ausserer auf Grund eines reichen Aktenmaterials (bes. im Wiener HHStA.) das Verhalten des Kardinals von Trient Bernhard von Cles, Kanzlers König Ferdinands, zur Papstwahl d. J. 1534. Er glaubt, Bernhard habe seine eigene Wahl gewünscht und betrieben.

Über den Rosenkranz in der Schweiz als politisches Abzeichen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts und das Einschreiten der Evangelischen gegen den Rosenkranz handelt G. Meier in ZSchweiz.KG. 7, 4 S. 296—303.

Von der oben S. 231 erwähnten Arbeit W. Kolfhans über Petrus Viret bringen Th. St. K. 1914 S. 209—246 den Schluß, der

Viret als Schriftsteller und Theologen sowie als Führer des süd-französischen Protestantismus würdigt.

Im Bull. Soc. de l'hist. du Prot. français Mars/Avril 1914 (Année 63), S. 140—142 teilt N. Weiß ein in der Dulwich Gallery in England aufgefundenes zeitgenössisches Porträt Calvins mit, über dessen Herkunft nichts zu ermitteln ist. Ebendort S. 143—147 bespricht Ch. Bastide die englische Übersetzung der *Institutio religionis christianae Calvini* von 1561 mit Beigabe einer Probe.

H. Prentout, *La réforme en Normandie et les débuts de la réformation de Caen* in RH. 114, 2 S. 285—305, weist auf die weite Verbreitung der Reformation in der im allgemeinen als konservativ und schwerbeweglich geltenden Normandie hin; die Bewegung war hier größtenteils religiös und intellektuell, wobei die Universität Caen die führende Rolle gespielt hat.

Unter dem Titel „*Martelaars uit Gelderland (1550)*“ teilt K. Vos aus den Criminalia des Reichsarchivs zu Arnhem die Verhöre gefangener Wiedertäufer dort mit (von denen zwei Frauen hernach den Märtyrertod erlitten), die über die Verbreitung des Täuferturns manchen Aufschluß gewähren. *Nederl. Archief voor Kerkgesch.* NS. 10, 3 S. 253—268.

Ebendasselbst S. 280—285 schildert J. S. van Veen die Umstände, unter denen 1580 die erste evangelische Predigt in Groenlo stattfand.

Eine kritische Studie von L. Arbusow in SB. Ges. f. G. u. A. d. Ostseeprovinzen Rußlands 1913 S. 21—70 behandelt „die Aktion der Rigaschen Franziskaner gegen das Vordringen des Luthertums und ihre Folgen“. Es handelt sich wesentlich um vergebliche Versuche besonders des P. Antonius Bomhower, dem Fortgang der Reformation zu wehren (1523—1524); auch der später zum Luthertum übergetretene Fabeldichter Burkhard Waldis spielt dabei eine Rolle.

Neuerscheinungen.

Untersuchungen u. Darstellungen. Jos. Schnitzer, „*Savonarola im Streite mit seinem Orden und seinem Kloster*“, untersucht die Schwierigkeiten, die die positionellen Regungen im eigenen Orden Savonarola verursachten, ein Moment, das in der bisherigen Savonarola-Literatur auffallend zurücktritt. Es handelt sich darum, daß der eigene Orden und selbst das eigene Kloster des großen Dominikaners dessen Versuchen zu rückhaltloser Durchführung des Armutsideals des Ordensstifters teilweise widerstrebte. Schnitzer stellt diese Bewegung in den größeren Zusammenhang des spätmittelalterlichen Armutstreites in den Bettelorden, des Gegensatzes zwischen der wirklichen Observanz und der Scheinobservanz, dem Spiritualismus und dem Konventualismus, auf welche Bewegungen die ersten Abschnitte der gehaltvollen Schrift näher eingehen. Zum Schluß betont Verf., wie der Orden, indem er

den Mann verderben half, der das Armutsideal eines Franz und Dominikus vertrat, sich selbst zur Erfüllung der Aufgaben untüchtig machte, die ihm sein Stifter zugedacht hatte, und den allgemeinen Verfall der Kirche teilte, dessen verhängnisvolle Folgen nicht auf sich warten ließen. München, J. F. Lehmann 1914. IV, 108 S. M. 3.—.

Luthers Romfahrt von Heinrich Böhmer (Leipzig, A. Deichert 1914. IV, 183 S. M. 4.80) bedeutet nicht nur eine Vermehrung, sondern auch eine Bereicherung der Literatur über den vielbehandelten Gegenstand. So wird z. B. der Unionsstreit im Augustinerorden in neue Beleuchtung gerückt und dabei besonders die Stellung des Augustinergenerals Egidio Canisio von Viterbo präzisiert. Ein kritisches Zeugenverhör stellt als Zeit der Romreise wohl endgültig den Spätherbst 1510 fest. Mit der nämlichen eindringenden Kritik wird, soweit überhaupt möglich, festgestellt, nicht was Luther in Rom gesehen, erlebt, erfahren haben könnte, sondern was er wirklich dort sah, erlebte, erfuhr, wobei erhellt, daß Luthers spätere Urteile über Rom weniger auf Nachklänge der Romfahrt zurückgehen, als aus Lektüre oder Erzählungen anderer Romfahrer stammen. In fesselnder Weise wird uns ferner, auf authentische Zeugnisse gestützt, ein Bild des damaligen Rom entworfen. In der Zusammenfassung am Schluß wird die Bedeutung der römischen Eindrücke von 1510 für die spätere Entwicklung Luthers auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. An verschiedenen Stellen seiner Schrift rechnet Böhmer auch mit Grisar ab, dem größtenteils Fälschung der Quellenzeugnisse nachgewiesen wird, aus denen er unterdrückt, was ihm nicht behagt, und herausliest, was er darin finden möchte (S. 65ff.; 74f.; 140f.). Soweit der Bereich der Untersuchung Böhmers sich erstreckt, bleibt von allem Ungünstigen, was der Jesuit unserem großen Reformator anheften möchte, kein Atom bestehen. —

August Lang, der Biograph Calvins, behandelt in Nr. 113 der Schriften des Vereins für RG. zum 350jährigen Gedächtnis seiner Entstehung den „Heidelberger Katechismus“ (Leipzig, R. Haupt; 67 S. M. 1.20). Er würdigt zunächst Kf. Friedrich III., der gegen F. von Bezolds Vorwürfe in Schutz genommen wird, schildert den Kreis der Mitarbeiter am Katechismus und gibt die Geschichte seiner Abfassung, um dann, nach Untersuchung der Quellen des HK., dessen theologischen Charakter festzustellen. Die historische Bedeutung des HK. aber beruht nach L. darauf, daß in ihm der gesamte reformierte Protestantismus eine Art von symbolischer Schrift erhielt, an der seine verschieden-ten Richtungen beteiligt waren und auf der sich hernach gegensätzliche Theologien und mannigfache religiöse Strömungen aufbauen konnten. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Durchsetzung des HK. in Deutschland bis zum Augsburger Reichstag von 1566, der der deutschreformierten Kirche und ihrem Bekenntnis eine (bis 1648 freilich noch unsichere) Rechtsgrundlage verlieh, und die späteren Schicksale des Buches.

Inhaltsübersicht.

	Seite
O. Winckelmann, Dr., Archivdirektor in Straßburg i. E., Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525) II . . .	1—18
G. Bossert, D., Pfarrer emer. in Stuttgart, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530 IV, V, VI S. 19—64; 103—133;	176—199
R. Jung, Prof. Dr., Archivdirektor in Frankfurt a. M., Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus adversus cucullatum Minotaurum Wittebergensem in Wittenberg	65—68
W. Friedensburg, Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünden (1524 Juni)	69—72
Th. Wotschke, Lic. theol. Dr., Pfarrer in Eutzsch, Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschmineck 1555.	81—102
E. Körner, Domprediger a. D. in Dresden, Beiträge zu Luthers Tischreden	134—144
Fr. Arnecke, Archivvolontär in Berlin, Über die Zusendung eines Buches Hier. Emser's durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg	145—147
P. Kalkoff, Prof. Dr., Gymnasiallehrer in Breslau, Luthers Antwort auf Kajetans Ablaßdekretale (30. Mai 1519)	161—175
J. Kvačala, Dr., Universitätsprofessor in Dorpat, Wilhelm Postell. Seine Geistesart und seine Reformgedanken II	200—227
W. Köhler, D., Universitätsprofessor in Zürich, Brentiana und andere Reformatoria IV	241—289
O. Clemen, D., Prof. Dr., Gymnasiallehrer in Zwickau, Drei unbekannte reformatorische Lieder	290—301
W. Friedensburg, Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg	302—309
Mitteilungen: G. Bossert und W. Friedensburg, Melancthoniana. S. 228—229.	
Aus Zeitschriften S. 148—159; 231—233; 310—319. — Neuerscheinungen 73—80; 159—160; 233—240; 319—320.	

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

XII. Jahrgang. 1915.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1915.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 45.
12. Jahrgang. Heft 1.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1915.

**Urkunden, das Allerheiligenstift zu Witten-
berg betreffend, 1522—1526**

Aus dem Nachlasse des † Professors D. Nic. Müller herausgegeben

von

K. Pallas.

**Ein lateinisch-deutscher Katechismus für
die Schule zu Graz vom Jahre 1544**

von

M. Beu.

**Das älteste Ordinationsformular der
lutherischen Kirche**

von

Paul Vetter.

Mitteilungen

(Ein Brief des Justus Menius [1547]. — Neuerscheinungen.)

—○○—

Leipzig

Verlag von M. Heinsius Nachfolger

1915.

Urkunden, das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend, 1522—1526.

Aus dem Nachlasse des † Professors D. Nic. Müller herausgegeben
von K. Pallas.

Die hier veröffentlichten Urkunden mit den wertvollen Anmerkungen des verdienten Forschers, der sich die Aufhellung der Wittenberger Reformationsgeschichte bis in ihre Einzelheiten zur Lebensaufgabe gemacht hatte, bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus einem groß angelegten Urkundenwerke, dessen Herausgabe, wie aus den hier und da zerstreuten Hinweisen auf andere noch zu veröffentlichende Urkunden hervorgeht, Nic. Müller vor Jahren beabsichtigt hat. Wenn in den von ihm gegebenen Anmerkungen des öfteren mit einem: Siehe unten auf die Registration der Kirchenvisitation in Wittenberg von 1533 Bezug genommen wird, so geht daraus klar hervor, daß er mit dem Werke, das ihm vorschwebte, die Entwicklung des gesamten Kirchenwesens Wittenbergs etwa von 1521 ab, wie es dann 1533 durch die Anordnungen der Visitatoren zu einem gewissen Abschlusse gekommen ist, zur Darstellung hat bringen wollen. Es finden sich aber auch an einzelnen Stellen Hinweise auf noch spätere Urkunden, die er ebenfalls mitzuteilen in Absicht gehabt hat. Ferner ist mir kein Zweifel, daß die Briefe und Akten zur Wittenberger Bewegung, welche er sich herauszugeben veranlaßt sah, als die diese Bewegung betreffenden Urkunden durch Hermann Barge z. T. neu an das Licht gezogen waren, von ihm schon lange vorher gesammelt und bearbeitet worden waren, aber eben ursprünglich erst im Zusammenhang mit dem gesamten Urkundenmaterial über Wittenbergs Reformationsgeschichte veröffentlicht werden

sollten. So ist es auch zu erklären, daß er die Beutelordnung von 1521, über deren Bedeutung er gleich bei ihrem Auffinden sich klar gewesen ist, so lange zurückgehalten hat, bis er sich entschloß, nachdem er mit der besonderen Herausgabe der Urkunden zur Wittenberger Bewegung einmal seinen ursprünglichen Plan aufgegeben hatte, sie mit den an sie zu knüpfenden Erörterungen über ihre Weiterentwicklung und ihre schließliche Verschmelzung mit dem gemeinen Kasten als besonderes Werk herauszugeben.

Die Bearbeitung der hier veröffentlichten Urkunden durch Nic. Müller ist jedenfalls schon vor mehr als einem Jahrzehnt abgeschlossen worden. Das beweist einmal die angezogene Literatur. So wird z. B. von ihm, wenn er Köstlins Martin Luther zitiert, nicht die von Kawerau besorgte 5. Auflage, die 1903 erschienen ist, benutzt, sondern eine ältere Auflage. Auch daß er die Absicht hatte, die Registration der Visitationen von 1528—33, soweit sie die Parochie Wittenberg betreffen, in den Bereich seiner Arbeit zu ziehen, weist darauf hin, daß er wenigstens den Plan zu dieser Arbeit schon 1903 fertig gehabt haben muß; denn in diesem Jahre begannen die Verhandlungen der historischen Kommission der Provinz Sachsen mit mir über die mir zu übergebende Herausgabe der Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Und als Nic. Müller von diesen Verhandlungen hörte, trat er sofort an die historische Kommission mit dem Ersuchen heran, die erste, die Wittenberger Parochie betreffende Registratur, eben die von 1528—33, aus dem mir erteilten Auftrage auszuschneiden und ihm zu überlassen, da sie in den Bereich seiner Arbeiten gehöre und er sie eingehend kommentiert herausgeben wolle. Das Gesuch ist damals abschläglich beschieden worden. Vielleicht ist dies der Grund gewesen, weshalb Nic. Müller die Lust, seinen alten Plan zur Ausführung zu bringen, verloren hat. Denn es ist auffällig, daß er, wie sein Manuskript zeigt, an dem vorher mit großartigem Fleiße gearbeiteten Werke nicht weiter Hand angelegt hat. Die Rechtschreibung seiner Anmerkungen ist deshalb durchweg noch die alte. Auch finden sich nur selten nachträgliche Notizen zu den Anmerkungen, und dann meist mit Bleistift am Rande flüchtig gemacht.

Außer den hier veröffentlichten Urkunden finden sich in den Manuskripten Nic. Müllers, soweit diese mir zur Druckfertigmachung übergeben sind, noch sieben andere, die hier ausgeschieden sind, weil sie die Geschichte des Allerheiligentiftes vor der Einführung der Reformation betreffen und deren spätere Veröffentlichung vorbehalten wird. Zunächst die Statuta ecclesie collegiate omnium sanctorum Wittenburgensis in ihrer ursprünglichen Fassung von 1509 mit Anmerkung der Varianten der fünf vorhandenen späteren Redaktionen. Dann die Urkunde der „Stiftung der abnemung des bildnus unsers lieben hern und seligmachers vom creutz und wie die besuchung des grabs von den vierzehen manspersonen etc. zu Wittenberg in aller heiligen kirchen bescheen soll“ vom Jahre 1517. Drittens die Ordnung „Von den vier neuen priestern auf den sonntag, mitwoch, donerstag und sambstag, in aller heiligen stiftkirchen alhie zu Wittenberg zu gebrauchen“ von 1518. Sodann die „Vorzeichnus und ordnung, wie es mit der stiftung der betrachtung des heilwertigen leidens unsers lieben hern und seligmachers in aller heiligen Kirchen zu Wittenbergk alle donerstag, freitag und sonabend gehalten soll werden“ von 1519. Dazu „Etlich ordnung von der neuen stiftung zu Wittenberg 1519“. Endlich eine Abschrift der umfangreichen Verhandlungen der kurfürstlichen Räte mit dem Stiftskapitel, welche dem Erlaß des neuen Statuts des Allerheiligentiftes vorausgegangen sind, wie diese im Aktenstücke des Weimarer Ges. Archivs Reg. O pag. 91, AA^a6 enthalten sind.

Die sonst in den Nic. Müllerschen Manuskripten vorhandenen Urkunden über das Allerheiligentift sind sämtlich hier abgedruckt. Sie sind von Nic. Müller selbst der Reihe nach numeriert. Die Sammlung beginnt jetzt mit Nr. 8. Die Nummern 1—7 dürften herausgenommen sein, um in dem Buche: Die Wittenberger Bewegung benutzt zu werden. Darauf weist auch eine noch erhaltene Reihe rot durchstrichener Blätter hin, die als Nr. 3 die Eingabe des Stiftskapitels an Kurfürst Friedrich vom 10. Oktober 1521 (siehe Wittenberger Bewegung Nr. 7 S. 24f.) mit den dazu gegebenen Erläuterungen bieten und die Seitenzahlen 21—31 tragen. Aber auch die Reihe der Urkunden, wie sie nun

von Nr. 8 ab vorliegt, ist nicht lückenlos. Es fehlen die Nummern 18 (zwischen 13. und 23. Juni 1523), 40 (zwischen 2. November 1523 und 25. April 1524), Nr. 43 und 44 (zwischen 28. Mai und 18. November 1524), Nr. 51 (zwischen 5. und 9. Dezember 1524, Nr. 60—65 (zwischen 17. September 1525 und 1. September 1526). Da kein Verzeichnis der Urkunden vorhanden ist, kann nicht festgestellt werden, was die entnommenen Urkunden enthielten; ebensowenig ist zu erkennen, von wem und zu welchem Zwecke sie entnommen sind. Wenn dagegen einzelne Blätter mit Anmerkungen fehlen, so darf als sicher angenommen werden, daß sie Nic. Müller selbst entnahm, um diese Anmerkungen bei den Personalien zu benutzen, die er den Akten und Briefen zur Wittenberger Bewegung hat folgen lassen; denn es finden sich noch zahlreiche solcher Personalbemerkungen auf den uns erhaltenen Blättern unter andersartigen Anmerkungen zerstreut, die zum Zeichen, daß sie ebenfalls zu den Personalien des genannten Buches benutzt sind, rot durchkreuzt wurden. Zwei Urkunden sind später der Sammlung beigefügt und tragen deshalb keine Nummern: der Brief Valentin Forsters an Kurfürst Friedrich vom 27. Januar 1523 und der Georg Burgers an denselben vom 9. Januar 1525. Auch die beiden Gottesdienstordnungen, die für das Allerheiligenstift am 24. Dezember 1524 und im Herbst 1525 erlassen sind, tragen keine Nummern, ja diese beiden sind von Nic. Müller sogar ohne jede Überschrift oder nähere Bezeichnung seiner Sammlung beigefügt.

Hier werden die Urkunden in neuer fortlaufender Numerierung geboten. Die Schreibart ist durchgängig nach den jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen vereinfacht. Schreibversehen sind ohne weiteres verbessert. Wortauslassungen, auch kleine Lücken im Texte, die bisweilen durch Abbruch des Papiertes der Urkunden am Rande entstanden sind, wurden durch Einfügung der fehlenden Worte in () ergänzt, während Parenthesen, welche der Text selbst bietet, in (: :) wiedergegeben sind. Sonst ist auf völlige Genauigkeit der Wiedergabe der von Nic. Müller in peinlicher diplomatischer Treue aufgeschriebenen Texte gehalten. Auch die Anmerkungen Nic. Müllers sind, soviel dies irgend erwünscht war,

in vollem Umfange wiedergegeben. Nur an einigen Stellen, wo die mühsam erworbene Kenntnis von Einzelheiten aus dem privaten Leben der Persönlichkeiten aus Wittenbergs Reformationszeit den Gelehrten allzu weit über das Ziel, die betreffende Urkundenstelle zu erläutern, hatte hinausgeführt, ist mit vorsichtiger Hand etwas gekürzt. Sonst sind alle Bemerkungen personeller und sachlicher Art wiedergegeben, selbst auf die Gefahr hin, daß auf diese Weise Wiederholungen vorkommen. Nur die von Nic. Müller beliebten Verweisungen von einer Urkunde auf die andere sind gestrichen. Eigene Anmerkungen beizufügen, habe ich mir aus Gründen der Pietät von vornherein völlig versagt. Nur den Hinweis auf Nic. Müllers Buch: Die Wittenberger Bewegung habe ich geglaubt, des öfteren in die Anmerkungen einfügen zu sollen, zumal da, wo ersichtlich war, daß die von Nic. Müller ursprünglich für die betreffende Stelle beabsichtigte Anmerkung nun ihren Platz in seinem Buche erhalten hat. Diese eigenen Zufügungen sind in [] eingeschlossen.

Eine Urkunde habe ich der vorliegenden Sammlung zugesellt (als Nr. 35), das nicht datierte „Bedenken der Räte der Stiftkirche halben“ aus dem Archivstück Reg. O Nr. 225 (Pag. 19 MM 1) des Weimarer Gesamtarchivs. Es ist verwunderlich, daß Nic. Müller diese Urkunde übersehen hat. Denn das genannte Archivstück ist ja der Sammelband, der die meisten Urkunden über die sogenannte Wittenberger Bewegung, die Nic. Müller veröffentlicht hat, enthält. Gleich nach dem zuerst stehenden wichtigen Inserate Hugolds von Einsiedel, welches Nic. Müller dazu gedient hat, die Vorgänge Anfang Februar 1522 besser zu datieren, folgt unser „Bedenken“. Es ist aus Versehen hierher geraten, denn alle übrigen Urkunden, die der 136 Blätter starke Band enthält, betreffen die Wittenberger Ereignisse von 1521 und 1522. Es ist auch ersichtlich, daß der, welcher den Sammelband zusammenstellte, unser „Bedenken“ einem anderen Aktenstücke entnommen hat, offenbar, weil er irrig meinte, daß die Besetzung der drei Kanonikate an der Stiftskirche, um die es sich hier handelt, in die Zeit von 1521/22 fiel. Denn die drei Blätter, auf denen die Urkunde steht, tragen die alte Numerierung: 45, 46, 47, die in dem Aktenstücke

keinerlei Anschluß findet. Die Urkunde erschien mir für die Beurteilung der Verhältnisse des Stiftes durch die kurfürstlichen Räte noch im Jahre 1524 zu wichtig, als daß sie bei dieser Veröffentlichung übergangen werden könnte.

Den Gehalt des vorgelegten Urkundenmaterials für die Geschichte der sächsischen Reformation auszuschöpfen und zu verwerten, ist hier nicht der Platz. Aber es darf als sicher angesehen werden, daß nicht nur das allmähliche Abbröckeln der alten gottesdienstlichen Formen im Allerheiligenstift und das Sichdurchsetzen der reformatorischen Gedanken über das Wesen des evangelischen Gottesdienstes in ihm das Interesse der Freunde der Reformationsgeschichte hat, sondern mindestens ebensoviel alles, was geeignet ist, uns einen Einblick in die Gedanken und Empfindung des Kurfürsten und in die Einflüsse, die sich in seiner Umgebung auf ihn geltend machten, zu gewähren. Darum sind wir alle dem leider vor der Vollendung seiner Arbeiten heimgerufenen Forscher für das Sammeln dieser bedeutsamen Urkunden und ihre Kommentierung durch seine kenntnisreichen Anmerkungen zu großem Danke verpflichtet.

Zwochau (Kr. Delitzsch).

K. Pallas.

Nr. 1.

Otto Beckmann¹⁾ an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg, 1522, Dezember 1.

Gnedigster herre. Euer kf. g. fuge ich undertheniglich klagend wissen, wie wol e. kf. g. mein sindicat und prebenden in allerheilichen stiftkirchen alhi mit einer pension ierlich zwentzig gulden auf der pfarkirchen zu Smidberg, dem selben meinem sindicat von bebtlicher heilikeit eingeleibt²⁾, gnediglichen vorsehen, die dan mir von dem vorigen

¹⁾ [Ueber Otto Beckmann s. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung, S. 224 f.]

²⁾ In der Bulle Julius' des Zweiten, auf die hier Bezug genommen ist, wird das Einkommen des Syndikats von der Pfarrkirche auf 12 Goldgulden veranschlagt. Vgl. Meißner, Descriptio ecclesiae collegiatae omnium sanctorum Wittebergensis (1668) S. 46 f. Vor der Reformation betrug es aber 20 fl. Vgl. Weimar, Ges: Arch., Reg. O pag. 91 AA a 21, wo berichtet wird, daß diese Summe mit Rücksicht auf die durch die Reformation herbeigeführten Anfälle an Opfern u. dgl. auf die Hälfte herabgemindert wurde. Erwähnt sei, daß die der Kustodie einverleibte Propstei Klöden nach der Bulle (vgl. Meißner a. a. O.) etwa 28 Goldgulden dem Kustos des Stifts einbringen sollte, in Wirklichkeit waren es aber 50 fl., mit denen der Propst von Klöden allerdings im Oktober 1524 anderthalb Jahre im Rückstand war (vgl. Weimar,

vicari berurthter pfarkirchen¹⁾, ih auf ein quatterper²⁾ 5 fl., der massen ichs ime, auch dem itzigen vicario Magistro Nicasio Hertzperg³⁾, do mit sie die dister leichter ausrichten mochten, nachgelassen, alhie zu Wittenberg gereicht und bezalt, die auch gnanter Magister Nicasius, als er in die possession berurter pfarkirchen kommen, des ersten iars uff angezeigte quatterper, aber ernacher mit vorzug und seumnus gegeben, alzo das ich viel botenloen, expens und unkost darnach habe thun müssen; letzlich im vorgangenem iar hat er solch zahlung ganz nachgelassen, muntlich gesagt, das er die nit mehr zahlen wolt noch könt, mich alzo entsetzen der possession, do durch ich vorursacht und nue der pfarren einkommen eins teils, auch anders, so ime sunst gehorig und zugesprochen sein solle, alzo das ich inen zur zahlung dringen mochte, bei dem rath durch e. kf. g. schosser⁴⁾ alhi gekummert und, als er sich nit vast daran gekert noch zur zahlung oder einigem vordracht hat finden wollen, habe ich inunst inen, auch den rath doselbst mit der universitet⁵⁾ und

Ges. Arch., a. a. O.). Die der Prälatur des Scholastikus inkorporierte Propstei Schlieben sollte nach der Bulle (vgl. Meißner a. a. O.) 21 Goldgulden abwerfen, tatsächlich waren es später 30 fl (vgl. Weimar a. a. O.). Ebenso war nach der Bulle (vgl. Meißner a. a. O.) das Jahreserträgnis der dem Archidiakonats einverleibten Pfarre von Orlamünde 40 Goldgulden, die wirkliche Rente betrug indessen 80 fl. (vgl. Weimar a. a. O.).

¹⁾ Johann Golph aus Kemberg, immatrikuliert in Leipzig im Sommersemester 1496 als Johannes Koliß (Goliß) aus Kemberg, kam noch vor Errichtung der Universität nach Wittenberg. Denn schon im Jahre 1502 erscheint in dem Wittenberger Rechenbuch (Kämmerei-rechnung) „er Johann Golippe“ als Besitzer eines kleinen Hauses. Obgleich bereits Priester, ließ er sich im Stiftungssemester der neuen Hochschule noch einmal als Student immatrikulieren. Vgl. Erlers Matrikel, 1. Bd. S. 413; Förstemann, Album, S. 4. In Wittenberg erlangte er im Herbst 1503 den Grad eines Bakkalar und im Februar 1505 den eines Magisters in der Artistenfakultät, in deren Senat er 1509 eintrat. Vgl. Köstlin, Baccalarei etc. 1503—1517, S. 2, 22, 28. Als Vikar der Kommende Mariae virginis in der Wittenberger Pfarrkirche ist Golph in Quittungen aus d-n Jahren 1514—1519 nachweisbar. Vgl. Wittenberg, Stadtarchiv, Akta die vom Rathause zu Wittenberg verschriebenen jährl. Erb- und wiederkäuflichen Zinsen, dem Gotteskasten zu entrichten. Das zuletzt genannte Jahr ist sein Todesjahr. Ueber seine Memorienstiftung siehe unten Nr. 4.

²⁾ Die vier Quatterper sind die Tage vom Mittwoch bis Sonnabend vor den Sonntagen Reminiscere und Trinitatis, dann nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucia (13. Dezember). Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters usw., 1. Bd. S. 160f.

³⁾ [Ueber Nicasius Claii aus Herzberg siehe N. Müller a. a. O. S. 358 f.]

⁴⁾ Valentin Förster.

⁵⁾ Unter „Universität“ sind zu verstehen deren Rektor, Magister und Doktoren, zusammengefaßt im Senat. Dazu gehörten nach den Statuten der Rektor, die Doktoren der Theologie, der Jurisprudenz, der Medizin, der Dekan der Artistenfakultät sowie zwei von ihm vorgeschlagene Magister und die fünf Kanoniker des Stiftskapitels.

capitels furschriften sampt der universitet notario personlichen ersucht, den vicari zahlung zu thun ader die pfarren zu reumen, den rath, sie wolten mir von dem, so bei inen ime gehorig¹⁾, als viel mir an der pension aus(s)tendig, das nuh kunftig Nicolai²⁾ auf ein und zwenzig gulden laufen wurd, volgen lassen, mich des erbotten, wo der vicari des beswerung ader einche einrede zu gehalten vormeint, das ich ime vor der universitet ader capitel, die meiner zu gleich und recht mechtig, stil stehen wolt, des der rath zu thun gewegert sagend, das sie euer kf. g. erkenntnus und bevehl hirinne erwarten wolten. Weiter ich von inen, auch dem vicario nichts habe mogen erwarten. Mire sere swere. Dan ich do fur die burden, meinem ampt aufgelegt, in der universitet und capitel tragen muß. Derhalben an e. kf. g. mein underthenig demutig bit, e. kf. g. gerugen gnediglich darein sehen und dem rath zu Smidberg bevehlen, so viel mir an der pension hinderstellig, von dem, so bei inen gekummert, erraus zu geben, bemelten vicari mir hinfurt solch pension zu angezeigten gezeiten sonder vorzug zu zahlen oder die pfarren zu reumen ernstlichen weißen, so ime aber eincher behelf, warumb er hinfurt solch pension nit zu zahlen schuldig, den bei der universitet ader capitel furzutragen. Wiel ich mich in allem, so mir zuerkant, gehorsamlich erzeigen und finden lassen. Das wil ich mit meinen gebeten und dinsten umb e. kf. g., dem ich mich hiemit demutiglichen bevehl, alzeit undertheniglichen und gehorsamlich bevlissen sein zu vordienen. Datum Wittenberg mantags nach Andree anno etc. 22^o.

E. kf. g. undertheniger capellan Otho Beckman, sindicus und canonic(us) in allerheiligen stift kirchen zu Wittenberg.

Original, von Nicolaus Sybeths Hand geschrieben. Foliobogen. Siegelspur erhalten. Halle, Wittenberger Archiv V, 52.

Nr. 2.

Kurfürst Friedrich an Rektor³⁾, Magister und Doktoren der Universität und Propst, Dekan und Kapitel der Stiftkirche zu Wittenberg.

Kolditz 1523, Januar 3.

Unsern grus zuvor. Erwürdigen, wirdigen, hochgelarten und erbaren, lieben andechtigen und getreuen. Nachdem euch ungezweivelt bewust, was gebrechen und irrungen sich

¹⁾ Vom Rathause zu Schmiedeberg bezog der dortige Pfarrer jährlich acht alte Schock, „welche auf einen capplan, dero prediget, gestift sein“. Vgl. Weimar, Reg. O Pag. 117 TT 2. Anders gibt das Erbbuch vom Jahre 1513 dieses Einkommen an. Vgl. Oppermann, Das Amt Wittenberg, S. 108.

²⁾ 6. Dezember.

³⁾ Rektor war damals Johannes Schwertfager. Vgl. Förstemann, Album, S. 114. Ueber ihn vgl. Nr. 26 Anm. 1.

zwischen Licenciaten Otten Beckman und dem vicari zu Schmideberg von wegen der pension, so er gemeltem Beckmann als syndico zu raichen vorpflicht sein soll, ein zeit her gehalten, und wiewoll wir uns vorsehen hetten, die sach solt durch die com(m)issarien, die wir jungst hierzu vorordent, vortragen sein worden, vormerken wir doch aus inligender schriefft, domit (der) licenciat uff itzt abermals an uns gelanget, das es nit beschee. Darumb ist unser begeren, ir wollet beide parth fur euch bescheiden, die gebrechen nach notturft horen und vleiß haben, sie durch zimlich mittel und wegen der gut zu vertragen, ob ir aber dem nit volge oder maß finden mocht, uns alsdan gestalt und gelegenheit aller handlung berichten, uns auch dobei vormelden, was eurs vormeinens hirinnen zu thun sein soll. Daran geschicht unser meinung. Datum Colditz sonnabeuts nach dem neuen jarstage anno domini etc. 1523.

Halle, Wittenberger Archiv a. a. O. Original von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten. Das Kanzleikonzept dazu findet sich in Weimar, Ges. Arch. Reg. O pag. 117 TT 2 (O Nr. 248).

Nr. 3.

Rektor¹⁾, Propst²⁾ und andere der Universität und des Stiftskapitels an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, Januar 25.

Euer kf. g. fügen wir undertheniglich wissen, das auf euer kf. g. bevehl wir Licenciatum Othonem Beckman, syndic(um) alhi, und Magistrum Nicasium Hertzperg, vicaren der pfarkirchen zu Smidberg, auf die gebrechen, so sich zwischen inen der pension halben irrig halten, gehort. Und des syndic(i) klagend furtragen ist gewest, das der vicari ime noch euer kf. g. gnediger ordination ierlich zwenzig floren pension von der pfar zu Smidberg einkommen zu reichen pflichtig, die er ime ein zeitlang und noch solle vorenthalden, sei ime alzo nuh schir bei sechsundzwanzig floren vortagter retardat schuldig worden, dor fur ime institutiones zu leßen aufgelegt mit bitt etc. Do gegen des vicari antwort, wie die pfarre zu Smidberg irer renthe, zinse und einkommens so gar gering, das ime unmoglichen, sich, sein capellan und gesind darauf zu erhalten und ein solche pension auszurichten, die weil der kirchen zugeng, opfer, vigilien, iar gedechnus und anders, dovon zuvor ein pfarner ein enthalt gehabt, so gar gefallen. Hat solchs seins einkommens ein abschrift eins registers, hirinne vorleibt³⁾, daraus solchs

¹⁾ Siehe Anm. 1 zu Nr. 2. ²⁾ Justus Jonas.

³⁾ Dieses Register ist in Weimar Reg. O pag. 117 TT 2 erhalten [aber von N. Müller nicht abgeschrieben].

zu vormerken, aufgelegt. Aber der sindic(us) anzeigt, als solt der vicari zur haushaltung nicht vast geschickt sein, sonderlich unter andern in dem, das er die pfarhuffen, der er drei hat, höher, dan angezeigt, hette genissen kunnen¹⁾. Auf furgewanthen vleis, sie derhalben zu verdragen, hat der sindic sich hören lassen, dem vicari nach entrichtung der retardat alle iar ierlichen, so lang er des sindicats besitzer, doch seinem nochkommen unschedlich, funf floren, auch, so er bauen wurd, als er sich hat hören lassen, auf beid quattertem cinerum und crucis auch kunftig zehñ, ih ein mahl funf, floren nachzulassen. Aber der vicari sagt, wie vor, das es nuh zur zeit die pfarre nicht tragen kunne, und hat sich dem sindico an der gekummerten summa funfzehñ fur die retardat und sunst ierlichen acht floren, so das einkommen sich so fern erstrecken wurd, zu reichen und volgen zu lassen erbotten. Weiter haben wir nichts erhalten mogen, noch hirinne zu sprechen und furzunehmen wissen in betrachtung, das die lectio institucionum eine, die nicht nochzulassen, auch des vicari aufgebrachte unvormoglikeit. Welchs euer kf. g. wir undertheniglichen nicht haben wissen zu verhalten. Dan der selben euer kf. g. mit schuldigen gehorsamen diñsten zu dienen seind wir alzeit bevlossen. Datum Wittenberg am tage Conversionis S. Pauli anno domini etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige diener und capellan rector, probst und andere der universitet und capitels zu Wittenberg.

Weimar Ges. Arch. Reg. O pag. 117 TT 2 (Reg. O Nr. 248). Original, geschrieben von Nicolaus Sybeth. Siegel der Universität erhalten.

Nr. 4.

Otto Beckmann an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1523, Januar 25.

Gnedigster herre. Was abermahls mein erbitten der pension halben gegen dem vicari zu Smidtberg, was auch seine vormeinthe behelf gewesen, werden e. kf. g. von der universitet und capitels vorordenten, vor den die gebrechen gehort und gehandelt, sonder zweifel gnucsam unterricht empfangen. Das ubirantwort register, des sich der vicari gegen mir zu gebrauchen vormeint, lasse ich in seinem werd. Aber sein vofahr hat alweg der pfarren einkommen sonder teglich zugeng auf achtzig floren geacht. Ich habs do fur, das der vicari in seinem gemut vorharren und sich zu nichte weiter begeben werd, mir vahst swere, so viel nochzulassen, die weil mein prebende am einkommen eine der geringsten

¹⁾ Nach dem Register waren die 3 Pfarrhufen für 3 alte Schock jährlich verpachtet.

und sonst (: als zu furchten :) an der pension der pfarkirchen alhi, wie es dan gesunnen, auch werde nachlassen müssen, mir auch andere meine zinse meins armen lehns, so ich in Sachssen habe, durch krig verwustet, die bisher mir zubus geweßen, nuh nachbleiben. Wolt aber der vicari der pfarren abtreten, wuste ich einen andern disser universitet magistrum guter lere und lebens, alhi wol bekant, der zu Jutterbock und anderswo mit frucht gepredigt, zu bekummen, zur haushaltung alzo geschickt, das er sonder zweifel mir mein pension volkumlichen reichen wurd. Man kont ih der drei huffen so der pfarr eigen, darauf, als ich unterricht, wieswachs, holzung und acker, so sich einer darein zu schicken wuste, muhe haben und die selbs treiben wolt, höher genissen, dan umb ein alzo gering gelt auszuthun. Es solt einer meins achtens allein dovon sein nahrung schaffen. Derhalben an e. kf. g. mein underthenig demutig bit, e. kf. g. wollen mir gnediglich erkennen geben, wes ich mich halten solle. So e. kf. g. ader die hern der universitet es fur gut ansehen und mein lection von mir nehmen, die einem andern, so nicht priester, der mit dem chor und kirchen gescheften mein ambt betreffend, unvorhindert, die besser gewarten kond, zu unterlassen, wolt ich berurt pension zum teil ader gar, so viel der vicari geben kan ader wiel, der universitet zum gedei do zu volgen und mich uff alle wege als ein gehorsamer weissen lassen, alzo doch, das mir der vicari die retardat, dieweil das gelt vorhanden, entricht, do mit ich mein gleubigern zahlung thun und glauben halten moge. E. kf. g. gerugen sich hirinne und, das die sache nicht weiter aufgezoogen, expens und unkost, der mir vahst anher darauf gelaufen, verhutet wurden, gnediglich erzeigen. Das wil ich umb euer kf. g. mit meinen gebeten zu Got, schuldigen gehorsamen dinsten alzeit bevlissen sein zu vordienen. Bit des ein gnedige antwort. Datum Wittenberg am tage Con-
versionis S. Pauli anno etc. 23^o.

E. kf. g. undertheniger capellan Otho Beckman, sindicus.

Weimar, Ges. Arch. a. a. O. Original, von Nicolaus Sybeths Band geschrieben. Foliobogen. Siegelspur erhalten. [Nic. Müller hat an sechs Stellen durch eingefügte Zahlen angemerkt, daß er hierzu Erklärungen geben wolle; diese Erklärungen sind aber nicht erhalten.]

Nr. 5.

Valentin Forster an Kurfürst Friedrich.

[Wittenberg] 1523, Januar 27.

Euern churfürstlichen gnaden fuge ich undertheniglich wissen, das die bedachung der schlos beu allenthalben bau-

fellig ist, und sonderlich wil die uff dem neuen thorhause¹⁾ und heilighum hause, weil sie zu flach sint, keinen guten bestand haben. Wo nuhe e. c. f. g. bedocht, etwas doran bessern zu lassen, ist von nodten, bauvorstendige dorubir zu bestellen, welche nach der besichtigung e. c. f. g. haben zu underrichten, was dorzu gehören will, domit dasselb zu bequemer zeit magk beschafft und vollendet werden, fernern des regenwetters schaden doran zu vorkomen . . . Datum dinstags nach Conversionis Pauli anno domini etc. 23^o.

Euer churfurstlichen gnaden gehorsamer, undertheniger schosser zu Wittenberg Valten Forster.

Weimar, Reg. S Fol. 26^a Nr. 1 (1523). Original. Papierfolioblatt. Siegel erhalten.

Nr. 6.

Kurfürst Friedrich an die Universität und das Stiftskapitel zu Wittenberg. Lochau 1523, Januar 30.

Unsern grus zuvor. Erwirdiger, wirdigen, hochgelarten und erbaren, lieben andechtigen und getreuen. Wir haben euer schreiben uff unsern hivor getanen bevelh, Licentiaten Otten Beckman und den vicarien zu Schmidberg belangent, horen lesen. Und weil die angezeigten zwu personen euch zugetan, hetten wir uns versehen, ir wurdet sie irer irrungen von beiden teilen vortragen haben. Aber, wie dem, wellen wir uns umb das einkommen der pfar zu Schmidberg weiter erkunden und euch alsdan unser gemut daruff weiter zu erkennen geben. Das haben wir euch, darnach zu richten, nit vorhalten wollen. Datum Lochaw, freitags nach Pauli Conversionis anno domini etc. 23.

Weimar, Ges. Arch. a. a. O. Kanzleikonzept mit der Aufschrift: Von Gots gnaden Friderich etc. über und der Adresse: An die universitet und capittel zu Wittenberg unter dem Texte. Regest des Briefes in Halle, Wittenberger Archiv VI, 5, g. Bl. 53^b Nr. 29.

Nr. 7.

Kurfürst Friedrich an Rektor, Propst und andere der Universität und des Stiftskapitels zu Wittenberg. Lochau 1523, Februar 8.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbaren, lieben und andechtigen und getreuen. Nachdem wir euch am iungsten geschriben und unter anderm angezaigt, das wir uns umb das einkomen der pfar Schmidberg

¹⁾ Das neue Torhaus wurde 1517 gebaut. Vgl. Weimar Reg. S fol. 25^a Nr. 1 (1517).

weiter erkunden und euch alsdan unser gemut zu erkennen geben wolten etc., als wollen wir euch nit bergen, das uns der pfarrer zu Schmidberg, des gleichen der rat daselbs auf unser begeren der pfar bestendig einkomen verzaichent überschikt, wie ir hir inligent¹⁾ vernemen werd. Weil wir euch dan hivor angezaigt, das der licentiat Beckman, desgleichen der vicari zu Schmidberg euch vorwant, so begeren wir, ir wellet sie von beden tailen nach anisten (?) fur euch bescheiden und vleis haben, sie in der gut zu vertragen. Und ob die ie abermals nit stat haben wolt, als dan wellet zwischen inen, wie die sach entlich bleiben sol, ain weisung thun und uns derselben weisung nachfolgent abschrift ubersenden, domit sie der sachen abkomen. Doran geschiet unser meinung. Datum Lochau sontags nach Dorothee anno etc. 23.

Weimar, Ges. Arch. a. a. O. Kanzleikonzert mit der Überschrift Frid. und der Adresse unter dem Texte: Den erwidrigen, wirdigen, hochgelarten und erbaren, unsern lieben andechtigen und getreuen rector, brobst und andere unser universitet und capitels zu Witenberg.

Nr. 8.

Matthaeus Beskau, Johann Dölsch, Georg Elner und Johann Volmar²⁾ an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, März 4.

Durchleuchtigster, hochgeborner furst und herre. Eur kf. g. seind unser gebet zu Got und underthenige gehorßame dinstzeit mit vleis zuvor. Gnedigster herre. E. kf. g.

¹⁾ Diese Einlage ist in Weimar a. a. O. nicht erhalten.

²⁾ [Ueber Beskau siehe N. Müller, Wittenberger Bewegung S. 238 f., über Elner ebenda S. 272 f., über Volmar ebenda S. 343 f. Was Dölsch anbelangt, so hat N. Müller a. a. O. S. 268 kurz auf die Kropatschekischen Arbeiten und Berbig's Beitrag in den Stud. u. Krit. 1907 hingewiesen. Hier hat er die Anmerkung hinzugefügt:] Nach einem Briefe Hans von Taubenheims vom 2. Oktober 1524 ist D. „am Abent Marie Magdalene 1523“ gestorben. Nach dem nemlichen Briefe war er verheiratet und hinterließ eine Witwe. Vgl. Weimar Reg. O pag. 91, AA^a 21. [Zur Sache selbst gibt N. Müller folgende ausführliche Anmerkung:]

An dem Kampfe, der gegen die Messe, namentlich die Privatmesse, in Wittenberg 1521 und 1522 gekämpft wurde und der zu deren Abschaffung in der Stadt- und der Augustinerkirche führte, nahm die Mehrheit des Stiftskapitels als Anwälte und Verteidiger der alten Weise teil. Vgl. N. Müller, Weimarer Lutherausgabe 8. Bd. S. 398 f.; Kolde, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1891 S. 888 f.; Kropatschek, Johannes Dölsch S. 59 f. Ihr gegenüber waren Jonas, Amsdorf und Karlstadt ohnmächtig. Das Vorgehen des letzten, der an Weihnachten 1521 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austeilte, war nur eine kleine Episode, in seinen nächsten Folgen ebenso bedeutungslos wie der in Szene gesetzte Bildersturm. Denn die papistischen Messen wurden nachher wie vorher gefeiert und die Reliquien in ihren Gefäßen am Ablassmontag 1522 wieder ausgestellt. Beweis genug,

werden sonder zweifel aus gemeiner öffentlicher sage vor-
 nommen haben, das ethwan der würdig er Laurencius Schla-
 maw doctor, unser dechant seliger, iungst nach dem willen
 des almechtigen Gots todes halben abgangen. Got geruge
 seiner selen gnedig und barmherzig zu sein. Sieder und in
 des so nuh am nechst vorschinnenem sonntag¹⁾ unser probst
 gepredigt, hat er unter anderm in gemein den gesang, den er
 geplerre nennet, sonderlichen die selampt und andere sonder-
 liche stiftung, so in e. kf. g. gestift teglichen gesungen und
 gehalten, nicht ein wenig vordampt und, das solchs nicht
 abgeschafft, nicht sein, sonder der oberhant schult, auch do
 selbst sein prezenz nehmen alzo entschuldigt, das es ime
 seins dunkens vor gemeinem volk unvorkehrlich sein solt.

daß der Bildersturm nur wenig Schaden angerichtet hat. Auch
 Luthers Klage und Anklage am Schlusse von De abroganda missa
 privata und Vom Mißbrauch der Messen, an die Stiftsherren gerichtet
 (vgl. Weimarer Lutherausgabe 8. Bd. S. 475 f., S. 561 f.) brachten die
 Meßpriester nicht zum Schweigen. Die Schloßkirche war und blieb
 das Bollwerk und die Hochburg des Papismus in Wittenberg, deren
 Gewinnung Luther und seine Freunde fürs nächste nicht erhoffen
 durften. Wenn er und sie einen neuen Vorstoß erst im März 1523
 wieder unternahmen, so erhellt daraus, daß es bisher hauptsächlich
 der Dekan des Stiftskapitels Schlamau gewesen, der der Einführung
 des evangelischen Gottesdienstes Widerstand entgegengesetzt hatte.
 Um Einfluß und Macht dieses Mannes zu ermessen, muß man seine
 Person und sein Amt sich vergegenwärtigen. Niemand unter den
 Domherren gehörte dem Kapitel so lange an wie er; dazu war er
 jahrzehntelang Stadtpfarrer. Außerdem war das Dekanat im Kapitel
 das einflußreichste Amt in der Schloßkirche, wie die Stiftsstatuten er-
 kennen lassen. Waren die übrigen Domherren, wenn man wenigstens
 auf ihre beruflichen Verpflichtungen sieht, nur im Nebenamte Geist-
 liche, so daß sie nur an Sonn- und Festtagen den Chor zu besuchen
 hatten, im Hauptamte dagegen Professoren der Hochschule, so hatte
 umgekehrt der Dekan nur einmal in der Woche Vorlesungen zu halten,
 während er tagtäglich in der Kirche anwesend sein mußte. Erhielt
 im Jahre 1517 auch nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, der De-
 kan die Jurisdiktionsgewalt über das Kapitel, sondern der Propst, so
 war er doch dessen Stellvertreter; und darum war Schlamau, da Göde
 oft auswärts weilte, tatsächlich lange Zeit oberster Richter über das
 Domkapitel. Überdies besaß der Dekan großen Einfluß auf das zahl-
 reiche Stiftspersonal, soweit es nicht zum Kapitel gehörte. Ohne
 seine Erlaubnis durfte kein Vikarius, Kaplan, Chorschüler länger als
 einen Tag aus der Kirche fortbleiben. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 BB.

Diese Verhältnisse erklären es unschwer, weshalb Luther und
 Jonas erst nach dem Tode Schlamaus die Verhandlungen und den
 Kampf mit dem Stiftskapitel wegen Abschaffung der Mißbräuche wieder
 aufnahmen. Daneben war es aber für sie von Bedeutung, daß sie
 zwei Kanoniker, die bisher Gegner der Neuerungen waren, Beckmann
 und Rachals, jetzt nicht mehr zu fürchten brauchten. Beckmann hatte
 Wittenberg verlassen, und Rachals war am 10. Februar 1523 verstorben.
 Vgl. Chronikon Spalatini bei Mencken II 619 [N. Müller, Wittenb.
 Bewegung S. 306].

¹⁾ Der Sonntag war Reminiscere mit der alten evangelischen
 Perikope Matth. 15, 21—28. Die Predigt des Jonas ist nicht bekannt.

Ann mantag dar nach in vorsammeltem capitel hat er eine schrift des wirdigen vaters Doctoris Martini inligender copien¹⁾ furgetragen mit vormahnung und vleissiger anhaltung, wir wolten alle sampt do zu thun und es willigen, das wir doch sunst mit zwank thun musten, die sel ampt und andere sonderliche stiftung abzubringen. Was ehgenants Doctoris Martini meinung, werden e. kf. g. höhers vorstandes aus berurther abschrift sonder zweifel gnucsam vormerken. Die weil dan solchs nicht unser, sonder e. kf. g. und irer vorfahren, auch anderer stiftung und testament und wir nicht vorstehen noch wissen, das einicherlei des gesangs und des ampts abominabile, dem heiligen evangelio zu entkegen, sein mocht, sondern alles zu lob und danksagung, auch zu bitten Got geordnet, haben wir hinter e. kf. g., solcher stiftung patron, unseren statuten, die wir gesworen, und e. kf. g. sonderlichem vorigen bevehl, neuerung nicht auf zu richten, zu entkegen, uns bisanher zu nichte begeben wissen. Und so von uns, was wir zu thun gemeint, antwort gesunnen (: die weil wir des capitels nicht all bei enander, sondern eins teils abweßens²⁾); haben wir solchs auf e. kf. g. gestellt. Des sie nicht zufriden geweßen, sondern stracks unser gemut wissen wollen. Darauf wir ein bedenklich zeit acht tag lang genommen. Derhalben an e. kf. g. unser underthenig demutig bit, e. kf. g. gerugen uns gnediglich in geheim erkennen geben, was wir uns hirinne (: noch dem es e. kf. g. stiftung belangt:) halten sollen, uns fur gewaltigem aufruhr, des wir uns zu befahren, schutzen und hanthaben. Dan wir ih nicht gerne auf ethwas, das dem heiligen evangelio zu entkegen, so wirs erketthen und wusten, beharren wolten. Das wollen wir umb e. kf. g. mit unseren gebeten zu Got, schuldigen und gehorsamen dinsten allzeit bevlissen sein zu vordienen. Bitten des ein gnedige antwort. Datum Wittenberg unter meinem, des custodis, bitschaft, so wir in sampt hiezu gebrauchen, mithwoch noch Remiscere anno 15^o 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan Matheus Beskau scholaster, Johannes Dolsch custos, Georgius Elner und Johannes Volmar thumberren zu Wittenberg.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Original, von Nikolaus Sybeth geschrieben. Das Siegel des Joh. Dölsch ist erhalten.

¹⁾ Gemeint ist Luthers Brief vom 1. März d. J. Vgl. Enders IV S. 89 f., Weimar Reg. O Nr. 229 ist die hier erwähnte Kopie erhalten.

²⁾ Außer Beckmann [der Wittenberg damals verlassen hatte, vgl. N. Müller a. a. O. S. 230] war sicher abwesend der Kanonikus Sebastian Küchenmeister, der im Juni 1523 „umb seins nit residirens und ungehorsams“ abgesetzt wurde. Vgl. Weimar, Ges. Arch. Reg. O pag. 91 BB. Wahrscheinlich war auch auswärts der häufig von Wittenberg abwesende Kantor Ulrich von Dienstedt.

Nr. 9.

Georg Spalatin an Justus Jonas. (Lochau) 1523,
März 5.

Dei gratiam et pacem. Miratur princeps noster, mi domine praeposite, tandiu differri nominationem decani et canonici¹⁾. Ergo fac, ut officium vestrum non diutius desideretur. Sperabam etiam te responsurum, quid quid ceremoniarum in S. Andreae apud Vangiones²⁾ correctum esset, quid item istic³⁾ et quomodo corrigendum duceres. Et adhuc spero fore, ut respondeas⁴⁾. Quod enim mihi unis et alteris literis scripsisti⁵⁾, principi non dixi, videlicet vos nihil subito aut

¹⁾ Die hier geforderte Wahl von Nachfolgern des Dekans Schlamau und des Kanonikus Johann Rachals kam wohl infolge von Spalatin's Mahnung alsbald im Fluß. Am 14. März oder noch vorher nominierte die Universität für das Dekanat Nikolaus von Amsdorf und für das Kanonikat Johann Gunkel. Vgl. Weimar Ges. Arch. Reg. O pag. 91, AA^a 36. Amsdorf lehnte jedoch aus Gewissensbedenken die Wahl ab (vgl. Pressel, Von Amsdorf), für ihn wurde Beckmann, dann Beskau zum Dekan gewählt [N. Müller, Wittenb. Bewegung S. 242]. Die Ernennung Gunkels wurde zuerst vom Kurfürsten beanstandet. Über seine schließliche Bestätigung s. unten Nr. 12. — Die Universität oder, genauer gesagt, deren Senat besaß das Recht, zu den Prälaturen und den Kanonikaten an der Stiftskirche die ihm geeignet erscheinenden Kandidaten zu wählen und dem Kurfürsten vorzuschlagen. Vgl. Meisner a. a. O. S. 46f.; N. Müller, Gesetzgebung S. 10f., wo auch die näheren Bestimmungen sich finden; Statuta ecclesiae collegiatae omnium sanctorum cap. 10 in Weimar, Ges. Arch. Reg. O pag. 91 BB.

²⁾ St. Andreas in Worms, auf dem höchsten Punkte der alten Stadt gelegen, war eine der Stiftskirchen daselbst. Ueber Aenderungen, die die Stiftsherren in ihrer Kirche schon vor unserem Briefe vorgenommen hatten, habe ich nichts ermitteln können. Doch ist es bekannt, daß gerade innerhalb dieses Kapitels sich frühzeitig eine reformatorische Strömung geltend machte. Gehörten doch ihm fünf der nachweisbar ersten Pioniere des Evangeliums in Worms an, die Geistlichen Nikolaus Maurus, Ulrich Sitzinger, Johann Rom, Hilarius und Ulrich Schlaginhafen, die allerdings wegen ihrer evangelischen Gesinnung und Haltung nachher von der Mehrheit der Mitglieder des Andreasstiftes verfolgt wurden. Vgl. A. Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms S. 33 f., 47 f. Auch Luthers Schreiben an die Christen zu Worms vom 24. August 1523, wo Maurus und Friedrich Bauer genannt werden; De Wette, Luthers Briefe 2. Teil S. 392 f. Es ist möglich, daß Luther, der, wie sein Brief zeigt, die Wormser Verhältnisse und Persönlichkeiten genauer kannte, gelegentlich von befreundeter Seite über die Aenderungen im Andreasstift Kunde erhalten hatte. Freilich war auch Jonas in Worms vom Jahre 1521 her bekannt. Sind die Aenderungen auch selbst nicht bekannt, so ist es immerhin von Interesse, aus unserem Schreiben zu erfahren, daß sie bei den gottesdienstlichen Reformen in der Wittenberger Schloßkirche eine gewisse Rolle spielen.

³⁾ D. i. in der Wittenberger Schloßkirche.

⁴⁾ Ein solches Schreiben des Jonas an Spalatin ist nicht bekannt.

⁵⁾ Die hierher gehörigen Briefe des Jonas sind verschollen.

violenter tentaturos aut novaturos. Et nihil aliud ago nisi solum, ut vir detur, de quo spes sit meliorum rerum, etiam si nihil intra biennium novetur. Utrumque hoc scit princeps. Interim obsecro te, quae pacis sunt, invicem sectemur, ne principem et populares eius in odium et discrimen publicum adducamus. Vellem scires, quae tuto scribere non licet; crederes haud dubie et obtemperares et nihil minus vel committeres vel committendum permitteres quam quod gravius adversarios irritet. Qui nescis quanta commoliantur, non ausim dicere contra quos. Bene vale cum nostris memor esse nobis principem glorie et verbi Dei studiosissimum atque adeo etiam pacis cupidissimum, cui quaeso quid non demus. Cursim. Feria V post Reminiscere MDXXIII.

G. Spalatinus.

Bretten, Museum des Melanchthonhauses. Abschrift von Spalatin eigener Hand. Quartblatt, das an seiner Seite noch ein anderes jetzt fehlendes hatte, somit wahrscheinlich ursprünglich zu einem Hefte oder Buche gehörte. Ueber der Abschrift die Jahreszahl 1523 und ein Kreuzeszeichen, ebenfalls von Spalatin Hand.

Nr. 10.

Kurfürst Friedrich an Matthaeus Beskau, Johann Dölsch, Georg Elner und Johann Volmar¹⁾. Lochau 1523, März 6.

Unsern grus zuvor. Wirdigen, hochgelarten, lieben angedchtigen. Wir haben euer schreiben sambt dorein verwarter copie vernomen und halten dorfur, das di selmessen und ander gotliche amt, so durch unsere vorfaren seligs gedechnus und uns gestift, nit unbillich gehalten, uns werd dan ursach angezaigt, worumb die selben solten abgetan werden. So uns nu dieselben ursachen vermeld, sol euch unser bedenken dorauf weiter angezaigt werden. Das wolten wir euch gnediger meinung nit verhalten. Datum Lochaw freitags nach Reminiscere anno etc. 23.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Kanzleikonzept. Uberschrift: Frid. Adresse unter dem Texte fehlt. Ein Stück des Schreibens mitgeteilt in Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 55 und danach in Enders a. a. O., 4. Bd. S. 91 Anm. 3.

¹⁾ Die hier genannten Adressaten ergeben sich aus Nr. 8, auf welches Schreiben dieser Erlaß des Kurfürsten die Antwort ist.

Nr. 11.

Kurfürst Friedrich an Propst, Senior¹⁾ und
Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg.

Lochau 1523, März 13.

Unsern grus zuvor. Erwürdigen, wirdigen, hochgelarten und erbarn, lieben andechtigen und getreuen. Wir sein hivor von dem pfarrer zu Schmideburg angesucht mit anzeige, das sein vorfar er Johannes Golp seliger ein testament gemacht und dreissig gulden zu einer memorien, die ierlichs doselbs zu Schmideberg solt gehalten werden, vorordent. Dieweil aber solche memoria nit gehalten und die dreissig gulden noch vorhanden legen, hat er demütiglich gebeten zu verschaffen, ime dieselben zukomen zu lassen. Wolt er domit die pfar bauen und bessern, uff das die wider in ein wesen bracht und erhalten wurde. Darauf wir dem rath zu Schmideberg, wie es umb solche dreissig gulden gewanth, umb bericht geschriben. Aber er uns solche bericht zukomen, hat ein armer man zu Schmideberg, Benedictus Moller gnant, welcher des vorstorben pfarrers freunt sein soll, auch an uns gelangt und umb berurte dreissig gulden gebeten, desgleichen der rath zu Schmideberg neben irer bericht auch darumb angesucht, wie ir dann auß einverwarten schriefften ferner vornemen werdt. Wann ir dan hivor zwischen Licentiaten Otten Beckmann und obbestimtem pfarrer zu Schmideburgk der pension halben ein weisung gethan, so begern wir, ir wollet angezeigte schriefften ubersehen und bewegen, was ir vormeint, das hirinnen guth zu tun sein solt. Und was ir fur gut achtet, wem das vorgeschriben gelt gegeben oder wie es getailt und vorordent werden soll, das wollet in unserm namen mit dem rath zu Schmideberg vorschaffen, das sie demselben das gelt zustellen. In dem geschicht unser gefellige meinung. Datum Lochaw freitag nach Oeuli anno domini 15^o 23.

Halle, Wittenberger Archiv V, 52. Original. [Nähere Angaben fehlen.]

Nr. 12.

Propst, Dekan und Kapitel der Stiftskirche²⁾
an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523,

Juni 23.

Gnedigster herre. Nach dem es mit den zweien ethwan ern Johan Rachals seligen lehn, weme der erwelthe canonic(us)

¹⁾ Neben dem Propst Jonas fehlt hier der Dekan, weil dessen Stelle durch Schlamans Tod verwaist war. Dafür ist der Senior des Kapitels als dessen Vertreter genannt, der dem Dienstalder nach Amsdorf gewesen ist.

²⁾ Neben dem Propst Jonas erscheint nun Beskau als Dekan. Wie die Universität am 22. Juni 1523 mitteilte, war dieser kurz vor-

her als Dekan „instituiert“ worden. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 BB. Neben diesen beiden und abgesehen vom Dekan des kleinen Chors und dem Stadtpfarrer bildeten jetzt das Kapitel: der Archidiaconus Karlstadt, der nach Taubenheims Berichte erst am 22. Juli 1524 resignierte (vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 11 AA^a 21), der Kantor von Dienststedt, der Kustos Dölsch, der Syndikus Beckmann und die Kanoniker von Amsdorf, Elner und Volmer. Die übrigen drei Stellen, die Scholastria und die Kanonikate von Rachals und Küchenmeister waren erledigt. Im Laufe des Sommers wurde Johann Reuber (Raptoris) von Bockenheim Scholastikus sowie Johann Gunkel (Stöb) und Hermann Tulleken (Tulichius) Kanoniker. [Vgl. N. Müller, Wittenberger Bewegung S. 310, ebendort die Mitteilungen über die Personalien von Reuber S. 307 f. Ueber Johann Gunkel finden sich folgende als Anmerkung zu Nr. 12 gedachten längeren Aufzeichnungen:] Johann Gunkel (Ginkel, Gunkelin, Ginkelin), auch Stöb genannt, aus Wangen in Württemberg, war der Bruder, d. h. wohl Stiefbruder des bekannten Arztes Kaspar Ratzeberger. Vgl. die Eintragungen im Wittenberger Rechenbuch (Kämmereirechnung) 1535, Ausgabe für Ratsgeschenke: „Doctor Matthes, Magister Guncfels Bruder“; Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers S. 5. Gunkel wurde in Wittenberg im Sommersemester 1504 intituliert, wo er am 30. September 1505 zum Bakkalar und am 3. Februar (?) 1507 zum Magister in der Artistenfakultät promovierte. In deren Senat er im Jahre 1509 eintrat. Vgl. Förstemann, Album, S. 14; Köstlin, Bakkalareei usw. 1503—1517 S. 6, 23, 28. Jahre hindurch war Gunkel Kollegiat des alten Kollegiums. Schon im Winter 1512/13 versah er diese Stelle. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv III, 194^a Bl. 2^a. Von Ehrenämtern bekleidete er das Dekanat der Artistenfakultät im Sommer 1518 und Winter 1528/29. Vgl. Köstlin a. a. O. S. 13, 26, 29; 1518—37 S. 10, 18; Förstemann a. a. O. S. 72, 132. Im Sommersemester 1529 war er Vizerektor. Vgl. Wittenberg, Gerichts- und Handelsbuch 1523—51 Bl. 73^a.

Was seine Lehrtätigkeit angeht, so las er im Semester 1507 „in philosophia extraordinarie“. Vgl. Grohmann, Annalen, 2. Teil S. 84. Im Jahre 1516 hatte er die Lektur der Physik secundum viam Thomae, wofür ihm aus der Hofkammer ein Gehalt von 20 Gulden gegeben wurde. Vgl. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 292. Im September 1517 behandelte er angeblich die große Logik. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 113 QQ Nr. 5. Als im Wintersemester 1518/19 Bartholomaeus Bernhardi die Propststelle in Kemberg annahm und damit aus dem Lehrkörper der Universität ausschied, schlugen Luther und seine Freunde für dessen Professur, die Texterklärung des Aristoteles, Gunkel vor. Enders 1. Bd. S. 313, De Wette-Seidemann 6. Teil S. 14. Im Sommer 1520 erscheint Gunkel als Inhaber der Lektur naturalis philosophiae mit einem Jahresgehalt von 20 Gulden. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a, 44. Die Reorganisation der philosophischen Fakultät im Sommersemester 1521 hatte für ihn einen neuen Lehrauftrag zur Folge. Er wurde angewiesen, in Zukunft neben seinem bisherigen Fach die große Logik mit Auswahl usw. zu lesen. Vgl. Hartfelder, Melancthoniana paedagogica, S. 77. Indessen die Gunkel übertragenen Vorlesungen hatten sich schon damals in Wittenberg überlebt. Paßten sie doch schlecht in den Rahmen der im humanistischen Sinne umgestalteten philosophischen Fakultät. Darum war auch ihre Abschaffung nur eine Frage der Zeit. Und in der Tat wurde die Beseitigung der von Gunkel vertretenen Metaphysik im März 1523 von der Universität beantragt und offenbar auch vom Kurfürsten genehmigt. Denn anfangs Oktober 1523 hatte Gunkel schon „ein zeitlang nicht gelesen, sonder in dem collegio zugehören, damit

es recht darinne zugehe“. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 21, pag. 114 ZZ 12. Daß der alte Kollegiat für das Amt eines Hausvaters im Kollegium besonders eignete, bezeugt Melanchthon. Vgl. Corp. Ref. I Sg. 618, 663.

Nur kurze Zeit war Gunkel Kanonikus des Stiftskapitels der Schloßkirche. Nach dem Ableben des Johann Rachals erwählte ihn die Universität zu dessen Nachfolger. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91, AA^a 36. Indessen Friedrich d. W., ohnedies schon mißtrauisch wegen der Haltung der Maßgebenden innerhalb der Hochschule, machte die Bestätigung des Gewählten von dessen Erklärung abhängig, sich den Stiftsstatuten zu fügen. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv V, 60. Am 11. April 1523 gab Gunkel die geforderte Erklärung durch die Universität ab, indem er versprach, „die stiftung statutis und e. kf. g. nechstem schreiben nach gehorsamlich zu halten“. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 116, SS 2. Trotzdem zog sich die kurfürstliche Ernennung noch einige Monate hinaus, in die Schreiben des Kurfürsten, der Universität, des Stiftskapitels und der kurfürstlichen Räte fallen. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 91 BB. Auch unser Brief gehört hierher, ebenso der unten folgende vom 25. April 1524. Als schließlich der Widerspruch des Kurfürsten verstummte und Gunkel Kanonikus geworden war, konnte er sich nicht entschließen, sich zum Priester weihen zu lassen. Vgl. Unschuldige Nachrichten 1731 S. 695. Damit setzte er sich allerdings in Widerspruch mit den Stiftsstatuten, die die Priesterweihe von den Domherren vor oder bald nach ihrer Ernennung verlangte. Um der auf diese Weise für ihn unhaltbar gewordenen Lage ein Ende zu machen, resignierte Gunkel seine Pfründe nach der Angabe Hans von Taubenheims am 22. Juli 1524, nach den Mitteilungen von Luther, Hieronymus Schurff und Melanchthon sogar noch etwas früher. Vgl. Weimar Reg. O pag. 91 AA^a 21, De Wette 2. Teil S. 529f., Corp. Ref. I Sp 663. Die Einkünfte seines Kanonikats wurden ihm bis Michaelis 1525 gelassen (Weimar a. a. O.). Dagegen mußte er trübe der weiteren Zukunft entgegenblicken. Unter diesen Umständen war es ihm und seinen Freunden doppelt willkommen, daß ihn die Universität 1525 für den abgesetzten Propst von Schlieben Moritz Methe in Vorschlag brachte. Indessen lehnte die Schliebener Gemeinde ihn und ebenso den hernach in Aussicht genommenen Kaspar Aquila ab. Vgl. Krieg, Chronik der Stadt Schlieben (1897), S. 61f. War schon der Fall der nicht tunlichen Versetzung Gunkels nach Schlieben in einer kurfürstlichen Instruktion für Spalatin berücksichtigt und für ihn ein Gehalt von 20 fl. von den beiden ehemaligen Lehen Rachals bereitgestellt (während seine Gegenleistung dafür noch vorbehalten wurde), so trat er hernach tatsächlich in den Genuß der Lehen als Verwalter der Oekonomie im Kollegium, ja er erhielt auch später seine ehemalige Kanonikuspfründe wieder, die ihm 1535 mehr als 40 fl. einbrachte. Vgl. Hartfelder a. a. O. S. 88, Weimar Reg. O pag. 115 RR 1. Er starb im Jahre 1535. Vgl. Wittenberger Kastenrechnung 1535, Einnahme vom Läuten der großen Glocke.

Daß Gunkel ein überzeugter Anhänger der Reformation war, bewies er durch seine Haltung im Jahre 1523. Aus Luthers Eintreten für ihn und ebenso aus der Tatsache, daß er Ratzeberger bei dem Reformator einführte, erhellt, daß er auch einer seiner persönlichen Freunde war. Vgl. Neudecker a. a. O., De Wette a. a. O.

Aus Wittenberg, Stadtarchiv, Gerichtsbuch 1528—55 Bl. 185^b geht hervor, daß er ein eigenes Haus in der Neugasse unmittelbar neben dem Grundstück Bugenhagens besaß. [Es wird auf die Fortsetzung und den Schluß dieser Anmerkung auf einem Blatte verwiesen, das nicht mehr vorhanden ist.]

Magister Johannes Gunckelin derhalb zu presentiren und wie es domit gehalten solle werden, ein bedenken erheischet, bitten wir undertheniglich, e. kf. g. gerugen, inen, wo es sunst kein mangel hat, erstlich allein uff die prebende presentiren und es mit den lehen, bis es weiter, wie die presentacion, incorporation und anders crefftiger weis gescheen moege, beradtslagt, bleiben lassen und im mitler zeit die renth und frucht der selben lehen zu heben ader bei zu legen gnediglich nochgeben. Das wollen wir umb e. kf. g. mit unsern schuldigen gebeten und dinsten alzeit bevlissen sein zu vordienen. Datum Wittenberg am abend Johannis Baptiste anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant und capitel allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 BB (Reg. O Nr. 209).
Original, von Kanzleiband. Folioblatt. Spur des Siegels erhalten.

Nr. 13.

Kurfürst Friedrich an das Stiftskapitel und die Universität zu Wittenberg. Torgau 1523, Juni 24.

Dem capitel und der universitet zu Wit. ist uf ir zwai schreiben¹⁾ geantwurt worden²⁾, mein gnedigster herr welle di sach in bedenken nemen und in zu seiner chf. g. gelegenheit weiter antwurt geben. Dan sein chf. g. wolten gern, das es also gemacht wurd, domit furder kain beschwerung ader unrichtikait erfolgte. Datum Torgaw mitwoch Johannis Baptiste anno 23.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 BB (Reg. O Nr. 209).
Akteninserat von Kanzlistenhand.

Nr. 14.

Dekan, Senior und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, August 3.

E. kf. g. bitten wir undertheniglich wissen, das nuh vor ithlichen tagen uns der wirdig vater Doctor Martinus Luther mit einer schrift inligender copeien³⁾ ersucht hat. Do zum

¹⁾ [Gemeint ist das Schreiben, was wir in Nr. 12 gebracht haben, und ein Schreiben der Universität, datiert Montags nach Albani (22. Juni) 1523, welches ebenfalls in Weimar Reg. O 209 erhalten ist.]

²⁾ Diese Antwort ist bisher nicht bekannt geworden.

³⁾ Diese Kopie ist in Weimar a. a. O. erhalten. Gemeint ist Luthers Brief vom 11. Juli 1523, De Wette, 2. Teil S. 354f.; Enders, 4. Bd. S. 176f. Aus diesem Schreiben geht auch hervor, weshalb Luther in der Zeit vom 1. Mai bis 11. Juli die Domherren nicht weiter angegangen: sie hatten ihn mit den Reformen in der Schloßkirche vertröstet, bis das Dekanat wieder besetzt sei.

mahl unser probst sich erbotten, was die gesenge (belanget), darumbs zu thun und wie die in besserung zu andern, e. kf. g. anzuzeigen, doneben bemelten Doctorem Martinum gebeten, die ding ungevehrlich auf vier wochen bis zu seiner widderkunft in ruge zu stellen, dan wir uns mit antwort wolten hören lassen. Hetten uns genzlichen vorsehen, solche bethe solt angenommen und die sache so lang in ruge gestellt worden sein, das aber nicht gescheen. Dan am nechst vorgangenem sonntag bemelter Doctor Martinus uns der meinung öffentlich aufm predigstul¹⁾ vor menniglichen vormanet, vorwarnet und bedrauet hat, wie dan berurther sein brieff inligender copeien mitbringt, sagend auch, daß disse unser kirche ergernis gebe allen andern stiften, die dan sich dar noch wollen richten. Und, als uns glaublichen angesagt, solle er furhaben, wo wir uns nicht daran kehren wurden, uns mit dem banne besweren, gemeinschaft der inwoner als gemeinen kauf bir, brot, fleisches und anders zu vorbitten. Und, als gesagt wurt, sei es umb der selampt, vigilien, memorien, aller sonderlichen lesenden und singenden messen, etzlicher geseng, als do ist salve regina²⁾ und anders, welchs dan bemelter unser probst noch seiner widderkunft sonder zweifel sich bei Doctore Martino erkunden und e. kf. g. klar anzeigen wirt. Zu besorgen, wo ehr noch eins alzo mit predigen widderköme, wurde es swerlich ane fahr abgehen. Und so solchs (: wie ers dan schätzt :) stracks widder das

¹⁾ Zu dieser Predigt Luthers am 2. August 1523 in der Stadtkirche zu Wittenberg, worin er sich gegen die Stiftsherren wandte, vgl. Weimarer Lutherausgabe, 12. Bd. S. 645f.

²⁾ Im Februar 1511 errichteten Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann eine neue Stiftung in der Schloßkirche, nachdem kurz vorher eine Statue der Maria mit dem Jesuskinde usw. aus Marmor und reich vergoldet auf Kosten der beiden Fürsten mitten in der Kirche aufgestellt war. In der Abenddämmerung versammelte sich um diese Bildsäule der Klerus der Kirche mit dem Gesange des Salve regina. Vgl. Libellus Doctoris Christofei Scheurli Nurembergensis de sacerdotum et rerum ecclesiasticarum prestantia, apertissimis exemplis et historiis tam christianis quam ethnicis abunde demonstrans usw. (Titelrückseite bedruckt. 22 Blätter in Qu. Exemplar des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, wo das letzte(?) Blatt fehlt) Bl. b 2^af. Am 29. Dezember 1513 erfolgte die „Verweisung“ der Stiftung, in der die Fürsten bestimmten, „das nu furder ierlich und in ewigkait in der hailigen fasten alle tag nach endung der complet in dem grössern chor das salve regina, desgleichen von dem heiligen Oster tag anzufahen bis auf den sonntag Trinitatis darnach das loblich gesang regina celi in beisein aller person des selben stifts ierlichs und in ewigkait soll gesungen und gehalten werden“. Als Präsenzgeld dafür wurden jährlich 104 Gulden ausgesetzt. Vgl. das Original der Stiftung Halle, Wittenberger Archiv Tresor Nr. 83. In Weimar finden sich mehrere Abschriften davon. Das Salve regina ist gedruckt bei Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters, 2. Bd. S. 211f.

heilig evangelion, das unser eins teils nicht vorstehen, were es gar swere und fabrlich, darob zu halten und also in den zorn Gots zu fallen. Das wir aber uns mit seiner wird in ein disputacion derhalb begeben solten, wissen wir nith zu thun. Auch ist es seiner meinung nicht, do von zu disputiren, sagend, das gnucsam davon gepredigt und geschrieben. Solches haben e. kf. g. als unserm gnedigsten patron wir undertheniger meinung nicht wissen zu vorhalten, demutighen bitten(d), e. kf. g. gerugen ir gnedige meinung und, was wir hirinne thun sollen, uns gnedighen erkennen geben, uns schutzen und hanthaben. Das wollen umb e. kf. g. wir mit unsern schuldigen gebeten und dinsten alzeit bevlissen sein zu vordienen. Datum Wittenberg am tag Inventionis Steffani anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan dechant, senior und capitel allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Auch, gnedigster herre, fugen e. kf. g. wir hiermit undertheniglich wissen, das ethwan unser custos, der wirdig Doctor Johannes Veltkirchen, iungst noch dem willen des allmechtigen Gots todeshalben abgangen¹⁾. An des stad wir itzo keinen alhi, der es annehmen mocht, so zu disputiren und andere der selben prelaturen ampte zu vorwalten geschickt, wissen. Hirumb unser underthenig bit, e. kf. g. gerugen gnedighen nochtrachten, wie berurthe custodia bequemlicher widder bestelt mocht werden. Das wollen etc. Datum ut supra.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Original, von Nicolaus Sybeth geschrieben. 2^{1/2}/_a Folioblatt, dazu ein eingelegter Zettel. Siegel der Stiftskirche erhalten.

Nr. 15.

Kurfürst Friedrich an Dekan, Senior und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg. Col-ditz 1523, August 6.

Unsern grus zuvor etc. Lieben andechtigen. Wir haben euer schreiben, darinnen ir uns zu erkennen gebt, das vor etlichen verschinen tagen euch D. Martinus Luther mit einer schrift, der ir uns copien ubersandt, ersucht habe, dazumal

¹⁾ Zu Dölachs Tode vgl. Anm. 1 zu Nr. 8. Nach seinem Tode erhielt seine Frau und seine Verwandtschaft noch drei Vierteljahr lang das Einkommen seiner Pfründe und einen Teil von den Einkünften der der Kustodie inkorporierten Propstei Klöden. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 91 AA^a 91. Da mit der Kustodie stiftungsgemäß eine Professur der Theologie verbunden war (vgl. Meißner a. a. O.), so versteht man nur zu gut, daß die Domherren keinen glauben bezeichnen zu können, der bei dem damaligen Stande der Dinge tauglich gewesen wäre, das Doppelamt zu versehen. Und tatsächlich wurde auch weiterhin die Kustodie nicht wieder besetzt.

sich der probst erboten, was die gesenge, dar umbs zu tun und wie die in besserung zu andern, uns anzuzeigen, do- neben Doctor Martinum gebeten, die ding ungeverlich uf 4 wochen biß zu seiner widerkunft in ruhe zu stellen, dan ir alsdan euch mit antwort wolt horen lassen, und hettet euch versehen, solche bete solt angenommen und die sache so lange in ruhe gestalt worden sein, das aber nit bescheen, dann er am nast vergangen sontag euch der meinung uffentlich ufm predig stul fur meniglich vermanet, verwarnet und bedrauet etc., haben wir sambt euer bit, euch unser meinung und, was ir hirinnen tun sollet, zu erkennen zu geben, ver- nommen. Und weil uns dann von dem probst, auch euch nichts angezeigt und die vir wochen unsers versehens bald verschinen, der probst auch, als wir achten, nu bei euch sein (wirt), so werd er ungezweivelt dem, so er sich erboten, folge tun. Das wollen wir euch nit verhalten. Datum zu Colditz am dornstag Sand Sixti tagk anno domini 1523.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Got walts. Von Gots gnaden Frid. Adresse fehlt unter dem Text¹⁾.

Nr. 16.

Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Stifts- kirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, August 23.

Nachdem wir iungst e. kf. g. undertheniglichen erkennen gegeben, das Doctor Martinus Luther erstlichen mit schriften, darnach offentlich aufm predigstul vor mennicklichen uns vormahnet hat ethlicher geseng und ander ding halben, so, in unser kirchen gehalten, dem heiligen evangelio zu wider sein sollen, das wir die abethun und in besserung andern wolten, was das und (wie) es zu andern, haben bemelter doctor und unser probst (: irem vorheischen nach :) in ein schrift gefasse(t, die) e. kf. g. wir hiemit undertheniglichen ubirsenden²⁾. Wo es nuh e. kf. g. nicht zu entkegen, w(ollten

¹⁾ Die Adresse ergibt sich aus Nr. 14, auf das dieser Brief die Antwort ist. In unserem Schreiben äußert der Kurfürst nichts darüber, daß er selbst bei Luther weitere Schritte tun wolle. Indessen schon am 7. August beauftragte er Hieronymus Schurf, Johann Schwertfeger und Melanchthon, mit dem Reformator zu verhandeln. Vgl. Näheres bei Enders a. a. O. 4. Bd. S. 202 f., Corp. Ref. I Sp. 619 f., wo sich auch das Antwortschreiben der Genannten an Kurfürst Friedrich vom 13. August findet.

²⁾ Eine Schrift der Art, wie sie hier beschrieben wird, von Luther und Jonas verfaßt, findet sich nicht in Weimar a. a. O. und ist auch bisher nicht sonst bekannt geworden. Luther wandte sich am 19. August 1523 an das Stiftskapitel in einem Briefe, der seine Wünsche und Vorschläge hinsichtlich der Aenderungen in der Schloßkirche enthielt, gedruckt Enders a. a. O. S. 210 f. Nicht kann an unserer

wir un)s do widder auch nit sperren, do mit wir nicht s(onst) in zorn Gotes fallen mochte(n, bitten aber e.) kf. g., das solch ampt und geseng abgethan und geendert mochten werden, gefellige me(inung und bit)ten als dan, das statut, das uns vorpflicht(tet), hinter e. kf. g. und iren gnaden nachkumme(n w)issen nichts zu andern, uff dismohl gnediglich aufheben, alzo das uns das iuramen(t¹) erlassen), des wir doch des-fahls, wo es widder Got, nicht vorpflicht weren zu halten, und we(ssen w)ir uns hirinne halten sollen, gnediglich erkennen geben. Das wollen wir umb e. kf. g. mit unsern vorpflichten und schuldigen gebeten und dinsten in stettem gehorsam alzeit bevlossen sein zu vordienen. Datum Wittenberg am tage Timothei anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant, senior und capitel allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Weimar a. a. O. Original von Nicolaus Sybeths Hand. Foliobogen. Siegel erhalten. Die in () eingeschlossenen Stellen sind ergänzt, weil hier im Texte durch Ausbruch Lücken entstanden sind.

Nr. 17.

Matthaeus Beskau an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1523, August 23.

E. k. f. g. mein gebeth sampt schuldigen gehorsamen dinsten allezeit mit fleiß zuvor. Gnedigster herre. Ich bitt e. ch. f. g. gnediglich wissen, so die alte ordnung in der

Stelle gemeint sein das Schreiben des Jonas an den Kurfürsten Corp. Ref. I Sp. 628 f., denn dieses datiert erst vom 24. August. Wohl aber kann man an das Schriftstück in Kawerau, Briefwechsel des Jonas 1. Hälfte S. 88 f. Nr. 82 denken, das zusammen mit Luthers Brief an den Kurfürsten gesandt wurde. Zur Sache vgl. noch Bugenhagens Brief an die Universität in Voigt, Bugenhagens Briefwechsel S. 10 f. Nr. 6.

¹⁾ Laut des Entwurfes der Stiftsstatuten vom Jahre 1509 verpflichtet sich hinsichtlich dieser das Kapitelskapitel eidlich: quod sua gracia (d. i. der Kurfürst) atque posterī absque nostro (d. i. des Kapitels), nec nos absque graciae sue et successorum consensu aliquid immutare, minuere aut addere non valeamus. Quod si quis secus attentaverit aut contra principatum aut in diminucionem divini cultus aut huius ecclesie quicquam molitus fuerit, debemus et volumus evestigio sue graciae, successoribus, senatoribus aut officialibus notum facere. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 90 AA 2. Convolut. Bl. 123^af. Diese Stelle im ersten Kapitel kam in der Redaktion der Statuten vom Jahre 1517 in Fortfall. Aber es blieb eine ähnliche Bestimmung am Schluß des 10. Kapitels: Postremo de statutis cultum divinum vel fundaciones illustrissi, ni principis nostri electoris ac graciae sue fratris Jo. et suorum precessorum atque successorum erectas seu in futurum erigendas tangentibus et concernentibus nihil sine consensu dicti principis ac fratris ac suorum successorum immutabimus diminuendo aut detrahendo, sed ea omnia et singula totis viribus inesse conservare et augere conabimur. Vgl. a. a. O. Reg. O pag. 91 BB Bl. 13^af. Ganz Ähnliches wird auch im 2. Kapitel bestimmt.

kirchen solt gehalten werden, die (ich) nach meinem kleinen vorstant christlich achte, wu sie recht und, wie den personen zu eigent, gehalten wurde, so besorge ich, das grosse fahr dar auß zu entschlahen, die weil Doctor Martinus und auch der probst dar widder predigen wollen, sunderlich wu e. ch. f. g. auß dem lande reiße. Darumb ist mein demutige, underthenige betthe, e. k. g. wolt gnediglich geruhen, den beiden, Doctori Martino und dem probst, zu schreiben ader zu befelen, das sie in sulcher zeit, wie kaiserlich mandat¹⁾ anzaigt, bis aufs concilium stille stehen wolden und das volk nicht widder uns reißen, sunder von aufruhr abe zu halten, angesehen, das disse sache groß ist und messe halten nicht sünde, sunder ein erznei, speis, erquicquung und sterkung der selen und swachen gewissen widder die sunde und forderlich der ganzen christenheit, lebendigen und toden, so man in der messe zu sammen kumpt und einer vor den andern bittet und vormant Got seins einigen opfers mit teglicher danksagung, wie wir auch von tage zu tage sundigen.

Abe ader imand umb geiz aber gezwungen und gedrungen meß helt, wirt Got woll richten. Den man iczunt nicht alles böse kraut auß raden. Auch nöttiget man nimant, den zu gestiften messen, als früthe meß, sleffermeß, creuzmes, heiligerleichnamsmeß, requiem, homeß²⁾; abe nu einer aus geprechlichkeit ungeschikt, so ist der personen so vill, das ers mit eim andern kan bestellen. Dis alles kan e. ch. f. g. hohes gemüts besser, Got habe lob, den ich mit

¹⁾ Gemeint ist das kaiserliche Edikt vom 6. März 1523. Vgl. Kawerau, Weimarer Lutherausgabe 12. Bd., S. 68 f. und die dort angeführte Literatur.

²⁾ Nach den Statuten der Stiftskirche, Kapitel 4, wurde täglich gehalten: die Frühmesse am Altar St. Wenzels von Ostern bis Michaelis (29. September) um 4 Uhr und von Michaelis bis Ostern um 5 Uhr, die Schläfermesse (missa dormientium) am h. Kreuzaltar gleich nach der Präfation des Hochamts, nachdem das Glockenzeichen zum Sanktus gegeben war. Die Schläfermesse hatten der Reihe nach zu versehen alle Vikare an der Kirche und die drei Priester vom kleinen Chor. Die Mitglieder des Kapitels mußten an den ihnen zugewiesenen Festtagen die erste Vesper, Matutine und Hochmesse halten. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91, BB 13^af. In einer tabellarischen Uebersicht berechnet Spalatin die verschiedenen Messen in der Schloßkirche. Danach gab es jährlich 364 (363) Frühmessen, 364 (363) Schläfermessen, 365 Hochmessen. Hier wird auch der h. Kreuzmessen gedacht und deren Zahl mit 259, nämlich gesungener 51 und gelesener 208, an jedem Freitage vier, angegeben; ebenso 208 Wahrleichnamsmessen, vier alle Donnerstage. Noch größer war die Zahl der Seelenmessen (Requiem). Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 AA^a, 41. Aus diesem Verzeichnis ist übrigens zu ersehen, daß Beskau hier keineswegs alle Arten Messen in der Schloßkirche erwähnt, von denen Spalatin die gesungenen auf 1242, die gelesenen auf 7856 jährlich veranschlagt.

meinem geringen vorstande wol ermesen. Darumb bitthe ich demütiglich, e. ch. f. g. geruhe mir in disser sachen zu raten und mich schutzen und schirmen, als ich nicht zweifel, die cerimonien und ordnung der kirchen zu halten. Des bith ich e. ch. f. g. gnedig underricht und antwort. Das wil ich umb e. ch. f. g. allezeit auch bei dem almechtigen untertenniglich und demütiglich geflissen sein zu vordinen. Gegeben zu Wittenberck am abent Sanct Bartholomei 23.

E. ch. f. g. underteniger capellan Matheus Beskau, dechant.

Weimar a. a. O. Original. Foliobogen. Siegel erhalten. Die Adresse, sonst wie gewöhnlich, enthält die Worte: Dem durchlauchtigsten, hochgebornem fursten usw. zu eigen handen.

Nr. 18.

Kurfürst Friedrich an das Stiftskapitel zu Wittenberg¹⁾. Kolditz 1523, August 27.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen, hochgelarten und erbaren, lieben andechtigen. Wir haben euer schreiben mit anzaig, wes euch Doctor Martinus erstlich, darnach öffentlich ufm predigstul vor meniglich vermanet von wegen etlicher geseng und ander Ding halben, so in unser stiftkirchen bei euch gehalten, die dem heiligen evangelio zuwider sein sollen, das ir di abthun und in besserung andern sollet, sambt ainer verzeichnus, wie dieselbig verenderung solt furzunemen sein etc., empfangen und alles inhalts vernomen und zweiveln nit, ir wist, was das kai. ausgangen mandat²⁾ in dem und andern vermag, und sonderlich das den dingen bis uf ain kunftig concilium solt anstant gegeben werden, welch mandat wir euch verkundiget, das ir auch angenommen. Weil dan dis ain grosse und wichtige sach, die guts rats bedurftig, wollen wir derselben weiter nachdenken und rats darinnen gebrauchen und euch alsdan weiter antwort geben. Aber wir begeren, ir wellet das ienig, so von unsern vorfarn und voreldern seligs gedechtnus und uns gestift, in mitler zeit unvermindert halten und dem kainen abbruch thun, euch auch sonst gegen einander fridlich halten und zu widerwillen und aufrur nit ursach geben. Doran geschiet unser meinung. Datum Colditz dornstag nach S. Barthelmes tag anno etc. 23.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Frid. Adresse unter dem Texte: An das capitel zu Witenberg.

¹⁾ Antwort auf Nr. 16.

²⁾ Vgl. Anm. 1 zu Nr. 17. Dieses kaiserliche Mandat spielt auch eine besondere Rolle in den vom Kurfürsten mit Luther geführten Verhandlungen. Vgl. Nr. 15 Anm.

Nr. 19.

Kurfürst Friedrich an das Stiftskapitel zu Wittenberg¹⁾. Schweinitz 1523, September 4.

Nachdem ir euch ungezweivelt zu erinnern wist, was wir euch auf euer iungst schreiben, darinnen ir uns angezaigt, was euers vermeinens in unser stiftkirchen bei euch fur verenderung furzunemen sein sollen, fur antwort geben und under anderm ungeverlich der meinung: ir wustet, was das kaiserlich ausgangen mandat, welchs wir euch verkundiget, vermocht und weil dasselbig ain grosse sach, di guts bedenkens wirdig, wolten wir darinnen rats gebrauchen und euch alsdan unser gemut weiter vermelden mit anhangender begerung, das dem ienen, so unser voreldern und vorfarn seligs gedechtnus, desgleichen wir gestift, in mitler zeit kain vermindrung oder abbruch beschee, und weil uns dorauf von euch kain weiter schrift zukomen, wollen wir uns versehen, demselben werd also nachgegangen. Dan Got wais unser herz und gemut und das wir ie gern das, so zu der ere Gottes und seins heiligen worts, auch der lieb des negsten dinstlich, so vil an uns, bevor an beschwerung und entborung furdern wolten. Wir wollen euch aber nit vorhalten, das uns angelangt, als solten etlich under euch in unserm stift sein, die uber vorig unser anzaig und schriftlichen bevelh in vorhaben und willens sein sollen, in unserm stift sonderung und verenderung furzunemen. Wo dem also, begeren wir, ir wollet sie nochmals darfur warnen, inen auch darbei sagen, wir wolten uns genzlich vorsehen, sie wurden das thun, das sie angenommen und dorzu sie vorpflicht weren, bis auf weitem unsern beschaid. Ab sie sich aber doran nit keren und solchs nit thun wurden, als wir uns doch nit vermuten, so werden wir verursacht zu bevelhen, inen hinfurder nichts volgen zu lassen. Haben wir euch, dornach zu richten, nit vorhalten wollen, und geschiet doran unser meinung. Datum Schweynitz freitags nach Egidi anno etc. 23.

Weimar, a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift und Adresse wie in Nr. 18.

Nr. 20.

Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, September 23.

Nachdem neulich unser dechant mit unserm wissen e. kf. g. schriftlich²⁾ angezeigt, das wir andern alle, neh-

¹⁾ Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift und Adresse wie in Nr. 18.

²⁾ Dieser Brief Beskaus hat sich bisher nicht finden lassen. Nicht gemeint kann sein der Brief oben Nr. 17.

lich das mehrer teil des capitels, aus ursachen, so unser gewissen billich dohin dringen, in vornehmen weren, zum anfang nur requiem und vigilien¹⁾ abzuthun und an stad der selben vigilien zwu lection in der heiligen schrift zu bestellen frue und abendes, darein bemelter dechant hinter e. kf. g. nit hat gewilliget noch willigen wollen. So seint wir, gedachter mehrer teil des capitels, ih noch willens, bei unserm gedachtem beschlus, so wir uff unser gewissen gemacht, zu beharren. So aber e. kf. g. in zweien schriften uns gnediglichen angezeigt und vortrostet, uns noch gehabtem mehrem und weiterem rath e. kf. g. gemuth und weiter antwort zu vormelden, weren wir ih, so viel an fahr unßer gewissen moglich, alle in underthenikeit willig, der selben e. kf. g. weiter antwort mit volzihen unsers beschlus zu erwarten. Wir geben aber e. kf. g. undertheniglich zu erkennen, das Doctor Martinus hier nun zum dritten mall uns seiner gethaner zweier schrift und offentlich vormahnung hat verinnern lassen²⁾ und umb volzihung unsers beschlus ader ih entlich antwort, was wir zu thun gesinnet, heftig ange-regt, darneben uns auch vorwarnen lassen, das er in keinem wege lenger vorzihen wolle, sonder uff nechsten sonntag uns den christlichen nahmen auszihen und in banne offentlich thun. Dieweil dan, gnedigster herre, wir, gemelt me(hr)er teil des capitels, nit willens, ethwas großes, s(tatliches) zu endern, sondern allein zu einem anheben zwu lection anzu-richten und dar neben die vigilien und requiem zu reformiren, wie wir e. kf. g. hie kurz vorzeichent ubirsenden, und so auch ane das hoch zu besorgen, das wu wir in banne gethan wurden, ein merklicher unlust, ergerung, widder will des volks uff uns daraus erwachsen möcht, wie wir auch am negsten noch der ersten predig Doctoris Martini gnucsam gespurt, ist an e. kf. g. unser underthenig bit, e. kf. g. wollen gnediglichen uns nit vordenken, das (: ob wir auch gleich unsers einkommens mangeln sollen :) widder unser gewissen und so offentlich widder Gots wort wir nit wissen zu handelen, und hirinne gnediglichen ir gemut und rath erkennen geben.

¹⁾ Nach den Aufzeichnungen Spalatins (s. Nr. 17 Anm.) gab es in der Schloßkirche folgende Requiem (Seelenmessen) und Vigilien: „Der vigilien allenthalben 251; der selmessen am sambstag zwu und funfzig (51), der andern selmeß zwohundert; der vigilien am freitag zweiundfunfzig, der andern vigilien zweihundert. Die vier furstliche iargedechtnusse, ein itzlichs mit sechzig messen bestalt, zweihundertvierzig. Die vier messen von allen glaubigen seien alle sambstag, zweihundertacht.“ Somit wurden alljährlich 1203 Seelenmessen und Vigilien gehalten, abgesehen von den außerordentlichen, z. B. beim Tode eines Stiftsherrn usw.

²⁾ Diese Erinnerung Luthers scheint auf mündlichem Wege bewirkt worden zu sein; wenigstens ist kein Brief u. dgl. erhalten.

Dan wir auch ie von unserm dechant vormarkt, mit des wissen wir auch disse schrift gethan, das er und die andern zwen canoniken¹⁾ ein solches gut christliches anheben, so es mit e. kf. g. willen und nachlassung gescheen möcht, selbst auch wol gneigt weren zu bewilligen. Solchs haben e. kf. g. wir undertheniger meinung nit wissen zu vorhalden. Dan den selben mit underthenigen geborsamen dinsten zu dienen, seind wir alzeit schuldig und willig. Datum Wittenberg mithwoch noch Mauricii anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant, senior und capitel allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

(Zettel) Ordination zum anfang salt der gestalt geschickt sein: alle votiven und andere messen²⁾ sollen noch ein zeitlang bleiben, auch sunst volkumlich aller ritus und ceremonien³⁾, wie sie itzund seind. Allein sollen zwu lection, welche man neben den horis, so man des fruere anhebt, ane beswerung kan raum machen, durch zwen prelaten ader canoniken gelesen werden. Dar nach sal man an stad der vigilien drei psalm deutlich und ordentlich leßen. Die selmessen, wie zuvor sunst auch in stiften gewonlich und oft gescheen, sollen zu samme geschlagen werden und an ir stadt . . .⁴⁾ dieweil die lection und andern messen vor sich gehen. Die presenz sollen den, so die drei psalm singen helfen und die lection hören, volgen.

Weimar a. a. O. Original, von Nicolaus Sybeths Hand. Foliobogen und $\frac{3}{4}$ Folioblatt. Siegel erhalten.

Nr. 21.

Kurfürst Friedrich an Propst, Dekan und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg. Torgau 1523, September 25.

Unsern grus zuvor. Erwürdigen, wirdigen, hochgelarten

¹⁾ Elner und Volmar.

²⁾ Auch über diese Messen gibt Spalatin a. a. O. Anhaltspunkte. Außer den oben Nr. 17 Anm. 2 genannten sind noch zu erwähnen: „Den gesungen messe der hei. dreifaltigkeit und unser lieben frauen messe dreihundert und funf und sechzig [364]; Sant Annen messe zwo und funfzig; Sant Annen vier messen alle dinstag zweihundert und acht; unser lieben frauen gelesene messen an iren festen dreihundert und funfzig; der heiligen dreifaltigkeit, vier messen alle sontag, zweihundert acht; die vier messen von dem mitleiden unser lieben frauen alle mitwoch, zweihundert acht; 16 messen gelesen wochenlich von den vier studirenden priestern, 4 messen gelesen wochenlich von den zwei studirenden priestern, der passion etc.“

³⁾ Von den Ceremonien zählt Spalatin a. a. O. auf in beiden Chören, dem großen und kleinen, je 730 gesungene Matutinen, Primen, Terzen, Sexten, Nonen, Vesper und Completen, sowie 473 gesungene Salve regina und 56 gesungene Regina coeli alle Jahr.

⁴⁾ Hier fehlt etwas, ohne daß die Lücke im Original sichtbar gemacht ist.

und erbaren, lieben andechtigen. Nachdem ir uns itzt geschriben, wie ir, dechant, neulich mit unserm (!) wissen uns schriftlich angezeigt, das ir andere alle, nemlich das merer teil, aus ursachen, so euer gewissen billich dohin dringet, in vornemen weret, zum anfang nur requiem und vigilien abzutun und an stat derselben vigilien zwo lection in der heiligen schrift zu bestellen frue und abents, dorein ir, dechant, hinter uns nit hettet gewilliget noch willigen wellen, und das ir, der merer teil des capitels, ie noch willens, bei gedachtem euerm beschlus, so uf euer gewissen gemacht, zu beharren etc., haben wir alles inhalts horen lesen. Und uns zweivelt nit, ir habt aus vorigem unserm schreiben, so wir euch diser sachen halben getan, unser gemut und meinung zu guter ma vormarkt. Hetten uns auch ganzlich versehen, wo ir gewust, das Doctor Martinus euch eurm anzaigen nach so hart dringen und verfahren solte, ir wurdet uns solchs uf unser iungst schreiben, dorzu ir zeit und raums genug gehabt, nit verhalten haben. Dan ir sollet es ie dorfur achten, das di sach bei uns sind negster unser schrift in kain vergessen gestelt. Aber wie dem allen, begeren wir, ir, brobst, dechant und etlich aus dem capitel wellet uf sonabent nach Michaelis schirsten des abents alhie zu Torgaw mit Valtein Gewalt einkomen und am sonntag dornach ungeverlich im mittag vor unsern reten erscheinen. Die sollen euch in disen dingen unser bedenken allenthalben weiter anzaigen. Wellet auch mitler zeit in unserm stift kain enderung oder neuerung furnemen, uns auch furderlich ain clarere und verstentlichere verzeichnus, dan die itzige, wie di ordinacion mit den vigilien und requiem euers vormeinens furzunemen sein sol, zuschicken. Doran geschiet unser meinung. Datum Torgaw freitags nach Mauricii anno etc. 23.

Zettel. Uns langt auch an, als soltet ir Licentiaten Ambstorf an des verstorben pfarrers¹⁾ stat erwelt haben. Wo dem also, begeren wir, ir wellet uns solchs zu erkennen geben und, wie die pfarr bestalt, uns auch darneben den artikel aus den statuten der kirchen, sovil ainen pfarrer belangen tut, ubersenden. Doran geschiet unser meinung. Datum utsupra.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Frid. Adresse unter dem eigentlichen Brief: An brobst, dechant und capitel zu Wit.

¹⁾ Simon Heins aus Brück. Ueber die Wahl Amsdorfs zum Pfarrer siehe unten Nr. 23.

Nr. 22.

Wolfgang Reisenbusch¹⁾ an Kurfürst Friedrich. Lichtenburg 1523, September 28.

Gnedigster her. E. k. g. haben mir nest under andern bevolhen, den sachen nachzudenken, was doch dem capitel zu Wittenberg zu antwurt zu geben sein solt etc.

¹⁾ Wolfgang Reisenbusch (Reißenbusch) aus Torgau studierte in Leipzig seit Sommersemester 1499, wendete sich aber im Stiftungssemester der Hochschule zu Wittenberg dahin. Vgl. Erler, Matrikel, 1. Bd. S. 430; Förstemann, Album, S. 2. Hier erwarb er sich die Bakkalarwürde der Philosophie schon um Weihnachten 1502. Vgl. Köstlin, Bakkalaurei usw. 1503—1517, S. 1. Daß er bei seiner Immatrikulation in Leipzig und Wittenberg und seiner Promotion stets neben dem Sohne Martin Polichs, Wolfgang Polich, erscheint, läßt erkennen, daß beide befreundet gewesen sind. Sie haben beide auch zu gleicher Zeit in Italien studiert. Vgl. Knod, Studenten in Bologna. In den nächsten Jahren promovierte er ebenfalls in Wittenberg zum Bakkalar beider Rechte, in welcher Eigenschaft er für das Sommersemester 1507 Vorlesungen über Institutionen ankündigte. Vgl. Grohmann, Annalen, 2. Teil S. 82. Im darauffolgenden Winter weilte er noch an der Elbhochschule. 1508 aber bezog er die Universität zu Bologna, von Scheuerl dorthin empfohlen. Vgl. Scheuerl, Orationes, Bl. C^a; Neue Mitteilungen XIX S. 407f.; Friedländer et Malagola, Acta nationis Germanicae univ. Bononiensis pag. 270. Vermutlich erwarb er sich in Italien auch die Doktorwürde beider Rechte. Vor dem 8. Oktober 1510 war er wieder nach Wittenberg zurückgekehrt, wo er im Winter 1510/11 extraordinarie den Titulus de actionibus in Vorlesungen am Sonntag behandelte. Vgl. v. Soden und Knaake, Scheuerls Briefbuch, 1. Bd. S. 62, 64. In dem Verzeichnis der elf Mitglieder der Juristenfakultät vom Sommer 1511 im Wittenberger juristischen Dekanatsbuch, jetzt in Halle, Bl. 134^b, erscheint Reisenbuschs Name an neunter Stelle. Im darauffolgenden Wintersemester war er Rektor der Universität. Vgl. Förstemann, Album, S. 38. Nach dem Tode Goswin von Orsoys, des Präzeptors des Antoniterhauses in Lichtenberg [Lichtenburg bei Prettin] und ersten Kanzlers der Wittenberger Universität, der im Sommer 1515 starb, schied Reisenbusch aus dem Lehrkörper der Hochschule aus, um dessen Nachfolger in beiden Aemtern zu werden. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv III 194^a, Bl. 22^a; Förstemann, Liber decanorum, S. 17; Weimar, Ges. Arch., Reg. KK Nr. 778. Wenn auch das Amt des Kanzlers weiterhin an Bedeutung verlor, so scheint es doch Reisenbusch bis zu seinem Tode ausgeübt zu haben. Denn noch 1533 erscheint er als Kanzler. Förstemann a. a. O. S. 30.

Läßt die Freundschaft Reisenbuschs mit Wolfgang Polich und Scheuerl erkennen, daß er es mit dem humanistisch gesinnten Kreise der Wittenberger Universitätslehrer hielt, so offenbarte er seine anti-päpstliche Gesinnung schon 1520 dadurch, daß er Lichtenberg verließ, um nicht mit dem Agenten des Papstes, Miltitz, während dessen Verhandlungen mit Luther zusammenzutreffen. Im April 1525 trat er in die Ehe mit der Tochter eines Schneiders in Torgau, Hanna Hertzog, nachdem Luther seine Heiratsabsichten in einem offenen Briefe befürwortet hatte.

Bereits 1515 als kurfürstlicher Rat bezeichnet und nachweisbar 1520 von Kurfürst Friedrich in diplomatischer Mission verwendet, wurde er, wie auch unser Brief an die Hand gibt, von diesem sowie

Darauf hab ichs hin und erwidder gewalzet und befinde, wo mans angreif, das es brinnet; und ist warlich ein sache, die nit eins ader auch hundert menschen, besonder eins ganzen lands rats bedarf.

Wollen sie es dohin deuten, das man Gott mehr den menschen solle gehoren, so wollen sie e. k. g. die gewissen ruren. Sal auch Doctor Martino und seinem anhang alles das ienige, das sie furnemen, gestatet werden, was sorkfeltigkeit e. k. g. daraus erfolgen will, ist am tage. Derhalben bit ich undertenigs vleiß, e. k. g. wollen in dem meiner torhait nit volgen, besonder hochern und tiefern rat hirinne gebrauchen.

Idoch domit ich meinen undertenigen willen bezaige, hab ich hiebei ein notel gestellet. Ob aber dieselbige dem capittel furzuhalten ader nit, ist uber meinen vorstant und thut meine blode gewiessen auch betreffen.

Welchs e. k. g. schuldiger pflicht, als dem ich meins vormogens billich diene, habe vormelden wollen. Datum Lichtenberg in vigilia Michaelis anno domini etc. 23.

E. k. g. — underteniger diener — preceptor.

E. k. g. wollen mich in dem nit melden, dan die leute sind ebenteuerlich.

Notel. Es were der thumb auf kirchengehen, singen und meßhalten guter mainung gestieftet. Derhalben wusten e. k. g. dasselbige nach gestalten sachen noch zur zeit in keinen weg zu endern.

Besonder wo diß ires vornemens nit gut sein sold und sie zum tail ader auch alle des ein beschwerung befunden daer auch andere beisorgen trugen, musten e. k. g. gescheen lassen, das sie dieselben ire lehen ubergeben und sich dieser

von Herzog Johann Friedrich, bei denen er hohes Vertrauen genoß, vielfach herangezogen. Daneben verwaltete Reisenbusch die Lichtenburg nach deren Uebergabe an den Landesherrn. Bis zu seinem im Jahre 1540 erfolgten Tode bezog er von dem Kurfürsten ein Jahresgehalt von 300 fl. Reisenbuschs Tochter wurde die Frau des Wittenberger Juristen Heinrich Schneidewin. Vgl. Enders 2. Bd. S. 491, 4. Bd. S. 124, 137, 5. Bd. S. 136, 141, 145f., 152, 157; De Wette 5. Teil S. 68, 88; Burkhardt, Luthers Briefwechsel, S. 231; v. Soden und Knaake, a. a. O., S. 70, 83, 99; Chronikon Spalatini bei Mencken II S. 600, 643; Chr. Schlegel, Historia vitae Spalatini (1693) S. 231f., 244; v. Seckendorf, Historia Lutheranismi, Indices s. v.; Unschuldige Nachrichten 1758 S. 759f.; Lisch, Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte, 5. Jahrg. S. 138; Lingke, Luthers Reisegeschichte, S. 134f.; Weimar a. a. O., Reg. Rr., S. 1—316 Nr. 1501.

Noch verdient Erwähnung, daß Reisenbusch nach der Wittenberger Kämmererechnung („Rechenbuch“) von 1535 beim Wittenberger Rat ein Kapital stiftete, „davon solle der rath ierlichen 25 fl. zins geben, domit ein student, eins burger sohn alhie, im studio vorlegt mogt werden“.

befahrung entledigten. Dan e. k. g. gemuth nit were, imants ursach zu geben ader zu vorbienden, dardurch die gewiessen widder cristliche freiheit gefangen und bestrigket werden solten.

Wurden sie aber auf irem furnemen beharren, die lehre nit auflassen und daruber die gewonliche amt abschaffen, so gedechten e. k. g. inen die zinse, die zu den lehen gewidmet, mit nichten volgen zu lassen und welten im alzdan furbehalten haben, ob die selbigen zinse mussig gengern gegeben ader auch darvon, ob es not, ordenliche legenten bestellet werden sollen.

Es wolten sich auch e. k. g. in keinen weg vormuten, das Doctor Martinus e. k. g. in dem einigen eintrag und inhalt thun ader sich einiger unschigkigkeit, wie sie besorgeten, zu gebrauchen understehen wurde. Wo auch dasselbige durch inen, als sich doch e. k. g. gar nit befareten, furgenommen werde, hetten sie zu achten, zu was gefallen es e. k. g. gereichen mochte.

Zu dem so weren bereit bei inen zu Wittenberg vil unbedechtige und unschigkliche hendele furgenommen und ins werg gefurt wurden, aus welchen nit allein e. k. g., sondern auch derselbigen landen und leuten grose sorgfeltigkeit entstanden und noch vor augen weren, wie sie dan des sonder zweifel gut wissen trugen. Sold nu zu denselbigen diß werk, darinne doch, wo man des einen bericht und unterschied waiß, die seligkait nit stunde, auch umbgestoßen werden, zu was ferner unnotdurftiger beschwerung diß raichen mocht, hetten sie als die verstendige abezunemen.

So teten sie auch selben schreiben und von sich lernen, das man nimants mit den haren und an seinen drank darzu ziehen und allein das lautere wort predigen und dasselbige wirken, handeln und fechten lassen, die liebe des nechsten suchen, gar kein hant mit gewalt anlegen ader zu einigem aufrur ursach geben sall, dobei sie es auch billich mochten bleiben lassen. Dan wie das werk an ime selben, so wurden sie doch, als die es verstant haben, in dem ire gewissen dohin zu richten wissen, auf das es an der seligkait unvorhinderlich.

Wo man auch mit dem wort Gots vofaren und widder die bruderliche liebe nit toben tete, trugen e. k. g. keinen zweifel, das sich dis dieng von ime selben und in kurzer zeit, wie es sein sold und sie es gerne sehen, schigken und begeben wurde.

Derhalb wolten e. k. g. genzlich vorsehen, das sie sich in diese sache dermaßen schigken und also erzaigen werden, damit e. k. g. ferners unlusts von inen allen vortrag haben mogen, und gedechten sich uber diß in kein ferner disputation

mit inen derwegen einzulassen, besonder es stunde in irer freier wilkore, entweder die lehen zu vorlassen ader aber das ienige darvor zu thun, darzu sie gestiftet weren etc.

Weimar a. a. O. Original. 4 Folioblätter. Siegel erhalten.

Nr. 23.

Propst, Dekan und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, September 29.

Noch dem e. kf. g. begern, wir wolten e. kf. g., wie die pfar bestalt und was der artikel, so viel den pfarrer belangt, erkennen geben und ubirsenden, fugen dem selben e. kf. g. underthoniglich wissen, das wir berurt pfarren dem licentiaten Amsdorff auf ein iar commendirt haben. (Haben) die sonderlich in dissen leuffen nit besser wissen zu bestellen. Der dan uns, so viel ime pension zu geben möglich, zu zahlen zugesagt. Der rath alhi¹⁾ meint wol, das man dem pfarrer nit mehr opfern solle und das der pfarrer, wenn er die pension²⁾ innehelt, sich wohl entsetzen moge. Wissen wir aber nit anders, dan das der pfarren einkommen an korn³⁾ von e. kf. g. vorfahren derselben pfarre aber allein dem capitel zu gut zugelegt und das die burger schuldig, dem pfarner seinen enthalt zu reichen. Und wo sie das nit thun wurden, als sie dan gereit nit mehr thun, muß gewislich unser peusion untergehen, wie wir sie dan auch zwei mahl dem vorstorbem pfarner haben nachlassen müssen. Wurden wir entlich der kirchen und universitet burden nit erhalten kunnen. Geben e. kf. g. wir undertheniglich zu erkennen. Ubirsenden auch hiemit e. kf. g., was das statut vom pfarrer (enthält). Dan denselben e. kf. g. zu dienen seind wir alzeit schuldig. Datum Wittenberg am tage Michaelis archangeli anno etc. 23^o.

(Eingelegter Zettel.) Statutum disponens de plebano.

¹⁾ Damals waren Hans Hondorf Bürgermeister und Dr. Christian Bayer, Johann Ritter, Johann Geierberg, Brosius Mebes, Hans Burkhardt, Peter Bulmann, Blasius Matthaues und Urban Kranepul Ratsherren (Wittenberg, Stadtarchiv, Rechenbuch 1523/24).

²⁾ Zum Einkommen der Pfarre vgl. Schreiben des Rats vom 2. November 1523.

³⁾ In der Kastenrechnung von 1529 ist die „Innahm pachtkorn, der pfarren zu Wittenbergk gehorig“ näher angegeben. Hier werden aufgezählt die Dörfer Külso, Dietrichsdorf, Zörnigall, Wiesigk, Iserbegka, Gallien, Prühlitz, Hohndorf, Labetz, Euper, Trajuhn, Thießen, Piesteritz, Tichel, alle in der Nähe von Wittenberg gelegen, aus denen der Pfarrer jährlich 270 Schfl. Korn und 10 gr. 2 $\frac{1}{2}$ bezog; dazu hatte er von den Stadthufen je 4, von den Kabelhufen je 2 Schfl., so daß dem Pfarrer von ihnen 158 $\frac{1}{2}$ Schfl. Korn zufielen. Im ganzen hatte er somit 428 $\frac{1}{2}$ Schfl. Korn.

Decanus beate Marie virginis habebit locum et stallum in choro, et cum eo, ut per principem in urbe Romana impetratum fuerit, observabitur ac agetur. Similiter observari volumus cum plebano Wittenbergensi, quo ad stallum in choro, salvo tamen exemptionis privilegio¹⁾.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant und gemein capitel aller heiligen stiftkirche zu Wittenberg.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 36 (Reg. O Nr. 196) Original von Kanzleiband. 1^{1/2} Folioblatt. Siegel des Kapitels erhalten.

Nr. 24.

Propst und andere der Mehrheit des Kapitels²⁾ der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, September 29.

Auf e. kf. g. begeren schicken denselben e. kf. g. wir hirinne vorwart der ordnung, wie die gotlichen ampt in besserung zu ande(rn, ei)nen klarern begreif. Dan den selben e. kf. g. mit unsern gebeten, underthe(nigen) und gehorsamen dinsten zu dienen seind wir alzeit schuldig und willig. Datum Wittenberg am tage Michaelis archangeli anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst und andere des mehren teils des capitels allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Ordnung der gotlichen ampt, wie die solten zu einem anfang der besserung gehalten werden.

Cum ersten sal man die metten, wie vorhin gewonlich, singen.

Bald nach der metten sal man an stadt des selmessen ein lection in der heiligen schrift aus dem alten testament latinisch ader deutsch leßen, dar nach das vor gut geachtet wirdet.

Darnach ubir eine gute stund sal die prime gesungen werden.

Darzu sal man tercia, sext, nona sampt der hohen messen auch noch ein zait wie bisher bleiben lassen.

In der stunde zwischen der metten und prima hat man

¹⁾ In Weimar a. a. O. Reg. O. 196 findet sich eine deutsche Uebersetzung des Statutenauszugs von Spalatin's Hand, offenbar für den Kurfürsten hergestellt. In der hier gegebenen Fassung findet sich die Bestimmung über den Dekan des kleinen Chors und den Stadtpfarrer in keiner der bekannten Redaktionen der Statuten der Schloßkirche, wohl aber begegnen in diesen im 10. Kapitel Anklänge daran.

²⁾ Diese Mehrheit umfaßte sämtliche Domherren außer Beskau, Elner und Vollmar.

bisher unser lieben frauen gezeiten¹⁾ sampt der messen von unser lieben frauen, von Sant Anna, dem heiligen creutz, dem heiligen warleichnam gesungen, welchs alles, ob es wol unchristlich, solt auch ein zeit geduldet werden.

Der wochlichen messen halben, wie die nahmen haben, so neben der hohe messe bisher sunst gehalten sint, als ist prima und secunda matura unter der metten etc. Solthe der her dechant vormant werden, die personen nit so hart do zu (zu) dringen. Doch solten dieselben messen gleich wol auch ein zeitlang noch also geliden werden.

Mit disser ordnung were zu einem anheben an den ampten vor mittag nur die requiem ader selmessen abgethan. Alle andere ritus und ceremonien sollen bleiben, wie wol es gut were, das man die wochentlich (abethet)²⁾, auch abethet Anne procession³⁾ und corporis Christi.

Noch mittag sal man die vesper wie gewonlich singen. Noch der vesper sal an stad der vigilien ein lection der heiligen schrift außm neuen testament gelesen werden.

¹⁾ Laut Urkunde vom 11. November 1506 errichtete Friedrich der Weise eine neue Stiftung in der Schloßkirche „hinden under der boerkirchen in dem hindersten fenster gegen dem nidergang der sonnen für dem altar aller gleubigen selen von den festen und gezeiten Sand Marien, der keuschen gebererin Gots, mit teglichen singenden und lesenden messen“. Außer den Messen wurde hier ein besonderer Marienchordienst mit den üblichen Horengewebeten und Gesängen eingerichtet, wobei der „Curs“ des Stiftes zu Meißen als Vorbild dienen sollte. Vgl. die Stiftungsurkunde des sog. kleinen Chors mit ihren eingehenden Anweisungen und Vorschriften, Original in Halle, Wittenberger Archiv Tresor Nr. 64.

²⁾ Die Stelle ist verändert. Die Worte sollen bleiben stehen in der Urkunde hinter wochentlich und das Wort abethet, das der Zusammenhang an dieser Stelle erfordert, fehlt dort und ist hier ergänzt.

³⁾ Die St.-Anna-Prozession steht in Verbindung mit der Ordnung des kleinen Chors. Danach sollte alle Dienstag nach Beendigung des Hochamts im kleinen Chor der Priester, „der die woche die zeitung im klein chor anhebt, das wirdig heilthumb Sancte Anne uf iren altar mit procession der chorschuler ditz stifts (d. i. des kleinen Chors) erlich tragen und das amt Sancte Anne halten und singen. Darzu auch allemal zu ordentlicher zeit soll auf der orgell geslagen werden. So das beslossen, (soll der priester) das heiltumb widerumb in den grossen chor mit procession, wie vor, singend di antiphona Celebremus memoriam Sankte Anne erlich bringen. Vgl. a. a. O. Bl. 3^b. Am 9. April 1514 stiftete der Kurfürst für den großen Chor vier neue Vikare, die die Aufgabe erhielten, Messen zu Ehren der h. Anna zu halten und in ihren Alben in der genannten Prozession einherzuschreiten. Vgl. das Original in Halle, Wittenberger Archiv Tresor Nr. 79. Das Heiligtum St. Annas war ein ganzer Daumen von ihrer rechten Hand und anfangs 10, später 13 Partikel von ihrem Gebein, eingeschlossen in einem silbernen und vergoldeten Bilde derselben. Daneben besaß die Schloßkirche noch ein anderes Reliquiar, ein Brustbild von St. Anna, anfangs mit je einem Partikel von einem Arm und Finger, später mit 15 Partikeln von ihrem Grab, Schleier, Arm, Finger usw. Vgl. Meißner, a. a. O., S. 11. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 94 EE 1, Bl. 123f.

Und wurd also noch mittag nictes, dan allein die vigilien abgethan.

Die zwu lection solten durch zwene, so unter den prelaten und canoniken dorzu geschickt, bestalt werden.

Wan dis mit steter treibung des Gots worts also hie loblich und christlich angefangen, wurden ungezweifelt ander kirchen der gleichen anrichten. Als dan wurde Got weiter gnade vorleihen.

Die prezenz solten den, so die lection höreten, volgen ader sunst bequeme ordnung darinne gemacht werden.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Original, von Nicolaus Sybeths Hand geschrieben. 2 Folioblätter. Siegel erhalten.

Nr. 25.

Kurfürst Friedrich an den Propst und die Mehrheit des Kapitels der Stiftskirche zu Wittenberg. Wittenberg 1523, September 30.

Unsern grus zuvor. Erwürdigen, wirdigen und erbaren, lieben andechtigen. Als ir uns itzt auf negst unser schreiben widerumb geschriben und ain verzeichnus der furhabenden ordnung in unserm stift bei euch ubersandt, haben wir empfangen und horen lesen. Und weil wir euch diser sachen halben auf sonntag schirsten gein Torgaw fur unsere ret beschiden, sal euch daselbs vorigem unserm schreiben nach unser gemut weiter angezaigt werden. Das wolten wir euch, dornach zu richten, nit uneroffent lassen. Datum Lochaw mitwoch nach Michaelis anno etc. 23.

Wir haben auch den artikel aus der kirchen statuten, den pfarrer in der stat bei euch belange(n)t, den ir, brobst, dechant und gemein capitel uns auf unser begeren zugeschickt, sambt euerm schreiben, so ir uns in sonderhait dorneben getan, empfangen und vernomen. Wolten wir euch auch nit verhalten. Datum ut supra.

Weimar a. a. O. Reg. O Nr. 229. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Texte des eigentlichen Schreibens und vor der Nachschrift: An brobst und andere des meren tails des capitels zu Wit.

Nr. 26.

Kurfürst Friedrich an die kurfürstlichen Räte zu Torgau. Lochau 1523, Oktober 2.

Unsern grus zuvor. Erwürdiger, hochgelarten, lieben, andechtiger, reth und getreuen. Nachdem ir wist, das wir das capitel zu Wittenbergk auf morgen sonnabent des abents einzukommen beschieden „dergestalt das wir inen uff ir vorig

schriften und suchung, so sie der verenderung und neuerung halben, (die sie) in unser stiftkirchen doselbst zu thun furhaben, (an uns gethan), unser gemuth anzeigen lassen wollen, als schicken wir euch die briff, welche uns das gedacht capitell diser sachen halben geschriben, sampt dem, was wir ime daruff zu antwort geben, wie ir solchs alles vornemen werdt. Weil dan dise stiftung zu Wittenberg durch weilant unser vofaren und voreldern seligs und loblichs gedechtnus und volgent durch unsern lieben bruder herzog Johanssen etc. und uns mit rath auch zum teil Doctor Martin Luthers¹⁾ aufericht und vorordent worden, auch solch ampt, dar innen sie verenderung zu machen vormeinen, so weith die cristenheit und sunderlich auch an den enden, do das gotlich wort treulich und mit vleis gepredigt und gehort wirt, noch gehalten und unzurissen bisher plieben seint und wir hivor das capitell und universitet durch Doctor Iheronimus²⁾, wie du, Doctor Schwertfeger³⁾, dich zu erinnern

¹⁾ Damit spielt der Kurfürst, wie auch in der entsprechenden Stelle CR I Sp. 640 nicht etwa, wie der Herausgeber des CR. meint, auf ein Vorkommnis aus dem Jahre 1523 an, sondern auf ein solches aus dem Jahre 1519. Damals errichtete der Kurfürst eine neue Stiftung in der Schloßkirche. Vgl. „Verzeichnus und ordnung, wie es mit der stiftung des hochwirdigen leidens unsers lieben hern und seligmachers in aller heiligen kirchen zu Wittenbergk alle donerstag, freitag und sonabend gehalten soll werden. 1519“, Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 90 A, Bl. 37^a—50^d. Indessen irrt sich der Kurfürst sehr, wenn er diese Stiftung mit dem „Rat“ Luthers zusammenbringt. Denn der Reformator war damit nichts weniger als einverstanden. Vgl. Enders, a. a. O., 2. Bd. S. 125, 130 f., 132 f.

²⁾ Die Warnung des Kurfürsten durch Hieronymus Schurff, welche er hier im Auge hat, geschah in der Woche nach dem 10. Mai 1523. Wenigstens ist ein kurfürstliches Schreiben an die Universität von dem genannten Tage erhalten, in dem Friedrich mitteilt, daß er Schurff mit einer Werbung versehen habe. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv V, 52. Ueber Schurff vgl. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, S. 178 f.

³⁾ Wer diese Räte waren, an die sich der kurfürstliche Brief wendet, vermag ich nicht anzugeben, abgesehen von dem ausdrücklich genannten Johann Schwertfeger. Dieser stammte aus Meißen, wo sein Vater Nicolaus Bürgermeister war. Vgl. Georgii Fabricii Rerum Misnicarum libri VII (Jenae 1597) S. 83. Seiner Vaterstadt wegen wird Schwertfeger ab und zu Meißner und Misnerus genannt. Im Sommer 1506 bezog er die Universität Leipzig. Vgl. Eriar, Matrikel, 1. Bd. S. 473. Im Sommer 1507 studierte er in Wittenberg. Vgl. Förstemann, Album, S. 22. Am 18. November 1508 wurde er in Ingolstadt immatrikuliert. Vgl. Georg Wolff, Die Matrikel der Universität Ingolstadt, 1. Hälfte, Sp. 338. Im Sommersemester 1521 promovierte er in Wittenberg zum Doktor beider Rechte und wurde darauf zum 1. April 1522 in den Senat der Juristenfakultät aufgenommen. Vgl. Halle, Wittenb. jurist. Dekanatsbuch, Bl. 150^b, 151^b. Im Wintersemester 1522/23 wählte ihn die Universität zu ihrem Rektor. Vgl. Förstemann, a. a. O., S. 114. Als infolge des Weggangs des Professors der Digesten, Wolfgang Stehelin, dessen Lehrstuhl in Erledigung kam,

waist, gnediglich warnen lassen, weil sie dafür hielten und sagten, das prister machen und meß halten etc. nit gut sein solt, das sie woll bewegen, ob sie andere, zuvor die noch nicht prister, an der vorstorben stat erwelen und nominiren wolten. Aber solchs unangesehen, haben sie uns 3 person¹⁾,

verwendeten sich Luther und Melanchthon im Januar 1521 für Schwertfeger; vgl. Enders, 3. Bd. S. 76, Corpus Ref. I Sp. 279f.; doch zog sich diese Angelegenheit noch Monate hinaus. Wollte doch auch der Kurfürst dem neuen Lehrer nur ein geringeres Gehalt als seinem Vorgänger gewähren. Vgl. Hartfelder, Melanchthoniana paedag., S. 81f. Erst im Nachsommer 1521 wurde Schwertfeger mit einer jährlichen Besoldung von 70 fl. endgültig angestellt. Vgl. Weimar, a. a. O., Reg. O S. 124 ZZ 6. Wie auch unser Schreiben erkennen läßt, versah er neben seinem Lehramt die Stelle eines kurfürstlichen Bats. Nur wenige Jahre konnte er freilich dieses Doppelamt bekleiden. Denn er starb schon am 10. Mai 1524. Vgl. Enders 4. Bd. S. 340.

Schwertfeger war Kleriker und dies noch anfangs 1521. Vgl. Enders 3. Bd. S. 76. Aber er vermählte sich später mit einer Schwester des Hieronymus Krapp und der Frau Melanchthons, die ihn auch überlebte. Vgl. Hartfelder, a. a. O., S. 138. Er zählte zu dem Freundeskreise Luthers und Melanchthons. Dieser widmete ihm seine *Compendiaria dialectices ratio*. Vgl. Corpus Ref. I Sp. 152f. Auch wurde Melanchthon bei der Herausgabe des *Passionale Christi und Antichristi* von Schwertfeger unterstützt. Vgl. Enders 3. Bd. S. 106f., 162f.; Kawerau in Weimarer Lutherausgabe 9. Bd. S. 689. Luther rühmt ihn als einen guten Mann, Melanchthon seine Bildung in der Theologie und in den weltlichen Wissenschaften. Vgl. Enders 4. Bd. S. 340; Corpus Ref. I Sp. 280. Sein Name erscheint wiederholt in den Briefen beider, so Enders 1. Bd. S. 302, 2. Bd. S. 331, 4. Bd. S. 124; Corpus Ref. I Sp. 44, 45, 52, 282, 392, auch in den Briefen Spalatins, vgl. Chr. Schlegel, *Historia vitae Spalatini*, S. 202, 208. Schon oben wurde er erwähnt, als Vertrauensmann des Kurfürsten in Sachen des Stiftskapitels. Vgl. Nr. 15 Anm. 1.

¹⁾ Johann Gunkel, Johann Reuber und Hermann Tulleken. Ueber Gunkel s. oben Anm. 1 zu Nr. 12; über Reuber, N. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 307f. Hermann Tulleken (Tulken), latinisiert Tulichus, später Tulichius, wurde 1486 zu Steinheim in Westfalen geboren. Angeblich machte er seine ersten Studien in Deventer und Münster. Vgl. F. L. Hoffmann, Der älteste bis jetzt bekannte Lehrplan für eine deutsche Schule, S. 21. Sicher ist, daß er sich im Sommersemester 1508 in Wittenberg inskribieren ließ. Förstemann, Album, S. 25. Vielleicht bewog ihn zur Wahl gerade dieser Hochschule sein Landsmann Otto Beckmann, mit dem er wenigstens bereits 1509 befreundet erscheint. Vgl. den Panegyrikus Beckmanns, Titel. An der Elbhochschule erwarb sich Tulleken am 31. März 1511 den Grad eines Bakkalars und am 9. Februar 1520 den eines Magisters der freien Künste. Vgl. Köstlin, Bakkalare 1503—17, S. 11; 1518 bis 37, S. 17. Gegenüber dieser sicheren Angabe wird die andere, daß er in Löwen zum Magister promovierte (Hoffmann a. a. O.), hinfällig. Im Sommersemester 1512 wurde er in Leipzig intituliert, nachdem er vorher, offenbar aber nur kurze Zeit, als Lehrer in Quedlinburg tätig gewesen war. Vgl. Erler, Matrikel, 1. Bd. S. 520; Koldewey, Deutsche Biographie, 38. Bd. S. 778. Indem er seine Studien an der Universität fortsetzte, war er zugleich als Korrektor an der Lottherschen Druckerei tätig, nachweislich seit 1513. Vgl. Koldewey a. a. O. Obwohl ihn Mosellan und Andreas Frank aus Kamenz in

der keiner priester, nominirt, welche auch die statuta zu halten gelobet und geschworen haben. Und ist woll vor-
mütlich, das sie dieselben drei neue thumhern vornemlich

Leipzig zurückhalten wollten, siedelte er doch im Interesse seiner weiteren Ausbildung spätestens im Januar 1520 nach Wittenberg über. Vgl. Bauch in Ztschr. f. Kirchengesch., 18. Bd. S. 405; Koldewey a. a. O. Für die Richtung Tullekens und für sein Verhältnis zu den Häuptern der Reformation ist es bezeichnend, daß ihm 1520 Luther sein *De captivitate Babylonica praeludium*, 1521 Melanchthon seine Ausgabe von Plutarchs *Sermo convivialis primus* zueignete. Vgl. Weimarer Lutherausg., 6. Bd. S. 497; *Corpus Ref.* I. Sp. 519f. Vielleicht noch größer war die Auszeichnung, die Tulleken im Nachsommer 1521 zuteil wurde. Offenbar dank der Initiative Melanchthons erhielt er bei der soeben vollzogenen Universitätsreorganisation den an Stelle der Professur für Texterklärung der Logik des Aristoteles, bisher von Augustin Schurf verwaltet, errichteten Lehrstuhl für die Anfangsgründe der Logik und Rhetorik und dies, bevor er noch in den Senat der Artistenfakultät aufgenommen war. Denn diese Aufnahme erfolgte erst im Wintersemester 1521/22. Vgl. Hartfelder, *Melanchthoniana paedag.*, S. 77; Kawerau in *Theol. Stud. u. Krit.* 1888, S. 387; Köstlin, *Bakkalaurei* 1518—37, S. 24. Es ist selbstverständlich, daß der Lehrer Deutschlands das Fach der Rhetorik, für das er seine *Institutiones rhetoricae* schrieb (vgl. *Corpus Ref.* XIII Sp. 413f.), nur einem Manne seines besonderen Vertrauens übergab. Daß aber Tulleken das in ihn gesetzte Vertrauen auch rechtfertigte, davon zeugen Spalatins Vorschläge beim Kurfürsten im Jahre 1523, als es sich darum handelte, zwei Stellen für Rhetoren, die den jüngeren Studenten die erste Anweisung geben, ihnen Privatlehrer bestellen und monatlich zweimal deklamieren sollten, zu errichten handelte. Für die eine Stelle wurde Tulleken in Aussicht genommen. Vgl. Hartfelder, *Melanchthon, Declamationes* S. Vif.; Weimar, a. a. O., *Reg. O* S. 124 ZZ 12, Kawerau a. a. O.

Schon vorher war ihm auch ein Beweis der Wertschätzung seiner Person und Tätigkeit von seiten der Gesamtuniversität zuteil geworden. Im Juni 1523 wählte ihn die Hochschule an Stelle des Sebastian Küchenmeister, der, weil er seine Residenzpflicht durch Verlegung seines Wohnsitzes nach seiner Heimat Freiberg i. Sa. vernachlässigt hatte, durch die Domherren seiner Pfründe verlustig erklärt worden war, zum Kanonikus im Stiftskapitel. Vgl. Weimar a. a. O., *Reg. O* S. 91 BB; *Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte*, 2. Heft S. 355. Aber diese Wahl stieß auf die gleichen Schwierigkeiten wie diejenige von Gunkel und des mit Tulleken gleichzeitig erkorenen Reuber. Friedrich d. W. ließ ihr erst die Präsentation folgen, nachdem er sich über die zukünftige Haltung des neuen Stiftsherrn den Statuten der Schloßkirche gegenüber vergewissert hatte. Das Ende von Tullekens Kanonikat war dasselbe wie bei den vorher genannten Männern. Auch er konnte sich nicht entschließen, sich zum Priester ordinieren zu lassen, und mußte darum auf seine Pfründe am 22. Juli 1524 oder vielleicht noch etwas früher verzichten. Vgl. *Unschuldige Nachrichten* 1731 S. 695. Das Korpusgeld seiner Stelle bezog er bis Ende September 1525. Vgl. Weimar, a. a. O., *Reg. O* S. 91, AA^a 21. Durch den Verlust des Kanonikats erlitt übrigens Tullekens Lehrtätigkeit keine Unterbrechung. Im Oktober 1524 las er die *Copia verborum* des Erasmus vor vielen Zuhörern. Weimar a. a. O.

Im Nachsommer 1525 zog Tulleken nach Eisleben, um als Professor neben Agricola an der dortigen Schule zu wirken. Der Tätig-

darumb erwelet und nominirt haben, dos sie dise ding irs furhabens dester leichter aufrichten, erhalten und unser stiftung dadurch irs gefallens zureissen mochten. So haben auch daruber in negster vorgangner wochen brobst, techant und Ambstorf nach abesterben er Johan Vischers¹⁾ vicarien seligen drei ander prister gegen uns und etlich der unsern

keit der beiden Männer verdankt eine der frühesten evangelischen Schulordnungen ihren Ursprung, gedruckt bei Hoffmann, a. a. O., S. 4f.; Hartfelder, Melancthoniana paedag., S. 2f. Freilich hielt es Tulleken nicht lange in Eisleben aus. Nach Melancthons Meinung war es der gewöhnliche Schulunterricht, der dem bisherigen Universitätslehrer nicht zusagte. Vgl. Corpus Ref. I S. 761. Kawerau u. a. finden den Grund, der T. zum Verlassen seiner Stelle bewog, in den Schwierigkeiten, die wegen der Anstaltsleitung durch Tulleken und Agricola entstehen mußten. Vgl. Kawerau, Agricola S. 61f. Ich möchte darauf hinweisen, daß die langersehnte Neuordnung der Wittenberger Universitätsverhältnisse im Herbst 1525 eine große Anziehungskraft auf Tulleken ausgeübt haben dürfte. Denn jetzt wurden teils größere, teils neue Gehälter für die Professoren ausgesetzt; ebenso wurden jetzt die erwähnten Rhetorenstellen ins Leben gerufen. Vgl. Hartfelder, a. a. O., S. 84f. Jedenfalls war Tulleken im Oktober 1525 bereits nach Wittenberg zurückgekehrt. Auf's neue nahm er seine akademische Wirksamkeit wieder auf; dazu ward er Rhetor im Kollegium. Am 13. Oktober wurde ihm gelegentlich der Anwesenheit der kurfürstlichen Räte Hans von Dolzig und Hans von Grevendorf in Wittenberg ein Jahresgehalt von 60 fl. zugebilligt, das er nachweislich noch im Jahre 1529 bezog. Vgl. Weimar, a. a. O., Reg. O Nr. 236; O pag. 91, AA^a 47. Fünf Tage später bestellte ihn die Universität für das Wintersemester 1525/26 zu ihrem Rektor. Vgl. Förstemann, a. a. O., S. 126. Aus der letzten Phase seiner Wittenberger Tätigkeit ist bekannt, daß er über Ciceros De officiis Vorlesungen hielt. Vgl. Lösche, Mathesius 1. Bd. S. 46.

Einen neuen Wirkungskreis fand Tulleken im Jahre 1532 als Rektor der Johannisschule zu Lüneburg, wohin er auf Empfehlung des Urbanus Rhegius ging. Auch hier wurde er der Schöpfer neuer Schulgesetze. Nach verdienstvoller Tätigkeit starb er in Lüneburg am 28. Juli 1540. Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 25f.

Ueber Tulleken gibt es eine reiche Literatur, in der es freilich an Sagen und offenbaren Irrtümern nicht fehlt, in der Hauptsache verzeichnet von Hoffmann, a. a. O., S. 18f.; Koldewey, a. a. O. S. 780 und Kawerau, Agricola, S. 61f. Dieselbe ist jedoch noch ergänzungsfähig. Ich notiere noch außer dem oben Erwähnten Seifert, Reformation in Leipzig, S. 135f.; Wrede, Einführung der Reformation im Lüneburgischen, S. 180; derselbe, Ernst der Bekenner, S. 87. Auf die schriftstellerischen Arbeiten Tullekens hier einzugehen, würde zu weit führen.

¹⁾ Johannes Fischer war Vikarius an der Schloßkirche. Da der Name häufig in der Universitätsmatrikel erscheint, z. B. Förstemann, Album, S. 3 und 14, so läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, ob und mit welchem der hier Genannten unser Johannes Fischer identisch ist. Eine gleiche Schwierigkeit erhebt sich bei der Frage, seit wann Fischer an der Stiftskirche tätig war. Deren Geistliche werden oft nur mit ihrem Vornamen erwähnt. Wahrscheinlich ist er der in einem Verzeichnis vom Jahre 1514 neben Johann Kannengießler genannte „eher Johann“ und der in einem andern vom Jahre 1519 bezeichnete „er Johan, etwan custer“. Vgl. Weimar, a. a. O., Reg. O S. 90 AA, 1. Couvol. Bl. 47f.; pag. 91, AA^a 44. Fischer besaß in Wittenberg ein

verschriben und vorbeten¹⁾. Wo nu die stiftung und meß lesem irem furgeben nach so boß sein solt, so hetten sie sich solcher nomination und vorschribten billich enthalten. So ist auch zu besorgen, das dise unrichtigkeit mehr aus des capitels selbs uneinigkeit im stift und universitet, dan Doctor Martinus furnemen erwachse.

Nachdem wir dan nit wissen, was in disen dingen gut oder boß zu thun oder zu lassen ist. wir auch mit wissen und willen ungeren, sovil uns Got gnad verleihet, wider das handeln, verhengnen oder thun wollen, das der ere und dem wort Gottes, auch der lieb des negsten zuentkegen, so vil uns hochlich beschwerlich sein, in disen grossen sachen ethwas zu heissen, schaffen, gebieten oder verbieten. Dan unser gemuth und meinung ist nit, imants zu dem, des er in seinen gewissen beschwert, zu halten oder zu dringen. Solten wir inen auch widerumb verhengnen, solche verenderung an merern rath und zuthun anderer leuth aufzurichten, so wolt es uns auch beschwerlich sein sonderlich in disen geschwinden leufften, in welchen man sich allerlei unterstehet, villeicht ursach zu gewinnen, etwas beschwerlichs wider uns und die unsern furzunemen. Weil dan unser gemuth ie also steet, das wir als ein armer sunder, sovil uns Goth gnade vorleihet, recht unverweißlich und cristlich handeln wollen, derhalben ist unser gnedigs begeren, ir wollet, wie wir euch vortrauen, dise sachen mit vleis bewegen und betrachten und uns euer bedenken, was in den dingen des capitels geschickten furzuhalten, morgen vor irem einkomen schriftlich vormelden. Daruff wir euch vormittelst gotlicher gnaden unser gemut weiter eroffen wollen etc. Datum Lochaw freitags nach Michaelis anno etc. 23.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 107, OO 5 (Reg. O Nr. 227). Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Friderich etc. Adresse unter dem Texte: An die rethe zu Torgaw.

Nr. 27.

Die kurfürstlichen Räte an Kurfürst Friedrich.
Torgau 1523, Oktober 3²⁾.

Euer churfürstlich gnaden schreiben sambt des capitels zu Wittenbergk unterricht, die ordnung und andernung got-

eigenes Haus. Vgl. die Steuerlisten der Rechenbücher z. B. von 1517 im Stadtarchive zu Wittenberg.

Spalatin machte in einem nicht datierten Schriftstücke dem Kurfürsten den Vorschlag, die Renten und Zinsen von Johann Dölschs und Fischers erledigten Pfründen einnehmen und bis auf weiteres verwahren zu lassen. Vgl. Weimar, a. a. O., Reg. O pag. 91, AA^a 24.

¹⁾ Diese Schreiben haben sich bisher nicht finden lassen.

²⁾ Dieses Schreiben der Räte, die Antwort auf Nr. 26, hat das Reskript des Kurfürsten vom 4. Oktober Corp. Ref. I Sp. 639 veranlaßt.

licher ambt in derselben stiftkirchen betreffend, haben wir unterthenigklichen verstanden. Und nachdem euer churfurstlich gnaden gnedigklichen begeren, diesen handel von uns mit vleis zu bewegen und zu beratschlagen und euer churfurstlichen gnaden unser einfeldigs bedenken, was genants capitels geschickten anzuzeigen und zu sagen sein solt, schriftlich zu vormelden, den wir unterthenigklichen zu dienen und gehorsam zu laisten schuldig und willig, bitten wir euer churfurstlichen gnaden demnach gnedigklich zu vernemen, das unsers einfeltigen ermessens gemelts capitels geschickten dermassen zu sagen sei: Sie wußten sonder zweifel und weren in erfahrung komen, dieweil es nit allein in alle landen erschollen und ruchtig worden, sonder auch derwegen ein kaiserlich mandat im druck und sunst in schriften offentlich außgangen, das ein gemein frei concili in zeit, darinnen benant, gehalten werden solt, inmassen des idermenigklichen in stetter zuversicht und hoffnung stunde, davon vil besserung guts und statlicher andernung der mißbreuch, so bisher in götlichen ordnung und ampten oder auch andern eusserlichen wesen und dingen sich zu versehen; mittler zeit hette kai. mt. sich neuerung zu enthalten in obgedachtem mandat geboten. Darzu hetten sie sich zu erinnern, das land und leuth, so umb Wittenbergk gelegen und nahend daran rurend, den merern teil von den predigen, so ietz ein zeit lang außgangen, nit wußten, daran sie sich nit ein wenig geergert, davon bei in und sunst fast im ganzen reich und allen landen ires unwissends halben, als euer churfurstlich gnaden dafür halten, aufrur, sorgliche bewegung, zu unfrid ziehend, sich erzeigt und entstanden. Und wolten euer churfurstlich gnaden geschweigen, in was sorgen, far und beschwerung euer churf. gnaden und derselben unterthan, land und leuth von wegen ungeschickter hendel, darzu hin und fur die ienen, so sich lutherische prediger nennen, ursach gegeben, gewesen und noch weren. Solten nu euer churfurstlich gnaden, dem sich als einem weltlichen dieser sachen anzunemen nicht zusteet, vor zukunftigem concilio, davon, wie vermeldet, statliche andernung der ceremonien und auserlicher ding zu verhoffen, ainige neuerung in euer churfurstlichen gnaden und derselben vorfaren und brudern stiftung noch zur zeit einige andernung oder neue ordnung verwilligen, zulassen oder gestatten, hetten sie auß vorgehenden gleichen fellen zu beachten, das es nit allein zu unfrid oder euer churfurstlich gnaden, derselben landen, leuthen und unterthanen fare, sonder auch vilen schwachen zu ergernus, darzu euer churf. gnaden nit gerne ursach sein oder geben wolten, gereichen (wurde). Auch were euer churfurstlichen gnaden gemuth und meinung nie gewesen, iemand dahin zu

furen, vil weniger zu dringen, das zu beginnen oder zu thun, das wider Got, sein heilig wort, des negsten lieb und zu beschwerung seiner gewissen gelangen mocht, des sich euer churf. gnaden furnemlich, sonder ruhm zu reden, alweg enthalten, sonder vil mehr euern churfurstlichen gnaden alle zeit hochgefellig, deuglich und angeneh gewesen, das man das Gots wort lauter, rein und an allen zusatz, wie sich das aignet, gepredigt. Were aber iemands in euer churfurstlich gnaden stiftkirchen zu Wittenbergk, der derselben eusserlichen dingen, wesen und ceremonien, in den doch der selen seligkeit nit steet, zu der erhaltung Gots worts, des negsten liebe und ane beschwerung seiner gewissen nit gebrauchen konte, dem wolte euer churf. gnaden nit wehren, sonder geschehen lassen, das er ime mit verlassung seins lehens und dinstes seins besten vermugens raths schuffe.

Desgleichen wolten sich euer churf. gnaden zu Doctor Luther versehen, er wurde sich seiner antwort, so er Doctor Hieronimus, Schwertfeger und Magister Phillipen gegeben¹⁾, gemeß halten, das Gots wort treulich und rain predigen, beten und sich bannes oder, was zu unfrid und aufrur dinstlich und im nit zusteet, enthalten. Darzu wolten euer churf. gnaden dits einsehen haben und bei euer churfurstlich gnaden amtleuten so vil verfügen, damit dem capittel oder iemants anders kein gewalt widerfure und gemeiner frid erhalten und gehanhabt wurde.

Das haben euern churfurstlichen gnaden (wir) auß untertheniger pflicht nit verhalten wollen; dan denselben euern churf. gnaden unterthanigklich zu dienen sein wir mit vleis willig. Datum Torgaw sonnabend nach Michaelis anno etc. 23^o.

Auf verbesserung euer churfurstlich gnaden.

Euer churf. gnaden underthenige rethe zu Torgaw.

Weimar a. a. O. Original. 3 Folioblätter. Spuren von 2 Siegeln erhalten.

Nr. 28.

Propst, Dekan, Senior und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1523, Oktober 13.

Euern kurf. g. fugen wir undertheniglichen (wissen), das der licenciat Amsdorff, (: den wir iungst (zu einem pfar)ner alhi erwelt und inen als dan do hin (vermocht), das er bewilligt, die (pfarre) anzunehmen, darauf wir (ine dan) dem rath presentirt :) itzo die widder seine vorig (zusage nicht) gedenkt anzunemen, darauf Doctor (Martinus neben) dem rath uns eine enge zeit, darinne wir (sie mit einem) pfarner

¹⁾ Vgl. Corp. Ref. Sp. 622f. Enders, a. a. O., 4. Bd. S. 207f.

vorsehen sollen, haben angesetzt, (und wenn in) angesetztter frist das nit beschee, das (sie ired) gefallens einen setzen und ordenen und die (pensi)on, so den prebenden in e. kf. g. gestift zugelegt, dovon (thun) wollen, dem einkommen der eldesten prebenden (zum) merklichen abbruch und nachteil. Die weil wir in (sol)cher enger zeit sie mit einem pfarrer, inen gefe(ll)ig, nit vorsehen kunnen und e. kf. g. inen solches gestatten wolten, musthen wir es uff dismahl auch gescheen lassen. Ist hirumb an e. kf. g. unser underthenig demutig bitt, euer kurf. g. gerugen gnediglich darein sehen, das die pension uns, wo ih nicht gar, doch zum teil volgen mechte. Doch lest sich unser probst hören, das er umb sicherheit willen seins gewissens vor sich erbottig, seiner pension sein leben lang sich zu begeben. Das wollen umb e. kf. g. wir mit schuldigen gebeten und gehorsamen dinsten alzeit bevlissen sein zu vordienen. Datum Wittenberg dinstag noch Dionysii anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant, senior und capitell allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 BB (Reg. O Nr. 209).
Original, von Kanzleiband. Folioblatt, an vielen Stellen abgerissen. Siegelspur erhalten.

Ein lateinisch-deutscher Katechismus für die Schule zu Graz vom Jahre 1544.

Von M. Reu.

Je weniger wir über die ersten Anfänge der reformatorischen Bewegung zu Graz in Steiermark wissen, desto mehr Bedeutung gewinnt ein schon vor Jahren von mir gefundener lateinisch-deutscher Katechismus für die dortige Schule. Schon Riederer hat in seinen Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte (Altdorf 1765 ff.) III S. 120 auf ihn hingewiesen und ihn unter anderem mit folgenden Worten beschrieben: „Er ist auch so eingerichtet, daß sich durchaus praeceptor und discipulus, Meister und Jünger mit einander, nicht ohne Complimenten, unterreden. Nach einem Eingange werden die fünf Hauptstücke durchgegangen, daß man siehet, es sei doch Lutheri Catechismus dabey fleisig gebraucht worden. Nach demselben folgt Corollarium de Absolutione et Confessione, Ain zugab von dem Schlüssel vnd der Beycht. Aber sehr kurz. Denn das erste bestehet aus der einzigen Frage und Antwort. P. . . . quid est absolutio? D. Est commemoratio uerbi Dei, qua a ministris ecclesiae, peccata confitentibus remissio delictorum, per Christum, annunciatum atque remittitur. Die Beicht wird erklärt: Est intima Contritio de admissio peccato, cum enumeratione (erzellung) Peccatorum, in fide remissionem petentes. Zuletzt wird mit einer Beichtformel beschlossen. Wie das bisherige alles, lateinisch und teutsch gegen einander über auf zweyen Seiten gesetzt, abgefaßt war: so folgen ietzo noch bloß teutsch einige Morgen-, Abend- und Tischgebete, nebst einer längern Beichtformel. Die Tischgebete sind die bekannten, und also schon sehr alten, Reimgebetlein: Herr Gott Vater im Himmelreich etc. und: O Herr, wir sagen dir

Lob und Dank für Dein väterliche speiß und tranck etc.“ Friederike Fricke (Luthers kleiner Katechismus in s. Einwirkung auf die catechetische Literatur d. Reformationsjahrhunderts, Göttingen 1898, S.107) hat dann diesen Abschnitt aus Riederer wieder abgedruckt, hat ihn aber in auffallender Verkennung der Ortsangabe „Graeczii“ wegen des Druckorts den Augsburger Katechismen zugezählt, was ich in den „Beiträgen z. bayer. Kirchengeschichte“ XIII S. 126 zurecht gestellt habe. Mein ebendort gegebenes Versprechen löse ich nun durch den Abdruck des von mir wiederaufgefundenen Katechismus ein.

In der Hof- und Staatsbibliothek zu München fand ich nämlich schon 1906 unter Catech. 191 folgendes Büchlein: CATECHISMVS || LATINOGERMANI- || CVS PRO PRIMIS || Christianae fidei || Tyronibus, in pueriles || quaestiunculas || Λαλογιστικῶς, || Graecij cō- || gestus. || Lateinischer vñ Teütscher || Catechismus / Für die || Jungen kinder in || Fragstuck ver- || fasset¹⁾. || Am Ende steht der Druckervermerk: „Getruckt zu Angspurg / durch || Philipp Vlhart. || “ — Das Büchlein füllt die Bogen A 1—H 6 (7 und 8 ist leer) und enthält auf A 2—3^a die unten wiedergegebene lateinische Vorrede des Verfassers, auf A 3^b —H 1^a den eigentlichen Katechismus, links lateinisch, rechts deutsch, und auf H 1^b —6 lediglich in deutscher Sprache und in poetischer Form zwei Morgengebete, zwei Abendgebete, das Benedicite und Gratiās; „Ain kurtze Beycht zu Gott“ schließt ab.

Der Verfasser des Katechismus ist Bartholomäus Pica, der an der Grazer Schule als Ludiliterarii praefectus gestanden hat. Leider ist über ihn sehr wenig auszumachen. Da mir in meiner literarischen Abgeschlossenheit, fern von allen öffentlichen Bibliotheken und Archiven, die einschlägige Hilfsliteratur nicht zu Gebote steht, wandte ich mich an Herrn Prof. D. Loesche in Wien. Ich teile unten das Resultat seiner freundlichst angestellten Nachforschungen wörtlich mit. Wissen die ihm zugänglichen Quellen Näheres über Pica erst seit dem Jahre 1553, so muß er nach der Vorrede zu unserem Katechismus schon 1544 an der Schule zu Graz gestanden

¹⁾ Das Unterstrichene in Rotdruck.

haben. Daß er sich zu der Zeit seines Bekenntnisses zur lutherischen Reformation nicht geschämt hat, beweist gerade die Drucklegung unseres Katechismus und die Aufforderung an die anderen Schulmeister in Steiermark, sich vorkommendenfalls seiner in ihrem Unterricht zu bedienen. Welche Katechismen vor dem seinen in Steiermark gekauft und gebraucht wurden, sagt Pica nicht. Inwieweit er selbst von diesen wie der sonstigen katechetischen Literatur seiner Zeit abhängig gewesen ist, ist aus einer Vergleichung mit meinen „Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts im evangelischen Deutschland zwischen 1530 und 1600“ wie mit dem bekannten Werk von Cohrs zu erkennen.

**BARTHOLOMEUS Pica, Græcij Metropolis Ludiliterarij
praefectus, pio lectori εὐδιαγεῖν.**

QVoties recorder, Lector pijssime, quam graue onus, ^{A 2}
praeceptoris officium sit, satis mirari nequeo, quorundam
praeceptorum, in re, ad beatam illam uitam, tanti momenti,
tam negligentem incuriam. Quotus quisque, enim, ante
paucos ab hinc annos extitit, qui pueritiae suae, saltem men-
tionem de partibus Catechismi fecerat. Verum, haec de-
ploranda incuria, an illis, uel iniquitati temporum adscribenda
sit, non satis constat. Quare, nostro saeculo uiros, summa
laude dignos merito iudico, qui officij sui, & talenti rationem
habentes, praeclaram in Catechismis conscribendis, nauarunt
operam. Persuasum procul dubio habentes, intractabilem
illam inuentutem hac uia facillime posse, ad pietatem & cultum
Dei pertrahere. Siquidem in tenui hac doctrina fere latet,
quidquid tota Byblia continet. Eam, igitur, ob rem, et ipse,
muneris mei rationem habens non cesso pueritiam mihi con-
creditam, pro uirili, hac in puerili Christiana institutione se-
dulo exercere. Quandoquidem, autem, in nostris regionibus
a paucis Bibliopolis undique circumferuntur Catechismi, alij
prolixi, alij nimis arcti, coactus & ipse sum, Simiam aliquam
referre & postliminio postremus, hanc simplicem et parum
elegantem contextam, Catechizandi Methodum congerere, at-
que in formam puerilis colloquij *διαλογιστικῶς*, tenerae meae
aetatulae, quae alternatim interrogando & respondendo dic-
tata, facilius imprimat, constringere, ut pueri habeant in-
promptu, quod olim, si requiratur ab eis, de fide Christiana ^{A 3}
et coelesti illa sapientia atque pietate, respondeant. Vul-
garem, autem, linguam prudens e regione posui, ut pueri quo-
que habeant, quod parentibus domi recitent. Postremo, ne
cogantur pueri in describendis libellulis temporis & aliorum

studiorum iacturam facere, aliquot saltem exemplaria, pro nostra schola, & quorundam amicorum, qui id a me toties efflagitarunt, gratia imprimenda dedi. Si quis alius Styriae nostrae praeceptor, huius opellae uti uoluerit, non prohibeo. Vale lector. Datae Graecij ex Musoeo nostro III. Idus Octobris. Anno a Christo progenito. M. D. XLIII.

A 4 Catechismus Lateinisch vnd Teütsch für die Kinder zu Graetz zusam getragen.

Maister. Junger.

Maister: Horstu, mein lieber knab, geh her, laß dir sagen. **Junger:** Da bin ich, Erwürdiger maister, was wilt du mein, sags kürztlich.

M.: Mein sun, bistu aber noch inngedenck, was ich euch newlich von den fürnämlichen Christlichen stucken vorgelesen hab? **J.:** Ja, ich bin inngedenck, das du bißher vil gesagt hast, was zu leib vnd seel hail gehört, **A 5** Aber den wenigsten tail hab ich noch inn frischer gedächtnuß behalten.

M.: Glaubs gantz geren, denn ich kenn ewer vergeßne gedächtnuß wol. Damit du aber nit wider vergessest, was du ainst gelernet hast, hab ich hierinn etlich kurtz fragen gestellt, die ich yetzt von dir erforschen will. **J.:** Ich wider mich des nit. Frag. was dich lust, dann mir in der welt nichts liebers widerfarn kan, dann von Got vnd seiner ehr zureden.

M.: Dein fürnemen gefällt mir gantz wol; der Herr Christus geb dir gnad, Dann es gehört ainem Christen menschen fürnämlich zu, dz jhenig zuwissen, was Gott von jm zuwissen begert. **J.:** Des hab ich mich bißher allzeit beflissen; **A 6** wills Gott, ich will hinfüran auch emsig all mein thun zu dem zil lenden (sic!).

M.: Thu das, so wirstu sälig. Aber lassen wir dise Ding faren vnd zur sach greyffen. Nun wolan, mein Sun, sag mir anfengklich, was bistu? **J.:** Will dirs kürztlich sagen, was ich kan. Ich bin ain mensch, ain verntnftigs thier [animal rationale] oder Creatur Gottes, Die Got selbst zu seiner bildtnuß auß aim Laimbatzen gemacht hat. Sunst bin ich ain Christ, Darumb das ich inn Christo taufft bin vnd in jn glaub.

M.: Das ist recht gsagt, Aber sag, was ist ain Christ? **J.:** Der da glaubt inn Christum vnd lebt nach seinen

A 7 worten.

M.: Ain Christ, was muß er fürnämlich in dem Christlichen glauben wissen? **J.:** Gottes willen, welchen er auf das kürtzezt auß dem Catechismo, Darinn die ersten vnd fürnämlichen Christlichen stuck begriffen sein, erlernen mag.

M.: Du achst [sentis] eben recht, Dann ich dörrt den schier kain Christen nennen, der dise leer nit kan. Sage mir aber noch klärlicher, was ist der Catechismus? J.: Ist ain kurtze vnderricht der Christlichen leer.

M.: Wie vil seind tail des Catechismi? J.: Fünff: Die ^{A 8} Zehen Gebott. Der Glaub. Das Gebeet. Die Tauff. Vnd das Nachtmal.

M.: Was ist dann der Decalogus oder zehen Gebott? J.: Ist ain Red der zehen Gebot Gottes welohn Gott Moisi am berg Sinai, in zwayen Taflen geschriben, geben hat.

M.: Wie lautens? erzels nachainander. J.: Wils orden- ^{B 1} lich thun.

Der Erstthail des Catechismi,
Die Zehen Gebott.

1. Du solt nit andere Götter neben mir haben. 2. Du solt den namen Gottes nicht vnnütz nennen. 3. Du solt den Sabbath hailigen. 4. Du solt dein Vatter vnd Mutter ehren, auf das du lang lebest auf erden. 5. Du solt nit Töden. 9. Du solt nit Ehprechen. 7. Du solt nit Steelen. 8. Du ^{B 2} solt nit falsche zetügknub geben wider deinen nächsten. 9. Du sollt nit begeren deines nächsten hauß. 10. Du sollt nit begeren deines nächsten Weib, Knecht, Magd, Ochsen, Esel noch alles, was sein ist.

M.: Du sagst warlich recht; Dein ordnung gefellt mir wol. Aber sag mir klärlicher ains yetlichen vnder disen gebotten sonderliche übertretung vnd erfüllung. J.: 1. Wil ^{B 3} dirs erklärn nach dein begern. Im ersten Gebott verbeüt Gott alle innerliche vnd eüsserliche Abgötterey vnd vertrauen, es sey auff was creatur es wöll in himel oder auf erden.

M.: Was erfordert das? J.: Die forcht Gottes, Nämlich dz wir Got allain im glück oder vnglück fürchten, lieben vnd anruffen, Im allain von gantzem hertzen vertrauen vnd kainer andern creatur weder inn himel noch auf erden.

M.: 2. Was verbeüt got im andern gebot? J.: Allen miß- ^{B 4} brauch seines Götlichen namens, Nämlich das wir des namenn Gottes mit vnser red nit mißbrauchen zu fluchen, schenden vnd zaubern, auch dabey nit liegen noch schwern.

M.: Du verstehst es recht. Was erfordert er aber? J.: Den rechten brauch Gottes Namens, Denn er gebeüt seinen hailigen namen zubeschützen, außspraiten, bekennen vnd so wol im vnglück als glück anruffen, mit lob preisen, zu der warheit vnd allem guten mit danckperkeit zebrauchen.

M.: 3. Sagst recht; wie verstehst du aber das dritt? J.: Gott verbeüt inn disem gebott als in ainer summa alle ^{B 5} des flaisches laster, auch alle verachtung vnd versaumnuß seines worts vnd gotsdiensts.

M.: Was gebett er aber? J.: Die Feyr vnsers flaisch, Ehren den hailigen Sabath, lesen, hören vnd lernen sein heiligs wort vnnnd dasselbig mit guten wercken mit der that volbringen.

M.: 4. Bißher hast du noch recht gesagt von den ersten dreyen geböten der ersten tafel, welche die ehr Gottes betreffen. Nun leg auch die andern sibem, die den nächsten belangen, auß. Wie verstehst du das vierdt?

B 6 J.: Got verbeüt alda allen innerlichen vnd eüsserlichen vngheorsam der gaistlichen vnd leiplichen eltern, denen vns Got vnterworffen hat, Derhalben das Gesetz die vngheorsamen kinder verstainigen haißt.

M.: Was gebetts aber? J.: Er (sic!) haißt dieselbigen von wegen Gottes forcht mitt aller innerlicher ehr ehren, Auch inn allen eüsserlichen gehorsam volgen, Sy ehren, lieben, jnen helfen vnnnd rathen. Derhalben sagt er ain lon zu, Nämlich langs leben vnd gute tåg.

B 7 M.: 5. Du redest recht. Was heltstu aber von dem fünfften Gebott? J.: Gott verbeüt ernstlich, das wir vnsern nächsten an seiner person weder gaistlich innwendig noch flaischlich außwendig nit erwürgen noch belaidigen; Ime auch weder mitt gedanken, thun, Worten noch wercken nitt schaden.

B 8 M.: Was erfodert er aber? J.: Er beuilcht vns, das wir alle menschen lieben, beschützen, beschirmen vnd füdern [promouere] sollen, Auch yederman von hertzen, wie vns selbs guts gönnen.

M.: 6. Sagst wol. Sag nun das sechst? J.: Got verbeüt hierinn allen Ehbruch, auch des leibs vnd gemüts vnraine, vnzimliche vnsauberkeit vnnnd gaylhait.

C 1 M.: Was erfodert er aber? J.: Ain hertz, das von allem Ehbruch vnd gailhait [frei fehlt, lat. cor ab omni penitus adulterio] in Worten, wercken vnd geberden züchtig vnd ketusch lebt.

M.: 7. Sagst endtlich recht; far fort, Sag auch das Sibend. J.: Es verbeüt Gott alda alle innerliche vnd eüsserliche begir des vngerechten guts, gwins oder Diebstals, Nämlich, das wir vnsers nächsten gut mit betrug weder im wucher, handel oder wahr, es sey haimlich oder offenlich nit entziehen noch entfrembden.

M.: Was erfodert es? J.: Er beuilcht den nächsten zu lieben vnd sein gut, glück, stand oder wesen zu füdern vnd helfen zuerhalten.

M.: 8. Nun greiff das Achtet gebot an. J.: Gott der Herr verbeüt in disem gebott, das wir mit vnser lughafften zungen weder haimlich oder offenlich vnsers nächsten guten namen, lob vnd preiß fälschlich nit belaidigen.

M.: Was erfordert er dann von vns? J.: Ain zung, die in Worten vnd wercken warhafft vnd fridsam ist, welche des nächsten gut lob [famam] beschützet vnd deckt, auch von yederman guts redet, guts achtet vnd alles zum besten außlegt.

M.: 9. Sagst entlich eben recht. Erzel nu das neündt? C 2

J.: Wils thun. Gott verbeüt streng, das wir mit vnsers hertzens angebornen innerlichen begirden des nächsten gut nit begeren sollen oder aber nur vrsach zu seinem schaden geben.

M.: Was erfordert er? J.: Fürnämlich die rainigkait des hertzens vnd züchtige geberd vnd das wir dem nächsten sein gut, glück vnd wolfart gönnen vnd helfen fürdern.

M. 10: Bißher gehst noch recht fort. Sag nun das letst. C 3

J.: Got verbeüt in disem Zehenden vnd letsten gebott als in ainer Summa alle vnsers hertzens angeborne böse lust vnd begird.

M.: Was erfordert er aber von vns? J.: Des gemüts volkomne rainigkeit, dz weder mit innerlichen noch eüsserlichen bösen lusten vnd begirden befleckt ist.

M.: Du hast wol vnd recht von den zehen Gebotten auf das kürtzezt gesagt. Sag aber nun mit ain word die gantze Summa des Gesetz. J.: Wills thun, vnd kürtzlich. Wir sollen Got den Almächtigen über alle ding auß gantzem vnserm hertzen fürchten vnd lieben, das wir in weder mit gedanken, Worten noch werken nit belaidigen, Auch vnsers nächsten C 4 leib, weib, gut vnd sein lob nit schmähen vnd sein aller wenigst gut nit begern, Sonder wir seind schuldig, jm alles als vns selbst zuerzaigen vnd zuthun.

M.: Sagst, als war mir Got helff, recht. Aber sag mir, mügen wir solche schwäre gebot Gotes mit vnsern aignen krefft on Gottes hilf erfüllen vnd halten? J.: Mit nichten, dann das gesetz beklagt vns all, vnd es ist des gantzen menschen natur zerrütt vnd vergiftt von wegen der Erbsünd. Got hat vns alle der sünd vnderworffen, auf das er sich vnser aller erbarmet. Derhalben hat Got seinen sun Jesum Cristum auß gnaden gesandt, auf das er für vns dem Gesetz ain genügen thät; der nun das gesetz erfüllt, der erfults durch Christum.

M.: O wie armsällig leüt sind wir! Ey, warumb hat C 5 dann Gott die zehen gebott den menschen geben? J.: Das wir groben leüt gleych als auß einem Spiegel lerneten, was Got jm selbst vnd dem nächsten zuthun vnd zulassen begert, Vnd das auch der mensch wisse, was er sey oder sein sol. Nämlich ain gehorsamer seiner gebott vnd darzu gerecht.

M.: Ist auch ain straf den übertrettern deren gebott zugethon? J.: Freylich ja, dann Gott tröwet zu straffen der väter stünd an den kindern biß ins dritt und vierdt geschlecht.

C 6 M.: Was sagt er dann zu denen, so seine gebott halten?
J.: Sein gnad vnd Barmhertzigkait, auch wolthat bis in tausent geschlecht.

M.: Wie werden wir dann gerecht vor Gott? J.: Durch den glauben in Christum.

Volget der ander Thail des Catechismi,
Der Glaub.

M.: Was ist dann derselbig glaub? J.: Ist ain kurtze Summa der gantzen hailigen schrift, die die Christlich Kirchen von anfang zu glauben angenommen vnd in xij. klain Artickel getailt.

C 7, 8 M.: Sag nun ordenlich die xij. Artickel, welche die Christen glauben müssen. J.: Ich wills sagen. 1. Ich glaube in Gott Vatter Almächtigen, — Vnd ain ewigs leben. Amen.

D 1 M.: Ich lob dise dein ordnung; Leg mir aber ain yetlichen Artickel sonderlich auß. Sag mir, wie verstehst du den ersten Artickel des Glaubens? J.: Wils gantz gern thun. Ich glaub mit hertz vnd mund vestigklich vnd bestendiglich, Das der Allmächtig gütig Gott vnnnd vater auß nichtig mich vnd alles, so in himel und erden ist, es sey sichtlich oder unsichtlich, beschaffen hat vnd bißher noch stets alle ding erhelt, regiert vnd aufhelt; an jm allain hang ich, dem schreib ichs alles zu, jm allein beuileich ich all mein thun.

D 2 M.: 2. Sagst recht. Aber was heltst du von dem andern Artickel, Von Christi Erlösung? J.: Ich glaub gleicherweis, das Jesus Christus, der ainig Sun Gottes, sey mein erlöser, der vns nach dem fahl Ade den zornigen vater versönet hat vnd mich verlornen vnd des ewigen todts zugeaigenten auß gnaden erwölt vnd mit seinem leiden vom ewigen tod erlößt vnd noch bißher erneret vnd erhelt.

M.: 3. Du sagst wol vnnnd recht, far fort, Leg den dritten Artickel auch auß. J.: Ich glaub vestigklich, das eben der Jesus Christus, warhafter Got vnd mensch, von meins hails wegen das flaisch angezogen habe vnd durch sein empfangknuß vom hailigen gaist vnd der Junkfrawen Maria, on vermischung
D 3 des manns, geburt mein unraime, mit sünden befleckte geburt gerainigt vnd gebenedeyt hat.

M.: 4. Du irrest noch nicht vom zil; Sag auch das vierdt. J.: Ich bin des gantz gewiß, das diser Christus von wegen meiner angeborner sünd zur zeit Ponty Pilati, Landpflegers des Jüdischen lands hab gelitten, sey gecretüziget, gestorben vnd begraben worden, Auch zur Hellen gefaren, auff das er des Teufels vnd der Hell tyranney zerstöret vnd vnsgläubigen daruon erlediget.

D 4 M.: 5. Du verstehst die sach recht. Sag mir nun den Fünfften Artickel des Glaubens. J.: Ich bekenn bestendigk-

lich, das Jesus Christus ain überwinder des tods, der Hell vnd des Teufels am dritten tag wider auferstanden ist von wegen vnser gerechtigkeit, auf das auch wir zur zeyt vnser sterbens all unser feind überwinden vnd mit Christo aufersteen vnd in ain newen leben wandlen.

M.: 6. Sagest wol; Leg auch den sechsten Artickel auß. J.: Ich zweyfel mit nichten, das Jesus Christus, vnser Herr vnd bruder, da er die feind überwunden hett, durch die Göttliche krafft gen himel ist gefarn, Alda bey dem gütigen D 5 vatern für vnser sund ain Mittler worden vnd zur rechten hand Gottes sitzt, das ist zugleich mit dem vatter alle Ding iberall herrscht, auff das er auch vns mit samptjme herrschent mache.

M.: 7. Erzell nun auch den Sibenden Artickel des Glaubens. J.: Ich glaub, das eben der Christus wider kömen wirt zum Jungsten tag, der jn allain vorwissent ist, vnd werde alda richten die glaubigen zum ewigen leben, die vnglaubigen zum ewigen tod.

M.: 8. Du achtest entlich wol. Nun greiff den achten D 6 Artickel von des hayligen Gaists hailigung an. J.: Ich zweyfel nicht, der ewig hailig Gaist, vom Vater vnd dem Sun außgehend hab mich sampt allen hailigen durch sein wort berüfft, lebendig gemacht vnd geheiligt, welcher alles in mir regiert vnd würeckt.

M.: 9. Ich hör dir gern zu. Sag nun das Neündt. J.: Ich pekenn, das da in der Welt kraiß hin vnd wider zerstreüt ist ain gemein der hailigen menschen, die der hailig Gaist in ainigkeit des glaubens vnd der lieb veraint vnd versamlet hat, in welcher da ist ain glaub, ain tauff vnd die andern gnaden zaichen.

M.: 10. Du sagst recht vnd wol. Wie verstehst du aber D 7 den zehenden Artickel? J.: Ich bin gantz gewiß, das inn diser Kirchen seind die werck des hailigen Gaists, welche durch den glauben vnd sein göttlichs wort, auch gnaden zaichen, vns vergebung der sund würecken vnd von Kirchen-dienern verkündigen.

M.: 11. Du irrest da auch noch nit vom zil. Sag mir aber den ailfften Artickel. J.: Ich glaub gantzlich, dz am Jungsten tag durch die krafft vnd macht Gottes aller verstorbnen menschen verwesen leib mit anziehung der vnsterblichkeit werden wider aufersteen, die frumen zum ewigen leben, die bösen zur ewigen verdammuß,

M.: 12. Hast recht gesagt. Leg nun den Zwelfften vnd D 8 letsten Artickel des Apostolischen glaubens auch auß. J.: Ich glaub, das alle widergeborne Gotsälige menschen durch den Gaist vnd glauben mit verwandeltem leib darnach werden mit Gott im himel das ewig leben besitzen vnd die gotlosen aber mit dem Teufel in der hell des hellisch fettr.

M.: Sagest bequem alle Artickel des Christlichen glaubens mit jrer ordenlichen außlegung. Nun sag mir aber mit ain wort, wie man sagt, die summa des gantzen Glaubens.

J.: Wils geren thun. Der Vatter hat alle Ding beschaffen, E 1 erhellt vnd ordent alles. Christus hat vns nach dem fahl Ade erlößt. Der hailig Gaist hailiget vns vnd zaiget vns die sälligkait inn Christo.

M.: Was nutzen vns dise Artickel des Glaubens? J.: Das wir dardurch vor Gott, dem himlischen vattern, für gerecht durch Christum geacht vnd angenommen werden.

M.: Wie erlangen wir dann sollichen Glauben? J.: Durch das geebet, das da beschicht gegen Gott dem Vattern durch Christum im Gaist vnd der warhait.

E 2 Der dritt Thail des Catechismi, Das Geebet.

M.: Was ist das Geebet? J.: Ist ain kurtze weiß zu bitten, mit welcher wir alle gaitliche vnd leipliche güter von Got dem vatern durch Christum andächtig vnd embsig im glauben bitten oder aber jme danck vmb die empfangen wolthat sagen.

M.: Kanst du aber dieselbig weiß zubetten, die vns E 3 Christus gelernet hat? J.: Ja, gantz wol. Also hat Christus haissen betten: Vater vnser — von ewigkait zu ewigkait. Amen.

E 4 M.: Du kanst das geebet recht vnd wol; Aber sag mir, wie vil stuck seind im Geebet zumerken? J.: Vier stuck. Erstlich die not, die vns zu bitten dringt. Gottes beuelch. Die zusagung. Der Glaub, der da, was man bitt, erlanget.

M.: Wie vil seind dann tayl des gebets? J.: Dret: Die vorred, die siben bitt vnd der Beschluß.

M.: Was helst du von der Vorred des Gebets? J.: In der Vorred ist kain bitt, Sonder seind allain wort aines E 5 gruß oder anruffung, vol des lobs vnd der Ehr Gottes, Darinn wir, seine kinder, Got ainen gütigen aller vatern im himel, das ist, iberall wonend, alles vermütgend, bekennend.

M. 1: Dem ist also, wie du sagest. Lege mir aber nach ordnung auß die Siben bitt. Was heißt Christus vom vatern in der ersten Bitt bitten? J.: Das Gottes namen (der sunst an jm selbst hailig ist) bey vns vnd inn vns in rainer leer vnd Christlichem leben vnd wandel in aller gehorsam gehailiget, außgebrait vnd gelobt werde vnd mit nichten geunehrt werde.

M. 2: Sagest recht. Was heißt er aber in der andern E 6 Bitt zubitten? J.: Er lernet den Vattern bitten, Das daß zwifach reich Gottes, das zeitlich vnd gaitlich, durch sein wort vnd glauben im hailigen Gaist auß gnaden zu vns kumme Vnd das er des Teüfels reich zerstöre vnd verhindere.

M. 3: Leg auch die dritt Bitt auß. J.: Christus Jesus haißt vns vom Vatern bitten, auff das Gottes hailiger will, es sey im glück oder vnglück, in vnserm hertzen hie auff erden wie im himel geschehe, Das auch Gott der vatter des Teufels, der welt vnd vnserers stündlichen flaisch willen ver hindere.

M. 4: Hast nun bißher außgelegt die ersten drey bitt, ^{E 7} so Gottes Ehr vnd vnser hail betreffen. Sag auch die übrigen vier bitt, welche zum zeitlichen leben gehören. Wolan leg die vierdt Bitt auß. J.: Gleich wie wir in den ersten dreyen bitten vmb Gottes Namen, sein Reich vnd willen gebeten haben, Also bitten wir auch in diser vierdten bitt durch das täglich brot alle des gemüts vnd leibs nutz vnd notdurfft vnd das wir auch Gottes wolthat recht erkennen vnd mit Danksagung empfahen.

M. 5: Was bitten wir dann in der fünfften Bitt? J.: Wir ^{E 8} bitten, das Gott der Vatter auß gnaden durch Christum wölle vnserere vnzalberliche sünd nachlassen vnd genad geben, das auch wir vnsern nächsten jre schulden von hertzen vergeben mögen.

M. 6: Sagest recht. Sag auch nun die sechst Bitt im Vatter vnser. J.: Wir bitten in derselbigen bitt, das vns Gott nit soll lassen die manigfaltigen versuchungen des Teufels, der Welt vnd vnserers aigen flaischs vom rechten waren glauben inn ain verzweyflung vnd mißstraw fallen vnd verführen oder aber, wa wir angefochten wurden, vnderligen lassen, Sondern sein hailigen Gaist geben, damit wir gegen allen vnnsern feinden syg erhalten.

M. 7: Sag nun die Sibend vnd letst bitt. J.: Wir bitten ^{F 1} hierinnen von Gott dem vatter gleich in ainer Summa, das er vns von allem übel des Teufels beware, Auch vor allem schaden Seel vnd leibs behüte, damit er vns zu letst in das ewig leben zu jm neme.

M.: Ich hab bißher die Siben bitt, die du zimlich außgelegt hast, vernommen. Wie verstehst du aber den Beschluß? J.: Diser Beschluß bekrefftigt vns, damit wir am Gebeet nit zweyfflen, dann dieweil aller gewalt, alle hailigkait Gott vnderworffen ist, so ist jm leicht, was jm gefelt, was wir bitten, zugeben. Amen, dz gschehe alles gwißlich also.

M.: Wir haben nun mit Gottes hilf die drey Tail des ^{F 2} Catechismi vollendt; Laß vns die andern auch angreifen. J.: Frag, was dich gelust, ich beschwär mich nit, des so ich gelernet, auff das ainfältigest zuuerantworten, vnd gefellts dir, so greiff wir den Vierdten tail an.

Der Vierdt Tail des Catechismi, von der Tauff.

M.: Wie vil seind furnämliche hauptsacrament oder Gnadenreiche zaichen Gottes gnaigtes willen gegen vns?

F 3 J.: Der Sacrament, welche Christus vmb vnser schwachheit wegen mit zuthuung seiner verhaissungen aufgesetzt hat, seind zway fürnemliche, die Tauf vnd das Nachtmal.

M.: Was ist die Tauff? J.: Ist ain Wasser der widergeburt, mit Gottes wort verfaßt vnd gehailiget, von Christo selbst zu der abwäschung vnser sünd durch Christum eingesetzt.

M.: Wa hatt Christus die Tauff eingesetzt? J.: Mathei vnd Marci am letsten capitel sagt Christus zu seinen Jungern: Geet hin in die gantze welt, Prediget das Euangelium — der wirt verdambt.

M.: Warumb hat vnns Christus die Tauff eingesetzt? J.: Von wegen vnser Seel sälligkeit, dann wer da glaubt vnd wirt getaufft, der wirt on allen zweyfel vergebung der sünd, das leben vnd die sälligkeit erlangen.

M.: Was machet die menschen wirdig zu der Tauff? J.: Allain der Glaub inn Christum, Nämlich, das wir glauben, F 5 das wir von Gott dem Vattern auß gnaden durch Christum für kinder angenommen sein.

M.: Du thust dein ampt ain gentgen. Sag mir aber, was bedett der Taufvndersenkung in das wasser? J.: Die verhayssung des Euangelij, darnach auch die Tödtung des flaisch vnd alten sündigen menschens, auch ain aufziehung aines frummen newen gotsäligen menschen durch ain ware buß.

M.: Wie geschicht dieselbig Tödtung vnd Buß? J.: Durch ain ware erkenntnuß der sünde vnd durch die rew vnd züchtigung des flaisch, Nämlich, das wir durchs gantz leben den sünden sterben vnd jnen widersteen, auch das crettz F 6 Christi gedultiglich tragen.

M.: Du sagest warlich recht; Aber sag mir, wie vil stuck seind zur Tauff von nötten? J.: Dret: Das eusserlich zaichen des Wassers, das wort Gottes vnd die einsetzung Christi.

M.: Sagst wohl; Das ich aber das nitt überhupff, muß ich dich noch ains fragen: Soll man auch die kindlein Tauffen? J.: Warumb nit, Dieweil die verhaissung Christi yederman betrifft vnd auch Christus selbst haißt die kindlein zu jm bringen, Sagt solchen das reich Gottes zu.

F 7 M.: Du hast klärlich genug von der Tauff gesagt, aber laß vns den überigen letsten Tail auch angreifen. J.: Bin schon bereit.

Volgt der Fünfft Tail des Catechismi,
Von dem Nachtmal.

M.: Was ist des Herren Nachtmal? J.: Es ist ain hailigs götlichs zaichen, in welchem vns Christen von dem

ordenlichen Kirchendienern vnder der gestalt des brots vnd weins der leib vnd das blut vnsers Herren Jesu Christi geraicht würdet, Darauß wir durch den glauben an Christum vergebung der sünd vnd ewigs leben erlangen.

M.: Erzell die wort, mit welchen Christus diß hailig ^{F 8} Sacrament eingesetzt hat. J.: Wills thun. Vnser Herr Jesus Christus — thut, so oft jr trinkt, zu meiner gedächtnuß.

M.: Du hast recht erzelt. Sage mir aber, wie vil ^{G 1} ding gehören zum Nachtmal des Herren? J.: Dret Ding. Brot vnnnd Wein, Die wort Christi Vnd die einsetzung oder beueleh Christi.

M.: Sagst das auch wol; Warumb begerst du aber diß Sacraments tailhafftig zuwerden? J.: Fürnämlich von wegen der vergebung meiner Sünde, die mich diß zu empfahen dringen.

M.: Wer empfacht das Sacrament wirdigklich? J.: Der, ^{G 2} so sich selbst wol brüfft vnnnd erkennt, das er mit grossen sünden beladen ist; Auch der, so vestigklich glaubet, das die sünd durch Christum auß gnaden vergeben werden. Vnd das ist die recht zuberaitung zum Sacrament. Die empfahens aber vnwürdig, die nit buß thun vnd vnglaubig sein Vnd die, so den leib Christi nit vnderscheiden.

M.: Sagst wol, Ich lob dein fleiß. Aber sag mir, werden wir allain durch die eüsserliche empfahung gerechtfertigt? J.: Mit nicht, Sonder durch den glauben. Die empfahung ist nur ain zaichen, das vns die Sünd nachgelassen werden.

M.: Was müssen wir nach der empfahung thun? J.: Wir ^{G 3} müssen des Herren tod anderen auch verkündigen vnd mit danckbarkait das leyden Christi bedancken, Auch allen menschen solche wolthat, Die er vns bewisen, verkünden, Darnach über das von sünden aufhören, vnnserm nächsten, wie Christus vns gethon, wol thun vnd jn von hertzen lieben, Vnnnd das ist die recht gnugthuung für vnnser sünd. Solchs, auff das es durch vns geschehe, verleich vns Christus Jesus.

M.: Nun acht ich dich für ain frummes kind, seytemal ^{G 4} ich sihe, Das du die ersten fürnemesten puncten des Christlichen glaubens wol kanst, Aber höre, Ich hab yetzt ander geschäft außzurichten, derhalben mach ich vnnser Gesprächs ain end. J.: Thu, was dir gefellt. Ich aber sage Gott dem Allmächtigen grossen ewigen danck, der mir ain sollichen Leermaister zugeschickt hat. Aber dir, Erwürdiger Herr zuchtmaister, sage ich in sonderhait vast hohen danck, der du mich so fleissig geforscht vnd geleeret hast vnnnd dich nicht verdriessen hast lassen; du würest mich zu seiner zeyt danckbar spüren.

M.: Gib Gott die Ehr. Du würest mir die höchst danckbarkeit beweisen, So ich spüren würde, das du durch dise

Christliche vnderricht frümmer würst werden vnd täglich
 G⁵ mer zunemen in der göttlichen leer, auf das du zuletzt
 dasselbig zur ehr Gottes vnd deinem nächsten zu nutz ge-
 brauchen magst. Zu demselben helff dir Gott der Allmächtig
 durch Christum, vnsern Herren. J.: Amen.

Ain zugab von dem Schlüssel vnd der Beycht.

M.: Seyttemal wir nun die Fünff tail des Catechismi
 vollendt haben, Muß ich noch ain kleine zugab von dem
 Gwalt des Schlüssels vnd der Beycht hinzu thun. Was ist
 G⁶ die Absolution? J.: Es ist ain erzellung Gottes worts, mit
 welcher denen, so jr sünd Beychten, vergebung der sünd
 durch Christum verkündiget vnd nachgelassen wirdet.

Von der Beycht. M.: Was ist die Beycht? J.: Es
 ist ain hertzliche Rew von wegen der begangen sünd mit
 erzellung der sünden, im glauben umb vergebung bittend.

M.: Warumb gehst du zu der Beicht? J.: Darumb, das
 G⁷ ich mit grossen sünden beladen bin vnd dieselbigen vor
 dem Beychtuatter bekenne vnd von jme an statt Gottes ver-
 gebung der sünd durch Christum erlange.

M.: Wie vilerlay sein Beycht? J.: Dreyerlay: Die erst
 ist die Göttlich, die Gott allain beschicht; Die ander, die
 gemain, die dem Kirchendiener beschicht; Die dritt ist die
 Brüderlich, mit welcher wir vnsern belaidigten nächsten
 versöhen.

M.: Sagest wol. Was sollen wir aber nach der Beycht
 thun? J.: Wir sollen von sünden auffhören, den leib zur
 dienstberkeit züchtigen, das creütz gedultigklich leiden,
 Anfahen, ain frumbs, Gotsäligs leben mit ainem guten fursatz,
 alß dann wandlen in ainem newen leben vnd gehorsam.

[Auf G 8 — H 6 folgt nun noch eine Beichtformel „für
 die knaben“, zwei Morgen- und zwei Abendgebete, Das
 G⁸ Benedicite und Gratias in Versen und „Ain kurtze Beycht
 zu Gott“.]

Herr Prof. D. Loesche schreibt über Pica:

Leider ist über Barth. Picca (Elster) nur wenig zu
 ermitteln. Er soll in Graz unter dem Titel „Evangelischer
 Unterricht“ eine Postille herausgegeben haben (S. H. Cäsar,
 Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steiermark.
 Graz 1788 VII. Bd. S. 57). Weder in der Joanneums- noch
 in der Universitätsbibliothek in Graz ist von Picca ein
 Werk auffindbar.

Picca war Lehrer in einer Schule im Sackh und
 später Stadtschreiber. Sein Eifer für das Luthertum war

stadtbekannt. Nach dem Tode Leuthners wurde Picca am Neujahrstag 1553 mit der Leitung der im Jahre 1544 gegründeten landschaftlichen Schule im Landhaus betraut. (Der Bestallungsbrief liegt bei.) Seine neue Stellung war von keiner langen Dauer. Noch im Jahre 1553 kam er der Religion wegen bei Ferdinand I. in Ungnade. Er mußte mit Weib und Kind auswandern. Ende des Jahres 1555 wendete er und seine Gattin Agatha sich in einem Bittschreiben an die Verordneten von Steiermark, indem er dieselben um eine Fürbitte bei Sr. Kgl. M. Maximilian II. ersuchte.

Er hätte sein Erbgut verbrauchen müssen und sei nun aller Mittel bar. Er bittet, sich seinetwegen beim König zu verwenden, damit er die „gefaßte Ungnad“ fallen lasse, „umso mehr als er mit keiner bösen sektischen Lehr behaftet sei“. Er wolle „wo nit in Schulämtern jedoch als eine Privatperson“ in seinem Vaterland Steiermark wohnen. Die Landschaft gewährte am 16. Dezember 1555 seine Bitte. Picca durfte tatsächlich nach Steiermark zurückkehren. Am 8. September 1557 dankte er der Landschaft, daß sie sich „seiner Begnadigung halber soviel bemüht“ und zugleich bietet er ihr seine Dienste an. Darauf wurde beratschlagt: „E. E. L. nehme seine Dankbarkeit und angebotene Dienst zu Gnaden an und warinnen E. E. L. ine befördern kann und mag, wil im E. E. L. auf sein Ersuchen jederzeit mit Gnaden erscheinen“ (Landtgs. Handl. Ratschl. 1557 Fol. 57b.) Barth. Picca war 1570 Gegenschreiber beim landschaftlichen Einnehmeramt. Aus einer Instruktion für die Armenräte vom 1. Juli 1574 ist ersichtlich, daß B. Picca um diese Zeit Armenrat war.

Bestallungsbrief für den Praeceptor Bartholomaeus Picca.

Graz, am Neujahrstag 1553.

Wir E. E. L. Verordnete bekennen hiemit, auf das E. E. L. aus sondern . . . fürbedenken und sonderlich zu erzigung der edlen jugend verschinen iaren ain christlich und löbl. schuell alhie aufgericht, damit in solcher schuel ire Kinder in der forcht gottes, christlichen wandl und gueter Kunst zu gottes eer und der welt zu nucz auferzogen wurden. Welche schuel pisehvor in werk mit sondern un-

costen erhalten worden, als aber gewesner preceptor Sevastian Trittner (?) salliger mit Tod abgangen und wir uns gleichwol alles vleiß bemüeth eine andere taugliche und statliche persona zu versehung dises preceptorambts zu erlangen aber aus allerlay ursachen keinen tauglichen bisher bekumen kenen, daraus erfolgt das die schuel zum thail in abfall kumen. Damit aber gedachte schuel aus mangl aines solchen haubts nicht gar erligen, haben wir mit denen von Gratz ires statschreibers Bartolomen Pica halben anlangen getan, die uns dan ime zum gemelten preceptorambt bewilligt, darauf wir ime nachvolgender manung ein bestellung aufgericht, in massen wie hernach volgt:

erstlich soll er, der preceptor mit lernung der Knaben, so im von den Herrn landleuten vertraut, pevolchen und zugestellt werden, seinen embsigen, treuen und mütlichen vleiß fürwenden, das sie auf die forcht gottes, guet sitten und tugent und allen andern zu der geschicklichkeit aines menschen dienstlich gezogen und gelarnt werden.

zum andern so soll ime dem bemelten preceptor für seine müthe arbeit und vleiß der lernung ein ganzes iar lang, das mit dato diser bestellung anfehcht, von E. E. L. wegen für kleidung, essen, trinken und ander unterhaltung sein person allain betreffendt geben werden 200 fl pfenning in münz, die er jederzeit von E. E. L. einnemer zu Quatterberzeiten empfaen und einnemen mag. Damit soll er also gänzlich von E. E. L. wegen als preceptor zufrieden sein.

zum dritten ist vonnöthen, nach dem man noch drey tauglich . . . personen, die ime die sachen und schuelarbeit verichten helfen, unterhelt, mit denselben soll er schaffen und gebieten und inen ordnung, was gestalt sie sich mit der schuelarbeit halten sollen fürgeben und wo ainer darunter ungeschickt und unfleissig befunden wurde soll er preceptor mit unserm rat und vorwissen, die unvleisigen und untauglichen zu urlauben und tauglich und vleisig an derselben statt anzunemen macht haben.

der platz und malstat der schuel soll in den landhaus sein, darin soll gemelter preceptor sein aigenes stübl oder zimerl zu seiner puechern und ander gattung verordent werden.

So vil die Kostknaben belangt, soll er in ansechen, das ein preceptor durch groß hausgeschafft an der schuell arwaitt nur verhindert wirdet, underhalten so vil er kan und welich er will und soll dieselben mit zucht und kost zimlicher manung underhalten und ir kainen mit den kostgelt beschwärn.

Wen sich zuetruөг. das gemelt schuel durch kriegsnot, sterblich leuff oder sonst durch ander weg in abfall kam, nicht dest minder soll gemelten preceptor benente besoldung

erfolgen und er soll aber alsdan sein pesten vleiß mittlerweill ankeren, wen sich die leuff zu besserung wenden, solche schuell wider helfen aufzurichten und zu befürdern.

Und nachdem er uns anstat E. E. L. zuegesagt und bewilligt in solichen dienst als lang im mütlich zu dienen und die schuelarbeit zu verrichten, zu verharren, und sich aber zuetrug, das er mit dem alter oder schwachheit beladen würde, das er solche schuelarbeit nit mer verrichten mochte, so sollen ime sein leben lang von gemelter E. E. L. wegen jarlich 100 *Œ* pfennig zu seiner unterhaltung geraicht werden . . . Actum Gratz am Neuen Jarstag im 1553 iar.

Konzept Steiermärk. Landesarchiv Gratz.

Das älteste Ordinationsformular der lutherischen Kirche.

Von Paul Vetter.

Im jüngst veröffentlichten 38. Bande¹⁾ der Weimarer Ausgabe von Luthers Werken wird von P. Drews ein Schriftstück als das älteste Ordinationsformular unserer protestantischen Kirche aufs neue bezeichnet und herausgegeben, das jedem Kenner des Sprachgebrauchs des Reformators zum mindesten als höchst verdächtig erscheinen muß.

Gemäß seiner Auffassung von der Taufe und dem allgemeinen Priestertum hatte Luther ursprünglich an eine feierliche Ordination als Ersatz für die katholische Priesterweihe nicht gedacht. Das Haupterfordernis für den Geistlichen seiner Kirche sah er in der Vokation durch die weltliche Obrigkeit, die Vertreterin der Gemeinde. So einfach und folgerichtig eine solche Anschauung auch sein mochte, für die Praxis ergaben sich aus ihr mancherlei Schwierigkeiten. Der Würde des geistlichen Amtes trug sie zu wenig Rechnung, und bald sah sich der Reformator zu Zugeständnissen an diese genötigt. Die Konzessionen berücksichtigten zunächst Einzelfälle. Ende der zwanziger Jahre muß sich aber in den führenden Wittenberger Theologenkreisen die Überzeugung durchgerungen haben, daß es im Interesse der Stellung der Geistlichen ihren Gemeinden gegenüber liege, wenn sie durch einen Ordinationsakt in den Besitz ihres Amtes gelangten. Das bezeugen die Kirchenordnungen Bugenhagens in Hamburg und Lübeck.

In Wittenberg selbst hielt man zunächst an dem alten Brauche noch fest, bis 1535 der Kurfürst die Einführung einer Ordinationshandlung anordnete²⁾. Wohl weniger die

¹⁾ S. 401 ff. Hier auch die einschlägige Literatur.

²⁾ Mentz, Johann Friedrich der Großmütige III, 240.

Gewissensnot der Geistlichen als die Haltung der Gemeinden gegenüber den ungeweihten Pfarrern mußten das landesherrliche Kirchenregiment darauf hindrängen, für einen Ersatz der Priesterweihe zu sorgen, welche die Bischöfe der alten Kirche den Anhängern Luthers naturgemäß versagten. So erschien am 12. Mai 1535 die denkwürdige Anordnung Johann Friedrichs, die fortan eine Ordination für die neu einzusetzenden Geistlichen verlangte, welche die Priesterweihe nicht erhalten hatten. Inwieweit Luther selbst an diesem kurfürstlichen Befehle beteiligt ist, läßt sich leider nicht sagen. Das sonst so reichlich fließende Aktenmaterial des Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar versagt hier völlig. Als sicher kann angenommen werden, daß er seine Zustimmung nicht verweigert hat. Verlangte seine Auffassung einen solchen Akt auch nicht unbedingt, die Erfahrung hatte inzwischen gelehrt, daß er nötig war. Bemerkenswert ist, und das wird wohl weniger auf Luther als auf die Kreise, die hinter ihm standen und ihn beeinflußten, zurückgehen, daß nicht den Superintendenten, sondern der theologischen Fakultät zu Wittenberg das Recht der Ordination übertragen wurde. Ihre Bedeutung für die neue Kirche erhielt dadurch eine wichtige Förderung, zumal noch in demselben Jahre 1535 auch die Prüfung der zu Ordinierenden, die ursprünglich den Superintendenten überlassen worden war, von diesen auf sie überging. Mit Recht hat Drews darauf hingewiesen, daß schon vor dem 20. Oktober 1535 in Wittenberg Ordinationen erfolgt sind. Johann Friedrich hätte auch eine Verletzung seines Befehls nicht ungerügt hingehen lassen. Zum Ordinator bestellte die Fakultät noch im Laufe des Jahres Bugenhagen. Doch hat Luther, der zunächst in Frage gekommen war, auch später noch, meist in Vertretung für ihn, ordiniert. Die Ordination erfolgte gewöhnlich Sonntags im Anschluß an die Predigt, in der zur Fürbitte für die zu Ordinierenden aufgefordert wurde.

In welchen Formen vollzog sich nun die Ordination? Da liegt die eigenartige Tatsache vor, daß bis zum Jahre 1539, abgesehen von einem lateinischen Formular, das für die des Deutschen Unkundigen bestimmt war und ganz sicher nicht in die erste Zeit der neuen Einrichtung fällt, nicht

weniger als fünf Ordinationsformulare vorhanden sind. Dazu kommt noch ein Bericht über eine Ordination Luthers aus dem Jahre 1537. Es ist nicht recht verständlich, wie Drews die Erzählung der Tischreden¹⁾, die ihn enthalten, ein Formular nennen kann. Wenn es auch möglich ist, aus ihr ein Stück der Ordinationshandlung zu rekonstruieren, so darf das Gewonnene angesichts der ganzen Art und Weise, wie die uns vorliegenden Tischreden entstanden sind, nur mit größter Vorsicht verwertet werden.

Keines der Formulare, die zum Teil nicht unbeträchtlich voneinander abweichen, nennt Luther als seinen Verfasser; sie geben meist an, das Ordinationsformular der Wittenberger Kirche zu sein. Unter solchen Umständen wirft sich von selber die Frage auf: Sind sie als Arbeiten Luthers zu betrachten? Es darf von vornherein angenommen werden, daß bei der Wichtigkeit der neuen Einrichtung der Reformator selbst die Formen für sie schuf. Dazu kommt für das Formular R ein Zeugnis Rörers, das freilich wohl aus späterer Zeit stammen dürfte. Ob sogleich bei der Einführung 1535 eine Formel aufgesetzt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Unmöglich wäre es nicht, wenn Luther sich zunächst an ein gewisses Schema gehalten hätte, und wenn erst später, als man von auswärts nach dem Ordinationsformular beehrte, die Niederschrift erfolgt wäre. Will man nun die Formeln C, F, H und I sämtlich auf Luther zurückführen, so konstatiert man damit die Tatsache, daß er in den Jahren 1535—1538 mindestens zweimal sein Formular wesentlich verändert hat. Die für die Wittenberger Kirche seit 1539 obligatorische Formel R hat Bugenhagen nach seiner Rückkehr aus Dänemark durch Streichungen sich zurechtgemacht.

Die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Formulare steht nur zum Teil fest. Während R ins Jahr 1538 oder 1539 gehört²⁾, bekennen C und F sich als Formeln aus dem

¹⁾ Förstemann, Luthers Tischreden II, 383f.; vgl. dazu Enders, Luthers Briefwechsel XI, 227f.

²⁾ Rietschel, Luther und die Ordination. 2. Aufl. 1889. S. 10. Das Formular R ist weiter nichts als eine, und zwar recht konservative Bearbeitung von F, das damit für den Ordinator etwas bequemer gemacht wird. Die eigentliche Ordinationsrede ist, allerdings in wenig

Jahre 1538. H und I dagegen sind undatiert. C ist von den Kulmbacher Predigern Schnabel und Eberhard aus Wittenberg in die fränkische Heimat mitgenommen worden. Sie versichern ausdrücklich, das Formular von Luther und Melancthon erhalten zu haben. Merkwürdigerweise fehlt ihm der Schluß, der sich bei allen anderen Formeln findet. Entweder haben ihn die Reformatoren für weniger bedeutend und entbehrlich angesehen, oder, und das ist das Wahrscheinlichere, es liegt das Versehen eines Schreibers vor. Da die Anwesenheit der Kulmbacher in Wittenberg im Sommer 1538 stattfand, so wird ihnen etwa um die Mitte

geschmackvoller Weise, gekürzt, dafür ist die Segnung der Ordinanden mit dem Kreuze, die in F nicht ausdrücklich erwähnt wird, hinzugefügt worden. Der Ordinationshandlung wird sie wohl auch vor R nicht gefehlt haben. Wann R entstanden ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, entweder noch 1538 oder in der ersten Hälfte von 1539. Bugenhagen fand bei seiner Rückkehr aus Dänemark das Schriftstück wohl bereits vor. Wer der Redaktor gewesen ist, kann ebenfalls nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Luthers Verfasserschaft ist wenig wahrscheinlich. Es ist nicht abzusehen, warum er, der von Mitte 1537 bis Mitte 1539 ordinierte, das Formular von 1538 in dieser Weise verändert haben sollte. Er für seine Person kann doch ein solches Bedürfnis schwerlich gehabt haben. Eher könnte man an Rörer denken, der 1538 mehrere Male für Luther ordinieren mußte, und der wohl den Wunsch gehabt haben kann, sich das Formular, seinen Bedürfnissen entsprechend, etwas zurechtzumachen. Kolde hat gemeint, daß Bugenhagen der Redaktor von R sei. Seine Gründe sind nicht durchschlagend. Was hinderte Bugenhagen nach seiner Rückkehr nach Wittenberg, das Formular F anzunehmen? Und wenn er wirklich der Verfasser von R war, warum dann die Änderungen an ihm, als deren Urheber ihn Rietschel nachgewiesen hat? Der Hauptgrund Koldes, daß die Änderungen Bugenhagens an R sich in derselben Linie bewegen wie die Veränderungen, die aus F R gemacht haben, ist wohl an sich richtig, aber nicht in der Weise beweiskräftig, wie Kolde annimmt. Denn Bugenhagen kann ebensogut an einer fremden Arbeit, die ihm nicht weit genug ging, diese Änderungen vorgenommen haben als an der eignen. Jedenfalls ist eins klar. Mit den vorhandenen Mitteln läßt sich die Frage nach der Verfasserschaft von R nicht beantworten. Daß Luther der Redaktor gewesen sei, scheint mir wenig wahrscheinlich. Das Zeugnis Rörers will dabei nicht viel bedeuten; denn auch in seiner Fassung ist R als geistiges Eigentum des Reformators anzusehen. Für Bugenhagens Autorschaft spricht gleichfalls nicht viel. Ein Dritter, dessen Namen noch zu ermitteln ist, mag wohl der Redaktor gewesen sein.

des Jahres das Formular eingehändigt worden sein. F findet sich in den Akten der Freiburger Visitation von 1538. Wie es in sie kam, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Falsch ist, was Drews hierüber sagt. Nicht Jonas hat es nach Freiberg gebracht, ist er 1538 doch gar nicht in Herzog Heinrichs Lande Visitator gewesen. Drews folgt hier Burkhardts und Seidemanns Irrtum, der indes längst beseitigt ist¹⁾. Auch Spalatin hat es sicher nicht mitgebracht. Zu welchem Zweck auch? In Wittenberg hat man 1538 gar nicht daran gedacht, dem Freiburger Superintendenten oder den Visitatoren das Recht der Ordination für Herzog Heinrichs Land zu gewähren. Schenck hat allerdings etwas derartiges im Plane gehabt und zu diesem Zwecke, vielleicht durch den Wittenberger Mädchenschullehrer Eyselein²⁾, sich das Schriftstück verschafft. An einer Verwirklichung seiner Hoffnungen hat ihn dann sein Sturz verhindert. Spalatin wird bei der Visitation das Formular unter den Papieren der Freiburger Superintendentur gefunden und den Akten beigefügt haben. Denkbar ist es auch, daß es erst nach Schencks Abreise eintraf und auf diese Weise in die Hände des Visitators kam. Da Schenck Anfang Juli Freiberg verließ, ist dieser Monat der spätest mögliche Termin für die Entstehung von F. Es fällt höchstwahrscheinlich in die erste Hälfte des Jahres und damit zeitlich noch vor C.

Nicht so einfach wie bei R, C und F ist die Datierung von H und I. Das letztere wurde 1895 von Rietschel zum ersten Male aus einem Jenaer Kodex herausgegeben. Die Voraussetzungen, auf denen seine Datierung des Formulars beruht, sind von Drews als unrichtig nachgewiesen worden. Das Jahr 1537, das Rietschel als Entstehungszeit annahm, bedürfte daher weiterer Stützen, die bisher fehlen. Drews hat nicht so unrecht, wenn er unter solchen Umständen auf eine Datierung überhaupt verzichtet. Um so unverständlicher ist es mir, daß er es mir als schweren methodischen Fehler

¹⁾ Vgl. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, XXXIX f., Brandenburg im N. Archiv f. Sächs. Gesch. N. F. XVII, 155; Vetter ebenda XXXII, 38 ff.

²⁾ Vgl. über ihn Kawerau in Theol. Studien und Kritiken 1913 S. 537.

vorwirft, daß ich die Datierung Rietschels, der I vor C ansetzt, ignoriert habe. Er übersieht, daß der Ort, wo ich F veröffentlichte, zu einer solchen Auseinandersetzung nicht geeignet war; ich mußte mancherlei kurz abtun, wofür ich an anderer Stelle den ausführlichen Beweis geführt hätte, und mich damit begnügen, die eigene Ansicht zu bringen. Weiter verstehe ich nicht, wie er nach seiner eignen Beweisführung sagen kann, Rietschel habe den Nachweis geführt, daß I älter sei als C. Worin besteht dieser Nachweis, den übrigens schon Sehling angezweifelt hat? Rietschel weist zunächst darauf hin, daß der Anfang von I nachlässiger abgefaßt sei als der von C und R, wie er auch sonst die Redaktion von I als nachlässig bezeichnet. Das ist gewiß ein wertvolles Argument für Luther als Verfasser, der ja bekanntlich bei der Abfassung so wichtiger Aktenstücke ein nachlässiger Arbeiter zu sein pflegte! Weiter macht er darauf aufmerksam, daß das Einleitungsgebet in I ausführlicher skizziert ist als in den beiden genannten Formularen, und daß eine zwiefache Intonation zur Auswahl gegeben ist. Der Schluß freilich, den er hieraus ziehen will, ist sehr gewagt; dann muß man auch aus der Tatsache, daß das in den Tischreden enthaltene Formelfragment S eine reichere Auswahl der zu verlesenden Texte bietet als alle übrigen Formulare, den Schluß gestatten, daß wir in ihm ein Stück des ältesten Formulars vor uns hätten. Man bedenke doch, daß Luther das Original des Ordinationsformulars abgefaßt hat und daß es bei seiner schriftstellerischen Eigenart sich kaum durch besondere Breite ausgezeichnet haben wird. Aus der Ausführlichkeit von I möchte man daher wohl eher folgern, daß sie bestimmt war, in das knapp gefaßte lutherische Original etwas Bewegungsfreiheit für den Ordinator zu bringen.

Weiter unterscheidet sich I vor C und R dadurch, daß es vor den zu verlesenden Texten eine lateinische Ansprache des Ordinators bringt, die in den beiden anderen Formularen fehlt. Rietschel meint, sie trage ein durchaus gesund lutherisches Gepräge. Das ist richtig, soweit es den Gedankeninhalt angeht. Sehen wir uns dagegen die Form an, die Diktion, so werden wohl wenige Kenner von Luthers Sprache diese Rede als Eigentum des Reformators anerkennen wollen.

Dazu kommt, daß sie inhaltlich auch nicht das geringste gemein hat mit der in C und R. Weiter ist es überaus merkwürdig, daß die Ordinationsrede vor den Texten gebracht wird, auf denen sie beruhen soll. Auf diese Texte folgt nun noch das Fragment einer zweiten Ordinationsrede, die beweist, daß dem Verfasser von I die Ordinationsrede Luthers in F und C bekannt gewesen sein muß. Die Form dieses Fragmentes ist so lässig, daß die Verfasserschaft des Reformators unter allen Umständen abgelehnt werden muß. Endlich was soll die lateinische Form? Warum gibt der Verfasser von I Luthers Ansprache nicht im Original wieder? Hängt damit etwa zusammen, daß die Verpflichtungsfrage an die Ordinanden und deren Gelöbniß fehlen? Das eine dürfte jedenfalls aus dem Gesagten hervorgehen. Dieser Teil von I kann so, wie er uns vorliegt, nicht Luthers Arbeit sein. Damit fallen alle weiteren Vermutungen Rietschels von selbst in sich zusammen. Der Schluß von I stimmt wieder mit C, soweit es reicht, und weiter mit F überein.

Aus den vorstehenden Erörterungen dürfte hervorgehen, daß wir es in I nicht mit einem offiziellen Formulare der Wittenberger Kirche zu tun haben können. Welchem Zwecke es gedient hat, ist nicht ersichtlich. Auch die Vermutung, daß es der Entwurf Luthers zu einer solchen Formel sei, muß angesichts des Zustandes der ersten Hälfte abgelehnt werden.

Neben I liegt nun noch eine fünfte Formel vor, die Drews herausgegeben hat und die er H nennt. Er sieht in dem Schriftstücke, das er Buchwald verdankt, die Nachschrift des Schlusses einer Predigt Luthers mit darauffolgendem Ordinationsformular. Im ersten Teile¹⁾ haben wir es allerdings mit der lateinischen Version eines Predigtfragments zu tun, das Luther zugesprochen werden darf. Der Nachschreiber hat freilich von der Eigenart der lutherischen Diktion gar viel verwischt, aber es ist doch genug vorhanden, um den Schluß zu rechtfertigen, daß wir die Einleitung zu einer Ordination, die sich an eine Predigt Luthers anknüpfte, vor uns haben. Drews hat auch die Frage aufgeworfen, ob

¹⁾ D. Martin Luthers Werke. Weim. Ausg. 41, 762f.

etwa eine Tischrede vorliegt; er hat sie mit Recht verneint. Mit den Worten *Commendatur igitur* beginnt darauf der zweite Teil des Schriftstückes, den sein Herausgeber ein Ordinationsformular Luthers nennt. Daß er in keinem Zusammenhange mit dem Vorausgegangenen stehen kann, zeigt seine Form. Im ersten Teile haben wir die Einleitung eines Berichts über eine bestimmte Ordinationshandlung Luthers vor uns. Wie der Ordinator gesprochen hat, wird uns in direkter Rede, wenn auch in lateinischer Übersetzung wiedergegeben. Mit dem Anfange des zweiten Teiles beginnt ein merkwürdiges Gemenge; halb erhalten wir eine allgemeine Schilderung einer Ordinationshandlung, halb das Formular einer solchen. Indikativ und Konjunktiv wechseln als Modi in bunter Reihe miteinander ab. Die Namen der Ordinanden werden nicht genannt, ein deutliches Zeichen dafür, daß dieser Teil des Schriftstückes mit der Einleitung nichts gemein haben kann¹⁾. Wie deren Fortsetzung ausgesehen haben muß, das läßt sich unschwer erraten. Sie ist die Beschreibung einer bestimmten Ordinationshandlung gewesen. Es werden die Namen der Ordinanden angeführt worden sein, für das Wort Ordinator wird überall Dr. Martinus gestanden haben usw. So wie der zweite Teil aussieht, ist es jedenfalls unmöglich, ihn mit dem ersten zu einem Ganzen zusammenzuschweißen. Wir haben in ihnen völlig verschiedenartige Bestandteile, die nur durch die Partikel *igitur* miteinander verbunden sind, und schlecht genug dazu. Denn die Aufforderung zum Gebet für die Ordinanden und das gesamte Predigtamt, mit der *H* anfängt, ist ja schon in der Einleitung an die Gemeinde ergangen. Der ganze erste Teil von *H* ist also völlig gegenstandslos, denn was er verlangt, das ist eben in ausführlichster Weise bereits geschehen.

Wie die beiden Bestandteile des Schriftstückes zueinander gekommen sind, läßt sich nur vermuten. Der erste ist wohl zweifellos die Einleitung zu einer Ordinationshandlung Luthers, die von irgendeinem Zeitgenossen des Reformators

¹⁾ Drews will allerdings in der Tatsache, daß die Namen der Ordinanden nicht genannt werden, keinen Grund dafür sehen, daß die beiden Teile nicht zusammengehören können. Eine Begründung seiner Ansicht hat er freilich nicht gegeben.

niedergeschrieben wurde. Aber er reicht nur bis zu den Worten in nostra infirmitate ostendat, sei es daß der Nachschreiber von hier ab an weiteren Aufzeichnungen verhindert war, sei es daß diese verloren gegangen sind. Später hat dann jemand das Bedürfnis empfunden, die Lücke auszufüllen, und sich dazu eines Ordinationsformulars bedient, das ihm zugänglich war.

Ist nun H ein Ordinationsformular Luthers für die Wittenberger Kirche?

Vergleichen wir H mit den übrigen Formularen, so sehen wir auf den ersten Blick, daß es mit I aufs engste verwandt sein muß, während es den anderen fernsteht. Zwei Möglichkeiten sind damit für H und I gegeben: entweder ist das eine von dem anderen abhängig, oder beide gehen auf ein gemeinsames Original zurück. Das letztere anzunehmen ist von vornherein sehr verlockend; denn beide Schriftstücke tragen die Spuren großer Flüchtigkeit, und gar manche Abweichung läßt sich dadurch erklären. Drews freilich will von einer solchen Herkunft von H nichts wissen. Ihm, dem es darauf ankommt, die Priorität seines Formulars vor allen anderen darzutun, ist H die älteste aller vorhandenen Formeln und wohl noch dem Jahre 1535 angehörig, dazu in jeder Weise genuinlutherisch.

Den Beweis dafür sucht er in folgender Weise zu führen. Zunächst nimmt er mit Rietschel an, daß I älter als alle übrigen Formulare sei. Nun bleibt nur noch der Nachweis übrig, daß H vor I anzusetzen ist. Nicht weniger als 13 Gründe hat er dafür angeführt, nicht ein einziger davon ist irgendwie beweiskräftig. Seine Methode ist derart, daß man alles und nichts mit ihr beweisen kann. Jede Abweichung seines Formulars von den anderen spricht für dessen Priorität, und wo gar zu offenkundig das Gegenteil hervorgeht, so ist nichts darauf zu geben, oder Drews ist dieser Meinung nicht.

Zunächst meint er, „Commendetur“ am Anfange von I sei allein unverständlich und setze voraus, daß seinem Schreiber die Redaktion von H vorgelegen haben müsse. Nun ist zwar Commendetur nicht gerade unverständlich, immerhin aber eine ziemliche Härte des Ausdrucks, und es

ist zuzugeben, daß Luther sich wohl anders ausgedrückt haben würde. Für die zeitliche Aufeinanderfolge der beiden Formulare besagt indes diese Differenz nichts; denn sie kann recht wohl auf der lässigeren Wiedergabe eines gemeinsamen Originals beruhen. Um die sehr naheliegende Frage, ob H und I nicht etwa ein solches zugrunde liegt, hat sich Drews überhaupt nicht gekümmert. Er postuliert ganz einfach das Gegenteil. Der zweite Beweis, den er zu bringen versucht, besagt noch weniger. H leitet den zweiten Akt der Ordination mit *Facta oratione*, I mit *Post* ein, wie es auch C und F tun. Auch daraus soll hervorgehen, daß H vor I anzusetzen ist. Man sieht hier deutlich, wie Drews nicht vorurteilsfrei untersucht, wie seine ganze Beweisführung eine Verteidigungsrede für die Priorität seines Formulars ist. Aus der konstatierten Tatsache läßt sich überhaupt nichts folgern. Von ähnlicher Art ist der dritte Beweis. Weil H die Worte *cum ordinatoribus . . . ecclesiae* nicht enthält, muß es älter sein als I und alle anderen Formeln. Drews übersieht dabei, daß das miserable, zweideutige Latein, das damit entstanden ist, doch schwerlich einem Originalformulare Luthers zugeschrieben werden darf. Weiter schreibt in diesem Teile H die Versikel *Emitte spiritum tuum* vor, während I die Wahl läßt zwischen ihr und einer anderen, die sich in C, F und R findet. Drews sieht auch hierin einen Beweis für die Priorität von H. Bewiesen wird damit freilich nur, daß es den beiden echtlutherischen Formularen noch ferner steht als I. Daß der Unterschied zwischen H und I hier auf die Flüchtigkeit des Abschreibers zurückgeht, dafür spricht abgesehen von dem schlechten Latein der Umstand, daß in H zwar vom Chore und den Ordinandem, nicht aber vom Ordinator und den ihm administrierenden Geistlichen die Rede ist. Das Wort Ordinator ist bisher noch gar nicht gefallen. Im ersten Teile wird es nicht erwähnt, es bleibt der Phantasie des Lesers freigestellt, sich den zu denken, der die Ordinandem der Fürbitte der Gemeinde empfiehlt. Im zweiten Teile erfahren wir noch weniger von ihm und seiner Tätigkeit. Daß dieser Zustand von H für Luthers Verfasserschaft sprechen soll, wird wohl nur wenigen Auserlesenen verständlich sein. Im Anfange des dritten

Teiles bringt I fast wörtlich den Text von C und F, während es bei H heißt: *ordinator ascendat ad gradus superiores*. Auch hierin sieht Drews einen Beweis zugunsten seines Formulars; lieber schiebt er Luther einen miserablen Text unter, als daß er auf seine Meinung verzichtet. Ein besonderes Kriterium der Priorität ist ihm natürlich die in diesem Teile vorhandene Ansprache, die mit der Timotheusstelle I, 4, 4f. beginnt und an die sich die Schriftverlesung von Tim. I, 3, 1—7 und Acta 20, 28 ff. anschließt. Daß hier die Ordinationsrede vor die verordneten Texte gestellt ist und mit ihnen in keinem besonderen Zusammenhange steht, übersieht er dabei völlig. Einen weiteren Beweis für H findet er dann in dem Wegfall der auf Acta 20 in I folgenden zweiten Ordinationsansprache. Da F es dem Ordinator freistellt, bei Zeitmangel die ganze Ansprache wegzulassen, so folgert er, F wisse, daß sie früher kürzer gewesen sei, und wieder steht ihm H an der Spitze sämtlicher Formulare. Später kommen ihm freilich Bedenken; am Schlusse seiner Untersuchung nimmt er die Frage noch einmal auf mit dem Resultate, daß sich aus dem Ausfall der zweiten Rede kein stichhaltiger Grund gegen die Priorität von H vor I geltend machen lasse. Drews hätte besser getan, die Frage zu erörtern: Hat H oder seine Vorlage etwa die Erlaubnis von F befolgt und die auf die Texte folgende Ordinationsrede wegzulassen versucht? Fast scheint es so. Das Gelöbniß der Ordinanden mußte damit fallen, da es im engsten Zusammenhange mit der Rede steht. Aber der Verfasser des Formulars mag nun wohl das richtige Gefühl gehabt haben, daß etwas fehlt, daß der eigne Anteil des Ordinars an seiner Amtshandlung nunmehr gar zu gering ist, und daß es doch nicht gut angeht zu ordinieren, ohne einige ermahrende Worte an die Ordinanden zu richten. So entstand dann die Ansprache vor den Texten. Dem Verfasser von I scheint die Geschmacklosigkeit dieser Änderung eingeleuchtet zu haben; er strich daher die Rede und setzte dafür den kleinen Abschnitt nach Acta 20 ein, der wohl andeuten soll, daß hier künftig die Ordinationsrede des lutherischen Originals zu bringen ist.

Drews hat noch eine ganze Reihe von „Beweisen“ für

seine Bewertung von H angeführt. Es lohnt nicht, sie zu widerlegen, sie sind von derselben Art wie die bereits erörterten; kleine Abweichungen des Textes, die mit der Flüchtigkeit des Abschreibers sich hinreichend erklären lassen, und die im besten Falle nur sagen, daß aus irgendwelchem Grunde sich H hier anders ausdrückt als die übrigen Formulare, werden dazu verwendet, um seine Priorität als gesichert hinzustellen.

Die Frage, ob H und I auf ein gemeinsames Original zurückgehen, läßt sich leider mit absoluter Sicherheit nicht beantworten. Sehr wahrscheinlich ist es. H dürfte eine mit ziemlicher Flüchtigkeit angefertigte Abschrift sein, während I schon Spuren der Überarbeitung, und zwar unter Anlehnung an das lutherische Formular, zeigt. Wer der Verfasser des Originals von H und I gewesen ist, läßt sich nicht sagen. Ich habe früher an Rörer gedacht, der wiederholt als Stellvertreter Luthers ordinierte und der wohl das Bedürfnis nach etwas mehr Selbständigkeit gehabt haben kann, als die stete Benutzung des lutherischen Originals gestattete. Der Fundort von I würde dem nicht widersprechen. Es kann indes auch ein anderer gewesen sein. Eine sichere Datierung des Originals von H und I und seiner beiden Ableger ist unmöglich. Drews hat zwar auf eine gewisse Ähnlichkeit des Gedankeninhalts des ersten Teiles von H mit dem Schlusse der Predigt Luthers vom 20. Oktober 1535 aufmerksam gemacht. Das würde freilich nur einen Terminus post quem und nichts weiter ergeben. Nun ist es aber wenig wahrscheinlich, daß die beiden Teile von H zueinander gehören, für das Formular H ist damit also nichts gewonnen. Für die Geschichte der protestantischen Ordinationsformulare ist die ganze Frage auch von geringer Bedeutung. Denn als Luthers Arbeit können weder H noch I angesehen werden, als die ältesten genuinlutherischen Formeln sind auch heute noch F und C zu betrachten. Vielleicht bringt ein glücklicher Zufall uns einmal Kunde von einem älteren Formulare des Reformators, auf Grund dessen wir einen genaueren Einblick in die Anfänge der Ordination erhalten.

Mitteilungen.

Ein Brief des Justus Menius an die Söhne Johann Friedrichs (1547). Der nachfolgende Brief des Justus Menius führt in die Zeiten der Neuordnung der öffentlichen Dinge in den Ernestinischen Landen nach dem Schmalkaldischen Kriege. Der Schreiber, der erfahren hat, daß die Söhne des gefangenen Kurfürsten in den ihrem Hause gebliebenen Gebieten eine neue Hochschule zu errichten planen, mahnt sie, sich für diese Melanchthon, seinen alten Lehrer, der von Preußen und Kur-Brandenburg umworben wurde, während ihn der neue Gebieter des sächsischen Kurlandes in Wittenberg zurückzuhalten sich bemühte, nicht entgehen zu lassen. Wie jedermann weiß, hat unser Brief, der übrigens auch auf Melanchthon abgeneigte Strömungen in der Umgebung der Herzöge hindeutet, sein Ziel verfehlt; es gelang nicht, Melanchthon von seiner alten Wirkensstätte loszureißen; um die Zeit, da der Brief des Menius ausging, war er bereits dorthin unterwegs, und wenn er sich auch zunächst noch seine weiteren Entschlüsse vorbehielt, so war doch bald nicht mehr die Rede davon, die Hochschule, die in den ersten Tagen des Jahres 1548 durch Kurfürst Moritz neu „fundiert“ wurde, zu verlassen.

Der Brief des Menius findet sich, von seiner Hand geschrieben, im Weimarer Archiv Reg. O Nr. 553 fol. 66—68; vgl. dazu außer der Korrespondenz Melanchthons (in Corp. Ref. I) J. C. E. Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena (Jena 1858), wo S. 22 das Schreiben kurz erwähnt und auch der Antwort der Herzöge an M. (Entwurf a. a. O. fol. 69, 70) gedacht wird.

Gottes gnade und friede in Christo. durchleuchte, hochgeborne fursten, gnedige herren. nachdem ich vernomen, das E. f. g. uff bevelh ires hern vaters, meines gnedigsten herrn, eine schule, daraus man zu nottorftiger bestellung der kirchen und schulen ampter in iren landen tugliche leute haben moge, anzurichten willens, und das der achtbar und hochgelart D. Philippus Melanchthon, mein grosgunstiger lieber her preceptor, dazu fur andern erfordert werden, auch selbst sich dazu erboten haben soll, so weis E. f. g. ich unterthenig nicht zu verhalten, das ich gleublich berichtet, das er itzo zu Northausen und bei im doctor Georgius Sabinus sein und von wegen des herzogen zu Preussen bei ime sich zum hohisten bearbeiten sol, damit er in sich in Preussen zu begeben bereden moge. weil aber dieser manne fur allen andern zu kirchen und schulen der furtrefflichst und nutzlichst ist, wie bis daher E. f. g. und alle welt erfahren, und seine maiste zeit unter E. f. g. und derselben hern vater, meinem gnedigsten hern, hinbracht, auch seine

ubrige tage unter denselben zu verbringen geneigt ist: so bitte E. f. g. ich uffs unterthenigst, die wollen in dazu erfordern und sich daran leichtlich nicht hindern lassen, sondern meher bedenken, was den kirchen und studiis an dem so got diesem manne gegeben und durch in teglich noch gibt, gelegen, damit E. f. g. solchs bei sich in iren landen behalten mogen, dann was etwa zu verhinderung desselbigen furgewand und gleich hoch ufgemotzet werden mag. gott hat uns unsern lieben vater D. Martinum seligen weggenommen, das wir seinem gotlichen willen heimstellen müssen und billich zum hohisten clagen mogen. solt aber dieser manne uns auch entkomen, da er wol behalten werden mocht, hett ich sorge, es wurd das ansehen bei vielen haben, als ob man nicht allein der personen, sondern auch der gotlichen gaben, so wir durch sie haben, nicht gros achtete, dafür got behütten woll, amen!

Ich hoffe nicht, das |E. f. g. hierinnen an inen werden einigen mangel sein lassen; aber doch kan ich nicht lassen, dieselben unterthenigst, wie ich E. f. g. und der armen kirchen verpflichtet bin, zu erinnern, und solchs so viel desto meher, das nachdem ich vernomen, das von dem hern Philippo und seiner reise nach Wittenberg allerlei reden irgangen, ich besorge, derselben zum teil und villeicht die allerwrieslichsten mochten E. f. g. ungeremet, auch wol ungewiß furkomen sein. ob nue solchs geschehen oder nicht, ist doch meine unterthenigste bitte, wie fur gebeten, E. f. g. wollen meher der kirchen gemeine nottorft, nutz und wolfart dann allerlei rede, die seien gewis oder ungewis, in gnaden betrachten und fordern. ich aber mag E. f. g. mit warheit berichten, wie es¹⁾ dann auch des herrn Philippi schriften anzeigen²⁾, das er anderer mainung von Northausen nach Wittemberg nicht abgereiset, dann das er sich mit den andern professoribus, so in zu sich in schriften erfurdert, unterreden wolt. E. f. g. wollen dieses mein schreiben, welches ich furwar anders nicht dann ganz unterthenigster treuer wolmeinung thue, auch in gnaden von mir aufnehmen und uns so viel herrlicher gotesgaben in dem theuren manne aus dem land nicht entfuren lassen, es lassen sich die sachen on das so an das sich verwustung, leid³⁾ der kirchen und welt regiment meher zu besorgen dann gut ist, derwegen wir unsern hergot allwil zu bitten und alles unser vermogen dabei auch darzusetzen haben, damit doch etwas gutes erhalten und nicht alles zumal zu grund und boden untergehe. got der barmherzige gütige vater unsers lieben hern und heilands Jhesu Christi, der woll seine arme kirchen, E. f. g. sampt allen den fursten und obrikeiten, so sich umb sie annemen, gnediglichen schutzen, regiren, behuten und bewarn, wie er dann gnediglich verheissen und on zweivel getreulich halten wird. amen.

Datum dornstags nach Dionisii anno etc. 47.

E. f. g.

untertheniger

diener

Justus Menius

pfarher zu Gota.

Neuerscheinungen.

Quellen. Das 12. Heft der Quellenschriften z. G. des Protestantismus, hrsg. von C. Stange, bietet eine von Joh. Meyer veranstaltete Ausgabe des Großen Katechismus Luthers (Leipzig, Deichert, VII, 176 S. M. 3.80). Die Ausgabe erfolgt in der

¹⁾ Vorlage „ich“. ²⁾ Vorlage: „anzuzeigen“. ³⁾ So?

Weise, daß nicht nur der Text des Wittenberger Erstdrucks unter Vergleichung mit den Abweichungen späterer Auflagen wiedergegeben, sondern zugleich in der Drucklegung eine Scheidung der im Großen Katechismus zusammengeflochtenen Reihen von Katechismen durchgeführt und damit das Werden des Katechismus beleuchtet wird, wobei sich zeigt, wie Luthers Auslegung der kirchlichen Lehrstücke noch während der Arbeit am Katechismus ihre, besonders durch die kursächsische Kirchenvisitation beeinflusste Entwicklung gehabt hat. Die Kenntnis dieser Entwicklung kommt begrifflicherweise unserem Verständnis des Gr. K. im ganzen ebenso zugute wie sie für die Deutung mancher Einzelheiten von Wert ist. Dem Text geht eine kritische Einleitung voraus, die die Quellen des Gr. K. und ihre Verarbeitung aufzeigt, seine Schichten untersucht und auf deren Bedeutung für die Auslegung hinweist, endlich das Verhältnis zwischen Gr. K. und Kl. K. in Verbindung mit der Chronologie beider bespricht.

In den „Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsaß und Lothringen“, einem Unternehmen, zu dem sich eine Reihe elsässisch-lothringischer Historiker zusammengetan hat, bietet der Herausgeber Joh. Ficker als Heft 1 eine neue Ausgabe des seit dem ersten Erscheinen 1525 achtmal aufgelegten „Kreuzbüchleins“ des Domdechanten und Führers der reformatorischen Partei im Straßburger Domkapitel, Grafen Sigmund von Hohenlohe. Das Büchlein fordert aus echt evangelischer Gesinnung heraus eine gründliche Reform des Stifts und des Gottesdienstes auf Grund des Gotteswortes. Es gehört ebenso sehr der allgemeinen Reformationsgeschichte an wie es im besonderen die in Stadt und Stift Straßburg herrschenden Strömungen widerspiegelt. Eine kurze Würdigung und Geschichte des „Kreuzbüchleins“ gibt die Einleitung, der wir entnehmen, daß eine eingehendere geschichtliche Bearbeitung der Schrift im Zusammenhange einer auf die Quellen zurückgeführten Darstellung des Lebens des Grafen Sigmund im Werke ist. Der Verlag hat die Neuauflage sorgfältig ausgestaltet. Straßburg, Trübner. XLVI, 21 S.

Von der neuen Ausgabe, die H. von Schubert von Adolf Hausraths „Luthers Leben“ besorgt (vgl. Bd. XI S. 235), ist der zweite und letzte Band dem ersten alsbald gefolgt, die Herausgabe hat also erfreulicherweise durch die Zeitereignisse keine Hemmung oder Verzögerung erfahren. Und wer möchte leugnen, daß die Neubelebung des Bildes des großen Gottesstreiters eben jetzt höchst zeitgemäß ist! Treffend erinnert der Herausgeber im Vorwort daran, daß Luthers frommes Trutzlied als deutsches Soldatenlied mit in den Kampf für unsere gerechte Sache gezogen ist, indem unsere siegreichen Scharen nach dem Fall Antwerpens mit dem Gesang der „Festen Burg“ in die festeste Burg unserer Feinde eingerückt sind. Das ist einmal „die Anerkennung dafür, daß es sich für uns heute um höchste Werte handelt, aber auch dafür, daß damals in dem einen Luther der deutsche Genius selbst sprach, der des Sieges sich bewußt war — und ob die Welt

voll Teufel wär' —, weil er sich eins wußte mit den Zielen der Weltregierung“.

Die Grundsätze der Herausgabe sind, wie sich versteht, beim zweiten Bande dieselben wie beim ersten. Doch stammen die „Nachträge und Erläuterungen“ dieses Mal vom Herausgeber, da vom Verfasser nichts vorlag als einige wenige in sein Handexemplar eingetragene Verbesserungen. Übrigens sind die „Nachträge“ auf das Notwendigste beschränkt worden; sie betreffen Sickingens Verhältnis zur Reformation, Luther und Karlstadt, den Speierer Reichsabschied von 1526 (wo v. Sch. gegen Brieger den Kompromißcharakter betont, angesichts dessen man von einem eindeutigen Akt überhaupt nicht reden könne), die Entstehung des Katechismus Luthers, seine Stellung zur Heiligen Schrift, die Entstehungszeit von „Ein' feste Burg“ (worin es bei einem Non liquet bleiben zu müssen scheint), das Marburger Gespräch und die Wechselwirkung von Bekenntnis und Bündnisgedanken bei den Evangelischen, die Entstehung der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldener Artikel, Luther und die landgräfliche Doppelhehe. — Berlin, G. Grote, 1914. X, 511 S.

Auf staatliche, städtische und bischöfliche Akten gestützt, schildert K. Gauß in Heft 114 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte anschaulich die „Reformationsversuche in der Basler Bischofsstadt Pruntrut“ während des 16. Jahrhunderts. Auch die Geschichte dieser Stadt weiß manches Beispiel von evangelischem Glaubensmut zu erzählen; allein der religiöse Funke hat hier in der Bevölkerung doch nicht in dem Maße zu zünden vermocht, daß er sie zu rückhaltlosem Einsetzen für den Protestantismus begeistert hätte. So hat die Stadt, obschon eine Zeitlang kein geringerer als W. Farel sich an die Spitze der religiösen Bewegung stellte, die Herrschaft ihres Bischofs nicht abzuwerfen vermocht; vielmehr hat letzterer, allerdings erst im letzten Viertel des Reformationsjahrhunderts, die neugläubigen Regungen völlig erstickt. Seinen Sieg besiegelte die Einführung der Jesuiten in Pruntrut im Jahre 1604, und die Stadt hat dann das traurige Los gehabt, zur Zwingburg zu werden, von der aus das Evangelium auch in anderen Teilen des Bistums ausgerottet worden ist. Leipzig, R. Haupt, 1913. 83 S. (M. 1.20).

Die ergebnisreiche, fesselnde Studie von Paul Althaus, „Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert“ (in: Leipziger Universitätschrift zur Feier des Reformationsfestes und des Übergangs des Rektorats 1914; 107 S. 4^o) stellt die charakteristischen Entwicklungsmomente der evangelischen Gebetsliteratur des 16. Jahrh. fest und weist auf die literargeschichtlichen Probleme hin, die aus der Durchforschung der einschlägigen Quellen sich ergeben. Wenn für die früheste Zeit Luther in seinem „Betbüchlein“ von 1522 den Weg vorgezeichnet hat, der in Fruchtbarmachung des Gebetsgehalts der Bibel und Evangelisierung traditionell überkommener Stoffe aus den römischen Gebetbüchern bestand, so kann man von einer evangelischen Gebetsliteratur doch

erst seit ca. 1530 sprechen, wo die Periode selbständiger Produktionen beginnt. Den nächsten bedeutsamen Abschnitt findet Verf. um 1550, von wo an das subjektive Element in die evangelische Erbauungsliteratur eindringt, für die die zunehmende Individualisierung der Gebete charakteristisch wird; das betende Subjekt wird das auf sich selbst gestellte Individuum mit seinen besonderen Anliegen und persönlichen Erlebnissen. Indem aber Verf. den Gründen und Anlässen dieser Wandlung nachgeht, findet er, daß der eigentliche Anstoß von der zeitgenössischen römischen Literatur ausgegangen sei, ein von der bisherigen Forschung fast völlig übersehener Tatbestand, den A. nunmehr durch näheres Eingehen auf die katholische Erbauungsliteratur fester zu begründen unternimmt (Erasmus; Witzel; Jesuiten), um sodann die hauptsächlichsten Erzeugnisse der evangelischen Gebetsliteratur, die „großen“ Gebetbücher eines Musculus, Rabe, Minsinger, Habermann und Kegel, in ihren Beziehungen zur gleichzeitigen Entwicklung auf dem katholischen Gebiet zu besprechen; besonders bei Kegel zeigt sich geradezu Abhängigkeit von jesuitischen Erzeugnissen, eine Entwicklung, die ihren Höhepunkt in dem vom Verf. nicht mehr behandelten 17. Jahrhundert erreicht. Beachtenswert ist auch die im 2. Abschnitt untersuchte Einwirkung K. Schwenckfelds und seiner Anhänger auf die evangelische Gebetsliteratur.

In Heft 23 der Reformationsgeschichtl. Studien und Texte hrsg. von J. Greving würdigt C. Schmitz den Observanten Joh. Heller von Korbach (Münster, Aschendorff, 1913, VI, 123 S. M. 3.30). Dieser ist besonders bekannt geworden durch das Religionsgespräch, das er am 19. Februar 1527 in Düsseldorf gegen den ehemaligen Ordensbruder Friedrich Myconius (Mekum) bestand, der den jungen Herzog Johann Friedrich von Sachsen auf seiner Brautreise an den Jülichschen Hof als Prediger begleitete. Den Verlauf des Gesprächs, in dem, wie gewöhnlich, kein Teil den andern überzeugte, kannten wir bisher nur durch die in verschiedenen Redaktionen verbreitete Darstellung von evangelischer Seite „Handlung und Disputation . . .“. Schmitz ist es nun geglückt, die „Antwort“, die Heller auf die gegnerische Darstellung veröffentlichte, in einem, vielleicht einzigen Exemplare, das die Berliner Kgl. Bibliothek verwahrt, wieder hervorzuziehen. Er gibt einen kritischen Abdruck beider Stücke im Anhang; im darstellenden Teil bemüht er sich aus Schrift und Gegenschrift den Verlauf des Gesprächs zu reproduzieren; außerdem stellt er die — recht spärlichen — Nachrichten zusammen, die im übrigen von Hellers Leben und Wirksamkeit erzählen, und gedenkt der sonstigen literarischen Tätigkeit seines Helden.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 46.
12. Jahrgang. Heft 2.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1915.

Urkunden, das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend, 1522—1526. II.

Aus dem Nachlasse des † Professors D. Nic. Müller herausgegeben

von

K. Pallas.

Eine unbekannte Vorrede Melanchthons

von

Remigius Stölzle.

Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod

von

Theodor Wotschke.

Zur Frage nach der Zuverlässigkeit Johann Aurifabers als Sammlers und Herausgebers Lutherscher Schriften

von

G. Kawerau.

Mitteilungen

(G. Bossert, Die dritte Gattin von Andreas Osiander.)



Leipzig

Verlag von M. Heinsius Nachfolger

1915.

Urkunden, das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend, 1522—1526. II.

Aus dem Nachlasse des † Professors D. Dr. Nic. Müller herausgegeben
von K. Pallas.

Nr. 29.

Kurfürst Friedrich an das Stiftskapitel zu
Wittenberg. Lochau 1523, Oktober 14.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen und erbaren, lieben andechtigen. Als ir uns itzt geschriben mit anzaig, wie Licentiat Ambstorf, den ir iungst zu (ein)em pfarrer bei euch zu Witenberg erwelet und in dohin vermocht, das er bewilligt, die (pfarre) anzunemen, darauf ir ine dan dem rat presentirt, itzo dieselb pfarr wider sein vorige bewilligung nit gedenk anzunemen und das euch Doctor Martinus neben dem rat ein enge zeit, dorinnen ir sie mit einem pfarrer versehen sollet, angesatz, haben wir mit weiterm inhalt horen lesen. Und weil Ambstorf eurem anzaig(en) nach zu derselben pfarr erwelet und di anzunemen gewilligt, so ist uns befrömbdlich, das er derselben seiner bewilligung numals ausfellet und nit nachkomet. Weil dan under euch, desgleichen (in der uni)versitet, Got lob, (ein) versamblung (von) gelerten, wellen wir uns (versehen), ir werdet wol ainen dorunder finden, der solcher pfarr vorstehen kunn, zweiveln auch nit, derselbig werd sich mit der pension gegen euch alsdan auch geburlich erzeigen. Das wolten wir euch, darnach zu richten nit verhalten . . . Datum Lochaw mitwoch Calix(ti) anno domini etc. 23.

Weimar, Ges. Arch., a. a. O. (Reg. O Nr. 209). Kanzlei-konzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Frid. Adresse fehlt. Der Foliobogen ist vielfach schadhafft und, wie oben in Paranthesen geschehen, zu ergänzen.

Nr. 30.

Propst, Dekan und Kapitel der Stiftskirche
zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1523, Oktober 28.

E. kf. g. fugen wir undertheniglich wissen: noch dem wir iungst Licenciatum Amsdorff zum pfarner alhi erwelt und er seiner wahl abgestanden, haben als dan wir dem rath alhie freuntlicher meinung (: wie wol nit schuldig :) anheim gestelt, si solten uns einen inea gefellig angeben, wolten wir den, so tuglich, do zu ernennen und vorordnen. Weiter haben wir solch pfar Doctori Martino auch angetragen, inen zum pfarner machen wollen und, als er sichs beswert befunden, haben wir dan ime Doctorem Wentzeslaum ¹⁾ furgelagen, seinen rath, abs zu thun ader nith, gesucht. Zu dem er wol getröst. In des haben die vom rath hinter uns Johan Pommer erwelt, den selben Doctori Martino angezeigt, der inen weiter dem volk fur einen pfarner vorkundigt ²⁾. Und sollen ir eins teils des raths sich haben hören lassen, das neu gepaut pfarhauß, do zu einen raum von der pfarre zu nehmen, burger heußer daraus zu machen. Wo das also geschee, wußten wir den vordracht zwischen dem Doctore Bruck ³⁾ und uns berurts pfarhaußes halben nicht zu halten ⁴⁾.

¹⁾ Link, der seit 1522 in Altenburg wirkte und sich hier am 28. Januar 1523 als Prediger dauernd niederließ. Vgl. J. und E. Löbe, Gesch. der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, I. Bd. S. 102.

²⁾ Diese Verkündigung Luthers ist bisher nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich erfolgte sie am Sonntag, den 25. Oktober 1523. Höchstens könnte noch der 18. Oktober in Betracht kommen, denn es ist wahrscheinlich, daß unser Brief wegen der Wichtigkeit der Sache alsbald nach der Einsetzung Bugenhagens, die Luther bewirkte, geschrieben ist. Vom 18. Oktober 1523 ist eine Evangelienpredigt Luthers bekannt, nicht aber vom 25. Oktober. Dagegen sind von beiden Sonntagen Predigten Luthers über Abschnitte aus 1. Buch Mosis erhalten. Vgl. Weimarer Luther-Ausgabe 12. Bd. S. 668. In keiner dieser Predigten wird auf Bugenhagens Wahl und Einsetzung Bezug genommen.

³⁾ Doctor Bruck ist der Kanzler Gregor Bruck (Pontanus), der Bruder des verstorbenen Pfarrers Simon Heins aus Bruck.

⁴⁾ Nähere Auskunft darüber gibt die im folgenden in ihren Hauptteilen mitgeteilte Urkunde vom 26. November 1523 der Bürgermeister und Ratsmänner der drei Räte zu Wittenberg, aus der auch hervorgeht, daß das Kapitulum tatsächlich den Zuschuß zum Pfarrhausneubau verweigert hat.

Nachdem der würdig, achtbar er Simon Heynis von Bruck magister, weilant unser pfarher seliger, ein naues wonhauß in der pfarren, kegen dem kirchoff und kirchen alhier über gelegen, angefangen zu bauen und, wie er glaublichen angezeigt, uber vierhundert gulden vorbaueth, derwegen sollen ihm die herren des capitels zu hoff alhier, dieweil dieselbige pfarhe irem capittell incorporirt gewest sein sall, zusage than haben, zweihundert und zehen gulden iem zu hulf und zu steuer

Dan wir ime aufs ausgelegt vorbaut gelt zweihundert und zehn gulden, daran alle iar zwenzig zu bezahlen, zugesagt. Das selb hauß hat ethwan seinen bruder, unsern pfarner seligen, bei den vierhundert gulden (: als ers rechnet :) zu bauen gestanden. Dis alles geben e. kf. g. als unserm gnedigsten herrn und patron wir undertheniglich zu erkennen. Dan den selben e. kf. g. mit schuldigen gebeten und dinsten zu dienen seind wir alzeit pflichtig und willig. Datum Wittenberg am tage Symonis et Jude anno etc. 23^o.

E. kf. g. underthenige capellan probst, dechant und capitel allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 20 (Reg. O Nr. 179). Original, von der Hand Nicolaus Sybeths geschrieben. Folioblatt. Siegelspur erhalten.

Nr. 31.

Kurfürst Friedrich an das Stiftskapitel zu Wittenberg. Kolditz 1523, Oktober 30.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen und erbaren, lieben andechtigen. Als ir uns itzt geschriben mit anzaig, welcher gestalt Johan Pomer zu ainem pfarner bei euch erwellet, haben wir horen lesen und euch am iungsten under anderm schreiben lassen, nachdem (: Gott lob :) in der stiftkirchen und der universitet bei euch vil gelerter und geschickter leut, wurdet ir sonder zweivel wol einen daraus erwelen, der zu ainem pfarner geschickt und tuglich. Das hetten wir uns also zu gescheen versehen. Aber weil ir vermelden tut, als solt der rat gemelten Pomer hinder euch erwelet und fur haben, das neu gepauet pfarhaus, darzu ainen raum von der pfarr zu nemen und burger heuser doraus zu machen etc., und wier nit wissen, wie es sich entlich darumb heldet, so thun wir dem rat zu Wittenberg itzt hiebei der-

zu geben, also das er ierlich zwenzig gulden an den achtzig gulden, die er ihn zur pension gereicht, innen behalten solle, bis die zweihundert und zehen gulden entricht und erstattet. So dan nach tolichem abgang gedachten ern Simon Heynis von Brück, unsers pfarhers, bei uns, den dreien rethen sampt der ganzen gemeinheit, so gedachte herren des capitells an der wahl eines neuen pfarhers seumig, aufrur zu vorbutten, ein pfarher nach vermoge des heiligen evangelion und der laher Sant Pauls erwelet und erkorn und in dasselbige pfarhaus gesatz, welchs dan er Johann Pommer, unser erwelter pfarher, itzt innehat und besitzt, demnach (verpflichten sich die drei rethe und ihre nachkommen, den erben des Simon Brück iehrlich 20 gulden so lange zu entrichten, bis die 210 gulden bezahlt sind, Donnerstag nach St. Katherina 1523).

Original auf Pergament in Wittenberg, Stadtarchiv, benutzt von Nic. Müller, Melanchthons Wohn- und Sterbehaus, S. 13 Anm. 1.

wegen schreiben ¹⁾. Wollen wir euch mit unangezeigt lassen. Datum Colditz freitags nach Simonis und Jude anno domini etc. 23.

Weimar, Ges. Arch., a. a. O. (Reg. O Nr. 179). Kanzleikonzept. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Text: An das capitel zu Wit.

Nr. 32.

Der Rat der Stadt Wittenberg an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1523, November 2.

Gnedigster churfurst und herre. Euern chf. g. schreiben, die wahl des pfarners belangende, sampt des capitels aller heiligen stiftkirchen bei uns supplication ²⁾ haben wir undertheniglich und in vleis gelesen und bieten e. ch. f. g. undertheniglich wissen, das die herrn gedachten capitels nach apsterben unsers pfarners selig Licentiaten Nicolaen Ambstorff zum pfarner erwelth, der dan sonder zweifell hirvon nicht one bewegende ursachen abgestanden. Dieweil sie dann, hirtur wirs halten, keinen tuglichen haben vermocht zu erwelen, haben sie sehr lang mit der andern wahl verzogen, des dan der erwirdig her Doctor Martinus Luther, unser bsonder lieber vater, und wir nicht cleine beschwerung getragen, unser drei burgermeister ³⁾ zu obgedachten herren des capitels abgefertigt, mit ien des pfarners halben zu handeln, ien auch ein zeit angesatzt und ernanth, dieweil an einem christlichen pastorn und schelwarter uns allen nicht wenig gelegen, hierin sie uns mit einem versorgen solten. Haben angesatzte frist weit ubergangen. Mogen sich hirit nicht entschuldigen, das sie Doctorem Martinum und Wentzeslaum uns furgeschlagen; dan sie gewieß gewust, das Doctor Martinus mit andern gescheften beladen und Wentzeßlaus zu Aldenburg vorhaftet und hoher besoldet, von dem sie auch selber apgestanden. Dieweil sie dan mit der wahl ganz seumig, auch nachlessig, des die gemein grosse beschwerung getragen, aufrur zu vermeiden, haben wir neben der gemein bei uns nach der evangelischen lere Sancti Pauli ern Johan Pommer priester zu unserm pfarner erwelet, der dan dis erstlichen auch nicht hat wollen annehmen, sonder

¹⁾ Dieses Schreiben ist am gleichen Ort erhalten im Kanzleikonzept. Da es nichts Erhebliches enthält, wird vom Abdruck hier abgesehen.

²⁾ Dieses Schriftstück habe ich nicht gefunden. [Es ist wohl die Eingabe des Kapitels an den Kurfürsten vom 28. Oktober, siehe oben Nr. 30, gemeint.]

³⁾ Nach den Rechenbüchern (Kämmereirechnungen) des Stadtarchivs war 1521/22 Anton Niemeck (Kellner), 1522/23 Dr. Christian Beyer und 1523/24 Hans Hondorf Bürgermeister.

ein frist gepeten, hirin er uns sein gemute eröffnen wölte. Und ehr solche frist verfloßen, hat Doctor Martinus ane unser anzeigung des pfarner und sunder unser zuthuen denselben erwelten pfarner auf der canzel als erwelten, zu solchem ampt tuchtig, promovirt, proclamirt und in craft des heiligen evangelion confirmirt und bestetigt. Wir haben ern Johan Pommer schwerlichen auch hernach hirzu vermocht, das er solchs ampt angenohmmen; will doch uff ein vorschuen, seiner gefallens hirvon apzustehen, solchs annehmen, dan er alzeit zu solchen hohen stenden zu wenig sich erkanth und noch erkenthe. Wir wissen auch nicht, dieweil die pfar allein funfundsiebentzig gulden an korn, zwenzig gulden an zinsen, auß der kirchen sechzehen gulden, wiewohl ungewieß, inkommens hat, ap er hirauf zwene caplan, die dan nu zur zeit geschikter sein müssen, den zuvor, ein diener, ein maidt, item ein pfer, das gebraucht, so auf den dorfern den leuten die sacrament gereicht¹⁾, und sich sampt anderm haußgesinde erhalten kan und magk. Und ist im auch unmöglich, so er die pension, als nemlich 40 fl., geben solt dem capitell sampt den 20 fl. den erben des fordern pfarner seligen, als zu dem angefangnen baue des neuen haußes, in ansehen das das opfer, vigilien, selemeßen, anniversarien ader iarzeiten, vier wochen votiven, introduct²⁾, bsondern die testament, die dem pfarner und seinen capellanen vill gegeben, gefallen und abgehen³⁾. Wir hetten auch wol kunt erleiden, das sie uns zeitlich mit ein gelerten und geschickten pfarner und seelwarther, der solchem ampt gnugk gethan hette, hirzu (sie), wie sie furgeben, recht haben sollen, vorsehen und denselben erwelt hetten.

Das sich aber etzliche unsers raths sollen haben hören lassen, das man das naue angefangen haus sampt einem raum vorkaufen solte etc., mog sein, das ausserhalb unserm rathe etliche diesen vorschlagk gethan, dieweil die pharhe weit umbfangen und viel alte gebeude hat, die ganz eingeseßen, und das naue hauß allein behangen, nach ungebauhet, das thuelich were, das ein raum vorkauft und das naue hauß mit dem kaufgelde zugebauet wurde, welcher vorschlagk, wie vormeldt, doch in unserm rathe nie vor-

¹⁾ Von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, ist Bugenhagen erst im Sommer 1545 entbunden.

²⁾ Introduct ist die Einführung und Einsegnung der Sechswöchnerinnen bei ihrem Kirchgang.

³⁾ Die materielle Lage Bugenhagens war noch Ende Mai 1524 eine prekäre. Kurze Zeit vorher hatte er die Wittenberger Gemeinde gebeten, ihn wieder zu entlassen und einen besseren Pfarrer zu wählen. Vgl. Thommen in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12. Bd. S. 157 f., Vogt in Zeitschr. für Kirchengesch. 16. Bd. S. 126 f.

handelt, viel weniger furgenommen¹⁾. Diese unser entschuldigung bieten wir e. ch. f. g. gnediglich zu bedenken. Dan e. ch. f. g. in gehorsam und underthenigkeit zu dinen, erkennen wir uns schuldig. Geben montags nach Omnium Sanctorum anno etc. 23^o.

E. ch. f. g. gehorsame underthanen

der rathe zu Wittenbergk.

Weimar a. a. O. (Reg. O 179). Original von Kanzlei-hand. Foliobogen. Siegelspur erhalten.

Nr. 33.

Justus Jonas und Johann Volmar an Kurfürst Friedrich. O. O. 1524, April 25.

Gnedigster herr. Mit dissen artikeln, so wir beide hir inne vorwart überschiken, seint wir an e. ch. g. von gemeinem capitel der stiftkirchen zu Wittenberg abgefertigt, di selben also an e. ch. g. zu gelangen lassen und, ob es die notdorft erfordert, dor neben weither unterricht aller gelegenheit zu thun. So wir aber bald, als als wir hir einkomen, bericht, das e. ch. g. mit vilen und grosen gescheften beladen, hetten wir wohel gern (e.) ch. g. diß mahels mit dissen hendeln vorschonet. Nach dem aber di hohe noth uns zu disser reiß gedrungen und wir auch itzo der halben von gemeltem capitel abfertiget, das disse sachen allenthalben, wue e. ch. g. nitt gnedigs einsehen thut, vihel beschwerung geberen mochten, haben wir es dorfur geacht, es mocht uns bei gemelten capitel vorweißlich sein, an ein entlichen beschid ader sunst gnediger abfertigung e. ch. g. wider an heim zu reisen, sonderlich so di misbreuche unsers stifts mit messen und andern noch teglich in predigeten und schriften von Doctor Martino heftig werden angriffen. So ist an e. ch. g. von gedachts capitels und unsert wegen unser undertanig (bitte), e. ch. g. wollen diß artikel gnedigglich vorlesen ader vorlesen lassen und dor uff ir gemuth gnedicklich zu erkennen geben. Das seint wir iegen e. ch. g. in undertanikait und gehorsam zu vordinen willig und gevlissen. Datum montags nach Cantate anno etc. 24.

E. ch. g. undertenige Jost Jonas probst, Johannes Volmar magister.

¹⁾ Wenn der Rat von Wittenberg auch noch nicht damals Teile des Pfarrgrundstückes an sich nahm, so doch schon 1525, wie eine Eintragung in dem Rechenbuch 1525/26 im Stadtarchiv zu Wittenberg zeigt: „21 gr. 10 δ vor das hauß uffim kirchhoff, so bevor des pfarners gewesen und dis iar dem rath zukommen und so solchs in der innahm mit ingerechent und nit ingenommen, wirt es widerumb vor außgabe gerechent an schos, tischgelt, bachgelt und baugelt.“ Teile des Pfarrgehöftes kamen auch an Philipp Reichenbach. Vgl. die Registration der Visitation von 1533.

(Beilage.) Artickel, vor dem durchleuchtigsten hochgeborn fursten und herrn, herrn Friderichen, herzogen zu Sachsen und churfursten, vons capitels wegen allerheiligen stiftkirchen zu Wittenberg anzutragen.

Erstlich von den fundirten memorien. Nachdem das merer teil des capitels furs beste erkant und angesehen, vor die vigilien drei psalm und das benedictus mit einer collecten vor die lebenden und vorstorbenen und vor das requiem all tag ein deutsche lection im alten und neuen testament zu leßen¹⁾, so wollen doch die freuntschaften der vorstorbenen das bescheiden gelt widder haben, die weil solch memorien nicht (: wie vor :) gehalten, der einer Cuntz Rachals, ethwan ern Johan Rachals bruder, so von etzlichen angehetzet, des sich itzo unterstanden. Solche anderung haben die, so im capitel, beslossen uff ire conscienz, fahr und außfuring, darein aber der dechant, Magister Staffelstein und Magister Volmar, noch dem es den statuten, so vormugen, das keine anderung in der kirchen hinter wissen und willen irs gnedigsten herrn anzufahen sei, zu entkegen geweßen, sie es auch nicht vorstehen, das es unrecht sei, nicht vorwilliget haben und irer conscienz zuwider nicht bewilligen kunnen, sondern in abweßen hochgedachts ires gnedigsten herrn solchs dem schosser²⁾ und Gregor Burger³⁾ zu erkennen geben.

¹⁾ Von dem Ersatz der Vigilien durch drei Psalmen machte Hans von Taubenheim dem Kurfürsten am 2. Oktober 1524 Mitteilung: Für die vigilien und selmessen ausserhalb e. churf. g. gestifter begengnis, dahin geordent, werden drei psalm gelesen. Aber die begengnis, die e. churf. g. haben stiften lassen, die sein gar gefallen aus dem, das der techant des kleinen chors (Christoph Blanck) hat an den dreien psalmen nicht benugig sein wollen und sie, wie bisher gepflogen, die selmessen und vigilien zu halten gewegert. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 21.

²⁾ Valentin Förster.

³⁾ Gregor Burger war nach seinem Leichenprogramm schon seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrh. in Wittenberg als Geleitsmann tätig. Vgl. Scriptorum publice propositorum . . . in academia Wittenbergensi Tom I (1560) Bl. 305^a f. Als Geleitsmann bezeichnet er sich in einer Anzahl von Quittungen. Vgl. Weimar, Reg. Rr S. 1—316 Nr. 210, auch Corp. Ref. I Sp. 504, 507, Enders 4. Bd. S. 349 f. Ueber das Geleit in Wittenberg vgl. Oppermann a. a. O. S. 16 f. Burger hinterließ bei seinem Tode eine Witwe Margarete, die sich alsbald wieder mit einem Wittenberger Bürger Müntzer verheiratete. Seine Erben wurden, da er kinderlos war, seine Schwester, Neffen und Nichten, von denen der Neffe Wolfgang Burger das in der Schloßgasse gelegene Haus des Oheims bei der Erbteilung übernahm. Vgl. Wittenberg, Stadtarchiv, Handelsbuch 1520—1555. In seinem Testamente vermachte Burger dem gemeinen Kasten zu Wittenberg 100 fl., die im September 1550 ausgezahlt wurden. Vgl. Kastenrechnung 1550. Burger starb, gerühmt als ein gerechter, wohlthätiger und frommer Mann, im Mai 1550. Vgl. Scriptorum etc. a. a. O. [N. Müller macht durch eine Bleistiftnotiz selbst auf die Stellen in seiner Wittenberger Bewegung aufmerksam, wo Burger erwähnt ist; siehe dort den Index.]

Es beklagen sich die vicarien, capellan und chorschuler¹⁾, das inen solch neu ordination nachtheilig, der halben inen viel abgehe. Sie wolten viel lieber die memorien halten wie vor, so die prediger nicht so vast do-widder.

Es klagen die capellan, das sie nicht wissen, warauf sie zuletzt dienen sollen, die weil unser gnedigster herr kein vicari leihn wuel, auch die eingeleibten pfarrn²⁾ alweg durch vorschripte auslendischen vorlihen werden.

Ob man zu der custodia einen, so in theologia leße, nominirn sal.

Item es wold unser gnedigster herre uns gnediglichen hulfflichen beistand mit furschrift und anderm thuen, Doctor Hennings testament³⁾ bei den zu Erfurd zu erlangen.

Doctor Carolstad hat seinen capellan⁴⁾ iungst Cinerum geurlaubt und meinet hinfurt keinen zu halden, dan er kunne

¹⁾ Im Jahre 1520 besaß die Stiftkirche im großen Chor 10 Vikare, darunter je einen Okulus, Organisten, Succentor und Unterküster, dazu 6 Kapläne und 10 Chorschüler; im kleinen Chor 3 Kapläne und 5 Chorschüler, ferner 4 Priester für die wöchentlichen Messen und 2 Priester und 8 Chorschüler für die Stiftung von der Betrachtung des Leidens Christi. Vgl. die Zusammenstellung Spalatins in Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 44.

²⁾ Zu den von Anfang an dem Stift oder einzelnen Stellen an ihm einverleibten Pfarreien Kemberg, Orlamünde, Eisfeld, Klöden, Schlieben, Schmiedeberg, Liebenwerda, Jessen, Schalkau waren später noch einige andere hinzugekommen, so Rotha und Westhausen (Sachs-Meinungen) im Jahre 1517. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv, Tresor Nr. 95, 96, Joh. Werner Krauß, Beiträge zur Erläuterung der Sachs-Hildburghäusischen Kirchen-, Schul- und Landeshistorie, 1. Bd. 1. Beitr. S. 428 f.

³⁾ [Zu diesem Testament vgl. N. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 30 Anm 2.]

⁴⁾ Karlstadt erhielt nach dem Weggang des Jodokus Trutfetter von Wittenberg das Archidiaconat im Kapitulum, auf das er offiziell erst am 22. Juli 1524, offenbar bei seiner vorübergehenden Anwesenheit in Wittenberg, Verzicht leistete. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 21. Freilich steht mit dieser Angabe, entnommen einem Schreiben Hans von Taubenheims, eine andere nicht im Einklang, worin bemerkt wird: „weil ir wist, das gedachter Karlstat das archidiaconat vorhin ubergeben hat. Brief des Kurfürsten Friedrich an die Universität vom Januar 1524, Halle, Wittenberger Archiv V, 52. Aber diese Notiz bezieht sich nur auf die Niederlegung seines Amtes, während er die Einkünfte seiner Stelle noch 1524 beanspruchte und erhielt. Vgl. Hase in den Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 4. Bd. S. 112, 116 f. Wenn Karlstadt seinen Kaplan um Aschermittwoch 1523 entließ mit der Absicht, keinen neuen für die Zukunft mehr anzunehmen, so setzte er sich damit mit einer seiner Verpflichtungen in Widerspruch. Da die Domherren nach der Bulle Julius II. (vgl. Meisner a. a. O. S. 46 f.) zugleich Lehrer an der Universität waren und ihre akademische Tätigkeit im Vordergrund stehen sollte und stand, so war es ihnen nicht möglich, in demselben Maße ihren kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen.

seine zinse zu Orlamunde¹⁾ nicht ermahnen. Auch so hab er des ein beswerung seins gewissens. Desgleichen hat der probst²⁾ keinen capellan; wie wol ime zwene zugeweist worden, hat er doch keinen angenommen noch annehmen wollen. Der scholasticus³⁾ hat biß anher noch keiuen capellan gehabt, vertrustet wol ime, sol einer kommen, geschicht aber nicht⁴⁾. Darumb der kirchen ceremonien als providirn und ministrirn, auch gestifte messen, nicht erhalten mogen werden, die weil die neu thumherren nicht prister, noch in sacris seind⁵⁾.

Es wold unser gnedigster herre und gnediglichen erkennen geben, wie man es mit den neuen thumhern halten, ab man inen auch hinfurder presenz geben sal, die weil sie nicht in sacris sein ader ab sie, wan das iar umb ist, lauts der statut⁶⁾ de facto der prebenden privirt sollen sein ader

wie es von den Mitgliedern anderer Stiftskapitel erwartet wurde. Sie brauchten nur an bestimmten Tagen in der Schloßkirche zu amtieren, während sie für gewöhnlich — und dies namentlich beim Chordienste — Stellvertreter hatten. Solche Kapläne zu halten und in der Hauptsache zu besolden, waren die Prälaten, d. h. der Propst, Dekan, Archidiaconus, Kantor, Kustos und Scholasticus, verpflichtet. Vgl. u. a. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 6, auch das 3. Kapitel in den Stiftsstatuten Reg. O pag. 91 BB. Zu Karlstadts Kaplan vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 2. Bd. S. 129, 3. Bd. S. 301.

¹⁾ Die Pfarrei Orlamünde war seit 1502 unter dem Patronat der Wittenberger Hochschule und 1507 dem Archidiaconat offiziell einverleibt (vgl. Meißner a. a. O. und Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda 1. Bd. S. 127, 3. Bd. S. 34). Im Mai 1509 kam betreffs der Inkorporation ein notarieller Vertrag zwischen dem Archidiaconus Prutfetter und dem damaligen Pfarrer von Orlamünde Nicolaus Suppan zustande, worauf jener feierlich von der Kirche von Orlamünde Besitz ergriff. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv, Tresor Nr. 67. Nach der Bulle Julius' II. sollte die Pfarrei jährlich 40 Goldgulden eintragen, während sie in Wirklichkeit dem Archidiaconus 80 fl. Jahresrente abwarf. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 91 AA^a 21. Schon im Jahre 1521 klagte Karlstadt darüber, daß ihn sein Convertor, d. h. der damalige Pfarrer von Orlamünde Konrad Glitzsch, übel bezahle. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 2. Bd. S. 129, Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde zu Kahla und Roda 1. Bd. S. 131, Hase a. a. O. S. 60.

²⁾ Jonas.

³⁾ Johann Reuber.

⁴⁾ Reuber nahm während der ganzen, freilich nicht langen Dauer seiner Prälatur keinen Kaplan an, wie ein Bericht Hans von Taubenheims vom Oktober 1524 zeigt (Weimar a. a. O. Reg. O pag. 91 AA^a 21). Als Grund dafür gab er an, daß ihm sein Einkommen von der Propstei Schlieben nicht bezahlt würde. Aus diesem Berichte geht übrigens hervor, daß auch der Kantor Ulrich von Dienstädt willens war, seinen Kaplar ziehen zu lassen und der Dekan Beskau auch sich beschwerte, den seinigen länger zu behalten.

⁵⁾ Gemeint sind Reuber, Johann Gunkel und Hermann Tulleken.

⁶⁾ In dem Statutenentwurf vom Jahre 1509 findet sich im ersten Kapitel die hierher gehörige Bestimmung: Si quis autem a tempore adeptus canonicus aut prelature infra annum non fuerit sacerdos ordinatus

nicht, die weil viel herrn, sonderlichen die vornehmsten der universitet, vor sie gebeten und sie entschuldigt¹⁾.

Der pfarren halben zu Wittenberg. Es hat der rath unserm gnedigsten herrn zu mild unterricht, das wir mit ordnung eines pfarners seumig geweßen sollen sein, noch dem wir zeitlich Licentiatum Amsdorff und, als er seiner wahl abgestanden, inen andere auch geschickte furgeslagen. Wo wir der gestalt von der pfarre solten gedrunge werden, were man uns, dem capitel, schuldig, zu erstatten, was uns das neu aufgebauet pfarhaüße gestanden, zu welchem haüße wir auch unser bereit gelt dargestreckt. Auch dieweil die pfar unser stiftkirchen incorporirt, haben loblicher gedechtnus e. kf. g. vofahren den personen der kirchen zu gut ein ethliche summa kohns ierlichs einkommens berurthet pfarren geeigenet, wie dan ein ider pfarrer dovon ierlich kohn ader neun alde schock itzlichem der alden canonicken gegeben. Darumb were man unsers ermessens daran, uns noch, was ierlich schuldig, volgen zu lassen, doch stellen wir es in unsers gnedigsten herren gnediges bedenken.

Carolstadt hat ethwan vor der neuen ordination²⁾ ern

tus, elapso anno declaramus prebendam vacare, et in eius locum alium nominare volumus. 1517 wurde in den endgültigen Statuten declarare—volumus geändert in carere debet presenciis et emolumentis ecclesie. Vgl. Weimar a. a. O. Reg. O pag. 90 AA 2. Convolut, Reg. O pag. 91 AA^a 6, Reg. O pag. 91 BB.

¹⁾ Erst nach unserem Briefe verwendeten sich die Universität und einige hervorragende Persönlichkeiten derselben zugunsten der drei Domkapitulare auch unmittelbar beim Kurfürsten. Der Brief der Universität ist erwähnt bei Enders a. a. O. 4. Bd. S. 364; der Brief Luthers und Hieronymus Schurffs ist gedruckt bei De Wette a. a. O. 2. Teil S. 529 f. Melanchthon wurde in derselben Sache bei Spalatin vorstellig. Vgl. Corp. Ref. I, Sp. 663.

²⁾ Diese „Neue Ordination“ und „aufgerichtete Ordnung“ ist wohl das Abkommen zwischen dem Kurfürsten und den Domherren hinsichtlich der Verleihung der den Prälaturen des Stiftskapitels inkorporierten Propstei- und Pfarreilehen und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Stiftskirche vom Jahre 1517. Gerade die Besetzung der Pfarrei Uhlstädt gab im Jahre 1517 Anlaß zu einem Kompetenzstreit. Karlstadt nahm als Archidiakon der Schloßkirche für sich das Recht in Anspruch, das früher der Pfarrer von Orlamünde besessen hatte, den Pfarrer von Uhlstädt zu präsentieren, indem er kurzerhand den Simon Funck dazu dem Erzbischof von Mainz bzw. dessen Vertreter präsentierte. Der Kurfürst bestritt ihm dieses Recht. Nach längeren Auseinandersetzungen erklärte sich das Stiftskapitel dem Kurfürsten gegenüber bereit am 16. Mai 1517 (Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 BB): das ein itzlicher, der ein lehen seiner eingeleibten probestei ader pfarr halben zu vorleihen hat, die presentacion eu. churf. g., so viel es zu recht sein mag, wiel abtreten und volgen lassen etc. Hase, Mitteilungen der Geschichts- u. Altertumsforsch. Gesellsch. d. Osterlandes 4. Bd. S. 87 f. Näheres besagt die entsprechende Stelle im 10. Kapitel der Stiftsstatuten: *Recognoscimus eciam omnium dignitatum, canonicatum, vicariatum et incorporacionum suarum, que ex*

Symon Funcken ¹⁾ ein pfarlehen zu Ulstad bei Orlamunde geligen, welchs er Symon Funck sieder aufgerichter ordnung resignirt. Als das capitel der ordination noch do zu

speciali lege erectionis et fundacionis sue ad prepositum et capitulum non pertinent et spectant, ius presentandi perpetuo apud principem electorem esse debere. Statuimus et ordinamus ad complacenciam sue gracie, quod collatores illorum beneficiorum, qui sunt de collacione ecclesiarum incorporatorum, debent personas idoneas illustrissimo principi electori et Johanni, fratri eius, nominare et ipse princeps personas suas nominatas ordinariis presentare, ita tamen, quod dicti collatores sint in nominacione liberi et non impediuntur.

¹⁾ Simon Funk (Funck) war schon in Wittenberg ansässig, als die dortige Universität ins Leben trat. Auf Grund des Titels „er“, mit dem er bereits in der Kämmererechnung der Stadt von 1496 unter den Hausbesitzern angetroffen wird, ist zu vermuten, daß er schon damals Priester war. Da er bald darauf im Stiftskapitel der Schloßkirche erscheint, so dürfte er an dieser zuerst eine Vikarie verwaltet haben. Als der Kurfürst 1507 das Domstift erweiterte, erhielt Funck das Offizium des Syndikats. Vgl. Scheuerls Orationes Bl. Ca. Aber schon im nächsten Jahre vertauschte er dieses mit der Prälatur des Scholastikus, indem er Nachfolger des Bartholomäus Kranepuhl wurde. Dabei ging allerdings die Pfründe Kranepuhls an den Archidiakon Trutfetter über, während Funck seine bisherige Pröbende behielt. Vgl. Köstlin, Baccalarei usw. 1503—1517, S. 23, Weimar, Reg. O pag. 90 AA, 1. Conv. Bl. 109^a f. Indessen auch die Scholastria war für Funck nur ein Durchgangsposten. Im Jahre 1509 berief ihn der Kurfürst zum Dekan des von ihm 1506 gestifteten kleinen oder Marien-Chors in der Schloßkirche. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv, Tresor Nr. 64; von Soden und Knaake, Scheuerls Briefbuch, 1. Bd. S. 58. Neben diesem Amt versah er auch das eines Kassenrendanten der genannten neuen Stiftung. Beide Aemter gingen im Herbst 1516 an Christoph Blanck über (Weimar a. a. O., Reg. O pag. 91 AA^a 40), während Funck am 27. Januar 1517 als Pfarrer in Uhlstädt bei Orlamünde eingesetzt wurde, von Karlstadt als Archidiakonus und, wie er sagte, damit als Pfarrer von Orlamünde eigenmächtig mit diesem Pfarlehen beliehen. Ueber die Beanstandung dieser Pfarrverleihung durch den Kurfürsten und den Schriftwechsel, den er mit Karlstadt und dem Stiftskapitel deshalb hatte, vgl. J. und E. Löbe, Gesch. der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachs.-Altenburg, 3. Bd. S. 706, Weimar a. a. O., Reg. O pag. 91 BB. Wie lange Funck in Uhlstädt blieb, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist aber die Angabe, daß ihm schon am 13. März 1517 Tenschel gefolgt sei, unhaltbar.

Nachdem sich Funck wieder nach Wittenberg zurückbegeben hatte, scheint er hier als Privatmann gelebt zu haben. Denn sein Name findet sich in dieser Zeit weder im Verband des Stiftskapitels noch der Universität. Daß er sich aber ebenso wie andere ehemalige Priester verheiratete und am Kirchhof bei der Stadtkirche ein Haus besaß, erhellt aus Wittenberg, Stadtarchiv, Handels- und Gerichtsbuch über Käufe unbeweglicher Sachen 1520—1555, Bl. 284. Offenbar ist dies dasselbe Haus, wegen dessen Luther für Funck bei dem Kurfürsten Johann Fürsprache einlegte. Vgl. De Wette a. a. O. 3. Teil S. 188. Denn das von ihm bald darauf wirklich erworbene Haus war vorher Eigentum des gemeinen Kastens zu Wittenberg und deshalb die Zustimmung des Kurfürsten zum Verkaufe nötig. Vgl. Kastenrechnung 1529: 4 fl. und 13 gr. an merkischen groschen hat er Simon Funken vor sein hauß geben, so ihme die vorsteher uff befelh der

nominiren wolt, hat Caspar Teuschel ¹⁾ alhi sich horen lassen, das berurthe pfarrn seines sones, der nuh ethlich iar ein goltsmidt geweßen und ist; wiel dennoch do von nicht abstehen. Wie es do mit zu halden.

visitatorn vorkauft; hat dem rathe 34 fl. zuvorgegeben, die sollen vom rathe widder entrichtet werden. Und an anderer Stelle: 19 β 15 gr. adir 40 fl. von er Simon Fungken vor sein hauß entpfangen.

Funck starb im Jahre 1531 mit Hinterlassung eines ziemlichen Vermögens, von dem 306 Goldgulden dem gemeinen Kasten zufielen. Aus seiner Hinterlassenschaft zahlte der Testamentsvollstrecker übrigens an Luther 4 β aus. Vgl. Kastenrechnung 1531, Einnahme vom Läuten der großen Glocke, 1532: Einnahme aus Testamenten. Bis zu seinem Tode bezog er einen kurfürstlichen Gnadensold von jährlich 20 fl. Vgl. Weimar a. a. O., Reg. O pag. 90 AA 2 Convol., pag. 91 AA a 6. Daneben besaß er das Lehen Petri und Crucis in der Wittenberger Stadtkirche, das ihm jährlich 48 schfl. Korn brachte und eine „Porcio“ von der Wittenberger Priesterbrüderschaft. Vgl. Registration von 1533. Vor 1529 besaß er auch ein Lehen in Prettin, von dem aber bei der Kirchenvisitation 1529 ein Teil des Einkommens und das Haus dem gemeinen Kasten zu Prettin überwiesen wurde.

Von akademischen Graden besaß er nur den eines Baccalar der Rechte, und zwar schon 1509, Weimar a. a. O., Reg. O pag. 90 AA 2. Convol. Bl. 123 a f.

Funcks Frau war übrigens die Witwe des Buchdruckers Johann Grunenberg und verheiratete sich mit ihm 1527 oder 1528. Vgl. Wittenberg, Stadtarchiv, Verträge, Gerichts- usw. Buch 1523—1551 Bl. 48^b, Handelsbuch 1520—1555 Bl. 284^a. Durch sie kam er auch in Besitz zweier Druckerpressen, Matrizen usw., die er, weil unbenutzt, im Oktober 1530 zum Kaufe anbot. Vgl. Buchwald, Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels XVI (1893) S. 114.

¹⁾ Kaspar Teuschel wurde im Stiftungssemester der Wittenberger Hochschule intituliert, wobei er als Heimat Würzburg bezeichnete. Vgl. Förstemann, Album, S. 4. Schon im Sommer 1503 war er Baccalar der Rechte. Im August dieses Jahres raubten ihm und seinem Vater bei Kulmbach Leute des Markgrafen Friedrich von Brandenburg und Leute aus Kulmbach Güter auf offener Straße. Vgl. Weimar, Reg. O Nr. 252. 1504 ward Teuschel Mitglied des Rats und Stadtrichter. Vgl. Wittenberg, Stadtarchiv, Rechenbuch von 1504. Namentlich in seiner Eigenschaft als Stadtrichter begegnet man ihm häufig in den Wittenberger Stadtakten. Sein Tod fällt in das Jahr 1543. Im Januar dieses Jahres lebte er noch, „wiewol er krank“, während er am 8. April schon gestorben war. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 164 TTT 1, Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 163, auch Wittenberg, Stadtarchiv, Gerichtsbuch über Vormundschaften usw. 1525—1559, Bl. 129^a f., wo auch seiner Witwe und seiner Kinder gedacht war. Danach war er nach dem Tode seiner ersten Frau, die im April 1529 gestorben war und ihm einen Sohn Alexander hinterlassen hatte, zum zweiten Male verheiratet, und diese zweite Frau, Ursula mit Namen, überlebte ihn, wie der erwähnte Sohn erster Ehe und zwei Kinder Hans und Magdalena zweiter Ehe. Der Stiefsohn erhielt bei der Erbteilung 70 fl. ausgezahlt. Er ist's, der hier erwähnt wird als der, der Anspruch auf das Pfarrlehen in Uhlstädt habe. Und dank dem Einflusse seines Vaters, der als Prokurator Karlstadts bezeichnet wird, hat er auch wirklich die Pfarre erhalten, aber jedenfalls nicht schon 1517, wie von J. und E. Löbe a. a. O. behauptet wird. Alexander Teuschel war übrigens nicht bloßer Handwerker, wie

Letzlich von der votiven messen. Nach dem an solchen votiven messen viel sich ergern, darauf oftmahls geredt und geprediget, derhalb auflauf zu besorgen, welchs unserm gnedigsten herrn zum schimpf und uns zu fahr gereichen möcht, hirumb undertheniglichen (wir) bitten, e. kf. g. gerugen gnediges einsehen zu haben, das dem auch masse funden, das ein andern geschehe, ader den predigern zu sachen, sich des zu messigen.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Original. Das Schreiben selbst ist von der Hand des Jonas, der auch Volmars Namen unterschrieb. Die Beilage ist von dem Notar Nicolaus Sybeth geschrieben. Das Schreiben ist auf einem Folioblatt, die Beilage auf einem Foliobogen enthalten.

Nr. 34.

Die kurfürstlichen Räte an Kurfürst Friedrich. O. O. u. Z. (1524).

Ist unser underthenig bedenkn, das nicht unnutz sein¹⁾ wolt, das e. k. g. zween oder drei rete und zum wenigsten auch ainen, der zu Wittenberg nicht hauslich besessen, mit ainer credenz an das capitell doselbst abfertigtten und das dieselbigen dem capitell aus e. k. g. bevelch anfenglichen vormelten: Sie trugen sonder zweifell gut wissen, was iren geschickten ungeverlichen vor ainem iare zu Torgaw von e. k. g. reten vorgehalten und angezaigt wurden wer, nemlich das e. k. g. bevelch und mainung, das sie in e. k. g. stiftkirchen kaine voranderung noch vorneuerung furnemen. Darauf hetten sich e. k. g. vorsehen, sie wurden demselbigen iren pflichten nach gehorsamlich gelebt haben. Aber sollichs ungeachtet zu verachtung e. k. g. ernsten bevelch(s) hetten sie villfaltige vorneuerungen vorgenommen, auch von tag zu tag, wie e. k. g. des berichtet, andernungen furgenomen wurden. Was gefallens e. k. g. daran trugen, hetten sie leichtiglichen zu bedenken. E. k. g. wolten sich auch solches ired ungehorsams und vorachtung halbn gegen inen der gebur nach woll wissen zu erzaigen. E. k. g. besorgten aber, das in solichen voranderungen

man nach unserem Schriftstück vermuten könnte, sondern hatte in Wittenberg studiert, vgl. Förstemann, Album, S. 21, wonach er schon als Knabe im Sommersemester 1507 immatrikuliert ist. Ueber Kaspar Teuschel vgl. auch Kettner a. a. O. S. 84, wo aber das Jahr, in welchem er Baccalar wurde und das, in dem er starb, falsch angegeben ist.

¹⁾ Die ersten Worte Ist—sein sind vom Schreiber schon einmal oben nach dem Rande hin in der ganzen Breite des Blattes geschrieben gewesen, dann aber von ihm gestrichen, als er sich entschloß, das Schriftstück mit Leerlassung der halben (linken) Seite zu schreiben.

der statuten und ceremonien nicht allein Gottes lob und ere und des nesten nutz, dieweil derselbigen ane¹⁾ alle gotlosigkeit gehalten mogen werden, sonder auch aigener nutz und mussiggang gesucht werde. Dan e. k. g. (sei) unvorborger: des manchfaltigen schreiens, schreibens und predigens und sonderlich, so in e. k. g. stift der vigilien und selmessen halben, wie dieselbigen als wider Gottes einsetzungen und wort, verfurisch und uncristisch sein solten, gescheen und das nach kain uffheren were und ab sie woll oder etzliche von inen die selmessen sampt den langen vigilien mit neun lectionen aus erhorter ursach abgeschafft, so hetten sie dach an stadt der langen kurze vigilien, die sie nun preceß teuffen, mit gar vil wenigern spalmen, lectionen und collecten aufgericht; aber e. k. g. konden nicht vorstehen, wan die lange vigilien, so bis her gehalten, wider Got und sein heiliges wort weren, das es ein ander gestalt der wegen mit den kurzen haben sold. Was aber hirinnen gespuret, auch ergernis daraus teglichen erwachset, dieweill sie in dem irem aignem predigen und leren offentlichen entgegen lebten, hetten sie und menniglich leichtlich zu ermesen. Und dieweill dan itzlichem thumbhern, vicarien und capellanen ime anfang seins ingangs in die kirchen derselbigen statuten und ceremonien inhalt furgelalten, die sie alle, so vil die einen itzlichen belangend, zu halten zugesagt, derwegen sie sich ie kainerlei beschwerung zu beclagen haben, dieweill ir kainer zu annemung seins lehens gedrunge, und sie darauf uber k. g. manung und begerung, welcher der kirchen statuten und ceremonien, so vil die nicht wider Got, zu halten und die burden lauts derselbigen zu tragen sich beschwert, das derselbige sich seins lehens verzichten (solt). Dann e. k. g. gemüth nicht were, furder zu gestatten, einen itzlichen seins gefallens zu geleben und mit mussig gehen die frucht und nutzungen der lehen zu genissen, die e. k. g. und ire vorfarn seliger gedechtnus in dieser kirchen mit grossen, merglichen darlegen und unkosten Got zu lobe und nicht zum mussig gehen und faulentzen und des leids wollust gestiftet und außgericht.

Weimar, Reg. O Nr. 225 Bl. 4—6. Kopie für die Akten. Eingang und Schluß fehlen. Aufschrift (auf Bl. 6^a): Bedenken der rethe der stiftkirchen halb zu Wittenbergk. Zu dieser von der Hand des Schreibers des Schriftstückes gemachten Aufschrift ist von anderer Hand hinzugefügt: wegen der furgenommenen vorenderung in den statuten und ceremonien etc. Am Schlusse sind die Worte gestrichen: Derhalben e. k. g. vertan . . . Darüber ist von Brücks Hand flüchtig

¹⁾ Dieses ane ist von Brucks Hand für ein unsinniges und des Textes korrigiert.

geschrieben: Was aber die drei canonigken belanget, hat sich Doctor Ironymus erboten, mit denselben so vil zu reden, das sie seines verhoffens von gemelten canonicaten abestehen und auflassen sollen.

Nr. 35.

Kurfürst Friedrich an Propst, Dekan und Kapitel der Stiftkirche zu Wittenberg.

Lochau 1524, Mai 28.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen und erbarn, lieben andechtigen. Als ir uns itzt auf die artikel, die ir uns negst habt übergeben lassen, geschriben und umb antwurt anregung gethan, haben wir horen lesen. Und das wir euch bisanher mit antwurt verzogen, ist aus ver hinderung anderer geschafft bescheen. Aber sal euch unser gemut zu unser gelegenheit weiter vermeld werden. Und weil ir wist, was wir euch hivor in dergleichen fal durch unser ret¹⁾ zu Torgaw und sonst haben anzaigen lassen, wo ir euch nu demselben nach gehalten, so wer an not gewest, derwegen weiter bei uns anzusuchen. Das haben wir euch nit verhalten wollen. Datum zu Lochaw sambstags nach Corpus Christi anno etc. 24.

Weimar a. a. O., Reg. O 209. Kanzleikonzept. Aufschrift: Frid. Adresse unter dem Text: An brobst, dechant und capitel zu Wit.

Nr. 36.

Matthaeus Beskau, Georg Elner und Johannes Volmar an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1524, November 18.

E. kf. g. fügen wir undertheniglichen in geheim zu wissen, das am vorgangenem tage der wirdig vater Doctor Martinus eine schrift inliegender copei²⁾ an uns gefertiget, darinne er uns bezichtiget, als solten wir aufruhr und zuertrennung gemeiner einkeit ursache geben, da mit er allein ein sache widder uns suchet, wie e. kf. g. sonder zweifel wol abnehmen kunnen. Wolt Got, das er so wenig, also wir, ursachen gegeben hette. Das er anzeigt, das unser dechant solt das sacrament unter einer gestalt reichen lassen, do zu der dechant sagt, das iungst an allerheiligen tage eine swangere fischerin der kirchen boten zu ime geschicket, gebeten, ir das hochwirdig sacrament reichen zu lassen; habe er erstlich

¹⁾ Vgl. oben Nr. 27 und das Bedenken der Kurf. Räte, gedruckt im Corp. Ref. I Sp. 661 f.

²⁾ Diese Kopie des Briefes Luthers vom 17. November 1524 ist in Weimar a. a. O. erhalten. Gedruckt ist der Brief bei De Wette a. a. O. 2. Teil S. 564 und Korrekturen dazu bei Enders a. a. O. 5. Bd. S. 54.

sie ab und in die pfarkirchen geweist sagend, das es Doctor Martinus nit haben wolt. Ist der bot zun andern mahl widderkommen und gebeten wie vor; dan sie kunne nit in die pfarkirchen gehen, auch das den tag kein messe darinne wehre und das sie ire andacht hieher hette. Darauf ir der dechant erleubt, ir aber von keiner gestalt, einer oder beider, gesagt, welches er, wo von nothen, nochzubringen wuste, do durch er unser achtens keiner zurtrennung ursach gegeben, weil man vorhin all iar auf das selb fest, were es begert, das sacrament gereicht. Und wen auch recht recht were, so solten wol wir, das capitel, pfarner sein. Hiraus kan e. kf. g. ermessen, was man widder uns suchet oder wehr zu aufruhr vorursachet. So Doctor Martinus (: als er drauet :) uns uff dem predigstul, wie er auch vormahls gethan, ausschreiben wurd, (wurd) das volk so verbittert, ganz ubir uns erwecket, als sie sich ethlich mahl in den bierzechen sollen haben horen lassen, sie wolten uns eins mahls doheim suchen, wie auch ethliche nit vorlangst drei nacht noch einander umb die coralei¹⁾ gegangen, vigilien und selmessen gesungen und uns uffs ergste verflucht. Wir wissen wol, das e. kf. g. des nit gefallen tragen. Wurt dem aber nit vorkommen, wirt (: als zu furchten :) ethwas ergers daraus erfolgen. Wir wolten ih nit gerne, ichte was widder unser gewissen handelen und thuen noch mit dem wenigsten dem heiligen evangelio zu entgegen sein. Verhoffen auch nit, das die ampte und geseng, so ietz gehalden, boß solten sein; stellen es doch e. kf. g. undertheniglich anheim, der etwas fallen ader nit fallen zu lassen. Die weil aber wir das wenigste heuflein und, so der gemeine haufe wider uns erwecket, wolt es uns zum beswerlichen ausgang gereichen, hirumb (wir) undertheniglich und demutiglichen biten, e. kf. g. gerugen uns in gnedigen schutz zu erhalten. Dan wo wir von den selben e. kf. g. ane hulf und gnedigen beistant verlassen, wurden wir das und anders einzugehen gedrunge, wie e. kf. g. sonder zweifel wol ermessen kunnen. Das wollen wir umb e. kf. g. mit unsern schuldigen gebeten und underthenigen gehorsamen dinsten zu vordienen alzeit bevlossen sein. Datum Wittenberg am abend Sancte Elisabeth anno etc. 24.

E. kf. g. underthenige capellan Matheus Beskau dechant, Georgius Staffelstein und Johannes Volmar, canoniker, zu Wittenberg.

¹⁾ Im Mai 1515 ließ der Kurfürst „etlich Gebäude auf dem Schlosse“ zu Wittenberg abnehmen. Diese Gelegenheit benutzte das Stiftskapitel, um bei ihm vorstellig zu werden, daß er die Kapläne und Chorschüler, die ganz baufällige Wohnungen hätten, mit zu bedenken. Weimar a. a. O., Reg. O pag. 91 AA a 9.

(Zettel.) Auch, gnedigster herre, haben wir heut dato unsern probst zum Doctor Martin, unsern dechant zu entschuldigen, geschickt, welche seine entschuldigung er nit hat annehmen wollen, sondern er wuel, das alle messen in unser kirchen sollen abgethan werden; wo nit, wolle er beid burgermeister¹⁾, uns zu vormahnen, an uns schicken; wo auch nit, gedenk er den predigstul zu vorlassen und einen andern darauf zu stellen, der also predigen sal, das solche messen abgestalt sollen werden. Das haben e. kf. g. wir undertheniger meinung nit wissen zu vorhalten. Datum ut supra.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229). Original von Nikolaus Sybeth geschrieben. 2 $\frac{1}{2}$ Folioblatt, das Siegel der Stiftskirche erhalten; dazu ein eingelegerter Zettel.

Nr. 37.

Kurfürst Friedrich an Matthaeus Beskau,
Georg Elner und Johann Volmar. Kolditz 1524,
November 24.

Unsern grus zuvor. Wirdigen, hochgelarten und erbaren, lieben andechtigen. Wir haben euer schreiben, dorinnen ir uns anzaigen tut, was euch Doctor Martinus fur ain schrift gethan, mit weiterm inhalt vernomen. Thun doruf hirbei unsern reten Doctor Iheronimus Schurpf²⁾ und Licenciaten Benedicten Pauli³⁾ schreiben, was sie Doctor Martinus von

¹⁾ 1524/25 war Anton Niemeck und ein Jahr vorher Hans Hondorf Bürgermeister.

²⁾ [Vgl. N. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 334.]

³⁾ Benedict Pauli wurde nach der älteren und auch zuverlässigeren Angabe Ebers am 7. März 1490 in Wittenberg, nach der jüngeren Balduins 1489 in Jüterbog geboren. Vgl. Paulus Eberus, *Calendarium historicum*, VII. Martii; Kettner, *Historische Nachrichten von dem Raths-Collegio der Chur-Stadt Wittenberg*, S. 15. Die Nachricht bei Kettner, daß er zuerst Handwerker werden wollte, von Luther aber wegen seiner guten Anlagen zum Studium bestimmt wurde, ist in ihrem zweiten Teile zweifellos Legende. Denn Pauli ließ sich lange, ehe der Augustinermönch nach Wittenberg kam, an der dortigen Universität immatrikulieren, nämlich im Stiftungssemester 1502/03. Vgl. Förstemann, *Album*, S. 3. Im Frühjahr 1505 promovierte er dasebst zum Baccalar der Künste. Vgl. Köstlin, *Baccalareii 1503—17*, S. 5. Würde die Angabe Balduins über seinen Geburtsort richtig sein, so wäre er im Sommersemester 1506 in Leipzig Student geworden. Vgl. Erler, *Matrikel*, I. Bd. S. 474. Als Fachstudium wählte Pauli das juristische, wobei er sich ganz besonders an Henning Gäde anschloß. Vgl. Adam, *Vitae germanorum iureconsultorum* (1706) S. 39. Am 25. April 1515 wurde er Baccalar beider Rechte, im Sommersemester 1521 Licenciat des Zivilrechtes und erst im Oktober 1529 — nicht 1548 — Doktor. Vgl. Halle, *Wittenberger jurist. Dekanatsbuch* Bl. 147^a, 150^b; Buchwald, *Zur Wittenberger Stadt- und Univ.-Gesch.*, S. 67; Halle, *Wittenberger Archiv III*, 191^a Bl. 123^a; Sennert, *Athenaeae itemque inscriptiones Wittebergenses*, Ed. II S. 108. Als Lehrer an

unsern wegen anzaigen sollen. Dorumb wellet inen unsern briff uberantworten. Versehen uns, Doctor Martinus werd von seinem furnemen der vermeinten bedrohung abstehen und das wort Gots in dem fal, wie er dan selbs predigen und lernen tut, wirken lassen. Das wolten wir euch, dornach

der Hochschule versah er, da Jonas nicht zu bewegen war, über kanonisches Recht zu lesen, eine Zeitlang dessen Lektion, wobei er ein Jahresgehalt von 20 fl. erhielt. Vgl. Weimar a. a. O., Reg. Rr S. 1—316 Nr. 1328. Indessen war diese Tätigkeit nur vorübergehend. Erhielt doch schließlich Johann Apel an Stelle des Jonas den Lehrauftrag für kanonisches Recht. Vgl. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, S. 258 f.; Kawerau, Briefwechsel des Jonas, 2. Hälfte S. XVI. Eine neue Stellvertretung brachte Pauli das Jahr 1523. In der Fastenzeit dieses Jahres verließ Otto Beckmann Wittenberg, wodurch fürs erste die Vorlesungen über Institutionen ganz eingestellt wurden. Nachdem er bis Juni nicht zurückgekehrt war, übertrug die Universität, vertreten durch den damaligen Rektor Thomas Eschaus und Augustin Schurf, Pauli dieses Fach, vorerst nur für Johannes 1523 bis dahin 1524. Ohne daß jedoch ein besonderer neuer Auftrag ihm erteilt wurde, las er noch ein weiteres Vierteljahr. Vgl. Weimar a. a. O. Auf diese Tätigkeit bezieht sich unser Schreiben, und auf die Schwierigkeit der Frage, wie Pauli besoldet werden solle, kommt auch Hans von Taubenheim in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom Oktober 1524 zurück. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 AA^a 21. Pauli behielt auch weiterhin die Professur für Institutionen, wofür ihm im Wintersemester 1524/25 aus Universitätsmitteln 14 fl. und September 1525 ein Jahresgehalt von 20 fl. mit dem Einkommen des Syndikats gegeben wurde. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv III, 194^a Bl. 88^b; Hartfelder, Melanchthoniana paedag., S. 87. Seit Oktober 1525 bezog er jährlich 40 fl. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 114 QQ 7; Muther a. a. O. S. 260.

Nur wenig Jahre war der endgültig angestellte Institutionenprofessor tätig. Zwar schied er nicht förmlich aus dem Universitätsverbande aus; aber anderweitige Verpflichtungen veranlaßten ihn, seit 1528 seinen seitherigen Aushelfer Sebald Münsterer und seit 1531 Konrad Mauser dauernd mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv V, 52; Buchwald a. a. O. S. 33, 43, 89; Muther a. a. O. S. 271 (nicht ganz richtig!). Noch 1535 war Benedict Pauli offiziell der Vertreter des Fachs der Institutionen mit seinem früheren Einkommen und Mauser nur der Verweser. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 115 RR 1: Doctor Benedictus Pauli 40 fl. für die lectio institutionum, welche er dem Licentiat Mauser bevohlen. Später findet sich sein Name lange Zeit nicht mehr unter den Namen der Wittenberger Professoren, und es scheint darum, daß er erst in seinen letzten Lebensjahren nach dem Uebergange der Kurwürde an die Albertiner die Lehrtätigkeit wieder aufnahm. Vgl. Corpus Ref. VII Sp. 978. Zweimal verwaltete er das Rektorat, schon im Wintersemester 1526/27, dann noch einmal im Wintersemester 1548/49. Vgl. Förstemann, Album, S. 128, 243.

Wahrscheinlich größer als Verwaltungsbeamten denn als Lehrer und Gelehrter, bekleidete Pauli eine Reihe von städtischen und staatlichen Aemtern. Im Jahre 1524/25 war er einer der Vorsteher des gemeinen Kastens. 1529 machte ihn das Vertrauen seiner Mitbürger zum Bürgermeister, ebenso 1532 und 1535. 1536 findet sich sein Name zuletzt genannt unter den Ratsmitgliedern. Bei Kettner a. a. O. be-

zu richten, nit verhalten. Datum Kolditz dornstag am abent Katherine anno domini etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Texte: Den würdigen, hochgelarten und

ruht indessen die Angabe, daß er zur gleichen Zeit Rektor der Universität und regierender Bürgermeister war, auf Irrtum. 1522 wurde Pauli Advocatus pauperum beim Hofgericht in Leipzig. Nach seiner eigenen Aussage erwarb er sich gerade zu diesem Zwecke die juristische Lizentiatenwürde. Vgl. Weimar, Reg. Rr S. 1—316 Nr. 1328. Auch hernach, als Kursachsen sein Hofgericht nach Wittenberg verlegte, war er an diesem tätig, seit der Reorganisation dieses Gerichtes im Jahre 1529 als Beisitzer. Vgl. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaften, S. 136, Aus dem Univ.- und Gelehrtenleben, S. 444; Buchwald a. a. O. S. 73. Noch unmittelbarer diente er seinem Kurfürsten als Rat. In dieser Eigenschaft erscheint er z. B. 1528, vgl. Halle, Wittenberger Archiv V, 52. Eine reiche Tätigkeit entfaltete Pauli seit 1528 als Mitglied der Visitationskommission für den Kurkreis. Seine Bewährung bei den Kirchenvisitationen bewirkte es offenbar, daß er neben anderen mit den Vorbereitungen für die Errichtung der kirchlichen Konsistorien im Kurfürstentum beauftragt und wahrscheinlich schon 1539 Mitglied des Wittenberger Konsistoriums wurde. Vgl. Burckhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schulvis., S. 201; Kawerau a. a. O. S. 425; Weimar, Reg. Rr S. 1—316 Nr. 1087; Mejer, Zeitschr. f. Kirchenrecht, 13. Bd. S. 42, 65 f.

Pauli ist in Wittenberg am 3. April 1552 gestorben. Vgl. Eberus Calendarium April. III., Scriptorum publice prepositorum in academia Witeb., tom. I (1560) Bl. 401^b f.; Corpus Ref. VII Sp. 978. Melancthon widmete ihm eine poetische Grabschrift. Vgl. Corpus Ref. X Sp. 599 (aber falsch auf 1548 datiert). Dieses und namentlich sein Leichenprogramm lassen erkennen, daß er ein frommer Mann und überzeugter Anhänger der Reformation war. Vgl. dazu z. B. auch De Wette 5. Teil S. 50. Vor seinen Fachgenossen zeichnete er sich aber noch dadurch aus, daß er mit den Wittenberger Theologen innig befreundet war. Vgl. Kawerau a. a. O. Daß er auch Luther nahestand, erhellt aus dessen Trostschriften anlässlich des jähen Todes eines Sohnes Paulis. Vgl. De Wette-Seidemann VI. Teil S. 218 f., doch entstand dieser Brief wahrscheinlich im Sommer 1533, nicht 1538; denn aus diesem Jahre stammt die Eintragung in der Kastenrechnung unter Einnahme vom Läuten der großen Glocke: „9 gr. von Doctor Benedictus Paulus son“, zu dessen Andenken der Vater dem gemeinen Kasten 12 Schock Groschen stiftete. Auch Jonas gedenkt 1533 einer großen Anfechtung seines Freundes. Vgl. Kawerau a. a. O. S. 201. 1537 starb eine Tochter Paulis, am 21. August 1547 seine Frau und 1550 sein Sohn Benedict. Vgl. Buchwald a. a. O. S. 127; Scriptorum publice prepositorum tom. I Bl. 108^b f., 327^a f.; Corpus Ref. VI 778, 785; Kettner a. a. O. S. 16. Ihn überlebten mehrere Kinder, darunter drei unerwachsene. Seine Tochter Euphrosyne war mit dem Juristen Dr. Michael Teuber vermählt. Vgl. Corpus Ref. VII S. 978. Dieser erwarb 1554 das Wohnhaus Paulis in der Brüderstraße, dazu einen Garten und Weinberg. Vgl. Wittenberg, Stadtarchiv, Handels- und Gerichtsbuch über Käufe unbeweglicher Güter 1520—55, Bl. 386. Der genannte Immobilienbesitz wie Paulis Anteil an Bergwerken bekunden seine Wohlhabenheit. Vgl. Buchwald a. a. O. S. 131 f. Paulis Sohn Johannes wurde später Bürgermeister in Wittenberg. Vgl. über ihn Kettner a. a. O. S. 52 f. — Paulis Namen erscheint öfters im Briefwechsel der Reformatoren.

erbarn, unsern lieben anechtigen Matheus Beßkaw doctor, dechant, Gregorien Staffelstain und Johan Volmar, canoniken unser stiftkirchen zu Wit.

Nr. 38.

Kurfürst Friedrich an Hieronymus Schurf und Benedictus Pauli. Kolditz 1524, November 24.

Hochgelarten, lieben getreuen und ret. Uns ist itzt von dem dechant und zweien canoniken unsers stifts zu Witenberg ein schrift zukomen. Dorinnen zaigen sie uns an, welcher gestalt ine Doctor Martinus itzt neulich sol geschriben haben, wir ir solchs alles aus hirbei erwarten copien vernemen werd. Und ist demnach unser begeren, ir wellet euch bede zu Doctor Martinus fügen und ungeverlich dise meinung an ine werben. Erstlich wellet im unsern gnedigen grus sagen und im nachfolgent erzellen, wes sich der dechant und di andern zwen canoniken sein halben gegen uns beclagt, mit weiter vermeldung, wir weren der gnedigen zvorsicht, sein gemut und meinung wer nit, etwas furzunemen, daraus aufrur oder entborung erfolgen solte. Denn er predigte und lernet ie selbs, das man das wort Gots sol fechten lassen; das wurd zu seiner zeit, wen es Got haben wolt, wol wirken. Darumb wer unser gnediges begeren, er wolt von disem seinem furnemen der bescheen bedrohung abstehen und zufriden sein und das thun, das er selbs predigen und lernen tet. So wust er auch an zweivel, das di von Nuremberg¹⁾ und andere mit dem meßhalten und ceremonien bei inen ordnung gemacht, wie man es domit halten sol. Sie gedulten aber gleichwol dorbei, als vil wir bericht, das man in den predigern und parfusser clostern meß, vigilien und anders noch hielde, und teten daselbig noch zur zeit mit kainem gewalt ader unstümigkait ab. So hetten wir uns auch alweg horen lassen, wie wir dan noch teten, wo uns durch in ader andere angezaigt wurd, das gegen der itzigen stiftung in unser kirchen zu Wit. ichtes anders sol furgenomen und mit den messen, ceremonien und anderm etwas verendert werden, das villeicht Got dem almechtigen gefelliger und allen trostlicher und selliglicher, und uns dasselbig verzaichent ubergeben wurde, wolten wir Got vleissig biten, uns in dem, das wir nit verstunden, sein gnad mitzutailen, das das furgenomen wurd, das seiner almechtig(kait) gefellig und uns allen trostlich were. Und was euch

¹⁾ Vgl. Roth, Die Einführung der Reformation in Nürnberg, S. 142 f.

hirauf von Doctor Martinus zu antwurt begeben werd, des wellet uns nach folgent berichten. Doran tut ir uns zu gefallen. Datum Kolditz am abent Katherine anno etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Frid. etc. Adresse unter dem Text: An Doctor Iheronimus und Licentiaten Pauli.

Nr. 39.

Matthaeus Beskau, Georg Elner und Johann Volmar an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1524, Dezember 2.

Euer ch. f. g. gnedigs schreiben thuen wir demütigk in aller untertenigkeith (euer ch. f. g.) als unserm vater und patron fleissich danken und bitten euer ch. f. g. gnediglich wissen, das wir euer gnaden brieff ahn die rete, Doctori Iheronimo Schurff und Licentiato Benedicto Pauli, am vorgangen sonnabend umb sieben uren fru zugeschickt haben. Und hetten gehofft, das Doctor Martinus von seinem vornehmen auf euer ch. f. g. befehl solt abegestanden (sein). So hath ehr den nesten sontagk vorgangen¹⁾ den canonem in der messe gar vorworfen, wi euer ch. f. g. auß ingelegter abeschrift²⁾ vornehmen wirth, den rath, unß zu vormanen, an-

¹⁾ Die Predigt Luthers vom 1. Advent (27. November) 1524 siehe Weimarer Luther-Ausgabe 15. Bd. S. 758 f. Vgl. auch Luthers Brief an Spalatin vom 27. November 1524 bei Enders a. a. O. 5. Bd. S. 74f.

²⁾ Nach unserm Schreiben kann man vielleicht zweifeln, ob die altgläubige Partei des Stiftskapitels zwei oder drei Beilagen mit ihrer Eingabe an den Kurfürsten gelangen ließ, da sie in deren erster Hälfte von einer eingelegten Abschrift sowie von einer und einer zweiten Kopie spricht. Dabei könnte man versucht sein, unter der Abschrift eine solche von Luthers Predigt in ihrem ganzen Umfang oder aber im Auszug zu verstehen. Indessen erhellt aus dem Reskript des Kurfürsten vom 5. Dezember, daß er nur zwei Anlagen neben unserm Briefe empfing, eine deutsche und eine lateinische. Somit muß die „abeschrift“ und die Kopie, welche der Stadtschreiber zur Verlesung brachte, als die eine Nummer, die „ander copia“ als die zweite betrachtet werden. Da diese „Verzeichnus“ nicht mehr als Beigaben zu unserm Schreiben im Weimarer Archiv erscheinen, so fragt es sich, was darunter zu verstehen ist. Aus dem ersten führen die Stiftsherren an, daß Luther am 27. November den Meßkanon verwarf. Mit dem Hinweis auf diese „Verwerfung“ in der „nächsten Predigt“ beginnt ein undatiertes deutsches Schriftstück, betitelt: „Der Wittenbergischen Universität, Raths und Gemeine Suchung bey dem Stifte zu Wittenberg, die gottlosen Ceremonien alle abzuthun“, gedruckt in Walch, Luthers Schriften, 19. Teil Sp. 1453 f. (Korrekturen dazu in Theol. Stud. u. Kritiken 1884 S. 574 f.). Daß dieses Stück in der Tat das eine „Verzeichnis“, welches unser Brief erwähnt, und zwar das deutsche ist, ergibt sich aus dem weiteren Schreiben Beskaus, Elners und Volmars vom 8. Dezember, in dem auf den 3. Artikel und den Schluß der Walchschen „Suchung“ verwiesen wird, wobei diese von ihnen „deutsche copie“ genannt wird.

gerufen, den ehr kundes nicht mehr gedulden, und das folk widder uns ganz vorbittert und ergrimmeth. Also (seint)

Welches ist aber „die andere copie“ in unserm Schreiben oder das vom Kurfürsten als lateinisch bezeichnete Verzeichnis? Zu seiner Ermittlung verhelten die Anführungen aus ihm in unserem Schreiben. Nachdem Luther sich geweigert, Beskau und seinen Gesinnungsgenossen eine Ordnung für den Gottesdienst in der Schloßkirche vorzuschreiben, vielmehr sie an Bugenhagen und den Rat gewiesen, erhielten sie von dieser Seite das Verlangte. Das betreffende Schriftstück enthielt außer der Ordnung noch Vermahnungen und namentlich auch den Hinweis, daß die widerspenstigen Stiftsherren bisher an der alten Weise wider besseres Wissen und Gewissen allein um äußeren Gewinnes willen festgehalten. Von den einzelnen Stücken, deren Abschaffung von ihnen gefordert wurde, nennen die drei Stiftsherren als in ihren Augen besonders anstößig die Hochmesse (Hochamt). Alle diese einzelnen Punkte enthält von den bisher bekannt gewordenen Schriftstücken, die sich auf Reformen in der Schloßkirche beziehen, nur ein einziges, das überdies auch die beiden anderen genannten Voraussetzungen, lateinisch zu sein und mit Bugenhagens Namen in Verbindung zu stehen, erfüllt. Es wurde zuerst veröffentlicht von Buchwald in den Theol. Stud. und Kritiken a. a. O. S. 567 f. und danach gedruckt von Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, S. 10 f. Wenn die Stiftsherren in unserem Briefe bemerken, daß sie Luther gebeten, ihnen die Weise, die gehalten werden solle, anzugeben, daß dieser sie aber mit ihrem Verlangen an Bugenhagen und den Rat gewiesen, die denn auch ihm entsprechen, so stimmt dies mit den Worten des genannten Schriftstückes: *Quando domini nostri et fratres per Christum dilecti rogaverunt, ut daremus eis consilium, quo facerent secundum Deum, quod ipsos deceret in illo templo suo, nos facile excusaremus, quod non ignorent, quid hic faciant. Tamen cur fratribus non obsequamur, non videmus.* Nebenbei bemerkt, dürfte in diesen Worten auch der Schlüssel zum Verständnis der Haltung Luthers, daß er das Ansuchen der Stiftsherren unberücksichtigt ließ, gegeben sein. Mahnungen und Warnungen gehen durch den ganzen ersten Teil von Bugenhagens Brief. Hier begegnet aber auch die charakteristische Wendung „umb des bauchs willen“ zweimal: *quae tantum ventris causa iactatur in Deum und quae ventris causa retinere contendunt.* Ferner findet in der Aufzeichnung Bugenhagens die Klage der Domkapitulare darüber, daß auch die Hochämter abgeschafft werden sollten, ihren Anhalt. Denn um eine Wiederholung der Meßfrevel in der Zukunft unmöglich zu machen, will der Stadtpfarrer, daß alle Messen, auch diejenigen am Sonntag, in der Schloßkirche unterbleiben. Die Domherren selbst sollen zur Feier des hl. Abendmahles in die Schloßkirche kommen. Die genannten Uebereinstimmungen zwischen den Einzelnotizen in unserem Schreiben und Bugenhagens Niederschrift und der Umstand, daß diese lateinisch abgefaßt ist, erheben es zur Gewißheit, daß die „andere copie“ und das lateinische Verzeichnis Bugenhagens Arbeit ist. Damit ergibt sich auch deren richtige Datierung. Buchwald und Vogt, auch Köstlin in den Theol. Stud. u. Krit. a. a. O. S. 571 setzen es in den August 1523. Aber dies erweist sich schon darum als irrig, weil Bugenhagen, der sich in der Ueberschrift zu seiner Arbeit Pastor nennt, im August 1523 noch gar nicht Pfarrer war. Wie unser Schreiben an die Hand gibt, erbat Beskau bei der mündlichen Verhandlung kurz nach dem 27. November 1524 eine Anzeige, wie es in Zukunft mit den kultischen Verrichtungen in der Schloßkirche zu halten sei, die er und seine Gesinnungsgenossen am 2. Dezember dem Kurfürsten einsendeten. Daraus ergibt sich als Ent-

zwen burgermeister mith dem rector ¹⁾ und pfarrer und zehen rathern ²⁾ zu uns komen und den pfarrer uns lassen vormanen, das wir die messen wolden lassen vallen, als weren sie widder das hellige evangelion von wegen des canon, und uns die copie den statschreiber ³⁾ lassen leßen, auß welcher auß allen zweivel euer ch. f. g. hochvorstentnuß wird merken, was sie wellen haben widder unß, wie auch der pfarrer vorzalt mit uns nicht gemeinschaft zu haben, auch nicht lassen vorkaufen, weniger beschutzen. Dar auf unser dechant geantwort, das dieß eine wichtige, grosse sache sei und bitte von wegen des capittels ein acht tage zu bedenken. Also die weil sie die messe gar vorworfen, so bitte ehr, das das ein weißer rath mith dem pfarrer wolte anzeigen, wie sie es wolten haben; den wir auch D. Martinum durch unsern probst gebeten, das her uns wol ahzeigen, wie es solte gehalten werden, welchs (er) uns in sunderheith vorsageth, zu dem pfarrer und rath geweiseth. Darauf haben sie uns eine weiß angestalt, wie in der andern copien, hie ingelossen ⁴⁾, vorzeigneth, die sie wollen gehalten haben, und darnach uns zu richten vormaneth. Wu wirs aber nicht thun wurden, solten wir unser gefar sehen; den wir wusten, das es unrecht were, und dehten es allein umb des bauches willen. Dar auf der dechant geantwort, das die messe, wu sie recht gehalten, nicht boße, sunder ein christlich, trostlich und seligk werk sei, als auch D. Martinus uber den neunnden psalm selbst schreibt ⁵⁾; und auch der canon kunde christlich gedeuth werden, als D. Martinus auch geschriben hath in dem buchlein vom abthun der messe ⁶⁾, wie wol war

stehungszeit von Bugenhagens Schrift die Zeit der allerletzten Tage des Novembers oder der beiden ersten Tage des Dezembers 1524. In der einzigen bisher zum Vorschein gekommenen Ueberlieferung trägt sie als Adresse: Rektor und die ganze Universität, nicht etwa diejenige der drei Stiftsherren, was man schon darum versteht, weil wegen der Inkorporation von Hochschule und Schloßkirche die erstere mehr als die Rolle einer bloßen Zuschauerin anläßlich der Vorgänge im Stift spielen mußte. Ob freilich die gleiche Adresse auf Bugenhagens Arbeit in der Form, wie sie an das kurfürstliche Hoflager gelangte, trug, bleibt dahingestellt. Zur Sache vgl. auch Bugenhagens Brief an Spalatin, Vogt a. a. O. S. 24 f.

¹⁾ Johann Apel. Vgl. Förstemann, Album, S. 123. Ueber ihn siehe Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben, S. 230 f.

²⁾ Der regierende Rat bestand aus weniger als zehn Ratsherren, also müssen außer den bei Walch a. a. O. genannten Ratsherren einige aus den Ratskollegien der vorangegangenen Jahre hier teilgenommen haben.

³⁾ Damals noch Andreas Meinhart.

⁴⁾ Siehe Anm. 2 auf S. 21.

⁵⁾ Operationes in psalms. Weimarer Luther-Ausgabe 5. Bd. S. 311 f.

⁶⁾ Siehe Weimarer Luther-Ausgabe 8. Bd. S. 448 Z. 28 f.

ist, das etliche wort dunkel lauthen, weil ia den nu viel heiligen doctores viel hundert iar die messe also gehalten, das wir uns nicht vormuthen, das der almechtige, barmherzig Goth seine kirche so lange hette lassen irren¹⁾ und, als sie sagen, Goth lestern.

Die weil aber wir von dem rathe so swinde vormaneth, so bitten euer ch. f. g. gnediglich wissen, das wir lautes unser statuten in dem fall, unsern eid belangend, nicht lenger halten können²⁾, wo ir meinunk solte einen vorgank haben, wie sie uns in irer copien haben angezeigt. Dies wollen wir doch in e. ch. f. g. hochbedenken gestalt haben und Goth befelen und umme euer ch. f. g. lank leben in sampt und sunderheith mith unserm gebethe, schuldige und vorpffichte dinste alle zeith beffissen sein zu vordinen. Gegeben zu Wittenber(gk) freitagk nach der ersten dominicen adventus domini im 24.

Auch, gnedigster her, wie sie anzeigen von der universiteth bewilligung³⁾, haben wir und auch etzliche andern el(de)sten in der universitet keinen wissen, das sulchs solt von der universitet beslossen sein⁴⁾. Hetten auch gehofft, wen wir den canonem misse abe theten, das sie die homesse solten bleiben lassen, weil sie selbst ahm sonntag in der pfar eine halten. Den wir auch villeicht communicanten muchten haben. Doch stellen wir das alles in e. ch. f. g. gnedig bedenken und bitten e. ch. f. g. umme einen gnedigen rath und antwort. Den wir wolten ie gerne auch nicht widder das heilige evangelion in unsern gewissen thuen.

E. ch. f. g. undertenige capellan Matheus Beskaw dechant,

¹⁾ Die hier von Beskau (übrigens nicht von ihm allein und nicht zuerst) aufgestellte „Vermutung“ ist kurz vorher von Bugenhagen geprüft und widerlegt. Vgl. Thommen in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12. Bd. S. 158.

²⁾ Vgl. Luther an Amsdorf (bei Enders a. a. O. 5. Bd. S. 80): *Canonicos nostros perpulimus tandem, ut consentiant missas esse abrogandas.*

³⁾ Anspielung auf: „derhalben ist ein ersamer rath von wegen ganzer gemein und der universitet bewegt“ und „auf anregen der ganzen gemeine sampt dem pfarherr, lectoribus, rector der universitet“ usw. Vgl. Walch a. a. O. S. 1454, 1457, Theol. Stud. u. Krit. a. a. O. S. 575.

⁴⁾ Beskau, Elner und Volmar gehörten als Stiftsherren dem Senat der Universität an, wollen also hier aus dem Mangel ihrer und anderer Teilnahme und Mitwirkung am Zustandekommen des Beschlusses der Universität, wonach jetzt gegen sie vorgegangen wurde, folgern, daß dieser Beschluß ungültig sei, da nicht die ganze Universität oder der ganze Senat derselben ihn gefaßt habe. Indessen wurde dieses auch nicht von ihren Gegnern behauptet. Denn neben der ganzen Gemeinde werden die Lektoren und der Rektor der Universität von ihnen genannt (siehe Anm. 3).

Johannes Staffelstein und Johan Volmar, canonicen e. ch. f. g. kirchen aller heiligen zu Wittenbergk.

Weimar a. a. O. Original. Foliobogen. Siegel der Stiftskirche erhalten.

Nr. 40.

Kurfürst Friedrich an Matthäus Beskau, Georg Elner und Johann Volmar. Grimma 1524, Dezember 5.

Unsern grus zuvor. Erwürdiger, wirdiger und erbaren, lieben andechtigen. Wir haben euer schreiben mit vermeldung, wie ir unser negste schrift Doctor Iheronimus und Licenciaten Benedictus Pauli an vergangenem sonnabend nach Katherine umb sibem uhr frue zugeschickt, derhalben ir verhofft hettet, Doctor Martinus wurd von seinem vornemen auf unsern bevelh abgestanden sein, so hat er doch den sonntag dornach den canonem in der meß gar verworfen, den rat auch, euch zu vermanen, angeruffen etc., sambt zwaien zugeschickten verzeichnus, aine teutzsch, die ander lateinisch, alles inhalts vernomen. Und als ir under anderm anzaigen tut, wie zwen burgermeister mit dem rector und pfarrer und zehn ratherren zu euch komen und den pfarrer euch lassen vermanen, das ir di messen sollet fallen lassen, doraus wir an zweivel vermerken wurden, was sie wider euch willens hetten, wie auch der pfarrer verzalt, mit euch nit gemeinschaft zu haben, auch nit lassen verkaufen, weniger beschutzen etc., nu können wir aus diser euer anzaig nit aigentlich abnemen, ob dise furhaltung, das man mit euch nit gemeinschaft haben nach euch zu kaufen gestatten ader schutzen solt, aus gehaiß und bevelh des rats zu Wit. oder ob es aus zuthun des rectors und pfarrers allain bescheen. So ist uns von Doctor Iheronimo und Benedicten Pauli derwegen auch nichts geschriben worden. Domit wir nu in dem claren und lautern verstant haben mogen, begeren wir, ir wellet uns durch euer schreiben aigentlich und furderlich berichten, was di zwen burgermeister und zehn vom rat zu diser sach, als euch die furhaltung durch den rector und pfarrer bescheen, getan haben, ob solchs aus bevelh der burgermeister und zehn vom rat furgenomen, das man euch kaufen und verkaufen, nach gemeinschaft zu haben nach zu schutzen nit gestaten sol, domit wir uns alsdan der gebur hirinnen weiter zu erzaigen wissen. Daran geschiet unser meinung. Datum Grim montags Sand Niclas abent anno domini etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzep. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Text: An den dechant, Stafelstain und Johan Volmar zu Wit.

Nr. 41.

Kurfürst Friedrich an Hieronymus Schurff und Benedict Pauli. Grimma 1524, Dezember 5.

Hochgelarten, lieben getreuen und ret. Wie wol wir euch iungst von Colditz aus haben schreiben lassen, was ir Doctor Martinus von unsern wegen in sachen, den dechant, Johan Stafelstain und Johan Volmar, canoniken in unser stiftkirchen zu Wit. (belangende), anzaigen und mit im reden sollet, ist uns doch dorauf von euch bisher nichts vermeld worden. Wol werden wir berichtet, als solt Doctor Martinus uber dieselbig euer furgewante handlung ainen weg als den andern mit seinem vornemen verfahren. Weil wir aber nit eigentlich wissen, wie es domit gelegenheit hat und was euch auf euer antragen fur beschaid begegnet, begeren wir, ir wellet uns desselben eigentlich und furderlich berichten, domit wir uns hirinne der billikait nach weiter zu erzaigen wissen. Doran geschiet unser meinung. Datum Grym montags Sand Niclas abent anno etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Texte: An Doctor Iheronimus und Lic. B. Pauli.

Nr. 42.

Matthaeus Beskau, Georg Staffelstein und Johann Volmar an Kurfürst Friedrich.

Wittenberg 1524, Dezember 8.

Weil uns e. ch. f. g. nesth gescreben, das sie auß unser anzeigen nicht eigentlich abnemen können, ob die vorhaltung, das man mith uns nicht gemeinschaft halten noch auch zu vorkaufen gestatten oder schutzen solt, auß geheiß und bevelh des raths zu Wittenbergk oder ob es auß zuthun des rectors und pfarrers allein beschen, damith nu e. ch. f. g. ein claren und lautern vorstant haben moge, begern, das wir durch unser schreiben eigentlich und furderlich berichten, was die zwen burgermeister und zehen vom rath zu disser sache, als uns die vorhaltung durch den rector (und) pfarrer geschen, gethan haben, ob sulchs auß bevelh der burgermeister und zehen vom rat furgenomen etc., dar auf bitten wir e. ch. f. g. unterteniglich wissen, das der burgermeister Anthoni Nimick ¹⁾, als man sich hat niddergesatzt, zu dem

¹⁾ Anton Kellner (Niemeck), der seit Sommersemester 1477 in Leipzig studiert hatte, war kurfürstlicher Schösser in Wittenberg schon im Sommer 1507. Vgl. Erler, Matrikel, 1. Bd. S. 307, Förstemann, Album, S. 21. Urbis custos et prefectus ducalis und schosserus nennt ihn Scheuerl in Oraciones Bl. B 4^b. In eigenhändigen Quittungen erscheint der Schösser Anthonius Niemigk oder Anthoni Nymeck in den Jahren 1511—1515. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. Rr S. 1—316

pfarner gesprochen, das er wolt vortragen, was im bevolen were, den er kund nicht reden und were heischer. Dar auf der pfarner uns vormaneth von wegen der drei rethe und ganze gemeine, wie sie auch in ihrer deutschen copien am dritten artikel ader versall¹⁾ und am ende²⁾ der selbigen copien anzeigen. Auch ihr stat schreiber, als er uns die beide copien mith dem pfarner uber antwort, gesagt, das sulchs, wie dar in begriffen, auch die vierzig man von wegen der ganzen gemein also beschlossen haben. Weil nu alles folk widder uns uber die massen erzorneth, also das sie unserm dechant die vorige nacht ein fenster aufgeworfen, darumb wirs werden mfussen halden, wie sie angegeben. Diß wollen wir e. ch. f. g. und dem almechtigen Gott befelen und in sampt und besunder mith vorpfflichten dinsten und unserm gebeth umb e. ch. f. g. lank leben allezeith beffissen sein zu vordinen. Gegeben zu Wittenbergk am tage der entpfengnis der reinen iuncfrauen Marie im 24. iar.

E. ch. f. g. underthenige capellan Matheus Beskau dechant und Georgius Staffelstein, Johannes Volmar, e. ch. f. g. stiftkirch canoniken zu Wittenbergk.

Weimar a. a. O. Original. Foliobogen. Siegel der Stiftskirche erhalten.

Nr. 43.

Kurfürst Friedrich an Matthaeus Beskau, Georg Elner und Johann Volmar. Lochau 1524, Dezember 9.

Unsern grus zuvor. Erwürdiger, wirdige und erbaren, lieben andechtigen. Als ir uns itzt auf negst unser schreiben

Nr. 1273^a, auch Jäger, Carlstadt, S. 3. Aber er wird noch als Schösser im Jahre 1517 angetroffen. Vgl. Weimar a. a. O., Reg. O pag. 91 AA^a 40. In dieser Eigenschaft verfaßte er 1513 das Erbbuch des Amtes Wittenberg. Vgl. Oppermann, Das sächsische Amt Wittenberg, S. 2. Unter seiner Leitung wurde im September 1511 das neue Kollegium der Universität nahezu vollendet. Vgl. Halle, Wittenberger juristisches Dekanatsbuch, Bl. 138^a. In seinen späteren Lebensjahren trat Niemeck in den Wittenberger Rat ein, an dessen Spitze er im Jahre 1521/22 und 1524/25 als regierender Bürgermeister erscheint. Vgl. die Rechenbücher dieser Jahre im Stadtarchiv zu Wittenberg. Da er nicht auch 1527/28, wie man nach dem üblichen dreijährigen Turnus erwarten sollte, dieses Amt verwaltete, so dürfte er damals schon zu alt oder krank oder bereits verstorben gewesen sein. Vermutlich starb er 1528. Denn in der Kastenrechnung dieses Jahres wird an einer Stelle seine Witwe genannt. Diese überlebte ihren Mann viele Jahre und starb erst 1561, 80 Jahre alt. Vgl. Scriptorum publice propositorum in academia Witebergensi tom. IV (1561) Bl. 97^b. Sie war eine Tochter des Amtmanns von Wittenberg Johann Meyffarth. Vgl. Oppermann a. a. O. S. 3. Ueber Kellners Besitz und Einkommen daselbst S. 11 f.

¹⁾ Vgl. Walch a. a. O. Sp. 1454 Abschn. 3.

²⁾ Vgl. Walch a. a. O. Sp. 1457.

widerumb geschriben mit anzaig, was di zwen burgermeister und zehen vom rat zu der sach getan, als euch iungist di vorhaltung durch den rector und pfarrer bescheen, und was euch, dechant, sind des mit einschlagung der fenster begegnet sein sol etc., haben wir vernomen. Thun dorauf dem rat hirbei schreiben ¹⁾ und zaigen inen unser gemut in berurter sach an. Doraus werden sie vermerken, das wir ob irer handlung und furnemen, so sie sich hirinnen understehen, kein gefallen tragen. Hetten uns auch versehen, Doctor Iheronimus und Licenciat Benedictus Pauli wurden uns bericht getan haben, wie sie di sach auf unsern bevelh bei Doctor Martinus ausgericht und, was inen fur antwort begegnet. Weil es aber nit bescheen, thun wir sie in dem andern brif ¹⁾ hirbei derhalben erinnern. Und so uns dieselbig ire bericht einkomet, wollen wir uns darauf der gebur wol weiter zu erzaigen wissen. Versehen uns auch, der rat werd nit gestatten oder verhengnen, euch ainiche beschwerung zuzefugen. Das haben wir euch gnediger meinung nit verhalten wollen. Datum Lochaw freitag nach Conceptionis anno domini etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Friderich, herzog zu Sachssen und churfurst etc. Adresse unter dem Texte: An dechant, Stafelstain und Volmar.

Nr. 44.

Hieronymus Schurf an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1524, Dezember 10.

Gnedigster her. Ich bit e. churf. g. untherteniglichen zu wissen, das der licenciat Benedictus Pauli und ich e. churf. g. befel als die gehorsamen an Doctor Martinus getragen. Darauf er mir, Hieronymo, in abweßen des licenciaten geantworth, die pfaffen theten ime unrecht, das er aufrurisch geprediget hette. So vil es aber die messe belangte, wuste er darvon nicht abzustehen etc. Welchs der licenciat und ich lenger dan vor acht tagen e. churf. g. zugeschrieben, und habe nicht anderst gewust, dan solch unser schreiben were e. churf. g. zukommen. Und so balt ich e. churf. g. schrift von Grimme aus empfangen, habe ich nach dem licenciaten Blangken ²⁾ geschickt, der von bestellung der schrift wissenschaft gehapt, der mich berichtet, das e. churf. g. schosser alhier dieselbige e. churf. g. sampt andern brieffen ubersanth. Ist derhalben mein ganz unthertenig bit, e. churf. g. wollen disse entschuldigung vor den licenciaten und mich gnedig-

¹⁾ Diese Briefe sind in Weimar a. a. O. erhalten.

²⁾ [Zu Blank vgl. N. Müller, Wittenberger Bewegung, S. 253 f.]

lichen annemen. Ich wil auch, so vil mir moglichen, dieweil bemelter licentiat itzt nicht inheimisch, die sach auf die wege helfen richten, domit das vormitten werde, das zu aufrur und entporunge gereichen mochte. Und e. churf. g. nach meinem hogsten vermögen untherteniglich zu dienen, erkenne ich mich alzeit schuldig und vorpflicht und thues auch alzeit williglichen und gerne. Datum eilents Wittenbergk sonnabents nach Conceptionis Marie virginis gloriosissime anno etc. 24.

E. churf. g. underdeniger und gehorsamer Hyeronimus Schurpff.

Weimar a. a. O. Original von Schreiberhand, nur die Schlußworte der Unterschrift: underdeniger—Schurpff sind eigenhändig von Schurf geschrieben. Folioblatt. Siegelspur erhalten.

Nr. 45.

Christoph Blank an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1524, Dezember 23.

Euern churfurstlichen gnaden ist unverborgen, wie die lere, so ietzt Gott an den tag lesst komen, dem brauch der mess, als dieselb bißanher gehalten, entgegen ist, in welchem ich dan ausserhalb e. c. f. g. befelch kein verenderung in e. c. f. g. stift ¹⁾ bißher hab wollen furnemen, auch in solcher ferlicher sach nit unbedechtig richten noch eilen. Nu aber ich durch teglichs lesen und nachforschen so vil bericht empfangen, zwingt mich die not meines gewissen, das ich lenger nit ob der messe halten kan. Und ob schon dise ordination der mess, wie bißher in ubung gewest, unstreflich, so ist doch solcher ungehorsam und frevel in den bestelten personen, das einer neuerung not wer. Denn ich befinde, das etlich zuweilen einer den kelch, der ander das brot nit consecrirt noch segnet. Desshalb ich dann ir eins teils gerulaut ²⁾. Dorumb das zu besorgen, Gott möcht solcher mutwillen erschrecklich straffen, wie dann S. Paul rach schreibt uber die, so den leib und das bluets des herrn nicht mit würdiger danksagung empfangen ³⁾. Bitt derwegen untherteniglich, e. c. f. g. wolle hierin ein gnedigs einsehen haben, dieweil doch diß ein rechter gotsdienst ist, die armen conscienz solcher burden entladen. Will sonst in allem, dorin ich

¹⁾ Gemeint ist der kleine Chor in der Stiftkirche.

²⁾ Außer dem Dekan besaß der kleine Chor 1520 3 Kapläne, 5 Chorschüler und 6 Chorknaben. Vgl. Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA a 44. Davon waren am 24. April 1525 noch vorhanden der Dekan, ein Kaplan und 4 Chorschüler und 4 Chorknaben. Der Chor selbst aber war damals schon eingegangen. Siehe unten Nr. 51.

³⁾ Vgl. 1. Kor. 11, 29.

e. c. f. g. zu dienen tauglich vermerkt, mich ganz unterteniglich und gehorsam erbotten haben. Bin auch tröstlicher zuvor-sicht, e. c. f. g. werde mich umb Gots willen ir also auß angeborner furstlicher mild gnediglich bevolhen haben, angesehen meins leibs blödigkeit, auch alter, darzu anderer not, so mir anliegen. Das ich dann umb e. c. f. g. wolfarth, glückselig regirung gegen Gott zu vorbitten nimer gedenk zu unterlassen. Datum Wittembergk freitags nach Thome anno etc. 24.

E. k. f. g. untherteniger und gehorsamer caplan Christoff Blanck.

Weimar a. a. O. Original. Foliobogen. Siegelspur erhalten.

Nr. 46.

Kurfürst Friedrich an Christoph Blanck.
Lochau 1524, Dezember 24.

Unsern grus zuvor. Wirdiger, hochgelarter, lieber andechtiger. Wir haben euer schreiben mit anzaig, aus wes ursach ir ob der meß nit lenger zu halten gedenkt und bittet, das wir in dem gnedigs einsehen haben wolten etc., alles inhalts vernomen. Und weil dis ain grosse sacht, die guts rats und bedenkens wol wirdig, ir auch derhalben vormals an uns nit gelangt, so wellen wir solich euer anzaig und suchung in bedenken nemen, sein zu Got der hoffnung, die ding sollen mittelst seiner gotlichen gnaden auf die weg gericht werden, domit es zu seinem lob und unser seligkait geraicht¹⁾. Das wolten wir euch gnediger meinung nit un-

¹⁾ Während der Kurfürst in unserem Schreiben hinsichtlich der in seiner Schloßkirche vorzunehmenden gottesdienstlichen Veränderungen noch fürchtend und hoffend zugleich in die Zukunft blickt, wurden an dem nämlichen Tage in Wittenberg selbst ein weiterer Teil der von Luther und seinen Freunden seit Jahren erstrebten und erkämpften Reformen eingeführt. Der Propst, der Dekan und die Kanoniker der Stiftskirche hatten, wie sie selbst bekennen, „durch das licht des heiligen göttlichen worts, so allhier zu Wittemberg durch sonderliche Gottes gnade ausgangen“, erkannt, daß gemeldete mißbräuche nicht allein an diesem orte (: da das heilige evangelium erstlich wieder eröffnet :) sondern auch allenthalben hin und wieder in stiften und klöstern sonderlich ärgerlicher und voll greulicher gotteslästerung sein“, schafften die besonders anstößigen Mißbräuche ab und stellten eine neue Gottesdienstordnung auf, und zwar mit Rat mehrerer Mitglieder der Universität. Vgl. Walch a. a. O. Sp. 1458, wo auch die Ordnung abgedruckt ist. Die betreffenden Professoren waren Luther, Melancthon, Bugenhagen, Hieronymus Schurff u. a. In der Ordnung vom 24. Dezember werden keine Vigilien mehr genannt. Schon vor Oktober 1524 hatten die kleinen Vigilien aufgehört, und zwar, wie es scheint, hatte Bugenhamens Ratschlag, der sich gegen die großen Vigilien wendete, die Wirkung, daß auch sie abgeschafft wurden. Vgl. Vogt a. a. O. S. 12f. Jedenfalls sah aber der Stadtpfarrer nicht

angezeigt lassen. Datum Lochaw am heiligen cristabent anno etc. 24.

Weimar a. a. O. Kanzleikonzept. Ueberschrift: Von Gots gnaden Friderich, herzog zu Sachssen und churfurst etc. Adresse unter dem Texte fehlt.

Nr. 47.

Die Gottesdienstordnung für die Stiftskirche vom 24. Dezember 1524.

Ordinatio cultus Dei in arce.

Primum, quia ibi non est parrochia neque fiet, non debet ibi nec dominica quidem die haberi. Si qui autem ex ministris illis volunt communicare, communicent in parrochia cum aliis fratribus. Presente autem principe aut aliis principibus, si vel principes aut alii ex aulicis voluerint communicare, Doctor Martinus, pastor vel aliquis ex predicatoribus nostris poterit in arce celebrare, si ad hoc rogatus fuerit iussu principum [aut petitione aliorum volentium communicare].

Sabatho ad vespervas. Incipiat aliquis antiphonam veni sancte spiritus, inde cantentur tres (: vel quot placuerit :) psalmi, quibus finitis canetur integre antiphona veni sancte spiritus etc. Statim loco capituli consueti legatur lectio ex deuteronomio, dimidium caput aut capituli tertia pars, et lectio finiatur illo tono, quo solent (: quas vocant :) prophecie. Hymnus emittatur aut, si volent, canant hymnum aliquem germanicum ex illis, quos curavit Doctor Martinus excudi,

alle seine Hoffnungen in der neuen Ordnung erfüllt. Hatte er alle Messen beseitigt wissen wollen, auch diejenigen am Sonntage, so wurde eine evangelische Messe an den Sonntagen, falls Kommunikanten sich einfinden würden, und an gewissen Feiertagen im großen Chor ausdrücklich auch für die Zukunft gestattet. Nur im kleinen Chor, dessen Personal mit dem des großen Chors vereinigt wurde, hörten alle Messen auf. Betreffs des Chordienstes hatte Bugenhagen den Stiftsherren Freiheit eingeräumt, indem er allerdings dabei kräftig an ihr Gewissen appellierte. Vgl. Vogt a. a. O. S. 13 f. In der neuen Ordnung wurde der Chordienst mit seinen Horae canonicae im großen und kleinen Chor beibehalten. Alle „kindischen“ Zeremonien, von denen im einzelnen das Räuchern, der Umgang in den Chorkappen, Stationen, die Weihe von Salz und Wasser genannt werden, wurden eingestellt.

Viel war mit der Ordnung vom Heiligabend 1524 erreicht, aber sie selbst hatte doch nur den Wert eines Kompromisses, wie namentlich die Bestimmung über die Sonntagsmessen zu erkennen gibt. Schon darum durften die Reformatoren bei dem zunächst Erreichten nicht stehen bleiben. Indessen sorgten auch einzelne Geistliche der Schloßkirche durch ihre Handhabung der Gottesdienste dafür, daß man den Reformen vom 24. Dezember 1524 weitere und einschneidendere folgen lassen mußte.

aut hymnum aliquem latinum ex scripturis sacris desumptum. Post lectionem aut hymnum antiphona aliqua de tempore cum magnificat, deinde kyrie eleyson, Christe, kyrie etc., pater noster, et ne nos etc., ostende nobis domine misericordiam tuam et salutare etc., dominus vobiscum, oremus cum collecta aliqua de tempore, dominus vobiscum, benedicamus domine etc. Statim post benedicamus sine tono, distincte tamen et cum debito medio in singulis versibus legatur psalmus qui habitat in adiutorio altissimi cum cantico nunc dimittis, quibus finitis dicatur in occulto credo in deum etc. et pater noster genu in terram flexo, si placet.

Finis vesperarum et completorii. In dominica die et aliis diebus ad vespervas tres psalmi (: vel quot placuerit :) cantentur cum illis antiphonis, que psalmis in psalteriis sunt addite. Tempore vero Pasce, Penthecostes et Nativitatis Christi aut aliis festis in parrochia servatis potest sumi una antiphona aut plures de festo excepto festo Visitacionis Marie, in quo festo videatur eciam, ut pia aliqua collecta, id est que evangelio respondeat, legatur. Reliqua omnia semper ut in sabbato.

Hactenus de observatione vesperarum. Quemadmodum a collectis de sanctis, ita eciam caveatur a collectis ferialibus et hymnis in quadragesima legi et cantari solitis. Item et a collectis quattuor temporum. Omnes collecte dominicales et paschales et de sancto spiritu et de nativitate dominica et de epiphania domini et de purificatione sunt bone. De annuntiatione dominica legatur collecta gratiam tuam etc. De S. Johanne Baptista solent esse due bone collecte. Præstaret tamen ex dominicalibus deligere decem aut duodecim, quibus toto anno uterentur et legerent libere et sine prescripto, quam ex hiis vellent, quemadmodum omnia ista, que ordinamus, volumus esse libera, ut a Deo non precepta, id est, volumus, ut hiis consciencie non alligentur quasi ex precepto sub necessitate salutis. Ex hiis nichil liceret immutare, quemadmodum hactenus stulte et impie erratum est.

Ad matutinas. Cantetur primus versus hymni veni creator etc., nisi quandoque placuerit totum hymnum canere, deinde tres psalmi cum antiphona ex illis, que in psalteriis ad psalmos addite sunt, aut cum antiphona aliqua de tempore. Oretur pater noster. Interim lecturus paret se ad legendum. Jube domine non dicatur. Hic unum caput legatur ex Paulo, incipiendo a Romanorum epistola, quod dividatur in tres lectiones. Respondeant interim tria responsoria de tempore, que ipsi voluerint. Inde te deum laudamus, post quod antiphona aliqua ex psalterio vel de tempore cum psalmo laudate dominum de celis. Statim antiphona de tempore, que pla-

cuert, cum benedicamus, postea kyrie eleyson etc. ut in vesperis.

In feriis post te deum pro psalmo laudate etc. cantetur cum antiphona unum ex sex illis canticis Esaie, H(ier)emie¹⁾, Ezechie, Mosis, Abacuc, rursus Mosis, que hactenus habuerunt in laudibus illis ferialibus, ita ut singula cantica singulis feriis tribuantur.

Ad primam, tertiam, sextam, nonam. Sine Deus in adiutorium. Ab hymnis illis consuetis incipiatur. Post cantetur psalmus beati immaculati etc. et dividatur in has quattuor horas more solito cum antiphonis ex psalterio vel de tempore. Post antiphonam loco capituli legatur lectio ex evangelistis incipiendo a Mattheo, ita ut unum caput dividatur in quattuor partes secundum istas quattuor horas et finiatur lectio tono ut supra. Post lectionem statim oremus cum collecta de tempore, ad quam respondeatur amen et nichil ultra addatur. Ad primam vero legatur collecta vulgaris. Preces (: quas vocant :) ubique omnino omittantur.

Preterea sine albis illis vestibus, decenti tamen licet communi vestitu convenient, ne sectae sint inter nos, dum in parrochia communibus vestibus convenitur. Item campanis utantur ad signum, quo significetur, quando conveniendum sit ad cantum et quando ad audiendum verbum Dei. Non vero utantur illis ad pompam illam festorum. Organis (: quando iam illic sunt :) possunt, si voluerint, uti solum dominica die ad te Deum laudamus et, si quando germanica carmina cecinerint. Si vero propter communicaturos vocatus fuerit aliquis iussu principum ad celebrandum, quemadmodum supra diximus, tunc licebit celebranti propter quosdam infirmiores uti vel non uti vestibus missalibus, ut in parrochia, sine alia pompa. Organa vero ad missam non debent adhiberi. Hoc quoque christianum fuerit, ut dominica die sic omnia ordinentur, quo liceat ministris supradictis mature adesse in parrochia, quando evangelium predicatur.

Predicatio evangelii et lectiones sive interpretationes scripture, que hactenus hic observate sunt, predicatio illa dominica die, lectiones singulis diebus, manere debent. Doctor Ionas predicabit dominica die et leget sive interpretabitur [aliquid] ex scripturis sequentibus [tribus] diebus ut hactenus. Aliis autem tribus diebus leget alius, qui ad hoc vocatus fuerit, et huic dabitur salarium. [Usque ad Nativitatem Christi leget ibi Pomeranus.]

Hec omnia (: preter hoc, quod impia volumus per Deum ammota :) brevius ordinantur, ut distinctius canatur et sanc-

¹⁾ Im Texte steht Hamie.

tissimi psalmi non abruptis et dimidiatis verbis tanquam res nihili evomantur potius quam cantentur.

[Disse ordenung ist durch Pomeranum und D. Jonas gestellet mit rath D. Martini.]

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 106 OO 4 (Reg. O Nr. 226). Original, von Schreiberhand geschrieben. Die Zusätze sind von Jonas beigefügt, der auch einige Buchstaben korrigiert hat. Auf der Außenseite findet sich das Rubrikum: Wie eß itziger zeit mit den ceremonien in der kirchen gehalten wirt zu Wittembergk, am tag Galli übergeben 1525. Gedruckt ist diese Ordnung in der Zeitschrift für historische Theologie XXX S. 452 f.: Drei Urkunden zur Reformationgeschichte, mitgeteilt von Dr. iur. Theodor Muther, ordentl. Professor der Rechte in Königsberg. Und der von Muther hier gebotene Text ist dann von Sehling, Die Evangelischen Kirchenordnungen I, 1. Hälfte, S. 698f. wiedergegeben worden.

Nr. 48.

Gregor Burger an Kurfürst Friedrich.
Wittenberg 1525, Januar 9.

Auf e. c. f. g. beger obersende ich e. c. f. g. ein vorzeichen, wie es itzt zur zeit in e. c. f. g. stiftkirchen alhie gehalten. Haben e. c. f. g. inligende zu vorlesen¹⁾. Datum Wittemberg montag nach Erhardi anno domini 1525.

E. c. f. g. undertheniger diener Gregor Burger.

Gnedigster herr. Am neuen iars tage hat man ein ganze metten, wie vorlangst, gesungen. Under der metten hat der probst einen psalm celi enarrant gloriam dei vordentsch und außgelegt im grosen chur. Nach der metten hat der probst aber gepredigt auf dem predigstuhl, wie sunst zu gewonlichen zeiten.

Die homes hat der techant auf deutzsch gehalten, dorunter vor der sequenz ein deutzsch liet gesungen, vor das patrem auch ein deutzsch liet, vor das sanctus aber ein deutzsch liet. Als oft communicanten seind, so ohft werden solche mehs gesungen und gehalten; wan nimanz ist, der das sacrament entpfaen wil, so wirt auch keine mes gehalten.

Auf den abent wirt die vesper, wie zuvor, gesungen.

In die metthe, mes und vesper gen alle person des kleinen chorsch am heiligen obent und am heiligen tage. Sunst ist der cleine chur zugeschlossen, und ist sider dem kindeltage nichten dor innen gesungen worden. Leit gar dor nider.

¹⁾ Hier ist der Rest des Schreibens, der andere Angelegenheiten betrifft, weggelassen.

Im grosen chur singet man alle heilige tage ganze metten und am werkltage metten mit dreien leccion. Seint communicanten vorhanden, so wirt eine deutsche mes, wie zuvor angezeichnet, gehalten; wu keiner vorhanden, bleiben alle messen nach. Die vesper und complet werden auch alle tage im grosen chur gesungen und gehalten.

Aber von keinem heiligen wirt nichten gesungen nach gehalten.

Der techent des kleinen churs hette leiden können, das der gesang von unser lieben frauen, die weil man nicht wolde, das er dovon singen solde, vorandert wer worden. Do wolten keine vorschlege angenommen werden. Wolt er nicht unlost erwarten so und zufriden sein, hat ers müssen alls nach lassen.

Ich kunde nicht wissen, wie es unordenlicher in der kirche zugen möchte, dan gleich wie vorhanden ist. Also wan die mette gesungen und aus ist, zur predigt ader leccion gelautet, auch das volk vorhanden, so ist oft in einer virtl stunde kein prediger aber leser vorhanden, das das volk, so vorhanden, vordrossen ist zu harren und geth dorober dovon. Wan dan nimanz do ist, der zuhoren wil, so werden die prediger auch unwillig und reden dan, was in vorkumpt.

Es seint auch etzliche bildlein und teffelein aus der kirchen genommen worden, wie dan di dechente und coster wol wohsten underricht zu thun. Man darf auch keinen vorkank vor den altarn hangen nach leuchter daruffe stehn lassen. Es seint die vorgangen Weinachten gar keine vorhenge aber tebiche, wie andere vest, gebraucht aber aufgehangen worden.

Das wei wasser und salz weien sampt andern alten gebrauch seint alle abegethaen.

Weimar, Ges. Arch., Reg. Kk Nr. 1400. Original von der Hand des damaligen Amtsschreibers. 2 Papierfoliobogen. Siegel erhalten.

Nr. 49.

Propst, Dekan und Kapitel¹⁾ der Stiftskirche zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich.

Wittenberg 1525, Februar 15.

Euern kurf. g. fugen wir undertheniglich klagend zu wissen, wie wol aus e. kurf. g. gnediger ordination zu den pfarren und andern lehen bei und zu Orlamunde, so vor-

¹⁾ Das Kapitel bestand nun nur noch außer dem Propst Jonas und dem Dekan Beskau aus den Mitgliedern Dienstädt, dem Kantor des Stiftes, und Amsdorf, Elner, Volmar, dazu Blanck, dem Dekan des kleinen Chors. Von diesen weilten aber Dienstädt und Amsdorf fern von Wittenberg, der erstere vermutlich in Eisfeld, der zweite (vgl. Pressel, Amsdorf, S. 16f.) in Magdeburg.

mahls der archidiacon zur zeit alhie alleine verlihen, wir in sampt. so oft der eine verledigt, einen aus der universitet ader kirchen dazu geschickt zu nominiren, den weiter e. kf. g. ader der durchleucht, hochgeborene furst und herre, herre Johannes, herzog zu Sachssen etc., e. kf. g. bruder, unser gnediger herre, zu presentiren haben, solle doch, wie wir gleublichen unterrichtet, der hochgelert er Caspar Glatz ¹⁾ doctor, der pfarren zu Orlamunde ewiger vicarius, dem solche e. kf. g. ordination unverborgen, nit verlangst der selben

¹⁾ Kaspar Glatz aus Rieden in der Diözese Augsburg kam erst in reiferen Jahren nach Wittenberg, wo er sich am 11. August 1523 (vgl. Förstemann, Album, S. 119) intitulieren ließ. Wenn er schon hier als Doktor der Theologie bezeichnet wird, so ist dies wohl daher zu erklären, daß die Liste der Immatrikulierten erst zu Anfang des Wintersemesters 1523/24 in Reinschrift der Matrikel einverleibt wurde, als Glatz diese Würde schon besaß. Denn er erwarb sich den theologischen Doktorgrad am 19. Oktober 1523. Vgl. Förstemann, Liber decanorum, S. 28 (wo XXIII in XXIII zu ändern ist), 84; Enders a. a. O. 4. Bd. S. 243 f., 251. Im Sommersemester 1524 versah er das Rektorat der Universität (Förstemann, Album, S. 121). Mitten in diese Zeit fiel seine Ernennung zum Pfarrer in Orlamünde. Im Jahre 1523 hatte Konrad Glitzsch, der bisherige Konventor der dortigen Kirche, halb gezwungen, halb freiwillig, seine Stelle verlassen, und Karlstadt hatte sich dort als Pfarrer eingedrängt. Wohl wählten ihn die Orlamünder förmlich zum Pfarrer, aber sowohl die Universität wie der Kurfürst erkannten diese Wahl nicht an; vielmehr nominierte die wahlberechtigte Universität im August 1524 ihren damaligen Rektor, der auch alsbald vom Kurfürsten bestätigt wurde. Vgl. Hase in Mitteilungen der Gesch. u. Altertumsforsch. Gesellsch. d. Osterlandes 4. Bd. S. 60 f., 88 f., Seidemann in Zeitschr. f. hist. Theologie 1874, S. 556 Anm. 15. Früher als sonst üblich, nämlich schon am 3. Oktober, legte Glatz seine Rektoratsrechnung, offenbar um möglichst bald seine Pfarrstelle anzutreten. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv III, 194 a. Bl. 85 a, Enders a. a. O. 5. Bd. S. 42. Zunächst erging es ihm als einem Anhänger Luthers, der selbst kurz vorher in Orlamünde keine freundliche Aufnahme gefunden hatte, sehr übel. Er wurde 1525 von den Bauern gemißhandelt und dachte seine Stelle aufzugeben. Vgl. Lommer in Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Altert.-Kunde zu Kahla und Roda 3. Bd. S. 31 f. Erst im Jahre 1528 wurden durch die Kirchenvisitation die kirchlichen Verhältnisse in Orlamünde geordnet. Vgl. Lommer a. a. O. S. 33 f. 1536 wurde Glatz seines Amtes entsetzt, blieb aber in Orlamünde wohnen. 1539 wurde er auf Bitten der Orlamünder wieder in das Amt eingesetzt, als sein Nachfolger Liborius Magdeburger starb. Vgl. Hase a. a. O. S. 84, Lommer a. a. O. 4. Bd. S. 136, De Wette V S. 71 f., 103. Diese zweite Tätigkeit endigte der Tod des Glatz'. Er starb 1551 auf dem Siedelhof bei Naschhausen (Lommer a. a. O. und S. 140).

Im Jahre 1548 widerstand Glatz dem Versuche Johann Agricolas, ihn für das Interim zu gewinnen; er unterzeichnete sogar die Schrift der ausgesprochensten Gegner des Interims (Kawerau, Agricola, S. 170 f.).

Bekannt ist Glatz als einer der Bewerber um die Hand Katharina von Boras. Später verheiratete er sich mit einer gewissen Margarethe (Lommer a. a. O.). Melanchthon bemerkt einmal gelegentlich, daß er kein Verächter des Geldes sei. In Orlamünde scheint er auch später wohlhabend gewesen zu sein (Lommer a. a. O. S. 43, 45).

pfarren lehen drei eigener gewalt ir dreien, der einen von Nurnberg, der sich des selbs hie berumt, die anderen aus Swaben ruffend, verlihen haben berurthet e. kf. g. ordination zu entkegen, uns an unser gerechtikeit und der universitet und iren glidern, der von gnaden Gots hie gnugsam der lere und lebens geschickt, zur verkurzung, verkleinung und zum nachteil. Hirumb e. kurf. g. undertheniglichen bitten, e. kurf. g. gerugen durch sich selbs und bei hochgedachtem herzog Johannßen, e. kurf. g. bruder, unserm gnedigen herren, gnediglichen verfugen, gnanten ern Casparn Glatz solch sein furnehmen nit zu gestatten, sondern uns bei berurthet ordination gnediglichen zu erhalten. Das wollen umb e. kf. g. wir mit unseren gebeten und schuldigen gehorsamen dinsten zu verdienen alzeit bevlissen sein. Datum Wittenberg mithwach nach Valentini anno etc. 25.

E. churf. g. underthenige capellan probst, dechant und capitel zu Wittenberg.

(Zettel.) Auch, gnedigster herre, fugen euern kurf. g. wir undertheniglich klagend wissen, das wir den pfarner zu Smidberg¹⁾, auch die probste zu Cloden²⁾, Schlieben³⁾ uff unser vielfeltiges mahnen, auch harte bedraung zu keiner zahlung aufgelegter pension vermogen kunnen, desgleichen auch Doctor Glatz, pfarner zu Orlamunde, das er keine pension zu geben gedenke, sich solle haben horen lassen, so doch Orlamunde unter allen andern eingeleibten pfarren die reichste⁴⁾. Noch dem er Otho Beckman licentiat, weiland unser sindic, sich von uns hinweg gewand und sein lection als eine, der die universitet nit wol geratten mag, durch die herren der universitet mit einem andern leßer bestalt worden, den leßer die universitet an uns geweist, ine von des sindicats einkommen des iars mit dreissig gulden zu vorsolden.

¹⁾ Nicasius Clai siehe oben S. 7 Anm. 3.

²⁾ Propst in Clöden war 1528 Erhard Walther aus Windsheim, der seit Sommersemester 1498 in Leipzig studiert hatte, dort im März 1500 Baccalar der freien Künste geworden war (Erler, Matrikel, I S. 423, II S. 372). In Wittenberg wurde er im Gründungsjahre der Universität immatrikuliert und 1503 zum Magister promoviert (Förstemann, Album, S. 2, Köstlin, Baccalaurei usw. 1503—17, S. 21). Ob schon er oder noch Peter Gürtler zur Zeit des Schreibens in Clöden war, ist nicht zu unterscheiden. Ueber diesen siehe Neue Mitteilungen IX S. 101; Förstemann a. a. O. S. 22. Er wurde, bereits Priester, in Wittenberg 1507 intituliert. Die Bulle Julius' II. schätzt das der Kustodie aus Clöden fließende Einkommen auf 28 Goldgulden; in Wirklichkeit waren es später 50 fl. Aber 1524 war der Propst 1½ Jahre mit der Abgabe im Rückstande. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 11 AA a 21.

³⁾ [Moritz Methe. Siehe N. Müller, Wittenb. Bewegung, S. 390f.]

⁴⁾ Ueber das Einkommen der Pfarre siehe Mitt. des Ver. f. Gesch. u. Alt.-Kunde zu Kahla und Roda 3. Bd. S. 20, 33f.

Die weil das corpus des sindicats sich nit so hoch erstrecken mag und wir den pfarner zu Smidberg (: dem sein pension, so dem sindicat gehorig, allein uff zehen gulden des iars zu geben geviderigt :) nuh in zweien iaren zu keiner zahlung haben vermogen kunnen, er auch sich an unsern zwank nit kehren wiel, ist an e. kf. g. unser underthenig bitte, e. kurf. g. gerugen, inen, uff das wir den leßer sein besoldung entrichten mogen, inen, auch die probste zu Cloden, Schlieben und den pfarner zu Orlamunde mit ernst zur zahlung aufgelegter pension zu weissen bevehlen und verfugen. Das wollen wir etc. Datum ut supra.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 BB (Reg. O Nr. 209). Original von Kanzleihand. 1³/₄ Folioblatt. Siegelspur erhalten.

Nr. 50.

Kurfürst Friedrich an Propst, Dekan und Kapitel der Stiftskirche zu Wittenberg.
Lochau 1525, Februar 15.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen und erbaren, lieben andechtigen. Uns ist itzt ain schrift von euch zukomen, dorinnen ir uns zu erkennen gebet, wie wol aus unser gnedigen ordinacion zu den pfarren und andern lehen bei und zu Orlamund, so vormals der archidiacon zu zeit zu Witenberg allain verlihen, ir in sambt, so oft der aine verledigt, ainen aus der universitet oder kirchen dorzu geschicht zu nominiren, den wir oder unser lieber bruder zu presentiren hetten, solle doch, als ir glaublich bericht, Doctor Caspar Glatz, vicarius zu Orlamund, dem solch ordinacion unverborgen, nit verlangst derselben pfarrn lehn drei aigner gewalt unter dreien verlihen haben, (haben) wir alles inhalts horen lesen. Weil ir dan denselben Doctor Glatz zu angezaigter probstei ader vicarei zu Orlamund beruffen und uns denselben nominirt und ir im an zweivel zuvor nit verhalten haben (werdet), was er sich als brobst ader vicari haben sol, was im zu tun und zu verleihen gebur, wo er sich nu denselben nit hielde und dem entgegen handelte, welchs doch allain als vergeblich an euch gelangt, werd ir im derhalben wol zu schreiben und euch grunt der sach, ob er etwas furgenomen, das im nit geburt, an ime zu erkunden wissen. Das haben wir euch darnach zu richten nit unangezaigt wollen lassen. Datum Lochaw mitwoch nach Valentini anno domini etc. 25.

(Zettel.) Nachdem ir uns auch auf ainer zetel geschriben, wie ir den pfarrer zu Schmidberg, auch di brobst zu Cloden und Schlieben uf eur vilfeltiges manen und hartes bedrauen zu kainer bezallung aufgelegter pension vermogen kontet,

desgleichen auch Doctor Glatz, den pfarrer zu Orlamund, etc. haben wir sambt euer bit, das wir dieselben probst und pfarrer mit ernst zu bezallung aufgelegter pension zu weisen bevehlen wolten etc., vernomen. Wollen euch nit bergen, das sich di bemelte pfarrer und brobst zu mer malen gegen uns beklagt, das sie an allerlai iren vorigen zugengen auch mangels hetten, derwegen in irem vermogen nit stend, ir pension zu geben. Derhalben wissen wir noch zur zeit euer bit nach mit ernst mit inen nichts zu verschaffen. Ir mogt aber bei inen weiter außrichtung thun, des versehens, sie werden sich an dem, das in irem vermogen, gutwillig erzaigen¹⁾. Das wolten wir euch auch nit verhalten. Datum ut supra.

Weimar a. a. O. (O 209). Kanzleikonzept. 1²/₃ Foliobogen. Ueberschrift: Frid. Adresse unter dem Texte: An brobst, dechant und capitell zu Witenberg.

Nr. 51.

Georg Bürger an Kurfürst Friedrich. Wittenberg 1525, April 24.

Gnedigister herr. Auf e. c. f. g. schreiben²⁾ belangende, was vor ordnung itzt zur zeit in e. c. f. g. stiftkirchen gehalten etc., gebe ich e. c. f. g. undertheniglich zu erkennen, so vil ich acht dorauf gegeben, auch mich erkunden können, das in der gedachten kirchen die vaste lang und ober, auch bis auf datum, teglichen eine kurze metten, die uhres³⁾ ane collecten, vesper und completen, vor das salve regina das

¹⁾ Die Frage nach der Bezahlung der rückständigen Abgaben der Pfarrer und Pröpste an Personen des Stiftskapitels wurde im Oktober 1525 geregelt. Danach sollten der neu bestellte „Voith“ Christoph Blanck und der Prokurator die Rückstände einmahnen. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 114 QQ 7. Freilich hatte diese Abmachung vorerst wenig Erfolg. Am 16. Oktober 1526 kam auch die Universität auf ihre Beschwerden gegen den Pfarrer zu Orlamünde und den Propst zu Klöden u. a. zurück, nachdem diese im Jahr vorher erklärt, die Pension an die Universität nicht mehr zahlen zu können, da sich ihr Einkommen erheblich verringert habe. Jetzt fügte die Universität ihren alten Klagen noch die neue hinzu, daß Pfarrer Glatz Pfarreien an der Saale, über die das Allerheiligenstift und die Universität das Patronat besaß, selbst verliehen habe und überdies sein Amt schlecht führe (Weimar, Reg. O Nr. 250). In einem undatierten, aber gewiß älteren Briefe beschwerte sich der Dekan Beskau beim Kurfürsten, daß der Pfarrer von Westhausen in Thüringen, Jobst Morlin, ihm seit seiner Ernennung vor zwei Jahren die jährliche Pension von 40 fl. nicht entrichtet habe (Weimar a. a. O.).

²⁾ Dieses Schreiben ist nicht erhalten.

³⁾ uhres = horae scil. canonicae. Der Grund für den Wegfall der Kollekte ist gewiß kein anderer, als der im Herbst 1525 bezeichnete (im Absatz der neuen Ordnung: Der metten und horas halben). Siehe unten Nr. 53.

media vita ¹⁾ gesungen und alle sonntag eine deutsche messe, wen communicanten, wie alle sonntag gewest, gehalten worden. Es wirt auch alle tage eine lection ader predigt zwischen sechsen und siben vor mittag gelesen ²⁾. Dorober werden alle ornaten, als mit dem hailigethum, tebichen, vorhengen, lichtern ³⁾, nachgelasen; es ist auch das vastiltuch ⁴⁾ und das grab ⁵⁾ nicht aufgesatz worden. Mit der aufteilung der

¹⁾ Gedruckt bei Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters.

²⁾ Diese Lektionen, die schon am 23. und 29. September 1523 vom Stiftskapitel als Ersatz der bisherigen Seelmessen vorgeschlagen waren und mit denen vor Oktober 1524 der Anfang gemacht worden ist, sind in der Ordnung vom 24. Dezember 1524 nicht erwähnt; wohl aber findet sich in der vom Herbst 1525 Näheres über sie.

³⁾ Ueber die Teppiche sowie die sonstigen Gebrauchs- und Schmuckgegenstände u. dgl. der Schloßkirche gibt im einzelnen Auskunft ein Inventar vom Jahre 1515, abgedruckt bei Meißner a. a. O. S. 118f. und ein jüngeres Verzeichnis von der Hand Spalatin's in Weimar, Reg. O pag. 94 EE 3. An Teppichen besaß danach die Kirche 32. Vorhänge (Antependien) zur Bedeckung der Vorder- oder Schmalseiten der Altäre besaß sie 1515 108 (nach Spalatin 109), außerdem aber hatte die Kirche noch weitere Vorhänge, z. B. für das Heiligtum. Vgl. Meißner a. a. O. S. 123f., 126. Spalatin spricht von „mer (als) dreissig vorhenge“. Welche Art Vorhänge hier gemeint sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. An Leuchtern aus Silber, Messing, Zinn und Glas besaß die Kirche 1515 im ganzen 92 (nach Spalatin 4 silberne und 87 messingene Leuchter) Vor der Reformation betrug der jährliche Verbrauch an Lichtern nach einem undatierten Verzeichnisse in Weimar, Reg. O pag. 89^b OO 40106 Stück. Anfang Oktober 1524 wurden die Lichter noch in der Zahl, wie sie durch die kurfürstlichen Stiftungen vorgesehen war, gebraucht, aber nicht mehr in der vorgeschriebenen Größe. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 AA ^a 21.

⁴⁾ Wahrscheinlich ist dies dasselbe Tuch, das im Inventar erscheint als „Ein groß gemahlt fasten oder hunger tuch“. Vgl. Meißner a. a. O. S. 128. Ueber die Fastentücher siehe Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie, 1. Bd. S. 383. Luther verwarf den Gebrauch des Fastentuches. Vgl. Weimarer Luther-Ausgabe 7. Bd. S. 569, 893; 19. Bd. S. 112. Enders a. a. O. 7. Bd. S. 256.

⁵⁾ Ueber die heiligen Gräber der mittelalterlichen Kirchen siehe Otte a. a. O. S. 365f. Die Schloßkirche besaß für ihr Grab: ein seiden tuch, gebraucht am palm tage, und wird gedeckt uber das grab. Meißner a. a. O. S. 127. In dieser Kirche spielte das heilige Grab insofern eine wichtige Rolle, als der Kurfürst 1517 eine besondere Stiftung errichtet hatte, die genannt wurde: „Die stiftung der abnemung des bildnus unsers lieben hern und seligmachers vom creutz und wie die besuchung des grabs von den vierzehn manspersonen etc. zu Wittenberg in aller heiligen kirchen bescheen soll.“ Weimar, Reg. O pag. 90 A Bl. 25^af. Luther nahm an dem sog. heiligen Grab Anstoß. Vgl. Enders a. a. O. 7. Bd. S. 257.

Ein Vergleich der Burgerschen Aufzählung hier mit der Ordnung vom 24. Dezember 1524 ergibt übrigens, daß die Beseitigung der „Ornate“ im Frühjahr 1525 schnelle Fortschritte gemacht hatte, wie denn überhaupt der Burgersche Bericht darum so interessant ist, weil er die Gottesdienstordnung der Schloßkirche vier Monate nach dem Erlaß der Ordnung vom 24. Dezember 1524 schon in einem Uebergangsstadium zeigt, welches seinen vorläufigen Abschluß in der Ordnung vom Herbst 1525 finden sollte.

thumherrn einkommens weis ich e. c. f. g., dan wie am naigsten gescheen, kein ander anzeigung zu thun. Aber meinem einfeltigen vorstentnus nach las ich mich dunken, wans e. c. f. g. ihe haben wolten, kont der dechant mit seinen brudern wol ein vorzeichnus zuwege bringen, was ein ider und von wem er sein einkommen hette, (auch) ein vorzeichnus zuwege brengen, was widerkauflich ader nicht were. Das vorzeichnus der personen, so noch in der kirchen vorhanden, haben e. c. f. g. in der inligenden zettel zu vorlesen lassen. Des ich e. c. f. g. als m. gnedigsten h. in underthenikeit angezeigt. Datum Wittenberg montag nach Quasimodogeniti anno domini 1525.

E. k. f. g. undertheniger diener gleitzman zu Wittenberg G. Burger.

(Beilage.) Vorzeichnus der stifts personen ¹⁾ im grossen chor.

Thumherrn ²⁾: probst, dechent, Staffelstein, Magister Fhulmer, so teglich vorhanden; Doctor Denstedt, Ambßdorff, seint nicht vorhanden.

Alte vicarie ³⁾: er Herman Kippe, er Levin, er Ehbrhart, er Peter.

¹⁾ Bis 1518 besaß die Schloßkirche folgendes Personal. Auf dem großen Chor: 12 Domkapitulare, mit Einrechnung des Dekans vom kleinen Chor und des Stadtpfarrers 14; 10 Vikare, darunter je einen Okulus, Organisten, Succentor und Unterküster; 6 Kapläne; 10 Chorschüler und 6 Chorknaben. Auf dem kleinen Chor: den Dekan, 3 Priester oder Kapläne; 5 Chorschüler, darunter einen Succentor, und 6 Chorknaben. Dazu kam der Küster, sein Knecht (zugleich Kalkant) und 2 Knaben (Ministranten). Im ganzen 64 Personen. Vgl. Weimar, Reg. O Nr. 154; Reg. O fol. 89^b 00. Dazu kamen 1518 infolge einer neuen Stiftung des Kurfürsten von den wöchentlichen Messen 4 Priester und im Jahre 1519 infolge der Stiftung Von der Betrachtung des Leidens Christi 2 Priester und 8 Chorschüler. So erscheint das Personal in einem 1520 von Spalatin aufgestellten Verzeichnis, wo noch ein Prokurator des großen Stiftes (Benedikt Zörnigall) und 2 weitere Knaben (Ministranten) erwähnt werden, somit im ganzen 81 Personen. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 AA^a 44. Will man dazu auch die 14 armen Leute rechnen, die zu der Stiftung von der Betrachtung des Leidens Christi gehörten, so erhält man für 1520 ein Personal der Schloßkirche von 95 Köpfen.

²⁾ In einem Verzeichnis des Personals der Schloßkirche von 1526/27, Weimar, Reg. B 6 Nr. 4054 und ebenso von 1530/31 (ebenda Nr. 4056) werden als Domherren genannt: Der Dompropst Justus Jonas (der seine Propstpfünde bis zum Jahre 1544 beibehielt, vgl. Kawerau, Briefwechsel des Jonas, 2. Teil, S. 134f.), der Dekan Matthaeus Beskau und Nicolaus von Amsdorf, Georg Elner von Staffelstein, Johann Volmar und Christoph Blank.

³⁾ In den Verzeichnissen von 1526/27 und 1530/31 sind dieselben alten Vikare aufgeführt: Hermann Kipp aus Alfeld, Levin Starck aus Jüterbog, Eberhard Hagen aus Bamberg und Peter Sido (Jüterbog). Kippe, in Wittenberg Sommersemester 1504 immatrikuliert, 1505 Baccalar der freien Künste, hatte die Vikarie St. Sigismunds inne (Halle, Wittenberger Archiv V, 69). Er starb 1538. Sein Einkommen betrug vor seinem Tode 43 fl. 16 gr., während er 1514, wo er bereits Vikar

Neue vicarie¹⁾: er Gorge Donat, er Johan Sachs, er Gangloff.

8 choralis, 3 knaben chorschuller²⁾.

Er Friderich obercooster, Jurge Pluchynger undercooster³⁾.

Zwine caplan, die werden auch wegzihen meins bedenkens⁴⁾.

Der urganist.

war, 36 fl. 20 gr. ausschließlich der Naturalien bezog (Weimar, Reg. O pag. 90 AA 1. Convol. Bl. 47f.). Starck, 1504 in Wittenberg immatrikuliert, vgl. Album Vit. pag. 13, war Vikar schon 1519 (Reg. O Nr. 204), besaß die eine Vikarie St. Wenzels. Er starb 1535 oder anfangs 1536. Er bezog als Exvikar 49 fl. 11 gr. 11 δ 1 hlr., Weimar, Reg. O Nr. 237. Hagen, in Wittenberg im Wintersemester 1508/09 immatrikuliert und Oktober 1518 Baccalar der freien Künste, 1519 (Weimar, Reg. O Nr. 204) als Unterküster genannt, besaß die andere Vikarie St. Wenzels. Er bezog 1536 als Exvikar 58 fl. 19 gr. 3 δ (Reg. O Nr. 237). Er starb um Reminiscere 1558 mit Hinterlassung einer Witwe und eines Sohnes Johannes. Vgl. Halle, Wittenberger Archiv 37, 2. Peter Sido (Sidan, Sydow) von Jüterbog, immatrikuliert Wintersemester 1508 (Album Vit. S. 8) hatte die Vicarie des St. Eulogius. Er starb schon vor Judica 1536 (vgl. Reg. O Nr. 237) und bezog jährlich bis zum Tode 42 fl. 3 gr. 9 δ .

¹⁾ Als neue Vikarien sind 1526/27 und 1530/31 genannt: Gangolf Becker, Georg Donati aus Torgau, Johann Sachs (Quedelburg) und der Organist Johann Weinmann. Gangolf Becker, 1519 (Reg. O Nr. 204) als Succesor genannt, starb 1537. Er bezog 46 fl. 5 $\frac{1}{2}$ gr. Pension (Reg. O pag. 116 SS 5), hatte außerdem zwei Lehen in Torgau und Niemeck. Georg Donati studierte in Wittenberg seit Sommersemester 1503, wurde Pfingsten 1504 Baccalar der freien Künste. 1519 wird er zuerst unter den Vikaren der Stiftskirche genannt. In seinen letzten Lebensjahren versah er das Amt des Schloßkirchen-Kustors und bezog als solcher 10 fl. und als Exvikar 11 fl. 11 gr. 10 $\frac{1}{2}$ δ Gehalt. Halle, Wittenberger Archiv 36, 2. Er war später verheiratet (vgl. Wittenberg, Gerichtsbuch usw. 1528—1555, Bl. 32); er starb erst 1557. Johann Sachs oder Quedelburg, mit seinem eigentlichen Namen Johann Hartwig, war in Wittenberg Wintersemester 1511/12 immatrikuliert, besaß wahrscheinlich schon 1514, sicher 1519 eine Vikarie (Weimar, Reg. O pag. 90 AA 1. Convol. Bl. 47ff., Reg. O Nr. 204), wurde 1527 Pfarrer zu Eutzsch. Er starb erst Ende 1558 oder Anfang 1559. Als Exvikar der Schloßkirche bezog er nach Halle, Wittenberger Archiv 36, 2 36 fl.

²⁾ Als Chorschüler sind 1526/27 und 1530/31 nur noch vier genannt: Barthel Lummitzsch, Jacob Schwabe (Eiselin), Johann Franck (Thurnaw), Sebastian Schloytz (Schulmeister). Auch 1535 (Reg. O pag. 91 AA a 4b) sind noch diese vier Chorales vorhanden. 1543 fehlt Johann Thurnaw (Thornaw). 1544 ist an Barthel Lummitzsch Stelle Otto Bleidner aus Weißenmain (vgl. zu diesem De Wette V, 646) getreten. Jeder der drei erhielt damals 25 fl. Jahresgehalt (Halle, Wittenberger Archiv II, 194b). Chorschülerknaben werden von 1526/27 ab nicht mehr erwähnt.

³⁾ 1526/27 wird nur ein Küster Georg Blochinger genannt, dazu ein Kalkant ohne Namen, ebenso 1530/31, auch 1535. Blochinger war Küster seit 1517 als Nachfolger des Hans Mist. Weimar, Reg. O pag. 91 AA a 21; BB.

⁴⁾ 1526/27 sind Kapläne nicht mehr erwähnt.

Vorzeichnus der personen des kleinen chors, welche auch
itzzt in grosen chor geen.

Licenciatus Planck dechent, ein caplan, vier choralis,
vier choralis iunger.

Summa aller personen der beid chor: 39 personen.

Der organister der schlecht, wenn man ins heist.

Weimar a. a. O., Reg. O pag. 108 PP 1 (Reg. O Nr. 229),
die Beilage ist davon getrennt und findet sich in Reg. O
pag. 91 AA^a 44 (Reg. O Nr. 204). Original. 2 Folio-
blätter. Siegel erhalten.

Nr. 52.

Kurfürst Johann an Propst, Dekan und Ka-
pitel der Stiftskirche, sowie den Dekan des
kleinen Chors zu Wittenberg. Torgau 1525,
September 17.

Unsern grus zuvor. Erwirdigen, wirdigen, lieben an-
dechtigen. Nach dem wir bericht, das in unserm stift zu
Wittenberg mancherlei person sein, als begern wir, wo etlich
derselben personen nicht belehent, auch nicht sonderlich arm
noch zu studirn geschickt oder geneigt, ir wolleth denselben
personen ein gutlichen abschid geben, ir bestes zu suchen.
Was auch von denselben person absteen und iren abscheid
nemen werden, wolleth an ir stat furder niemants mer auf-
nemen, domit dieselben zins aus verleihung Gotts gnaden
hinfurder in bessere und furtreglichere wege angewandt
werden. Wolten wir euch nit verhalten. Und geschiet
daran unser meinung. Datum Torgaw am sonntag Lamperti
anno etc. 25.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 91 AA^a 22 (Reg. O
Nr. 182). Kopie, von Spalatin¹⁾ Hand geschrieben. Ueber-

¹⁾ Spalatin hat selbst diesen Brief den Adressaten überbracht,
als er vom Kurfürsten am 17. September zum Rektor, Luther, Jonas,
Melanchthon, Bugenhagen, den Dekanen der Fakultäten und den Uni-
versitätsreformatoren in Universitätsangelegenheiten entsendet wurde.
Vgl. Weimar, Reg. O pag. 114 QQ 7. Seine damalige Instruktion
siehe Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica, S. 84f. Mit dem In-
halte unseres Briefes berührt sich ein Abschnitt des Schriftstückes:
Wie man gen Wittenberg schreiben soll, wahrscheinlich von Spalatin
verfaßt, gedruckt bei Cyprian, Tentzels historischer Bericht usw.,
2. Teil (1718) S. 371f.

Ueber den Erfolg unseres Schreibens erfährt man näheres aus
Weimar, Reg. O pag. 114 QQ 7. Da ist ein Bericht Hans von Gräfen-
dorfs und Hans von Dolzigs vom Oktober 1525 erhalten. Danach
waren damals vom Personal der Schloßkirche zu besolden 19 Personen,
nämlich 5 Kanoniker (in der Zwischenzeit war Dienstedt verstorben),
7 Vikare, der Organist, der Küster Georg Blochinger, der Kalkant
und 4 Chorschüler, außerdem der soeben zum Verwalter bestellte
Blanck. Wenn Spalatin am 16. Oktober 1525 dem Veit Warbeck

schrift: Johans etc. Adresse unter dem Text: An probst, dechant und capitel, auch den dechant des kleinen kors zu Wittemberg.

Nr. 53.

Die Gottesdienstordnung für die Stiftskirche vom Herbst 1525.

Die weil durch das heilige evangelion und prediger des gothlichen worts des teufels schande, der sich bißher verstelltet und vorkleidet hat zum engel des liechts, ist aufgedacket, das ehr sich mit seinem anhang schemen muß, und nuhn offentlich am tag greiflich erfinden wert, das an stiften, klostern etc. und an allem ihrem gleissenden, scheinenden Gotts dinst gar nicht guts ist, muß ein eider, der Gots wort und die heiliche schrift, so klar, horet ader liset, bekennen, das kein besser Gotts dinst sei, dan den Gott selber durch sein wort geordenet hat. Uffs kurzest nun hie dorvon zu reden, hat die hohe maiestet, der heilig geist, selber durch die aposteln den rechten Gottis dinst also geordenet nemlich, das wue ein christen hauf ader gemeine beinander ist, solle ein bischoff, eltister ader pfarher geordent werden mit ethlichen diacon, zwen, dreien ader mern (: dor nahe der haufe groß ist :). Der selbigen vornembst werk und ampt soll sein, das evangelion rein zu predigen, die sacrament reichen und die armen zu vorsorgen, wie denn der apostel schreibt zu Tito am ersten cap.: derhalbe hab ich dich zu Creta gelassen, das du solles(t) besetzen die stedte hin und heer mith eltisten, das ist bischoffen und predigern. Item in geschichten der aposteln am 6. cap.: darumb, ihr liben bruder, besehet unter euch menner, die do berumbt sein, das sie voll heiligs geists und weishait seint, welche wir bestellen mögen zu disser notdorf, das ist, die arme und den gemeinen kasten zu vorsorgen. Zum dritten hat daruber Gott den eltern treue bevolen, die iugent zum Gottes wort vleissig aufzuzihen im 5. buch Mose am 6. cap., item zu den Ephesern am 6. cap.: ihr veter, zihet eur kinder auf in zucht und vormanung an den herrn. Das solt (ihr) nun an der iugent thun, ein itzlicher haufvater in seinen hause, und also seiner kinder selbs schulmeister, bischof und pfarher sein, ader solt ie in einer itzlicher stadt und fleck (: die weil die eltern unfleissig :)

(Kawerau, Briefwechsel des Jonas, 1. Teil S. 94 Anm. 2) mitteilt, Jonas habe ihm geschrieben, daß von dem ganzen Schloßkirchenpersonal nur noch 13 Personen vorhanden seien, so kann er damit nur die Kanoniker und Vikare mit Einschluß von Blanck und dem Organisten meinen. Denn noch 1535 (Weimar, Reg. O pag. 91 AA^a 46) sind sonst von dem Gesamtpersonal des Stifts mehr noch als 13 vorhanden gewesen oder als kurz vorher verstorben bezeichnet.

ein gemeine schule für die jugent sein, welche durch uff-
 sehung des bischoffs und oberkeit vleissig solt bestalt werden.
 Das ists gar, wie Gott der herre, der freilich der beste
 meister ist, ein christen gemeinen bestalt haben (wil). Und
 also seint die christen gemeine bestellet, do Gotts wort noch
 reich ging und des antichristus lare mit seinen decretal nach
 nith war aufkomen. Was man aber doruber aus toller
 menschlicher andacht durch vorfurung der werg leren hat
 wollen für stifte, altar, iartage, feste, pffafferei, moncherei
 anrichten, gibt die clare erfahrung itzund, das es ubell ge-
 ratten ist und niths daraus worden, den grosse stift und
 closter voll fauler, fressiger, mussiger heuchler, wie sie der
 psalm nennet, ja das eitel mest sau, spacir iungherrn dorauff
 worden, die den leichten harnisch, die korock und cappen,
 trugen und dach aller welt guther unter sich zogen, die sel-
 bigen ane einigen nutz des nehesten im mussiggang und
 aller unzucht verzereten. Denn die weil Gott kein ander
 pffaffen haben will, denn die stets ihr ampt und werk treiben,
 das sie allein zu pffaffen macht, nemlich die Gots wort rein
 predigen, sage, was ist aus allen der konig, fursten und
 herrn stiftung worden, die von anfang des babstums auf-
 gericht seint, denn eitel bethaven, eitel tempel der abgotterei,
 eitel priester Hieroboam, den Hieroboam die hand fullet
 III.¹⁾ reg. 13, denn eitel prister Isebelis, die sich nur mesten
 von dem tisch Isebelis. Derhalb wie denn itzunder viel
 bucher bie unser z(eit) und predigt do von geschreiben, ist
 das beste, das man sollich bebstlich Gotts dinst, die durch
 eitel falsche lare und heuchelei aufkomen, gar und ganz
 in grunt abthue. Denn es lest sich nith bessern stuckweis;
 den wo haut und har nit guth ist, ist alles flicken und nehen
 verloren. Gott lest seiner doch nith spotten, Galat. 6. Man
 kan doch Got und dem sathan nit zu glich dienen, und das
 finsternis kan doch kein gemeinschaf(t) haben mit dem lichte.
 Denn wie stimpt Christus mit Belial? 2. Corinth. 6. Do-
 rumb sprach der prophet Elias zu den abgottischen 1. regum
 am 18.¹⁾: wie lange hinket ir uff beiden seiten? Ist der
 herr Gott, so wandelt im nach; ist aber Baal Gott, so wan-
 delt Baal nach. Dorhalb wenn auch solicher falscher Gottis
 dinst glich sich lange behilft und flickt (: wie dann der
 teufel mechtig fest sitzet, wue (er) ein mahel geniestet hat :)
 so muß ehr doch endlich fallen und gestorzet werden und
 nit allein fallen, sondern mit grossen schanden fallen, denn
 des heiligen geistis wort konnen nit feilen, do ehr durch
 den aposteln sagt Philipper 3: Ihr ehr wirt zu schanden
 werden, und do der herr Christus im euang. sagt: alles, was

¹⁾ Verscrieben für IV. reg. 13 (2. Chron. 13). Vgl. daselbst V. 9.

mein himlischer vater nit gepflanzet hat, wirt ausgerottet werden und also hat wir ein greunlich exempel 1. regum 13¹⁾, das der prophet, so von Juda kam gen Bethell, dem gottlosen konig Hieroboam prophetirt, wie Gott seinen falschen gottsdinst mit einer schrecklichen straffe wurde storzen und vorstoren, do der prophet dem altar glich drauet und sprach: o altar, o altar, es wirt ein son dem hause David geborn werden mit dem namen Josia, der wirt uff dir opfern die priester der hohe und wirt menschen bein uff dir verbrennen etc. Nu es ist nit nott, weiter dorvon zu reden. Es sint predig und bucher gnugt geschrieben. Es ist freilich das beste, die bebstische heuchelei nur gar ausrotten. Wue aber in dissem stift hie im schlos zu Wittenberg unser gnedigster herr der churfurst aus christlicher erbarmung (: wie trostlich zu vorhoffen und auch der christlichen libe wohell gemeß ist :) geneigt ist, den personen, so ewig belehent, und den choralibus, so weiber haben und alt seint, ihr inkomen (: die weil sie auch unschuldick vorfurt :) ihr leben lang folgen zu lassen, were mithler zeit der gottsdinst, do mit die abgottische bebstische heuchelei untergehe, biß so lange die person ganz abstorben, volgender weise zu endern.

Vor das erste der messe halben.

Die weil in die kirchen in schlos kein pfarvolk gehort nach geordnet ist und kein gemein do ist und eine pfarkirche auch zu Wittenberg gnug, ists nit muglich, das man doselbst die messe, wenn auch gleich mer am sonntag und, wenn communicanten vorhanden, die selbige solle gehalten werden, ane den greulichen mißbrauch des hochwirdigen sacraments unter den stifts personen erhalten muge. Man hat woheel nehst Weinachten mith rath D. Martini, Philippi Melancthon, Pomerani, D. Hieronymi und anderer, die der heiligen schrift vorstendig, ein neu christliche enderung im stift gemacht, das kein meß soll gehalten werden, denn allein am sonstage und wen communicanten vorhanden. Die weil aber diese kirche kein eigen volk oder gemein hat, ist ein lange zeit heer alle sonntag nur ein einige person communicirt, wilche zuvor sonst allen tag messe gehalten, das es gleich den boszen schein hat, als wolt der einige, (der) mit seinem gewissen communicirt, also uff den sonntag die messe erhalten. Und wie wol die enderung der halb gemacht, das ie niemands s(oll) zu communiciren gedrungen werden, so vorhuten sie d(och), wie sie können, das uffen sonntag nit ane meß die kirch. sie, sie sint geschicket ader nitt. Doruber bestellen sich nach die personen (: wie eigenthlich war ist :),

¹⁾ Im Texte steht: 3. regum am 13.

das einer vor den andern meß halte, dingen und unterreden sich dorzu als aus einem gesetze, sie sint geschickt ader ungeschickt, und ist inen mith der neuen christlichen ordination kein ernst, also das, wo es die (lenge) weren solt, der itzige mißbrauch ie so arg worden als der erst, ane das die menige der messe und das tegliche meßhalten abgethan ist. Derhalb nach dem aus dem buch D. Martini von der messe und sonst aus der claren schrift gnug am tag ist, wie greulich es ist, des sacraments, das ein sigil ist des heiligen evangelii, zu mißbrauchen, ist das beste, man thu die messe gar weg aussen stifte und las die ienichen, so frei und williche andacht dorzu haben, in der pfarr communiciren. Den die person, so der stift gewonet, wollen ie nach der messe als eins guthen werks brauchen. Dem ist nith zu weren. Wenn aber unser gnedigster herr gen Wittenberg komet und sein gnade ader etlich aussem hoffe gesinde wollen communiciren, ists besser, das sein churfurstliche gnade D. Martinum, den pfarhern ader ander, die hie das evangelion predigen und diener des gottlichen worts sein, anreden lasse, die messe nach der weiß, wie dem evangelio gemeß, im schloß zu halten, das als denn do selbst die ganze Wittenbergische gemeine und der hauf hin kome und das also mit einem ernst zugehe und nit also aus heimlicher furcht, do sich die person furchten, die messe mocht im schlos fallen etc., wie sie ihr gewissen wohell selbst schuldiget. Den es ist ie mit dem sacrament nith zu scherzen und so zu spielen. Es ist ein arznei fur arme betrubte gewissen, die ihre sunde beissen und trost suchen. Was kont aber graulichers sein, denn wenn es uber alles, wan es ihnen frei gelassen, noch so stiftisch, pfeffisch und bebstisch zugehet. Wie kan man in solchen grossen geistlichen sachen recht faren mith solchen personen (: die der babsterei gewonet und do es den wenigsten haufen ernst ist :). Es ist leider das sacrament alzu viel mißbraucht, eher die warheit erkant ist. Man hore auf, ehr Gotts zorn alzu greulich straffe.

Der metten und horas halben.

Die weil in den homelien, responsorien, collecten, antiphnen, precibus noch so viel bebstisch saurtig ist und wort, die sich uff wergheilikeit und vorbit der heiligen zihen, also das sichs stugweis auch fuglich nit will bessern lassen ader flicken, were das beste, man thete das selbige gar abe und mocht an stat der metten sechs ader sieben psalm, dor nahe die lang weren, deutlich und vorstendig zu singen und dorauf ein ganz capitel aus dem apostel Paulo zun Romern, Corinthern etc., dornahe den gesang te deum laudamus mit einer guthen reinen collecten, und do mit aus.

Vor die prim, terz, sext, non solt man auch den 118. psalm beati immaculati lesen und in vier (theil) theilen wie vor, und auf ein itzliche gezeit solt man ein capitel aus (dem) evangelion lesen (: vor das capitel :) mit einer collecten, und do mit aus. Uff die nonen solt man das geseng benedictus lesen und domit beschliesen.

Die zwu deutschen lection in der heiligen schrift im schlos und die prediget fruhe im schlos am sonstage mag man bleiben lassen, dieweil diesse person in der kirchen leben, und so ordenen, das die person die selbige horen (: denn sie bißher mehr das gelore im chor denn Gots wort geacht :). Doch wer do nit willig horet, ists besser, ehr bleibe draussen, das nit das heiligtumb fur die sau und hunde, wie der herr Christus sagt, geworfen werde. Wen aber die personen das mehrer teil abgestorben, wie man es denn wil mith den zweien lection im schlos ordenen ader soll, wirt wol mith der zeit rath finden.

Am sontag, die weil kein messe im schlos an mißbrauch bleiben kan, solt man die prediget und das psaltiren im schlos also ordenen, das die personen zu Doctor Martinus prediget komen konten. Den est bißher so gangen, das niemant das evangelium in der ganzen stat so wenig gehort, als die person im stift. Das chor heulen und loren hat müssen vorgehen.

Der vesper halben. Vor die vesper mag man auch etlich psalm singen, wi obangezeit von den andern horis, ader di selben, nach dem gemeitlich volle trunken andach (?), do ist gar nach lassen.

Wenn aber die personen abstorben oder der mehr teil, so itzund nach leben.

Die weil sich die werg lare und das bebstisch ding leichtlich widder samet, pflanzet und einworzelt wie nesseln und ander unkraut, ist nit zu rathen, einig lehen widder zu verleihen ader ewig stiftung zu psallirn ader sonst widder mit chorschulern ader andern zu machen, sonder man lasse es bei den ampten, die Gott geordenet, pfarrer, diacon, den schulmeister etc. bleiben. Denn man wirts nicht besser machen ader Gotts dinst besser bestellen können, denn ihnen Gott der herr und der heilig geist selber bestellt hat; sonder so unser gnedigster herr ie ein gotsdinst im schlos (: die weil das churfurstlich begrebnis do ist :) haben wolt, mochte man ordnen, das allen tag die iungen knaben aus der kinder schule ethliche deutsche psalmen und lobgesenge des morgens ein stunde ader halbe im schlos singen. Denn sollich singen ghoret in die kinder schule, das man die selbigen zu Gotts wort gewene und in dem selben auf zihe. Wenn es aber

alte, erwachsene leuthe thun sollen, di müssen (es) an alle stiftung, an alle presenz aus frolichen gewissen, wackern muth und herzen thun. Denn zwar der groste rechte dank, iubil und gesang der frolickeit des gewissens und herzens in der christenheit von fromen Gots kindern geschicht, gehet nit mith vielen ruffen, schreien und brullen zu, geschicht auch nith in den grossen stiften und kirchen, sonder mehr mith stillem geist und brunstigen herzen im haus, in der kamer, bei der weigen, hinterm pfluge, ja am meisten in stocken und turnen. Also lesen wir in actis 16, das Paulus und Sylas, do sie in stocke sassen, betten, sungen und lobten Gott, das sie auch die andern gefangen horeten. Dorumb ist an aller stifterei nichts tuglichs. Denn wenn es gleich erst woll gemeint wirt, so wirt doch endlich sollich doraus, wie wir sehen und gesehen haben. Denn als balt es mith einem stift und gesetz soll zugehen, so werden unwillige, vordrossene mithlinge doraus, die dor nahe hin treten, singen und loren, wie ein pfeifer umbs gelt pfeift und ein drescher umbs gelt drischet. Nun es dorf nit mehr wort. Die warheit ist, Gott lob, helle gnug am tage. Wir müssen hie sagen, wie der herr Christus selbst sagt, do ehr das evangelion lange gepredigt hatte und das (wort) Gottis: wer oren hat zu horen, der hore. Denn das die grosse stifte ader viel mehr groß hurheuser Mentz, Coln, Wyrzburg etc. nit horen, die müssen wir faren lassen und wir der gnade und der selbigen zeit brauchen, weil sie do ist. Hats doch Gott durch Salomon proverb. 20. cap. gesagt, das niemands horen kan, den wue ehr augen und oren auftut. Gott vorleihe uns sien gnade, das wir des satans mith seinem larven gar loeß werden. Amen.

Weimar, Ges. Arch., Reg. O pag. 106 OO 4 (Reg. O Nr. 226). Original, geschrieben von Schreiberhand. 5 Folioblätter. Auf der Außenseite das Rubrikum von Spalatins Hand: Verzeichnis, wie die cerimonien im stift zu Wittenberg sollen geordent werden. 1525. Gedruckt in Zeitschrift für historische Theologie XXX S. 455 f.

Nr. 54.

Hans Metzsch¹⁾ an Kurfürst Johann. Wittenberg 1526, September 1.

Nachdem das ich in e. chf. g. ampt Wittenbergk gekommen, hat man alle tage in dem stift allerheiligen im

¹⁾ Hans Metzsch, der in Leipzig Wintersemester 1503/04 immatrikuliert ist (Erler 1. Bd. S. 455, in Wittenberg hat er sich erst Wintersemester 1534/35 einschreiben lassen, wobei er als Saxoniae praeses bezeichnet ist, Förstemann, Album, S. 154), hat sein Witten-

schlos geprediget. Aber itzt kurz vorflossener weil hat man die wochen drei tage abgelaßen. Daruff ich den techant, probest und sunst zwen thumhern ¹⁾ beschieden, mit in dovon gehandelt, auf das man die prediget hilte wie zuvor. Ist mir in antwort vormeldet, dieweil e. chf. g. die vorledigten prebenden und anders alles ubirgeben ²⁾, so hetten sie eß Hansen von Doltzck und Greffendorff als e. chf. g. vorordenterten vormeldet, den predigstuell zu bestellen. Dan der probst drei tage in der wochen dasselbige vorsorget; aber die ander drei tage die vacirn itzt. Hetten obgedachte rethe angezeigt, solches e. chf. g. zu vermelden; verhoffens, e. chf. g. wurden das gnedighen vorordnen. Das dan bißanher vorblieben. Auch haben sie weiter bericht, wie zuvor der pfarher zu Orlamunde ierlichen achtzig gulden do zum predigstuel gegeben hat, das itzt vorpleibet. So hat auch der probest zu Clöden funfzig, der pfarher zu Schlieben dreissigk, der zu Eißfelt ³⁾ sechzig gulden ierlichen gein Wittenbergk gereicht, das alles itzt vorpleibet, in hoffunge, so man aldo vleiß hette, man solde etwas redlichs dovon bekommen. So bedorfte man nicht mehr dan auf das meiste funfundzwenzig gulden, so wolten sie woll einen bekommen, der darzu tuglichen.

Gnedigster churfurst und her. Nach dem vill frembder leuth teglichen alhie zu Wittenbergk einkommen und durch-

berger Amt als Amtmann, Hauptmann oder Landvogt Anfang 1525 angetreten. Denn Luther nennt ihn im Briefe vom 12. März 1525 (Eunders V S. 138) bereits Praefectus noster. Ueber Anstöße, die er durch seinen Wandel in Wittenberg gab, siehe Köstlin-Kawerau II S. 438f, 675. 1539 wurde er als Amtmann nach Kolditz versetzt, während ihm in Wittenberg Bernhard von Mila folgte. Als Amtmann von Kolditz begegnet Metzsch noch 1546. Er starb 1549.

¹⁾ Jedenfalls Elner und Vollmar.

²⁾ Im Oktober 1525 wurde zwischen dem Stiftskapitel und den Vertretern des Kurfürsten, den weiter unten genannten Hans von Dolzig und Hans von Grefendorf das Abkommen getroffen, daß den noch im Stift vorhandenen Personen ihre bisherigen Einkünfte belassen wurden, während das Einkommen der inzwischen verstorbenen, verzogenen usw. Personen, damals jährlich 1624 fl. ungefähr nebst Getreidezinsen u. a., der Hofkasse zufielen, um für Schul- und Kirchenzwecke verwendet zu werden. Vgl. Weimar, Reg. O Nr. 236. Unter den erledigten und nicht wieder besetzten Domherrenstellen befand sich auch die des Archidiakonus, zu dessen Amtspflichten die Predigt in der Schloßkirche gehört hatte. Vgl. Meißner a. a. O. S. 48, Weimar, Reg. O pag. 90 AA 1 Convolut Bl. 109 a f. Darum wurde neuerdings die Bereitstellung von Mitteln für den „Predigstuhl“ notwendig.

³⁾ Ueber die Einkünfte der Domherrenstellen aus Orlamünde, Clöden und Schlieben ist oben das Nötige mitgeteilt. Die Pfarrei Eißfeld, die durch die Bulle Julius' II. der Kantorei inkorporiert war (Meißner a. a. O. S. 46f.), sollte nach dieser jährlich 45 Goldgulden einbringen, tatsächlich aber waren es später 60 fl. Vgl. Weimar, Reg. O pag. 91 AA a 21.

wandern, zum teil etzliche zeit beharren, so wer eß meins geringen achtens nachgedenklich, das man die prediget fallen solte lassen . . . Und in hoher warheit wer eß groß von nötten, das man in diesen sachen etlichen e. chf. g. vorstendigten rethen bevelh thette, das man die sachen in diesem ampt mit den gottesdinsten vleissiger bestellete. Dan e. chf. g. arme fromme pauersleut müssen den pfarhern zu Wittenbergk am meisten erhalten¹⁾, und wirt in oft in vier wochen etzlichen nicht ein mall geprediget ader das wort Gottes gekundiget auß ursachen, das etwa der dorfer vill und der caplan nicht mehr dan zwen²⁾. Und dannost alle sonstage das ampt zu Wittenbergk auch zu vorsorgen. Haben e. chf. g. gnediglichen zu bedenken, wie die armen leut vorsorget . . . Datum sonnabents nach Augustini anno etc. 26. Weimar, Ges. Arch., Reg. II Nr. 177. Original.

¹⁾ Ueber die Abgaben der in Wittenberg eingepfarrten Dörfer an die dortige Pfarre gibt die Kastenrechnung von 1528 und die Registration von 1533 näheren Aufschluß.

²⁾ Diese Zahl der Kapläne ist für die Zeit des Stadtpfarrers Heins bezeugt. Vgl. Unschuldige Nachrichten 1731, S. 690. Auch unter Bugenhagen erfuhr sie fürs erste noch keine Vermehrung. Denn Johann Agricola, als Katechet seit 1521 tätig, und Sebastian Fröschel, den 1523 Bugenhagen annahm, waren nicht eigentlich Kapläne, sondern nur Helfer der Pfarrgeistlichen. Vgl. Unschuldige Nachrichten a. a. O. S. 697f., Kawerau, Agricola, S. 31f., Germann in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte 14. Heft S. 26f. Erst die Kirchenvisitation von 1528 brachte die Anstellung eines dritten Kaplans an der Stadtkirche. Und zwar erhielt Fröschel die neu errichtete Stelle. Vgl. Germann a. a. O. S. 29. Indessen war damit der geistlichen Not gerade der Filialdörfer noch keineswegs gesteuert, wie man daraus erkennt, daß bei der Kirchenvisitation 1533 zur Anstellung eines besonderen Geistlichen zur Versorgung der Dörfer geschritten wurde. Der erste „Dorfkaplan“, dem als Hauptaufgabe also die Predigt auf den Dörfern zufiel, wurde Peter Hesse, der bisher ähnlich wie früher Fröschel aushilfsweise in Wittenberg tätig gewesen war. Die beiden Kapläne, von denen Meltzsch hier spricht, waren Johann Mantel und Georg Rörer.

Eine unbekannte Vorrede Melanchthons.

Von Dr. Remigius Stölzle.

K. Hartfelder hat seinem verdienstlichen Werke: „Philipp Melanehthon als Praeceptor Germaniae“ (Berlin 1889)¹⁾ ein chronologisches Verzeichnis der Arbeiten Melanchthons beigegeben. Er nennt es vollständiger als alle früheren, ohne aber den Anspruch auf wünschenswerte Vollständigkeit zu erheben²⁾. Hartfelder verzeichnet auch Widmungsbriefe, Vorreden, deren Melanchthon eine große Anzahl zu Schriften anderer geschrieben, weil dieselben wertvolle Aufschlüsse über seine literarischen und wissenschaftlichen Beziehungen geben und gewiß anzunehmen sei, daß er die Manuskripte der meisten von ihm empfohlenen Bücher auch gelesen habe³⁾. Unter den Schriften Melanchthons aus dem Jahr 1550 ist nun bei Hartfelder nicht verzeichnet eine Vorrede, die Ph. Melanchthon 1550 zu Georg Lauterbecks deutscher Erziehungslehre schrieb. Es ist daher wohl anzunehmen, daß sie so unbekannt sei, wie bisher Georg Lauterbecks Pädagogik. Lauterbeck, der, aus Sünching bei Stadtamhof in Bayern (Singinga) gebürtig, in Leipzig Jura studierte, als Schulmeister, dann als Mansfeldischer Kanzler und Kulmbachscher Rat wirkte und 1578 starb, ist bekannt als Verfasser eines öfter aufgelegten Regentenbuches, einer Art Fürstenspiegel. So gut wie unbekannt ist aber, daß er auch eine Erziehungslehre schrieb, die A bis Q^{III}, d. i. 123 folia kl. 8^o, enthält und dem Grafen Hans Georg zu Mansfeld gewidmet war. Ihr Titel lautet: „Kurtze und gründliche anwei-

¹⁾ Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. VII S. 577 ff.

²⁾ *ibid.*

³⁾ *ibid.* 578.

sung, wie man die Jugend zur Zucht und Schulen halten und christlich unterweisen sol. Allen hausvatern, Auch den Schulverwaltern notwendig und nützlich zu lesen. Itz newlich geschrieben und in Druck gegeben durch Georgium Lauterbeck. Mit einer Vorrede Philippi Melanthon. Gedruckt zu Wittemberg, durch Georgen Rhawen Erben 1550¹⁾.“ Zu dieser Schrift schrieb Melancthon eine Vorrede, von 7 folia kl. 8^o, die, soviel ich sehe, nicht bekannt ist. Sie mag daher als ein kleiner Beitrag zur Bibliographie und zur Geschichte der literarischen Beziehungen Melancthons hier folgen.

Vorrede Philippi Melanthon.

Alle Menschen junge und alte, sollen in allen wercken und stenden, erstlich und also fur und fur mit grossem ernst betrachten / ob das werck od. stand, den sie furnehmen, Gott gefellig sey, oder nicht, und sollen zeugnis davon in Gottes wort suchen.

Und so es Gott gefellig, sollen sie wissen, das sie sich darin Gott befehlen sollen, Und das als dann Gott dazu seinen segen und wolfart geben wil.

Diesen anfang aller werck und stende leret der heilig Geist in vielen sprüchen, Sonderlich auch in diesen worten im 37. Psalm, befel dem HERRN deinen weg, und vertraue auff in, so wird er es ausrichten.

Also sollen furnemlich alle schuler erstlich betrachten, das Gottes ernstlich gebot ist, das etliche Leute lernen lesen, das sie der Propheten und Aposteln schrift andern furtragen und erkleren können. Denn also spricht S. Paulus mit klaren worten, halt an mit lesen, trösten und leren. Wer nu die buchstaben nicht kennet, ist zu solchem werck untüchtig. Und zu rechtem lesen und verstand der sprachen und der reden in der schrift, und zu rechter erklerung, bedarff man zavor vbung in vielen löblichen künsten.

¹⁾ Das Buch, das in größeren Bibliotheken nicht zu finden war, fand sich in der Ratsschulbibliothek zu Zwickau. Für die freundliche Übersendung des Buches nach Würzburg spreche ich der Bibliothekverwaltung und den Herrn Professoren Dr. Langer und Dr. Clemen hiermit herzlichen Dank aus. Über Lauterbecks Pädagogik erscheint ein Aufsatz von mir: „Ein vergessener Erziehungstheoretiker aus dem Zeitalter der Reformation“ in der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.

Dieweil denn Gott das lesen gewislich geboten hat, so ist öffentlich, das die arbeit im leren und lernen Gott gefellig ist. Und sollen wir fur und fur Gott bitten, das er seinem Gebot beistehen wölle und wölle unsere arbeit im lernen gnediglich uns und andern zur seligkeit, zu rechter anruffung Gottes, und der Kirchen zu einigkeit leiten.

Und ist nicht zweivel, Gott wird zu solcher arbeit und gebete hülffe thun, wie die wort Pauli sprechen / labor vester non erit inanis in domino.

Weiter aus diesem grund ist auch dieser trost zu nennen; Wiewol die Schulpersonen, meister und schüler, viel Verfolgung, armut, verachtung und mancherley elend leiden müssen, mehr denn andere stende, so sollen sie doch diesen trost zu hertzen fassen, das jr arbeit der Kirchen zum höchsten nötig ist, und das Gott jr schutz und helffer sein wil, und wil jren stand allzeit erhalten, denn er wil der Propheten und Aposteln bücher nicht lassen vertilgen. Darumb hat auch Gott von den Priestern und Leviten also gesprochen, Er wölle jr Erbe sein, das ist, er wölle jnen herberge, nahrung und schutz geben.

Dieses sey die erste erinnerung für die Schulpersonen, meister und Schöler, welche, als ein nötiger und nützlicher trost, teglich zu betrachten.

Zum andern sollen alle menschen auch wissen, warum in Christlicher Religion sonderlich und mehr, denn in allen andern Religion hochnötig ist, das man lerne lesen, und andere künsten, dazu dienlich, und ist nemlich diese gründliche ursach.

All andere Religion sind allein Gesetzlere gewesen, und noch, dieweil denn solche Gesetzlere allen menschen natürlich eingepflantz, und bekant ist on schrift, on buchstaben, und on lesen, so bedürffen dieselbigen Relligion und Secten keiner bücher und schriften, sondern natürlicher verstand bringet selbs so viel weisheit mit sich, das sie solche lere von eusserlichen sitten wissen. Wie auch viel hoffertiger unchristlicher Centauri itzund sind, die sprechen, Was bedarff man der bücher und des predigens, sie wissen selb wol, was man thun sol. Solche rede ist heidnische Blindheit und gotteslesterung. Und sollen dagegen alle menschen gründlich wissen, und festiglich halten, das christliche Relligion nicht allein eine Gesetzlere ist, sondern ist darüber ein besonderer göttlicher rat, von erlösung der menschen, durch den son Jhesum Christum, welchen rat kein Engel und kein Mensch aus natürlichem liecht hette sehen oder mercken können, sondern der allmechtige ewige Gott, hat diesen wunderbarlichen rat selbs aus grosser barmhertzigkeit, dem menschlichen Geschlecht, durch sein eigene stimme geoffen-

baret, nemlich, das der son Gottes, Jhesus Christus, sey unser Furbitter, und zum Mitler geordnet, den gerechten grossen zorn fur unsere sünde weg zu nemen, und das die göttliche Maiestät alle diese im menschlichen geschlecht widerumb zu gnaden annemen wölle, sünde und ewigen zorn wegnemen, on unsere verdienst, und jnen heiligen Geist und ewiges Leben geben, die an den son Jhesum Christum gleuben, und auff jn vertrawen, laut des Evangelij. Diese offenbarung ist weit und hoch uber aller Creaturn weisheit, und ist mit gewissen zeugnissen, als aufferweckung der todten und andern grossen wunderwerken, erstlich den Vetern und Propheten befolhen worden, die diesen rat Gottes geprediget, verkündiget, und in öffentliche bücher mit vielen zeugen verzeichnet und geschrieben haben. Und ist hernach durch den Son Gottes Jhesum Christum gnediglich erfüllet, erkleret, bezeuget, und hernach weiter durch die Aposteln ausgebreitet, und abermals in öffentliche bücher deutlich gefasset, Und sind nicht blinde zweifelhaftige reden, sondern klare eigentliche unterricht, von Gottes wesen und willen, von gnaden, glauben und seligkeit, Und ist dieses ernstlich unwandelbar verbot dabey gegeben, das man von Gottes wesen und willen, und von Gottesdiensten keine andere lere oder meinung annemen sol, sondern das man allein diese einige warhaftige lere annemen, und festiglich halten sol, die in diese bücher von Propheten und Aposteln der Kirchen befolhen, gefasset ist, und alle meinung, so dieser widerwertig ist, sol man fliehen und verfluchen, wie S. Paulus spricht: So jemand ein ander Evangelium leren wil, der sei verflucht.

Dieweil denn diese lere und erkenntnis von Christo und unser seligkeit, on diese bücher nicht kan erhalten werden, so ist öffentlich, das man diesen Schatz, nemlich diese bücher, behalten mus, und mus sie lesen und lernen, dazu viel ubung gehört, wie alle verstendigen bedencken können. Aus diesem grund sollen alle menschen wissen, das hochnötig und Gottes ernstlich und unwandelbar gebot ist, das etliche diese bücher lesen lernen, und andern trewlich furtragen.

Und ist also die Kirche Gottes an diese bücher gebunden, wie S. Paulus spricht, Ihr seid erbawet uff den Eckstein, uff der Propheten und Apostel fundament, darumb hat auch Gott selbs aus sonderlichen gnaden, diese seine bücher fur und fur erhalten, und erhelt etliche Schulen und heufflein, die recht lernen. Und so rechte lere, durch des Teuffels list und der menschen leichtfertigkeit verblendet, strafft Gott die lügen und lügenhefftigen lerer und zündet das liecht der warheit widerumb an aus grossen gnaden, füret uns zur schul, und wil, das wir seine bücher widerumb vleissig lesen und lernen.

Dieser befehl ist seer offt gemeldet und erholet, als im ersten Psalmen, item im 119. Psalmen.

Und ist weiter zu mercken, das Gott allein also und nicht anders in menschen seligkeit wircken wil, denn durch diese seine reden, die in diese bücher gefasset sind. Wie unser heiland Christus spricht, Vater, heilige sie mit deiner warheit, deine rede ist dieselbige warheit. Also kan niemand Gott gefellig, und heilig werden, on durch diese einige lere dieser bücher. Gott wircket durch diese seine wort, nicht uff andere weis, wie Mönche und Anabaptisten tichten. Darum auch Paulus spricht, Das Evangelium ist eine krafft Gottes zur Seligkeit, allen so es glauben. Item, der glaub ist aus der predigt, die predigt aber ist Gottes wort etc.

Aus diesem allem ist gantz klar, das das lesen und lernen der anfang sein mus, und hochnötig ist. Diese ursach sol billich uns bewegen, das wir Gott zu ehren und uns und andern zur seligkeit, selbs gern lesen und lernen, und der Jugent studia trewlich fördern und erhalten, denn solchs ist gewislich Gottes ernstlich und unwandelbar gebot, dazu er auch hülffe und gnad verleihen wil.

Sonst sind viel schöner ursachen mehr, die uns zu löblichen künsten treiben, die in diesem folgenden buch weiter erzelet werden. Das wöllen die verstendigen hausveter und die jungen Leute mit vleis lesen und hören lesen.

Wir sollen billich alle unsern heiland Jhesum Christum den son Gottes, mit tieffen seufftzen und mit höchstem ernst bitten, das er solche studia pflantzen und erhalten wölle, denn dieses ist seine gabe. Dabey aber sollen wir diese wort auch betrachten, Habenti dabitur. Wer nicht vleis thut, göttliche gaben zu erhalten, der verleurt sie wiederumb. So nu durch Gottes gnad zimliche studia sind, sollen alle menschen, ein jeder nach seinem stand und vermögen, helfen, das sie erhalten werden. Und wir Schulpersonen sollen auch in Gottesfurcht leben, und nicht allen furwitz nachhengen, fladern mit opinion und göckeley, dadurch die Kirchen, Christliche lere, und die künsten selbs zerrissen werden, wie leider offt in der welt geschehen ist. Darumb sollen wir nicht frevel sein, sondern in rechter demut zu Gott schreien, das er uns umb seines Sons willen, und zu seiner ehre gnediglich und seliglich, durch sein wort und heiligen Geist regiren wölle, wie der HErr spricht / Wie viel mehr wil euch der Vater im himmel den heiligen Geist geben, so jr in bittet. Weisheit, rechter verstand und guter rat sind gewislich Gottes werck und gaben, das sollen wir erkennen, und jm diese ehre thun, das wir jn umb diese seine gaben anrufen und bitten. Datum Wittemberg 1550.

Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod.

Von Theodor Wotschke.

In der Stadtbibliothek zu Bern fand ich einen wertvollen Brief, den Christoph Ostorod, der Schmiegeler unitarische Pfarrer ¹⁾, an die Straßburger Taufgesinnten gerichtet hat. Ich teile ihn im folgenden mit, weil er uns einen kurzen und klaren Überblick über die Lehre und das Leben der einstigen Schmiegeler unitarischen Täufer gibt. Der gewandte Agent der polnischen Brüder Andreas Voidowski, der seit dem 9. Mai 1584 in Wittenberg gearbeitet hatte, war mit seinem Schüler Zacharias Krokierius aus Lublin Ende 1590 nach Straßburg gegangen. Hier, wo es ihm glückte, den hochbegabten Studenten Valentin Schmalz zu gewinnen, war er mit der täuferischen Gemeinde in Beziehung gekommen, hatte ihr Augenmerk auf die polnischen Täufer und Unitarier gelenkt und gemahnt, mit ihnen in Verbindung zu treten. Am 28. Mai 1591 richtete sie darauf ein Schreiben an die Schmiegeler Gemeinde. Voidowski, der 1591 nach Polen zurückgerufen wurde, mag es selbst gen Osten getragen haben. Erst den 22. September kam es in Danzig in Ostorods Hände.

Die Beziehungen, welche Ostorod als Schlochauer Rektor 1583 ff. zu den Danziger holländischen Unitariern hatte und die ihn 1585 zur unitarischen Synode nach Chmielnik westlich von Rakow führten, wo er zu den polnischen Brüdern überging und sich wiedertaufen ließ, pflegte der Sohn des

¹⁾ Über die unitarische Gemeinde in Schmiegel vgl. Wotschke, Die Reformation im Lande Posen, S. 102 ff.

Goslarer lutherischen Pfarrers¹⁾ auch, als er nach kurzem Aufenthalte in Rakow und wenig längerer Lehrtätigkeit in Chmielnik Pfarrer in Schmiegel wurde. Ja, er scheint es gewesen zu sein, der die Danziger Unitarier, Flüchtlinge aus Holland, welche sich anfänglich ablehnend gegen die polnischen Brüder verhielten²⁾, deren Lehre von dem unfreien Willen und der Prädestination verwarfen, schließlich doch noch den polnischen Unitariern zugeführt hat³⁾. Häufig reiste er nach Danzig, dort starb er auch am 8. August 1611. So erklärt sich, daß die Antwort des Schmiegeler Pfarrers aus Danzig datiert ist.

¹⁾ Sein Vater Henning Ostorod war Pastor an der Stephanskirche in Goslar. Als Christoph Ostorods Mutter, Katharina, sich dem Glauben ihres Sohnes anschloß und deshalb vom Rate ins Gefängnis geworfen wurde, schrieb die Chmielniker Synode am 13. September 1586 nach Goslar, sandte dorthin auch Andreas Lubieniecki, Pfarrer in Schmiegel, und den Lubliner Johann Balzerowski und erwirkte vom Rate der Stadt für Ostorods Mutter und Schwestern die Erlaubnis zur Auswanderung. Fausto Sozino hatte deshalb auch an das geistliche Ministerium Goslars geschrieben. In Lublin im Hause des Seniors Balzerowski, dann in dem des Pastors Andreä Lubieniecki brachte sie ihre letzten Tage zu. Ihre vier Töchter heirateten Unitarier in Danzig und Lublin.

²⁾ Von einem Juden zuerst auf die polnischen Brüder aufmerksam gemacht, schickten diese Unitarier in Danzig 1582 einen Boten zur Maisynode nach Luclawice im Krakauer Lande, welche darauf Martin Czechowicz, einst Glöckner in Bentschen und 1560 Radziwills Bote an Calvin, Alexander Vitrelin und Matthias Krokierius, den Schwiegersohn des Lubliner Seniors Balzerowski und Freundes Sozinos, nach Danzig abordnete. Doch kam es zu keiner Einigung, weil die Danziger die Lehre von dem unfreien Willen und der Prädestination ablehnten. Hierüber berichtete Czechowicz auf der Maisynode zu Wengrow hinter Warschau 1584. Dieselbe Synode billigte seine Ausführungen zu Röm. VII, welche er zur Belehrung der Danziger niedergeschrieben hatte.

³⁾ Bock, *Historia Socinianismi Prussici*, S. 16: „Inclinante ad finem saeculo XVI. unitariorum coetus in urbis (d. i. Danzig) non tantum vicinia, sed quoque in regione longius abhinc distante vulgo Werder dicta insigniter amplificatus est. Testabantur hoc coram synodo Luto-myrsiensi a. 1589 mense Septembris celebrata Smiglienses, qui multa huic coetui prospera de iis referebant, in primis quod Gedani in domo viduae Arcisseviae convenirent illicque Radecius, minister Smigliensis, eos per intervalla inviseret eosque obfirmaret.“

Den ehrbaren und gottesfürchtigen Eltisten, Dienern vndt der gantzen Gemeinde zu Straßburg im Elsaß, so die Hochteutschen oder Schweitzerbrueder genennet werden, vnsern günstigen Freunden vndt geliebten Bruedern, zu Handen ¹⁾).

Die Gnade vndt Friede des einigen warhafftigen Gottes, nemlich des Vaters, vnd des H. Jesu Christi, seines Sones, aus dem Stamme Juda herkommenden, geboreu aus dem Saamen Davids, sei mitt euch allen. Amen.

Günstige liebe Freunde vndt Brueder. Euer Schreiben, den 28. Maii datiert, haben wir erst empfangen den 22. Septembris dieses 91. Jares, über welchem wir so sehr erfreuet sein, wie wir sonst viel Trubnis haben vndt mitt dem Propheten David zubeweinen pflegen, daß des Herrn Gesetz nitt gehalten vnd man nach den Geboten Gottes nichts fraget, Ps. 119. Der Herr Jesus woll sein Gnad geben, das nicht allein ir vnd wir, sondern der ganze Erdboden möchte nach Gotte fragen vnd sich geben vnders Joch des Herrn Jesu zu der Ehren des großen, gewaltigen Gottes vnd vnser aller Troste. Amen.

Für die Freundschaft aber vndt Liebe, die wir aus eurem Schreiben gegen vns spüren, thuen wir vns zum höchsten bedancken, bittende Gott vnd seinen Son, das es euch möchte vergolten werden mit Barmhärzigeitt in des Herrn Zukunfft. Solt euch darneben von vns das verstehen, das wir euch auff alle erbare vndt christliche Weise in der Liebe des Herrn Jesu zu dienen sehr geneigt sein.

Daß ir aber begäret, von vns zuerfahren vnser Meynung von dem einigen Gott vnd seinem Gesalbten, dem Herren Jesu, thuet ir rächt, daß ir die Warheyt suchet vndt alles nach des Herren Christi Lehr vntersuchen wolt, vndt in dem Theil nitt nachfolget vielen Unverständigen, die da meinen, daß sie es alles haben vndt verstehen, halten sich für reich, bekleidet, sehend, voll des heiligen Geystes, alles wissend, da sie doch arm, bloß, blind sein vndt noch nitt gelernt haben, wie man wissen solle, vnd drum in den Geheimnissen des Herren Jesu wenig verstehen, ja nichts Bestendiges (wie sichs doch sunst eim Diener Gottes vndt seines Gesalbten gebüret) in irer Hoffnung beweren oder darthuen können. Für welches ewer christenliches Hertz wir dem Allerhöchsten vndt seinem ebenedeiten Sone Danck sagen vndt sein gutter Hoffnung, daß diese vnser neue angefangene Kundschaft vndt die kleine Müh dieses Schreibens (so ir anders der Warheyt, wir ir denn angefangen, Raum geben werdet) nicht vergebens

¹⁾ Stadtbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. III, 130 fol. 260—267.

sein, sunder vns von beiden Theilen mitt viel Freuden vergolten werde durch die Gnade vnsers Herrn Jesu Christi ¹⁾).

So bekennen wir nun keinen andern Gott, Schöpfer Himmels vnd der Erden, denn nur den Vatter vnsers Herren Jesu Christi, von welchem alles 1. Cor. 8, 6, den vns der Herr Jesus offenbaret hatt, welcher ist größer denn alles vnd über alles, ja auch größer denn sein Son, der H. Jesus Joh. 14, 28. Er ist auch über in, denn er ist sein Vatter, sein Gott, sein Herr vnd Haupt Joh. 20, 17; Mich. 5, 3; Esa. 55, 5; 1. Cor. 11, 3 vnd 1. Cor. 3, 23. Der allein vnsterblich, klug, selig, gutt, allmächtig ist, vnd das alles von ime selber vnd in ime selber hatt, vnd keiner das Leben, Seligkeit, Macht haben mag, er gäbe es ime dann. Ja auch alles, das vnser H. Jesus hatt, Leben, Macht, Herrlikeyt, das er ein Herr vndt Gott ist, hat er alles von demselben einigen Gott, der es ime gegäben hatt, vnd aus welches Krafft vndt Gebott er alles geredet vnd gethan hatt, vnd nichts von ime selber gekonnt, Marc. 13; Joh. 5, 19—31; Act. 2, 36; Phil. 2, 9; Joh. 8, 28 vnd 12, 49. Diesem selbigen Gott sein auch alle zu ehren, im zu vertrauen, gehorsam zu sein, anzuruffen vnd anzubätten, vor ime niderzufallen vnd vnterthan zu sein schuldig. Wie denn auch vnser H. Jesus in angebetet hatt, zu ime geschrien, gehorsam gewäsen, ime vertrauet vnd auch ime vnderthan sein wirt. Hebr. 5, 7; Phil. 2, 8; Hebr. 2, 13; Joh. 15, 10 vnd 8, 29; 1. Cor. 15, 28.

Nachdemmal denn nu solches wahr ist, nämlich daß der Vatter allein sey der Schöpfer Himmels vndt der Erden und kein Gehülffen darzu gehabt habe, Esa. 40, 12 vnd 43, 7; 45, 5—7 vnd alles, was da ist vnd lebet, sein Anfang, Herkommen vnd Leben von ime habe, auch der H. Jesus selbst, so muß falsch seyn, als solten noch mehr Götter sein, die von Ewigkeyt weren, oder in der einigen Gottheyt zwo oder drei Personen, oder daß der H. Jesus solte der Vater selbst seyn. Denn wenn das wäre, so müßten alle obgedachten angezogenen Zeugnisse der heiligen Schrift falsch seyn, welches nimmermehr geschähen kan, daß Gottes Wort nitt wahr sein sollte.

Sagen drum vnd bekennen von dem H. Jesu, dem Gesalbten Gottes, nicht nach dem Betrug des Antichrists, sondern nach offenbaren Zeugnissen der Propheten Gottes vndt Aposteln des H. Jesu, daß er sei der Same Abrahams, der Son Davids, den Gott verheißen hatte, Gen. 21, 12 vnd 22, 18;

¹⁾ In der Hoffnung Anhänger zu gewinnen, hatte Ostorod schon auch nach Schlesien sein Glaubensbekenntnis und Anmerkungen zu Schwencfelds Bekenntnis gesandt. Vgl. Wotschke, Die poln. Unitarier in Kreuzburg. Korrespondenzblatt für schles. Kirchengeschichte 1911 S. 2.

Gal. 3, 16; Deut. 18, 18; Act. 3, 22; 2. Sam. 7, 12. Weil nun aber Abraham, David, Judas etc. Menschen gewesen sein vnd er ir Same vnd Son, so folget, daß er ein Mensch sey vnd Menschenson, wie denn im Buch des Newen Testaments vielmahl von im gelesen wirt, nemlich von dem, der auch zugleich Gottes Son ist vndt genennet wirt, als vnd viel andere Zeugnisse diese vns klarlich zeigen: Joh. 5, 25—27 vnd 8, 40; 1. Tim. 2, 5 vnd 2. Tim. 2, 8; Hebr. 2, 6; 7, 14. Daß er aber ein Son Gottes genannt wirt vnd ist, ist nicht die Ursach, als solte er von Ewigkeyt aus der Substanz oder Wäsen des Vatters geboren sein (denn von deme saget die Schrift nichts), sundern daß, wie man siehet, daß von allen Kindern Gottes, die in Christum glauben, die Schrift auf zweyerley Weise redet, einmal nach dem Fleische, weil sy vom Fleische herkommen, einmal nach dem Geiste, weil sie aus Gotte geboren sein. Vnd wie nu nicht nötig ist, in den andern Kindern Gottes zwo Naturen zuerdenken, eine von Ewigkeyt, die andere aber in der Zeit, also auch ists nicht nötig, daß es geschehe von Christo, dem Herrn, welchem man nach dem Fleisch consideriret, daß er sei des Menschen Son, nach dem Geist aber Gottes Son. Vndt diser Unterschied in Christo wird klarlich befestiget durch Pauli Wort Rom. 1, 3—4.

Es möchte aber jemand sagen: Christus wird nitt allein Gottes Son, sundern der einige oder eingeborene Son Gottes genannt, draus denn erfolget, daß er vff eine sonderliche Weise von Gott geboren sei dann die andern Kinder Gottes. Das ist wahr. Aber dennoch wird draus nitt bewisen, daß Christus solte aus der Substanz des Vaters geboren sein vnd die anderen nicht, nachdemmal daß es in der Schrift nitt gefunden wirt, ja das Widertheil, denn es ist gesagt: „Er soll Gottes Son genennet werden“, Luc. 1, 35. „Vnd ich will sein Vatter sein, vnd er soll mein Son sein“, 2. Sam. 7, 14; Hebr. 1, 5. Wär er dann drum Gottes Son, daß er aus der Substanz des Vatters geboren von Ewigkeyt, wie dorffte es heißen: „Er soll Gottes Son genennet werden“ oder „Ich will sein Vater sein, vnd er soll mein Son sein“?

Drum muß man sehen, welcher Ursachen halben des H. Christi Geburtt anderen Kindern Gottes in der Schrift vorgezogen wirt. Nemlich:

Zum ersten bestehet sie in dem, daß so bald der Herr geboren ist¹⁾, ist er ein Son Gottes gewest vnd also von Natur

¹⁾ Die Antitrinitarier in Polen begannen unter dem Einfluß der Aufzeichnungen Lelio Sozinos, die ihnen dessen Famulus Stanislaus Kokoszka aus Krakau hatte zukommen lassen, seit 1566 die Präexistenz Christi zu leugnen. Auf der Synode zu Lancut unfern Przemysl Frühjahr 1567 verteidigte sie Farnovius mit einigen Freunden wie Statorius vergeblich. Die Mehrheit entschied wider ihn. Der unitarische Kate-

ein Son Gottes. Die andern Kinder Gottes alle nicht also. Denn sie von mennlichem Samen geboren vnd darnach der Welt Kinder, ja ein Theil des Teufels geworden, sind von Gott allererst zu Kindern aufgenommen oder adoptiert, new geboren durchs Wortt etc. Aber Christus nicht also, sondern ist aus dem heyligen Geiste vnd der Krafft des Höchsten in der Jungfrawen Leibe entfangen. Darum er denn auch ein Son Gottes genennet worden, wie der Engel zuvorgesagt Luc. 1, 35.

Darnach hatt er auch den Vorzug vnder allen Kindern Gottes, weil er viel herrlicher begabet ist vndt gesalbet mit dem Oel der Freuden, denn alle seyne Brueder, Hebr. 1, 9. Ja alle andre Kinder Gottes nemen von seiner Fülle vndt widerfahret ihnen keine Gnade, denn nur durch in, Joh. 1, 16 vnd 17. Dahin gehöret auch, daß Christus der Mensch vor allenn andern allein die Unsterblichkeyt vnd Verklärung oder Herrlichmachung seines Leibes bekommen hat vnd zum Erben vnd Herren aller Dinge gesetzt ist, in welchem denn sonderlich die Gleichheyt mit Gotte vnd die rechte göttliche Kindtschafft bestehet.

Daß man aber solchs desto besser verstehe, besehe man fleißig alle Oerter der heyligen Schrifft, in welchen die Ursachen angezeigt werden, warum Christus Gottes Son genennet werde. Da man gewißlich nitt mitt einem Wortte wird finden geschrieben, daß er sey aus der Substanz oder Essenz (wie sie reden) Gottes geboren, sondern darum, wie schon zum Theil oben vermeldet, entweder umb der Entpfencknus willen vom heyligen Geyst oder vmb der Heyligung willen vnd Sendung in die Welt oder vmb der Auferstehung willen von den Todten oder vmb des ewigen Priesterthums vnd Königreichs willen, das er von Gott hatt vnd dergleichen. Nemlich daß er ist der Fürst, König, Furnembste, Haupt, Hoherpriester aller Kinder Gottes, wird er Gottes Son, ja einiger oder eingeborn genannt. Man besehe die Oerter wol: Luc. 1, 35; Joh. 10, 36; Act. 13, 33; Rom. 1, 3—4; 8, 29; Psal. 2, 6—7; Hebr. 5, 5.

Dieser Mensch oder Son Gottes hatt den Namen Jesus entpfangen, darum daß er sein Volck von Sünden erlösen solte, Matth. 1, 21. Die Erlösung besteht in zweyen Stucken. Erstlich daß er sie von der Sünde frey machete, also daß sy abließen böses zuthun vnd ein heyligs Leben füreten. Zum andern, daß er allen solchen, die sich bessern, verkündiget Vergebung aller irer Sünden aus lauter Gnaden vnd das

chismus, der aus Schomanns Feder 1574 in Krakau erschien, schließt sie aus. Da Farnovius sie in seinem Buche „Ueber die Erkenntnis Gottes“ 1573 noch zu verteidigen suchte, schrieben Gregorius Pauli und Czechowicz wider ihn.

ewige Leben. Vnd das alles von Gott, der ihn darzu in die Welt gesandt hatt. Ja Gott ist selber bei vnd in ime gewesen, nemlich der Vater, nitt ein andrer Gott oder eine andre Person aus der Gottheyt. Vnd der hatts alles durch ine gethan, geredt vnd ausgericht. Nachdemmal der Vater ist die erste Ursach unserer Seligkeyt, von welchem alles, der Son aber, durch welchen alles, Joh. 10, 38; 14, 10, 11, 17; 1. Cor. 8, 6; 2. Cor. 5, 19; Acta 2, 22; 10, 38. Wie aber seine Lehr vnd Verheißung lauten, ist zulang zuerzelen vnd auch on Zweifel onnötig, euch als verständigen Leuten zuwiederholen. Dis sein Ampt, darzu er von Gott gesandt war, hatt er so fleißig verrichtet, daß er auch sein Leben geringe geachtet hatt zweyer Ursachen halben. Erstlich daß es ime der Vater befohlen hat, Joh. 10, 18, zum andern, daß er möchte die Verheißung erlangen, davon geschriben ist Esa. 53, 10, 11, 12. Nemlich die ewige Erlösunge, wie er sie denn bekommen hatt Hebr. 10, 12, welche zwar er nicht hatt können bekommen, er hätte denn vor allen Macht im Himmel vndt auf Erden, zu welcher er denn gekommen ist durch Leiden vnd Tod, in welchem er den vollkommenen Gehorsam seinem Vatter bewiesen hatt, vmb welchs willen ihn auch Gott über alles erhöhet hatt. Da er ihn von den Todten erwecket, im einen Namen gegeben über alle Namen, zum Herren vnd Gesalbten gemacht. Darum er auch alle, die an ihn glauben, das ist, die im Gehorsam sein, kan selig machen. Und das ists, das die Schrift heißt: durch Christum zu Gott kommen oder durch Christi Blut oder Tod erlöset werden, Vergäbung der Sünden haben, Gotte versöhnet sein.

Nicht glauben wir, wie der Antichrist euch etwa betrogen hat, daß Christus, der Herr, seinen Vater als ein zornigen Richter solte mit seinem Blut verstinet haben vnd zufriednen gestellet oder genug gethan. Denn das war nicht von nöten, weil es aus Gnaden alles vnd aus Liebe Gottes geschehen ist, Joh. 3: „Also hatt Gott die Welt geliebet“. Ja Gott selber ihm vns durch Christum (drum er dann der Mittler heißt 1. Tim. 2, 5) verstinet hat, vnd Christus, der Herr, nicht darum wird genennet placamentum oder propitiatorium, das ist Verstünung oder Gnadenstuel, als solte er aus Gotte, dem Herrn, einem zornigen Richter oder vnserm Feind, ein Freund vnd gnädigen Gott gemacht haben. Sondern darum, daß vns Gott, der Herr, in ime hatt angezeigt, daß er vns wolle Gnade erweisen, wir solten vns nur wieder zu ime kehren, ablassen von Sünden vnd an den Herr Jesum glauben¹⁾.

¹⁾ Doch dachten die Unitarier seit Jonas von Schlichting überwiegend arminianisch. Ihr letzter Samuel Krell († 1470) schreibt:

Vnd wirt nu diese Verstünnung nitt verstanden respectu dei, sondern respectu nostri. Denn nicht Gott vnser Feind war, sondern wir waren Feinde Gottes, welche Gott durch seinen Son hatt beruffen vnd locken lassen mit freundtlichen Verheißungen, vnd also wollen ime aus Feinden Freunde machen. Das lesen wir ausdrücklich Col. 1, 20—22. Kurz zu sagen: Des Todes des Herrn Jesu Christi ist nicht Gottes Zorn ein Ursach, sondern die Liebe, Rom. 5, 8, vnd Gott liebet vns nicht vmb Christi Tod willen, sondern weil vns Gott geliebet hatt, darum ist Christus gestorben.

Weil denn der Herr Gott, seinem Vatter, so gehorsam war, ja bis zum Todt des Kreutzes, hatt in Gott erhöht über alles im Himmel vnd Erden, ime alles vndergegeben, also daß man ine auch muß ehren wie den Vatter, vor ime niederfallen¹⁾, in anbetten vnd für den Herrn über alles bekennen, nachdemmal im Gott einen Namen über alle Namen gegeben hat, Phil. 2. Weil er dann sülich eine Macht vnd Herrlickeyt entpfangen hat, daß ime alles vndergeben ist, nur Gott ausgenommen, 1. Cor. 15, so kan man vnd sol man auch zu ime schreien in allen Nöten. Denn er kennet die Seinen, ist bey inen, hatt sie lieb, hat Mitleiden mit inen vnd kan inen helfen, den h. Geyst geben, von den Todten auferwecken vnd das ewige Leben geben. Hiervon Zeugnisse der Schrift vnd Exempel halten wir nitt für nötig anzu ziehen, weil sie euch zweifelsohn wol bekannt sein.

Wir bekennen auch, daß der H. Jesus Gotte gleich sey, Phil. 2, Joh. 5, aber mit gutem vnd gewissem Unterscheide, nemlich also, daß gleichwol auch wahr bleibe, was der Herr gesagt hat Joh. 10: „Der Vatter ist größer denn ich“. Denn ob wol der Herr gleich Gotte ist, in dem daß man in an-

„Ich habe allezeit unter den Unitariis von Christi Versöhnungsoffer so als die Remonstranten ohne Widerspruch gelehret. Es ist auch von ihnen dem von mir edierten Unterrichte nicht widersprochen worden.“

¹⁾ Bekanntlich gab es in Polen unter den Unitariern eine Richtung, die bestimmt durch Adams Neuser Buch „de non adorando et invocando Christo“ die Anbetung Christi ablehnte, zum Judentum und Islam hinüberschielte. Petrus Witrousk, „superintendens generalis ecclesiarum recte de deo sentientium“, bekannte in seinem Schreiben vom 2. Juli 1574 an Neuser in Konstantinopel, daß er den Koran für göttlich halte und bat um Zusendung der Polemik des Porphyrius wider das Christentum. In Ostorods Gemeinde, in Schmiegel, stand der Pfarrer Johann Krotowski in derselben Zeit fast auf jüdischem Standpunkte. Nur über alttestamentliche Texte predigte er, wider jedes Anbeten Christi eiferte er. Mit Nachdruck vertrat er auf der Rakower Synode am 10. Mai 1580 anfänglich noch seinen Judaismus, schwor ihn aber noch auf dieser Synode ab. Unter dem Einfluß Sozinos, der 1579 nach Polen kam und die Nonadoranten scharf bekämpfte, erklärte schon 1582 die Maisynode zu Luklawice die Nonadoranten für Nichtchristen.

ruffet, anbettet, verehret wie den Vatter vnd er vns auch kan erhören, erlösen vnd seligmachen gleich wie Gott, vnd drum er vnd der Vatter eins sind, unum non unus Joh. 10, 30 vnd ein Herr über alles ist Act. 10, 36, der Lebendigen vnd Todten Rom. 14, 9, alles mit der Krafft seines Wortes erhellt Hebr. 1 vnd das Leben in im selber hatt wie der Vatter, so ist doch in dem der Unterschied, daß solchs der Vatter alles von sich selber hatt vnd von Ewigkeit, aber der Herr Christus nichts von im selber hatt, sondern alles vom Vatter, ders ime gegeben hatt, vnd das in der Zeit zur Ehren des Vatters. Das sihet man klärlich Joh. 5, 17—30 vnd Joh. 10, 27—30. Aus disen Puncten wirt auch krefftiglich bewiesen, daß Christus der Herr nicht derselbige sey, der der Vater ist, nemlich der Schöpfer Himmels vnd der Erden. Denn wär er derselbige, wozu sagte doch die Schrift, daß er ime gleich wär?

Wir bekennen auch, daß wer in Christo Jesu ist, der ist ein neu Creatur (waß das sey, sihet man Col. 3, 10; Eph. 4, 24; Gal. 6, 15—16). Denn „das alte ist vergangen, sihe es ist alles (merkt wol das Wörtlein alles vmb Verstands willen anderer Sprüche, da es auch gefunden wird) new geworden“ 2. Cor. 5, 17. Drum glauben wir auch vnd bekennen, ja befindens auch in der Warheyt nach der Schrift, das Gott alles durch Christum geschaffet oder gemacht hatt, „vnd ist ohn in nichts gemacht, was da gemacht ist“ Joh. 1. Aber das verstehen wir nicht, daß Gott solte Himmel oder Erden durch in gemacht haben, denn das were wider Moysen vnd die Propheten, da dann bezeuget wird, daß sie Gott alleine gemacht habe ohne alle Gehilffen. Aber von dieser andern oder neuen Schöpfung wirt bezeuget durch des Herrn Apostel, daß Gott on Christum nichts nicht gethan, geschaffen oder gemacht habe, was da gemacht ist, ja auch niemands von der Creatur zu ihm kommen kan, dann nur durch Christum. Dies erkleret vnd befestiget vns der Apostel Paulus schön vnd gewaltig im Brief Col. 1, 16. Welche Wort man fleißig sol bedenken, so wirt man draus finden, wie vns der Antichrist zuvor betrogen hatt. Denn erstlich sagt er nicht, daß Himmel vnd Erden durch in geschaffen sei, sondern alles, was im Himmel vnd auf Erden ist, zum andern gedenkt er nicht des Wassers oder Mehrs, des Gestirnes, als Sonne vnd Monds, der Thiere, Vögel, Fische, Bäume, Kreuter, welcher von Moyse gedacht wirt, sondern erzehlet das, da man bei Moyse nicht ein Wörtlein von findet, ausgenommen daß er auch der Menschen gedenckt, denn das war nötig, nachdemmal die Neuerschaffung vns meysten Theyles angehet.

Zum dritten, daß er nicht allein gesagt hatt „per ipsum“, „durch in“, sondern auch „in ipso“, „in ime“ vnd „in ipsum“, „in oder zu im“. Zum vierten, daß er bald drauf gedenkt der Gemeinde des Leibes Christi. Zum fünften, daß er sei der Anfang und der Erstgeborene von den Todten, auf daß er sey, der vnder allen den Vorzug habe. Zum sechsten, daß Gott durch ihn alles, so wol im Himmel als auf Erden verstünd. Diese 6 Punkte meinen wir ja, solten einem die Augen aufthun, so er anders die Warheyt suchet, als nemlich „daß Gott durch in“ etc. Ist er der Schöpfer selber, warzu spricht die Schrift „durch in“? Wo wird des Bapsts Dreifaltigkeit bleiben? Denn ist Vatter, Son vnd h. Geyst ein Gott, vnd Gott hatt durch Christum geschaffen, so sein ihrer vier. Wer ist der Vierte? Wolt man aber sagen, der H. Christus sei der Vater selber (wie etzliche sehr vnbedachtlich, ja lesterlich reden), so hette Paulus müssen sagen, er hatt geschaffen. Nu aber spricht er: „Gott durch ihn“. Da auch das sehr notwendig zubedenken ist, daß solches geschähen ist durch den Christum, der von Todten auferstanden ist, der sein Blut vergossen hatt, welches zwar vom Schepfer Himmels vnd der Erden nicht kan verstanden werden, sondern vom Menschen Jesu. Nu ist aber der Mensch nitt gewesen zuvor, eh er geboren ward, wie kont er den Himmel vnd Erden erschaffen? Das aber die Pfaffen dis wollen verdrehen durch eine Figur, die sie selbst erdacht haben, vnd heißt „communicatio idiomatum“, ist Fabelwerk vnd vergebene neue Wörter, da wir vns vorhuetten sollen 2. Tim. 2, 16; 1. Tim. 6, 20.

Zum andern, wie solts zugehen, daß Paulus solt Himmels vnd der Erden nicht gedenken vnd nur derer Dinge, die darinnen sein? Ist das aber die Ursach, weil er hatt zuvor gesagt, er sei der Erstgeborene aller Creaturen, so gibt er Ursach warum. „Denn in ime“, spricht Paulus, „sein alle Dinge geschaffen“. Solt man das verstehen auf bapstisch, so were es doch eine sehr vngeschickte Rede. Denn darum kann Gott nicht der Erstgeborene der Creaturen sein, daß er sie geschaffen, ja viel mehr muß er keine Creatur sein, sondern der Schöpfer selbst. Hier aber wirt der Herr gerechnet vnder die Creaturen, wiewol der Erstgeborene. Warum? Daß er der Fürnemst ist, das Haupt derselben Creaturen vnd in ime bestehet, ja in ipsum oder in ihn oder zu im gemacht ist. Das erkläret Paulus klerlichen Rom. 8, 29, da er, das er hier Creaturen heißt, Brueder ausleget. Die Weltkinder aber sein nitt Brueder Christi, sondern allein die, welche an Christum glauben vnd ime gehorsam sein. Drum sagt auch Jacobus sehr schön, welches diese Lehre auch tapfer erkleret, Jac. 1, 18: „Er hat vns willig erzeugt durchs

Wort der Warhey, daß wir weren ein Anfang seiner Creaturen“. Beweis die Apostel waren ja nicht ein Anfang der Creaturen, da Moyses von schreibet. Was er aber für Creaturen meint, hatt er sich genug erkleret, nemlich seine Kirche, die Menschen vnd Engel.

Zum dritten: „in ipso et in ipsum“ „in ime vnd zu ime“. Nu ists je offenbar, daß niemand in Christo ist vnd niemand zu Christo gehöret, denn nur die ime gehorsam sein 1. Joh. 2, 5. Drum redet Paulus nur von seinen Gläubigen. Auch wirt ja keiner so vnverstehndig sein, der da wolt sagen, daß die Thier in Christo geschaffen sein vnd zu Christo gehören.

Zum vierten. Was hatt der Leib Christi zuthun mit der Erschaffung der Welt? Sagt nicht Paulus klärlich Hebr. 9, 11 „non huius creationis“ „nicht dieser Erschaffung“. Zum fünften. War er der Herr vnd Schöpfer von Ewigkeyt, warzu sagte er denn: „ut sit in omnibus primatum tenens“, „auf daß er sei oder würde der Fürnembst oder Fürst“. Zum sechsten: „Hatt alles durch ine versuenet im Himmel vnd Erden“. Sol alles hie auf bapstisch verstanden werden, so muß folgen, daß Christus auch für die Thier vnd Bäume gestorben were. Weil daß aber nicht stehen kann, so muß das Wort alles nur gedeutet werden auf die neue Creatur, von welcher man viel vnd gewisse Zeugnisse hat in der Schrift, das sie durch Christum geschaffen oder gemacht, wie aus disen nachfolgenden Sprüchen, die man fleißig bedenken soll: Eph. 2, 15; Apoc. 3, 14; Eph. 3, 9; 2. Cor. 5, 17; Rom. 8, 19; Gal. 6, 15; Eph. 2, 10; 4, 24; Col. 3, 10; Jac. 1, 18; Eph. 1, 10 vnd 12.

Dis ist nun in der Kürz vnser Bekentnis von dem, das die Schrift saget, „durch ihn sei alles erschaffen“. Welches so mans so nicht verstehen wil, wie wirs krefftig aus der Schrift bewiesen haben, so muß man in Arii Irrthum kommen, der aus diesen Worten, wie seine Widersacher schreiben, sein Lehr hatt beweisen wollen, nämlich Gott hat durch Christum Himmel vnd Erden geschaffen, welches aber, daß es falsch sey, ist genug droben bewiesen. Denn Gott hatt Himmel vnd Erden allein one alle Gehülffen geschaffen, aber die neue Welt durch Christum. Lies Hebr. 1, 2 vnd thue bald darzu, was im 2. cap. folget v. 5.

Gleich wie wir nu bekennet haben, daß Gott alles durch Christum, was im Himmel vnd Erden ist, was da in Ewigkeyt bleiben soll, nitt die vergengklichen Dinge gemacht habe, also bekennen wir auch mit Thoma, daß er vnser Herr vnd Gott sei Joh. 20, 28. Nemlich der Mensch Jesus Christus, von der Maria geboren, der von den Vättern nach dem Fleisch herkommen ist Röm. 9, 5, kein ander. Das verleugnet der

Antichrist, welcher nitt gleubet an des Menschen Son vnd „wer an den nicht glaubet, der wird nicht selig“ Joh. 3, 18. Sondern saget, daß nicht der Mensch Herr vnd Gott sey geworden, sondern der Herr sey Mensch geworden, das ist, er habe menschliche Natur oder Gestalt an sich genommen, gleich wie der Leib ein Kleid anzeucht, welches denn austrücklich gegen die Schrifft ist, welche nicht saget, der Herr ist Mensch geworden, sondern Gott hatt den Menschen zum Herrn gemachet, den Mann von Nazareth Act. 2, 36. Man lese das ganze Capitel fleißig. Widerumb saget die Schrifft, er sei über alles erhaben, ime sei alle Macht gegeben vnd ein Name über alle Namen, das ist Gottes Name. Phil. 2; Eph. 1, 20—23; Matth. 28, 18. War er vorhin der Herr, was darff ime denn erst alle Macht gegeben werden? War er der Herr vnd Gott, warzu ward ime denn erst nach der Auferstehung ein Name über alle Namen gegeben? Nemlich Gottes Name. Vnd ist also die Prophezeyung Es. 9, 6 erfüllt, die da spricht, daß des Kindes Name sol Gott genennet werden. Er hatt nicht gesaget, Gott soll zum Kinde werden.

Hie muß man aber das verstehen lernen, damit man vns nicht dafür halte, als hätten wir zwei Götter, wie ihrer denn der Antichrist mehr hatt denn einen, das der Name Gott auf zweyerley Weyse in der Warheyt (denn die Abgötter, Teufel, Bauch, Geitz sind nitt warhafftig Götter von Gott geordnet, sondern von sich selbst oder von Menschen erdacht vnd erwehlet) in der h. Schrifft verstanden wirt. Als zum ersten wird dardurch verstanden der Herr, der in Himmel vnd Erden über alle regiert, niemand ausgenommen, vnd aller Ding Schepfer vnd Anfang ist, vnd hatt niemands über sich vnd darff auch keines andern. Auf diese Weis ist unr ein ewiger Gott, nemlich der Vater 1. Cor. 8, 6. Die andere Art aber ist, wenn der Name Gott den bedeutet, der ein hohes Regiment, Ampt oder Kraft empfangen hatt von demselbigen einigen Gott oder der göttlichen Natur theilhaftig geworden ist. Daher ists, daß der einige Gott, das ist der Jehova, ein Gott der Götter genannt wird Ps. 136, 2. Solchs sein nicht die Abgötter, sondern die Engel vnd Menschen, so ein herrliches Ampt oder Krafft von dem einigen Gott empfangen haben. Daher ists, daß die Engel sein in der Schrifft, wenn sie Gott gesendet hatt, Gott selbst genennet worden, als man klerlich sihet Ex. 3, 2; Act. 7, 30. Also auch Moyses ein Gott Pharaonis vnd Aaronis Ex. 7, 1 vnd 4, 16, also auch die Richter Ex. 21, 6; Ps. 82, 1, also auch Cyrus, der König, darum daß er das Volk Israel aus dem Gefencknus los lassen solte vnd den Tempel widerbawen, wirt ausdrücklich ein Gott genennet Esa. 45, vnd

dieser Cyrus ist ein Typus oder Vorbild gewesen des H. Christi, der vns aus der ewigen Gefengknus rettet, vnd den ewigen Tempel bawet, die newe Welt, davon droben war gesagt. So nu Engel vnd Menschen Macht oder Ampts halben Götter sein vnd genennet werden, wie viel mehr der H. Christus? Denn ime ist alle Macht gegeben, er ist nicht gesandt zu einem Menschen oder einem Volck, sondern zu der ganzen Welt, er ist über alle Richter ein Richter. Er ist mehr mit dem Oel der Freuden gesalbet, denn alle seine Gesellen.

Das aber der Herr auf diese Artt Gott sei vnd genennet werde, hatt er selbst von sich bezeuget Joh. 10, 35, da er öffentlich angezeigt, daß der Name Gottes in heiliger Schrift auch denen tribuiret wird, die gar feine vnder dem einigen Gott sein, vnd daß er auf keine andere Weise (wiewol kräftiger vnd herrlicher, nachdemmal er auch mehr Krafft vnd Ehre empfangen) Gottes Sone vnd Gott könne genannt werden, nur darumb weil ihn der Vatter geheiligt vnd in die Welt gesendet hatt.

So bekennen wir nu, daß Christus Gott sei (aber nicht der einige Gott, welches sein Vatter ist), ja ein Gott, der ein Gott über sich habe, wie denn klerlich gelesen wird Joh. 20, 17 vnd oben mehr Zeugnis sind angezogen. Ja im 45. Psalm vnd Hebr. 1 wirt gesagt vom Herrn Jesu: „O Gott, dein Gott hat dich gesalbet“. Wer sihet hier nicht, woher der H. Jesus Gott sei, nemlich von der Salbung, welches mit den Worten des Herrn Jesu übereinkunt Joh. 10, oben vermeldet. Wer siehet nu vndt verstehet nicht den großen Unterscheid zwischen dem einigen Gotte vnd zwischen dem H. Christo, von dem einigen Gotte gesalbet? Wolte man aber vns fürwerffen, wir hetten zwey Götter, thuet man vns vnrecht, nachdemmal wir bekennen, daß der Herr seine Gottheit nicht von sich selber hatt vnd nicht von Ewigkeyt, vnd darum billich dem Bapst solches fürgeworffen wird, der denn beides bekennet.

Vnd so jemand halsstarrig were, der sol das bedenken, was er hirauf antworten wolle. Der einige Gott, Schepfer Himmels vnd der Erden, hatt keinen Gott, aber der Herr Christus, ob er wol ein Gott ist vnd genennet wirt, so hatt er doch ein Gott. So viel auf dismal von der Person des H. Jesu, dem Son Davids vnd Son Gottes, vnserm Mittler, Erlöser, Heyland, Herren, König, Meyster, Lehrer, Hohenpriester. Dem sey Lob vnd Herrligkeyt jetzo vnd zu ewigen Zeiten. Amen.

Was nu belanget vnsern Verstand vom Heiligen Geyste, glauben vnd bekennen wir, das er sei die Krafft vnd Würckung des Allerhöchsten, aus welcher entsprungen ist der Herr Jesus, Luc. 1, vnd aus welchem alle Kinder Gottes ge-

boren werden, welchen der Herr auch allen den Seinigen verheißen vnd auch über sie ausgeußt vnd kann niemand selig werden, auch kein Kind Gottes sein, auch die geystlichen Sachen nicht verstehen on denselbigen Geyst, vnd wer in nicht hatt, der ist kein Christ. Rom. 8. Er ist das Pfand vnd Sigel der Kinder Gottes, hievon ist euch als verstendigen Leuten nicht nötig, die Schrift anzuziehen. Ist er nu Gottes Geist vnd Gottes Gabe, vnd Gott ist sein Gott Apoc. 2, 7, warum soln wir denn glauben den Lügen des Antichrists, der einen sonderlich dritten Gott oder die dritte Person von ime machet in der Gottheit vnd die man sonderlich müsse anbetten, anrufen vnd verehren, da wir nichts in der Schrift von lesen, nur das Widerspiel, nemlich daß der Geist selbst Gott für die Heyligen bitte Rom. 8. Ja daß man den Vatter Tag vnd Nacht bitten solle vm den heyligen Geyst.

Daß man aber fürbringet die Wercke des H. Geystes, draus zubeweisen, daß er müsse eine Person sein, ist gar vnverstendig gehandelt. Denn daß gar oft in der Schrift die Wercke Gottes dem heil. Geyste werden zugeschrieben, ist die Ursach, daß (wie oben vermeldet) der h. Geyst ist die Krafft vnd Wirkung Gottes, vnd was da wirt zugeschrieben der Krafft vnd Wirkung Gottes, das wirt on Zweifel Gott selbst zugeschrieben. Aber darum ist er nicht eine sonderliche Person in der Gottheit, wie auch nicht Gottes Güte, Gerechtigkeyt, Barmherzikeyt, Gericht oder andere Wirkunge vnd Eigenschafften Gottes sonderliche Personen sein. Sonsten mußten viel mehr denn drey Personen in der Gottheit sein.

Das ist nu vnser einfeltig Bekenntnus von dem einigen Gotte, welcher ist der Vatter vnseres H. Jesu Christi, vnd von demselbigen Herren Jesu, dem Gesalbten, vnd von dem h. Geyste Gottes, der vom Vatter gegeben wirt durch seinen Son Jesum Christum allen, die ime gehorsam sein, auf daß sie erhalten werden auf den Tag der Erlösung. Zum Ueberfluß wollen wir, ob irs wol nicht begäret, hinzuthun ein kurtzen Unterricht von etzlichen anderen Stücken, als vom Tauf.

Wir tauchen ins Wasser, denn das ist warhafftig tauffen, nicht wie der Antichrist, der da nur besprenget. Denn er mußte das Tauchen nachlassen, do er die Kinder begonnte zutauffen, damit er sie nicht erseuffe¹⁾. Wie man auch vmb der Kinder willen hatt nachgelassen, Brot zugebrauchen in des Herrn Nachtmal, vndt hatt Kuchlin draus gemacht, damit sie nicht ersticken. Denn man hatt ettwan auch den

¹⁾ Die polnischen Unitarier waren zugleich Anabaptisten. Vgl. Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen, S. 219 ff.

Kindern im Bapsthum den Abgott zu verschlingen gegeben. Wo man nicht tauchet, da ist kein rechter auswendiger Tauf. Tauffen ist altdeutsch vnd heißt so vil als teuffen, einduncken. Drum fraget eure Brüder, die Mennoniten, die in irer Sprach beides „doopen“ heißen. Auch wo man nicht ins Wasser taufft, daucht, kans kein Verstand haben, auf den Tod, Begrabung vnd Auferstehung des Herrn Jesu Christi (Rom. 6) zu taufen. So sihet mans auch in der Schrift, daß es also geschehen sey. Vnd das wort baptizare, welches griechisch ist βαπτίζειν heißt zu lateinisch immergere, zu teutsch eindauchen, verschwemmen. Daher es auch kumet, daß Paulus das rote Mehr 1. Cor. 10, Petrus aber die Sündflut dem Tauf verglichen haben.

Vnd dasselbige Tauchen geschihet öffentlich bey vns bey Wasserren oder Flüssen (wo es geschehen kan) mit Bekenntnus seiner Sünden vnd Glauben. Auch wo Frömbde darzu kommen, wie denn fast allwegen geschihet¹⁾, thuet man eine Vermahnung zum Volcke.

Prohibret dieses auch, vnd ir werdets befinden, daß es die Warheyt sey. Sehet nicht auf alten Gebrauch vnd Herkommen, denn das ist antichristisch, sondern auf die Warheyt.

Des Herren Nachtmal begehen wir oft vnd, wo es geschehen kan, wol alle Tage, wie wir dann sehen, daß es geschehen ist zu der Apostel Zeiten Act. 2, 42—46, mit Brot vnd Wein zu Tisch sitzend²⁾, nicht zu dem Ende, als solten wir da Vergebung der Sunden entpfahen oder ein Sigel vnd Vergewisserung des Glaubens, sondern wie gesagt durch den Herrn vnd Paulum „ad commemorationem“, zum Begengknus des Herrn Leidens vnd Sterbens. Suchen nicht den Leib vnd Blut des Herrn im Brot vnd Wein, sondern Brot vnd Wein in des Herrn Leib vnd Blut, das ist in seiner Gemeinde, 1. Cor. 10, 16. Wie wol wir das Brot vnd den Wein vnd des Herrn Tisch nicht achten wie ander Brot vnd Wein, sondern des Herrn Brot vnd Wein des Herrn Tisch, das da geheiligt oder gebenedeiet ist, 1. Cor. 10, 16. Zu welchem sich nicht gebüret, daß ein Vnreiner (wie auch kein Vnbeschnittener mußte vom Osterlamb essen) sitze vnd mitesse, ja von welchem nicht allein die Ungetauften, sondern auch die Getauften, so sich wider besudeln mit Sünde, abgesondert werden.

¹⁾ In dem letzten Jahrzehnt des Reformationsjahrhunderts ließ jedoch die Werbekraft des unitarischen und täuferischen Gedankens schon merklich nach. Valentin Schmalz mußte Anfang 1595 Sozino klagen, daß die Zahl der Brüder in Schmiegel zurückgehe. Dieser antwortete am 14. Februar tröstend. Bibliotheca Fratrum Polonorum I, 459.

²⁾ Laski hat die „sitzende Kommunion“ in Polen eingeführt. Bald aber gaben die Gemeinden sie wieder auf. Nur die Unitarier behielten sie bei. Seit 1570 warnen fast alle evangelische Synoden vor ihr.

Es geschihet auch mitt aller Devotion, Vermanunge, Gebetten vnd Danksagung vnd Erinnerung, daß man sich vnd prüffe, ob man auch ein Glidmaß Christi sei, damitt man ime nicht selber das Gerichte esse oder den Teuffel wie Judas. Die Wort „hoc est corpus meum“ „das ist mein Leib“ verstehen wir wie die Ex. 12, 27 „das Lamb oder das Opfer ist das Pascha“, das ist der Durchgang. Welcher Reden denn viel gefunden werden im alten Testament, voraus wo ein Geheimnus angezeigt wird als Ezech. 5, 5: „das ist Jerusalem“ etc. Vnd wird solch eine verborgene Rede aufgelöset gar einfeltig durch die Frage: warumb? Als do sie haben gegessen das Osterlamb vnd die Kinder fragten, „warum thut ir das?“antworteten die Eltern: „das ist der Durchgang“, als hätten sie gesagt: „Darum thun wir das, da Gott vnser verschont hatt, da sein Engel durch Egypten ging vnd schlug etc. in der Nacht, do wir ausgingen“ etc. Also auch Ezech. 5. „Warum stellistu dich, o Prophet, also mit dem Haar?“ Antwortet der Prophet: „das ist Jerusalem“, als wolt er sagen: „Darum thue ich das, euch zuwarnen, daß Jerusalem also sol gestrafft werden“. Also auch hier. Man fraget: „Warum sitzt ir zu Tische, esset Brot vnd trincket Weyn?“ Antworten wir: „Das ist der Leib des Herrn, der für uns in den Tod gegeben ist“, als wenn wir sagten, „darum daß unser Herr Jesus Christ sein Leib vnd Blut für vns geben hatt, thuen wir zu Begengnisse vnd Verkündigunge seines Todes die gewisse Hoffnung habende, so wir werden in seinem Bunde bleiben, den er mit seinem Blute bestetiget, daß wir Gemeinschaft haben an seinem Leibe, das ist an seiner Gemeinde vndt mit ime trinken werden im Reiche seines Vatters 1. Cor. 10, 16; Matth. 26, 29.

In die Gesellschaft nemen wir niemands auf, er müsse dann vor getauffet sein, ablassen vom Bösen vnd das Gutte thun, nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste leben, nicht allein die Brueder, sondern auch die Feinde lieben, dulden, leiden Gewalt vnd Unrecht, Krieg, Haderschafft faren lassen, ja nicht allein nicht thuen, sondern auch kein Ursach oder Hilff darzuthuen. In welchem Part dann nicht wenig irren die Mennoniten, mitt welchen ir euch vereiniget habt, die selbst nicht wollen hoffertig gehen, vnd machen doch anderen hoffertige Kleider, malen die Bilder, machen Büchsen vnd dergleichen Dinge mehr, die die Welt zur Wollust vnd Hoffart ires Lebens haben wil.

So ein Brueder oder Schwester ettwas hatt wieder einen andern Brueder oder Schwester, vertragen sie sich vndereinander nach der Lehr Christi. Kan es nicht geschehen, so nemen sie noch zwei oder drei zu sich, wo nicht durch die, so bringet mans für die Gemeinde, nicht zu bannen,

sondern zu bessern vnd zuvertragen. So aber ein Part wider-spenstig ist der Gemeinde, so thuet mans in Bann.

So jemand sündigt, daß es Ergernus gibt, observiret man nicht die gradus, sondern straffet in öffentlich vnd muß öffentliche Bues thuen oder, ist er halsstarrig, thuet man in den Bann vnd das nicht zu seinem Verderben, sondern daß er sich scheme, denn man ißt vnd trinckt nicht mit ime, zu sich selber komme vnd wahrhaftige Buße thue vnd also möge erhalten werden ¹⁾).

Eltisten, das ist Lehrer, Aufseher, Vermaner vnd auch Diener der Armen nach laut der h. Schrift haben wir auch. Die Vermanunge, so es geschehen kan, geschehen fast alle Tage mit öffentlichem Gebette, Danksagung vnd Gesängen nach der Lehr Pauli in bekannter Sprache, den Polen polnisch, den Teutschen teutsch 1. Cor. 14, 26.

Sonst halten wir mitt jederman Friden. Ja wir wolten auch mitt jederman Gemeinschaft haben, der den Namen des Herrn Jesu anruuffet vnd ime gehorsam ist, so er mitt vns nur wolte. Denn wir wissen wol, daß alle, die den Herrn fürchten, die Gerechtigkeyt thuen vnd den Herrn Jesum anruuffen, selig sein. Warum solten wir sie den nicht für vnßere Brüder halten, ob sie schon ettwas noch nicht verstunden? Aber die mutwillig der Warheyt widerstreben, ob sie schon sonst ein erbar Leben führen, werden von vns in die Zal nicht gerechnet. Wir wissen wol, daß Sectenmachen eben so wol ein Werck des Fleisches ist als andere Sünde Gal. 5. Drum wolten wir andre wol dulden vnd vnßs Verstandes willen nicht meiden, so sie nur wolten dem Herrn Jesu gehorsam sein vnd vns für Brueder erkennen. Wie auch aus diser Ursachen zween von vnsern Bruedern vergangene Fastendises Jares drum in Meerhenland gewesen sein vnd auch vnder andern Tauffern ewre Brueder zu Awerschitz vndt. Pausern drum angesprochen haben vnd inen vnser Bekentnis fürgelegt, auf welches sie keine Antwort haben bekommen können ²⁾).

¹⁾ Auch in dem Briefe, den Ostorod unter dem 1. März 1607 aus Buskow bei Danzig nach Altdorf geschrieben hat, spricht er von der Notwendigkeit ordentlicher Kirchenzucht. Vgl. Zeltner, *Historia Cryptosocinismi* S. 134.

²⁾ Ueber diese Gesandtschaft der Schmiegeler habe ich nichts Näheres ermitteln können. Beck, „Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn von 1526—1785“ berichtet von ihr nichts. Jedenfalls ist sie ohne jeden Erfolg geblieben. Wie die Brüder in Austerlitz und Auspitz 1562 ff. die antitrinitarischen Italiener abwiesen, so haben sie auch in der Folgezeit stets gegen die polnischen Brüder sich ablehnend verhalten. Noch wissen wir von einer Gesandtschaft, die die Unitarier 1608 oder 1609 nach Mähren (vgl. Kvačala, Comenius, S. 10 f.) geschickt haben, als die Frage über Recht und Notwendigkeit der Gütergemeinschaft sie von neuem bewegte.

Was vnserer Gemeinschaft belanget, haben sie es auf ein Bedencken genommen, wollen vnser Gemeinde vorhin probiren, welches wir denn als recht inen nicht für tibel aufnemen. Wolt Gott, daß ir vnd sie auch weret so fürsichtig gewesen in dem, eh ir euch zu den Mennoniten geschlagen habet, bei welchen noch viel grober Mengel sein (es sei denn, daß sie es ytzo wollen abstehen) als Hülff zur Hoffart, Geitz, Wucher, ein wunderliche Verwirrung des vilen Bannens vnd Scheidens vndt daß sie auch getruncken haben vom Geist des Antichrists, daß, so bald man ettwas so nicht verstehet wie ire Lehrer, so muß er gebannen sein, wie daß denn etzliche vnserer lieben Brueder, die zuvor bei inen sein gewesen, wol sein inne geworden. Denen sie doch nicht haben können Widerstand thun vnd das Maul zustopfen, wie sichs rechtschaffenem Bischoffen gebüret, vnd haben sie gleichwol gebannen, fromme, gottselige Leute. Der Herr wolle es inen zuerkennen geben, daß sie möchten verstehen, wie eine große Sünde sie begangen haben vnd nicht gedacht an das, was Paulus saget Phil. 3, 15 vnd 16. Dis schreiben wir nicht aus Neid vnd Haß oder daß wir euch vergönnen solten die Einigkeyt, das weiß Gott, sondern daß wir groß Hertzleid haben ob dem, daß das Volck, so sich von Christo rühmet, so zertheilet ist vnd so voller Unverstandes. Der Herr wolle sich über sie vnd euch vnd vns erbarmen, daß, wo es möglich, wir möchten alle ein Volck werden, getrenckt mit dem Geiste Jesu Christi, des Herrn.

Dis haben wir notwendig auf ewer Schreiben zu antworten erachtet. Nemets für lieb vnd betrachtet es, bittet für vns wie für euch vnd grueßet ewre Gemeinde von vns fleißig in dem Herren. Ich Christoff Osthorod, Diener der Gemeinde zum Schmigel, der ich disen Brief geschriben hab, grueße euch im Herren. Die Gnade des Herrn Jesu sei mit euch. Amen. Datum zu Dantzigk, den 20. Octobr im Jar nach Jesu Christi Geburt 1591. E. W. vnd L. Diener vndt Bruedere. Die Bruedere in Polen, Littawen, Preußen, Reußen vndt Masaw¹⁾, wie auch Wolin²⁾ vnd Podolien, vereiniget im Namen des Gekreuzigten vnd der von den Todten auferstanden ist, Jesu Christi, vnserer Herren.

¹⁾ Masowien.

²⁾ Wolhynien. Am 9. Oktober 1594 tagte in Schmiegel eine unitarische Synode, die von allen diesen fernen Provinzen beschickt war. Vgl. Wotschke, Die unitarische Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz. Zeitschrift d. Hist. Gesellschaft Posen 1911 S. 166.

Zur Frage nach der Zuverlässigkeit Johann Aurifabers als Sammlers und Herausgebers Lutherscher Schriften.

Von G. Kawerau.

Es ist schon mannigfach die Frage nach der Zuverlässigkeit des unermüdlischen Sammlers und geschäftigen Herausgebers Lutherscher Schriften, des Lutherschülers Johann Aurifaber aus Weimar, erörtert worden. Am meisten wohl in bezug auf seine Ausgabe der Tischreden, mit der bis auf unsere Zeit dieser Teil des geistigen Nachlasses Luthers in maßgebender Weise uns überliefert war. Hier wird Kroker in seiner kritischen Ausgabe der Tischreden in der Weimarer Ausgabe klaren Einblick verschaffen, und das Urteil wird unzweifelhaft lauten: ein Mann, dem eine gewandte schriftstellerische Mache nicht abzusprechen ist, der aber flüchtig arbeitete und der kein Bedenken trug, mit dem ihm vorliegenden Material frei umzugehen und Manipulationen vorzunehmen, die wir heute einem Herausgeber als Fälschungen anrechnen würden. Was uns über seine mehrfachen handschriftlichen Sammelbände zur Geschichte des Augsburger Reichstages bekannt ist, zeigt ihn uns als betriebsamen literarischen Geschäftsmann, der flüchtig und ohne Sorgfalt in Wiedergabe der Texte aus seinen Sammlungen Bände zusammenschrieb, um damit Geld zu verdienen. Daß er auch als Sammler und Bearbeiter Lutherscher Predigten mit der gleichen Flüchtigkeit und Leichtherzigkeit verfuhr, ist von Buchwald in Zeitschr. f. kirchl. Wissenschaft u. Leben 1885 S. 470 ff. gezeigt worden. Wie steht es aber nun mit seiner Sammlung der Briefe Luthers? 1556 und 1565 erschienen zwei Bände der von ihm geplanten Ausgabe der Briefe, bis

1528 reichend; der große Rest seiner Sammlung befindet sich handschriftlich in Wolfenbüttel in dem Folianten Helmst. 108. Daraus schöpfte bereits die Sammlung „ungedruckter Briefe“ von Gottfried Schütze (oder eigentlich von Johann Christoph Wolf in Hamburg, aus dessen Nachlaß Schütze die Ausgabe herstellte), Leipzig 1780 und 1781, und auch De Wette zog bei seiner Ausgabe beständig diese Handschrift zu Rate. Für manchen Brief bleiben wir auch an sie gewiesen, da sie die einzige handschriftliche Überlieferung bietet; aber bei vielen sind wir in der günstigen Lage, andere gute Handschriften zu kennen oder das Original selbst zu besitzen. Da möchte ich nun eine Beobachtung mitteilen, die mir bei Vorarbeiten für die Briefe von 1545 sich aufdrängte. Sie betrifft die Briefdaten.

Hier bietet Aurifaber zwar bei manchem Brief das richtige, durch die Originale oder andere gute Handschriften bestätigte Datum. Aber nun beachte man daneben folgende Liste:

- Statt 26. Januar (an Jonas) schreibt Aurifaber: 1. Januar;
- statt 25. März, Die Annunciationis Mariae (an Ratzeberger): 6. August;
- statt 24. April, f. 6. p. Georgii (an Myconius): 9. Januar;
- statt 5. Juli, Dominico p. Visit. Mariae (an Lauterbach): 1. August;
- statt 9. Juli, f. 5. p. Kiliani (an Amsdorf): 24. Juli;
- statt 16. Oktober, ipso die S. Galli (an G. Mohr): 22. Juli, Die Mariae Magdalenaë;
- statt 19. Oktober, f. 2. p. Luciae (an Lauterbach): 4. August;
- statt 21. Oktober, Die XI M. Virginum (an Amsdorf): 6. Januar.

Was soll man dazu sagen? Lesefehler oder Schreibfehler können nicht in Rechnung gezogen werden, auch läßt sich die Sache nicht aus fehlerhafter Auflösung der Datierung nach Heiligentagen erklären, setzt er doch statt Die S. Galli — Die Mariae Magdalenaë ein! Freilich wird man sich auch schwer zu der Annahme entschließen, daß er die ihm richtig vorliegenden Daten gefälscht habe — fehlt doch für eine derartige Gewissenlosigkeit jeder vernünftige Grund;

und man wird sich hüten müssen, einem auch noch so flüchtigen Arbeiter eine solche Manipulation zuzutrauen. Die auffällige, aber unzweifelhaft vorhandene Tatsache hat mich viel beschäftigt, da ich nach einer Erklärung verlangte. Ich weiß nur eine Erklärung zu geben. Aurifaber wird sich für seine umfangreichen Sammlungen mancher Gehilfen bedient haben, die ihm aus den von hier und dort beschafften Briefen aus fremdem Besitz Abschriften machen mußten. Ein solcher Schreibgehilfe wird nun, wie er die Adressen fortließ, so auch nicht für erforderlich gehalten haben, das Briefdatum mitabzuschreiben. Als dann Aurifaber aus zahlreichen Blättern seinen Band zusammenschrieb, fand er Briefe, deren Jahreszahl zwar notiert war, aber das Tag- und Monatsdatum fehlte. Und da hat er in seiner Leichtherzigkeit auf gut Glück zu diesen Briefen Daten erfunden, mitunter dabei es ziemlich richtig getroffen, mitunter aber auch tüchtig daneben geraten. In einem einzelnen Falle läßt sich noch erkennen, was ihn zu seiner Datierung veranlaßte. Der Brief an Jonas vom 26. Januar ist der erste, den Luther dem Freunde im neuen Jahre schreibt; daher wünscht er ihm im Eingange felicissimum annum; flugs setzt Aurifaber als Datum den 1. Januar dazu. Was aber im übrigen ihn in jedem Falle bei seinen frei erfundenen Datierungen geleitet hat, zu ermitteln, wird nicht mehr möglich sein.

Durch diese Beobachtung sinkt der Wert seiner Briefsammlung beträchtlich. Glücklicherweise können wir noch bei der Mehrzahl der von ihm überlieferten Briefe durch die Originale oder gute Handschriften das Datum kontrollieren. Wo er aber für uns einzige Quelle ist, da wird auch in bezug auf die Daten — auch die Jahreszahlen — Vorsicht geboten sein.

Mitteilungen ¹⁾.

Die dritte Gattin von Andreas Osiander. Auf der Südseite des Kirchturms in Hohenacker Oberamts Waiblingen 14 km nordöstlich von Stuttgart ist ein hoher, schmaler Grabstein angebracht, der früher 30 cm unter dem Boden des Chors der Kirche lag und 1894 aus Anlaß einer baulichen Erneuerung der Kirche an seine jetzige Stelle versetzt wurde. Er hat die Inschrift: ANNO DNI 1597 / DEN. 8. SEPTEMB' / STARB DIE GOTT- / SELIG TVGENDT / SAM MATRON / HELENA WEILVND / HERRN JOHANN / RVCKERS PROBSES (!) ZV DENCKENDORF / WITTIB IM 74. / JAR JHRES ALTERS / DEREN LEICHNAM / ALHIE DER SEE- / LIGEN AVFFER / STEVNG / WARTET. AMEN. Diese auch nach dem Totenbuch am 8. September 1597 nachts 11 Uhr verstorbene Frau, die am 11. September begraben wurde, ist keine andere als Frau Helene Magenbuch, die Tochter des Nürnberger Arztes Johann Magenbuch, über welchen Enders, Luthers Briefwechsel, 4, 88 ff. zu vergleichen ist. Vgl. auch Möller, Andreas Osiander, S. 543 Anm. 3_b. Osianders zweite Gattin, Helene Künhofer, war wohl im Mai 1545 gestorben. Luther schreibt ihm am 3. Juni 1545 einen Trostbrief, Melanchthon erwähnt am 5. Juni den Tod der Gattin und der Tochter. Burkhardt, Luthers Briefwechsel, 471; CR. 5, 769. Brenz aber nimmt am 22. Mai 1545 in dem Brief an Veit Dietrich noch keine Notiz von Osianders Verlust. Pressel, Anecdota Brent. S. 250. Er wird noch keine Nachricht davon gehabt haben. Man wird somit den Tod nicht zu früh im Mai ansetzen dürfen. Helene Magenbuch wird Osiander Ende 1545 oder Anfang 1546 heimgeführt haben. Zu beachten ist, daß in dem Brief von Justus Jonas vom 9. März 1546 unmittelbar nach Osiander Magenbuch erwähnt und begrüßt wird. Kawerau, Briefw. J. J. 2, 186, vgl. aber schon S. 170. Helene Magenbuch, die 1523 geboren war, muß eine begabte Frau gewesen sein, welche in ihres Vaters Haus eine tüchtige Kenntnis der Botanik und Arzneikunde erworben hatte (Fischlin, Memoria theol. Wörterb. 1, 343). Nach Osianders Tod am 17. Oktober 1552 stand der Witwe der 1526 in Nürnberg geborene Student Joh. Rucker mit Rat und Tat zur Seite (Möller nennt ihn S. 521 und 560 immer Pucker). Er war Osiander aus Nürnberg nach Königsberg gefolgt. Bei den Wirren in Königsberg sandte sie ihren

¹⁾ Bei dem Ausbleiben zahlreicher, besonders auswärtiger Zeitschriften infolge des Weltkrieges lasse ich die übliche Zeitschriftenschau für dieses Mal ausfallen.

Stiefsohn Lukas schon im Frühling 1553 nach Tübingen, wo er am 13. April 1553 inskribiert wurde (Hermelink, Tüb. Matrikeln 1, 364, 100). Er kam wohl in Begleitung seines Schwagers Andreas Aurifaber, der Osianders zweite Tochter Agnes aus erster Ehe zur Frau hatte (Möller S. 21). Ihn hatte Herzog Albrecht von Preußen im April an Herzog Christoph und Joh. Brenz gesandt (Brenz an Herzog Albrecht 16. April 1553 von Tübingen aus Pressel, An. Br. 365). Da nun Lukas Osiander 1555 Diakonus in Göppingen und unter die Leitung des dortigen Superintendenten Jakob Andrea kam, dessen verwitwete Schwägerin Margarete Entringer, Witwe des jungen Pfarrers Caspar Lyser und Mutter des berühmten Polykarp Lyser, er geheiratet hatte, und Württemberg unter Brenz' Leitung für die Osiandristen eine Zufluchtsstätte bot, zog Helene mit Joh. Rucker 1556 (Fischlin 1, 94), dem sie ihre Hand zur Ehe reichte, nach Württemberg. Sehr wahrscheinlich ist, daß sie mit M. Matth. Vogel, dem einstigen Pfarrer in Lauf bei Nürnberg und dann Diakonus zu S. Jakob in Nürnberg (Möller 305), der 1548 wegen des Interims nach Königsberg gezogen war und jetzt Pfarrer im Kneiphof war, die große Reise nach Schwaben machte, als Vogel im Auftrag des Herzogs Albrecht im Juli 1556 zu Brenz kam (Kessel An. Br. 426). Brenz nahm sich sicher der Witwe des alten Freundes Osiander an, für den er nach seinem Tod in großer Treue sich gegenüber all seiner Anfeindung in Preußen wehrte. Rucker bekam zunächst die ansehnliche, wohl dotierte Pfarrei Pfaffenhofen, einem stadtähnlichen ummauerten Dorf im Zabertal (Obbrackenheim) mitten zwischen den beiden Bergzügen des Strombergs und Heuchelbergs, wo vor ihm der durch das Interim aus Forheim in der Grafschaft Öttingen vertriebene Georg Weigenmaier ein Unterkommen gefunden hatte (Mein Interim in Württb. S. 113). 1559 wurde Rucker, der das Vertrauen der Oberkirchenbehörde rechtfertigte, die Pfarrei in der wichtigen Stadt und Festung Kirchheim unter Teck übertragen, wo er später auch Superintendent wurde. Hierher wandte sich Matthäus Vogel mit seiner Frau und acht Kindern, als ihm in Königsberg 1565 der Boden zu heiß wurde (Fischlin a. a. O. 1, 65). Man darf sicher sein, daß es die Beziehungen zu Rucker und seiner Gattin waren, welche Vogel bewogen, sich nach Kirchheim zu wenden, wo er gewiß freundliche Aufnahme im Pfarrhaus fand. Dem Einfluß von Brenz und Lukas Osiander, der jetzt Superintendent in Stuttgart war, wird er es zu verdanken haben, daß ihm Herzog Christoph ein halbes Jahr lang eine wöchentliche Unterstützung zum Unterhalt seiner wohl durch die weite, kostspielige Reise in dürftige Verhältnisse geratenen Familie reichen ließ, bis sich ein geeignetes Amt für ihn fand in Hornberg im Schwarzwald (jetzt badisch), wo einst aller Wahrscheinlichkeit nach Brenz geborgen war, worauf er nach vier Jahren nach Göppingen als Pfarrer und Superintendent kam und 1580 den Ruheposten eines Abtes in Alpersbach bekam. Hier vollendete er sein großes siebenbändiges Werk „Schatzkammer heiliger göttlicher Schrift“ (vgl. Beck, Die Erbauungsliteratur der evangelischen Kirche Deutschlands 333). Rucker

hatte sich im Kirchendienst so bewährt, daß er im Herbst 1578 zum Propst des Klosters Denkendorf, wo eine Klosterschule zur Vorbereitung künftiger Theologen auf die Universität bestand, ernannt wurde. Aber er bekleidete dieses Amt kaum etwas über ein Jahr, indem er am 6. Dez. 1579 starb (Georgii, Dienerbuch S. 274). Seine Witwe, die Ruckert zwei Söhne und drei Töchter geboren hatte (Faber, Familienstiftungen, Heft XXXII § 2), zog nach Stuttgart, wo sie bald die Gunst des Hofes durch Bereitung von Essenzen und mancherlei Mitteln gewann, so daß sie zur Hofapothekerin ernannt wurde, obgleich daneben die bisherige eigentliche Hofapotheke fortbestand. Sie blieb in diesem Amt, das ihr zugleich einen guten Gehalt sicherte, bis zum 14. März 1597. An diesem Tag wurde ihr ein jährliches Leibgeding von 1 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Dinkel, 2 Scheffel Haber, 2 Eimer Wein, 6 Klafter Holz und 15 fl. Geld ausgesetzt (Württb. Jahrbücher 1905 I, 10). Wahrscheinlich zog sie sich jetzt zu ihrer an den Pfarrer Stephan Zahn in Hohenacker verheirateten Tochter Maria zurück, bei der sie am 8. Sept. 1597 starb. Ihr jüngerer Sohn Paul, 1595—1617 Superintendent in Böblingen, war ein trefflicher Musikkenner, der Musikinstrumente spielte, ein gelehrter Botaniker und unterrichteter Pharmazeut, der in der Pestzeit 1596 in Böblingen den Kranken gute Dienste leistete. Er wurde 1617 Abt in Hirsau und hatte seit 1620 Joh. Val. Andreä in Calw zum Nachbar, der ihn wie einen Vater verehrte und ihm nach seinem Tod 9. Jan. 1627 die Leichenrede hielt (Fischlin I, 342). Durch ihre älteste Tochter Anna, welche 1581 den Pfarrer Peter Meiderlen in Oberacker (jetzt badisch) ehelichte, wurde Helene Rucker die Großmutter des gleichnamigen verdienten Ephorus des S. Anna-Kollegiums in Augsburg, der unter dem Anagramm Rupertus Meldenius 1626 jene Friedensschrift herausgab „PARAENE- / SIS VOTIVA / Pro Pace Ecclesiae Ad / Theologos Augustanae Confessionis /, welche nach einer Sentenz von Ambrosius das Motto hat:

Pax est nostra fides; ubi lis est: Sana laborat
Relligio vel ibi Relligio omnis abest.

Er wagte es im Gegensatz zu dem als Stiefenkel seiner Großmutter ihm noch verwandten Tübinger Kanzler Luk. Osiander für den 1621 verstorbenen Joh. Arndt einzutreten und dessen Rechtgläubigkeit zu verteidigen. Vor allem verdankt ihm die gesamte Christenheit jenes herrliche Wort, nach dem einst der Tübinger Landerer den ganzen Augustinus, dem er es zuschrieb, durchsucht haben soll:

In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in utrisque charitas. Vgl. Bertheaus Artikel Melcherius RE. 12, 550 ff. und vor allem den Nachtrag RE. 24, 82. G. Bossert.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 47.
12. Jahrgang. Heft 3.



Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1915.

**D. Johann Mantels Lebensende
und der Eheprozeß des Michael Back
und seiner Gattin**

von

Gustav Bossert.

**Das sogenannte Manuscriptum
Thomasianum.**

Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht

von

O. Albrecht und P. Flemming.

Mitteilungen
(Neuerscheinungen.)

oO

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
1915.

D. Johann Mantels Lebensende und der Eheprozeß des Michael Back und seiner Gattin.

Von **Gustav Bossert.**

Im zweiten Ergänzungsband der Theol. Realenzyklopädie, dem 24. Band des ganzen Werks, S. 59 ff. habe ich zum erstenmal eine Biographie des einstigen Augustiners und Wittenberger Professors, des zweimaligen Opfers seines evangelischen Glaubens, Johann Mantels aus Miltenberg, gegeben und konnte mit Hilfe der gehaltvollen Geschichte der Stadt Elgg von Dr. Kaspar Hauser seinen Aufenthalt in der Stadt Elgg und sein Lebensende samt den einschlagenden Stellen in Zwinglis Briefwechsel einigermaßen ins Licht rücken. Aber es schien ratsam, die Quelle, aus der Hausers Angaben geschöpft waren, aufzusuchen und zu sehen, ob dieselbe nicht noch mehr biete. Zu diesem Zweck wandte ich mich an Herrn Pfarrer Ulrich Beringer in Elgg, dem es gelang, die Quelle Hausers im ältesten pfarramtlichen Register von 1551 im Gemeindearchiv zu Elgg zu entdecken. Dasselbe enthält Vorbemerkungen von Mantels Nachfolger Johann Schlegel.

Leider kamen Beringers Mitteilungen, datiert den 20. Nov. 1912, zu spät in meine Hände, um noch für die Realenzyklopädie verwendet werden zu können. Sie sind aber so wertvoll und für das Verständnis von Mantels Rolle in Michael Backs Leben und für die Beurteilung von dessen bedeutsamem Eheprozeß so wichtig, daß sie eine eingehende Besprechung verdienen.

Schlegel war in Ravensburg geboren, wurde Chorherr auf dem Zürichberg, trat aber in den praktischen

Schlegels Aufzeichnungen zeigen uns in erster Linie die persönlichen Verhältnisse Mantels klarer als bisher. Wir wissen jetzt, daß seine Gattin eine Begine war, die einem der zwei Beginenhäuser in Stuttgart angehört hatte und Margarete hieß. Wir lernen jetzt erst die Beziehungen Mantels zu Hüttwilen und zu dem dort angefochtenen Pfarrer Michael (Zwingli, op. 8, 408), der bisher ein unbekannter Mann war, und die ganze Lage der Dinge verstehen, in welche Mantel im Auftrag Zwinglis und der Synode im Januar 1530 eingreifen mußte, und bekommen ein neues Licht für die dunkle Geschichte der Ehe Michael Backs und seiner Gattin Margarete Trinkler und ihres Eheprozesses im Jahr 1536 mit seinem tragischen Ende, das uns zeigt, wie schwierig die Neugestaltung des Eherechts für die Kirchen der Reformation war. Wir müssen aber erst einen Blick in die verworrenen Verhältnisse und die tiefen Abgründe der Ehe der Margarete Trinkler mit dem Stadtschreiber Matthäus Encker in Cannstatt, einem geborenen Basler, tun.

Die Quellen bilden die Rechtfertigung der Margarete Trinkler vor den Tübinger Richtern und die Zeugenaussagen im Eheprozeß und das Urteil des Züricher Ehegerichts. Sie sind enthalten in den Malefizakten des Staatsarchivs Stuttgart, Büschel 9. Jene Zeugenaussagen lauten in der Mehrzahl für den Stadtschreiber Encker günstig, aber für seine Gattin sehr ungünstig. Aber wie die Frageartikel an die Zeugen vom Anwalt schon sehr voreingenommen gegen die Frau gefaßt sind und ganz dem entsprechen, was der Stadtschreiber gegen seine Frau zu seiner eigenen Rechtfertigung geltend machen mochte, so sind auch die Zeugenaussagen im Jahr 1536 vielfach von Leuten gemacht, welche unter dem Bann des Stadtschreibers standen, wie die früheren Mägde und die früheren Stadtknechte. Zeugen, welche Margarete Trinkler im Prozeß benennen konnte, scheinen keine oder wenige verhört worden zu sein außer etwa der Burgschlosser in Tübingen, der frühere Schreiber des Stadtschreibers, dann der frühere Knecht des Kastkellers in Stuttgart. Dagegen fällt das Zeugnis von D. Joh. Mantel vor dem Ehegericht in Zürich schwer ins Gewicht.

Margarete Trinkler war die Tochter frommer, wohlhabender Eltern in Urach und wurde in streng kirchlichem Sinn erzogen. Sie hielt sich in Urach zu den Kappenherren, las als Ehegattin in ihrer Postille, besuchte die Frühlmesse und hielt sich fleißig zur Cannstatter Geistlichkeit im Pfarrhof und war bei der ersten Messe eines Verwandten ihres Mannes. Als dieser letztere sie im Jahr 1511 bei einem Streit mit der Magd mit dem Degen oder Messer bedrohte, um es ihr in den Leib zu stoßen, und sie infolge des Schreckens in Mißwochen kam und ein totes Kind gebar, das noch kein Haar und keine Nägel hatte, wußte er ihr keinen besseren Trost zu geben als das Versprechen, er wolle mit ihr eine Wallfahrt zu Unser lieben Frau nach H e s l a c h machen und dort eine Messe lesen lassen¹⁾. Sie scheint einen Bruder namens Melchior in Cannstatt gehabt zu haben, dessen Gattin Tilge, d. h. Otilie, hieß. Ob der neben ihm genannte Johannes auch ein Bruder oder ein Verwandter des Stadtschreibers, dem die Frau neben dem Melchior ihr Elend klagen wollte, steht dahin.

Da Margarete Trinkler sich c. 1500 mit dem Stadtschreiber verehlichte²⁾, so kann sie kaum später als 1484 geboren sein. Dorothee Vogler von Cannstatt, die in erster Ehe mit dem Humanisten Joh. Brassicanus, bis 1506 Schulmeister in Cannstatt, dann in Urach und zuletzt 1508/09—1514 in Tübingen, in zweiter Ehe mit Dr. Nik. Eßlinger, Notar in Tübingen, verheiratet war, gab als Zeugin in dem Eheprozeß 1536 an, daß man in Cannstatt verwundert war, daß der Stadtschreiber, der doch „ein geschickter Gesell“ sei, gerade diese Person geheiratet habe. Die ersten Jahre der Ehe scheinen in leidlichem Frieden hingegangen zu sein. Außer dem oben erwähnten totgeborenen Kind hören wir nur von einem im vierzehnten Lebensjahr während der Abwesenheit seiner Mutter in der Schweiz gestorbenen Sohn. Während nun die dem Stadtschreiber günstigen Zeugen noch im Jahr 1536 anerkennen, daß er sich über dreißig Jahre in Cannstatt „wohl und ehrlich gehalten“, daß man auch nie

¹⁾ Zur Wallfahrt nach Heselach vgl. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart, 1, 372.

²⁾ Spruch des Züricher Ehegerichts von 1530. Beilage 2.

von ihm gehört habe, daß er jemand's Weib oder Kind an Ehren betrogen oder hinterführt habe, ergibt sich aus den Aussagen seiner Frau und einiger Zeugen ein ganz anderes Bild von ihm. Seine Frau erklärt, sie habe zwölf Jahre geschwiegen zu dem fortgesetzten ehebrecherischen Treiben ihres Mannes mit ihren Mägden, darunter auch eine verheiratete Frau aus Rottenburg gewesen sei, habe sich behandeln lassen, als wäre sie die Magd und die Magd ihre Herrin, der ihr Mann auch die Kleider seiner Frau angezogen habe, und habe Schläge erduldet, wenn sie dem Mann oder der Magd zu wehren suchte, und zuletzt sich als Närrin ¹⁾ vor den Mägden hinstellen lassen müssen. Was die Frau an Äußerungen ihres Mannes in ihren Aussagen vor Gericht mitteilt, ist gemein. Es ist ganz unmöglich, das alles wiederzugeben. Es genügt an dem einen Wort, womit er seine Frau abfertigte, als sie um Geld für die Haushaltung ansuchte: Geh ins H . . . haus oder in den Pfarrhof, dann wird man dir Geld genug geben. Dabei lebte der Stadtschreiber auf hohem Fuß wie ein Edelmann, hielt Knechte, Mägde, Schalksnarren und Hunde und veranstaltete „Collatz“, Gastmähler mit Zucker und Spezerei, es wäre, wie seine Frau sagte, manchem Bischof und Edelmann zuviel gewesen. Von den Folgen dieses Lebens sagt Margarete Trinkler, dieses Herrenleben habe ein oder drei Jahre gewährt, dann sei er der Herrschaft 600 fl verfallen, d. h. er habe beim Rechnungsabschluß 600 fl Rest gesetzt, die er nicht bezahlt hatte, und darauf sei er als meineidiger Mann, d. h. wegen Bruch seines Amtseides, 17 Wochen im Gefängnis am Boden gelegen und dabei so elend geworden, daß man ihm beide Sakramente, d. h. die letzte Ölung und das Abendmahl, in den Turm brachte. Die Herrschaft habe darauf sein und seiner Frau Vermögen mit Beschlag belegt, seine Freunde aber haben sich für sein künftiges Wohlverhalten verbürgt. Er behauptete, seine Frau sei tot, ihr Vermögen gehöre

¹⁾ Zu seiner Katharine, die Encker schließlich seinem Knecht anhängte, der sie nach Reichenweier nahm, sagte er: Laß den Narren wüten, sie weiß nicht, was sie tut, ich muß ihr bald eine Kette machen lassen und sie dran legen, so sind wir dann ruhig, es tut sonst kein gut um die unsinnige Trinklerin.

ihrem Sohn, wenn derselbe sterbe, wolle er es den Geschwistern seiner Frau zurückerstatten, was er nach des Sohnes Tod nicht tat. Frau Margareta gab vor Gericht an, sie habe über diese Vermögensangelegenheit eine Handschrift, d. h. eine Urkunde.

Diese Angaben sind schwer zu kontrollieren, man sollte erwarten, daß sich unter den Urfehden des Amts Cannstatt eine solche des Stadtschreibers, die er bei seiner Entlassung aus der Haft hätte ausstellen müssen, fände, aber sie fehlt. Ob sich aus den Rechnungen der Landschreiberei etwas darüber erheben läßt, steht dahin. Die Sache mußte in der Zeit nach der Flucht seiner Frau 1516 und während der Gwalt Herrschaft Ulrichs, vielleicht in Verbindung mit dem Vorgehen gegen den Cannstatter Vogt Konrad Vaut, fallen, der am 11. Dez. 1517 hingerichtet wurde ¹⁾.

Wichtig ist das Zeugnis von Konrad Geiger, Burgschlosser auf dem Schloß Tübingen, der ein bis zwei Jahr vor dem Armen Konrad 1512/13 zu dem Stadtschreiber als Junge kam, um die Schreiberei zu lernen. Er gab an, der Stadtschreiber habe sich so gehalten, daß er von ihm nichts „Unehrliches oder Unbiedermännisches“ gesehen und gehört habe. Doch habe der Stadtschreiber damals eine Magd, die Kreutlerin, gehabt, welche er freundlich genug angesehen, sie etwa in eine Ecke („Biegel“) gedrückt und zuletzt einem Substituten zur Ehe gegeben habe. Er wisse davon nur, was allgemeine Meinung (von ehrbar und unehrbar) gewesen. Der Stadtschreiber habe auch im Brauch gehabt, erst zu Mitternacht heimzukommen. Wenn Geiger dann noch wach im Bett gelegen, habe er den Stadtschreiber mit seiner Hausfrau „zepelen“ gehört, er habe sie angepölkert und ein Wesen angefangen, daß zuweilen Streiche erfolgten, denn er sei ein hitziger, zorniger und grimmiger Mann, den jedermann in seinem Haus wie ein Schwert gefürchtet habe.

Von des Stadtschreibers Frau Margareta sagte dieser Zeuge, er habe nie anders gesehen und gehört, denn daß sie sich fromm, ehrlich, eingezogen bewiesen, und daß sie seines Wissens auch von niemand je wegen ungebührlicher

¹⁾ Heyd Ulrich 1, 481.

Sachen bertüchtigt oder „beschreit“ worden sei. Anders lauten die Zeugnisse von zwei ehemaligen Mägden, die beide ungefähr drei Jahre im Hause des Stadtschreibers gedient hatten. Anna, Gattin des Weingärtners Wendel Mecker, die auf einem Hof geboren war, aber seit 33 Jahren in Cannstatt lebte, gab an, die Frau habe sich wohl öfter argwöhnisch mit einem Helfer in Cannstatt namens Christoph Pletsch von Eßlingen gehalten¹⁾. Apollonia, Gattin des Bäckers Hans Scheck, die acht Jahre außerhalb Cannstatt gedient, sonst aber immer in ihrer Vaterstadt lebte, hat nie etwas anderes gesehen, denn daß der Stadtschreiber seine Frau schön und ehrlich behandelt habe, auch habe die Frau sie nie etwas anderes wissen lassen. Dagegen sei sie einmal zufällig dazu gekommen, wie die Frau mit dem Knecht unehrlich gehandelt habe. Auch sei es eine gemeine Rede gewesen, daß sie sich nicht wohl halte. Demgegenüber konnte Frau Margarete erklären, ihr Mann habe sie nie eines Ehebruchs schuldig befunden, während der seinige offen am Tage liege. Freilich behauptete ihr Mann, sie sei aussätzig und „malätzig“, und wies ihr, wie der frühere Knecht des Kastkellers in Stuttgart, Jörg Laupt, genannt Schwizher, Bürger zu Tübingen, aussagte, ihre Lagerstatt unten im Haus an, während er oben mit der Magd haushielt, und behandelte sie schlecht, weil sie die „Franzosen“ überkommen habe. Allerdings war die Frau längere Zeit krank am Bein, weil sie sich den Fuß verletzt hatte, und wandte sich deshalb an Meister Hans in Göppingen, der ihr riet, sich schneiden zu lassen. Darauf zog sie den fürstlichen Barbier oder Scherer Lutz zu Rat, welcher von Neujahr bis Ostern ihren Fuß mit dem Messer behandelte, aber der Fuß blieb noch zwei Jahre offen. In diesem Elend behandelte sie ihr Mann hart, er schlug sie und stieß sie. Wenn er das Zimmer verließ, wischte er erst die Türschwelle mit dem Handtuch ab, um ja nicht angesteckt zu werden. Die Frau flehte ihn an, er möge sich ihres Elends erbarmen.

Wie wenig die Verdächtigung der Frau wegen unsittlicher Krankheit oder ehebrecherischen Verkehrs begründet

¹⁾ Er wurde am 14. Juli 1490 in Tübingen inskribiert. Hermelink 1, 112, Nr. 33.

war, ergibt sich daraus, daß Encker vor dem Ehegericht in Konstanz beide Anklagen nicht geltend zu machen und keinen Antrag auf Ehescheidung zu stellen wagte, wie wir sehen werden, sondern nur ein „Toleramus“ wegen Abwesenheit oder Verschollenseins seiner Frau erbat.

Es kann nicht überraschen, daß die unglückliche Frau schließlich zu ihren Eltern nach Urach ging. Da kam des Stadtschreibers Vetter, um sie wieder zu ihrem Mann zurückzubringen. Denn Michaelis nahte; an diesem Tag handelte es sich um Entlassung oder Neubestellung des Stadtschreibers, der doch seiner Sache nicht ganz traute, wenn seine Ehehändel Ärgernis erregten, und deshalb den Vetter als Unterhändler nach Urach schickte. Dieser versprach der Frau, sein Bestes zu tun und sich ihrer anzunehmen. So ging sie mit ihm, aber nach sechs oder sieben Wochen fand sie ihre Lage wieder unerträglich, da sie der Stadtschreiber weder sehen noch hören wollte. Sie ging nun wieder zu des Stadtschreibers Vetter, gemahnte ihn an sein Versprechen. Dieser wollte mit dem Stadtschreiber reden, daß er die Frau bleiben lasse, d. h. als seine Gattin behandle, oder er soll „den Ritten haun“, d. h. das Fieber bekommen.

Allein er richtete nichts aus. Hierauf wandte sie sich an Dr. Martin Kraft, Notar in Stuttgart, um Rat. Dieser riet ihr, nach Konstanz zu gehen und das bischöfliche Chorgericht um Hilfe anzurufen. Wirklich machte sie sich auf den Weg. Aber das war eine umständliche und kostspielige Sache. Sie mußte einen Advokaten und einen Prokurator in der Person des Meisters Michel Schlaich bestellen. Der Stadtschreiber verbot ihr jetzt sein Haus. Darauf ging die Frau wieder zu seinem Vetter und nahm ihre Kost beim deutschen Schulmeister, der früher ihr Knecht gewesen war, wie seine Frau ihre Magd.

Nun legten sich Pfarrer, Vogt und Rat in den Handel. Sie wurden nun zusammen „getädigt“. Der Stadtschreiber sollte sie wieder als seine Gattin behandeln. Diese erbot sich, alles zu tun, was einer frommen Frau gebühre, aber wenn sie noch einmal von ihm gehen müsse, dann wolle sie nicht so nackt und bloß von dannen ziehen wie die beiden letzten Male, sondern mitnehmen, was sich gebühre. Das

machte auf den Stadtschreiber keinen Eindruck. Über die Anrufung des bischöflichen Ehegerichts lachte er, er wolle sich nicht meistern lassen, und wenn sie den Teufel von der Kette lösen und sich an den Papst wenden würde. Da sie ihres Lebens nicht sicher war, rief sie das Gericht an, das ihr sagen sollte, was sie verschuldet habe, worauf ihr ein Ratsherr sagte, niemand klage über sie als ihr Mann. Dieser behandelte sie unter dem Einfluß seiner sehr übermütigen Magd Katharine wieder hart und drohte sie mit einer Handvoll Ruten zu schlagen. Da packte sie Garn, Schaube, Mantel, Tischtücher und Kleider in Säcke und ließ sie mit Hilfe eines Michael Kreß und dessen Frau aus der Stadt bringen und wollte sie nach Urach schaffen lassen. In Ruith aber erschien auf Veranlassung des Stadtschreibers der Stadtknecht Cosmas Wolf, nahm den Hausrat in Beschlag und führte ihn auf einem Karren nach Cannstatt zurück. Der Stadtschreiber nahm jetzt einen Schuhmacher mit Weib und Kind in das Haus, um es zu hüten. Der Vogt Konrad Vaut, der ganz das Werkzeug des Stadtschreibers war, gebot den Stadtknechten, auf Schritt und Tritt die Frau zu beobachten. Sie ergriffen sie auch zweimal bei Nacht und führten sie zum Vogt. Denn jetzt ging das Gerücht, die Frau Stadtschreiberin habe ein Verhältnis mit dem jungen Helfer des Pfarrers Michael Back.

Back war der Sohn des früheren Amtsknechts und hatte sich nach dem Zeugnis der Dorothee Vogler, der Nichte des Vogts Konrad Vaut und Tochter des früheren Vogts Job Vogler, als Knabe gut gehalten, was Dorothee Vogler gut beurteilen konnte, da der Knabe in ihrem elterlichen Haus viel aus und ein ging. Sein Vater war ein ehrenwerter Mann, der „sich freundlich und ehrlich gehalten“ hatte. Er war also in guter Zucht aufgewachsen. Im Jahr 1509 (den 24. April) hatte er die Universität bezogen und war im Februar 1511 Bakkalaureus geworden¹⁾. Da er unbemittelt war, so daß er keine Gebühren an die Fakultät bei seiner Inschriftion zahlte²⁾, verzichtete er darauf, sich den Magistertitel zu erwerben und ging, nachdem er

¹⁾ Hermelink, Matrikeln, 1, 169 Nr. 108.

²⁾ Nil dat facultati.

zum Priester geweiht war, als Helfer des Pfarrers nach Cannstatt. Er konnte 1536 mit gutem Gewissen sich darauf berufen, er habe sich als Helfer in Cannstatt, in Kirchheim und an anderen Orten stets ehrbar gehalten, wie seine Abgangszeugnisse beweisen, und hatte sich auch später als evangelischer Pfarrer als ein treuer, rechtschaffener, gewissenhafter Mann bewiesen. Das ist für die Beurteilung des Gerüchts in Cannstatt, das freilich für jene Zeit und ihre Meinung von der Priesterschaft bezeichnend genug ist, von Wichtigkeit. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Frau Stadtschreiber jedenfalls mehr als ein halbes Dutzend Jahre älter war als Michael Back ¹⁾. Es ist auch leicht verständlich, daß die Frau in ihrem Elend sich an den Pfarrer und seinen Helfer um Trost, Rat und Hilfe wandte, aber auch die Dunkelheit wählte, um nicht beobachtet und ihrem Mann wieder verraten zu werden.

Hören wir nun die Zeugenaussage des einstigen Stadtknechts Bernhard Heppeler, der 1536 Torwart war und als Zeuge aussagte, die „Margret“ sei in Begleitung ihrer Magd an den Pfarrhof gekommen und habe an einer Egge (Egte) über den Zaun oder die Mauer hineinsteigen wollen, da sei die Egge gerutscht (geschliffen). Sie sei herabgefallen und habe das Schienbein zerfallen, so daß sie geschrien habe. Da sei er als Stadtknecht herbeigelaufen, aber auch Michael Back sei mit einem bloßen Degen unter dem Rock am Pfarrhof herumgekommen. Er habe ihm zugerufen: Pfaff, stand still, oder ich schlag dich mit dem Tremel, daß du dich windst, worauf er sich entfernt habe. Die Margaret aber sei mit ihrer Magd, die jetzt in Mühlhausen wohne, heimgegangen. Bei dieser Angabe ist ganz klar, daß eine Frau, die sich von ihrer Magd begleiten läßt, sicher keine schlechten Wege gehen will. Weiter aber ist begreiflich, daß das klägliche Geschrei der Frau bei ihrem Fall den jungen Priester, der unmöglich wissen konnte, wer

¹⁾ Wir sahen, daß sie mindestens 1484 geboren war, da sie kaum jünger als mit 16 Jahren den Stadtschreiber gehehlicht hatte. Back aber ist 1509 auf die Universität gekommen, also wohl 18 Jahre alt gewesen und c. 1491 geboren. Wäre er noch jünger gewesen, als er die Universität bezog, so würde der Altersunterschied noch größer sein.

so schmerzvoll rufe, veranlaßte, zur Hilfe zu eilen, und daß er, um bei einem etwaigen Überfall der Hilferufenden gerüstet zu sein, zum Degen griff. Daß die bösen Zungen in dem Vorkommnis ein Stück eines Romans sahen, daß es vollends nach den Ereignissen von 1525—36 für den früheren Stadtknecht feststand, daß damals ein verdächtiger Verkehr der Frau Stadtschreiberin mit dem jungen Pfaffen von ihm entdeckt worden sei, ist bei den obwaltenden Verhältnissen und Zeitanschauungen verständlich, zumal der Stadtschreiber nichts versäumt haben wird, den Vorfall zuungunsten seiner Frau und zu seiner eigenen Rechtfertigung auszubeuten.

Die Lage für die unglückliche Frau wurde immer unerträglicher. Ihr Haus wurde ihr zur Hölle. Der Stadtschreiber ließ sich weder von der Cannstatter Geistlichkeit, noch von Dr. Joh. Mantel, dem angesehenen Prediger zu S. Leonhard in Stuttgart, wegen seines schlechten Verhaltens und der Behandlung seiner Frau mahnen, noch kümmerte es ihn, als ihm der Kastkeller in Stuttgart sein Haus verbot.

Aber er sandte ihr nun durch einen alten ehrbaren reichen Mann namens Schnurrer, wohl den Vater des Bürgermeisters Aberlin Schnurrer von 1536, einen Vertrag mit fünf Bedingungen zu, unter denen er sie wieder in sein Haus aufnehmen wollte:

1. Sie sollte zu Tisch und Bett nichts mit ihm gemein haben, er heiße sie es denn.
2. Sie sollte mit ihm zu keinem Gastmahl, Bürgermahl, zu keiner Hochzeit oder Schenke gehen, er heiße sie es denn, in Jahresfrist.
3. Sie sollte in keine Kirche gehen, noch auf den Markt, noch unter die Mezig, weder kaufen noch verkaufen Pfennig oder Heller Wert, auch nichts einnehmen oder ausgeben, keine Gewalt mehr im Hause haben, niemals ihm in sein Tun einreden.
4. Sie sollte in kein Bad oder Haus gehen, es sei fern oder nah, es sei, wer es wolle, Mann oder Frau, geistlich oder weltlich, jung oder alt. Sie solle tun, was sie der me est oder min st (d. h. der oberste oder unterste) im Hause heiße.

5. Sie sollte keine Gewalt über Kleidung haben, sie an- oder abzutun, es sei, wann und wie er wolle, sollte keinen Bausch, keine Haube noch Schleier auf- oder abtun, er heiße sie es denn, nicht vor das Haus gehen, noch davor sitzen, mit niemand reden und keine Ansprüche an ihn machen.

Die arme Frau wollte diese Bedingungen annehmen und sich halten, soviel einem frommen Weib möglich sei, und sich als Biederweib beweisen. Allein Schnurrer sagte ihr, kein Engel könne diese schweren Artikel halten. Wäre sie seine Tochter, seine Schwester oder auch nur eine Verwandte im neunten Grad, so würde er ihr abreden, wenn sie auch Größeres begangen hätte als die Stadtschreiberin. „Der Stadtschreiber tut ihm zuviel. Ich hätte ihn für witziger gehalten, aber es ist ein alt Sprichwort: Die da sich am witzigsten dünken, tun am größten Torheit.“ Schnurrer nahm an, der Stadtschreiber habe einen Schulmeister, der ebenso bald wider ihn sei als mit ihm, er tue es nicht aus sich selbst. Er wollte damit sagen, der Mann stehe unter teuflischem Einfluß und sei seiner nicht mehr mächtig und handle nur aus Neid und Haß so. Man hätte auf dem Rathaus wohl anders gehandelt, wenn man ernstlich wollte, daß es recht zuginge, aber es dürfe sich niemand ihrer annehmen. So unterblieb der Vertrag.

Jetzt bewog der Stadtschreiber den Vogt zu dem Verbot, daß niemand die Frau bei sich aufnehmen dürfe. Als die Frau endlich drohte, sie wolle sich an die fürstliche Kanzlei wenden, gebot der Vogt den Torwarten, sie sollten die Frau nicht mehr zum Tor hinaus lassen. Sie entschloß sich nun, eines Abends zum Stadtknecht Bernhart (Heppler) zu gehen, und bat ihn um Gottes willen, sich über ihr Elend zu erbarmen. Sie habe es um Cannstatt nicht verdient, daß sich niemand ihrer annehme. Der Stadtknecht antwortete: Ach Gott, es darf's niemand tun, der Teufel hat Euren Mann besessen. Wenn Ihr mir zugehörtet, wollt ich ihm wohl tun, das recht wäre, aber es darf sich niemand nichts merken lassen. Die Frau bat ihn nun, mit ihr zum Vogt zu gehen und mit ihr zu bitten, daß er sie hinauslasse, nachdem er verboten habe, daß sie jemand aufnehme.

Heppler ging mit ihr, schlug mit einem Stab an den Fensterladen, der Vogt erschien und fragte, was er wolle. Da antwortete Heppler: Herr, was wollt Ihr mit der Frau anfangen? Ihr bietet ihr hinaus und wollt sie nirgends dulden. Und jetzt, da sie hinaus will, will sie kein Torwart hinauslassen. Das bewog den Vogt, den Stadtknecht mit der Frau ans Eßlinger Tor zu schicken. Der Torwart Martin Krum soll sie hinauslassen. In bitterem Hohn fügte er hinzu: Sie hat uns allen mit der Kanzlei gedroht, aber ich habe sechs Füße (d. h. die eigenen Beine und vier seines Pferdes), sie nur zwei. Ich will so bald da sein als sie.

Statt nach Stuttgart zur Kanzlei, wandte sich die Frau wieder Konstanz zu. Als sie am Abend nach Albershausen, O.-A. Göppingen, kam und bei einem Bauern Benz Herberge fand, fühlte sie sich krank und bat den Pfarrer M. Georg Riecker¹⁾, zu ihr zu kommen. Sie sagte ihm, sie sei von ihrem Mann vertrieben und stehe mit ihm im Prozeß vor dem bischöflichen Gericht. Der Stadtschreiber schalte mit ihrem Vermögen nach Gefallen und beeinträchtige sie ganz. Er möge in ihrem Namen an ihren Prokurator M. Michel Schlaich schreiben, daß er beim Gericht ihr etwas verschaffe, damit sie den Prozeß zu Ende führen könne. Das tat der Pfarrer, ohne daß er die Frau wieder zu sehen bekam; sie war am Morgen weiter gezogen. Wirklich wurden der Frau (wohl wöchentlich) sieben Böhmisch = 60 Pf. vom Gericht zugesprochen, aber sie erhielt tatsächlich nie etwas. Wohl ergingen immer neue Zitationen an den Stadtschreiber, bis er nach Jahresfrist wegen Nichterscheinens in den Bann kam.

¹⁾ Riecker war am 28. Juli 1504 in Tübingen inskribiert worden und wurde am 17. Juli 1506 Magister. Er wollte sich auch den theologischen Dokortitel erwerben und begann den Cursus biblicus 19. Febr. 1512 (principavit in bibliam). Er hatte die Pfarrei Albershausen durch einen Substituten versehen lassen, aber versah sie 1516 selber. 1534/36 ist er Pfarrer in Derendingen. Am 28. Sept. 1534 erbat er sich noch Bedenkzeit, als Blarer die Pfarrer der Amts Tübingen zu einer Entscheidung für die Reformation aufforderte, blieb aber doch auf seiner Stelle. Hermelink, Matrikel, 1, 143 Nr. 24. Sattler, Herzoge, 3. Beil. 16. Schieß, Briefwechsel der Blaurer, 1, 555. Bei Sattler und Schieß ist statt Rincker Riecker zu lesen.

Die arme Frau mußte, um sich den Lebensunterhalt zu erwerben, in den Dienst gehen. Neun Jahre lang, 1516 — 1525, diente sie in adeligen und bürgerlichen Häusern, solange ihre Kraft ausreichte. Die Entfernung von Cannstatt muß ihr schwer genug geworden sein, denn sie hinterließ ihr einziges Kind, einen kränklichen Sohn, der im vierzehnten Lebensjahr aus einem Laden herabfiel und die Arme zerfiel, die aufbrachen und ihm abfaulten, daß man ihm die Hände zuletzt abnehmen mußte. Des Vaters „Dirne“ weigerte sich, ihn zu pflegen und seine Wäsche zu waschen. Deswegen lieferte ihn der Vater in das Armenhaus, wo man sonst die armen Kranken und die „blatterigen“ Leute hintat. Die Mutter sandte auf die Kunde hin aus dem Schweizerland einen Boten mit je einem Brief an ihren Mann und an ihren Sohn. Der Mann nahm den Brief nicht an, sondern wies den Boten mit dem an ihn gerichteten Brief, der dem Knaben auch gehöre, ins Armenhaus. Als der Bote nun die beiden Briefe dem Knaben geben wollte, hatte er keine Hand mehr, um sie zu fassen. Ein Schüler mußte sie ihm vorlesen. Sicher hatte damals die Mutter sich, wie sie es wohl zwanzigmal tat, dem Mann gegenüber erboten, zurückzukehren und den Sohn zu pflegen, war sie doch bereit, selbst die unehe-lichen Kinder ihres Mannes erziehen zu helfen. Aber dieser blieb unerbittlich. Der Knabe starb im Elend und Herzweh, von Vater und Mutter verlassen, ohne daß jemand dem Vater ins Gewissen geredet hätte.

Die Mutter wandte sich wohl noch einmal nach Konstanz, aber ihr Advokat und ihr Prokurator Schlaich waren gestorben, und beinahe das ganze Chorgericht, das sich zuerst mit ihrer Sache befaßt hatte, war tot. Den Prozeß neu aufzunehmen, fehlten ihr die Mittel. Der Stadtschreiber aber machte sich daran, um nach sieben Jahren in Konstanz eine kirchliche Anerkennung seiner wilden Ehe mit seiner letzten Magd Anna Diepolt und die Legitimation ihrer Kinder durchzusetzen. Er wagte dabei nicht, auf Scheidung seiner Ehe mit Margarete Triukler wegen Ehebruch derselben, noch wegen aussätziger Krankheit zu klagen, sondern spiegelte dem bischöflichen Offizial nur vor, sie sei verschollen, es lasse sich nicht feststellen, ob sie lebe oder tot sei. Durch

seinen Prokurator Johann Netzer erwirkte er beim Offizial am 6. Februar 1523 jene eigenartige Duldungsurkunde, wie sie in ähnlichen Fällen, z. B. einer Frau, welche ihrem ersten Mann entlaufen war, dann die Konkubine eines Priesters wurde und schließlich jahrelang mit einem Heilbronner Bürger in wilder Ehe gelebt hatte, am 5. Mai 1491 zum Zweck der Legitimation ihres Sohnes ausgestellt wurde¹⁾. Im Jahr 1536 aber hören wir, daß der Stadtschreiber in Cannstatt die Märe verbreitete, seine Frau habe sich, als es zur Verhandlung vor dem bischöflichen Gericht kam, „am Hag abgezogen“, d. h. sich auf die öffentliche Ladung hin nicht gestellt, weil sie ihrer Sache nicht traute.

Die Duldungsurkunde²⁾ enthält einen starken inneren Widerspruch. Sie erteilt der auf mündliches Eheversprechen hin trotz der mangelnden Scheidung der vorangegangenen Ehe vollzogenen Verbindung ein „Toleramus“, eine einstweilige Zulassung, aber sie macht dem Paar die Nachforschung nach der Gattin und die Feststellung ihres Lebens oder Todes zur Pflicht. Wird die Gattin noch am Leben gefunden, dann erlischt die kirchliche Duldung; das neue Verhältnis muß gelöst werden, seine Fortsetzung würde als Ehebruch angesehen. Der eheliche Verkehr wird fortan³⁾ im Cannstatter Fall in das Belieben der Frau, im Heilbronner Fall in das Belieben des Mannes, also des bisher unverheirateten Teils, gestellt. In Cannstatt wurde der Mann von seiner Frau abhängig gemacht. Die Kinder aus dieser Verbindung aber, welche doch stets in Gefahr war, als Ehebruch gebrandmarkt zu werden, wenn der frühere Gatte wieder auftauchte, wurden für legitim erklärt.

Für uns Kinder des zwanzigsten Jahrhunderts ist es in hohem Grad auffallend, daß das Toleramus in seinem Wortlaut, der tief in die ehelichen Verhältnisse eingreift und unwillkürlich die Kritik des unverdorbenen Gemütes heraus-

¹⁾ Heilbronner Urkundenbuch 2, 497 (Württb. Geschichtsquellen 15. Bd.).

²⁾ Beilage 1.

³⁾ Noviter heißt neuerdings, d. h. von dem Spruch des Offizials an, solange die rechtmäßige Gattin noch nicht gefunden ist. Dies zur Beantwortung der Frage Heyd 3, 164 Anm. **.

fordert, natürlich in deutscher Übersetzung, in Cannstatt von der Kanzel verkündigt wurde. Die dortigen Zeugen erinnerten sich sehr gut, von der Kanzel vernommen zu haben, daß dem Stadtschreiber ein „ehlicher Beisitz“ gestattet sei. Es mag dabei unentschieden bleiben, ob dies auf Anordnung des bischöflichen Offizials oder nur mit dessen Erlaubnis auf Wunsch des Stadtschreibers geschehen war.

Michael Back war bis zum Jahr 1519 Helfer in Cannstatt geblieben. Dieses Datum ergibt sich einerseits aus der Angabe der Margarete Trinkler, daß sie bei fünf Jahren vor 1530 zu Michael Back gekommen sei, also ums Jahr 1525¹⁾, andererseits aus Backs Aussage im Jahr 1536, daß dies sechs Jahre nach seinem Weggang aus Cannstatt geschehen sei²⁾. Er kam nun als Helfer nach Kirchheim zu dem Pfarrer Georg von Winkental. Wie lange er dort geblieben war, und wohin er sich von dort aus wendete, läßt sich nicht feststellen, da Back nur sagte, daß er von Kirchheim aus an verschiedene Orte gekommen sei. Aus dem Schreiben des Ehegerichts in Zürich vom 14. Juni 1536 ergibt sich, daß Back dort angab, er sei um des Wortes Gottes willen aus Württemberg vertrieben worden³⁾. Das wird wohl besagen, daß sich Back in Kirchheim der evangelischen Bewegung anschloß und deswegen das Land verließ, wo der Profose Aichelin alle evangelischen Prädikanten henkte.

Im *Registrum subsidii charitativi* des Dekanats Stein a. Rhein aus der Zeit des Bischofs Hugo von Konstanz findet sich nun der Eintrag⁴⁾: *Dominus Michael Bagk, primissarius et capellanus in Bollingen, non comparuit, habet in taxa XL libras hallensium, facit II libras h. debilis monetae. Dedit. Bollingen ist das heutige Bohlingen, bad. Bez.-A. Radolfzell. Dieser Michael Bagk könnte der aus Cannstatt stammende Priester nur sein, wenn fol. 25 des Registers (a. a. O. S. 86/87) erst aus der Mitte der 1520er Jahre stammte. Das Blatt enthält allerdings sichtlich Nachträge. Aber ob sie so spät anzusetzen sind, müßte durch Feststellung der Amtszeit der*

1) Beilage 2.

2) Beilage 4.

3) Beilage 3.

4) Freiburger Diözesanarchiv 25, 87.

dort genannten Priester, des Kaplans Joh. Meier in Rietheim, bad. A. Engen, des Pfarrers Joh. Wisser in Singen, des dortigen Kaplans U. L. Frau Joh. Gut und des Kaplans Leonh. Walder in Weiler, Bez.-A. Radolfzell, erwiesen werden. Auch müßte festgestellt werden, daß Bischof Hugo in der Zeit von 1519—1525 eine Steuer erhob ¹⁾.

Nach den Ausführungen K. Rieders gehört aber das betreffende Blatt in das Register der ersten Steuererhebung des Bischofs Hugo vom Jahr 1497. Die Identität des Namens verbürgt also keine Identität der Person mit dem Cannstatter und Kirchheimer Helfer.

Wir müssen uns mit der Angabe Backs bescheiden, daß er in der Eidgenossenschaft lebte, als Frau Margareta zu ihm kam ²⁾. Ebenso erfahren wir aus dem Spruch des Ehegerichts in Zürich, daß Frau Margareta wie Back sich 1525 der Reformationsbewegung angeschlossen hatte, denn sie bezeugte, sie sei „hinter“ Herrn Michael Back gekommen, als Gott „sein heiliges Wort heiter am Tag hat scheinen lassen und hervorgebracht“ ³⁾. Als Back sie bei sich aufnahm, war sie eine arme, kranke Frau. Sie erklärte vor dem Ehegericht, daß Back „an ihr in ihrer Armut und Krankheit das Beste getan habe und tue es noch“. Man sieht ganz klar, daß der in Cannstatt fest eingewurzelte Verdacht, als ob Back die Frau Stadtschreiberin ihrem Mann entführt habe, schon zeitlich ganz unhaltbar ist. Weiter aber ist deutlich zu erkennen, daß es von Backs Seite ein Akt der Barmherzigkeit war, wenn er die unglückliche Frau zu sich nahm. Denn ihre Kräfte waren in ihrem damaligen Alter von mehr als 40 Jahren den Anforderungen, welche man in adeligen und bürgerlichen Häusern an eine Magd stellte, nicht mehr gewachsen. Sie wußte auch nicht mehr, wohin sie sich wenden sollte, nachdem ihr Mann sie verstoßen hatte und ihre Eltern in Urach gestorben waren. Dazu war sie völlig mittellos, denn ihr Mann behielt, wie wir sahen, ihr zugebrachtes Vermögen in Händen und ließ ihr nichts

¹⁾ Bischof Hugo versuchte 1529 eine Steuer zu erheben, fand aber in Württemberg starken Widerstand. W. Vj. H. 1893, 279.

²⁾ Beilage 4.

³⁾ Beilage 2.

zukommen. Es läßt sich gut verstehen, daß er schon aus dem eigennützigem Grund, seine Gattin nicht unterstützen oder ihr väterliches Erbteil herausgeben zu müssen, in Cannstatt die Meinung verbreitete, sie sei verschollen.

Daß Frau Margareta in ihrem elenden Zustand froh war, den einstigen Helfer von Cannstatt, dessen Charakter allseitig von Kind auf bis zu seinem Ende, abgesehen von dem Gerede in Cannstatt, als vertrauenswürdig anerkannt wird, getroffen zu haben, läßt sich leicht verstehen. Aber dunkel bleibt die Frage, wie sich das Verhältnis zu Back gestaltete, als er sie in sein Haus aufgenommen hatte. Sicher ist, daß er bei seinem Amtsantritt in Hüttwilen die Gemeinde auf dem Glauben beließ, Frau Margareta sei seine rechtmäßige Gattin. Aber daß er sie von Anfang an in sein Haus in der ausgesprochenen Absicht ehelicher Gemeinschaft aufnahm, läßt sich bei dem Stand der Akten und der ganzen Art der Verhältnisse nicht ohne weiteres annehmen. Daß sich das Zusammenleben der Frau trotz ihrer Jahre zu ehelicher Gemeinschaft mit dem jüngeren Mann gestaltete, läßt sich nicht bestreiten. Daß eine solche ohne rechtliche Scheidung der Margareta von Encker auf dem Boden des Evangeliums nicht möglich war, bildet den Knoten der ganzen tragischen Geschichte der beiden Beteiligten. Aber zur richtigen Beurteilung muß man die Zeitverhältnisse heranziehen. Eine Scheidung durch das bischöfliche Gericht war für beide Teile unmöglich. Sie wären ja als Ketzer dem Tod verfallen, wie Heuglin in Sernatingen ¹⁾ und andere evangelisch gewordene Priester und Frauen. Ehegerichte auf Grund eines evangelischen Ehrechts zu schaffen, war eine Aufgabe, die 1525 noch nicht ganz gelöst war. Wohin sollten sich also die beiden Leute wenden, um auf den Boden einer rechtmäßigen Ehe zu kommen? Ehefrauen, welche mit Priestern zusammenleben, begegnen am Ausgang des Mittelalters und vor Durchführung der Reformation je und je ²⁾

¹⁾ Keim, Schwäb. Ref.Geschichte 46.

²⁾ W. Vj. H. 1891, 9. Bl. f. w. K. 1891, 19. W. Jahrbücher 1911, 70. Heilbr. Urkundenbuch 2, 497. Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. 18, 686. Egli, a. a. O., S. 97, 635. Eberlin, Klage der sieben from, aber trostloß Pfaffen. Neudruck d. Lit. Werke 170ff., 60.

zum Beweis der verworrenen Begriffe und Verhältnisse, mit welchen die Reformation aufzuräumen hatte.

Leider war es bis jetzt nicht möglich, den Ort nachzuweisen, wo Back im Amt stand, als die Frau Margareta Trinkler zu ihm kam.

Wenn Schlegel die Sache so darstellt, als ob Back erst im Sommer 1529 mit Dr. Joh. Mantel in das Land, d. h. die Schweiz, kam, so ist das jedenfalls unrichtig. Denn Back sagt deutlich, er habe sich in der Eidgenossenschaft befunden, als die Margareta Trinkler zu ihm kam. Der Scheidungsspruch vom 14. März 1530 setzt aber voraus, daß sie schon längere Zeit sich im Gebiet von Zürich befanden. Etwas Richtiges wird Schlegels Angabe für sich haben. Back und seine Margareta werden sich gefreut haben, als der einstige Prediger zu S. Leonhard in Stuttgart nach Elgg kam, da er ihnen beiden bekannt war und sich der unglücklichen Frau angenommen hatte¹⁾, indem er ihrem Mann sein Unrecht und sein üppiges Leben verwies. Ebenso wird richtig sein, daß Mantel Backs Wahl in Hüttwilen unterstützte und ihn dort zu halten suchte.

Die Stellung Backs in dieser Gemeinde, in welcher das Kloster Ittingen den Kirchsatz hatte, war keine leichte. Sein Vorgänger war noch ein Anhänger des alten Glaubens. Denn er erhielt von der Frauenfelder Synode am 17. Mai 1530 die Mahnung, daß er sich befeißige, „zum Gotteswort zue gahn, das er sich lasse vnderrichten und seiner worten halb nit unruwig sitz oder er werde geschöpft“²⁾. Dazu war der Schaffner des Klosters Ittingen Leonhard Janni von Chur ein eifriger Verteidiger des alten Glaubens und ein Feind der evangelischen Prediger³⁾. Natürlich hatte er in dem nahen Hüttwilen ein Feld seiner Tätigkeit, um die Reformation und die Wirksamkeit der evangelischen Predigt zu hemmen.

¹⁾ Es muß dies in die erste Amtszeit Mantels 1512—1515 Sept. fallen. Sonst hätte er Back und die Frau Trinkler nicht mehr kennen gelernt, als er 1520 nach Stuttgart zurückkehrte.

²⁾ Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte 3, 101; 18, 60.

³⁾ Ebd. 18, 61.

Auf irgendeine Weise wurde nun in Hüttwilen bekannt, daß die Margareta Trinkler eine Ehefrau sei, welche von ihrem Mann im Württemberger Land nicht geschieden sei. Die Sache kam vor die Frauenfelder Synode am 16. Dez. 1529 (Donnerstag nach Luciä). Es wurde beschlossen, der Pfarrer von Hüttwilen soll in sechs Wochen den Beweis bringen, daß seine Frau nicht eines andern Eheweib sei und in der Zwischenzeit nicht predigen. Bringe er den Beweis, dann soll er die Nutzung der Pfründe erhalten, im andern Fall solle er derselben beraubt sein und von seinem Amt zurücktreten¹⁾. Zwingli hatte sich nun an den Pfarrer Laurentius Meyer, auch Keller genannt, in Stammheim²⁾ gewandt, um ein Zeugnis über Back zu erhalten, das nicht ungünstig gelautet haben wird.

Aber auch Back bat Meyer dringend um ein Zeugnis über sein Verhalten. Beziehen sich die Worte „quoad mecum vixit“ auf Backs Verhalten während seines Aufenthalts bei Meyer selbst, dann dürfen wir annehmen, daß er eine Zeitlang sein Helfer war. Doch ist er als solcher auf der Züricher Synode am 21. April 1528 nicht genannt³⁾. Es müßte also früher gewesen sein. Weniger wahrscheinlich ist, daß Meyer sagen will, er könne von Backs Verhalten nur als Nachbar — Hüttwilen ist von Stammheim c. 7 km entfernt — Zeugnis geben. Nun schrieb er an Zwingli am 26. Dez. 1529, er könne kein anderes Zeugnis ausstellen, als er schon eines gesandt habe auf Grund von dem, was er gesehen und gehört habe. Er hatte den Wunsch, daß die Sache Backs nichts Schlimmes in sich berge. Wenn das der Fall wäre, so hätte er jedenfalls keine Kenntnis davon gehabt⁴⁾. Am 10. Jan. 1530 hören wir, daß Back von der Gemeinde Hüttwilen entlassen worden sei, denn der Schulmeister von Stein Erhard Pflüger bewarb sich um die Pfarrei und empfahl sich zu diesem Zweck Zwingli⁵⁾. Ja, am 27. Jan. 1530 berichtet

¹⁾ Ebd. 17, 52.

²⁾ Vgl. zu Meyer die Chronik des Bernh. Wyß 1519—30 (Quellen zur Schweizer Ref. Gesch. 1) S. 29.

³⁾ Egli, Aktensammlung zur Gesch. der Züricher Reformation Nr. 1391 S. 602.

⁴⁾ Zwingli op. 8, 385.

⁵⁾ Ebd. 8, 392.

L. Meyer von Stammheim an Zwingli, Back habe der Gemeinde stark Ärgernis gegeben (er meint, indem er seine Margareta für seine Ehefrau ausgegeben hatte), sie habe ihn deswegen tanquam putidum et inutile lutum hinausgetan. Doch schien sich die Stimmung insofern etwas zu ändern, als sich jetzt ein Hein. Dick (Crassus) mit Hilfe des Klosters Ittingen gegen den Willen der Gemeinde um die Pfarrei bewarb. Die Gemeinde würde eher noch Back wiedernehmen, schreibt Meyer, als diesen Dick, den sie zu vertreiben drohe, wenn er käme. So entstand große Verwirrung. Meyer fürchtete sogar, die Messe könnte wieder eingeführt werden¹⁾.

Nunmehr bekam Mantel von der Züricher Synode den Auftrag, nach Hüttwilen zu gehen und die Gemeinde zur Wiederannahme Backs zu bestimmen, indem er die Sache Backs darlegte. Er konnte mit Recht geltend machen, daß die Frau Margareta von ihrem ehebrecherischen Mann verstoßen sei und dieser mit einem Weibe hause, das eine Reihe Kinder von ihm habe. Er konnte wohl auch geltend machen, daß die Scheidung der Frau längst in die Wege geleitet wäre, wenn der urkundliche Beweis der Schuld ihres Mannes nicht unter großem Zeitaufwand und großen Kosten zu beschaffen wäre; dann wäre auch die Trauung des Paares längst vollzogen. Sicher hatte er auch der Gemeinde das Leben, das Verhalten und die wissenschaftliche Tüchtigkeit Backs gerühmt, was sie auch alle anerkannten, wie er an Zwingli am 1. Februar berichten konnte²⁾. Aber alle seine Vorstellungen und flehentlichen Bitten halfen nichts. Mantel war aufs tiefste erregt über die Rohheit des unverständigen Volks, das in wilder Empörung die innigsten Bitten zurückwies, Mantel nur tiefe Verachtung zeigte und nach der Anordnung der Synode nichts fragte. Doch hörte er, daß jetzt viele ihr Verhalten bereuen und es ungeschehen machen wollten. Aufs wärmste empfahl der treue Mann den „frommen Michael“ Zwinglis Humanität³⁾.

¹⁾ Ebd. 8, 406. Statt *Ecclesia* ist sicher *Ecclesiam* zu lesen.

²⁾ Michael, quem omnes vita, moribus, doctrina commendarunt. Zwingli op. 8, 408.

³⁾ Sit tuae humanitati pius vir Michael . . . fideliter commissus. Ebd. 8, 408.

Mantel hatte nicht nur Backs und seiner Margareta in jeder Beziehung sich angenommen, sondern war auch mit ihnen nach Zürich gegangen, um dort mit Zwingli und den andern Theologen und den gesetzeskundigen Staatsmännern zu beraten, was das Ehegericht zum Vollzug der Ehescheidung der Margareta von dem Stadtschreiber zu fordern habe. Darauf wurde ihr auferlegt, aus Württemberg von lebenden Zeugen besiegelte Urkunden beizubringen, daß ihr Mann im Ehebruch lebe und daß sie mehrfach ihren Mann zur Wiedervereinigung mit ihr aufgefordert habe. Sie ging nun nach Urach und brachte von dort drei besiegelte Urkunden aus Cannstatt, daß Encker mit seiner Magd mehrere Kinder erzeugt habe, und daß das sechste erwartet werde, und daß die Frau ihren Mann durch ihre Freunde und selbst zu sich gefordert habe. Ebenso brachte sie aus Urach ein ähnlich lautendes Zeugnis mit. Dazu kam als fünftes das des Dr. Joh. Mantel. Das Ehegericht hielt es nun für genugsam erwiesen, daß Encker an seiner Frau, ohne daß diese Anlaß dazu gegeben hatte, ehebrüchig geworden sei, und schied darauf am 14. März 1530 ihre Ehe und sprach sie frei und ledig von ihm, so daß der Ehe mit Back kein Hindernis im Wege stand.

Mantel ging jetzt nach Hüttwilen, um Back und seine Margareta zu trauen. Es war Osterzeit, als Mantel sich freuen konnte, mitgearbeitet zu haben, um einer traurigen verworrenen Sache ein Ende zu machen und der armen kränklichen, um ihr Lebensglück schmählich betrogenen Frau zu einem späten häuslichen Glück und Back zu einer rechtmäßigen Ehe und geordneten Haushaltung zu verhelfen. Aber mitten in der Freude traf ihn ein Herzschlag, der ihn dahinraffte.

Es wäre leicht verständlich, obgleich Schlegel nichts davon berichtet, wenn von Ittingen aus, besonders durch den geschäftigen Schaffner Laur. Janni, in Hüttwilen der Glaube verbreitet worden wäre, das plötzliche Ende Mantels sei ein Gottesgericht, nämlich die Strafe für die Trauung des Priesters mit der Frau, die vom ketzerischen Ehegericht in Zürich gar nicht rechtmäßig hätte geschieden werden können. Jedenfalls war die Stimmung in der Gemeinde aufs neue ungünstig

für Back. Sie erklärte, die Trauung durch Mantel sei ein Beweis, daß er sie vorher betrogen habe, indem er die Margareta Trinkler für seine rechtmäßige Gattin ausgegeben habe. Back mußte abziehen.

Er ging nun nach Elgg zu Mantels Witwe, welche ihn in ihr Haus annahm. Die Gemeinde gestattete, daß Back die elf Wochen, welche zur Vollendung des an Johanni zu Ende gehenden Dienstjahrs Mantels fehlten, dessen Amt verseehe, um der Witwe den vollen Jahresgehalt ihres Mannes zu sichern. Er bewarb sich dann auch neben mehreren andern Männern um die Pfarrei Elgg, es gelang ihm aber nicht, gewählt zu werden, da der Gerichtsherr von Hinwil den oben genannten Johann Schlegel¹⁾ begünstigte.

Über die nächsten Jahre seines Lebens schwebt ein Dunkel. Back scheint noch längere Zeit in Elgg geblieben und von dort aus mit Zwingli und den Zürichern verkehrt zu haben. Denn am 19. Nov. 1530 schrieb Christoph (Christophilus) von Landenberg, Kaplan zu Oberbüren, Bez. Wyl, Kanton St. Gallen, an Zwingli, Michael Elgawiensis habe ihm von der Sorge und Furcht berichtet, welche Zwingli ergriffen, als er die Nachricht erhielt, daß sich ein Geistlicher in Büren erhängt habe, und Zwingli annahm, das sei der Briefschreiber. Dieser dankte Zwingli für seine Teilnahme und teilte ihm mit, daß der Unglückliche der sehr arme, tiefverschuldete, kranke und ganz ungelehrte Bruder des früheren Stadtschreibers Schenkli von Wyl sei²⁾. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß dieser Michael von Elgg Back ist. Wenn er dem Kaplan von Oberbüren die Mitteilung über Zwinglis Besorgnis machen konnte, wird man annehmen dürfen, daß er in der Gegend des von Elgg c. 22 km entfernten Oberbüren eine Anstellung suchte. Aber er befand sich doch im Züricher Gebiet, wie das Schreiben des Ehegerichts vom 14. Juni 1536 zeigt³⁾. Es ist zu hoffen, daß seine Spuren in jener Gegend noch zu finden sind.

Die Rückkehr des Herzogs Ulrich brachte auch Back und seiner Frau die Möglichkeit der Heimkehr ins Württem-

¹⁾ S. 161 ff.

²⁾ Zw. op. 8, 517.

³⁾ Beilage 3.

berger Land. Im Jahr 1534 am 28. Sept. hatte Blarer die Pfarrer der Tübinger Vogtei zu sich nach Tübingen berufen, um sie zur Entscheidung für oder wider die Reformation zu bewegen. Unter denen, welche eine Bedenkzeit begehrten, war auch Bartholomäus Feinulrich, Pfarrer in Dußlingen, welcher 1522 Kaplan in Gomaringen geworden war, aber dieses Amt wahrscheinlich infolge der Reformation in Reutlingen und seinem Gebiet aufgab und 1530 die Pfarrei Dußlingen übernahm ¹⁾. Nun mußte er, da er der Reformation nicht beitrug und nicht von Herzog Ulrich, sondern von der österreichischen Regierung belehnt war, auch hier weichen. An seine Stelle berief nun A. Blarer auf die Empfehlung der Züricher hin ²⁾ Michael Back.

Hier bewährte sich Back als treuer Pfarrer im vollen Maß und bewies sich des Vertrauens von A. Blarer würdig. Denn er wirkte mit großem Erfolg, wie Blarer am 16. Nov. 1540 an Bullinger schrieb ³⁾. Es war dem Mann zu gönnen, nun auf dem Boden seines Heimatlandes in einer herrlichen Gegend im Angesicht der Albberge und nahe der Universität Tübingen mit ihrem angeregten geistigen Leben und im Verkehr mit A. Blarer wirken zu dürfen, der bis in die letzten Monate des Jahres 1536 seinen Sitz in Tübingen hatte und dann erst mit seinem bisherigen Gastgeber, dem Vogt Hans Harder, bei dessen Entlassung nach Gärtringen samt seiner Gattin übersiedelte ⁴⁾. Auch Frau Margareta mag sich gefreut haben, nun ihrer Heimat Urach wieder näher gekommen zu sein. Als Nachbar traf sie noch den einstigen Pfarrer von Albershausen, G. Riecker, der jetzt in Derendingen war ⁴⁾.

Allein das Glück des vielgeprüften Paares sollte nicht lange in Dußlingen währen. Etwa Anfang Juni 1536 wurde das Paar bei der Regierung in Stuttgart wegen seiner Ehe verdächtigt. Back sollte seine Gattin ihrem ersten Mann, dem noch im Amt stehenden Encker in Cannstatt, entführt, und

¹⁾ Reutlinger Geschichtsblätter 9, 54, 55. Sattler 3, Beil. 16. Schieß, Briefwechsel der Blaurer 1, 555.

²⁾ Schieß 2, 61.

³⁾ Schieß 1, 834.

⁴⁾ S. 174.

die Frau sollte die Ehe mit ihrem Mann gebrochen haben und in Doppelehe mit Back leben. Darauf erging der Befehl zur Verhaftung Backs und seiner Gattin, die nun wochenlang in Tübingen gefangen lagen. Der Untervogt in Tübingen erhob in der Rolle des öffentlichen Anklägers oder Staatsanwalts die Anklage gegen Back wegen Frauenraub, gegen seine Gattin wegen Doppelehe. Der Stadtschreiber Sixt Weselin in Stuttgart erhielt den 10. Juni den Befehl, Zeugen in Cannstatt vernehmen zu lassen über neun Fragstücke, deren Inhalt beweist, daß sie ganz vom Stadtschreiber Encker eingegeben sind. Am Fronleichnam wurden die Zeugen vom Cannstatter Vogt Joh. Leyninger vernommen. Die Fragstücke lauten:

1. Margarete Trinkler hat sich zu Cannstatt vor 20 Jahren dermaßen gehalten, daß ihr ein gemein (öffentlich) Geschrei und böser Ruf bei männiglich daselbst entstanden ist, sie sei ein böses, verruchtes Weib und an ihrem Mann brüchig.
2. Item ist sie auch zu mehrmalen bei nächtlicher Weile ergriffen worden, als sie dem Pfaffen im Pfarrhof nachgestiegen.
3. Also daß sie mehr denn einmal, wenn sie dermaßen in ihren bösen Stücken erwischt worden war, auf Besserung und Wohlverhalten wieder zu ihrem Mann „getädigt“ wurde.
4. Was sie ihrem Ehemann hat abtragen mögen, hat sie dem Pfaffen gegeben und angehängt.
5. Bis zuletzt keine Warnung noch Besserung an ihr verfangen wollte und sie heimlich mit dem Pfaffen hinwegzog.
6. Sie haben sich beide eine Zeitlang vorher dazu gerichtet, zu entfliehen, denn sie hat durch etliche leichtfertige Personen von Cannstatt das Beste an Hausrat und Kleidung aus dem Haus hinwegtragen lassen, welchen (sc. Personen) hernach von Vogt und Gericht deswegen die Stadt verboten wurde.
7. Nachmals sind sie zu Konstanz gegeneinander in Recht gestanden, und, wie der Stadtschreiber anzeigt, als die Wahrheit an den Tag gekommen ist, ist die

Margarete „rechtfüchtig“ geworden, am Hag abgezogen und hat das Urteil nicht erwartet.

8. Hernach über etliche Jahre hat der Stadtschreiber zu Konstanz ein Toleramus oder ehlichen Beisitz mit der jetzigen erlangt, wobei ihm vom Richter vergönt wurde, laut brieflicher Urkunde, solches zu Cannstatt öffentlich von der Kanzel, wie sich gebührt, verkünden zu lassen.
9. Der Stadtschreiber hat sich über 30 Jahre zu Cannstatt wohl und ehrlich gehalten, so daß nie von ihm gehört wurde, er habe jemand's Weib oder Kind mit Unehren betrogen oder „hinterführt“.

Die Zeugenaussagen, die den Fragen entsprechend ungünstig lauten, berufen sich vielfach auf das „gemeine Geschrei“ und den Stadtklatsch. Auch die Aussagen der Stadtknechte überzeugen nicht ganz, denn sie ruhen ganz auf der Voraussetzung, daß das Verhältnis der Frau Stadtschreiberin zu Michael Back wirklich bestanden habe, und daß sie kein religiöses Bedürfnis, sondern sinnliche Leidenschaft in den Pfarrhof getrieben habe. Wir sehen auch, wie wenig gründlich das Zeugenverhör war. Auffallend ist, daß der Stadtschreiber Encker selbst nicht vernommen wurde, noch wegen der schweren Anklagen seiner Frau sich rechtfertigen mußte. Ebenso wenig hat sich der Untersuchungsrichter die Mühe genommen, der Reihe nach die Mägede, welche die Frau Margarete und die Zeugen angegeben hatten, namentlich die Krentlerin und die aus Mühlhausen gebürtige, das doch nahe genug bei Cannstatt lag, genau über das Verhalten des Stadtschreibers zu vernehmen. Die Angaben der Frau über dessen Verhalten und seine häßlichen Äußerungen in seinen von ihr geschilderten Liebeshändeln lauten so positiv und so charakteristisch, daß sie kaum erfunden sein können. Noch auffallender ist, daß eine eingehende Vernehmung Backs nicht stattfand. Der allerauffallendste Defekt aber ist die mangelnde Einsicht, daß die Angabe, als ob Back die Frau entführt habe und beide gleichzeitig aus Cannstatt verschwunden seien, sich schon zeitlich nicht halten läßt, wie wir oben sahen ¹⁾. Das Gericht hat es nicht für nötig

¹⁾ Vgl. S. 178.

gefunden, die neun Jahre, in denen die Frau Margarete in Diensten gestanden haben wollte, genauer zu prüfen, die Dienstherrschaften über ihr Verhalten zu befragen und zu untersuchen, ob etwa Spuren von Beziehungen zu Back in dieser Zeit zu finden gewesen wären. Aber des stärkste Stück ist doch, daß der Ehescheidungsanspruch des Züricher Ehegerichts einfach nicht beachtet wurde und man gar zu dem Vorwurf sich berechtigt glaubte, daß das Ehegericht den Stadtschreiber gar nicht vorgeladen habe, während man in Tübingen selbst auch nicht daran dachte, denselben zu vernehmen und seiner einstigen Gattin gegenüberzustellen. Doch es ist nötig, auf den Briefwechsel mit Zürich noch näher einzugehen.

Der Statthalter Georg von Ow als Leiter der kirchlichen Angelegenheiten und die zwölf Richter sandten einen Boten mit einem Schreiben an das Ehegericht in Zürich, dessen Spruch dem Tübinger Gericht von dem Ehepaar vorgelegt worden war. Das Schreiben kam am 14. Juni in die Hände des Ehegerichts, das sofort die Protokolle seiner Verhandlungen nachschlagen ließ, um die Richtigkeit der Angaben, welche das Gericht in Tübingen von dem Ehepaar erhalten hatte, und die Echtheit der von ihm vorgelegten Scheidungs-urkunde festzustellen. Es fand sich genau der Scheidungsantrag der Margarete Trinkler eingetragen. Ebenso waren die vom Ehegericht verlangten urkundlichen Nachweise des Ehebruchs des Stadtschreibers Encker vorhanden. Weiter fand sich das Scheidungsurteil in dem Protokoll verzeichnet, so daß eine Abschrift desselben dem Boten mitgegeben werden konnte, die bis auf die orthographischen Abweichungen genau mit der von Back und seiner Margarete vorgelegten Urkunde übereinstimmte ¹⁾.

Das Ehegericht betonte, daß die in Gottes Wort²⁾ gegründete Scheidungsursache durch die Urkunden und das mündliche Zeugnis des „würdigen, frommen“ Dr. Mantel fest-

¹⁾ Beilage 2. Nach gütiger Mitteilung des Staatsarchivs Zürich findet sich im Ehegerichtsprotokoll 1528/30 fol. 141 das Ehegerichtsprotokoll mit Erwähnung der von der Frau beigebrachten Kundschaften, aber diese selbst sind nicht vorhanden.

²⁾ „Die rechte göttliche Ursache.“ Vgl. Matth. 6, 32.

gestellt worden sei, nämlich der Ehebruch des Stadtschreibers Encker. Das Ehegericht bezeugte stark, daß Mantel, Back und Margarete Trinkler sich in ihrem Gebiet ehrbar und nach Gottes Wort gehalten, so daß sie vertrauenswürdig erschienen¹⁾. Insbesondere durften sie gewiß sein, daß Mantel sie nicht täuschte, und waren auch jetzt noch fest überzeugt, daß er sie nicht betrogen habe.

Das Schreiben des Tübinger Gerichts enthielt aber zugleich zwei Vorwürfe gegen das Verfahren des Ehegerichts in Zürich. Der erste war, daß die Formen des Rechts nicht eingehalten worden seien und die Zeugenaussagen, welche Margarete Trinkler dem Ehegericht vorgelegt habe, nicht gerichtlich gültige, nach den strengen Regeln des Rechts erhobene Zeugnisse seien. Endlich aber sei der Ehemann Encker weder zur Vernehmung seiner Aussage, noch zum Prozeßverfahren vorgeladen worden.

Mit vollem Recht konnte von Zürich nun geltend gemacht werden, daß die Zustände in Württemberg unter dem streng katholischen Regiment Österreichs derartig waren, daß ein Rechtsverfahren nach den hergebrachten Formen und nach dem kanonischen Recht, auf das die Regierung sofort verwiesen hätte, Back und Margarete Trinkler gar nicht möglich gewesen wäre. Die Frau wäre vor dem Stadtschreiber nicht sicher gewesen. Wenn er noch 1536 verstand, die Sache seiner Frau, wie wir sehen, in so strafwürdigem Licht hinstellen, wie vielmehr hätte er das vor den katholischen Richtern getan, welche die Sache sofort an dasselbe bischöfliche Ehegericht verwiesen hätten, welches dem Stadtschreiber jenes Toleramus erteilt hatte? Back aber, der evangelisch geworden war, ja wegen seiner evangelischen Haltung aus Württemberg vertrieben sein wollte, wäre sofort dem Profosen Aichelin verfallen, der ihn als Ketzer an den nächsten dürren Ast gehenkt hätte. Auf den Vorwurf, daß Encker nicht vorgeladen worden sei, konnte das Ehegericht mit Recht antworten, daß bei den damaligen Zuständen zu besorgen gewesen sei, daß ihre Vorladung keine Wirkung gehabt hätte. Ja, es wäre nicht einmal sicher gewesen, daß

¹⁾ Daß wir ihnen aller Ehren und Wahrheit vertrauten.

der Bote, welcher etwa die Ladung brachte, ungefährdet geblieben wäre. Denn der Stadtschreiber und die Regierung hätten die Ladung als unberechtigten Eingriff einer ketzerischen Obrigkeit behandelt. Endlich aber betonte das Ehegericht, daß es die ganze Sache den beiden Beteiligten als Gewissenssache, für welche sie verantwortlich seien, anheimgegeben habe, wie auch der bischöfliche Official in seinem Toleramus dem Stadtschreiber und seiner Agnes Diepoltin ihr Zusammenleben aufs Gewissen gab ¹⁾. Mit Recht aber durfte es darauf hinweisen, daß Back und seine nunmehrige Gattin in ihrem Gebiet seit 1530 bis zu seiner Berufung nach Dußlingen fünf Jahre lang sich durchaus rechtschaffen gehalten haben, ohne daß irgendeine Klage verlautete und irgend jemand ihre Ehe angefochten hätte. Schließlich durfte das Ehegericht die Anerkennung beanspruchen, daß es nicht aus arger Meinung und Verachtung, d. h. hochmütiger Selbstüberhebung über das herkömmliche Recht, bei der Scheidung gehandelt habe. Überaus wohlthuend ist die Schlußmahnung an das Tübinger Gericht, „durch Gottes Güte und Erbärmdede Gnade zu üben, daß er uns allen hier und dort gnädig sei“.

Das Tübinger Gericht, an dessen Spitze der Bürgermeister Michael Beler stand, und das zwölf Richter zählte, befand sich in schwerer Verlegenheit gegenüber dem verwickelten Fall von großer Wichtigkeit. Auf der einen Seite stand fest, daß Back mit Margarete Trinkler sich auf die Züricher Scheidung mit Recht berufen konnte. Ebenso konnte das Gericht nicht bestreiten, daß das Züricher Ehegericht den Ehebruch des Stadtschreibers durch fünffaches Zeugnis, durch vier schriftliche und das mündliche Mantels, als erwiesen ansah. Weiter hatte es doch auf dem Boden des jetzt reformierten Württembergs ein Gewicht, daß Back und seine Gattin Freisprechung forderten, weil ihre Eheschließung „in Gottes Wort Fuß und beständigen Grund“ habe ²⁾, sofern der Ehebruch des Stadtschreibers ihnen erwiesen schien. Die Richter konnten auch nicht verkennen, daß diese Berufung auf Gottes Wort jetzt in Württemberg, wo das ganze Leben durch die Reformation auf Gottes Wort gestellt worden war,

¹⁾ Dictas partes. suis consciencijs relinquentes. Beilage 1.

²⁾ Nämlich in Matth. 6, 32.

schließlich die Frage zugunsten der Angeklagten entscheiden mußte.

Andererseits hatte das Gericht das Bedenken, daß Margarete Trinkler nicht vom württembergischen Ehegericht¹⁾, sondern vom Züricher geschieden worden war. Sollte dessen Spruch in Württemberg maßgebend sein und anerkannt werden? Galt dieser Spruch nicht, dann war die Verhehlung der Margarete Trinkler ganz unzweifelhaft unstatthaft. Sie hatte dann zwei Männer genommen. Allerdings wagte das Gericht nicht mehr das kanonische Recht ohne weiteres als gültig für Württemberg geltend zu machen, aber es ist doch verständlich, daß es noch nachwirkte, solange es in Württemberg noch keine Eheordnung gab. Diese kann damals (Juni 1536) noch nicht publiziert gewesen sein, sonst hätte sich das Gericht sicher darauf berufen und besonders geltend gemacht, daß ein hinweggezogener Ehegatte nach der Eheordnung keine neue Ehe ohne Wissen des ersten Gatten und ordentliche Scheidung von ihm schließen dürfe²⁾. Aber es kennt offenbar die Eheordnung nicht. Ja, selbst jede Spur der Landesordnung fehlt. Für die Datierung beider Ordnungen kommt aber weiter auch die Antwort der Regierung auf die Anfrage des Tübinger Gerichts vom 1. Juli 1536 in Betracht, in welcher, was doch am nächsten gelegen hätte, die Tübinger nicht auf eine der beiden Ordnungen verwiesen werden³⁾. Auf die Tübinger wirkten eben die Klageartikel und die größtenteils ungünstigen Zeugenaussagen aus Cannstatt und Tübingen belastend für Back und seine Gattin ein.

Auffallend ist, daß die Richter nicht daran dachten, den in Tübingen wohnhaften Reformator A. Blarer zu Rate zu ziehen, sondern sich am 29. Juni 1536 an den Herzog, den Hofmeister und die fürstlichen Räte um Belehrung wandten, wie der Fall zu behandeln sei, da er ihnen zu schwierig und dunkel sei. Deutlich ist hier das Bestreben, diese Ehesache ganz vor das weltliche Forum zu ziehen und den

¹⁾ Die Eheordnung Schnepfs fordert Scheidung durch das württembergische Ehegericht. Sattler, Herzoge 3. Beil. 27, Punkt 4.

²⁾ Ebd. Punkt 5.

³⁾ Vgl. die ganz richtige Ausführung Heyd 3, 167.

Einfluß der Kirche und ihrer Diener auszuschneiden. Die Antwort der Regierung, welche der Vizekanzler Nikolaus Müller genannt Mayer gab¹⁾, erfolgte schon am 1. Juli. Auch hier wird diese Sache als eine rein weltliche, „rechtliche“ behandelt. Darum sollten die Richter nach dem Recht, d. h. nach dem kaiserlichen Recht urteilen. Aber es mußte auf sie verwirrend wirken, wenn sie gemahnt wurden, sie sollten erkennen, d. h. das Urteil sprechen, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten könnten; war doch gerade das die schwierige Frage, was in diesem Fall vor Gott recht sei, wo das Ehepaar sich auf Matth. 6, 32 berief.

Doch wurde den ängstlich gewordenen Richtern noch ein Ausweg aus ihrer Verlegenheit gezeigt. Wenn sie nämlich sich selbst nicht für weise genug erachteten, um in dieser Sache das rechte Urteil zu schöpfen, so hätten sie ja gelehrte und verständige Männer bei sich, welche ihnen raten könnten.

Es ist leicht nachzufühlen, wie erleichtert sich die Richter bei diesem Rat fühlten, den sie um so mehr brauchten, als sie offenbar die schwersten Bedenken hatten, den Fall nach dem strengen kaiserlichen Recht zu beurteilen. Der Bürgermeister Michael Beler trug demgemäß die Sache dem derzeitigen Rektor, dem konservativen Theologen Balthasar Käuffelin²⁾, vor, der die beiden Juristen Bartholomäus Amantius³⁾ und Joachim Kegel⁴⁾ mit der Sache betraute. Diese aber erklärten sich nicht für geschickt und tauglich genug, in dieser schweren Sache zu raten. Das Gericht in Tübingen befand sich nun in der

¹⁾ Vgl. zu Nik. Müller gen. Mayer Roth, Die Augsburger Reformation 3, 233.

²⁾ Zu Käuffelin vgl. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen 1477—1534, S. 204.

³⁾ Barth. Amantius, vorher in Ingolstadt, Dr. jurium, in Tübingen 10. Mai 1535. Hermelink, Matrikeln, 1, 278. Prantl, Die Universität Ingolstadt-München, 1, 211.

⁴⁾ Joachim Kegel von Nehren, inskr. 29. Dez. 1520, Bakk. Febr. 1522, Mag. Jan. 1524, Dekan der Artistenfakultät 1533/34, für die Bursen angestellt, liest 1534 Institutionen, 1550 Kammerrichter in Speier. Hermelink, Matrikeln, 1, 231 Nr. 56. Roth, Urkunden der Universität Tübingen, 166. Zimmersche Chronik 3, 629.

peinlichsten Lage. Weder die Regierung noch die Universität hatte sich herbeigelassen, ihnen einen Weg zu zeigen, wie sie die Sache auf leidliche Weise entscheiden könnten. Der Anwalt drang auf Entscheidung; die Regierung hatte befohlen, nach dem Recht zu urteilen. So sprachen sie denn das furchtbare Urteil, daß Margarete Trinkler wegen Bigamie vom Leben zum Tod gebracht, und zwar als Frau ertränkt werden soll. Back aber sollte durch den Nachrichtler auf eine Viertelstunde ins Halseisen gestellt, also dem Hohn des Volks preisgegeben und vom Nachrichtler mit Ruten zum Tor hinausgeschlagen werden. Dieses Urteil, das Back wirklich als Frauenentführer behandelte, wurde genau vollstreckt.

Aus dem Brief A. Blarers an Bullinger vom 7. Juli 1536 erfahren wir, daß die unglückliche Frau wirklich unter Mißachtung des Ehebruchs ihres Mannes und des Ehescheidungspruchs wegen Doppelehe ertränkt wurde, aber, wie er sagt, ist sie als Christin gestorben. Ihr Tod darf von uns als ein neuer Beweis angesehen werden, daß sie nicht das böse, verruchte Weib war, das sie nach der Anklage und den meisten Zeugnissen der Cannstatter sein sollte. Blarer war über das Urteil empört, durfte sich aber gegenüber Bullinger nicht so aussprechen, wie er es gern getan hätte. Aber er sagte, die Sache hätte denen, welche das Evangelium Christi kennen, nicht so schlimm erscheinen können wie den Richtern. Ja, er glaubte, der Eheprozeß wäre auch bei den meisten nicht verloren worden. Back empfahl er Bullinger dringend, denn er habe sein Pfarramt so verwaltet, daß seine Verbannung allgemein bedauert werde ¹⁾.

Bullinger entsprach der dringenden Bitte Blarers und sorgte dafür, daß Back ein Amt im Gebiet von Zürich fand. Wo, läßt sich derzeit noch nicht sagen. Aber sicher ist, daß er sich des erneuten Vertrauens Bullingers und seiner Amtsbrüder und des Züricher Rats würdig gezeigt haben muß. Denn 1540 dachten die Konstanzer daran, ihn als Pfarrer an die S. Paulskirche zu berufen. Thomas und Ambrosius Blarer baten Bullinger um ein Zeugnis, damit das

¹⁾ Schieß 1, 807 ff.

Gerede der Leute widerlegt werden könne, Back habe auch im Züricher Gebiet Dinge begangen, die zu seiner Ausweisung aus Stadt und Land führten¹⁾. Das Zeugnis fiel so aus, daß die Berufung Backs anstandslos beschlossen wurde. In dieser Stellung erwarb er sich Anerkennung. Denn es wurde ihm, wie andern Pfarrern, eine zureichende Besoldung gereicht, nämlich 45 fl 8 Mutt Korn, 1 Malter Haber, 1 Fuder Wein, wie dies der Konstanzer Chronist Schultheiß für das Jahr 1547 angibt²⁾. Er erfreute sich auch der Achtung und Liebe der Freunde der Gebrüder Blarer, z. B. Martin Frechts, welcher ihn durch A. Blarer grüßen ließ³⁾. Aber nun kam der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, der Sieg des Kaisers, seine Ungnade gegen Konstanz, das zu lange gezögert hatte, sich mit dem Kaiser zu versöhnen, der Sturm gegen die von allen Seiten verlassene Stadt, welche in die Gewalt Österreichs kam. Am 13. Oktober wurde der letzte evangelische Gottesdienst in der Stadt gefeiert. Darauf verließen die Prediger, unter ihnen auch Back, die Stadt. Sie wanderten in die Schweiz, Back wohl wieder nach Zürich, wo man ihm sicher für ein Unterkommen sorgte⁴⁾. Seine letzten Tage liegen wieder im Dunkel, werden aber wohl aufgehell't, wenn Eglis allzu früh abgebrochene Aktensammlung ihre Fortsetzung bis zum Tode Bullingers findet und der in Aussicht genommene Briefwechsel Bullingers neues Licht über die Geschichte der Züricher Kirche bringt.

Die Geschichte Backs und seiner Margareta ist im kleinen ein Spiegel der Zeit. Wir sahen die Verwirrung der Geister, der Ehen, der sittlichen Begriffe, welche zuletzt ihren Ausdruck in dem Toleramus des bischöflichen Offizials, den Klageartikeln des Staatsanwalts in Tübingen, den Zeugnissen der Cannstatter und dem Urteil des Tübinger Gerichts, aber auch in der Verbindung Backs mit Margareta Trinkler vor deren ordentlicher Scheidung durch das Züricher Gericht fanden. Wir sahen die Schwierigkeit der Heraus-

¹⁾ Schieß 2, 61.

²⁾ Pressel, Ambrosius Blaurer, Leben und Schriften, 465.

³⁾ Schieß 2, 317.

⁴⁾ Pressel, a. a. O., 484. Issel, Die Reformation von Konstanz, 173.

bildung eines evangelischen Eherechts in den neuen Kirchen und das leidige Mißtrauen des württembergischen Gerichts in die Rechtsprechung des Züricher Ehegerichts. Der Dissensus beschränkte sich also nicht etwa nur auf das Abendmahl oder die Lehre überhaupt, sondern auch auf die Praxis und das Kirchenrecht. Gegenüber der Hilf- und Ratlosigkeit des Tübinger Gerichts und seiner gelehrten Ratgeber steht der klare, feine, innig warme, echt christliche Takt der Züricher sowohl in ihrem Ehegerichtsspruch vom 14. März 1530 wie in ihrem Rechtfertigungsschreiben vom 14. Juni 1536 bewunderungswürdig da. Die Reinigung, welche die Reformation vollzog, bekommt ihren Ausdruck einerseits in dem echt „christlichen“ Tod und der glaubensvollen Ergebenheit der unglücklichen Frau und in der Bewährung Backs als eines treuen Dieners der Kirche, aber auch in dem erbarmungsvollen, treuen Eifer eines Mantels, der sich um die Gesundung der Verbindung Backs und seiner Margarete bemühte und nicht ruhte, bis er sie rite trauen konnte, und in dem billigen, nüchternen Urteil Blarers über die wilde Ehe Backs und seiner Margarete und dem Mitleid mit ihrem Geschick.

Beilagen.

1. Toleramus des bischöflichen Offizials für die Verbindung von Matthäus Encker und Agnes Diepolt. 1523, Februar 6.

Officialis curie Constantiensis omnium presentium inspectoribus subscriptorum noticiam in domino cum salute; noveritis, quod in causa matrimoniali coram nobis^{a)} mota inter Matheum Encker de Canstatt principalem ex una et Agnesam Diepolten de eodem loco comprincipalem partibus^{b)} ex altera super eo, quod licet partes certa verba matrimonii sapienter invicem locute fuerint carnali copula subsecuta, habent tamen verisimile formidare se in huius modi eorum matrimonio contracto permanere non posse ex eo, quia ipse Matheus principalis cum quadam Margaretha Drincklerin de Urach, de cuius morte vel vita dubitatur, matrimonium per contraxerit^{c)}, unde petiverunt per nos nostramque^{d)} senten-

a) Ms. vobis.

b) sic.

c) sic. per ist vielleicht vom Abschreiber falsch gelesen für prius.

d) Ms.: vramque = vestramque.

tiam diffinitivam decerni ac declarari, an et utrum in huiusmodi eorum contracto matrimonio simul permanere possint vel ne vel easdem in huiusmodi matrimonio, sine tamen eius publica solemnisatione et approbatione, ab ecclesia tollerandas fore et tollerari debere iustitia mediante, lite per partes super premissis coram certo nostro in partibus commissario generali iurato legitime contestata ac prestito iuramento calumnie vitande et veritatis dicende ab eisdem atque ipsarum partium dictis ac depositionibus nec non certis literis testimonialibus nobis clausis transmissis riteque apertis et publicatis atque ad acta cause fideliter conscriptis et registratis. Tandem comparens coram nobis in iudicio providus vir Ioannes Netzer partium predictarum substitutus procurator, prout de eius *procuracionis*^{a)}, // mandato apud acta cause liquet, et tali nomine nostram super premissis sententiam sive decretum nostrum debita cum instantia ferri petivit. Nos tunc visis diligenterque recensitis actis *cause*^{b)} ad decretum nostrum procedendum duximus ac processimus in hunc, qui sequitur, modum decernentes ex actis coram nobis, pronunciamus, decernimus ac declaramus partes huius cause simul coniugum more in earum contractu matrimoniali, quo ad forum contentis, tollerandas fore, prout tolleramus per presentes permittentes ipsas in earum sic contracto matrimonio^{c)}, citra tamen ipsius in facie ecclesie sollennisatione, ut et tanquam veros et legitimos coniuges remanere copulatas, iniungentes tamen eisdem partibus districtius, ut si et quam primum ipsis de vita Margarethe Trincklerin de Urach prioris ipsius Mathei partis^{d)} principalis uxoris notorie atque certitudinaliter constiterit, ab invicem discedant dimissis amplexibus adulterinis ac super vita vel morte eiusdem Margarethe ultra etiam diligentem inquisitionem faciant, ipsi quoque Matheo, ut debitum carnis Agneti comprincipali non deneget postulanti, quod a se tamen noviter minime exigendum, proles autem earundem partium, ut asseritur, conceptas et genitas seu concipiendas et generandas exinde legitimas decernentes in hijs scriptis, dictas partes nichilo minus suis consciencijs relinquentes. Datum Constan(tie) anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio, die vero sexta mensis februarij indictione undecima.

Nomine Ioannis Steinler notari (!)
Georius Fry scripsit v fl. ^{e)} iii β d.

-
- a) Ms. pro Iurationis.
b) Ms. muse.
c) Ms. contracte matrimonie.
d) Ms. partes.
e) Ms. v h t.

Dieses Toleramus wurde vom Kommissär des Prozesses am Pergament etwas schadhafft, aber sonst an Schrift, Unterschriften und Verzeichnis der Kosten durch die Notare unargwöhnig befunden. 14. Juni 1536.

Malefizsachen. Büschel 9.

2. Ehescheidungsurteil des Ehegerichts in Zürich für Margarete Trinkler. 1530, März 14.

Wir richter der eesachen in der stadt und landschaft^{a)} Zurich thund kundt meniglichen mit disem brieff, das vor uns erschienen ist die erber fraw Margreth Trinklerin von Urach uß dem Wirtemperger land, die hat uß eroffnet, furgepracht und zuerkennen geben, wie es dan bey dreissig^{b)} jaren ungefarlich sige, das sie und Matheus Encker von Basel ein anderen^{c)} zu der ee genomen, mit im offentlich zu kirchen und straß^{d)} als irem eman gangen, bey dem sie etwan^{e)} sechszehen jar zu Canstatt im Wirtemperger land, da er vogt und stattschryber were, gewonet. In den selbigen jaren habe er sich also unbillich gegen ire^{f)} erzaigt und gehalten mit bulen anderer^{g)} eeweibern (!) und etlichen jaren dienstmägten, sy auch der massen ubel geschlagen^{h)}, mißhandlet, das iren uppicklichⁱ⁾ und unnutzlich verthon, das sie es nit witer gewüst noch mögen bey^{k)} im erzugen, zu den iren gangen, darauf er auch von seinem ampt schulden und armut halb hinweg komen. Uf solichs sy im^{l)} gen Costentz für die chorrichter geladen und vermaint, das sie von obbemeltem Matheußen als irem eebrüchigen^{m)} und unnutzen eeman mit recht solte geschaiden und ledig bekennt werden. Da habe dye sach Matheußen geschwindi gefarlichen aufzugenⁿ⁾ und irer armut halb nit mögen außgemacht werden. Darauf sie vom rechten mußent^{o)} lassen und gen deinen^{p)} gangen sige zu eren — und biderleuten, da sie sich by neun jaren lang ent-

a) B landschaft.

b) B dryssig.

c) B ainander.

d) Ms. starß.

e) B etwen.

f) B iren.

g) B bulen und andern.

h) B dermassen so übel.

i) B yppencklich . . . gethon.

k) B by.

l) B in.

m) B ebrüchlichen.

n) B geschwinde halb vßzugen.

o) B von . . . müssen.

p) B dienen.

halten und gedienet^{a)} und sie^{b)} by funf jaren, als dan Gott uns sein hailig^{c)} wort haiter am Tag lassen scheinen^{d)} und herfürgebracht, hinter herrn Michel Back^{e)} von Canstatt komen, welcher iren in irer armut und krankhait das best gethon und noch thie. Hierumb sie begere^{f)}, das sie von Matheußen Encker irem eebrüchigen eeman geschaiden und iren^{g)} herr Michel zu den eeren zu nemen vergont und erkent wurde. Bracht^{h)} uns auch hieby vier besiglet kundschafftbrief, in welchenⁱ⁾ gemeldet, namlich in dryen^{k)} von Canstatt, wie Matheus Encker bey^{l)} seiner dienstmägten ainer etliche kinder ausserhalb der ee gemacht, darzu habe fraw Margreth Drincklerin Matheußen iren eman durch sie und ire frund widerumb zu iren erfordert, welches er doch nie hie wellen thun^{m)}, sonder allwegⁿ⁾ in seinem yppigen weßen furgefaren, in welchem^{o)} er noch sey, und trage dieselbig dienstmagt das sechst^{p)} kind bey im. So wirt in dem ainen brief gemeldet von Urach, wie Matheus etliche kinder bey ainer seiner dienstmagt gehept^{q)}; hie^{r)} alles mit mer und witeren worten nit not allhie zu melden, dan wir die erst-gemelten besigleten geschriften und kundschafften hinder usß ligen und behalten haben.

Es hat uns auch der hoch- und wolgelert Doctor Johans Mantel, pfarrer und predicant zu Elgow, bericht und mundlich geseit, das dem also, wie in fraw Margrethen sag, auch in den vier obgemelten kundschafften gemeldet sey, und er habe auch etwan vilgemelten Matheußen vmb solich sein mißhandlung und tippig leben gestraft, es habe aber an im nut beschehen^{s)}. Herr Michel Back erschin auch vor uns mit beger, das Margret von Matheußen, irem eebrüchigen eman, geschaiden und, wa es sein mocht^{t)}, im zu ainer ee-

-
- a) B dienot.
 - b) B sige.
 - c) B gott sein hailigs.
 - d) B schinen.
 - e) B Backen.
 - f) B begerte.
 - g) B irem . . . genomen erlaupf.
 - h) Ms. Brach.
 - i) B wöllichen.
 - k) B deren.
 - l) B by.
 - m) B iro welliches nit hat.
 - n) B alwegen.
 - o) B wollechem.
 - p) Ms. sechs.
 - q) B gehept hat.
 - r) B om. hie.
 - s) beschossen . . . erschein.
 - t) B mücht.

frawen zu nemend vergent würde. Uf welches alles^{a)} haben wir uns erkent, entschlossen und gesprochen^{b)}: Dweil sich gnugsamlich erfunden, das Matheuß Encker an Margrethen Drincklerin, seiner eefrawen, one ir ursach und verdienst ebrüchig worden, sie auch vast übel gehalten etc., so solle sie die Margret von Matheußen Encker, irem ebrüchigen eman, der ee und aller sachen halb frey^{c)} ledig und geschaiden sein. So moge und solle sy auch hern Michel Backen wol zu den eren nemen und haben etc.

Diser unser urthail und erkantnus begerten vilgemelten her Michel Back und fraw Margret Drincklerin ains briefs, welcher inen zu geben erkent. Und des^{d)} zu warem urkundt mit unsers gerichts hiefür getruckten insigel bewart ist. Uf Montag den vierzehenden tag des monets^{e)} Mertzen nach Christi, unsers lieben herren, gepurt gezalt^{f)} funfzehen hundert und dryssigstem iare.

Kopie.

Malefizsachen. Büschel 9.

Das Schreiben der Eherichter von Zürich vom 14. Brachmonat 1536 (Beilage 3) gibt eine weitere Kopie des Urteils, das teilweise bessere, aber auch schlechtere Lesarten bietet und die Dialektfarbe besser wahr. Die Lesarten dieser Kopie sind mit B. unter dem Text wiedergegeben.

3. Schreiben der Züricher Eherichter an Statthalter und zwölf Richter der Stadt Tübingen. 1536, Juni 14.

Wir Richter der eesachen der stadt und landschaft Zurich thunt kunt allermeniglichem mit disem brief, das uf heut sein datum unß überantwort ist ein besiglete geschrift von den fromen, edlen, ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weysen herrn statthalter und zwelf richtern der stadt Tüwingen betreffent die handlung bey inen fürgenomen gegen herrn Micheln Backen und Margrethen Trincklerin, sein hußfrawen etc., durch welche wir besucht worden, bericht und kundschaft der warhait zugeben des, so vor unß ist ergangen. Uf sollichs habent wir ersucht und erlesen in unser registerbuchern der obgenanten partheien fürtrag und anbringen, auch kondschafbrieff mit sampt der urthail, die wir ge-

a) Ms. alles alles.

b) B gesprochen.

c) B fry.

d) B das.

e) B monats.

f) B gezält.

geben, und lautet dieselbig von wort zu wort also. (Folgt der Wortlaut von Nr. 2.)

Dißer unser urthail ursachen mögen erfunden und ermesssen werden, das sie unß so glaubhaft durch brief und insonders von des wirdigen fromen doctor Mantels seligen mund sind fürtragen, das Matheus Encker, der Margretten man, ain offner eebrecher erfunden und bewißt ist, welches ain rechte göttlichen ursach gibt des schaidens, die wir auch zu derselben zeit gemainlich bruchtend. Ob aber engegen geworfen wirt, die kundtschaft sy nit nach form des rechtens ingenomen, auch den eeman weder zum rechten noch zu verhörung der kundtschaft verkündt und vertagt worden, hiezu sagen wir, das es dazemal ain gestalt hat im land Wirtemperg, das wir besorgtend, unser schryben oder befehl hette wenig verfangen. Es hetten auch die partheyen unsers bedünckens sicher zugang zu dem rechten nit gehept, das die frau vor dem eeman nit sicher, und her Michel von des Gotts worts wegen, wie wir berichtet, vertriben waß. So warend auch die partheien und doctor Mantel(s) in unser herrn land und verwaltung, hiltten sich erberglich und wol im gotzs (!) wort, auch in anderm wesen, das wir inen aller eren und warhait vertrauten, insonders zu doctorn Mantel(s) versachen wir uns gar nit, daß er unß hierin verfierte, als wir noch hoffen, khain trug durch in nit beschehen.

Item so sind genante partheyen, her Michel Back und Margret Trincklerin, sein haußfraw, nach obgeschrybner urthail in funf jaren bey uns^{a)} gewonet unangefochten und unbeklagt vor unß, wir hetten sonst gut recht gehalten. Wir haben auch sollich unser urthail inen uf ir gewißne gegeben in guter hoffnung, das sie weder unß noch sich selbs verfiere in ainer sollichen schweren sach, die leib und seel antrifft. Das welle menglich von uns im bösten vernemen, dan wir hirin nichzit auß arger mainung oder verachtung gethon haben, und durch Gottes seiner giette und erbermde wille auch gnad mittailen, das er unß allen hie und dort gnedig syhe. Geben Zürich mit unsers egerichts ufgedrucktem sigel bewart am mitwuchen xiiij brachmonats im Mvccxxvi jar.

Ewer williger
Erichter Zurich.

Den fromen, edlen, ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weysen herrn statthaltern und zwelf richtern der statt Tüwingen, unßern gueten gündern.

Kopie.
Malefizsachen. Büschel 9.

^{a)} Ms. und.

4. Die zwölf Urteilsprecher zu Tübingen an den Herzog Ulrich, Hofmeister und Räte. 1536, Juni 29.

Durchleuchtiger, hochgeporner fürst. E. f. Gnaden syen unser vnderthenig gantz willig und iederzeit gehorsam dienst zu voran bereit. Gnediger herr, newlich verrugter tagen syen uf E. f. G. befelhe vor uns peinlich fürgestellt und beklagt her Michel Back von Canstatt, predicant zu Tußlingen gewesen, und dan Margreth Trinklerin von Urach, sein eefraw, so hivor Matheus Encker, noch auf heutigen tage (!) statschryber zu Canstatt, zur ehe genomen, namlich her Michel, nach dem er vor etlich verschinen jaren zu Canstatt helfer gewesen, hette daselbst mit gedachter Margrethen sovil onegepurlicher kontschaft gemacht, je das er sie zuletzt irem eeman, dem statschryber, unerlicherweise empfürt und dan Margreth Trinklerin, dweil sie mit gemeltem her Michel hinweg eigen- und mutwilliger wise gescholten^{a)} und sich mit ime ainbedacht^{b)}, das sie ina mit bemeltem statschryber zu Canstatt ehlichen verpflicht, in die andern und also zwifach ehe gelaußen, derhalben so solt zu ime her Micheln de raptu vnd dan zu Margreth Trinklerin als der ihen, so sich in gestalt zwifacher ehe verwirkt, wie recht, pynlich gericht werden. Dagegen her Michel fürgezogen, das er der clage mit nichten gestund, dan er sich zu Canstatt erlich und unverweißlich gehalten, von dannen gen Kirchen under Teckh, volgends an ander end und orter gethon, allenthalben sich dermaßen bewisen, das ime seins haltens gut abschide, die er zum tail furgelegt, gegeben, und wie gedachte Margret wol nach sechs gantzer jarn seins wegziehen^{c)} (!) von Canstatt one alle gefar zu ime in der aidnogschaft (!) krank und in grosser armut komen, deren er sich christenlich erbarmt und sie, nachdem sie zu Zürich von den eerichtern daselbst gepurlich geschaiden, zur ehe genomen. So sagt die Margret, ir erster hußwirt, der statschryber zu Canstatt, hette sie dermassen mit onechristenlichem wesen gehalten und ir under augen mit mer dan ainer seiner magt mit solicher fromen eeweibern kainswegs zu geduldner (!) wise haußiert, das ir gleichwol onemuglich zu beleiben. Jedoch hett sie sich gelitten, bis sie zuletzt von ime statschryber selbs gestossen, derhalben sie ine zu Costantz mit dem Chorgerichte furgenomen, das recht aber ausser obgelegener armut nit volfieren noch außrichten mogen, hat also das recht verlassen, vil jarn erbern leuten, edlen und unedlen, erlich ge-

a) Vgl. verschollen.

b) unbedacht.

c) wegsziehen.

dient und noch beylefflicher sechs jarn, als sie krank, lieb- und trostloß worden, ungefarlich zu gedachtem her Michel in der aidnogschaft (!) komen, ime ir elend, jamer erlagt, darauf alle sachen an das eegericht zu Zurich gebracht, dasselbst sie von irm ersten eebrüchigen manne geschaiden vnd ir, sich mit her Michel zu vermeheln, mit rechtgeschaffner urtheil vergönt, gestende demnach kainswegs sich in zwi-facher ehe mit ichtem gelassen haben.

Derhalben die beklagten baiderseitz begert, nachdem sie anderst nit gehandelt, dan wie dieselbig ir handlung auch im wort gottes fuß und bestendigen grund hette, sie sollten absolviert und ledig erkent werden, als mit vil mer worten und umbtryben, E. f. G. damit zu bemühen on von nöten, dan das die Somma. Nun als beiden partheyen, E. f. G. anwelden als elegern und der beclagten eegemecht bewisung erkant, demnach so haben E. f. G. anwalt signo A, die beclagten signo B, C, D¹⁾ alles hiebey verwart, erstattung gethaun, das dan, wie recht, publiciert und darauf mit gerurten kondschaffen in und wider gebrauchten schlußreden die sach zum rechten hingestellt. Dweil nun, gnediger furst vnd her, unsers geringfügen und in solich treffenlichen²⁾ onegenieten³⁾ verstands der ganze handel je daran gelegen, ob bemelt Margret ordenlich und, wie sich gepürt, geschaiden und vermoge solicher schaidung den letsten man, her Michel, nemen mögen, befinden wir gleich wol usser gemelter kondtschaft sovil, wan, wie bißher und in babstumb gepflegen, procediert, das sie Margret ab irem hußwirt, dem statschryber, vor dem eegericht zu Zürich nüt dermassen clagt haben, das auch gleich gedachter ir erster hußwirt zu deren sach⁴⁾ gen Zürich citiert und in summa auch mit lattung⁴⁾, kondtschaft und daruß erwachsendem sententz anderst gehandelt worden sein solt.

Nachdem aber E. f. G. nüt ane sonder gnedig anschickung gott (!) des herrn mit verlassung, ja vßrittung viler des babstumbs vermeintlich ingefurter satzungen ander evangelisch und schriftmessig diser und anderer sachen halb ordnungen furzunemen onegezweifelt gnediglich bedacht, also das uns in höchster warhait den rechten hauptstücken, ob doch vf disen tage (!) gedachte Margret zwen ememner habe, zu urteilen mer dan schwer, beynach onemüglich, daran aber die sach genzlich, wie wir achten, gelegen sein

^{a)} sich.

¹⁾ Die Beilagen A, B, C, D fehlen.

²⁾ Es fehlt sachen.

³⁾ Wohl ungenügenden.

⁴⁾ ladung.

will. Damit wir dan nit für die ihen, so etwas wider die schrift verwessenlich¹⁾ (!) und one bewegen handeln, auch nit by vilen für solich angesehen, die üblen sachen zu beggen, varlessig vnd law und also von uns in diser wichtigen sachen oneverwißlich gehandelt wurde, daneben wir uns je in warhait erzaigten als die, so alles das ihen zu der ere gottes und uffung²⁾ seins hailigen wortes raichende, darumb auch E. f. G. sonders gnedigs gefallen ze tragen, handeln wölten. Hieruf so pitten E. f. G. wir uf (!) underthenigest in aller gehorsame, bey irm loblichen eegericht gnediglich zuverfügen, und außser gedachtem unserm darthun und hiebey erwarten kondtschaft und Zürichischem urthail, ob doch gedachte Margret vf disen tage zwen eemener hab, derhalben vnd wie sie zu strafen, oder ob sie one sträflich geschaiden, mit widersendung aller schryften lutern und christenlichen berichte zu geben, dorauß wir dan auch, wie mit ime, her Michel, für zugen zu bedenken haben werden, und welle E. f. G. uns irrn armen hierin genzlich verstockt und verirrt underthonen gnediglich anweissung verschaffen und von uns diß unser ausser onevermidenlichen not und vrsachen gevolget anpringen zu gnaden annemen. Das wollen umb E. f. G. wir derselben verpflichten und in aller gehorsame ergebene arme underthon zu yeder zeit in aller underthenigkeit zu verdienen gut, willig und gevlissen sein. Datum Petri vnd Pauli apostolorum Anno xxxvj.

E. f. G.

underthenige
gehorsame
die zwolf urthailsprecher
zu Tüwingen.

Uf obgemelt deren von Tüwingen schryben ist inen volgnder beueleh zugesandt worden, also wisend:

5. Von Gottes gnaden Vlrich herzog zu Wirtemperg.

Vnser graß zuor, lieben, getrewen. Wir haben ewer schryben vernumen betreffend Michel Backen von Canstatt, predicant zu Tußlingen gewesen, vnd dan Margreth Trinkerin von Vrach. Dieweil nun solchs ain rechtliche handlung, so wellendt darinnen dem rechten gemeß vnd, nachdem ir das gegen Gott vnd vns zu uerantwurten wissend, erkennen. Wa aber ir der sachen für euch selbs nit weiß gnug, so habt ir andere vnserer verwanten, glert vnd verstendig, auch sonst andere reth bey euch, welcher ir euch

¹⁾ verweislich, tadelswürdig.

²⁾ Förderung, Mehrung.

wol geprachen mögen. Wölten wir euch vf ewer gethon schryben gnediger mainung für antwort nit verhalten.

Datum Stuttgart den ersten July Anno xxxvi.

Nicolaus Müller genant Mayer.

Vnsern lieben, getrewen, den zwelf richtern zu Tüwingen.

Als nun hieruf die gerürten vrthailsprecher zu Tüwingen kain weiter rat empfangen, sonder inen zugeschryben worden, by den gelerten dernalben rat zu suchen, haben sie by nachgemelten doctorn vf ansuchen vmb rat volgend antwort schriftlich empfangen:

6. Schreiben des Rektors der Universität Tübingen an den Bürgermeister zu Tübingen,
s. d. 1536 Juli.

Fürsichtiger, wiser her Burgermaister, ich hab doctor Amantium vnd doctor Joachim Kegel beschickt vnd ewer fürsichtigen weißhait, auch ains gantzen gericht (!) mainung und beger fürgehalten, haben sie mir antwort geben, das sie sich in diser schweren sach zu raten nit geschickt oder taugenlich wissendt, solich hab ich E. W. nit wöllen verhalten, sendt gott beuolhen.

Doctor Balthasar rector.

Dem fürsichtigen, ersamen Michel Beler Burgermaister, mainen in sonders lieben herrn.

7. Das Urtheil des Gerichts.

Vnd die weil den gemelten vrthailsprechern hierinnen niendere her rat bewißen, sonder inen geschryben und bevolhen worden, hierinnen zeurtailen, auch volgends der urthail von inen begert worden, haben sie erkennt und gesprochen, das gemelte Margreth Trincklerin mit dem wasser vom leben zum tod gebracht vnd ertrenckt werden, so solle her Michel Backh durch den nachrichter vf ain viertail ainer stund vngeuarlich in das halsyßen gestellt, volgends von ime mit ruten zum thor geschlagen vnd darnach ime das fürstenthumb Wirtemperg verboten werden, biß vf E. f. G. gnedig wolgefallen. Solich vrthail dan auch also volstreckt worden.

Malefyzsachen. Büschel 9.

Das sogenannte **Manuscriptum Thomasianum.**

Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht von **O. Albrecht**
und **P. Flemming.**

Einleitung.

In einem der hinterlassenen Manuskriptbände des am 6. April 1905 in Naumburg a. S. verstorbenen verdienten Lutherforschers **J. K. F. Knaake** steht auf S. 182—381 die Abschrift des „Manuscriptum Thomasianum“, das damals, als er es abschrieb, „im Besitz des Seminardirektors **Dr. theol. Schneider** in Neuwied“ sich befand; es umfaßt 144 Nummern, von denen die vier letzten versehentlich mit 151—154 bezeichnet sind. Diese Abschrift ist etwa im Jahre 1870 angefertigt; sie ist vollständig, nur daß Knaake bei zwei Stücken (Nr. 128 und 140) sich mit der Aufzeichnung von Lesarten begnügt hat; bei Nr. 128 mit Bezug auf **Corp. Ref. 3 Sp. 288 ff.**, bei Nr. 140 mit Bezug auf **Pressel, J. Jonas (1862) S. 138 Anm. 92.** Kurze textkritische Bemerkungen und einige wenige Erläuterungen hat er den meisten der 144 Nummern beigefügt.

Nach Knaake hat im Jahre 1874 auch **Seidemann** das Manuskript teilweise abgeschrieben (s. u.).

Unabhängig von Knaake und Seidemann und vor ihnen hat **Th. Pressel** in seiner Biographie des **Justus Jonas (1862)** — vgl. S. 126, 137 f. — und danach mehr noch in seinen **Anecdota Brentiana (1868)** den Schneiderschen Handschriftenschatz ausbeuten dürfen. In seinem Vorwort zu letzterem Werk vom 28. Oktober 1867 dankt er dem „Seminardirektor **Lie. Schneider**, welcher durch Übersendung des in seinem Besitz befindlichen Teils des Thomasienschen Manuskripts diese Arbeit förderte“.

Aus Schneiders Manuskript hat ferner D. G. Kawerau mehreres abdrucken können: 8 Jonasbriefe und 1 Besoldbrief in seiner Ausgabe des Briefwechsels des J. Jonas II (1885) S. 107 f., 182 ff., 185 ff., 187 f., 263 ff., 268 ff., 307 f., 320 f., sodann (mittelbar, aus Knaakes Abschrift) 8 Besoldbriefe in den Beitr. z. bayer. Kirchengesch. Bd. 18 (1912) S. 38—47, 81—89.

Auch hatte bereits J. Köstlin in seiner großen Lutherbiographie durch Knaakes Vermittlung eine Reihe wichtiger Notizen über Luthers Leben und Schriften dem Manuscriptum Thomasianum entnehmen dürfen, die als solche in den Anmerkungen daselbst namhaft gemacht sind.

Kürzlich war Knaakes Abschrift auch an Prof. Dr. E. Kroker in Leipzig geliehen, der sie für seine Bearbeitung der Tischreden Luthers in der Weimarer Ausgabe durchgesehen hat.

Eine Veröffentlichung des so vielfach schon ausgebeuteten Manuskripts bleibt immerhin eine lohnende Aufgabe, wobei allerdings von einem nochmaligen Abdruck der in neueren, leicht zugänglichen Werken (von Pressel und Kawerau, s. o.) dargebotenen Stücke abzusehen ist. — Bei unserer Arbeit konnten wir nicht auf das in Schneiders Besitz befindlich gewesene Manuskript selbst zurückgreifen, da es verschollen ist. Ein seltenes Buch aus Schneiders Bibliothek, Luthers Kleiner Katechismus gedruckt von Nickel Schirlentz in Wittenberg 1531, ist vor einigen Jahren nach längerem Suchen in der Bodleiana in Oxford ermittelt worden (vgl. Weim. Ausg. 30^I, S. 673 f.); man möchte daher vermuten, daß dorthin auch andere Kostbarkeiten¹⁾ aus seinem Nachlaß verkauft worden seien; Nachforschungen in dieser Richtung

¹⁾ Daß Schneider auch Brieforiginale von Reformatoren besaß, bezeugt Pressel, J. Jonas (1862) S. 126 Anm. 1; 138 Anm. 91. Als Anhang seiner Schrift „Luthers Promotion zum Doktor und Melanchthons zum Bakkalaureus“ (Neuwied 1860) hat er selbst zwei vorher unbekannte Briefe Melanchthons aus den Urschriften veröffentlicht. — Soeben hat P. Flemming festgestellt, daß in Bretten vier Brieforiginale aus dem einstigen Besitz K. Schneiders im März 1898 bei der Versteigerung, die von Leo Liepmannsohn veranstaltet wurde (Antiquar.-Katalog Nr. XXII), erworben sind. Auch hat die Witwe Schneiders dem Melanchthonhaus noch ein Original geschenkt.

sind zurzeit unmöglich. So sind wir also auf Knaakes Abschrift angewiesen, deren Zuverlässigkeit aber nicht zu bezweifeln ist (s. u.).

Wir überblicken den Inhalt des Manuskripts. Die 144 Nummern, die es enthält, sind größtenteils Briefe aus dem zweiten Drittel des Reformationsjahrhunderts. Die meisten sind an zwei bekannte Nürnberger Persönlichkeiten gerichtet, 73 an Hieronymus Baumgartner den Älteren († 8. Dezember 1565)¹⁾, 58 an Veit Dietrich († 25. März 1549; vgl. über ihn neuerlich Koldes Artikel in PRE.⁸ Bd. 4, 651 ff.). Von den an Baumgartner gerichteten Briefen stammen 64²⁾ von V. Dietrich aus den Jahren 1533 bis ca. 1548 (Nr. 26—33, 36, 38, 40—93, darunter Nr. 43 zusammen mit Friedrich, Abt zu S. Egidii), drei von Joh. Brenz aus den Jahren 1546, 1554, 1555 (Nr. 10, 20, 23), zwei von G. Major vom Jahre 1529 (Nr. 131, 132), einer vom „Propst S. Lorenz“ (Hektor Pömer) vom Jahre 1536 (Nr. 34), einer von Andr. Osiander aus demselben Jahr (Nr. 37), einer von Jak. Runge vom Jahre 1555 (Nr. 133), dazu kommt eine Notiz Baumgartners wohl für sich selbst vom Jahre 1536, falls darin nicht der Entwurf eines Briefes an Dietrich vorliegt (Nr. 39)³⁾. — Die 58 an V. Dietrich gerichteten Briefe rühren von sechs Verfassern her: von Hier. Besold 33 aus den Jahren 1541—1546 (Nr. 94—126), von Joh. Brenz 17 aus den Jahren 1543 bis 1551 (Nr. 1—5, 7—9, 11—19), von Just. Jonas fünf aus den Jahren 1543—1548 (Nr. 134—138), von G. Major (gemeinsam mit Schnepff, Bucer, Pistorius) einer vom Jahre 1546 (Nr. 6), von A. Osiander einer vom Jahre 1536 (Nr. 35), endlich von einem zwölfjährigen Mädchen einer in

¹⁾ Vgl. über diesen besonders van Hout, Zum Briefwechsel des älteren Hieronymus Baumgartner, im Programm des Gymnasiums zu Bonn 1877, S. 3ff.; sonst Enders 5, 35¹⁾; 16, 48ff.; Köstlin 1, 796 Anm. 1 zu S. 729; auch Theol. Stud. u. Krit. 1887, S. 353ff.; Ztschr. f. histor. Theol. 1874, S. 547ff.; A. D. B. 2, 168.

²⁾ Wir behalten die Zählung des Manuskripts bei. Wahrscheinlich aber ist Nr. 92 und 93 als ein Brief zu rechnen.

³⁾ Je nachdem vermindert oder erhöht sich die Zahl der an Baumgartner oder an Dietrich gerichteten Briefe um einen.

Form eines Gedichts, das den Lehrer V. Dietrich verherrlicht (Nr. 130).

In den übrigen 13 Stücken der Sammlung kommen als Briefempfänger vor: Brenz mit zwei Briefen von Baumgartner dem Älteren vom Jahre 1555 (Nr. 21 und 22, doch ist Nr. 21 nur ein Entwurf), A. Aurifaber mit einem Brief von Brenz aus dem Jahr 1554 (Nr. 24), G. Vogler mit einem Brief von Brenz aus demselben Jahr (Nr. 25), der Rat der Stadt Kreuzburg mit dem Bruchstück eines undatierten Briefes Luthers (Nr. 127, vgl. Enders 15, 98 ff.), die Fürsten in Schmalkalden mit einem Brief der dort versammelten Prädikanten vom Jahre 1537 (Nr. 128), Magenbuch mit einem undatierten Schreiben Dietrichs (Nr. 129), der Nürnberger Abt zu S. Egidii mit einem Brief des Jonas vom Jahre 1551 (Nr. 139), Melanchthon mit zwei Briefen des Jonas vom Jahre 1552 (Nr. 140, 141), ein Ungenannter, dem ein Antwerpener Bericht über die dortigen Christenverfolgungen mitgeteilt wird (Nr. 142), Hier. Baumgartner der Jüngere mit zwei Briefen von Hilderich aus dem Jahr 1583 (Nr. 143, 144).

Nach den Verfassern geordnet entfallen, gemäß der Zählung unseres Manuskripts, auf Dietrich 65 Briefe, auf Besold 33, auf Brenz 22, auf Jonas 8, auf Major 3, auf Baumgartner den Älteren 3, auf Osiander 2, auf Hilderich 2, je einer auf Luther, die Schmalkaldener Prädikanten, den Propst von S. Lorenz (Hektor Pömer), Runge, ein ungenanntes Mädchen, endlich einen anonymen Berichterstat-ter. Als Mitbeteiligte kommen zu Nr. 6 und 43 die oben genannten Personen in Betracht.

Unter den datierten Briefen sind die zwei frühesten aus dem Jahr 1529, die beiden spätesten vom Jahre 1583, die anderen gehören dem vierten, fünften oder sechsten Jahrzehnt an, auch wohl alle undatierten. — Es ist eine gewisse sachliche Ordnung in der vorliegenden Sammlung zu beobachten. Am klarsten heben sich die Briefe Besolds an Dietrich (Nr. 94—126) als besondere Gruppe heraus, und zwar als dritte. Als erste kann man die Nummern 1—25, die fast nur Brentiana enthalten, als zweite Nr. 26—93,

worin überwiegend Briefe Dietrichs an Baumgartner den Älteren stehen, zusammenfassen. Die Nummern 127—144 mag man als vierte Abteilung bezeichnen; sie bringt eine Art Nachlese und Vermischtes; auch hier sind die Briefempfänger meist Nürnberger; bemerkenswert ist darin die Zusammenordnung von acht Jonasbriefen. [O. A.]

Außer Knaake hat auch Seidemann das Manuscriptum Thomasianum abgeschrieben, aber unvollständiger. Seine 118 Quartseiten zählende Abschrift befindet sich jetzt auf der Königl. Öffentl. Bibliothek in Dresden mit der Signatur R 230ⁿ. Der gedruckte Handschriftenkatalog gibt als Inhalt an: „Briefe Hier. Besolds an Veit Dietrich aus dem Manuscriptum Thomasianum, das Herr Regierungsrat Dr. theol. Schneider in Schleswig besitzt.“ „Es sind um 1620 aus den Originalen gemachte Abschriften. I. K. Seidemann, Past. emer. 1874.“ Die Angabe des Katalogs, daß sich Seidemanns Abschrift auf die Briefe Besolds beschränke, trifft aber nicht zu. Sie bietet 1. 33 Briefe Besolds an Veit Dietrich 1541—1546, 2. 33 Briefe Dietrichs an Baumgartner (viele ohne Datum) 1533—1547, 3. 2 von Georg Major an Baumgartner 1529, 4. 8 von Jonas an Dietrich und Melancthon 1543—1552. Nur angeführt werden zwei von Hildericus an Baumgartner den Jüngeren (1583), einer von Jakob Runge an Baumgartner den Älteren (1555), ferner die von Brenz an Dietrich, bei denen nur die Briefanfänge mitgeteilt werden und jedesmal auf Pressel, *Anecdota Brentiana* verwiesen wird. Vollständig abgeschrieben ist nur der Brief von Baumgartner an Brenz vom 7. Oktober 1555 und von Brenz an Baumgartner vom 15. Oktober 1555. Über einen Brief von Brenz an Andreas Aurifaber vom 6. Mai 1554 heißt es „fehlt bei Pressel“. Doch ist dies ein Irrtum Seidemanns; es ist dies der bei Pressel S. 382 aus dem Original in Königsberg abgedruckte Brief Brenzens vom 12. Mai 1554. Auf der vorletzten Seite (117) ist noch das lateinische Gedicht des jungen Mädchens abgeschrieben. Seidemann hat also nur eine Auswahl von Schriftstücken aus dem Manuscriptum Thomasianum getroffen und sich auch nicht an die Reihenfolge der Briefabteilungen, die die Vorlage bietet, ge-

halten. Eine Vergleichung der Seidemannschen Abschrift mit der von Knaake lieferte das erfreuliche Ergebnis, daß beide so gut wie ausnahmslos übereinstimmen. Der nachfolgende Abdruck darf also den Anspruch erheben, die verschollene Vorlage in so gut wie völlig gesicherter Gestalt wiederzugeben. Übrigens wird man an den ganz wenigen Stellen, wo sich Abweichungen in den Lesungen der beiden Gelehrten feststellen lassen, geneigt sein, in der Regel der von Knaake den Vorzug zu geben. Erläuterungen hat auch Seidemann fast gar nicht zugefügt. Das Wenige, was sich findet, wird bei den einzelnen Briefen angegeben werden.

Während Knaake über das Alter der Handschrift nichts bemerkt, setzt Seidemann ihre Entstehung ungefähr in das Jahr 1620, ohne eine nähere Begründung hinzuzufügen. Vermutlich beruht seine Annahme auf der Art der Schriftzüge. Da uns die Handschrift selber nicht mehr zu Gebote steht, können wir diese Vermutung nicht nachprüfen, aber wir werden geneigt sein, dem bewährten Handschriftenkennner darin Glauben zu schenken. Auch kann, da das jüngste in dem Manuscriptum Thomasianum erhaltene Schriftstück aus dem Jahre 1583 stammt, wohl nur die Zeit nach diesem Jahre in Frage kommen.

Über die Persönlichkeit des Thomasius, nach dem die Handschrift ihren Namen trägt, äußert sich Knaake so wenig wie Seidemann. Das Schneidersche Manuscriptum Thomasianum ist aber nicht das einzige dieses Namens. So fehlt in ihm ein Brief von Wenzel Link an Luther, dat. 24. Juni 1539, abgedruckt von Bindseil, Supplem. zum Corp. Ref. S. 126, Nr. 177 aus cod. 58 der Hamburger Stadtbibliothek, in dem ein Manuscriptum Thomasianum als Quelle angeführt wird. Der Brief ist freilich, was Bindseil nicht angibt, schon weit früher gedruckt, und zwar von Bernh. Friedr. Hummel (Rektor der Stadtschule zu Altdorf, lebte 1725—1791) in seinem Buche *Epistolarum . . . seculo XVI . . . scriptarum Semicenturia (I)*, 31 (Halae 1778), vgl. Enders-Kawerau, *Luthers Briefwechsel XII*, 173. Bei Enders-Kawerau XV, 250 und 252 finden wir ferner die Doktorzeugnisse für Hieronymus Nopus und Friedrich Bachofen vom 18. Oktober 1543, die Schütze aus den Abschriften

des Pastors Wolf in Hamburg bekanntgab, der seinerseits, wie Schütze angibt, die „Thomasische Sammlung zu Halle“ hierfür benutzt habe. Auch diese beiden Stücke hatte aber ebenfalls schon Hummel (s. die Vorbem. bei Enders-Kawerau) in seiner Bibliothek seltener Bücher (1777) II, 481 und 486 gedruckt. Aus der Vorbemerkung bei Enders-Kawerau erfahren wir aber noch mehr. Nach ihr enthält die Hof- und Staatsbibliothek zu München Abschriften dieser Stücke im cod. 88, p. 59 und 89, p. 99. Diese Münchener Handschriften gehörten einst, wie die quellenkritische Einleitung zum Corp. Ref. I Sp. CVI lehrt, dem Altdorfer Schulrektor Hummel, der sie, wie das noch in den Bänden befindliche Zeichen Godefridi Jac(obi) F(ili) Thomasii Philosophi et Medici zeigt, aus dem Besitze des Nürnberger Arztes Gottfried Thomasius erworben hatte¹⁾. Aus diesem Nürnberger Manuscriptum Thomasianum stammt also der Abdruck der beiden Zeugnisse durch Hummel. Hören wir nun, daß auch der Pastor Wolf, dessen Abschrift der Zeugnisse Schütze veröffentlichte, als Quelle ein Manuscriptum Thomasianum angibt, so liegt der Schluß nahe, daß Hummel und Wolf dieselben Handschriften, eben jene jetzt in München befindlichen Kodizes, benutzten. Der Zusatz von Schütze, daß die von Wolf benutzte Sammlung sich „in Halle“ befunden habe, darf uns nicht irremachen. Er ist ganz auf Rechnung von Schütze zu setzen, wie z. B. auch der oben erwähnte Brief Links an Luther in der Hamburger Handschrift nur aus einem Manuscriptum Thomasianum abgeleitet wird, ohne daß angegeben würde, wo sich das früher befunden habe²⁾. Schütze bezog den Vermerk einfach auf den berühmtesten Träger dieses Namens und kam so zu der Annahme einer

¹⁾ Einen von Bretschneider seinerzeit in München nicht wiedergefundenen Band (Corp. Ref. I, Sp. CVI) fand Hartfelder wieder in dem cod. germ. 980 (Zeitschr. f. Kirchengesch. VII, 450). Er ist im Jahre 1552 von Joh. Ketzmann in Nürnberg begonnen worden.

²⁾ Nachträglich ließ sich feststellen, daß der oben erwähnte Brief von Link an Luther, 24. Juni 1539, sich ebenfalls in einem der Münchner Thomasiuscodices findet. Dieser trägt jetzt die Signatur cod. lat. 940. Auf Bl. 510 steht der genannte Brief. Hummel und Wolf benutzten ohne Zweifel dieselbe Handschrift.

Sammlung von Schriftstücken aus der Reformationszeit, die im Besitze des Hallenser Professors gewesen sei, während sie in Wirklichkeit dessen Bruder, dem Nürnberger Arzt Gottfried Thomasius, gehörte ¹⁾.

Über diesen Nürnberger Gottfried Thomasius finden wir in der A. D. B. 38, 111 nur ein paar magere Notizen, dagegen eingehende Nachrichten bei Will, Nürnberger Gelehrtenlexikon IV (1758), S. 25. Er war am 24. März 1660 in Leipzig geboren als Sohn des großen Humanisten Jakob Thomasius und jüngerer Bruder des Hallenser Juristen Christian Thomasius. Frühreif kam er mit 14 Jahren auf die Universität, war bereits im 18. Lebensjahre Magister, bildete sich weiter auf ausgedehnten Reisen in Holland und England, bis er sich im Jahre 1690 in Nürnberg niederließ, wo er länger als ein halbes Jahrhundert eine einflußreiche Tätigkeit als Arzt wie als Gelehrter entfaltete und erst im 87. Lebensjahre, am 10. Mai 1746, starb.

Berühmt war seinerzeit seine fast 30 000 Bände umfassende, auch an Handschriften reiche Bibliothek, die im Auftrag seiner einzigen Tochter und Erbin in den Jahren 1770 bis 1772 versteigert wurde. Kein Geringerer als Ge. Wolfg. Panzer fertigte einen Katalog der Bibliothek an: *Bibliothecae Thomasiae s. Completissimi thesauri ex omni scientia librorum praestantissimorum rarissimorumque, quos olim*

¹⁾ In ganz ähnlicher Weise hat übrigens Schütze die gelehrte Welt noch in einem anderen Falle irreführt. Er fand in den Abschriften Wolfs häufig den Vermerk „aus der Sammlung des Sagittarius“ und deutete dies ohne weiteres auf den berühmten Historiker Caspar Sagittarius in Jena (vgl. z. B. De Wette V, 477, 480, 523, 547, 575, 576, 599, 678), während Wolf die Sammlung des Altenburger Generalsuperintendenten Joh. Christfrid Sagittarius meinte, der die Altenburger Ausgabe von Luthers Werken veranstaltete. Diese Sammlung von Joh. Christfrid Sagittarius befindet sich jetzt auf der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha als cod. B 185, und für die in Frage kommenden Lutherbriefe läßt sich in jedem einzelnen Falle nachweisen, daß Wolf eben nur diese Sammlung benutzt hat, nicht aber die von Schütze willkürlich erfundene Sammlung von Caspar Sagittarius in Jena, die man dort vergebens sucht. Ebenso werden wir die Annahme Schützes von einer Thomasischen Sammlung zu Halle zurückweisen und festhalten, daß Wolf nur aus der Sammlung des Thomasius in Nürnberg schöpfte.

possedit Gothofr. Thomasius, editor M. Ge. Wolfg. Panzer. 3 Teile 1765, 1766, 1769, zu denen noch Appendices duae kamen im Jahre 1772 über nachträglich gefundene Bücher und Handschriften (vorhanden in Berlin Kgl. Bibl. A p. 25553. 8^o). Nicht ohne Interesse sind die Preise, zu denen die Handschriften angesetzt werden, so S. 44 Nr. 30 Ein mittelmäßiger Band, so Bedenken und Briefe Luthers, Melancthons et coaevorum enthält, von unbekannter Hand (Papierhandschrift in folio) 1 fl.; S. 59 Nr. 191 in 4^o Etliche Schriften D. Luthers, so auch gedruckt sind, z. E. sein Glaubensbekenntnis . . . 15 Kreuzer; S. 64 Nr. 245 (8^o) Familiaria quaedam colloquia Lutheri, deutsch und lateinisch, 3 Finger dick. Eine alte Hand, 15 Kreuzer.

Leider fehlt in dem Panzerschen Katalog das Schneidersche Manuscriptum Thomasianum. Aber auch die jetzt in München befindlichen codd. Thomasiani fehlen darin und sind doch einwandfrei als ehemaliger Besitz jenes Thomasius, später Hummels nachweisbar. Dasselbe wird auch von dem Schneiderschen Manuskript gelten dürfen. Berücksichtigen wir nämlich den Umstand, daß der Inhalt dieses Manuscriptum Thomasianum, wie die Namen Veit Dietrich, Hieronymus Baumgartner, Hieronymus Besold zeigen, fast ausschließlich Nürnberger Persönlichkeiten betrifft, daß ferner Hummel zwei Briefe, die in diesem Manuscriptum stehen (Nr. 143 Edo Hildericus an Hier. Baumgartner den Jüngeren, 15. April 1583, und Nr. 112 Besold an Veit Dietrich, 8. August 1544) zuerst veröffentlichte (s. B. Fr. Hummel, *Celebrium virorum Epp. ineditae LX. Norimbergae 1777* Nr. 34 und B. Fr. Hummel, *Epp. hist. eccles. semicenturia altera* [1780] p. 29—31), so wird man mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß auch die ausdrücklich als Manuscriptum Thomasianum bezeichnete Handschrift Schneiders wie die anderen von Hummel erworbenen codd. Thomasiani sich in der Bibliothek jenes Nürnberger Arztes Gottfried Thomasius befunden und nach ihm ihren Namen erhalten hat. Hummel, der nach dem Vorwort des Katalogs außer anderen den Käufern als Vermittler beim Erwerb

von Büchern aus der Bibliothek des Gottfried Thomasius empfohlen wird, hat die Handschriften vielleicht als Entgelt für seine Vermittlertätigkeit bekommen oder, weil er sich gerade für diese reformationsgeschichtlichen Handschriften interessierte, sie vorweg, ehe es zur Versteigerung kam, in seinen Besitz gebracht, so daß sie deshalb in den Katalog nicht mit aufgenommen wurden. Wie unser Manuscriptum Thomasianum dann weiter in die Hände von D. Schneider gelangt ist, darüber fehlen alle Nachrichten ebenso wie über das jetzige Schicksal der Handschrift. [P. F.]

Erster Teil. Nr. 1—25.

(Meist Brentiana aus den Jahren 1543—1555.)

Wir drucken hier von den durch Knaake vollständig abgeschriebenen Texten des Manuskripts nur Nr. 6 (bisher ungedruckt) sowie Nr. 22 und 23 (bisher nur in einem seltenen Buch Stobels vom Jahre 1778 veröffentlicht). Bei den übrigen Stücken dagegen, die in dem leicht zugänglichen Werk von Th. Pressel, *Anecdota Brentiana* (1868) auf Grund eben dieses Manuscriptum Thomasianum bereits abgedruckt sind, begnügen wir uns damit, Pressels Texte nach Knaakes genauerer Abschrift zu verbessern¹⁾. Wo Seidemann (S.) mit seinen unvollständigen Abschriften zur Kontrolle herangezogen werden kann, verzeichnen wir dessen Lesungen mit. Während in der Regel Knaakes Lesarten im Vergleich zu Pressel sich als Berichtigungen erweisen, bietet Pressel bei Nr. 24 vielmehr den besseren Text; aber in diesem Falle hat er nicht das Manuscriptum Thomasianum, sondern das Original des betreffenden Briefes zur Vorlage gehabt, während das Manuskript hier gerade nur eine minderwertige Abschrift wiedergibt.

Bei den einzelnen Stücken stellen wir zuerst die textkritischen Bemerkungen zusammen und lassen dann einige

¹⁾ Bemerk sei hier beiläufig, daß W. K o e h l e r in seinem wertvollen Buch „Beiträge zur Reformationgeschichte, Bibliographia Brentiana usw.“ (1904) S. 320f. bei seinen Nachträgen zu Pressel das Manuscriptum Thomasianum nicht hat benutzen können.

sachliche Erläuterungen folgen; letztere machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nr. 1. Brenz an Veit Dietrich, 20. März 1543. Abgedruckt bei Th. Pressel a. a. O. S. 230 f. Unvollständige Abschrift bei Seidemann (S.).

Textkritisches. (Pressels Text stellen wir vor], die Lesart des Manuscriptum Thomasianum dahinter.)

Pressel S. 231, 2: a] a. (d. h. wohl autem). Dazu Knaake: „Es steht deutlich ein Punkt hinter a, Pressel hat das nicht beachtet.“

S. 231, 3: Hesium] Hesium.

S. 231, 6: profectionem] professionem.

S. 231, 12: hoc] hos (!). So auch S. Dazu Knaake: „So Cod.; wohl nur Schreibfehler, Pressels Konjektur richtig.“

S. 231, 27: Nach Martii ist Anno einzuschalten. — In der Unterschrift hat der Cod. hier und später in der Regel Brencius, während Pressel gewöhnlich Brentius druckt.

Erläuterungen. Pressel S. 231, 3: D. Hesus, Joh. Heß in Breslau, stammte aus Nürnberg (1490—1547) PRE.³ 7, 787 f. Zu Heß' Verkehr mit Brenz vgl. z. B. Pressel S. XXIII Nr. 253. Die Beziehungen zwischen Heß und Dietrich bestätigt z. B. Dietrichs Widmungsbrief an Heß zur Enarratio Psalmi XC. per Mart. Luth. 1534 absoluta, Wittenberg 1541; s. Strobel, Leben und Schriften Dietrichs (1772) S. 73; Erl. Ausg. op. exeg. 18, 260 ff. Sonst vgl. W. Koehler, Bibliogr. Brentiana im Register.

S. 231, 5 ff.: Zur Berufung von Brenz an die Leipziger Universität vgl. CR. 4, 910 f., PRE.³ 3, 383, 25, weiter eine Reihe von Briefen bei Pressel.

S. 231, 19 ff.: Eine Erklärung der Passionsgeschichte durch Brenz war schon 1540 gedruckt; vgl. Bibliothek Knaake V Nr. 348 (W. Koehler S. 45 Nr. 108).

S. 231, 23 f.: Matthias Limpergus, Prediger in Frankfurt a. M., erwähnt bei Enders-Kawerau 14, 37 (Nr. 3027^a), starb noch 1543. Durch D. Bossert erhielten wir über ihn folgende genauere Auskunft: „Vgl. Ritter, Ev. Denkmahl der Stadt Franckfurth am Mayn S. 156. Er studierte in Tübingen, wo er als Mathias Lymperius Augustinianns am 26. Juli 1513 eingetragen ist, am 19. Dezember 1514 Bakkalaureus wurde, und wo es in der Matrikel der fac. artium heißt: Frater Mathias Limperger Friburgensis nil dedit (Hermelink, Tübinger Matr. 1, 196 Nr. 31). Er wird also auch in Freiburg studiert haben. Er war nach Ritter aus Mainz gebürtig, Pfarrer in Cronberg. Nach Steitz, Archiv für Frankfurts Gesch. 5, 222 war er auch in Wittenberg gebildet, dann im Mansfeldischen angestellt. Von Cronberg kam er am 25. April 1532

nach Frankfurt, wo er 1543 starb. Vielfach erwähnt bei Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer (1908ff.) I, 22, 44f., 68f., 80f., 543, 545, 549, 621f., 758; II, 409, 411, 416, 426, 783. Er war ein Verwandter des Basler Weihbischofs Telamonius Limpurger.“

S. 231, 24f.: Zu Melanchthons Reise nach Bonn in Sachen der Reformation des Erzbistums Köln vgl. Enders-Kawerau 15, 154² usw. (PRE.³ 3, 383, 30f.)

S. 231, 29: Psalmus Dixit Dominus. Luthers Auslegung des 110. Psalms, gedruckt 1539? (Erl. Ausg. 40, 38ff.; Köstlin-Kawerau⁵ II, 427f., 674, Anm. 1 zu 428). Eher ist zu denken an Erudita et pia Psalmi Dixit Dominus enarratio M. Lutheri, Norimb. Jo. Montanus et Ulr. Neuber 1543, 8^o (mit Widmung an Abt Friedrich von St. Egidien zu Nürnberg), die Strobel, Leben und Schriften V. Dietrichs (1772) S. 99 erwähnt.

S. 231, 31: Micham tuum; Dietrich hatte 1542 in Wittenberg bei Veit Creutzer Luthers Vorlesungen über Micham drucken lassen, s. Köstlin-Kawerau⁵ II, 149f., 588, 690 (Anm. 4 zu 588); Weim. Ausg. 13, XXVI. Eine neue Ausgabe, vermehrt um Luthers Auslegung des Hohenliedes, erschien 1543 in Basel bei Barth. Westh; s. W. A. 31^{II}, S. XIII; erwähnt bei Strobel, Leben usw. V. Dietrichs S. 79f.

Nr. 2¹⁾. Brenz an Dietrich, 21. Juni 1544. Pressel a. a. O. S. 245 ff. Nur Briefeingang bei S.

S. 246, 3: consultante (Druckfehler)] conculcante.

S. 246, 7: Baumgartnerum] Baumgertnerum (so an dieser Stelle).

S. 246, 33: metuamus] metuemus.

S. 247, 2: 44] XXXXIII.

Pressel S. 245 Z. 6 v. u.: e thermis. Dietrich hatte also damals ein Bad (Schwäbisch-Hall?) besucht; er litt an Chiragra und Podagra, s. PRE.³ Bd. 4, 657, 40ff.; ThStKr. 1887, 355. Der Plan zur Badereise war schon 1543 gefaßt, vgl. Melanchthons Brief vom 9. Dezember 1543, CR. V, 249. In andern Briefen (s. u.) wird auch ein Steinleiden erwähnt.

S. 245 Z. 2 v. u.: Zu Baumgartners Gefangennahme durch den fränkischen Ritter Albrecht von Rosenberg am 31. Mai 1544 s. Pressel S. 239 (Datum falsch aufgelöst); Köstlin⁶ II, 690 Anm. 4 zu S. 588; ThStKr. 1887, 353ff.; van Hout a. a. O. S. 6 Anm. 6; ARG. 7, 141 Anm. 1; Enders-Kawerau 16, 121, 162, 186f. (Erst am 4. August 1545 kehrte er zurück.)

S. 246, 10: Georg Vogler, bis 1533 in Ansbach mark-

¹⁾ Der Zeitfolge nach wäre hier Nr. 25 einzuordnen gewesen.

gräflicher Kanzler, später in Windsheim, † 30. April 1550. Zwei Briefe Luthers an ihn vom 18. Juli 1529 und 28. März 1532. Vgl. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg, Nürnberg 1900, S. 152. Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 7, 73 ff.; 11, 218 ff.; 13, 43. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach, S. 21. [Diese Literaturangaben von D. Schornbaum.]

S. 246, 10f.: Zur Nachschrift von Crucigers Vorlesung über das Johannesevangelium vgl. den Brief an Vogler vom 31. März 1544 (s. u. Nr. 25). Gedruckt erschienen Crucigers Enarrationes in Ev. Joh. 1546 u. ö., PRE.³ 4, 27.

S. 246, 21: Leonhard Culmann in Nürnberg, damals noch Rektor der Schule am Neuen Spital (1498—1562), s. Will, Nürnb. Gelehrtenlex. I, 228 und Nopitzsch V, 194.

S. 246, 22 ff.: Ueber den Speierer Reichstag vom Jahre 1544 vgl. z. B. Ranke, Ref.³ Bd. 4, 236 ff.

S. 246, 34 ff.: Zu Luthers Genesisvorlesung, von der damals kürzlich der 1. Teil durch Dietrich herausgegeben war, vgl. W. A. 42 und 43; Köstlin-Kawerau II, 424 f., 613 und dazu die Anm. S. 673 und 694; Erl. Ausg. opp. ex. 1, S. VII ff.; Enders-Kawerau 16, 24³; P. Flemming, Z. Briefwechsel G. Rörers, in Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 19, 27 ff.

Nr. 3. Brenz an V. Dietrich, 14. Juli 1544. Abgedruckt bei Pressel a. a. O. S. 247 f. Nur Briefeingang bei S.

Die bei Pressel ausgelassene Ueberschrift lautet: *Excellenti pietate et eruditione Viro M. Vito Theodoro Ecclesiastae Nurnbergensi, dno ac fratri suo in Chrō amicissimo.*

S. 248, 4: Nerdlingiam. Dazu Knaake: „So im Cod.“

S. 248, 6: Quid] Quod.

S. 248, 8: Instituitur] Instituetur.

S. 248, 9: quærunt] querantur.

S. 248, 11: suspiciatur] suscipiatur.

S. 248, 17: 44] XXXXIIII.

Pressel S. 247 Z. 4 v. u.: Zu Jos. Macarius aus Ungarn vgl. den bei Pressel vorher auf S. 247 gedruckten Brief von Brenz an Camerarius; ferner Bullingers Brief an Melanchthon vom 22. Juni 1544 bei Bindseil, Suppl. S. 199; CR. 5, 475; Butzers Brief vom 5. Juni 1544 bei Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambr. u. Thom. Blaurer II (1910), 267 ff.; Brief von W. Muskulus an Löner 10. Juli 1544 in Beitr. z. bayer. Kirchengesch. II, 40 (hatte fünf Jahre bei Melanchthon als Tischgenosse gelebt).

S. 248, 7 f.: Zu den Beschlüssen des Speierer Reichstags 1544 und den damaligen Plänen einer christlichen Ver-

gleichung der Religion halber vgl. z. B. Ranke⁸ Bd. 4, 240ff.; Köstlin⁶ Bd. 2, 564f., 598f.

S. 248, 13f.: Ueber Baumgartner s. o. zu Nr. 2.

Nr. 4. Brenz an V. Dietrich, 14. Oktober 1544. Abgedruckt bei Pressel a. a. O. S. 248f. Nur Briefeingang und die Stelle Pressel S. 249, 8—13 bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift lautet: *Insigni eruditione et pietate Viro D. Vito Theodoro Ecclesiastae Nurnbergensi dno et Fratri suo in Christo amicissimo. An den Herrn Vitum Dietherich Prediger Zu Nürnberg.*

S. 248, 23: prorsus] prorsum.

S. 248, 31: nobis steht nicht im Cod., ist ein Zusatz Pressels.

S. 248, 35: Orabis] Orabimus.

S. 249, 17: 44] XXXXIII.

Pressel S. 248, 22: Zu Baumgartners Gefangenschaft s. o. Nr. 2 u. 3.

S. 248, 31f.: Gemeint ist wohl Crucigers Brief an Dietrich vom 7. Oktober 1544 (CR. 5, 497), worin auf den Gegensatz zwischen Luther und Melanchthon angespielt wird; vgl. Kolde, Anal. 402f. und Köstlin-Kawerau⁶ II, 582.

S. 249, 2f.: Am 14. September 1544 hatte der Kaiser mit Frankreich den Frieden zu Crespy geschlossen.

S. 249, 8: Ueber Geiling vgl. Bossert in Blätter f. württemb. Kirchengesch. V (1890), 16; VII (1892), 20: aus Ilsfeld, immatr. 1513 in Heidelberg, 1515 Bakkal., dann in Wittenberg, 1520 in Tübingen, 1522 Herzog Ulrichs Hofprediger in Mömpelgard, Prediger in Heidelberg, Feuchtwangen, 1534 bis zum Interim in Weinsberg, durch Herzog Christoph Pfarrer in Beilstein, 1552 in Großbottwar, gest. 27. Februar 1559. Bossert, Interim, S. 64, 112.

Nr. 5. Brenz an V. Dietrich, 22. Mai 1545. Abgedruckt bei Pressel a. a. O. S. 250f. Nur Briefeingang bei S.

Es fehlt bei Pressel die Ueberschrift: *Insigni Pietate et eruditione Viro D. Vito Theodoro Ecclesiastae Nurnbergensi dno ac fratri suo in Christo amiciss.*

S. 251, 16: in] ex.

S. 251, 22: 45] XXXXV.

Pressel S. 251, 2f.: Das Gerücht war falsch. Joachim Camerarius starb erst am 17. April 1574. Vgl. auch bei Pressel S. 251f. den Brief an Camerarius vom 8. Juni 1545.

S. 251, 12f.: Zu Baumgartner s. o. Nr. 2 usw.

S. 251, 14f.: Gemeint ist die von Dietrich redigierte Ausgabe der Hauspostille Luthers vom Jahre 1544, vgl. Köstlin-Kawerau⁶ II, 586.

S. 251, 18: Zum Wormser Reichstag 1545 und zum Gericht über die Vertagung des (Tridentiner) Konzils vgl. z. B. Ranke³ Bd. 4, 276 ff.

[Brenz an V. Dietrich, 8. September 1545. Gedruckt bei B. F. Hummel, Epist. Semicent. II Nr. 11 S. 36f., erwähnt von Pressel S. XXII Nr. 244.]

Nr. 6. G. Major und Genossen an V. Dietrich, 26. Januar 1546. (Ungedruckt.) Nur Briefeingang bei S.

Clarissimo Viro D. Vito Theodoro Ecclesiastae Norimbergensi domino ac fratri suo in Chr̄o amiciss.

S. Significavi tibi superioribus diebus, misso proprio nuncio, quae sit sententia nostrorum de suscipienda vestra ad nos protectione¹⁾. Itaque his diebus expectavimus adventum vestrum. Sed cum dies inchoandi colloquii indictus nobis sit ab Episcopo praeside nostro 27. dies Ianuarij, hoc est, dies sacer Chrysostomo, visum est iterum de ea re te admonere, ut non videamur nos nostrum officium praetermittere. Quid igitur petamus, cupiamus & desideremus, tuipse vides et intelligis. Bene ac feliciter vale. E Ratispona die 26 Ianuarij Anno XXXXVI.

Georgius Maior.

Erhardus Schnepffius.

Martinus Bucerus.

Ioannes Pistorius Niddanus²⁾.

¹⁾ Zu dem am 27. Januar 1546 begonnenen Regensburger Religionsgespräch vgl. z. B. Köstlin-Kawerau⁵ II, 614f. und S. 694 (Anm. 1 zu S. 615); auch Pressel S. 252ff., 254ff.; besonders ARG. 7, 162, 173, 320. Der erwartete Veit Dietrich lag krank, kam erst am 1. März.

²⁾ Zu Johannes Pistorius dem Aelteren, erstem evangelischen Pfarrer zu Nidda in Hessen, vgl. Mirbts Art. in PRE.³ 15, 415ff.; wegen seiner Teilnahme am Religionsgespräch in Regensburg: Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer II, 396 u. ö.; besonders ARG. 7, 140ff. Ebenda S. 142ff. über die Teilnahme Butzers und Schnepffs.

Nr. 7. Brenz an V. Dietrich, 19. Oktober 1546. Abgedruckt bei Pressel S. 257f. Nur Briefeingang bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift lautet: Excellenti Pietate et Doctrina d. Vito Theodoro docenti Evangelion Christi in ecclesia Norimbergensi dno et fratri suo in Chr̄o amicissimo.

S. 257, Z. 4 v. u.: Christo] X̄p̄o.

Pressel S. 258, 1ff.: belli, betrifft den Schmalkaldischen Krieg.

S. 258, 19: Mich. Roting (1494—1588), Schwager Dietrichs, s. Will III, 410; VII, 325; Krause, Eobanus Hessus II, 11; Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 19, 31, 33.

Nr. 8. Brenz an V. Dietrich, 28. Dezember 1546. Abgedruckt bei Pressel S. 259. Nur Briefeingang und die Bemerkungen über den Kaiser, Granvella und Malvenda bei S.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift: *Excellenti pietate et eruditione Viro d. Vito Theodoro docenti evangelium Christi Noribergae dno ac fratri suo in Christo amicissimo.*

S. 259, 20: Granvella] Granvela.

S. 259, 26: nach *nosti* fügt Pressel etc. zu.

Pressel S. 259, 26: „Tuus ille, cuius manum nosti“ ist Brenz; er schrieb diesen und die folgenden Briefe als Flüchtling unweit von Hall; zu seinen damaligen Lebensumständen s. z. B. PRE.³ 3, 383, 47 ff.; Hartmann, Brenz S. 197 f.

Nr. 9. Brenz an Dietrich, 30. Dezember 1546. Abgedruckt bei Pressel S. 259 ff. Nur Briefanfang bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift lautet: *Excellenti pietate ac eruditione Viro D. Vito Theodoro docenti Evangelium Christi Norimbergae domino ac fratri suo in Christo amiciss.*

S. 260, 19: certo] certè.

S. 260, 29: interim incepisse] incepisse iterum.

S. 260, 38: Inter ea] Interea.

S. 261, 23: dicito] si cito. Hierzu bemerkt Knaake: „So Cod., wohl *dicito* oder *scito*.“

S. 261, 24: meditetur] meditatür.

S. 261, 26: vale.] vale, amicissime mi Vite.

S. 261, 28: D.] M.

S. 261, 31: reiculae. Hierzu Knaake: „Im Cod. eher *reiuulae*.“

S. 261, 32: eius tolerabilem esse] eius esse tolerabilem esse (also zweimal *esse* im Cod.).

Pressel S. 259, 35: de amissis aut ablatiis literis. Als der siegreiche Kaiser am 16. Dezember nach Hall kam, gerieten Brenz' Papiere in die Hände der Kaiserlichen; vgl. den Bericht an Butzer vom 6. Januar 1547 bei Pressel S. 263 f., dazu Flemming in Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 19, 28 Anm. 4.

S. 260, 30 f.: literas. Gemeint ist der vorhergehende Brief (Nr. 8).

S. 260, 40: Ueber die Rettung der vertrauten Freundesbriefe siehe auch Hartmann, Brenz S. 201.

S. 261, 1: de Cuculo. Vielleicht Jakob Schenk, dem Melanchthon in seinem Brief an Dietrich vom 12. Oktober 1537 (CR. III, 427) den Spottnamen Kuckuck beigelegt hatte (dazu CR. XI, 335, Seidemann, Schenk S. 26 und O. Clemen, Studien zu Melanchthons Reden u. Gedichten 1913 S. 8 ff.).

S. 261, 16: ille nunc noster = der Kaiser?

S. 261, 27: Ille ego, qui quondam etc. = Joh. Brenz.

S. 261, 28 f.: Bernh. Wurtzelmann (Ritzander) aus Wimpfen; vgl. Beitr. z. bayr. Kirchengesch. II, 301; V, 197; Hartmann

a. a. O. S. 201; Bossert, Interim S. 113; Enders-Kawerau X, 265⁴; Chr. Bückstümmer, Gesch. der Reformation usw. in Dinkelsbühl I (VfrfGesch. Nr. 115/16) S. 70 ff. Damals (1546) hatte er aus seiner Pfarrei Dinkelsbühl ins Elend ziehen müssen.

S. 261, 30: Diac. Feuchtwangensis ist Erasmus Scheuermann, 1528—1540 in Gröningen, 1540—1553 in Feuchtwangen Diakon. Vgl. Beitr. zur bayr. Kirchengesch. 14, 5 Anm., Fries, Chronik von Feuchtwangen, im Nürnberger Kreisarchiv Rep. 159 Tit. 1 Nr. 7 S. 839, 967 [Auskunft von D. Schornbaum].

Nr. 10. Brenz an Hiero. Baumgartner, 31. Dezember 1546. Abgedruckt bei Pressel S. 261 f. Nur Briefanfang bei S.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift: „Clariss. Viro D. Hieron. Baumgart &c.“

S. 262, 2: *πᾶς*] *πᾶς* (= *πᾶς*?); *γελᾷ*] *γελᾷ*; *καὶ ὀδύρεται*] *καὶ ὀδύρεται*. Hierzu Knaake: „Es ist ein Vers; *ὀδύρεται* hat zwar der Cod., aber lies: *ὀδύρεται*.“

S. 262, 4: *coepit*] *cepit*. Dazu Knaake: „So Cod. st. *coepit*.“

S. 262, 6: *sunt*] *sint*.

S. 262, 13: *mille esse*] *esse mille*.

S. 262, 15: *abecedario*] *abaco*.

S. 262, 27: *Anno 46.*] *Anno &c. 46.*

Pressel S. 262, 9 f.: *Tuum exemplum*. Baumgartners Elend in der Gefangenschaft, s. o. zu Nr. 2.

S. 262, 15: *abacus* = Rechenbrett, Einmaleins.

S. 262, 17: *scripsi Vito*, s. o. Nr. 8 und 9.

[Bei van Hout a. a. O. S. 8 Nr. 13 Regest eines im Manuscriptum Thomasianum und bei Pressel fehlenden Briefes von Brenz an Dietrich vom 11. Januar 1547.]

Nr. 11. Brenz an Dietrich, 27. Februar 1547. Abgedruckt bei Pressel S. 265 f. Nur Briefanfang und Anfang der Nachschrift bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift: Reverendo Viro D. Vito Theodoro docenti Evangelion Christi in Ecclesia Norimbergensi domino ac fratri suo in Chrō amiciss. (d. 26. Februar 1547). — [Diese Auflösung des Briefdatums in der Handschrift ist irrig, es war der 27. Februar.]

S. 265, 16: *Vitebergam*] *Vuitebergam*.

S. 265, 33: *defectus*] *defessus*.

S. 266, 6/7: *societas est?* *Societas est, recipere*] *satietas est, recipere*. Dazu Knaake: „Pressel: *societas*, wohl richtig; aber das folgende *Societas est* bei Pressel ist zu streichen.“

Pressel S. 265, 12 f.: Melanchthon war damals in Zerbst, Camerarius wohl schon in Würzburg.

S. 266, 3: „*Tuus quem nosti*“ bedeutet Brenz.

S. 266, 4: Joh. Heß † 6. Januar 1547.

S. 266, 5: Zu Moibanus vgl. Konrad, A. Moibanus Ver. f. Refgesch. Nr. 34 (1891).

S. 265, 24: Pastor Ecclesiae in Creichgoia. Hierzu D. Bossert: „Der Pastor in Kraichgau ist Joh. Gallus in Sulzfeld (Hartmann u. Jäger 1, 141); der regulus ist Bernhard Göler von Ravensburg (Ravensburg Ruine bei Sulzfeld).“

Nr. 12. Brenz an Dietrich, 5. Mai 1547. Abgedruckt bei Pressel S. 266. Nur Briefanfang bei S. Nach W. Koehler a. a. O. S. 320 fällt der Brief vielmehr ins Jahr 1548.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift: Reverendo Viro D. Vito Theodoro docenti evangelion Christi Norimbergae, Domino et fratri suo in Christo amiciss.

S. 266, 17: Ὠδivei] Ὠδivev.

Zu S. 266, 21 f. vermutet Knaake, daß für commentarium vielleicht commentum zu setzen sei.

S. 266, 33: 1547] 1647 (Schreibfehler des Cod.).

Pressel S. 266, 17 ff.: Ὠδivev ὄρος etc. Nachweise über diesen wohl ursprünglich äsopischen Spottvers bei Büchmann, Geflügelte Worte²³, S. 413.

S. 266, 21 ff.: Ueber die Vorverhandlungen des Augsburger Interim vgl. z. B. Möller-Kawerau³ III, 155 f.

Nr. 13. Brenz an Dietrich, 7. August 1548. Abdruck bei Pressel S. 280. Nur Briefanfang bei S.

Die Ueberschrift, bei Pressel fehlend, lautet: Reverendo Viro D. Vito Theodoro docenti evangelion Christi Norimbergae fratri suo in Christo amiciss.

S. 280, 15: domi] domi tuae.

S. 280, 17: ac vicos] et vices (so Cod. statt vicos).

S. 280, 24/25: nach testimonium fehlt bei Pressel folgender Satz: Sed adversus Sycophantae morsum nullum remedium.

S. 280, 25/26: Wittebergensium] Wittenbergensium.

S. 280, 26: pessimum] pijssimum.

Pressel S. 280, 15: Dietrichs Krankheit s. o. zu Nr. 2.

S. 280, 16 ff.: Brenz, der kräftigste Vertreter des Widerstandes gegen das Interim, war seit dem 24. Juni 1548 flüchtig; im Juli auch in der Umgegend Halls nicht mehr sicher, hatte er sich als rüstiger Fußgänger zu Herzog Ulrich nach Württemberg gewandt, der ihn vor den Nachstellungen Granvellas sicher verbarg. Vgl. hierzu und zu den folgenden Briefen besonders G. Bossert, Das Interim in Württemberg, Schr. Nr. 46/47 des Ver. f. Refgesch., S. 25 und 180, wo auch dieser Brief zitiert ist. PRE.³ 3, 384, 4 ff.

S. 280, 25: sententiam Philippi usw. Das Gutachten Melanchthons und der anderen Wittenberger Theologen über das Interim, datiert vom 16. Juni 1548, im CR. 6, 924 ff.

S. 280, 26: pijssimum. Pressel denkt bei seiner falschen Lesung offenbar an das Interim, aber das Wort zielt vielmehr auf jenes Gutachten Melanchthons im CR. 6, 924 ff., über das Brenz auch in einem Brief an Dietrich aus derselben Zeit (Pressel S. 292, nicht im Manuscriptum Thomasianum) schreibt: laudo moderationem D. Philippi.

S. 280, 38: die Unterschrift „Tuus . . . nosti“ bedeutet Brenz.

Nr. 14. Brenz an Dietrich, 17. September 1548. Abgedruckt bei Pressel S. 281 f. Nur Briefanfang bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift: „Reverendo Viro D. Vito Theodoro, docenti Evangelion Christi Norimbergae, fratri suo in Christo amicissimo. Zu eignen Händen.“

S. 281, 13: das [Wittlingensem] des Presselschen Drucks bedeutet nach Knaake, daß der Abschreiber an dieser Stelle angemerkt habe: „Wittlingensem vide Melch. Adami Vit. Theol. Germ. p. 448 sq.“ (Lebensbeschreibung von Brenz, wo Burg Wittlingen ausdrücklich genannt wird).

S. 281, 16: Nassau] Nassaw.

S. 281, 35: strategemate] stratagemate.

S. 282, 23: Magdeburgenses] Magdenburgenses.

Pressel S. 281, 8 ff.: Ueber diese Vorgänge (Brenz' Verstecktsein auf der Burg Hohenwittlingen bei Urach, währenddessen Graf Hans von Nassau auf dem Stammschloß Württemberg vergeblich nach ihm fahndete) s. Bossert, Interim S. 44 f.

S. 281, 32 ff.: Zur Berufung nach Magdeburg s. auch Nr. 15, 16, 17.

S. 282, 8 ff.: Ueber die durch die Fürsorge des Herzogs Ulrich veranlaßte Reise Brenz' nach Basel s. Bossert S. 56 f.

S. 282, 19: comitem. Es war sein Haller Freund Renatus Stadtman. Bossert S. 56.

S. 282, 33: Abdias = Obadjah, s. 1. Kön. 18, 4.

S. 282, 34: „Ille . . . quondam“ bedeutet Brenz.

S. 282, 37 f.: Zur Gefangensetzung des Ulmer Predigers und Dozenten Martin Frecht s. Bossert S. 38 ff.; PRE.⁸ Bd. 6, 243, 30 ff.

Nr. 15. Brenz an Dietrich, 28. September 1548. Abgedruckt bei Pressel S. 283 f. Nur Briefanfang und Anfang der Nachschrift bei S.

Die Ueberschrift, bei Pressel fehlend, lautet: Reverendo Viro D. Vito Theodoro, docenti Evangelion Christi Norimbergae, D^{no} et fratri suo in Christo amiciss.

S. 283, 11: Magdeburgensibus] Magdenburgensibus. Ebenso Z. 31.

S. 283, 17: possin] possim; praesente] praesenti.

S. 284, 12: 48] etc. 48.

Pressel S. 283, 7, 23 ff.: Abdias, vgl. oben zu Nr. 14.
S. 284, 4 f.: Ueber Butzers Stellung zum Interim siehe
PRE.³ Bd. 3, 611, 14 ff.

S. 284, 14. Er sah seine Frau nicht wieder; s. u. zu
Nr. 18.

Nr. 16. Brenz an Dietrich, 12. (?) November 1548. Ab-
gedruckt bei Pressel S. 284 ff. Nur Briefanfang bei S.

Die bei Pressel fehlende Ueberschrift: Reverendo Viro D. Vito
Theodoro docenti Evangelion Christi Norimbergae, D_no et fratri suo
in Christo amiciss. An herrn Meister Veiten Dietherich Zu Nürnberg.

Zu S. 284, 24: zwischen loquar und excubias bemerkt Knaake:
„Der Cod. hat hier zwar keine Lücke, aber es muß (!) ein Wort fehlen;
es kann aber auch (!) so wie im Cod. stehen bleiben.“

S. 285, 7: profectio] profecto (Schreibfehler des Cod.).

S. 285, 9: quoad id] quoad eius.

S. 285, 14: *Máqv̄s*] *Máqv̄s*.

S. 285, 22 f.: die 12. Novemb. (Knaake) die VI. Novemb. (Seid.)

S. 285, 25: vor Iterum hat der Cod. noch: (P. S.).

S. 285, 27: indicare (so im Cod. und bei Pressel) ist Lesefehler
für indicare.

S. 286, 20: tanquam] tantum.

Pressel S. 284, 21: Im Datum zwei Druckfehler; lies
„12. Nov. 1548“ (so richtig S. XXV).

S. 284, 27 ff.: Zur Berufung von Brenz nach Preußen
s. Tschackert, Urkundenbuch III, 209 Nr. 2071 (Herzog
Albrechts Brief an Brenz vom 4. Januar 1549); Brenz' Ab-
lehnung vom 7. Februar 1549 Tschackert III, 212 Nr. 2183
(= Pressel S. 295 f.); Dietrichs Brief an den Herzog vom
17. März 1549 Tschackert III, 218 Nr. 2195. Auch J. Voigt,
Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Albrecht von
Preußen S. 43 ff.

S. 284, 34 usw.: Abdias, s. o. zu Nr. 14.

S. 285, 18. Dietrichs Krankheit, s. o. Nr. 2.

S. 285, 32 ff. Zum Ruf nach Magdeburg s. Nr. 14, 15, 17.

Nr. 17. Brenz an Dietrich, 5. Dezember 1548. Ab-
gedruckt bei Pressel S. 290 ff. Nur Briefanfang bei S.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift: Reverendo Viro D. Vito
Theodoro Norimbergae, D_no et fratri suo in Chr_o amicissimo.

S. 290 Z. 3 v. u.: fungantur] funguntur.

S. 291, 9: Wurtembergicum] Wurtembergensem.

S. 291, 10: zu agitur notiert Knaake: „So Cod.“, ebenso zu videtur
in Z. 12.

S. 291, 22: zu viderit bemerkt Knaake: „So Cod., vielleicht videbit.“

S. 291, 27: Purificationes] Purificationis.

S. 291, 29: cognoverim] cognovero.

S. 291, 34/35: Cranmerum] Cranamerum.

S. 292, 1: Wurtembergensi] Wurtenbergensi.

S. 292, 6: hebdomades] hebdomadis.

Pressel S. 290 Anfang: Ueber die Berufungen nach Magdeburg und Preußen vgl. die vorstehenden Briefe.

S. 291, 23: Baumann affinis sicher ein angeheirateter Verwandter von seiten der Gattin Brenz', vielleicht ein Sohn des angesehenen Hans Baumann, der seit 1488 dem Haller Rat angehörte, aber 1526 altershalber austrat (Auskunft von D. Bossert).

S. 291, 25: Sebaldus, bei Pressel S. 298 als doctor Sebaldus medicus in Straßburg erwähnt, ist der aus Nürnberg stammende Hauenreuter, Stadtarzt in Straßburg, seit 1545—1548 auch Professor der Medizin daselbst, der 1548 nach Nürnberg gesandt war, um sich über die Ausführung des Interim zu unterrichten (Auskunft von Professor D. J. Ficker in Straßburg. Vgl. auch J. Ficker u. Winkelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrh., 2. Bd., 1905, zu Tafel 82).

S. 291, 33 f.: Osiander war, nach seinem abfälligen Gutachten gegen das Interim, um seinen Abschied aus Nürnberg eingekommen und hatte am 22. November 1548 ohne Genehmigung des Rates die Stadt verlassen. Vgl. Raumers hist. Taschenb. VI, 11 (1892) S. 221 ff. Zunächst wandte er sich nach Breslau, dann alsbald nach Königsberg. PRE.³ 14, 505, 20 ff. Ueber Osianders Beziehungen zu Cranmer ebenda S. 504, 31 ff.; Enders-Kawerau 14, 88¹. PRE.³ 4, 321, 25 ff.

S. 291, 36: Zu Butzers Reise nach England infolge der Straßburger Interimswirren s. PRE.³ 4, 611, 34 ff.

S. 292, 1 ff.: Zur Restitution der Württemberger Klöster s. Bossert, Interim S. 57 f.

S. 292, 5 f.: Erhard Schnepff, seit 1. Februar 1544 Professor in Tübingen, hatte am 11. November 1548, nach tapferem Widerstand gegen das Interim, zum letztenmal daselbst gepredigt; am 24. November vom Herzog gnädig entlassen, verließ er Anfang Dezember Tübingen. PRE.³ 17, 672, 34. 59 ff.

S. 292, 7: In Basel weilte Brenz seit 1. Oktober 1548, wo ihn die Witwe seines Freundes Simon Grynäus gastlich aufgenommen hatte. Bossert S. 56 f.

S. 292, 12: Wolphius, wohl Hieronymus Wolf, der in jener Zeit in Basel weilte; vgl. ADB. 43, 755—757; Jöcher 4, 2048 f. Van Hout S. 28 verzeichnet einen Brief von Hier. Wolf an Baumgartner aus Basel, 10. November 1548.

S. 292, 14: Wolfgang Musculus, s. Beitr. z. bayr. Kirchengesch. II, 40; PRE.³ 13, 583, 27 ff.: am 26. Juni 1548 wegen des Interim aus Augsburg geschieden, war er zunächst nach Basel zu seinem Verleger Herwagen gereist, hatte sich aber bald nach St. Gallen und von da weiter nach Zürich begeben.

[Pressel S. 292 f. Nr. CLII Brief Brenz' an Dietrich 1548 fehlt im Manuscriptum; s. o. zu Nr. 13.]

Nr. 18. Brenz an Dietrich, 5. März 1549. Nur Briefanfang und kurze Inhaltsangabe bei S.

Abdruck bei Pressel S. 296 ff., wo aber die folgende Ueberschrift fehlt: Reverendo Viro D. Vito Theodoro docenti Evangelion Christi Norimbergae D^{no} et fratri suo in Christo amicissimo.

S. 297, 4: vel] me vel.

S. 297, 12: furnigans] fumigans.

S. 297, 15: quoad fieri] quoad eius fieri. Dazu Knaake: „Pressel läßt eius aus, weil er es nicht verstanden hat“ (vgl. oben Nr. 16 zu S. 285, 9).

S. 298, 3: a te vicissim] vicissim à te.

S. 298, 4: me] mea.

S. 298, 22: vor Salve hat Cod. noch „P. S.“.

Pressel S. 297, 2 f.: Aus Basel war Brenz zu seinen verwaisten Kindern nach Stuttgart geeilt; von dort sandte ihn der Herzog vor den Nachstellungen der Feinde auf die einsame Burg Hornberg im Schwarzwald, wo er etwa 1 $\frac{1}{2}$ Jahr weilte. Der vorliegende Brief ist wahrscheinlich dort geschrieben. Vgl. PRE.³ 3, 384, 28 ff.; Bossert, Interim S. 129.

S. 297, 4: *παρθενόπολις* = Magdeburg.

S. 297, 6: zu Abdias s. o. Nr. 14. Gemeint sind seine beiden Gönner, Herzog Ulrich und dessen Sohn, der nachmalige Herzog Christoph.

S. 297, 18 f., 24 f.: Der beigefügte Brief von Brenz an Herzog Albrecht von Preußen, den Dietrich befördern sollte, ist bei Pressel S. 295 f. abgedruckt (vgl. auch Tschackert III, 212 Nr. 2183).

S. 297, 28: Die Kunde über Osianders Reise nach Preußen war richtig.

S. 297, 29 f.: Brenz' erste Gattin Margareta war am 18. November 1548 in Hall gestorben. Hartmann, Brenz S. 209.

S. 297, 32: Zu „securis“ merkt Knaake an: „Wir würden Axt oder Schwert sagen.“

S. 297, 37 ff.: Auch bei seiner Hinreise nach Basel war Brenz Gast in Butzers Haus zu Straßburg gewesen, laut seinem Brief vom 28. September 1548 (s. o. Nr. 15). Ueber die Annahme des Interim durch den Rat in Straßburg siehe PRE.³ 3, 611, 34 ff.

S. 298, 6: Brenz in Mömpelgard, offenbar bei dem Prinzen Christoph; s. Hartmann, Brenz S. 208.

S. 298, 14: Doctor Sebaldu s. o. Nr. 17.

S. 298, 22 ff.: Die zwei Briefe an die Magdeburger sind anscheinend nicht erhalten.

Nr. 19. Brenz an Baumgartner, 14. April 1551. Abdruck bei Pressel S. 311f. Nur Briefanfang und Inhaltsangabe bei S.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift und der beigefügte Vermerk: „Clarissimo Viro d. Hieronymo Baumgartnero Patricio & Consuli Noribergensi, Domino suo in Christo observando.“ „1551. 23 Aprilis per dr. Claruerin“ (dafür: „durch die Clarnerin“ S.). — Letzteres scheint das Datum des Empfangs und den Namen des Ueberbringers zu enthalten.

S. 311, 7: vera] Verè.

S. 311, 10: tum] tam.

S. 311, 11: cepi] coepi.

S. 311, 17: medio] media.

S. 311, 19: in primis] imprimis.

S. 311, 28: extremis] externis.

S. 312, 6: quarundam] quorundam (im Cod. wohl Schreibfehler).

S. 312, 10: 1551] 51.

Pressel S. 311, 5: Ueber die Freundschaft zwischen Hier. Baumgartner und Joachim Camerarius vgl. van Hout a. a. O. S. 3.

S. 311, 16 ff.: Zum eineinhalbjährigen Aufenthalt des Brenz auf der Burg Hornberg s. o. Nr. 18.

S. 311, 19 ff.: Brenz fiel die schlimmere Lage ein (occurrerebas), in der sich Hier. Baumgartner während seiner Gefangenschaft befunden hatte (s. o. zu Nr. 2).

S. 311, 30 ff.: Nach Ulrichs Tod, im November 1550, war Brenz in die Umgebung des neuen Herzogs Christoph als dessen einflußreicher Ratgeber berufen worden. PRE.^s 3, 384, 40 ff.

S. 311, 38 f.: Zu Martin Frechts Berufung nach Tübingen als Vorsteher des theologischen Stifts durch Herzog Christoph seit Anfang 1551 s. PRE.^s 3, 243, 43 ff.; Pressel S. 307; Bossert S. 129. Vgl. auch oben Nr. 14.

S. 312, 2 f.: unum — Professorem Theologum. Es ist Balthasar Käuffelin; vgl. Pressel S. 235, 307; Bossert, Interim S. 82. Näheres bei Weizsäcker, Lehrer u. Unterricht a. d. evang. Fakult. Tübingen S. 6 ff., 12 ff.; Hermelink, Die theol. Fakultät in Tübingen 1477—1534 S. 168, 204; A. D. B. 15, 462.

S. 312, 4 f.: Im Mai und Juni 1551 arbeitete Brenz mit andern Theologen die Confessio Wirtembergica aus. Bossert S. 149 f. und PRE.^s Bd. 3 S. 384, 48 ff.; Pressel S. XXVI Nr. 306.

Nr. 20. Brenz an Baumgartner, 26. September 1554. Abgedruckt bei Pressel S. 390. Nur Briefanfang bei S.

Bei Pressel fehlt die Ueberschrift und der daran angeschlossene Präsentationsvermerk: „Amplissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero,

Patricio et Consuli Norimbergensi D^{no} suo in Christo amiciss.“ „1554. 2. Octob. per Claruerinam.“ Dazu Knaake: „Es kann auch Clarnerinam [so liest auch S.] gelesen werden.“ Vgl. Nr. 19.

Pressel S. 390 Z. 15 v. u.: Zu Frecht s. o. Nr. 19.

Z. 12 v. u.: in hoc acerbo bello. Gemeint sind wohl die territorialen Fehden, die damals noch Süddeutschland beunruhigten; vgl. Ranke⁸ V, 272 ff.

Nr. 21. Baumgartner an Brenz (im Jahre 1555). Fehlt bei S. Abgedruckt bei Pressel S. 406f., wo aber folgende Ueberschrift fehlt:

„(NB. in Scheda quadam sequentes literae ad Dn. Brentium manu d. Hieron. Baumgartneri propria erant affectae, non vero confectae).“ [Zu der Bedeutung, in der hier affectae zu nehmen ist, („dem Ende nahegebracht, fast beendigt“) vgl. Cicero, De provinciis consularibus VIII, 19: Bellum adfectum videmus et, vere ut dicam, paene confectum.]

S. 406, 13 v. u.: te] de (Schreibfehler des Cod.).

S. 406 Z. 12 v. u.: praecipua] praecipuae.

S. 406 Z. 11 v. u.: οικήσει] διοίκησι.

S. 406 letzte Zeile: Bei Pressel fehlt nach deceat folgender Satz: „Dices fortassis, quorsum haec, aut quid ad me, quidnam tu istic rerum agas?“

S. 407, 1: a te] ad te.

S. 407, 16: Am Schluß fehlt bei Pressel folgender Vermerk: „Hucusque praedicta scheda.“

Pressel S. 406f.: Zur Ueberschrift bemerkt Knaake: „Dies Stück scheint der erste Entwurf des folgenden zu sein, aber wegen der scharfen Ausdrücke darin nicht abgeschickt.“

Die Datierung Pressels „ca. Maium 1555“ ist nicht näher begründet. Weil der wirklich abgeschante Brief am 7. Oktober 1555 (s. Nr. 22) geschrieben ist, wird der Entwurf doch wohl kurz vorher verfaßt sein.

S. 406 Z. 5 v. u.: Georg Volckamer, Nürnberger Rats Herr, erwähnt z. B. ARG. 7, 305, öfter bei von Soden, Beitr. z. Gesch. d. Ref. (1855).

S. 407, 1f.: Culmann seit 1549 Pastor an der Sebalduskirche in Nürnberg, 1556 wegen seiner Osiandrischen Irrtümer abgesetzt; s. Jöcher 1, 2146; CR. 8, 546f.; 10, 354; Pressel S. 420; oben zu Nr. 2.

Man vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Nr. 22.

Nr. 22. Baumgartner an Brenz, 7. Oktober 1555. Ganz bei Seidemann (S. 113). Gedruckt bei Strobel, Miscellaneen literar. Inhalts, 1. Sammlung (1778), S. 172 ff. Vgl. Erl. Ausg. opp. lat. 1, S. XIV Anm. r. Wir notieren die abweichenden Lesungen Strobels (Str.) und Seidemanns (S.).

S. D.^{a)} Cum a nobis discederet Philippus noster una cum suis collegis, qui, ut laboranti nostrae ecclesiae succurrerent, evocati erant, petebat, ut scriptum hoc ¹⁾ unâ cum ipsius epistola ²⁾ ad te mitterem atque, si quid responderes, ad ipsum perferri curarem. Mandavi igitur tabellario, ne illinc discedat nisi te iubente & volente, atque expecto tuum responsum ³⁾, quod ut Philippo reddatur bona fide curabitur. Est autem et illud quiddam, de quo iamdudum ad te scribendum mihi fuerat, nisi sanctissimarum tuarum occupationum potior quàm meae famæ habita fuisset ratio, id ut aequo animo accipias, te etiam atque etiam rogo. Narravit mihi Culmannus ⁴⁾, cum ante menses plus minus quinque in patriam expaciatus ^{b)} ad nos rediisset, te ad ipsum scripsisse, in vestris regionibus spargi famam, quasi postremam partem Commentariorum Lutheri in Genesin in plerisque locis vel corruperim vel mutarim ⁵⁾. Mihi vero accurate cogitanti de occasione tam atrocis calumniae, cui me nullam praeuisse causam praeclare eram conscius, tandem visum est eum librum iam sepositum rursus evolvere. Ibi comperi in praefatione scriptum esse, exemplar, unde liber esset excusus, apud me fuisse aliquando depositum. Vidi deinde in libro ipso esse non pauca, quae cum eo dogmate, quod Ecclesias Germanicas aliquot iam annos horribiliter conturbat ⁶⁾, pugnare videantur. Hinc illae lacrymae, hinc illa fortassis suspicio. Atque ea res ita ^{c)} habet. Cum ante annos octo ita affligeretur ^{d)} Germania ⁷⁾, ut in scrinia quoque inquireretur ^{e)}, Vitus Theodorus tum graviter decumbens ad me mittit ingentem fascem chartarum, e quibus sibi formandum esset exemplar, quod excuderet Typographus. Id quanti esset negotij, me facile perspicere, licereque, ut eas quamdiu vellem retinerem. Ego vero inspecta una atque altera pagella, comperi ex praelegentis Lutheri ore exceptas esse, ita ut lectu essent difficillimae. Fuerat enim Lutheri sermo in scholasticis praesertim praelectionibus celerior, quam ut quivis eum scribendo consequi posset ^{f)}. Reposui igitur eas ad reliquum fascem atque inter meam suppellectilem recondidi, nihil minus cogitans, quam vitandi periculi causa ad me missum esse, cum mihi eadem de causa non minus aut fortassis plus etiam metuendum esset quam Vito. Non ita multo post fascem a me repetit Vitus atque recipit, quorum omnium in hunc usque diem ne tantillum quidem vidi aut conspexi nisi quantum typis excusum est. Quod autem in eo opere quicquam vel corruperim vel mutarim, ne te quidem arbitror credere. Quae enim fuerit eloquentia et copia Lutheri, et quam facile sit eius orationi quicquam vel detrabere vel assuere, intelligunt ij, qui non oscitanter ipsius scripta legerunt, eiusque meae sententiae te ipsum iudicem facio. Eum scilicet laborem sibi sumet homo aetate et laboribus fractus ^{g)}, cuique ^{h)} vix tantum est otij, quantum interdum capiendo cibo sufficiat, et Paumgartnerus, qui, in lubrica etiam aetate, Dei beneficio nullius criminis vel reus vel convictus unquam fuit, iam senex et capulo vicinus, tantum audet scelus, ut corrumpat eius viri scripta, quem viventem ut Prophetam coluit, et eius lucubrationes sacrosantas habere cupit ^{o)}. Non puto, opt. atque doctiss. Brenti, te adeo maligne de me iudicare,

ut tam flagitiose impudentem credas. Nihil hic dejero^{b) 10)}, neminem cito testem praeter deum καρδιογνώστην. Haec, ut tibi tanto Viro, ad quem me ita delatum esse affirmabat Culmannus, purgarer, scribere visum est, neque dubito quin pro tuo candore hoc meum scriptum sis boni consulturus. Deus aeternus, Pater Domini nostri Iesu Christi, te nobis et toti ecclesiae diu servet incolumem. Norimbergae VII. Octobris MDLV. Hiero. Paumgs^{d)}.

a) S. D. fehlt bei Str.

b) expatiatus Str.

c) ita] ita se Str. (se fehlt auch bei S.).

d) adfugeretur Str.

e) inquitetur S.

f) cuique] cuius S.

g) cupit? Str.

h) deiero Str.

i) Unterschrift fehlt bei Str.

¹⁾ Melanchthon hatte mit Jakob Runge, Alex. Alesius, Jo. Camerarius und Moritz Heling am 26., 27. und 30. September 1555 in Nürnberg auf Bitten des Rats um die Beilegung der durch die osiandrisch gesinnten Geistlichen Leonh. Culmann und Joh. Vetter entstandenen Streitigkeiten sich bemüht. Vor dem 7. Oktober war er wieder abgereist. Vgl. CR. 8, 546 ff. Das scriptum steht CR. 8, 555 ff.

²⁾ epistola. Strobel merkt an, daß er diesen Brief Melanchthons an Brenz in Riederers Nützl. u. angen. Abhandlungen, 3. Stück (1769) S. 428 f. habe abdrucken lassen; daselbst mehreres zur Erläuterung; = CR. VIII, 588 (Vogt, Th. Stud. Krit. 1910, 404).

³⁾ Brenz' Antwort an Melanchthon vom 15. Oktober 1555 bei Pressel S. 413 ff.

⁴⁾ Culmann, s. o. zu Nr. 2 und 21. Er stammte aus Crailsheim.

⁵⁾ Tomus IV von Luthers Genesisvorlesung hatte Hier. Besold 1554 in Nürnberg herausgegeben (Weim. Ausg. Bd. 42 S. XVif.). In seiner inhaltsreichen Vorrede über die Schicksale des Buches erwähnt derselbe beiläufig auch Baumgartner, der das Manuskript aufbewahrt habe (vgl. Erl. Ausg. opp. lat. I S. XI). Daran knüpfte dann der von Culmann verbreitete gehässige Klatsch an, den Baumgartner hier widerlegt (vgl. auch Erl. a. a. O. S. XIV Anm. r). — Vgl. noch oben zu Nr. 2, besonders P. Flemming in Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 19, 31 f.

⁶⁾ Vgl. die osiandristischen Streitigkeiten.

⁷⁾ Im Schmalkaldischen Kriege.

⁸⁾ Interessante Bemerkung über Luthers Vortragsweise.

⁹⁾ Veit Dietrich. Vgl. zu Nr. 2.

¹⁰⁾ Zu „Nihil hic dejero“ notiert Knaake die Uebersetzung: „Ich behaupte hier nichts Falsches.“

Nr. 23. Brenz an Baumgartner, 15. Oktober 1555.
Ganz bei S. Antwort auf Nr. 22. Abgedruckt bei Strobel
a. a. O. S. 175f. Wir verzeichnen die Lesungen von Strobel
und Seidemann.

Huic epistolae ita respondet Brentius^{a)}.

S. in Christo. Etsi, Ampliss: Vir, tuae literae fuerunt mihi multis nominibus gratae, tamen non potuerunt mihi omnino iucundae esse, quod intelligebam parum amica de me ad te delata esse. Ex eo enim, quo te propius nosse coepi, coepi te quoque ex animo reverenter amare. Quare acerbe fero, quod Culmannus molestiam tibi meo nomine sua illa commemoratione intulerit. Affirmare autem omni asservatione^{b)} possum, quod mihi credas velim, mihi tale quid, quod Culmannus narravit, ne in mentem quidem unquam de te venisse, tantum abest, ut vel scripserim vel dixerim^{c)}. Et provoco tam ad literas quam ad testes. Si Culmannus protulerit literas, quibus convincar, me tale quid scripsisse, aut ostenderit testes, qui a me unquam audiverit^{d)}, vicerit, et ego culpam agnoscam ac deprecabor. Nec existimo me tam infirmae esse memoriae, ut non possim recordari, quid vel dixerim vel scripserim, praesertim in tali causa. Fingo^{e)} enim famam aliquid huiusmodi sparsisse, quomodo mihi potuisset esse verisimile, abs te, quem scio alijs negotijs quam corrigendis alienis libris occupatum, in scriptis Lutheri quicquam vel corruptum vel mutatum^{f)}. Quare non possum non mirari, quid Culmanno in mentem venerit, quod tibi talia de me commemoraverit. Aliquoties quidem inter amicos optavi, ut extaret Genesis Lutheri, sicut ab ipso est exposita, qualibus qualibus verbis, et ibi quoque incidit mentio Hieronymi Besoldi^{g)}, quem dicebant convictores^{h)}, potuisse in praefatione sua mentionem sui Soceri honestius praeterijisse et tantum dogma ipsum tractasse, quam mortuo quoque eoque socero insultare²⁾. Hinc puto a quopiam exceptum fuisse pro Hieronymi Besoldi nomine Hieronymum Baumgartnerum. Sic solent Sicophantae^{h)}. Sed valeant illa. Te quaeso per Filium Dei, Communem nostrum Servatorem, ut de me non aliter statuas quam de eo, qui te et animo candide veneretur et cupiat tibi, quoquo modo fieri possit, officium suum probare. Bene ac feliciter vale. Stutgardiae die 15. Octobr. Anno 1555.

Io. Brencius^{h)}.

Ampliss. Viro d. Hieronymo Baumgartnero Consuli Norimbergensi D^{no} et amico suo observando.

Accepi hoc responsum XIX octob. sub meridiem^{h)}.

a) Huic—Brentius.] Brentii Antwort hierauf: Str.

b) adservatione Str.

c) dixerim, et Str.

d) audiverit (auch S.)) audiuerint Str. — Knaake zu audiverit:

„So Cod., entweder hier audiuerint oder vorher testem.“

e) Fingo (auch S.)) Finge Str.

f) mutatum? Str. (Fragezeichen auch S.).

g) Komma nach convictores auch S.

h) Sycophantae Str.
 i) Unterschrift fehlt bei Str.
 k) Ampliss. . . . meridiem fehlt bei Str. und S. — Knaake merkt an: „Offenbar gehört dies als Aufschrift und Präsentationsvermerk zu Brief Nr. 23; eine neuere Hand, welche die Zählung der Briefe im Manuskript begonnen hat, zählt es besonders als Nr. XXIV, aber falsch. — Der Präsentationsvermerk muß von Baumgartner selbst sein.“

1) Ueber Besold vgl. unten im III. Teil.

2) Als Brenz beiläufig vor seinen Gästen oder Hausgenossen des Hier. Besold (als dessen, der nach Dietrichs Tod die Herausgabe von Luthers Genesis besorgte) Erwähnung tat, sagten diese, es wäre ehrenhafter gewesen, wenn er in seiner Vorrede die Erwähnung seines Schwiegervaters — d. i. Osianders — unterlassen hätte usw. Das bezieht sich auf die Praefatio zu dem oben bei Nr. 22 erwähnten Tom. IV der Lutherschen Genesis vom Jahre 1554, in der Besold auf Bl. A iiiij^b sich so äußert: *Plurimum molestiae & contentionum attulit νενοφωρία Osiandri in doctrina iustificationis, qui & depravatione multarum sententiarum in scriptis Prophetis & Apostolicis, & Lutheri testimoniis falso ad delirium suum detortis, multis imposuit usw.*

Nr. 24. Brenz an Andr. Aurifaber, 12. Mai 1554. Nur Briefanfang bei S. Abgedruckt bei Pressel S. 382f., und zwar nicht aus dem Manuscriptum Thomasianum, sondern nach dem Original in Königsberg. In diesem Falle sind daher die Lesungen Pressels (die wir wieder voranstellen) durchweg die besseren (s. o. S. 214); wir notieren nur die sachlich wichtigen. Das Königsberger Original ist von uns nicht nochmals verglichen.

- S. 382, 3: Domino, Domino] D.
- S. 382, 6: S. in Christo] fehlt im Cod.
- S. 382, 13: fuit] sit.
- S. 382, 14: fuit] aliquamdiu fuit.
- S. 382, 15: vobis] nobis.
- S. 382, 17: controversiam istam] eam controversiam.
- S. 382, 19: controversiae huius] huius controversiae.
- S. 382, 20/21: huius nominis (Iusticia) et huius verbi] huius verbi.
- S. 382, 21: fuissent] fuisset.
- S. 382, 29: optimum factu] optimum.
- S. 382, 31: expendenda] excutienda.
- S. 382, 32: possit] poterit.
- S. 382, 36: paucis refutent] refutent paucis.
- S. 382, 36/37: collecta] collectae.
- S. 382, 37: ferant] ferent.
- S. 383, 2: aliter cognoscere] cognoscere.
- S. 383, 3: ista] illa.
- S. 383, 11: Rom.] Rom. I.

S. 383, 16: non eo] non.

S. 383, 17: seligat] selegat.

S. 383, 23: rependamus] respondeamus.

S. 383, 24: quae et] quae.

S. 383, 25: persolvemus] persolvimus.

S. 383, 26: Anno 1554] 1554.

S. 383, 28, 29: Obsecro d. doctorem tuum fratrem meo nomine diligenter salutes et me precibus eius commendes] Vide num interea temporis articuli, de quibus hic fit mentio, ad Beslerum pervenerint, ut eorum nobis fiat copia.

Pressel S. 382, 3f.: Ueber Andreas Aurifaber, das Haupt der Osiandristen in Königsberg († 1559), s. PRE.³ Bd. 2, 287f., 288, 10f.

S. 382, 7: Timotheus, in dem gleichzeitigen Brief Brenz' an Albrecht (Pressel S. 378f.) als herzoglicher Diener erwähnt.

S. 382, 7f.: Beurlin, s. PRE.³ Bd. 2, 671ff., 673, 28ff. Er hatte einen Ruf des Herzogs zu dauernder Uebersiedlung nach Königsberg abgelehnt; vgl. die Briefe an Herzog Albrecht und Andr. Aurifaber vom 5. September 1553 bei Pressel S. 369ff.

S. 382, 10f.: Heerbrand, s. PRE.³ Bd. 7, 519ff., 521, 4ff. Er hatte 1552 und 1553 in Tübingen zusammen mit Brenz, Alber u. a. sich an den Verhandlungen über die osiandristischen Streitigkeiten beteiligt.

S. 382, 13: Rup. Dürr, von Beurlin herangebildet, später Generalsuperintendent in Baden-Durlach, s. PRE.³ Bd. 2, 288, 11; 289, 43; 673, 34. Jöcher II, 234. Am 13. Juli 1554 langten die beiden zum Friedenswerk berufenen württembergischen Theologen (Beurlin und Dürr) in Königsberg an. PRE.³ Bd. 2, 289, 42f.

S. 382, 16ff.: sententia de articulis. Demnach hatte wohl Andr. Aurifaber an Brenz eine besondere Reihe von Thesen gesandt, die nun Brenz in seiner anscheinend gleichzeitigen (verlornen) Beischrift (oder unter Rückgabe derselben nebst Randbemerkungen) begutachtet hat.

S. 382, 23f.: acta principis cum Doctore fratre tuo. Die schriftlichen Verhandlungen des Herzogs über seine Confessio (s. u.) mit Joh. Aurifaber (s. u.) waren laut Brief an Albrecht vom 12. Mai 1554 (Pressel S. 378f.) als ein Aktenstück dem Brenz zur Kenntnisnahme übersandt.

S. 382, 29 (auch S. 383, 3): Confessio Principis. Das zur Schlichtung der nach Osianders Tod († 17. Oktober 1552) fortgesetzten Streitigkeiten vom Herzog entworfene neue Bekenntnis — von Brenz schon in seinem Brief vom 16. April 1553 (Pressel S. 366) als des Herzogs „geschriebene Confessio“ erwähnt (vgl. auch J. Voigt, Briefwechsel der ber. Gelehrten mit H. Albrecht S. 49; C. Schmidt, Ph. Melan-

chthon S. 563) — wurde, von den zwei Württemberger Theologen gebilligt, durch Joh. Aurifaber der Königsberger Generalsynode am 1. September 1554 vorgelegt. PRE.³ Bd. 2, 289, 29f., 44ff. Besonders aber vgl. F. Koch, Die Konfession des Herzogs Albrecht von Preußen vom 15. Juli 1554 (ARG. V, 171) und F. Spitta, Die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen (ARG. VI, 19ff.). — ARG. VI, 21 wird dieser Brief erwähnt, auch auf eine Abschrift davon in Wolfenbüttel hingewiesen.

S. 383, 9f.: *reliqua Acta cum Legatis Saxoniceis*, erwähnt bei Pressel S. 378 als „die überempfangenen Acta zwischen E. F. D. Theologen und der Sächsischen gesamten predigern“, waren gleichzeitig vom Herzog als Aktenstück zur Begutachtung an Brenz übersandt. Es sind wohl die von G. L. Schmidt, I. Menius II, 159ff. benutzten; dort ist S. 139 Anm. 1 auch die wichtigste ältere Literatur über den osiandrischen Streit angeführt.

S. 383, 10ff.: Joh. Funk s. PRE.³ Bd. 6, 320ff., 322, 15ff.

S. 383, 18: Tod von zwei Töchtern. Andr. Aurifaber war in erster Ehe mit einer Tochter des Wittenberger Buchdruckers Hans Lufft, in zweiter — seit Januar 1550 — mit einer Tochter Osianders verheiratet. PRE.³ Bd. 2, 287, 36. 49.

S. 383, 28: *tuum fratrem*. Des Andreas Aurifaber Bruder Johannes siedelte damals, im Mai 1554, von Rostock nach Königsberg über als Inspektor des Bistums Samland. PRE.³ Bd. 2, 288, 9f.; 289, 22ff.

S. 383, 28f.: Anstatt der sicher echten Nachschrift bei Pressel hat das Manuskript eine andere, die entweder zu einem andern Brief gehört oder vielleicht eine zweite Nachschrift zu unserm Brief ist, die Pressel nicht mitgedruckt hat. — Zu Besler vgl. Enders 15, 157².

Nr. 25. Brenz an Kanzler Vogler, 31. März 1544. Teilweise Abschrift bei S. Abgedruckt bei Pressel S. 242 f.

Im Cod. lautet die Ueberschrift genauer: „Deß Herrn Brentzen Schreiben an Georg Voglern.“ — Kleinere Ungenauigkeiten im Abdruck Pressels (betreffend Umlautsbezeichnung, große oder kleine Anfangsbuchstaben usw.) übergehend, notieren wir nur folgende Lesarten des Cod.:

S. 242 Z. 7 v. u.: Darum] Darumb.

S. 242 Z. 4 v. u.: wenn] wann.

S. 243, 6: bedarff] bedarffe.

S. 243, 9: ging] gieng; müssig] müßig ꝛ.

S. 243, 11: darein] darinn.

S. 243, 15: unterwürfflich stehen] Unterwürfflich seyen.

S. 243, 23: ihen] ihnen.

S. 243, 27: konigreich] römisch reich.

S. 243, 30: 1544] A^v. ꝛ. xliij^o.

Pressel S. 242 Z. 12 v. u.: Georg Vogler, s. o. zu Nr. 2.
S. 242, Z. 3 v. u.: Von Brenz' Homilien über das
Johannesevangelium erschien der I. Teil 1545 (PRE.³ Bd. 3,
383, 30f.; W. Koehler Nr. 142), der II. Teil 1548 (Koehler
Nr. 160).

S. 243, 4f.: Ueber Crucigers Kommentar zu Johannes
s. o. Nr. 2.

S. 243, 13ff.: Die beiden Ungarn (oder Siebenbürger)
ordiniert am 5. März 1544 (Ord.-Buch S. 37), vgl. auch
CR. 5, 325 Melanchthon an Dietrich (5. März 1544): *Hodie
hic duos bonos viros Pannonas, inter Turcas concionatu-
ros Evangelium, ἐμψύσαμεν.* Es waren Albert Kyschner, ordiniert
für Wurmloch in Siebenbürgen, und Lucas Schifflich für
Mertensberg in Siebenbürgen.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Mitteilungen.

Neuerscheinungen.

Quellenkunde. Gustav Wolf, dem wir eine erst vor wenigen Jahren erschienene „Einführung in das Studium der neueren Geschichte“ verdanken, legt jetzt den ersten Teil einer „Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte“ vor (Gotha, Perthes 1915, XIV, 582 S. M 16.—). Er beabsichtigt durch dieses Werk die Quellenkunde Wattenbachs und Lorenz' in die Neuzeit hinein fortzusetzen, allerdings lediglich für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, da seiner Ansicht nach die allgemeine Teilnahme am Gegenstande um 1550 erheblich abflaute und eine Schrift, die sich an einen größeren Benutzerkreis richte, Gegenstände zurückdrängen müsse, die für dessen Mehrheit an der Peripherie liegen. Sicher ist wohl, daß ein solches Unternehmen, je weiter es fortschritte, desto größeren Schwierigkeiten begegnen würde, zumal bei dem stetig zunehmenden Überwiegen des handschriftlichen Quellenmaterials. Auf der anderen Seite greift Wolf weit in das Mittelalter zurück, an einigen Stellen bis ins 13. Jahrhundert; die „Vorreformation“, wie er diesen ersten Hauptabschnitt benennt, nimmt zwei Drittel des vorliegenden Bandes ein, gegliedert in „Konzilien“, „Die Hierarchie vor der Reformation“, „Quellen des vorreformatorischen religiösen Lebens“, „Der Humanismus“. Daran schließt sich — bis zum Ende des ersten Bandes — die „Allgemeine Reformationsgeschichte“ in den räumlich sehr ungleichen Abschnitten. „Reichsgeschichte“, „Landesgeschichte“, „Reichsstädte“ und „Reichsritterschaft“. — Es liegt in der Natur eines solchen Werkes, daß es den Beurteiler nie restlos befriedigen wird; kleine Unebenheiten sind unvermeidlich; man wird auch nicht jedem Urteil des Verfassers beipflichten, nicht mit allem, was er bringt oder nicht bringt, einverstanden sein. Fraglos ist aber, daß uns hier eine sehr achtungswerte Arbeitsleistung vorliegt; der Anerkennung des Fleißes, mit dem der Verfasser sein fast unübersehbar weitschichtiges Material zusammengebracht, und der Umsicht, mit der er es gesichtet und verarbeitet hat, wird sich niemand entziehen wollen. Und auch der Kenner fühlt sich ihm für vielseitige Belehrung verpflichtet. Der zweite Band — die kirchliche Reformationsgeschichte — der das Buch zum Abschluß bringen wird, soll gleich nach Friedensschluß erscheinen.

Untersuchungen. Zu den zahlreichen Untersuchungen aus neuerer Zeit über die territoriale Kircheupolitik in Deutschland am

Ende des Mittelalters tritt eine Schrift von W. Wintruff, die die einschlägigen Verhältnisse in den thüringischen Landen zum Gegenstand nimmt. Wintruff führt die Untersuchung, die F. Gaß seinen Akten und Briefen zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen vorangestellt hat, rückwärts über die Zeiten der Landgrafen Friedrichs des Jüngeren (1406—1440) und Wilhelms III. (1440—1482) fort. Im Mittelpunkt steht die Landesordnung, die der letztgenannte Fürst 1446 erließ. Es handelt sich in Thüringen, ohne daß gerade eine zielbewußt und einheitlich durchgeführte Kirchenpolitik zutage träte, wie in andern Ländern wesentlich um das Bestreben der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Reform der entarteten Klöster unter Mitwirkung der weltlichen Macht. Die Abhandlung, die auch handschriftliches, zum Teil anhangsweise abgedrucktes Material (besonders aus dem Weimarer Archiv) heranzieht, bietet einen sehr beachtenswerten Beitrag zur inneren Geschichte Thüringens im ausgehenden Mittelalter. (W. Wintruff, *Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters*. Forsch. z. Thür.-Sächs. Gesch. herausg. vom Thür.-Sächs. G.V. Heft 5. Halle, Gebauer-Schwetschke 1914. 98 S. M 2.75.)

Als der „Kleinste unter den Großen der Reformation“ verdient Balthasar Hubmaier eine Würdigung als Theologe, wie sie ihm C. Sachsse in einer von Heinrich Böhmer angeregten Untersuchung angedeihen läßt. Der Verfasser gibt zuvörderst genaue Inhaltsangaben der nicht ohne große Mühe zusammengebrachten, meist außerordentlich seltenen Schriften Hubmaiers, um dann auf deren Grunde die theologische Entwicklung Hubmaiers darzulegen und verständlich zu machen, wie der Schüler Dr. Ecks sich zum Wiedertäufer gewandelt hat. Daran anschließend baut Kapitel 3 das theologische System Hubmaiers auf. Es zeigt sich, daß innerhalb des allerdings nicht scharf abzugrenzenden Täuferturns Hubmaier in vielen Dingen eine Sonderstellung einnahm, so zwar, daß er zweifellos zu den gemäßigten Täufnern gehörte, ein Umstand, der, wie Verfasser meint, es auch erklärt, daß die Zeit so schnell über ihn hinweggeschritten ist. Unter den Beilagen teilt Sachsse eine noch nicht gedruckte, als verschollen geltende Schrift Hubmaiers, die er wieder aufgefunden hat, mit, den für König Ferdinand bestimmten Rechenschaftsbericht, der Hubmaiers Lehren, freilich in möglichster Anpassung an den Katholizismus, noch einmal kurz vor seinem gewaltsamen Tode zusammenfaßt. (C. Sachsse, *D. Balthasar Hubmaier als Theologe* = N. Bonwetsch und R. Seeburg, *N. Studien z. G. der Theol. und der Kirche*. Stück 20. Berlin, Trowitzsch und Sohn 1914. XVI, 273 S. M 10.40.)

Eine wichtige Bereicherung der Täuferliteratur liefert P. Wappler in dem Buche „Die Täuferbewegung in Thüringen 1526—1584“. Namens des Vereins für thür. Gesch. und A. herausg. von der Thür. hist. Kommission (Jena, G. Fischer 1913. XIII, 541 S. M. 15.—). Daß im Reformationszeitalter die Wiedertaufe eine weitverzweigte Bewegung fast durch ganz Deutschland und teilweise selbst darüber hinaus ent-

facht hat, steht bereits fest. Auch ist man dieser Bewegung schon an verschiedenen Stellen nachgegangen. Nun führt uns Wappler in das Mutterland der Reformation und gibt auf breiter archivalischer Grundlage eine nach den einzelnen Landschaften geschiedene Gesamtdarstellung von Ursprung, Verlauf und Ausgang der Täuferbewegung in Thüringen, in der zugleich Bedacht genommen wird, die zahlreichen Fäden aufzudecken, die die einzelnen Täufergruppen in den verschiedenen Teilen Thüringens untereinander und mit den auswärtigen Gesinnungsgenossen verbanden. Das thüringische Täuferturn ist wesentlich erwachsen aus der verzweifelten Stimmung heraus, die sich nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes von 1525 der niederen Volksschichten bemächtigt hatte; ihren Höhepunkt erreicht die Bewegung in den dreißiger Jahren; im folgenden Jahrzehnt ist bereits ein gewisser Stillstand wahrzunehmen, und nach der Mitte des Jahrhunderts traten Anzeichen des Niedergangs hervor. Wesentlich ward für letzteren das Eindringen radikaler, vielfach auf Befriedigung ungezügelter Sinnlichkeit abzielender Strömungen in die bis dahin in gemäßigten Bahnen verlaufene Bewegung. Zugleich wurde mit dem stärkeren Einwurzeln der lutherischen Landeskirche der Ausbreitung der Wiedertaufe der Boden nach und nach entzogen. So darf, obwohl hernach im 17. Jahrhundert in dem Auftreten Esaia Stiefels einzelne täuferische Gedanken in Thüringen aufs neue eine gewisse Bedeutung erlangten, im Grunde schon das Jahr 1584, in dem nochmals thüringische Apostel des Täuferturns den Ketzertod erlitten, als das Ende jener Bewegung in Thüringen gelten. Es versteht sich, daß Wupplers Darstellung auch auf die Entwicklung und Geschichte der lutherischen Kirche reiche Streiflichter fallen läßt; sein Werk ist, wenn schon man sich seinen Urteilen nicht immer anschließen kann, als ein bedeutsamer Beitrag zur Kulturgeschichte des neuen Kirchentums zu bezeichnen. Als Belege folgt der Darstellung eine größere Anzahl von Aktenstücken aus den beteiligten Archiven: Schriftwechsel zwischen den Obrigkeiten, Berichte, Verhöre, Urgichten u. dgl. m.

S. Wernicke, Die Prosadialoge des Hans Sachs. Berlin, L. Calvary & Co. 1913. 134 S. M. 3.— Die Prosadialoge H. Sachs', die die noch aus der Schule Erich Schmidts hervorgegangene Arbeit untersucht, sind die einzigen Prosaschriften des Nürnberger Meisters und Dichters. Es sind ihrer vier schon 1524 gedruckte und drei mehrere Jahrzehnte später abgefaßte, von welchen letzteren einer verloren gegangen ist, die beiden anderen erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden und gedruckt worden sind (1862 und 1887). Die Untersuchung des Verfassers ist im wesentlichen eine sprachliche, germanistische; aber der Gegenstand der Dialoge bringt diese mit der großen Zeitfrage in so enge Beziehung, daß die Schrift zugleich als ein Beitrag zur Reformationsgeschichte gelten darf. So führt den Verfasser sein Thema sowohl zu Untersuchungen über die religiösen und die wirtschaftlichen Verhältnisse Nürnbergs zu Beginn der Reformation, wie zu Hereinbeziehung der Zeitgeschichte; auch an der Entwicklung, die

Hans Sachs' kirchliche Stellung in dem Zeitraume zwischen der Abfassung der früheren und der späteren Dialoge durchlaufen hat, geht Verfasser nicht vorüber.

Im Doppelheft 27/28 der „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte“, die Prof. Jos. Greving bei Aschendorff in München herausgibt, behandelt Aug. Brandt „Johann Ecks Predigtthätigkeit an Unserer Lieben Frauen zu Ingolstadt 1525—1542“ (Münster, Aschendorff 1914, X, 238 S. M. 6.40); er schließt sich damit an mehrere Veröffentlichungen des Herausg. selbst an, die ebenfalls Eck zum Gegenstand haben. Das Material boten dem Verfasser, neben Ecks umfassendem deutschen Predigtwerk „Christenliche Auslegung der Evangelien“, die im Kod. 125 der Königl. Universitätsbibliothek zu München handschriftlich erhaltenen Predigtentwürfe des streitbaren Luthergegners, die sich über den Zeitraum von 1525—1542 erstrecken. Hiernach schildert er Eck als Prediger, und zwar zuerst die formale Gestaltung seiner Predigten und darauf ihren Lehrgehalt. Der erste Teil gibt Anlaß, über die Predigtentwürfe nach Anlage, Sprache usw. im allgemeinen sich zu verbreiten, den Predigtaufbau und die Predigtarten zu schildern; der zweite Teil zerfällt in ein Kapitel über die Behandlung der katholischen Lehre bei dem Prediger Eck und ein zweites über die christliche Lebensführung. Den Schluß bildet auf etwa 60 Seiten eine Auswahl aus den angedeuteten Predigtentwürfen.

H. Stoeckius setzt seine eindringenden Studien zur Anfangsgeschichte des Jesuitenordens fort. Sein neuester Beitrag behandelt den Fall des Ottaviano Cesare, eines fünfzehnjährigen Jünglings aus Neapel, der gegen den Willen seiner Eltern 1553 dem Orden beiträt. Doch wurde letzterem seine Beute infolge der rastlosen, jahrelang fortgesetzten Bemühungen der Eltern schließlich wieder abgejagt. Der wechselvolle Verlauf dieses erbitterten Kampfes zwischen Eltern- und Ordenshaus, in den auch Päpste und Kardinäle verflochten wurden, wird uns hier aus den Ordensakten veranschaulicht, die zugleich in die keineswegs leichte Stellung der Jesuiten inmitten der Mächte und Zeitströmungen Einblick gewähren. (Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus, in S.B. der Heidelb. A. d. W., Philos.-hist. Klasse, 1914, Abh. 7; Heidelberg, Winter. 79 S. M. 2.50.)

Darstellung. H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark (Gütersloh, Bertelsmann 1913. VII, 557 S. M. 5.—, geb. M. 6.—) ist zuerst abschnittsweise in den Jahrb. des V. f. die evang. KG. Westfalens erschienen. Die Darstellung gliedert sich in drei Teile: das Mittelalter (S. 1—224); die Neuzeit (S. 225—400); das innere Leben der Kirche (S. 401—531). Ein vierter Teil, über die Geschichte des 19. Jahrhunderts, wird für später in Aussicht gestellt. Das Buch gipfelt in der Darstellung der Reformation des 16. Jahrhunderts; die vorangehenden Abschnitte bereiten gleichsam auf diese vor; andererseits zeigt die Geschichte der späteren Jahrhunderte die Entwicklung

der damals gelegten Keime. Das gut geschriebene Buch verrät auf jeder Seite den gründlichen Kenner des Gegenstandes, der in knappen, aber zahlreichen Anmerkungen über die benutzten gedruckten und handschriftlichen Quellen sich ausweist.

Verschiedenes. Zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, die bekanntlich in den Jahren 1838—1840 von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli in drei Bänden herausgegeben worden ist, erscheinen nunmehr die auf Veranlassung des Zwingli-Vereins von Pfarrer W. Wuhrmann bearbeiteten Register, deren Fehlen angesichts der grundlegenden Wichtigkeit des Werkes Bullingers für die schweizerische Reformationsgeschichte stets schmerzlich empfunden worden ist. Wuhrmann bietet ein Orts- und Personenregister (S. 1—49) und ein Sachregister (S. 51—69), sowie ein Verzeichnis der von Bullinger erwähnten Schriften Zwinglis (S. 70). Im Vorwort verteidigt er gegen Fueter Bullingers mindestens angestrebte Unparteilichkeit. Zürich, Zürcher & Furrer 1913. VII, 70 S.

In einem Vortrage „Deutsche und englische Reformation“ (Leipzig, Hinrichs 1915; 28 S. M. 0,50) weist G. Seeliger u. a. auf die nationalen Momente hin, die in der geschichtlichen Entwicklung dieser und jener vorwalteten. In dem „beinahe unbewußt protestantisch gewordenen“ England diene danach die ganze Ausgestaltung der Kirche letzten Endes der Stärkung des nationalen Staates. Unter dem Einfluß zumal altjüdischer Machtvorstellungen, die besonders der Puritanismus erneuerte, begann der Engländer sein Volk als das auserwählte anzusehen, nämlich das Volk, das Gott zur Herrschaft über die ganze Erde bestimmt habe. So ward die grausame Unterwerfung und Vernichtung Fremder mit einer höheren religiösen Weihe umkleidet. Ein neuer religiöser Universalismus schien lebendig geworden zu sein, anders wie der des Mittelalters; dieser sollte der Allherrschaft des Christentums und der christlichen Kirche dienen, der britische nur der Aufrichtung des britischen Weltreichs. — Ganz im Gegensatz hierzu liegt die Bedeutung der deutschen Reformation in der Richtung auf Befreiung der menschlichen Persönlichkeit, die sie der Welt gegeben hat. Der Deutsche aber ist durch die Reformation Träger einer hohen Kulturmission geworden und wird und muß ein solcher bleiben; von Deutschland kann nie Knechtung, vielmehr nur Befreiung ausgehen.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

In Verbindung
mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Nr. 48.

12. Jahrgang. Heft 4

Leipzig

Verlag von M. Heinsius Nachfolger

1915.

**Das sogenannte
Manuscriptum Thomasianum. II.**

Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht

von

O. Albrecht und P. Flemming.

**Liborius Schwichtenberg, ein literarischer
Gegner Bugenhagens**

von

M. Wehrmann.

**Aus den letzten Tagen des Krypto-
calvinismus in Wittenberg**

von

W. Friedensburg.

**Zwei Briefe aus den Tagen der lutherischen
Orthodoxie**

von

G. Kawerau.

Mitteilungen

(Aus Zeitschriften. — Neuerscheinungen.)



Leipzig

Verlag von M. Heinsius Nachfolger

1915.

Das sogenannte Manuscriptum Thomasianum. II.

Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht von O. Albrecht
und P. Flemming.

Zweiter Teil. Nr. 26—93.

(Zumeist Briefe Dietrichs an Baumgartner aus den
Jahren 1533—1548.)

Erster Abschnitt: Nr. 26—62.

V o r b e m e r k u n g e n .

In den Nummern 26—33, 36, 38, 40—93 liegen Briefe Veit Dietrichs an Hieronymus Baumgartner den Älteren¹⁾ vor. Der früheste ist vom Jahre 1533; die meisten

¹⁾ Zur Literatur über ihn vgl. oben S. 207. Die Biographien Baumgartners, die van Hout (s. u.) und Nikolaus Müller (s. Tschackert, Ungedr. Briefe z. Reformationsgesch. 1894, S. 5) planten, sind nicht erschienen. Immer noch brauchbar ist Waldau, Neue Beiträge zur Geschichte von Nürnberg I (1790) S. 234 ff. und S. 297 ff., „Lebensgeschichte des ersten Kirchenpflegers zu Nürnberg, Herrn Hieron. Paumgärtner“; sie bietet viele schätzenswerte Notizen und würdigt eingehend die großen Verdienste des bedeutenden Mannes um seine Vaterstadt. Sein Geschlecht, das um 1300 nach Nürnberg kam und um 1400 nur auf zwei Augen stand, aber durch Conrad Paumgartner, der 21 Kinder, 76 Enkel, 38 Urenkel erlebte, zu neuer Blüte gedieh, erlosch zu Nürnberg im Jahre 1726. — Von Interesse ist die Mitteilung, daß Baumgartner in Wittenberg 1518—1521 bei Melanchthon wohnte und mit Georg Major, Camerarius und Roting bei ihm speiste. Stark hebt Waldau hervor, daß B. der erste Kirchenpfleger Nürnbergs im späteren Sinne des Wortes war, weil erst mit der Reformation mannigfache Geschäfte, die bisher von den geistlichen Behörden ausgeübt waren, an den Rat übergingen. Im Jahre 1538 legte Baumgartner mit Erasmus Ebner den Grund zur Stadtbibliothek, in die sämtliche Bücher und Handschriften der eingezogenen Klöster kamen.

sind undatiert. Die Bestimmung ihrer Abfassungszeit ist oft schwierig; der Terminus ad quem ist mit Dietrichs Tod (er starb am 25. März 1549 in seinem 43. Lebensjahre) gegeben. In den Abschriften fehlt allerdings bei einzelnen Briefen der Name des Schreibers oder des Empfängers, doch gehören sie unfraglich zu den von Dietrich an Baumgartner gerichteten Schreiben.

Die eingestreuten Nummern 34, 35, 37, 39 betreffen Andreas Osiander; die zwei mittleren dieser Briefe stammen von ihm, die beiden anderen (wie auch Nr. 36 und 38) handeln von ihm.

Alle diese Stücke sind bisher noch nicht vollständig gedruckt, nur einzelne auf Grund von Mitteilungen Knaakes aus dem Manuscriptum Thomasianum an J. Köstlin in dessen großer Lutherbiographie verwertet worden. Doch ist der Inhalt eines großen Teils derselben schon durch Seidemann und danach fast vollständig durch van Hout bekannt geworden.

Seidemann veröffentlichte in seinem Aufsatz „Katharina von Bora 1523/24; Nürnberger und Wittenberger Persönlichkeiten“ in der Zeitschr. f. histor. Theol. 1874, S. 544—574 aus dem auf der Kgl. Öffentl. Bibliothek zu Dresden befindlichen Manuskriptband C 109^a einen Teil der darin enthaltenen Inhaltsangaben oder Regesten, besonders die, welche sich auf Baumgartners und Luthers Verhältnis zu Katharina von Bora beziehen, mit wertvollen Er-

Später bildete einen bedeutenden Zuwachs der Stadtbibliothek die eigene reiche Bibliothek Baumgartners und die seines Schwiegersohnes, des Dr. med. Georg Palma. — Was aus dem sicher reichhaltigen Familienarchiv geworden ist, das Baumgartners Enkel Johannes Oelhafen (s. u. die Notizen über van Hout) ausbeuten konnte, wissen wir nicht. Es scheint jetzt vollständig zerstreut zu sein. Einzelne Stücke sind in den Autographenversteigerungen der letzten Jahre zum Vorschein gekommen (das Melancthonmuseum in Bretten hat verschiedene erworben; nach Tschackert a. a. O. befinden sich mehrere auch in der Universitätsbibliothek zu Göttingen). Waldau verzeichnet etwa 350 Briefe aus Baumgartners Briefwechsel, eine Zahl, die sich jetzt vielleicht um 100 Nummern und unter Hinzuziehung der durch van Hout veröffentlichten Regesten wohl auf das Doppelte erhöhen ließe. — Erwähnenswert sind auch die Bemerkungen von J. B. Riederer i. d. Nützl. u. Angen. Nachr. usw. I (1768) S. 99 ff. über Baumgartner.

läuterungen. Ferner hat er in seinem Buch über Dr. Jakob Schenk (1875) S. 113f. in der 156. Anmerkung einige Auszüge von Briefen aus unserm Manuscriptum Thomasianum mitgeteilt ¹⁾.

Danach hat aus jenem Dresdener Manuskript C 109^{d 2)} Dr. van Hout im Bonner Gymnasialprogramm 1877 „Zum Briefwechsel des älteren Hieron. Baumgartner“ 307 Regesten — fast den ganzen Befund, aber in neuer Ordnung — abgedruckt und mit einigen Erläuterungen versehen. Mit Vorarbeiten zur Biographie Baumgartners beschäftigt, beklagte er damals die Spärlichkeit des ihm vorliegenden Materials. Von vollständigen Briefen Dietrichs an Baumgartner waren ihm nur zwei aus Waldau, Neue Beitr. z. Gesch. d. Stadt Nürnberg I (1790) S. 70 und 269 bekannt (van Hout S. 26, 29).

Wir können jetzt aus dem Manuscriptum Thomasianum den Wortlaut einer reichen Korrespondenz Dietrichs mit Baumgartner vorlegen, zweier Männer, die in entscheidungsreichen

¹⁾ Nach Anführung einer Schenk betreffenden Stelle im Brief Besolds an Dietrich vom 21. August 1543 (s. u. Nr. 108) heißt es: „Herr Regierungsschulrat Dr. theol. K. F. Th. Schneider in Schleswig besitzt, wie mir Herr Prof. Dr. J. Köstlin gütigst mitteilte, ein Manuscriptum Thomasianum, das Briefabschriften, unter ihnen auch folgende Briefe vollständig, enthält . . .“ Genannt werden unsere Nr. 26, 27, 28, dann 106 und 108, mit Zitierung einiger Sätze, auch mit Hinweis auf Kahnis' Zeitschr. 1874 S. 557f., 565. Da Seidemann 1874 selbst das Manuscriptum Thomasianum teilweise abgeschrieben hat (s. o. S. 209), muß die angeführte Anmerkung in seinem Jak. Schenk früher niedergeschrieben sein.

²⁾ Dieses erst im Jahre 1872 von der Dresdener Bibliothek aus dem Heerdegschen Antiquariat in Nürnberg erworbene Manuskript stammt von einem Enkel Baumgartners, Joh. Oelhafen. Sein Vater, Hans Oelhafen von Schöllnbach, am 1. März 1547 mit Baumgartners ältester Tochter Sibylle vermählt (Waldau a. a. O. S. 247), hatte während seiner Studienzeit, seit 1534, in Wittenberg bei Luther gewohnt, war dann bei Melanchthon in Kost gewesen, 1540 nach Tübingen gezogen, dann nach Frankreich und Italien, von wo er 1545 in seine Vaterstadt zurückkehrte. Als Assessor und Schöppe des Nürnberger Stadt- und Ehegerichts ist er im Jahre 1580 gestorben. Vgl. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1899) S. 387. Knod nennt als Quelle ein Oelhafensches Familienbuch, in dem vielleicht auch über seinen Sohn Notizen stehen. Waldau a. a. O. S. 247 zitiert noch als Quelle Biedermann, Geschlechtsregister des Nürnberger Patriziats, Tafel 344.

Zeiten, der eine in kirchlicher, der andere in politischer Beziehung, führende Stellungen in ihrer Vaterstadt einnahmen. Man erinnere sich nur daran, daß wir allein von Melanchthon 220 Briefe an Baumgartner und 240 Briefe an Dietrich kennen. Die von uns jetzt aus dem Manuscriptum Thomasianum mitgeteilten Briefe enthalten jedenfalls eine Reihe beachtenswerter neuer Züge in betreff der damaligen kirchlichen Verhältnisse Nürnbergs sowie zur Lebensgeschichte und literarischen Tätigkeit Veit Dietrichs.

Bei jedem Brief lassen wir auf den Abdruck des Textes, soweit erforderlich, textkritische Bemerkungen und danach sachliche Erläuterungen folgen. S. bedeutet wieder Seidemanns teilweise Abschrift des Manuscriptum Thomasianum (s. o. S. 209), wovon aber sein Abdruck der Oelhafenschen Regesten aus dem Dresdener Manuskript C 109^a in Kahnis' Zeitschr. f. hist. Theol. 1874 wohl zu unterscheiden ist. Diese Regesten, die neben den vollständigen Texten einen gewissen kritischen Wert haben, führen wir in der Regel nach dem vollständigeren Abdruck bei van Hout an.

Eine Übersicht über die chronologische Folge der Briefe dieses II. Teils geben wir hinter dem Abdruck von Nr. 93.

Nr. 26^a). Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 18. April 1533. Ungedruckt, erwähnt bei Köstlin-Kawerau, M. Luther⁵ II S. 311, S. 658 Anm. zu 268, und S. 663 Anm. zu S. 313. Eine kurze (zum Teil verwirrte) Inhaltsangabe nach dem Dresdener Manuskript abgedruckt von Seidemann in Ztschr. f. histor. Theol. 1874 S. 565; das Datum mit Präsentationsvermerk lautet hier: „Wittenbergae. 18. April. Redditae 27. April 1533.“

Clarissimo Viro Dn. Hieronymo Baumgartnero, Senatori¹) & Patricio Nurnbergensi suo Domino & Patrono colendo.

S. in Christo. Hic adolescens²) concivis noster venit ad vos spe consequendi minoris stipendij, si Sebaldus³) nostro illud maius contingat. Quia autem pauper est et ingenio non malo, volui eum humanitati tuae commendare. Quod si qua occasione eius studia iuvare poterunt, existimo te ei non defuturum. Nova apud nos sunt nulla, praeter quaedam Ecclesiastica, quae ad Spenglerum scripsi,

digniss[ima memoria⁴). Nec est quod de eis dubitetur. Quare te oro, ut a Spenglero requiras & ignoscas, quod non ad te quoque perscripserim. Eram enim occupatissimus. Senfelius^{b)5}) aliquando promisit Luthero missam⁶) „Nisi Dominus“⁶) Fuccharo⁷) cuidam compositam. Sed promisit tantum, non misit, nescio an admonendus sit ea de re. Quod ad Lutheri valetudinem⁸) attinet, bene iam habet & parat se in veterem hostem, Scepticum illum, Erasmum⁹), cuius volumina cum iam per otium legat, invenit miras calumnias, prophanationes et irrisiones, ut sic dicam, fidei nostrae, Trinitatis, Sacramentorum, Apostolorum, in summa totius religionis. Quare constituit posteritatem monere, non solum ut cum iudicio legant Erasmum, sed plane ab eius lectione abstineant, quod, cum nihil serio doceat, omnia tamen acerbe & nequiter rideat & calumniatur ac subinde Epicureis suis ostendat, quam sibi tota religio ridicula videatur. Haec non vident omnes, sed Lutheri Spiritus iudicat. Bene vale, Patrone opt., & me ama. Wittenb. raptim die Veneris post Pascha 1533.

T. H. [Tuae Humanitati]
dd. [deditissimus]
Vitus.

a) bei S. als Nr. XXVII bezeichnet.

b) Schreibfehler des Mscr.: Senfelius; S. schreibt gleich richtig.

c) Die Stelle in Seidemanns Abdruck des Regests (promisit Luthero cantionem Missa, qui se Senfelius parat) korrigiert van Hout S. 26 nach dem Dresdener Manuskript so: Senfelius promisit Luthero cantionem Missa, qui se parat.

1) Senatori im Titel, ebenso in Nr. 27 (April 1533—November 1534). Dafür steht Consulari in Nr. 28—33, desgleichen in Nr. 67, in Briefen, die alle aus der Zeit vom Dezember 1534 bis Oktober 1535 stammen. Waldau, Neue Beiträge I, 297 schreibt, daß Baumgartner 1533 in die Reihe der älteren Bürgermeister eintrat. Ob es damit zusammenhängt? Bei Tschackert, Ungedr. Briefe S. 5 schreibt aber Eobanus Hessus schon in einem Brief vom 20. Januar 1527: viro consulari. Dann kommt unten im Brief 50 und 41, die wohl in das Jahr 1537 fallen, der Titel consul vor, in 41 zwar nicht in der Adresse, aber im Text: adest nunc finis tui consulatus. Waldau erwähnt nichts davon.

2) adolescens, jedenfalls der am gleichen Tage von Melanchthon ebenfalls an Baumgartner empfohlene Johannes Sumerer aus Nürnberg (immatrikuliert 1532/33, Album S. 148): . . . Hic iuvenis Johannes Sumerer Noribergensis sic satis literatus est et pauper. Petit unum ex stipendiis minoribus, quod nunc audivit vacuum fore (Corp. Ref. II, 648, 18. April 1533). Die Antwort Baumgartners auf den Brief Melanchthons (datiert 30. April 1533) ist erhalten in der Kirchenbibliothek zu Landeshut (ungedruckt): Das erbetene Stipendium sei schon Erasmus Flock (s. Nr. 114) zugesprochen.

3) Sebaldus Münsterer, vgl. auch unten Nr. 132, starb 26. Oktober 1539 als Professor der Rechte in Wittenberg, s. Ztschr. f. hist. Theol. 1874, 552; Enders 12, 271⁵. Er war mit Anna Krapp, der Schwester von Melanchthons Frau, verheiratet (Will VI, 463).

4) Vermutlich bezieht sich dies auf die 1533 erlassene neue

Kirchenordnung für Wittenberg, s. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. d. Kirchenreformation I (1842) S. 381; Köstlin, Luther⁵ II, 274; Sehling, Die ev. K.O. des 16. Jahrh. I (1902) S. 696, 700 ff.

⁶⁾ Zu dem bayrischen Hofmusikus Senfl († etwa 1555) vgl. Ztschr. f. histor. Theol. 1874 S. 565 Anm. 29; Köstlin⁵ II, 243 f., 502; Enders 8, 278¹. Senfl sandte öfters seine Compositionen an Baumgartner, vgl. bei van Hout S. 21 f. Regesten von vier Briefen des M. Simon Minervius aus München an Baumgartner.

⁷⁾ Vielleicht bezieht sich das auf Laz. Spenglers Lied „Vergebens ist all Müh und Kost“, das mit seiner Melodie (von Senfl?) im Jahre 1534 im Anhang der neuen Auflage von Luthers Auslegung des 127. Psalms Nisi dominus erschien; s. Weim. Ausg. 15, 350, 378 f.

⁷⁾ = ein Fugger in Augsburg? Oder ist es vielleicht ein Schreibfehler für „Tuchero“? Bei Tschackert, Ungedr. Briefe usw. S. 18 ein Schriftstück vom Jahre 1533 an Leonhart Tucher, Ratsherrn zu Nürnberg, Schwager Spenglers.

⁸⁾ Ueber Luthers Krankheit und Genesung damals vgl. besonders Küchenmeister, Luthers Krankengeschichte (1881) S. 74, wo mit Berufung auf Köstlin unser Manuscriptum Thomasianum zitiert ist. Auch an Spengler hat Dietrich um diese Zeit über Luthers Wohlfinden geschrieben, worauf Spenglers Brief vom 22. April 1533 (s. Mayer, Spengleriana S. 113 ff.) Antwort enthält. Ebenso meldet Veit Dietrich in einem Briefe an Menius (23. März 1533) eine Besserung in Luthers Befinden (Kolde, Analecta Lutherana 184).

⁹⁾ Diese Stelle über Erasmus ist angeführt bei Köstlin⁵ II, 311, wo auch die Frage weiter besprochen ist; vgl. noch ebenda S. 663 Anm. zu S. 313.

Nr. 27. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 28. November 1534. Als Regest nach dem Dresdener Manuskript (s. o.) gedruckt in Ztschr. f. hist. Theol. 1874 S. 565 f. (vgl. S. 124), nur mit dem Präsentationsvermerk.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, Patricio ac Senatori reip. Noribergensis, domino & Patrono suo observando.

1534. 13. Decemb. per Sixt. Olhafen¹⁾.

S. in Christo. Tuae literae, quas Sebaldu²⁾ attulit, Vir Clarissime, etsi perbreves erant, tamen mihi acciderunt gratissimae, non solum eo nomine, quod illius, quae tibi cum Spenglero nostro fuit, necessitudinis gratam commemorationem faciebant³⁾, sed quod Confessionem⁴⁾ ultimam tali Viro dignissimam afferebant. Quia enim singulare quoddam religionis studium in omni eius vita eluxit, par est, ut mortui quoque ultima voluntas cum vita ante acta pulcherrime consensisse videatur. Quare dabitur a me opera, ut simul cum praefatione Doctoris⁵⁾ excudatur, ut habeant omnes Spengleri nostri amici tanquam monumentum quoddam, quo non solum praesentem dolorem ex eius casu concitatum leniant ac mitigent, sed ipsi quoque ad religionis curam studiumque excitentur.

Quod autem in altera literarum parte serio ex me scire

cupis, hicne perpetuo duraturus sim an honestam aliquam conditionem vel in patria vel alibi, si offeratur, accepturus, libenter ea in re animi mei sententiam tibi exponam. Quia enim saepius studia mea tua ope confirmata et adiuta sunt, existimo te eam de me curam ne nunc quidem abiecisse. Primum igitur hoc scias. Nunquam ego in animum induxi, me hic per omnem vitam perdurare velle. Video enim, & quam misera hic futura sit vita, sublatis aliquando ijs, quorum opera in discendo utimur, Et jam dudum satur sum morum barbarae & inconditae gentis. Quare hactenus studiose cavi, ne per occasionem aliquam hic permanendi necessitas mihi imponeretur⁴). Quamdiu autem hic perduraturus sim, affirmare non possum, cum id totum non (in) me^b), sed in deo positum videam. Quia enim satis honesta conditione iam hic vivo, existimo me eam temere deserere non posse, nisi illorum, qui praesunt⁵), auctoritas id praecipiat. Habeo enim discipulos aliquot, quos privatim instituendos suscepi. Ea cura etsi laboriosa & molestissima est, tamen satis etiam est fructuosa. Nam centum fere aurei mihi inde redeunt, quibus satis commode hic possum vivere. Sed & amici, quos hic habeo, auctores sunt, et ego quoque, cum nuncquam in deliberationem de futura mea vita venio, fere eo adducor, ut mature hoc vitae genus deponendum existimem: quod non solum propter immensos labores nemo diu sine gravi valetudinis jactura sustinere potest, sed etiam gravioribus studijs vacare non sinit. Quare si qua tolerabilis conditio, quam mediocriter tueri possem, deferretur, haud scio an^c) eam essem repudiaturus. Quod omnino existimo, cum necesse sit aliquando ad graviora accedere, summe profuturum, si mature eius rei mihi usum quandam faciam. Nam in alijs vidi, qui cum omnem aetatem in scholis privato studio transegissent, difficillime postea ad publica negocia accessisse. Atque ea mihi nuper admodum causa fuit, cur Philippo hortanti me ad eam conditionem, quam apud Hessum⁶) Schnepfius⁷) obtinuerat, accipiendam⁸) non valde sim adversatus, quanquam agnoscerem, longe supra vires meas esse, sacras literas in publica schola tractare.

De loco autem quod quaeris, in patriam an alibi malim, intelligo, quid mei sit officij. Etsi enim privatim fidem meam pro publico beneficio nunquam obstrinxi (Nemo enim id a me postulavit), tamen magis me animus quam ulla syngrapha obligat, ut patriae inprimis, si meam operam flagitet, studiorum meorum fructum aliquem impertiam. Ac quanquam illa confusio & ingeniorum mirabilis levitas non minus periculi quam molestiae minatur, tamen facile patior, me illa ratione, quam olim ad me scripsisti, persuaderi, Illas incommoditates non solum non deterrere bonum virum, sed adhortari ac in-

citare magis debere ad praestandum officium Patriae. Quanto enim istic^{a)} omnia sunt perturbatiora, tanto magis opus est honorum Virorum studio & ope ad sananda illa mala. Haec tamen omnia, Vir clarissime, sic accipi velim, ne quod onus aetate & viribus meis gravius mihi imponatur. Nam annos ut puto triginta iam sum natus^{b)}. In nullis gravioribus negotijs sic sum versatus, ut eorum pars aliqua fuerim, quam spectator aliquoties fui¹⁰⁾. Tum omne aetatis tempus in scholis contrivi. Iam enim duodecimus annus¹¹⁾ mihi hic agitur, & reliquum in privatis scholis vixi. Haec admonenda^{c)} te duxi, ut, si quid de me cogitas, diligenter consideres, quid mediocriter tueri possim, quid non. Quod si nihil eiusmodi est et ego fortasse aliter accepi scriptum tuum atque tu sensisti: existimo tamen officij mei esse, et respondere ad omnia illa diligentissime, quae voluisti, et rationem significare, quam mihi porro sequendam esse amicorum crebris cohortationibus duxi. Quod ut gratum sit, etiam atque etiam rogo. Nam et me et studia mea non solum tibi commendo et defero, sed etiam tanquam Mecoenam eorum ac gubernatorem te mihi constituo. Bene vale in Christo, Vir Ornatissime. Wittenbergae 28. Novembris 1534.

Tuus

Vitus Diethrich.

a) faciebat im Cod., auch S. (Schreibfehler).

b) non in me S.

c) Nach späterem Sprachgebrauch das Unwahrscheinliche bezeichnend, vgl. S. 251 Z. 3, S. 281 Z. 7 u. ö.

d) Im Cod. istis (wohl Schreibfehler), auch S.

e) Konstruktion ungewöhnlich; eher wäre admonendum erträglich.

1) Offenbar Präsentationsvermerk Baumgartners. Zu Sixtus Oelhafen s. Enders 12, 143¹ (252, 299), lebte 1503—1544. Ueber seinen jüngeren Bruder Johannes s. o. S. 243 Anm. 2.

2) Jedenfalls wieder Sebaldus Münsterer; s. Nr. 26³.

3) Zu Spengler († 7. September 1534) s. Kolde in PRE.³ Bd. 18, 622 ff. Luthers Vorrede zu Spenglers Bekenntnis Weim. Ausg. 38, 311 ff. Dietrich war also im Begriff, die aus Nürnberg empfangene Handschrift des „Bekenntnisses“ einer Wittenberger Presse (Hans Luftt) zusammen mit einer — damals erst erbetenen — Vorrede Luthers (vgl. Nr. 28⁵) zu übergeben. Den fertigen Druck versandte er am 2. Januar 1535, s. u. Nr. 28 u. 29.

4) Diese gegen Wittenberg unfreundliche Stimmung erklärt sich mit aus den am Schluß des folgenden Briefes (Nr. 28⁷) berührten Verhältnissen.

5) Es ist wohl an die Wittenberger Reformatoren, nicht an den Nürnberger Senat zu denken.

6) Landgraf Philipp von Hessen.

7) Schnepff war von Marburg nach Württemberg gegangen, seine Ankunft in Stuttgart war Ende Juli 1534 erfolgt (s. Bossert in PRE.³ Bd. 17, 671, 41 f.); in Marburg wurde übrigens anscheinend schon im Herbst 1534 Joh. Draconites sein Nachfolger (so nach Kawerau in PRE.³ Bd. 5, 14, 6 f.), was man in Wittenberg aber damals noch nicht wußte (s. u. Nr. 29⁹).

8) Von diesem Anerbieten an Dietrich, in Marburg Schnepffs

Nachfolger zu werden, weiß Koldes Artikel in PRE.³ Bd. 4, 654 nichts; derselbe wird durch diesen und andere Briefe des Manuscriptum Thomasianum noch mehrfach ergänzt und berichtet. Vgl. noch Nr. 29⁸.

⁹) Tatsächlich war Dietrich (geb. am 8. Dezember 1506) damals erst knapp 28 Jahre alt.

¹⁰) Z. B. als Zeuge des Marburger Kolloquiums und als Luthers Gefährte auf der Feste Koburg zur Zeit des Augsburger Reichstags.

¹¹) Immatrikuliert ward Dietrich am 18. März 1523, s. Album S. 114.

Nr. 28. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 3. Dezember 1534. Benutzt von Köstlin⁵ II, 488ff., 680 (Anm. zu S. 487 und 489). Als Regest nach dem Dresdener Manuskript (s. o.) in Ztschr. f. hist. Theol. 1874 S. 565 gedruckt.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartner Patricio ac Consulari Viro Noribergae, Domino et Patrono suo colendo.

1534. 15. Decemb.¹).

Salutem in Christo. Respondi ante triduum²) tuis literis, Vir Clarissime, satis copiose. Quia autem et tu tam serio ex me quaeris, quid constituerim, e ego illas longas literas Lypsiam³), cum nullus sub manu esset nuncius, misi, volui breviter retexere, quae in alijs literis, si modo offerrentur, leges copiosius⁴). Neque temere mea praesens conditio mihi relinquenda esse videtur, et tamen, quia tum aetas tum studiorum quoque ratio me vocat ad aliam vitam, nihil minus constitui, quam quod perpetuo hic perdurare velim. Patriae autem an alienis potius operam meam locare velim, non est meae voluntatis, Cum etiam privatis beneficijs Patriae omnia debeam. Quare, si ipsa operam meam non postulet, libenter Deum alio vocantem sequar, quocumque volet. Nihil enim apud me adhuc constitutum habeo. Et cum nihil certi ex tuis literis colligere possim, unum hoc mihi concedi a te & universa Patria aequum duco, ne quid mihi imponatur, quod vel aetatem vel facultatem ingenij superet. Sed existimo, priusquam haec legas, ex alienis⁵) literis omnia rectissime cognovisse. Tuum igitur arbitrium sit constituendi, quid velis. Meum autem erit, neque officio meo erga Patriam nec voluntati tuae, cui omnia mea studia debeo, defuisse. Confessionem⁶) dedimus Typographo. Ac promisit Lutherus se additurum praefatiunculam⁶). Quamprimum igitur aedetur, aliquot exemplaria ad te mittam. Non sum amplius Lutheri conviva (si id nescis), iam enim sex sunt hebdomades, quod ab eo discessi propter discipulos meos & Dominam⁷) nobis non satis aequam. Omnia hic rectissime sunt. Bene vale, Vir Clariss., & me tibi commendatum perpetuo habe. Wittenbergae 3. Decembris 1534.

Tuus

Vitus Diethrich.

a) Vermutlich Schreibfehler für *alteris*, vgl. Anm. 2.

1) Jedenfalls Präsentationsvermerk.

2) Gemeint ist jedenfalls Nr. 27.

3) S. u. Nr. 29².

4) Nr. 27 war doch vor Nr. 28 nach Nürnberg gelangt (vgl. Nr. 27¹ und 28¹).

5) Spenglers „Bekenntnis“, s. zu Nr. 27³.

6) W. A. 38, 311. Nach unserem Brief hatte Luther also seine Vorrede am 3. Dezember nur erst versprochen, noch nicht verfaßt; vgl. Nr. 27², 29³.

7) Vgl. Seidemann in *Ztschr. f. histor. Theol.* 1874, 565 Anm. 1; Köstlin⁵ II, 487 ff.; Kroker, *Katharina von Bora* S. 170; derselbe, *Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung* S. 8, wo aber die aus Goedeke 2, 186 geschöpften weiteren Nachrichten über Dietrich unrichtig sind.

Nr. 29. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 2. Januar 1535. Zwei Regesten davon in der *Ztschr. f. histor. Theol.* 1874 S. 124 und 565 f., nach dem Dresdener Manuskript (s. o.), dazu eine Korrektur bei van Hout S. 26.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartner, Patrio et Consulari, Domino et Patrono suo Noribergae.

(1535 De re Sacramentaria)¹).

Salutem in Christo. Animus erat, Vir clariss., ad has nundinas²) proficisci, ut et tuis & aliorum literis, quas istuc allatum iri sperabam, commodius responderem. Sed cum tanta cecidisset³) nix, quantam in multis annis nemo meminit, tempestas me hic detinuit, cui se inviti credebant ij, quorum negotia non patiebantur eos a nundinis abesse. Quare copiosiores a me expectabis, ubi tuae redditae fuerint. Mitto hic duo exemplaria Confessionis Spengleri⁴). Neque enim ausus fui nuncium pluribus gravare. Nova hic nulla sunt, nisi quae speramus D. Philippum ex Hessia allaturum. Profectus enim est ad Lantgravium⁴), ut cum Bucero de concordia in causa Sacramenti agat. Lutherus certam sententiam Philippo praescripsit, de qua ne latum⁵) unguem vult discedi⁵). Est autem plane ea, quam superioribus libris multis testatus est. Quantum autem iudico, Bucerus et sui, quanquam cessisse aliquid de sententia pristina videri volunt, tamen magis verba quam sententiam mutarunt. Fatentur exhiberi Christi corpus cum pane, sed primum credentibus tantum, secundo non exhiberi in pane, sed panem esse signum corporis praesentis spiritualiter & vinum sanguinis spiritualiter praesentis. Quid autem aliud antehac Zwinglius, quid aliud Oecolampadius docuit? Cur item dicit Christus: Hoc est corpus? etc. Ita autem palliare⁶) volunt totum hunc tumultum, quod utrinque alteri alteros non sane intellexerint. Lutherus contra haec

omnia urget ἑνὸν, quod panis sit corpus et vinum sanguis Christi, et quod corpus Christi in pane comedatur ac dentibus molatur, Sicut sanguis in vino bibitur. Quare non video, an sit futura concordia. Quae tamen si futura est, ut sunt illorum ingenia, metuendum est, ne peior sit discordia, quod non tam facile, etiamsi aliquid immutent, de sententia et opinione mala abducent illos, quos suis libris et concionibus in errorem adduxerunt. Pridie quam discederet⁷⁾ Philippus, me iterum convenit de conditione illa apud Hessum⁸⁾. Aiebat credere se, ideo nihil amplius ea de re sibi scriptum, quod Landgravius maluerit cum praesenti eam rem agere⁹⁾. Cum autem ex me quaereret de voluntate mea, significavi ei de tuis literis. Ac placuit ei consilium meum, quod neque recusavi plane, si offerretur ad Hessum proficisci, et simul sine tua et Senatus auctoritate, cui me obligaret¹⁰⁾ publicum officium, condicere nolui. Existimavi autem hoc quoque tibi significandum, si quidem omnem consilij mei rationem prioribus literis tibi significavi. Bene vale cum Uxore & liberis. Precor autem tum tibi tum ipsis in hunc novum annum omnia prospera, Amen. 1535. Postridie Cal. Jan. Wittenbergae.

D. Crucigerus¹⁰⁾ proximo Lunae die primam publ. concionem in arce habuit cum magna laude. Proximo die Martis noctu audita sunt tonitrua hic. Redintegratae quoque sunt inimicitiae illae cum nostro Incendiario¹¹⁾. Sunt quoque aliqui nostri Principis cives a Marchione laesi, ii vicissim indicarunt ei omnia infesta.

T. Vitus.

a) accidisset (?) S.

b) Man vermißt quidem hinter latum.

c) Hierzu Knaake: „Es kann auch obligat heißen sollen.“ (Dies hat S.)

1) Dies scheint erst vom Abschreiber oder von Baumgartner zugefügt zu sein. Fehlt bei S.

2) Zur Leipziger Neujahrsmesse, die auch Melanchthon oft aus literarischem Interesse besuchte; sie bestand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts neben der älteren Oster- und Michaelismesse. (Auskunft von Professor Dr. Kroker.)

3) Vgl. Nr. 27⁸, 28⁵.

4) Melanchthon hatte die Reise nach Kassel zu den Verhandlungen mit Butzer (Köstlin⁵ II, 329 ff.) am 12. Dezember 1534 angetreten, am 9. Januar 1535 traf er wieder in Wittenberg ein. CR. II S. X; Köstlin⁵ II, 330.

5) Zeitschr. f. histor. Theol. 1874, 123 f.; Enders 10, 91 ff.

6) palliare = bemänteln.

7) Also am 11. Dezember 1534.

8) Vgl. Nr. 27⁶⁻⁸.

9) Vgl. dagegen Nr. 27⁷.

10) Cruciger, seit 13. April 1528 nach Wittenberg zurückgekehrt (Enders 5, 158 f.⁶; 6, 271³), hat also nach unserer Briefstelle seine Predigtthätigkeit an der Schloßkirche erst am 26. Dezember 1534 begonnen.

¹¹⁾ Hans Kohlhase, s. Köstlin⁵ II, 442 ff.; Enders 10, 89; 12, 85; 13, 14.

Nr. 30. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 21. Mai 1535. Regest aus der Dresdener Handschrift (s. o.) in *Ztschr. f. hist. Theol.* 1874 S. 547 Anm. 1.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, Viro Consulari Noribergae, D^{no} & Patrono suo observando.

Salutem in Christo. Ego me quoque Dominis & Praeceptoribus meis, qui nunc ad vos veniunt¹⁾, comitem additurus eram. Sed quia ecclesiae interesse putabant, adesse qui publicas Lutheri conciones diligentius exciperet²⁾, facile mihi id imponi sum passus. Nam ita existimant, post Crucigerum & M. Georgium³⁾ diaconum nostrum, me id optime facere. Quod igitur praesens facturus eram, ut tibi hos hospites commendarem, id etiam absens per literas volui facere. Quanquam nihil opus apud te puto ambitiosa commendatione. Novi enim animum tuum pium. Quare summa pietate & eruditione Viros, Veteri praeterea consuetudine coniunctiss[imos, obviis ulnis complecteris & excipies, quorum utinam multos Patria nostra haberet similes. Sed de his satis. De Laurentio⁴⁾ nondum satis intelligo, quid sit decretum. Nam ex his nudinis ne obolum⁵⁾ quidem accepit, cum tamen bonus homo multum egeat. Mihi videtur, si quis causam eius agat, obtineri posse, ut alij aurei 25 ad hos, quos proxima Walpurgis die numeratos puto, addantur. Scis enim hoc, solere primos aureos 25 post semestre pendi. Sed licet serio cupiam homini gratificari, tamen nihil audeo abs te petere. Si quid tamen agi potest, non dubito quin id facturus sis. Quod si Laurentio ereptum esset publ[icum beneficium, Albertum Weblerum⁶⁾ id denuo petiturum puto, qui iam ad biennium fere Iuri dedit operam. Nostrorum sane studia hic haberet, hoc est D. Lutheri & Philippi, qui eum propter egregiam spem, quam de se excitavit, libenter commendationibus adiuvabunt. Sed quid de ijs, qui negotio praesunt, sperandum sit, dubitamus. Didicit hic ad annos quinque sumptibus patris & iam ad biennium secum fratrem⁶⁾ quoque habuit, adolescentem felicissimum ingenij. Nec poterit Pater diutius tantos sumptus ferre, quare, Vir Clarissime, etiam huius causa te oro, ut per M. Georgium⁷⁾ rescribas, quid maxime faciendum putes. Ego vicissim & Alberti⁸⁾ & meo nomine polliceor me libenter omnia facturum, quae tibi grata esse intellexero. Bene vale in Christo, qui te cum uxore & liberis diu servet incolumem. Amen. Wittenb. XXI. Maij 1535.

Tuus

Vitus Dietherich.

a) Im Cod.: obulum.

1) Caspar Cruciger und Sebald Münsterer reisten damals nach Nürnberg und nahmen Briefe von Wittenberg mit (vgl. CR. 2, 877f.), sie kehrten am 21. Juni dorthin zurück, s. Nr. 31.

2) War für die Nachschrift der Predigten Luthers nicht Georg Rörer in Wittenberg? Wenn, so war er doch mindestens am regelmäßigen Nachschreiben damals verhindert. Vgl. Buchwalds Bemerkung in W. A. 41 S. XIV zu den Predigten vom Jahre 1535: „Rörers Handschriften bieten uns nicht durchgängig die von ihm selbst aufgenommene Predigt Luthers, sondern z. T. auch die Abschriften von Nachschriften anderer. So lag ihm für die Predigten über den 110. Psalm [die in die Zeit vom 29. Mai bis zum 13. Juni 1535 fielen] teilweise eine fremde Nachschrift vor, die er abschrieb.“ Sicher ist das Dietrichs Nachschrift gewesen, der als geeigneter Ersatzmann für den gewandtesten Schnellschreiber C. Cruciger daheimgeblieben war. Wünschte man etwa zur Sicherheit, daß zwei Nachschreiber zur Stelle waren? Doch vgl. unten Anm. 7. — Vgl. auch CR. II, 878 Nr. 1277 an Camerarius, 24. Mai 1535: Vitus erat profecturus cum his amicis; sed is certa de caussa mutavit consilium profectionis.

3) Rörer. Vgl. über ihn ADB. 53, 480 und neuerlich PRE.² Bd. 24 (Ergänzungsband S. 426 ff.), welcher Artikel aber mehrfach der Verbesserung und Ergänzung bedarf (falsch ist z. B. S. 427, 49f., daß er 1535 Dr. theol. geworden sei).

4) Ueber Lorenz Strauch s. Enders 8, 342f. Anm. 2; ferner unten Nr. 31, 32 (zeitlich früher als Nr. 30). Ueber seine eigenen Bitten an Baumgartner vom 3. Mai und 4. Juli 1535 s. Seidemann in Ztschr. f. hist. Theol. 1874, 546¹.

5) Albert Webler, vgl. Album S. 132^b: Albertus Webler Noricus 5. Januar 1529; zu seinem Bruder Georg s. ebenda S. 151^b, Wintersemester 1533/34: Georgius wehler Nurnbergensis. Albert Webler vielleicht identisch mit Albrecht Weller Dr. jur., 1543 Advokat in Nürnberg, † 1571, s. Will 4, 211.

6) Georg Webler, vgl. vorige Anm.

7) Wer ist hier M. Georgius? Etwa der aus Nürnberg gebürtige Georg Major, der damals Rektor in Magdeburg war (vgl. PRE.³ Bd. 12, 85 ff.; Enders 4, 141f. Anm. 2; vgl. auch unten Nr. 32)? Aber wir wissen nichts davon, daß er damals seine Vaterstadt besucht hat. Wahrscheinlich war es doch Georg Rörer, der in unserm Brief schon vorher genannt war (s. Anm. 3). Dann muß man aber annehmen, daß er Cruciger und Münsterer (s. o. Anm. 1) nach Nürnberg begleitet hat, obwohl es im CR a. a. O. nicht ausdrücklich steht. Die obige Stelle (in Anm. 2) ist dann so zu verstehen, daß, weil auch Rörer mitgereist war, Dietrichs Bleiben in Wittenberg dringend nötig war, da sonst kein einziger geeigneter Nachschreiber für die Predigten Luthers vorhanden war. Dann folgt aber (entgegen den Angaben in W. A. 41 S. XIV, XV, 153 ff., 167 ff., 182 ff., 204 ff., 215 ff., 229 ff., 293 ff.), daß in jener Zeit vom 21. Mai bis 21. Juni Rörer selbst überhaupt nicht als Nachschreiber in Frage kommt, sondern nur Dietrich. — Für Rörers Abwesenheit spricht auch Nr. 67³.

8) Webler, s. o. Anm. 5.

Nr. 31. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 23. Juni 1535. Als Regest aus der Dresdener Handschrift (s. o.) in Ztschr. f. hist. Theol. 1874 S. 547 Anm. 1 gedruckt.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Bomgartnero, Patri-

cio & Consulari viro Reip. Noribergensis, suo patrono observando.

Salutem in Christo. Non vacat mihi, vir clariss., scribere accuratius, quod Albertus¹⁾ nimium valetudini timeat, quare paucis indicare volui, nostros²⁾ 21. Junij feliciter ad nos redijsse. Nec est, quod tu suspicaris³⁾ conqueri eos, quod minus prolixè ac laute accepti sint. De eo potius queruntur, quod continuæ commessationes & regales mensae etiam valetudini offererint. Et aegre iam assuescunt ad Veterem victus rationem, qua hic non satis lauta utimur. De Laurentio⁸⁾ magna tibi, vir optime, habetur a me gratia. Utinam autem respondeat fortuna consilijs, ut proximo semestri Ionano^{b)4)} possit satisfieri. Scripsi homini & meo consilio omnia facta dixi, ne quam culpam in Laurentium transferat, cuius famae consulendum fuit. Spero eum fore nobis acquiss[imum. Nos hic haeremus incerta spe ob metum grassaturae pestis⁵⁾. Nondum enim plane extincta iacet, sed quotidie adhuc aliqui moriuntur. Ea res facit, ut metuamus, ne post solstitium itidem, ut apud Vos ante biennium accidit, ingravescat. Magnum sane ex ea resset periculum propter numerosiss[imam Iuventutem. Nam dum ego hic sum, nunquam copia fuit maior⁶⁾. Nec etiam Philippus noster unquam diligentius legit. Absolvit iam Methodum Theologicam hoc est Communes locos, qui brevi exituri sunt. Praelegit Dialectica, Oratorem, Methodum Ethices, Sophoclem, Aristotelis Ethica. Scribit quoque Physicam⁷⁾. Ita autem partitus est ista, ut non sit gravis nec sibi nec auditoribus. Proxima Septimana orsus est epistolam ad Romanos⁸⁾, maxime ob Sadoleti⁹⁾ commentarios, quos indignos Ecclesia indicat, et tamen, quia eloquentiss[imus vir est, metuit, ne quos habiturus sit adstipulatores. Haec me movent, cur putem nunc tristiss[imam fore scholae dissipationem. Quare ora tu quoque pro nobis. Commendo Tuae Hum. Albertum¹⁰⁾, qui, si olim aliquid petiturus esset, ita pro eo accipi meas preces velim, si spem ipse de se dignam bonorum Virorum ope & auxilio praebeat. Cogit eum valetudo in aliam Scholam proficisci. Vale in Christo, unicum nostrae reipubl. decus propter insignem erga studiosos benevolentiam. Dominus Iesus servet te & tuam domum, Amen. Ego, dum nostri abfuerunt¹¹⁾, ut constaret ratio, cur non una essem profectus, duos sermones interim habitos conscripsi de Trinitate & coena magna, eos mittam¹²⁾. Wittenb[ergae 23. Jun. 1535.

Tuae D.¹³⁾

dd. [deditissimus]
Vitus.

a) Man erwartet den Konjunktiv.

b) Dazu Knaake: „Auch Iokano zu lesen.“ S. hat „Iorano“, in der Ztschr. f. hist. Theol. 1874, 546 Anm. 1 aber „Ioriano“. Die Lesung bleibt unsicher.

1) Albert Webler, s. o. Nr. 30^b.

2) Cruciger, Münsterer und wahrscheinlich auch Rörer, s. o. Nr. 30.

3) Lorenz Strauch, s. o. Nr. 30^a.

4) Wohl ein Gläubiger Strauchs.

5) Wegen der Pest wurde bald darauf, am 18. Juli, die Universität von Wittenberg nach Jena verlegt, CR. II S. XIV; Köstlin⁶ II, 302.

6) Vgl. Album.

7) Durch diese Mitteilungen Dietrichs wird das Verzeichnis der Vorlesungen Melancthons bei Hartfelder, Melancthon S. 560 ergänzt. Die Vorlesung über die Loci communes (Druck von 1535 erwähnt Köstlin⁶ II, 335) fehlt dort, ebenso Methodus Ethices; die über Aristoteles' Ethik ist wohl für 1532 und 1533 aufgeführt (S. 559), aber nicht zu den Jahren 1534 oder 1535. Zur Herausgabe eines Werkes über die ganze Physik ist Melancthon nicht gekommen (Hartfelder S. 238).

8) Die Vorlesung über den Römerbrief, bei Hartfelder für September 1535 in Jena nachgewiesen, ist nach unserm Brief also schon im Juni in Wittenberg begonnen.

9) Zu Sadoletos Kommentar über den Römerbrief s. PRE.³ Bd. 17, 330, 7 ff.

10) S. o. Anm. 1.

11) S. o. Anm. 2.

12) Danach ist Weim. Ausg. 41 S. XXII ff. zu berichtigen: Der dort nicht genannte Herausgeber der beiden Predigten Nr. 27 und 28 war Dietrich. Hier schreibt er, daß er die Predigten ausgearbeitet oder druckfertig gemacht habe (conscripti). Die Drucklegung erfolgte alsbald; eine Versendung des Druckes am 17. Juli 1535 geschah durch Christoph Schramm in Wittenberg an Stephan Roth in Zwickau; vgl. Buchwald, Roth S. 152 Nr. 473. Dietrich scheint um diese Zeit bereits in Nürnberg gewesen zu sein (s. u. zu Nr. 67²), während er doch nach unserm Brief noch am 23. Juni 1535 in Wittenberg weilte, ohne eine bevorstehende Reise nach Nürnberg zu erwähnen.

13) D. = Dominationi oder Dignitati; s. z. B. Enders 6, 395 Luther an Abt Friedrich Pistorius: Rogavit, ut — intercederem apud tuam Dominationem.

Nr. 32. Dietrich an Baumgartner. Wittenberg, 19. Januar 1535¹). Als Regest nach dem Dresdener Manuskript (s. o.) abgedruckt in Ztschr. f. histor. Theol. 1874 S. 546 f. Anm. 1.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, Consulari ac Patricio Nurenbergae, suo Domino & Patrono colendo.

Salutem in Christo. Rogavit me Laurentius Strauch²) adolescens bonus et tuae hum[anitati ut opinor bene notus, ut suo nomine ad te scriberem. De coniugio eius scire tuam hum. puto. Duxit puellam honestissimam, Consulis Reichenbachij²) sororem. Oblata autem ei iam est conditio Syndici Gubniae^a), ut succedat Beulero, tuae hum[anitatis, ut puto, olim hospiti, non ita pridem mor-

tu. Quia autem Stipendii tempus nondum finitum est et inopia gravis eum premit (nam iam filia auctus est), Beneficium illud publicum retinere cupit. Quod cum ad Studium Iuris discendum a Senatu ei concessum sit, existimat, non minus se in perpetua variarum causarum tractatione profecturum, quam si hic in Schola maneat. Ea in re putavit tuam hum[an]itatem sibi libenter daturam operam apud Senatum, si sit opus, si quidem nullum alium nostra studia ibi Patronum habent, qui plus videatur literis tribuere. Conabitur autem, ut hoc beneficium olim Reip[ublicae] cum magno fructu rependat, praesertim cum et de suis studijs magnam spem faciat omnibus, & nihil novi sit, quod petit. Nam Majori⁸⁾ quoque, cum ante finitum Stipendij tempus Magdenburgum iret, viginti quinque ultimi aurei ex liberalitate Senatus additi sunt.

Hic vir, qui has tibi reddit, singularem laudem tum doctrinae excellentis tum etiam modestiae singularis apud omnes hic habuit⁴⁾. Nam et de studio eius ex publicis concionibus et de moribus ex quotidiana consuetudine vitae iudicium potuimus facere. Vocatus est autem ab ijs qui praesunt eleemosynae⁵⁾, ut Parochiam in Bruck pago administret. Sed omnino dignus est splendidiore conditione, praesertim cum audiam non omnibus Vestris templis vel dignos vel doctos satis praeesse concionatores. Nam et illum ad S. Claram⁶⁾ novi, et is qui ex vicino oppidulo ad Aegidium⁷⁾ vocatus est, nescio an tueri satis officium queat. Hoc autem scio Unum Blasium⁴⁾, quod & ad doctrinam & mores attinet, instar mutorum talium esse. Quare orandum te duxi, Vir Clarissime, ut labores, ne in angulum tanta doctrina indignum detrudatur. Idque vestri quoque populi causa, cui opus est sanis doctoribus & moderatis, non temerarijs & indoctis clamatoribus, quales isti duo sunt. Sed ignosces mihi liberius a te petenti omnia, quod sane facerem parcius, nisi Patriae amor me paulo liberiores esse cogeret. Bene vale in Christo, Vir clarissime, cum conjuge & filiola. Pridie Sebastiani 1535.

Tuus

Vitus Diethrich.

^{a)} Knaake schreibt Gubriae; es ist wohl zu lesen Gubniae, wie S. hat, oder Gubnae, wie in Ztschr. f. hist. Theol. 1874, 547 Anm. 1 steht.

¹⁾ Sebastianstag, 20. Januar, sonst auch Fabian und Sebastian; s. Grotefend, Demnach gehört der Brief zeitlich vor Nr. 30.

²⁾ S. o. Nr. 30⁴, 31³; Enders 8, 342². Strauchs Frau, die Schwester des Bürgermeisters Phil. Reichenbach († Oktober 1543), bei dem Katharina von Bora nach ihrer Flucht aus dem Kloster Aufnahme gefunden hatte, Enders 4, 131. Vgl. noch Reichenbachs Brief an Stephan Roth, 18. Januar 1535, worin er die Hochzeit seiner Schwester mit M. Lorenz

Strauch aus Nürnberg erwähnt, bei Buchwald, Zur Wittenb. Stadt- u. Universitäts-gesch. S. 108.

³⁾ Major übernahm 1529 als Crucigers Nachfolger das Rektorat der Johannisschule in Magdeburg; auch er hatte noch als Nürnberger Stipendiat (1528) geheiratet; s. PRE.³ Bd. 12, 86, 19 ff., 25 ff.

⁴⁾ Gemeint ist Blasius Stöckel, vgl. Ztschr. f. hist. Theol. 1874 S. 547 Anm. 1 zu S. 546 und S. 574; CR. 2, 825 f.; Will III, 780; von Soden, Beiträge S. 210 ff., 452 ff.; Würfel, Diptycha eccles. S. Jacobi (1760) S. 26 ff. Er war 1524 Prior, vorher Prediger des Kartäuserklosters in Nürnberg. Nach Uebergabe des Klosters an das Almosenamt, 9. November 1525, hat er sich „eine Zeitlang als Schulmeister, dann als Stadtschreiber in einem Städtlein brauchen lassen“; 1528 Frühmesser in Heroldsberg, 1531 Pfarrer daselbst; 1533 in Wittenberg immatrikuliert (Album 149: D. Blasius Stöckel Noribergensis), vielleicht als Begleiter der Söhne des Friedrich von Thun (wozu ihm der Rat zu Nürnberg schon im September 1531 die Erlaubnis erteilt hatte, s. v. Soden, Beiträge usw. S. 452). Nach Dietrichs Angaben in diesem Brief muß er in Wittenberg einige Zeit gewesen sein und auch als Prediger gewirkt haben. Das bestätigt Melanchthon in seinem mit Dietrichs Schreiben fast gleichzeitigen Brief an Baumgartner vom 21. Januar 1535 (CR. II, 825), worin er gleichfalls Stöckels Versorgung empfiehlt und an ihm lobt: *Praebuit etiam specimen et doctrinae et studii erga ecclesiam. Hic enim saepe concionatus est et liberiter iuvit nostros diaconos, quod hoc tempore in tanta hominum arrogantia pauci faciunt.* Gleichzeitig empfiehlt Jonas den Stöckel an Baumgartner, 20. Januar 1535 (s. Tschackert, Ungedruckte Briefe z. allg. Ref.Gesch. S. 20f. Nr. IX, als ungenaues Regest bei van Hout a. a. O. Nr. 167 und bei Kawerau, Jonas' Briefwechsel I, 221): *Blasius habe auf seiner Dorfpfarre [s. o.] solchen Mangel gelitten, ut . . . coactus sit migrare in Duringos; da er aber immer noch mit sehnächtiger Liebe an Nürnberg hing, habe er, bevor er in Wittenberg [hic] ein kirchliches Amt annähme — mehrere ehrenvolle Gelegenheiten hätten dazu sich ihm dargeboten — zuerst dem Nürnberger Rat sich zur Verfügung stellen wollen; und auf seine Bitte empfehle er, Jonas, ihn dazu an Baumgartner. — Was jenes migrare in Duringos näher bedeutet, ist nicht klar. Ein Brief Dietrichs an Fesel in Koburg pridie Martini 1533 (gedruckt bei B. Fr. Hummel, Epp. Eccl. Semicent. [1778] I S. 59) bezeugt nur, daß Blasius aus Koburg ein Stipendium von 15 fl. bezog, dessen Auszahlung Fesel beim dortigen Schosser erwirken sollte, es ist aber nicht gesagt, daß Blasius in Koburg ein Amt bekleidet habe. Jedenfalls befand er sich noch im Januar 1535 in Wittenberg und zog von dort mit den Empfehlungsbriefen seiner drei Gönner (vom 19., 20. und 21. Januar) nach Nürnberg. Seine nächsten Schicksale kennen wir nicht. Nach dem Marktfecken Bruck ist er dann doch nicht gekommen (s. auch Hirsch-Würfel, Diptycha eccles. in pagis Norimb. S. 35), aber auch nicht sogleich nach Hersbruck; v. Soden S. 452 vermutet (was unwahrscheinlich ist), daß er im September 1536 noch als Begleiter der erkrankten Söhne Friedrichs von Thun in Nürnberg geweiht habe. Anfang 1538 aber wurde er vom Rat als Prädikant für die Klosterfrauen nach Pillenreuth verordnet, die aber widerstrebten. Am 8. September 1538 predigte er Befehl gemäß zu S. Sebald an Stelle des kranken Veit Dietrich (v. Soden S. 454). Weil er „sich allenthalben hin gutwillig gebrauchen lasse“, erhöhte ihm der Rat im November 1538 sein Gehalt. Im Jahre 1542 ging er in Gesellschaft Dr. Joh. Forsters auf einige Monate nach Regensburg; 1544 kam er als Pfarrer nach Hersbruck; für einige Zeit des Jahres 1546 wurde er vom Nürnberger Rat zur Einführung der evangelischen Religion nach Ravensburg geliehen; 1547 wurde er in Nürnberg Mittagsprediger an St. Jakob und*

Frühprediger bei St. Clara. Er starb 8. April 1556. — Vgl. noch Beitr. z. bayr. KGesch. 6, 217; 10, 83 (Notiz über Blasius' Eheschließung im Jahre 1526). Nichts über ihn bei K. O. Müller, Aktenstücke z. Gesch. d. Ref. in Ravensburg von 1523—1577, Münster 1914.

⁵⁾ Die Nürnberger Pfleger des allgemeinen großen Almosens scheinen auch die Stipendienangelegenheiten unter sich gehabt zu haben.

⁶⁾ Nach Hirsch-Würfel, Diptycha, Beschreibung der Kirchen, Klöster usw. (1766) S. 368 war damals Sonntagsfrühprediger des St.-Claren-Klosters Sebald Beyrreuther; nach desselben Diptycha eccl. Laurent. S. 85 hieß er Sebald Parreuter der Aeltere, er war 1529 bis 1547 Diakonus an St. Lorenz und zugleich Frühprediger bei St. Clara.

⁷⁾ Aus Hirsch-Würfel a. a. O. nicht sicher zu ermitteln. Unter den „Diakonen“ bei St. Aegidien ist als siebenter aufgeführt Alexander Biberger seit 1529 (kam fort oder starb 1552) ohne weitere Angaben. Unter den „Predigern“ ist als aus Wöhrd an die Aegidienkirche berufen Achatius Parschberger erwähnt, aber erst für das Jahr 1542.

Nr. 33. Dietrich an Baumgartner. [Nürnberg], 29. Oktober 1535. Als Regest aus dem Dresdener Manuskript (s. o.) in Ztschr. f. histor. Theol. 1874, 566 gedruckt.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, Viro Consulari, D^{no} & Patrono suo colendo.

1535. 29. Octobris¹⁾.

Salutem. Eram ita, ut petijsti, Vir Clarissime, heri tuis responsurus literis, Sed quia animus cogitatione quarundam curarum, quae mihi omnino novae sunt, exercebatur, & praesens negotium accuratam responsionem postulabat, in hunc diem differre volui. Precor autem, ne hac mora, quam necessitas, non voluntas mea mihi attulit, offendaris. Video, quid tibi, quid item alijs bonis viris debeam, qui amore quodam honestorum studiorum tum alijs tum mihi quoque plus tribuunt, quam modesti ingenij sit agnoscere. Neque ita nihil moveor isto meo commodo, cuius tu mentionem facis. Sunt herele haec omnia apud me tanti, ut apud moderatum & non omnino hebetem hominem esse debent. Sed quae in diversam sententiam impellant, longe his graviora videntur. Si qua Deus benignitate sua dona in me contulit, ea & non extenuabo indecore, ne ingratus in Munificum Creatorem videar, & cupio ad reipublicae utilitatem, cum commodum erit, convertere. Sed quid faciam hoc tempore, cum in celeberrimo loco ad frequentissimum templum cum expectatione non exigua multorum magnorum virorum Ego vocor²⁾, qui nullum unquam conscendi suggestum? nihil unquam in publ. dixi³⁾? Neque autem fieri potest, quin huius negotij difficultas etiam bene exercitatos perturbet. Quare ego cum omnino insolens sim harum actionum, sine singulari meo periculo nihil tale in publico conari posse videor. Et debeo certe Ecclesiae Christi hunc honorem & reverentiam, ne temeritate quadam in Sanctiss. negocio videar usus. Non autem sine insignis

temeritatis suspicione hoc meum factum, si tuis consilij nondum^{a)} bene instructus parerem, a prudentibus Viris acciperetur, maxime si metu aut pudore impeditus animus in insignem me abduceret errorem. Quod si leviora negocia requirunt quaedam *προϋννάσματα*, quibus ad feliciter agendum assuefiamus, quid in hac tam ardua & coram Angelis etiam admirabili functione fieri aequum censes? Ad haec novum in hac rep. exemplum est, docere in publ. non unctum^{b) 4)}. Nolim autem ea in re, etsi in speciem levis est, quibusdam occasionem contemnendi Evangelij praebere. Habere alia multa, quae me non minus quam haec movent. Sed existimo ijs non esse opus. Quare per Christum obsecro, Patrone observande, ne me vel officij, quo tibi singulariter sum obligatus, oblitum, vel aliam quandam ob causam in hanc sententiam adductum putes, quo minus tibi morem geram. Ecclesiam Christi revereor. Idque cur faciam, causae in promptu sunt. Sum enim mihi notissimus, & video, quid^{c)} publ[ica ista actio^{d)} requirat. Alio fortasse tempore libenter patiar me audiri in minore frequentia hominum & templo minus celebri. Nunc ut maxime cupiam, nullo certe modo possum tuae petitioni satisfacere. Quare me ijs quibus videbitur rationibus apud alios Dominos & Patronos meos, qui hoc tantopere cupierunt, excusabis, & ego libenter coram ea de re & alijs quibusdam meis negotijs^{e)}, quae nunc molior, tecum, cum voles, disputabo plenius. Bene vale, Vir Clariss., & boni consule hoc scriptum. Ex aedibus Wolfgangi^{f)}.

T. Vitus.

a) nondum nondum (so) S.

b) unctum S.

c) Schreibfehler des Cod. „quib.“; es ist quid zu lesen, so auch S.

d) actio] ratio S.

1) Wohl Präsentationsvermerk, fehlt bei S. Der Tag der Abfassung und Ankunft des Briefes wird der gleiche gewesen sein, da der Briefsteller und der Empfänger am selben Ort wohnten. Dasselbe gilt auch von mehreren der im Folgenden abgedruckten Briefe.

2) Es handelt sich um Dietrichs Berufung an die Sebalduskirche in Nürnberg. Nach Will I, 257 (und Hirsch-Würfel, Diptycha) trat er diese Stelle erst am 6. Mai 1536 an; nach Kolde (PRE.³ Bd. 4, 654, 40 ff.) bekam er sie am 14. Dezember 1535; ebenso nach v. Soden, Beiträge usw. S. 413, wo offenbar aus den städtischen Urkunden geschöpft ist. Nach unserm Brief verhandelte Baumgartner mit ihm darüber schon Ende Oktober 1535. Vgl. auch CR. II, 972 Melanchthon an Baumgartner, 17. November 1535, wo er seine Freude darüber ausspricht, daß man Dietrich in Nürnberg festhalten wolle; ferner CR. II, 978 Melanchthon an Veit Dietrich (nicht November 1535, sondern Januar 1536 anzusetzen nach Enders 10, 287): er beglückwünscht ihn zu seiner Ehe und rät ihm, sich in seiner Vaterstadt der geistlichen Tätigkeit zu widmen; ferner Enders 10, 286 Luther an Dietrich, 14. Januar 1536, Glückwünsche zur Hochzeit und zu seiner Berufung ins Amt. — Unrichtig daher, was Goedeke 2, 186 (und danach Kroker, Luthers Tischreden in der Mathes. Sammlung) aus einem apokryphen

„Notizbuch Dietrichs“ anführt, wonach D. am 4. November 1534 sich verheiratet habe und am 6. Mai 1535 Prediger zu St. Sebald geworden sei.

³⁾ Dietrich hatte hiernach bisher weder gepredigt noch öffentlich doziert (vgl. auch Br. 27). War die Stellung als Dekan der Artistenfakultät im Jahre 1533 (Köstlin, Die Bakkalaurei usw. II, 21, 25, vgl. 24) etwa eine bloße Ehrenstellung gewesen ohne akademischen Lehrauftrag, den er nach Kolde, PRE.³ Bd. 4, 654, 32 ff. und auch nach Strobel innegehabt haben soll? Aber eine Probe von Dietrichs Wittenberger Dozententätigkeit, sein Kolleg über Ovids Metamorphosen im Sommer 1534, ist von O. Clemen in BbKG. 17 (1911) S. 279 ff. mitgeteilt. Vielleicht hat Dietrich dieses bloß in seiner Schola privata vorgetragen? Die Verhältnisse sind nicht recht klar.

⁴⁾ Die damals in Nürnberg angestellten evangelischen Geistlichen scheinen danach alle vorher katholische Priester gewesen zu sein. Ueber die Stellung Luthers zur Ordination der evangelischen Prediger und über die Anfänge dieser Einrichtung s. RE.³ Bd. 6, 471, besonders aber Drews in der Weim. Ausg. 38, 401 ff., 408 ff. — Sonst noch zur Frage der Ordination Rietschel, Luther u. die Ordination, 2. A. 1889. Buchwald, Altenburger Briefe aus der Reformationszeit (Mitt. d. Gesch.-Ver. d. Osterlandes 10, 313): 11. August 1538: Joh. Toltz von Plauen sei gen Reichenbach als Pastor berufen, hievor nit zum Pfaffenamt geschmiert gewest. — In Nürnberg war später, Herbst 1543, ein Streit in dieser Frage (*περι μνήσεως και επιθέσεως χειρών*) zwischen Veit Dietrich und andern Kollegen; s. Kolde in Th. St. Kr. 1881, 217 ff., 242; CR. V, 187, 209.

⁵⁾ Diese Geschäfte und die im Briefeingang erwähnten ungewohnten Sorgen bezogen sich vielleicht auf seine geplante Verheiratung.

⁶⁾ Vermutlich Wolfgang Jacobäus (Will 6, 146), der verehrte Lehrer Dietrichs an der Lorenzschule in Nürnberg, der ihn auch 1522 nach Wittenberg begleitete; er starb 1539. (In München, Hof- u. Staatsbibl., cod. lat. 941, 39^b Oratio funebris in obitum Wolfgangi Jacobaei Hoffheimensis conscripta a M. Vito Theodoro usw. 10. Decemb. Ao. 1539.) Dietrich weilte damals als Gast in seines ehemaligen Lehrers Haus. — Es ist dies der zweite Brief Dietrichs in unsrer Sammlung, den er in Nürnberg geschrieben hat; denn als erster wird Nr. 67 (s. u.) anzusprechen sein.

Nr. 34. Der Propst zu S. Lorenz¹⁾ an Baumgartner [24. August 1536²⁾]. Nicht in Seidemanns Abschrift. Regest bei van Hout Nr. 3.

Herrn Hieronymus Paumgartner.

Mein gruß. So ihr heut in der Predig bei St. Lorentzen gewesen seit, so ist es von Unnöthen euch zuschreiben. wo nicht, so wißt, daß Osiander wider die privatam³⁾ absoluteionem freilichen nie hefftiger hat gepredigt, dieselben nicht allein verworffen, Sonder die leut auffs höchst gewarnt sich vor derselben zu hüten, wan sie wider Gott, sein wort und befehl⁴⁾, und in Summa was er ie davon geschrieben oder gesagt, auffs hefftigst ins volck gepredigt, also daß ich etlich Person sahe die sich mit fleiß vmbwendeten und mich ansahen. hab sorg, wo man nicht darzu thun wer⁵⁾, es Konte

mit der zeit auß diesem fúncklein ein feur werden. hab ich wollen anzeigen.

Probst S. Lorenz.

¹⁾ Hektor Pömer (1495—1541), seit 1520 Propst der St. Lorenz-Kirche in Nürnberg. Hirsch-Würfel, Diptycha Eccles. Laurent. (1756) gibt S. 38 allerdings 1545 als Todesjahr an, er berichtigt das aber tatsächlich S. 22 durch den Abdruck seiner Grabinschrift: „... obiit VII. Idus Jan. MDXLI.“ Vgl. noch Will 3, 205; 7, 180; Möller, Osiander S. 8; Enders 5, 87^a. — Irrig nimmt van Hout S. 7 Dietrich als Verfasser des Schreibens an. — Der Brief ist erwähnt von Siebenkees, Materialien zur Nürnbg. Gesch. II (1792) S. 562.

²⁾ Der Streit über die Privatbeichte und über die sogenannte offene Schuld vom Jahre 1533 war im Jahre 1536 wieder aufgelebt. Am Bartholomäustage hatte Osiander die in diesem Brief erwähnte heftige Predigt gehalten; siehe v. Soden, Beiträge usw. S. 424; Möller, Osiander S. 187, 536 Anm. 27; Kolde, Analecta S. 272f. (Köstlin⁵ II, 277f., 658f., Anm. 1 zu S. 278); Enders 11, 122⁴, 126ff. Zu unbestimmt van Hout a. a. O. Nr. 3: „1536 post medium annum“. Vgl. noch Nr. 35—39.

³⁾ Schreibfehler Pömers oder des Abschreibers. Osiander hatte im Gegenteil wider die allgemeine Absolution und für die priesterliche Privatabsolution gepredigt. Vgl. z. B. Mylius an Camerarius 15. September 1536; Osiander noster rursus — publicam absolutionem — diserte damnavit (bei Kolde, Anal. 272, Anm. 2). Zur Sache auch Tschackert, Art. Osiander in PRE³ Bd. 14, 503, 52f. — Das Regest bei van Hout Nr. 3 hat denselben Fehler: Probst zu S. Laurentzen scribit ad avum, Osiandrum pro publica concione privatam absolutionem acerrime impugnasse.

⁴⁾ Vielleicht „sei“ zu ergänzen; wann = dann, denn, da.

⁵⁾ Schreibfehler für „werd“?

Nr. 35. Osiander an Dietrich [26.] August 1536. Fehlt in Seidemanns Abschrift. Regest bei van Hout Nr. 4 mit dem Vermerk Ölhafens: *Schedula Osiandri ad Vitum . . . descripta manu avi, quam madidam vixque legendo exiguam (dignam?) utcunq̄ue reposui.*

Vito Theodoro.
reddita 1536. 26. Augusti¹⁾.

S. Ego, quae de clavibus hoc tempore dicenda putavi, dixi omnia, nec quicquam, quod ego sciam, elapsum est in quemquam contumeliosum, nec est ulla in mea sententia subtilitas, sed obiurgatur ab his, qui nihil aliud habent quod contradicant. Nec dubito quin ea aliena non sint ijs, qui Christum agnoverunt, nam alij non intelligunt, ut citius quis solem sit obscuraturus, quam ea quae dixi ex mentibus hominum erepturus, ut verear, ne qui se amore somniorum involvere malint, queant vos contra me excitare. Sed vos omnes prudentiores²⁾, quam ut ad vos rapiatis, quae ad vos nihil pertinent. Ego satis scio, me in hac causa pugnare

cum furiosissimo Sathana. Nec est quod putes, me temere et sine consilio ferri. Scio item, quid dissensio valeat mali afferre. Sed illi viderint, qui vera dicentem ferre non possunt, quicumque tandem sint. Tu velim tranquillo sis animo, neque quicquam praecipitanter facias, Verum etiam ne persuaderi quidem tibi sinas. Nam res in eo loco est, ut impingere²⁾ possitis, quod nolim. Caeterum te rogo, ut alijs item author sis, ne quid temere incipiant. Si enim me coegerint, aperienda erit altius tragoedia, quod nolim. Ego neminis causa Veritatem tacere volui, neminem etiam laedere studui, sed simpliciter contra abusum, qui in mea ecclesia geritur, nominatim³⁾ perstrinxi, ne quis contra quam⁴⁾ dicebam alio torqueret; sed caetera melius aliquando coram.

Andreas Osiander.

a) Erganze: esse scio, oder estis.

1) Hierzu Knaake: „Prasentationsvermerk, doch Veit Dietrich pflegt das Datum des Briefes beizuschreiben“. Er erhielt den Brief am 26. August; derselbe kann am namlichen Tage geschrieben sein, fruhestens am 24. Vgl. oben Nr. 34² und 33¹.

2) Wohl = die Sache mir auf den Hals hetzen.

3) In dem „Auszug einiger Stellen aus einer Predigt, so A. Osiander am Barthol. Tag 1536 gehalten“ (Waldau, Beitrage zur Geschichte von Nurnberg, IV, 1789, S. 374 ff.) sind nicht etwa die Namen der von O. bekampften Kollegen genannt; daher „nominatim“ hier einfach = ausdrucklich, deutlich.

4) contra quam = aliter ac. Vgl. Nr. 37 Z. 5 f.

Nr. 36. Dietrich an Baumgartner. [Nurnberg], 29. August 1536. Bei Seidemann nur das Stuck vom Parochus Grundlacensis. Regest bei van Hout Nr. 5.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono.

1536. 29. Augusti¹⁾).

Salutem. Cogitavi de negotio illo²⁾ diligenter nec consilium scio aliud, quam ut privatim ab eo petatur, ne odiosum hoc negotium admisceat Inspectioni seu Visitationi Ecclesiae³⁾. Impudens erit hoc negare, & postea commodior agendi cum eo erit ratio. Nam etiamsi omnia cadant pessime, totum negocium visitationis etiam sine eo potest transigi. Quanquam absque hac causa si sit, omnino id non consulam. Et haec quoque scribo ad te unum. Cogito hoc quoque non opus esse, ut vel ipse vel ego cum ipso capita quaestionum constituamus. Possunt ista inspectionis Saxonicae capita⁴⁾ retineri, si quidem hoc metuitur, ne sua admisceat. De toto autem negotio isto, quaeso, quantum potes, da operam, ne hoc anno Inspectio intermittatur, propter certas causas. Facile enim incidere possunt alia, quae etiam sequenti anno eam impediunt.

Interim aut ecclesiae negliguntur aut pastores egent misere. Ideo totum peccatum incumbit reipublicae, quae alioquin multas ob causas merito timet iudicium Dei. Quare nulla tanta causa esse debet, quae pium opus & utile ecclesijs impediatur. Scribo haec animo bono & puto a te non improbari. Caeterum alia etiam causa fuit, cur te convenire cupiebam. Parochus Grundlacensis⁶⁾ cras petet a vobis, ut duodecim aurei, quos pendit singulis annis Pastori Ruckersdorffensi⁶⁾, sibi condonentur. Id si fit, summa annui precij erunt aurei 64⁷⁾. Petijt autem a me commendationem ad vos, qui praeestis eleemosynae⁸⁾. Id ne etiam bono homini obsit vereor⁹⁾. Est mihi notus ex consuetudine, quam cum Luthero habuit, sicut ex ipso Luthero audivi, & saepe Lutheri nomine libros ei huc misi. Quare officio teneor, ne eum deseram. Oro igitur, mi Hieronyme, qui fere unicus noster Patronus in hac rep. nobis relictus es⁹⁾, reliquis eum ut commendes & quantum in te est juves. Profecto iniquum est, talem Parochiam non plus 52 aureis pendere. Vale.

T. Vitus.

a) Nicht recht klarer Satz. Vielleicht Textverderbnis?

1) Wohl Präsentationsvermerk.

2) Der von Osiander neu angeregte Streit über die Privatbeichte; siehe Nr. 31².

3) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, hält Dietrich eine alljährliche Visitation der Kirchen für nötig.

4) Gemeint ist der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum zu Sachsen vom Jahre 1528 (W. A. 26, 175 ff.), wovon übrigens auch mehrere Nürnberger Nachdrucke erschienen waren. Besonders denkt Dietrich wohl an die Kapitel vom Sakrament, von der Beichte und vom Bann (a. a. O. S. 213 ff., 220, 233); er rät demnach hier, von der auf jenen sächsischen Unterricht vielfach zurückgreifenden, doch wesentlich von Osiander beeinflussten Nürnberger K. O. vom Jahre 1533 (Richter I, 176 ff.) jetzt lieber abzusehen.

5) Dieser von Dietrich so warm empfohlene alte Freund Luthers ist Martin Glaser aus Nürnberg, 1506 in Wittenberg inskribiert, Konventuale im Nürnberger Augustinerkloster bis 1524, zwischeninne Prior in Ramsau, 1524—1526 evangelischer Pfarrer in Kraftshof und zugleich in dem benachbarten Gründlach, seit 1527 Pfarrer in Hiltpoltstein, wo er zeitweilig daran dachte, armutshalber sein Predigtamt aufzugeben. Nach Würfel wäre er bis 1540 dort geblieben, aber nach unserm Brief war er 1536 (zum zweitenmal?) Pfarrer in Gründlach. Angeblich (nach Würfel) zog er 1540 wegen Schwachheit sich in die Nürnberger Karthause zurück, ging aber 1542 wieder (zum zweiten oder drittenmal?) als Pfarrer nach Gründlach bis 1551, kehrte altersschwach nach Nürnberg in die Karthause zurück und starb am 25. Mai 1553. Drei Briefe Luthers an ihn bei Enders 2, 62f.; 7, 145f.; 8, 273f. Vgl. Würfel, Diptycha eccles. in pagis Norimberg (1759) S. 190, 242, 336; ferner O. Clemen in ZfKG. 32 (1911) S. 114ff.: Martinus Glaser, Prediger „zum Hiltpoltstein“, berichtet am 26. Oktober 1533 an seinen Freund, den Nürnberger Formschneider Stephan Hamer, über eine wunderbare Naturerscheinung.

9) Rückersdorf zwischen Nürnberg und Lauf gelegen. Von dem damaligen ersten evangelischen Pfarrer Nikol. Endrich († 1558) meldet Würfel a. a. O. S. 549: „Dieweil seine Besoldung nur 16 fl. gewesen. so trieb er sein Handwerk, nämlich das Kompaßmachen.“

7) Denn die Jahresbesoldung abzüglich jener Abgabe betrug nur 52 Gulden, vgl. den Schluß des Briefes.

8) Die Almosen-, Kirchen- und Pfarrkassen waren damals in der Regel in dem einen „gemeinen Kasten“ vereinigt; vgl. z. B. Weim. Ausg. 12, 1 ff.; Uhlhorn, Gesch. d. christl. Liebestätigkeit I, S. 71 ff. und in PRE,³ Bd. 2, 96. Vgl. auch Nr. 32⁵.

9) Nachdem Spengler am 7. September 1534 gestorben war.

Nr. 37. Osiander an Baumgartner, 30. August 1536.
Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 6.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero suo.
30. Augusti 1536¹⁾.

S. Mitto ad tuam humanitatem Sermonem, iussu Senatus conscriptum²⁾, in quo Verba quantum potui, res autem omnino bona fide reddidi; poteram melius, sed nolui omnino aliter atque me dixisse recordabar. Nihil habeo quod addam, incertus omnium voluntatum. Si tamen usu venerit, poterit humanitas tua meo nomine meae sententiae exactam defensionem & *πληροφοριαν* polliceri; scio nonnulla contradici, sed fumi umbra sunt inaniora. Bene valeat h[umanitas t]ua.

A. Osiander.

¹⁾ Wohl Präsentationsvermerk.

²⁾ Uebersendung der Reinschrift der anstößigen Predigt vom 24. August 1536 (s. o. Nr. 34², 35³), über die später am 22. Oktober Melanchthon sein Gutachten abgegeben hat, siehe CR. 3, 173 ff.; Möller, Osiander S. 187 f.

Nr. 38. Dietrich an Baumgartner, 2. September 1536.
Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 7.

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono.
1536. 2. Septembris¹⁾.

S. Legi scriptum integrum²⁾ & diligenter legi. Egit sane negotium non inepte. Sed multa insunt, quae non probo. Primum Publ[ici] ministerij & absolutionis seu clavium differentia non placet. Nam etiam in privata absolutione sumus nuncij. Secundo illa longa digladiatio de Iurisdictione tota est nil nisi mera calumnia. Nam aut non intelligit nostros aut malitiose calumniatur. Ac sane nonnihil iste locus me commovit. Nam iurisdictionem non vocant illam, quae hodie episcoporum est, sed cognitionem & iudicium de notorijs peccatis, cum aut excommunicantur aut absolvuntur publ[ice] infames. Haec omnia verbo, nulla vi fiunt. Tertio profecto periculose distinguit, cum alios facit clavibus indigere, alios non. Quasi

nulla peccata sint, quae nos occidant, quam illa externa: Adulteri, fures, raptores &c. non possidebunt vitam³⁾). Urget articulum: Sanctam Ecclesiam credo. Sed ubi interim manet, quod orat ecclesia, ut August[inus] diserte dicit, 'Dimitte peccata nostra'? Quare definitio illa, quid sit in carne vivere, plane non est sufficiens. Ea profecto plura includit quam illa crassa peccata. Illud sane plausibile est, ministrum nescire quid agat, dicere, quod absolvat, & tamen addere conditionem. Sed parum firmum est. Nam conditio fidei in accipiente manet etiam in privata absolutione. Sed quid? quod in fine suadet, ut qui se non vult aperire ministro aut ostendere, sit contentus publico verbo? Ergo sic agitur cum clavibus istis, ut aut ijs uti aut non uti possimus⁴⁾). Haec non conveniunt cum prioribus. Pauca haec notavi. Nunc quid cogitem, audi. Abusum sane negare non possum, quod non possit restitui disciplina in Ecclesia, si illa forma retineatur. Quare cupiam idem reliquis concionatoribus persuaderi posse, ut publicam ordinationem⁴⁾ sequantur, ut exhortatio legatur sicut nunc, ista autem absolutio annexa intermittatur, ei quidem non habet eam ordinatione. Etiamsi enim tota non possit abijci aut improbari, tamen propter certos abusum commode obmitteretur. Et magna ratio est, taceri illa in ecclesia quam^{b)} ordinationem. Maximum autem est, quod hoc modo potest certa sanciri concordia. Atque in hanc sententiam velim tua auctoritate persuaderi caeteros. Vale. Raptim.

T. Vitus.

Nomen istius proscripti est Andreas P e r g n e r⁵⁾). Tempus non constat. Nam oblitus sum id requirere.

a) Cod. possumus, wohl Schreibfehler.

b) Textverderbnis? Hat vielleicht der Abschreiber ein abgekürztes „secundum“ des ursprünglichen Textes falsch aufgelöst?

1) Wohl Präsentationsvermerk.

2) Osianders Predigt, s. o. Nr. 37.

3) Vgl. Matth. 15, 19f.; 1. Kor. 6, 9f.

4) In der Nürnberger KO. vom Jahre 1533. Die im Entwurf derselben als Anhang zur Abendmahlsvermahnung beigefügte allgemeine Absolution war auf Osianders Betreiben nicht in die gedruckte KO. aufgenommen worden; s. Müller, Osiander S. 177.

5) Bezieht sich dies etwa auf den in Br. 40 erwähnten eiectus (= proscriptus) maritus der mit Dietrich verwandten Witwe, die ihr Verführer heiraten wollte? Vielleicht gehört die Nachschrift dann gar nicht zu Br. 38, sondern zu Br. 40 und stammt nicht von Dietrich, sondern als eine Art Aktennotiz (s. Nr. 39¹⁾) von Baumgartner. Man vergleiche mit dem Satz: „oblitus sum requirere“ die entsprechenden Worte in Nr. 40: si non oblitus es requirere.

Nr. 39. Eine Notiz Baumgartners, 3. September 1536, erwähnt bei van Hout zu Nr. 7, fehlt bei S.

(NB. sequentia manu Hieronymi Baumgartneri in peculiari schedula fuerunt assignata.)¹⁾

Conscriptus Osiandri sermo mihi redditus est ab ipsius ministro d[ie 30. Augusti²⁾]. Ego postridie ad Senatum retuli, sed rejecta res est in crastinum. Cras nec consul ea de re voluit fieri mentionem propter alia negotia, quasi hoc esset nullius momenti. In Summa nihil est actum hactenus, praesertim publice. Ad³⁾ 3. Sept[embris 1536].

¹⁾ Van Hout faßt dies Stück als einen von Baumgartner an Dietrich gerichteten Brief auf; im Dresdener Mskr. fand sich, wie er sagt, das betreffende Regest „bei den Briefen von Veit Dietrich“. Es mag ein nicht abgesandter Entwurf eines solchen sein oder ein Merkzettel, den Baumgartner nach Empfang des voranstehenden Briefes Dietrichs (Nr. 38) für sich angefertigt hat. Daß Baumgartner überhaupt über seinen Briefwechsel sorgfältig Buch führte, beweist ein im Melanchthonhaus zu Bretten aufbewahrter Handschriftenband von ihm; es finden sich darin ähnliche Bemerkungen. Vgl. auch Nr. 38, 42, 43, 44, 47, 68, 78.

²⁾ Vgl. Nr. 37.

³⁾ Das heißt wohl: der Zettel soll unter die Akten, die zu diesem Tag gehören, gelegt werden.

Nr. 40. Dietrich an Baumgartner. O. J. (vielleicht 1536)¹⁾. Fehlt bei S. und auch bei van Hout. Vgl. Nr. 38⁵⁾.

Clariss. Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono.

Salutem. Sum tibi nimium molestus quotidianis interpellationibus. Sed quid faciam urgentibus me ijs, quibus negare operam meam non possum? Hic est, ex quo misera vidua est gravida, & cupit eam habere coniugem. Ego quid consulam, plane nihil habeo. Quare ex te audiat, quid faciendum sit, si modo non oblitus es requirere eiecti mariti prioris acta. Miseret me viduae, quae hactenus honeste se gessit. Nunc utrinque premitur. Nec puto tantum priore malo perturbatam, quam nunc est. Sed haec satis. Cum Wenceslao²⁾ egi in itinere, sed Dij boni, quantam vehementiam expertus sum! Omnia excusantur Zelo. Sed multum dubito, ne nunc recrudescent ulcera male sanata. Ego sane, postquam ipsum audivi, multo magis quam ante sollicitus sum, quod non video, quomodo animi coalescant utrinque vehementissime accensi. Istum enim causa praesens, Hunc pristina simultas exercet. Plane haereo. Vale bene. Quaeso, cum hoc homine clementer agas, ut intelligat me fideliter egisse negotium. Nam ipsa mihi agnata³⁾ est.

T. Vitus.

Petit praecipue, si non possit habere hunc maritum, saltem ut habeat in domo, ut opus faciat & iuvet eam in alenda familia. habet enim tres puerulos.

¹⁾ Vgl. Anm. 2.

²⁾ Wohl Link, der wiederholt mit Osiander Händel hatte, so schon 1533 wegen der allgemeinen Absolution, die Link vertrat; der Streit lebte 1536 wieder auf; s. o. Nr. 37 ff. Möller, Osiander S. 177 f., 187. RE³ Bd. 11, 512, 33 ff.

³⁾ Dietrich stammte aus einer armen Handwerkerfamilie, vgl. auch unten Nr. 74.

Nr. 41. Dietrich an Baumgartner, 20. August 1537. Nur das Stück von Filia mea an bei S.; Regest bei van Hout Nr. 265.

Viro Optimo & Pietatis Studiosiss. D. Hieron. Baumgartner, suo Patrono & Amico.

1537. 20. Augusti¹⁾.

S. Mi Hieronyme, adest nunc finis tui consulatus, & fertur nostram supplicationem Senatui nondum lectam. Quaeso te per Christum, nihil metuas invidiam, & quantum in te est, cures, ut scandala ista & Sathanae deliciae tollantur. Malim te hujus operis partem aliquam esse quam alios, et si ista diutius patiemini, postquam admoniti estis, verendum est, ne certa poena publica a nobis²⁾ exigatur. Vos enim soli estis, qui potestis ista scandala³⁾ tollere. Valde optavi colloquium, quod te quoque cupere ostendisti, sed cessi volens occupationibus tuis & reipublicae. Et quia posthaec liberior futurus es, forte cum accessione aliqua &c. fiet. Christus te servet, vale & ignosce. Filia mea⁴⁾ nunc graviter periclitatur. Philippus me in his vicibus incommodorum consolatur⁴⁾ hoc modo, ut norim coniugium Philosophiam quandam esse, in qua discamus Voluntatem Dei intelligere & aequo animo ferre. Quare studeo imperare mihi, ne animo concidam. Vale iterum.

T. Vitus.

^{a)} Schreibfehler für vobis?

¹⁾ Wohl Präsentationsvermerk.

²⁾ Welche scandala? Handelt es sich um eine von den Predigern beantragte strengere Handhabung der Sittenpolizei? Oder um den überhandnehmenden Aufwand in Mahlzeiten und Kleiderpracht, dessentwegen am 24. September 1537 ein Ratserlaß erschien? (v. Soden, Beiträge S. 457). Oder um den anstößigen Kultus in den Klöstern, wie unten im Br. Nr. 50? Vgl. Nr. 50².

³⁾ Dietrichs erstes Kind, eine Tochter (Margarete?), war im Januar 1537 geboren; vgl. Melanchthons Gratulation im Brief vom 20. Januar, CR. 3, 238.

⁴⁾ Vgl. Melanchthons Trostbrief an Dietrich bei der Krankheit (Fehlgeburt) seiner Frau vom 5. August 1537 (CR. 3, 399), darin jene Wendung: Coniugium philosophia quaedam.

Nr. 42. Dietrich an Baumgartner, 8. April 1542. Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 9.

D. Hieronymo Baumgartner suo Patrono.

1542. profesto Paschae¹⁾.

(Respondi preces esse faciendas ut hactenus)²⁾.

S. Mi Hieronyme, nescio an cras etiam sint habendae preces de illis Turcicis periculis³⁾. Audio enim comitia⁴⁾ iam soluta esse. Itaque te requirendum censui. Saxones turbaturi sunt aliquid. Nam Elector Burzam et Stolpam 28. Martij episcopo Misnensi eripuit⁵⁾. Dux Mauritius aliam quandam dicitur invasisse & occupasse civitatulam. Fiunt⁶⁾ deliberationes de schola transferenda in Zicium vel Zeitz⁶⁾. Nam Elector Wittenbergam muniet praesidio militari, quod nunc aliter apud ↑ Dauos^{b)}. Videntur omnia eo spectare, ut Mezenzium^{c) 7)} tollant. Haec non ex literis, sed ex certi hominis sermonibus habeo⁸⁾, qui retulit quae Wittenbergae audivit. Expecto tamen omni hora Philippi literas⁹⁾, quas tu quoque videbis pro meo more. Libenter enim mitto, quae te amare intelligo. Vale felix^{d)}. Pedis malum¹⁰⁾ profecto propter ecclesiam depulsum est divinitus. Christus assit nobis & consolans suos & terrens adversarios, sicut ad sepulchrum est factum¹¹⁾. Amen. Amen.

T. Vitus.

a) Cod. hat das unverständliche Finiit.

b) ↑-Zeichen im Cod., um die Lesart in Frage zu stellen.

c) Im Cod. übergeschrieben: „H. H. von Braunschweig.“

d) Wohl felic. (= feliciter oder felicissime) zu lesen.

¹⁾ Wohl Präsentationsvermerk.

²⁾ Notiz des Empfängers. Hier Baumgartner war (nach Hirsch-Würfel) 1533 bis 1565 bestellter „Pfeger“ der Kirchen bei S. Sebald und S. Lorenz. Deshalb war er über solche gottesdienstlichen Aenderungen zu befragen. Vgl. oben S. 241 unsere Vorbemerkungen.

³⁾ Vielleicht benutzte man auch in Nürnberg die Form des öffentlichen Gebets wider die Türken, die Luther für Kursachsen im Herbst 1541 verfaßt hatte, s. W. A. 51, 577 ff., besonders S. 608, 24 ff.; dazu die Bemerkungen über die Nachdrucke dieses Gebets in Jonas' Unterricht usw. 1542 a. a. O. S. 579, im Kleinen Kat. 1543 W. A. 30 I, 679. — Doch hat auch Dietrich selbst im Jahre 1542 zwei das Gebet wider den Türken betreffende Schriften herausgegeben; s. Strobel, Leben u. Schriften V. Dietrichs S. 80 f.

⁴⁾ Der Speierer Reichstag 1542, s. z. B. Ranke³ Bd. 4, 187 ff.

⁵⁾ Ueber die Wurzener Fehde s. Köstlin⁵ II, 566 f.; Enders-Kawerau 14, 224 ff.

⁶⁾ Ueber den Plan einer vorübergehenden Verlegung der Universität aus Wittenberg nach Zeitz im März 1542 ist sonst nichts bekannt.

⁷⁾ Ueber die Braunschweiger Irrung 1542 vgl. z. B. Ranke³ Bd. 4, 217 ff.; Mentz, Joh. Friedrich II, 303 ff.

⁸⁾ Die Bemerkung van Houts, man könnte an einen vorübergehenden Aufenthalt Dietrichs in Wittenberg denken, wird auch hierdurch überflüssig.

⁹⁾ Der erwartete Brief Melanchthons vom 4. April (CR. 4, 796 f.) muß sehr bald danach angekommen sein.

¹⁰⁾ Ein Gichtanfall; s. o. zu Nr. 2.

¹¹⁾ So wohl im Blick auf die nahe Osterzeit.

Nr. 43. Abt Friedrich [Pistorius]¹⁾ und Dietrich an Baumgartner, 20. Januar 1543. Regest bei van Hout Nr. 139.

Clarissimo Viro D^{no} Hieronymo Baumgartnero.

S. Petit Parochiam Leonhartinam Mauricius Fürst²⁾, qui etsi cauponariam exercuit, tamen antea in Ministerio fuit, et probatur doctrina eius ab Osiandro, qui eum exploravit. Itaque cum vitae honeste actae testimonio se tueri possit, non indignus esset, cui Parochia haec demandaretur. Ac si in ea re nostrae preces locum habent, Rogamus, ut eius rationem habere velitis. Bene valete. 1543. 20. Ianuarij.

Fridericus Abbas S. Egidij.

Vitus Dietrich.

¹⁾ Ueber diesen „Pistorius“ (1485—1553) vgl. Will 3, 202; Kawerau, Jonas' Briefwechsel 1, 170 Anm. 1; Enders 6, 42¹; 8, 71f. (W. A. 31¹, 35, 65); van Hout S. 17f. Nach Hirsch-Würfel, Diptycha (1766) S. 138 war er in den Ehestand getreten und diente auch als Korrektor in den Druckereien; er starb im Juni 1553.

²⁾ Nach Hirsch-Würfel, Diptychorum ecclesiarum Norimberg. enucleatio (1766) S. 476 wurde die Pfarrei bei St. Leonhard vor Nürnberg 1543 an Sixt Schmidlein übertragen (also nicht an Moritz Fürst). Zu Moritz Fürst vgl. BbKG. 14, 51 und 16, 234.

Nr. 44. Dietrich an Baumgartner. [4. August 1545¹⁾.] Regest bei van Hout Nr. 269.

[Adresse fehlt.]

S. in Domino. Gratias ago ex toto pectore aeterno Patri liberatoris nostri Iesu Christi, mi Clariss. Hieronymo, quod et in tam varijs periculis te hactenus servavit, et nunc tuis & nobis omnibus reddidit mediocriter, ut audio, valentem²⁾. Etsi enim de precibus Ecclesiarum dubitavi nunquam, tamen nota tua tum animi tum corporis imbecillitas saepe me varie perturbavit. Nunc autem Dei benignitate videmus Orationum fructum & discimus manifesto exemplo, hoc firmum asylum & hunc tutum portum esse omnibus, qui periclitantur. O Christe, fili³⁾ Dei, adange nobis fidem, ac hujus tam speratae & gratae liberationis ne unquam obliviscamur, praesta! Mitto tibi munus, quo te iudicavi excipiendum. Id ut boni aequique facias, oro. Volui enim hoc pignus gaudij et noti mei in te amoris esse. Mitto autem per familiam^{b) 3)} meam, quae cum a die, quo de tua captivitate primum nuncium allatum est, pro salute tua preces quotidie faceret, hoc facile a me impetravit, ut viderent, quis esset, pro quo orassent. Omnino autem volo, ne eos dones pecunia. Ea enim causa non veniunt. Vale feliciss[ime], mi Carissime Hieronymo. Imbecillitas animi mei non admisit, ut te accederem; non enim sine lacrimis te aspicere poterō. Iterum vale cum tuis.

Vitus tuus.

4) *Episcopus Hallensis mane hora tertia antematutina die Iunij 21. Iohannem Schönitz clam ex carcere educi & publico in loco suspendi iussit. Quam tyrannicum factum!*

a) Im Cod. filij, auch bei S. (Schreibfehler).

b) *famulam* im Cod. Schreibfehler; *familiam* bei van Hout Nr. 289. Das Folgende zeigt, daß *familiam* das Richtige ist. Vgl. Anm. 3.

¹⁾ van Hout: „1545“. Da Baumgärtner am 4. August 1545 aus der Gefangenschaft zurückkehrte (s. o. zu Nr. 2), ist der Brief in diese Tage zu setzen. Bestimmteres in Anm. 3.

²⁾ Enders 16, 187f., 299 ff.

³⁾ Baumgärtner antwortete umgehend mit einem Briefe, den er Dietrichs Kindern mitgab, handschriftlich erhalten in München, Hofbibl. cod. germ. 980, 25f. (gedruckt von Hummel, Neue Bibl. von seltenen Büchern I [1776], S. 107 und danach Corp. Ref. V, 828 Anm.). Darin die Stelle: *Familiam tuam ut non donatam* [vgl. oben Dietrichs Brief], *ita non omnino vacuum potui remittere* . . . Diesen Brief Baumgärtners schickte Dietrich als einen handgreiflichen Beweis für dessen Rückkehr am nächsten Tage an Melanchthon (Corp. Ref. V, 828, 5. August) . . . *Ego eum adire nondum potui* . . . *Vocavit tamen me cras, sicut eius manus, certissimum adventus testimonium*, *tamen mitto, ostendit. Excepi eum per liberos meos donatis aliquot theologicis libellis* [das in Dietrichs Brief erwähnte munus]. *Volebant enim videre quis esset, pro quo fudissent quotidie preces* . . . Dieser Brief erweist also die Richtigkeit der Lesung *familiam* und ermöglicht die genaue Festlegung des Datums auf den 4. August 1545.

⁴⁾ Diese Nachschrift (auch bei S. hier angefügt) gehört nicht zu dem voranstehenden Brief. Hans von Schönitz war auf des Erzbischofs Albrecht Veranlassung am 21. Juni 1535 in Giebichenstein gehängt worden; s. Köstlin⁵ II, 419. — Aehnlich war schon oben bei Nr. 38 eine für eigenen Gebrauch bestimmte Notiz Baumgärtners vom Abschreiber an unrechter Stelle eingereiht. — Auch diese Nachschrift wird von Baumgärtner, nicht von Dietrich herrühren (vgl. Brief 39¹).

Nr. 45. Dietrich an Baumgärtner, 16. Juni 1547. Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 272.

Clariss. Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono observ.

1547. 16. Iunij¹).

S. in Domino. Scis, quo studio vobis commendem, si quos dignos commendatione habeam. Qui has offert, praeclare instructus est literis, voce, robore corporis & Musicæ cognitione. Itaque omnino censeo eum retinendum, potest eius multiplex esse usus, et paucos esse scis voce & literis commendabiles. Retineri patietur se levi stipendio, dum aliquid obtingat ipsi commodius et sibi usum aliquem ministerij ecclesiastici comparat²). De doctrina iudicium faciet examen, et habet honestiss[imorum] morum & eruditionis testimonia a D. Chiliano³) nostro & Senatu Hallensi, quae tibi offeret. Quaeso cura, ut retineatur. Bene vale.

Tuus Vitus.

1) Präsentationsvermerk.

2) Es wird Christian Wilhelm, bisheriger Pastor in Zörbig, gemeint sein. Nach Br. Nr. 81 (etwa November 1547) wurde er wirklich in Nürnberg zurückbehalten, und Dietrich empfahl ihn dann mit für die Predigerstelle an der Marienkirche.

3) Chilianus Goldstein, Syndikus in Halle; über ihn s. Enders-Kawerau 14, 36² und unten Nr. 65.

Nr. 46. Dietrich an Baumgartner, 30. Juni 1547. Nicht bei S. Regest bei van Hout Nr. 273 (mit falscher Auflösung des Datums).

Clarissimo Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono observando.

Salutem in Domino. Non libenter tibi negotium facesso & tamen, quod cupio, sine tuo auxilio perficere non possum. Medico meo, quo utor, seis certum tempus a Senatu praescriptum, quo hic sit. Id cum iam elapsum sit et tum meam aliorum valetudo postulet diutius eum hic esse, te intercessore duxi utendum. Res antea singulari libello Senatui ostensa est. Hoc nunc agitur, ut sciat Ludovicus¹⁾, num possit diutius hic esse & nobis suam operam praebere. Reprehendunt nostri medici varie factum meum, sed consilij mei nondum me poenitet. Pharmacum, quo tertio iam usus sum, non solum sine incommodo esse sentio, Sed etiam cum ingenti commodo. Stomachum egregie correxit & adiuvit, ut nunc appetam cibum, a quo toto semestri abhorruui. Redit somnus. Venter pulchre in officio est. Ac cum sub Viti diem²⁾ chiragra³⁾ me invaderet et suo more malum in dextrum genu devolveretur, sumpto pharmaco & bile copiose reiecta dolor omnis statim cessavit, nec sparsus est in alia membra morbus. Hoc nullius nostrorum medicorum pharmacum fecisset. Nam expertus sum, quid praestare possint, hisce decem annis non semel, et non obscurum est Busschij⁴⁾ exemplum, qui gravius decubuit quam ego. Itaque per Christum oro des operam, hic ut retineri possit Ludovicus. Medici nostri non recte indicant, cum omnia ad suos Canones exigunt. Medicina donum dei est, & multa videmus usu valere, quorum regula dari non potest. Traducitur bonus homo, quod sit Anabaptista, sed praeter meritum suum. Nam verae confessionis causa non semel periclitatus est & nunc quasi exulat. Exilium enim voco, quod notum & oportunum locum propter inquisitorum insidias deserere coactus est. Si igitur, quod non dubito, me amas & faves incolumitati & saluti meae, ostendes Senatui meum de ipso iudicium & perficies, hic esse ut possit. Non profitetur medicinam in genere, contra certos morbos sua habet remedia, & benedicit eis dominus, ea cupit conferre ad salutem hominum. Id prohibere velle, iudico iniquum esse.

Uxor affinis mei Ioannis Murren⁵⁾ nunc pedibus & manibus laborare incipit ac certum sentit periculum. Ea heri ad me misit, ac cupit ipsa quoque Ludovici consilium sequi eiusque ope uti. Huius quoque causa te oro, mature ei ut possit consuli. Crucigeri & Georgij⁶⁾ literas mitto. Bene & feliciter in d^{no} vale cum tuis. Post-ridie Petri & Pauli 1547.

Vitus tuus.

¹⁾ Seinem anabaptistischer Neigungen verdächtigtten Arzt Ludovicus (Familiennamen?) möchte Dietrich längeren Aufenthalt gestattet wissen.

²⁾ 15. Juni.

³⁾ Zu Dietrichs Krankheit s. o. zu Nr. 2.

⁴⁾ Vielleicht Sebalduß Busch, ein Medikus in Nürnberg, der 1538 nach Erfurt gezogen war? (Jöcher 1, 1510.)

⁵⁾ Ueber ihn sonst nichts bekannt.

⁶⁾ Es ist zweifelhaft, ob Rörer oder Major gemeint ist. Oelhafen deutet es in seinem Regest auf letzteren (bei van Hout Nr. 273): Mittit Majoris et Crucigeri litteras. Daß Major infolge der Kriegswirren damals eine Anstellung in seiner Heimat Nürnberg erstrebte, bezeugt sein Brief an Baumgartner (als Regest vom Jahre 1547 bei van Hout Nr. 177). Ferner schreibt Melanchthon aus Nordhausen am 3. Juli 1547 (CR. 6, 593) an Baumgartner, daß Major damals sich dort aufhalte und nach Nürnberg ziehen wolle. [Nichts darüber in PRE.³ Bd. 12, 86f.] Man könnte demnach vermuten, daß es sich hier um einen verschollenen Brief Majors handelt, den er in derselben Angelegenheit von Nordhausen aus an Dietrich gerichtet habe. Nach einer Notiz Oelhafens (van Hout S. 4) enthielt das Baumgartnersche Archiv 25 Briefe von Georg Major (darunter zwei an V. Dietrich). Einzelne Originale davon sind im Melanchthonhaus zu Bretten, mit den Ordnungsziffern VI, XIII, XVI, XXII. — Uebrigens war Cruciger um diese Zeit in Wittenberg, CR. 6, 573, 598f.; auch Rörer war dort, s. Vogt, Briefwechsel Bugenhagens S. 397; PRE.³ Bd. 24, 431f.

Nr. 47. Dietrich an Baumgartner, 18. Oktober 1547. Bei Seidemann S. 92, doch ohne die Adresse. Regest bei van Hout Nr. 274.

Ornatiss. Viro D. Hieronymo Bomgartnero &c., suo Patrono.

1547. 18. Octobr.¹⁾

Salutem D[icit]²⁾. Quaeritur sollicite Matthiae³⁾ successor. Eum nunc ultro offert casus. Hic Io. ↑ Ruffel^{b) 3)}, olim in Stayn ludimoderator, nunc Parochus in Heyberg, vocatur a Rotensibus. Nam Martinus⁴⁾ missionem petijt. Ego autem puto ecclesiae profuturum, si retineatur a vobis. Honestè vivit, eruditus est, valet voce, ut existimem etiam faciendum esse & cum voluptate audiri. Commendo igitur tibi causam ut eum praefectis territorij commendes, ut succedat Vogello³⁾ in Lauff. Commodiorem & doctiorem haud invenietis. Quod si a vobis negligetur, migrabit in

marchionatum⁵⁾. Id quod nolim. Bene vale. Me nunc triduum affligit calculus⁶⁾. Adeo nihil relinquitur misero meo corpori quietis, ἀλλ' οἰστέον καὶ ἐλπιστέον. Bene vale in D^{no}.

VITUS tuus.

(Retentus est per praesides provinciarum)⁷⁾.

a) Vielleicht aber ist in vor D. ausgefallen. Dann wäre Salutem in Domino aufzulösen; vgl. die Briefeingänge Nr. 44—46.

b) Durch ↑ das folgende Wort vom Abschreiber selbst als unsicher bezeichnet. S. hat huffel. Bei van Hout a. a. O. heißt er: Io. Kusel.

1) Wohl Präsentationsvermerk.

2) Matthias (bei Hirsch-Würfel: Matthäus) Vogel in Lauf, s. u. Nr. 60². Waldau I, 269. Will 4, 110. Vogel lebte 1519—1591. Immatrikuliert in Wittenberg 1536/37, am 11. September 1543 Magister, (auch in den Besoldbriefen erwähnt, s. u.); nach Würfel, Diptycha eccles. in opp. et pagis Norimb. (1759) S. 186 kam er Ende 1544 von Alpirsbach aus dem Württembergischen nach Lauf, dann 1548 (oder nach unserem Brief schon 1547? vgl. Anm. 7) an die Jakobikirche in Nürnberg. 1549 wegen des Interim vertrieben, wird er in Preußen Pastor zu Labiau, dann zu Wehlau, 1554 zu Königsberg am Dom, 1557 theologischer Professor; 1566 geht er nach Württemberg, wird Pfarrer zu Hornberg, dann in Göppingen, 1579 Generalsuperintendent und Abt zu Alpersbach. Vgl. auch Freytag, Preussische Studenten in Wittenberg S. 92. Bei Hirsch-Würfel, Diptycha ecclesiae S. Jacobi (1760) S. 31f. auch ein Verzeichnis seiner Schriften und Angabe älterer Literatur.

3) Dieser von Dietrich Empfohlene ist nicht Vogels Nachfolger geworden. Bei Hirsch-Würfel, Diptycha ecclesiarum in oppidis et pagis Norimb. (1759) S. 186 nennt das unvollständige Verzeichnis der Pfarrer von Lauf keinen unmittelbaren Nachfolger Vogels. Johann Beck, seit September 1549 Kantor in Lauf, im Juli 1550 als Rektor nach Hersbruck versetzt, kam angeblich erst 1560 als Pfarrer nach Lauf zurück. In einem Brief des Th. Venatorius vom 11. Oktober 1544 ist ein Bartholomaeus Comerer oder Caemerer als Pfarrer in Lauf erwähnt, wohl der Vorgänger von Matth. Vogel. BbKG. 13, 192. — Stein, wohl der Ort an der Rednitz zwischen Ansbach und Nürnberg, oder Hiltspolstein? — Heyberg = Heuberg? Bei van Hout: Heybach.

4) Martinus, doch wohl der Pfarrer in Rot, der dort seine Entlassung erbeten. Vgl. Schornbaum in BbKG. 18, 191: Martin. Paeonius Thurnaur 1544—1547 Pfarrer in Roth (in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach); sein Nachfolger 1547—1558 Georg Groll, also nicht Ruffel.

5) marchionatus wohl Markgrafschaft Ansbach.

6) Zu Dietrichs Krankheit s. o. Nr. 2.

7) Zusatz des Empfängers (fehlt bei S.). Vgl. Nr. 39¹. Wer ist der zum Bleiben veranlaßte Pfarrer? M. Vogel, der noch bis 1548 in Lauf blieb? (s. o. Anm. 2), oder jener von Dietrich empfohlene „Ruffel“, den auch die Rotenser haben wollten, den man aber in seiner Pfarrei Heyberg festhielt?

Nr. 48. Dietrich an Baumgartner, etwa 21. März 1546¹⁾.
Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 271.

D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono observando.
S. in Domino. Eram te conventurus, Patrone, si non

impedirer iam per mensem usitata imbecillitate pedum²⁾. Mitto igitur quae hodie Wittenberga allata sunt³⁾. De Sumptibus itineris, quod reliquum est, decrevi hodie reddere praefectis aerario, nisi tu aliud suaseris. Nam rationes priores, quas ad te misi, puto eis ostensas. Quod si putas rectius per te offerri, mittam ad te. Multum tibi debeo, quod mea causa laboraris. Etsi enim vix trium dierum spacium abitoni causam daturum erat, tamen egregie patuit tua erga me voluntas⁴⁾. Et quod ad me attinebat, fui sine molestia apud bonos homines, fuit singularis in me Volkameri⁵⁾ benevolentia. Nec peti[turus fuissem]^{a)} missionem, nisi ecclesiae hoc tempore fuisset habenda ratio⁶⁾. Ei cum sim redditus, ago gratias D^{no} in coelis.

Ostendit mihi uxor mea, se accepisse proxime abs te aureos LXIX^{b)} Schreckenberger, XIX Joachimos & dimidium, Item drachmas sex dreyer. Desunt igitur aureus unus & librae VI^{c)}. Omnino uxoris fidem accusari posse non credo. Potius istorum fuit error, qui numerarunt, Et ego heri subduxi rationem. Nam nihil praeter 30 aureos de hac pecunia sumpserat. Itaque quod deest, ut puto, supplebis. Bene vale in Domino. D. Comesa Waldeck⁷⁾ omnium hominum humaniss[imus] cum me deduxisset ad dimidium miliare â r a t i s p o n a & mihi dixisset Vale, paulo post mittit celerem equitem, Is iubet, te ut D. Comitibus nomine salutarem. Ut opinor, aderunt ad diem Iovis, & una cum his D. Brencius⁸⁾.

Vitus tuus.

a) Im Cod. war am Rande bemerkt: „war gantz hinweg gerissen“.

b) Vielleicht Schreibfehler für XXIX, wenn es sich um 50 Goldgulden des Gehalts (s. aber Nr. 53) handelte.

c) Vielleicht Schreibfehler für VII, denn bei van Hout heißt es: Desunt aureus unus librae septem e salario uxori transmissio.

1) Denn der Brief bezieht sich auf Dietrichs Aufenthalt beim Reichstag in Regensburg: Ankunft 1. März, eilige Abreise von dort am Freitag, den 19. März 1546. Seine Rückkehr nach Nürnberg wird am 21., wenn nicht schon am 20. März erfolgt sein; s. o. Nr. 6. ARG. 7, 320 und 336.

2) S. o. zu Nr. 2.

3) Vielleicht das Gutachten CR. 6, 74f.?

4) Der Sinn ist vielleicht: der kurze Zeitraum von drei Tagen hätte kaum Anlaß zu seiner früheren Abreise aus Regensburg geboten (etwa drei Tage später hätte er als Gast des Grafen wohl eine kostenfreie Rückreise nach Nürnberg haben können), aber durch Baumgartner waren ihm ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt, so daß er seinem Wunsche gemäß vorher zurückkehren konnte.

5) Vgl. oben zu Nr. 21. ARG. 7, 305.

6) Dietrich hatte seine Beurlaubung aus Regensburg erbeten (s. Ann. 4) aus Rücksicht auf seine Amtspflichten in Nürnberg.

7) Vgl. ARG. 7, 330ff. Tagebuch des Grafen von Waldeck.

8) Sie reisten aber bereits am 21. März aus Regensburg ab und kamen schon am 23. März in Nürnberg an. ARG. 7, 342ff.

Nr. 49. Dietrich an Baumgartner. [Vielleicht 1537/8¹].
Regest bei van Hout Nr. 262.

[Adresse fehlt.]

Salutem. Ad te venio, cum non habeam quod faciam. Venit ad me Nobilis Vidua ab Anabaptistis monasterio²) ejecta ante annos tres forte. Vult ad Georgium Marchionem, a nobis petit subsidium. Ego iam ad prandium invitavi, sed nec de diversorio nec de viatico scio quid faciam. Profecto ad vos pertinet etiam exulibus communicare ἀγάπην. Amisit plus 30 000 aureorum in exilium pulsa. Commoventur me non solum lachrimae mulierculae, sed Doctoris Lutheri Literae³) & aliorum. Vale.

¹) Van Hout versetzt frageweise den Brief ins Jahr 1535. Aber da die vornehme Witwe ante annos tres forte aus Münster vertrieben war, sind ungefähr drei Jahre nach 1534/35 anzunehmen. Auch setzt der Brief offenbar voraus, daß Dietrich schon einige Zeit in Nürnberg ansässig war.

²) Im Cod. klein geschrieben, aber ohne Zweifel: Münster.

³) Ein fehlender Brief Luthers.

Nr. 50. Dietrich an Baumgartner (wahrscheinlich 1537¹).
Regest bei van Hout Nr. 263.

Clariss. Viro D. Hieronymo Baumgartnero Consuli,
suo Domino.

Salutem. Nihil dubito, Vir Clarissime, quin hoc negotium, postquam in tuum Magistratum incidit, summa fide sis acturus, Siquidem & gloria Christi & etiam reip. commoditas exigunt, ne diutius haec dissimilitudo cultuum²) feratur. Scio in te uno ista non esse posita & non defuturos, qui ista aut improbabunt aut lentiores erunt ad mutationem ob certas causas. Horum sententia, quod absit, si vinceret, profecto importune instabimus & uno ore depingemus monstrum hoc nostrae reip. Profecto pij Magistratus est, & magno hie animo esse & cogitare, ut Theognis dicit³), postquam hoc quod sui muneris est fecerunt: ὅσα δ' ἔπει' ἔσται, ταῦτα θεοῖσι μέλει. De alijs negocijs te conveniam, cum Magistratum & partem negotiorum posueris. Vale recte. Hodie Philippi literas⁴) accepi, conqueritur de Sycophantis suis & addit (sed de his ut spero coram brevi). Hoc quid sit, non divinare possum.

T. Vitus.

¹) Van Hout möchte zur Zeitbestimmung Melanchthons Brief vom 1. Dezember 1536 (CR. 3, 195) heranziehen. Eher ist zu denken an die Denunziation Jakob Schenks und die Feindschaft des Konrad Cordatus, worüber Cruciger am 4. August (CR. 3, 396) und Melanchthon in seinen Briefen vom 10. August 1537 (CR. 3, 405), vom 18. September 1537 (CR. 3, 410: Sycophanticum facinus), vom 12. und 13. Ok-

ober 1537 (CR. 3, 426f.: illa Sycophantica; CR. 3, 429: petulantiam Sycophantarum) sich äußerten. Vgl. noch Anm. 2.

²⁾ „Im August 1537 beschwerten sich die Prädikanten über den gotteslästerlichen Gesang und die Kirchengebräuche in den Nonnenklöstern, begehrten deren Abschaffung, indem sie gegen die Ehre Gottes und gegen des Rats KO. gerichtet seien, auch dem Religionsfrieden und den Bundesartikeln widersprächen. Der Rat beschloß mit Stimmenmehrheit: . . . zur Herstellung eines ganz gleichen Gottesdienstes mit den ebengenannten Nonnen in Unterhandlung zu treten usw. (v. Soden, Beiträge S. 448). Vermutlich bezieht sich D. hier auf diese Angelegenheit. S. o. zu Nr. 41. Für die Gleichzeitigkeit mit Nr. 41 spricht auch der Umstand, daß in beiden Briefen von dem zu Ende gehenden Konsultatsjahr Baumgartners die Rede ist.

³⁾ Vgl. Welcker, Theognidis reliquiae (1826) Vers 974 (andere Zählung 1048).

⁴⁾ Vgl. Anm. 1.

Nr. 51. Dietrich an Baumgartner. O. J. Fehlt bei S. und bei van Hout.

[Adresse fehlt.]

Salutem, Mi Hieronyme, precor Tibi et Reip., ut haec profectio¹⁾ cedat ex sententia. Ac tibi quoque gratias ago, quod retines illam veterem de nobis sollicitudinem & curam. Mitto ad te duas epistolas, unde loci, quibus scriptae sint, vides. Nihil periculi est, si tecum auferas. Exoptarim, ne illarum exemplum pereant^{a) 2)}. Nam Ungaricae res³⁾ prototypon ipsi . . .^{b)}, literae ex Bohemia ad me missae sunt. Quare si operam in eum confers ↑ dives^{c)}, habeo gratiam. Nihil istic est, quod mea intersit agi. Christus te comitetur, quem precabor. Vale feliciter.

T. Vitus.

^{a)} Es wird „exemplum pereat“ oder „exempla pereant“ dagestanden haben.

^{b)} Lücke im Cod.

^{c)} Durch ↑ will der Abschreiber das Wort dives in Frage stellen. Vielleicht ist Devay zu lesen (s. Anm. 3).

¹⁾ Van Hout a. a. O. S. 6 zählt mehrere Reisen auf, die Baumgartner als Abgesandter Nürnbergs im Interesse der Reichsstadt zu verschiedenen Reichstagen und Konventen unternommen hat; die letzte war die nach Speier 1544, auf der Rückkehr von dort wurde er am 31. Mai d. J. gefangengenommen (s. o. zu Nr. 2); danach besuchte er keine auswärtigen Tagungen mehr. Unser Brief ist also spätestens vor dieser letzten Reise geschrieben. Der sonstige Inhalt ist nicht klar und bietet keine sicheren Anhaltspunkte für eine nähere Zeitbestimmung.

²⁾ Sinn: es solle kein Exemplar jener Briefe verloren gehen.

³⁾ Bezieht sich das vielleicht auf die Apologia des Ungarn Matthias Devay, die Dietrich mit einem Vorwort vom 1. Juni 1537 in Nürnberg drucken ließ? S. Strobel, Leben Dietrichs S. 53.

Nr. 52. Dietrich an Baumgartner. O. J. [Vor 1541¹⁾]. Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 264.

Clariss. & opt. Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono.

S. Mitto Carmina²⁾. Negotium ecclesiae³⁾ quaeso cura ut conficiatur. Hoc nunc existimavi rogandum, quod audio, hodie vos conventuros. De Praepositi⁴⁾ voluntate etsi nihil dubitem, tamen magis considerandum est, quid prosit ad conservationem ministerij, quam quid singuli sentiant. Video cum magno dolore, quam negligenter ista curentur ab ijs qui debebant. Quare, mi Hieronyme, quantum in nobis est, conemur. Si qua impetrari non possunt, purgati sumus Deo & nobis. Sunt ista incommoda paulatim mitiganda, subito non possunt. Haec eleemosyna nostra est, quae⁵⁾ in nostros pauperes conferre possumus. Vale, Vir dilectissime.
T. Vitus.

a) Verschrieben für quam?

1) Vgl. Anm. 3 und 4.

2) Die Lieder Dietrichs selbst, von denen vier bekannt sind (s. Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied III S. 561ff.), kommen wohl nicht in Betracht; denn, soviel wie wir wissen, ist das früheste erst 1543 gedruckt. Vielleicht handelt es sich um lateinische Gedichte oder um solche von andern Verfassern.

3) Van Hout will diesen Brief etwa derselben Zeit wie Nr. 50 zuweisen, weil es im Regest heißt: urget mutationem, de qua supra dicit. Es scheint sich aber hier vielmehr um eine wünschenswerte Neuordnung des Kirchen- oder Pfarrvermögens und der Almosenkasse zu handeln. Ob um die Aufbesserung der Gehälter mehrerer Geistlicher im Jahre 1537, worüber v. Soden, Beiträge S. 422f. berichtet, ist unsicher.

4) Nicht der letzte Propst an St. Sebald Georg Peßler, der am 22. August 1536 nach längerer Krankheit starb, sondern Hektor Pömer, Propst an St. Lorenz, † Januar 1541 (s. o. Nr. 34). Also muß dieser Brief vor 1541 geschrieben sein.

Nr. 53. Dietrich an Baumgartner. O. J. [Vielleicht 1537 oder Ende 1536¹⁾.] Nicht bei S. und bei van Hout.

Clariss. Viro d. Hieronymo Baumgartner, suo patrono colendo.

Salutem. Invitus sane ante diem peto. Sed cogit res & puto excusabilem esse petitionem, quod dies solutionis in hanc septenam inciderit. Quare oro, si potest sine aliqua disputatione fieri, ut et stipendium hodie accipiam integrum, hoc est aureos 50., & viginti isti, quos iam ante accepi²⁾, proximis duabus pensionibus decedant, ut quadragenos tum accipiam. Mihi multo commodissimum hoc ita esset propter causas, quas scis. Profecto & quam possum maxime tenuiter vivo, & non sum valde emax paterfamilias, & tamen praeter fidem magna mihi perit in utrunque pecunia. Sed spero meliora omnia in futurum. Nam sicut aliarum rerum, ita τῆς οἰκονομικῆς initia³⁾ sunt duriuscula. Ita tamen peto

haec, si sine disputatione possit fieri. Nolim enim quenquam^{a)} offensum. Vale. Invaserat me proximo die dominico sub noctem febricula, sed eam spero depulsam iam beneficio dei.

T. Vitus.

a) Im Cod. „quanquam“, wohl Schreibfehler.

1) Vgl. Anm. 2 und Nr. 33².

2) Vgl. v. Soden, Beiträge S. 442f.: „M. V. Dietrich war vor einem Jahre mit einer Besoldung von 200 fl. Münz zum Prediger bei St. Sebald bestellt worden. Hier. Baumgartner hatte ihm 20 fl. zur Einrichtung vorgestreckt unter der Bedingung, daß sie ihm wieder an seinem Solde abgezogen würden. Dies hatte aber bisher nicht geschehen können. V. Dietrich bat nun Baumgartner, er möchte sich mit solchen 20 fl. noch länger gedulden, . . . weil er nun Weib und Kind habe . . .“ Der Rat, Dietrichs große Geschicklichkeit und Tauglichkeit erwägend, beschloß auf Baumgartners Vortrag, ihm jene 20 fl. zu schenken, dann aber auch um eine jährliche Bestallung von 250 fl. Münz auf 5—7 Jahre mit ihm zu unterhandeln, um ihn in Nürnberg festzuhalten. Baumgartner, der im Auftrage des Rats Dietrich diesen Beschluß mitteilte, erhielt des erfreuten Predigers Dank und Zusage. — Vgl. ferner unten Nr. 68.

3) Ueber die Anfänge des Nürnberger Haushalts s. o. Nr. 33². Pekuniäre Nöte traten öfter ein, s. u. Nr. 68.

Nr. 54. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr. [Jedenfalls 1538¹.)] Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 283.

D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono.

Salutem. Mitto ad te Augustinum^{a)}, quem, si tibi probabitur, existimo commodiss. praeceptorem Geuderis²⁾ futurum. Multa enim in eo video, quae tibi quoque placitura existimo. Fuissem ei ad te comes, sed impediendo molestissima molestia & tamen τὰ τῶν Θεῶν δεῖ φέρειν, sicut ille in tragoedia inquit. Non existimo, vos statim cum eo conventuros, nam eius rei arbitrium mihi reliquit, & decet primarios cives in hac parte esse liberales. Id quod te cum parente puerorum agere cupio. Nusquam enim minus locus est illiberalitati. Bene vale ex domo Sebalдина³⁾.

T. Vitus.

Stybarus⁴⁾ Suabacensis a Philippo nobis commendatus nunc apud parentes est Suabachi. Is quoque ad te veniet, cum redibit, significans . . .^{b)} de tua erga ipsum voluntate.

a) Bei van Hout: quendam natione Augustanum, also einen Augsburger.

b) Lücke im Cod.

1) Für 1538 entscheidet die Erwähnung des Seb. Stübar, s. u. Anm. 4.

2) Die Gender, ein Nürnberger Patriziergeschlecht. Zwei Gender studierten 1538/39 in Wittenberg und starben an der Pest (CR. 3, 802). Vgl. van Hout Nr. 8 (S. 8) den Brief von P. Eber an Dietrich vom 24. Oktober 1539. Vgl. auch Enders 12, 272 Luther an Link 26. Ok-

tober 1539 und Anm. 6: immatrikuliert Ioannes und Christophorus Gender Noribergenses S. 1538 (Album 171). Wer aber ihr praceptor war (s. zu a), wissen wir nicht.

³⁾ Sebalduspfarhaus.

⁴⁾ Sebastian Stibar aus Schwabach von Melanchthon empfohlen, s. CR. 3, 505 Brief an Dietrich vom 27. März 1538: Rogavit me aliquoties Stibarus Svabachensis, ut se tibi commendarem. Expetit munus Ecclesiasticum aliquod in ditone Senatus vestri, et ei rei idoneus esset usw. Eine andere Empfehlung im Brief Melanchthons an Seb. Heller vom 18. Mai 1538, s. CR. 3, 526f. Nach CR. 10, 412 wurde er 1538 Pastor in Langenzenn (Beitr. z. bayr. KG. 16, 185), 1544 in Heilbronn Stiftsprediger (Beitr. z. bayr. KG. 16, 139), 1549 in Weissenburg im Nordgau, 1555 in Hilpoltstein (?) i. d. Pfalz, wo er 1560/61 noch war (Beitr. z. bayr. KG. 19, 24); 1574—78 war er in Dambach, Markgrafschaft Ansbach (Beitr. z. bayr. KG. 16, 90). Ein Teil seines handschriftlichen Nachlasses in Wolfenbüttel (20., 15. Augustanus cod.). — Vgl. Brief 75.

Nr. 55. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr. Fehlt bei S. und van Hout.

[Adresse fehlt.]

Salutem. Cum ad te venio, mi Hieronyme, semper hoc cogito, ne te diutius detineam meis sermonibus. Itaque saepe obliviscor eorum, quae erant maxime necessaria. De tussi tua cogito. Amo autem medicinas, quae simplices & sine noxa sunt. Itaque volui te monere de meo pharmaco, quo uti soleo. Passulas bene lotas iubeo frixari in sicca sartagine. weinberlein in einer drucken pfannen ob dem feur rösten Ungefährlich ein guten löffel voll, Und die darnacher wenn sie fein von der wärm Aufgeloffen sind, so warm man Kan, ehe man zu Bet geht, essen, und sich also zu Bett legen¹⁾. Senties levationem aliquam. Bene vale.

Vitus tuus.

¹⁾ Dietrichs medizinische Interessen erklären sich aus seiner eigenen Kränklichkeit, vielleicht mit auch daraus, daß er ursprünglich das Studium der Medizin beabsichtigt hatte (PRE.^s Bd. 4, 653, 53ff.).

Nr. 56. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr (vielleicht 1541)¹⁾. Fehlt bei S. Regest bei van Hout Nr. 284.

[Adresse fehlt.]

Salutem. Fui hodie apud affinem tuum Schürstadium²⁾. Is benigne pollicetur ac ait se tecum & cum Sigismundo³⁾ hoc vesperi apud hospitem⁴⁾ vestrum collocuturum. Convenimus in meis aedibus Rotingus⁵⁾, Ketzmannus⁶⁾, Sebaldus⁷⁾, & male graece interrogantes audivimus hominem optime graece respondere⁸⁾. Qualis qualis sit, hominem sic institutum decebit liberaliter haberi. Deduxi eum ex iussu Schürstabi ad D[ivam Martham⁹⁾] ac hospiti commendavi. Inter reliqua iucundissimum fuit

audire de institutione, qua Christiani utuntur. Sed hoc addebat: *Μέγιστον δυστύχημα εἶναι, ὅτι ἡ πελοπόννησος τοὺς πεπαιδευμένους ἀνδρας ἔχει οὐ πλείους ἢ δέκα.* Puto haec eius fuisse verba. Utinam audires. Vale & ἀγάπην vestram¹⁰⁾ cras mittite. Manum eius ad me remittes, ex tempore scripsit haec.

Vitus.

a) Im Cod. Schreibfehler: Hetzmannus.

1) Wegen Anm. 6 und 8.

2) Leo Schürstab, † 10. November 1559, lange Jahre Pfleger und Einnehmer des allgemeinen großen Almosens in Nürnberg, wahrscheinlich Baumgartners Schwager, 1539—1558 Mitglied des Rats, vgl. Nic. Müller in Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg Heft 10 (1893) S. 248.

3) Wohl Siegmund Fürer, den Nic. Müller a. a. O. sich erwähnt als Mitglied der Kommission für Armenpflege. Vgl. auch unten Brief Nr. 68.

4) Wohl = Vorsteher des Hospitals, Hauswirt.

5) Mich. Roting, Rektor des Egidiengymnasiums, Will 3, 410; vgl. Weim. Ausg. Bd. 44 S. XII. Roting und Ketzmann waren Dietrichs Schwäger (Enders 10, 287^a).

6) Joh. Ketzmann (s. Anm. a und 5), Rektor der Lorenzerschule (1487 bis † 23. August 1542), Will 2, 282. — Der Sohn dieses Joh. Ketzmann, gleichen Namens, also ein Neffe Dietrichs, hat den Cod. germ. 980 in München geschrieben, den eine Zeitlang Gottfr. Thomasius und dann Hummel besaßen.

7) Sebald Heyden (1498—1561) Rektor der Sebaldschule, Will 2, 115. Näheres über ihn bei G. G. Zeltner, Kurze Erläut. der Nürnbr. Schul- u. Reformationsgesch. aus dem Leben und Schriften des berühmten Sebald Heyden, Rektors bei S. Sebald usw. (1732). — Die drei Genannten waren jedenfalls als des Griechischen Kundige gezogen.

8) Der Grieche war wohl Franz Magera aus Patras im Peloponnes, dem Melanchthon und Genossen am 9. Mai 1541 in Regensburg eine Empfehlung ausfertigten (CR. 4, 270f.); nach Dietrichs Brief hier erzählte er gerade von den Zuständen des Peloponnes. Jedenfalls muß der Brief vor Ketzmanns Tod (s. o. Anm. 6) geschrieben sein. Vgl. auch den in dieselbe Zeit fallenden Brief Melanchthons an Cellarius mit einer Empfehlung des graecus hospes, den O. Clemen in Theol. Stud. 1905, 412 abdruckte, und den Hinweis Burkhardts (Luthers Briefwechsel S. 388) auf einen fehlenden Brief Luthers an den Kurfürsten Johann Friedrich, der eine Fürbitte für den Griechen Franciscus Magera enthielt. — Theophilus Sincerus (das ist der Nürnberger Geistliche Georg Jacob Schwindel), der 1733 in seiner Neuen Sammlung von lauter alten und raren Büchern S. 195 ff. eine Lebensbeschreibung von Joh. Ketzmann gibt, erwähnt S. 201, Anm. h unseren Brief, der sich damals wahrscheinlich noch in der Bibliothek von Gottfried Thomasius befand: „Wie ich in einer Epistel Veit Dietrichs vor kurzem gelesen, daß, als einst gegen 1540 ein Griech zu ihm gekommen, er diese dreye, Roting, Heyden und Kezmann mit ihm zu conferieren zu sich erbotten.“

9) Wohl das alte Pilgerhospital am Frauentor, das im Jahre 1860 zu „St. Marthens, hospitae Domini, Ehre gestiftet, fremde Personen, die keine Zehrung hatten, etliche Tage bewirtete und beherbergte“. Vgl. Hirsch-Würfel, Diptych. eccl. Norib. enucleatio (1766) S. 373 ff.

10) Eine Ehrengabe für den Griechen. Franz Magera sammelte Geld ein für den Loskauf seines in türkische Gefangenschaft geratenen Bruders (CR. 4, 270). Zum Ausdruck ἀγάπην vgl. auch Br. 49.

Nr. 57. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr [nach 1539¹⁾]. Fehlt bei S. und van Hout.

Domino Hieronymo Bomgartnero, suo Patrono observando.

Salutem. Mi Hieronyme, noli aegre ferre, quod tibi sic sum molestus, ego quoque aequo animo feram, cum tu idem facies. Nescio an recte hodie te intellexerim. Viduae²⁾ restituuntur impensae in aedes. adduntur honorarij vice aurei sex. Id sane magnum est, si id quoque ferimus, quod imprimis volumus, nempe ut aliquid subsidii causa ei addatur in singulas septenas, quo commodius & ipsa & liberi superstites possint tolerare vitam. Diserte autem dixi, si quae Stephani³⁾ viduae ratio est, huius quoque sit. Hoc est, si sine signo, quo mendici insigniuntur³⁾, per me ei in mensem duae drachmae contingant. Si te recte intellexi, fecisti huius beneficii certam spem. Hoc si a vobis auferis, ita ut dixi, a me repeti volo, ut beneficium hoc reip[ublicae compensetur studio, diligentia & cura mea omni, qua reip[ublicae prodesse possum. Non enim minus mihi curae est misercula haec quam mei. Vale, & quod hodie quoque rogavi, aequo animo fer, quod bonorum causam tibi optimo Patrono commendo. Vale iterum.

Vitus.

¹⁾ Wegen der in Anm. 2 bezeichneten Beziehungen.

²⁾ Vgl. unten Nr. 75: De duabus viduis tecum egi, Stephanissa & Wolfgangi uxore. Es handelt sich wohl um die Witwe von Wolfgang Jacobäus, dem verehrten Lehrer Dietrichs, der im Dezember 1539 gestorben war, und von Stephan Waldecker, dem Vorgänger Dietrichs im Predigtamt an S. Sebald (PRE.³ Bd. 4, 654, 42). Nach Hirsch-Würfel, Diptycha (1756) S. 3, 81 war Stephan Waldecker seit Juli 1533 eigentlich nur Diakonus bei S. Sebald und mußte nach dem Tod Joh. Froschs das Amt des Predigers, das dieser nur wenige Wochen bekleidet hatte, vikariatsweise mitversehen; er starb 1536. Nach v. Soden, Beiträge usw. (1855) S. 413 hatte Waldecker die Predigerstelle bei St. Sebald seit dem April 1534 verwaltet, aber im Dezember 1535 den Rat angefleht, ihn „aus Rücksicht auf seine Blödigkeit und viel zu geringen Verstand“ von der Prädikatur zu entlassen. Der Rat willfahrte wohlwollend dieser Bitte, beruhigte ihn auch wegen seiner Schulden; sein Weib solle deswegen unangefochten bleiben. Vgl. auch Nr. 75 und Nr. 33^e.

³⁾ S. u. Nr. 90.

Nr. 58. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr. [Wohl Oktober 1546¹⁾.] Nicht bei S. und van Hout.

[Adresse fehlt.]

Salutem. Mitto tibi D. Philippi binas, sed non eodem tempore scriptas. Adolescentis causa, qui posteriores attulit²⁾, libenter scirem, movissetne Caesar castra alio. Nordlingiam enim cogitat. Itaque si quid certi habes,

nos admonebis. Fabro lignario heri pro suggesto⁸⁾ numeravi aureos tres, numulos 30. Bene in domino vale.

Vitus tuus.

¹⁾ Vgl. Anm. 2 und 3.

²⁾ Da die zwei Briefe Melanchthons zu verschiedener Zeit geschrieben waren, ist nicht an seine beiden Briefe vom 1. März 1546 (CR. 6, 68f.) zu denken, vielleicht aber an den vom 16. September 1546 (CR. 6, 237) und vom 6. Oktober 1546 (CR. 6, 243). Der Ueberbringer des letzteren war ein adolescens Nordlingiacensis Joh. Hermann, der beraten sein wollte, wie er sicher in seine Heimat Nördlingen gelangen könne. Das „Nordlingiam cogitat“ in unserm Brief wird man auf diesen adolescens zu beziehen haben, obwohl es auch auf den eben zuvor genannten Caesar zutrifft. Der Kaiser hatte Ende September oder Anfang Oktober Neuburg a. D. eingenommen und richtete nun sein Augenmerk auf Nördlingen; vgl. CR. 6, 243 und Ranke⁸ Bd. 4, 341.

³⁾ Am 14. September 1546 schrieb Dietrich an Herzog Albrecht von Preußen: wegen seines Podagra könne er nicht gehen; „bin derhalb verursacht, auf das ich auch Gott diene und des predigens nit gar vergesse, mir einen weiten und raumigen predigstul machen zu lassen, da man mich aus dem hause auf ein Sessel auftragen moge, wie, Got lob, den negsten sonntag geschehen sol“. Vgl. Tschackert, Urkundenbuch III, 134. Das ist wohl das hier erwähnte suggestum. Vgl. auch Nr. 66.

Nr. 59. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr (1537)¹⁾. Regest bei van Hout Nr. 266. Bei S. fehlt Adresse und Unterschrift.

Suo Domino & Amico D. Hieronymo Baumgartnero.

Salutem. Non potui me continere, quin ad te haec mitterem, quae non opinor te vidisse. Nam cum heri mentionem faceres eorum, quae edita essent, horum non meministi. Mitto etiam epistolam ad Cordatum²⁾. Nam is de novo incipit insanire. Crucigeri literas etsi parum habeant, quod legere iuvet, tamen eas quoque inspicies. Vale, & cum legeris, remitte.

T. Vitus.

¹⁾ Wegen des in Anm. 2 bezeichneten Anhaltspunktes.

²⁾ Richtig van Hout: 1537; er verweist auf Melanchthons Brief an Cordatus vom 15. April 1537 (CR. 3, 342); die Abschrift desselben hatte Cruciger an Dietrich gesandt etwa am 19. April (CR. 3, 354), worauf Melanchthon selbst in seinem Brief an Dietrich vom 27. April 1537 (CR. 3, 357) sich beruft. In diese Zeit ist unser Brief zu versetzen. Zum Handel zwischen Cordatus und Cruciger s. Köstlin⁵ II, 445 ff.

Nr. 60. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr. [Etwa Februar 1547¹⁾.] Nicht bei van Hout. Bei S. ohne Adresse und Unterschrift.

Clariss. Viro D. Hieronymo Baumgartnero, suo Patrono observando.

S[alutem M[ultam. Matthias Vogel²⁾ ecclesiae in Lauff

minister cupit tecum colloqui de suis rebus, quod sperat, tuo consilio & opera se adiutum iri. Itaque audies eum. Bonus, pius & praeclare se eruditus. Me sic iubente condidit Locos Communes ex tota Biblia, sanctum & utilissimum opus, quod aliquando videbis. Audimus Francofordiam Ulmae³⁾ exemplum secutam. Dominus, qui in Zion habitat, custodiat suos cives. Amen. Ego pedum, manuum & calculi⁴⁾ doloribus exerceor, & tamen Dōminus me adiuvat, ut faciam officium. Ipsi laus in secula.

Vitus tuus.

¹⁾ Vgl. Anm. 2 und 3.

²⁾ Vgl. oben Nr. 47 und den unten nach Nr. 93 aus Waldau I, 269 abzudruckenden Brief. Er war 1545 (oder Ende 1544) bis 1547 (oder 1548) Pfarrer in Lauf; über seine hier erwähnte Schrift ist nichts bekannt.

³⁾ Bezieht sich wohl darauf, daß Frankfurt a. M. am 21. Januar 1547 dem Kaiser einen neuen Huldigungseid geleistet hatte, gleichwie am 22. Dezember 1546 Ulm sich vor ihm demüthigte. Vgl. Ranke³ Bd. 4, 359, 363.

⁴⁾ Zu Dietrichs Krankheit s. o. zu Nr. 2.

Nr. 61. Dietrich an Baumgartner. Ohne Jahr¹⁾. Fehlt bei S. und van Hout.

Clarissimo Viro D. Ieronymo Baumgartnero, suo Patrono.

S. in Domino, qui hunc annum tibi & tuis ac toti ecclesiae faciat salutarem. Libenter abstinere ab huiusmodi scriptionibus, sed hortantur me & impellunt multa, ut occasionem oblatam non negligam. Vetus dictum est: tum, cum annona vilissima est, asservanda studiose. Itaque admoneri nos puto ista ministrorum Ecclesiae seu vilitate seu copia, Ut in futuram necessitatem aliquid comparcamus. Hi duo habent suarum Ecclesiarum luculenta testimonia & ejiciuntur violenter ab Impijs. Itaque si eorum usus multus^{a)} esset, nobis tamen incumberet necessitas, ne nostram carnem despiceremus, ut Esaias loquitur²⁾. Sed usui esse possunt, & habemus in quibusdam ecclesijs parum aptos ministros. Itaque, mi Hieronyme, te oro, commenda eos nostro Senatui. Erit, cum gaudebimus, nobis caros fuisse, qui ab alijs cum ignominia dimittuntur. O Christe, tu dicis, tibi fieri, quod fit minimo ex tuis³⁾, quam sustinebunt poenam tam inhumani erga tuos? Quod autem accipient praemium in te benigni & benefici? Quaeso, faciamus nobis amicos de Mammona iniquitatis⁴⁾, & ecclesiae futuris periculis consulamus, quae profecto magna sunt & posteritatis causa non contemnenda. Vale in D^{no}, nostrum decus⁵⁾.

Vitus tuus.

^{a)} multus Schreibfehler für nullus?

¹⁾ Der Brief ist zu Neujahr geschrieben; aber in welchem Jahr, wissen wir nicht, da über die erwähnten zwei vertriebenen Prediger, deren Versorgung D. erbittet, nichts bekannt ist.

²⁾ Jes. 58, 7.

³⁾ Matth. 25, 14.

⁴⁾ Vgl. Luk. 16, 9.

⁵⁾ Diese ehrende Bezeichnung Baumgartners wohl nach Horat. od. I, 1: *Maecenas . . . o et praesidium et dulce decus meum.* Vgl. auch Br. 31 gegen Ende.

Nr. 62. Dietrich (an Baumgartner). Ohne Jahr. [Wahrscheinlich 1536¹⁾.] Fehlt bei S. und van Hout.

[Adresse fehlt.]

Venit huc quidam Anglus, qui has à Philippo attulit²⁾. Habet literas a Duce Saxoniae ad Senatum. Quia autem a me petiuit³⁾ consilium, quibus eae offerendae sint, existimavi ego te consulendum. Quae Philippus petit ut faciam, nescio an possim. Vale.

T. Vitus.

^{a)} Im Cod. Schreibfehler: *petunt.* (Umgekehrt oben in Nr. 42^a *finiit* statt *fiunt*).

¹⁾ Vgl. Anm. 2.

²⁾ Wahrscheinlich der Engländer, den Melanchthon an Dietrich am 10. Februar 1536 empfahl; CR. 3, 40, vgl. auch Sp. 44f.

(Fortsetzung folgt.)

Liborius Schwichtenberg, ein literarischer Gegner Bugenhagens.

Von **M. Wehrmann.**

In den älteren Lebensgeschichten **Johann Bugenhagens**, z. B. von **I. D. Jäncken** (Gelehrtes Pommerland I. Alten-Stettin 1734), wird ausführlich gedacht einer angeblichen Abstammung des Reformators von einem Wolliner Slawen **Bugdan**, der einst den **Bischof Otto** von Bamberg habe erschlagen wollen. Diese Behauptung, die immer mit großer Entrüstung zurückgewiesen wird, soll herkommen von einem **Magister Liborius Schwichtenberg**, der nicht nur ein heftiger Gegner Bugenhagens war, sondern auch in einigen Schriften der Reformationsbewegung namentlich in Pommern entgegentrat. Über seine Person ist bereits verschiedentlich gehandelt worden von **Daniel Cramer** an, der seiner in dem großen pommerschen Kirchenchronikon (III S. 65 ff.) ausführlich gedenkt, bis zu **Kosegarten** (*De academia Pomerana a doctrina Romana ad evangelicam tractata*. 1839 S. 24 ff. und *Geschichte der Universität Greifswald* I S. 183 f.), **G. C. F. Lisch** (*Mecklenburg. Jahrbücher* XII S. 144 f., 148 ff., 161 ff.), **H. Franck** (*Balt. Studien* XXII S. 72 ff.) oder **Th. Pyl** (*Geschichte der Greifswalder Kirchen* II S. 908). Zuletzt hat **Görigk** ein kurzes Lebensbild Schwichtenbergs zu entwerfen versucht (*Wissenschaftl. Beilage z. „Germania“* 1897 Nr. 28). Uns interessiert aber weniger die Person des Mannes, als das, was er geschrieben hat. Daraus lernen wir nicht nur die Art, in der man auch in Norddeutschland die Verkündiger der Lehre Luthers bekämpfte, sondern auch einige Einzelheiten aus dem sonst nicht sehr bekannten Verlaufe der ganzen Umänderung kennen. Die Schriften Schwichtenbergs

indessen — es handelt sich um zwei — sind, wie es scheint, nicht erhalten, wenigstens waren sie auch durch das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken nicht nachzuweisen. Vor längerer Zeit aber habe ich in einem Bande der Liebeherrschen Sammlung (bisher in der Bibliothek des Kgl. Marienstifts-Gymnasiums, jetzt in der Stadtbibliothek zu Stettin) ausführliche handschriftliche Auszüge aufgefunden. Davor befindet sich folgende Notiz:

Diese nachfolgende 2 Bücher hat verfertigt M. Liborius Schwichtenberg, Vicarius zu Alten-Stettin und Stralsund, und sind in einem Bande gebunden befindlich in bibliotheca Mariana Stargardensi¹⁾ in 4^o, wohin es der sel. Antonius Remmingus²⁾ geschenkt hat, welcher voran im Buche nachfolgendes geschrieben hatte:

In desern Boke arbeyden unde sweten seer dye Papisten jegen d. D. M. Lutherum und unsen Superintendenten M. Paulum Roden. Se lesen vele, ock tholesen nütlyck, averst der Sacken undenstlyck unde fremde. Nihil ad rem, sunt scope dissolute. Lege, expende et iudica.

Antonius Remmingus.

Nach diesen Auszügen, über deren Urheber ich keine Vermutungen anstellen will, einiges mitzuteilen, scheint mir nicht ohne Interesse zu sein. Doch mögen ganz kurze Bemerkungen über den Verfasser vorhergehen.

Liborius Schwichtenberg aus Friedland in Mecklenburg ist am 27. August 1501 in Rostock immatrikuliert worden (Hofmeister, Matrikel von Rostock, II S. 9). Urkundlich wird er erst wieder 1521 erwähnt; am 23. Januar dieses Jahres wird Mag. Liborius Schwichtenberg, Offizial des Archidiakon zu Tribsees, durch einen Notar in den Besitz der Pfarrkirche zu Voigdehagen und der ihr anhängenden Tochterkirchen zu Stralsund durch Berührung der Ecken des Hochaltars und des Schlüssels der Pfarrkirche namens des M. Hippolytus Steinwehr instituiert und setzt selbst diesen in den Besitz der Pfarrkirchen zu St. Nikolai, Jakobi und Marien durch Berührung der Ecken des Hochaltars und

¹⁾ In der Kirchenbibliothek von St. Marien zu Stargard i. P. war der Band nicht zu finden.

²⁾ Vgl. über Remming den Aufsatz von A. Uckelej in den Pomm. Jahrbüchern VII S. 34 ff.

durch Anweisung des oberen Platzes im Chorstuhle¹⁾. Er war Vikar in Friedland, Dombherr von St. Nikolai in Greifswald (1527, 1528), Pfarrer in Grimmen (1530, 1532), besaß eine Vikarie in Cammin (1529) und wohl auch noch andere Präbenden. Gestorben ist Schwichtenberg im Anfange des Jahres 1534; am 23. März wird er als tot erwähnt.

Seine erste uns bekannte Schrift führt nach dem oben genannten Auszuge den Titel: Eyn Handtwyser to dem rechten christlickem Wege einem islickem vramen Christen ganz nutte und ist „1527 in 4^o den 17. Januarii gedrucket“ in plattdeutscher Sprache auf 14 Bogen²⁾. In einem Vorworte wendet sich der Verfasser an die Herzoge Georg I. und Barnim XI. von Pommern; er sagt, wegen einer Predigt über „de unutspreklike Wunderbarkeitheit des hochwerdigen Sacramentes des Lives und Blodes Christi“ sei er von Ungenannten, „welke tom meisten de Schrift nu tor Tid uttoleggende un to entscheidende dören“ (= wagen), arg angegriffen worden. Es sei ihm ebenso ergangen wie dem Herrn Jesus Christus und St. Paulus, die ihrer Reden wegen auch angefeindet worden seien. Er habe seinen Sermon vorher aufgeschrieben und bringe ihn jetzt den Herzogen, „de to dem Gades Worde sunderlickem vele Bohechlichkeit (= Wohlgefallen) hebbem“, dar, um seinen Dank für manche Förderung und Hilfe zu bezeugen. Die Inhaltsangabe des Buches enthält folgendes:

Eyne Rede von dem wunderbarliken Wesen des hochwerdigen Sacraments des Lyves un Blodes Christi.

Efte (= ob) ock dat Sacrament eyne Offer edder nicht sy.

¹⁾ Nach einem lateinischen Auszuge aus einer Urkunde im Stadtarchive zu Stralsund. — Der eigenartige Vorgang ist daraus zu erklären, daß der Pfarrer von Voigdehagen zugleich oberster Kirchherr von Stralsund war. Im Auftrage des Archidiaconus von Tribsees Dr. Zufeld Wardenberg setzt Schwichtenberg, der nur der Form wegen zum Pfarrer von Voigdehagen instituiert wird, H. Steinwehr zum Kirchherrn ein. Vgl. Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten, V S. 104 f.

²⁾ Nach der Angabe von Lisch (Meckl. Jahrbücher XII S. 144). gedruckt in Rostock; doch hat er, ebensowenig wie Kosegarten, das Buch gesehen. Dieser sagt selbst: ipsum libellum non vidi; extat in bibliotheca Guelferbytana. In Wolfenbüttel ist das Exemplar nicht aufzufinden.

Efte ock jewelicker Christenn de hilligen Schrifte uthleggen effte duden möge, wer de ock slichtes unde eynvoldiges Vorstandes is.

Efte id ock gut sy, dat de Leyen, so gemeyntlick de Verborgenheit der hilligen Schrift to kluvende (= untersuchen) sick undermeten und efft idt den Frouwespersonen woll bothemet (= sich ziemt).

Efte de christlicke (Kercke) ock je gedwelet (= geirrt) hebbe.

Worvon de Hat tüschen den Geystliken und Wertliken ortspruncklick entstaen is.

Worvon Ketterien van Ambeginne hergekamen synt.

Efte Petrus und Paulus de römeschen Kercken angestiftet hebben effte nicht. Unde wer ock alle christlicke Ordeninge in den hilligen Scrijften uthgedrucket und klerlick vormeldet is.

Efte ock de Predigers, de nicht gesant, ock van der ordentlichen Övericheit nicht togelaten, anthonemende unde to gerekende synt.

Welkere ungesante und welckere gesante Predygers billick genhömet.

Wat de wertlicke und geistlicke Övericheit vor Gewalt und Macht över de christliken Undersathen billig hefft.

Worumme etlicke Wertlicke de ungesanthen Lerer annemen unde holden.

Efft de Geistliken ock göttlick unde billick mögen Stypendium thom Denste Gades nhemen.

Wer ock de eyne vor den andern bidden kan.

Wat de Gudere der Kercken unde der Geystliken Gade vom Hemmel bolangen.

Wo in Vortyden de Beschedigers der Gadeshtsere gestraffet syn, ock de sick unbofalener Amte underwunden hebben.

Diese Übersicht zeigt uns, daß Schwichtenberg nicht ohne Verständnis die wichtigsten Fragen, die damals die Kirche bewegten, erfaßt hat. Wie er sie behandelt hat, können wir nicht beurteilen¹⁾. Der Auszug enthält nur noch folgendes:

¹⁾ Kosegarten (Gesch. der Universität Greifswald I S. 183) urteilt: „Er zeigt sich sehr bewandert in der Heiligen Schrift, will nicht, daß sie von ungelahrten Leuten und Frauen gedeutet werde, unterscheidet die gesandten Prediger und die ungesandten, welche Zwietracht stiften, und sagt, es sei nicht Sünde, daß die Priester für ihr Amt einen festen Lohn empfangen. Die Sprache ist ruhig und im ganzen gemäßigt.“

Sermon van dem alderhochwerdigesten hylligen Sacramente des Lyves unde Blodes Christi gedahn tho Vredelande, Havelberg. Styfftes, in dem Daghe Corporis Christi anno XXV gantz dütlick wol anthomerken.

NB. Dieses war die erste Predigt und so folgen die andern nach.

Hieraus geht hervor, daß das Buch nicht nur die eine Predigt vom 15. Juni 1525, sondern auch noch andere, im ganzen vermutlich 16, enthielt. Ob sie freilich alle die rechte Predigtform hatten, bleibt zweifelhaft, denn Cramer (Pom. Kirchen-Chron. III S. 65) sagt, es seien dem Sermon viel gravamina angehängt, „damit er sich beschweret befindet“. Cramer scheint aber das Buch Schwichtenbergs nicht gesehen zu haben, sondern seinen Inhalt nur aus der sogleich zu erwähnenden Gegenschrift zu kennen. Uns liegt auch nicht viel daran, das einzelne der Schrift zu erörtern, aus dem Inhaltsverzeichnis sehen wir genug.

Auf den „Handtwyser“ Schwichtenbergs antwortete der Prediger in Stettin Paul vom Rode¹⁾ mit einem Buche, das folgenden Titel führt:

„Vorfechtinge der evangelischen und christlyken Lere wedder den falschen Handtwyser Herr Liborii Swichtenbergers, so he an de hochgebornen Foersten tho Pomern geschreven hefft. Dorch Magistrum Paulum vom Rode, Prediker tho olden Stettyn ynn Pomernn.

Mit eyner Vorrede Ioannis Bugenhagens Pomers. Wittenberch 1527²⁾.“

Am Schlusse des Buches: Gedrückt tho Wittenberch dorch Hans Baerth ym Jar MDXXVII.

Der Umstand, daß Schwichtenberg seine Schrift den pommerschen Herzogen gewidmet hatte, scheint Rode ganz besonders zu der sehr scharfen und derben Antwort veranlaßt zu haben; er richtet seine Zuschrift vom 15. März 1527 an dieselben Fürsten. Bugenhagen schreibt in seiner

¹⁾ Über Paul vom Rode handelt Franck in den Baltischen Studien XXII S. 59 ff. Diese Arbeit vom Jahre 1868 ist in vielen Stücken veraltet, neuere Forschungen haben für Rodes Leben und Tätigkeit zum Teil ganz anderes ergeben.

²⁾ Exemplar des Druckes in der Universitätsbibliothek zu Greifswald. Einen Auszug aus dem Inhalt geben Cramer (III, 66—69) und Franck (Balt. Stud. XXII S. 72—74), der das Buch nicht gesehen hat.

Vorrede, ihm sei „tho handen gekamen eyn Boek wedder de evangelische Waerheit und gotlicke Sriff, und mit dem Schine, dat idt schall syn de Warheit Gades, gemaket dorch eyenen, de schal Liborius heten in Pomern“. Rode behandelt:

1. Wat vor Kunst Herr Liborius yn syneme Bokeschen bruket.
2. Vorlegginge des, dar sich Herr Liborius beklaget, he sy vorspottet umb Gades Wordes willen.
3. Vorlegginge des Sermons, so Herr Liborius yn synem Bokeschen anthth.

Mit sehr groben Ausdrücken wendet er sich gegen Herrn Liborius Swichtenberg, den er einen blinden Pharisäer, Heuchler, Esel in Löwenhaut u. a. nennt; er „habe sich nicht geschämhet sein lose ungegründete, bachantische Bökechen“ einen Handweiser zum rechten christlichen Wege zu nennen, während er doch die Schrift nicht in ihrem rechten Verstande anführe und nicht Gottes Wahrheit, sondern die Gebote falscher Menschen verfechte. Mit ähnlichen oder noch kräftigeren Worten geht Rode gegen die Domherren, die „der armen Lüde Sweet vorteren“, gegen die Bischöfe, „de dar nicht mehr können, denn Glocken döpen unde Steine salven und Ölgötzen maken“, gegen den Papst vor und behandelt ausführlich die Messe ¹⁾. Zum Schlusse erzählt Rode einige „Strafexempel, die Gott wider die Verfolger des H. Evangellii in Pommern hat ergehen lassen“, von den Pfaffen Nikolaus Thomas und Stephan, die wegen Lästerung und Widerstreben gegen Gottes Wort durch einen plötzlichen Tod dahingerafft wurden, von der Errettung des Dionysius Beggerow in Treptow und von dem plötzlichen Tode eines Meßpfaffen in Stolp ²⁾. Die Wahrheit dieser Vorgänge nachzuprüfen, sind wir nicht in der Lage, und wenn wir auch an den Tatsachen selbst nicht zweifeln wollen, so bleibt doch immer noch übrig die Auffassung der Zeitgenossen, die als rein persönlich einer unbefangenen Kritik nicht unterworfen werden kann.

Die Schrift Rodes macht auf uns moderne Leser keinen

¹⁾ Eine ausführliche, freilich parteiische Inhaltsangabe des Buches findet sich bei Cramer (III S. 66 ff.).

²⁾ Cramer (III S. 68 f.) erzählt auch diese Geschichten.

sonderlich tiefen Eindruck. Der Verfasser ist von der Wahrheit seiner Lehre ganz fest überzeugt, verwirft dagegen das, was sein Gegner vorbringt, ohne weiteres. Von einer ernstesten, gründlichen Widerlegung, von einer wissenschaftlichen Erörterung ist kaum die Rede; er fährt grob und derb, wie es damals Sitte war, über Schwichtenberg her.

Dieser antwortete in einer Schrift, die erst nach einigen Jahren gedruckt wurde. Sie wird von Kosegarten kurz erwähnt, der selbst sagt, er habe sie nicht gesehen. Von ihr liegen an der oben angegebenen Stelle sehr ausführliche Exzerpte vor. Der Titel des zu Frankfurt a. O. durch Johann Hanaw in 4^o auf 18 Bogen gedruckten Buches lautet:

Hieremie VI.

Dit sprickt der Herr, staet up den wegen und zeet ock fraget na den olden voetstappen, welkere de gude wech sy, darynne wandert.

Vorlegghinge¹⁾ der ketterligen und valßken scriften un Lehren Pauli Rodens, Lutterßken Predigers to Olden Stettin, und Iohannis Bugdhans Pommers sampt erer Anhenger, welch se yn de lofflicke Forstendhome Stettin Pommern etc. unde in de Lande to Megklenborg etc., ock Stedern des baltyschen Mheres bodrichliken vorbreydet un publicert hebben. Durch M. Liborium Swichtenberg, Thumheren thom Gripeswalde, gemaket im Jar etc. 32.

Wer der Lutteryschen Dhorhey
Und Erdome will erkennen,
De lese dit Boeck mit Vliticheyt
Idt dort ym vele ernennen.

Numeri XXII: De Herr heft dem Eselln de Munt geopenet, und de heft gesproken.

II ad Timoth. III: Der Kettere Dhorhey wert allen apenbar werden.

Iob II: Vrach den Thieren und de warden dy leren.

Das Buch ist dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg gewidmet aus Friedland Anno 1532. In 15 Kapiteln wendet sich Schwichtenberg gegen seine beiden Gegner. Die Überschriften können uns ein Bild von dem Inhalt geben²⁾:

¹⁾ bedeutet soviel wie Zurückweisung.

²⁾ Die Rechtschreibung ist hier vereinfacht.

1. Ut wat Orsaken disse Autor to scrivende genotigt.
2. Unchristlich is id, jenigen Mann apenbares Namens, sundern he si in Aeveldat avergewunden, to lastern.
3. Van der Macht menschliker Gesette, also geistliker und wertliker Rechte mit klarer Bewisinge veler unwittiger Dweligen¹⁾ der nigen Evangelisken, alles ut dem Worde Gades.
4. Johann Bugdhans Pommers, de sick unrecht Buggenhagen nömet, Handelinge und apenbarer siner Lagen und Bedroges Bewisinge.
5. Van Einicheit unsers christliken Gelovens und wor de Summarie inne steit, welch de Luttersken mit erem vilberömten Geloven ne hebben recht vorgedragen, dat me ock dar keines Hantwisers to bedarfet.
6. Van behorliker²⁾ Tucht und Kuschheit der Geistliken und dat Gelohte skalen gehalten werden.
7. We Gott under dem Evangelio mit uterliken Warken will gelavet und geehret sin.
8. Van uterliken Tempeln und Ceremonien disser nigen Ehe.
9. Van dem Presterdome diser nigen Ehe, van mennichfaltigen Ambachten³⁾ der Prester, mehr also Predikant, und van vilfaltiger Autorität und Macht der Prester.
10. Apenbare Antöginge, dat de nige Evangelische dat Wort Gades velschlich utdütten.
11. Van temeliken Boringen⁴⁾ der Geistliken, de ut dem Worde Gades ane Woker⁵⁾ sin.
12. Van dem Offer der hilgen Misse und Vorlatinge⁶⁾ der Sunde, ock we men sick in Tonehminge des hochwerdigen Sacramentes christlich schicken scale wedder den bedrechliken Rath, den de Evangellisken hir entgegen gegeben hebben.
13. Wat maten de Herre Christus und de Hilligen vor uns bidden.
14. Wo christlich etzlige Christen-Kaiser und Fürsten sich jegen de Kerken und Geistliken gehalten ok van Acten etzlicher conciliorum.
15. Van lofliken und christliken Daden etzliker pommersken und wendesken Fürsten und we se den christligen Geloven entgegen und van weme.

Überall wendet sich der Verfasser direkt an Paul vom

1) einfältiger Irrtümer.
 2) gehöriger.
 3) Aemter.
 4) geziemende Hebungen.
 5) Wucher.
 6) Erlaß.

Rode, redet ihn mit argen Schelt- und Schimpfworten an und macht ihm die schlimmsten Vorwürfe des Betrugers, der Heuchelei, der Fälschung, der Bosheit usw. „Densulven Reigen, den Luther erstlich hier hof vorn an, den pipen de andern Gecken vorthan.“

Bughagen oder, wie Schwichtenberg stets schreibt, Bugdhan habe die Sache Rodes stärken wollen, der „allhier diesen Handel to Treptow und Belbuk ersten anfang, aver darna kortlich darvan ging“. Er sei ein Lügner, denn „er is nicht ein Bughagen, welch hier ein ritterlich und Erbmarschalks ehrbar Geschlechte is, sunder he is ein Slavon Bugdhan van den Lüden, de Sunte Otten, do de dit Land bokerede, hulpen verfolgen und slan“¹⁾. Natürlich greift Schwichtenberg auch das sittliche Leben seiner Gegner an. „Bugdhan voran hier to Lande, do he sick vor einen Mönneke-Lehrer verhelt, tögede und wisede also kuschlik, dat he kume ein Frowelen bi Namen dorfte nömen, einem ichliken to kuschliken Levende radende. Nu aver, id will gesecht sin, heft he sick, we ok alle sine Consorten gedan, eine apenbare, erlose, gotdeveske Eebrekerinne bigebunden.“ Aus der Zeit von Bugenhagens Aufenthalt in Lübeck (vom 28. Oktober 1530 bis April 1532) erzählt er: „We ick binnen Lübeck im Dage Visitationis Mariä dies vergangen Jahrs van enem erloseden Lasterer diser hochwerdigen Gottsmoder anhörede, dardurch dat gude simpel Volk to Lübeck van aller Devotion getagen und to Wedderwillen und Upsate wedder de christlike Kerke vorfort wort. Disen boswichtesken Lasterer to Lubeck, den ik horede, nömeden se Walhoff, to welchem Johann Bugdhan Pommér und ander mer erlosede ketterlige Narre sick in de edle Stadt vorsammelt hebben und ere Boverie driven.“ Diesen Ketzern wird der ehrwürdigste, hochverständige Herr Erasmus, exempter Bischof zu Cammin, gegenübergestellt, der „den Sinen mit guden

¹⁾ Woher Schwichtenberg diese Erzählung hat, ist nicht leicht zu sagen. Wir finden sie zuerst erwähnt in Bugenhagens Pomerania (Ausg. v. Heinemann S. 78), die jener aber nicht gekannt haben kann. Auch in Kantzows niederdeutscher Chronik (Ausg. von Böhmer S. 26) wird die Geschichte erzählt. Die auf eine Wolliner Ortssage zurückgeführte Geschichte muß damals in Pommern viel erzählt worden sein.

Leren und Exempeln wol vogaen wart, we stedes de vörigen ehren- und kunstrike Biskope to Cammin gedan“. Aus der Geschichte des Landes hebt Schwichtenberg die vergebliche Missionsfahrt des Spaniers Bernhard, die in das Jahr 1124 gelegt wird, die Tätigkeit des Bischofs Otto von Bamberg, der auf Veranlassung des polnischen Herzogs Boleslaw kam, und die Gründung von Kirchen und Klöstern hervor. Dabei wird manches Falsche neben Richtigem erzählt. Von den Herzogen nennt er Barnim III., den Gründer der St. Otten-Kirche zu Stettin, Erich, den nordischen Unionskönig, Kasimir VI., der den Anfang zum Stettiner Schloß gelegt haben soll, und Bogislaw X. Mit sehr scharfen Worten und Schimpfreden wendet sich Schwichtenberg zum Schlusse besonders an Rode. Ein Brief des Doktors der Theologie Cornelius Sneekanus Frisius, ein Zeugnis des Greifswalder Professors Wichmann Kruse und ein Abdruck der Urkunde des Bischofs Adalbert von Cammin, datiert 1153 Mai 3 (vgl. Cod. dipl. Pom. N. 21), bilden den Beschluß des Buches.

Man kann nicht sagen, daß diese Schrift ungeschickt abgefaßt ist. Abgesehen von den persönlichen Angriffen und Anzüglichkeiten, an denen ja damals alle Streitschriften sehr reich waren, enthält sie manche, vom Standpunkte des Verfassers aus beurteilt, geschickte Wendung und Abwehr. Er selbst zeigt sich als einen in der Heiligen Schrift belesenen und auch in der pommerschen Geschichte nicht unwissenden Mann. Wir kennen katholische Geistliche Norddeutschlands und besonders Pommerns aus dieser Zeit meist nur den Namen nach oder aus kurzen Schriftstücken und Briefen, kaum einen aus längeren Schriften oder gar aus Büchern. Darum ist es von Interesse, den Liborius Schwichtenberg etwas genauer kennen zu lernen. Er erscheint uns nicht mehr in dem Lichte, das Paul vom Rode und nach diesem Cramer über ihn verbreitet hat; wir sehen in ihm nicht allein einen heftigen Gegner der Reformationsbewegung, gegen die er vergeblich kämpfte, sondern auch einen, wie es scheint, überzeugten treuen Anhänger der alten Kirche, einen Mann, dem es nicht an Verstand, Bildung und Kenntnissen fehlte. Über seine Lebensführung erfahren wir nichts Schlechtes, und es wäre ihm wohl dergleichen von

seinen Gegnern vorgehalten worden, wenn sie etwas gewußt hätten. So können wir in dem Magister Liborius Schwichtenberg wohl einen Vertreter des guten katholischen Klerus im Lande erblicken, an dem es auch in jener Zeit nicht fehlte. Daß er die Schäden und Mängel der damaligen Kirche und Geistlichkeit nicht erkannte, vielleicht auch nicht erkennen wollte, ist bedauerlich. Gegen einen Johann Bugenhagen und auch gegen einen Paulus vom Rode kämpfte Schwichtenberg ohne Erfolg, da er in Erkenntnis der Wahrheit und Verständnis der Zeitverhältnisse beiden nicht gewachsen war.

Aus den letzten Tagen des Krypto-calvinismus in Wittenberg.

Von W. Friedensburg.

Mit brutaler Gewalt war im Jahre 1574 Kurfürst August von Sachsen gegen die an seiner Universität Wittenberg herrschende Melanchthonische Richtung eingeschritten und hatte ihre vornehmsten Anhänger, die ihm als Geistesverwandte des Calvinismus die feste Grundlage des Luthertums zu gefährden schienen, teils verjagt, teils in den Kerker geworfen¹⁾. Einige Jahre später unterwarf der Kurfürst die Universität der Konkordienformel und der auf dieser gegründeten Kirchenordnung von 1580, womit er die Herrschaft des unverfälschten Luthertums wohl für alle Zukunft gesichert zu haben meinte. Allein sein Tod, der im Jahre 1586 eintrat, zog sofort den vollständigsten Umschwung in der Kirchenpolitik des Dresdener Hofes nach sich. Von dem zum Kanzler erhobenen Nikolaus Crell geleitet, setzte der Sohn und Nachfolger Augusts, Kurfürst Christian I., die Kirchenordnung von 1580 außer Kraft, entthob die Universität der Verpflichtung auf die Konkordienformel und berief in ihre theologische Fakultät aufs neue Männer der Melanchthonischen Richtung. Zu diesen gehörte der Schreiber des nachstehend mitgeteilten Briefes, David Voit, der einst in Wittenberg noch zu Melanchthons Füßen gesessen hatte²⁾

¹⁾ Vgl. R. Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen (Leipzig 1866) und A. Kluckhohn, Der Sturz der Krypto-Calvinisten in Sachsen 1574, in *Histor. Zeitschr.* Bd. 18.

²⁾ Vgl. Joh. Haußleiter, *Aus der Schule Melanchthons* (Greifswald 1897) S. 150ff. Voit hatte lange Zeit in Königsberg als Hofprediger Herzog Albrechts gewirkt.

und nun dort die erste theologische Professur nebst dem Amt des Pfarrers und Superintendenten übernahm. In dem an Crell gerichteten Brief bemüht sich Voit, die von den Gegnern ausgestreuten Gerüchte zu widerlegen, wonach die Universität durch den neuesten kirchlichen Umschwung stark geschädigt worden sein sollte, und schildert die Lage dort als günstig und vielversprechend. In Wirklichkeit waren jedoch, nachdem in den letzten zwölf Lebensjahren Kurfürst Augusts die lutherische Richtung im ganzen Kurfürstentum das entscheidende Übergewicht gewonnen hatte, die Melanchthonianer in Wittenberg keineswegs auf Rosen gebettet. Und der schon im Jahre 1591 erfolgende Tod Kurfürst Christians hat dann ihrer Herrschaft in Kursachsen für immer ein Ende gemacht; mit der neuen Regierung nahm die lutherische Orthodoxie von Land und Hochschule aufs neue Besitz, um sich nunmehr dauernd zu behaupten. Voit hat diese Wendung nicht mehr erlebt; er starb schon im November 1589, etwa ein halbes Jahr nach der Abfassung unseres Briefes. Daß andererseits der Kanzler Crell als Opfer des erneuten Umschwungs einem schändlichen Justizmord anheimfiel, ist bekannt. So gehört der Brief unseres Theologen einer Entwicklung an, die bald wieder in andere Bahnen gelenkt werden sollte. Ein besonderes Interesse bietet er durch die anschaulichen Mitteilungen über das Zu- und Abströmen der Studenten, die ehemals bekanntlich nicht nur zu Anfang der Semester sich einzustellen oder nach Semesterschluß von dannen zu ziehen pflegten, sondern zu allen Zeiten des Jahres kamen und gingen. Dabei liefert uns Voit gleichsam eine Normal- oder Höchstzahl für den Studentenbesuch Wittenbergs in der Angabe, daß die Stadt damals auf zweitausend Musensöhne eingerichtet war.

David Voit, Professor der Theologie und Superintendent in Wittenberg, an Kanzler Doktor Nikolaus Crell in Dresden. 1589 April 29 Wittenberg.

Mein ganz willige dienste neben wunschung göttlicher gnaden durch Christum bevorn. ernvester hochachtbar hochgelarter hochgünstiger geliebter herr und patron . . . belangende das beschehene anbringen, als solte die anzahl der studenten alhie zu Wittembergk von tage zu tage abnehmen,

und das sonderlich neulichst uf einen tag ihrer hundert zusammen von hinnen abgezogen sein sollen, berichte ich mit warheit, das solcher wahn und geschrei von abnehmung der studenten alhie erstlich entsprungen und erschollen, do d. Muller¹⁾ von hinnen gezogen; dann er etzliche Schwaben, welche ihme insonderheit commendirt gewesen, neben einem Osterreichischen vom adel, welchen er (aber felschlich) fur einen landherrn ausgegeben, mit sich hinweggenommen, und aber derselbigen aller sambt seinen dienern nicht uber zehen personen gewesen. es seind auch etzliche uf sein d. Mullers bereden und vertröstung geringerer zebrung und schleuniger förderung, wie sie selbst berichtet, bald hernach, aber doch enzelen und nicht auf einen haufen gefolget, welches zusammen auch nicht uber zehen gewesen, davon etzliche wieder anhero kommen sind. es hat mich auch ein vertrauter freund berichtet, das unter den itzigen rectorat zu Jhena vor und nach d. Mullers zukunft bieß auf Jubilate uber 60 personen, welche das meiste theil junge und neulicher deponirte studenten, nicht seind eingeschrieben worden. ich berichte auch mit guten gewissen und in der warheit, das ich in meinen lectionibus, sonderlich auch in praelectione prophetica, welche nicht iderman zu hören gelegen ist, nicht allein kein abnehmen, sondern merklich zunehmen des auditorii bießhero gespuret. so giebts auch der augenschein, als in nechst gehaltener promotione magistrorum, in disputationibus, derer eine von d. Majo²⁾ in theologia, drei in jure und zwo in philosophia in kurzer zeit gehalten worden, das kein abnehmen zu spuren sei. darzu ist in der pfarrkirchen auf die son- und andere festtage eine solche menge volks zu sehen, das man sich daruber wundert. so verstehe ich auch von den juristen, das sich ihre auditoria von tage zu tag mehren. es giebts auch die matricula academiae, das in zweien monaten 150 studiosi alhier eingeschrieben sind, wie E. M. aus inligendem vorzeichnus zu vornehmen haben³⁾. das aber uf einmahl und auf einen tag hundert studenten zusammen von hinnen gezogen sein solten, ist ein lauter muthwillig getiecht und unverschemte unwarheit, kan auch

¹⁾ Georg Müller oder Mylius, einer der von Kurfürst August in Wittenberg angestellten lutherischen Theologen, der im Jahre 1589 sein Amt dort aufgab, um nach Jena zu ziehen.

²⁾ Heinrich Majus gehörte ebenfalls zu den von Kurfürst Christian I. nach Wittenberg berufenen Melanchthonianischen Theologen. Er war 1545 in Sangerhausen geboren und vor seiner Berufung nach Wittenberg Oberpfarrer und Superintendent in Wernigerode gewesen. Vgl. E. Jacobs in ADB. 20 (1884) S. 121—123.

³⁾ Das mitgesandte Verzeichnis fehlt. Aus dem Wittenberger Album läßt sich eine so starke Immatrikulation innerhalb der angegebenen Zeit nicht nachweisen.

nicht wissen oder denken einige schein-uhrsache, daher solch geticht möchte genommen sein. es ist unlangst der herr von Luneburgk, auch hernach, doch zu unterschiedener zeit und tagen, ein Schlesingischer freiherr von hinnen gezogen, welcher sich nach Altorff D. Donellum¹⁾ zu hören begeben; aber sie haben beide einen geringen oder fast keinen comitatum gehabt.

Die anzahl derer noch alhier anwesenden studenten kan eigentlich nicht erkundiget werden; es berichten aber die pedellen, das aufs wenigste ein 2000 noch alhier sein müssen, und solches wissen sie daher, das sobald diese zahl sich mindert oder ein merklich abnehmen derselben geschicht, die burger und andere, bei denen die tiesch oder stuben sich verledigen, gemeiniglich am collegio, an der kirchen, auch an ihren heusern und losamentern pflegen anzuschlagen, ob jemand eines tisches oder stubens bedurftig: solches, sagen die pedellen, haben sie noch nicht befunden, wiewol es auch allezeit gebreuchlich, das auf die Leiptzigischen märkte studenten ab und zu zu ziehen pflegen und es sich itzt auch sonder zweifel zugetragen. idoch berichte ich mit warheit, das neulichen von Magdeburgk und anderen Sächsischen orten frembde gesellen alhie ankommen, also das uf einmahl und an einem ort und einen abend zugleich ihrer 49 deponiret seind worden, und haben die professores, so zu solcher deposition gebeten, fast in die drei stunden mit dem examine zubracht, fur der malzeit, welche sich auch derwegen weit in die nacht erstreckt hat. es sind auch fur wenig tagen etzlicher furnehmer leute kinder von Luneburgk durch einen predicanten daselbst M. Hieronymum Rudenum anhero geschickt worden. es hat auch gedachter predicant bevhelich gehabt sich des zustandes dieser universitet zu erkundigen, mich derentwegen auch insonderheit ersucht und angesprochen, sich notturtiglich mit mir von vielen sachen unterredet, auch lectiones gehöret und endlich, do er seinen abschied von mir genommen, vormeldet, das er es goth lob viel in einem andern stand alhir gefunden als man von uns geschrieben und sie berichtet worden weren, wiewol sie denselben niemals vollen glauben geben hetten. hat auch zugesagt, wie ers befunden, nicht allein zu Luneburgk, sondern auch zu Lubeck und Hamburgk — dann derer dreier städte ministri einen sonderlichen verstand und einigkeit zusammen

¹⁾ Hugo Donellus, ein geborener Franzose (1527—1591), war einer der hervorragendsten Juristen seiner Zeit. Er lehrte längere Jahre an der Universität Heidelberg, während seiner letzten Lebensjahre — seit 1587 — an der nürnbergischen Hochschule zu Altdorf. Vgl. Will, Nürnberg. Gelehrtenlex. I 283 ff.

hetten, auch d. Jacobs¹⁾ und seiner gesellen für und für stetig wehrendes und aufs neue geheuftes gezenk und gebeiß ihnen mit nichten gefallen liessen, dahin sie dann auch das churfürstliche Sächsische mandatieß daheroverstanden und noch darfür hielten, wiewol man sie aus diesen orten noch anders hetten bereden wollen — zu berichten.

Solches hab E. M. ihrem begehren nach ich etwas weitleuftig und ausführlichen berichten wollen, dienstlich bittende solches im besten zu vorstehen. es ist nicht ohne, das man dieser universitet sehr gehässig und feind ist, derwegen auch, dieweil man sie mit gewalt nicht dempfen kan, mit unwarheit und bösen nachreden sie zu hindern gedenkt, wie zuvor auch geschehen . . .

Datum Wittenbergk den 29. aprilis anno etc. 89.

An doctor Nicolaen Krellen.

David Voitus D.

Dresden, Hauptstaatsarchiv Lok. 10539,
eigenhändig.

¹⁾ D. i. der württembergische Theologe D. Jakob Andreae, der eigentliche Urheber der Konkordienformel.

Zwei Briefe aus den Tagen der lutherischen Orthodxie.

Von G. Kawerau.

Die beiden nachfolgend zum Abdruck gelangenden Schreiben sind mir aus Privatbesitz in Frankfurt a. M. (Herrn Dr. med. Nebel) freundlichst mitgeteilt worden. Ersteres führt in die Zeit kurz vor Publikation der Konkordienformel, und zeigt, wie die Bemühungen des Kurfürsten August, Landgraf Wilhelm von Hessen für sein Konkordienwerk zu gewinnen, bis zur letzten Stunde, freilich vergeblich, fortgesetzt wurden. Den völligen Mißerfolg verstüßt er sich und dem bekanntlich schließlich noch gewonnenen Pfalzgrafen Ludwig mit allgemeinen Zukunftshoffnungen, die wohl kaum so zuversichtlich gehegt wurden, wie die Worte klingen.

Das andere Schreiben führt uns an das Ende des zweiten kryptocalvinistischen Streites und meldet die „Bekehrung“ des gefangengenommenen Hofpredigers Steinbach vom Calvinismus zur lutherischen Sakramentslehre, ein charakteristisches Dokument jener Betrachtungsweise, welche die Hinwendung zur orthodoxen Lehre mit der Rettung und Umkehr des verlorenen Sohnes gleichsetzen konnte.

28. März 1580.

Kurfürst August und Kurfürst Johann Georg
an Pfalzgraf Ludwig.

Dem hochgeborenen fürsten, herrn Ludwigen Pfaltzgrauen bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten, Hertzogen in Baiern, vnserm freundlichen lieben vettern, ohmen, schwagern, brudern vnd sohn.

Vnser freundlich dienst vnd was wir mehr liebes vnd gutes vermogen zuuorn. Hochgeborner fürst, freundlicher lieber vetter, oheim, schwager, bruder vnd sohn. Beiuerwart vberschicken wir E. L. Landgraff Wilhelms zu Hessen etc. wiederschreiben in Originali, darinnen S. L. vns allerseits auf vnser an dieselbe jüngst ausgegangne vermahnunge des christlichen Concordien Buchs halben beantwortet, Vnd nach

dem vns dem Churfürsten zu Sachssen dasselbe durch vnsern reitenden postboten erstlich zubracht, so haben wir es zu gewinnunge der zeit eröfnet vnd bitten sonders vleiß, E. L. wolle solches nicht vnfreundlich vermercken, Vnd dieweil daraus zubefinden, das des Landgrauen L. auf voriger ihrer meinunge beruhet, vnd von vns allerseits bißhero bei S. L. alles das guthertziger wolmeinunge gethan, fürgewant vnd versucht worden, was disfals immer zuthun möglich, also das wir nicht wissen, was nunmehr ferner oder anders zu thun sein möchte, So müssen wir es dabei bleiben vnd beruhen lassen, vnd achten, das S. L. halben die Publication des christlichen Concordien Buchs, darauf so viel fromme christliche hertzen mit seenlichem verlangen vnd seufftzen warten, nicht lenger eingestalt werden kan, wie wir dan E. L. noch vnlangst mit mehrerem ausführlich zugeschrieben, Vnd wollen zu Gott dem almechtigen hoffen, Wan die Formul der christlichen Concordien publicirt, es werde nicht alleine durch seine gotliche verleiunge des Landgrauen zu Hessen L. sondern noch viel andere, vnd auch ein guter theil von denen, so itzo noch dem Babstischen irthumben anhengigk vnd zugethan, zu solchem christlichen wergk sich nähén vnd finden, vnd dadurch vieler einfaltiger frommer leute seelenheil vnd seligkeit gefördert vnd vortgesetzt werden, Wolter wir E. L. freundlich nicht verhalten, Vnd seint derselben jder zeit freundlich zu dienen willigk. Datum den xxviij. Martij anno etc. Lxxx.

Von Gottes gnaden	{	Augustus Hertzogk zu Sachsen, Landgraué in Düringen, Marggraué zu Meissen, vnd Burggraué zu Magdeburgk vnd Johann Georg Marggraué zu Bran- denburgk in Preussen zu Stettin Pommern vnd Cassuben Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraué zu Nurnbergk vnd Fürst zu Rügen	}	des hey. Röm. Reichs- Ertz- marschalch vnd Ertz- Cammerer, beide Churfürsten
----------------------	---	--	---	---

[eigenhändig:] Augustus Churfürst manu propria subscripsit.

13. Juli 1592.

Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachssen¹⁾
 an Pfalzgraf Ludwig.

Dem hochgebornen Fürsten, vnserm freundlichen lieben
 vettern, schwagern, brudern vnd geuattern, herren Ludwigen,

¹⁾ Vormund Christians II., vgl. Real-Enz.⁸ XI, 87.

Landgrauen zue Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Ditz,
Zigenhain vnd Niddaw.
Zu S. L. handen.

[Praes. Map.(?) am 23. Julij 1592.]

Vnser freundlich dienst vnd was wir liebs vnd gutes vermögen zuorn. Hochgeborner Furst, freundlicher lieber vetter, schwager, bruder vnd geuatter, In dieser stunden ist vns von dem schosser zue Stolpen glaubwürdiger bericht einkommen, das vor wenig tagen der gewesene hofprediger zue Dreßden M. Daudid Steinbach zue communiciren begeret, vnd als man zu ihme D. Zachariam Rivandrum gelassen, habe er aus eigenem bewegnus seinen biß anhero gefürten Caluinischen irrthumb erkant vnd bekant vnd dartüber nicht alleine vnder seiner eigenen handt eine solche Revocation schrift von sich gegeben, Sondern auch gebeten, dieselbe in der Schloßkirchen zu Dreßden öffentlichen zuuerlesen, Inmassen E. L. aus der beylage ferner zuuornehmen. Wie wir nue außer allem zweiuell, es werde besage heiliger göttlicher schrift vber diesen armen bußfertigen sunder im himmel eine große freude für den Engeln Gottes erwecket worden sein, Also will auch vns menschen in allewege geburen, vns vber solchem gnadenwerck des heiligen Geistes hertzlichen zuerfrewen, auch hirtur der göttlichen allmacht von hertzen zuloben vnd zuedanken. Der getreue barmhertzige Gott wolle diesen verlohrenen vnd wieder gefundenen sohn auff der rechten bane seines heiligen alleine seeligmachenden wortts ferner leitten vnd führen, auch genade verleihen, das alle irrige vnd verfürte zue seines namhens lob, ehre vnd preiß, auch ihrer ewigen seeligkeit nichts weniger, als mit diesem Steinbach bescheen, zur erkentnus der warheit gefurt vnd gebracht, vnd also aus den netzen vnd stricken des hellischen jegers gerissen werden mugen, Welches wir ihnen von hertzen wunschen vnd gönnen, Vnd haben E. L. hiruon freundlicher wolmeinunge alsobalden bericht zuthuen, nicht vnderlassen wollen, Dero mir angenehme freundliche dienste zuertzeigen geulissen, Datum Maßfeldt am 13. Julij Anno 1592.

Von Gottes genaden Friedrich Wilhelm Hertzog zue Sachssen, vormundt vnd der Chur Sachssen Administrator, Landgraff in Duringen vndt Marggraff zue Meissen.

[eigenhändig:] Friederichwilh z Sachssenn.

Mitteilungen.

Aus Zeitschriften¹⁾.

Allgemeines. In dem Aufsatz „Luthertum und Volkstum“ betont Lueder, daß dem Luthertum ein Universalismus zugrunde liege, der sich mit jeder Einzel- wie mit jeder Volksindividualität zu vermählen imstande sei. Was er dann in betreff des Deutschtums näher ausführt, wobei er die Wirkungen des Luthertums bei uns in politischer und wirtschaftlicher Beziehung und seine innerlichen Wirkungen auf dem Gebiete der Welt- und Lebensanschauung streift und die Frage erörtert, welches die innerliche Geistesverfassung sei, die diese Wirkungen hervorgebracht hat und in welcher Weise das Innerste des deutschen Volksgeistes vom lutherischen Geiste bestimmt sei. Auch die Lage in den rein lutherischen Volkskörpern in den skandinavischen Ländern wird berührt, andererseits die Ansichten einer deutsch-christlichen Einheitskultur über den konfessionellen Riß hinüber besprochen. NkZ, 26, 5 S. 335—366.

Joh. Kühn, Zur Entstehung des Wormser Edikts, glaubt im ganzen drei ältere Entwürfe Aleanders für das Edikt unterscheiden zu können, die er nebeneinander abdruckt und nach Entstehungszeit, Zweck usw. näher zu bestimmen sucht. Ein Exkurs beleuchtet Aleanders Einwirkung auf die von der üblichen nicht unwesentlich abweichende Gestaltung des Eingangsprotokolls. ZKG, 35, 3 S. 372 bis 392 und 4 S. 529—547.

In einer sehr gehaltvollen Abhandlung „Über die ältesten Armenordnungen der Ref. Zeit 1522—1525“ in HVjschr. 17, 2 S. 187—228 und 3 S. 361—400 würdigt O. Winkelmann zunächst nach einem Rückblick in das Mittelalter, besonders auf die einschlägigen Bestrebungen Geilers von Kaisersberg, Luthers, auch Eberlins und Karlstadts Verdienste um die Reform des Armenwesens; dann bespricht er in chronologischer Folge die frühesten Armenordnungen der Zeit: die Beutelordnung und die Ratsordnung (vom

¹⁾ Die Redaktion ersucht die Herren Verfasser höflichst um Zusendung einschlägiger Zeitschriftenartikel zur Anzeige an dieser Stelle.

24. Januar 1522) zu Wittenberg, die Augsburger Ordnung, die Nürnberger Ordnung, die den ersten von Erfolg gekrönten Versuch darstellt, in bewußter und deutlicher Anlehnung an Luther eine geordnete öffentliche, obligatorische und weltliche Armenpflege einzuführen, weiter die Ordnungen von Altenburg, Leisnig, Kitzingen, Regensburg (nach dem Nürnberger Vorbilde), endlich die bedeutsame Straßburger Ordnung. Weiterhin setzt sich W. mit der gewöhnlich mit dem Namen des Vives verknüpften sog. „niederländisch-katholischen Sozialpolitik“ auseinander, die von katholischen Forschern weit über die der süddeutschen protestantischen Reichsstädte gestellt wird. W. zeigt, indem er besonders die Yperner Ordnung bespricht, auch die Einwirkung Vives' näher untersucht, die Hinfalligkeit der noch neuerdings von dem Wirtschaftshistoriker Feuchtwanger vertretenen Ansicht, daß die geordnete weltliche Armenpflege sich zuerst praktisch und theoretisch in der katholischen Welt entwickelt habe, gegenüber dem unleugbaren Umstande, daß die Städte Nürnberg, Straßburg und Regensburg zu ihren ersten bedeutsamen Schritten auf jenem Gebiet durch die neue Lehre bewogen worden sind. Ein Exkurs W.'s bespricht das gegenseitige Verhältnis der beiden ältesten Wittenberger Armenordnungen, wobei er mit Karl Müller gegen Barge die Beutelordnung der Ratsordnung zeitlich vorangehen läßt. — Vgl. des Vf. Herausgabe der Armenordnungen von Nürnberg, Kitzingen, Regensburg und Ypern in Jahrg. 10/11 unserer Ztschr. —

Die Entstehung und Entwicklung des Begriffs „Gegenreformation“ in der Geschichtschreibung untersucht A. Elkan in HZ. 112 (3. Folge 16) S. 473—493. Er macht wahrscheinlich, daß das Wort von J. St. Pütter in Göttingen gebildet worden sei, wogegen uns Ranke zuerst eine „Epoche der Gegenreformation“ kennen gelehrt hat.

„Jean Bodins Colloquium Heptaplomeres und der Atheismus des 16. Jahrhunderts“ ist der Gegenstand eines Aufsatzes von F. von Bezold in HZ. 113 (3. Folge 17) S. 260—315. Im Anschluß an die Geschehnisse und die Aufnahme des Heptaplomeres erörtert der Vf. die religiöse Skepsis jener Zeit; er stellt fest, daß eine ganz offene und grundsätzliche Verneinung von Christentum und Kirche nicht hervortrat; es handelt sich um das Trachten nach einer Weltauffassung, die sich ihre Grundlagen und Ziele außerhalb der scharf abgesteckten Grenzen des Dogmas erobern wollte: „ihr Gottesbegriff hatte sich von dem dunklen Geheimnis der Trinität zum natürlichen Licht der Humanität hinüber gewendet“.

In Röm. Quartalschr. 28 S. 130*—151* und 199*—214* bietet J. Schweizer eine Fortsetzung seiner früher am gleichen Ort veröffentlichten „Römischen Beiträge zur Korrespondenz des Hz. Wilhelm V. von Bayern 1593—1594“; er gibt zunächst eine ausführliche orientierende Einleitung und dann sechzehn Briefe aus dem Jahre 1593; der Schluß steht noch aus.

O. Braunsberger, der Herausgeber der Canisiusbriefe, würdigt C. kurz als Schriftsteller in Stimmen aus Maria Laach Bd. 87 S. 415—426. — Ebendort S. 470—492 gibt A. Huonder einen lehrreichen Bericht über Ursprung, Geschichte und Programm der Herausgabe der Monumenta historica Societatis Jesu (bisher 47 Bände); die Fortführung der Veröffentlichung über die Gründungsperiode des Ordens (der die bisherigen Abteilungen ausschließlich angehören) hinaus ist nach H. beschlossene Sache, doch steht noch nicht fest, in welchem Umfang und in welcher Form.

In Theol. Quartalsschr. 96 S. 401—422 und 542—572 beginnt W. Koch eine Untersuchung über den „authentischen Charakter der Vulgata im Lichte der Verhandlungen des Trienter Konzils“, dessen in der vierten Sitzung vom 8. April 1546 erlassenes Dekret Insuper die Vulgata aus allen andern damals in Umlauf befindlichen lateinischen Bibelübersetzungen heraus hob und für öffentliche Lectiones, Disputationes, Praedicationes und Expositiones als authentische lateinische Bibelübersetzung vorschrieb. Vf. will nun aus den voraufgehenden Verhandlungen festzustellen suchen, wie dieser authentische Charakter der Vulgata zu verstehen sei. — Am gleichen Orte S. 101—123 findet sich der Schluß der Abhandlung des Nämlichen „Das Trienter Konzilsdekret de peccato originali“, worin er die Verhandlungen, aus denen heraus zuletzt das Dekret entstand, nebst den Votierungen zur Darstellung bringt, um daraufhin den Charakter und die Tragweite des Dekrets festzustellen.

Über die stattgehabte Neuordnung der 1890 für das Vatikanische Archiv erworbenen, für das 16. Jahrhundert überaus wichtigen Carte Farnesiana berichtet St. Ehses in Röm. Quartalschr. 28 S. 41* bis 47*.

Biographisches. Karl Hachmeister, Luther und das Vaterland, würdigt L. als denjenigen, der sein Volk mit vaterländischer Art und deutscher Treue erfüllen wollte, und mit kirchlich-religiöser Freiheit und Kraft vaterländische Gesinnung verband; aus dem protestantischen Geist ist unserer Nation ihre heutige Kultur und ihr nationaler Staat erwachsen. Protest. Monatsh. 19, 8 S. 253—264.

In Anknüpfung an die Nachricht des Mathesius, daß Luther während seines Aufenthalts auf der Feste Koburg 1530 in der ihm vom Pfarrer des Ortes erteilten Absolution großen Trost gefunden habe, stellt Frau Dr. Lis Jacobsen-Kopenhagen fest, daß dieser Pfarrer Johann Grosch ist und weist auf dessen, den neueren Forschern entgangenes, während Luthers Aufenthalt auf der Feste verfaßtes Schriftchen „Sehr schöne Trostsprüche aus heil. göttl. Schrift gezogen für die ängstigen Gewissen“ hin. Die Verfasserin konstatiert das Vorhandensein von vier deutschen Ausgaben, zwei lateinischen (von Nic. Selmecker) und einer dänischen, deren Verhältnis zueinander sie feststellt und aus denen sie die verlorene Urausgabe, soweit möglich, zu rekonstruieren sucht. ZKS. 35, 3 S. 403—413.

In seiner Trostschrift „pro laborantibus et oneratis“ von 1519, der sog. Tesseradekas (WA. VI, 99—103), stellt Luther zweimal sieben Bilder — von Uebeln und von Gütern — zusammen. Preuß in NKZ. 26, 5 S. 217—243 weist nun für dies Motiv mittelalterliche Vorläufer nach, um dann festzustellen, worin Luthers Veränderungen dieser Vorläufer bestehen und wie sie zu werten sind. Es handelt sich da unter andern um einen großen bemalten Holzschnitt von 1488 „Spiegel der Vernunft“, ein Erbauungsbüchlein von 1494 (1499) „Der Fußpfad zur ewigen Seligkeit“; auch der (irrig) Bernhard zugeschriebene Liber sententiarum (Migne 184 S. 1137) wird herangezogen, vor allem aber bietet die Ars-moriendi-Literatur des ausgehenden Mittelalters Vorbilder. Vf. erörtert weiter, wie Luther gerade auf die Vierzehnzahl gekommen sei, zieht Parallelen aus andern lutherischen Schriften heran und zeigt endlich die Art, wie Luther in seiner ganzen lebensbejahenden, geistig-persönlichen und klaren Frömmigkeit das Alte nicht vernichtete, sondern in Formen umgoß, in denen es dem Neuen dienen konnte.

Eine Reihe von Aufsätzen „Zu Luthers Katechismen“ veröffentlicht Ph. Bachmann in NKZ. 26; die ersten beantworten die Frage: Für wen und wozu sind die beiden Katechismen geschrieben? (Heft 3 S. 244—253; 4 S. 311—320); seine Antwort lautet: Der Große Katechismus, der nichts anderes ist als der in literarische Form gebrachte Inhalt der drei Reihen von Katechismuspredigten von 1528, soll den Ertrag dieser Predigten in weitere Kreise tragen und sichern, ist aber in erster Linie für die Geistlichen bestimmt; dagegen ist der Kleine Katechismus zum Haus- und Kinderbuch (und zum Schulbuch) bestimmt. Ein dritter Aufsatz (Heft 5 S. 367—382) hat die Reihenfolge der drei ersten Hauptstücke zum Gegenstand. Die Hauptfrage ist: Warum hat L. den Dekalog an die Spitze gestellt? Nach dem Vf. mußte L. das Gesetz voranstellen, weil der Lebensprozeß, in dem sich die Einbürgerung bewußter christlicher Frömmigkeit in das Leben vollzieht, seinen innern Anfang und Ausgang bei und von dem Gesetz nimmt; es besteht zwischen Luthers Voranstellung des Hauptstücks vom Gesetz im Katechismus und seinem Verständnis des christlichen Lebens in Gott ein klarer und fester innerer Zusammenhang; Luther hat — nach Bachmann — das Gesetz als Ausgangspunkt unserer Beziehung zu Gott erlebt und genommen.

In Fortführung seiner Kontroverse mit A. Harde land über den Begriff der Gottesfurcht in Luthers Katechismen untersucht Joh. Meyer den Einfluß, den die sächsische Kirchenvisitation von 1528 mit ihren Vorarbeiten und den dabei angestellten Erwägungen und Beobachtungen auf die Dekalogerklärung Luthers gehabt hat, der dabei den sittlich-religiösen Tiefstand des Volkes schmerzlich erkannte, aus dem heraus sich um so eher erkläre, daß die „Furcht Gottes“ in Luthers Erklärung des ersten Gebots des Kleinen Katechismus als timor poenae, Furcht vor Gottes Zorn aufzufassen sei. NKZ. 26, 7/8 S. 546—570.

Studien zur Bibliographie der Kirchenpostille Martin Luthers veröffentlicht Joh. Luther in Zbl. f. Biblw. 32 Heft 4/6 (auch Sonderabzug, 34 S.), und zwar unterwirft er die Lotthersche Winterpostille von 1533, die Lotthersche Winterpostille von 1535, die Lotthersche Sommerpostille von 1529, die beiden Winterpostillen Rhau-Grünenbergs von 1528 und 1525 und die Lörselfeltische Festpostille von 1528 einer minutiösen Untersuchung, die nicht nur die Druckgeschichte als solche beleuchtet, sondern vor allem auch über die Geschichte und Wirksamkeit der beteiligten Firmen, besonders der Lotther in Leipzig, Wittenberg und Magdeburg (speziell für das Zusammenwirken der verschiedenen Offizinen der Firma zu einem und demselben Druckerzeugnis) bedeutsame Aufschlüsse zeitigt.

Über Andreas Nonus Acanthius (Distelheuser) aus Heilbrunn, Diakonus in Bacharach, dann Pfarrer in Steeg als Nachfolger des Joh. Anastasius, endlich zu Berleburg im Wittgensteinischen, Verfasser eines Briefes von 1582 über die Kölner Vorgänge, macht O. Bockmühl in Theol. Arbeiten des Rhein. wiss. Pred. Ver. NF. 15 S. 38f. Mitteilung.

Über die im Fürstl. Oettingen-Spielbergischen Hausarchiv zu Oettingen befindliche Korrespondenz Dr. Jakob Andreaes mit den Oettinger Grafen referiert H. Clauß in BBK. 21, 1 S. 34—57; 2 S. 72—89 mit Wiedergabe der wichtigeren Stücke. Die Briefe umfassen die Zeit von 1558—1572 und sind sowohl für Andreaes Walten im allgemeinen wie für die Reformationsgeschichte der Grafschaft Oettingen von Bedeutung.

In BBK. 21, 5 S. 202—205 widerlegt Bürckstümmer die Ansicht, daß Jakob Andreae 1544—1548 Diakonus zu Dinkelsbühl gewesen sei, macht aber auf spätere Beziehungen A.s zu der Stadt aufmerksam und druckt einen Brief Andreaes von 1566 an den pfalz-neuburgischen Kanzler Drechsel über die Entwicklung der kirchlichen Dinge in D. ab.

In Theol. Arbeiten des Rhein. wiss. Pred. Ver. NF. 15 S. 47—61 gibt W. Hollweg Analekten zu seiner im vorausgegangenen Jahrgang befindlichen Darstellung des Lebens und der Wirksamkeit des Johannes (Schumacher genannt) Badius, nämlich: einen Brief dieses aus Köln an Jakob Grynäus in Basel von 1588, das Protokoll über die Vernehmung eines verhafteten Hörers des Badius von 1590, und einen Brief der evangel. Aachener Gemeinde an die zu Wesel von 1593. In betreff des Namens Badius schließt sich Vf. jetzt der von H. Preuß beigebrachten Erklärung als Heimatname an (aus Rödingen; badius = spadix, rotbraun).

Die Nachrichten über das Leben des Hofpredigers Georgs von Sachsen, Alexius Chrosner, vermehrt G. Kawerau in NASG. 36 S. 131f. durch den Nachweis, daß Chrosner im Jahre 1514 auf Verwendung Hz. Johanns von Sachsen die Pfarre zu Colditz angeboten wurde, die er aber ablehnte.

Den sehr dürftigen Spuren des zuerst 1535 als Lehrer in Reichenbach genannten Hieronymus von Hirscheide, der 1551 als

Pfarrer in Lengefelt die Schrift „Unterschied zwischen des Papstes und Luthers Lehre“ veröffentlichte und 1560 starb, geht Fr. Tetzner in B. Sächs. KG. 28 S. 116—157 nach; aus der Schrift werden Auszüge mitgeteilt.

In Mitteil. des Westpreuß. GV., Jahrg. 14 Nr. 1 S. 2—4 zeigt P. S i m s o n, daß die Annahme, der Danziger Priester Jakob Knothe habe schon 1518 geheiratet, auf einem Irrtum oder Mißverständnis beruht; vermutlich hat Knothe erst 1525 geheiratet; auch in diesem Fall bleibt ihm der Ruhm, der erste verheiratete Priester in Danzig gewesen zu sein.

In lichtvoller Weise bespricht W. Platzhoff in HZ. 113 (3. Folge 17) S. 505—539 „die Gesandtschaftsberichte Hubert Langnets als historische Quelle und als Spiegel seiner Persönlichkeit“. Er betont, daß Langnet ein entschiedener Verfechter protestantischer Aktions- und Weltpolitik gewesen sei, der in diese Bahnen auch Kursachsen gelenkt zu sehen wünschte und selbst darauf wirkte, und zwar vorübergehend nicht ganz ohne Erfolg. Langnets Verständnis für die Behandlung der Menschen, seine Anpassungsfähigkeit, sein Scharfblick, sein ruhiges, reifes Urteil machten ihn zu einem hervorragenden Diplomaten. Aber er war kein Mann der Tat, sondern eine beschauliche, reflexive Natur, die vor durchgreifenden Maßnahmen zurückschonte.

K. Schottenloher weist den Ingolstädter Drucker Andreas Lutz aus Bergham oder Bergheim als Drucker der Bulle Exsurge domine für die Bistümer Eichstädt, Regensburg und Bamberg nach und stellt ein 37 Nummern umfassendes Verzeichnis seiner in die Jahre 1519—1524 fallenden Drucke auf; L. nennt sich nur auf fünf seiner Drucke, für die übrigen sind wir wesentlich auf Typenvergleichung angewiesen. Die Erzeugnisse Lutz', der nur über wenig Typen, Initialen und Zierstücke verfügte, gehören zu den unbedeutendsten Druckleistungen jener Zeit. Vf. weist auch auf die Schwierigkeiten hin, die Bulle überhaupt gedruckt zu erhalten, die Eck bei den süddeutschen Bischöfen, an die er sich deswegen wandte, begehrten. Zbl. f. Biblw. 32 Heft 8/9 S. 249—266.

Die zerstreuten Nachrichten über den ehemaligen Minoriten Johannes (Stammel aus) Meinertshagen, der in den vierziger Jahren am Niederrhein für das Evangelium tätig war († 1549), stellt P. Bockmühl zusammen und teilt zwei Briefe und eine Appellation M.s (von 1543/44) mit. Weiter untersucht er M.s Anteil an „Des Evangelischen Bürgers Handbüchlein“, wobei er ausführliche Mitteilungen über die Entstehung, den Inhalt und die Schicksale dieser von dem spätestens 1530 gestorbenen Kölner Buchdrucker Arnt von Aich verfaßten, 1544 unter Teilnahme Meinertshagens neu aufgelegten Schrift macht. Theol. Arbeiten des Rhein. wiss. Predigerverein NF. 15 S. 1—37.

W. Sohm (†) behandelt in HZ. 115 (3. Folge 19) 1 S. 64—76 „Die Soziallehren Melanchthons“, indem er an der Hand der

ersten und dritten Bearbeitung der Loci communes der Geschichte der Begriffe lex, Obrigkeit und Kirche bei Melanchthon nachgeht. Der Vortrag ist reich an anregenden Gedanken; natürlich kann auf so engem Raum nichts Abschließendes geboten werden.

Zwanzig Briefe des Herforder Fraterherrn Jakob Montanus an Willibald Pirkheimer, die sich über die Jahre 1525—1530 erstrecken, veröffentlicht aus der Nürnberger Stadtbibl. Kl. Löffler in Z. f. vaterl. G. u. A. 72, 1 S. 22—46. In erster Linie Gelehrtenkorrespondenz, enthalten die Briefe doch auch Äußerungen über die große Frage der Zeit, die Reformation, der Montanus (als einer der frühesten in Westfalen) begeistert anhing, während Pirkheimers skeptische Stellung auch aus dem einzigen aufgefundenen Antwortentwurf (S. 396) deutlich wird.

Die Amtsentsetzung des Pfarrers Abraham Riccius in Pulsnitz (Oberlausitz) durch seinen Kollator Hans Wolf von Schönberg i. J. 1594 schildert nach den Akten des Kirchenarchivs E. Stange in Beitr. z. Sächs. KG. 28 S. 85—115. Die Angelegenheit scheint mit Unruhen der Untertanen Schönbergs in ursächlicher Verbindung zu stehen; die Akten werfen bemerkenswerte Streiflichter auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz.

In Monatsh. f. Rhein. KG. 9, 2 S. 56—58 nimmt W. Rotscheid den evangelischen Prediger Johannes Seu, den ein früherer Artikel daselbst nach dem niederrheinischen Mörs versetzt hatte, vielmehr für Mörsch (auch Mörs) bei Frankenthal in Anspruch.

Die Drucker- und Papiermacher-Familie Soter (Heyl) an der Papiermühle bei Solingen behandelt unter Anführung ihrer noch erhaltenen oder nachweisbaren Drucke A. Weyersberg in ZBergGV. 37, NF. 37 (Jahrg. 1914) S. 113—151. Der älteste Soter, Johannes, der seit 1518 vorkommt, druckte auch protestantische Schriften, wiewohl die Annahme, daß er nach der abgelegeneren Papiermühle übersiedelt sei, um solche ungestört drucken zu können, zweifelhaft erscheint.

Den Lebensgang des evangelischen Pfarrers Goethard Vellen (Fell), der zwischen 1561 und 1590 in Wassenberg, Odenkirchen und Aachen erscheint, stellt P. Bockmühl im Monatsh. f. Rhein. KG. 8, 3 S. 65—80 fest. Wir lernen dabei in Odilia von Flodorff, Herrin zu Odenkirchen, eine eifrige Anhängerin des Evangeliums kennen. Nicht identisch, aber wohl verwandt mit obigem G. V. ist ein Maastrichter Bürger Gört (Gerhard) Vellen, gegen den der Rat 1533 als Lutherischen einschritt.

F. W. E. Roth behandelt in Theol. Arbeiten usw. NF. 15 S. 40—46 „Johannes zu Wege (a Via), einen Controversisten des 16. Jahrh.“. Eifriger Verfechter der katholischen Sache und vielseitiger Schriftsteller war J. zu Wege 1554 Pfarrer von St. Emmeram zu Mainz, 1556 wurde er Domprediger in Worms, vor 1569 Hofkaplan und Hofprediger in München, endlich 1571 Dekan, Rat und Offizial in Hildesheim, wo er

1582 starb. Er übersetzte und edierte die Schriften anderer katholischer Autoren, verfaßte aber auch selbst Predigten, Heiligengeschichten u. a. m., teils lateinisch, teils deutsch.

Landschaftliches. Um für eine künftige Arbeit über die Vorgeschichte der Reformation im Konstanzer Sprengel Material herbeizubringen, teilt H. Baier im Freib. Diöz. Arch. 41 (NF. 14) S. 29—71 Auszüge und Abdrücke aus den Konstanzer Domkapitelsprotokollen über Schule und Kirche in Konstanz aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts mit, ein reichhaltiges, nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswertes Material über die Zustände bei Beginn der Reformation.

In BBK. 21, 4 S. 145—156; 5 S. 193—202; 6 S. 241—253 stellt M. Weigel den „ersten Reformationsversuch in der Reichsstadt Kaufbeuren und seine Niederwerfung“ auf Grund der Akten des dortigen protestantischen Kirchenarchivs dar. Es handelt sich um Vorgänge der Jahre 1524 und 1525, besonders ein von den Freunden der Neuerung erzwungenes Religionsgespräch; ein sehr bezeichnendes Gutachten, das Johann Wannier in Konstanz ausstellte, wird im Wortlaut mitgeteilt. Doch ist man dann, unter dem Einfluß des allgemeinen Umschwungs, den das Fehlschlagen der Bauernbewegung hervorbrachte, von den Reformen zurückgekommen, und erst 1543 sind die Evangelischen in Kaufbeuren zu maßgebendem Einfluß gelangt.

J. Elble schildert im Freib. Diöz. Arch. 42 (NF. 15) S. 1—110 „Die Einführung der Reformation im Markgräflerland und in Hochberg (1556—1561)“ auf Grundlage von Akten der Archive von Innsbruck und Karlsruhe und der Visitationsprotokolle im protestantischen Dekanatsarchiv zu Müllheim. Leider scheint der katholische Standpunkt des Vf. zum Schaden der Objektivität vielfach durch die sonst dankenswerten Mitteilungen hindurch.

Als ersten Abschnitt seiner „Kirchengeschichtlichen Skizzen aus Landau's Vergangenheit“ behandelt Gumbel in BBK. 21, 1 S. 20—33 „die Einführung der Reformation und die Besetzung der Pfarrstelle“; von den Pfarrern der Reformationszeit treten hervor Johannes Bader († 1545), dem die Einführung der Reformation in L. hauptsächlich verdankt wird, und M. Leonhard Brunner (Fontanus) † 1558; der zweite Abschnitt gibt „das Wichtigste über Verfassung, Organisation und Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in Landau“ (a. a. O. 21, 2 S. 49—57).

Den Religionsprozeß gegen den bayerischen Marschall Pankraz von Freiberg im Jahre 1561 stellt L. Theobald in BBK. 21, 2 S. 64—72; 3 S. 107—124 und 4 S. 157—169 wesentlich auf Grund der von ihm und W. Goetz herausgegebenen „Beiträge zur Gesch. Albrechts V und der sog. Adelsverschwörung von 1563“ dar.

Aus den Matrikeln der Pfarrei St. Johannis zu Ansbach 1533—1589 macht Schornbaum (als Fortsetzung eines früheren Beitrags aus der ersten Matrikel der Pfarrei) Mitteilungen über

Künstler, Mitglieder der Hofhaltung, Geistliche, Gelehrte, Juristen und andere bemerkenswerte Personen in alphabetischer Folge, z. T. mit Erläuterungen ihrer Lebensumstände usw.: BBK. 21, 3 S. 124—131; 4 S. 172—175; 5 S. 206—216; 6 S. 253—267.

Wie die Jülich-Clevische Regierung 1564—1567 gegen reformierte Predigt und Bilderstürmerei im Lande einzuschreiten versuchte, schildert O. R. Redlich in ZBergGV. NF. 37 (1914) S. 190 bis 212; unter den Beilagen gibt besonders der Bericht aus Xanten Nr. 3 ein anschauliches Bild von den dort vorhandenen evangelischen Strömungen.

Unter der Aufschrift „Aus dem kirchlichen Leben des Bergischen Landes im 16. und 17. Jahrhundert“ behandelt der Nämliche ebendort S. 152—189 Pfarrer und Gemeinde zu Honrath 1552—1609 (mit archivalischen Beilagen) und die reformierte Gemeinde Wülfrath im Anfang des 17. Jahrhunderts.

In Monatsh. f. Rhein. KG. IX Heft 8 S. 225—249 entwirft Forsthoff an der Hand der von O. R. Redlich und G. von Below veröffentlichten Ständeakten das Lebensbild Wyrichs VI., Grafen von Daun-Falkenstein, Herrn zu Broich, eines Schirmherrn des Protestantismus. Wyrich, der seit 1577 an der Spitze der Stände von Jülich-Berg hervortritt, unterzieht sich in dieser Stellung der Aufgabe, der vom herzoglichen Hofe ausgehenden kirchlichen Reaktion Widerstand zu leisten und die evangelische Sache in den vereinigten Fürstentümern vor dem Untergang zu bewahren; er selbst ist schließlich 1598 bei der Erstürmung von Broich durch die Spanier ein Opfer seiner Überzeugung geworden; doch hat er nicht vergebens gelebt, da ihm mit in erster Linie zu verdanken ist, daß unter der jesuitischen Flut, die im letzten Drittel des 16. Jahrh. die herzoglichen Lande überschwemmte, der Protestantismus sich dennoch erhalten hat.

In Z. des Aachener GV. 36 S. 1—98 gibt Fr. Classen Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Aachen unter Karl V., dessen Beziehungen zu A. den alten Ruhm der Stadt Karls d. Gr. zum letztenmal aufleuchten ließen. U. a. behandelt er Aachen auf den Reichstagen der Reformationszeit, auch die Kriegswirren der letzteren in ihren Beziehungen zu Aachen.

Am gleichen Ort S. 99—100 veröffentlicht L. von Pastor eine bisher ungedruckte Beschreibung Aachens durch den Bologneser Fulgenzio Ruggieri, Begleiter des päpstlichen Diplomaten Giovanni Commendone Bischofs von Zante, vom Jahre 1561 aus Hs. der Bibl. Chigi zu Rom. Das Kirchliche tritt in der Beschreibung besonders hervor.

Über die Reformation in Mühlheim a. d. Ruhr geben, da andere Quellen fehlen, im wesentlichen nur die Akten eines Patronatsstreites zwischen den gräflichen Häusern Styrum auf katholischer und Broich auf evangelischer Seite einigen Aufschluß. Nach Forstoffs hierauf begründeter Untersuchung in Monatsh. f. Rhein. KG. IX Heft 9 S. 257—272 erscheint um 1546 in Johann Kremer der erste

evangelische Prediger in M, der dort bis zu seinem Tode 1559 gewirkt hat.

Als Vogt des Augustinerchorherrnstifts B ö d d e k e n bei Paderborn hat der Laienbruder G ö b e l S c h i c k e b e r g seinen rechnerischen Übersichten jährlich allerlei zeitgeschichtliche Betrachtungen und Schilderungen angefügt, wobei er besonders das Fortschreiten der Reformation mit Ingramm bucht. Soweit diese Aufzeichnungen Hessen und Waldeck betreffen, teilt W. D e r s c h sie für 1512—1528 im Arch. f. Hess. Gesch. NF. 1, 1 S. 169—175 mit.

In Z. V. hess. G. 48 (NF. 38) S. 188—202 erörtert W. W o l f f aus Anlaß einiger Bemerkungen W. S o h m s die Frage, wie weit wir imstande sind, den Besitz, Ertrag und Geldwert der im 16. Jahrh. in H e s s e n - K a s s e l säkularisierten Stifts- und Klostersgüter auf Grund der vorhandenen Urkunden (mit deren Veröffentlichung die Hist. Komm. für Hessen und Waldeck kürzlich begonnen hat) festzustellen. — Der Nämliche legt ebendort S. 203—214 auf Grund der Akten dar, welche Verwendung infolge der Reformation die Altarpfänden in den fürstlichen Schloßkapellen von Hessen-Kassel gefunden haben.

In ZV. f. Thür. Gesch. u. A. NF. 22, 2 S. 327—331 stellt H. G. F r a n c k e nach den Akten die evangelischen Geistlichen W e i d a s im 16. Jahrhundert zusammen.

In NSGA. 36 S. 1—38 bringt H. B ö h m e r eine neue Quelle bei über den Prozeß, der 1462 in Altenburg gegen 27 der W a l d e n s i s c h e n Ketzerei verdächtige Männer aus Z w i c k a u und Umgegend instruiert wurde. Es erhellt aus den Quellen, daß es tatsächlich Waldenser waren, die unter taboritischem Einfluß standen. Der Prozeß endete mit Abschwörung der Irrlehren durch die Beschuldigten und Kirchenbuße. Verf. hält es jedoch für in hohem Maße wahrscheinlich, daß die äußerlich Reuigen ihre inneren Überzeugungen beibehalten haben und wirft die Frage auf, ob zwischen jenen Waldensern von 1462 und den Zwickauer Propheten und deren unmittelbaren Nachfolgern, den Wiedertäufern, ein historischer Zusammenhang bestehe? Wohl muß — nach B.s Ansicht — die Zwickauer Prophetie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als ein Erzeugnis böhmischer ketzerischer Einflüsse bezeichnet werden; aber letztere hätten — urteilt er — an der oberen Mulde nicht so stark wirken können, wäre ihnen hier der Boden nicht durch die waldensisch-taboritischen Sektierer, die in dem Prozeß von 1462 plötzlich vor uns auftauchen, bereitet worden.

Ein Verzeichnis E i c h s f e l d i s c h e r Pfarrer des 16. Jahrhunderts als Nachtrag zu seiner Geschichte der Ref. und Gegenref. auf dem Eichsfelde bietet, aus Magdeburger, Wetzlarer und Würzburger Archivalien, K n i e b in Unser Eichsfeld 1914 III/IV S. 248 f.

Als ein sehr frühes Beispiel offizieller Richtigstellung eines Presseerzeugnisses veröffentlicht K. S c h o t t m ü l l e r in Mitt. des Westpreuß. GV. 14 Nr. 2 S. 27—31 aus den Missivbüchern des Danziger Stadtarchivs einen Brief des Danziger Rats vom 23. September 1588

an den brandenburgischen Historiographen Nikolaus Leutinger, worin dessen Darstellung des Danziger Aufstandes von 1525 in verschiedenen Punkten berichtet wird, insbesondere in der Richtung, daß dabei der Gedanke eines Abfalls von Polen keine Rolle gespielt habe.

Ausland. Auf Grund von Akten des Laibacher Krainischen Landesmuseums, des Wiener H. H. St. A. u. a. m. schildert O. Hegemann im Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. des Prot. in Österreich 35 S. 1—80 die Gegenreformation in dem 22 km östlich von Laibach im Savetal gelegenen krainischen Städtchen Bischoflack. Da für keinen anderen krainischen Ort ein so ins einzelne gehendes Aktenmaterial vorliegt, so ist die Untersuchung um so wertvoller. Der Verlauf in der Stadt ist der typische: auf der einen Seite brutaler, vor keinem Erfolg verheißenden Mittel zurückschreckender Fanatismus, auf der anderen Bekenntnistreue und Standhaftigkeit im Glauben, aber wesentlich passiver Art, sodaß der Sieg nicht lange zweifelhaft sein konnte. Als Beilage ist ein Verzeichnis evangelisch gesinnter, vielfach „reicher und wohlangesessener“ Bürger von 1586 beigegeben. — Am gleichen Orte S. 81—123 folgt der Anfang einer breit angelegten Untersuchung über „Die böhmische Konfession, ihre Entstehung, ihr Wesen und ihre Geschichte“ von F. Hrejsa; der erste Abschnitt betrachtet die Verhältnisse, aus denen die böhmische Konfession erwachsen ist, bis 1575, zu welchem Jahre eine Übersicht über die konfessionellen Verhältnisse in Böhmen und in den Nachbarländern gegeben wird. — Zu beachten ist auch die literarische Rundschau von G. Loesche, G. A. Skalský und K. Völker über die den Protestantismus in Österreich betreffenden Veröffentlichungen des Jahres 1913 am Schluß des Bandes (S. 225—328).

Als Ergänzung zu seinem Buche „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert“ bringt J. Loserth zwei Quittungen aus dem Archiv des ehemaligen Stiftes Seckau von 1536 und 1546 bei, woraus hervorgeht, daß die Klöster jener Lande auch für die Bedürfnisse der Wiener Universität aufzukommen hatten: MIOG, 36, 1 S. 162—164.

Die Zwingliana (Mitt. z. Gesch. Zwinglis u. der Ref.), hrsg. vom Zwingliverein in Zürich 1914 Nr. 1 (Bd. III Nr. 3) S. 65—96 bringen die Fortsetzung von O. Farners Abhandlung über Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522, und zwar bespricht F. Zwinglis humanistisch-erasmischen Religionsbegriff und die daraus fließende Kritik des Vulgärkatholizismus; weitere Fortsetzung folgt. — Ferner weist G. Finsler auf ein Selbstzeugnis für Zwinglis Kurzsichtigkeit hin. — Es folgen nach einem Zw. betreffenden Posten in einer Rechnung von 1601 Bücherbesprechungen und der Bericht des Zwinglivereins über 1913.

Aufzeichnungen über Bedrängnisse des Nonnenklosters St. Leonhard in St. Gallen von 1524—1538, von der Oberin Wiborada Fluri verfaßt, veröffentlicht, durch Ratsprotokolle ergänzt und mit

kurzer Einleitung, P. Gabriel Meier im Anzeiger f. Schw. Gesch. 45 (NF. 13) Nr. 1 S. 14—44 nach der eigenhändigen Vorlage in Hs. 195 der St. Gallerer Stadtbibliothek.

In Revue d'hist. de l'église de France V (Nr. 26) S. 145—181 untersucht P. Imbart de la Tour „Les débuts de la réforme française (1521—1525)“. Er schildert die kirchlichen Bewegungen in Meaux unter Einfluß Lefèvres und anderer, dann den Eintritt des lutherischen Elements und die Verhältnisse, wie sie sich unter dessen Einwirkung in Paris, Meaux, Lyon, Grenoble, den frühesten Mittelpunkten der Bewegung, und an einigen anderen Orten gestaltet haben. Nach dem Urteil des Vf. ist die Bewegung ihrem Ursprung nach weder politisch noch sozial, sondern durchaus religiös und kirchlich, Geistliche sind ihre ersten Führer; im übrigen betont er den nationalen Charakter der ursprünglichen reformatorischen Bewegung in Meaux.

Zur Niederländischen Reformationgeschichte bietet Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis, Neue Serie Bd. 11 (1914), folgende Beiträge: S. 97—102 S. Muller, Het verbod van den Katholiekten godsdienst in de provincie Utrecht zu 1581. — S. 155—160 A. A. van Schelven, Christophorus Fabritius. — S. 164—166 K. Vos, Meyndert van Emden. — S. 185—240 J. Loosjes, Jan Jacobsz en de Jan-Jacobsgezinden (eine Abart der Taufgesinnten, Stifter Jan Jacobsz [de Heere of Scheltema] van Harlingen). — S. 257—270 K. Vos, Anabaptisten te Ahaus in 1549 (Aussagen der Gefangenen). — S. 324—331 J. Lindeboom, Anna Byns en haar invloed in kerkelijke kringen. — S. 342—350 K. Vos, De copia der Outsten en Dooplisten van de Harde Vriezen uit de 16^e en 17^e Eeuw. (die Listen reichen von 1585 bzw. 1583 bis an den Anfang des 18. Jahrh.). — Ferner notieren wir aus Nieuw Theologisch Tijdschrift (Haarlem) Jahrg. 3 (1914) die Beiträge: S. 48—63 W. Meindersma, Het Protestantisme der Zestiende Eeuw in den Zuidelijke Nederlanden (kurze Übersicht in Anlehnung an Pirenne, Histoire de Belgique). — S. 114—134 A. Bruining, De grond der geloofsverzekerdheid bij Luther (nämlich die Bibel als Urkunde der durch Gott in Christus uns gegebenen Offenbarung von Gnade und Schuldvergebung).

In der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 12 S. 152—234 veröffentlicht L. van der Essen eine Studie über „Les progrès du Luthéranisme et du Calvinisme dans le monde commercial d'Anvers et l'espionnage politique du marchand Philippe Dauxy, agent secret de Marguerite de Parme en 1566—1567“. Es ist das ein bedeutsamer Beitrag gleichzeitig zur Handels- und zur Kirchen-, wie natürlich auch zur politischen Geschichte. Er zeigt eingehend die Bedeutung des reformierten und lutherischen Elements in Antwerpen und die Rücksicht, die man im Handelsinteresse darauf nimmt, wenigstens zu Anfang. Auf die Dauer sucht dann aber doch der Katholizismus sich hier die Vorherrschaft zu sichern.

Hierbei spielt der Kaufmann Dauxy als Geheimagent der Statthalterin die führende Rolle, die der Verf. ausführlich schildert. Die wichtigsten Aktenstücke sind im Anhang mitgeteilt, vor allem „Moyens de remédier à Anvers“, die aber wohl nicht von Dauxy herkommen, sowie Listen der Anhänger der kirchlichen Neuerungen. Es zeigt sich aber, daß im ganzen nur ein geringer Bruchteil der Neugläubigen ihren Überzeugungen zum Opfer fiel; die Mehrzahl blieb unbelästigt, sei es, daß sie die Stadt vor der Ankunft Albas freiwillig geräumt hatten, sei es, daß ihre Stellung und ihre Verbindungen zu stark waren, um sie in die „Züchtigung der Rebellen“ einzubeziehen.

Unter der Aufschrift „Eine Mädchenfreundschaft im Reformations-Jahrhundert“ weist Th. W o t s c h k e in Histor. Monatsbl. f. d. Prov. Posen 16, 5 S. 65—68 auf die 1551 angeknüpften Beziehungen zwischen dem Professor Celio Secondo Curione in Basel und dem polnischen Erbherrn Abraham von Bentschen hin und den daraus entsprungene freundschaftlichen Briefwechsel zwischen den Töchtern der beiden Männer, Angela und Sophie, und teilt einen lateinischen Brief ersterer an diese vom Jahre 1563 mit.

Neuerscheinungen.

Untersuchungen und Darstellungen. Die ungemein große Ergiebigkeit von Visitationsakten für die territoriale Kirchengeschichte zeigt die eingehende Geschichte der allgemeinen Kirchengesamtheit in den Ernestinischen Landen 1554/55 von A. Heerdegen, die eine Fortsetzung von Burkhardts bekanntem Buche gibt. H. schildert zuerst einleitend die allgemeine Lage, aus der die Visitation hervorging, dann die Weisungen für letztere und ihren äußeren Verlauf, sodann die Ergebnisse und endlich die Wirkungen und Nachklänge. Der wichtigste Abschnitt ist natürlich der dritte über die Ergebnisse. Er baut sich auf den Protokollen über den Befund bei 481 Pfarreien auf, an deren Hand Vf. eine zusammenfassende objektive Darstellung des Zustandes gibt, in dem sich die Ernestinische Landeskirche damals befand; er betrachtet die kirchliche Versorgung der Lande (Zahl und Lehnsabhängigkeit der Pfarreien, Verfassung der Landeskirche), den Kultus, den Pfarrerstand (persönlich nach Begabung, Lehre, Wandel, ferner Leistungen, Einkommen, Nebenbeschäftigung, Altersversorgung, Verhältnis zum Landesherrn, zu den weltlichen Behörden, zur Gemeinde); sodann die Gemeinden in religiös-kirchlicher und in sittlicher Beleuchtung, endlich das Schulwesen. Um nur einzelnes hervorzuheben, so hat der Landesherr jetzt mehr als die Hälfte der geistlichen Stellen zu besetzen (gegen weniger als zwei Fünftel kurz zuvor), sein Einfluß ist also beträchtlich gestiegen. Sehr zahlreich sind die Gottesdienste, eine Folge der großen Zahl der gottesdienstlichen Tage. Natürlich spielt die Bibel im Gottesdienst eine bedeutsame Rolle; doch wird stärker noch als der erbauliche der

lehrhafte Zweck des Gottesdienstes — in Katechismuspredigt und kirchlichem Katechismusunterricht — betont, was daran gemahnt, daß wir uns im Zeitalter der beginnenden Glaubensstreitigkeiten befinden, wo es vor allem die Reinheit der Lehre zu wahren galt. Der Pfarrerstand, den die Visitatoren vorfanden, war im großen und ganzen tüchtiger als früher; andererseits diente die Visitation selbst, die die untauglichen Elemente ohne Rücksicht beseitigte, zu fernerer Hebung des Pfarrerstandes. Auch in betreff des Wandels der Geistlichen war, soviel er immer noch zu wünschen übrig ließ, das Ergebnis 1554 günstiger als bei den früheren Visitationen. Die wirtschaftliche Lage der Pfarrer erscheint leidlich; freilich brachten wirtschaftliche Rücksichten den Pfarrer in mancherlei Abhängigkeiten, die seinem Ansehen nicht förderlich waren; das Verhältnis zu den Gemeinden entbehrte vielfach noch der Innerlichkeit. Den Schulmeister auf dem Lande zeigen die Visitationsakten als einen nicht immer genügend gebildeten und meist ganz ungenügend bezahlten Vertreter seines Standes; hier blieb für die Zukunft noch viel zu tun übrig. — Der Schlußabschnitt der gediegenen Arbeit schildert die Wirkungen und Nachklänge der Visitation. Zeitschr. d. V. f. thür. G. u. A. NF., 6. Supplementheft. Jena, Fischer XI, 182 S. M. 4.

Walter Sohms Abhandlung „Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555“ ist ein Denkmal verheißungsvoller, aber durch den Heldentod des Verfassers jählings abgeschlossener Anfänge. Von der Histor. Komm. für Hessen und Waldeck mit der Herausgabe der „Urkundlichen Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte“ beauftragt, hat Sohm obige Schrift als Einleitung verfaßt. Die Absicht der Darstellung, zu der naturgemäß niemand befähigter war als der Verf., der das urkundliche Material zusammengebracht und geordnet hatte, geht dahin, die Wirkung der Reformation auf die Entwicklung des Territoriums zu zeigen. Das Ganze zerfällt nach einem einführenden Abschnitte in die zwei Hauptabteilungen: Die Reformation des Territoriums 1526—1531, und: Entwicklung der christlichen Landespolizei 1531—1555; ein Exkurs am Schluß untersucht die Datierung der hessischen Kastenordnungen. Die tief eindringende Schrift bietet auf territorialer Grundlage einen Beitrag zur Geschichte des Staatsgedankens in Deutschland nach dem Mittelalter; sie zeigt die beginnende Umwandlung des Territoriums des letzteren in ein festgefügtes sittliches Ganze, einen Staat. Ein Geleitwort des Vaters, Rudolf Sohm, verbreitet sich, anknüpfend an Ausführungen in der Schrift des Sohnes, in beachtenswerter Weise über den Unterschied von Toleranz und Gewissensfreiheit (Veröffentlichungen des Histor. Komm. f. Hessen und Waldeck XI, 1. Marburg, Elwert. XXVIII, 186 S. M. 6).

„Zur Geschichte Stuttgart's in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ nennt sich eine sehr gehaltvolle Abhandlung von G. Bossert, die um so verdienstlicher ist, als das Quellenmaterial — insbesondere an gleichzeitigen Aufzeichnungen und vertrauten Briefen — überaus

dürtig ist. Naturgemäß steht das Verhältnis zur Reformation im Mittelpunkt. Vf. geht sorgfältig den Spuren des Eindringens dieser nach und zeigt, daß schon unter österreichischer Herrschaft bei dem gemeinen Volke eine Abwendung von der alten Kirche stattfand, während der Bewegung allerdings ein fester Mittelpunkt und eine sichere Leitung durch führende Geister noch abging. Diesen Mängeln half dann die Zurückführung Herzog Ulrichs in Kürze ab; wir verfolgen, wie in der Hauptstadt die neuen Ordnungen geschaffen werden und sich dann auch, nicht ganz ohne Widerstand und Hemmungen, einlebten, bis die Zeiten des Interims zur Feuerprobe für ihre Festigkeit wurden. Hier schildert der Verf. ausführlich die Organisationen, die zur Durchführung der Kirchenpolitik Karls V. in der Württembergischen Hauptstadt getroffen wurden, aber noch bevor der Passauer Vertrag dem Interim den Todesstoß gab, in sich selbst mehr und mehr zusammensanken. Im Anschluß daran wird das Schicksal der evangelischen Kirche von 1552 bis zu ihrer völligen Wiederherstellung und dem Eintritt von Brenz in kurzen Zügen verfolgt und in einem Schlußabschnitt das Volksleben, die Kultur und die Verwaltung der Stadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dargestellt. Einen besonderen Wert geben der Abhandlung die zahlreichen biographischen Daten über alle die Männer, die in der Reformationsgeschichte Stuttgarts — sei es im Dienste der Reformation oder als deren Gegner — hervorgetreten sind. Sonder-A. aus den Württemb. Jahrb. f. Statistik und Lk. 1914, S. 188—181 und 183—242. 4^o. (Stuttg., Kohlhammer 1915.)

Unter den Schriften des Vereins für RG. ist als Nr. 115/116 der erste Teil einer Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524—1648) von Chr. Bürckstümmer erschienen. Die kirchliche Bewegung in D. zeigt sich in der gründlichen und anschaulichen Darstellung des Vf. als das Produkt aus den in der Stadt waltenden Kräften und dem Einfluß der Zeitbegebenheiten. Im Jahre 1524 hat die neue Lehre dort ihre Wurzeln bereits fest in den Boden gesandt; dann hemmt der Bauernkrieg vorübergehend das Wachstum, aber bis gegen 1530 erstarbt der reformatorische Gedanke allmählich auf neue, und um die Zeit, da im Reiche der Protestantismus die ersten großen Erfolge mit der Gründung des Schmalkaldischen Bundes usw. erzielt, kommt auch in D. die Reformation zu siegreichem Durchbruch und setzt sich bis zum Schmalkaldischen Kriege mehr und mehr fest. Aber der letztere bringt dann einen Rückschlag von lang dauernder Wirkung; ein neuer Rat, den der siegreiche Kaiser in der Stadt einsetzt, behauptet sich selbst über die Wendung von 1552, ja über den Religionsfrieden hinaus, und die evangelische kirchliche Organisation geht in Trümmer; die Bekenner, die das Evangelium in D. noch zählt, vermögen lediglich ihren Glauben unter vielen Anfechtungen in bessere Zeiten hinüberzueretten, die der Antritt der Reichsregierung durch Kaiser Maximilian II. im Jahre 1564 herauf-

führt. So weit geht die Darstellung dieses ersten Teils. Leipzig, Komm.-Verl. von R. Haupt. 167 S. M. 2,40. — Nur erwähnt sei — als in eine spätere Periode fallend — G. Loesch's wertvolle, auf unbenutzten Akten beruhende Studie: „Zur Gegenreformation in Schlesien I. Troppau-Jägerndorf“, die als Heft 117/118 der Schriften des nämlichen Vereins erschienen ist (IX, 253 S. M. 2,40).

In der kleinen Grafschaft Ortenburg ist die Reformation unter besonders schwierigen Umständen durchgeführt worden. Diese lagen vor allem in der Gegnerschaft des mächtigen Bayern, das seine Überlegenheit um so mehr zur Geltung bringen konnte, als zur Zeit, da Graf Joachim von Ortenburg sich der Reformation zuwandte, ein von Bayern gegen die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft geführter Prozeß noch unentschieden war. Unter diesen Umständen haben die ersten Schritte, die der genannte Graf, der fast die ganze zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hindurch regierte, im Verein mit dem Prediger Johann Friedrich Coelestin seit 1562 unternahm, noch keinen vollen Erfolg gehabt; Coelestin und seine nächsten Nachfolger haben die Grafschaft in Kürze räumen müssen, der Graf aber wurde von Bayern vergewaltigt, seiner bayrischen Güter beraubt und gedemütigt; doch hatten seine Untertanen auch in den Zeiten äußerster Bedrängnis Mittel und Wege gefunden, evangelischen Gottesdienst einzurichten. Eine nach langen Verhandlungen, an denen sich Kaiser Maximilian und Kurfürst August von Sachsen beteiligten, im Jahre 1566 herbeigeführte Aussöhnung zwischen Herzog Albrecht und Joachim gestattete dann diesem, wenigstens in seinem Schlosse evangelischen Gottesdienst zu halten. Größere Freiheit endlich verschaffte ihm das Ende des Prozesses um die Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1573, die Abweisung der bayrischen Ansprüche. Diese Verhältnisse werden in der Schrift von L. Theobald, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg I. (= Götz, Beitr. z. Kulturgesch. des MA. und der Renaissance Heft 17) auf Grund reicher Aktenbestände in Regensburg und München lichtvoll geschildert. Leipzig-Berlin, Teubner. 136 S. M. 4,50.

K. Ried, Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weissenburg (= Schlecht, Historische Forschungen und Quellen I.) ist eine dankenswerte, durch das offensichtliche Streben nach Unbefangenheit ausgezeichnete Darbietung von katholischer Seite. Sie schildert die Lage der Stadt beim Einsetzen der Reformation und zeigt dann, wie von vornherein Neigung besteht, sich dieser anzuschließen. Im besonderen vollzieht sich der Anschluß unter dem bestimmenden Einfluß des Beispiels Nürnbergs; andererseits erleichtert die entgegenkommende Haltung des städtischen Klerus das Werk. Doch befeißigt sich der Rat, indem er die Leitung der kirchlichen Dinge in die Hand nimmt, einer gewissen Mäßigung und Vorsicht, die namentlich in widrigen Zeitumständen, so beim Schmalkaldischen Krieg, ihre Früchte getragen und ohne ernstliche Gefährdung der eingeführten Reformation schließlich zur völligen Protestantisierung

der Stadt geführt hat. Die letzten Kapitel betrachten das Verhalten der Stadt in den Glaubensstreitigkeiten der Evangelischen; endlich wird noch ein Blick auf die Schicksale im Dreißigjährigen Krieg geworfen. Wie sich versteht, ist neben der Literatur auch das Weißenburger Stadtarchiv ausgiebig benutzt. (München und) Freising, F. P. Datterer & Co. IV, 136 S. M. 4,50. (Subskriptionspreis M. 4,—.)

Auch das Buch von J. B. Götz, *Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560*, ist ein beachtenswerter Beitrag zur Reformationsgeschichte von katholischer Seite; es steht hoch über der 1907 erschienenen, einseitig tendenziösen Anfangsschrift des Vf. über die Glaubenspaltung im Ansbachischen. Von sorgfältig ausgebauter archivalischer Grundlage aus schildert Götz ins einzelne gehend die Zustände, die sich unter der in kirchlicher Beziehung schwankenden Regierung des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich II. in der Oberpfalz herausgebildet haben: in den Klöstern und Stiften, in den Bezirkstädten, auf dem flachen Land. Überall tritt die Reformation machtvoll ein und bringt sich zur Geltung. So sind die Dinge wohl vorbereitet, als Ottheinrich auf dem Schauplatz erscheint und die förmliche Durchführung der Reformation und die Aufhebung der Klöster in die Hand nimmt. Die letzten Kapitel des Buches behandeln das Wirken Ottheinrichs; zum Schluß glaubt der Vf. feststellen zu müssen, daß die allgemeinen Zustände damals nicht wesentlich erfreulicher gewesen seien als hundert Jahre früher. Sicherlich aber war ein neues, der bedeutsamsten Entfaltung fähiges Prinzip in die Verhältnisse eingetreten; freilich sollte ja gerade der Oberpfalz eine stetige Fortentwicklung auf dem Boden des Evangeliums nicht gegönnt sein. Erl. u. Erg. zu Janssens Gesch. d. d. Volkes, hrsg. v. L. Pastor X, 1, 2. Freiburg, Herder. XVI, 208 S. M. 6,—.

Endlich sei noch auf einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Vorreformation hingewiesen, die als Heft 32 der Reformationsgeschichtl. Studien und Texte von J. Greving erschienene Schrift von Ignaz Zibermayr über „die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg“. Die Studie, zu der neben ausgedehnter Literatur u. a. auch die Archive der Klöster herangezogen worden sind, bringt ebensowohl über die Ordensreform in Italien und Deutschland vor Nikolaus' Auftreten, als auch über die von diesem versuchte Reform neue Aufschlüsse. Die Ergebnisse der Tätigkeit des Legaten schätzt der Verf. auf kirchlichem Gebiet nicht hoch ein; die Reform hatte nur schöne Teilerfolge zu verzeichnen, die hernach vor dem Ansturm der Glaubensneuerung nicht standhielten. Der Darstellung folgen einige archivalische Beilagen sowie das Itinerar des Legaten für die Jahre 1451 und 1452. Münster, Aschendorff. XX, 128 S. M. 3,75.

Inhaltsübersicht.

	Seite
K. Pallas, Pfarrer in Zwochau (Kr. Delitzsch), Urkunden das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend, 1522 bis 1526, aus dem Nachlasse von N. Müller I, II S. 1—46;	81—131
M. Reu, Prof. theol. am luther. Wartburg-Seminar zu Du- buque, Ja., Ein lateinisch-deutscher Katechismus für die Schule zu Graz 1564	47—63
P. Vetter, Dr. Prof. in Dresden, Das älteste Ordinations- formular der lutherischen Kirche	64—75
R. Stölzle, Dr. Univ.-Prof. in Würzburg, Eine unbekannte Vorrede Melanchthons	132—136
Th. Wotschke, Lic. theol. Dr., Pfarrer in Eutzsch, Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod .	137—154
G. Kawerau, D., Propst, Ob.-Kons.-Rat in Berlin, Zur Frage nach der Zuverlässigkeit Johann Aurifabers als Sammlers und Herausgebers lutherischer Schriften .	155—157
G. Bossert, D., Pfarrer emer. in Stuttgart, D. Joh. Mantels Lebensende und der Eheprozeß des Michael Back und seiner Gattin	161—204
O. Albrecht, D. in Naumburg, und P. Flemming, Dr. Professor in Schulpforta, Das sogenannte Manu- scriptum Thomasianum, aus Knaakes Abschrift ver- öffentlicht I, II S. 205—235;	241—284
M. Wehrmann, Dr., Gymn.-Dir. in Greifenberg (Pommern), Liberius Schwichtenberg, ein literarischer Gegner Bugenhagens	285—295
W. Friedensburg, D. Dr., Königl. Archivdirektor in Magde- burg, Aus den letzten Tagen des Kryptocalvinismus in Wittenberg	296—300
G. Kawerau, D., Propst, Ob.-Kons.-Rat in Berlin, Zwei Briefe aus den Tagen der lutherischen Orthodoxie	301—303
Mitteilungen: W. Friedensburg, Ein Brief des Justus Menius (1547) S. 76—77. — G. Bossert, Die dritte Gattin von Andreas Osiander S. 153—160. Aus Zeitschriften S. 304—316. — Neuerschei- nungen S. 77—80; 236—240; 316—320.	

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils,per jahrg.11-12

Archiv f ur Reformationsgeschichte. Arch



3 1951 001 327 084 5